Bibliotheca Palatina

2°

Diarium

2° J. publ. G.
145

Einband-Lg.

V.H 630

Des

Römischen Kayſers

Ferdinands

Erönung

Zu Augſpurg

Vollständiges

Diarium

Von der

Höchst-erfreulichen

Wahl

Des

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Erwehlten Römischen Kayſers,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien

und zu Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson und Comeny, Grafen zu Provinz, Vaudemont, Blanckenburg, Dütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

Worin die Ein- und Aufzüge, solenne Visiten, Crönungs-Ceremonien,

Ertz-Aemter-Functionen, Kayserliche Banquets, Illuminationen, Huldigungen, Chur-Vereins-Errichtung, und andere öffentliche Handlungen enthalten,

Mit vielen Portraits und Kupfer-Stichen

Und einer Vorrede,

Von dem hohen Adel des alten Elsaßischen Geschlechts, aus welchem

die beyde Allerdurchlauchtigste Häuser Lothringen und Oesterreich

abstammen.

Franckfurt am Mayn,

Verlegt von Johann David Jung 1746.

Kayserliches Allergnädigstes PRIVILEGIUM.

WIR FRANCK von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Joh. David Jung, Bürger und Buchhändler in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er über Weyland Unsers in GOtt ruhenden nächsten Vorfahrers am Reich Weyland Kayser Carls des VII. Majestät und Liebden Kayserl.

serliche Wahl und Crönung, ein vollständiges DIARIUM nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Contrefaiten und andern Kupfferstichen in Folio in offentlichen Druck habe auf- und verlegen lassen, darüber auch von Ihro Kayserl. Majestät unterm Sechs und Zwantzigsten April Anno Siebenzehenhundert Zwey und Viertzig mit einem Kayserl. PRIVILEGIO versehen worden: Nach dessen erfolgten Todt aber, er über damals bevorgestandene Wahl und Crönung ein dergleichen neues vollständiges DIARIUM heraus zu geben, vom Rheinischen Reichs-VICARIAT unterm Siebenden May Anno Siebenzehenhundert Fünff und Viertzig die Freyheit erhalten, auch das von dem Chur-Sächsischen VICARIAT den Siebenden April. Anno Siebenzehenhundert Fünff und Viertzig gegebene PRIVILEGIUM durch Cession rechtmäßig an sich gebracht, also er Uns unterthänigst bittete, Wir als jetzt regierender Römischer Kayser ihme und seinen Erben über solches Unsere Wahl und Crönung betreffendes neues vollständiges DIARIUM ein Kayserl. PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM auf zehen Jahr zu ertheilen gnädigst geruhen möchten.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen jetzt angedeutete ziemliche Bitte, anbey den Fleiß und Arbeit betrachtet, so bey diesem kostbar- und mühsamen Werck anzuwenden; So haben Wir ihm die Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun solches auch in Krafft dieses Brieffs also und dergestalten, daß Eingangs ernannter Johann David Jung und seine Erben vorgedachtes vollständiges

DIA-

DIARIUM über Unsere Kayserl. Wahl und Crönung in Folio nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Urkunden, Patenten, und ausgegangenen Verordnungen, dann Beschreibung der Kayserlichen, Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Ein- und Aufzügen, auch allen darzu gehörigen Portraits, und anderen Kupfferstichen in öffentlichen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkauffen lassen möge, auch ihme und seinen Erben, solches niemand ohne seinen oder ihren Consens, Wissen und Willen, in dem Heiligen Römischen Reich, innerhalb denen nächsten zehen Jahren von dato dieses Brieffs an zu rechnen, in keinerley Format, weder ganz, Stück- oder Extracts-weis, weder mit noch ohne Kupffer, unter was gesuchtem Schein es immer geschehen möchte, nicht nachdrucken oder verkauffen lassen solle und möge. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchhändlern, Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buch-Verkauffern, bey Vermeydung zehen Marck löthiges Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil obgedachtem Johann David Jung oder seinen Erben ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; hiermit ernstlich befehlend, und wollen, daß ihr oder einiger aus euch selbsten, oder jemand von eurentwegen, wer das auch immer wäre, obangeregtes DIARIUM sammt darzu gehörigen Documenten, Urkunden, Patenten, Verordnungen und allen andern, wie vorgemeldt, innerhalb denen obbestimmten zehen Jahren, in keinerley Format, weder ganz noch Stück- oder Extracts-weise, weder mit noch ohne Portraits oder andern Kupfferstichen nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget oder verkauffet, noch das an-

dern

dern zu thun gestattet, in keine Weiß noch Wege, alles bey Vermeydung **Unserer Kayserl. Ungnade,** obbestimmter Pön, annebst Verliehrung desselben euren Drucks, den vielgedachter **Johann David Jung und dessen Erben,** oder deren Befehlhabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden würden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handleu und thun mögen, jedoch soll er von diesem DIARIO **fünff** Exemplaria gleich nach dessen gefertigten Druck ohne Verweilen zu **Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath** zu liefern, bey Verlust dieser **Kayserlichen Freyheit** schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit **Unserm Kayserlichen** aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu **Wien** den Achten Mertz, Anno Siebenzehenhundert Sechs und Viertzig, Unsers Reichs im Ersten.

KARL.

L. S.

Vt. **M. Graf Colloredo.**

Ad Mandatum Sac. Cæsar.
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Privilegium Impressorium auf zehen Jahr, vor Johann David Jung, Burger und Buchhändler zu Franckfurt, super Electionis & Coronationis Cæsareæ Diario in Folio.

Dem
Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten
Und
Unüberwindlichsten Fürsten
und Herrn,
HERRN

Francisco

Erwehltem Römischen Kayser,
Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem König, Herzogen zu
Lothringen und Baar, Groß-Herzogen
zu Toscana, ꝛc. ꝛc.

Seinem Allergnädigsten Kayser
König und Herrn Herrn.

Übergiebt dieses Crönungs-Diarium
in allertiefster Erniedrigung

Der Verleger.

Der

Allerdurchlauchtigsten

Großmächtigsten Fürstin

und Frauen,

FRAU

Maria Theresia

Römischen Kayserin,

Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

Seiner Allergnädigsten Kayserin
Königin und Frauen Frauen.

Eignet dieses Crönungs-Diarium in der
aller- submissesten Devotion zu

Der Verleger.

Denen

Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Allerdurchlauchtigsten

Und

Großmächtigsten Churfürsten

des

Heil. Römischen Reichs

Als

Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz

Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln

Ihro Königl. Majest. zu Hungarn
und Böheim
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
in Bayern
Ihro Königl. Majest. in Pohlen
und Churfürstlichen Durchlaucht
zu Sachsen
Ihro Königl. Majest. in Preussen
und Churfürstlichen Durchlaucht
zu Brandenburg
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
zu Pfaltz
Ihro Königl. Majest. in Groß-
Britannien und Churfürstl. Durchl.
zu Braunschweig und Lüneburg

Seinen Allergnädigsten
Und
Gnädigsten Herren Herren

Dediciret dieses Crönungs-Diarium
in Pflicht-schuldigster Ehrfurcht
Der Verleger.

Johann Daniel Mevenschlagers, JCti.

Untersuchung
Des wahren Ursprungs
Herzogs ATHICI
von dem
Fränckischen MAJOR - DOMUS
ERCHINOALDO
Wie auch
Der wahrscheinlichen Abkunfft
Kayſers BERENGARII I.
und der
Galischen Kayſer
aus dem alten
Elsaßischen Hause.

cIↃ IↃCC XLVII.

I. N. Lentzner, delin. *I. I. Kleinschmidt, sculps.*

Von der Gelegenheit zu dieser Abhandelung.

WAs wir von dem grossen Adel des glücklichen und fruchtbaren Elsaßischen Fürsten-Stamms in der Abhandelung von den Vorrechten des regierenden Hauses bey den Teutschen Königs- und Kayser-Wahlen kürtzlich angeführet haben, wollen wir nunmehr, so weit es der Raum dieser Blätter verstatten will, umständlicher ausführen; zumalen da uns verschiedene Gründe zu Bestättigung der hohen Herkunfft dieses Geschlechts, und einige neue Anzeigungen, welche die Abstammung der nach dem Untergang der Carolinger zum Reich gelangten Monarchen erheiteren, mittlerweilen vorgekommen sind, welche wir vor würdig halten, daß sie den Gelehrten zu einer genauern Prüfung dargestellet werden. Gegenwärtige Blätter scheinen hierzu um so schicklicher, da sie bey einer Gelegenheit hervor treten, wo wir das Haupt eines Kaysers mit der allerhöchsten Crone der Christenheit geschmückt sehen, der bey Seiner höchstbeglückten Erhebung, das gesegnete Andencken Sol-

cher grossen Ahnen erneuert, welchen auch das alte Ost-Fränckische Reich die Erhaltung seiner Würde, und seines mächtigen Ansehens, vornehmlich zu dancken gehabt hat.

Alter Ruhm und Hoheit des Elsaßischen Hauses.

§. II. Es ist aber die Hoheit des alten Elsaßischen Hauses nicht erst neuerlich in der Teutschen Historie bemercket worden. Denn schon vor fast dreyhundert Jahren hatten der berühmte Abt *Trithemius*, (1) nach solchem aber *Lazius*, (2) und viele andere, (3) das grosse Ansehen dieses Geschlechts in der alten Monarchie, und die Abkunfft vieler Durchlauchtigen Familien aus demselben, wahrgenommen. Und obgleich nur-gedachte Schrifft-Steller wegen der Dunckelheit, worinnen sich unsere Geschichts-Kunde zu ihren Zeiten befunden, viele Fabelen und grose Unrichtigkeiten in ihre Erzehlungen untermenget haben, und daher keinen sonderlichen Glauben verdienen; sind doch durch den forschenden Fleiß einiger Gelehrten nachher auch solcherley merckwürdige Wahrheiten in ihren Nachrichten aufgedecket worden, die sich durch eine beständige Sage viele Secula durch erhalten, endlich aber auch mit andern Gründen und stattlichern Zeugnüssen haben bestättiget werden können.

Löbliche Bemühung des Vignier, bey der Geschlechts-Untersuchung Hertzogs Athici.

Sonderlich hat *Hieronymus Vignier* sich durch die Geschlechts-Untersuchung des Elsaßischen Hertzogs ATHICI hervorgethan, (4) als er bey den Muthmassungen *Sirmondi*, *Godofredi*, und des *Le Febure* wegen der aus dessen Geblüthe entspringenden Abstammung der Aller-Durchlauchtigsten Lothringischen und Oesterreichischen Häuser, vielerley Wahrscheinlichkeiten angetroffen, und dieserhalben das eitele Angeben der angeführten Scribenten, von dem Ursprung des nur gedachten Hertzogs, als Derselben gemeinen Stamm-Vaters, einer genauern Untersuchung würdig gehalten hatte. Einem Mann von so tieffer Einsicht in die Fränckische Reichs-Geschich-

(1.) *de Origg. Francorum* p. 89.
(2.) *de Gentium Migrationibus* Lib. VIII. p. 465.
(3.) BRUSCHIUS in *Origg. Monasteriorum Germaniæ*, und BUCELINUS in *Topo-Chrono-Stemmatographia Tom. I.* wie auch in *Annalibus Gallo-Flandricis*, u. a. m.
(4.) In dem Buch La Veritable Origine des Maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche, & de Bade &c. Paris 1649.

Geschichte, konte es auch nicht allzuschwer fallen, hierinnen gründlicher zu Werck zu gehen, weilen seine grose und weitläufftige Wissenschafft ihme alle Mittel an die Hand geben muste, die zu solcher Ausführung erforderlich waren. Dessen hierbey angewendete Arbeit ist von den vornehmsten Gelehrten des vorigen Seculi mit einem fast allgemeinen Beyfall aufgenommen worden; (5) und die neuere Critici in unserer alten Historie, so scharffsichtig sie sonst auch gewesen, haben nur wenige von ihm vorgebrachte Sätze, mit allerhand Schein-Gründen zwar angreiffen, aber nicht über den Hauffen werffen können. Andere Genealogisten sind auch nachher auf solchen Spuren noch weiter gegangen, und haben in dem alten Elsaßischen Haus eine fruchtbare Wurtzel noch mehrerer Fürsten-Stämme angetroffen. Weilen aber derselben Angebungen bisher meistens nur vor bloße Muthmassungen angenommen werden können, da solche Autores in Vorbringung bündiger Gründe sehr sparsam gewesen: Als mag wohl eine umständlichere Ausführung und Bestättigung verschiedener merckwürdigen Sätze dieser Art keineswegs vor überflüßig angesehen werden.

die hier vertheydiget und weiter fortgesetzt werden soll.

§. III. Wir sind des **Vorhabens**, vor jetzo einen **Versuch** zu wagen, was nach so vielen Bemühungen der neuern Historicorum sowohl **zu Befestigung des Vignierischen Systematis von den Stamm-Eltern Hertzogs Athici, als von den Durchlauchtigsten Abkömmlingen desselben**, aus ächten Urkunden und dem Zusammenhang der Geschichte noch weiter vorgebracht werden möge, so der Aufmercksamkeit unserer Zeiten würdig seyn könne. Unsere Absicht soll dabey nach vorgängiger **Prüfung derjenigen Einwendungen**, so gegen *Vignierium* gemacht worden, vornehmlich auf die **Erforschung der Herkunfft derjenigen Printzen** gerichtet seyn, auf welche das **Fränckische Reich** nach dem Abgang der Carolinger **sein ehrerbiethiges Augenmerck gewendet** hatte. Vielleicht entdecken wir auch hierbey einige neue Beweißthümer vor die Bestär-

(5.) Sonderlich haben JO. JAC. CHIFLETIUS in *Stemmate Austriaco adserto & illustrato* und DAV. BLONDELL in *Genealogiæ Francicæ Pleniori Assertione* das Vignierische Systême angenommen, und mit neuen Gründen bestättiget.

ckung des schon ehedem ausgeführten Satzes, daß bey den Wahlen der Teutschen Monarchen jederzeit nur auf Fürsten aus den mit dem Königlichen Hause nah-Verwandten Geschlechtern gesehen worden sey.

§. IV. Dergleichen **Untersuchungen**, welche in so entfernte und dunckle Zeiten unserer Geschichts-Kunde hinaufsteigen, vermögen zwar nicht so wohl den Erweiß einer unumstößlichen Gewißheit, als nur die **Entdeckung** solcherley **Gründe** zum Vorwurff zu haben, deren Verknüpffung und Zusammenhaltung einen **grossen Grad der Wahrscheinlichkeit** den vorzubringenden Sätzen geben kan. Dennoch aber sollen diejenige **Regeln**, welche **bey solchen alten Geschlechts-Forschungen** von den Gelehrten angegeben, und gebilliget worden sind, aufs genaueste in dieser Abhandlung befolgert werden. Solchemnach müssen

Regeln, welche bey dergleichen Untersuchungen zu beobachten.

1.) Die **ausdrückliche Zeugnüsse** der theils zu gleicher Zeit, theils bald nachher im Leben gewesenen, sonderlich einheimischer, Scribenten, den Vorzug haben; **deren Glaubwürdigkeit**, wenn solche von scharffen Criticis wegen ein- und anderer Neben-Umstände verdächtig gemacht, und angefochten wird, **durch andere Gründe gerettet**; vornehmlich aber

2.) Mit dem **Zusammenhang der Historie** bestättiget werden muß; weilen hieraus die **Hoheit** und der grosse **Adel eines Geschlechts** durch das **Ansehen**, worinnen seine folgende Printzen bey ihren **grossen und gleichen Aemtern und Würden** in unserm Reichs-Staat gelebet, und solches fortgesetzet haben, am sichersten erwiesen werden kan. Hiernechst wird

3.) Der Beweiß von dem **gleichen Besitz eben solcher Güter und Ländereyen**, welche dergleichen mächtige Fürsten in der Monarchie als **erb- und eigenthümlich** inne gehabt, um so mehr von grossem Gewichte seyn, je sorgfältiger der Teutsche Adel allemal, und vornehmlich in älteren Zeiten, auf die Erhaltung seiner Stamm- und ur-väterlichen Güter bedacht gewesen ist. Auch mag

4.) Eine

4.) Eine gleich-stimmige Tradition, welche sich in den nächsten Seculis von dem Herkommen einer Familie erhalten hat, anderen wahrscheinlichen Gründen eine neue Stütze geben; weilen eine solche Sage gemeiniglich eine Wahrheit zum Grunde hat, wenn dieselbe gleich, wie es täglich mit einem allgemeinen Gerüchte geschiehet, durch allerhand Zusätze und Aenderungen verstellet oder verkleistert worden seyn solte. Und auf gleiche Art kan auch

5.) Das Argument von der Gleichheit der Namen, welche zuweilen einer Familie gäntzlich eigen geworden scheinen, öffters von grosser Erheblichkeit angesehen werden. Denn in ältern Zeiten, wo der hohe Adel noch nicht von den Erb-Gütern seine Titel führete, suchten die Väter in vielen grossen Geschlechtern das Andencken ihrer Vorfahren, oder auch die Danckbarkeit gegen Männer, die ihr Haus berühmt und ansehnlich gemacht hatten, solchergestalt auf ihre Nachkommenschafft fortzupflantzen. (6)

§. V. Nach diesen Regeln wollen wir zuerst den Vignierischen Satz zu behaupten unternehmen:

1. Untersuchung von LEUDESIO, dem Stamm-Vater Hertzogs ATHICI.

Daß der Elsaßische Hertzog ATHICUS, der auch Edichin und ADALRICUS heißt, und vor den unzweiffelhafften Stamm-Vater des Elsaßischen Hauses gehalten wird, allerdings ein Sohn LEUDESII und Enckel ERCHINOALDI gewesen sey, so beyde im VII. Seculo der Monarchie als Majores-Domus vorgestanden haben.

Zeugniß der Odilischen Lebens-Beschreibung.

Es gründet sich dieses Anbringen hauptsächlich auf die sogenannte zweyte Lebens-Beschreibung der Heil. Odilien, einer Tochter des nurgedachten Hertzogs: Und eben dieses Zeugniß verdienet um so grössere Achtung, weilen sein Urheber nahe an die Zeiten hinreichet, worinnen diese Dame gelebet; (7) und wo noch das grosse Geschlecht

(6.) S. den Hrn. von Eckardt in *Origg. Habsb. Austriac. Lib.* I. c. 7. Doch hat MURATORIUS in den *Antiqq. Ital. Medii Ævi, Dissert. XLI. p.* 767. trefliche Regeln gegeben, mit was Vorsicht dieses öffters gar schlüpfrige Argument angewendet werden müßte.

(7.) Wie der P. LAGUILLE in seiner *Histoire d'Alsace* p. 82. behauptet. Selbst der P. MABILLON, der doch sonst diese Odilische

schlecht, woraus Dieselbe abgestammet war, die oberste Fürsten-Stelle in ihrem Vaterlande bekleidet hat, dessen wahre Abkunfft bey den nahen Enckeln nicht leichte in Vergessenheit gerathen seyn konte, und folglich weder mit fremden noch fabelhafften Nachrichten aufgeputzt zu werden nöthig hatte. Zwar meldet die vorgedachte Lebens-Erzehlung hiervon nur dieses, daß ATHICUS aus sehr vornehmem West-Fränckischem Adel abgestammet, „und der Sohn des Major-Domus LIUTHERICI gewe„sen sey, welcher am Hofe Königs CHILDERICI II. diese „Würde verwaltet habe; seine Gemahlin aber seye die „Burgundische BERESWINDE, eine Baase des Heil. „LEODEGARII, gewesen.“ (8) Aber eben diese angeführte Umstände zeigen deutlich genug an, daß hier kein anderer LIUTHERICUS verstanden werden möge, als der Major-Domus LEUDESIUS, ein Sohn des Neustrasischen ERCHINOALDI, der wo nicht schon unter CHILDERICO, doch gleich nach dessen Tode durch den Vorschub des Heil. LEODEGARII zum Major-Domat der gantzen Monarchie erhoben worden.

und der andern Elsaßischen Geschicht-Bücher.

Ein gleiches bestättigen nicht nur alle späthere Elsaßische Chronicken und Geschicht-Schreiber, die noch zu den Zeiten, und an den Oertern, da sie gelebet, weit mehrere Urkunden und Beweißthümer antreffen können; sondern dieselbe berichten auch hiervon noch umständlicher, daß „eben „dieser Leudesius von den Teutschen Liuthericus ge„nennet worden sey, der selbsten eine Burgunderin zur „Ehe gehabt; und habe dessen Sohn Athicus eben in An„sehung seiner Heurath mit einer andern Burgundi„schen Prinzeßin durch den Credit ihres Vetters, „Leodegarius, das Hertzogthum Elsaß bekommen.(9) Die

---

lische Lebens-Beschreibung gerne um ein paar Secula jünger machen wolte, schreibt mit vieler Achtung von ihrer Glaubwürdigkeit in *Actis SS. Ord. S. Benedicti Sec.* 3. p. 2.

(8.) VITA S. ODILIÆ §. 1. 2. Temporibus *Hildrici* Imperatoris erat quidam *Dux illustris*, nomine *Adalricus*, qui etiam alio nomine *Edichin* dicebatur, *ex nobilissimis parentibus* generis nomen sortiens, *Gallienſium territorio oriundus*. *Pater illius* nomine *Liutheri-cus* in palatio prædicti Imperatoris honore *Majoris-Domus* sublimatus erat. - - Hujus ergo thalamis venerabilis *Conjux* adhærebat ex nobilissimis progenitoribus orta, nomine *Berehſinda*, sicuti adfertione plurium didicimus, *adfinitate S. Leodegarii* redimita. &c.

(9.) CHRON. LATIN. KÖNIGSHOV. fol. 67. *de Genealogia S. Odiliæ & Attalæ Virginum* beym Schilter in den Anmerckungen

Die ausdrückliche Übereinstimmung so vieler einheimischen Zeugen; die langwierige Dauer einer ununterbrochenen Tradition von acht Seculis; und endlich selbst der Zusammenhang der Fränckischen Reichs-Geschichte mit den Haupt-Umständen in den angeführten Nachrichten, schienen zum voraus deren Wahrheit und Richtigkeit gegen alle Zweiffel zu sichern, welche sonsten in der Dunckelheit und Ungewißheit der Geschichte des VII. Seculi so leichte Platz finden können.

§. VI. Doch diese Gründe, welche *Vignier*, *Chiflet*, und selbst der beständige Wiedersprecher dieses letztern, *David Blondell*, als gültig angenommen hatten, waren denen *PP. Mabillon* und *Le Cointe* darum hauptsächlich verdächtig worden, (10) weilen der Neben-Umstand in der ob-angezogenen Lebens-Beschreibung, daß Leudesius schon am Hofe Childerichs des II. Major-Domus gewesen seyn solte, mit den abgekürtzten Fränckischen Jahr-Büchern dieser finsteren Zeiten (11) nicht allzu-genau überein kame. Vornehmlich aber vermehrete der von Kayser LOTHARIO dem St. Steffens-Closter zu Straßburg ertheilte Genaden-Brief die Schwierigkeiten in der Zeit-Rechnung, weilen es schiene, daß die darinnen angezogene Pragmatica

Einwürffe des P. Mabillon und Eckhards gegen diese Zeugnisse

1.

2.

zu Königshovens Elsaßischer Teutschen Chronick, p. 504. (Erchinoaldi, Majoris-Domus,) Filius *Leudesius*, quem Germani *Leuthricum* vocant - - duxit *uxorem* nobilissimam *de prosapiâ Sigismundi & Gotmari Regum Burgundiæ*: genuitque ex eâ *filium* nomine *Athicum* seu *Adelricum*. Athicus vero adhuc patre ipsius superstite & *Childerico regnante*, *uxorem duxerat* nomine *Berswindam*, filiam sororis S. Leodegarii Episcopi & Martyris, & sororem videlicet Reginæ. *Ob hanc* igitur *causam consanguinitatis* à præfato Rege *Ducatum Germaniæ* adeptus fuerat, habuitque sedem in Villâ Regiâ, quæ *Ebenheim* vocatur, vel in castro - - *Hohenburg* - - *in provincia Alsatiæ*. S. auch das CHRONIC. EBERSHEIM. f. NOVIENTENSE beym MARTENE Tom. III. und das dem ALBERTO ARGENTIN. vorgesetzte FRAGMENTUM URSTIS. welches auch beym Du CHESNE T. I. H. R. F. p. 782. anzutreffen ist.

(10.) Feuer hat in seinen *Annal Ord S. Benedicti* Lib. XV. c. 61. dieser aber in *Annal. Eccles. Francor.* ad a. 674. die nachstehende Zweiffel vorgebracht, welche der Herr von Eckhardt wieder aufgewärmet hat.

(11.) den GESTIS REGUM FRANCORUM, und dem CONTINUATORE FREDEGARII.

REGIS CHILDERICI Constitutio, welche Hertzog Adalbert, ein Sohn unsers Athicus, zur Bestättigung seiner Stifftung erhalten, alleine von Childerich dem II. verstanden werden müsse; sintemalen Childerich der III. erst einige Jahre nach dem Tode Hertzog Adalberts zum Reich gelanget war. Und solchemnach hiengen die ob-angeführte Nachrichten von der unter Childerico II. getroffenen Heurath Hertzogs Athici mit dieser Anzeigung desto weniger zusammen, weilen es unmöglich war, daß dessen Sohn zu eben dieser Zeit bereits erwachsen gewesen, und sich damahls schon durch eine dergleichen herrliche Stifftung hätte hervor thun

3. mögen. (12) Und da auch noch einige andere Unrichtigkeiten in den übrigen Erzehlungen der obgedachten Chronicken-Schreiber angetroffen wurden, welche noch weniger mit der Chronologie übereinstimmeten, hielten sich vorgedachte Critici hierauf um so mehr befugt, alles vorher-gehabte Ansehen der Elsaßischen Zeugnüssen gäntzlich zu verwerffen, und in ihrer Einbildungs-Krafft eine andere Geschlechts-Ableitung des Elsaßischen Hauses zu su-

4. chen. Solche fanden sie nun in der Gleichheit der Namen LEUDESII oder LIUTHERICI mit den LEUTHARIIS oder LIUTHARIIS, deren einige im VI. und VII. Seculo als Hertzoge in Allemannien, bekannt gewesen; und die Möglichkeit, daß solche Namen mit einander verwirrt worden seyn mögten, stellte ihnen zugleich als eine Gewißheit vor, daß dem Majori-Domus LEUDESIO in Ansehung seiner Elsaßischen Nachkommenschafft dasjenige zugeschrieben worden seye, was alleine den Allemanni-

5. schen LIUTHARIIS gebühret habe. Die Erinnerung, daß das Elsaß im X. und XI. Jahr-hundert mit dem Allemannischen Hertzogthum von einerley Fürsten regieret worden, solte ferner dieses Angeben unterstützen, und die Vermuthung rechtfertigen, daß beyde Provinzien auch schon in älteren Zeiten zusammen verknüpfft gewesen seyn dürfften. Und weilen die Allemannier nur durch Hertzoge aus eigenem Adel beherrschet werden können, ward daraus ein neuer Schluß gefolgert, daß die alte Elsaßische Fürsten alleine aus Allemannischem, nicht

aber

(12.) Der P. LA GUILLE hat in seiner *Histoire d'Alsace* p. 88. diese Zweiffels-Knoten am bündigsten vorgetragen, und der MARQUIS DE ST. AUBIN sieht solche vor das stärckste Argument gegen das Vignierische Système an, in den *Antiquités de la Maison de France* p. 358.

aber aus West-Fränckischem Geblüthe herkommen mögen: Welchemnach Hertzog Athicus weder vor einen Enckel ERCHINOALDI, noch die in der Odilischen Lebens-Beschreibung ausdrücklich vorkommende Worte: Gallienſium territorio oriundus vor gültig angesehen werden solten.

sollen geprüfet werden.

Dergleichen Argumente und Muthmassungen, welchen die grosse Achtung vor den *P. Mabillon* das meiste Gewicht gegeben, haben viele neuere Gelehrten vermöget, dieselbe alsogleich anzunehmen. Ja *Schminck* (13) und *Eckhardt* (14) sind ihnen mit so vielem Zutrauen gefolget, daß sie solche in besonderen Wercken auszuführen unternommen haben. Wir selbst hatten ehedem denselben gleichfalls beygepflichtet, (15) bis uns eine genauere Prüfung von deren Unerheblichkeit überführet; und nunmehr zur Wiederlegung der vorgetragenen Mabillonischen Einwürffe vermocht hat; wobey wir zwar keineswegs alle Unrichtigkeiten der angefochtenen Elsaßischen Chronicken zu rechtfertigen, sondern nur die Wahrscheinlichkeit ihrer Nachrichten von der Erchinoaldischen Abstammung Hertzogs Athici aus dem Zusammenhang der Historie zu erweisen, vorhaben.

Von dem Major-Domat LEUDESII.

§. VII. Es mag aber der Bericht des Odilischen Lebens-Beschreibers und der Elsaßischen Jahr-Bücher, von dem unter Childerico II. geführten Major-Domat des LEUDESII den *Vignieri*schen Gegenern nur als eine Unrichtigkeit zugestanden werden, worauf es bey der Haupt-Sache nicht einmal ankommt; weilen nicht sowohl das geführte *Major-Domat* dieses letztern, als die Freundschafft des Heil. LEODEGARII zur Gelegenheit angegeben wird, wie ATHICUS zum Hertzogtbum Elsaß gelanget sey. Denn ohngeachtet auch solches Stück jener Erzehlungen vielleicht gerettet werden könte, (16) mag doch dißmalen

(13.) in *Dissert. Histor. Geneal.* in quâ disquiritur, *Num Adalricus s. Athicus Dux Alsatiæ Leudesii Majoris-Domus fuerit filius?*

(14.) in *Origg. Habsburgo-Austriacis* Lib. I. Cap. 2.

(15.) in der Abhandelung von den Vorrechten des regierenden Hauses bey den Teutschen Königs- und Kayser-Wahlen pag. II.

(16.) Wenn z. E. nach Anleitung der VITÆ S. LEODEGARII §. IV. beym Du CHESNE To. I. *Hist. Franc.* p. 602. behauptet werden möchte, daß Childericus II. vermöge seiner Capitulation gehalten gewesen, in einem jeden seiner Reiche einen besondern Major-Domus zu bestellen. Diesemnach würde sehr wahr-

LEUDESIUS erst nach dem Tode Childerichs Major-Domus geworden seyn. Irreten aber diese Nachrichten hierinnen gleich um ein paar Jahre, verdiente doch dieses Versehen wohl darum auch eine Nachsicht, weilen dergleichen Scribenten, die aus den unwissenden Zeiten des VII. Seculi selbst die Geschichte von den Regierungen der Monarchen nach siebentzig und hundert Jahren meistens aus blossem Hören-Sagen schöpffen können, in dergleichen Neben-Umständen, welche eine kurtze Zeit Rechnung antreffen, leichte verstossen mögen. Genung, daß um die Zeiten Childerici II. kein anderer Liutherico das Major-Domat verwaltet habe, als Leudesius; von deme ausser Zweiffel ist, daß ihm gleich nach dem Tode nur-besagten Monarchens dieses öberste Reichs-Amt würcklich aufgetragen worden sey. Beyde Namen aber sind nicht nur nach den angeführten älteren Zeugnüssen; (17) sondern auch selbst nach dem Geständnüß des Herrn von Eckhardt, (18) einerley; und daß auch die Personen nicht unterschieden gewesen, erhellet aus der Übereinstimmung der Elsaßischen Nachrichten, die ihren LIUTHERICUM eben so standhafft vor den Sohn ERCHINOALDI angeben; als die allgemeine Fränckische Geschicht-Schreiber solches von LEUDESIO versichern. (19) Derselbe aber mag nicht erst durch das Major-Domat empor gekommen seyn; sondern muß auch schon bey Leb-Zeiten König Childerichs, als einer der ersten Reichs-Magnaten, in gröstem Ansehen gestanden haben; welchen sowohl sein hoher Adel, und das Andencken seines um die Monarchie vormahlen so hoch verdienten Vaters, als insonderheit auch seine genaue Verbindung mit dem Heil.

der mit Liutherico einerley ist,

LEO-

---

wahrscheinlich seyn, daß LEUDESIUS anfänglich nur Major-Domus von Burgund gewesen, bis er nach dem Tode vorgedachten Königs, und nach der Entweichung Wlfoaldi nach Austrasien zum Major-Domat der gantzen Monarchie würcklich gelanget sey. Solchen letztern Umstand aber könten die unvollkommene und abgekürtzte Scriptores der Merovingischen Historie alleine bemercket, den erstern aber, wie viele andere, mit Stillschweigen übergangen haben.

(17.) Die wir oben not. (9.) angezogen haben.

(18.) *Origg. Habsb. Austr.* Lib. I. Cap. XII. p. 9. Certum est, *Liutherici*, *Liutharii* aut *Leutharii* nomen veteribus in *Lutzo*, *Leutz.*, & *Leudso*, contractum fuisse, unde *Leudesii* appellatio à Latinizantibus desumta.

(19.) GESTA REGUM FRANCORUM cap. 45. CONTIN. FREDEGAR. cap. 95.

LEODEGARIO zu den grösten Würden und Reichs-Aemtern geschickt zeigen müssen. Hoffentlich vermindern diese Anmerckungen eines Theils das Aufheben, welches man gegen das früher-angegebene Major-Domat des Leudesii gemacht hat; und rechtfertigen zugleich den Haupt-Umstand in den angefochtenen Erzehlungen von der Freundschafft Leodegarii mit dem Erchinoaldischen Hause; daher wir die Geschichte dieser beyden Staats-Männer hier etwas genauer beleuchten wollen, um die Glaubwürdigkeit jener Scribenten, welche wir schon im V. §vo dargethan haben, aus der Fränckischen Reichs-Historie noch sicherer zu unterstützen.

Von seiner Verbindung mit dem H. Leodegario.

§. VIII. Es hat aber LEODEGARIUS, in dessen Händen beym Anfang der Regierung CHILDERICI II. das Hefft der gantzen Monarchie fast alleine gestanden, seine Erhebung vornehmlich der Königin BALTHILDI zu dancken gehabt. (20) Gedachte Prinzeßin, welche der Major-Domus ERCHINOALD nicht nur erzogen, sondern auch, ehe Sie das Königliche Ehe-Bett CHLODOVÆI II. bestiegen, aus einer Sclavin zu seiner Gemahlin machen wollen, (21) ist eine Mutter dreyer Könige CHLOTHARII III. CHILDERICI II. und THEODERICI III. gewesen. Sie hat sonderlich zu Anfang des Regiments ihres mittlern Sohnes viel zu sagen gehabt; und ihre danckbare Erkenntlichkeit ist damalen der Nachkommenschafft ERCHINOALDI ohne Zweiffel sehr nützlich worden: Welchemnach Leodegarius sein grosses Ansehen bey Hofe nicht sicherer befestigen mögen, als da Er mit Leudesio, dem Günstling seiner Königin, zusammen getreten, um ihrem gemeinsamen Haupt-Feind, dem Majori-Domus EBROINO, mit vereinten Kräfften desto mächtiger zu wiederstehen.

Geschichte dieses Heiligen u. grossen Staats-Mannes,

Nun war dieser letztere, der unter CHLOTARIO III. sich an die Stelle ERCHINOALDI geschwungen, und LEUDESIUM von den väterlichen Ehren verdrungen hatte, seiner Strenge halber dem Fränckischen Adel gar bald verhaßt geworden; und LEODEGARIUS machte

der Ebroinum gestürtzet,

(20.) S. die erste Lebens-Beschreibung *S. Leodegarii* §. 1. 2. und HADR. VALES. *Rer. Franc.* Lib. 21.

(21.) VITA S. BALTHILDIS REGINÆ §. 3. beym BOUCQUET Tom. III. S. R. G. & F. p. 571.

sich daher einen grossen Anhang und viele Freunde, als Er EBROINUM gleich anfänglich bey CHILDERICO in Ungnade, und folglich vom Major-Domat wieder abbrachte. Er rächete hiermit nicht nur das dem Erchinoaldischen Hause bisher zugefügte Unrecht; sondern erhielte auch hierauf, wo nicht selbst die Würde eines Major-Domus; (22) doch eine fast gleiche Gewalt am Hof und im Reich. Von dieser Zeit an findet man auch die Neigungen und Vortheile LEUDESII und LEODEGARII aufs engste mit einander verknüpfft; und es würde solchemnach sehr wahrscheinlich seyn, daß damals die Heurath der Baase dieses letztern mit dem Sohn des erstern geschlossen, und demselben das Hertzogthum Elsaß gegeben worden, wenn auch die Elsaßische Scribenten solches nicht ausdrücklich besagten.

und Leudesium zum Major-Domat erhoben.

Ob nun wohl LEODEGARIUS durch den Unbestand des Glücks und der Gunst seines Monarchens bald nachher dem EBROINO in seinem Schicksal folgen müssen; öffnete sich doch gleich nach dem Tode CHILDERICI ein neuer Schau-Platz, wo beyde wiederum hervortreten, und Freyheit und Leben um das höchste Ansehen in der Monarchie noch einmal auffsetzen wolten. Leudesius ward in den damahligen Verwirrungen durch den Vorschub des ersteren zum Major-Domat der gantzen Monarchie würcklich erhoben; (23) fiele aber bald darauf durch seine Unvorsichtigkeit EBROINO in die Hände; der jenen ums Leben, sich selbsten aber hiermit wieder zum Major-Domat brachte. Leodegarius aber nebst seinem Bruder, dem Grafen GARINO, sowohl als Hertzog ATHICUS, der Sohn LEUDESII, fanden sich, wie leicht zu erachten, in diesen Fall genau verstricket, der beyden erstern den Untergang, (24) so wie diesem letztern den Verlust aller seiner Königlichen Lehen, (25) endlich zugezogen hat.

§. IX.

(22.) Wie dieses die zweyte Lebens-Erzehlung *S. Leodegarii* §. IV. ausdrücklich besaget beym Du CHESNE Tom. I.

(23.) Auch SIGEB. GEMBLAC. ad a. 679. bestättiget dieses Angeben der Elsaßischen Nachrichten.

(24.) S. HADR. VALESIUM l. c.

(25.) Im *Chronico Besuensi* beym LUC. D'ACHERY in Tom. II. *Spicileg. Veter. Script.* p. 403. befindet sich das Præceptum Theoderici Regis, worinnen Hertzog Adelricus wegen der Theilnehmung an dem Aufstand der Austrasier aller seiner Lehen beraubet

§. IX. Von dieser genauen Verknüpffung LEODEGARII mit dem Sohne und Enckel ERCHINOALDI zeugen überdiß auch die viele prächtige Stifftungen, sowohl als die steinerne Denckmahle, welche die danckbare Nachkommenschafft Hertzogs ATHICI zu Ehren dieses Heiligen im Elsaß aufgerichtet hat, (26) als welche neuer Dingen erweisen, daß das gantze Geschlecht des Elsaßischen Stamm-Fürstens jenen als den Urheber seines nachmaligen Wohlstandes angesehen habe. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß demselben, ausser der Erhaltung dieses schönen Hertzogthums, noch trefflichere Vortheile durch die Heurath mit der Baase LEODEGARII zugewachsen seyen. Denn die mächtige Erb-Güter, welche die Elsaßische Printzen in ihrem neuen Vaterlande noch vor dem Ende des VII. Seculi besessen, sind vermuthlich nach dem Tode des vorgedachten Grafens GARINI; oder WARINI, der allem Ansehen nach von Austrasischem Adel gewesen, (27) an dessen nechste Baase, die Hertzogin BERSWINDE, eine fruchtbare Stiffterin dieses grossen Hauses, gefallen. Doch mag auch die Vermählung LEUDESII mit einer Burgundischen Printzeßin zu dessen Aufnehmen und grossen Reichthümern in diesen Gegenden vieles beygetragen haben. Denn solche Mutter unsers ATHICI soll nach dem Angeben der Elsaßischen Scribenten aus Königlichem Geblüth abgestammet seyn; (28) und der Name ihres Sohnes läßt uns vermuthen, daß sie die Erb-Tochter eines gewissen Hertzogs ADELRICI gewesen, der um das Jahr 630. in der Franche-Comté geherrschet; (29) von deme dessen Enckel seinen Namen ATHICUS oder ADELRICUS, und nachher alle seine weitläuffige Ländereyen in solchem Theil des alten Burgun-

Ihn hat die Nachkommenschafft Herz. Athici als den Stiffter ihres Glücks angesehen.

Auf was Art die Elsaßische und Burgundische Erb-Güter an dieses Haus gekommen seyn mögen?

bet wird. Zeit und Umstände bestättigen, daß dieser Adelricus kein anderer als unser Athicus gewesen seyn könne.

(26.) Selbst der P. MABILLON hat solche in Annal. Ord. S. Benedicti Lib. XV. aus ihren Ruinen hervor gezogen. S. auch den P. LAGUILLE l. c. p. 84. 95. und den Hrn. von Eckhardt l. c.

(27.) S. die oben not. (22.) angezogene zweyte Lebens-Beschreibung seines Bruders §. 1.

(28.) *de prosapiâ Sigismundi & Gotmari Regum Burgundiæ;* wie oben not. (9.) zu ersehen. Es muß aber diese Heurath zu den Zeiten, da Leudesii Vater Erchinoald Major-Domus gewesen, allerdings geschehen seyn: Und es ist daher sehr glaublich, daß die dieserhalben angegriffene Stelle des *Fragmenti Urstisiani* vielleichte also ergäntzet werden dürfte: *Leodesius namque, cum* (Pater ejus) *Major Domus esset* &c.

(29.) S. das CHRONICON BESUENSE beym D'ACHERY l. c. pag. 401.

gundiens erhalten haben dürffte. Hieraus aber wird begreifflich, woher das Elsaßische Haus, ohngeachtet es wegen seiner West-Fränckischen oder Salischen Abstammung in diesen Ländern vor fremd angesehen worden, dennoch sowohl in Burgund, als um den Rhein herum, so mächtig und beträchtlich werden können.

Von der Zeit der Stifftung des St. Steffens-Closters zu Straßburg,

§. X. Ubrigens aber zeiget dieser Zusammenhang der Begebenheiten nicht nur, wie ATHICUS zu seinem Hertzogthum und grossen Erb-Gütern gelangen mögen; sondern derselbe bestättigt auch den von den Elsaßischen Nachrichten angegebenen Zeit-Punct, daß solches um das Jahr 671. geschehen seyn müsse, da CHILDERICUS II. zur Regierung gekommen, und LEODEGARIUS in der Monarchie am meisten zu sprechen gehabt hat. Hieraus aber folget unwiedersprechlich, daß damalen weder Hertzog ADALBERT, der Sohn unsers ATHICI, noch die Heil. ODILIE, wenn sie auch schon zu den Zeiten vorgedachten Monarchens, als der bereits im Jahr 674. sein Leben verlohren, auf der Welt gewesen wären, von solchem Alter gewesen seyn können, daß jener schon das St. Steffens-Closter zu Straßburg errichten, noch diese ihres nur gedachten Bruders Tochter, die Heil. ATTALAM mit ihrem erbaulichen Wandel und Exempel hätte unterweissen mögen. (30) So kan auch überdiß Hertzog Adalbert nicht vor a. 698. als in welches Jahr alle Historici den Tod Hertzogs ATHICI und seiner Gemahlin hinsetzen, dergleichen ansehnliche Erb-Güter besessen haben, (31) aus welchen er im Stande gewesen wäre, eine so herrliche Stifftung zu machen. Diesemnach aber mag der Anfang der St. Steffens Abtey gewiß nicht über das VIII. Seculum hinaus gesetzt werden, wie bereits *Obrecht* (32) und *Schilter*, (33) die zwey gröste Kenner der Elsaßischen Alterthümer, vor uns bemercket haben. Indessen, da solchergestalt die in dem Privilegio LOTHARII angeführte Pragmatica REGIS CHILDERICI Constitutio

(30.) S. die Legendam S. Attalæ, I. beym Schilter in der VIII. Anmerckung zu Königshovens Chronck, p. 513.

(31.) Im Privilegio Lotharii Imp. beym GUILLIMANN in *Episc. Argentinens.* Cap. V. p. 26 liest man: Dux Adalbertus fundavit jam dictum locum in *parte suæ hæreditatis*, quæ *sibi pertinuit* inter ruinas veteris Argentoraci, - · & dotavit eum *prædiis suis* large, *pro remedio* animæ suæ, & *parentum suorum*, ibidem attributis: & *Atalam* - - *Abbatissam* præsidere ordinavit.

(32.) in Prodrom. Rer. Alsatic. Cap. IX.

(33.) in obangezogener VIII. Anmerckung, p. 527.

Kitutio weder von dem II. noch dem III. dieses Namens sich herschreiben kan, weil Hertzog Adalbert zu jenes Zeiten kaum noch auf der Welt, und, ehe der letztere zur Regierung gekommen, schon nicht mehr am Leben gewesen: (34) Als entstehet daraus die wahrscheinliche Vermuthung, daß der Canzellist Kayfers LOTHARII in dem angezogenen Privilegio sich verschrieben, und vielleicht statt des Königs CHILPERICI, als der vom Jahr 715. bis 720. den Fränckischen Scepter geführet, den Namen CHILDERICI gesetzet habe. Solte diese Muthmassung vor gültig angenommen werden, würden auf einmahl alle Schwierigkeiten verschwinden, welche diese Unrichtigkeit in einem einigen Buchstaben in der Historie bisher gemacht hat; weilen die Stifftung von St. Steffen allerdings um diese Zeit geschehen seyn muß.

welches vermuthlich von Chilperico, und nicht von Childerico, begnadiget worden

§. XI. Nach dieser Beleuchtung der *Mabillon*ischen Haupt-Einwürffe wird nun wohl die Glaubwürdigkeit der angefochtenen Elsaßischen Jahr-Bücher wegen der Abkunfft Hertzogs ATHICI von LEUDESIO um so weniger verdächtig bleiben; je unstatthafter die dagegen vorgebrachte Meynung von dem Alemannischen Ursprung dieses Fürstens ist. Zu solcher aber hat der wegen seiner vielen Unrichtigkeiten so beschryene *Lazius* Anlaß gegeben, als welcher zuerst sich überreden wollen, daß ATHICUS ausser dem Hertzogthum Elsaß auch den Titul eines Hertzogs der Schwaben und Alemannier überkommen habe. (35) Und obgleich diese Sage allen alten und ächten Urkunden zuwieder läufft; (36) hat doch aus diesem Grunde die Aehnlichkeit der Namen der Alemannischen LIUTHARIORUM mit dem Major-Domus LIUTHERICO nachher ein bündiges Argument abgeben sollen, daß ATHICUS selbst aus Alemannischem Geblüthe, und folglich nicht der Sohn LEUDESII, sondern vielmehr ein Abkömmling des Alemannischen Hertzogs LIUTHARII gewesen seyn müsse, der um das Jahr 642. durch die Ermordung des Major-Domus Ottonis berühmt geworden.

Von dem angeblichen Ursprung Hertzogs Athici, aus Allemannischem Geblüt,

Es streitet aber dieses Vorbringen mit dem gantzen Zusammenhang der Historie des Fränckischen Reichs, und seiner ältesten Staats-Verfassung. Denn so mag 1.)

(34.) Wie aus den Murbachischen und Honauischen Stifftungs-Brieffen beym LAGUILLE p. 89. erscheinet.
(35.) im VIII. Buch de *Migratt. Gentium*, p. 465.
(36.) S. den P. LAGUILLE, l. c. p. 80.

wohl nimmermehr erwiesen werden, daß in der damaligen Einrichtung jemalen ein Allemannier gegen die hohen Vorrechte des Fränckischen Adels zum Major-Domat der Monarchie gelangen können. Auch wird 2.) in den Allemannischen Geschichten nicht einmahl ein LIUTHERICUS oder LIUTHARIUS anzutreffen seyn, der zu den Zeiten CHILDERICI II. solches Hertzogthum verwaltet, oder auch im Elsaß etwas zu befehlen gehabt hätte. Wie denn 3.) eben so unerfindlich ist, daß das Elsaß damalen mit Allemannien verknüpffet gewesen, oder gar schon nach dem Untergang des ur-alten Allemannischen Reichs zu dem daraus erwachsenen Hertzogthum geschlagen worden sey; daher denn auch dessen Beherrschung nicht einmal an Prinzen von Allemannischem Adel hätte übertragen werden können.

Das Elsaß ist niemalen mit Allemannien verknüpfft gewesen.

Denn, wie in allen Ländern jenseit des Rheins, so ehedem zu Gallien gehöret haben, die von den Römern gemachte Eintheilung bis auf die Zeiten der Carolinger fortgedauert hat; (37) Also ist auch das Elsaß jederzeit zu Germania I. und folglich zu dem wahren und eigentlichen Austrasien gerechnet worden; (38) daher denn auch seine Fürsten alleine aus Fränckischem Adel seyn mögen. Allemannien hingegen verbliebe durch den Strom von Ost-Francken abgesondert; und seine Hertzoge, welche sich mehr als einmahl der Fränckischen Bothmäßigkeit entziehen wollen, haben daher mit den Elsaßischen Printzen, so in diesem Lande die Gräntzen und das Ansehen der Monarchie gegen solche unruhige Nachbarn schützen müssen, in beständiger Wiederwärtigkeit gelebet. Sonderlich aber haben diese letztere in den Kriegen, welche die Allemannische Printzen mit CAROLO MARTELLO geführet, sich als wahre Francken hervorgethan, und dem rebellischen Unternehmen derselben mit solcher Tapfferkeit wiederstanden; daß Allemannien hierauf noch genauer mit dem Fränckischen Reich verknüpfft, und die Hertzogliche Würde in diesem Lande gäntzlich abgeschaffet werden können. (39)

Elsaß ist ein Theil von Austrasien,

Es

(37.) S. HADR. VALESIUM in Notitiâ Galliarum, voc. *Lugdunum Segasianorum*, und das Capitulare *Ludovici Pii Imp.* Aquisgr. vom Jahr 823. beym BALUZ Tom. I. Capitular. p. 640.

(38.) S. Obrecht in *Prodrom. Rer. Alsatic.* Cap. V. wo er die Notitias und Indices Civitatum Imperii vorbringt.

(39) LAGUILLE hat in seiner *Histoire d'Alsace* p. 93. die Historie dieser Kriege gantz bündig vorgetragen, und eben daraus auch den Unterschied zwischen den alten Hertzogen von Allemannien und Elsaß erwiesen.

und ist von Alemannien jederzeit unterschieden gewesen.

Es hat aber dieser Unterschied zwischen den Elsaßischen und Allemannischen Hertzogthümern nicht nur unter den Carolingern, sondern auch nachher fortgedauert; als das Alemannische Hertzogthum gegen das Ende des IX. Jahr-Hunderts wieder hergestellet und hierauf um das Jahr 982. von Kayser OTTONE II. an den Hertzog CONRADUM, aus dem Elsaßischen Hause, gegeben worden war. Denn obgleich dieser, weilen er zugleich auch sein ur-väterliches Hertzogthum besessen, die Titel eines Hertzogs von Alemannien und Elsaß (40) zuerst miteinander vereiniget geführet; hat doch solche Verbindung beyder Namen nicht länger gewähret, als bis auf das Jahr 1012; da der jüngere Hertzog HERMANN, des obgedachten CONRADI Bruders Sohn, ohne Erben verstorben, und das Alemannische Hertzogthum hiermit wieder auf ein anderes Haus gekommen ist. Nach dieser Zeit aber findet man keine Alemannische Hertzoge, die zugleich das Elsaß besessen hätten, als die Hohenstauffer, welche im XII. Seculo sowohl beyde Länder, als auch endlich selbst das Kayserthum, wegen ihrer Stamm-Mutter, der Tochter Kaysers HENRICI IV. überkommen haben. (41) Nichts desto weniger behielte auch damals das Elsaß seine besondere Einrichtung; und Ost-Francken hat, wie noch im XI. Seculo, (42) also auch nachmalen, bis an Basel gereichet; und ist allezeit durch den Rhein grösten Theils von Schwaben abgeschnitten worden.

Von der Salischen oder West-Fränckischen Abkunfft Erchinoaldi.

§. XI. Solchemnach fallen alle Gründe vor einen Alemannischen Ursprung des Elsaßischen Hauses hinweg, dahingegen die Nachrichten der Odilischen Lebens-Beschreibung von der West-Franckischen Abkunfft (43) Hertzogs ATHICI gegen alle eitele Anwürffe der Vignierischen Gegener aufrecht bleiben. Denn der Ursprung seines nunmehr unzweiffelhafften Groß-Vaters ERCHINOALDI zeiget allerdings Neustrasien, als dessen

(40.) S. das Diploma Ottonis III. vom Jahr 988. beym MARTENE *Tom. I. Thes. Anecd.* p. 101.

(41.) Fridericus, Helisacie Dux, in Dipl. de a. 1181. heist auch daselbst Dux Suevorum beym Obrecht l. c. Cap. X. p. 228.

(42.) S. den WIPPO in *Vita Conradi Salici* beym PISTOR. To. III. p. 470. Basilea Civitas sita est in quodam triviali confinio, id est, Burgundiæ, Alemanniæ, & NB. Franciæ.

(43.) folglich *Gallienſium territorio oriundus* S. oben die (8.) Note.

dessen eigentliches Vaterland an; sintemalen die treffliche Stamm-Güter, welche dieser Fürst zur Bereicherung der Clöster zu Peronne, Fontanelle, S. Quentin, Lattigny und Douay angewendet hat, meistens auf der Westlichen Seite der Schelde in dem heutigen Artois, Flandern, und dem Pays de Cambrésis gelegen gewesen sind. (44) In diesen Gegenden aber hatten die Salische Francken ein paar Jahr-Hunderte zuvor den ersten Grund ihres neuen und mächtigen Reichs in Gallien geleget gehabt; und es ist daher sehr glaublich, daß ERCHINOALD selbst von einem der ersten und fürnehmsten Salischen Häuser abgekommen sey. In der That hat auch seine gantze Nachkommenschafft in allen Reichen, wo sie sich niedergelassen, nach dem Salischen Gesetzen gelebet; und sich vielleicht auch durch den Bey-Namen der Salicker (45) zum Zeichen ihres anderweitigen hohen Ursprungs von dem übrigen Austrasischen Adel noch lange nachher unterschieden.

und dessen hohem Adel

Solche Abstammung des Elsaßischen Hauses aber ist ohnstrittig viel herrlicher und edeler, als die andere Meynung von dessen Alemannischem Ursprung. Denn nicht nur das Ansehen eines so mächtigen Major-Domus, als ERCHINOALDUS gewesen, überstiege sehr weit den Rang eines Alemannischen Hertzogs: Sondern auch selbst der angeborne grosse Adel dieses Fürstens, welchen die nahe Bluts-Freundschafft mit König DAGOBERTO I. noch mehr verherrlichet, (46) hat seinem Geschlechte schon damals den Vorzug vor allen andern Häusern in der Monarchie geben müssen.

der vielleicht einerley Ursprung mit den Carolingern gehabt hat.

§. XII. Zwar sind die Eltern ERCHINOALDI unbekannt; und alle dieserhalben vorgetragene Muthmassungen der neuern Geschicht-Forscher (47) scheinen so verwegen, als unsicher, zu seyn. Aber der ob-angezogene Gena-

(44.) S. das Buch *de Miraculis S. Fursei Abbatis Latiniacensis* cap. 8. und den BEDAM *Lib.* III. *Histor. Anglic.* c. 9. & 19.

(45.) Vielleichte ist hiervon die dunckele Stelle OTTONIS FRISING. Lib. IV. penult. zu verstehen: Hâc (*lege Salicâ*) Nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur.

(46.) S. FREDEGAR. cap. 84. und VITAM S. WANDREGISILI beym SURIO Tom. IV.

(47.) VIGNIER und CHIFFLET machen den Major-Domus Æga, Tolner aber einen andern Erchinoald, der Patricius Burgundiæ gewesen, zu seinem Vater: doch ohne alle Wahrscheinlichkeit.

Genaden-Brieff Kayſers LOTHARII I. darinnen dieſer Monarch den Elſaßiſchen Hertzog ADALRICUM einen **Fort-Pflantzer ſeiner Durchlauchtigen Stamms-Verwandtſchafft** (48) nennet, bewähret und unterſtützet deſto bündiger die Sage einiger alten Niederländiſchen Chronicken- und Geſchicht-Schreiber, daß ERCHINOALD, der Ur-Anherr dieſes ADALRICI, ein **naher Agnat der Carolinger** geweſen ſey. (49) Solches Vorbringen aber darff nunmehr weiter nicht mit dem angeblichen ANSBERTO und ſeiner BLITHILDE, der erdichteten Tochter Königs CHLOTARII I. ausgeputzet werden; als welche man ehedem vor die gemeinſame Ahnen S. ARNULFI METENSIS und ERCHINOALDI hat ausgeben wollen. (50) Denn das obgedachte Zeugnüß Kayſers LOTHARII iſt Beweiſes genug, daß die **Carolirgiſche und Elſaßiſche Häuſer von einerley Geblüthe** geweſen: Und wenn es auſſer dem nöthig wäre, dieſen Satz mit andern ſcheinbaren Gründen zu beſtättigen; mögten auch noch die **Nähe ihrer beyderſeitigen älteſten Stamm-Güter**, welche die PIPPINI, wie ERCHINOALD, um die Schelde herum beſeſſen haben; (51) die **bey beyden Geſchlechtern** gemeinſchafftlich- verbliebene, obgleich fabelhaffte, **Tradition von ihrem Trojaniſchen und gleichem Urſprung**; (52) und endlich **die öffters-wiederholte Verbindungen und Heurathen unter ſich**, (53) allerley **neue Anzeigungen** geben können, daß beyde Stämme aus

(48.) In den Worten: Illuſtris Parentelæ noſtræ Progenitoris. Die Urkunde hat GUILLIMANN. l. c. Cap. V. pag. 26. und nachher auch Schilter und LAGUILLE aus dem Original abdrucken laſſen.

(49.) S. das CHRONICON MARCIANENSE *de S. Rictrude* beym BOUCQUET Tom. III. S. R. F. p. 522.

(50.) HENSCHENIUS hat dieſes Vorgeben ſchon gründlich wiederlegt in ACTIS SS. Febr. Tom. I. p. 296. ſeq.

(51.) Es heiſſen daher die Pippini meiſtens Principes Hasbaniæ; wie denn auch Pippinus, der Groß-Vater Caroli M. allem Vermuthen nach von ſeinem Geburts-Ort den Namen Herſtalenſis hat.

(52.) davon PAUL. DIAC. de *Geſt. Longob.* Lib. VI. cap. 23. der MARQUIS DE S. AUBIN in den *Antiquités de la Maiſon de France*, p. 283. Dom. CALMET in der Vorrede vor den I. Theil ſeiner Lothr. Hiſtorie, p. 121. u. a. m. nachzuſehen.

(53.) Hr. von Senckenberg in *Tom.* III. *Selector.* p. 159. Conſtat, rariſſime filias Regias in mediâ Germaniâ aliis contigiſſe, atque iis, qui ejuſdem Regii ſanguinis erant.

einer gemeinsamen Wurtzel abgesprosset seyen, welche aber in den entfernten und düstern Zeiten des VI. Seculi allzu tieff versteckt scheinet, als daß man etwas mehreres davon zu entdecken vermöchte.

daher die Elsaßische Fürsten vielleicht auch als Printzen vom Geblüth angesehen worden,

§. XIV. Hieraus nun offenbarte sich die Ursache, warum die Elsaßische Fürsten an allen Höfen der Carolinger in so grossem Ansehen gestanden haben. Denn als Printzen vom Geblüthe des regierenden Hauses (54) gebührte ihnen die erste Stelle unter den Reichs-Ständen, und der Vorgang vor allem andern Adel; ja selbst die Hoffnung zur Thron-Folge. Eben daher entstehet auch schon die vorläuffige Vermuthung, daß ein- und andere derjenigen Könige, so nach dem Abgang der rechtmaßigen Nachkommenschafft Kayser Carls des Grossen auf die verschiedene Thronen der Monarchie gestiegen sind, vor die nächsten Stamms-Verwandten des letzt-regierenden Hauses angesehen worden, und wohl gar aus dem Elsaßischen Hause gewesen seyn könnten. Denn schon nach dem Tode Kaysers CAROLI CRASSI hielten die meiste Fränckische Völcker den bisherigen Königs Stamm vor abgängig: (55) Und obgleich ARNULFUS und CAROLUS SIMPLEX noch vorhanden waren, wurden doch solche als Bastarde vor unfahig zur Thron-Folge von vielen angesehen; (56) daher denn verschiedene andere Fürsten hier und dar in Betrachtung kamen, welchen man vor jenen ein Näher-Recht auf die Fränckische Cronen zuschreiben wolte. Sonderlich verdienen die damalige Unternehmungen der Hertzoge WIDONIS von Spoleto, und BERENGARII von Friaul, dieserhalben etwas genauer untersucht zu werden; weilen in ihren Geschichten verschiedene Spuren vorkommen, welche die obgedachten Muthmassungen zu rechtfertigen, und solchen vielleicht einen grössern Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben vermögen; als man dem ersten Ansehen nach bey dem Vortrag einer so neuen Meynung anzutreffen glauben solte.

und nach dem Abgang Caroli Crassi bey den Königs-Wahlen in Betrachtung gekommen seyn können.

§. XV.

(54.) Pabst LEO IX, der von den Grafen von Egisheim, und folglich aus dem Elsaßischen Hause abstammete, heißt ohnfehlbar dieserhalben beym LEONE OSTIENSI in *Vita Leonis Papæ:* Regali Prosapiâ ortus und WIBERTUS in *Vita B. Leonis IX. Pontificis Lib. I. Cap. I.* stimmt noch umständlicher hiermit überein.

(55.) REGINO ad a. 888.

(56.) S. den MARQUIS de ST. AUBIN l. c. pag. 305.

§. XV. Allerdings waren nurgedachte beyde Fürsten von sehr hohem Fränckischen Adel entsprossen: (57) Und beyde fanden auch dissеits der Alpen gleich nach der Absetzung Kayſers CAROLI CRASSI einen so mächtigen Anhang, und so viele Freunde, daß sich ein jeder mit der Erlangung des Ost- und West Fränckischen Reichs-Scepters hätte schmeicheln können; (58) wo nicht ARNULFUS, des Fleckens seiner Geburth ohngeachtet, sogleich die Teutsche Völcker auf seine Seite gebracht, und durch deren Vorschub, aus Liebe vor das Andencken seines väterlichen Ur-Groß-Vaters, den ersten und fürnehmsten Thron in der Monarchie bekommen hätte. BERENGARIUS hielte solchemnach die Behauptung eines Theils des Reichs vor sicherer: Und da er für sich mit Italien zufrieden seyn wolte; überliesse er dagegen gutwillig an WIDONEM die Ausführung jener Unternehmung, bey welcher unendliche Schwierigkeiten und Gefährlichkeiten voraus zu sehen waren. Doch solcher ohngeachtet machte sich dieser, sobald er sich vom Pabst zum Könige des gantzen Franckischen Reichs-Staats hatte salben lassen, (59) nach West-Franckreich auf den Weg, um dasselbe mit Hülffe seiner Freunde und Anverwandten einsweilen in Besitz zu nehmen. Aber die grosse Hoffnung, die er sich gemacht hatte, schluge hier noch vor seiner Ankunfft fehl; indeme auch dieser Thron indessen schon von ODONE bestiegen worden war. Er muste daher nach Italien zurückkehren, und wolte nunmehr BERENGARIO dieses Reich wieder abzunehmen suchen. Wie er denn nach vielen blutigen Kriegen, die beyde Printzen meistens mit Fränckischen Truppen geführet haben, (60) endlich so glücklich gewesen, daß er über jenen die Ober-Hand bekommen. Hierauf aber hat er auch noch

Historie WIDONIS und BERENGARII.

WIDO will die gantze Monarchie an sich bringen.

(57.) Kayſers Widonis Fränckisches Herkommen hat MURATORIUS erwiesen l. c. p. 182. Von Berengario aber ist HADR. VALESIUS in *Berengario Augusto* P. I. T. II. *Rer. Ital.* p. 376 Leibnitz in Notis ad *Panegyr. Bereng.* T. I. Scr. R. Brunsuic. und Eckhardt in notis ad Vitam Hathumodæ p. 40. *Veter. Monum. Quatern.* nachzusehen.

(58) S. PANEGYR. BERENGAR. Lib. I. v. 48. 49. 53. 54. und LUITPRAND Lib. 1.

(59.) LUITPRAND. l. c. Cap. VI. (Caroli Crassi Imp.) interitum Wido, ut audivit, Romam profectus est, & . . totius Franciæ unctionem suscepit Imperii. Franci itaque Odonem, quoniam Wido aberat, Regem constituunt.

(60.) S. das angezogene Carmen Panegyricum de Laudibus Berengarii, Lib. II.

zum Andencken seiner ehemaligen grossen Absichten den Kayser-Titel fortgeführet, und, gleichwie auch nachher BERENGARIUS, in allen seinen Sigillen, und Müntzen, mit der RENOVATIONE REGNI FRANC. und DE RENASCENTE GLORIA VEL SPE FRANCONUM gepranget.(61) Wie es denn scheinet, daß beyde Monarchen hiermit sowohl die Majestät der Carolinger nachzuahmen, als auch ihre anfänglich prätendirte Rechte auf die Fränckische Cronen noch immer sich vorzubehalten gemeynet gewesen.

Woher die Erb-Rechte Widonis und Berengarii gekommen seyn mögen?

§. XVI. Woher aber diese Fürsten ihr Thron-Folge-Recht auf die Fränckische Reiche abgeleitet haben? ist noch sehr ungewiß. Denn obgleich viele Neuere solches von den Töchtern der Carolingischen Monarchen herführen, und daher behaupten wollen, daß WIDO wegen seiner Mutter, die eine Tochter Königs PIPPINI von Italien gewesen seyn soll, so wie BERENGARIUS wegen der Prinzeßin GISELA, einer Tochter LUDOVICI PII, als Ur-Enckel und Erben CAROLI M. angesehen worden seyen: (62) So macht doch der alte Ruff, daß das Herkommen bey den Salischen Francken die Weiber und ihre Erben auch von der Crone auf ewig ausgeschlossen habe,(63) dieses Vorbringen um so mehr verdächtig, da verschiedene Umstände auch die angegebene Abstammung WIDONIS von PIPPINO gantz unwahrscheinlich darstellen.(64) *Muratorius* hat daher schon WIDONEM lieber vor einen männlichen Stamms-Verwandten der Carolinger halten wollen;(65) und wir sind des Vorhabens, in dem Verfolg dieser Abhandlung auch unsers Orts einen neuen Versuch zu wagen, um wahrscheinlich zu zeigen.

Daß

(61.) S. ECKHART Tom. I. *Commentar.* de *Rebus Franc. Oriental.* p. 355. und MURATOR. T. III. *Antiqq. Italic.* p 1039. welchen Hr. Kocler in *Præf. ad Dissertt. de Familia Carolingica* beyzufügen.

(62.) S. den P. DANIEL in der *Histoire de France*, Tom. II. p. 557.

(63.) S. die *Dissertation* des Mr. de FONCEMAGNE: Si les filles ont été exclufes de la Succeſſion au Royaume en Vertu d'une Diſpoſition de la Loi Salique? im XH. *Tome* der *Memoires de Litterature.* Es schreibt daher Dom. BOUQUET in *Præf. Tomi* II. *Scr. Rer. Gall. & Franc.* LVI: On peut aiſement prouver, qu'aucune Fille de Rois n'a été admiſe, ni à partager avec ſes freres, ni à ſucceder au Défaut des Males.

(64.) S. MURATOR. T. V. Ann. d'Italia, p. 184.

(65.) *l. c.* p. 182. Che Guido foſſe anche Parente de i Re della Schiatta di Carlo Magno, ſe n'ha baſtevol indizio.

Daß auch BERENGARIUS vor einen Agnaten der Carolinger angesehen werden könne, weilen vor dessen Ursprung aus dem alten Elsaßischen Hause vielerley trifftige Gründe obwalten.

II. Untersuchung von der Abkunfft BERENGARII.

§. XVII. Denn da dieser Fürst, wie wir schon bemercket, aus Fränckischem Geblüthe gewesen; als muß sein wahres Abkommen allerdings auch disseits der Alpen in dem alten Fränckischen Reich anzutreffen seyn. Es giebt auch das Testament seines Vaters, EBERHARDI, der gleichfalls dem Friaul als Hertzog vorgestanden, hiervon die sicherste Anzeige, indeme die meiste und beträchtlichste Stamm-Güter, welche dieser unter seine Kinder vertheilet, in dem heutigen Flandern und Brabant, um die Schelde herum, gelegen gewesen sind. (66) Solche Anmerckung führet uns zuerst auf eine Niederländische Herkunfft dieses EBERHARDI; dessen weitere Vorfahren lange Zeit in der Historie unbekannt gewesen, bis es dem Hrn. von *Eckhardt* geglücket, den Vater desselben in der Person des Fränckischen Grafens HUNROCI anzutreffen; (67) und diesen ferner noch mit dem Friaulischen Hertzogen ERICO oder HERICO zu verbinden, der im Jahr 799. in einem Feldzug gegen die Tarsaticker erschlagen worden ist. (68)

Zeugnisse von dessen Vater EBERHARD.

Es hat aber BERENGARIUS, ein Sohn des vorgedachten HUNROCI, wegen seiner nahen Verwandtschafft mit LUDOVICO PIO das Hertzogthum Septimanien zu einer Zeit erhalten, da die Heurath seines Bruders EBERHARDI mit der Kayserlichen Prinzeßin GISELA, wegen des zarten Alters dieser Dame, noch nicht wohl geschehen mögen. (69) Also muß die Verbindung dieser Fürsten mit dem Carolingischen Hause ohne Zweiffel

und dessen hohem Adel.

(66.) D'ACHERY hat das Testamentum dieses Evrardi, worauf sich hier bezogen wird, nebst den Testamenten seiner Gemahlin, der Prinzeßin Giselæ, in *Historiâ Ecclesiæ Cisonensis*, *Tom.* II. *Spicileg.* p. 876. herausgegeben.

(67.) in Notis *ad Vitam Hathumodæ* l. c. pag. 40.

(68.) in *Commentar.* de *Rebus Franc. Oriental. & Episc. Wirtzburg.* T. I. p. 796.

(69.) Berengarius, Dux Septimaniæ & propinquus Ludovici Pii Imp. kommt in dieser Qualität schon um das Jahr 834. beym THEGANO *Cap.* 54. vor. Um diese Zeit aber konte dieser Kayser von seiner zweyten Gemahlin, der Welffischen Juditha, nicht wohl noch eine mannbare Tochter haben.

noch einen andern Grund gehabt haben, als solche Vermählung, woraus man bisher vorgemeldte Anverwandtschafft hat alleine erklären wollen. Und ist es also um so glaublicher, daß der **Ursprung Kaysers** BERENGARII **aus Königlichem Geblüthe**, womit ihn Pabst Johannes VIII. erhebet, (70) demselben nicht allein seiner Mutter halber, sondern auch wegen seiner väterlichen Vorfahren zugeschrieben worden sey: Daher denn die weitere Abkunfft seines Ur-Groß Vaters, Hertzogs HERICI, um so genauer untersucht zu werden verdienet.

und dessen Elsassischen Ursprung,

Wir meynen, solche in dem Leichen-Gedicht entdeckt zu haben, welches der Aquilejische Patriarch Paulinus nach dem Tod dieses Fürstens zu seinen Ehren aufgesetzt, und das nur neuerlich erst *Dom Bouquet* aus einem Manuscript der Königlich-Frantzösischen Bibliotheck herausgegeben hat. Die Tapfferkeit HERICI, sein Verstand, und grosser Adel, werden darinnen billig erhoben, und zugleich auch die Stadt Straßburg ermahnet, an dem allgemeinen Leyd-Wesen wegen seines Hinfalls Theil zu nehmen, weilen derselbe de confinio urbis Argenteæ, quæ nunc Stratiburgus dicitur, oriundus, und daher auch als ihr Burger zu beklagen sey. (71) Hieraus aber liegt nunmehr das Elsaßische Herkommen dieses Heldens am Tage; und der Name seines Enckels EBERHARDI kan uns ferner nun, nach dem Beyspiel der grösten Geschlechts-Forscher, berechtigen, HERICUM vor einen Sohn desjenigen EBERHARDI anzugeben, welcher nach dem klaren Zeugnüß des ur-alten Fragmenti Vitæ S. Odiliæ ein Sohn ALBERICI, und Ur-Enckel des ersten Elsaßischen Hertzogs ATHICI gewesen ist. (72)

§. XVIII.

---

(70) in *Epistola* LXXXV. Berengario glorioso Comiti, Regiâ Prosapiâ orto. In den ANNAL. FULDENS. ad a. 883. wird er auch Consanguineus Imperatoris (Caroli Crassi) genennet.

(71.) Dom. BOUQUET hat diese *Versus Paulini Patriarchæ Aquileiensis de Herico Duce*, in den Addendis zum *Tom.* V. seines *Recueil des Historiens de Gaules & de la France*, so viel uns wissend ist, zuerst ans Licht gestellt.

(72.) *Fragmentum Vitæ S. Odiliæ à Pistorio Balbo* HIER. VIGNIERIO *communicatum:* (Athici) nepotes tam Ethiconis, cujus filii fuerunt, Episcopus Argentinensis æquivocus, & Albericus Comes - - - Inter quos Eberhardus Alberici Comitis filius &c.

er und der Elsaßischen Fürsten.

us, anfänglich Major-Domus von Neustrien 640. und endlich von
rchie † 659. (§. XII.)

ant, Major-Domus post Childericum Regem 673. erschlagen von
674. (§. VIII.)
ɔsapiâ Sigismundi & Gotmari Regum, (§. IX.)

Hertzog im Elsaß, um das Jahr 671. wegen der Heurath mit der H.
legarii und Grafens Garini, † 698. (§. V. IX.)

DILIA. ADALBERTUS, Dux pariter, Stiffter des Straßburgischen S. Steffens-Closter, um das Jahr 720. (§. X.

oder
oder
Bi-
raß-
X.)

LUITFRID, Hertzog im Elsaß.

EBERHARD, Stiffter des Closters Murbach, war ohne Kinder.

MASO, Stifter des Closters Maßmünster.

s
fe
er
,

RUOTHARDUS, Cameræ Nuncius in Schwaben mit Warino, und Hertzog im Elsaß. Gem. Irmenswinda.

LUITFRIED, Graf im Elsaß.

N. N. Erb-Tochter, verm. an ihren Vetter ADALRICUM.

LUTARDUS, Graf

HUGO, Graf. Gemahlin Bava.

Boppar-
n.

GERARDUS, Graf in Burgund. Gemahlin Bertha, T. Königs Pippini.

LUITFRID, ein Günstling Kayfers Lotharii, Stiffter des Hauses Habsp.

ADALARDUS, Pfaltz-Graf am Hofe Kayfers Caroli Calvi.

Irmengardis, Gem. Kayfers Lotharii.

UTO, Graf, verlohr alle Königliche Lehen. 861.

BERENGARIUS Graf, † 866. Gem. Helletrud. T. Kayf. Lotharii.

WALDO, Abt zu Schwarzach im Elsaß.

Tochter, verl. an König Ludovicum II.

CONRADUS, H. in Thüringen, Gr. in Francken und Hessen, † 905.

RUDOLFUS, Bischoff zu Würtzburg, † 908.

GEBHARDUS, † 902.

EBERHARDVS, Graf, † 902.

CONR I. König in Ost-Francken. 911. † 918.

WERINHERUS, Cameræ Nuncius.

EBERHARDUS, Pfaltzg.

UDO, Hertzog im Elsaß. Stamm-Herr der Hertzoge in Alemannien und Elsaß.

HERMANNUS, Hertzog in Alemannien, † 949.

CONRADUS, Hertzog von Lothringen, † 955. Gemahlin Luitgard, T. Kayser Ottonis M. von welchen das Haus der Salischen Kayser.

HERMANNUS, von dem die alte Rheinis. Pfalz-Grafen.

Geschlechts-Tafel

Zur Erläuterung unserer Sätze von dem gemeinsamen Ursprung, und den öftern Verbindungen der Carolinger und der Elsaßischen Fürsten.

N. N. gemeinsamer Stamm-Vater (§. XIII. XIV.)

N. N. — N. N.

Gemahlin aus Aquitanien.

S. ARNULFUS, Bischoff zu Metz, † 640.

ERCHINOALDUS, Regis Dagoberti I. Consanguineus, anfänglich Major-Domus von Neustrien 640. und endlich von der gantzen Monarchie † 659. (§. XII.)

ANCHISUS, Major-Domus Franciæ, † 685.
Gemahlin Begga, T. Pippini von Landen in Brabant.

LEUDESIUS, quem Germani LIUTHERICUM vocant, Major-Domus post Childericum Regem 673. erschlagen von Ebroino 674. (§. VIII.)
Gemahlin N.N. eine Burgunderin, de prosapiâ Sigismundi & Gotmari Regum, (§. IX.)

PIPPINUS von Herstall, Major-Domus in allen Fränckischen Reichen, 686. † 714.

ATHICUS, EDICHIN, oder ADELRICUS, wird Hertzog im Elsaß, um das Jahr 671. wegen der Heurath mit der H. Bereswinda, einer Baase des Heil. Leodegarii und Grafens Garini, † 698. (§. V. IX.)

CAROLUS MARTELLUS, der mächtige Major-Domus des gantzen Reichs 740. † 741.

ETHICO, Dux. Gemahlin N. N. eine Bayrische Prinzeßin. (§. XIX.)

S. ODILIA.

ADALBERTUS, Dux pariter, Stiffter des Straßburgischen S. Steffens-Closter, um das Jahr 720. (§. X.

PIPPINUS, gebohren 714. Major-Domus der Monarchie 741. verdrang den letzten Merovingischen König Childericum III. vom Reich, und machte sich selbst zum König 752. † 768.
Gemahlin Bertrada.

ALBERICUS oder ALBERTUS, oder auch BEGO und WEGELENZO, der allein in Bayern neun Grafschafften besessen. (§. XIX.) und XXI.)

OTGARIUS, oder OCKARIUS lebte am Hof Königs Pippini. (§. XIX.)

EDDO, oder ETHICO oder OTTO, Bischoff zu Straßburg. (§. XIX.)

LUITFRID, Hertzog im Elsaß.

EBERHARD, Stiffter des Closters Murbach, war ohne Kinder.

MASO, Stifter des Closters Maßmünster.

CAROLUS M. gebohren 742. gesalbt zum künfftigen König 754. succedirt 768. erbt seinen Bruder 771. erobert Italien, 774. wird Kayser a. 800. † 814.

CAROLOMANNUS, König in Neustrien und Burgund 768. † 771.
Gem. Gilbirga.

EBERHARDUS, ein mächtiger Herr im Elsaß und Bayern, (§. XVII.)

WARINUS, Cameræ Nuntius in Schwaben, war nachher am Hofe K. Carolomanni, besaß viele Güter am Rhein und um den Mayn, (§. XXI.) Gem. Frideruna.

RUOTHARDUS, Cameræ Nuncius in Schwaben mit Warino, und Hertzog im Elsaß. Gem. Irmenswinda.

LUITFRID, Graf im Elsaß.

LUDOVICUS PIUS, gebohren 778. Kayser a. 813. † 840.
Gem. 1. Hermengardis, † 818. 2. Judith aus dem Welffischen Hause, † 843.

HERICUS, Hertzog im Friaul, † 799. (§. XVII.)

ALBERTUS oder BEGO, Schutz-Herr des Closters Honau, und Graf von Paris, † 816. Gem. Alpais.

ADALRICUS oder UODALRICUS. Gemahlin N. vielleicht eine Erb-Tochter H. Ruothardi.

N. N. Erb-Tochter, verm. an ihren Vetter ADALRICUM.

LUTARDUS, Graf

HUGO, Graf. Gemahlin Bava.

LOTHARIUS I. Kayser † 855. Gem. Irmengard, T. des Elsaßischen Grafens Hugonis.

Alpäis. Gem. Bego, Graf von Paris, aus dem Elsaßisch. Hause.

LUDOVICUS Germanicus, K. in Ost-Francken, † 876. Gem. Hemma.

PIPPINUS, K. von Aquitanien, † 838. Gem. Ingeltrudis.

Gisela, Gemalin Eberhardi, H. v. Friaul.

CAROLUS Calvus, K. in Neustrien und Kayser, † 877. Gem. Irmentrud.

HUNROCUS, Graf.

LETARDUS.

EBERHARDUS.

UTO de Boppardun.

GERARDUS, Graf in Burgund. Gemahlin Bertha, T. Königs Pippini.

LUITFRID, ein Günstling Kaysers Lotharii, Stiffter des Hauses Habsp.

ADALARDUS, Pfaltz-Graf am Hofe Kaysers Caroli Calvi.

Irmengardis, Gem. Kayser Lotharii.

LUDOVICUS II. Kayser, † 875. Gem. Angilberga T. Kön. Ludov. Germanici.

LOTHARIUS II. K. von Lothringen † 868. Ge. 1. Tietberga. 2. Waldrada.

Helletrudis, Gemahl Graf Berengarius aus dem Els. Hause.

CAROLOMANNUS, König in Bayern, † 880.

LUDOVICUS II. K. von Ost-Francken, † 882. Braut. N. T. des Elsaß. Grafens Adalardi.

CAROLUS Crassus, Kayser, † 888.

Berta, Gem. Gerardus, Gr. in Burgund, aus dem Els. Haus.

LUDOVICUS Balbus, König † 879. Gem. 1. Ansgard. 2. Adelheid, Enckelin Gr. Begonis.

BERENGARIUS, Hertzog in Septimanien, † 836.

EBERHARDUS, Hertzog im Friaul. Gem. Gisela, T. Ludov. Pii.

THETBALDUS, Graf in Burgund.

EBERHARDUS. Gemahlin Adelindis.

UTO, Graf, verlohr alle Königliche Lehen. 861.

BERENGARIUS Graf, † 866. Gem. Helletrud. T. Kayser. Lotharii.

WALDO, Abt zu Schwarzach im Elsaß.

Tochter, verl. an König Ludovicum II.

HUGO, Hertzog von Elsaß. a. 868.

Bertha. Gem. Theobaldus, Graf in Burgund, war aus dem Elsassischen Haus, und ein Vater Königs Hugonis.

ARNULFUS, ein natürlicher Sohn, ward König von Ost-Francken und Kayser † 899. Gem. Oda, vielleicht eine Schwester Kön. Conradi.

CAROLUS Simplex, ward auch vor einen Bastarden angesehen, dannoch endlich König in West-Franckreich.

UNROCUS.

BERENGARIUS I. H. im Friaul, Kayser, † 925. (§. XVI.)

THETBALDUS II. Gem. Bertha, T. Königs Lotharii.

HUGO.

CONRADUS, H. in Thüringen, Gr. in Francken und Hessen, † 905.

RUDOLFUS, Bischoff zu Würtzburg, † 908.

GEBHARDUS, † 902.

EBERHARDUS, Graf, † 902.

Gisela. Gem. Adalbertus, M. von Yvrea.

HUGO, König in Italien, (§. XX.)

EBERHARDUS.

CONR I. König in Ost-Francken. 911. † 918.

WERINHERUS, Cameræ Nuncius.

EBERHARDUS, Pfaltzg.

UDO, Hertzog im Elsaß. Stamm-Herr der Hertzoge in Alemannien und Elsaß.

HERMANNUS, Hertzog in Alemannien, † 949.

BERENGARIUS II. König in Italien.

LOTHARIUS, K. in Italien, † 950.

GERARDUS.

CONRADUS, Hertzog von Lothringen, † 955. Gemahlin Luitgard, T. Kayser Ottonis M. von welchen das Haus der Salischen Kayser.

HERMANNUS, von dem die alte Rheinis. Pfaltz-Grafen.

LUDOVICUS Infans, König in Ost-Francken, gebohren 893. † 911.

ZUENTEBOLDUS, ein natürlicher Sohn König in Lothringen, 895. † 900. Gem. Oda, T. des Gr. Ottonis.

ADELBERTUS, WIDO.

CONRADUS.

ADELBERTUS, Stiffter des Hauses Lothringen.

welcher durch die Lage der Stamm-Güter,

§. XVIII. Doch der Zusammenhang dieser Geschlechts-Folge kan auch noch aus andern Gründen bestättiget werden. Denn die vorbemerckte Lage der Niederländischen Erb-Güter Hertzogs EBERHARDI kommt gantz wohl mit denjenigen Gegenden überein, wo der erste Elsaßische Stamm-Vater ERCHINOALD angesessen gewesen ist; (§. XII.) und es entstehet hieraus eine neue Vermuthung vor die Richtigkeit solcher Abstammung, indeme derenthalben allerdings zu schliessen, daß diese Güter immerzu bey dem Geschlechte des ältern Sohnes Hertzogs Athici, als Denckmale seines wahren Herkommens, vererbet worden seyen. Ausser dem aber müssen auch die bey dem Berengarischen Hause üblich-gewesene Namen Eberhard, Adalard, Adalbert, Adalrich, ja selbst Berengarius, noch ein neues Argument vor seinen Elsaßischen Ursprung abgeben; indem dieselbe auch bey allen andern Linien des Elsaßischen Hauses öffters vorkommen. (73) Insonderheit aber war der Name BERENGARIUS von dem bey dieser Familie sehr beliebten Namen WERINHARIUS wohl nicht unterschieden; sintemalen die Italiäner denselben, ihrer Aussprache zu Gefallen, nur durch Veränderung weniger Buchstaben solchergestalten verwandelt haben mögen. (74) Ohne Zweiffel ist auch dieser Teutsche Name Wernher mit dem Namen WARINUS einerley gewesen; als den die West-Francken durch Vorsetzung des G. zum Guarino oder Gerino gemacht haben. Solcher Name aber war vermuthlich wegen des oben gemeldten Grafens GARINI (§. IX.) bey der Nachkommenschafft Hertzogs ATHICI im Seegen verblieben, welche, wie sie das Andencken des Heil. LEODEGARII noch lange hochgeschätzt, also auch das Gedächtnüß dessen Bruders mit solcher Benennung auf ihre Kinder fortzupflantzen getrachtet haben mag.

die Gleichheit der Namen

und die Gelegenheit, wie die Elsassische Fürsten nach Bayern kommen können, bestärcket wird.

§. XIX. Nur entstehet hierbey noch die Bedencklichkeit: Warum diese Fürsten so weit von ihrem ursprünglichen Vaterland entfernet, und ihnen die Beschützung der Bayrischen Gräntzen im Friaul vorzüglich anvertrauet worden sey? Aber in den Bayrischen Monumentis des VIII.

(73.) S. die unten-angefügte Tabelle.

(74.) Von dieser in allen Abendländischen Sprachen gewöhnlichen Verwechselung des W in B und des h ins g ist Hr. Wachter nachzulesen in *Prolegomenis ad Glossarium*, *Sect.* III. S. auch MURATOR. T. III. *Antiqq. Italic.* p. 746.

Seculi finden sich drey Brüder ALBERTUS, OCKARIUS und OTTO; (75) aus deren Geschichten solcher scheinbare Einwurff vielleicht erörtert, und zugleich noch neue Gründe vor das Elsaßische Herkommen der Friauler geschöpfft werden können.

Dieselbe werden als Bluts-Freunde CAROLI MARTELLI angegeben, mit dem sie um das Jahr 725. den Feld-Zug nach Bayern gethan haben. Sie werden als reiche und mächtige Fürsten beschrieben, die auch nachher am Hofe Königs PIPPINI sehr ansehnlich gewesen, wie denn der erstere allein in Bayern neun Grafschafften verwaltet hat. Ihr väterlicher Ursprung soll aus Burgund gewesen seyn; da sie hingegen mütterlicher Seits von Bayrischem Geblüthe abstammten. Der zweyte OCKARIUS oder OTGARIUS der vielleichte mit dem Autcario Duce einerley gewesen, hat mit Beyhülffe seines jüngern Bruders OTTONIS, eines Geistlichen, die Clöster Ilmünster und Tegernsee gestifftet, welche noch jetzo von den Reichthümern ihres Urhebers ein herrliches Zeugnüß geben.

Alle diese Umstände überreden uns, daß vorgedachte drey Brüder aus dem Elsaßischen Hause abgestammet seyen, als welches nicht allein einerley Herkommen mit den Carolingern gehabt, (§. XIII.) sondern auch wegen der grossen Burgundischen Güter, so es von seinen Stamm-Müttern ererbet, [§. IX.] allerdings auch vor eine Burgundische Familie hätte gehalten werden können. Auch der Name der beyden Brüder ALBERTUS und OTTO scheinet uns den ob-angeführten ALBERICUM nebst seinem Bruder HEDDO oder ETHICO der nachher Bischoff zu Straßburg worden, anzudeuten, (76) deren Vater Hertzog ETHICO solchemnach eine Bayrische Prinzeßin zur Gemahlin gehabt haben müßte.

Solche

(75.) Fragmentum ap. HENR. CANISIUM *Tom.* IV. *antiquarum Lectionum:* Extiterunt duo fratres nobilissimi Principes Noricorum, Albertus & Ockarius, alto sanguine progeniti, patre Burgundi & matre Bavari, divitiis præpollentes. - - Hi erant - - Regi Pippino, Caroli M. patri, consanguinitatis affinitate proximi &c. Von ihrem dritten Bruder Ottone S. AVENTINUM *Lib. III. Annal. Bojor.* C. IX. 6. und den P. MEICHELBECK in *Histor. Frising.* T. I. p. 41.

(76.) S. oben not. (72.) Vornehmlich aber auch GUILLIMANNUM *de Episcopis Argentinensibus.*

Solche Heurath aber hat ALBERICO, dem Groß-Vater HERICI, allerdings die Gelegenheit verschaffen können, dergleichen ansehnliche Güter und Aemter in Bayern zu erhalten; derenthalben seinen Enckeln, die als Agnaten der Carolinger zugleich auch an der Befestigung ihres Thrones arbeiteten, die Beschützung der Bayrischen Marck gegen Illyrien um so sicherer anvertrauet werden mögen.

§. XX. Ubrigens werden diese Anzeigungen von dem Herkommen BERENGARII I. denen jenigen nicht so fremde düncken, welche sich erinneren, daß schon *Vignier*, *Blondell*, *Ruyer* u. a. gleichfalls dem Nachfolger dieses Monarchens, König HUGONI von Italien, nicht nur eine Fränckische, sondern insbesondere auch eine Elsaßische Ankunfft zugeschrieben haben. (77) Und da ferner *Valesius* sowohl diesen HUGONEM, als seine Nachfolger BERENGARIUM II. und ADELBERTUM, aus dem Hause der Marckgrafen von Yvrea, vor Printzen von dem alten Königlichen Geblüthe der Francken angegeben hat; (78) als könte die Gleichheit eben derselben Namen uns neuerdingen noch vermuthen machen, daß auch der jüngere BERENGARIUS von gleichem Geschlechte, als der erstere, gewesen seyn dörffte. In der That fande BERENGARIUS II. als ihn OTTO M. zum erstenmahl überwunden, und ihm hierauf etwas hart begegnet hatte, auch disseits der Alpen noch so viele Freunde, daß fast gantz Austrasien dieserhalben gegen OTTONEM beweget wurde. (79)

Alle nachherige Italiänische Könige bis auf OTTONEM M. sind auch vom Königl. Fränckischen Geblüthe gewesen.

§. XXI. Doch diese Neben-Aeste des zweyten Fränckischen Königs-Stamms thaten nicht nur ausserhalb ihrem Vaterland sich herrlich hervor: Sondern auch das Ost-Fränckischen Reich hielte dieses Geblüthe vor allem andern Adel zu seiner Crone vor berechtiget; als endlich der letzte Zweig der Carolinger mit König Ludewigen dem Kind in Teutschland gäntzlich abgegan-

(77.) S. den Hrn. von Eckhardt in *Origg. Habsburg. Lib. I. Cap. VIII.* p. 51. und den DE BESLY *de la veritable Origine du Roy Hugues.*

(78.) VALESIUS in *Berengario Augusto*, Cap. I. l. c. Optime ac verissime *Leo Marsicanus* in *Histor. Cassinensi Lib. I. Cap. ult.* non modo ambos Berengarios, sed etiam Widonem seu Guidonem cum Lamberto filio, & Ludovicum, Rodulfum, Hugonem ac Lotharium, Hugonis filium, Francos natione facit, Francisque (quales omnes fuêre,) seu Francorum Regibus adnumerat.

(79.) S. WITIKIND. *Annal.* L. III. p. 652.

gegangen war. Denn die Wahl aller Teutschen Völcker erhobe hierauf CONRADUM I. auf den Thron, welchen viele Scribenten des X. Seculi mit dem Titel eines **Hertzogs der Francken** belegen; und dessen hohe Abstammung aus dem Elsaßischen Hause wir schon ehedem wahrscheinlich gemacht haben. (80) Da wir aber nunmehr gestehen müssen, daß alle Muthmassungen, welche CONRADUM von den Töchtern des Carolingischen Hauses bisher abgeleitet haben, theils gantz unstatthafft, theils vor sehr ungewiß anzusehen sind: (81) Als scheint es uns hingegen jetzo weit glaublicher, daß die **hohe Vorzugs-Rechte Königs** CONRADI bey der Ost-Fränckischen Thron-Folge, derenthalben der Sächsische Hertzog Otto jenem **Fürsten, als einem würdigern Candidaten**, die ihm angetragene Crone willig überlassen, (82) solchem nur **wegen** seines angestammten **hohen Elsaßischen Adels, und der** daher rührenden **Bluts-Freundschafft mit den Carolingern** gebühret haben: Wie denn dieses vielleicht die wahre Ursach ist, daß ihn einige Historici noch vor den letztern Monarchen aus dem Carolingischen Hause ausgeben haben. (83)

III. Untersuchung von der Elsaßischen Abkunfft des Teutschen Königs Conradi I.

§. XXII. Es ist aber das eigene Zeugnuß Königs CONRADI, welches wir unten (84) anführen, ohnfehlbar der sicherste Beweiß von seinem wahren Herkommen: Und eben dieses soll nunmehr auch das vornehmste neue Argument vor dessen Elsaßische Abkunfft abgeben. Krafft solches aber hat gedachter Monarch die zwey Franckische Für-

Eigenes Zeugnüß von seinen Vorfahren

(80.) S. die Abhandlung von den Vorzügen des regierenden Hauses, p. 11. 12. 13.

(81.) S. des **Herrn Reichs-Hof-Raths von Senckenberg** *Origines Ludovici Barbati*, im Tom. III. der *Selectorum Juris & Historiarum Cap. VII. seqq.*

(82.) DITMAR. MERSEB. L. 1. Annal. p. 315. Otto - - in Regem electus, Conradum sibi quasi ad hoc indigno præposuit, seque cum filiis fidei suæ ac potestati subdit.

(83.) S. OTT. FRISING. HERM. CONTR. GODOFR. VITERB. u. a. die ihn alle novissimum Carolorum nennen.

(84.) EKKEHARDUS JUNIOR *de Casibus Monasterii S. Galli* c. l. p. 17. Conradus Rex ingreditur Oratorium B. Othmari - - Nam parentes ejus erant, qui eum vexaverant, und p. 18. Rex - - omni anno, dum vixit, censum capitis sui ad Sepulcrum S. Othmari, quasi filius carnificum illorum (Warini & Ruothardi,) pro reatu in eum quasi proprio misit.

Fürsten WARINUM und RUOTHARDVM unter seine Vorfahren gezehlet, welche König PIPPINVS nach der gäntzlichen Bezwingung und Ausrottung der alten Alemannischen Hertzogen zu Statthaltern von gantz Schwaben gesetzt hatte. (85) Es verdienen daher die dunckele Geschichte dieser beyden Herren eine genauere Beleuchtung, um daraus ihren Stamm, und vermuthliche Geschlechts-Folge zu ersehen.

RVOTHARDVS kommt nicht allein in den Schwäbischen Geschichten, sondern auch noch öffterer in den Elsaßischen Documenten des VIII. Jahr-Hunderts vor. (86) Er wird von den meisten Geschicht-Schreibern mit dem Namen eines Hertzogs beehret; (87) und es ist kein Zweiffel, daß er diese Würde im Elsaß selbst bekleidet habe. (88) Allem Ansehen nach ist er ein Sohn des Elsaßischen Hertzogs Liutfrids gewesen, der um das Jahr 750. gestorben seyn mag; welchemnach die Abkunfft RUOTHARDI von Hertzog ATHICO bestimmet wäre. von Ruodhardo,

WARINUS, den bereits die meiste heutige Geschichts-Forscher vor einen ohnzweiffelhaften Elsaßischen Prinzen, und Ur-Enckel ATHICI, gehalten haben, (89) ist in den Elsassischen Urkunden dieser Zeiten nicht weniger bekannt. (90) Nach geführter Statthalterschafft in Schwaben lebte er am Hof Königs CAROLOMANNI in grossem Ansehen, und war einer der ersten und vornehmsten Fränckischen Magnaten, welche nach dessen Tode die von demselben besessene Helffte Von Warino.

(85.) WALAFR. STRABO, Cap. IV. p. 177. Warinus & Ruodhardus, qui tunc temporis totius Alamanniæ curam administrabant.

(86.) S. das Testament des Straßburgischen Bischoffs Eddonis beym GUILLIMANN. *de Episc. Argentor.* p. 108. und die Urkunden beym MABILLON *de Re Diplom.* Lib. VI. c. 45. & 56.

(87.) in Epitome Chronicor. Casinens beym MURATOR. *Tom.* II. P. 1. *Rer. Ital* p. 363.

(88.) S. den P. LAGUILLE in der *Histoire d'Alsace*, p. 96. Wir versprechen uns von dem Fleiß und der Einsicht des berühmten Hrn. Schöpflins mehrere und weit trefflichere Nachrichten wegen dieses Stiffters der berühmten Abteyen von Gengenbach und Schwartzach.

(89.) S. BUCELINUM in *Germania Topo-Chrono-Stemmatographica*, P. II. p. 348. 361. Tolner in *Hist. Palat.* Tab. G. und den Hrn. Reichs-H. R. von Senckenberg l. c pag 125. dessen erlauchte Beystimmung nicht nur den angezogenen Autoribus das gröste Gewicht, sondern auch diesem gantzen Systême ein treffliches Ansehen gibt.

(90.) S. den MABILL. in *Annal. Benedict.* ad a. 769.

te der Monarchie dessen Brudern, K. CAROLO M. in die Hände spielten. (91) Seine weitläuffige Güter und Aemter in Burgund, Schwaben und Austrasien, sonderlich aber dem Rhein-Ländischen Francken um den Neckar, und auf beyden Seiten des Mayn-Strohms, (92) zeugen von seiner Macht und grossen Reichthümern in allen Ländern, wo hundert Jahre nachher das Haus König CONRADI eben so herrlich anzutreffen ist; Und rechtfertigen zugleich die Vermuthung derjenigen, welche WARINUM vor den eigentlichen Anherrn dieses Monarchens ansehen, und hingegen RVOTHARDVM nur von mütterlicher Seiten unter dessen Vorfahren zehlen wollen. (93)

dessen Vater Wegelenzo geheissen.

Der Vater dieses WARINI hat WEGELENZO geheissen; der gleichfalls von sehr hohem Rang gewesen seyn muß; weilen die Heppenheimer Marck, oder ein grosses Theil der heutigen Berg-Strasse, so er zu Lehen gehabt, damalen nur von Ducibus oder Regibus verwaltet worden seyn soll. (94) Sein Name aber lautet so fremd und sonderbar, daß man leicht mercken kan, wie darunter ein anderer und weitbekannterer Name verstecket, und nach dem Genio jener alten Zeiten verstellet liege. Nun hat aber der Herr von *Eckhardt* schon erwiesen, daß Bego. eben so viel als Albericus sey; (95) und es scheinet daher, daß der erste Theil dieses Namens Wege den Namen Bego, so wie dessen hintere Silben lenzo das gewöhnliche Teutsche Verkleinerungs Postfixum lein andeuten: Also daß Wegelenzo oder *Wegelein* den kleinen Bego, oder Albericum bezeichnen sollen. Dergleichen Verkürtzungen der Namen kommen aber überhaupt in medio ævo sehr häuffig vor; (96) Und diese insbesondere bringt uns bey so vielen andern Gründen vor die Abkunfft WARINI auf die Gedancken, daß solchemnach dessen Vater eben derjenige

ALBE-

(91.) S. die ANNALES TILIANI und LOISELIANI ad a. 771.

(92.) Sonderlich sind die TRADITIONES FULDENSES und die MONUMENTA LAURESHAMENSIA mit Zeugnüssen von den Reichthümern und der Freygebigkeit dieses Warini angefüllet.

(93.) S. den Hrn. R. H. R. von Senckenberg l. c. p. 127.

(94.) In *Descriptione Marchæ, s. Termini Silvæ, quæ pertinet ad Heppenheim, in pago Rhenensi: sicut semper ex tempore antiquo Ducibus & Regibus ad eandem villam tenebatur* beym FREHER. in *Origg. Palat.* p. 67. und liest man daselbst diese hierher gehörige Worte: Hanc villam cum silvâ habuerunt in beneficio Wegenlenzo pater Warini, & post eum Warinus Comes filius.

(95.) in *Origg. Habsb. Austr. Lib. I. Cap.* VII. p. 44.

(96.) S. MURATOR. in *Antiqq. Italic.* Tom. III. p. 746.

ALBERICVS gewesen seyn müsse, den wir bereits (§. XVII.) als einen Enckel Hertzogs ATHICI, und Vatern desjenigen EBERHARDI bemercket haben, von welchem nach unserem Vorbringen der Friaulische BERENGARIVS abgestammet ist.

Von den Nachkommen Warini.

§. XXIII. Nach dieser Erörterung der vermuthlichen Herkunfft WARINI solten nunmehr auch die von ihm entsprossene Stämme auf gleiche Art wahrscheinlich erwiesen, und die Gründe angezeiget werden, welche uns bewogen, daß wir in der angehängten Geschlechts-Tafel ADALRICUM, und die UTONES, als Nachkommen WARINI, und Vorfahren der CONRADORUM, dargestellet haben. Doch Zeit und Raum wollen uns dißmalen nicht erlauben, weitläuffiger zu seyn; noch die Abstammung des Kayserlichen Hauses der Salicker von GARINNO oder Werinhern, dem Bruder in Königs CONRADI, hier umständlicher auszuführen: Daher wir denn unsere Ausführung abbrechen, und nur dieses noch anführen wollen, daß wie bereits *Blondell* den UTO vor einen Vater CONRADI Senioris gehalten; (97) also auch *Eckhardt* die nahe Bluts-Freundschafft eben dieses UTONIS mit Kayser BERENGARIO gleichfalls schon eingesehen und bemercket habe. (98)

Beschluß.

§. XXIV. Zum Beschluß aber müssen wir auch dieses noch berühren, daß bey dem Lothringischen Hause, dessen Abstammung von dem Elsaßischen Geschlecht allerdings unzweiffelhafft ist, nicht allein das Andencken von seinem gleichen Ursprung mit den Carolingern, (99) sondern auch das Gedächtniß WARINI, unter dem Namen GARIN (100) LE LO-

(97.) in *Genealogiæ Francicæ pleniori assertione*, p. 206.

(98.) in *Commentar. de rebus Franc. Oriental. Tom.* II. p. 481. 482.

(99.) S. die ältere und neuere Zeugnüsse von dieser allerhöchsten Abkunfft beym Dom CALMET *Tom. I. Hist. de Lorraine* Præf. 121.

(100.) VASSEBOURG in den *Antiquités de la Gaule Belgique*, Lib. 2. fol. 103. Les Ducs de Lorraine d'aprêsent ne descendent point en ligne directe de Garin le Loherans, mais seulement en Ligne collaterale; & le *Duc Raoul* fonda à S. George à Nancy quatre Anniversaires, dont l'un étoit pour *Lorin Guerin, qu'il dit être un des Chefs de son Lignage.*

LOHERANS, als eines Agnatens seiner hohen Ahnen, sich lange Zeit erhalten habe. Wie aber diese Tradition die vornehmsten Sätze dieser gegenwärtigen Untersuchung sehr bündig unterstützet; Also zeigen übrigens alle zusammen-genommene Gründe die Richtigkeit unsers schon vormalen ausgeführten Haupt-Satzes, daß die grosse Printzen des Durchlauchtigsten Elsaßischen Fürsten-Stamms sowohl wegen Ihres angebornen hohen Adels, als Ihrer Groß-Muth und Tapferkeit halber, zu allen Zeiten die würdigste Beherrscher des Teutschen Reichs-Staats, und die sicherste Stützen der Römischen Kayser-Crone, gewesen seyen.

Vorbericht.

So wenig bisher an erforderlichem Fleiß und Kosten, gesparet worden, um dem bey Auslieferung des **Wahl**=DIARII gethanem Versprechen zu folge das **Crönungs**=DIARIUM in Zeit 3. Monaten ans Licht zu stellen: so starcke Hindernissen haben sich auf allen Seiten geäussert, wodurch der Verleger, so wohl seiner Zusage, als dem Verlangen des Publici ein Genügen zu thun, ausser Stand gesetzet worden. Dann da bekandter massen, **das Höchst=wichtige Wahl= und Crönungs=Werck** für dieses mahl in wenig Monaten zum Stande gekommen, und diejenige hohe Ministres, wie auch Hof= und Gesandtschaffts=Bediente, welche dabey zugegen gewesen, sich beständig mit Geschäfften überhäufft befunden, nach vollbrachter Crönung aber, die Abreise **Beyder Kayserl. Majestäten**/ der anwesenden **Höchsten Herren Churfürsten**/ und der abwesenden **Vortrefflichen Herren=Wahl=Botschaffter**/ gar schnell vor sich gegangen; so verstatteten die Umstände durchaus nicht, daß man sich **um die Erlangung der benöthigten Urkunden und übriger Nachrichten** bewerben mögen, mithin blieb kein ander Mittel übrig, als dieses, daß die **nöthige Kundtschafften** von denen **Hohen** und zum Theil **weit entlegenen Orten durch kostbahre und zeitbrauchende** Correspondenz eingezogen werden musten, hierzu kam noch ferner, daß der aus denen nach und nach eingelauffenen Nachrichten **verfertigte Aufsatz**/ vermög **Kayserlichen Allerhöchsten Befehls**/ zu Vermeidung aller **Unrichtigkeiten, nach Wien** zur genauen Beurtheilung und Einsicht erfordert wurde, welches hin und wieder schicken dann wie leicht zu erachten, jedesmahl eine geraume Zeit gebrauchet, und die Fortsetzung des Drucks ohnumgänglich verzögert hat.

Nicht geringerer Aufenthalt äusserte sich **in Ansehung der Kupfer Stiche.** Es muſten nicht allein die PORTRAITS **Beyder Allerhöchster Kayserl. Majestäten,** sämtlicher **Höchster Herren Churfürsten** und der Ersten **Herren Wahl-Botschaffter,** weil die im vorigen **Crönungs-**DIARIO befindliche zum Theil nicht allzuwohl getroffen gewesen, an **Höchst- und Hohen Orten** ausgebeten, sondern auch durchgehends **von neuem gemahlet** werden. Die Verfertigung dieser PORTRAITS, deren Anzahl sich auf **Zwantzig** erstrecket, wurden denen erfahrensten Meistern in der Mahler- und Kupferstecher-Kunst aufgetragen, welche sich auch, wie bekandt, nicht wohl übertreiben lassen. Was für Zeit und Mühe zu den **Drey grossen Kupferstichen** welche die **Höchst-Prächtige Einzüge Ihro Maj. des Römischen Königs und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier,** wie auch die **Vortreffliche Chur-Mayntzische** Illumination vorstellen, so wohl als zu denen **übrigen neu-gezeichneten und gestochenen Bogen-Kupfern** erfordert worden, überläßt man dem **Urtheil** derjenigen, welche die Kunst verstehen. Diese werden genugsam überzeuget seyn; daß ein solches Stück, wie die **Vorstellung des Kayserl. Einzugs,** wann man die Aufnehmung des Risses samt der Zeichnung mit darzu rechnet, allein bey **Fünff bis sechs Monaten** Zeit müsse gekostet haben; woraus dann auf die übrige leichtlich der Schluß zu machen stehet.

Kurtz, wer da einsiehet, was es auf sich habe, **ein Werck in Verlag zu nehmen, worzu keine** Materie **vorhanden,** sondern allererst von vielen Orten, nicht ohne Mühe und Kosten anzuschaffen ist, wer bedencket, **wie manche Hände von Künstlern, als Kunst-Mahlern, Zeichen-Meistern, Kupfer-Stechern,** und Architectur **verständigen bey** 48. **zum Theil sehr grossen Abbildungen** sich zu beschäfftigen haben, und **wie langsam der Abdruck einer solchen Menge Kupfer-Platten** von statten gehe, anderer obangeführter Umstände nicht zu gedencken, der wird nach reiffer Uberlegung ohne Anstand mit mir einig seyn, daß zu einem **Werck von dieser Art,** auch bey stetiger Beschäfftigung, **Jahr und Tag** erfordert werde.

Gleichwie übrigens der Verleger keinen Zweiffel heget, daß diese Beschaffenheit der Sache, den Verzug von einigen Monaten, um so viel mehr entschuldigen werde, da man leichtlich erachten kan, **daß die Beschleunigung der Ausgabe ihm selbst zum grösten Vortheil gereichet hätte;** also lebet er der Hoffnung, **durch die Hinzufügung verschiedener sonst weggebliebener Kupfer-Stiche und Beylagen** diesen Verzug genugsam ersetzet, mithin für die Nicht-Erfüllung seiner Zusage hinlängliche Satisfaction **geleistet** zu haben.

Was nun die Einrichtung des gegenwärtigen **Crönungs-**DIARII betrifft, so enthält solches:

1.) Eine umständliche Beschreibung derer nach vollbrachter **Höchstbeglückten Kayser-Wahl vorgenommenen Anstalten, die Einladung und Ankunfft der Aachischen und Nürnbergischen Herren Abgeordneten mit den Reichs-**Insignien, **die Prächtige Einzüge Sr. Majestät des Römischen Königs,** und **Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier, die Höchst feyerliche Crönung** FRANCISCI **zum Römischen Kayser,** samt denen darauf erfolgten **Erb-Aemter-Verrichtungen,** und dem **grossen Kayserl.** Banquet, die

fortge-

fortgesetzte **Churfürstliche** Collegial-Conferenzen, die **Eröffnung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths**, die **Wiederherstellung des Reichs-Tags**, die Visiten und Revisiten **Beyder Kayserl. Majestäten** und der drey anwesenden **geistlichen Herren Churfürsten**, die **Kayserliche Huldigung**, und andere bis zur Abreise des Kayserlichen Hofes vorgefallene **merckwürdige Handlungen und Begebenheiten.**

2.) Einen **Anhang verschiedener Urkunden und Schreiben**, welcher Theils die Memorialien und Protestationen der Reichs-Stadt Aachen, wegen der Kayserl. Crönung und Verwahrung der Reichs-Insignien, die Chur-**Brandenburgische** und Chur-Pfältzische Rechtfertigung, die ergangene Kayserl. Commissions-Decreta, und die zu Dreßden glücklich-errichtete Friedens-Schlüsse begreiffet; welchem annoch **eine Nachlese** 21. merckwürdiger, Theils zum **Wahl-** Theils zum **Crönungs-**DIARIO diensamen Pieçen beygefüget worden.

3.) Eine **Samlung aller und jeder Chur-Vereine** wie auch einiger Aufnahms-**Urkunden**, Reverse und anderer dazu gehörigen Documenten, samt einer **Nachricht**, wie die **letzte Chur-Verein** de Anno 1558. von Zeit zu Zeit beschworen, und endlich im Jahr 1745. von **fünf Churfürsten** erneuert worden.

4.) Ein **Verzeichniß der höchst ansehnlichen** Suite, so mit **Beyden Kayserl. Majestäten**, zu der Crönung nach Franckfurt gekommen.

5.) Die solenne **Danck-Predigt**, welche des Evangelischen Ministerii Senior **und** Consistorial **Rath Herr** D. **Walther** an dem Freuden-Fest wegen der Crönung **in der Kirche zu den Baarfüssern** abgeleget.

6.) Eine **Liste der sämtlichen Ober- und Unter-Officiers**, welche dermahlen so wohl bey den **drey Burgerlichen** Cavalerie Compagnien, als auch bey den 14. **Burger-Quartiren** gestanden.

7.) Ein **Register** über alle im **Wahl- und Crönungs-**DIARIO befindliche Schreiben, Memorialien, Anreden, Befehle, Verordnungen und andere Urkunden.

8.) Ein **Register** über die im **ganzen Werck** vorkommende Personen, Handlungen, und Materien, nach Alphabetischer Ordnung.

Hiernächst befinden sich bey dem **Crönungs-**DIARIO **Zwantzig** PORTRAITS: als nehmlich **Ihro Majestät des Römischen Kayserers** und der **Römischen Kayserin**; der **höchsten Herren Churfürsten** zu Maynz, Trier, Cölln, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg; der **Ersten Churfürstlichen Herren Wahl-Botschaffter** Freyherrn von Kesselstatt, Grafen von Ingelheim, Hohenzollern, Wurmbrand, Khevenhüller, Seinsheim und Schönberg, wie auch Herrn von Pollman, Freyherrn von Menshengen, und des Herrn Baron von Münchhausen.

Auf denen übrigen Dreyzehen **Kupfer-Stichen** werden 1.) Der Empfang **Sr. Römisch Königl. Majestät** auf der Bornheimer Heyde; 2.) Der Höchst-Prächtige Einzug des neu erwehlten **Römischen Königs**; 3.) Der Prächtige Einzug **Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier**; 4.) **Der Kayserliche Auftritt unter dem Himmel** zur Crönung nach dem Dom; 5.) Die **Dom-Kirche** St. Bartholomæi **im Grundriß**; 6.) Die **Kayserliche Crönung** im Dom; 7.) Die Functionen **der Ertz-Aemter** auf dem Römer-Berg; 8.) Das herrliche **Kayserliche** Banquet auf dem Römer-Saal; 9.) Das Tractament **der Reichs-Städtischen Abgeordneten** in der Raths-Stube; 10.) Die vortreffliche **Chur Maynzische** Illumination; 11.) **Des Verlegers** beleuchtete Vorstellung; 12.) Die **sämtliche Reichs-Kleinodien**/ und Insignien; und endlich 13.) Die **Kayserliche Huldigung**/ vorgestellet.

Solten übrigens, wegen Abwesenheit des Verfassers, ein und andere Druck-Fehler mit eingeschlichen, oder in denen Namen, Tituln und Caracteren, wie auch anderen Umständen, irgend ein Verstoß vorgangen seyn, welches bey einem **solchen Werck** fast unvermeidlich ist, so bittet sich wegen der erstern einige Nachsicht, wegen der letztern aber eine beliebige Information unterthänigst, gehorsamst und ergebenst aus, und empfiehlet sich zu hochgeneigtem Wohlwollen.

Der Verleger.

F. Lippold, pinxit.

I. V. Windter, Nor. sculpsit

F. Lippoldt, pinxit.

I. M. Vindter, Nor. sculpsit

I. Jacob Kleinschmidt, sc.

F. Lippoldt, pinxit.

T. A. van Lon. delin.

C. H. Müller, sculpsit.

Clemens Augustus
Erz-Bischoff zu Cölln, ꝛc.
des Heil. Röm. Reichs durch
Italien Erz-Cantzler und Churfürst.

C. P. Muller, junr. sc.

F. Luppeldt, pinxit.

MAXIMILIAN JOSEPH
In Ober- u. Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalh Herhog,
Pfalh-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs
Erh-Truchsefs und Churfürst.

F. Lippoldt pinxit. *I. I. Kleinschmidt sculpsit A. V.*

PRO
LEGE
FRIDERICVS AUGUST.
König in Polen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc.
des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall
und Churfürst.
F. Lippoldt, pinx.
I. I. Kleinschmidt, sculps.

Friedrich II.
König in Preussen Marggraf
zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs
Erz Cammerer und Churfürst.
I. I. Kleinschmidt, sculps.

Carl Theodor
Pfalzgraf bey Rhein des Heil.
Röm. Reichs Erz-Schatzmeister u. Churfürst

I.I.Kleinschmidt, sculps A.V.

Eichhorn, pinxit.

GEORGE II.
König in Groß-Britannien, &c.
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,
des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-Meister und Churfürst.

I.I. Kleinschmidt, sculps. A.V.

T. Lippoldt, pinxit.

Joseph Franz Xaver von Kesselstatt
der Erh hohen Dom-Stiffter Maynz u Trier Capitular Herr,
Fr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimder Conferenz Rath,
Hoff Raths Præsident, und zur Kayserlichen Wahl
und Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.
t. Reinhardt, sculpsit
Ziesenis, pinxit.

Anton Hetzerich Carl
des Heil. Röm. Reichs Graf von Ingelheim genant Echter
zu Mespelbrün, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier
würcklicher Geheimer Rath und zur Kayserlichen
Wahl u Crönung bevollmächtigter erster Bottschaffter.

F. A. Van Lon sculpsit.

Ferdinand Leopold Anton
des Heil. Röm. Reichs Graf von Hohenzollern,
Sr. Churfurstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Land und
Obrist-Hofmeister, erster Staats-Minister, und zur Kayserl.
Wahl und Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.
I. I. Kleinschmidt Sculpsit A. V.
F. Lippoldt. pinxit.

Johann Wilhelm
des Heil. Röm. Reichs Graf von Würmbrand
Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro zu Hungarn u.
Böheim Königl. Maj. mitrekl. Geheimer Rath, und bey
Kayserl. Wahl u. Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter
I. W. Windter, Nor. Effig. sculps.
F. Lippoldt pinxit.

F. Lippoldt, pinxit. *I. W. Winder, Nor. Effig. sculps.*

FRANZ MARX,
des Heil. Röm. Reichs Graf von Seinsheim,
Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Cämmerer,
würcklicher Geheimer Rath, u. zur Kayserl. Wahl
und Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.

M. Tyroff. sculpsit. Norimb.

F. Lippoldt. pinxit.

Johann Friedrich,
des Heil. Röm. Reichs Graf von Schonberg,
Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen würcklicher Geheimer Rath, und der Kayserl.
Wahl u. Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.

M. Jirroff. sculpsit: Norimb.

F. Zippoldt; pinxit.

Adam Heinrich von Pechmann
Sr. Königl. Maj. in Preussen, und Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg Geheimer Justiz-Rath,
Comital-Minister und Kayserlichen Raht
und Pfalzgrav bevollmächtigter Botschaffter.

F. Lippoldt, pinxit.

P. A. Kilian Reg. Pol. Calc. Sculpsit, A.V.

I. I. Kleinschmidt sculps A.V.

Herrn Hugo Hermann von Münchhausen
Königl. Maj. in Groß-Britannien ꝛc. Churfürstl.
Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg würcklichen
Geheimer Rath, Groß-Vogt, und zur Kayserlichen
Wahl und Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.

F. Lippoldt, pinxit

I. W. Winckler Nor. Emig. sculps.

SO bald die Erwehlung eines neuen Römischen Königs und zukünfftigen Kayſers von dem höchſten Churfürſtlichen Collegio oberzehlter Maſſen vollzogen war, ſahe man in der Wahl-Stadt Franckfurt alles in Bewegung, indem, nebſt Abſendung häuffiger Couriers an die Teutſchen und Europäiſchen Höfe, ſehr viele hohe Fremde allda eintraffen, und die anweſende vortreffliche Herren Wahl-Botſchaffter zum prächtigen Empfang des neuerwehlten Kayſers alle nöthige Vorbereitungen machen lieſſen.

Zuvörderſt hatte das höchſte Churfürſtliche Collegium an die Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg, wegen Beybringung der Kayſerlichen Inſignien folgendes Schreiben erlaſſen:

Johann Friederich Carl von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Maynтz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürſt. ꝛc.

wie auch

Deren abweſenden Churfürſten Botſchaffter und Geſandten.

UNſern Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrſame/ liebe beſondere und gute Freunde! Euch iſt ſonder Zweiffel bekannt/ was geſtalten auf tödtliches Hinſcheiden weyl. des Allerdurchläuchtigſten/ Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Caroli dieſes Namens des Siebenden, Erwehlten Röm. Kayſers Chriſtmild- und Lobſeeligſter Gedächtniß, Wir nach Ziel und Maaßgab der Güldenen Bull Kayſers Caroli Quarti/ in allhieſiger des Heyl. Reichs-Stadt Franckfurt/ als dazu verordneter Wahl. Stadt/ einige Zeithero collegialiter Uns eingefunden/ um gemeiner Chriſtenheit und Heyl. Röm. Reich/ zumahlen bey gegenwärtigen Zeit-Läufften/ mit einem anderwärten Oberhaupt vorderſamſte Fürſehung zu thun; Nachdeme Wir dann nunmehr, nach bißhero gepflogenen vorläuffigen Berathſchlagungen/ den Collegial-Schluß gefaßt, die würckliche Wahl eines Römiſchen Königs und künfftigen Kayſers auf Montag

den 13ten jetztlauffenden Monats / wie nicht weniger einige Täge hernach die Crönung im Namen des Allerhöchsten fürgehen zulassen / und solche aus sonderbaren wichtigen Ursachen gleichfalls dahier in Franckfurt / vermittelst Göttlicher Gnaden-Verleyhung / vorzunehmen. Worzu man der Cron / Reichs-Apfel / Scepters / Schwerdts / und anderer Kayserl. Insignien und Ornats, so bey Euch verwahrlich aufbehalten werden / bedürffig; Als begehren Wir hiermit gnädigst und freundlich, Ihr wollet alle solche Kayserliche Zierde dergestalt förderlich anhero überbringen lassen / damit solches alles ohnfehlbar auf obbestimmte Zeit Uns allhier überliefert werde. An deme geschicht uns ein gnädigstes und angenehmes Gefallen / und Wir seynd Euch damit zu Gnaden und allem guten Willen wohlgewogen und beygethan. Franckfurt den 11ten Septembr. An. 1745.

Friedrich Carl Churfürst.

J. W. Graf von Wurmbrand, Chur-Böhmischer erster Botschaffter.

J. F. Graf von Schönberg, als Chur-Sächsischer erster Botschaffter.

A. D. Graf von Ingelheim, Chur-Trierischer erster Botschaffter.

Ferdinand Gr. von Hohenzollern, Chur-Cöllnischer erster Botschaffter.

F. M. Graf. von Seinsheim, Chur-Bayrischer erster Botschaffter.

G. A. von Münchhausen, Chur-Braunschweigischer ersier Botschaffter.

Desgleichen ergieng an die Reichs-Stadt Aachen ein Churfürstliches Collegial-Schreiben, welches bereits im Wahl-Diario pag. 230. mitgetheilet worden. Die an den Probst, Dechant und Capitul des Kayserlichen Stiffts- und Collegial-Kirche gedachter Stadt Aachen erlassene Zuschrifft des höchsten Churfürstlichen Collegii lautete, wie folget:

Johann Friderich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynтz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst. ꝛc.

wie auch

Deren abwesenden Churfürsten Botschaffter und Gesandte.

UNsern Gruß und Freundlichen Willen zuvor. Ehrsam- auch Würdige / liebe Andächtige und besondere / auch gute Freunde. Euch ist Zweiffels ohne vorhin bekannt / was gestalten Wir auf tödtlichen Hintritt weyl. des Allerdurchl. Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und HErrn / HErrn Caroli dieses Namens des Siebenden erwehlten Römischen Kaysers / Christ- und lobseligster Gedächtnüß / Uns nach dem in der Guldenen Bulle Kaysers Caroli des 4ten vorgeschriebenen Ziel und Maaß / auch sonst alt-üblichen Herkommen nach / in allhiesiger Reichs-Stadt Franckfurt / als der dazu verordneter Wahl-Stadt eingefunden / um der Christenheit und Heil. Röm. Reich mit einem anderwärten Ober-Haupt die höchst nothwendige Fürsehung zu thun. Nach demahlen Wir nun nach bishero gepflogenen vorläuffig erforderten Berathschlagungen auf Montag den 13ten jetztlauffenden Monats zum Werck selbsten zu schreiten,

ten / und die würckliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers im Namen des Allerhöchſten vorzunehmen / ſo fort aus bewegenden höchſt triffrigen Urſachen / etwan wenig Tag hernach nicht weniger auch die Crönung deſſelben für diesmahlen in allhieſiger Stadt fürgehen zu laſſen / den Schluß gefaßt / welch letzteres aber keines wegs dahin gemeynt / daß es Euch oder dem Löbl. Stuhl zu Aachen / als woſelbſt Alt-Löbl. Obſervanz nach / die Crönung eines Römiſchen Königs zu verrichten ſich gebühret / an ſolch altem Herkommen jetzt oder auch künfftighin einiger Maſſen Nachtheil oder abbrüchig ſeyn ſolle / ſo Wir gegen Euch mit genugſamen Urkunden zu verſichern gemeynt und erbietig ſeynd: Als wollen Wir Euch hiermit gnädigſt und freundlich erfordert und geladen haben / daß Ihr etliche Abgeordnete aus Eurem Mittel zu Anzeigung Eurer diesfalls habenden Gerechtigkeit abordnen wollet / welche gegen obgedachte Zeit ſich hier einfinden / und ſolch Königl. Actui beywohnen mögen / maſſen denenſelben dann auch zur Zeit der Crönung Ihr gebührlicher Platz in der Kirche gegeben werden / auch ſonſten wiederfahren ſolle / was Ihnen in Krafft des alten Herkommens billig zuſtehet; Dahingegen Wir Uns zu Euch gnädigſt und freundl. verſehen / Ihr werdet dasjenige / was Ihr zu ſolcher Solennität und Ceremonien gehörig bey Euch habt / ſonderlich das Schwerdt Caroli des Erſten und mehr anders / auf beſtimmte Zeit ohnfehlbar mit hiehero zu bringen / mithin auch Eures Theils zu ſolchem hochanſehnlichen Actu zu verhelffen ohnbeſchwert ſeyn / wie Wir Euch denn ſolches gnädigſtes Ernſtes auferleget / auch gebührlich darum erſucht haben wollen / hieran erſtattet Ihr Unſern gnädigſt gefälligen Willen / und Wir ſind es gegen Euch mit Churfürſtlichen Gnaden / auch freundlichen Willen zu erkennen geneigt. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

Nicht weniger waren an diejenige Reichs-Stände, deren Territorium mit Uberbringung der Kayſerl. Inſignien berühret wird, nachſtehende Churmayntziſche Requiſitoriales ergangen.

Nachdemahlen Ein auf Ableben weyl. Sr. Kayſerl. Maj. Caroli VII. glorwürdigſten Andenckens dahier verſammletes Churfürſtl. Collegium am 13ten dieſes Monats zur Wahl eines Römiſchen Königs und künfftigen Kayſers zu ſchreiten beſchloſſen hat / und darauf die Königliche Crönung in balden folgen wird / des Endes auch an beede Städte Aachen und Nürnberg und an das Kayſerl. Stifft zu Aachen zu zeitlicher Beybringung deren in Verwahr habenden Kayſerlichen Inſignien und Zierrathen / auch reſp. Abordnung ihrer Deputirten die Erforderniß bereits ergangen; Als erſuchen von wegen des geſamten hochgedachten Churfürſtl. Collegii, in Krafft des Uns hierzu dermahlen geſchehenen Auftrags Wir Ew. Lbd. hiermit freund-brüderlich / Sie wollen ermeldter Städte und Stiffts Abgeſandten / die alſo zu Uberbringung angeregter Zierden verordnet / und Ew. Lbd. Land und Gebiete berühren werden / auf ihr Anlangen nach Nothdurfft und dergeſtalten vergleiten laſſen / damit ſie ſammt denen Ihrigen mit ſolchen Ornamenten frey / ſicher und ohne Schaden allenthalben durchkommen / und dieſelben zu rechter Zeit anhero bringen mögen. Hieran beſchiehet künfftiger Kayſerlichen Majeſtät und Einem hohen Churfürſtlichen Collegio ſonderbarer Gefallen / und Wir verbleiben ꝛc. Franckfurt am Mayn den 10. Sept. 1745.

Dienſtags den 14. Sept. fuhren die vortreffliche Herren Botſchaffter wieder zu gewöhnlicher Zeit auf den Römer zur Conferentz, welches die Dreyzehende in der Ordnung, und nach der geſtrigen Tags glücklich vollzogenen

nen Wahl die Erste war, worzu noch gestern spaten Abends durch den Herrn Reichs-Quartiermeister angesaget worden.

Hiernächst erwiese sich ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt sehr geschäfftig, seiner Obliegenheit in allen Stücken ein Genügen zu thun, damit so wohl zu dem bevorstehenden Kayserlichen Einzug, als auch zu der nachfolgenden Crönung und übrigen feyerlichen Handlungen das erforderliche in Zeiten veranstaltet würde. Zu diesem Ende wurden

Dienstags den 14. Sept. bey versammletem Rath folgende Einrichtungen beliebet:

1. „ Solten Ihro Hochfürstl. Gnd. Gnd. die Herren Aebte zu Fulda und „ Kempten, wann dieselben sich allhier einfinden würden, und zwar der Erste„ re durch Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Herrn „ Syndicum Lucius und Herrn Mentzel, des Raths, der letztere aber durch Hn. „ Schöff von Günderrod, Hn. Syndicum Burgk und Hn. von Barckhausen „ Jun. des Raths, complimentiret werden.

2. „ Wären zu dem Kayserlichen Einzug alle Veranstaltungen, wie sol„ che im Crönungs-Diario de Ao. 1742. beschrieben, ohngesäumt vorzukehren, „ und hätten das Kriegs-Zeug-Amt, Bau-Amt und Acker-Gericht resp. die „ Ausbesserung der Wege, Säuberung der Strassen und Streuung des San„ des, so dann die Lösung der Stücke, Aufziehung der Burgerschafft und Gar„ nison, das Geläute der Glocken, und die Abbrechung der Wetter-Dächer „ auf dem Marckt zu besorgen; wobey insonderheit wegen der Canonade erin„ nert wurde, daß man darzu nicht eher das Signal geben solte, als bis die al„ lerunterthänigste Ansprache an Se. Kayserl. Majestät würcklich geschehen „ wäre.

3. „ Solten sich die vorsitzende Herren des Raths erklären, welche unter „ ihnen den Himmel über Se. Kayserl. Maj. bey dem Zug nach dem Dom tra„ gen wolten.

4. „ Solte denen hiesigen Stifftern das Geläute auf den Tag des Ein„ zugs durch den Substitutum Tabor, denen Clöstern aber durch die Gerichts„ Boten angesaget werden.

5. „ Da Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein die Anrede an Se. Kayserl. „ Maj. vor dem Thor übernommen, so solte auf den Fall, daß beyde Kayserl. „ Majestäten mit einander kämen, dergleichen Ansprache an Ihro Maj. die „ Kayserin durch Hn. Syndicum Burgk geschehen.

6. „ Solten die Hrn. Deputirte mit der Burgerlichen Cavalerie Einen „ Hoch-Edlen Rath am Römer abholen und zu dem Sammel-Platz hinaus „ begleiten.

7. „ Wäre die übrige Ordnung bey dem Einzug nach Maaß-Gabe des „ vorigen Crönungs-Diarii p. 13. einzurichten.

8. „ Da vermöge einer mitgetheilten March-Route Ihro Kayserlichen „ Majestäten über Hanau anhero kommen würden, so hätten die Hrn. Depu„ tirte zum Einfourierungs-Geschäfft mit dem Herrn Reichs-Quartiermeister „ sich zu besprechen und ihn zu ersuchen, mit den Herren Gesandtschaffts-Mar„ schällen zu reden, damit man, was den Ort des Empfangs beträffe, das „ nöthige zu rechter Zeit besorgen könne, und hätte das Löbl. Acker-Gericht „ sodann auch das erforderliche, auf vorgängige Communication mit der Ha„ nauischen Regierung zu beobachten.

9. „ Würde Löbl. Recheney-Amt aufgetragen, wie das vorige mahl, die „ Presente so wohl für Ihro Kayserl. Majestäten selbst, als für das hohe Mini„ sterium anzuschaffen, und insonderheit die Verfertigung des doppelten Duca-

„ ten Stempels baldmöglichst beschleinigen zu lassen, wie dann Hr. von Uffen-
„ bach zu ersuchen wäre, die letztbeliebte Devise in einen Riß zu bringen, und
„ Hr. von Barckhauß, das Kayserliche Brust-Bild förderlichst beyzuschaf-
„ fen.

10 „ Wurde wegen dermahliger starcken Garnison die hereinziehung des
„ Land-Ausschusses am Crönungs-Tage für überflüßig gehalten.

In dem Schöffen-Rath befand man, auf des Aeltern Herrn Burgermeisters Vortrag, für nöthig, bey herannahender Kayserlichen Crönung folgendes Edict wegen ruhigen Betragens und sittsamer Aufführung wiederum durch den Druck bekannt zu machen:

Demnach Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, nun ehister Tagen zu Dero Kayserlichen Crönung anhero kommen werden, und aber Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat allhier mehrmahlen mißfällig wahrnehmen müssen, daß bey denen vorgehenden hohen Solennitäten die Leute, und vornehmlich das Weibs-Volck, nicht allein auf den Gassen in grosser Menge zusammen lauffen, sondern auch mit hefftigem Ungestüm sich herbey dringen, insonderheit aber die muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen, Ab- und Zulauffen, sich dermassen ungeberdig erweiset, daß männiglich, bevorab die Fremde, ein groß Aergernuß darob zu schöpffen Ursache haben, solch ärgerlichem Unwesen aber in alle Wege gesteuret und abgeholffen werden muß; Als wird jedermänniglich hiemit alles Ernstes erinnert und ermahnet, sich bey allen und jeden Solennitäten, insonderheit aber bey nächst bevorstehendem Kayserlichen Einzug und darauf erfolgender Crönung, still, sittsam, bescheidentlich und mit allgeziemendem Respect aufzuführen: Und sollen die Eltern und Haus-Väter ihre Kinder, Gesind und Angehörige, mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten, damit nicht nöthige in die Schrancken der Ordnung zu bringen; Immassen dann bereits verordnet worden, daß diejenige, so sich desfalls auf denen Gassen und andern Orten (vornehmlich auch bey der Dom-Kirchen, wann Allerhöchst-gedachte Ihro Römisch-Kayserl. Maj. mit denen höchsten Herren Chur-Fürsten und derer Abwesenden Hochansehnlichen Herren Gesandten Sich dahin erheben) ungebührlich erzeigen werden, durch die dazu bestellte Wachten hinweggenommen, und ins Armen-Haus zur Züchtigung gebracht, oder sonsten zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 14. Sept. 1745.

Da hiernächst die Texte und Gesänge zu dem bevorstehenden Danck-Fest, wegen glücklich vollbrachter Römischen Königs-Wahl, auf künfftigen Sonntag verlesen und für genehm gehalten worden, so beliebte man, solche unter die Presse zu geben, demnächst denen hochansehnlichen Herren Gesandten solches kund zu thun und Ihnen die Texte und Gesänge durch den Actuarium Consistorii Maus zu überschicken, auch die Catholische Stiffter davon benachrichtigen, im übrigen aber das Geläut und die Canonade durch die Aemter, welchen solches oblieget, bey guter Zeit besorgen zu lassen.

Eodem erstattete der Herr Syndicus Lucius schrifftlichen Bericht, wie er an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz die

im Anhang des Wahl-Diarii pag. 21.

pag. 21. angeführte unterthänigste Verstellung ad Capitulationem Caroli VII. die Circuls-Prægravationen betreffend, nebst folgendem Memorial überliefert habe:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,
wie auch
Hochwürdige, Hochgebohrne und Hochwohlgebohrne,
Churfürstliche fürtreffliche Herren Wahl-Botschafftere,
Gnädige Herren.

GLeichwie Ew. Churfürstl. Gnaden, wie auch Ew. Hochwürden und Excellenzien aus der sub Lit. A. anliegenden unterthänigsten Vorstellung gnädigst und gnädig zu ersehen geruhen werden / daß der Artic. XII. der jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulation bey einigen Creys-Conventen sehr übel ausgeleget und dahin misdeutet werden wollen / als ob diejenige Creys-Stände / welche zu der Creys-Verfassung das ihrige nach der Matricul oder dem Herkommen gemäß beyzutragen bereitwillig sind / aber von denen Hoch- und Löbl. Con-Stati-bus ultra Matriculam und gegen die von selbigen selbsten in thesi agnoscirte regulas societatis, æquitatis & æqualitatis prægraviret worden / ganz hülff-los gelassen werden / und ihre Beschwerde nach deren Beschaffenheit entweder bey Kayserl. Maj. als supremo Judice & Custode Legum Imperii, oder bey der Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung geziemend vorzutragen nicht erlaubet / sondern die prægravati der blossen Willkühr Dero Herren Mit-Ständen überlassen seyn solten / aber bey dergleichen so wohl denen Reichs-Gesetzen / als der natürlichen Billigkeit und Reichs-Ständischen Gerechtsamen zuwiederlauffenden Principiis die Creys-Verfassungen nicht einmahl bestehen können / sondern nur zu lauter Trennungen / Mißhelligkeiten und Disharmonien Anlaß gegeben wird: also wird verhoffentlich bey dem höchsten Churfürstlichen Wahl-Collegio unsere angebogene unterthänigste Vorstellung um so mehr gnädigstes Gehör finden / als wir zu denen bey dem Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creys vorgefallenen Creys-Præstandis jederzeit willig und bereit gewesen / und nur um billigmäßige Abstell- und Remedirung der uns ultra Matriculam und gegen das Herkommen zugefügten unerträglichen Prægravationen auf das beweglichste öffters angesuchet haben / auch bey wohlgedachtem Ober-Rheinischen Creys seither nun zehen ganzer Jahren obschwebende und unerledigte Differentz längstens abgethan seyn würde / wann allerseits solche billigmäßige Erklärung / als von der Chur-Maynzischen Creys-Gesandschafft Namens der Graffschafft Königstein in verschiedenen equitablesten Votis geschehen / erfolget / und dadurch uns die best gegründete Indemnisation endlich öffters versicherter massen verschaffet worden wäre. Und gelanget solchemnach an Ew. Churfürstl. Gnaden / wie auch Ew. Hochwürden und Excellenzien / unsere unterthänigste und angelegenste Bitte / Höchst- und Hoch-Dieselbe gnädigst und gnädig geruhen wollten / durch Dero gnädigste und hochvermögende Assistenz diese wichtige und eines Theils zu selbsteigener Aufrecht-Erhaltung der Creys-Verfassungen / und andern Theils zu Abwendung des durch wiederrechtliche Prægravationes denen sämtlichen Herren Ständen nach und nach zuwachsenden ohnleidentlichsten Præjudizes und damit insonderheit

heit verknüpfften Verlustes der Reichs-Ständischen Freyheiten und Gerechtsamen dahin mildest einzuleiten / daß wir in unserm höchstbilligen Desiderio gerechtest Gehör finden mögten. Wir getrösten uns gnädigster und gnädiger Willfahrung und beharren in submissester Devotion und tiefstschuldigstem Respect

Ew. Churfürstlichen Gnaden,
wie auch Ew. Hochwürden und Excellenzien.

unterthänigste gehorsamste
Burgermeister und Rath der Stadt
Franckfurt am Mayn.

Mittwochs den 15. Sept. wurde bey Ihro Hochgräfl. Excell. Herrn Grafen von Wurmbrand, als Erstern Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffters, in Dero Quartier zum Braunfels Nachmittags um 4 Uhr, wegen glücklicher Erhebung des Herzogs von Lothringen und Groß-Herzogs von Toscana Königl. Hoheit auf den Kayser-Thron, durch Hn. Schöff von Günderrod, Hn. Syndicum Burgk und Hn. Mentzel, des Raths, im Namen Eines Hoch-Edlen Magistrats die unterthänige Glückwünschung abgeleget.

Donnerstags den 16. Sept. hielte das höchste Churfürstl. Collegium, welches die vorhergehenden beyden Tage mit Ausfertigung des Wahl-Decrets, Erstattung der Berichte und andern dahin einschlagenden Verrichtungen beschäfftiget gewesen, die Vierzehende Session so die andere nach der Wahl war, auf dem Römer. welche sonderlich auf die Einholung Ihro Kayserl. Majestäten und die darzu nöthige Anstalten gerichtet war.

Eodem verfügten sich obgedachte Herren Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats vormittags zwischen 11. und 12. Uhr zu des dritten Chur-Böhmischen Wahl-Gesandten Herrn Barons von Prandau Excell. um bey Deroselben das unterthänige Gratulations-Compliment abzustatten. Bey des zweyten Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von Khevenhüller Excell. hatten sich die Hrn. Deputirte schon vorher geziemend melden lassen, weil aber Se. Hochgräfl. Excell. verreiset waren, muste solche Aufwartung damahls ausgestellet bleiben.

Eodem wurde obangeführtes Edict wegen ruhigen Betragens durch den Accessisten Horn, in Begleitung der vier Stadt-Trompeter zu Pferd an den gewöhnlichen 21 Plätzen der Stadt, wie auch zu Sachsenhausen, unter Trompeten-Schall öffentlich bekannt gemacht, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Eodem erstattete der Herr Syndicus Lucius, welcher nebst dem Herrn Schöff von Schweitzer bey des Chur-Braunschweigischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Münchhausen Excell. auf Dero Verlangen gewesen, umständlichen Bericht, „ welchergestalt Dieselbe ihnen zu vernehmen gegeben, „ daß der Päbstliche Nuncius, wie äusserlich verlaute, durch einen hiesigen Notarium eine Protestation gegen die Neunte Chur einzulegen gedencke; weil „ nun dieses Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien nicht anders als empfindlich vorkommen müste, und Allerhöchst-Dieselbe es so schlechterdings „ nicht hingehen lassen würden, so hätten Sie zu einem Hochlöbl. Magistrat „ das besondere Vertrauen, es werde derselbe in dieser Sache solche Verfügung „ thun, daß sich keiner der hiesigen Notarien darzu möge gebrauchen lassen, dahin stellend, ob nicht beliebig sey, bey Löbl. Aelterer Burgermeisterlicher „ Audienz alle hiesige verbürgerte oder in Schutz stehende Notarios vorzubescheis-

„ scheiden, und ihnen mit allem Ernst zu bedeuten, daß sich keiner derselben „ unterstehen solle, zu dergleichen Verrichtung die Hand zu bieten.„ Diesem Vorschlag zu Folge ward bey Löbl. Schöffen-Rath für diensam erachtet, sämtliche Notarios, so Burger oder Beysassen, bey 12. Rthlr. vorzuladen, und ihnen bey schwerer Straffe, auch Verlust der Burgerschafft und des Schutzes, dergleichen Unternehmen zu verbieten, mit dem Zusatz, daß sie auch in andern solchen Fällen sich nicht gebrauchen lassen solten.

Weil auch der Herr Syndicus Lucius zu erkennen gegeben, daß sie Deputati, bey dieser Gelegenheit des Freyherrn von Münchhausen Excell. die überreichte Vorstellung ad Capitulationem Caroli VII. bestens empfohlen, auch von Deroselben aller Assistenz gnädig versichert worden; so geschahe dem Hn. Schöff von Günderrod der Auftrag, sich obgemeldten Hrn. Deputatis beyzufügen, und gelegentlich bey denen übrigen Hochansehnlichen Herren Wahl-Botschafftern dieses Anliegen zu unterstützen.

Eodem wurde auf die im Wahl-Diario pag. 184. angeführte allergnädigste Zuschrifft Ihro Russisch-Kayserlichen-Majestät von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats, folgendes Antwort-Schreiben entworffen und ausgefertiget:

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin, Allergnädigste Kayserin und Frau.

Welcher gestalten Ew. Kayserl. Majestät es allergnädigst beliebet / daß während der Zeit der in hiesiger Stadt vorzunehmenden Römischen Kayser-Wahl Allerhöchst-Dero Geheimer Rath und Lieber Getreuer / Herr Graf Hermann Carl von Kayserlingh / in dem Caractere Ew. Kayserl. Maj. Gevollmächtigten Ministre sich allhier aufhalten solle / auch Ihme darbey aufgetragen worden / von Ew. Kayserl. Majestät theuerst-schätzbaren Propension uns zu versichern / und so wohl hiesiger Stadt als der übrigen Stände Wohlfahrt / so viel von Allerhöchst-Deroselben es dependire / nach Vermögen zu befördern / mithin Ew. Kayserl. Maj. nicht zweiffelten / wir würden obbemeldtem Allerhöchst-Dero Gevollmächtigten Ministre, der hergebrachten Usance gemäß / und so viel an uns ist / alle seinem Caractere zuständige Prærogativen angedeyhen lassen / solches alles haben ab Ew. Kayserl. Maj. an uns erlassenen huldreichsten Schreiben de dato St. Petersburg vom 6ten Julii nächsthin wir in aller-devotestem Respect, bey dessen den 27sten elapsi uns beschehenen Uberlieferung des mehrern zu vernehmen die Gnade gehabt. Wie nun Ew. Kayserl. Majestät wir vor das gegen uns und gemeines hiesiges Stadt-Wesen / zu ungemeiner unserer Freude und Consolation hierunter bezeugte allergnädigste Wohlwollen und allertheuerst-schätzbare Genaden-Hulden wir billig anforderst den allerunterthänigsten Danck hierdurch aller devotest ablegen; also versichern Ew. Kayserl. Majestät wir zugleich hierdurch aller-submissest / daß uns jedesmahl ein besonderes Vergnügen seyn wird / wenn gegen ermeldten Allerhöchst-Dero Gevollmächtigten Ministre, Herrn Grafen von Kayserlingh / unser gutes und vollkommenes Vertrauen zu bezeugen / auch alle dem Herkommen gemässe Prærogativen selbigem zuzustehen und die thätliche Kennzeichen unserer geflissenen Dienst-Begierde bey jeden Vorfallenheiten an Tag zu legen / wir die angenehmste Gelegenheit / unserm wenigen Vermögen nach / überkommen werden / gestalten unter sothaner Versicherung Ew. Kayserl. Maj. wir der allwaltenden Obschirmung des grossen GOttes zu allem

allem perennirenden allerhöchsten Wohlwesen treulichst, uns aber und gesamte hiesige Stadt zu beharrlicher Kayserlicher allerhöchsten Gnade aller submissest empfehlen und mit vollkommenster Devotion verharren. Datum den 16. Sept. 1745.

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigste
Burgermeister und Rath der
Stadt Franckfurt.

Freytags den 17. Sept. versammleten sich die hochansehnlichen Herren Wahl-Gesandten zu der fünffzehenden Session, so nach der Wahl die dritte war, und machten den Anfang, die nöthige Einrichtung des Crönungs-Actus in Uberlegung zu ziehen; gleichwie auch in eben dieser Absicht des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Excell. und die Herren Churfürstl. und Gesandtschafts-Marschalle wegen der bevorstehenden Reception Ihro Kayserl. Maj. und der dabey zu machenden Anstalten auf dem Römer zusammen getreten waren.

Eodem beschloß Ein Hoch-Edler Magistrat, Ihro Majestäten des Kaysers und der Kayserin Brust-Bild auf die doppelte Crönungs-Ducaten zu setzen, und den Tag der Crönung zugleich anzumercken, dem Löbl. Recheney-Amt aber die Besorgung des Stempels zu überlassen.

Eodem haben bey dem Hochfürstl. Teutschmeisterischen Gesandten, Hrn. Grafen von **Satzenhofen**, nachdem Se. Hochwürden dem Aeltern Herrn Burgermeister Dero Ankunfft vorher berichten lassen, E. Hoch-Edlen Raths Deputirte, nemlich Herr Syndicus Burgk und Herr Schöff von Völcker, das Bewillkommungs-Compliment, jedoch ohne Geschenck, abgeleget, bey welcher Gelegenheit ihnen nicht allein sehr höflich begegnet, sondern auch von des Hrn. Gesandten Hochwürden viele angenehme Versicherungen Ihrer Hochachtung und guten Neigung gegen Einen Hoch-Edlen Rath gegeben worden.

Eodem trug der Aeltere Herr Burgermeister dem versammleten Rath vor, daß der Herr Baron von **Bachov** sich als Königl. Dänischer Envoyé Extraordinaire zum Wahl-Tag gemeldet, und in solcher Qualität vermittelst eines eingelieferten Königlichen Schreibens legitimiret hätte. Man ernennte demnach den Hrn. Syndicum Lucius, Hrn. Schöff von Lersner Jun. und Hrn. D. Schneider, des Raths, zu Deputirten, welche Se. Excell. bewillkommen und Deroselben das gewöhnliche Present von 6. Ohm Rhein-Wein zustellen solten. Das Königl. Dänische Schreiben lautete also:

Christian der Sechste von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Schweden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

UNsern gnädigsten und sonders wohlgeneigten Willen zuvor. Edle/ Ehrenveste/ Hoch- und Wohlgelahrte/ Hoch- und Wohlweise/ liebe Besondere. Demnach Wir/ zu Beywohnung der in Euerer und des Heil. Römischen Reichs freyen Reichs-Stadt angesetzten Wahl eines Römischen Kayſers/ den Wohl-Edlen Unſern Etats-Rath und Lieben Getreuen/ Johann Friedrich Baron von Bachov/ als Unſern Envoyé Extraordinaire, dahin abzuſenden/ für gut gefunden/ und demſelben inſonderheit aufgegeben/ Euerer Stadt und aller übrigen Stände Wohlſeyn möglichſt zu befördern; Als haben Wir Euch ſolches zu erkennen geben und anbey begehren wollen/ in gedachten Unſern Envoyé Extraordinaire ein völliges Vertrauen zu ſetzen. Wir

Wir zweifflen auch nicht/ Ihr werdet nicht allein mehrerwehnten Unsern Envoyé Extraordinaire, dem Herkommen gemäß/ und so viel an Euch ist/ alle seinem Caractere zugehörige Prærogativen zukommen lassen/ sondern auch überdem Unsere für Euch und Euere gute Stadt stets hegende Propension mit aller Geflissenheit zu erwiedern trachten; Wogegen Wir Euch mit Königlicher Gnade und Hulde sonders wohl zugethan verbleiben. Gegeben auf Drage den 9. Sept. Ao. 1745.

Christian R.

Denen Edlen, Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen, Unseren Lieben besondern, Burgermeistern und Rath der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn.

J. S. v. Schulin.

Eodem wurden dem Königl. Chur-Böhmischen Fourier die zum Kayserlichen Quartiers-District gehörige Strassen und Häuser, und was sonsten noch in andern Gassen frey und unbelegt war, vom Reichs-Quartier-Amte angewiesen; wie dann in der Gallen-Gasse und am Roß-Marckt die Hasselische, Benderische, Barckhausische und Ortische Häuser für Ihro Kayserliche Maj. zugerichtet, und durch verschiedene Gänge, Treppen und Durchbrüche connectiret worden.

Samstags den 18. Sept. erhoben sich die Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter zu der Sechzehenden Session, so nach der Wahl die vierte war, und fuhren fort, die Einrichtung alles dessen, was zum Empfang Se. Römisch-Königl. Majestät, ingleichen zu der Crönung gehörig, zu entwerffen und anzuordnen. Auch wurde damahls das Königl. Dänische Creditiv für den Herrn Baron von Bachov, wodurch sich derselbe bey dem Churfürstl. Collegio legitimiret, ad Acta gegeben. Selbiges war in Lateinischer Sprache folgender Gestalt abgefasset.

Nos Christianus Sextus, Dei gratia Rex Daniæ, Norvegiæ, Vandalorum Gothorumque, Dux Slesvici, Holsatiæ, Stormariæ atque Ditmarsiæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorst &c &c. Serenissimis ac Potentissimis, Reverendissimis & Serenissimis, nec non Reverendo, Sacri Romani Imperii Electoribus & respective Vicariis Francofurti in Electionis negotio congregatis, Fratribus, Consanguineis & Amicis nostris charissimis atque bono Amico, salutem & singularem amicitiam Nostram. Serenissimi ac Potentissimi, Reverendissimi & Serenissimi, nec non Reverende, Sacri Romani Imperii Electores & respective Vicarii, Fratres, Consanguinei & Amici Nostri charissimi atque bone Amice.

Cum Nobis, hisce rerum ac temporum circumstantiis, visum fuerit, rationibus nostris convenire, ut ad testandam colendamque sinceræ amicitiæ necessitudinem, qua Majestates, Serenitates & Dilectiones Vestras continuo complectimur, Ministrum Nostrum Eisdem præsentem habeamus, qui utpote fidus interpres sinceros mentis Nostræ sensus & candidam affectus Nostri intentionem palam faceret, hinc ad hoc munus apud Majestates, Serenitates & Dilectiones Vestras obeundum, pernobilem, grate fideliterque Nobis dilectum Joannem Fridericum Liberum Baronem a Bachoff, Consiliarium Status Nostrum actualem selegimus, qui Eisdem cum Caractere Ablegati Nostri Extraordinarii præsto sit; Cui ut Majestates, Serenitates & Dilectiones Vestræ in omnibus iis, quæ Nostro nomine pro commissa sibi provincia, prolaturus est, non solum facilem aditum concedant & benignas semper aures præbeant, sed & plenam fidem tribuant, Easdem fraterne & amice requirimus; Cæterum quoscunque prosperos eventus Majestatibus, Serenitatibus & Dilectionibus Vestris animitus cupientes. Dabantur Dragæ die 9na Septembr. Anno 1745.

Majestatum
Serenitatum & Dilectionum Vestrarum
bonus Frater, Consanguineus & Amicus.
Christian R.

J. H. Schulin.
Inscrip.

Inſcriptio.

Sereniſſimis & Potentiſſimis, Reverendiſſimis ac Sereniſſimis, nec non Reverendo, Sacri Romani Imperii Electoribus & reſpective Vicariis, Fratribus, Conſanguineis & Amicis Noſtris Chariſſimis, atque Bono Amico, aut Eorundem Legatis Franeofurti in Electionis negotio congregatis.

Zu gleicher Zeit wurde nachſtehende Antwort des Ober-Rheiniſchen Creyſes auf das Excitatorium des Churfürſtl. Collegii vom 25. Aug. verleſen, und zur Dictatur befördert:

Hochwürdigſter Ertz-Biſchoff,
Gnädigſter Churfürſt und Herr.

Ew. Churfürſtl. Gnaden gnädigſte Zuſchrifft vom 25ten jüngſt entwichenen Monats an den annoch fürwährenden Ober-Rheiniſchen Creyß-Convent giebt uns dasjenige patriotiſche Verlangen / ſo Höchſt-Dieſelbe ſo wohl in ihrem eigenen als des Churfürſtl. hohen Wahl-Collegii höchſt venerirlichen Namen / in Betreff der / wie bey andern vorliegenden / alſo auch bey nurgedachtem Ober-Rheiniſchen-Creys nöthiger Vermehrung des Militar-Weſens an uns zu bringen geruhet / in breiterem mit tieffſchuldigſtem Reſpect in pleno verleſenen und hiernächſt an unſere gnädigſt und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten / geziemend einberichteten Inhalt des mehreren zu vernehmen. Ew. Churfürſtl. Gnaden erlauben uns forderſamſt gnädigſt / daß Höchſt-Deroſelben Wir für Ihro ruhmwürdigſte hohe Geſinnung im Namen auch Höchſt-Hoch- und Wohlbeſagter Unſerer Principalſchafften den Freund-Dienſtlich geziemend und reſp. unterthänigſten Danck hiermit erlegen / und Ew. Churfürſtl. Gnaden als höchſten Directorem hochermeldten Wahl-Collegii, von demjenigen Concluſo in der Anlage die unterthänigſte Anzeig thun dürffen / welches wir / in Verfolg derer von Unſern reſp. Höfen und Committenten eingelangter gnädigſt-auch gnädig und großgünſtigen Inſtructionen / am 7. dieſes verbindlichſt abgeſchloſſen haben. Gleichwie nun Ew. Churfürſtl. Gnaden mehrhöchſt- und hochermeldter Unſerer Principalſchafften geziemende Aufmerckſamkeit für all dasjenige / was ſo wohl dem gemeinen Weſen erſprießlich / als inſonderheit Ew. Churfürſtl. Gnaden / und dem geſamten hohen Wahl-Collegio angenehm ſeyn mag / hieraus hinlänglich zu entnehmen belieben werden: alſo werden Höchſt-Dieſelbe auch darob gnädigſt zu ermäßigen geruhen / daß Ew. Churfürſtl. Gnaden und des hohen Wahl-Collegii hoher Antrag ſeine Würckung anderch erreichet habe. Zumahlen es an hohen Fürſten und Ständen dieſes löblichen Creyſes niemahlen ermanglen wird / zu dem was forderſamſt zum Dienſt der gemeinen Sache verträglich / und ſeldige zugleich des Genuſſes einer wahren und reinen Neutralität würcklich theilhafftig zu machen / hinreichig ſeyn mag / das ihrige nach möglichſten Kräfften mit beyzutragen / wie dann verhoffentlich die zu Behuf der Kayſerl. Wahl-Sicherheit bereits vor mehr als Sechs Wochen veranſtaltete Stadt Franckfurtiſche Garniſons-Vermehrung mit denen gnädigſt bekandter maſſen anhero commandirt und von mehr als vier Wochen her allhier erfindlichen 500. Mann für ein weſentliches Merckmahl hiervon andienen kan. Zu Höchſt-Deroſelben Churfürſtl. Hulden und Gnaden empfehlen Wir uns anbey in geziemender Erniedrigung und verharren mit tieffſtem Reſpect ohnabläßig

Ew. Churfürſtl. Gnaden

Franckfurt den 10. Sept. 1745.

unterthänigſte
Der Fürſten und Ständen des Löbl. Ober-Rhein. Creyſes bey gegenwärtigem Convent allhier verſammlete Räthe / Batſchaffter und Geſandte.

Eodem hat Ein Hoch-Edler Magistrat auf die durch einen Cavalier Sr. Excell. des Herrn Grafen von Khevenhüller gethane Anzeige, daß Ihro Kayserl. Majestäten in den ersten Tagen künfftiger Woche ohnfehlbar allhier eintreffen würden, dem geäusserten Verlangen gemäß, die Verfügung gemacht, daß alles, was von Sand und Leim ins Thor käme, zu der Kayserlichen Küche geliefert werden solte.

Eodem erfuhr man von Heidelberg, daß Se. Durchl. der Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Thaßis, des Heil. Röm. Reichs General-Erb-Postmeister, welche schon in der Nacht zwischen dem 16. und 17. Sept. von hier abgereiset, mit 2. Chaisen und 12. Post-Pferden, in Begleitung 25. Post-Officianten, Posthalter und Postilions, allda gestern angelanget wäre, um Se. Römisch-Königl. Majestät auf Dero Reise nach Aschaffenburg und ferner anhero nach Franckfurt zu begleiten.

Eodem verfügten sich E. Hoch-Edlen Raths Deputirte, Hr. Syndicus Lucius, Herr Schöff Carl Ludwig von Lersner und Herr D. Schneider, des Raths, Mittags um 12. Uhr zu dem Herrn Baron von **Bachov**/ als accreditirten Königl. Dänischen Envoyé extraordinaire, und offerirten Ihm nach abgelegter Bewillkommung, das gewöhnliche Ehren-Present, wofür sich derselbe aufs höflichste bedanckte.

Sonntags den 19. **Sept.** wurde das von Einem Hoch-Edlen Magistrat angeordnete Danck- und Freuden-Fest wegen der höchst beglückt vollzogenen Römischen-Königs-Wahl, so bereits des vorigen Abends durch Läutung aller Glocken verkündiget war, frühe zwischen 6. und 7. Uhr durch dergleichen Geläute und Losbrennung 100. Canonen auf den Wällen eröffnet. Bald hernach verfügten sich die Einwohner und Fremde in grosser Anzahl nach den Kirchen dieser Stadt, allwo sich Hertzen und Ohren so wohl über die erbauliche Auslegung der hierzu erwehlten Texte, als über die aufgeführte schöne Music, zu vergnügen Anlaß fanden. Die Freude an diesem frohen Tage war allgemein und ließ sich bey Hohen und Niedrigen fast auf eben so ausnehmende Weise, als an dem Wahl-Tage selber, spüren. Mittags zwischen 11. und 12. Uhr hörte man abermahl 100. Stücke um die Stadt abfeuren, und Abends um 6. Uhr wurde dieses Danck-Fest mit einer gleichmäßigen Salve beschlossen.

Unter andern Festins, womit Personen von allerley Stande diesen Tag herrlich zu machen suchten, gaben Se. Excell. der Chur-Bayerische Erste Wahl-Botschaffter, Herr Graf von Seinsheim ein kostbares Gastmahl, wobey sich Ihro Excellenzien der Erste Chur-Böhmische Gesandte, Hr. Graf von Wurmbrand, der Erste Chur-Sächsische Gesandte, Herr Graf von Schönberg, Hr. Graf von Königsfeld, samt verschiedenen hohen Ministres und Standes-Personen einfanden.

Selbigen Morgen waren Se. Hochgräfl. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, welche oberzehlter Massen von dem höchsten Churfürstl. Collegio an den neuerwehlten Römischen König abgefertiget gewesen, wieder allhier angelanget, um Dero hohe Amts-Verrichtungen bey den bevorstehenden Solennitäten ferner abzuwarten. Worauf dieselben.

Montags den 20. **Sept.** bey der **Siebenzehenden** Session, so nach der Wahl die **fünffte** war, dem hohen Churfürstl. Collegio von Dero aufgehabten Verrichtung die mündliche Relation abgestattet. In dieser Conferenz wurde auch ein Fürstl. Baselisches Pro-Memoria, die exorbitante Privilegien des Cistercienser-Ordens betreffend, ingleichem eine Vorstellung der Reichs-Stadt Aachen gegen die Reichs-Stadt Cölln wegen des Vorsitzes, und ein Pro-Memoria des hohen Teutschen Ordens ad Acta gegeben. Das letzte betraff den Rang nur gemeldten Teutschen vor dem Johanniter-Orden, und war folgenden Inhalts:

Endes

Endes unterzeichneter accreditirter Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter solle Einem hohen annoch versammleten Wahl Convent hiemit geziemend vorstellig machen/ äusserlich vernommen zu haben/ daß in der neulichen Kayserl. Wahl-Capitulation Articulo Xmo des Teutschen vor dem Ritterlichen Johanniter-Orden nicht gedacht/ sondern davon gäntzlich und vollkommen abstrahiret worden seye/ obwohlen beyde höhere Reichs-Collegia bereits im Jahr 1672. und so weiters im Jahr 1711. bey der perpetuirlichen Wahl-Capitulation den Schluß gefasset haben/ daß Art. Xmo des Teutschen vor dem Ritterlichen Johanniter-Orden gedacht werden solle/ inmassen dann auch die Capitulatio Cæsarea perpetua also im Druck herausgekommen/ worinnen mehrermeldter Teutscher vor dem Ritterlichen Johanniter-Orden würcklichen gedacht worden ist. Damit nun aber Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln/ als dermahligem regierenden Herrn Hoch- und Teutschmeistern/ und dem Orden/ hierunter einiger Nachtheil nicht zugehen/ sondern des Ritterlichen Teutschen Ordens Gerechtsame unverletzt und aufrecht erhalten werden mögen; so habe Ein hoher annoch versammleter Wahl-Convent von wegen Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln/ als Herrn Hoch und Teutschmeistern und Orden hiermit besten Fleisses und geziemend ersuchen sollen/ Sie belieben wollen/ mir eine schrifftliche Urkund oder Versicherung zu geben/ daß der hier oben bemerckte Vorgang mehrhöchsternehmter Ihro Churfürstl. Durchlaucht und Orden an Ihro Reichs bekannten Rechten zu keinem Nachtheil noch Abbruch gereichen/ noch jemahlens dafür angezogen werden solle. Endes unterzeichneter Teutschordischer Gesandter aber hat das grosse Vergnügen und die Ehre/ denen annoch versammleten vortreflichen Herren Wahl-Botschafteren samt und sonders zu gewühriger Wohlgewogenheit sich angelegentlichst zu empfehlen. Franckfurt den 20. Sept. 1745.

J. F. Z. F. Graf von Sazenhoffen.

Eodem liessen des Herrn Grafen von Khevenhüller Excell. durch Dero Secretarium Hrn. Schultz bey Einem Hoch-Edlen Rath wegen der für die Kutschen benöthigten Remisen Ansuchung thun, daher so gleich den Löbl. Bau-Land- und Einfourierungs-Aemtern aufgetragen ward, hierunter alles mögliche zu veranstalten.

Da auch des Freyherrn von Erthal Excell. die Küche auf der Meelwag zur Bereitung des Frühstücks am Tage des bevorstehenden Kayserlichen Einzugs verlanget hatten; so ließ man Sr. Excell. durch den Kornschreiber eine willfährige Antwort überbringen, dabey aber vermelden, daß solche Küche gar klein sey, weshalb der Augenschein davon einzunehmen stünde.

Eodem verlase man bey Rath nachstehendes gestern eingeliefertes Schreiben der Hessen-Hanauischen Regierung, wodurch auf die Herbeyschaffung der zum Dienst Ihro Kayserlichen Majestät erforderlichen Vorspann angetragen wurde.

Unsere freundliche Dienste und alles gutes zuvor.
Wohl-Edle/ Vest und Hochgelährte/ auch Ehrenvest/ Vorsichtig und Weise; Insonders Günstige liebe Herren und Freunde.

Aus dem von dem Oesterreichischen Gesandten/ Freyherrn von Palm/ sub dato Regenspurg den 4ten curr. an das Löbl. Reichs-Convent zu Franckfurt erlassenen Schreiben so wohl/ als dem gestern hierdurch passirten Königl. Ungarischen und Böhmischen Courier, ist zu vernehmen gewesen/ wie Ihro Königl. Maj. zu Hungarn und als nunmeh-

nunmehrige Römische Königin / und künfftige Kayserin / Ihre Route über Aschaffenburg durch Hanau auf Franckfurt nehmen und den 21sten hujus zu gedachtem Aschaffenburg würcklich anlangen / daselbst pernoctiren und Tags darauf dann als den 22ten Ihre Reise weiter bis auf Franckfurt fortsetzen werden. Gleichwie nun zu Fortbringung Allerhöchst-besagter Königin und künfftigen Kayserin Maj. samt grossen Suite eine Anzahl Vorspann- und Reit-Pferde von 700. Stuck erfordert wird / und dann die hiesige Lande ohnmöglich im Stand sind / ohne Concurrenz der benachbarten Reichs-Stände / sothane erforderliche Anzahl Pferde allein herzugeben; als haben denen Herren hiervon Nachricht geben / und zugleich ersuchen wollen / mit einer selbst zu reguliren stehenden beliebigen Anzahl Pferde Allerhöchst-besagter Königin Maj. und denen hiesigen Landen werckthätig an Handen zu gehen / mithin die beliebige Verfügung dahin vorkehren zu lassen / daß solche auf den 22ten hujus morgens bey hiesiger Post sich einfinden müssen / mithin bey sothaner Durchreise und Fortbringung auf Franckfurt kein Mangel erscheinen möge / wiedrigenfalls aber / und wann bey der geforderten Vorspann ein Mangel entstehen solte / Uns nicht zu verdencken / wann Wir dieses an gehörigen Orten repræsentiren und die hieraus etwa entstehende Verdrießlichkeiten lediglich auf diejenige / welche sich dieser nachbarlichen Concurrenz entzogen / ankommen lassen werden. Die Wir übrigens allstets verharren. Hanau den 19. Septembr. 1745.

Derer Herren

dienstfreundwillige

Zur Fürstl. Hessen-Hanauischen Regierung verordnete Præsident, Cantzlar / Geheimder Rath / Cantzley-Director und Regierungs-Räthe.

Damit man nun hierauf, der Möglichkeit nach, sich erklären könte, ward zuvörderst Löbl. Land-Amt committiret, von der Anzahl derer auf den Stadt-Dörffern vorhandenen Pferde aufs schleunigste Erkundigung einzuziehen. Dem hernach übergebenen Verzeichniß nach befand sich, daß zu Bonames 12. bis 13. zu Bornheim 14. bis 15. zu Nieder-Erlenbach 20. zu Dortelweil 1. zu Oberradt 4. zu Nieder-Ursel 4. bis 5. zu Hausen 5. bis 6. zu Sultzbach und Soden 24. und zu Niederrodt 4. mithin überhaupt 88. Pferde anzutreffen wären.

Dienstags den 21. Sept. wurde der Fechter-Gesellschafft von S. Marco und Löwenberg, welche durch ein Memorial um die Freyheit, ihre Ubungen vornehmen zu dürffen, angesüchet, der Bescheid ertheilet, daß man ihnen, wann sie darzu in einem Privat-Hause einen Platz ausfündig machen könten, in ihrem Gesuch willfahren wolle.

Dergleichen Vergünstigung wurde auch dem Entrepreneur der Italiänischen Opera, Petro Mingotti, gegeben, welcher sich um die Erlaubniß, ein Musicalisches Theatre aufzurichten, gemeldet hatte.

Eodem geschahe von Seiten des Chur-Böhmischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Prandau Excell. dem Aelteren Herrn Burgermeister die Anzeige, daß der Kayserliche Einzug künfftigen Samstag vor sich gehen, und heute Abend bekannt gemacht werden solte, zu welchem Thor herein derselbe geschehen würde.

Da hiernächst von Sr. Excell. dem Herrn Grafen von Wurmbrand darauf angetragen worden, daß man für den Höchst-preißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, dessen Eröffnung auf nächst kommenden Montag fest gestellet wä-

re, die erforderliche Zimmer auf dem Römer in Bereitschafft halten möge; so beschloß man, die hierzu bestimmte Gemächer in Augenschein zu nehmen, und das nöthige ohne Vorzug zu veranstalten.

Nachdem ferner eine so rubricirte Eilfertige gehorsamste Anzeige der Neuschirner Metzger wieder die Altschirner, die von diesen eigenmächtig unternommene Attentata, und besonders einen, bey bevorstehender Kayserlichen Crönung, von ihnen, mit Ausschliessung ihrer, zu haltenden Umgang und deswegen vorzukehrende Hoch-Obrigkeitliche Remedur betreffend, bey Rath verlesen worden; so befand man für nöthig, den Altschirnern bey Straffe von 800. fl. den Aufzug zu verbieten, und denen Geschwornen vor Löbl. Burgermeisterlicher Audienz nachdrücklich einzubinden, daß sie sich, vor Entscheidung des Proceß, der geklagten Attentaten enthalten solten. Auch ward verfüget, die vorigen Acta in Ansehung der damahligen Contravention und Bestraffung nachzusehen.

Eodem wurde die Aufbauung einer Küche für Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Fulda in dem von Weltheimischen Hause unter der Bedingung verstattet, daß solche nicht länger, als Ihro Hochfürstl. Gnaden Sich alhier aufhalten würden, stehen bleiben, und so lang man solche gebrauchte, beständig eine Spritze nebst Feuer-Eimern in Bereitschafft gehalten, auch sonst alle Vorsorge zu Verhütung der Feuers-Gefahr gebraucht werden solte.

Mittwochs den 22. Sept. waren die vortreffliche Herren Wahl-Gesandten zum **Achtzehenden** mahl auf dem Römer versammlet, da dann die Antwort Sr. Römisch-Königl. Majestät auf das von dem Höchsten Churfürstl. Collegio abgelassene Notifications- und Glückwünschungs-Schreiben eingebracht, und von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Gesandtschafft, wegen der dießmahl unterbliebenen Auswechselung der Capitulations Exemplarien gegen das Decretum Electionis, nachfolgender Revers, daß solches dem Churfürstl. Collegio zu keiner Consequenz gereichen solle, ausgestellet wurde.

Demnach Ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium auf unser Ersuchen beliebet hat / wegen Aushändigung des Decreti Electionis für Ihre Römisch-Königl. Majestät dahin zu dispensiren / daß selbiges durch des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. Allerhöchst-besagt Ihrer Römisch-Königl. Majestät jetzo überbracht / die dagegen auszuwechselnde Capitulations-Exemplarien aber / an deren Ausfertigung würcklich gearbeitet wird / wie auch die Reversalien hernächst gleichwohlen von Römisch-Königlicher Seiten ausgeliefert / diese besondere Churfürstl. Collegial-Deferirung anbey zu einiger Consequenz nicht gezogen und hierumen allenthalben von Uns sich reversiret werden möge; Als haben Wir sothane Eines Churfürstl. hohen Collegii Entschliessung nicht nur hierdurch danckgeziemend annehmen / sondern auch obverstandener massen Uns zum bündigsten reversiren sollen. Franckfurt den 15. Sept. 1745.

Johann Wilhelm, Gr. von Wurmbrand. (L.S.)

Johann Joseph, Gr. von Khevenhüller. (L.S.)

Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr v. Prandau. (L.S.)

Während der Conferenz hatten sich Ihro Hochgräfl. Excell. der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf zu Pappenheim, nebst denen Churfürstl. Hrn. Hof- und Gesandtschaffts-Marschällen, auch respective Hrn. Ober- und Stallmeistern, wie auch dem Hrn. Reichs-Quartiermeister und etlichen Hrn. Raths-Deputirten, zu Pferd und theils in Wägen, erstlich über Sachsenhausen gegen das Forst-Haus zu, und nachgehends vor das Allerheiligen-Thor gegen Hanau

nau begeben, um einen bequemen Platz zu der Einholung Ihro Römisch-Königl. Maj. in beyden Gegenden auszusehen, nachdem Allerhöchst-Dieselbe etwan von dieser oder jener Seite her Dero Einzug zu nehmen geruhen mögten; worbey, wenn es, wie fast vermuthlich, von Hanau herein geschehen solte, die Bornheimer-Heyde vorzüglich für den bequemesten Ort gehalten und ausgesehen, auch hiervon dem hohen Churfürstl. Collegio durch des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excell. geziemend referiret worden.

Eodem geschahe bey Löbl. Schöffen-Rath von dem Aeltern Herrn Burgermeister die Anzeige, wie ihm nunmehr zuverläßig bekannt gemacht worden, daß der Kayserliche Einzug künfftigen Samstag, zum Allerheiligen-Thor herein, vor sich gehen würde. Diesenmach trug man Löbl. Land-Amt auf, sich nach dem Platz des Empfangs zu erkundigen und nach Erforderung der Umstände mit Hanau Communication zu pflegen, damit alles nöthige zu rechter Zeit veranstaltet werden mögte.

Bey dieser Gelegenheit wurden zur Complimentirung, Aufwartung und Beschenckung beyder Kayserl. Majestäten

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein**/ Stadt-Schultheiß,
Hr. Johann Carl von **Kaib**/ Schöff,
Hr. Johann Wolffgang Textor, J. V. D. Schöff,
Hr. Johann Carl von **Fichard**/ Schöff und Aelterer Burgermeister,
Hr. Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Herr von **Wiederhold**/ Schöff,
Hr. Friedrich Maximilian von **Günderrode**/ Schöff,
Hr. Johann Ludwig **Burgk**/ J. V. D. Syndicus, und
Hr. Johannes **Grambs**/ Med. D. Jüngerer Burgermeister, als Deputirte ernennet, und man nahm zugleich die Abrede, daß der Hr. Schöff Textor, als der älteste Zeugherr, und der Aeltere Hr. Burgermeister, Schöff von Fichard, sich am Abend nach dem Kayserlichen Einzug bey des Kayserl. Herrn Oberst-Hofmeisters oder Herrn Oberst-Cämmerers Excell. durch einen Einspänniger zu melden hätten, um zu vernehmen, wann Ihro Kayserl. Maj. die Parole auszugeben und der verordneten Raths-Deputation die allergnädigste Audienz zu ertheilen geruhen wolten; wie dann auch beyde Hrn. Deputirte mit Abholung der Parole, so lang der Kayserl. allerhöchste Aufenthalt allhier währte, gewöhnlicher Massen fortzufahren hätten.

Eodem haben zwar bey des zweyten Chur-Cöllnischen Wahl-Botschafters, Herrn **Dieterich Engelbrechts** von **Drost zu Erwifft** Hochwürd. Excell. die Deputati eines Hoch-Edlen Raths, Herr Schöff Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein und Herr D. Grambs, Jüngerer Burgermeister und des Raths, der gewöhnlichen Bewillkommung halber gemeldet, es ist aber Sr. Excell. gefällig gewesen, nebst Zurück-Entbietung Dero Compliments die Erklärung zu thun, wie Sie diese Höflichkeit für empfangen annehmen wolten.

Donnerstags den 23. Sept. war das Höchste Churfürstl. Collegium in der **Neunzehenden** Session beschäfftiget, die am Tage des Kayserlichen Einzugs vorkommende Ceremoniel- und übrige Umstände, vollends in Richtigkeit zu setzen.

Eodem brachte der Hr. von Barckhaus, Ex-Consul Jun. bey Rath vor, welchergestalt gestern, nach vorher eingenommenem Augenschein, die Bornheimer-Heyde bey dem Empfang Ihro Kayserl. Majestät zum Sammel-Platz ausersehen worden. Weil nun hierbey in Betrachtung kam, daß, weil von der Hanauischen Strasse bis an die Felder ein darzwischen liegender Graben befindlich, dieser nothwendig mit breiten und starcken Brücken zu versehen, auch der Weg mit jungen Tannen auszustecken wäre; so wurde dem Löbl. Bau-

Amt

Amt die Besorgung der Brücken überlassen, und zugleich beliebet, die zur Abstechung des Weges erforderliche Tannen-Bäume aus dem Roder-Spieß herzugeben.

Auf das vorhin angeführte Schreiben, so die Hochfürstl. Hessen-Hanauische Regierung wegen der Vorspann eingesandt, konte Ein Hoch-Edler Rath nicht umhin, die Unmöglichkeit vorzuschützen, wie dann dieserhalb folgende Antwort ausgefertiget wurde.

P. P.

Was die Herren wegen benöthigter Vorspann zu Forthbringung Ihro Königl. Ungarischen künfftigen Kayserl. Maj. samt Allerhöchstderoselben bey Sich habenden grossen Suite an Uns gelangen zu lassen belieben wollen, solches haben ab Dero Schreiben vom 19ten hujus Wir des mehrern ersehen, und würden auch so gleich solches beantwortet haben, wo nicht die vielfältigen Geschäffte zu dem vorseyenden Einzug Ihro Römisch-Kayserl. Majestät es verhindert hätten. Ob nun wohlen Wir gerne wünschen mögen, wann auf Dero an Uns beschehenes Gesinnen Wir an Handen hätten gehen können, so leid ist Uns im Gegentheil, daß Wir solches zu thun nicht im Stande gewesen sind, inmassen eines Theils die hiesige Unterthanen bey denen letzteren vielfältigen Vorspannen meistentheils ihre Pferde verlohren, und deren nicht viel mehr vorhanden sind, andern Theils aber die noch wenige übrige zu Frohnen bey Ausbesserung derer Wege haben gebraucht werden müssen, und anjetzo zu der bevorstehenden Ankunfft beyder Kayserl. Maj. Maj. gebraucht werden. Welches wir also im freund-nachbarlicher Antwort hierdurch ohnverhalten wollen, und thun damit zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets fort beharren 2c. Datum Franckfurt den 23. Sept. 1745.

Eodem wurde an statt des Hrn. Schöffs Firnhaber, welcher unvermuthet in eine Kranckheit verfallen, der Hr. Schöff Fester ernennet, um so wohl die Kayserl. Einholung, als die übrigen Ritte, nebst den andern Hrn. Deputirten zu verrichten. Zu gleicher Zeit sind die nächstvorsitzende Herren derjenigen, welche die Herren Wahl-Botschaffter Excellenzien bisher aufgeführet, zum Empfang der Herren Reichs-Hof-Räthe, als Deputirte, bestellet worden.

Eodem erhielten verschiedene fremde Handelsleute, welche um Erlaubniß angesuchet, währender Crönungs-Zeit hier annoch verkauffen zu dürffen, auf ihr Memorial den Bescheid, daß ihnen solches ausser dem Römer verwilliget seyn und sie sich nur mit Löbl. Recheney-Amt abfinden solten.

Freytags den 24. **Sept.** hatte das Höchste Churfürstl. Collegium in **der Zwanzigsten** Session so nach der Wahl die **achte** war, mit den Zubereitungen des Crönungs-Geschäffts zu thun. Damahls kam auch die von der Reichsstadt Franckfurt übergebene Vorstellung ad Artic. XII. §. 4. Capitulationis Caroli VII. ad Acta, und es erfolgte darauf ein Conclusum, dessen Inhalt aus nachgesetztem Extract zu ersehen:

Wäre loco Resolutionis **zu ertheilen, daß, indem gedachte Stelle der Wahl-**Capitulation **klärlich besage, daß die einvermeldte** Systematica **derer Reichs-Creysen** ad potestatem judiciariam & viam processualem **nicht gehöreten, herentgegen hierin den** Recurs ad potestatem Rectoriam, **mithin an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, als das höchste Reichs-Oberhaupt,** & ad Comitia **zu benehmen es nicht die Meynung habe, also es hierbey sein bewenden hätte.**

Eodem

Eodem verlase man bey Rath das gestern eingeschickte Intimations-Decret des Churfürstl. Collegii wegen des morgen bevorstehenden Kayserlichen Einzugs, welches folgender Massen gelautet:

Nachdemahlen Ein Hochansehnliches Churfürstl. Collegium, bey Berathschlagung über die auf Samstag den 25ten dieses nächstbevorstehende Reception Sr. Römisch-Königl. Maj. unter andern auch der Gebühr und Nothdurfft zu seyn erachtet: Erstlich daß selbigen Wegs und auf die Zeit/ da Hochgedachtes Collegium sich zum Empfang Allerhöchst-besagter Sr. Majestät durch das sogenannte Allerheiligen-Thor, als wodurch der Einzug gehalten werden wird/ hinaus begiebet, alhiesiger Magistrat sich in corpore vor jetztbesagtes Thor mit einer geziemenden Anzahl junger Mannschafft zu Pferd an ohnstreitige Gräntz Orten verfüge, und gedachte junge Mannschafft vor dem Einzug zurück in die Stadt gehen lasse/ für sich, den Magistrat/ an sich selber aber Se. Römisch-Königl. Majestät daselbsten erwarte/ und in allerunterthänigster Devotion empfange; so dann zweytens/ daß alle Stücke von denen Wällen zu verschiedenen Mahlen/ und zwar vors erste/ wann Ihro Römisch-Königl. Majestät von dem Churfürstl. hohen Collegio vor der Stadt empfangen und beglückwünschet werden/ und so fort beede andere Mahl wie im Jahr 1742. abgefeuert; drittens auch die Glocken erwehnten Magistrats Gebiets währendem Einzug geläutet, alle Gassen/ wodurch sothaner Einzug geschiehet, mit wohlgekleideter Burgerschafft bis an die Kirch ad St. Bartholomæum bestellet, insonderheit aber die von gedachter Kirch bis an das Königl. Quartier gehende Strassen, vermittelst allmöglicher Vorsicht und hinlänglicher Veranstaltung/ vor allem An- und Uberlauff bewahret, sodann auch die hiebey betretende Strassen und Gassen vor und in die Stadt, in so fern es nicht bereits geschehen, in erforderlichen guten Stand gesetzet/ und zumahlen erforderlich gesäuberet, sodann auch und hauptsächlich derjenige District auf dem Sammel-Platz/ wo Ihro Römisch-Königl. Majestät aussteigen und von dem Churfürstl. Höchsten Collegio beglückwünschet werden, mit Brettern hinlänglich beleget und für die daselbst vor Ihre Majestät nöthige Zelten ohnverzüglich gesorget werden möge: Als wird ein solches mehrbesagtem Magistrat zu seiner Nachricht und Vermeidung aller Unordnung/ besonders wann der Ein- und Heimzug bis in die Nacht andauren solte, hiermit bedeutet/ deme derselbe dann also wohl nach zukommen von selbsten wissen wird. Signatum Franckfurt den 23. Septembr. 1745.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Eodem ist bey einem ausserordentlichen Raths-Sitz, auf den von einigen Hrn. Deputirten wegen Beziehung der Garten-Häuser abgestatteten umständlichen Bericht, nach gehaltener Umfrage der Schluß dahin ausgefallen:

„ Es wäre, bewandten Umständen nach, des Hrn. Grafen von Wurmbrand und Hrn. Grafen von Schönberg Excell. Excell. per Deputatos die Erklärung zu thun: Wie man, jedoch gegen ein anhoffendes und ausbittendes Decretum Salvatorium vom Churfürstl. Höchsten Collegio, hierunter zu willfahren, und des Endes die diesseit des Mayns gelegene Garten-Häuser durch den Stadt-Fourier gewöhnlicher Massen anweisen zu lassen, bereit und willig sey, sich aber anbey gehorsamst ausbitte, daß das Stadt-Thor Sicherheit halben nicht allzuspat aufbleibe, und desfalls eine beliebige Zeit bestimmet werde, auch die ernstliche Verfügung geschehe, daß durch die Bediente in denen Gärten nichts ruiniret, auch das verhandene Obst und Trauben geschonet,

„ schonet, weniger nicht auf Feuer und Licht wohl Achtung gegeben werde. „
Welchenmach auch noch heute die bewohnbare Garten-Häuser vor der Stadt diesseits des Mayns durch den Reichs-Fourier mit Zuziehung des Stadt Fouriers dem Kayserl. Quartiermeister angewiesen worden.

Nachdem man hiernächst für nöthig erachtet, wegen der Honneurs für Ihro Maj. die Römische Königin, ingleichen für Ihro Hoheit die Prinzessin Charlotte von Lothringen, bey des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. Erkundigung einzuziehen, so dann auch wegen Einholung Ihro Römisch-Königl. Maj. und wegen Allerhöchst-Deroselben Bescheerung einen Schluß gefasset hatte; so hinterbrachte der Hr. Syndicus Lucius, wie er nebst seinem Hrn. Mitgewesen, und selbiger ihnen den Vortrag gethan, daß des Hrn. Grafen von St. Severin Excell. accreditirter Minister Sr. Allerchristl. Majestät an das Churfürstl. Collegium wegen der Kayserlichen Wahl und Crönung wären, auch ein Königliches Creditiv-Schreiben an Einen Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt bey sich hätten, wegen Dero Unpäßlichkeit aber bisanhero verhindert worden, sich zu legitimiren, indessen liessen Se. Excell. gesinnen, daß man bey Gelegenheit des morgenden Einzugs, bey der Crönung und überhaupt an solchen solennen Tagen, da sich das Volck häuffig zu versammlen pflegte, in Dero Quartier im Junghof einen Unter-Officier mit 4. bis 6. Mann zu Verhütung alles Unfugs abschicken und an die vor der beyden regierenden Hrn. Burgermeister Wohnungen ohnehin stehende Schildwachten den Befehl ertheilen mögte, auf benöthigten Fall für die Sicherheit des zwischen ihnen wohnenden Hrn. von Blondel, indem derselbe bekannter massen als Königl. Gesandter bey Chur-Maynz accrediriret wäre, ein wachsames Auge zu haben; Und ob wohl Er, Mr. de la Noue, sich bisher also betragen, daß Er nichts wiedriges besorgte, so würde Ihm doch angenehm seyn, wann auf die Haupt-Wache die Verfügung geschähe, daß Ihm allenfalls von da benöthigte Mannschafft verabfolget, auch denen Patrouillen anbefohlen würde, „ sämtliche Frantzösische Quartiere in Obacht zu nehmen. „ Die hierauf beliebte Entschliessung gieng dahin, daß man, nach dem Vorgang des Höchsten Churfürstl. Collegii, mit der Wacht und übrigem Ansinnen willfahren, und des Hrn. Grafen von Schönberg, wie auch des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Excellenzien, davon Nachricht geben, auch an Mr. de la Noue durch den Rathschreiber die Antwort ertheilen solle.

Mitlerweile daß in Franckfurt zu dem Kayserl. Einzug und bevorstehender Crönung alles nöthige veranstaltet wurde; hatten Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen aus Dero Residentz-Stadt Wien, und Se. Maj. der neuerwehlte Römische König aus dem Haupt-Quartier zu Heidelberg, die Reise nach Franckfurt angetreten, wovon folgende Umstände bekannt worden. **Mittwochs den 15. Sept.** geruheten Ihro Maj. die Königin, nachdem Allerhöchst-Dieselbe Sich frühe von Schönbrunn in die Burg nach Wien erhoben, verschiedene GOttes-Häuser, insonderheit das wunderthätige Marien-Bild in dem sogenannten Königl. Frauen-Closter, zu besuchen, allda eine Heil. Messe zu hören, und Dero Andacht zur Abreise zu verrichten. Hierauf kehrten Ihro Maj. zurück in die Burg, und ertheilten eine gute Weile allergnädigste Abschieds-Audientz. Mittags speiseten Allerhöchst-Dieselbe bey Dero Frau Mutter, der verwittweten Römischen Kayserin Elisabeth Majestät, worauf Ihro Maj. nach zärtlichster Beurlaubung und empfangenen allerunterthänigsten Glückwünschen in der Burg auffassen, und in Begleitung Dero Hrn. Obrist-Stallmeisters, Fürsten von Auersperg, Hrn. Obrist-Postmeisters, Grafen von Paar, und zweyer Herren Cämmerer, welche in einer mit sechs Pferden bespannten Landauer-Chaise voraus fuhren, unter Abfeuerung der Stücke über die so genannte Leim-Grube und Maria-Hülff, nach Franckfurt abgien-

abgiengen. Ihro Maj. die Königin befanden Sich nebst Dero Frau Obrist-Hofmeisterin, verwittweter Gräfin von Fuchs und zwey andern Damen, in Dero mit sechs Pferden bespanneten Leib-Wagen, welchem viele Postmeisters, Post-Officiers und Feld-Couriers, in rothen mit Silber reich besetzten Röcken, Leder-farbenen Camisölern und mit Silber bordirten Hüten, die andere Postilions aber in rothen Röcken mit blauen Uberschlägen vorritten. Das erste Nacht-Lager wurde von Ihro Maj. und der sämtlichen Königlichen Suite zu Mölck gehalten, und wie Allerhöchst-Dieselbe **Donnerstags den** 16. **Sept.** zu Lintz angelanget waren, fand sich allda der Herr Graf Nicolaus von Stella, Herr der Herrschafften Grinnnen und Wartenstein, Ihro Königliche Maj. würcklicher Cämmerer, und Regiments-Rath der Nieder-Oesterreichischen Landen, von Seiten der Chur-Böhmischen Gesandtschafft aus Franckfurt mit der höchst-erfreulichen Botschafft ein, daß die Wahl eines Römischen Königs und zukünfftigen Kaysers am 13. dieses auf die Allerhöchste Person Sr. Königl. Hoheit **Francisci Stephani**, Herzogs zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogs zu Toscana, Königs zu Jerusalem ꝛc. ꝛc. zum Trost des gesamten Römischen Reichs und aller Teutschgesinneten Patrioten ausgefallen wäre. Nachdem der Herr Graf seine Briefschafften an Ihro Maj. die Königin überreichet und Befehl erhalten, Allerhöchst-Deroselben nach Efferding zu folgen, allhier aber die weitere Abfertigung nebst Briefen an Ihro Maj. die verwittwete Kayserin empfangen hatte; so setzte derselbe seine Reise nach Wien eiligst fort, und traff allda des folgenden Tags, unter Vorreitung 12. Postilions und 4. Postmeister, Abends um 5. Uhr ein, um Allerhöchst-gedachter Kayserin Majestät die grosse Zeitung von der Kayser-Wahl zu überbringen. Die Freude und das Frolocken, so hierauf in der Kayserlichen Residentz überall bey Hohen und Niedrigen verspüret worden, war gantz ausserordentlich, und Sonntags darauf stattete man dem Allmächtigen dafür mit einem feyerlichen Hoch-Amt und dem Ambrosianischen Lobgesang in der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan die öffentliche Danckfagung ab, die Illumination und alle andere solenne Freuden-Bezeugungen aber blieben bis zu der Kayserlichen Crönung und Zurückkunfft beyder Kayserlicher Majestäten ausgesetzet.

Ihro Maj. die Römische Königin waren indessen **Freytags den** 17. **Sept.** zu Passau bey höchsterwünschtem Wohlseyn angekommen, und nachdem Sie ein Verlangen bezeuget, die Reise von da bis Regenspurg nicht zu Lande, sondern auf der Donau fortzusetzen, liessen Se. Hochfürstl. Eminentz, der Herr Cardinal Bischoff zu Passau, alles erforderliche darzu veranstalten. Auf der Bayerischen Gräntze wurden Ihro Maj. die Königin im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern durch Dero Obrist-Stallmeister, Hrn. Grafen von Tättenbach, bewillkommet, wie dann auch zwey Chur-Bayerische Cammer-Herren, nemlich der Freyherr von Stein und der Hr. Graf von Taufkirchen, nebst 2. Edelknaben, 4. Hof-Laquayen und der Churfürstl. Küche, zu Allerhöchst-Deroselben Bewirthung sich zu Straubingen eingefunden hatten. Ihro Maj. nahmen diese Bedienung mit vielem Vergnügen an und ehe Allerhöchst-Dieselbe **Samstags den** 18. **Sept.** von Straubingen wieder abfuhren, schickten Sie den Cämmerer Herrn Grafen von Esterhasy mit einem Danckfagungs-Compliment nach München, welcher des folgenden Tags mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Nymphenburg gespeiset, und Nachmittags bey Ihro Maj. der verwittweten Kayserin zur Audientz gelassen worden, gegen Abend aber wieder abgereiset um Ihro Majestät der Königin nach Franckfurt zu folgen.

Von der Ankunfft Ihro Königl. Majestät zu Regenspurg wurde nachmahls folgende umständliche Nachricht ertheilet:

„ Ob-

„ Obwohlen schon geraume Zeit einige Particulier-Wiener-Briefe melde-
„ ten, daß bey der vorseyenden Reise Ihro Königl. Majestäten zu Dero Armée
„ an dem Rhein und nach Franckfurt, die Stadt Regenspurg das ausnehmen-
„ de Glück treffen könte, Allerhöchst-Dieselbe in deren engen Gräntzen zu se-
„ hen; so muste man dergleichen Berichte doch so lange auf ihrem Wehrt und
„ Unwehrt beruhen lassen, bis durch ein unterm dato 17. Aug. von Ihro zu
„ Ungarn und Böhmen Königl. Majestät an hiesigen Löbl. Magistrat einge-
„ langtes allergnädigstes Schreiben der Vorspann vor Allerhöchst-Dero und
„ Dero Gemahls Königl. Hoheit hierdurch passirende Herren Officiers, Be-
„ diente und Bagage allergnädigst anverlanget, mithin hierdurch sothane glück-
„ liche Begebenheit wahrscheinlicher wurde. Löblicher Magistrat ermangelte
„ nicht, sogleich, was hierzu diensam, allerunterthänigst zu veranstalten,
„ und insonderheit dem Nürnberger Land-Kutscher, Holtzer, bedeuten zu las-
„ sen, sich mit Wägen, Kutschen und Pferden parat zu halten, wie dann auch
„ gleichmäßiger Auftrag der hiesigen Baumannschafft wegen derer zu derglei-
„ chen Transport benöthigten Pferde geschahe.

„ Zu Anfang des Monats Sept. hatten des fürtreflichen damahlig Oe-
„ sterreichischen Directorial-Gesandtens, Freyherrn von Palm Excell. die Gna-
„ de, gedachtem Löbl. Magistrat die Post-Reise-Listen, welche so wohl Ihro
„ Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen, als auch Ihro Hoheit die Prin-
„ zeßin Charlotte von Lothringen und Dero Hof-Staat betraffen, und was
„ Allerhöchst- und Höchst-Dieselbe an Wägen und Pferden mitbringen und
„ weiter nöthig haben würden, enthielten, zu communiciren; und weil gleich
„ darauf ein allergnädigstes fernerweites Rescript vom 9. ejusd. all obiges be-
„ stätigte, mithin gewiß war, daß Ihro Königl. Maj. den 15den, Ihro Ho-
„ heit, Prinzeßin Charlotte, aber den 20sten und die übrigen Dames und Ca-
„ valiers den 21sten von Wien aufzubrechen, mithin den 18den, 24sten und
„ 25sten einzutreffen gedächten, so konten die zu allerschuldigster Devotions-Er-
„ weisung nöthige Anstalten, besonders wegen Reparation derer Wege, nun-
„ mehro vor die Hand genommen werden. Man ernannte auch zuvörderst
„ die zu allerunterthänigster Bewillkommung Ihro Königl. Majestät erforder-
„ liche Raths-Deputation, aus dreyen des Innern und Geheimen Raths Mit-
„ gliedern, Tit. Herrn Georg Matthias von Selpert, Herrn. Johann Georg
„ Glätzl, und Hrn Johann Eduard Habrecht, wie auch dem Aeltesten Raths-
„ Consulenten, Hrn. Eduard Jacob Glätzl, bestehend. Es wurde hiernächst,
„ weilen aus obgedachter Post-Liste zu ersehen, daß Ihro Königl. Majestät
„ in einem Tage von Passau hieher, mithin eine Tour von 18. Meilen zu ma-
„ chen gedächten, auf den Fall, da Allerhöchst-Dieselbe etwa erst in der Nacht
„ anlangen mögten, von dem Ende des Burg-Friedens an bis an das Oster-
„ Thor Holtz-Hauffen und Pech-Pfannen angeordnet, um hierdurch den gan-
„ tzen Weg zu beleuchten; minder nicht Einem Wohl-Edlen Kriegs-Rath
„ und sämtlichen acht Hrn. Wacht-Verordneten aufgetragen, ihre Vorschlä-
„ ge wegen Postirung der Burgerschafft und Garnison zu thun, von bevorste-
„ hender allerhöchster Ankunfft auch gesamter Burgerschafft vorläuffige Nach-
„ richt gegeben. Dem Zeug-Amt geschahe der Auftrag, wegen Aufführung
„ 30. Canonen auf die Pasteyen zu vigiliren. Und da inzwischen die Nach-
„ richt von der glückseligsten unter denen Begebenheiten gegenwärtigen Jahrs,
„ nemlich von dem am 13. Sept. zu Franckfurt am Mayn vollzogenen grossen
„ Wahl-Geschäfft, durch dessen von der himmlischen Vorsehung augenschein-
„ lich dirigirten Ausschlag die Höchste unter denen irdischen Cronen dem wür-
„ digsten Haupt **Francisci**, unsers Allergnädigsten Kaysers, zu Germanien
„ und Jerusalem Königs, Hertzogs zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzogs
„ zu Toscana Majestät zugetheilet worden: am 14ten in der Nacht zwischen
„ 11. und 12. Uhr durch die Ankunfft eines Couriers eintraffe, äusserte nicht

„ allein gleich bey dessen Anlangen die Burgerschafft an denjenigen Orten, wo
„ solcher passirte, mit Schiessen ihre Freude, sondern es schiene auch bald dar-
„ auf in der gantzen Stadt die Nacht in einen Tag verwandelt zu werden, da
„ sothanem Exempel ihrer Mit-Burger die übrige folgten, und durch Schies-
„ sen und andere Freuden-Bezeigungen ihre wahre Devotion zu erkennen ga-
„ ben.

„ Als folgenden Tags Abends gegen 9. Uhr des Herrn Generals Barons
„ von Bretlach Excell. die Confirmation dieser Höchst-consolablen Nachricht
„ mit sich brachten, traffen auch Dieselbe die Burgerschafft in denjenigen Stras-
„ sen, so Sie passiren musten, noch in gleicher Beschäfftigung und einem Freu-
„ denvollen Vivat FRANCISCUS! Vivat MARIA THERESIA! an; Wo
„ inzwischen man auch mit denen weitern Anstalten zu der nunmehro so nahe
„ seyenden allerhöchsten Ankunfft Ihro zu Germanien, Ungarn und Böhmen
„ Königl. Maj. fortfuhre. Man ernannte zu Besetzung des Posto bey denen
„ Thüren in dem Absteig-Quartier Ihro Königl. Majestät, dem hiesigen Reichs-
„ Stifft St. Emeran, den ältesten burgerlichen Capitain-Lieutenant, Hrn. Lei-
„ pold, nebst dem Wildwercher-Wacht-Lieutenant, Hrn. Poppen, und 12.
„ andere burgerliche Ober-Officiers, um allda die Wache zu halten. Wo-
„ bey dem seiner rühmlichen Erfahrenheit in militari halber best-bekannten Hrn.
„ Capitain-Lieutenant Gritsch die Direction und Besorgung des benöthigten,
„ auch Rangierung der Grenadier-Compagnie von der Garnison, in dem in-
„ nern Hofe allda, ingleichen die Besetzung der äussersten Posten aufgetragen,
„ und sämtlicher Burgerschafft auf erhaltendes Zeichen des Trommelschlags
„ auf dem Neuen Pfarr-Platz mit Ober- und Unter-Gewehr sich einzufinden
„ bedeutet wurde.

„ Weilen nun benebenst eine aus hiesigen Kauffmanns-Söhnen und Be-
„ dienten bestehende Frey-Compagnie sich angabe, und da sie sich uniform,
„ nemlich in grünen feinen Tuch-Röcken, rothen Westen mit vergoldten Knö-
„ pfen, bordirten Hüten, silbernen Degen und weissen Camaschen ꝛc. gekleidet,
„ um Verwilligung einer Fahne, auch die erforderliche Officiers aus der Bur-
„ gerschafft wählen zu dürffen, ansuchte, wurde solches gleichmäßig verstattet,
„ und ihnen zum Capitaine Hr. Allins, zum Lieutenant Hr Krippner und zum
„ Fähndrich Hr. Straßkirchner, allerseits Kauffleute, zu gegeben; übrigens
„ wegen Säuberung derer Strassen das diensame veranstaltet. Da auch aus
„ obangeführter bey Nacht-Zeit vermutheter Ankunfft Ihro Königl. Majestät
„ die Beleuchtung derer Häuser, bey welchen Allerhöchst-Dieselbe passiren sol-
„ ten, nöthig schiene, als wurde auch dieserhalben behörige Vorkehrung gethan,
„ an alle Häuser, wo Pech-Pfannen, die hierzu benöthigte Materialien her-
„ bey geschaffet, und sämtlichen Besitzern, wo dergleichen nicht vorhanden,
„ überlassen, durch Beleuchtungen ihrer Wohnungen das weitere zu besorgen.
„ Wie nun den 15ten auch Hr. Frantz Anton von Joachim, Königl. Quartier-
„ meister, eintraffe, mit dem Ansuchen, auf den Fall da Allerhöchst Ihro
„ Majestät Suite in dem Reichs-Stifft St. Emeran nicht gäntzlich untergebracht
„ werden könte, in denen benachbarten Bürgers-Häusern denenselben Quar-
„ tiere angewiesen werden mögten, so wurde demselben also gleich der Ungeld-
„ Amts-Schreiber, Hr. Wider, zugegeben und von denen Inhabern derer
„ hierzu tauglich befundenen Wohnungen, der erhaltenen Weisung gemäß, die
„ Reinig- und Meublirung ohnverzüglich willigst besorget, des Hrn. Barons
„ von Palm Excell. aber durch Tit. Hrn. Habrecht, Hrn. Emanuel Gottlieb
„ Harrern, des Innern und Geheimen Raths, und Hrn. Johann Emanuel Wil-
„ den, Consulenten, das ehrerbietige Gratulations-Compliment wegen so be-
„ glückt ausgefallener Wahl, abgestattet, minder nicht dem Kirchen-Gebet
„ in sämtlich hiesig Evangelischen Kirchen, die Danckfagung gegen GOTT,
„ wegen dieses so erwünschten Evenements, und zugleich ein Passus wegen be-

„ glückter Reise Ihro Römisch-Königl. Majestät inseriret. Die Burger-
„ schafft hatte man indessen dergestalt zu rangiren beliebet, daß selbe in drey
„ Bataillons abgetheilet, jedes Bataillon mit seinen drey Fahnen paradiren, das
„ eine davon auf dem Korn-Marckt, das andere auf dem Neuen Pfarr-Platz,
„ das dritte auf dem Platz bey St. Emeran Posto fassen solte. Der burgerli-
„ chen Reuter-Compagnie, unter ihrem Lieutenant Hrn. Elers, und Cornet
„ Hrn. Kleer, welche durch kostbare Equippage, so wie überhaupt sämtliche
„ Mannschafft durch eine nette Einrichtung sich besonders distinguirte, war
„ aufgetragen worden, am Ende der Burg-Fried-Seulen Posto zu fassen,
„ bey Ankunfft Ihro Königl. Maj. Allerhöchst-Dieselbe unter Paucken- und
„ Trompeten-Schall einzuführen und nach Hofe zu begleiten. In dem Oster-
„ Thor solte die übrige Garnison rangiret bleiben, die grüne Frey-Compagnie
„ aber in der Oster-Gasse, ohnweit des Closters der HH. P. P. Capuciner,
„ die Honneurs machen.

„ Der 18. Sept. war endlich derjenige Tag, an deme die gemachte An-
„ stalten den erwünschten ehrerbietigen Fortgang zu haben das Glück erreich-
„ ten. Ihro Römische auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät lang-
„ ten, da Selbige alles, was zur Consolation und Freude Dero allergetreuesten
„ Unterthanen dienet, möglich zu machen, allergnädigst gewohnt sind, über
„ alles Vermuthen allbereits des Abend um halb 6. Uhr dahier an, wurden,
„ denen gemachten Dispositionen nach, unter dreymahliger Abfeuerung von 30.
„ Canonen durch die burgerliche Cavalerie zu dem Oster-Thor herein, die Cal-
„ müntzer Gasse herauf über den Korn-Marckt nach dem Dom-Platz, die Jü-
„ den-Gasse, den neuen Pfarr-Platz und Bach, über den Platz bey St. Eme-
„ ran und in sothanes Stifft einbegleitet, in dessen äusserem Hofe sich mehrge-
„ dachte burgerliche Compagnie zu Pferde rangirte, und von dem Bataillon
„ Burger, so auf letztgedachtem Platz paradiret hatte, eine Compagnie mit
„ ihren Fahnen anschlosse, und in dem innern Hofe sich neben der Treppe, durch
„ welche Allerhöchst Ihro Königl. Majestät nach Dero Zimmern zu gehen ge-
„ ruheten, Posto faßte. Aller Orten, wo Allerhöchst-Dieselbe passirte, war
„ bey der geziemenden Salutation Instrumental-Music zuhören; obwohlen übri-
„ gens die Zuseher fast durchgängig die unbeschreibliche Leutseeligkeit der aller-
„ grössesten Königin der Welt mit einer Ehrfurcht-vollen Stille bewunderten.
„ Bey dem Absteigen empfiengen Allerhöchst-Dero allertheureste Person des
„ Hrn. Prälaten von St. Emeran Hochfürstl. Gnaden, nebst des Hrn. Barons
„ von Palm Excell. an der Portiere, und begleiteten Allerhöchst-Dieselbe durch
„ die Anti-Camera bis an das daranstossende vierte Zimmer, wohin des Hrn.
„ Grafen von Arco, Hrn. Grafen von Paar, und Hrn. Barons von Palm
„ Excell. und nach solchen die Hrn. Deputirten hiesig-Löbl. Magistrats durch
„ des Fürsten von Auersberg Durchl. zur allergnädigsten Audienz geruffen, und
„ zum Hand-Kuß gelassen zu werden das Glück hatten. Nach einigem Ver-
„ weilen begaben Sich Allerhöchst-Dieselbe in das Vor-Zimmer, und wurden
„ die allda anwesende Stifft-Fräulein von denen beyden Reichs-Stifftern,
„ Ober- und Nieder-Münster, nebst einigen andern zugegen gewesten Adelichen
„ Personen zum Hand-Kuß gelassen. Ihro Majestät speiseten hierauf in
„ Dero Schlaff-Zimmer, da indessen sich jederman retirirte, und hingegen die
„ Beleuchtungen so wohl in gedachtem Reichs-Stifft, als an dem Quartier
„ des Hrn. Barons von Palm Excell. und des Chur-Bayerischen Regierungs-
„ Raths, Hrn. von Hochholtzer, auch denen meisten burgerlichen Häusern zu
„ sehen waren. Weilen Ihro Königl. Majestät von der starcken Tour ermü-
„ det, durffte niemand weiter vorgelassen werden, sondern Allerhöchst-Dieselbe
„ begaben sich zeitig zur Ruhe, wo inzwischen in der gantzen Stadt die Nacht
„ mit Freuden-Bezeugungen zugebracht wurde.

„ Folgenden Tags, als den 19ten traten Ihro Königl. Majestät nach ge-
„ habter Andacht frühe gegen 6. Uhr Dero Abreise nacher Nürnberg Höchst-
„ beglückt und vergnügt an. Die Anstalten hiebey waren abermahls, wie
„ bey der Ankunfft, nur daß, weilen der Rückweg nicht eben dieselbe Strassen,
„ durch welche der Einzug geschehen, betraff, anstatt des Korn-Marckts ein
„ Burger-Bataillon auf dem Kräuter-Marckt, und die grüne Frey-Compagnie
„ bey dem Eingang gegen die steinerne Brücke, lincker Hand, rangiret stunden,
„ die burgerliche Cavalerie aber bey der Mittel-Brücke am Obern Wörth Po-
„ sto faßte, und an dem äussersten Thor die Garnison paradirte, inzwischen je-
„ der ehrlicher Regenspurger um allerbeglückteste Gnaden-Beschirmung auf der
„ weitern Reise den grossen GOTT demüthigst anflehete.

Nachdem Ihro Königl. Majestät **Samstags den** 19. **Sept.** frühe um 9. **Uhr** mit 150. **Post-Pferden** zu Hemau eingetroffen, machten sogleich die von Seiten der Löbl. Pfaltz-Neuburgischen Regierung und Landschafft abgeordnete Herren Stände, zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion ihre Aufwartung, und wurden in beyseyn einer zahlreichen Menge des Land-Volcks aus den herumliegenden Orten zum Hand-Kuß gelassen. Gegen Abend langten Ihro Maj. zu Nürnberg bey vollkommenem höchsten Wohlseyn an, und nahmen allda das Nacht-Lager, brachen aber **Montags den** 20. **Sept.** in aller frühe wieder von dannen auf. Da Allerhöchst-Dieselbe Sich der Stadt Kitzingen am Mayn genähert hatten, befanden sich auf der Gräntze die Ober- und Unter-Beamten, unter welchen der Stadt-Vogt einen allerunterthänigsten Glückwunsch ablegte. Die Stadt-Thore waren von der Land-Militz starck besetzet, und in der Vorstadt über den Mayn stunden die Augspurgische Confessions-verwandte Geistlichen mit ihrer Jugend und Schuldienern. Auf der einen Seite von der Brücke an paradirten 600. Mann Land-Militz, welche eine Bande Hautboisten bey sich hatten, auf der andern Seite die burgerliche Compagnien mit ihren Fahnen und Hautboisten, welche bey der Hochfürstl. Stadt-Vogtey stunden, woselbst Ihro Maj. frischen Vorspann bekamen. Auch befand sich daselbst eine auserlesene wohlmontirte Schützen-Compagnie mit den schönsten Kugel-Büchsen und einer Bande Hautboisten. Auf der einen Schieß-Scheibe sahe man einen hohen Fels, und auf dessen Spitze ein Nest mit drey jungen Adlern, nach welchem der alte Adler zu flog, in dem Schnabel einen Zettul haltend, mit der Aufschrifft: Austriacos repeto nidos. An dem Felsen stund auf einem Zettul die Teutsche Uberschrifft: **Das alte Nest ist doch das best.** Auch hielte der Adler in seinen Klauen einen Zettul, auf welchem die Worte: Vivat FRANCISCVS Primus, THERESIA Vivat! zu lesen waren. Gleich dabey stunden die Beamte, Burgermeister und der gantze Stadt-Rath, an welchen die Catholische Geistlichkeit mit der Jugend, wie auch der Pater Guardian samt seinem Capuciner-Convent, anschlossen. Alle Glocken der Stadt wurden geläutet, und so wohl bey dem Abzug, als der Ankunfft, 30. Canonen abgefeuert; das Vivat-ruffen dauerte beständig, und die Music ließ sich so lange hören, bis eingespannet war. Ihro Maj. beschleunigten Ihre Reise von Kitzingen nach Würtzburg dergestalt, daß Allerhöchst-Dieselbe nach Verlauff anderthalb Stunden in dieser Hochfürstl. Residentz eintraffen.

Als Ihro Königl. Maj. durch das Neue Thor unter Lösung 300. schwerer Canonen hineinfuhren, zeigten sich aussen vor dem Thor die Theologische, Juristische und Mediciniſche Facultät, mit allen Schulen der Studenten, innerhalb des Thors der gantze Stadt-Rath, sodann die Kauffmannschafft zu Pferd, ferner die gantze Emmels-Gasse herein die Burgerschafft im Gewehr, und vom Spittel-Thor an bis zu dem rothen Bau hinauf die sämtlichen Ordens-Geistlichen und die Clerisey in ihren Chor-Kleidern. Von da stunden auf dem grossen Platz vor der Fürstlichen Residentz die 4. dasige Regimenter,

zwischen

zwischen welche der Zug mitten hindurch gieng, ordentlich rangiret. Ihro Maj. wurden durch die gantze Stadt von dem Volck mit erstaunlichem Vivatruffen, von Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Hrn. Bischoff aber mit liebreichster Unterthänigkeit empfangen, und auf die anständigste Art bewirthet. **Dienstags den 21. Sept.** waren Ihro Maj. schon frühe um 2. Uhr wieder aufgestanden, und liessen die gantze Hochfürstl. Hofstatt, die Dom-Herren, Adeliche Damen und Officiers von den Regimentern zum Hand-Kuß, worauf um 4. Uhr nach gehörter Heil. Messe, unter abermahliger Losbrennung 300. Stücke der Aufbruch erfolgte.

Da Ihro Maj. die Königin selbigen Vormittag auf dem Dorff Bettingen, eine Stunde von Wertheim, angelanget waren, geruheten Allerhöchst-Dieselbe, Sich auf ein Churfürstl. Mayntzisches Jacht-Schiff, welches nebst zwey andern dergleichen Schiffen zu Beförderung Ihrer Reise daselbst in Bereitschafft gehalten worden, zu erheben, und nach kurtzem Verweilen vom Ufer abzufahren. Nicht lange hernach fanden Sich Se. Maj. der Römische König, welche am Sonntag von Heidelberg, in Begleitung des Königl. würckl. Geheimen und Conferenz Raths Hrn. Grafen Rudolph von Colloredo Excell. so bey Ihro Maj. dem Römischen König die Obrist-Cämmerer-Stelle bis nach vollzogenem Einzug in Franckfurt, sodann des Erb-Marschallen und Banni Croatiæ Hrn. Grafen Carl von Bathiani Excell. und der Printzen von Birckenfeld und Salm abgereiset waren, zu gedachten Bettingen ein, setzten Dero Reise ebenfalls zu Wasser fort, und bewillkommten Ihro Maj. die Königin auf das zärtlichste bey dem Wertheimischen Dorff Urphar, und langten bey dem angenehmsten Wetter um 8. Uhr Abends unter allgemeinem Frohlocken in Aschaffenburg ein, allwo sie sich 2. Tage aufhielten. **Freytags den 24. Sept.** erfolgte die Abreise in einem Chur-Mayntzischen Jacht-Schiff, und als Ihro Königl. Majestäten um 4. Uhr Nachmittags in die Gegend von Seligenstadt gekommen, wurden bey dem ersten Anblick des Schiffs, unter allerunterthänigster Aufwartung des dasigen Hrn. Abts und sämtlichen Convents Benedictiner-Ordens, der Chur-Mayntzischen Beamten und des Stadt-Raths, auch Paradirung der Burgerschafft, welche alle am Ufer des Mayns rangiret waren, die Glocken geläutet und die kleinen Stücke samt dem Gewehr gelöset, welches man dreymahl unter stetigem Jauchzen und Vivat-ruffen wiederholte. Inmittelst verfügten sich der Herr Abt, der Prior und der erste Beamte zu Ihro Majestäten auf die Jacht, und der erste hielt an Allerhöchst-Dieselbe zwey besondere Anreden, welche mit allergnädigstem Wohlgefallen aufgenommen wurden. Nachdem Ihro Königl. Majestäten gegen Abend vor der Stadt Hanau, unter Lösung der Stücke von dasigen Wällen, vorbey gefahren, und bis an das eine Viertel-Stunde davon gelegene Hochfürstl. Hessen-Casselische Lust-Schloß Philippsruhe gelanget war, geruheten Allerhöchst-Dieselben auszusteigen, und in gedachtem Schloß das Nacht-Quartier zu nehmen.

Unter andern hohen Personen, welche allhier beyden Königl. Majestäten allerunterthänigst aufzuwarten suchten, war nicht lange vorher des Hrn. Grafen Friedrich Alexander von Neu-Wied, als hohen Directoris des Reichs-Gräfl. Westphälischen Collegii, Hochgräfl. Gnd. angelanget, und nach dem Selbiger so wohl bey des Hrn. Feld-Marschalls, Grafen von Bathiani, als des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Colloredo Exc. Exc. sich gemeldet, wurde Er nach Vorweisung seines Creditivs, von dem Ersteren nach einer kurtzen Weile in die Gallerie zu Ihro Maj. der Königin geführet. Die Anrede erstreckte sich dahin, daß Er im Namen des sämtlichen Reichs-Gräfl. Westphälischen Collegii zu der so erwünscht als glücklich auf Ihro Majestät Hrn. Gemahl gefallenen Wahl allerunterthänigst gratulirte, eine langwierige höchstbeglückte Regierung anwünschte, und so wohl das gantze Reichs-Gräfl. Westphälische Collegium überhaupt, als auch dessen Mit-Glieder insbesondere, zu Königlichen

Hulden und Gnaden empfohl. Ihro Maj. die Königin antworteten hierauf sehr deutlich: **Ich bedancke mich für die Attention, so der Reichs-Grafen-Stand vor mich hat; Ich werde mir eine Freude daraus machen, wann Ich demselben bey Gelegenheit mein Wohlwollen zeigen kan.** Nach diesem verfügte sich der Herr Graf in Sr. Maj. des Römischen Königs Vorgemach, allwo ihm der Fürst von Auersperg zu verstehen gab, daß ihn der Cammer-Herr vom Dienst so gleich zur Audientz ruffen würde, welches dann auch geschahe. Nach abgelegtem allerunterthänigstem Glückwünschungs-Compliment, welches mit dem vorigen gleiches Inhalts war, erfolgte von Sr. Königl. Maj. eine sehr huldreiche und mit den gnädigsten Ausdrückungen begleitete Antwort, worauf sich der Herr Graf allerunterthänigst beurlaubte, und andere im Vorzimmer wactende Standes-Personen zur Königl. Audientz gelangten.

Samstags den 25. **Sept.** als an dem allergnädigst anberaumten Römisch-Königlichen Einzugs-Tag, brachen beyde Königl. Majestäten frühmorgens, unter abermahliger Lösung der Canonen zu Hanau, und bey wiederholter Paradirung der Soldateſca, von Philippsruh nachfolgender massen auf. Erstlich machten Sich Ihro Majestät die Königin, unter Bedienung Dero eigener von Wien aus mitgebrachten Postmeisters, Post-Officiers und Postilions, wie auch des Post-Inſpectoris und der Post-Officianten, welche Allerhöchst-Deroselben von dem Hrn. Reichs-Erb-Obrist-Postmeisters Fürsten von Taxis bis Eisenbiern entgegen geschicket worden, auf den Weg. Zu Dero lincken Seite saß die Frau Obrist Hofmeisterin, die verwittwete Gräfin von Fuchs, gebohrne Gräfin von Mollart, und unten an die Königl. Cammer-Fräulein, Gräfin von Kokorschowetz, nebst der Frau Gräfin von Losynthal, einer Tochter der obgedachten Frau Obrist-Hofmeisterin. Nach dem Reise-Leib-Wagen ritten zwey Königliche Edelknaben, ein Königl. Sattelknecht und 4. Königl. Leib-Garde-Hatschiers, und weil Ihro Maj. die Königin zu Franckfurt in cognito eintreffen wolten, so befanden sich in Dero Gefolge nicht mehr als drey Wägen. Nemlich voraus fuhren in einer offenen sogenannten Landauer-Chaise, welche mit 6. Post-Pferden bespannet, der proviſorie angesetzte Königl. Zweyte Obrist-Hofmeister, Herr General-Feld-Marschall, Graf von Bathyani, der Obrist-Postmeister und Königl. würckliche Cämmerer, Graf von Paar, und der würckliche Königl. Cämmerer, und Böhmische Hof-Rath, Herr Graf von Losymthal, nach Ihro Majestät aber folgte ein sechsspänniger Wagen mit Dames, und noch ein anderer mit Königlichen Cammer-Leuten.

Nicht lange darauf traten Se. Maj. der Römische König die Reise nach dem eine kleine Stunde von Franckfurt gelegenen Dorff Fechenheim an, und wurden von da aus durch den Hrn. Reichs-Erb-Obrist-Postmeister, Fürsten von Taxis, und folglich durch die Reichs-Post-Officiers und Postilions bedienet, von welchen die ersteren in gelben Röcken mit schwartzen sammetnen Aufschlägen, woran alle Räthe mit güldenen Borden verbrämet, die letzteren aber, wie sonsten im Reich gewöhnlich, gantz neu gekleidet erschienen. Dieser Reichs-Post-Officiers und Postilions war eine sehr grosse Anzahl, welche theils voraus, theils um den Königlichen Reise-Leib-Wagen ritten, zwey aber Se. Maj. führten. Anfänglich fuhren vier Königl. Cammer-Herren in einer sechsspännigen Landauer-Chaise; darauf folgte des Königlichen Hrn. Obrist-Stallmeisters Hof-Reise-Wagen, in welchem der indessen angesetzte Königl. Obrist-Hof-Marschall Herr Fürst von Dietrichstein, und der auch interim verordnete Königl. Obrist-Cämmerer, Herr Rudolph Graf von Colloredo, sassen, hiernächst fuhren Se. Maj. der Römische König allein oben an in Dero zugemachten neuen Reise-Leib-Wagen, so mit rothem Sammet und mit Gold reich verbrämt, inwendig ausgefüttert, aussenher aber mit schöner Bildhauer-

Arbeit

Arbeit versehen und vergüldet war. Unten an gegen Ihro Majestät zur Rechten saß der Königl. Hr. Obrist-Stallmeister, Fürst von Auersperg, und zur Lincken der Reichs-Erb-Obrist-Postmeister, Fürst von Taxis. Nach dem Königl. Leib-Wagen ritten zwey Königliche Edel-Knaben, zwey Königl. Cammerdiener, ein Königl. Sattelknecht und 4. Königl. Leib-Garde Hatschierer, nebst einigen Königl. Reitknechten; die übrige Reise-Suite folgte in andern Königl. Reise-Wägen.

Indessen hatte das Höchste Churfürstl. Collegium auf einige von dem Directorio zu geziemendem Empfang Ihro Römisch-Königl. Majestät in Vorschlag gebrachte Puncten die Churfürstl. Collegial-Resolutionen gefasset, und als Ihro Maj. in Dero auf das Churfürstl. Wahl-Notifications-Schreiben erlassenen allergnädigsten Antwort Sich erkläret, was massen Sie gesinnet seyen, am Samstag den 25. Sept. in der freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt einzutreffen, die Chur-Böhmische vortreffliche Botschafft auch hernach die weitere Nachricht ertheilet, welchergestalt Se. Königl. Majestät Dero Anherokunfft über Hanau durch das sogenannte Allerheiligen-Thor bewerckstelligen würden, so hatte man ferner beliebet, daß der Zug von gedachtem Allerheiligen-Thor nach der Stiffts-Kirche zu St. Bartholomäi über die Zeil, durch die Catharinen-Pforte, und so weiter durch die Tönges- und Fahr-Gasse über den sogenannten Garküchen-Platz und das Pfarr-Eisen geschehen solle, hierüber auch denen resp. Reichs-Erb- dann Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Marschall- und Stall-Aemtern, mit Zuziehung der Deputirten des hiesigen Magistrats, die fordersamste Besorgung aufgegeben. Diesemnach haben Sich nun die hierzu bestimmte Stunde zwischen 10. und 11. Uhr Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, mit Dero Talar und Mantel angethan, und sämtliche Churfürstl. vortreffliche Erstere Herren Wahl-Gesandten in ihren Ceremonial-Kleidern, welche Sie bey der Wahl-Handlung angehabt, ohne ordentlichen Vorzug, ein jeder besonders mit seiner Hofstatt und Suite auf den obgedachter massen durch das Reichs-Erb- und die Churfürstl. Marschall- und Stadt-Aemter ausgesehenen und von einem Churfürstl. Höchsten Collegio genehmgehaltenen Sammel-Platz auf der Bornheimer-Heyde in die daselbst für Sie aufgeschlagene Zelten verfüget, um aldorten die Ankunfft der Königl. Maj. zuerwarten. Die Laquayen und was von der Hofstatt und Suiten zu Fuß gieng, blieben an dem Thor stehen, bis der Zug zurücke kam, da sie dann gehöriger Orten eingetreten.

Der Aufzug **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz** nach dem bestimmten Versammlungs-Platz geschahe in folgender Ordnung:

1. Kam der Churfürstl. Reise-Fourier zu Pferde.
2. Der sämtlichen Herren Truchsessen, Cammer-Herren, Geheimen Räthe und Ministers Bediente zu Fuß.
3. Drey Stall-Bediente zu Pferd.
4. Der Churfürstl. Unter-Stallmeister, Hr. Hoscher zu Pferd.
5. Der Churfürstl. Bereiter zu Pferd.
6. Zwölff Churfürstl. Hand-Pferde, welche durch zwölff reitende Churfürstl. Reitknechte geführet wurden, wobey noch vier Reitknechte zu Fuß nebenhergiengen.
7. Der Churfürstl. Sattel-Knecht und Packmeister.
8. Zwölff Churfürstl. Trompeter mit dem Paucker.
9. Ein Wagenmeister zu Pferd, welchem die nachbemeldte Kutschen, alle mit sechs Pferden bespannet, in nachgesetzter Ordnung folgten.
10. Des Hrn. Geheimen Raths Freyherrn von **Dalberg** Kutsche, worin Herr **Henrich Carl** Freyherr von **Ulmrach**/ Herr von **Hutten**/ und Freyherr von **Franckenberg** sassen.

11. Des Hrn. Geheimen Raths Freyherrn von Lincker Kutsche, worin Herr **Carl Frantz** Freyherr von **Hausen** zu **Gleichendorff**/ und Herr **Carl Dieterich** Freyherr von **Künsperg**.

12. Des Hrn. Geheimen Raths und Vicedoms Freyherrn von **Knebel** Kutsche, worin Herr **Adolph** Freyherr von **Greiffenclau** und Herr **Damian Hugo** Freyherr von **Schmidberg**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

13. Des Hrn. Geheimen Raths und Ober-Jägermeisters Freyherrn von **Schleiffras** Kutsche, worin Herr **Frantz Eberhard** Freyherr von **Ebersberg**/ genannt von **Weyers** und **Leyen**/ und Herr **Friedrich**/ Graf von **Eberstein**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

14. Des Hrn. Geheimen Raths und Hof-Marschalln Freyherrn von **Ritter** Kutsche, worin Herr **Carl Caspar** Freyherr von **Breidbach** zu **Burresheim**/ und Herr **Johann Philipp**/ Freyherr von **Bibra** zu Schwepheim, Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

15. Des Hrn. Geheimen Raths und General-Wachtmeisters Freyherrn von **Elz**-Rothendorff Kutsche, worin Herr **Johann Friedrich** Freyherr von Rotenhan/ und Herr **Carl Friedrich** Freyherr von **Erthal**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

16. Des Hrn. Geheimen Raths und Vicedoms zu Aschaffenburg, Hrn. Grafen von **Schönborn** Kutsche, worin Herr **Lothari Frantz** Freyherr von **Erthal** und Herr **Hugo Johann Philipp** Graf von **Stadian**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

17. Des Hrn. Geheimen Raths und General-Feld-Marschall-Lieutenants Freyherrn von **Wambold** Kutsche, worin Herr **Lothari Frantz** Freyherr von **Speth** zu **Zwyfalten** und Herr **Wilhelm Joseph** Freyherr von **Auwach**, Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

18. Ihro Excell. des Hrn. Geheimen Raths, Ober-Marschallen und Cammer-Vice-Præsidenten Freyherrn von **Erthal** Kutsche, worin Herr **Carl Friedrich** Freyherr von **Franckenstein** zu **Ockstatt**/ und Herr **Christoph Hartmann** Freyherr von **Fechenbach** zu **Lautenbach**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

19. Ihro Excell. des Hrn. Geheimen Raths und Obrist-Cämmerers Herrn Grafen von **Eltz** Kutsche, worin Herr **Carl Philipp** Freyherr von **Stein**/ Herr **Johann Philipp** Freyherr von **Bettendorff**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

20. Ihro Hochwürden Gnaden Hrn. Grafen von Ostein, Dom-Capitular-Herren zu Eichstädt und Augspurg, Kutsche, worin Hr. **Philipp Frantz Joseph** Freyherr von **Köth** zu **Wanscheid** und Herr **Carl** Freyherr von **Boos** zu **Waldeck** und **Montfort**/ beyde Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

21. Ihro Hochwürden Gnaden Herr **Frantz Wolffgang** Grafen von **Ostein**/ Dom-Scholastern zu Würtzburg, Kutsche, worin Herr **Philipp Christoph** Freyherr Specht von **Bubenheim**/ und Herr **Frantz Philipp** Freyherr von **Hund** zu **Saulheim**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

22. Ihro Hochwürden Gnaden Hrn. **Joseph Frantz** Freyherrn von **Kesselstatt** Kutsche, worin Herr **Ernst Friedrich** Freyherr von **Ebersberg**/ genannt von **Weyers** und **Leyen**/ und Herr **Carl Friedrich** Freyherr von **Fechenbach** zu **Sommerau**/ Chur-Mayntzische Cammer-Herren.

23. Ihro Hochwürden Gnaden Hrn. Dom-Scholastern **Carl Philipp Henrich** Freyherrn von **Greiffenclau** Kutsche, worin Herr **Frantz Ludwig** Freyherr von **Knebel** und Herr **Friedrich Anton**/ Freyherr von **Dalberg**/ Churfürstl. Mayntzische Geheime Räthe.

24. Ihro

24. Ihro Hochwürden Gnaden Hrn. Dom-Dechants, Johann Jacob Franz Anton Freyherrn von Hoheneck / Kutsche, worin Herr Carl Friedrich Freyherr von Eltz-Rothendorff / Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und General Wachtmeister, und Herr Franz Adelbert / Freyherr von Schleiffras / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Jägermeister.

25. Ihro Hochwürden Gnaden Hrn. Dom-Probsts, Hugo Franz Carl Grafen von Eltz / Kutsche, worin Herr Joseph Franz Graf von Schönborn / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Dom zu Aschaffenburg, und Herr Philipp Wilhelm Freyherr von Ried / Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und General-Feld-Marschall-Lieutenant.

26. Ein Churfürstl. Wagenmeister zu Pferd, welchem 12. Churfürstl. Staats-Kutschen, alle mit sechs Pferden bespannet, in nachbemeldter Ordnung folgte.

27. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Excell. Herr Anselm Casimir Franz / Graf von Eltz / Herr Johann Philipp / Graf von Ingelheim / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vicedom im Rheingau.

28. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Herr Carl Dieterich Freyherr von und zu Guttenberg / Domicellar-Herr zu Bamberg und Würtzburg, und Herr Philipp Ernst Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths / Domicellar-Herr zu Würtzburg.

29. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochwürden Gnaden Herr Friedrich Freyherr von Erthal / Domicellar-Herr zu Mayntz und Bamberg, und Herr Johann Anton Philipp Joseph / Graf von Hatzfeld und Gleichen, Domicellar-Herr zu Mayntz und Würtzburg.

30. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochw. Gn. Herr Franz Wolffgang / Graf von Ostein / des Hohen Dom-Stiffts Würtzburg Capitular-Herr und Herr Franz Hugo Graf von Ostein / der Hoch-Stiffter Eichstädt und Augspurg Capitular-Herr.

31. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochw. Gnaden Herr Johann Philipp Anton Christoph / Freyherr von und zu Frankenstein / Dom-Capitular-Herr zu Mayntz, und Herr Philipp Adolph Freyherr von Hettersdorff / des Ertz- und Hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr.

32. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochw. Gn. Herr Franz Carl Freyherr von Dalberg / und Herr Henrich Wilhelm Freyherr von Harff zu Dreiborn / des Ertz- und Hohen Dom-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herren.

33. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochw. Gn. Herr Carl Wilhelm Joseph Freyherr von Breidbach zu Burresheim / und Herr Carl Joseph Adolph Schenck von Schmidberg / des Ertz- und Hohen Dom-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herren.

34. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochw. Gn. Herr Johann Ludwig Freyherr von Erthal / und Herr Lothari Franz Ignatz Freyherr Specht von Bubenheim / des Ertz- und Hohen Dom-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herren.

35. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochw. Gnaden Herr Carl Philipp Henrich Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths / des Hohen Dom-Stiffts Mayntz Scholaster, und Herr Anselm Franz / Graf von Ingelheim / des Hohen Dom-Stiffts Mayntz Capitular-Herr.

36. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche, worin Ihro Hochw. Gn. Herr **Hugo Frantz Carl**/ Graf von und zu **Eltz**/ des Hohen Ertz- und Dom-Stiffts Mayntz **Probst**, und Herr **Johann Frantz Jacob**, Freyherr von **Hoheneck**/ des Hohen Ertz- und Dom-Stiffts Mayntz Dechant.

37. Eine Churfürstl. sechsspännige Kutsche.

38. Der Churfürstl. Hof-Fourier zu Pferd.

39. Die Churfürstl. Läuffer und Hof-Laquayen in ihren Gala-Livreen zu Fuß mit entdeckten Häuptern.

40. Der Trabanten-Lieutenant, Herr **Ernst Friedrich** Freyherr von **Hagen**.

41. Der Churfürstl. kostbare und prächtige sechsspännige Leib-Wagen, worin **Ihro Churfürstl. Gnaden** in Höchster Person, mit Dero langen schwartzen Talar und Mantel.

42. Neben der Leib-Kutsche der Churfürstliche Herr Geheime Rath und Ober-Stallmeister, Herr **Carl Ernst**/ Freyherr von und zu **Frankenstein**, zu Pferd.

43. Hinter demselben der Bereiter, Herr **Ignatz Hoscher**, zu Pferd.

44. Zu beyden Seiten 16. Trabanten mit ihren Hellebarden, nebst dem Sergeanten.

45. An denen Rädern beyder Seits 6. Heyducken.

46. Zwölff Churfürstl. Edel-Knaben mit ihrem Hofmeister zu Pferd.

47. Vier Churfürstl. Cammer-Diener zu Pferd, nebst dem Churfürstl. Mundschencken.

48. Zwey Churfürstl. Cammer-Laquayen zu Pferd.

49. Vier Churfürstl. Reit-Knechte.

50. Die Churfürstl. Leib-Garde mit ihren Hrn. Ober- und Unter-Officiers zu Pferd.

51. Der Herren Garde-Officiers Hand-Pferde.

Desgleichen begaben sich die Erstere vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter, jeder mit seinem Gefolg, zur gesetzten Zeit vor das Thor hinaus an den obgemeldeten Ort, wo man zu dem Empfang Sr. Römisch-Königl. Maj. alles veranstaltet hatte.

Chur-Cöllnischer Aufzug.

1. Ein Fourier.

2. Achtzehen Laquayen der Botschaffts Cavaliers in Gala Livreé.

3. Drey sechsspännige Wagen, worin die Dom-Herrn und Cavaliers von der Botschafft gesessen.

4. Noch ein dergleichen sechsspänniger Wagen, deme eine grosse Anzahl Läuffer und Laquayen in Gala Livreé vortraten.

5. Achtzehen Laquayen, 6. Heyducken, und 2. Trompeter zu Fuß alle in Churfürstl. Gala Livreé.

6. Ein sechsspänniger Churfürstlicher Leib-Wagen, in welchem der erste Chur-Cöllnische Wahl-Botschaffter Herr Graf von **Hohenzollern Sigmaringen** mit einem Talar von Carmoisin mit goldenen Schlingen angethan sassen, hinter dem Wagen ritten 4. Churfürstl. Edel-Knaben, ein Stallmeister und 5. Churfürstl. Bediente.

Chur-Trierischer Aufzug

Erste Abtheilung.

1. Ein Chur-Trierischer Reise-Fourier.
2. Ein Stallmeister zu Pferd.
3. Vier Hand-Pferde, von vier Reit-Knechten geführet, mit sammtern Decken.
4. Ein Churfürstlicher Sattel-Knecht.
5. Ein Churfürstlicher Wagenmeister zu Pferd.
6. Alle zu denen nachfolgenden Kutschen gehörige Livreé-Bediente zu Fuß.
7. Vier Kutschen, jede mit sechs Pferden, worin Cavaliers, Ministers und Dom-Herren sassen, bey jeglicher ein Beyläuffer.

Zweyte Abtheilung.

1. Der Chur-Trierische Hof-Fourier **Günster** zu Fuß.
2. Ein Paar Läuffer.
3. Die sämtliche Livreé-Bediente Sr. Excell. des Ersteren Herrn Gesandten.
4. Zwölff Churfürstliche Laquayen.
5. Zwey Trompeter.
6. Ihro Excell. der Chur-Trierische Erstere Botschaffter Hr. Graf von **Ingelheim**/ in einem Talar, in einem sechsspännigen Wagen.
7. Der Stallmeister **Beller** lincker Hand an dem Schlag.
8. Zwey Heyducken neben den Rädern beyderseits.
9. Vier Churfürstl. Edel-Knaben zu Pferd, mit ihrem Hofmeister.
10. Der Cammer-Diener Sr. Excell. zu Pferd, welcher den Schlag der Kutsche aufzumachen hat.
11. Acht Officianten zu Pferd ohne Stieffeln.
12. Zwey Reit-Knechte.

Königl. Chur-Böhmischer Aufzug.

1. Ein Fourier zu Pferd.
2. Die Laquayen von denen Gesandtschaffts-Cavaliers zu Fuß paarweise.
3. Eine sechsspännige Kutsche in Ihro Excell. des Erstern Hrn. Wahl-Gesandten Livreé worin Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Maj. Rath und erster Königl. Böheimischer Hof-Secretarius, Hr. von **Stang** und Hr. von **Adlerflicht**/ sassen.
4. Eine sechsspännige Kutsche, ebenfalls in Ihro Excell. Livreé, darinnen sassen Hr. Graf von **Reus**/ Hr. Graf von **Schönborn**/ Hr. Graf von **Wurmbrand** und der Gesandtschaffts-Marschall Hr. von **Humbracht**.
5. Die Hochgräfl. Solmsische und Leiningische Livreé-Bediente.
6. Eine sechsspännige Kutsche in Ihro Exc. des Hrn. Botschaffters Livreé, worin Ihro Hochgräfl. Gnaden die Herren Grafen zu **Solms**/ zu **Leiningen** und von **Auersberg** sassen.
7. Hinter der Kutsche der Hochgräfl. Solmische Page, Hr. von **Rotzmann**/ zu Pferd.
8. Ihro Excell. des Hrn. Botschaffters Läuffer, Portiers und Laquayen, Paar und Paar.
9. Ihro Excell. Staats-Kutsche mit sechs Pferden, bey welchen zwey Knechte giengen, und worin Se. Exc. der Hr. Graf von **Wurmbrand** in Dero Mantel-Kleid sassen. Neben derselben am rechten Schlag ritte Dero Stallmeister und auf beyden Seiten giengen Dero Heyducken.
10. Zwey Officiers von Ihro Excell. und hinter denselben
11. Zwey Reit-Knechte in Ihro Excellenz-Livreé.

Chur-Bayerischer Aufzug.

Erste Abtheilung.

1. Erster Gesandtschaffts-Fourier.

2. Sechszehen Livreé-Bediente der Herren Räthe, Truchsesse und Cavaliers ascendendo.

3. Der erste mit sechs Pferden bespannte Wagen, worinnen der Churfürstl. Regierungs- und Legations-Rath Hr. von **Luegern**/ zwey Churfürstl. Truchsesse, von **Singern** und de Sericourt, nebst dem Churfürstl. Rath und Legations-Secretario Hrn. **Barth**/ sassen.

4. Der zweyte mit sechs Pferden bespannte zweysitzige Wagen und in selbigem die Herren Grafen von der **Wahl** und von **Seinsheim**.

5. Der dritte Wagen mit sechs Pferden, worin der Gesandtschaffts-Marschall, Hr. Baron von **Leonroth**/ der Printz von **Gonzaga**/ Hr. Baron von **Preysing** und Hr. Graf von **Königsfeld**.

Zweyte Abtheilung.

1. Zweyter Gesandtschaffts- resp. Cammer-Fourier, **Franz Joseph Cavallo**/ zu Pferd.

2. Zwey Portiers.

3. Zwey Läuffer.

4. Sechs Livreé-Bediente des Ersten Hrn. Wahl-Botschaffters Grafen von **Seinsheim** Excell.

5. Sechs Hof-Laquayen.

6. Der mit sechs Pferden bespannte Leib- und Parade-Wagen, und in selbigem Se. Excell. der Hr. Graf von **Seinsheim**.

7. Der Unter-Stallmeister, Hr. **Franz Pernat**/ zu Pferd neben dem Schlag zur lincken Hand.

8. Vier Heyducken neben denen letzteren Rädern.

9. Zwey Churfürstl. Edel-Knaben zu Pferd, nebst ihrem Hofmeister, hinter dem Leib-Wagen.

10. Zwey Reit-Knechte, so die Chur-Bayerische Suite schlossen.

Chur-Sächsischer Aufzug.

1. Der Königl. Bereuter, **Lange**.

2. Drey Königl. Hand-Pferde, mit Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet.

3. Ein Königl. Officiant, **Müller**, zu Fuß.

4. Der sämtlichen Herren Cavaliers Bediente.

5. Sr. Excell. des Ersten Hrn. Gesandten, Grafen von **Schönberg**/ Livreé-Bediente.

6. Sr. Excell. eigener sechsspänniger Wagen, in welchem der Hr. Legations-Rath **Just**/ der Hr. von **Looß**/ der Hr. Baron von **Forell** und der Hr. Graf von **Schönberg** Jun. sich befanden.

7. Ein Königl. Gesandtschaffts-Wagen, in diesem waren der Hr. von **Starzynski**/ Hr. Legations-Rath, Baron von **Fletzscher**/ Hr. Obrist-Lieutenant, Baron von **Bülow** und Hr. **Johann Friedrich** von **Ponikau**.

8. Noch ein Königl. sechsspänniger Wagen, in diesem fuhren der Hr. Cammer-Juncker von **Bratkowski**/ Hr. Cammer-Juncker Graf von **Keyserling**/ Hr. Cammer-Juncker Graf von **Bose**/ und Hr. Cammer-Juncker von **Schönberg**.

9. Zwey Königl. Trompeter, **Giermann** und **Wolff**.

10. Zwölff Königl. Laquayen.

11. Sr. Excell. der Hr. Geheime Conferentz-Minister, Graf von Schönberg/ als Erster Hoher Wahl-Gesandter, in einem Königl. sechsspännigen Leib-Wagen; neben her ritten der Königl. Cammer-Juncker Hr. von Schönberg/ als Gesandtschaffts-Marschall, bey denen Rädern, aber zu beyden Seiten giengen sechs Königl. Heyducken.

12. Der Königl. Cammer-Fourier Koretzki zu Pferde.

13. Vier Königl. Pagen zu Pferde, und endlich

14. Drey Königliche Reit-Knechte.

Chur-Braunschweigischer Aufzug.

1. Ein Fourier.

2. Achtzehen Laquayen der Chur-Braunschweigischen Gesandtschaffts-Cavaliers in Gala Livreé.

3. Drey sechsspännige Wagen, worin die Cavaliers von der Botschafft gesessen.

4. Ein Page zu Pferd.

5. Zwölff Bediente in Gala Livreé, zu Fuß.

6. Ein Königlicher sechsspänniger Wagen, in welchem der erste Chur-Braunschweigische Wahl-Botschaffter Hr. Baron von Münchhausen sassen, an den Seiten des Wagens giengen 4. Heyducken, und hinten nach ritten 2. Pagen und 2. Stall-Officiers.

In der Stadt Franckfurt, wie auch zu Sachsenhausen, hörte man schon frühe um 6. Uhr die Trommeln in allen Quartieren schlagen, worauf die gesamte Burgerschafft (nachdem bereits gestern vom Löbl. Zeug-Amt denen Burger-Capitains die vorläuffige Ordonnance ertheilet war, daß die Burger in sauberer Kleidung mit Ober- und Unter-Gewehr vor der Capitains Häusern früh Morgens erscheinen solten) nach dem Allerheiligen-Thor zu marchirte, und von daraus durch die Zeile, Catharinen-Pforte, Dönges-Fahr- und Kannengiesser-Gassen bis an die St. Bartholomäi Kirchen-Thüre an der Gegend des Marckts zu beyden Seiten mit ihren fliegenden Fahnen rangiret wurde. Nicht weniger versammlete sich die sämtliche Stadt-Garnison auf ihrem Parade-Platz, und nach dem die Posten und Wachten von derselben so wohl, als auch von der vorigen Tags eingerückten Land-Militz, wie ingleichem die Wacht an dem Zeug-Haus, mit einem Capitaine, Lieutenant, Fähndrich und einiger Mannschafft bestellet waren, hatte sich die übrige Garnison an gedachtes Allerheiligen-Thor gezogen und selbiges starck besetzet, der Rest aber sich von da bis an das Gast-Haus zum Römischen Kayser Bataillons-Weise mit zwey fliegenden Fahnen, nebst dem Obristen, Obrist-Lieutenant, Major und übrigen Officiers placiret.

Gegen 10. Uhr zogen vier Deputirte E. Hoch-Edlen Magistrats der Reichs-Stadt Franckfurt zu Pferde, mit ihren Hand-Pferden und Bedienten, nebst den drey Burgerlichen Cavalerie-Compagnien und derselben Officiers zum Allerheiligen-Thor hinaus auf gedachte Bornheimer-Heyde. Selbigen folgte der gantze Magistrat, welcher sich zu dem Ende auf dem Römer in der Stadt-Cantzley nebst denen Syndicis, wie auch dem Stadt- und Raths-Schreiber, versammlet hatte, in 14. Kutschen, und zwar also, daß die Schöffen, Syndici und die von der zweyten Banck drey und drey nach ihrem Rang und Ordnung, so dann der Stadt- und Raths-Schreiber in einer Kutsche, und ferner die des Raths von der dritten Banck beysammen sassen. In dieser Ordnung fuhren sie bis hinter dem Rieder-Hof diesseits der Landwehr, allwo ein grosses Zelt aufgeschlagen war, vor welchem sie sich postirten, um Ihro Maj. des Römischen Königs Ankunfft zu erwarten. Die Stadt- und Raths-Schreiber hatten auf dem Rücksitz ein sammetnes mit einer von Gold und Silber gewürckten Borde besetztes und an jeder Ecke mit crepinen goldenen Quasten gezier-

ziertes Küssen, worauf zwey eiserne sauber polirte Schlüssel, um die Stadt- Thor-Schlüssel vorzustellen, an einer von Gold gewürckten Schnur mit einer dergleichen Crepin-Quaste, vor sich liegen.

Hiernächst hatten sich auch die Römisch-Königl. Einzugs-Equipagen, Hof-Staat und Hatschierer Leib-Garde zu Pferd, sodann die Königl. Herren Ministri und Cämmerer, ingleichem die Herren Reichs-Fürsten, welche mit sechsspännigen Gala-Equipagen versehen waren, nicht minder die Ersten Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter, indem die andere und dritte Herren Wahl-Gesandten sich also fort nach der St. Bartholomäi-Kirche begeben, in reichen Mantel-Kleidern mit ihren kostbaren Aufzügen, und endlich um 11. Uhr Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit Dero obbeschriebenen zahlreichem Gefolge, kostbarsten Equipagen und prächtigsten Gala-Livreé, in Begleitung Dero Leib-Gardes zu Pferd und zu Fuß auf der eine kleine viertel Stunde ausserhalb der Stadt Franckfurt gelegenen Bornheimer-Heyde eingefunden, allwo drey Zelten für Ihro Römisch-Königl. Maj. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, die Erstere Herren Wahl-Botschaffter und deren Suiten von Seiten der Stadt-Franckfurt aufgerichtet waren. In dem grösten und ersten Zelt, so mit Brettern gedielet, war auf Veranstaltung des Königl. Ober-Cammer-Fouriers von Hof aus ein Tisch mit einem rothen sammetnen mit Gold besetzten Teppich belleget, sodann zwey gleiche roth sammetne mit goldenen Borden und Frantzen reich verbrämte Rück- und Arm-Lehnsessel, nemlich einer für Ihro Maj. den Römischen König, und der andere für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, jedoch umgekehrt, an die Wand gestellet.

Die für weiland die Durchl. Ertz-Hertzogin Infantin, zu Hungarn und Böheim Königl. Prinzeßin Maria Anna, vermählte Herzogin von Lothringen, General-Gouvernantin der Oesterreichischen Erb-Niederlanden, Ihro Maj. der Königin Frau Schwester Höchstseel. Andenckens, und zugleich für die weiland verwittwete Durchlauchtigste Herzogin von Lothringen und Bar, Elisabeth Charlotte, gebohrne Prinzeßin von Orleans, Ihro Maj. des Römischen Königs Frau Mutter Hoheit Christmildester Gedächtniß an dem Königl. Hof bis anhero getragene grosse Cammer-Trauer wurde von heute an völlig abgeleget, hingegen die gefärbte, und zwar eine gantz neue rothe Livreé mit gelben Westen, so mit Silber bordiret, und wovon die rothe Röcke auf allen Näthen mit denen vorhin blau und gelb auf weissen Grund gewürckten Sammet-Borden zu beyden Seiten mit silbernen Galonen reich besetzet, angezogen, und solche bis auf den Königl. Crönungs-Tag fortgetragen. Die Königl. Edel Knaben erschienen ebenfalls, in neuen rothen, auf allen Näthen reich mit Silber verbrämten Kleidern, die Königl. Hatschier-Leib-Garde hingegen mit rothen Röcken und gelben Aufschlägen, worau alle Näthe mit breiten silbernen Borden galoniret, und die Carabiner-Riemen ebenfalls mit silbernen Borden, wodurch in der Mitte eine roth- und gelbseidene Galone lief, besetzet waren. Ausserdem war auch die Helffte der aus Florentz angekommenen Herzogl. Lothringischen und Groß-Herzogl. Toscanischen Schweitzer-Garde, nemlich 50. Mann, samt Ober- und Unter-Officiers, mit ihren Fahnen, Tambours und Pfeiffer, in neuer roth und gelber Campagne-Montirung, so mit silbernen Borden eingefaßt, mit dergleichen Bandeliers und Hellebarden zum Allerheiligen-Thor hinaus gezogen, um den Römisch-Königlichen Leib-Wagen auf beyden Seiten zu begleiten.

Die Römisch-Königl. und Churfürstl. Hof-Staate und Equipages, ingleichen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und derer Ersteren Herren Wahl-Botschaffter Leib-Wägen und Gefolge, nebst denen Römisch-Königl. Hatschierer- und Chur-Maynzischen Garden zu Pferde, wie auch denen Stadt-Franckfurtischen Cavalerie-Compagnien, waren indessen auf der Bornheimer-Heyde, nach der von denen resp. Reichs-Erb- und Churfürstl. Hof- und Gesandtschaffts-

Sammel Platz auf der Bornheimer Heyde, woselbst K. M. in Franckfurt am Mayn, von dem Höchsten Churfürst

W. D. Schäffer, Ing. et Archit. del. par tout.

Der Römisch-Königl-Majestät, vor Dero öffentlichen Einzug
Hochfürstl. Collegio, und dem Stadt-Magistrat, empfangen worden.

A. Reinhardt, sculpsit

sandtschaffts-Marschall-auch Ober-und Stall-Aemtern getroffenen Veranstaltung, wobey die Churfürstl. Mayntzische Hrn. Ober-Hof-Marschall und Ober-Stallmeister ordentlicher Einrichtung halber ihres Orts besonders bemühet gewesen, und nach denen durch Wapen-Fähnlein abgesteckten Spatiis folgender Gestalt rangiret: Als oben gegen Bornheim zu

1. Die Bürgerliche Cavalerie-Compagnien. Neben diesen gegen die Stadt zu
2. Des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Equipage.
3. Die Chur-Braunschweigische.
4. Die Chur-Sächsische.
5. Die Chur-Bayerische.
6. Die Chur-Böhmische.
7. Die Chur-Trierische.
8. Die Chur-Cöllnische.
9. Die Chur-Mayntzische.
10. Die Römisch-Königliche, und dann
11. Die Leib-Wägen Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, und derer Ersteren Churfürstl. Herren Botschaffter, in voriger Ordnung. Nicht weit von diesen, nach der Stadt zu, hielten
12. Die Römisch-Königliche Garde.
13. Die Chur-Mayntzische Garde.

Wie solches der **in Kupfer beygefügte Plan** mit mehrerem zeiget.

Da nun Ihro Maj. der Römische König in dem Dorff Fechenheim angelanget waren, und das für Allerhöchst-Dieselben zubereitete Früh-Mahl eingenommen hatten, legten Sie nebst Dero Herren Ministern und Cämmerern von Dero Gefolge eine Campagne-Gala an. Selbige bestund in einem Roth golden Grisetten auf allen Näthen reich mit Gold gestickten und mit kostbaren Brillanten-Knöpfen gezierten Kleide, wie dann auch Dero Hut mit einer von den vortrefflichsten sehr grossen Brillanten gefaßten Schlinge und Knopf, sodann der Degen und die Schuhschnallen mit dergleichen Diamanten von überaus hohen Wehrt besetzet waren. Nachdem hierauf Ihro Königl. Maj. von Fechenheim abgefahren, und Mittags nach 12. Uhr, als der zum Empfang allergnädigst bestimmuten Stunde, obbeschriebener massen, wie Sie nemlich von Hanau aus nach Fechenheim gefahren, mit Dero Reise-Equipage vor dem ersten grossen Zelt, unter Blasung der Reichs-Post-Officiers und Postilions, bey Erschallung der Paucken und Trompeten, auch allgemeinem Jubel und Vivat-Zuruffen an dem Empfangs-Ort eingetroffen waren; so blieb der Königl. Reise-Leib-Wagen allda stille stehen, da indessen bey Dero Annäherung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und die Ersten Herren Wahl-Botschaffter nebst denen Reichs-Fürsten, Königl. Herren Geheimen Räthen und Cämmerern, wie auch Churfürstl. Cavaliers, aus dem Zelt entgegen kamen. Ihro Königl. Maj. hatten Sich, nachdem vorhero die in Dero Reise-Leib-Wagen unten an gesessene Hr. Obrist-Stallmeister, Fürst von Auersperg, und Hr. Reichs-Erb-Postmeister, Fürst von Taxis, ausgestiegen, so fort unter Beyhülffe des ersterwehnten Hrn. Obrist-Stallmeisters, aus gedachtem Wagen erhoben.

So bald sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter dem Königl. Wagen völlig genähert, wurde von Ihro Churfürstl. Gnaden in Dero und des Höchsten Churfürstl. Collegii Namen das Bewillkommungs- und Gratulations-Compliment, unter der zu Franckfurt geschehenen ersten Lösung 100. Canonen und Läutung aller Glocken, abgeleget, während dessen Ihro Königl. Majestät, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und die Herren Wahl-Botschaffter, unbedeckt verblieben. Auf diese

Anrede erstatteten Jhro Königl. Maj. welche Sich nicht eher bedeckten, als bis Allerhöchst-Dieselben in Dero Leib-Wagen gestiegen, eine gnädigste Danckſagung, und verfügten Sich, in Begleitung Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, der Erstern Herren Wahl-Botschaffter, der Obrist-Hof-Aemter, und Reichs-Fürsten, wie auch der Geheimen Räthe und Cämmerer, nach dem grossen Zelt, worin der obbeschriebene Tisch und Sesseln zubereitet stunden. Allhier verblieben Jhro Königl. Maj. so lange unbedeckt, bis der Zug und die Equipagen sich oben auf dem lincken Flügel in Marche gesetzet, und bey Jhro Königl. Maj. vorbey gezogen waren, auch endlich Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter nach und nach ihre Leib-Wagen bestiegen hatten, worauf Allerhöchst-Dieselben Sich in Dero rothen Staats-Leib-Wagen, welche von sechs Königl. Leib-Laquayen zu beyden Seiten begleitet ward, einsetzten und bedeckten. Dem Fürsten von Taxis hatten Jhro Maj. schon vorher Befehl ertheilet, sich voraus nach Franckfurt zu begeben, da hingegen die Reichs-Post-Officiers und Postilions den Königl. Reise-Leib-Wagen bey dem Einzug begleiten solten. Zu gleicher Zeit, als Jhro Römisch-Königl. Maj. Sich in Dero Leib-Wagen, begaben, wurde dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, durch Dero Cavalier das Sächsische Chur-Schwerdt entblößt überreichet, um solches Allerhöchst-gedachter Königl. Majestät vorzutragen.

Inmittelst hatte der gantze Franckfurtische Magistrat Jhro Königl. Maj. in einem etwas näher gegen die Stadt aufgeschlagenen Zelt, mit den drey Burgerlichen Cavalerie Compagnien, allerunterthänigst erwartet, und so bald Derselbe den Königl. Leib-Wagen ansichtig worden, näherte er sich selbigem in einer Reyhe und rangmäßigen Ordnung, mittelst drey ehrerbietigster tieffen Kniebeugungen. Wie nun der Königliche Leib-Wagen stille hielt, so traten die beyden Burgermeister, Hr. Johann Carl von Fichard, und Hr. D. Johannes Grambs, welche die obbeschriebene Stadt-Schlüssel auf einem mit Gold und Silber reich bordirten sammetnen Küssen trugen, in etwas hervor, und überreichten solche Jhro Königl. Maj. in tiefster Erniedrigung, der Syndicus, Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein aber, welcher zwischen beyden Burgermeistern stund, hielte an Jhro Römisch-Königl. Majestät folgende allerunterthänigste Anrede:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr Herr!

DA Ew. Kayserl. Majestät Dero allergetreueste Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt anjetzo mit Dero Allerhöchsten Gegenwart zu begnadigen geruhen; so kan dieser Tag unter die allerglückseeligst- und erfreulichsten / so hiesigem Ort jemahls erschienen / mit allem Recht gezehlet werden.

Dann in der allertheuersten Person Ew. Kayserl. Maj. verehret das bishero verweyset gestandene Teutsche Reich / auch in und mit demselben die gegenwärtige allerunterthänigste Burgermeistere und Rath gedachter Stadt ein Allerhöchstes Ober-Haupt, einen Allerhuldreichsten Vater und einen Großmächtigsten Beschützer / durch welchen die höchste Stuffe ihrer Wohlfahrt zu ihrer unaussprechlichen Freude aufs neue befestiget wird.

Es ist dahero nichts billiger / als daß wir mit dem allgemeinen Jubel-Geschrey und unzehligen Frolocken hiesiger Bürger und Einwohner unsere allerdevoteſten Wünsche / wie hiemit beschiehet / vereinigen / und den aller-obersten Beherrscher aller Thronen unermüdet

anflehen /

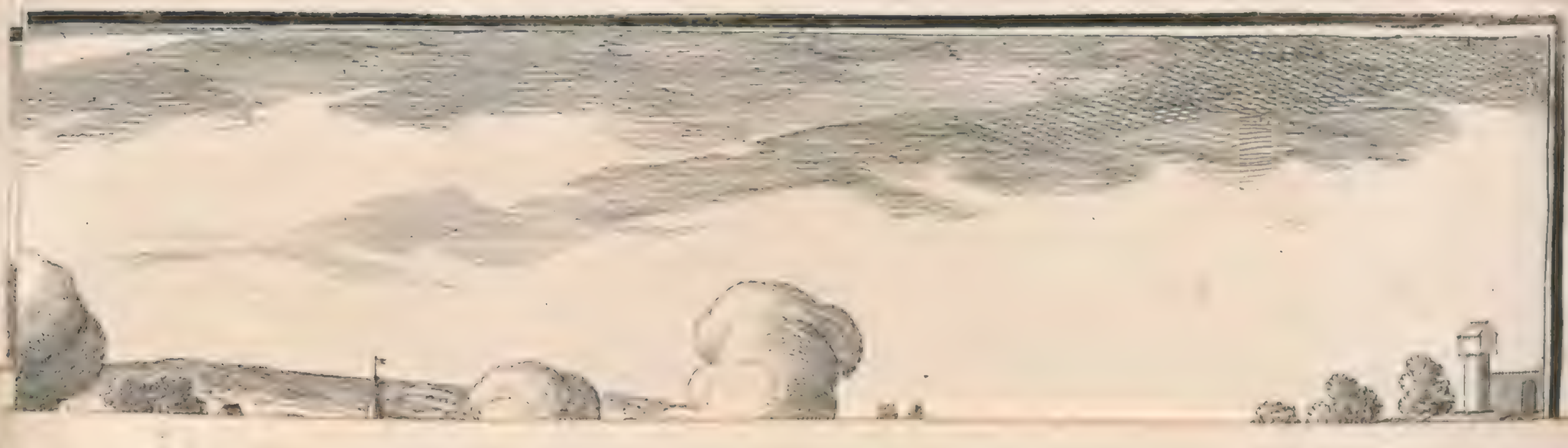

Höchst-Prächtiger Einzüg, welchen Ihro Römisch Kayserliche Majestät FRANCISCUS, unter Höchstansehnlicher Begleitung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und der Churfürstl. Fürtrefflichen Herren Wahl-Bottschaffter, zu Allerhöchst Deroselben Crönung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, unter allgemeinem Frolocken und Jubel Geschrey. Samstag den 2[illegible] September 1745 gehalten.

I. N. Lentzner, inv. et delin.

I. W. Winter, Nor. sculps.

anflehen / daß Ew. Kayserl. Majestät dermahliger Einzug und erfolgende Crönung höchst vergnügt und geseegnet / Dero Kayserl. Regierung höchstbeglückt / friedlich und langwierig / Dero Ruhm aber unsterblich seyn möge.

Endlich übergeben Ew. Kayserl. Majestät wir diese Stadt-Thor-Schlüssel zum Zeichen unserer allertieffsten Unterthänigkeit / und mit der allersubmissesten Bitte / daß Allerhöchst-Dieselbe mit Dero allerhöchst-schätzbaren Kayserl. Hulden / Gnaden und Protection uns und gemeine hiesige Stadt zu beglücken / Sich allermildest gefallen lassen wolten.

Ihro Königl. Majestät geruheten bey der dritten Kniebeugung und Nennung Ihres Königl. Tituls Dero Hut in etwas abzunehmen, Sich aber so fort wiederum zu bedecken, und nach vollendeter Anrede den Hut wiederum zu rücken, auch mit wenigem allergnädigst zu antworten, **wie daß Ihro die Glückwünschung und so** devote **Aeusserung des Magistrats angenehm wäre / versicherten anbey die Stadt Franckfurt Dero Königl. Hulden und Gnaden / und überliessen demselben die Stadt-Schlüssel zu fernerer getreuen Verwahrung.** Worauf der gesamte Magistrat, nach abermahliger tieffster Kniebeugung, und als Ihro Königl. Maj. fortgefahren, sich in ihre nicht weit davon bereit gestandene Kutschen begeben und den gantzen Train in ihrer Ordnung geschlossen. So bald nun der Magistrat seine allerunterthänigste Bewillkommung ohnfern der Landwehr verrichtet hatte, wurden zum zweyten mahl 100. Canonen auf den Wällen rings um die Stadt abgefeuert, auch alle Glocken geläutet, mit welcher Läutung man so lange fortgefahren, bis Ihro Königlichen Majestät an der St. Bartholomäi-Kirche abgestiegen.

Der Höchstprächtige Römisch-Königl. Einzug / welchen allenthalben eine unbeschreibliche Menge Volcks, unter beständigem Vivat-Ruffen und Jubel-Geschrey anschauete, geschahe in folgender Ordnung:

1. Kam der Stallmeister der Burgerlichen Cavalerie, Hr. Johann Thomas **Hertzog** / und hinter ihm seine zwey Bedienten.
2. Neun Hand-Pferde, von eben so vielen Reit-Knechten zu Pferde geführet.
3. Ein Stallmeister von der Stadt, nemlich Herr Carl Ambrosius **Runckel.**
4. Vier Stall-Bediente von der Stadt Marstall zu Pferd in ihrer Livreé, welche 4. Hand-Pferde mit der Stadt Wapen-Decken führten.
5. Der Herren Raths-Deputirten Bediente zu Pferd.
6. Vier Bediente in der Stadt-Livreé zu Fuß.
7. Ein Corporal mit 4. Mann von der Burgerlichen Cavalerie.
8. Der Heerpaucker, dessen Paucken-Decken kostbar mit der Stadt-Wapen gesticket waren.
9. Vier Trompeter in der Stadt-Livreé.
10. Die vier Herren Raths-Deputirte, nemlich Hr. Friedrich Wilhelm von **Völcker** Schöff und des Raths, Hr. Marcus **Fester** / Schöff und des Raths, Hr. Johann Isaac **Noors** J. U. L. des Raths, und Hr. Philipp Wilhelm **Perschbächer** J. U. D. und des Raths.
11. Vier Einspänniger in der Stadt-Livreé zu Pferd.
12. Die erste Compagnie der Burgerlichen Cavalerie unter dem Rittmeister, Hrn. Johann Henrich **Beverdick.**
13. Die zweyte Compagnie unter dem Rittmeister, Hrn. Dieterich **Busch.**

14. Die dritte Compagnie unter dem Rittmeister Hrn. Johann Henrich Grunelius.

Jede Compagnie hatte ihren besondern Trompeter und Standarte, welche allemahl von 4. Cadets begleitet wurde.

Hierauf folgte des Herren Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim Suite.

15. Der Reichs-Profos Zottmann, mit dem Stab zu Pferd.
16. Der Gräfl. Pappenheimische Stallmeister und Bereiter.
17. Vier Hand-Pferde mit reich von Gold gestickten Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet.
18. Der Reichs-Fourier, Hr. Johann Ulrich Zinn.
19. Ein Gräfl. Pappenheimischer Cammer-Diener und Büchsenspanner.
20. Der Gräfl. Pappenheimische Hof-Cammer-Rath, Hr. Lebrecht Gotthelff **Welck**/ nebst dem Cantzley-Rath Hr. Joseph Valentin **Sonnenmeyer.**
21. Der Reichs-Quartier-Meister, Hr. **Wolffgang Georg Welck**/ Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, auch Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst.
22. Der Hof-Cavalier Hr. von Bose, alle obbenannte zu Pferd.
23. Eine mit sechs Pferden bespannte leere Kutsche.
24. Sechs Laquayen in der Gala-Livreé zu Fuß.
25. Der sechsspännige Parade-Wagen Sr. Hochgräfl. Excell. des Hrn. Reichs-Erb-Marschallen, worin Dero Hr. Sohn, Hr. Graf **Friedrich Carl**, Nachältester Reichs-Erb-Marschall, sassen, und die Scheide von dem Sächsischen Chur-Schwerdt, welches Ihro Römisch-Königl. Majestät von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschallen vorgetragen wurde, in der Hand hielten. Neben diesem Wagen her giengen zwey Trabanten mit Hellebarden.
26. Zwey Gräfliche Pagen zu Pferd.

Die Suite von Chur-Braunschweig.

27. Ein Chur-Braunschweigischer Fourier.
28. Achtzehen Laquayen derer Chur-Braunschweigischen Gesandtschaffts-Cavaliers in Gala-Livreé.
29. Drey sechsspännige Wagen, worin die Cavaliers von der Chur-Braunschweigischen Botschafft, gesessen.
30. Ein Page zu Pferd.

Die Suite von Chur-Sachsen.

31. Ein Chur-Sächsischer Fourier.
32. Drey Hand-Pferde, von eben so viel Knechten geführet.
33. Vier und zwantzig Laquayen, 2. Heyducken und drey Läuffer, in Gala-Livreé, so denen Botschaffts-Cavaliers zugehörig.
34. Drey sechsspännige Wägen mit denen Gesandtschaffts-Cavaliers.
35. Ein Page zu Pferd.

Die Suite von Chur-Bayern.

36. Ein Chur-Bayertischer Fourier.
37. Sechzehen Laquayen der Chur-Bayerischen Botschaffts-Cavaliers, in Gala-Livreé.
38. Drey sechsspännige Kutschen, worin die Gesandtschaffts-Cavaliers sich befanden.
39. Ein Haus-Officier zu Pferd.

Die

Die Suite von Chur-Böhmen.

40. Ein Chur-Böhmischer Fourier.
41. Sechzehen Laquayen der Gesandtschaffts-Cavaliers, in Gala-Livreé.
42. Drey sechsspännige Wagen, worin die Chur-Böhmische Gesandtschaffts-Cavaliers gesessen.
43. Ein Officier zu Pferd.

Die Suite von Chur-Trier.

44. Ein Chur-Trierischer Bereiter.
45. Sechs Hand-Pferde mit prächtigen Decken, von eben so viel Reit-Knechten zu Pferd geführet.
46. Zwey Churfürstliche Fouriers.
47. Ein und zwantzig Laquayen der Gesandtschaffts-Cavaliers, in Gala-Livreé.
48. Fünff sechsspännige Wagen mit Dom-Herren und Cavaliers.

Die Suite von Chur-Cölln.

49. Ein Chur-Cöllnischer Fourier.
50. Achtzehen Laquayen der Botschaffts Cavaliers in Gala Livreé.
51. Drey sechsspännige Wagen, worin die Dom-Herrn und Cavaliers von der Botschafft gesessen.
52. Noch ein dergleichen sechsspänniger Wagen, deme eine grosse Anzahl Läuffer und Laquayen in Gala Livreé vortraten.

Die Suite von Chur-Mayntz.

53. Zwey Chur-Maynzische Officiers zu Pferde.
54. Der Churfürstl. Unter-Stallmeister, Hr. Hoscher, zu Pferd.
55. Zwölff prächtige Hand-Pferde, von einer gleichen Anzahl Reit-Knechte zu Pferd geführet.
56. Ein Paucker und eilff Churfürstl. Trompeter in vier Gliedern.
57. Vier Officiers zu Pferde.
58. Fünff sechsspännige Wagen, worin sich Cavaliers und Dom-Herren befanden.
59. Ein Officier zu Pferde.
60. Zwölff Churfürstl. mit sechs Pferden bespannte Kutschen, in welchen die Churfürstl. Herren Cämmerer und Geheime Räthe sassen. Vor denselben gieng eine sehr grosse Anzahl Läuffer und Laquayen in Gala Livreé.

Die Römisch-Königliche Suite.

61. Zwey Königl. Einspänniger zu Pferd.
62. Zwey Königliche Hof-Fouriers.
63. Eine sehr grosse auf etliche hundert sich belauffende Anzahl von Läuffern, Laquayen und Heyducken der Königl. Herren Cämmerer, Herren Geheimen Räthe, Reichs-Fürsten und Obristen Hof-Aemtern, in schönsten und kostbarsten Gala-Livreén; welche Bediente alle nach ihrer Herren Rang ascendendo giengen.
64. Die Königliche Futter-Knecht, Wagen-Meister, Ober- und andere Bereiter, alle zu Pferd, welche letztere rothe mit Gold reich verbrämte Kleider anhatten.
65. Zwölff Königl. Hand-Pferde, mit kostbaren Equipagen und Decken versehen, deren jedes von einem reitenden Reit-Knecht an der rechten Hand geführet wurde.

66. Die Königl. Cammer-Herren, so ihre eigene Gala-Equipagen mit nach Franckfurt genommen, in Dero eigenen sechsspännigen Gala-Wägen, ihrem Rang nach ascendendo. Jeder Cammer-Herr hatte zwey Laquayen neben dem Wagen gehen.

67. Die Königl. Herren Geheime Räthe, alle ihrem Rang nach ascendendo, in ihren eigenen sechsspännigen Gala-Equipagen, welche jeder neben denen Wägen zwey Heyducken zur Bedienung gehen, und hinter selbigen ihre Haus-Officiers und Pagen nachreiten liessen.

68. Die Reichs-Fürsten von **Lichtenstein**/ **Schwartzenberg** und **Lobkowitz**/ jeder in seiner kostbaren sechsspännigen Equipage, zur lincken Seite einen Cavalier bey sich sitzen habend. Neben dem Wagen giengen die Heyducken, hinter selbigem aber ritten ihre Pagen, Stallmeisters und Cammer-Diener.

69. Vier Königliche Hof-Dienst-Wägen, mit 6. Pferden bespannet, in deren jedem vier Königl. Cammer-Herren gesessen, und neben her bey jedem zwey Laquayen gegangen.

70. Der Königl. Herr Obrist-Hofmeister, Hr. **Sigmund Rudolff**/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister, Burggraf zu Rheineck, Graf und Herr von **Sinzendorff** &c. Ritter des Goldenen Vliesses und Grand von Spanien der Ersten Classe, Königl. Geheimer Rath und General-Feld Marschall-Lieutenant, in seiner eigenen sechsspännigen Gala-Equipage allein sitzend. Vor dem Wagen giengen Dero Lauffer und Laquayen in schönster Gala-Livreé, neben dem Wagen die Heyducken, und hinter denselben ritten Dero Pages und Haus-Officiers.

71. Zwölff Königl. Trompeter mit ihrem Paucker.

72. Des Königl. Herren Obrist-Stallmeisters sechsspänniger kostbarer Hof-Wagen, in welchem der angesetzte Hr. Obrist-Hof-Marschall, Fürst von **Dietrichstein**/ und zu dessen lincker Hand der ebenfalls angesetzte Königliche Obrist-Cammer-Herr, Rudolph Graf von **Colloredo**/ sassen, neben her aber zwey Königl. Leib-Laquayen giengen.

73. Drey Herolde, nemlich der Lothringische voraus allein, und die zwey Kayserliche Reichs-Herolde mit einander in ihrem Ceremonien-Habit zu Pferde, die Stäbe aufrecht haltend.

Die Churfürstl. Ersten Herren Botschaffter.

Chur-Braunschweig.

74. Zwölff Bediente in Gala-Livreé zu Fuß.

75. Ein überaus prächtiger sechsspänniger Wagen, in welchem der Erste Chur-Braunschweigische Wahl-Botschaffter, Hr. Baron von **Münchhausen**/ in reichem Mantel-Kleid, auf dem Hut Imperial-Federn habend, unbedecket saß. An den Seiten des Wagens giengen 4. Heyducken und hinten nach 2. Pagen und 2. Stall-Officiers zu Pferd.

Chur-Sachsen.

76. Vierzehen Bediente in Königlicher Polnischer und Chur-Sächsischer Livreé zu Fuß.

77. Ein Königl. Polnischer Leib-Wagen, von sechs kostbaren Pferden gezogen, worin der Erste Chur-Sächsische Wahl-Botschaffter, Herr Graf von **Schönberg**/ in reichem Mantel-Kleid, Imperial-Federn auf dem Hut habend, unbedeckt allein saß. Zu beyden Seiten des Wagens giengen vier Heyducken, und hinter selbigem ritten zwey Königl. Polnische Chur-Sächsische Edel-Knaben und zwey Bediente.

Chur-

Chur-Bayern.

78. Vierzehen Bediente in Churfürstl. Livreé zu Fuß.

79. Ein Churfürstl. sechsspänniger kostbarer Leib-Wagen, und in demselben der Erste Chur-Bayerische Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Seinsheim**/ in reichem Mantel-Kleid mit Imperial-Federn auf dem Hut, unbedeckt allein. Zu beyden Seiten des Wagens giengen vier Heyducken, hinten nach ritten zwey Churfürstl. Edel-Knaben und zwey Reit-Knechte.

Chur-Böhmen.

80. Zwey Läuffer und zwölff Laquayen in der Gala-Livreé des Herrn Botschaffters.

81. Eine sechsspännige prächtige Caroſſe, worin der Erste Königl. Chur-Böhmische Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Wurmbrand**/ in reichem Mantel-Kleid, und mit Imperial-Federn auf dem Hut, allein unbedecket saß. Zu beyden Seiten des Wagens giengen die Heyducken, und hinter demselben ritten zwey Pagen, der Stallmeister und zwey Reit-Knechte.

Chur-Trier.

82. Ein-Hof-Fourier und vier und zwantzig Churfürstliche Laquayen zu Fuß.

83. Ein prächtiger sechsspänniger Churfürstl. Leib-Wagen, worin der Erste Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Ingelheim**/ in einem Talar von Violet mit goldenen Schlingen gekleidet sich befand. Hinter dem Wagen ritten vier Churfürstliche Edel-Knaben, ein Stallmeister und vier Bediente zu Pferd.

Chur-Cölln.

84. Achtzehen Laquayen, sechs Heyducken und zwey Trompeter zu Fuß, alle in Churfürstlicher Gala-Livreé.

85. Ein sechsspänniger prächtiger Churfürstl. Leib-Wagen, in welchem der Erste Chur-Cöllnische Hr. Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von **Hohenzollern-Sigmaringen**/ mit einem Talar von Carmosin mit goldenen Schlingen angethan, allein saß. Hinter dem Wagen ritten vier Churfürstl. Edel-Knaben, ein Stallmeister und fünff Churfürstl. Bediente.

Chur-Maynz.

86. Zwey Churfürstl. Läuffer und 36. Laquayen zu Fuß.

87. Der Churfürstl. prächtige Leib-Wagen, mit sechs Pferden in kostbarer Equipage bespannet, worin **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz** in einem Talar mit Spitzen gekleidet, allein gesessen. Zu beyden Seiten des Wagens giengen sechs Churfürstl. Heyducken und zwölff Schweitzer mit ihren Hellebarden, nebst ihren Officiers. Hinter dem Wagen ritten zwölff Churfürstl. Edel-Knaben in roth-sammetnen mit Gold auf allen Näthen verbrämten Kleidern, worunter ein Pürsch-Knabe in grün mit Gold gekleidet, sich befand, so dann vier Exercitien-Meister und sechs Bediente zu Pferd.

Ihro Römisch-Königl. Majestät.

88. Sechs Königl. Heyducken, 10. Läuffer und 24. Leib-Laquayen.

89. **Der Königl. Leib-Staats-Wagen/ mit sechs kostbaren Pferden in prächtigster** Equipage **bespannet/ in welchem Ihro Römisch-Königl. Majestät in obbeschriebenem reich mit Gold gesticktem** Campagne-**Kleide allein sassen. Zur rechten Seiten des Königl. Leib-**

Wagens ritte der Herr Reichs-Erb-Marschall/ Graf von Pappenheim unbedeckt mit dem blossen Sächsischen Chur-Schwerdt/ solches aufrecht haltend. Etwas besser zurück und nach dem Königl. Leib-Wagen aber ritten der Königliche Herr Obrist-Stallmeister/ Fürst von Auersperg/ der Königl. Herr General-Feld-Marschall und Hatschierer-Hauptmann/ Graf von Daun/ wie auch der Königl. Herr General-Feld-Marschall und Obrister der Schweitzer-Garde/ Graf von Cordua. Neben dem Königl. Leib-Wagen giengen sechs Königl. Leib-Laquayen unbedeckt/ und die Königliche Schweitzer-Garde/ so 50. Mann starck/ umgab denselben zu beyden Seiten/ unter Vortretung ihrer Ober- und Unter-Officiers/ wie auch ihrer Fahnen/ Tambours und Pfeiffer.

90. Weiter hinter dem Königlichen Leib-Wagen ritten zwölff Edel-Knaben, samt ihren Hof- und Exercitien-Meister, drey Königliche Cammer-Diener, der Hof-Futtermeister, zwey Königliche Sattel-Knechte und zwölff Königliche Reit-Knechte.

91. Ein Königl. Paucker und sechs Trompeter, diesen folgten unter Anführung ihrer Ober-Officiers die Königl. Hatschier-Leib-Garde, 50. Mann starck, mit entblößtem Seiten-Gewehr, in obbeschriebener prächtigen neuen rothen Montur mit Silber.

92. Ein Chur-Mayntzischer Paucker und zwey Trompeter, so dann aber die Chur-Mayntzische Leib-Garde zu Pferd, unter Anführung ihres Ober-Officiers, mit entblößtem Seiten-Gewehr. Den Schluß machten die Unter-Officiers nebst 7. Bedienten zu Pferd.

93. Fünff Hand-Pferde der Officiers, von so vielen Knechten zu Pferd geführet.

94. Die Königliche Reise-Suite, nemlich 16. Reichs-Post-Officiers, Commissarien, Postmeisters und Couriers, nebst 30. Postilionen, so theils vor dem Königlichen Reise-Leib-Wagen herritten, oder denselben umgaben, theils aber nebst noch zwey Königlichen Reise-Wagen, mit sechs Post-Pferden bespannet, folgten.

95. Die Suite des Magistrats der Stadt Franckfurt, nemlich voraus zwey Stadt-Stallmeister, zwey Hand-Pferde, so viel Reit-Knechte, 14. Laquayen zu Fuß und 14. Wagen, jeder mit zwey Pferden bespannet, worin die Glieder des Magistrats gesessen. Endlich machte

96. Eine Compagnie von der Garnison den Beschluß.

Mittlerweile daß auf der Bornheimer-Heyde zum Empfang Sr. Römisch-Königl. Majestät, wie auch zu dem Einzug oberzehlte Veranstaltungen gemachet wurden, erhoben Sich Ihro Majestät die Königin mit Ihrem Gefolg von Philippsruh aus gerade nach Franckfurt, und nachdem Sie einen kleinen Umweg genommen, damit der Empfangs-Ort nicht berühret würde, fuhren Allerhöchst-Dieselbe zum Bockenheimer-Thor hinein, und geruheten in dem neu erbaueten Gast-Hause zum Römischen Kayser auf der Zeil in dem dasigen grossen Saal, welchen Se. Durchl. der Fürst von Lichtenstein nebst vielen andern Zimmern in Bestand hatten, abzutreten. Die mit Ihro Maj. angekommene Postmeisters, Post-Officiers und Postilions bliesen durch die Stadt, und weil das in unglaublicher Anzahl versammlete Volck Allerhöchst-Dieselbe alsofort erkannte, wurden Ihro Majestät mit beständigem Vivat-rufen und Jubel-Geschrey bis in gedachtes Gast-Haus begleitet. Um 11. Uhr setzten Sich Ihro Majestät nebst acht Personen, worunter sich die Frau Gräfin von Khevenhüller mit befand, an die auf Veranstaltung Hocherwehnten Fürsten von Lichtenstein aufs prächtigste, so viel die Eile gestatten wollen, zubereitete Tafel; Da aber selbige nach 12. Uhr kaum aufgehoben war, verkündigte

der

der Trompeten Schall die Ankunfft der burgerlichen Cavalerie und des nachfolgenden gantzen Kayserlichen Einzugs. Ihro Maj. die Königin verfügten Sich demnach auf den im vorgedachtem Saal befindlichen Balcon, über welchem Se. Durchl. der Fürst von Lichtenstein eine Art von Baldachin oder Sonnen-Schirm von grünem Zeug aufziehen, und weil Ihro Maj. anfänglich nur in cognito zusehen wollen, einen ordinairen genäheten Teppich, über das eiserne Gitter abhangend, zubereiten lassen. Nachdem aber Ihro Königl. Maj. eine Neigung bezeuget, von diesem Ort den Kayserl. Einzug öffentlich in allerhöchsten Augenschein zu nehmen; so wurde solcher Balcon mit einem von Gold bordirten über das eiserne Gitter abhangenden roth-sammetnen Teppich bedecket, ingleichem ein roth-sammetner mit goldenen Borden und Frantzen reich verbrämter Königl. Rück- und Arm-Lehn-Sessel dahin gestellet. Von diesem Balcon geruheten Ihro Maj. den gantzen Einzug meistens stehend anzuschauen und Dero besonderes Wohlgefallen auf vielfältige Art an den Tag zu legen. Die Freude und das Frolocken vieler tausend begieriger Zuschauer, welche sich mit starckem Gedränge erwehntem Gast-Hause zu nähern, und die grosse Königin, welche sie schon längst im Hertzen verehret, in allerhöchster Person zu sehen bemühet waren, äusserte sich so mercklich, daß, gleichwie der Einzug mit aller Aufmercksamkeit von jeglichem betrachtet, also die Augen fast unverwandt auf die großmüthige Beschützerin der Teutschen Freyheit gerichtet wurden. Gleichwie Ihro Maj. denen vortrefflichen Ersten Herren Wahl-Botschafftern und sonderlich Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz, auf die im vorbeyfahren gemachte Ehren-Bezeigungen, mit Huldreichen und freundlichen Blicken begegneten: also schien die Annäherung Dero Herren Gemahls, des Römischen Königs Maj. das Hertz dieser grossen Heldin mit den zärtlichsten Regungen zu erfüllen, indem Ihro Maj. durch holdseeliges Wincken, wiederholtes Hände-Klatschen und Vivat-ruffen Dero allerhöchstes Vergnügen an den Tag legten, zugleich aber unzehligen Zuschauern die angenehmste Augenweyde verschafften. Kaum war der Einzug vorbey, so setzten Sich Ihro Maj. die Königin, nachdem Sie dem Printzen von Lichtenstein ein sehr gnädiges Compliment gemacht, und den Eigenthümer offtbesagten Gast-Hauses, Hrn. Busch, und seine Ehe-Frau allergnädigst zum Hand-Kuß gelassen, wiederum in die vorige Post-Chaise, fuhren um die Stadt, und stiegen in dem von Barckhausischen Hause, als dem Kayserl. Hof-Lager ab, um Dero Herren Gemahls Majestät aus dem Dom zu erwarten.

Nachdem Allerhöchst-gedachte Se. Römisch-Königl. Maj. bey der St. Bartholomäi-oder Dom-Kirche unter beständiger Läutung aller Glocken angelanget, und von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, so im Talar und langen Mantel gekleidet, wie auch denen Churfürstl. Ersteren Herren Gesandten, an Dero Leib-Wagen empfangen waren; so wurde Allerhöchst-Deroselben bey dem Eintritt von dem in Pontificalibus angethanen Weyh-Bischoff von Maynz das Weyh-Wasser gereichet, worauf derselbe so fort samt der Geistlichkeit gantz voraus gegangen und Allerhöchst-gedachte Königl. Maj. zwischen der an denen Eingängen und in dem Schiff der Kirche en haye auf beyden Seiten gestandenen Chur-Sächsischen Schweitzer-Garde, welche das Spiel geführet, an Dero zur Rechten des Altars aufgerichteten drey Stuffen erhobenen, und mit rothem reich mit Gold besetzten Sammet behängten, von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Botschafft samt Zugehör besorgten Bet-Stuhl, in folgender Ordnung begleitet worden:

1. Giengen der Herzogl. Lothringische Herold allein, sodann die zwey Kayserl. Reichs-Herolde mit ihren Wapen und Stäben.
2. Der Hr. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von **Werthern.**
3. Die Chur-Braunschweigische und Chur-Sächsische Erstere Herren Gesandte, Freyherr von **Münchhausen** und Hr. Graf von **Schönberg.**

4. Die Chur-Bayerische und Chur-Böheimische Erstere Herren Gesandte, Herren Grafen von **Seinsheim** und **Wurmbrand**.

5. Der Chur-Trierische Erstere Herr Gesandte, Herr Graf von **Ingelheim**.

6. Der Reichs-Erb-Marschall Herr Graf von **Pappenheim**, mit dem blossen Sächsischen Chur-Schwerdt.

7. **Ihro Römisch-Königl. Majestät**, und zu Dero lincken Hand, jedoch etwas rückwärts Ihro Churfürstl. Gnd. zu Maynz; zu beyden Seiten etwas vor- und auswärts begleiteten Ihro Maj. zur rechten Hand der Königl. Hatschier-Leib-Garde Hauptmann, Hr. Feld-Marschall Graf von Daun, zur lincken Hand aber Dero Schweitzer-Garde Obrister und Trabanten-Hauptmann, Hr. Feld-Marschall Graf von Cordua. Sodann folgten nach Ihro Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz der Königl. Herr Obrist-Hofmeister, der angesetzte Königl. Hr. Obrist-Cämmerer, der auch angesetzte Königl. Herr Obrist-Hof-Marschall und der Königliche Herr Obrist-Stallmeister.

So bald nun Ihro Königl. Majestät in die Kirche also eingetreten waren, begaben sich die zweyte und dritte Churfürstl. Herren Gesandte, welche aus ihren Quartieren in sechsspännigen Wagen mit ihren Ceremonial-Kleidern, wie bey der Wahl, angethan vorhero um 10. Uhr dahin gefahren, aus ihren am Wahl-Tage gehabten Stationen herunter in den Chor, blieben auch in demselben stehen, bis Ihro Maj. Sich in Dero Bet-Stuhl befunden; woselbst der Hr. Reichs-Erb-Marschall sich mit dem blossen Chur-Sächsischen Schwerdt zur Rechten Ihro Königl. Maj. stellte. Worauf jetztgemeldte Herren Gesandte zu ihren vorigen Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Stellen, welche von der Wahl-Handlung her annoch eingerichtet vorhanden waren, zurücke giengen.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz verfügten Sich so fort in die Sacristey, und nachdem Sie daselbst Ihren Chur-Habit angeleget hatten, liessen Sie Sich im herausgehen durch Dero Ober- und Hof-Marschälle das Schwerdt mit der Spitze in die Höhe gerichtet vortragen, und führten demnach Ihro Römisch-Königl. Majestät, in das Conclave, welches in folgender Ordnung geschahe:

1. Giengen Ihro Excellenzien die Churfürstliche Erstere Herren Gesandten.
2. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz.
3. Ihro Majestät der Römische König.
4. Se. Excell. Rudolph Graf von Colloredo als Obrist-Cämmerer.
5. Ihro Excellenzien, die zweyte und dritte Churfürstliche Herren Gesandte.

In besagtem Conclavi, worzu der Reichs-Erb-Thürhüter die Thür geöffnet, war vorher auf Chur-Maynzische Anordnung ein Evangelien-Buch auf den Altar geleget und die Kertzen angezündet worden. Da nun Ihro Königl. Majestät in selbiges gekommen waren, nahmen Allerhöchst-Dieselbe a Cornu Evangelii auf einigen durch Veranstaltung der Königl. Chur-Böheimischen vortrefflichen Gesandtschafft dahin gebrachten kostbaren Küssen, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und deren Abwesenden Erstere Herren Gesandte aber a Cornu Epistolæ linialiter ihre Stellen. Die zweyte und dritte Herren Gesandten blieben abwärts stehen. Hiernächst geschahe an Ihro Königl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz eine Anrede folgenden Inhalts:

» Es werde Deroselben in allerhöchstem Andencken beywohnen, was ge-
» stalten man sich gewisser Pacten und Wahl-Capitulation verglichen habe, die-
» selbe

» selbe auch bereits in Ihro Majestät und eigene Seele von Dero ansehnlichen » Botschafft beschworen, dann dabey versprochen und abgeredet worden sey, » daß Ihro Majestät sothane Pacten und Capitulation mit einem leiblichen Eyd » beschwören würden; es sey also dermahlen an deme, ob Ihro Maj. geruhen » mögten, zur würcklichen Eydes-Leistung zu schreiten. » Dieser Vortrag wurde sitzend verrichtet, welchenmach man sämtlich aufstund, und Ihro Königl. Majestät von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz zum Altar geführet wurden, sodann Allerhöchst-Dieselbe die Ihro von Chur-Maynz zugestellte gewöhnliche Eydes-Formul, welche Sr. Churfürstl. Gnaden vorher von Dero Cantzler überreichet war, mit Legung beyder ersten Finger rechter Hand auf das Evangelien-Buch selbst verlasen, und also den Eyd, wie solcher im Wahl-Diario bey der Kayserl. Wahl-Capitulation befindlich, ablegten:

Diesemnach wurde Ihro Königl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz geziemender Danck und der Glückwunsch zu der nunmehro würcklich angetretenen Kayserl. Regierung, Namens des anwesenden gesamten Churfürstl. Collegii, abgestattet, wobey Chur-Maynz sich selbsten, das Churfürstl. Höchste Collegium und das gesamte Römische Reich Ihrer Königl. Majestät zu Königlichem Schutz und allerhöchsten Gnaden bestens empfohl, Ihro Maj. aber darauf Dero Danecknehmigkeit gegen das Churfürstliche Collegium, und Ihren Eifer für des Reichs Wohlfahrt in besonders allergnädigsten Ausdrückungen zu versichern geruheten.

Als dieses geschehen, wurde auf inwendig gegebenes Zeichen die Thüre des Conclavis von dem Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Hrn. Grafen von **Werthern**, geöffnet, da dann der Chur-Maynzische Herr Ober-Marschall, welcher vor der Thüre stehen geblieben, sogleich das Schwerdt umkehrte, daß die Spitze unter sich zustehen kam. Ihro Römisch-Königl. Majestät wurden so fort unter Vortretung des Herrn Reichs-Erb-Marschalls mit dem Schwerdt in voriger Ordnung, wie man in das Conclave hinein gegangen, wiederum heraus in Dero Bet-Stuhl begleitet, worauf der Hymnus Ambrosianus von dem Chur-Maynzischen Hrn. Weyh-Bischoff angestimmet, und von der Römisch-Königlichen, mit Beyhülffe der Chur-Maynzischen Capelle musicaliter abgesungen wurde. Ihro Churfürstl. Gnaden begaben Sich hiernächst wieder in die Sacristey, allwo Sie Ihren Chur-Habit Sich ausziehen und Ihren Talar anlegen liessen, hernachmahls aber in Ihren behörigen Stand giengen; wie dann auch indessen die sämtliche vortreffliche Herren Wahl-Gesandte ihre vorige Stellen wieder eingenommen hatten.

Unter währender Absingung des Te Deum laudamus wurden die Stücke auf den Wällen zum dritten mahl gelöset, und mit allen Glocken in der Stadt geläutet; da aber selbiges zu Ende war, sind Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz und die Erstere Herren Gesandte zu Ihrer Majestät Bet-Stuhl, und die zweyte und dritte Herren Gesandte aus ihren Stationen herunter in den Chor gegangen, welchenmach Ihro Königl. Maj. in eben derjenigen Ordnung, wie beym Eingang, Sich aus der Kirche begaben. Vor derselben hielten der Königliche und die sieben Churfürstl. Wägen, so vorhero längst dem sogenannten Pfarr-Eisen auf dem Platz hinter dem Dom, durch der Marschall- und Stall-Dienter Besorgung stehen geblieben, da hingegen die übrige nebst allen Livreé-Bedienten, bis auf die Königliche Hof-Laquayen abgegangen waren.

Der Zug gieng so fort über den Römer-Berg, durch die neue Krämer- und Sand-Gasse auf dem Roß-Marckt zu dem von Barckhausischen Hause, als dem bestimmten Römisch-Königl. Quartier, folgender massen.

1. Der Reichs-Fourier.

2. Die Römisch-Königliche, die Churfürstliche und Gesandtschafftliche Fouriers und Laquayen, ascendendo, worunter sich jedoch keine andere, als die resp.

resp. Hof-Livréen anhabende Laquayen befunden; ingleichen alle Livrée-Bediente der Römisch-Königl. Cammer-Herren und Ministres paarweise.

3. Die Pagen samt ihren Hofmeistern, ascendendo.

4. Einige Hrn. Cavaliers, als Truchsessen und andere, pêle mêle.

5. Der Chur-Mayntzische Herr Hof-Marschall, mit seinem Stabe.

6. Sämtliche Herren Ministers Cammer-Herren und Cavaliers zu Fuß pêle mêle.

7. Die Römisch-Königliche Herolde.

8. Die vortreffliche Erstere Herren Botschaffter der abwesenden Höchsten Herren Churfürsten, in ihren sechsspännigen Wagen.

9. **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz** in Dero Leib-Wagen allein, voran die Churfürstl. Leib-Laquayen und Läuffer, zu beyden Seiten von Dero Schweitzer-Garde zu Fuß umgeben, nach dem Wagen Dero Pages zu Fuß.

10. **Ihro Majestät der Römische König** in Dero Leib-Wagen mit 6. Pferden bespannet, allein bedeckt sitzend, unter Vortretung der Königl. Leib-Laquayen, Läuffer und Heyducken, wie auch der Königl. Edel-Knaben. Neben Ihro Maj. Leib-Wagen zur Rechten an dem Schlag der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von **Pappenheim** zu Pferde, das Sächsische entblößte Chur-Schwerdt aufrecht haltend, mit unbedecktem Haupt, und nach dem Königl. Leib-Wagen der Königl. Obrist-Stallmeister, Herr Heinrich Fürst von **Auersperg** ꝛc. Dann der Königl. Obrist-Cämmerer, Herr Rudolph Graf von **Colloredo** ꝛc. der angesetzte Königl. Obrist-Hof-Marschall, Hr. Carl Fürst von **Dietrichstein** ꝛc. ferner der Königl. Leib-Garde Hatschiern Hauptmann und Feld-Marschall, Hr. Graf Heinrich von **Daun** ꝛc. und der Königl. Schweitzer-Garde Obrister und Feld-Marschall, Hr. Graf Caspar Fernandetz von **Cordua** / zu Pferde. Ubrigens war mehrbesagter Königl. Leib-Wagen zu beyden Seiten von 6. Königl. unbedeckten Leib Laquayen, und von der Königlichen Schweitzer-Garde, so voraus ihre Fahnen und rührendes Spiel hatte, umgeben.

11. Die Römisch-Königl. und Chur-Mayntzische Leib-Garden, welche vorhero auf dem Römer-Berg gehalten, haben sich bey diesem Rückzug zuletzt angeschlossen, und sind mit vor das Königl. Quartier gezogen, woselbst die Chur-Mayntzische Leib-Garde bis zur Abfahrt Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz stehen geblieben.

Hierbey ist zu bemercken, daß die zweyte und dritte Churfürstl. Herren Gesandte in sechsspännigen Wägen aus der Kirche gerade nach Hause gefahren.

Da nun Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Gesandte an das Römisch-Königl. Quartier gekommen, stiegen Sie vor demselben aus, weil dessen Beschaffenheit es nicht anders zugelassen, begleiteten darauf die ankommende Römisch-Königl. Majestät bis in Dero Erste Retirada, allwo sie Abschied genommen; und wurden Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Allerhöchst gedacht Ihro Maj. dem Römischen König bis in die Mitte der zweyten Anti-Camera nächst der Rath-Stuben, alsdann weiter von dem Königl. Herrn Obrist-Cämmerer bis zur Ausgang-Thür in die Ritter-Stube, von dem Königl. Hrn. Obrist-Hofmeister bis die völlige Stiege hinunter, und endlich von dem Königl. Hrn. Obrist-Hof-Marschalln bis an den Churfürstl. Leib-Wagen, welcher wegen Enge des Hofes (gleich derer Churfürstl. Herren Botschaffter Wägen) ausserhalb des Thors des Königl. Quartiers stunde, zurückbegleitet, und hatten sich zugleich auch die Churfürstl. Erste Herren Botschaffter mit Ihro Churfürstl Gnaden hinunter und nach und nach in ihre Wägen begeben, da dann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erste Herren Gesandte ihrer Ordnung nach abgefahren.

Nachdem

Nachdem also Se. Königl. Majestät unter stetigem Zuruff des Volcks aus dem Dom in Dero Quartier angelanget waren, so marschirte von der hiesigen Burgerschafft ein Quartier nach dem andern vor den Königl. Hof, und legte so wohl mit gegebenen Salven, als einem offt wiederholten Vivat-ruffen die Freude über einen so lange gewünschten Erfolg an den Tag. Wie sehr beyderseits Königl. Majestäten durch dieses ausserordentliche Frolocken gerühret worden, gaben Allerhöchst-Dieselben auch dadurch sehr deutlich zu erkennen, daß Sie, bey dem durch verschiedene Hohe Standes-Personen verrichteten Geld-Auswerffen an goldenen und silbernen Sorten, Sich öffters mit Allerhöchsten Händen zu bemühen geruhen wolten.

Inzwischen liessen sich Herr Schöff Textor, als ältester Kriegs-Zeug-Herr, Hr. Schöff von Fichard, älterer Burgermeister und der Herr Syndicus Burgk, bey des Kayserl. Obrist-Hofmeisters, Hrn. Grafen von Sintzendorff Excell. durch einen Einspänniger anmelden, welcher ihnen die Antwort zurück brachte, daß sie sich um 6. Uhr bey Hofe einfinden solten. Wiewohl sie nun um die bestimmte Zeit in einer Raths-Kutsche, unter Begleitung zwey Einspänniger und zwey Stadt-Livrée-Bedienten sich dahin verfügten; so traffen sie doch des Hrn. Obrist-Hofmeisters Excell. daselbst nicht an, daher sie nach Dero Quartier auf der grossen Gallen-Gasse im Hasselischen Hause einen Einspänniger abschickten, mit dem Ersuchen, daß Se. Excell. gnädig erlauben mögten, zuvor bey Ihnen selbst gehorsamst aufzuwarten, und im Namen Eines Hoch-Edlen Raths eine zuverläßige Nachricht einzuholen, wann es Ihro Königl. Majestät allergnädigst gefällig wäre, so wohl die Parole für jetzo und inskünfftige, während Dero allerhöchsten Anwesenheit, auszutheilen, als auch der zu Ihro Maj. allerunterthänigster Bewillkommung verordneten grössern Raths-Deputation den Zutritt allermildest zu verstatten. Se. Excell. liessen ihnen von neuem zuentbieten, daß sie sich nur am Kayserl. Hofe melden könten, weshalb sie sich aus dem Vorzimmer die Treppe hinab in den Hof des Hasselischen Hauses begaben, bald hernach aber wieder hinauf beruffen und von einem Königl. Cammer-Herrn benachrichtiget wurden, daß Ihro Königl. Majestät die hiesige Raths-Deputation sogleich vorlassen wolten. Die Deputirten versetzten hierauf, daß vorjetzo nur der älteste Zeug-Herr und der ältere Burgermeister zu Abholung der Königl. Parole abgeordnet wären; wie dann auch dieselben, mit Zurücklassung des Syndici, in das Königl. Zimmer hineintraten und allda zum erstenmahl die Parole empfiengen. Da sie nun auch auf weiteres gethanes Ansuchen durch des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. um die Audientz bey Ihro Maj. dem Römischen König für die ordentliche Raths-Deputation, nach der Hand die Stunde auf morgen frühe um 8. Uhr erhalten; so bedankten sie sich unterthänig für solche Nachricht, und nahmen ihre Rückkehr nach dem Römer, um den übrigen Herren von der grössern Deputation, welche daselbst so lange gewartet, davon Eröffnung zu thun. Da solches geschehen, wurde unter ihnen allerseits verabredet, des folgenden Morgens in der Raths-Stube wieder zusammen zu kommen.

Selbigen Abend sahe man Sr. Exc. des Hrn. Grafen von Khevenhüller, an das Königl. anstossende Quartier aufs prächtigste illuminiret, und unter verschiedenen Figuren die Worte: Vivat FRANCISCUS, Romanorum Imperator, semper Augustus: Vivat MARIA THERESIA, Augusta, Hungariæ & Bohemiæ Rex! in Lampen brennen. Nicht weniger war das Quartier des Ersten Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von Wurmbrand Exc. mit weissen Wachs-Fackeln, ingleichen auf dem Roßmarckt noch drey Quartiere, nemlich des Chur-Böhmischen Wahl-Gesandten, Sr. Exc. des Freyherrn Hillebrand von Prandau, des Königl. Sardinischen Hrn. Abgesandten, und des Hochgräfl. Schwäbischen Comitial-Gesandten, Hrn. von Emmerich, ingleichem des Fürsten von Taxis Pallast, mit schönen Illuminationen gezieret.

Sonst wurde auch an diesem Tage E. Hoch-Edlen Magistrat von Seiten der freyen Reichs-Stadt Aachen folgendes Notifications-Schreiben eingeliefert.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch, und Wohl-Edle, Hochgelehrte, Unsere besonders Hochgeehrteste Herren.

EW. Hoch-Edelgebohrnen besonders Hochgeehrtesten Herren haben Wir hiermit bekannt machen wollen/ was gestalten von dem Höchstlöblichen Churfürstl. Collegio ein gewöhnliches Invitations-Schreiben zur allerhöchsten Crönung Ihro Maj. des jüngst erwehlten Römischen Königs und künfftigen Kayserς Francisci Primi Uns zwar zugeschickt/ auch wohl eingeliefert worden sey; weilen aber der eigentliche Tag der allerhöchsten Crönung darinnen nicht benennet/ Wir auch den Terminum Unserer Abreise positive noch nicht wissen können/ als haben Ew. Hoch-Edelgebohrnen Wir nur vorläuffig notificiren wollen/ wie daß in kurtzer Zeit Wir jetztbesagte Unsere Hinaufreise vorzunehmen Willens seyen/ den festen Arrivirungs-Tag aber auf der Reise seyende Ew. Hoch-Edelgebohrnen ferners zu avisiren ohnermanglen werden. Indessen mit besonderer Hochschätzung stetshin verharrende

Ew. Hoch-Edelgebohrnen.

Unserer besonders Hochgeehrtesten Herren

Aachen den 21. Sept. 1745.

dienstergebenste
Burgermeister, Scheffen und Rath des Königl. Stuhls und Kayserl. freyen Reichs-Stadt Aachen.

Eodem zog man bey Rath ein von der Hochfürstl. Taxischen Cantzley eingesandtes Pro Memoria in Uberlegung, worin wegen der zum Kayserl. Dienst benöthigten Vorspann folgender Antrag geschehen:

Nachdem des Römischen Königs und der Römischen Königin Maj. Maj. künfftigen Montag/ als den 27ten hujus, von Franckfurt nach Heidelberg aufzubrechen/ und den 29sten darauf anhero zu retourniren allergnädigst entschlossen seynd/ und dann zum Behuf dieser Reise die Patenten unter Römisch-Königl Maj. allerhöchst-eigenhändiger Signatur ausgefertiget/ fort darinnen ausdrücklich enthalten ist/ daß die Hoch- und Löbl. Reichs-Stände, durch deren Territoria die Reise gehet/ gegen einsweilige Vorzeigung deren Patenten/ die Pferde und übrige Nothwendigkeiten herbeyzuschaffen kein Bedencken tragen werden/ gestalten die gewöhnliche Requisitoriales demnächst nachfolgen werden: Als wolle ein Wohl-Löbl. Stadt-Magistrat dahier auf morgen/ als den 25sten hujus, für die zu allerunterthänigster Bedienung beyder Maj. Maj. vorausgehende Suite 50. Pferde zum einspannen/ sodann 6. Pferde zum reiten, nicht minder für künfftigen Montag, als den zu Ihrer Majestäten Abreise bestellten Tag/ in aller Frühe 120. Zug- und 50. Reit-Pferde dergestalten anzuschaffen/ damit die erstere morgen/ als den Samstag/ um die Mittags-Zeit/ die andere aber den Sontag Abends schon auf einem dahier in der Stadt Franckfurt angewiesenen Platz in Bereitschafft sich finden mögen.
Franckfurt den 24. Sept. 1745.

Hochfürstl. Thurn- und Taxische Cantzley.

Man

Man faßte hierauf den Schluß, sich für heute mit der Unmöglichkeit zu entschuldigen, auf morgen aber 50. bis 60. Pferde anzuschaffen und die Besorgung dieser Angelegenheit einem Löbl. Land- und Fuhr-Amt aufzutragen.

Sonntags den 26. **Sept.** versammlete sich früh morgens die zur Bewillkommung Ihro Königl. Majestäten erwehlte Raths-Deputation auf dem Römer, und nachdem selbige sich also eingetheilet, daß

Herr Stadt-Schultheiß, Johann Christoph von **Ochsenstein**/ und
Hr. Schöff, Johann Carl von **Baib**/
in der ersten,
Herr Schöff, Johann Wolffgang Textor, J. U. D.
Hr. Schöff, Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Herr von **Wiedenhold**, und
Hr. Schöff, Friedrich Maximilian von **Günderod**/
in der zweyten,
Herr Schöff, Johann Carl von **Fichard**/ Aelterer Burgermeister,
Hr. Syndicus, Johann Ludwig **Burgk**, J. U. D. und
Hr. Johann **Grambs**/ M. D. und Jüngerer Burgermeister,
in der dritten Kutsche, unter Vortretung vier Einspänniger und vier Stadt-Livrée-Bedienten, nach dem Kayserl. Palais hinfuhren. Sie stiegen an dem Hasselischen Hause ab, und als sie in dem Vorzimmer eine Stiege hoch ohngefehr eine halbe Stunde gewartet, wurden sie zur Königlichen Audientz beruffen, wohin sie sich mit dreymahliger Kniebeugung ohnverweilt verfügten und Ihro Römisch-Königl. Maj. vor einem Tisch stehend antraffen. Die allerunterthänigste Anrede, welche an Allerhöchst-Dieselbe von dem Hrn. Syndico Burgk abgeleget wurde, erstreckte sich dahin: » Daß über die auf Sr. Königl. Maj.
» glorreichste Person, nach aller Teutschen-Patrioten Wunsch und zu deren
» grossem Frolocken, Höchstbeglückt ausgefallene Kayser-Wahl wohl niemand
» eine vollkommenere Freude empfinden könne, als Dero und des Reichs aller-
» getreueste Stadt Franckfurt; das an allen Orten desfalls erschallende durch-
» gängige Jauchzen und Jubiliren gebe solches sattsam zu erkennen, und daran
» nähmen auch vornehmlich Burgermeister und Rath allhier gantz besondern
» allerehrerbietigsten Antheil, welche deshalben und zu schuldigster Bezeugung
» ihrer allertieffsten Devotion sie, Deputirte, so fort aus ihrem Mittel deputi-
» ret hätten, um Ihro Königl. Maj. zu dem würdigst bestiegenen allerhöchsten
» Kayser-Thron hiermit allerunterthänigst zu gratuliren, anbey hertzlich zu
» wünschen, daß die bevorstehende Kayserl. Crönung von gleichmäßigen höchst-
» gedeylichen Succes seyn möge, und bevorab die unendliche Güte GOttes Se.
» Kayserl. Maj. eine langwierige Glück- und Seegens-volle glorioseste Kayserl.
» Regierung, in all-ersinnlicher Kayserlicher beständiger Wohlfährigkeit er-
» freulichst geniessen, mithin Allerhöchst-Dieselbe einen großmächtigsten Be-
» schützer aller bedrängten Reichs-Glieder, bis zu denen spatesten Lebens-Jah-
» ren, seyn und bleiben lassen wolle; Indessen wolte man, mit Kayserlicher
» allergnädigster Erlaubniß, Namens obgedachter Burgermeister und Raths,
» nach Reichs-Städtischem Gebrauch, ein zwar geringes, doch allerunterthä-
» nigst wohlgemeyntes Geschenck allersubmissest offeriren; Es bestünde solches
» in Silber-Geschirr und güldenen Gedächtniß-Müntzen, welche, wegen Kür-
» tze der Zeit, zwar noch nicht verfertiget werden können, jedoch nächster Ta-
» gen allerdevotest nachgeliefert werden solten, sodann in Wein und Haber,
» die zu Sr. Kayserl. Maj. allergnädigster Disposition würcklich in Bereitschafft
» wären, mit angefügter allergehorsamst- und angelegentlichsten Bitte, daß
» Ihro Kayserl. Majestät so wohl solches allerhuldreichst anzunehmen, als auch
» ihre Principalen und das hiesige gemeine Stadt-Wesen durch beharrliche Zu-
» wendung Dero allen Wehrt übersteigender Kayserlichen Protection und aller-
» höchster Gnade großmüthigst zu consoliren, um so mehr allermildest geruhen

» wolten, als sie dieses unschätzbaren Kleinods durch alle mögliche eiferigste » Beobachtung ihrer allerdevotesten Obliegenheiten sich mit der Zeit würdig » zu machen, ohnausgesetzt aller-respectuosest beflissen seyn würden. »

Nachdem Ihro Römisch-Königl. Majestät über das devoteste Bezeigen des Magistrats Ihr allergnädigstes Wohlgefallen in den liebreichsten Worten zu erkennen gegeben, und die Hrn. Raths-Deputirten sich, nach abermahliger dreyfacher Kniebeugung, aus dem Kayserl. Audientz-Zimmer zurück begeben; so empfiengen sie von des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. als heute allergnädigst ernennten Königlichen Obrist-Cämmerer, die Nachricht, daß die Parole, Zeit Sr. Kayserl. Maj. allerhöchsten Hierseyns, allemahl des Vormittags um 11. Uhr abgeholet werden könte, und zugleich die Anweisung, sich wegen der bey Ihro Majestät der Kayserin zu suchenden Audientz bey Sr. Exc. dem Hrn. General, Grafen von Bathyani, als dermahlig-angesetzten zweyten Königlichen Obrist-Hofmeister, zu melden. Diesemnach fuhren die beyden Hrn. Burgermeister nebst dem Hrn. Syndico Burgk sogleich zu hochgedachtem Hrn. Grafen in das von Lerßnerische Haus an der Kahlbächer-Gasse, und als man sie vorgelassen, gratulirten sie Sr. Excell. zuvörderst wegen glücklicher Ankunfft, und ersuchten Dieselbe hiernächst gehorsamst, bey Ihro Maj. der Römischen zu Ungarn und Böhmen Königin, ihnen allergnädigste Audientz zu verschaffen, worzu sich auch Se. Excell. willfährig finden liessen, und begehrten, daß man gegen 10. Uhr jemand in das Kayserliche Quartier schicken mögte, dem die weitere Antwort ertheilet werden solte. Wie nun der dahin geschickte Einspänniger gegen 11. Uhr den Bescheid zurücke gebracht, daß die Stunde zur Audientz bey Ihro Majestät der Kayserin auf den Abend um 6. Uhr angesetzet wäre; so schieden die annoch im Römer anwesende sämtliche Herren Deputirte mit dem Verlaß von einander, daß sie gleich nach 5. Uhr sich wieder daselbst einfinden wolten. Dieses geschahe, und als die Hrn. Deputirte in obbemerckter Anzahl der Kutschen, Ordnung und Begleitung um halb 6. Uhr sich nochmahlen an den Kayserl. Hof verfüget, sodann in dem von Barckhausischen Hause auf der grossen Gallen-Gasse abgestiegen, und oben in dem Vorzimmer, welches mit vornehmen Standes-Personen sehr angefüllet war, etwa drey viertel Stunde sich aufgehalten, wurden sie in das Kayserl. Königl. Audientz-Zimmer gelassen, allwo der Hr. Syndicus Burgk die aller-devoteste Glückwünschung folgender Gestalt ablegte: » Nachdem es die Göttliche Vorsehung also gefüget, » daß Ihro Kayserl. Königl. Maj. deren allerhöchste Person sie, Deputirte und » ihre Principalen, bishero als einen glorwürdigsten Zweig ihres ehemahligen » allergnädigsten Kaysers und Herrn, weiland Kaysers **Carls** des **Sechsten** » Majestät, und zugleich als eine der tugendhafftesten und grösten Königinnen » auf dem Erdboden aller-respectuosest verehret hätten, gegenwärtig auch » durch die auf Dero Allerdurchlauchtigsten Hrn. Gemahls, ihres nunmehrigen allergnädigsten Kaysers und Hrn. Kayserl. Maj. glücklichst ausgefallenen Wahl, ihre gebietende allergnädigste Kayserin geworden; so verdoppelte sich billig die aller-devoteste Begierde des hiesigen Magistrats, bey jetziger Ihro Kayserl. Maj. erfreulichsten Anwesenheit Allerhöchst-Denenselben » durch eine demüthigste Beglückwünschung so fort seine allertieffste Submission » zu bezeigen, und hätte er deshalben diese Deputation aus seinem Mittel abgeordnet, und nach vorgängigem allergetreuesten Wunsch, daß GOTT der » Allmächtige Ihro Kayserl. Majestät mit allen selbstwehlenden vollkommensten Kayserlichen Prosperitäten unendlich überschütten, zu der bald folgenden » Kayserl. Crönung ebenfalls allen gedeyhlichsten Succes verleyhen, und das » Allerdurchlauchtigste Ertz-Haus Oesterreich, zum Trost der gantzen Christenheit und zum Schutz des Teutschen wehrtesten Vaterlandes, so lang die » Welt stehe, in allergeseegnetestem Flor erhalten wolle, mit einem Reichs-Städtischen wenigem Geschenck, das man noch nicht völlig zum Stand brin-

» gen

» gen können, und deshalb erst in etlichen Tagen allerehrerbiethigst überliefern » würde, allerunterthänigst aufzuwarten; welches dann sie, Deputirte, in » allertieffster Ehrfurcht hiermit bewerckstelligten, mit allergehorsamster Bit- » te, daß Ihro Kayserl. Majestät solches allergnädigst anzunehmen, und ge- » dachtem Magistrat, ihnen Deputatis, und dem hiesigen gemeinen Stadt- » Wesen mit Kayserl. allertheuersten Gnaden-Hulden stets zugethan zu verblei- » ben allermildest geruhen wolten. » Die allergnädigste Antwort, so Ihro Kayserl. Maj. hierauf ertheilten, bestund in sehr holdseeligen Ausdrückungen, worauf die Raths-Deputation, welche beym Eintritt und Weggehen die Knie dreymahl gebeuget, sich allerunterthänigst beurlaubte.

Eodem Um 8. Uhr wurde der Herr Obrist-Cämmerer abermahl an Ihro Maj. die Römische Königin abgeschicket, mit Vermelden, daß Ihro Churfürstl. Gnaden Sich dahin gegen 10. Uhr zur Visite verfügen würden. Diesemnach fuhren Höchst-Dieselbe mit einem zweyspännigen Wagen, worin zugleich der Herr Obrist-Cämmerer und Herr Obrist-Stallmeister sassen, nach dem Römisch-Königlichen Quartier. Hierbey giengen zwey Läuffer voraus und zwey Heyducken nebenher, vier Laquayen aber stunden auf der Chaise. Es gaben also Se. Churfürstl. Gnaden der Königin Majestät in cognito die Visite, nachdem Höchst-Dieselbe zuvor bey den PP. Dominicanern die Heil. Messe gelesen, und wiederum zu Fuß in das Compostell zurück gekehret waren. In dem Hof des Kayserl. Quartiers wurden Höchst-Dieselbe unten am Wagen von dem Hrn. Ober-Hof-Marschall, Fürsten von **Dietrichstein** und einigen Herren Cavaliers empfangen, und die Stiege hinauf, von der ersten Antichambre aber bis in das Königl. Audientz-Zimmer von dem Hrn. Obrist-Hofmeister, Grafen von **Sinzendorff**, begleitet, allwo Ihro Maj. die Königin Höchst-Dieselbe empfiengen. In dem Königl. Audientz-Zimmer stunden unter einem Baldachin zwey Sessel, einer oben, der andere unten, Ihro Maj. die Königin liessen Sich auf den obern nieder, nachdem Allerhöchst-Deroselben der Herr General, Graf Bathyani, denselben gerücket, Ihro Churfürstl. Gnaden aber auf den untern, welchen der Cammer-Herr vom Dienst rückte. Nach einer halben Stunde beurlaubten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden, wobey die Sessel, wie zuvor, gerücket, sodann aber Höchst-Dieselbe von Ihro Maj. der Königin bis an die Thüre der ersten Antichambre, von dem Hrn. Obrist-Hofmeister von da bis an die Stiege, von dem Hrn. Obrist-Hof-Marschall und einigen Herren Cavaliers aber bis an den Wagen zurück begleitet wurden.

Eodem befand die Chur-Braunschweigische vortreffliche Wahl-Gesandtschafft für nöthig, dem Chur-Mayntzischen Hohen Directorio folgendes Pro-Memoria, die dermahlige Verwaltung der Ertz-Schatzmeister-Würde betreffend, einzuliefern:

Einem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio **ist vorhin bekannt, was gestalten eines Theils Chur-Pfaltz die in allen Stücken nach Vorschrifft der Güldenen Bull geschehene, mithin recht- und gesetzmäßige Römische Königs- und Kayser-Wahl ohne die geringste erhebliche Ursache anmaßlich** impugnire, **und sich selbst demjenigen entziehe, was Ihm als einem Churfürsten des Reichs, dabey und bey denen davon abhangenden** Actibus **nicht nur zukommt, sondern auch oblieget, und in was vor** Terminis **anderntheils die Angelegenheit eines anständigen Ertz-Amts für die Braunschweig-Lüneburgische Chur beruhe, auch was bey dessen bisherigem Abgang wegen des Ertz-Schatzmeister-Amts so wohl auf dem letztern Wahl-Tag, als auch vorhin** in Comitiis **und sonst vorgegangen. Nun seynd Ihro Königl. Groß-Britannische Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg weder gewohnt noch gemeynet, Ihrem Versprechen, insbesondere auch denen an Chur-Pfaltz und das gesamte Churfürstl.**

fürstl. Collegium wegen besagten Ertz-Schatzmeister-Amts ausgestellten Versicherung im allermindesten entgegen zu handeln; wie dann in solcher Absicht durch Höchst-Deroselben allhiesige Wahl-Botschafft/ auf allergnädigsten Special-Befehl/ mehrmahlen bezeuget worden/ daß Sie Chur-Pfaltz in Ausübung dieser Function keine Hinderniß machen würden noch wolten; wobey es auch noch sein unabweichliches Bewenden hat. Man versiret aber schon berührter massen dermahlen in dem Fall/ daß Chur-Pfaltz die solchem Ertz-Amt anklebende Function nicht verrichten/ noch/ so viel diesseits wissend ist/ bey dem gantzen Crönungs-Actu im geringsten concurriren will/ folglich auch nicht einmahl durch das Erb-Schatzmeister-Amt vertreten werden kan/ indeme dieses nur die Stelle eines ex causa legali abwesenden Reichs-Ertz-Amts ex commissione legis und seines vorgesetzten Churfürsten versiehet/ und erstgedachten Churfürsten repræsentiret/ welcherley Commission und Repræsentation dermahlen aber weder von Chur-Pfaltz dem Erb-Schatzmeister-Amt ertheilet/ oder auch nur/ da es mit dem gantzen Actu nichts zu thun haben will/ gestattet werden wird/ noch von dem Hohen Churfürstl. Collegio bey der vorsätzlicher Chur-Pfältzischen Abwesenheit und Trennung nachgegeben werden könte; und doch kan/ um dieses Umstands willen/ das der Römisch-Königl. und Kayserl. Maj. bey Allerhöchst-Deroselben Crönung gebührende Ceremoniale keinesweges unterbleiben.

Alldieweilen aber/ so lange der Kayserlichen Wahl-Capitulation durch Ausmachung eines anständigen Ertz-Amts für die Braunschweigische Chur noch kein Genügen geschehen ist/ Chur-Braunschweig aus denen bekannten Reichs-Schlüssen so offt und viel/ als Chur-Pfaltz das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt nicht versehen will oder kan/ mithin sich eine Quiescenz oder Vacanz besagten Ertz-Amts ereignet/ an dasselbe ein ohnstreitiges jus quæsitum hat; so ist Chur-Braunschweig befugt/ in diese ledige Stelle so lange einzutreten/ bis selbige durch Chur-Pfaltz wieder versehen werden will oder kan.

Unterschriebener zweiffelt nicht/ Ein Hohes Churfürstliches Collegium werde die selbst redende Billigkeit hiervon erleuchtet erkennen/ und Chur-Braunschweig die dermahlige Verwaltung des Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amts bey obgedachten Umständen um so mehr und williger zugestehen/ als Namens und aus Befehl Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg wiederholend hiemit bezeuget wird/ daß man hierunter diesseits nichts für Chur-Pfaltz nachtheiliges intendire/ sondern wohl geschehen lassen könne/ daß dessen Jura per Conclusum Collegii bestens verwahret werden/ daß man auch in künfftigen Fällen denen diesseitigen Versicherungen gerne und um so viel lieber nachgehen wolle/ als man zu dem gesamten Hohen Churfürstl. Collegio der zuversichtlichen Hoffnung lebet/ es werde dasselbe unverzüglich darauf bedacht seyn/ und nachdrücklich mit Hand anlegen/ damit inzwischen für Chur-Braunschweig ein allerseits anständiges Ertz-Amt ausgefunden/ und von Kayserl. Maj. auch gesamtem Reich beliebet werden möge. Das Hochlöbl. Chur-Mayntzische Directorium aber wird hierdurch dienstergebenst ersuchet/ gegenwärtiges in forderſamſte Collegial-Proposition zustellen/ und zu einem ohnfehlbar anhoffenden vergnüglichen Schluß befördern zu helffen. Franckfurt den 26. Sept. 1745.

von Münchhausen.

Selbigen

Selbigen Abend sind Jhro Hochfürstl. Durchl. die verwittwete Frau Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel, Jhro Majestät der Römischen Königin Frau Groß-Mutter, Christina Louyse, gebohrne Printzeßin von Oettingen, in dieser Stadt bey höchstem Wohlseyn angelanget.

Montags den 27. Sept. geruheten beyde Römisch-Königl. Majestäten, frühe um 7. Uhr, mit einem ansehnlichen Gefolge die Reise zu der Armee nach Heidelberg anzutreten. Bald hernach wurde von Jhro Majestäten Ankunfft und Aufenthalt aus dem Haupt-Quartier unterm 29. Sept. folgendes berichtet: Vorgestern, als den 27. dieses, Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr, war der höchstbeglückte Tag, an welchem Jhro Majestäten, der Römische König und die Römische Königin, mittelst der Post von Franckfurt allhier eintraffen. Allerhöchst-Dieselben waren von verschiedenen Ministers und von einer Menge Cavaliers begleitet. Sämtliche Generalität erwartete beyderseits Majestäten bey Dero Quartier, da dann Allerhöchst-Dieselben beym Aussteigen Sich gantz besonders gnädig erzeigten. Nachdem Jhro Majestäten Sich nur einen Augenblick in Dero Retirade verweilet, wurde dem die Hannöverische Truppen dermahlen commandirenden Herrn General-Lieutenant von Druchleben, und sodann dem Holländischen Herrn General von Smissart, der allergnädigste Zutritt und Audientz verstattet, worauf Allerhöchst-Dieselbe Sich zur Tafel, und bald hernach zur Ruhe begaben. Gestern in der Frühe rückte die völlige Armee in Parade aus und formirte, wie sonsten, zwey Treffen, auch war die Artillerie am rechten Flügel vor der Front gepflantzet.

Jhro Majestät die Königin langten um 9. Uhr bey der Armee an, und fanden vor dem ersten Escadron Dragoner des lincken Flügels Se. Majestät, den Römischen König, Dero Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahl, welche nebst beyden Feld-Marschällen mit dem Degen in der Hand zu Pferde hielten, und Jhro Majestät die Königin, welche in einer offenen Chaise gantz allein saß, als eine Heldin empfiengen. Se. Majestät der König begleiteten Allerhöchst-Dieselbe rechter Hand längst der Linie, und giengen, als Sie an das Hannöverische Corpo kamen, ein wenig voraus, und stellten sich mit entblößtem Degen an die Spitze desselben, um die Königin allda zu empfangen. Eben solches thaten Se. Maj. der König, da Sie zu dem Holländischen Corpo kamen. Nachdem Jhro Majestät die Königin vor der Fronte der gantzen ersten Linie passiret, und die zweyte auf gleiche Weise gesehen; so begaben Sich Allerhöchst-Dieselbe auf eine Anhöhe, von welcher man beyde Linien rechts und lincks betrachten konte, und hatten daselbst das Vergnügen, das schönste Lauff-Feuer zu sehen, vorher aber wurden 100. Canonen abgefeuert. Hierauf gieng das Feuer von der Rechten der ersten Linie bis zur Lincken, und von der Lincken der zweyten Linie bis zur Rechten; und 300. Salven aus 100. Canonen, die zu bestimmten Zeiten geschahen, machten den Beschluß. Jhro Majestät die Königin erhoben sich sodann wieder vor das Centrum der ersten Linie, welche sich kurtz hernach im Centro trennte, und zu gleicher Zeit lincks und rechts zu beyden Seiten vor Jhro Maj. Kutsche vorbey defilirte. Dergleichen geschahe auch von der zweyten Linie, und ob gleich ein gewaltiger Staub entstund, so warteten doch Jhro Maj. zwey guter Stunden, bis der letzte Mann vorüber war. Hierauf verfügten Sich Jhro Majestät die Königin nach dem Pavillon, der vor dem Centro der ersten Linie aufgerichtet war, allwo Se. Majestät der Römische König, welche voraus gegangen, Jhro Maj. die Königin bey dem Aussteigen aus der Kutsche empfiengen. Nachdem Jhro Maj. die Königin unter eines der Gezelte, so um den Pavillon stunden, getreten und den Staub von Dero Kleidern abschütteln lassen; so kehrten Allerhöchst-Dieselbe nach dem Pavillon, worin man ein grosses Mittags-Mahl zubereitet hatte. Jhro Maj. die Königin nahmen an der Tafel zur Rechten des Römischen Königs Jhren Platz, und an Dero Seite sassen Jhro Durchl. die Prinzeßin von Hessen-

Darmstadt, der Printz von Baaden aber in der Uniform seines Regiments dem Römischen König zur Lincken. Die übrigen Tafeln waren von den Damen, Ministern und General-Lieutenants besetzet. Se. Exc. der Herr Feld-Marschall, Graf von Traun, tractirten unter Dero Gezelt, welches auch von verschiedenen andern Hrn. Generals geschahe. Nach aufgehobener Tafel setzten Sich Ihro Maj. die Königin wieder in Ihre offene Chaise, um das Lager zu besehen und fuhren vor der Fronte der ersten Linie vorüber. Nun schienen zwar Allerhöchst-Dieselbe, es bey dieser Besichtigung der ersten Linie bewenden lassen zu wollen, da aber die zweyte Linie solches merckte, gebrauchten die Regimenter Sternberg und Wolffenbüttel die List, daß sie ihr Lager mit so vielen Lampen, Lichtern und Fackeln, als sie nur zusammen bringen konten, illuminirten. Weil nun die Abend-Dämmerung schon eingefallen war, bemercketen Ihro Maj. die Königin solche Erleuchtung, und unterliessen nicht, von der ersten Linie Sich zu der andern zu verfügen. Ubrigens war dieser Tag bey der gantzen Armee ein Tag der Freuden, welchen auch Ihro Maj. die Königin durch ein Andencken, daß Allerhöchst-Dieselbe Dero Armee zum ersten mahl in offenem Felde besichtiget, unvergeßlich machten, indem Sie bey der Zurück-Reise ein Königliches Geschenck hinterliessen, wovon jeglicher Unter-Officier zwey und jeglicher gemeiner Soldat einen Gulden bekam, so daß dieses Presens sich auf 95000. Gulden erstreckte.

Als Ihro Königl. Majestäten Abends aus dem Lager anhero nach Heydelberg zurücke kamen, war die gantze Stadt nicht allein recht wohl illuminiret, sondern es paradirte auch sämtliche Burgerschafft zu Fuß und zu Pferd in der schönsten Ordnung. Ihro Majestäten fuhren etliche mahl in der Stadt hin und wieder, um alles, was Denenselben zu Ehren angeordnet worden, in allerhöchsten Augenschein zu nehmen, da immittelst die häuffig anwesende Zuschauer, so wohl Einheimische als Fremde, sich öffters mit dem Zuruff: Vivat FRANCISCUS I. Vivat MARIA THERESIA! hören liessen. Nachdem Ihro Königl. Majestäten heute bey denen Capucinern Meß gehöret, begaben Sich Allerhöchst-Dieselben wieder ins Lager, wo die Hannöverische Cavalerie und das Regiment Infanterie von Druchleben ihre Kriegs-Ubungen so wohl mit, als ohne Feuer dergestalt machten, daß Ihro Majestäten darüber, besonders an der Garde zu Pferd, ein recht gnädiges Wohlgefallen trugen. Wie nun Allerhöchst-Dieselbe in der obgedachten Hütte wiederum zu Mittag gespeiset, erfolgte Nachmittags gegen 2. Uhr der Aufbruch, um über Weinheim nach Franckfurt zurücke zu kehren.

Indessen versammlete sich das höchste Churfürstl. Collegium am 27. Sept. Zum **Ein und zwantzigsten** und nach der Wahl zum **neunten** Mahl auf dem Römer, wobey, auf geschehene Chur-Braunschweigische Vorstellung, mit ausdrücklichem Vorbehalt des hohen Chur-Hauses Pfaltz Ertz-Schatzmeister-Amts, sodann auch dieses Amts bekannter Zuständigkeit und Verrichtungen, beschlossen ward, daß auf den Fall Chur-Pfältzischer Abwesenheit sothane Ertz-Schatzmeister-Amts-Verrichtung bey bevorstehender Kayserlichen Crönung von der Chur-Braunschweigischen vortrefflichen Botschafft, unter denen von derselben selbst erklärten Bedingungen, dießmahl ohne einige Consequentz vertreten werden möge.

Eodem ließ Ein Hoch-Edler Magistrat an die Löbl. Reichs-Städte Nürnberg, Cölln und Augspurg, das gewöhnliche Schreiben mit dem Reservations-Decret des Churfürstlichen Collegii, die Ausschaffung aller fremden Personen betreffend, ausfertigen, und des folgenden Tags fortschicken. Selbiges war nachstehenden Inhalts:

P. P.

P. P.

NAchdeme von wegen des Höchsten Churfürstl. Collegii Uns jüngsthin die gewöhnliche Exemplaria des Reservations-Decreti, die Ausschaffung aller fremden Personen, wes Standes oder Würden sie seyen, bey denen Wahl-Tägen und darzu gehörigen Deliberationibus zu dem Ende zugestellet worden, daß Wir eines derselben vor Uns behalten, die drey andere aber an einige Löbl. Reichs-Städte, der Gewohnheit nach, überschicken solten; Als haben zu dessen schuldigstgehorsamster Befolgung, Unsern großgünstigen Hochgeehrten Herren hiermit eines von solchen Original-Decretis hierbeygehend zuzufertigen nicht ermanglen wollen, und Wir thun, in Erwartung forderlichst beliebiger Antwort über den richtigen Empfang, unter Göttlicher Gnaden-Empfehlung allstets verbleiben ꝛc. Datum den 27. Sept. 1745.

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Die hierauf von Seiten der Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg ertheilte Antwort, welche den 8. Octobr. zu Franckfurt eingelauffen, lautete also:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise,
Großgünstig-Hochgeehrte Herren.

UNsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren haben unter dem 27ten mens. præt. von demjenigen Reservations-Decreto, welches von dem Churfürstl. Höchst-Löbl. Collegio, wegen Ausschaffung der Fremden, bey dem Kayserl. Wahl-Tag, denenselben gewöhnlicher massen zugestellet worden, ein Exemplar in Originali Uns, dem Herkommen nach, zu überschicken beliebet, welches auch, nebst Dero geehrten Schreiben, den 30sten gedachten Monats Uns wohl überliefert worden ist. Wir erstatten demnach für sothane Communication hiemit den geziemenden Danck, und werden die hierob Uns erwiesene Gefälligkeit mit angenehmen Diensten, bey sich ereignenden Vorfallenheiten, zu erwiedern, auch sonsten zu allem deme, was zu Cultivirung Reichs-Städtischen guten Vernehmens dienlich und beförderlich seyn mag, Uns bereit und willig jederzeit erfinden zu lassen, ohnermangelen. Wie dann unter Göttlicher Obhuts Empfehlung mit aller Ergebenheit verharren

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren

Datum den 4. Oct. 1745.

dienstbereitwilligste
Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Von Seiten der Löbl. Reichs-Stadt Augspurg wurde die Antwort an E. Hoch-Edlen Magistrat zu Franckfurt noch später, nemlich am 22. Oct. eingeliefert, welche folgender massen eingerichtet war:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Veste, Ehrsame, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise,
Großgünstig-Hochgeehrte Herren!

NAchdeme Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren, vermittelst Dero wehrten Schreibens d. d. 27. Sept. abhin & præsent. 1sten huj.

hujus Uns von des Höchstlöbl. Churfürstl. Collegii höchst-venerirlichen Reservations-Decret, die Ausschaffung aller fremden Personen bey Kayserlichen Wahl-Tägen betreffend / nicht nur allein Nachricht zu ertheilen / sondern auch solches in forma probante beyzuschliessen beliebet haben; Als geben Unseren Großgünstig-Hochgeehrten Herren von derselben richtigen Empfang die behörige Nachricht / und sagen zugleich für solche Zusendung den schuldig geziemenden Danck / mit der Versicherung / besagt höchst-venerirliches Reservations-Decret, bey sich ereignendem Fall / so viel in Unseren Mächten stehet / unterthänigst zu befolgen / und verharren zugleich unter Göttlicher Schutzes-Erlassung

Unserer Großgünstig-Hochgeehrter Herren

Datum den 19ten Oct. 1745.

dienstbereitwilligste
Pflegere, Burgermeistere und Räthe der Reichs-Stadt Augspurg

Endlich wurde auch von der Löbl. Reichs-Stadt Cölln das Stadt-Franckfurtische Schreiben im Nov. mit folgendem beantwortet:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

DAs Exemplare der Verwahrungs-Urkunde des Churfürstl. Hohen Collegii wegen Ausschaffung aller fremder Personen bey denen Kayserl. Wahl-Tägen und darzu gehörigen Deliberationibus, welches Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren beliebet hat / unlängst anhero einzuschicken / haben Wir seiner Zeit in Originali wohl empfangen. Indeme Wir nun sothanes Exemplare ad Acta publica allhier zu registriren verordnet / also sagen / der gefälligen Mittheilung halber / höfflichsten Danck / und verbleiben unter Erlassung in Göttlichen Macht-Schutz / beständig

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Cöllen am Rhein den 17. Nov. 1745.

dienstbereitwillige
Burgermeistere und Räthe der Kayserl. freyer Reichs-Stadt hieselbst.

Eodem wurde auf die von Seiten Chur-Maynz und des Reichs-Marschall-Amts gegen den hiesigen Magistrat gethane Aeusserung und Anzeige, daß gegen die Hohen Herren Wahl-Botschaffter bis nach vollbrachter Kayserl. Crönung und so lange Dieselbe auch nachdem Collegialiter auf dem Römer zusammen kommen würden, mit Erweisung des bisherigen völligen honneurs auf denen Wachten und sonsten continuiret werden solte, von Raths wegen die behörige Verordnungen diesfalls getroffen.

Eodem ließ die vortreffliche Chur-Trierische Gesandtschafft dem Reichs-Marschall-Amt und dieses dem Magistrat notificiren, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier künfftigen Sonnabend, als den 2ten Oct. Dero solennen Einzug halten würden; dahero auch bey Rath in Vortrag kam, daß vermöge der bey des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Colloredo, und Hrn. Barons von Prandau Exc. Exc. eingezogenen Erkundigung, gar kein Anstand sich geäussert, der allerhöchsten Anwesenheit Ihro Kayserl. Maj. ohngeachtet, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bey Dero Höchsten Anherokunfft instehenden Samstag mit allen gewöhnlichen Solennitäten einzuholen und zu empfangen, mithin auch die Canonen von den Wällen abzufeuern.

Da auch des hochgedachten Hrn. Grafen von Colloredo Exc. bekannt gemacht, daß Sie als Reichs-Vice-Cantzler die würckliche Pflichten geleistet hätten, und daher verlanget, Ihro in der Nähe etliche Zimmer für die Reichs-Cantzley anzuweisen; so wurde beliebet, dem Löbl. Einfourirungs-Amt die Besorgung dessen aufzutragen, und Sr. Excellenz hiernächst zu dieser hohen Würde, nebst gewöhnlicher Beschenckung, durch einige Abgeordnete Glück wünschen zu lassen.

Zugleich ergieng die Verordnung, daß das Rheinische Vicariats-Patent nunmehro durch den Obrist-Richter, mit Zuziehung der zwey Cantzley-Boten abzunehmen, und des Hrn Grafen von Seinsheim Excell. hiervon durch den Hrn. Schöff von Lersner Sen. Nachricht zu ertheilen wäre.

Dienstags den 28. **Sept.** trug der Aeltere Herr Burgermeister bey Rath vor, wie bekannter massen beyde Kayserl. Majestäten zur Armee abgegangen und morgen wieder kommen würden; weil man nun nicht wisse, ob solches bey Tage geschehen werde, so stünde dahin, ob etwa eine Canonade und andere Honneurs anzuordnen wären. Man befand hierauf für diensam, bey des Hrn. Obrist-Cämmerern Grafen von Khevenhüller Excell. durch den Hrn. Syndicum Burgk und Herrn Schöff von Lersner Jun. sich desfalls zu erkundigen.

Eodem wurde dem Musterschreiber Joh. Nicol. Söllner, welcher durch ein Memorial nachmahls um das Wahl- und Crönungs-Ajuto angesuchet, und mittelst beygebrachter Extracts-Rechenen-Bücher erwiesen, daß sein Vorfahr ein gleiches bekommen, eine willfährige Antwort ertheilet.

Eodem sind Ihro Hoheit, die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, welche von Wien über Regenspurg, Nürnberg und Würtzburg Ihren Weg genommen, allhier glücklich angelanget, und in dem Kayserl. Quartier am Roßmarckt abgetreten.

Von Höchst-Deroselben Ankunfft und Empfang zu Regenspurg wurde folgendes gemeldet: „ Den 24sten Sept. langten der Prinzeßin Charlotte von „ Lothringen Hoheit Abends nach 9. Uhr, als die meisten Häuser derer Strassen, wo Selbige durch passiret, beleuchtet worden, glücklich an, zu deren „ Empfang die Helffte der Burger-Compagnie zu Pferd an dem Ende des „ Burg-Friedens in Bereitschafft stund, und die gewöhnliche Ehren-Begleitung besorgte, die bestimmte Lösung von 15. Canonen hingegen auf erhaltene „ Nachricht, daß Ihro Hoheit sothane Ehren-Bezeigung nicht liebten, eingestellet wurde. Bey dem Oster-Thor paradirte die Garnison, und auf „ dem Neuen-Pfarr-Platz befand sich bey dieser Gelegenheit ein Burger-Bataillon von drey Compagnien mit ihren Fahnen und Feld-Music, und machten die schuldige Honneurs, in dem Reichs-Stifft St. Emeran aber die Grenadier-Compagnie von hiesiger Garnison. Ihre Hoheit geruheten des Hrn. „ Prælaten zu St. Emeran Hochfürstl. Gnaden und hiesigem Löbl. Magistrat, so „ durch eine Deputation von zweyen derer Herren Geheimen, Tit. Hrn. Georg „ Matthias von Selpert, und Hrn. Johann Georg Glätzl, auch Hrn. Consulenten Eduard Jacob Glätzl, seine schuldigste Freude bezeugte, gnädigste „ Audientz zu ertheilen, bey welcher in Dero Höchstem Namen der Obrist-Hofmeister, Herr Graf von Künigl, antwortete. Höchst-Dieselbe hielten sodann „ in Gegenwart einer grossen Menge Zuseher offene Tafel, zu welcher des Hrn. „ Prælaten zu St. Emeran Hochfürstl. Gnaden nebst des Hrn. Barons von Palm „ Excell. gezogen worden. Folgenden Tags, nach gehaltenem GOttes-Dienst, „ brachen Höchst-Dieselbe gegen 8. Uhr Morgens nach Nürnberg auf. Hierbey wurden die nemlichen Anstalten, wie bey Dero Ankunfft, beobachtet, mit „ Lösung der Canonen aber so lang zurück gehalten, bis Höchst-Dieselbe allbereits eine ziemliche Distanz von hiesiger Stadt entfernet waren.

Nachdem Mittwochs den 29. Sept. der Hr. Syndicus Lucius im Schöffen-Rath Bericht abgestattet, wie er nebst seinen Hrn. Condeputatis, Hrn. Schöff von Schweitzer, Edlem Hrn. von Wiederhold und Hrn. von Barckhausen Ex-Conf. des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Colloredo Exc. complimentiret, und Hoch-Dieselben bey dieser Gelegenheit Erwehnung gethan, man möge denen Altschirner-Metzgern für diesesmahl und ohne künfftige Folge den Umzug erlauben; so wurde dem Stadtschreiber, Hrn. D. Hoffmann, committiret, ein Pro Memoria aufzusetzen, und darin die Rationes pro negativa, wie solche bey Rath vorgekommen, umständlich anzuführen.

Hiernächst wurde von dem Aeltern Hrn Burgermeister vorgebracht, was massen der Stadt-Nürnbergische Consulent, Herr Peyer von Flach, ihm zu wissen gethan, daß die Hrn. Abgeordneten mit den Insignien vermuthlich morgen allhier eintreffen dürfften. Und weil der Hr. Syndicus Burgk zugleich anzeigte, daß der bey ihm gewesene Chur-Mayntzische Amts-Keller, Hr. Edel, von dem Geleit bis an die sogenannte Quirins-Pforte Erwehnung gethan hätte; so fiel der Schluß dahin aus, daß die Nürnbergische Hrn. Deputirten, dem üblichen Herkommen gemäß, in Oberrod zu empfangen und zu begleiten wären, doch könte man dabey die Erklärung thun, daß man dieserhalb künfftig in Unterhandlung zu treten und ein gemeinsames Regulativum zu machen sich nicht zu wieder seyn lasse. Diesemnach empfieng der zu dieser Einholung ernennte Hr. Münch, des Raths, welcher mit zugegen war, seine Instruction, auch wurde dem Land-Hauptmann Claus von Oberrod, auf seine Anfrage, zu erkennen gegeben, daß man in Ansehung der Hrn. Nürnberger auf gleiche Art, wie das vorige mahl, verfahren solle.

Ferner befand man für nöthig, durch Hrn. Schöff Schweitzer, Edlen Hrn. von Wiederhold, und Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein, wegen der Ankunfft Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln gehöriger Orten zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und zugleich eine Anfrage zu thun, ob Höchst-Dieselbe das unterthänigste Compliment annehmen würden? Wie nun von der vortrefflichen Chur-Cöllnischen Gesandtschafft die Antwort erfolgte, daß Se. Churfürstl. Durchl. weiter nichts, als die Lösung der Stücke, und die einem per Posta eintreffenden Churfürsten zukommende Honneurs, begehrten; so beschloß man, Höchst-Deroselben nicht allein mit der Canonade und Presentirung des Gewehrs an der Wacht, sondern auch mit dem gewöhnlichen Geschenck in Wein und Haber, ingleichen mit der Bewillkommung durch eine Raths-Deputation, aufzuwarten.

Nicht weniger ward, auf die von des Herrn Grafen von Pappenheim Exc. durch den Reichs-Fourier ertheilte Nachricht, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier auf nächst künfftigen Samstag Dero öffentlichen Einzug halten würden, die Verfügung gemacht, die Canonade, samt der Einholung mit der Burgerlichen Cavalerie, und alles andere, dem Herkommen gemäß zu veranstalten.

Eodem haben bey Ihro Durchl. der verwittweten Herzogin von Braunschweig die hierzu ernennte Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Burgk, Hr. Schöff von Völcker und Hr. D. Schneider, des Raths, den unterthänigsten Glückwunsch wegen Dero Höchst erfreulicher Ankunfft, wie auch wegen der gesegneten Kayser-Wahl, Mittags um 12. Uhr in dem weissen Roß auf der Gallen-Gasse abgeleget, worauf von Ihro Durchl. welche die Aufwartung nicht in Ihrem Zimmer, sondern in dem Vorgemach angenommen, in sehr gnädigen Ausdrückungen geantwortet worden.

Eodem geschahe durch den Stadt-Aachischen Stadtschreiber, Hrn. Ostländer, dem Aeltern Hrn. Burgermeister die Anzeige, daß, die von Aachen mit den Reichs-Insignien anhero kommende Deputation die vorige Nacht zu Königstein

nigstein geruhet, und heute Nachmittags gegen 4. Uhr auf hiesiger Stadt Gräntzen eintreffen würde. Es verfügte sich demnach der zu ihrer Einholung ernennte Raths-Deputirte, Hr. D. Joh. Nicolaus Rücker, des Raths, um 2. Uhr mit einer Stadt-Kutsche in den hiesigen Marstall, und als ihn eine Compagnie der Burgerlichen Cavalerie gegen 3. Uhr von da abgeholet, hielt er mit selbiger die Haupt-Wache vorbey, allwo der Herr Hauptmann Textor nebst einem Fähndrich, unter Rührung des Spiels, mit 25. Mann von der Garnison paradirte, seinen Auszug aus dem Bockenheimer-Thor, in welchem gleichfalls von der Wache das Gewehr presentiret ward, nach der sogenannten Bockenheimer-Warte. Weil er nun gleich vor dem Thor in Erfahrung gebracht, daß die Hrn. Deputirten von Aachen an dem gewöhnlichen Ort des Empfangs sich schon würcklich befänden, stellte er also fort Befehl, den Schlag an der Warte so lang zu zuhalten, bis er dahin gekommen seyn würde, und als er seinen Zug über gedachte Warte, bey welcher die aus einem Gefreyten und 4. Mann bestehende Wache das Gewehr presentirte, bis an den zur lincken Hand der Rödelheimischen Strasse an einem Sandhügel stehenden Geleite-Stein fortgesetzet, fand er allda den Chur-Mayntzischen Zollschreiber zu Höchst, Hrn. Kieselstein, nebst einigen Beamten und zwey Landreutern zu Pferd, unter welchen jener in seiner Anrede zu erkennen gab: „ Daß im Namen Ihro „ Churfürstl. Gnaden, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Johann „ Friedrich Carl**, des Heil. Stuhls zu Maynt Ertz-Bischoff, wie auch des „ Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürstens, „ Er befehliget sey, die Herren Deputirten von Aachen, nebst bey sich habenden „ Reichs-Insignien, bis daher zu vergeleiten, und Einem Hoch-Edlen Rath „ der Stadt Franckfurt zu überliefern. „

Hierauf übernahm der Raths-Deputirte, Hr. D. Rücker, das Geleit mit folgendem Gegen-Compliment:

Daß Ihro Churfürstl. Gnaden der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Friedrich Carl, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff / wie auch des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / die Herren Deputirten **der Stadt Aachen / nebst bey sich habenden Reichs-**Insignien **/ Einem Hoch-Edlen Rath der Stadt Franckfurt durch Ew. Hoch-Edelgebohrnen bis an der Stadt Gräntzen ins Geleit überliefern lassen / dafür erstatte / Namens wohlgedachter meiner Herrn** Committenten **/ höchstbesagter Ihro Churfürstl. Gnaden den unterthänigsten / Ew. Edelgeb. aber den dienstergebensten Danck / und will dieselbe hiemit übernommen haben.**

Diesemnach verfügte er sich zu Pferd näher zu den Kutschen der Herrn Deputirten, und legte bey der ersten mit vier Pferden bespannten Kutsche, worin beyde Hrn. Burgermeister der Stadt Aachen gesessen, das Bewillkommungs-Compliment mit folgenden Worten ab:

Nachdem Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt von Ew. Hochwürden und Hoch-Edelgebohrnen Anherokunfft schrifftlich / und durch den Hrn. Stadt-Secretarium **Ostländer mündlich / benachrichtiget worden; so hat mich ein solcher abgeordnet / Hoch-Dieselbe auf der Stadt-Gräntzen in Empfang zu nehmen / und mit dem gewöhnlichen** Comitat **zur Stadt hinein zu begleiten / mit der** Ordre, **Namens schon gedachter meiner Hrn.** Principalen **/ ihr besonderes Vergnügen über Dero beglückte Anherokunfft zu bezeugen / und zugleich darzulegen / daß sie sich eine besondere Freude machen würden / Hoch-Deroselben bey aller Gelegenheit viele angenehme Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können / darzu ich mich dann** en particulier **ebenfalls** offeriret **haben will.**

Die von dem Hrn. Burgermeister von Oliva, aus der Kutsche, hierauf gegebene Antwort erstreckte sich dahin: „Daß sie sich für den höflichen Empfang und angebotene Begleitung in die Stadt und ihr Quartier gar sehr bedanckten, und sich angelegen seyn lassen wolten, die anerbotene Gefälligkeiten ihres Orts bey aller Gelegenheit bestens zu erwiedern„

Da hiernächst des Hrn. Dom-Dechants Freyherrn von Bierens Hochwürden, welche sich in der zweyten mit vier Pferden bespannten Kutsche befanden, den Franckfurtischen Hrn. Deputirten zu sich erbitten liessen, begab er sich dahin, und bezeugte Sr. Hochwürden ebenfalls die über Dero glückliche Ankunfft geschöpffte Freude, worauf Dieselbe ein sehr gütiges Gegen-Compliment machten. Die Bedeckung der Reichs-Insignien, welche sonst von Chur-Pfältzischer Mannschafft geschehen, wurde diesesmahl von einem Chur-Mayntzischen Ober-Officier, nebst 2. Unter-Officiers und 35. Gemeinen Soldaten, verrichtet.

Mittlerweile kam der an das Hochlöbl. Reichs-Marschall-Amt, wegen der Vergeleitung, nach Franckfurt abgeschickte Hr. Stadt-Secretarius Ostländer zu Pferd wieder zurück, und brachte seinen Hrn. Principalen die Nachricht, daß der Herr Reichs-Quartiermeister erst um 4. Uhr aus Franckfurt anhero abgehen würde. Nach einer etwa viertelstündigen Unterredung nahm Hr. D. Rücker von den Chur-Mayntzischen Geleits-Uberbringern und denen Hrn. Deputirten der Stadt Aachen geziemenden Abschied, und als der Hr. Zollschreiber Kieselstein mit seiner Gesellschafft und Escorte zurückgekehret, verfügte er sich wiederum zu der inzwischen hinter und neben obgedachtem Geleits-Stein gehaltenen Burgerlichen Cavalerie, und trat den Zug nach der Stadt folgender massen an:

1. Ritten die zwey Stadt-Trompeter, und etwas beyseit der zur Ordinantz mitgegebene Stadt-Einspänniger.

2. Herr Johannes Nicolaus **Rücker**, J. U. D. und des Raths, neben welchem zwey Stadt-Laquayen in der Livrée mit entblößten Häuptern giengen.

3. Der Hr. Rittmeister, Dieterich **Busch**.

4. Der Cornet mit der Staudarte, welchen fünff Cadets umgaben.

5. Ein Wachtmeister und ein Quartiermeister, nebst 25. Pferden, und

6. Zwey Corporals, so den Zug beschlossen.

Mittlerweile und um 4. Uhr fand sich auch der Hr. Reichs-Quartiermeister mit der von des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Hochgräfl. Excell. zur Einholung entgegen geschickten Equipage und Suite ein; und nachdem derselbe bey beyderseitigen Hrn. Deputatis von dem Königl. Stifft so wohl als dem Rath zu Aachen, welche aus ihrer Kutsche gestiegen, das gewöhnliche Bewillkommungs-Compliment abgeleget, und erstern vor sich und die mitgebrachte Insignia den Gräfil. Pappenheimischen Wagen offeriret; so wurde nach bezeigter Dancksagung für die Ehre dieser solennen Einführung solcher von dem Herrn Dechant, Freyherrn von Bierens und dem Seniore Capitulari, Hrn. von **Göddingk**, bestiegen, und da Sie den Rücksitz einnahmen, die Kayserl. Crönungs-Insignien in rothen Uberzügen auf den andern Sitz vor sie geleget; worauf auch der Hr. Reichs-Quartiermeister den Hrn. Burgermeister Oliva zu sich in seinen Wagen invitirte, und der Zug auf die vorher marchirende Burgerliche Cavalerie in dieser Ordnung fortgesetzet wurde:

1. Der Reichs-Fourier, Hr. Zinn.

2. Der Hochgräfliche Pappenheimische Hof-Cammer-Rath **Weick** und Hr. Cantzley-Rath **Sonnenmeyer**.

3. Zwey Hochgräfliche Pappenheimische Reit-Knechte.

4. Ihro

4. Ihro Hochgräfl. Excell. des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Kutsche mit zwey Pferden, unter Vortretung zwey Gräfl. Pappenheimischer Laquais, worinnen die Aachische Crönungs-Insignien lagen und der Hr. Dechant, Freyher von Bierens, und der Senior Capitularis, Hr. von Gödding, gegen über rückwarts sassen.

5. Der Hr. Reichs-Quartiermeister **Welcke** in seiner Kutsche, mit seinen zwey vortretenden Laquais, und neben ihm zur Rechten der erste regierende Burgermeister von Aachen, Hr. Alexander Theodorus d'Oliva.

6. und 7. In zwey Reise-Kutschen der zweyte regierende Burgermeister, Hr. Jacobus **Niclaß**, Hr. Frantz Benno von **Münsterer** auf Pettendorff, Löbl. Reichs-Stadt Aachen und anderer Reichs-Städte Gesandter bey der Reichs-Versammlung, und der Erste Stadt-Secretarius, Hr. Lic. Henrich Albert **Ostländer**/ dann Hr. Jacobus Matthias **Bohnen**/ Stifftlicher Deputations-Syndicus, und Hr. Wynandus Josephus **Gybels**/ Deputations-Secretarius.

8. Nach diesen machte noch eine Kutsche und ein Rüst-Wagen mit Bedienten und Köchen den Schluß.

Unter dem Bockenheimer-Thor wurde von der allda befindlichen Wache das Gewehr abermahl presentiret, und sodann der Zug durch die Bockenheimer-Gasse, neben der weissen Lilie hin, der Kayserlichen Burger-Hauptwache vorbey, woselbst der Hr. Capitain Bischoff mit dem ersten Burger-Quartier pradirte, und nebst Rührung des Spiels, auch fliegender Fahne, das Gewehr presentiren ließ, bis in das sogenannte von Malepartische Saltzhaus auf dem kleinen Hirsch-Graben, als dem Quartier der Aachischen Hrn. Gesandten, fortgesetzet. Der Hr. Raths-Deputirte setzte sich mit der Burgerlichen Cavalerie neben der Einfuhr des Hauses, und wartete den völligen Einzug ab, worauf er die Catharinen-Pforte vorbey von der Cavalerie nach Hause begleitet ward, und selbige auf dem Trierischen Plätzgen abdanckte.

Unterdessen waren beyde Römisch-Königl. Majestäten auf Ihrer Rückreise von Heidelberg zwischen 4. und 5. Uhr vor dem neuen Thor zu Darmstadt angelanget, woselbst Allerhöchst-Dieselbe von des Hrn. Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. mit verschiedenen Erfrischungen bedienet und fast drey Viertel Stund unterhalten wurden. Ihro Königl. Majestäten machten sich alsdann, unter jauchzendem Zuruff des Volcks und Paradirung der Soldatesca, in Begleitung der Dragoner-Garde, wieder auf den Weg, und traffen Abends bey allerhöchstem Wohlseyn zu Franckfurt ein.

Donnerstags den 30. Sept. geruheten Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Majestäten von halb 10. bis 12. Uhr Vormittags nach und nach von halb zu halben Stunden denen Chur-Trierisch-Chur-Cöllnisch-Chur-Bayerisch-Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigischen Herren Wahl-Botschafftern, so alle zu dem Ende in ihren prächtigen Equipagen und Zahlreichen Suiten aufgefahren, die allergnädigste Audientzen zu ertheilen.

Eodem geschahe bey Löbl. Wahl-Deputation die Anzeige, daß an bevorstehendem Crönungs-Tage nachfolgende 10. Herren des Raths, als nemlich.

Herr Schöff Johann Wolfgang Textor, J. U. D.
Hr. Schöff Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Hr. von **Wiederhold**/
Hr. Schöff Friederich Maximilian von **Günderrod**/
Hr. Schöff Johann Carl von **Fichard**/ Aelterer Burgermeister,
Hr. Schöff Friedrich Maximilian von **Lerßner**/
Hr. Schöff Friedrich Wilhelm von **Völcker**/
Hr. Schöff Carl Ludwig von **Lerßner**/
Hr. Jacob **Mentzel**/ des Raths,

Hr. Johann Grambs / M. D. Jüngerer Burgermeister, und
Hr. Esaias Philipp Schneider / J. U. D. des Raths,
den Himmel, worunter Se. Kayserl. Maj. nach dem Dom reiten würden, tragen solten. Und da man hierauf die weitere Besorgung der von Seiten der Stadt zu beobachtenden Crönungs-Anstalten in Uberlegung gestellet, wurde sonderlich von nachstehenden Puncten gedacht und darüber das nöthige beschlossen:

1. Da wegen der beyden Küchen, im Casten-Hof und auf dem Römer-Berg, schon alles veranstaltet sey, so wären die Juden gewöhnlicher massen mit der Feuersprütze in den Casten zu beordern.

2. Die Brücke aus dem Römer nach dem Dom, welche der Kayserliche Hof mit Tuch belegen lasse, wären durch Löbl. Bau-Amt zu besorgen.

3. Wegen des bey dem höchsten Churfürstl. Collegio übergebenen Memorials, worin der Mitgang E. E. Raths in die Kirche auf den Crönungs-Tag nachgesuchet worden, wäre weiter keine Erinnerung zu thun, sondern die Resolution abzuwarten.

4. Solte dem Kayserl. Hof-Conditor, welcher die Einräumung des alten Auditorii zu seiner Geräthschafft verlange, damit gewillfahret, und solches dem Löbl. Casten-Amt angezeigt werden.

5. Habe Löbl. Bau-Amt die Wegschaffung der Dächer über den Hausthüren und Kramläden auf dem Marckt, wie ingleichem den Verschlag am Pfarr-Eisen zu besorgen.

6. Sey den Juden bereits von dem Aeltern Hrn. Burgermeister angedeutet, sich am Crönungs-Tag still und in ihrer Gasse zu halten.

7. Solle das Verkündigungs-Edict wegen der Crönung künfftigen Sonntag von den Cantzeln abgelesen, und zugleich das auf den 10. Oct. festgestellte Danck-Fest verkündiget werden.

8. Wäre besagtes Edict durch den Accessisten Horn nächstkommenden Sonntag Nachmittags unter Trompeten- und Paucken-Schall zu publiciren.

9. Solle am Crönungs-Tag, frühe von 6. Uhr an, die Sturm-Glocke eine halbe Stunde lang geläutet, das übrige Geläut aber durch Löbl. Casten-Amt bestellet werden.

10. Die Canonade auf den Crönungs-Tag so wohl, als auch bey dem auf dem 2. Oct. festgestellten Chur-Trierischen Einzug habe Löbl. Kriegs-Zeug-Amt zu besorgen.

11. Die Säuberung der Strassen und Schüttung des Sandes müsse Löbl. Bau-Amt und die Zufuhr des Sandes durch die Dorffschafften Löbl. Land-Amt veranstalten.

12. Habe Löbl. Kriegs-Zeug-Amt zu bestellen: a) Daß am Crönungs-Tag ein Lieutenant mit 50. Mann in den Römer commandiret werde, sodann b) 10. Unter-Officiers, um den Hrn. Himmelträgern die Hüte zu halten, und c) besondere Mannschafft, um gedachten Hrn. Himmelträgern, wann sie zurück kommen, den Himmel gleich abzunehmen.

13. Sey das Gerüst vor dem Römer für die Hrn. des Raths zum Zuschauen vom Löbl. Bau-Amt zu besorgen.

14. Wäre von Löbl. Recheney-Amt in der Hirsch-Apotheck die Bestellung zu thun, daß die Hrn. Himmelträger daselbst unter währenden Crönungs-Solennitäten sich aufhalten und das Frühstück einnehmen könten, wie dann auch für die Abholung mit Kutschen zu sorgen.

15. Auch wäre im Hasselischen Hause zu veranstalten, daß die Hrn. Himmelträger, wann sie nach dem Kayserl. Quartier gehen würden, allda so lange, bis Se. Römisch-Königl. Maj. ausreiten, in ein Zimmer treten könten.

16. Wäre

16. Wäre künfftigen Sonntag durch die Hrn. Deputatos zur Chur-Böhmischen Gesandtschafft, Hrn. Schöff von Günderrod und Hrn. Syndicum Burgk, bey des Kayserl. Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. die Aufwartung zu machen, und zu melden, wie man wegen des morgenden Kayserl. allerhöchsten Namens-Tags die allerunterthänigste Gratulation abzustatten gemeynet sey, wann aber das allerhöchste Crönungs-Fest es etwa selbigen Tags nicht verstatten solte, so wolle man darzu anderweiten Befehl, wann es allergnädigst beliebig, gewärtigen.

17. Wäre den Stifftern das Läuten auf instehendes Danck-Fest gewöhnlicher Massen anzusagen.

18. Wären die Texte zum Danck-Fest denen Herren Gesandten durch den Actuarium Consistorii Maus zu überbringen, auch solche denen Reformirten Vorstehern zuzustellen.

19. Würden am Abend nach vollbrachter Crönung bey der Reichs-Städtischen Tafel in der Raths-Stube, nebst den 10. Hrn. Himmelträgern, auch der Herr Stadt-Schultheiß von Ochsenstein, Hr. Schöff Schaaf und die zwey älteste Hrn. Syndici mit speisen.

Auf erhaltene Nachricht, daß die Hrn. Abgeordneten der Löbl. Stadt Nürnberg diesen Mittag mit den Reichs-Insignien zu Oberrod eintreffen würden, geschahe dem hiesigen Land-Amtmann, Hrn. Bochleitner, der Auftrag, alsofort nach besagtem Oberrod zu reiten, die Hrn. Abgeordneten allda zu erwarten, und, nebst Ablegung eines Bewillkommungs-Compliments, ihnen zu eröffnen, daß ein Raths-Deputirter mit einer Compagnie Bürgerlicher Cavalerie gleich nachkommen würde, um sie mit denen Reichs-Kleinodien in die Stadt zu begleiten. Diesemnach machte sich der zu ihrer Einholung ernannte Deputirte, Hr. Johann Carl **Münch**, des Raths, in Begleitung einer Bürgerlichen Compagnie zu Pferd, welche von dem Hrn. Rittmeister Grunelius angeführet wurde, um 2. Uhr auf den Weg; da er aber bis an der Teutschen Herren Mühle gekommen war, fand er allda drey Chur-Mayntzische Unter-Beamten, welche ihn zwar für seine Person, aber nicht mit seinem Gefolge, fortziehen lassen wolten. Er fragte sie, wer ihnen Befehl ertheilet hätte, die der Löbl. Stadt Franckfurt ohnstreitig zugehörende Land-Strasse zu besetzen? und da sich jene auf Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz berufften, begehrte er an sie, daß sie sich durch Vorzeigung des Befehls legitimiren mögten, welches sie aber zu thun nicht im Stande waren. Nachdem der Raths-Deputirte ihnen hierauf zu verstehen gegeben, wie er, wann er Zeit hätte, schon Mittel wüste, mit ihnen zu verfahren, ließ er gleich Marsch blasen, und die drey überzwerch im Wege stehende Pferde von einander sprengen. Auf gleiche Weise gieng es auch an dem de Ronischen Garten, wo sich der Amts-Keller von Steinheim mit 12. bis 14. Mann gesetzet hatte, indem diese auch auseinander getrieben wurden. Da er also gegen 3. Uhr unter Trompeten-Schall zu Oberrod angelanget, vor dem Schwan abgestiegen, und bey den Nürnbergischen Hrn. Abgeordneten wegen ihrer beglückten Ankunfft ein höffliches Compliment gemacht, auch darauf das Gegen-Compliment von ihnen empfangen hatte; so ersuchten ihn diese, er mögte sorgen, daß sie nebst den Insignien heute noch nach Franckfurt kämen. Er versetzte darauf, „wie er deswegen mit der bey sich „ habenden Compagnie anhero abgeordnet worden, um nicht nur sie, sondern „ auch die mitgebrachten Insignien nach der Stadt zu begleiten; wann sie also „ fertig wären, wolte er gleich zu Pferd sitzen, und sie mögten, weil schon an„ gespannet wäre, nur gleich hinter der Cavalerie anschliessen „, welches sie dann auch zu thun versprachen.

Wie er aber bis an den Schlag-Baum gekommen war, und sich umsahe, ward er gewahr, daß die Mayntzische Hrn. Beamten die Pferde anhielten.

ten. Gleich darauf kam der Hr. Amts-Keller von Steinheim zu ihm geritten, und sagte, er mögte weiter vorrücken, sonst würden die Hrn. Abgeordneten heute nicht in die Stadt kommen. Der Raths-Deputirte gab zur Antwort, » in » Ansehung der Kayserlichen Kleinodien und der Hrn. Gesandten der Stadt » Nürnberg wolte er ein übriges thun, er dürffte aber nicht gedencken, als ob » es auf seinen Befehl geschähe. » Er zog demnach mit der Cavalerie vor das Dorff hinaus, und setzte sich an dem de Ronischen Garten, schickte aber einen Trompeter zurück an die Nürnbergische Hrn. Abgeordneten, um zu fragen, warum sie nicht folgten? Diese fertigten den Hrn. von **Volkamer** an ihn ab, mit dem Ersuchen, sie, die Hrn. Abgeordneten, mit den Kayserl. Ornaten nicht länger aufzuhalten, weil die Chur-Mayntzische Begleitung den Cron-Wagen schon besetzet hätte; welchem er noch hinzufügte, » die Löbl. Stadt Nürnberg » könte sich in die Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und der Löbl. Stadt » Franckfurt nicht mengen, hätte aber verhoffet, weil schon voriges mahl Wie- » derspruch vorgefallen, man würde währender Zeit diese Irrung beygeleget » haben. » Bey so bewandten Umständen sahe sich der Raths-Deputirte genöthiget, bis an die von denen Mayntzischen Beamten angegebene Quirins-Pforte bey dem Schlag-Baum zu avanciren; Wobey der Raths-Deputirte, als der Zug bey dem sogenannten Schultheissen-Hof halte machte, bis dahin der Hr. Reichs-Quartiermeister **Welck** mit der Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschallischen Equipage und Suite entgegen gekommen und daselbst wegen gedachter Streitigkeit und Aufenthalts lange gewartet hatte, die Protestation, daß die Insignien nicht am rechten Ort geliefert worden, gegen die Chur-Mayntzische Beamten nochmahls wiederholte, mit dem Zusatz, » daß er einem Hoch-Edlen » Rath und Löbl. Stadt Franckfurt ihre Gerechtsame und Befugnissen auf das » kräfftigste reserviret und ihrer Verantwortung überlassen haben wolte, wa- » rum sie die Reichs-Insignien angehalten hätten. »

Inzwischen stiegen die Nürnbergische Hrn. Abgeordneten bey gedachtem Hofe aus ihrem Reise Wagen, und wurden von dem Hrn. Reichs-Quartiermeister im Namen des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excell. mit einer Anrede auf das höflichste empfangen, auch ihnen der für sie mitgebrachte Reichs-Erb-Marschallische Wagen angeboten; worauf der vörderste Hr. Gesandte, Hr. von **Behaim**, das Compliment hinwiederum beantwortete und sich für die gnädige Einholung geziemend bedanckte. Nach nochmahligen beyderseits gewechselten Complimenten bestiegen die Nürnbergische Hrn. Gesandten, Hr. von **Behaim** und Hr. von **Welser**, des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Exc. Wagen, und Hr. Losungs-Rath von **Haller** setzte sich zu dem Hrn. Reichs-Quartiermeister in den seinigen; und der Hr. von **Volkamer** blieb wegen Direction der Nürnbergischen Suite beständig zu Pferde; der Hr. von **Kreß** aber, welcher von Franckfurt aus der Hochlöbl. Gesandtschafft entgegen gekommen war, nahm seinen Platz in der Hrn. Gesandten Wagen. Diesemnach gieng der Marche wieder fort, und der Einzug wurde um 6. Uhr unter dem Zulauff einer grossen Menge Volcks, in die Stadt Franckfurt durch Sachsenhausen in folgender Ordnung gehalten:

1. Kamen zwey Franckfurtische Stadt-Bediente.
2. Zwey Franckfurtische Trompeter.
3. Der Franckfurtische Deputatus, Hr. Johann Carl **Münch**.
4. Die Bürger-Compagnie zu Pferd.
5. Der Reichs-Fourier, **Zinn** zu Pferd.
6. Der Hochgräfl. Reichs-Marschallische Hof-Cammer-Rath Hr. **Welck**, und Hr. Cantzley-Rath **Sonnenmeyer**, zu Pferd.
7. Zwey Livrée-Bedienten von des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excell. zu Pferd.
8. Der Nürnbergische Geleits-Reuter nebst dem Wagenmeister.

9. Der

9. Der Herren Gesandten Wagen, und darin Hr. Cron-Cavalier von Kreß.

10. Ritte Hr. von Volkamer vor denen Hrn. Gesandten.

11. Die Herren Gesandten in des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Exc. Wagen, zu deren beyden Seiten am Schlag ihre beyde Scribenten ritten.

12. Der Hr. Reichs-Quartiermeister Welck, nebst Hrn. Losungs-Rath von Haller, in des erstern Wagen, unter Vortretung seiner Livrée.

13. Der Cron-Wagen nebst denen 4. Hrn. Cron-Cavaliers zu beyden Seiten, als Hr. von Löffelholtz, von Scheurl, von Behaim und von Welser.

14. Herr Consulent Peyer von Flaach, in dessen eigenem Wagen, nebst Hrn. von Haller Jun.

15. Die zweyte Nürnbergische Kutsche mit denen Hrn. Cron-Cavaliers, als nemlich Hr. von Harsdörffer und Hr. von Holtzschuher, ingleichen dem Gesandtschaffts-Secretario, Hrn. Jobel.

16. Des Hrn. von Volkamer Bedienter zu Pferd.

17. Der Bagage-Wagen.

18. Der Nürnbergische Trompeter.

19. Der Wachtmeister nebst denen 12. Einspännigern.

20. Ein Corporal, so geschlossen.

Als der Zug solcher Gestalt in der Fahr-Gasse vor dem Gast-Hof zum Güldenen Löwen, als dem der Reichs-Stadt Nürnbergischen Gesandtschafft angewiesenen Quartier, angelanget war, setzte sich der Franckfurtische Herr Raths-Deputirte mit der Cavalerie lincker Hand desselben, und blieb so lange halten, bis die Gesandtschafft ausgestiegen und der Cron-Wagen im Hause war, da er dann wiederum abzog und der Hr. Reichs-Quartiermeister die sämtliche Gesandtschafft in ihrem Quartier nochmahls bewillkommte. Vermöge der an den Kayserl. Hof und zum Reichs Marschall-Amte eingeschickten Fourier-Liste hat der gantze Nürnbergische Comitat aus folgenden Personen bestanden:

Zwey Herren Gesandte:

Herr Sigmund Friedrich Behaim von Schwartzbach, des Hochlöbl. Fränckischen Creyses, dann der Löbl. Freyen Reichs-Stadt Nürnberg des Aeltern Geheimen Raths und Kriegs-Rath.

Herr Johann Carl Welser von Neuhof, des Aeltern Geheimen Raths und vorderster Land-Pfleger.

Herr Losung-Rath, Johann Georg Haller von Hallerstein ꝛc.

Herr Wald-Amtmann, Johann Burckhard Volkamer von Kirchensittenbach:

Acht Adeliche Cron-Begleiter:

1. Herr Christoph Friedrich Löffelholtz von Colberg.
2. Hr. Jobst Christoph Harsdörfer von Enderndorff.
3. Hr. Sigmund Friedrich Holtzschuher von Aspach.
4. Hr. Carl Friedrich Behaim von Schwartzbach.
5. Hr. Paul Carl Welser von Neuhof.
6. Hr. Johann Wilhelm Scheuerl von Defersdorff.
7. Hr. Christoph Carl Kreß von Kressenstein.
8. Hr. Christoph Joachim Haller von Hallerstein.

Ferner

Hr. Syndicus, Stephan Friedrich Jobel, als Gesandtschaffts-Secretarius.
Zwey Scribenten derer Herren Gesandten.
Der Stadt-Schlosser und sein Gehülffe.

Siebenzehen Einspänniger, incluſ. des Wachtmeiſters, Trompeters, Corporals, Feldſcheerers und Fahnenſchmieds.
Ein Wagenmeiſter nebſt ſeinen Zugegebenen.
Ein Reit-Knecht.
Vier Laquayen.
Acht Wagen-Knechte.
Drey Beyläuffer, und
Fünf und Viertzig Pferde.

Das Creditiv, ſo Ein Hoch-Edler Magiſtrat der Stadt Nürnberg ſeinen Hrn. Abgeordneten an Ihro Kayſerl. Maj. wie auch mutatis mutandis an alle anweſende Höchſte Herren Churfürſten, mitgegeben, war folgenden Inhalts.

P. P.

DEmnach von dem Höchſt-Löbl. Churfürſtl. Collegio unter dem 11ten dieſes Monats reſp. gnädigſt und gnädig anbefohlen worden, die zu Euer Kayſerl. Maj. bevorſtehenden Crönung benöthigte, bey Uns verwahrlich befindliche Kayſerl. Inſignia und Ornamenta, fürterlich nacher Franckfurt überbringen zu laſſen, und Wir darauf die Verordnung zu thun ohnermangelt, daß dieſelbe durch Unſere Liebe Aeltere und Geheime Alt-Raths-Freunde, Herrn Sigmund Friedrich Behaim von Schwartzbach, und Herrn Johann Carl Welſer von Neuhof gebührend eingeliefert werden; dabey auch ihnen in Befehl aufgetragen, bey Euer Kayſerl. Maj. in unſerm Nahmen allerunterthänigſte Werbung mündlich abzulegen: Als gelanget dahero an Ew. Kayſerl. Maj. unſer allerunterthänigſtes Bitten, Allerhöchſt-Dieſelbe geruhen Ihnen allergnädigſte Audientz zu verſtatten, und in Ihrem Für- und Anbringen, gleich uns ſelbſten, völligen Glauben zuzuſtellen, und ſie zu ſeiner Zeit mit Allergnädigſter Reſolution, unſerm Allerunterthänigſten Vertrauen nach, in Kayſerl. Hulden und Gnaden wieder abzufertigen.

Solches um Ew. Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt zu verdienen, werden Wir, höchſtſchuldigſter Obliegenheit nach, in treu eifrigſter Devotion ſtets williget und gefliſſenſt verbleiben; Ew. Kayſerl. Majeſtät zu langwührig ſtets beglückter Regierung, und geſeegneten Fortgang Dero ſiegreichen und gerechteſten Waffen, dem allgewaltigen Nacht-Schutz GOttes getreulichſt zu Dero allergnädigſten Hulden, Schutz und Schirm aber uns und unſere gantze Stadt-Commun allerunterthänigſt empfehlende. Datum den 24. Septembr. 1745.

Eodem verfügten ſich die zu Complimentirung der Aachiſchen Hrn. Abgeordneten ernannte Hrn. Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Burgk und Hr. Schöff von Klettenberg, auf geſchehene Anmeldung, Nachmittags um 3. Uhr mit 2. Einſpännigern und 2. Livrée-Bedienten in einer Herren-Kutſche nach der Hrn. Geſandten Quartier im Saltzhaus auf dem kleinen Hirſchgraben, woſelbſt ſie unten durch einen Bedienten, auf der Mitte der Stiege von dem Stadt-Aachiſchen Comitial-Geſandten, Hrn. von Münſterer; welcher für den Kranckheit halber zurückgebliebenen Hrn. Syndicum von Heyendall vicarirte, und oben von beyden Hrn. Geſandten empfangen, ſo fort in ein nächſt anſtoſſendes kleines Zimmer geführet, und ihnen Stühle preſentiret wurden. Da man ſich nun allerſeits niedergeſetzet, legten die Hrn. Deputirte im Namen Eines Hoch-Edlen Raths bey denen Hrn. Geſandten die Bewillkommung ab, wünſchten Glück zu ihren hieſigen Verrichtungen, und lieferten den üblichen Ehren-Wein in 90. halb Maaß-Bouteillen; dagegen ſich die letzteren höflich bedanckten, und, nächſt

Bezeu-

Bezeugung ihrer Hochachtung gegen Einen Hoch-Edlen Rath, alle drey denen Hrn. Deputirten die Treppe hinunter bis an die Kutsche das Geleite gaben.

Eodem wurde Nachmittags zwischen 5. und 6. Uhr bey der Princeßin Anna Charlotte von Lothringen Königl. Hoheit durch eine Raths-Deputation, aus dem Hrn. Syndico Franc von Lichtenstein, Hrn. Schöff Carl Ludw. von Lerßner und Hrn. Lic. Moors, des Raths, bestehend, die unterthänigste Aufwartung, und als der Hr. Syndicus Ihro Hoheit so wohl wegen höchstbeglückter Ankunfft, als auch wegen der Dero Hrn. Bruders Majestät unter allgemeinem Frolocken zugefallenen allerhöchsten Kayserlichen Würde, in Teutscher Sprache ehrerbietigst gratuliret, geruheten Höchst-Dieselbe, weil Sie dieser Sprache nicht vollkommen kundig, durch Dero anwesenden Ober-Hofmeister, Hrn. Grafen von Spada Excell. für den Glückwunsch und die gehabte Bemühung gnädigsten Danck zu erstatten.

Freytags den 1. Oct. war die **Zwey und Zwantzigste** und nach der Wahl die **Zehende** Session derer Herren Wahl-Botschaffter auf dem Römer, wie auch eine Conferenz derer Herren Reichs-Erb- und Churfürstl. Hof- und Gesandtschaffts-Marschälle, die Anstalten zur Crönung betreffend.

Eodem hat man bey Löbl. Schöffen-Rath und Wahl-Deputation mit Einrichtung der zum Crönungs-Fest erforderlichen Anstalten fortgefahren. Und nachdem bey des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Excell. geziemende Anfrage geschehen, ob der Kayserl. Allerhöchste Befehl sey, daß der Adler bey dem Weinspringen, wie das vorige mahl, nicht preis gegeben, und also allem sonst besorglichen Unfug vorgebeuget werde, ist nachfolgendes Notifications-Edict wegen der Kayserlichen Crönung ausgefertiget und unter die Presse gegeben worden:

Nachdeme bey Gelegenheit der vorstehenden und auf Montag den 4ten Octobr. festgestellten Kayserl. Allerhöchsten Crönung/ als welche hiermit anforderst jederman erfreulich verkündiget wird/ Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allerdings obliegen will/ dahin zu sehen/ daß alles in möglichster Stille/ Ruh und Ordnung/ vollzogen werde/ hergegen alle besorgende Gefahr/ Thätlichkeiten und Verwundungen/ auch sonsten überhaupt alles tumultuiren **und unbändiges Zudringen der Zuschauer und männiglichen unterbleibe/ (weshalber/ nebst der alsdann im Gewehr stehenden löblichen Burgerschafft/ hin und wieder die** Soldateſca **besonders an der mit Tuch belegten hölzernen Brücke auf hohes Gutbefinden noch besonders hin** rangirt **und verstärcket werden soll) wohlgedachtem Rath auch von vorigen Zeiten annoch höchst mißfällig erinnerlich ist/ was gestalten unter verschiedenen Handwercks-Gesellen und Knechten/ besonders bey dem Weinspringen und Erlangung des/ bey sothanem Vorgang hiebevor gewöhnlich gewesenen Preißgebung des Kayserl. Adlers/ so auf dem Gestell darbey aufgesetzet wird/ so wohl als auch sonsten bey anderen dergleichen Begebenheiten/ grosser Auflauff/ ja bey nahe Mord und Todschlag entstanden wäre; hergegen vor diesesmahl der Kayserl. Allerhöchste Befehl und allergnädigste** Intention **wieder dahin gehet/ daß besagter Adler zu Verhütung aller Unordnung und Unglücks/ so an diesem erfreulichen Tag des allerhöchsten Kayserl. Crönungs-Festes zumahlen sorgsam zu vermeiden stehet/ nicht preiß gegeben werde/ auch zu befahren ist/ daß/ zu Behauptung der übrigen preiß zu gebenden Sachen/ viele Handwercks-Gesellen und andere Leute/ welche zum Theil gantz irrig ein näheres Recht hierzu vor anderen zu haben vermeynen/ sich mit Messern/ Prügeln/ Sand und dergleichen zu versehen und** Insolentien **auszuüben willens seyn möchten: Als lässet mehrgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser**

Rath allhier / vermög seiner aufhabenden schweren Amts-Pflichten und Obliegenheit / gesamte löbliche Burgerschafft erinnern / nicht allein an ihrem Ort all dasjenige mit beyzutragen / so zu einer ruhigen und stillen Aufführung und glücklicher Endigung dieses Freuden-Tages nur immer gereichen mag / sondern auch die alsdann im Gewehr sich befindende löbliche Burger-Quartiere wohl bedächtlich vermahnen / im Fall sich ja einige Unordnung / Zudringen und übermäßiger Auflauff gegen bessere Zuversicht äussern solte / mit der darzu nachdrücklich beorderten Soldateſca diesem Unwesen einhellig zu steuren / und sich darmit wohl zu verstehen / folglich nicht zu gestatten / daß der sonst unbändige Pöbel sich ein- oder anderem wiedersetze / wie dann auch sonsten männiglichen hiemit auf das nachdrücklichste und / befindenden Umständen nach / bey schwerer Leibes- und Schand-Straffe anbefohlen wird / sich nicht zu unterfangen / mit Preißmachung des Tuchs auf der Brücken / des Habers / des gebratenen Ochsens / der darüber gebaueten höltzernen Hütte / auch des Weins und Brodts / ehender anzufangen / als biß der Zug völlig vorbey / auch alle Reichs-Erbämter-Functiones völlig verrichtet seynd / und die Schrancken eröffnet werden / noch weniger aber jemanden zu beleidigen / zu Leibe zu gehen / zu schlagen / zu werffen oder sonsten zu verletzen / noch der hin und wieder commandirten bewaffneten Burgerschafft und Soldaten sich zu opponiren / sondern sich in allem ruhig und still zu betragen / und bey demjenigen / so zu behöriger Zeit und in seiner Ordnung aus Kayserlicher Allerhöchsten Gnade und Mildigkeit pfleget preiß gegeben zu werden / benamtlich bey dem Geld-auswerffen / sodann dem Weinspringen und Freygebung des Habers, des gebratenen Ochsens, der Küche auf dem Römer-Berg, und des über die Brücke, worüber Kayserliche Majestät Sich aus dem Dom nach dem Rathhause begeben, zu legenden Tuchs, keine Thätlichkeiten, Gewalt noch Boßheit auszuüben, sondern einem jeden das Beut gemachte ruhig zu lassen, weniger aber jemanden zu verwunden, noch an Leib oder Gliedern zu beschädigen: wie dann auch endlich die Brücke selbst, so viel das Holtz betrifft, nicht preiß seyn soll. Wornach sich also männiglich, zu achten, und vor Straffe, Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Schöffen-Rath
Freytags den 1. Oct. 1745.

Ehe zu der Ausfertigung dieses Edicts geschritten wurde, geschahe von Hrn. von Barckhausen Sen. als Deputirten zum Einfourierungs-Wesen, die Anzeige, wie ihm der Hr. Reichs-Quartiermeister, im Namen des Höchsten Churfürstl. Collegii und des Höchstlöbl. Reichs-Marschall-Amts, einige Puncte zugestellet, so am Crönungs-Tag bey Preisgebung des Ochsens, Weins, Habers ꝛc. zu beobachten und von Seiten E. E. Raths dem gewöhnlichen Edict einzurücken wären. Welchem Antrag dann auch geziemend nachgelebet worden.

Auf die von dem Kayserl. Obristen Hof-Kuchelmeister, Hrn. Grafen von Künigl, durch den Hof-Metzger geschehene Anfrage, was Eines Hoch-Edlen Magistrats Meynung wegen des von den Metzger-Meistern gesuchten Umzugs mit einem Ochsen sey? wurde nochmahls die Relation der Stadt-Cantzley verlesen, und bewandten Umständen nach dafür gehalten, daß man solchen Umzug dermahlen nicht gestatten könne.

Eodem wurden die Nürnbergische Hrn. Abgeordnete, Hrn. von Behaimb, Hr. von Welser und Hr. Haller von Hallerstein, in ihrer dermahligen Herberg

zum

Einzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier in Franckfurt am Mayn zur Kayserlichen Wahl und Crönung den 2. October 1745.

I. G. Linck Archit. Profp. delin.

Cum Privilegio.

M. Rößler delin. et sculpsit

zum Güldenen Löwen in der Fahr-Gasse, durch Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein und Hrn. Schöff von Lersner Jun. von Seiten E. Hoch-Edlen Raths dieser Stadt complimentiret und zugleich mit dem gewöhnlichen Ehren-Wein in Bouteillen beschencket.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr **Frantz Georg**, des Heil. Stuhls zu Trier Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Worms, gefürsteter Probst und Herr zu Elwangen, Administrator zu Prüm ꝛc. ꝛc. sich gnädigst entschlossen, in höchster Person die Reise nach der freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt zu thun, und dem feyerlichsten Crönungs-Festin Ihro Römisch-Königl. Majestät FRANCISCI selbst beyzuwohnen, auch hiervon so wohl dem Hochlöbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt durch Dero vortreffliche Wahl-Botschafft, als auch Einem Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt durch den Chur-Trierischen Legations-Secretarium, die vorläuffige Nachricht ertheilen lassen, und Freytags den 1. Octobr. auf dem Bartholischen Lust-Garten vor dem Bockenheimer Thor würcklich eingetroffen, und allda das Nacht-Lager zu nehmen geruhet: so verfügten sich

Samstags den 2. Octobr. frühe um 7. Uhr die zu Höchst-Deroselben Einholung ernennte Raths-Deputirte, Hr. Schöff Marcus **Fester**, und Hr. Philipp Wilhelm **Perschbecher**, J. U. D. des Raths, mit einer Stadt-Kutsche nach dem Marstall, und hielten sich allda so lange auf, bis die 3. Burgerliche Cavalerie-Compagnien im Ramhof zusammen gekommen waren. Gegen 9. Uhr zogen die Hrn. Deputirte mit gedachter Cavalerie, welche sie aus dem Marstall abgeholet, die Haupt-Wache vorbey durch die Bockenheimer-Gasse zum Bockenheimer-Thor hinaus, und postirten sich lincker Hand in dem Bockenheimer Wart-Felde gegen dem Bartholischen Garten über, allwo sie so lange, bis der Einzug um 11. Uhr seinen Anfang nahm, verweilten. Dieser prächtige und Zahlreiche Einzug wurde vor dem Bockenheimer-Thor vorbey zum Gallen-Thor hinein durch die grosse Gallen-Gasse, bey dem Römisch-Königl. Quartier vorbey, über den Roß-Marckt lincker Hand der Schwemme, gerade gegen die Haupt-Wache, sodann über die gantze Zeil durch die Bornheimer-Pforte, die Tönges-Gasse herauf, nach dem Churfürstl. Quartier in dem von Reineckischen Hause, in folgender Ordnung fortgesetzet.

Zug der Burgerlichen Cavalerie.

1. Ritte der Burgerlichen Cavalerie Stallmeister, Hr. Johann Thomas **Herzog**/ voran, und hinter ihm sein Bedienter mit einem Hand-Pferd.

2. Diesen folgten der Hrn. Ober-Officiers, als drey Rittmeisters, drey Lieutenants und drey Cornets, ihre Bediente mit 9. Hand-Pferden. Selbige waren in blauer Livrée mit gelben Borden gekleidet, und auf den Hand-Pferden lagen dergleichen Decken.

3. Ritte der hiesige Stadt-Stallmeister, Hr. **Runckel**/ auf einem wohlgezierten Pferde.

4. Vier Reit-Knechte mit eben so vielen Hand-Pferden.

5. Vier Einspänniger zu Pferd.

6. Zwey Bediente der Hrn. Deputirten, welche in ihrer Livrée nachritten.

7. Ein Corporal mit 8. Mann von der Burgerlichen Cavalerie zu Bedeckung der Heerpaucken.

8. Der Stadt-Heerpaucker, auf dessen Paucken-Decken hiesiger Stadt Wapen von Silber gestickt.

9. Vier Stadt-Trompeter in ihrer gewöhnlichen Montur.

10. Hinter diesen giengen 4. Stadt-Laquayen in ihrer Montur, mit entblößtem Haupt, nach welchen

11. Die beyde Hrn. Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats, Hr. Marcus **Fester**/ Scabinus, und Hr. Philipp Wilhelm **Perschbecher**/ J. U. L. und des Raths zweyter Banck, zu Pferde folgten. Nach denselben kam

12. Die Erste Burgerliche Cavalerie-Compagnie unter dem Rittmeister, Hrn. Johann Henrich **Beverdick**/ Lieutenant, Hrn. Johann **Busch** dem Aeltern, und dem Cornet, Hrn. Wolfgang Christoph **Multz**.

13. Ein Trompeter.

14. Die Zweyte Cavalerie-Compagnie unter dem Rittmeister, Herrn Dieterich **Busch**/ dem Lieutenant, Johann Wilhelm **Jäger**/ und dem Cornet, Hrn. Johann **Mergenbaum**.

15. Ein Trompeter.

16. Die Dritte Compagnie unter dem Rittmeister, Hrn. Johann Henrich Grunelius, dem Lieutenant, Hrn. Daniel **Fischer**/ dem Cornet, Herrn Johann **Busch** dem Jüngern, und dem Adjutanten, Hrn. **Mergenbaum** dem Jüngern.

Die Zwey letztere Compagnien führten rothe Standarten, die Hrn. Ober- und Unter-Officiers hatten weisse, die Cadets aber rothe Federn auf den Hüten.

Hierauf kam

Das Gefolg Er. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim.

Welche nachdem Sie vorhero Ihro Churfürstl. Gnaden durch den abgeschickten Hrn. Reichs-Quartiermeister Welck Dero unterthänigsten Respect bezeigen, und Sich von tragenden Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen zur geziemenden Einholung offeriren lassen, auch kurtz darauf selbsten aus der Stadt dahin gezogen waren, und bey Ihro Churfürstl. Gnaden in obbemeldtem Garten-Hause das unterthänigste Bewillkommungs-Compliment abgeleget hatten, mit Dero Suite an den Churfürstlichen Einzug in folgender Ordnung vorn anschlossen.

17. Ritte der Reichs-Profoß Andreas Zottmann mit seinem Stab.

18. Vier Hochgräfl. Pappenheimische Hand-Pferde, von so vielen reitenden Dienern geführet.

19. Der Reichs-Fourier, Hr. Johann Ulrich **Zinn**.

20. Zwey Hochgräfl. Pappenheimische Hof-Cammer- und Cantzley-Räthe, Hr. Welck, und Hr. **Sonnenmeyer**/ alle zu Pferd.

21. In einer Hochgräfl. Kutsche mit sechs Pferden der Reichs-Quartiermeister, Hr. Wolfgang Georg **Welck**/ Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, auch Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst, unter Vortretung dessen zweyer Laquayen.

22. Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Ferdinand, Aeltester des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, regierender Graf und Herr zu **Pappenheim**/ in Dero mit 6. braunen Pferden bespannten propren Leib-Wagen, auf welchen vornen zwey Pagen stunden, die Laquayen aber vorher, und zwey Trabanten in Mänteln mit Hellebarden zur Seite giengen.

23. Der Cammer-Diener und Büchsenspanner, welche zu Pferde folgten.

Diesemnach erschien

Der

Der Churfürstl. Trierische Einzug.

welcher sich folgender massen anfieng:

24. Der Churfürstl. Reise-Fourier, Hr. **Günster**, auf einem stattlich ausgezierten Pferde.

25. Der Churfürstl. Packmeister, Hr. **Flesch**, zu Pferd.

26. Ein Stall-Bedienter mit dem Churfürstl. Trag-Sessel oder Senffte, so von zwey Maulthieren getragen ward.

27. Sechs Pack-Maulthiere, von drey auf Maulthieren reitenden Knechten geführet.

28. Ein Brancard von zwey Maulthieren getragen, und von einem auf einem Maulthier reitenden Knecht geführet.

29. Ein Churfürstl. Curschmied zu Pferd.

30. Der Churfürstl. Unter-Stallmeister, Hr. **Schleicher**, auf einem propre ausgezierten Pferde.

31. Zwölff Churfürstl. Hand-Pferde, mit ungemein magnifiquen von Silber und Gold gesticktem Gezeug und resp. Maltrappen, welche durch eben so viele reitende Churfürstl. Reit-Knechte geführet wurden.

32. Der Churfürstl. Sattel-Knecht zu Pferd.

33. Der Churfürstl. Unter-Bereiter.

34. Der Churfürstl. Wagen-Meister, Hr. **Körner**.

Nunmehro folgten

Der Churfürstl. Ministres sechsspännige Wagen.

35. Des Hrn. Geheimen Raths, Grafen von **Metternich** Kutsche, in welcher der Nieder-Erbstifftliche General-Einnehmer und Schaffe, Hr. **Hugel**, und der Cammer-Registrator, Hr. **Speicher**, gesessen.

36. Des Hrn. Geheimen Raths, Barons von **Trips**, Kutsche, und in selbiger drey Churfürstl. Hof-Capläne.

37. Des Herrn Geheimen Raths und Erb-Marschalls, Grafen von **Elz**, Kutsche, worin sich auch drey Churfürstl. Hof-Capläne befanden.

38. Des Hrn. Geheimen Raths, Barons von **Warsberg**, Kutsche, und in selbiger Hr. Hof-Rath **Hertwich**, Hr. Hof-Cammer-Rath und Land-Rentmeister **Speicher**, Hr. von **Nallbach**, Ober-Elt Stufftlichen Cleri Syndicus, Canonicus Capitularis und resp. Scholaster zu St. Simeon in Trier und zu Pfaltzel, so dann Hr. Haus-Hofmeister von **Panzer**. Deren Bediente giengen vor dem Wagen.

39. Des Hrn. Geheimen Raths, Barons von **Hohenfeld**, Kutsche, in welcher der Churfürstl. Hr. Beicht-Vater, P. Deicola und der Hof-Prediger, P. Romualdus, Capuciner, sassen.

40. Des Hrn. Geheimen Raths und Comitial-Gesandten, Barons von **Karg**, Kutsche, und in selbiger Hr. Hof-Rath von **Nallbach**, Hr. Hof-Rath und Leib-Medicus von **Saylern**, Hr. Hof- und Regierungs-Rath von **Gärtz**, und Hr. von **Speicher**, zu Rotenburg, Hochfürstl. Wormsischer Hof- und Regierungs-Rath, wie auch des Ober-Rheinischen Creyses Directorial-Gesandter, deren Bediente vorher giengen.

41. Des Hrn. Geheimen Raths und Obrist-Stallmeisters, Freyherrn von **Boos**, Kutsche, worin der Churfürstl. Trierische Truchseß, Frobenius Ferdinand Joseph zu **Wetzel**, genannt von Carben, der Hr. Hof- und Regierungs- auch Forst-Rath, Geheimer und Legations-Secretarius, Hr. **Wurst**, und

und der Hof-Rath und Professor Juris Publici, Hr. Prætorius, gesessen. Deren Bediente giengen voran.

42. Des Hrn. Geheimen Raths und Obrist-Cämmerers, Barons von **Breidbach** zu **Bürresheim**, Kutsche, worin sich der Hr. Geheime Rath und Official von **Hontheim**, so dann drey Churfürstl. Truchsesse, Hr. Baron **Joseph Frantz** von **Zandt** von Merl zu Lißingen, Hr. Baron **Frantz Anton** von **Eltzbach** und Hr. Baron von **Schaack** befanden.

43. Des Hrn. Geheimen Raths und Vice-Doms, Grafen von **Schönborn**, Kutsche, und in selbiger zwey Churfürstl. Cämmerer, Freyherr von **Nagel** und von **Clodt**.

44. Des Dom-Capitularen zu Würtzburg, Tit. Hrn. Grafen **Johann Frantz Wolfgang** von **Ostein**, Kutsche, und in selbiger der Freyherr **Carl Hugo** von **Brackel** zu Breitmar, Cämmerer und Grenadier-Hauptmann, wie auch der Freyherr **Damian** von **Boos** zu **Waldeck**, Cämmerer.

45. Des Dom-Capitularen zu Augspurg und Eichstätt, Hrn. Grafen **Lotharius Johann Hugo Frantz** von **Ostein**, Kutsche, worin der Freyherr **Ludwig Schenck** von **Schmidburg**, Cämmerer, und der Freyherr **Carl Michael Emmerich** von **Metzenhausen**, Cämmerer und Obrist-Forstmeister, sassen.

46. Des Hrn. Geheimen Raths und Land-Hofmeisters, Grafen von der **Leyen**, Kutsche, worin **Friedrich Ludwig** Freyherr von **Knöringen**, zu Krößberg, Churfürstl. Trierischer Cämmerer, Fürstl. Elwangischer Ober-Jägermeister und Ober-Amtmann zu Tannenburg, sodann der Freyherr **Philipp Conrad** von **Liebenstein**, Churfürstl. Trierischer Cämmerer, Fürstl. Elwangischer Regierungs-Rath, Castellan und Ober-Amtmann zu Kochenburg, **Carl Henrich** Freyherr von **Nuhl** zum **Ulmen**, Cämmerer, und Ober-Amtmann zu Coblentz und Ehrenbreitstein, und **Wilhelm Ludwig** von **Hohenfeld**, Freyherr zu Eystersheim und Allmeg, Cämmerer, Kriegs-Rath, Obrister und Commendant der Festung Ehrenbreitstein, gesessen.

47. Eine Kutsche, in welcher sich **Johann Friedrich**, Freyherr von **Wachenheim**, Cämmerer und Obrist-Jägermeister, und **Lothari Frantz** Freyherr von **Kerpen**, Hr. zu Flingen, Litzingen und Fürfeld, Cämmerer und der Löbl. Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft Ritter-Hauptmann, befanden.

48. Des Tit. Hrn. **Dom-Probsten** zu Trier, Freyherrn von **Kesselstatt**, Kutsche. In selbiger sassen der Chur-Trierische Erb-Marschall, Hr. **Anselm Casimir Frantz**, Graf und Edler Hr. zu **Eltz**, Graf zu Wückewar, Hr. zu Burggräfferod, Edler Hr. zu Troppstadt, Fendersheim und Remmelsheim, Pfand-Hr. zu Kempenich und Schmidtberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, resp. Hof-Gerichts-Præsident, und Ober-Amtmann des Frey-Gerichts und Ober-Lohnstein, auch Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Amtmann zu Mayen, Montreal und Kaysers-Esch, und der freyen Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein-Strom erbetener Rath; Hr. Graf **Johann Hugo Frantz** von **Metternich**, Winnenburg und Beilstein, Hr. zu Königswarth, Naunheim, Spürckenburg, Reinartstein und Pousserre, Erb-Cämmerer von Churmaynz, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Cochem, Ulmen und Dhaun.

Alsdann kamen

Die Churfürstl. Trierische Kutschen,

alle mit sechs Pferden bespannet, vor welchen der darin gesessenen hohen Herrschafften Livrée-Bediente, alle in propper Montur, hergiengen.

49. Eine

49. Eine Churfürstl. mit 6. Mausfarbigten Pferden bespannte Kutsche, worin gesessen Hr. **Georg Anton** Freyherr **Beissel** von **Gimmich**/ Hr. zu Schmidem, Bolley, Trens, Stollberg, Impell und Merwick, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Prüm, Schönecken und Schönberg; Hr. **Johann Hugo Anton** von **Wiltberg**, Hr. zu Lütz, Faitzberg und Aras, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Hof-Marschall und Amtmann zu Witlich, wie auch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Amtmann zu Alcken; Hr. **Johann Philipp Wilhelm** Freyherr von **Hohenfeld**/ Hr. auf Eystersheim und Allmeeg, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann der Aemter Limburg, Camberg, Villmar und Werheim; Hr. **Johann Henrich** Freyherr von **Bergh**/ genannt Baron von **Trips**/ Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath, Amtmann und Land-Drost der Stadt und Land Herzogenroth, auch Groß-Creutz-Herr des Churfürstl. Cöllnischen hohen Ordens von St. Michaël.

50. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, in welcher gesessen Hr. **Georg Wilhelm** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Werthern**/ Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Hr. der Herrschafften Wiehe, zu Bachra und Allerstädt, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann zu Montabaur, Ober-Marschall und angesetzter Obrist-Cämmerer, auch Groß-Creutz-Hr. des Churfürstl. Cöllnischen hohen Ordens von St. Michaël; Hr. **Carl Friedrich Melchior** Freyherr von **Kesselstadt**/ Hr. zu Föhren, Dodenburg, Bruch, Lösnich, Eltzum und Stollberg, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann zu Pfaltzel, Ober-Vogt des Cröfer-Reichs, des hohen Ertz Stiffts Trier Erb-Cämmerer; und Hr. **Carl Henrich Ignatz** Freyherr von **Warsberg** zu **Warsberg**/ Wartelstein, Wummenringen und Weltingen, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Saarburg, Mertzig und Sargan.

51. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, worin gesessen Hr. **Philipp Carl**/ des Heil. Röm. Reichs Graf von **Oettingen**, Baldern und Sötteren, der hohen Ertz-Dom- und Ritter-Stiffter Cölln, Speyer, Eichstätt und Bruchsal, Dom-Capitular und resp. Dom-Custos; Hr. **Eugen Erwein**/ des Heil. Röm. Reichs Graf von **Schönborn**/ Buchheim, Wolffsthal, Hr. zu Reichelsberg und Heusenstamm, Chur-Mayntzischer Ober-Amtmann zu Steinheim; Herr **Rupert Franz Xaveri** Freyherr von **Schwarzach**/ des Hochfürstl. Stiffts Ellwangen Capitular und Scholaster, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Cammer-Præsident zu Ellwangen; Hr. **Lothar Franz Sebastian** Freyherr von **Breidbach** zu **Bürresheim**, der hohen Dom- und Ritter-Stiffter zu Speyer, Ellwangen und Bruchsal Canonicus Capitularis.

52. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, worin gesessen, Hr. **Franz Wolfgang** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ostein**, des hohen Dom-Stiffts zu Würtzburg Dom-Scholaster, der hohen Ritter-Stiffter St. Burckard und zu Comburg Probst und Scholaster, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Ober-Ammann zu Amorbach, auch Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg Geheimer Rath; Hr. **Franz Hugo** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ostein**, der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Eichstädt, Augspurg und St. Burckard Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt, Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg, auch Fürstl. Gnaden zu Fuld würcklicher Geheimer Rath.

53. Eine Churfürstl. mit 6. Braunen bespannte Kutsche, worin gesessen Hr. **Carl Emmerich** Freyherr von **Hagen** zur Motten, des hohen Ertz-Dom-Stiffts Trier Capitular-Herr und Churfürstl. Trierischer Ober-Amtmann

mann zu Welschbillig; Hr. Baron von **Waldt** ꝛc. des hohen Dom-Stiffts Worms Canonicus-Capitularis, und Hr. **Carl Anton** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Stadion** und Tannhausen, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter Trier, Speyer und **Würtzburg** Canonicus.

54. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, in welcher gesessen, Hr. **Lothar Ferdinand** Freyherr von **Metternich** zu Müllenarck, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Maynutz, Trier und Speyer resp. Chor-Bischoff und Canonicus Capitularis, wie auch des Ritter-Stiffts zu St. Alban bey Maynutz Scholaster, und Hr. **Frantz Carl Friedrich** Freyherr von **Hohenfeld**, der hohen Dom-Kirche zu Worms und des Ritter-Stiffts zu Wimpfen Dechant, des Ritter-Stiffts Bleydenstatt Capitular, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath und Statthalter des Bißthums Worms.

55. Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, worin gesessen, Hr. **Johann Philipp** Freyherr von **Walderdorff**, Hr. zu Molsberg und Ysenburg, des Ertz-hohen Dom-Stiffts zu Trier Dom-Dechant, des Adel. Ritter-Stiffts St. Alban bey Maynutz und des Collegiat-Stiffts St. Simeon zu Trier resp. Probst und Capitular-Herr, Amts-Herr zu Kylburg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath, Hof-Raths-Præsident und Statthalter der Stadt Trier; und Hr. **Johann Friedrich Arnold Adolph**, Marquis von und zu Hœnsbrœch, des hohen Ertz-Dom-Stiffts Trier Chor-Bischoff und Vicarius in Spiritualibus Generalis.

56. **Eine Churfürstl. mit 6. Rappen bespannte Kutsche, in welcher gesessen Tit. Hr. Lothar Friedrich von Nallbach/ Bischoff zu Emauß, Sr.** Churfürstl. Gnaden zu Trier Suffraganeus, in Pontificalibus Vicarius Generalis, Geheimer Rath, des Ertz-Bischofflichen Consistorii Officialis, beyder Collegial-Stiffter zu St. Paulin und St. Simeon binnen und resp. ausser Trier Dechant, und dasiger uralter Universität Pro-Cancellarius; und Tit. Hr. **Christian Albert von Merle/** Bischoff zu Sinopen, Suffraganeus und in Pontificalibus Vicarius Generalis zu Worms, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz würcklicher geistlicher Geheimer Rath, des hohen Ritter-Stiffts zu Bruchsal Capitular, auch des Archi-Diaconal-Stiffts zu Bonn und ad St. Paulum zu Worms Capitular und resp. Scholaster.

57. Ein Churfürstl. mit 6. Schimmeln bespannter grosser Staats-Wagen, inwendig und oben mit Gold aufs reichste verfertiget, an der auswendigen Seite aber und am hintern Theil mit Figuren auf das fineste gemahlet. In demselben sassen die vortreffliche vier Churfürstl. Trierische Herren Wahl-Botschoffter: Erstlich Tit. Hr. **Anton Dieterich Carl** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, des hohen Ertz-Dom-Stiffts zu Trier Ober-Chor-Bischoff, der hohen Dom-Stiffter Lüttich und Halberstadt, auch Ritter-Stiffts zu St. Alban bey Maynutz Capitular, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath und Erster Wahl-Botschaffter: Zweytens Tit. Hr. **Friedrich Ferdinand Frantz Anton** des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu der **Leyen** und hohen Gerolseck, Hr. zu Adendorff, Bliescastell, Safftig, Arenfels, Burweiler, Münchweiler, Nibern, Leiningen, Bongard, Forbach und Otterbach ꝛc. Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath und Land-Hofmeister, Zweyter Wahl-Botschaffter: Drittens Hr. **Johannes Matthias** Edler von **Coll/** des Heil. Röm. Reichs Ritter, Churfürstl. Trierischer würcklicher Geheimer Rath, Cantzler, Kriegs-Raths- und Revisions-Gerichts-Præsident und Lehen-Probst, Dritter Wahl-Botschaffter; und Viertens Hr. **Jacob Georg** Freyherr von **Spangenberg**, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath und vierter Wahl-Botschaffter.

58. Ein

58. Ein Churfürstl. Leib-Wagen, dessen Grund von grünem Sammet, inwendig und oben mit erhabener Stick-Arbeit in Gold auf das reicheste verfertiget, welcher von 6. kostbaren mit goldenem Geschirr prächtig ausgerüsteten braunen Pferden gezogen wurde.

59. Der Churfürstl. Ober-Trompeter.

60. Der Churfürstl. Paucker mit silbernen Päucken, auf deren Cremoisin-sammetnen reich mit Gold gestickten Decken das Churfürstl. Wapen zu sehen.

61. Sieben Churfürstl. Trompeter, allesamt in kostbaren violet-blauen reich mit Silber und Sammet gebrämten Staats-Livréen.

62. Der Churfürstl. Hof-Fourier Hr. Termus zu Fuß.

63. Zwey Churfürstl. Läuffer.

64. Sechs und Zwantzig Churfürstl. Leib-Laquayen, allesamt in kostbaren violet-blauen reich mit Silber und Sammet gebrämten Staats-Livréen, welche paarweise giengen.

65. Der Churfürstl. Büchsenspanner.

66. Der ausserordentlich prächtige Churfürstl. Leib-Wagen, dessen Grund von Cremoisin-rothen Sammet in- und auswendig auf das feineste in erhobener Arbeit mit Gold verfertiget, auch mit gantz vergoldetem Gestell und Rädern versehen, welcher von sechs extra-grossen und schönen Schwartz-Schimmeln gezogen wurde, wobey so wohl der grosse Gout und die Magnificence, als das kostbare Pferd-Geschirr, zu bewundern. In demselben sassen **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier**, mit Dero langem schwartzen Talar und Mantel von Seyde und durchaus mit Spitzen besetzt, angethan, in höchster Person gantz allein.

67. Acht Heyducken und Zwölff Trabanten, welche neben den Pferden von einem Sergeanten geführet wurden.

68. Zur Seite des Wagens, lincker Hand am Schlag, ritte Hr. **Wilhelm Lothar** Freyherr von **Boos** zu Waldeck und Montfort, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath, Obrist-Stallmeister und Ober-Amtmann zu Engers und in der Bergpfleg, in prächtiger mit Point d'Espagne verbrämter Kleidung und magnifiquer Equipage.

69. Hinter dem Leib-Wagen ritte der Leib-Wagenmeister, Herr Schmidts.

70. Der Hofmeister mit zehen Edelknaben, welche zwey und zwey in kostbarer mit Point d'Espagne verbrämter Kleidung von Cremoisin-rothem Sammet auf getiegerten Schimmeln ritten.

71. Sämtliche Churfürstl. Hrn. Cammer-Diener, Cammer-Laquayen und Officianten, alle zwey und zwey zu Pferd.

Hierauf folgte

Die Churfürstl. Leib-Garde.

72. Ein Brigadier mit 4. Mann.

73. Ein Paucker mit silbernen Paucken, auf deren Cremoisin-sammetnen reich mit Gold gestickten Decken das Churfürstl. Trierische Wapen.

74. Zwey Trompeter.

75. Herr **Johann Wilhelm Graf zu Sayn/ Hoh- und Witgenstein/** Hr. zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Klettenberg, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Garden-Obristen, Amtmann zu Hammerstein und Rheinbrohl.

76. Ein Wachtmeister.

77. Ein Cornet, Hr. **Frantz Lothari** Baron von **Breidbach zu Bürresheim**, Churfürstl. Trierischer Cämmerer, mit der Standarte im ersten Glied.

78. Zwey Brigadiers auf beyden Flügeln der Standarte.

79. Die gantze Leib-Garde mit ausgezogenen Degen, alle in kostbarer violetter mit Silber reich bordirter Uniforme und Cremoisin-gestickten Schaberacken.

80. Ein Wachtmeister.

81. Der Garde-Rittmeister, Freyherr **Ignatius Frantz** von **Ehrenfels**, Churfürstl. Trierischer Cämmerer.

82. Die Hand-Pferde der Hrn. Garde-Officiers, so durch ihre Reit-Knechte geführet wurden.

83. Zwey leere Churfürstl. Reise-Kutschen, jede mit 6. Rappen bespannet, welche den Schluß machten.

So bald der gantze Train dieses Einzugs die Stadt-Thore passiret war, wurden Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier von denen Wällen der Stadt mit 24. Canonen-Schüssen begrüsset. Besagtes Gallen-Thor war von Anfang bis durchaus mit regulirter Militz von der Garnison starck besetzet, welche in währendem Zug das Gewehr præsentirte. In der Stadt stunden die Burger Compagnien längst der grossen Gallen-Gasse bis an die Haupt-Wacht auf beyden Seiten der Strassen im Gewehr. Auf der Haupt-Wacht paradirte eine Grenadier-Compagnie und neben derselben längst der St. Catharinen-Kirche auf der Zeil die sämtliche Stadt-Garnison; weiter hinauf durch die Bornheimer-Pforte bis an das Churfürstl. Haupt-Quartier stunden die übrige Stadt-Quartiere, wobey sämtliche Hrn. Ober- und Unter-Officiers, gleichwie bey der Garnison, mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und Bande Hautboisten, in stattlichen Aufzügen sich besonders hervorthaten.

Da nun Ihro Churfürstl. Gnaden in dem von Reineckischen Hause, als Dero Quartier, angelanget waren, nahmen die Hrn. Raths-Deputirte mit den drey Burgerlichen Cavalerie-Compagnien, welche sich gegen den alten Chur-Trierischen Hof gesetzet hatten, ihren Abzug über den Liebfrauen-Berg nach dem Ram-Hof, die sämtliche vorbenannte Burger-Quartiere aber marschirten in ihrer Ordnung nach und nach auf, gaben jedes im vorbey passiren zu unterthänigsten Ehren Ihrer Churfürstl. Gnaden eine Salve; womit also dieser prächtige Einzug ohne die geringste Unordnung beschlossen wurde.

Gegen 5. Uhr Nachmittags schickten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Dero Ober-Stallmeister, Freyherrn von Boos, mit einem Compliment an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, welche durch Dero Ober-Stallmeister, Freyherrn von Franckenstein, ein Gegen-Compliment bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ablegen liessen, mit dem Vermelden, daß Höchst Dieselbe, wann es Ihro Churfürstl. Gnaden nicht ohnbequem fiele, Ihre Visite à l'incognito abstatten wolten. Da nun solches also genehmet worden, und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit Dero Suite, aus 2. Hof-Läuffern, 2. Pages, 2. Heyducken und 4. Hof-Bedienten bestehend, unter Begleitung des Hrn. Ober-Stallmeisters, in Dero Leib-Wagen, so mit zwey Pferden bespannet, in dem Chur-Trierischen Quartier angekommen waren; so wurden Höchst-Dieselbe von der gantzen Chur-Trierischen Hofstatt unten im Hofe am Wagen empfangen, und die Stiege hinauf, wobey 6. Edel-Knaben mit Flambinen und 2. Cammer-Herren jeder mit zwey Wachs-Lichtern leuchteten, begleitet. Oben an der Stiege befanden sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, welche Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz empfiengen, und mit Gebung der Hand

und

und Vortritts in die Zimmer führten, worauf beyde höchste Herren Churfürsten sich in dem Cabinet neben dem Audientz-Zimmer niederliessen, und die Sessel von zwey Cammer-Herren gerücket wurden. Nach Verlauff einer Stunde nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Abschied, und wurden, gleichwie bey dem Empfang geschehen, wieder zurück begleitet.

Eodem versammlete sich das höchste Churfürstl. Collegium zum **Drey und Zwantzisten** und nach der Wahl zum **Eilfften** mahl auf dem Römer, und ließ seine Beschäfftigung seyn, das Crönungs-Wesen vollends in Richtigkeit zu setzen. Es dauerte aber diese Conferentz, wobey die Herren Botschaffter durch den jüngern Hrn. Grafen zu Pappenheim und Nachältesten Reichs-Erb-Marschallen auf- und abgeführet wurden, wegen des Churfürstl. Trierischen Einzugs, so Sie allerseits mit anzusehen beliebten, nicht all zu lange.

Eodem wurde aus der Churfürstl. Mayntzischen Cantzley dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, wegen der Einladung zur Kayserlichen Crönung, folgender Ansag-Zettul zugestellet:

Der Reichs-Erb-Marschall solle denen hier gegenwärtigen Churfürsten und Churfürstlichen Botschafftern / wie auch übrigen anwesenden Fürsten und Ständen / und zwar erstgedachten Botschafftern und Fürsten in seiner selbst eigenen Person ansagen / damit sie auf nächstkünfftigen Montag den 4ten dieses Monats October Vormittag um 8. Uhr / die Geistliche in der St. Bartholomäi-Stiffts-Kirche / die Weltliche aber im Römisch-Königlichen Quartier erscheinen / und der Crönung des Römischen Königs Majestät beywohnen mögen. Anbey hat das Reichs-Erb-Marschall-Amt nach deme sich zu achten / was Ihme in ein- so anderm vorhin von Churfürstlichen hohen Collegii wegen zum Verhalt ertheilet ist. Franckfurt den 2ten Octobr. 1745.

(L. S.) **Chur-Mayntzische Cantzley.**

Eodem fuhren die Stadt-Nürnbergische Herren Gesandten, nebst dem Hn. Losung-Rath von Haller und Hrn. Wald-Amtmann von Volkamer, bestellter massen um 4. Uhr nach dem Kayserlichen Hofe, und wurden von Ihro Majestät dem Römischen König allergnädigst zur Audientz gelassen. Bey selbiger gratulirte der Hr. von Behaim, welcher an Allerhöchst-Dieselbe eine wohlgesetzte Anrede hielt, Sr. Majestät im Namen der Löbl. Stadt Nürnberg allerunterthänigst zu der glücklich ausgefallenen Wahl, und vermeldete zugleich, „ wie sie auf höchsten Churfürstlichen Befehl, die zu bevorstehender Kayserli„ chen Crönung benöthigte Reichs-Kleinodien glücklich überbracht hätten, und „ nur anjetzo des allerhöchsten Kayserlichen Befehls erwarteten, wann sie die„ se zur Anprobirung nach dem Kayserlichen Hof-Lager bringen solten.„ Nachdem Ihro Kayserl. Majestät hierauf in den gnädigsten Ausdrückungen geantwortet hatten, liessen Allerhöchst-Dieselbe die Hrn. Gesandten, nebst dem Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, zum Kayserlichen Hand-Kuß, und befahlen hierauf, daß man die Insignien sogleich nach Dero Hof-Lager bringen solte. Diesem allerhöchsten Befehl zu Folge fuhr die Gesandtschafft wieder nach ihrem Quartier, wohin bereits eine Königliche mit sechs Pferden bespannte inwendig mit grünem Sammet gefütterte und mit güldenen Borden besetzte so genannte offene Landauer-Chaise, nebst 10. Königlichen Leib-Garde-Hatschiers und einem Rottmeister, sodann 10. Mann von der Schweitzer-Garde mit einem Unter-Officier, abgesendet worden. Nach der Zurückkunfft der Gesandtschafft wurden die zwey Truhen oder Ornat-Kisten durch die Adeliche Cron-Cavaliers augenblicklich auferwehnte Königliche Chaise gebracht, und mit den darzu gehörigen roth sammetnen Decken zugedecket, wobey die Hatschierer und Schweitzer, wie auch die Nürnbergische Einspänniger im Gewehr stunden. Man fuhr darauf in folgender Ordnung durch die Fahr-Gasse über die Zeil nach dem Kayserlichen Quartier:

1. Gieng der Geleits-Reuter Krempel mit dem Stock in der Hand.

2. Vier Nürnbergische Bediente mit der Stadt-Livrée.

3. Hrn. Losung-Raths von Haller und Hn. Wald-Amtmanns von Volkamer Laquayen.

4. Hrn. von Behaim und Hrn. von Welser, als beyder Hrn. Gesandten, Laquayen.

5. Der Nürnbergische Trompeter Bischoff.

6. Die beyden Scribenten der Hrn. Gesandten.

7. Hr. Syndicus Zobel, als Gesandtschaffts-Secretarius.

8. Zwey Hrn. Cron-Cavaliers, als Hr. von Löffelholtz und Hr. von Behaim.

9. Der Kayserliche Hof-Wagen mit denen Insignien, an dessen beyden Seiten giengen vier Hrn. Cron-Cavaliers, nemlich Hr. von Harsdörffer, Hr. von Holtzschuher, Hr. von Kreß und Hr. von Haller mit entblößten Häuptern, welche die Hand an den herausschlagenden sammeten Decken hielten, und neben diesen ein Kayserlicher Trompeter nebst 10. Kayserlichen Hatschiers und 10. Schweitzern, samt ihren Rottmeistern, wovon die erstern in Stiefeln waren, und ihre Carabiner in dem rechten Arm, die letztern aber ihre Hellebarden trugen.

10. Zwey Hrn. Cron-Cavaliers, als Hr. von Welser und Hr. von Scheuerl.

11. Die Hrn. Gesandten, nebst Hn. Losung-Rath von Haller und Hn. Wald-Amtmann von Volkamer, in ihrem eigenen Wagen.

12. Der Stadt-Schlosser.

13. Der Wachtmeister.

14. Zwölff Einspänniger, drey und drey in einem Glied mit dem Carabiner über dem Arm.

15. Ein Corporal mit dem Stock in der Hand.

Die Hrn. Gesandten stiegen bey der Roß-Schwemme aus ihrer Kutsche, und giengen immediate vor dem Kayserlichen Wagen her bis an das Kayserliche Hof-Lager. Als sie daselbst angelanget waren, hielte der gantze Zug stille, und der Kayserliche Wagen fuhr allein in den Hof hinein bis zu der Treppe. Worauf die acht Hrn. Cron-Cavaliers die zwey Kisten aus dem Wagen wieder heraus nahmen, und hinter der Gesandtschafft durch die im Gewehr stehende Wache in das an der Antichambre hierzu angewiesene Zimmer hinauf trugen, nach diesem aber, bis auf die beyde Hrn. Gesandten, und die Hrn. von Haller und Volkamer, sich wieder zurück begaben.

Mittlerweile nun daß selbige die Insignien auf den ihnen angewiesenen und mit einer rothsammeten Decke gezierten Tische auslegten, wurde Sr. Kayserl. Majestät durch des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. hinterbracht, daß die Hrn. Gesandte mit dem Ornat zugegen wären. Nachdem hierauf dieselben nebst gedachten Hrn. von Haller und Volkamer, in das Kayserliche Zimmer hinein gelassen, und ihnen, die Indumenta gleichfalls dahin zu bringen, allergnädigst anbefohlen worden, trugen sie solche Stück vor Stück hinein, und legten sie auf zwey mit rothsammetnen Decken und Küssen belegte Tische. Ihro Kayserl. Majest. besahen eines um das andere, verfügten sich sodann in Dero Schlaf-Gemach, und liessen sich durch Dero Cammerherrn entkleiden, durch den Hrn. Obrist-Cämmerer aber ein Stück nach dem andern hinein bringen und anprobiren. Da nun in währender Probe Ihro Majestät die Kayserin nebst Dero Frau Groß-Mutter, der Herzogin von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. durch die Kayserliche Retirade zu Ihro Majestät dem Kayser herüber kamen;

kamen, so wurden des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. von der Nürnbergischen Gesandtschafft geziemend ersuchet, bey der Kayserin Majestät ihnen zur allergnädigsten Audientz beförderlich zu seyn, welches dann auch kurtz hernach erfolgte, indem Ihro Kayserliche Majestät selbigen in der Retirade Sr. Majestät des Kaysers nicht allein zur Audientz, sondern auch zum Handkuß zu lassen allergnädigst Belieben trugen.

Nachdem die Anprobirung des Kayserlichen Ornats geschehen, und selbiger durch des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. und die Kayserliche Cammer-Herren denen Gesandten wieder völlig eingeliefert, sodann in die Kisten wieder eingepacket, diese aber verschlossen, und mit den sammeten Decken beleget waren; so wurden selbige auf obbeschriebene Art und Weise aus der Kayserlichen Retirade heraus, und in gleichmäßiger Ordnung in die Kayserliche zu dem Ende bereit stehen gebliebene sechs-spännige Chaise hinein gesetzet, folglich wiederum in der Nürnbergischen Herren Gesandten Quartier zurück gebracht und begleitet.

Sonntags den 3. Octobr. geruheten beyde Römisch-Königliche Majestäten Vormittags dem Gottesdienst bey denen PP. Dominicaner-Ordens, gleichwie am vorigen Freytag bey denen PP. Capuciner geschehen, unter einer höchst-ansehnlichen Begleitung des Hof-Staats, beyzuwohnen.

Eodem ergieng an E. Hoch-Edlen Magistrat wegen der zu Eröffnung des Reichs-Hof-Raths erforderlicher Anstalten folgende allerhöchste Römisch-Königliche Verordnung:

Von der Römisch-Königlichen Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt in Gnaden anzuzeigen.

Allerhöchst-besagt Se. Königl. Majestät haben gnädigst den fünfften dieses Monats Vormittag Dero Reichs-Hof-Rath allhier eröffnen zu lassen / entschlossen. Es wird also Burgermeister und Rath die Besorgung dahin verfügen / daß eine geziemende Raths-Stube und Neben-Zimmer mit allen Zugehörungen auf dem Römer bereit seye / und was sonsten der gewöhnlichen Ordnung zu beobachten / nicht ausser Acht gelassen werde. Diese Allerhöchste Römisch-Königliche Willens-Meynung hat man hiermit N. Burgermeistern und Rath gnädigst andeuten wollen / und Ihro Röm. Königl. Majestät verbleiben denenselben mit Königlichen Gnaden gewogen. Signatum zu Franckfurt am Mayn unter allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majestät hervor gedrucktem Königlichen Secret-Insiegel den dritten Octobris Anno Siebenzehenhundert fünff und Vierzig.

R. Graf Colloredo. (L. S.)

Von der Römisch-Königl. Majest. *Francisci* Unsers allergnädigsten Herrn wegen *N.* Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt in Gnaden anzuhändigen.

Andreas Mohr.

Eodem sind Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier im Namen E. Hoch-Edlen Magistrats durch eine Deputation, welche aus dem Hn. Schöff Textor, Hn. Syndico Lucius und dem jüngern Burgermeister, Hn. D. Grambs bestund, geziemend bewillkommet, und Höchst-Deroselben das gewöhnliche Präsent ehrerbietigst offeriret worden. Ihro Churfürstl. Gnaden nahmen solches mit besonders gnädigem Bezeugen an, und gaben hiernächst zu verstehen, daß, weil Sie, wegen Ihrer Unpäßlichkeit und hohen Alters, der Nacht-Ruhe vonnöthen hätten, darinnen aber wegen des stetigen Fahrens durch die Hasen-

Gasse gestöret werden dürfften, man solche Gasse bey nächtlicher Weile sperren möchte. Welches dann aus unterthänigstem Respect gegen höchst-gedachte Se. Churfürstliche Gnaden sogleich bewilliget, und so lange Dero höchsten Aufenthalt allhier angedauret, durch würckliche Sperrung beobachtet worden.

Eodem geschahe durch den Hn. Reichs-Quartiermeister Welck dem Aeltern Hn. Burgermeister die gewöhnliche Notification wegen des morgenden Crönungs-Tags, wie auch die Einladung in die Kirche und zur Crönungs-Mahlzeit; worauf derselbe Einem Hoch-Edlen Magistrat 12. Billets aus dem Reichs-Marschall-Amt zu Anschauung der Crönungs-Ceremonie überschickte.

Desgleichen ward, auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl, durch gedachten Hn. Reichs-Quartiermeister denen Abgeordneten der Städte Aachen und Nürnberg, daß sie morgenden Tags um 8. Uhr mit den Reichs-Insignien in der St. Bartholomäi-Kirche zu erscheinen, und zu dem Ende eine Kayserliche Kutsche für die Insignien zu erwarten hätten, angesagt, sie auch zugleich zu der für sie angeordneten Crönungs-Mahlzeit eingeladen.

Sonsten sahe man aller Orten in der Stadt, vornehmlich in dem Dom und auf dem grossen Römer-Saal, wo das Kayserliche Banquet gehalten wird, alle Veranstaltungen zu dem Crönungs-Fest Tag und Nacht hindurch aufs eiferigste vorkehren. Sonderlich wurden auf besagtem grossen Saal die kostbarsten Kayserlichen Tapeten, auf Verordnung des Kayserlichen und Königl. Hrn. Obrist-Cämmerers, unter Aufsicht des Kayserl. Ober-Cammer-Fouriers, auch die zwey Kayserliche Buffets, nebst dem Königl. Chur-Böhmischen, zubereitet; ingleichem die über die Kayserliche Tafel sowohl, als über die Königl. Chur-Böhmische, gehörige kostbare Baldachins aufgezogen, worunter der erste von Goldstück, der andere aber von rothem Sammet reich mit goldenen Borden besetzet, gantz neu gewesen. Die Buffets wurden von dem Kayserl. Königl. Hrn. Obristen Silber-Cämmerer mit denen kostbarsten silbernen vergüldeten und raresten in Gold gefaßten Geschirren von gewachsenem Crystall versehen. Wie dann auch derer anwesenden und abwesenden Herren Churfürsten Credenz-Tresors von jedem Churfürstl. Hofe aus auf das prächtigste besetzet und ausgezieret worden.

Auf dem Römer-Berg hatte man vor allen Häusern Gerüste zubereitet, damit auf selbigen die Fremden und andere Personen so wohl den prächtigen Kayserl. Zug zur Crönung und den Zurückgang nach dem Römer, als auch die feyerliche Verrichtungen der Churfürstl. Ertz-Aemter mit ansehen könten: wie dann vor dem Römer zur lincken Hand alle leere Plätze ebenfalls mit solchen Gerüsten versehen wurden.

Auch hatten die Stadt-Franckfurtische Unterthanen von denen derselben zugehörigen Dorffschafften in diejenige Strassen der Stadt, wodurch morgen der Kayserl. Aufzug nach dem Dom gehen solte, vielen Sand zugeführet, welchen man also fort zur Trocknung des Pflasters ausstreuen ließ.

So dann wurden die zusammen gefügte Dielen zu der Brücke, worüber Ihro Kayserl. Maj. aus dem Dom nach dem Römer gehen, hin und wieder in Bereitschafft geleget, damit solche morgenden Tags geschwinde zusammen gestossen werden könten. Die weiß-gelb- und schwartze Tücher aber, womit diese Brücke so wohl, als auch in der Kirche und auf dem Römer, bedecket worden, hat das Kayserl. Königl. Hof-Controlor-Amt herbey geschaffet.

Der Brunn in Gestalt eines Reichs-Adlers, woraus der Wein in währender Crönungs-Mahlzeit gesprungen, nebst der darzu gehörigen Butte, und die Schrancken, innerhalb deren der Hauffe Haber hingeschüttet, das Becken und die Gieß-Kanne, wie auch das Stück von dem allda gebratenen Ochsen, ingleichem der Becher mit Wein und Wasser geholet und das Geld ausgeworfen wird, sind gleichergestalt an diesem Tage veranstaltet worden. Inmassen

auch

auch der Hr. Reichs-Quartiermeister die Plätze, wo jedes Erb-Amt seine Function zu besorgen und zu verrichten hätte, und so wohl der Haber zu schütten, als die Tische zu placiren wären, innerhalb dieser Schrancken behörig angewiesen hat; zumahlen bey dieser Kayserl. Crönung das Ertz-Schencken-Amt des Reichs durch öffentliches Reiten und Abholung des Bechers mit Wasser und Wein höchst feyerlich exerciret werden sollen, als welche Ceremonie nach den Zeiten der Güldenen Bulle, worinnen sie gleich denen andern angeordnet, niemahls auf diese Art vollzogen, sondern allein denen Kayserl. der erste Trunck von dem Reichs-Erb-Schencken gereichet worden. Dahero man bey dieser Gelegenheit folgenden Aufsatz zu Gesichte bekommen:

Gedancken über die öffentliche Verrichtungen des Reichs-Ertz- und Erb-Schencken-Amts.

DJe Disposition der Guldenen Bulle, das Ertz- und Erb-Schencken-Amt und dessen Ausübung betreffend in solenni Curia Imperatoris, ist klar Aur. Bull. Tit. XXII. §. 6. und daß es öffentlich auf dem Platz, gleich denen andern Ertz- und Erb-Aemtern geschehen solle, bezeugen die Worte: Veniat similiter super equo &c. Es finden sich aber keine Spuren, daß solche Function bey einer Crönung nach denen Zeiten der Guldenen Bulle jemahls dergestalt verrichtet worden wäre, daß ein Ertz- oder Erb-Schenck gleich denen übrigen zu Pferde gesessen, und den Kopf oder Becher von einem gewissen Ort auf dem Platz abgeholet, auf die Kayserliche Tafel getragen und denselben dem Kayser zu trincken überliefert habe. Wohl aber ist die Reichung des ersten Trunck an den gecrönten Kayser in epulo Regali allein ohne jene öffentliche Ceremonie des Reitens und Abholens, bekanntlich öffters geschehen.

Der Cantzler von **Ludewig** in Erläuterung der Guldenen Bulle II. Theil p. 746. beschreibet zwar den Schencken-Becher des Reichs, so man bey Kaysers Ferdinandi II. Crönung Ao. 1619. gebrauchet, und den er bey der Gräfin von Sontheim gesehen habe, umständlich; es ist aber nur der Becher gewesen, worinnen dem Kayser der erste Trunck gereichet worden, weil keine Beschreibung von jener öffentlichen Ceremonie Meldung thut.

Von Ferdinandi III. Crönung 1636. hat man keine silberne oder Guldene Becher mehr, sondern Gefässe von Berg-Crystall darzu genommen; wovon obbesagter Cantzler von Ludwig drey in Form eines Wallfisches an der Gräflich-Limpurg-Sontheimischen Tafel gesehen zu haben referiret.

Die Frage, wo dann der Wein geschöpfet oder abgeholet werde, welche Wagenseil in Tract. de S. R. J. summis & Sub-Officialibus pag. 239. aufwirfft, und dabey aus dem Limnæo anführet, daß der Becher extra locum convivii von dem Kayserl. Mund-Schencken, Imperatoris Triclinario, gefüllet und dem Ertz-Schencken, so zu Pferde sitzet, zugestellet werde, wobey jedoch kein Ort determiniret ist, wo solches pro dignitate geschehe, beantwortet obgedachter Autor von **Ludewig** l. c. p. 251. nach seiner Art, da er öffters ohne Grund zu decidiren pfleget, also: **Es werde der Wein aus der Küche hergeholet/ und vorhero dorthin geschafft.** Dieses ist aber nirgends fundiret und an sich selbst paradox; der Ertz- und resp. Erb-Truchseß hat seine Function bey und in der Küche zu beobachten. Also würde es nicht convenable seyn, den Ertz- und Erb-Schencken auch dahin zu verweisen. Und wo solte der Wein liegen, in oder vor und an der Küche? Keines wird sich wohl schicken. Beyde Functionen sind auch ratione loci wie im Exercitio selbsten, zu unterscheiden. Dem Reichs-Schencken-Amt ist es Zweiffels frey anständiger und rühmlicher, den Becher an einem besondern Platz zu füllen, oder auch bereits gefüllt abzuholen. Es mögte vielleicht der Brunn in Gestalt eines Adlers, aus welchem der Wein für das Volck springet, hierzu gebraucht, und der Becher daraus gefüllet werden, welchen der Ertz- oder Erb-Schenck entweder von dem Kayserlichen oder Chur-Böhmischen Buffet zu nehmen, und zu Pferde bis dahin leer und dann gefüllt zurück zu führen; oder wenn er zuvor innerhalb der Schrancken auf einen gedeckten Tisch gestellet würde, daselbst weg zu nehmen, und bey dem springenden Brunnen zu füllen hätte. Allein zu geschweigen, daß dieser Brunn, aus welchem Wein springet, gleicher Gestalt als die Wagen, von welchen Brod unter das Volck geworffen wird, in der Güldenen Bulle nicht gegründet und lediglich arbitrarisch, beydes auch nur ad excitandum lætitiam plebis angesehen ist, und hiernächst dieser Wein selbsten nur für das Volck, keinesweges aber zu einem Trunck für den Kayser gehöret, als welchen mit jenem zu confundiren infra dignitatem wäre; so erfordert auch die Güldene Bulle nothwendig die Mixtur von Wein und Wasser, Scyphum Vino & aqua permixtum; welche Vermischung

mischung bey dem springenden Brunnen, seines Endzwecks halber, nicht statt haben kan. Hieran hat der Cantzler von **Ludewig** auch nicht gedacht, da er nur von Weine redet, welcher nach seiner Meynung aus der Küche geholet werden soll, und des Wassers gar nicht erwehnet. Solchem nach würde wohl am füglichsten ein gedeckter Tisch in die Schrancken an einem bequemen Ort, wie solches zur Verrichtung der Ertz-Cämmerer-Function auch geschiehet, und auf denselben der in der Güldenen Bulle erforderte silberne Kopf oder Becher mit Wein und Wasser angefüllt, zu stellen und von dar durch den Reichs-Ertz- und Erb-Schencken zu Pferde abzuholen seyn; welches, damit diese das erste mahl in publico zu verrichtende Hohe Function im äusserlichen Ceremoniel denen andern gleich komme, höhern Orts zu determiniren überlassen wird.

Welchem nach auch aller- und höchsten Orts beliebet worden, einen gedeckten Tisch in den Schrancken, gegen den ausserhalb derselben befindlichen mit Wein springenden Adler zurichten und den verguldeten Kopf oder Becher darauf stellen zu lassen.

Nachdem also von der vortrefflichen Königl. Chur-Böhmischen Botschafft die Anzeige geschehen, was Gestalt des Römischen Königs Maj. allergnädigst entschlossen wären, Dero Kayserl. Crönung auf Montag den vierten Octobr. vornehmen zu lassen, und auf die von Seiten des Höchsten Churfürstl. Collegii an das Stifft und Stadt Aachen, wie auch an den Magistrat zu Nürnberg, zu Beybringung der Kayserl. Insignien und Abordnung der Stiffts- und Städtischen Deputirten erlassene Schreiben, gedachte Insignien samt den Deputatis unter gewöhnlicher Begleitung, oberzehlter massen angelanget, nicht weniger die bey der Crönung zu assistiren beschriebene Herren Bischöffe und Prälaten allhier eingetroffen, sodann die Veranstaltungen in der St. Bartholomæi-Kirche abseiten Ihro Römisch-Königl. Maj. so wohl überhaupt nach der bey dem Churfürstl. Collegio genommenen Abrede, als auch von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als höchstem Consecratore, die Bestellung des Consecrations- und Neben-Altars gemacht, ingleichem von Höchst-Deroselben der Altar in dem Conclavi, wie bey der Wahl, besorget, ferner von Seiten des Römisch-Königl. Hofs an den hiesigen Magistrat das nöthige ergangen, von Chur-Maynz aber die obberührte Collegial-Ansage an das Reichs-Erb-Marschall-Amt für das Churfürstl. Collegium herkommlich expediret und selbigem zugestellet, die weitere gewöhnliche Einladungen aber von dem Römisch-Königl. Hofe durch besagtes Reichs-Erb-Marschall-Amt verrichtet und solchemnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, wie auch sämtliche Herren Botschaffter und die anwesende Regierende Sitz und Stimme habende Reichs-Fürsten, ingleichen den Päbstlichen Hrn. Nuncium, welcher jedoch dermahlen nicht in der Stadt anwesend war, durch den Hrn. Reichs-Erb-Marschallen Grafen zu Pappenheim, die übrige Fürsten und Stände aber, ingleichen die zum Reichs-Tag legitimirte Chur- und Fürstliche Herren Ministri und Reichs-Ständische Abgeordnete, ferner die bey dem Churfürstl. Wahl-Collegio accreditirte Rußisch-Kayserl. Königl. Schwedische und Königl. Dänische Herren Gesandten, nebst denen sämtlichen anwesenden Herren Reichs-Grafen, durch den Hrn. Reichs-Quartiermeister Welck, respective theils in die Kirche, theils an den Kayserl. Hof zu Abholung und Begleitung Ihro Kayserl. Maj. und theils zu der Crönungs-Mahlzeit eingeladen, und die Stunde auf 8. Uhr vormittags angesetzet worden; so war

Montags den 4. Octobr. das höchst-erfreuliche Tags-Licht kaum angebrochen, als man das bevorstehende der gantzen Christenheit ersprießliche Crönungs-Geschäfft durch Läutung der sogenannten Sturm-Glocke, womit eine halbe Stunde fortgefahren ward, verkündigte, und alle diejenige, so bey diesem grossen Werck auf eine oder die andere Art Antheil zu nehmen hatten, zu Beobachtung ihres Amts und angewiesenen Posten gleichsam erweckte. Unter andern sahe man bald hernach die sämtliche 14. Quartiere der Löbl. Burgerschafft mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr vor den Häusern ihrer Capitains zusammen

sammen kommen, von da sie hernach mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zu ihren angewiesenen Posten, von dem Kayserl. Pallast auf der grossen Gallen-Gasse an bis zu der St. Bartholomäi Stiffts-Kirche, aufzogen und daselbst zu beyden Seiten der Strassen in Parade stehen blieben. Die drey Burgerliche Cavalerie-Compagnien rückten gleichfalls an, und setzten sich auf dem Römer-Berg zur Rechten des Römers, ohnweit des Hauses zum kleinen Römer. Zu gleicher Zeit versammlete sich die Stadt-Garnison samt denen eingerückten 500. Mann Ober-Rheinischen Creys-Völcker auf dem Parade-Platz bey der Haupt-Wache, besetzten sodann alle Wacht-Posten, wie auch die Thore, welche bis nach vollbrachter Crönung verschlossen blieben. Auch setzten sich 100. Mann unter Commando des Hrn. Majors, dreyer Capitains und übriger Officiers unten am Römer zu beyden Seiten, und andere 100. Mann wurden auf dem Römer-Berg um die aufgerichtete Plancken postiret.

Um 8. Uhr begaben sich Ihro Churfürstl. Gnd. Gnd. zu Maynz und Trier in ihren Chur-Habiten, und Se. Exc. der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, in einem Talar, mit Dero Gefolg, jeder absonderlich aus Ihren Quartieren in die St. Bartholomäi Wahl- und dießmahlige Crönungs-Kirche, woselbst die geistliche Herren Churfürsten Ihre Pontificalia, der Chur-Cöllnische Hr. Gesandte aber einen Chor-Rock und Chor-Kappe, anlegten, und sodann samt denen mit Chor-Kappen bekleideten und Mitren aufhabenden Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Assistenten und Ministranten, die Ankunfft Sr. Römisch-Königl. Maj. erwarteten. Die Chur-Maynzische und Chur-Trierische Garden waren den beyden höchsten Herren Churfürsten bis an die Kirche nachgefolget, postirten sich aber hernach auf dem sogenannten Garküchen-Platz, um bey dem Rückzug nach dem Römer an die Kayserl. Garde anzuschliessen.

Inzwischen waren bereits um 7. Uhr 10. Kayserl. Hatschierer und eben so viel Kayserl. Schweitzer mit ihren Rottmeistern in ihrer neuen Hof-Livrée, und gleich hernach der Kayserl. sechsspännige Hof-Wagen zu Abholung der Insignien in das Nürnbergische Gesandtschaffts-Quartier gekommen, worauf um halb 8. Uhr die Ornat-Kisten durch die Hrn. Cron-Cavaliers in dem Wagen hinunter getragen, und der Zug nach der St. Bartholomæi-Kirche in folgender Ordnung genommen worden:

1. Gieng der Nürnbergische Geleits-Reuter Krempel mit dem Stock in der Hand.
2. Vier Nürnbergische Bediente in der Stadt-Livrée.
3. Hrn. von Haller Jun. und der sämtlichen Cron-Cavaliers Laquayen.
4. Hrn. Consulenten Peyer von Flach zwey Laquayen.
5. Hrn. Losung-Raths von Haller und Hrn. Wald-Amtmanns von Volkamer Laquayen.
6. Der Hrn. Gesandten, Hrn. von Behaim und Hrn. von Welser Laquayen.
7. Der beyden Hrn. Gesandten zwey Scribenten.
8. Hr. Syndicus Zobel.
9. Der Trompeter Bischoff.
10. Hr. Losungs-Rath von Haller, nebst Hrn. Consulenten von Peyer und Hrn. Wald-Amtmann von Volkamer.
11. Die beyde Hrn. Gesandte, Hr. von Behaim und Hr. von Welser, beyde in schwartz-seidenen mit Spitzen besetzten Mänteln.
12. Die Reichs-Insignien in einer mit sechs Pferden bespannten Kayserl. Dienst-Chaise, so eben diejenige gewesen, in welcher am 2ten dieses die Insignien

nach dem Kayserl. Quartier überbracht worden. Auf selbiger stunden die beyden Truhen oder Kisten mit rothem Sammet bedeckt, dessen vier Zipfel von denen in gleicher Anzahl auf jeder Seite unbedeckt zu Fuß gegangenen Cron-Cavaliers getragen wurden. Den Wagen umgaben zur Rechten 10. Kayserliche Leib-Garde-Hatschiers, und zur lincken 10. Schweitzer, samt 2. Unter-Officiers oder Rottmeistern, alle unbedeckt.

13. Der Nürnbergische Stadt-Schlosser nebst seinem Sohn.

14. Der Nürnbergische Wachtmeister der Einspänniger mit entblößtem Degen.

15. Zwölff Nürnbergische Einspänniger, drey und drey im Glied, mit dem Carabiner über dem Arm.

16. Deren Corporal mit dem Stock in der Hand.

So bald man vor der Creutzgang-Thüre angelanget war, und von des Hrn. Reichs-Erb-Thürhüters, Grafen von Werthern Exc. empfangen, auch die Kisten von denen Cron-Cavaliers aus dem Wagen heraus genommen worden, giengen die Herren Gesandte in die Kirche voraus, und liessen die Insignien hinter sich in das Conclave tragen, packten selbige allda aus, und legten sie auf die hierzu herbey geschaffte und mit roth-sammetnen Decken und Küssen bedeckte Tische, so daß diejenigen Stücke, so nach Hofe gebracht werden musten, rechter Hand, und die, so in der Kirche zum Ankleiden gehörten, lincker Hand zu liegen kamen. Worauf die Hrn. Cron-Cavaliers wieder abtraten, die beyden Hrn. Gesandten aber, nebst dem Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, in dem Conclavi verblieben.

Eine Viertel Stunde hernach fanden sich die Hrn. Abgeordnete des Stiffts und der Reichs-Stadt Aachen in dem Conclavi gleichfalls ein, und legten ihre mitgebrachte drey Insignien auf einen seitwärts an die Wand gestellten Tisch, um daselbst nebst den Nürnbergischen Hrn. Deputirten die Ankunfft des Höchsten Churfürstl. Collegii zu erwarten.

Da nun Ihro Churfürstl. Gnd. Gnd. zu Maynz und Trier, samt dem Chur-Cöllnischen Hrn. Botschafftern, um 9. Uhr in der Kirche angelanget waren und ihre Stellen eingenommen hatten; so giengen die Nürnbergische und Aachische Hrn. Gesandte aus dem Conclavi in die Kirche, und erkundigten sich wegen Uberlieferung der Insignien; weil aber solche für dießmahl nicht in der Kirche, sondern, wie ehehin, wiederum in dem Conclavi geschehen solte, so wurden die Hrn. Abgeordneten, und zwar zuerst die Nürnbergische, hernach die Aachische, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unter Dero Ertz-Bischöfflichen Thron, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier aber und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Botschaffter in ihren Bet-Stühlen, von dem Chur-Maynzischen Hrn. Cantzler von Benzel præsentiret, und giengen darauf gleich wieder zurück in das Conclave.

Nicht lange hernach erhoben sich beyde Höchste Herren Churfürsten, und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Botschaffter, nebst allen anwesenden Hrn. Bischöffen, Prälaten, Assistenten und Ministranten, in das Conclave, allwo von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz denen Nürnbergischen Gesandten der Antrag geschahe, daß sie nach alter Gewohnheit die Insignien übergeben mögten. Der erste Gesandte, Hr. von Behaim, hielte hierauf eine zierliche Rede, übergab dem Churfürstl. Collegio die Insignia zu höchsten Händen, und ersuchte zugleich, wie gewöhnlich, um deren Zurückgabe nach vollbrachter Crönung, worüber Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz im Namen höchstgedachten Collegii die gnädigste Zusage von sich stellten. Es wurde sodann die mitgebrachte Specification der Insignien ordentlich abgelesen, selbige Sr. Churfürstl. Gnaden Stück vor Stück vorgezeiget und dem Chur-Maynzischen Hrn. Cantzler ein

gleich-

gleichlautendes Verzeichniß derselben zugestellet. Nach diesem liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sich auch die Aachische Insignien übergeben, bey deren Einliefferung dem Stifft und der Stadt Aachen, auf ihr Begehren, von Sr. Exc. dem Chur-Maynzischen Hrn. Cantzler von Bentzel, im Namen des Churfürstl. Collegii, jedem folgender gleichlautender Revers de non præjudicando ertheilet wurde:

Von GOttes Gnaden Wir Johann Friedrich Carl zu Maynz, Frantz Georg zu Trier Ertz-Bischöffe, des Heil. Röm. Reichs resp. durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat Ertz Cantzlere und Churfürsten; wie nicht weniger an statt und von wegen deren Hochwürdigst- und respective aller- und Durchlauchtigsten, auch Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Clement Augusten, zu Cölln Ertz-Bischoffen ꝛc. Frauen Mariæ Theresiæ, Königin zu Hungarn und Böheim ꝛc. Herrn Maximilian Josephs, Churfürsten in Bayern ꝛc. Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Polen, als Herzogen und Churfürsten in Sachsen ꝛc. und Herrn Georgen, Königs in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. Desselben Heil. Röm. Reichs respective durch Italien Ertz-Cantzlers, Ertz-Schenckens, Ertz-Truchsessens, Ertz-Marschalls und Ertz-Schatzmeistern ꝛc. Ich Ferdinand Anton, Graf von Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Haigerloch und Wohrstein, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, deren hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cölln und Straßburg resp. Dechant, Keppler und Canonicus Capitularis, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Land-Hofmeister, Erster Staats-Minister und Canonicus a latere, dann Chur- und Fürstlicher Geheimer Extra-Conferential-Regierungs-Rath; Ich Johann Wilhelm, Graf von Wurmbrand, Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro zu Hungarn und Böheim Königl Maj. Geheimer Rath, weyland Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Caroli Sexti glorreichsten Andenckens hinterlassener Reichs-Hof-Raths-Præsident; Ich Joseph Frantz Maria, Graf von Seinsheim, Hr. zu Sinckhing, Weng, Mosswengen, Hohenkottenheim, Seehaus, Marckbreith und Erlach, des Hohen St. Georgii Ritter-Ordens Commenthur, Churfürstl. Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Pfleger zu Schongau ꝛc. Ich Johann Friedrich, Graf von Schönberg, Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath; Ich Gerlach Adolph von Münchhausen, Ihro Königl. Maj. in Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchl zu Braunschweig-Lüneburg würcklicher Geheimer Rath und Groß-Voigt ꝛc. Bekennen und thun kund mit diesem Brieff resp. vor Uns und Unsere Nachkommen und Erben, auch Unsere Allergnädigst- und Gnädigste Herren Principalen; Als auf erfolgtes Absterben weyland der Römisch-Kayserl. Maj. Caroli dieses Namens des Siebenden Christmildester Gedächtniß, und darauf beschehenes Beschreiben und Erfordern Unser Johann Friedrich Carln, Ertz-Bischoffen zu Maynz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Güldenen Bull, Wir Uns allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation Unsers geliebten Vaterlands besten, und um gemeinen Nutzens willen, Uns, als die Churfürsten des Reichs vor Uns und an statt Unserer Allergnädigst- und

und Gnädigsten Herren / entschlossen / in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers / ordentlicher Weise zugreiffen. Wann Wir dann darin nach Ausweisung der Guldenen Bull und Löbl. Gebrauchen so weit fortgangen / daß Wir mit Göttlicher Gnaden Verleyhung Montags den 13den verwichenen Monats Septembr. den Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantzen / Hertzogen zu Lothringen und Bar / Groß Hertzogen zu Toscana / Königen zu Jerusalem ꝛc. zum Römischen König und künfftigen Kayser erkieset / erwehlet und öffentlich proclamiren und verkünden lassen; und dann altem Löbl. Gebrauch nach sich gebühret / daß Seine Königl. Maj. die Königliche Crone in des Heil. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen / in welchem Dieselbe Ihro Maj. desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären / die Stadt Aachen zu besuchen / und daselbst solche Königl. Crönung ergehen zu lassen / da nicht sonderbare bewegende Ursachen eingefallen / in deren Erwegung mit Ihrer Königl. Maj. Wir Uns verglichen und entschlossen / die Königliche Crönung dießmahlen allhier vornehmen und ergehen zu lassen; wie dann auch solche Crönung anheut und jetzo allhier in der Stadt Franckfurt in dieser des Heil. Bartholomæi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschiehet / auch darzu Probst / Dechant und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen / auch dasigen Stadt-Magistrats Deputirte / in Schrifften beruffen und erfordert worden. Daß Wir demnach und hierauf Uns gegen gemeldten von Aachen erkläret / Ihnen zugesaget und versprochen / daß solche allhier vornehmende und bestehende Königliche Crönung gar nit dahin gemeynet / daß sie denen von Aachen / oder dem Löbl. Stuhl / auch Stifft daselbsten an dem alten Löbl. Gebrauch und Herkommen / noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit nicht weniger / als ob dießmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre / folgen und gereichet werden solle. Wie Wir dann solches hiermit erklären / zusagen und versprechen / in Krafft dieses offenen Brieffs mit Unseren uffgedruckten Insiegeln / der geben ist zu Franckfurt am Mayn den 4ten Octobr. Anno Domini Ein Tausend, Siebenhundert, Fünff und Vierzig.

Die von Nürnberg gebrachte sogenannte Aachische Crone, wie auch der Scepter, Reichs-Apfel und das Nürnbergische Schwerdt Sti. Mauritii, wurden hiernächst durch zwey von dem Hrn. Consecratore hierzu ernennte Dom-Herren, nemlich Ihro Hochwürden Gnaden Freyherrn von **Erthal** und Freyherrn von **Breidbach zu Bürresheim**, so mit ihren Chor-Kappen angethan- aus der Kirche hinausgetragen und in einer Churfürstl. Leib-Kutsche, worinnen gemeldte Herren rückwärts fuhren und die Insignia auf dem ersten Sitz lagen, unter Begleitung acht vorherfahrender und in zwey Kutschen sitzender Cammer-Herren des Hrn. Consecratoris Churfürstl. Gnaden, auch etlicher dessen Trabanten zu dem Ende in das Kayserl. Quartier überbracht, damit solche Ihro Römisch-Königl. Maj. bey dem Zug in die Kirche durch die Reichs-Erb-Beamten vorgetragen werden mögten.

Nach Abtretung gedachter beyden Dom-Herren trugen die Nürnbergische Hrn. Gesandte, nebst dem Hrn. Losungs-Rath von Haller, das Pluviale, und die von Aachen das Evangelien-Buch und die Reliquien des Heil. Stephani aus dem Conclavi in die Kirche, legten solche auf dem ad Cornu Epistolæ befindlichen Insignien-Altar, blieben auch bey selbigen beyderseits bis nach vollzogener Crönung stehen, die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalia, Strümpfe, Handschue und Cingula aber wurden unter der Aufsicht des Hrn. von Volkamer auf dem Tische gelassen, weil Ihro Kayserl. Maj. solche demnächst allda anzulegen hatten.

hatten. Und ob schon das Conclave gewöhnlicher massen von dem Hrn. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter verschlossen werden sollen, so blieb doch die Thüre in dem hohen Chor, offen, weil Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz Sich in selbigem ankleideten. So bald das Zeichen mit den Glocken zum Kayserlichen Kirchgang gegeben wurde, verfügten Sich des Hrn. Consecratoris Churfürstl. Gnaden aus dem Conclavi in die Kirche, und Sr. Kayserl. Majestät entgegen zu gehen.

Unterdessen hatten sich der Weltlichen höchsten Herren Churfürsten Erstere Herren Gesandte in Ceremonial-Mantel-Kleidung mit eben dergleichen Gefolg, wie an dem Wahl-Tage, um 8. Uhr auf den Römer erhoben, wohin Ihro Excellenzien die auserlesene und herrlich gezierte Pferde, auf welchen Sie den Kayser begleiten solten, nachgeführet wurden. Bald hernach sahe man den Himmel von gelbem Damast, worauf oben und unten der Kayserl. doppelte Adler künstlich gestickt und dessen Krantz mit reichen silbernen Frantzen besetzet war, durch 10. wohl montirte Unter-Officiers von der Garnison aus dem Römer nach dem Kayserl. Quartier tragen, hinter welchen die 10. Hrn. Raths-Deputirte, so gedachten Himmel hernach selbst getragen, in schwartz-sammetnen Kleidern, und seidenen Mänteln, die Hüte unterm Arm habend, nachtraten.

Um 10. Uhr setzte sich der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, vor dem Römer unter Paucken- und Trompeten-Schall zu Pferd und ritte in seiner kostbaren Mantel-Kleidung und Hut mit Stutz-Federn, wie an dem Wahl-Tage, nach dem Kayserl. Quartier, da aber Se. Exc. von da wieder nach dem Römer gekommen waren, und man das Zeichen zu Läutung der Glocken gegeben, nahm der Churfürstl. Zug nach dem Kayserl. Hoflager seinen Fortgang, wie folget:

1. Kam der Reichs-Profoß mit seinem Stabe, und hinter ihm zwey Reichs-Erb-Marschallische Trabanten.

2. Der Reichs-Fourier. Sodann der Chur-Braunschweigische Fourier mit denen Cavaliers-Laquayen von dieser Gesandtschafft, ferner der Chur-Sächsische, der Chur-Bayerische, und endlich der Königl. Chur-Böhmische Fourier mit denen Cavaliers-Laquayen von diesen Gesandtschafften. Von den Geistlichen Herren Churfürsten und Botschafftern aber giengen die Cavaliers-Laquayen nicht mit, weil sie schon vorhin directe nach der Kirche die Begleitung verrichtet hatten.

3. Der Chur-Braunschweigische Fourier mit denen Churfürstl. Botschaffts-Laquayen, und so weiter bis Chur-Böheim inclusive, wie oben; alle Paar und Paar.

4. Die Pagen unter Anführung ihrer Hofmeister, oder der Cammer-Fouriers, nach dem Rang ihrer Höfe.

5. Die Botschaffts-Cavaliers pêle mêle.

6. Der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von **Pappenheim**, zu Pferd, in einem reichen Mantel-Kleid mit Imperial-Federn, und demselben zur Rechten Dero Cavalier, zur Lincken aber Dero Stallmeister, zu Fuß.

7. Des Königl. Chur-Böhmischen Ersten Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von **Wurmbrand** Excell. und des Chur-Bayerischen Ersten Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von **Seinsheim** Excell. zu dessen lincken Hand.

8. Des Ersten Chur-Sächsischen Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von **Schönberg** Excell. und des Chur-Braunschweigischen Ersten Wahl-Botschaffters, Hrn. von **Münchhausen** Excell. zu dessen lincken Hand; alle zu Pferde in ihren prächtigen reichen Mantel-Kleidern und Hüten mit abhan-

genden Imperial-Federn, von ihren Stallmeistern zur Seite zu Fuß begleitet.

9. Hinter denenselben schlossen die sämtliche Heyducken nach dem Rang der Herren Botschaffter, und zwar erstlich die Chur-Böhmische, dann die Chur-Bayerische, die Chur-Sächsische und die Chur-Braunschweigische.

Die sämtliche Livrée-Bedienten giengen bey dem Kayserl. Quartier linker Hand an den Häusern hinauf bis an das Gallen-Thor, woselbst sie sich schwenckten, und auf der rechten Seite wieder hinunter bis auf den Roß-Marckt, damit der Zug nach dem Dom nicht gehindert würde.

Indessen hatten sich am Kayserlichen Hofe einige Reichs-Fürsten, als nemlich die Fürsten von Lichtenstein, Lobkowitz, und Piccolomini, nebst einem Printzen von Anhalt-Bernburg, die anwesende Reichs-Grafen, Toisonisten, Ministres, Geheime Räthe, Generals und Cammer-Herren, seit 9. Uhr, als der zur Versammlung angesagten Stunde, in der sogenannten Ritter-Stube eingefunden, um die solenne Procession nach dem Dom mit zu verrichten.

Als der obgedachte Zug vor dem Kayserl. Hoflager angelanget, und die Churfürstl. Erste Herren Botschaffter hinein geritten waren, stiegen dieselben von ihren Pferden, und verfügten sich in das Kayserl. Zimmer, allwo die dahin gebrachte Reichs-Insignia auf einem Tische lagen. Se. Excell. der Chur-Sächsische Botschaffter, Hr. Graf von Schönberg, zog hierauf das Schwerdt des Heil. Mauritii aus der Scheide, welche der anwesende Nürnbergische Gesandte, Hr. von Welser, zu sich nahm, um solche nach dem Dom zurückzubringen, und überreichte solches Sr. Exc. dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, Grafen von **Pappenheim**, worauf Se. Exc. der Hr. Graf von **Hohenzollern**, wegen Abwesenheit eines Chur-Brandenburgischen Botschaffters, den Scepter selbst in die Hand nahmen, hingegen Sr. Excell. dem Hrn. Grafen von **Truchseß-Wolffegg** durch des Ersten Chur-Bayerischen Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von Seinsheim Exc. der Reichs-Apfel, und Sr. Excell. dem Herrn Grafen von **Sinzendorff** durch des Ersten Chur-Braunschweigischen Wahl-Gesandten, Freyherrn von Münchhausen Excell. die Reichs-Crone zum Vortragen eingehändiget worden.

Da nun alles zu dem Kayserl. Zug nach dem Dom veranstaltet war, so ruffte der Kayserl. Cammer-Fourier, Hr. von Gollhoffen, die sämtliche anwesende Fürsten, Grafen und Herren in der Ordnung, wie sie gehen solten, folgender massen auf: „Erstlich die Gesandtschaffts-Cavaliers mit ihren Marschällen, nach dem Rang der Herren Churfürsten; Zweytens die Kayserl. „ Königl. und Churfürstl. Cammer-Herren, Generals und Ministres; Drittens die unmittelbare Herren Reichs-Grafen, welche Sitz und Stimme auf „ dem Reichs-Tage haben; Viertens die Herren Reichs-Fürsten. „

Hierauf erhoben sich die Churfürstl. Herren Botschaffter und Reichs-Erb-Beamten aus dem Kayserl. Zimmer, giengen vor Ihro Kayserl. Maj. die Treppe hinab, und bestiegen ihre allerseits kostbar geschmückte Pferde.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät, welche einen roth-sammetnen mit Hermelin gefütterten mit dem grossen Orientalischen Topaser aus dem Florentinischen Schatz in Form eines Schlosses oder Hefftels vorn an der Brust zugemachten Mantel, und unter demselben eine Kleidung von reichem silbernen Stück, auf dem Haupt aber eine prächtige mit dem Weltberühmten grossen Florentinischen Diamant gezierte Haus-Crone trugen, Dero Pferd, welches ein vortrefflicher, mit kostbarem Sattel und Zeug geschmücket braumer Hengst war, bestiegen hatten; so wurde der obbeschriebene gelbe Baldachin über Allerhöchst-Dieselbe von den 10. hierzu ernannten Franckfurtischen Raths-Personen auf 10. schwartzen und vergoldeten Stangen in folgender Ordnung getragen:

Zur

Zur Rechten.	Zur Lincken.
1. Der ältere Burgermeister Herr Schöff Johann Carl von **Fichard.**	2. Der jüngere Burgermeister Herr Johann **Grambs** M. D.
3. Hr. Schöff Johann Wolfgang Textor, J. U. D.	4. Hr. Schöff Joh. Georg **Schweitzer** Edler Hr. von **Wiederhold.**
5. Hr. Schöff Friedrich Maximilian von **Günderrod.**	6. Hr. Schöff Friedrich Maximilian von **Lerßner.**
7. Hr. Schöff Friedrich Wilhelm von **Völcker.**	8. Hr. Schöff Carl Ludwig von **Lerßner.**
9. Hr. Jacob **Mentzel** des Raths.	10. Hr. Esaias Philipp **Schneider** J. U. D. des Raths.

Der gantze Kayserl. Zug geschahe von dem Kayserl. Quartier aus der Gallen-Gasse über den Roß-Marckt bey der Burger- und sodann bey der Haupt-Wache vorbey durch die Catharinen-Pforte über den Lieb-Frauen-Berg durch die Neuen Krämen über den Römer-Berg und Marckt bis an den Dom in folgender Ordnung:

1. Gieng der Reichs-Profoß Zottmann mit seinem Stabe.

2. Die beyde Reichs-Erb-Marschallische Trabanten in Mänteln und mit Hellebarden.

3. Der Reichs-Fourier Zinck.

4. Der Chur-Braunschweigische Fourier.

5. Die zur Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft gehörige Cavaliers Laquayen und Livrée-Bediente.

6. Der Chur-Sächsische Fourier.

7. Die Livrée-Bediente der Chur-Sächsischen Cavaliers.

8. Der Chur-Bayerische Fourier.

9. Die Livrée-Bediente der Chur-Bayerischen Cavaliers.

10. Der Königl. Chur-Böhmische Fourier.

11. Die Livrée-Bediente der Königl. Chur-Böhmischen Cavaliers.

12. Der Kayserl. Hof-Fourier.

13. Die Livrée-Bediente der Kayserl. Ministres und Cavaliers.

14. Ein Chur-Braunschweigischer Fourier mit den Gesandtschaffts-Laquayen, sodann die Chur-Sächsische, Chur-Bayerische und Königl. Chur-Böhmische Fouriers, jeder mit den Gesandtschaffts-Laquayen, hinter welchen die Kayserl. Livrée-Bediente folgten.

15. Die Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Pagen mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.

16. Die Chur-Sächsische Pagen.

17. Die Chur-Bayerische Pagen.

18. Die Königl. Chur-Böhmische Edel-Knaben.

19. Die Kayserl. Edel-Knaben, allesamt mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.

20. Der Kayserl. Hr. Obrist-Hof-Marschall zu Fuß mit dem Stabe.

21. Die Kayserl. Churfürstl. und der Gesandschafften Räthe, Legations-Secretarii, Cavaliers, Cammer-Herren und Ministers pêle mêle mit entdecktem Haupt zu Fuß.

22. Die unmittelbare Reichs-Grafen paarweise und mehrentheils in derjenigen Ordnung, wie dieselben unten bey dem Speise-tragen namentlich angezeiget werden.

23. Die Reichs-Fürsten.

24. Die Kayserl. Trompeter und Paucker zu Fuß, von welchen jene den gantzen Zug über bis an die Kirche geblasen.

25. Zwey Kayserl. Herolde zu Pferd.

26. Se. Exc. der Chur-Sächsische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Schönberg, zur Rechten, und Se. Exc. der Chur-Braunschweigische Erste Botschaffter, Freyherr von Münchhausen, zur Lincken, beyde auf herrlich gezierten Pferden.

27. Se. Exc. der Königl. Chur-Böhmische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Wurmbrand, zur Rechten, und Se. Exc. der Chur-Bayerische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Seinsheim, zur Lincken, welche gleichfalls auf vortrefflichen und prächtig geschmückten Pferden ritten.

28. Die Reichs-Erb-Beamten, so die im Kayserl. Quartier von den Ertz-Aemtern empfangene Reichs-Insignia trugen, zu Pferd, als nemlich

Drey in der ersten Linie:

Der Reichs-Erb-Truchseß, Hr. Graf Joseph Frantz von Truchseß-Wolffegg, mit dem Reichs-Apfel, so auf einem roth-sammetnen Küssen lag, in der Mitte,

Der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts dermahliger Verweser, Hr. Graf Joseph von Hohenzollern, mit dem Scepter, auf der rechten, und

Der Reichs-Erb-Schatzmeister, Hr. Graf Prosper von Sinzendorff, mit der Reichs-Crone auf einem roth-sammetnen Küssen, zur lincken Seite;

Hinter denselben

Der Reichs-Erb-Schenck, Hr. Graf von Althan, allein; so nichts getragen;

Hinter diesem

Der Reichs-Erb-Marschall, Hr. Graf von Pappenheim, mit dem blossen Schwerdt des Heil. Mauritii;

Alle zu Pferd mit entblößten Häuptern.

29. Ihro Römisch-Königl. Maj. in obbeschriebenem prächtigen Habit, die Haus-Crone auf dem Haupt habend, auf einem unvergleichlichen Pferde unter dem von obgedachten 10. Raths-Gliedern getragenen Himmel reitend. Allerhöchst-Dieselbe wurden von Dero Obrist-Hofmeister, Obrist-Stallmeister, Hatschier- und Trabanten-Hauptmann samt der Hatschier-Garde auf beyden Seiten mit entblößten Häuptern begleitet; wie aus beyliegendem Kupfer zu ersehen.

Erklärung des Kupfers.

1. Die nach dem zahlreichen Vorzug folgende Kayserl. Paucker und Trompeter.
2. Die Herolde zu Pferd.
3. Die Churfürstl. Wahl-Botschaffter zu Pferd.
4. Die Reichs-Erb-Beamten mit der Crone / Scepter und Reichs-Apfel.
5. Der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt.
6. Ihro Kayserl. Majestät unter dem von 10. Raths-Gliedern getragenen Himmel. Die Kayserl. Hatschier- und Trabanten-Garde.

Vorstellung des Koß-Marckts, und wie S. Römisch Königl.
Wahl-Botschaffter, aus Dero Hoflaager unter dem

I. G. Finck Archit. delin. *I. N. Lentner sig. fecit*

Königl. Majestät in begleitung der Churfürstl. Herren Dem Himmel zu der Crönung nach dem Dom Geritten.

W. C. Mayer, sculpsit.

Mayer fig. fecit.

Als Ihro Römisch-Königl. Maj. nahe zu dem äusserſten Kirchen- oder Creutzgangs-Thor, allwo ſich der Hr. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter mit dem Hrn. Reichs-Quartiermeiſter befand, gekommen waren, giengen Allerhöchſt-Deroſelben des Hrn. Conſecratoris Churfürſtl. Gnaden, dann Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier und der Erſtere Chur-Cöllniſche Hr. Geſandte, in Chor-Kappen gekleidet, die beyde Höchſte Churfürſten Ihre Infulen auf Dero Häuptern und die Ertz-Biſchöffliche Stäbe oder Peda in Händen habend, ſamt denen aſſiſtirenden Biſchöffen und Aebten bis an gedachtes Thor in folgender Ordnung entgegen: Voran giengen die Canonici der Stiffts-Kirche St. Bartholomæi mit Vortragung ihres Creutzes; nach dieſen wurden die Ertz-Biſchöffliche Creutze, und zwar das Mayntziſche durch Se. Hochwürden und Gnaden Hrn. **Philipp Adolph Wilhelm**, Freyherrn von **Hettersdorff**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynt Capitular-Herrn ꝛc. getragen; alsdann folgten die Churfürſtl. Herren Erb-Marſchälle mit denen Chur-Schwerdtern, deren Spitzen unterwärts gekehret waren; in deren Mitte trugen Se. Hochwürden Gnaden Hr. Johann **Philipp Anton Chriſtoph**, Freyherr von und zu **Franckenſtein**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynt Capitular-Hr. den in Verfolg der Güldenen Bulle zwölff Marck wiegenden ſilbernen Stab, auf welchem oben der Kayſerl. doppelte Adler ſich befunden, mit anhangenden Kayſerl. Siegeln.

Hierauf folgten.

Ad Mitram pretioſam.

Ihro Hochwürden und Gnaden Hr. **Henrich Wilhelm**, Freyherr von **Harff** in Dreyborn, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Capitular-Herr.

Acolythi.

Ihro Hochwürden und Gnaden Hr. **Frantz Carl Anton**, Freyherr von und zu **Dahlberg** und Se. Hochwürden und Gnd. Hr. **Wilhelm Anton**, Freyherr von **Hutten zu Stoltzenberg**, beyde des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynt Capitular-Herren.

Ad Pedum.

Ihro Hochw. und Gnaden Hr. **Carl Wilhelm Joſeph Adam**, Freyherr von **Breidbach zu Bürresheim**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynt Capitular-Herr.

Ad Mitram.

Ihro Hochw. und Gnaden Hr. **Johann Ludwig Chriſtian**, Freyherr von **Erthal**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynt Capitular-Herr.

Zweyter Sub-Diaconus.

Ihro Hochw. und Gnaden Hr. **Lothari Frantz Ignatz**, Freyherr **Specht** von **Bubenheim**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynt Capitular-Herr, auch Churfürſtl. Mayntziſcher Geheimer Rath.

Zweyter Diaconus.

Ihro Hochw. und Gnaden Hr. **Anſelm Frantz**, Graf von **Ingelheim**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynt Capitular-Herr, auch Churfürſtl. Mayntziſcher Geheimer Rath.

Erster Sub-Diaconus.

Ihro Hochw. und Gnaden Hr. **Carl Philipp Henrich** / Freyherr von **Greiffenclau zu Vollraths**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Scholaster, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Erster Diaconus.

Ihro Hochw. und Gnaden Herr **Melchior Friedrich** / Graf von **Schönborn-Buchheim** und **Wolffsthal**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Custos, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Director Chori.

Ihro Hochw. und Gnaden Herr **Frantz Wolffgang Damian**, des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ostein**, derer hohen Dom- und Ritter-Stiffter Würtzburg und Comburg Capitular-Herr und Scholaster, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Presbyter assistens.

Ihro Hochw. und Gnaden Herr **Johann Frantz Jacob Anton**, Freyherr von **Hoheneck**, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dechant, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Nach selbigen kamen Ihro Churfürstl. Gnd. Gnd. zu Mayntz und Trier, und mit Denenselben der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, Hr. Graf von Hohenzollern; endlich aber die Herren Bischöffe und Aebte, als

Episcopi assistentes.

Ihro Hochw. der Ertz-Bischöfflich-Mayntzische Suffraganeus, Hr. **Christoph Nebel**, Bischoff zu Capharnaum &c.

Ihro Hochw. Herr **Christoph Ignatz** von Gudenus, Bischoff zu Anemorien, Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Suffraganeus zu **Erfurt**.

Ihro Hochw. Herr N. von **Nollbach**, Ertz-Bischöfflich-**Trierischer** Suffraganeus.

Ihro Hochw. Hr. Albertus Antonius von **Werle**, Bischoff zu Sinope Bischöfflich-**Wormsischer** Suffraganeus.

Ihro Hochw. Hr. N. N. Bischöfflich-**Würtzburgischer** Suffraganeus.

Prælati assistentes.

Herr Engelbertus, **Abt zu Amorbach**, Ord. S. Benedicti.
Hr. Franciscus, **Abt von St. Jacobsberg**, Ord. S. Benedicti.
Hr. Hermannus, **Abt von Eberbach**, Ord. Cistercienfis.
Hr. Jacobus, **Abt von Ilbenstatt**, Ord. Præmonstratenfis.
Hr. Hyacinthus, **Abt zu Seligenstadt**, Ord. S. Benedicti.
Hr. **Simon Henrich**, Abt des Closters **Reiffenstein**, Ord. Cistercienfis.

Churfürstl. Ceremoniarius.

Herr **Johann Ulrich Weyd**, Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geistlicher Rath und Dechant zu St Gangolph in Mayntz.

A Lumine.

Herr **Nicolaus Jäger**, Canonicus ad St. Petrum in Mayntz.

A Libris.

A Libris.

Herr **Frantz Caspar Linckenfeld**, SS. Theol. & J. U. L. Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Vicariats-Assessor und Canonicus ad S. Crucem, und

Herr **Philipp Frantz Weitzel**, Dom-Vicarius und Kisten-Meister.

Ad Faldistorium.

Herr **Johann Ludwig Schäffgen**, Canonicus ad S. Petrum & Alexandrum zu Aschaffenburg, und

Herr **Ludwig** Paschasius Goronne, Canonicus ad S. Victorem, sämtlich Churfürstl. Hof-Capläne.

Ferner sind von des Herrn Consecratoris Churfürstl. Gnaden ernennet worden.

Pro apportando S. Oleo in unctione.

Ihro Hochw. Hr. **Frantz Anton Xaveri** von **Scheben**, Edler von **Cronfeld**, Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geistlicher Rath und Dechant ad S. Crucem.

Pro Gremiali.

Ihro Hochw. Hr. **Johann Amos**/ Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geheimer Rath und Dechant des Kayserl. Wahl-Stiffts ad St. Bartholomæum zu Franckfurt.

Ad Thuribula & Naviculas.

Herr **Henrich Joseph** von **Nitschke**, Ertz-Bischöfl. Mayntzischer Geistlicher Rath und Canonicus ad St. Stephanum und B. M. V. ad gradus, und

Herr **Frantz Joseph** von **Forster**/ Scholaster ad St. Petrum in Maynt.

Da nun Ihro Königl. Maj. an der Kirche abgestiegen waren, stelleten Allerhöchst-Dieselbe sich vor die invendig stehende Geistliche Herren Churfürsten und den Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten, und empfiengen von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt das Weyh-Wasser, worauf über Ihro Maj. folgendes gewöhnliche Gebet gesprochen wurde:

Adjutorium nostrum in nomine Domini.

Unsere Hülffe stehet in dem Namen des HErrn.

Die anwesende infulirte Herren Aebte und Prälaten antworteten:

Qui fecit cœlum & terram;

Der Himmel und Erden gemachet hat.

Der Hochwürdigste Herr Consecrator sprach ferner:

Sit Nomen Domini benedictum,

Gelobet sey der Name des Herrn

Die Geistlichkeit antwortete:

Ex hoc nunc & usque in seculum,

Von nun an bis in Ewigkeit.

Diesemnach fuhr der Hochwürdigste Herr Consecrator fort: Oremus; **laßt uns beten:**

Omnipotens sempiterne Deus, qui Famulum Tuum FRANCISCUM Regni fastigio dignatus es sublimare, tribue Ei, quæsumus, ut ita in præsentis Seculi cursu cunctorum in communi salutem disponat, quatenus a Tuæ veritatis tramite non recedat, per Dominum nostrum JEsum Christum, Filium Tuum, qui

Tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger / ewiger GOtt / der du deinen Diener Franciscum gewürdiget hast auf den Reichs-Thron zu erheben, wir bitten dich / verleyhe Demselben, daß Er in dem Lauff dieser Zeit insgemein einen jeden also regiere / damit selbiger von dem Weg deiner Wahrheit nicht abweiche, durch unsern HErrn JEsum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen.**

Nach dessen Vollendung begaben sich die Cavaliers, Ministres, Grafen und Fürsten, und die mit des Herrn Consecratoris Churfürstl. Gnaden entgegen gekommene sämtliche Geistlichkeit, wovon nunmehro bey dem Rückzug die Herren Episcopi und Abbates assistentes vor denen Herren Ministranten hergiengen, in die Kirche, und resp. zum Crönungs-Altar, worauf die Churfürstl. Herren Botschaffter, ingleichen die Herren Erb-Beamten mit den Insignien, dann des Hrn. Consecratoris Churfürstl. Gnaden, und hierauf der Hr. Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt vor Ihro Majestät dem Römischen König, folgten, welchem zu beyden Seiten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, etwas rückwärts giengen, und Ihro Königl. Maj. zu Allerhöchst-Deroselben mitten in der Kirche zubereiteten drey Staffeln erhöheten Bet-Stuhl, worüber ein freyhangender Baldachin war, hinführten, allwo auf der rechten Seite gedachten Kayserl. Bet-Stuhls die Kayserl. Hartschierer und auf der lincken die Königl. Chur-Sächsische Schweitzer einen Creys gegen das Thor zu formiret hatten. Bey Passirung des Creutzgangs, welcher wie auch die äussern und innern Kirchen-Thüren von den Königl. Chur-Sächsischen Schweitzern besetzet war, wurde von diesen das Spiel gerühret, und bey dem Eintritt Ihro Königl. Majestät in die Kirche liessen sich die auf der Orgel stehende Kayserliche und sämtliche Churfürstl. Trompeter und Paucker hören. Hierauf wurde durch die Königl. Capelle folgende Antiphone gesungen:

Ecce mittam Angelum meum, qui præcedat Te & custodiat semper. Observa & audi vocem meam, & inimicus ero inimicis Tuis, & affligentes Te affligam, & præcedet Te Angelus meus. Israël si me audieris, non erit in Te Deus recens, neque adorabis Deum alienum. Ego enim Dominus. Observa & audi vocem meam, & inimicus ero inimicis Tuis, & affligentes Te affligam, & præcedet Te Angelus meus.

Siehe, ich sende meinen Engel vor dir her, der dich immerfort behüte. Darum hüte dich und gehorche meiner Stimme, so will ich deiner Feinde Feind und deiner Widerwärtigen Widerwärtiger seyn, und mein Engel wird vor dir hergehen. Israel, wann du mir gehorchen wirst, so wird kein neuer GOtt unter dir seyn, und du wirst keinen fremden GOtt anbeten. Denn ich bin der HErr. Wirst du meine Stimme hören und thun alles, was ich dir sagen werde, so will ich deiner Feinde Feind und deiner Widerwärtigen Widerwärtiger seyn, und mein Engel wird vor dir hergehen.

Indessen wurden von denen Herren Churfürsten und derer Abwesenden gegenwärtigen Ersteren Herren Botschafftern, wie auch denen Fürsten, Grafen und Herren die für dieselbe zubereitete Stühle und Bäncke eingenommen, wie beyliegendes Kupfer zeiget. Wie denn der anwesenden Geistlichen Herren Churfürsten Erstere, wie auch derselben und derer Abwesenden Zweyte und übrige Herren Gesandten, welche sich, wie bey dem Receptions-Actu geschehen, bereits vorher mit sechsspännigen Wagen in die Kirche begeben hatten, in eben

diesen

diesen Stationen placiret waren, so daß a Cornu Evangelii in einer Linie die sämtliche Botschaffter der Geistlichen Herren Churfürsten, und a Cornu Epistolæ die derer Weltlichen Herren Churfürsten nach ihrer Ordnung sassen.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier aber sassen Ihro Kayserl. Maj. zur Rechten etwas weiter hinterwärts, das Gesicht gegen den Altar kehrend in Dero Bet-Stuhl, vor welchem Dero Hr. Ober-Hof-Marschall, das Schwerdt mit der Spitze unter sich haltend, gestanden; und diesem gegen über zur Lincken befande sich ebenfalls in einem Bet-Stuhl der Erste Chur-Cöllnische Botschaffter, Hr. Graf von Hohenzollern, das Gesicht auch gegen den Altar wendend.

Von denen Reichs-Erb-Aemtern wurden zu beyden Seiten des Königl. Bet-Stuhls die Insignia stehend gehalten: Nemlich ad dextram den Herrn Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim das blosse Schwerdt; und von dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts dermahligem Verweser, Hrn. Grafen von Hohenzollern, der Scepter: ad Sinistram von dem Reichs-Erb-Truchsessen Hrn. Grafen von Truchseß-Wolffegg, der Reichs-Apfel, und von dem Reichs-Erb-Schatzmeistern, Hrn. Grafen von Sintzendorff, die auf ein Küssen gelegte Crone. Der Reichs-Erb-Schenck, Hr. Graf von Althan, stund in der Mitte vor dem Kayserl. Bet-Stuhl.

Nach abgesungener obbemeldten Antiphone wurden Ihro Maj. durch Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier und den Chur-Cöllnischen Erstern Hrn. Gesandten, wie auch die Assistenten, vor den Altar geführet, allwo Allerhöchst-Dieselben auf das auf den Antritt gelegte Küssen oder zubereiteten Bet-Scabell niederknieten. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach sodann über Ihro Maj. stehend, und den Bischoffs-Stab in Handen haltend, die Worte:

Domine, salvum fac Regem!

Herr/ hilff dem König!

und fuhr hernach weiter fort: Oremus; **Lasset uns beten.**

Deus, qui scis genus humanum nulla virtute posse subsistere, concede propitius, ut Famulus Tuus FRANCISCUS, quem populo Tuo voluisti præferri, ita Tuo fulciatur adjutorio, quatenus, quibus potuerit præesse, valeat & prodesse, per JEsum Christum Dominum nostrum.

GOtt, der du weissest, daß das Menschliche Geschlecht durch keinerley Krafft bestehen kan, verleyhe gnädiglich, daß dein Diener FRANCISCUS, welchen du über dein Volck hast setzen wollen, durch deine Hülffe also gestärcket werde, damit Selbiger denen, welchen Er vorstehen soll auch könne behülfflich seyn, durch unsern HErrn JEsum Christum.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Der Hochwürdigste Hr. Consecrator betete weiter: Oremus; **Lasset uns beten:**

Omnipotens sempiterne Deus, cœlestium terrestriumque moderator, qui Famulum Tuum FRANCISCUM ad Regni fastigium dignatus es provehere, concede quæsumus, ut a cunctis adversitatibus liberatus ad æternæ pacis gaudia pervenire te donante mereatur, per Dominum Nostrum JEsum Christum, Filium Tuum, qui Tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, DEus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger ewiger GOtt, du Regierer dessen, was im Himmel und auf Erden ist, der du deinen Diener FRANCISCUM gewürdiget hast auf den Reichs-Thron zu erheben, Wir bitten dich, verleyhe, daß er von allen Wiederwärtigkeiten befreyet; durch deine Verleyhung zur Freude des ewigen Friedens einzugehen würdig werden möge,

möge / durch JEsum Christum deinen Sohn / unsern HErrn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen!

Da solches verrichtet, wurden Ihro Königl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten, wie auch denen Assistenten, wieder in Dero Bet-Stuhl geführet, sodann aber von Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden und dem Ersten Chur-Cöllnischen Hrn. Gesandten Ihre Stühle neben dem Kayserl. Bet-Stuhl, ingleichen von denen assistirenden Bischöffen und Aebten hinter demselben wiederum eingenommen. Hiernächst wurde dem Hochwürdigsten Hrn. Consecratori, nach abgelegter Chor-Kappe, das Meßgewand angelegt, und von demselben das Amt de Epiphania Domini, wie in Missali Romano, angefangen. Der Introitus Missæ ist durch Ihro Königl. Majestät Capelle, wie gebräuchlich, desgleichen das Kyrie eleison und Gloria in excelsis abgesungen worden.

Hierauf folgte die gewöhnliche Collecte:

Quæsumus, omnipotens Deus, ut Famulus Tuus FRANCISCUS Rex noster, qui Tua miseratione suscepit Regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus & vitiorum monstra devitare, & ad Te, qui via, veritas & vita es, glorioſus valeat pervenire, per Dominum nostrum JEsum Christum Filium Tuum, qui Tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia secula seculorum.

Wir bitten dich / allmächtiger GOtt, daß dein Diener FRANCISCUS, unser König / welcher durch deine Barmhertzigkeit das Regiment angetreten hat / auch an allen Tugenden wachsen / und mit selbigen geziemend ausgerüstet / nicht allein die Ungeheuer der Laster vermeiden / sondern auch zu dir / der du der Weg / die Wahrheit und das Leben bist / in Herrlichkeit gelangen möge / durch unsern HErrn JEsum Christum deinen Sohn / welcher mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Dieserwegen und ehe man das Evangelium abgesungen, wurde Ihro Königl. Majestät von Dero Obrist-Hofmeistern, welcher sich mit dem Obrist-Hofmeister-Stab beständig um Allerhöchst-Dieselbe befunden und Allerhöchst-Deroselben folgte, die Haus-Crone und der Habit abgenommen, und denen umstehenden Königl. Ministris gereichet. Bald hernach wurden Ihro Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten, in Begleitung der abwesenden weltlichen höchsten Churfürsten Ersterer Herren Wahl-Gesandten, zu dem Altar geführet, die Reichs-Erb-Aemter aber blieben mit ihren Insignien jeder an seinem Ort stehen.

Vor dem Altar knieten Ihro Königl. Majestät auf die hingelegte Küssen, und der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach die Litanie de omnibus Sanctis bis auf die Worte: Ut omnibus fidelibus defunctis requiem æternam donare digneris; daß du allen abgeschiedenen Gläubigen die ewige Ruhe schencken wollest; worauf jedesmahl von den assistirenden Geistlichen geantwortet wurde.

Nach deren Vollendung stunde der Hr. Consecrator auf, und betete, den Bischoffs-Stab in der Hand haltend, folgende Worte, welche Ihro Churfürstl. Gnaden von Trier und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte mit sprachen, und zugleich die Creutze, auf einem Faldistorio kniend mit machten.

Ut hunc Famulum Tuum FRANCISCUM in Regem electum benedicere digneris.

Daß du deinen Diener FRANCISCUM, **welcher zum König erwehlet worden / seegnen wollest.**

Worauf die Geistlichkeit geantwortet:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich / erhöre uns.

Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach weiter:

Ut Eum sublimare & consecrare digneris;

Daß du Ihn erhöhen und salben wollest.

Und die Geistlichkeit antwortete:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich / erhöre uns.

Ferner der Hochwürdigste Hr. Consecrator:

Ut Eum ad Regni & Imperii fastigium feliciter perducere digneris;

Daß du Ihn auf den Thron des Königreichs und Kayserthums glücklich führen wollest.

Die Geistlichkeit:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich / erhöre uns.

Bey dem Anfang gedachter Litanie begaben sich die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Gesandte von dem Altar hinweg in ihre Stühle. Nach vollendeter Litanie stunden Ihro Königl. Majestät, samt dem höchsten Hrn. Consecratore und sämtlichen Geistlichen wieder auf; dem Hrn. Consecratori wurde die Inful wiederum aufgesetzet, und der Stab in die Hand gegeben, so fort von Höchst-Demselben Ihro Königl. Majestät folgender massen angeredet:

Vis sanctam fidem Catholicam & Apostolicam tenere, & operibus justis servare?

Wollet Ihr den heiligen Catholischen Apostolischen Glauben halten und durch gerechte Wercke bewahren?

Worauf Ihro Königl. Maj. geantwortet: Volo, **Ich will.**

Ferner fragte der Hochwürdigste Hr. Consecrator:

Vis sanctis Ecclesiis, Ecclesiarumque Ministris fidelis esse Tutor ac Defensor?

Wollet Ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die Kirche und deren Diener?

Ihro Königl. Majestät antworteten: Volo, **Ich will.**

Vis Regnum a Deo Tibi concessum secundum justitiam Prædecessorum Tuorum regere, & efficaciter defendere?

Wollet Ihr das Reich / so Euch von GOtt verliehen ist / nach der Gerechtigkeit Eurer Vorfahren regieren und kräfftiglich beschützen?

Die Antwort Ihro Königl. Majestät war: Volo; **Ich will.**

Vis jura Regni & Imperii, bona ejusdem injuste dispersa, recuperare & conservare, & fideliter in usus Regni & Imperii dispensare?

Wollet Ihr die Gerechtsame des Königreichs und Kayserthums / die unrechtmäßiger Weise zerstreuete Güter desselben wieder herbringen / erhalten und getreulich zum Nutzen des Reichs und Kayserthums damit walten?

Die Antwort war: Volo; **Ich will.**

Vis pauperum & divitum, viduarum & orphanorum, æquus esse Judex & pius Defensor?

Wollet Ihr ein gerechter Richter über Arme und Reiche und ein frommer Beschützer der Wittwen und Wayfen seyn?

Worauf wiederum die Antwort erfolgte: Volo; **Ich will.**

Zuletzt fragte der Hochwürdigste Herr Consecrator Ihro Königliche Majestät:

Vis sanctissimo in Christo Patri & Domino, Romano Pontifici, & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ subjectionem debitam & fidem reverenter exhibere?

Wollet Ihr dem Allerheiligsten Vater in Christo/ und Herrn/ dem Römischen Pabst/ und der heiligen Römischen Kirche geziemend gewärtig leben und ehrerbietige Folge leisten?

Ihro Königl. Majestät antworteten: Volo; **Ich will.**

Hierauf traten Se. Majestät näher zu dem Altar, und bestätigten solche Dero Antwort durch einen leiblichen Eyd, mit Legung beyder Finger der rechten Hand auf das von Aachen mitgebrachte Evangelien-Buch, in folgenden Wörten:

Omnia præmissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo, sic me Deus adjuvet, & Sancta Dei Evangelia!

Alles vorher gesagte will ich getreulich halten/ so fern mir GOtt seine Hülffe verleyhet/ so wahr mir GOtt helffe und seine heilige Evangelia!

Nach diesem befragte der höchste Consecrator den gantzen Umstand mit folgenden laut gesprochenen Worten;

Vultis tali Principi & Rectori vos subjicere, ipsiusque Regnum firmare, fide stabilire, atque jussionibus illius optemperare? juxta Apostolum: Omnis Anima Potestatibus sublimioribus subdita sit, sive Regi tanquam Præcellenti?

Wollet Ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerffen/ sein Königreich bestätigen/ durch Treu und Glauben erhalten/ und seinen Befehlen gehorsamen/ nach den Worten des Apostels: Jederman sey der Obrigkeit unterthan/ auch dem König/ als dem Obersten?

Worauf sämtliche Umstehende geantwortet: Fiat, fiat, fiat; **Es soll geschehen/ es soll geschehen/ es soll geschehen.**

Ihro Königl. Majestät verfügten sich sodann wiederum zurück vom Altar, und knieten auf das auf der untersten Staffel gemeldten Altars gelegene Küssen. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator aber sprach über Se. Majestät die gewöhnliche Benediction, wie folget:

Benedic, Domine, hunc Regem nostrum FRANCISCUM, qui regna omnia moderaris a Seculo, & tali Eum benedictione glorifica, ut Davidicæ teneat sublimitatis Sceptrum, & glorificatus in Ejus protinus reperiatur merito. Da Ei, tuo inspiramine, cum mansuetudine ita regere populum, sicut Salomonem Regnum fecisti obtinere pacificum. Tibi semper sit cum honore subditus, tibique militet cum quiete: Sit Tuo clypeo protectus cum Proceribus, & ubique Tua gratia victor existat: Honorifica Eum præ cunctis Regibus gentium: felix populis dominetur, & feliciter Eum Nationes exornent. Vivat inter Gentium catervas magnanimus: sit in judiciis æquitatis singularis: locupletet Eum Tua prædives dextra: frugiferam obtineat Patriam, & Ejus Liberis tribuas profutura: præsta Ei prolixitatem vitæ per tempora, & in diebus ejus oriatur justitia: A Te robustum teneat Regiminis solium, & cum justitia & jucunditate æterno glorietur in Regno. Deus ineffabilis, Autor mundi, Conditor generis humani,

Guber-

Gubernator Imperii, Confirmator Regni, qui ex utero fidelis amici Tui, Patriarchæ noſtri, Abrahæ, præelegiſti Reges, ſeculis profuturos, Tu præſentem hunc Regem noſtrum FRANCISCUM cum exercitu ſuo, per interceſſionem omnium Sanctorum, uberi benedictione locupleta, & ſolium Regni firma ſtabilitate connecte. Viſita Eum, ſicuti Moyſen in Mari rubro, Joſuam in prælio, Gedeonem in agro, Samuelem in templo: & illa Eum benedictione ſyderea, ac ſapientiæ rore, perfunde, quam beatus David in pſalterio promiſit, & Salomon, filius ejus, Te remunerante, percepit è cœlo. Sis Ei contra acies inimicorum lorica, in proſperis galea, in adverſis patientia, in protectione clypeus, ſempiternus, & præſta, ut gentes Ei teneant fidem, Proceres ſui habeant pacem, diligat charitatem, abſtineat ſe a cupiditate, cuſtodiat juſtitiam, loquatur veritatem; & ita Populus iſte, ſub Ejus imperio pullulet, ita alitus benedictione æternitatis, ut ſemper maneant tripudiantes & in pace victores. Quod ipſe præſtare dignetur, qui vivit & regnat Deus, in ſecula ſeculorum.

HErr/ der du alle Königreiche von Anbeginn her regiereſt/ ſeegne dieſen unſern König FRANCISCUM, und mache Ihn durch deinen Seegen ſo groß/ daß er ſeinen Scepter ſo hoch bringe/ wie David/ und ſich ſo hoch verdient mache/ und herrlich werde/ wie derſelbe. Verleyhe Ihm durch dein Eingeben/ daß Er das Volck mit Sanfftmuth regiere/ gleichwie du den Salomo haſt laſſen ein friedfertiges Königreich haben. Laß Ihn allezeit und allenthalben für dich mit Ehren Krieg führen/ jedoch mit Unterthänigkeit: Laß Ihn bedeckt ſeyn mit deinem Schilde/ damit Er nebſt den Ständen/ und allenthalben/ durch deine Gnade den Sieg erhalte. Laß Ihn geehret ſeyn über alle Könige der Völcker: Laß Ihn glückſeelig über das Volck herrſchen/ und die Länder muſſen Ihm nach Wunſch die Ehre erzeigen. Er müſſe leben unter dem Hauffen der Völcker/ großmüthig ſeyn/ und ſich im Gericht der Billigkeit befleißigen. Beſchere Ihm viel Güter/ und laß Ihn durch deine rechte Hand in einem fruchtbaren Lande wohnen: Gieb ſeinen Kindern alles/ was ihnen nutze iſt: Verleyhe Ihm ein langes Leben/ viele Zeit nach einander. Es müſſe zu ſeiner Zeit die Gerechtigkeit hervorbrechen/ und der Stuhl ſeines Reichs müſſe durch dich feſte ſtehen: Laß Ihn mit Gerechtigkeit und Friede in dem ewigen Reich frolocken. O unausſprechlicher GOtt/ du Schöpfer der Welt und des Menſchlichen Geſchlechts; du Beherrſcher des Reichs und Erhalter des Königreichs/ der du aus dem Leibe deines getreuen Freundes/ unſers Patriarchen Abrahams/ der Welt zum beſten Könige vorher erwehlet haſt/ beſchütte dieſen gegenwärtigen FRANCISCUM, durch den Vorſpruch deiner Heiligen/ mit reichem Seegen/ und verbinde den Thron ſeines Königreichs mit feſter Beſtändigkeit: Komme zu Ihm/ wie zu dem Moſe im Rothen Meer/ zu Joſua in der Schlacht/ zu Gideon auf dem Felde/ und zu Samuel in dem Tempel. Befeuchte Ihn mit dem himmliſchen Seegen und dem Thau der Weisheit/ welchen David in dem Pſalter verheiſſen und ſein Sohn Salomon aus der Höhe von dir empfangen. Sey Ihm wieder das Heer ſeiner Feinde ein Panzer/ im Glück ein Helm/ in Wiederwärtigkeiten ſeine Gedult/ und zur Beſchützung ſein ewiger Schild. Verleyhe auch/ daß die Völcker Ihm treu verbleiben/ und ſeine Stände Frieden haben. Laß Ihn Luſt haben zur Liebe/ und ſich enthalten von der Begierde: Laß Ihn reden/ was recht iſt/ und die Wahrheit behaupten/ damit dieſes Volck unter ſeiner Regierung wohl zunehme/ und durch den ewigen Seegen dergeſtalt ernähret werde/ damit es immer voll Freuden bleiben und im Frieden obſiegen möge. Das verleyhe derjenige/

ge/ der da lebet und regieret/ wahrer GOTT von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Nach Vollendung dieser Benediction wurden Ihro Königl. Majestät zu der Salbung entblösset. Hierzu traten die Herren Gesandte wieder herbey, und der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hr. Graf Joseph von Hohenzollern, welcher den Scepter so lang auf den Insignien-Altar hinlegte, nahm Ihro Majestät, mit Beyhülffe des Königlichen Obrist-Hofmeisters und Obrist-Cämmerers, die Kleidung ab, so weit es zu der Salbung von nöthen war. Worauf der Hochwürdigste Hr. Consecrator, die Infitl auf dem Haupt habend, nach Abziehung der Handschue und des Bischöfflichen Rings, die Hände wusch, sich in das Faldistorium setzte, das Gremiale vor sich nahm, und nach ergriffenem Oleo Catechumenorum die Worte sprach: Pax Tibi; **Friede sey mit Euch**; die Geistlichkeit aber antwortete: Et cum Spiritu tuo; **Und mit Eurem Geist.**

Hiernächst wurden Ihro Königl. Majestät von dem höchsten Hrn. Consecratore mit dem Zeichen des heiligen Creutzes gesalbet: erstlich auf dem Scheitel des Hauptes, zu dessen füglicher Verrichtung der Hr. Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser Ihro Majestät die Peruque in etwas in die Höhe gehalten; hernach oben an der Brust und zwischen den Schultern; so dann an dem rechten Arm zwischen der Hand und dem Ellenbogen. Bey jeder Salbung sprach der Hochwürdigste Hr. Consecrator die Worte:

Ungo Te in Regem de oleo sanctificato, in nomine Patris † & Filii † & Spiritus Sancti † Amen.

Ich salbe Euch zu einem König mit dem heiligen Oel/ im Namen des Vaters/ des Sohns und des heiligen Geistes. Amen!

Immittelst hat die Capelle folgende Antiphone gesungen:

Unxerunt Salomonem Sadoc Sacerdos & Nathan Propheta in Gihon, & ambulantes læti dixerunt. Vivat Rex in æternum! Hallelujah.

Sadoc/ der Priester/ und Nathan/ der Prophet/ salbeten Salomon in Gihon/ giengen herum/ und rufften freudig aus. Es lebe der König ewiglich! Hallelujah.

Als der Hochwürdigste Hr. Consecrator die flache Hand des Königs salbete, sprach derselbe diese Worte:

Ungantur manus istæ de oleo sanctificato, unde uncti fuerunt Reges & Prophetæ, & sicuti unxit Samuel David in Regem, ut sis benedictus & constitutus Rex, in Regno isto, super Populum istum, quem Dominus, Deus Tuus, dedit Tibi ad regendum & gubernandum, quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat, Deus in secula seculorum. Amen!

Diese Hände müssen gesalbet werden mit demselben heiligen Oel/ womit die Könige und Propheten sind gesalbet worden/ gleichwie Samuel den David zum König gesalbet hat/ damit Ihr gesegnet seyet/ und König werdet in diesem Königreich über das Volck/ welches der HErr Euer GOtt Euch zu beherrschen und zu regieren übergeben hat; welches der HErr verleyhen wolle/ der da lebet und regieret/ von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Die Capelle hat inzwischen folgende Antiphone gesungen:

Unxit Te Deus oleo lætitiæ præ consortibus Tuis.

Der HErr hat Euch gesalbet mit dem Oel der Freuden vor Euren Consorten:

Die Nürnbergische Hrn. Deputirte, welche bisher noch immer bey dem Insignien-Altar gestanden, giengen bey vorgenommener Entkleidung Ihro

Kayserl.

Kayserl. Majestät in das Conclave zurück, liessen Hrn. von Haller und den Cron-Cavalier, Hrn. von Welser, der inzwischen mit der Scheide zu St. Mauritii Schwerdt vom Kayserl. Hofe zurückgekommen war, bey dem Insignien-Altar und stellten sich neben den Insignien-Tisch; worauf Se. Exc. der Reichs-Erb-Thürhüter, Hr. Graf von Werthern, die Thüre, so von dem Conclavi in die Kirche hinein gieng, wieder aufschlossen.

Nach vollbrachter Salbung wurden Ihro Königl. Majestät durch die Hrn. Weyh-Bischöffe von Maynz und Erfurt mit reiner Wolle an der Scheitel, der Brust, zwischen den Schultern, in der flachen Hand und im Gelenck des Arms vor dem Altar abgetrocknet, sodann aber durch Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch der abwesenden geist-und weltlichen höchsten Churfürsten Erste und Zweyte Gesandten, welche letztere zu dem Ende herbey traten, wie bey Beschwörung der Capitulation, gleich nach Ihro Majestät folgten, in die Chur-Capelle geführet, auch dahin durch die Bischöffe und Aebte in ihrer Ordnung begleitet, und zwar also, daß diese Bischöffe und Aebte, jedoch ohne Capelläne, gantz voran giengen, sodann die Erstere Churfürstl. Herren Gesandte, hierauf die Reichs-Erb-Aemter, und nach diesen der Reichs-Erb-Marschall allein, alsdann des Römischen Königs Majestät, unter Begleitung Ihro Churfürstl Gnaden von Trier und des Ersten Chur-Cöllnischen Hrn. Gesandten, und endlich die übrige Churfürstl. Herren Gesandte folgten. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator bliebe mit der ministrirenden Geistlichkeit bey dem Altar zurücke. Im hineingehen zu der Capelle trugen die Reichs-Erb-Aembter oder deren Substituti Ihro Königl. Majestät die Insignien vor.

Nach geschehenem Eintritt liessen Sich Ihro Kayserl. Maj. auf einen kostbaren mit Gold-Brocat überzogenen Lehn-Stuhl nieder, und wurden Allerhöchst-Denenselben von dem vördersten Nürnbergischen Gesandten, Hrn. von Behaim, kniend die Strümpfe und Schuhe angezogen, welche der zweyte Gesandte, Hr. von Welser, zulangte. Ferner nahmen des Hrn. Obrist-Cämmerers Exc. Ihro Kayserl. Majestät die Ordens-Kette samt der Perruque ab, und stürtzten Allerhöchst-Deroselben, mit Hülffe des Hrn. von Behaim, die Dalmaticam über den Kopf, der Kayserl. Cammer-Herr, Herr Graf von Richecourt, aber machte die Schleiffen an dem Halse zu, worauf alle drey nebst dem Hrn. von Welser Ihro Kayserl. Maj. die Albam anlegten. Hiernächst präsentirte Allerhöchst-Deroselben der Hr. von Volkamer kniend die beyden Cingula zu Aufschürtzung der Dalmaticæ und Albæ, Ihro Majestät aber banden und schnallten Sich solche selbst um, welchemnach der Hr. Obrist-Cämmerer die Albam hinten und vorn zurecht machte. Beyde Nürnbergische Gesandten gaben sodann, mit Beyhülffe des Hrn. Obrist-Cämmerers und des Hrn. Grafen von Richecourt, Ihro Kayserl. Maj. die Stolam um den Hals, woran Allerhöchst-Dieselben Sich vermittelst des Hrn. Grafen von Wurmbrand, wiederum die Bande auf der einen Seite zurecht machten, auf der andern Seite aber der Hr. Obrist-Cämmerer nebst den Nürnbergischen Hrn. Gesandten dieses verrichteten. Zuletzt hängte der Hr. Obrist-Cämmerer Ihro Kayserl. Maj. die grosse Toisons-Kette wieder um, und befestigte diese, nachdem er Allerhöchst-Deroselben die Perruque abermahl aufgesetzet, an beyden Achseln.

In dieser Kleidung wurden Ihro Königl. Maj. wiederum durch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch die Geist-und Weltliche Herren Gesandten, Bischöffe und Assistenten, unter Vortretung der Reichs-Erb-Aemter, in voriger Ordnung vor den Altar geführet; da dann der anwesenden höchsten Churfürsten sämtliche und der Abwesenden Zweyte und Dritte Herren Gesandten sich wieder in ihre Stationen begaben, die Nürnbergische Hrn. Gesandten aber wiederum durch die andere Thüre hinaus giengen, und nebst Herrn von Haller bey dem Insignien-Tisch den vorigen Platz einnahmen. Indessen legte der Herr Obrist-Cämmerer die Handschue, welche ihm von dem Herrn

von Volkamer in dem Conclavi zugestellet worden; auf den Consecrations-Altar.

Sodann knieten Ihro Königl. Maj. auf die unterste Staffel nieder; etwas hinter Deroselben gegen das Cornu Epistolæ stunden Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier in höchster Person, und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte, hinter diesen die Chur-Böhmische und Chur-Bayerische und hinter selbigen die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Erste Hrn. Gesandten. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sprach hierauf über Ihro Königl. Majestät nachfolgende Gebete:

Aspice, omnipotens Deus, serenis obtutibus hunc glorioſum Regem FRANCISCUM, & sicut benedixisti Abraham, Isaac & Jacob, sic illum largis benedictionibus spiritualis gratiæ cum omni plenitudine tuæ potentiæ irrigare atque perfundere digneris. Tribue Ei de rore cœli, & de pinguedine terræ, abundantiam frumenti, vini, olei & omnium frugum opulentiam ex largitate divini muneris longa per tempora, ut illo regnante sit sanitas corporum in Patria, & pax inviolata in Regno, & dignitas glorioſa Regalis Palatii maximo splendore Regiæ potestatis oculis omnium fulgeat, luce clarissima clarescat, atque splendore, quasi splendidissimo fulgure, maximo perfusus lumine videatur. Tribue Ei, omnipotens Deus, ut sit fortissimus Protector Patriæ, & Consolator Ecclesiarum atque Cœnobiorum sanctorum, maxima cum pietate Regalis munificentiæ; atque ut sit fortissimus Regum, Triumphator hostium ad opprimendas rebelles & paganas Nationes, sitque suis inimicis satis terribilis, præ maxima fortitudine Regalis potentiæ, Optimatibus quoque atque præcelsis, Proceribusque ac fidelibus sui Regni sit magnificus & amabilis & pius, ut ab omnibus timeatur atque diligatur: Reges quoque de lumbis ejus per successores temporum futurorum egrediantur. Regnumque hoc valeat regere totum, & post glorioſa tempora atque felicia præsentis vitæ gaudia æterna in æterna beatitudine habere mereatur. Quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat cum Deo Patre & Spiritu Sancto, Deus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger ewiger GOtt / siehe mit freundlichen Blicken an diesen glorwürdigen König Franciscum, und wie du geseegnet hast Abraham / Isaac und Jacob, also wollest du denselben mit milden Seegen / geistlicher Gnade und aller Fülle deiner Macht befeuchten und begiessen. Gieb Ihm von dem Thau des Himmels und der Fette der Erden mit Uberfluß Getreyd / Wein und Oel / und das allerley Früchte im Lande / und Friede im Königreich, und Hoheit und Herrlichkeit am Königlichen Hofe sey. Laß den höchsten Glantz der Königlichen Gewalt jederman in die Augen strahlen, laß ihn glänzen, wie das helleste Licht, und mit dem höchsten Schein, gleich dem allerdurchdringendsten Blitz, überschüttet seyn. Verleyhe Ihm, allmächtiger GOtt, daß Er sey ein tapferer Beschützer des Vaterlandes, und die Kirchen und heilige Stiffter mit hoher gottseelig-Königlichen Freygebigkeit ergötze. Gieb / daß Er sey der tapferste unter den Königen, über die Feinde triumphire / und die unfriedliche und unchristliche Nationen unterdrucke. Laß Ihn in der höchsten Stärcke der Königl. Gewalt erschrecklich genug wieder seine Feinde / hoch erhaben über alle hohe Stände / und gegen alle andere Getreue seines Königreichs in grossem Ansehen / doch auch holdseelig und freundlich seyn / damit Er von jedermann gefürchtet und geliebet werde. Laß auch von seinen Lenden Könige hervor kommen / die in künfftigen Zeiten Ihm in der Regierung folgen können. Laß Ihn dieses Königreich gantz regieren / und würdig werden / nach der ruhmvollen und glücklichen Zeit des gegenwärtigen Lebens / die ewige Freude in immerwährender Glückseeligkeit zu geniessen. Welches der verley-

hen

hen wolle / der da lebet und regieret / mit GOtt dem Vater und dem heiligen Geist wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Oremus; **Laßt uns beten.**

Spiritus Sancti gratia humilitatis noſtræ officio in te copioſa deſcendat, ut, ſicut manibus noſtris indignis Oleo materiali delibutus pingueſcis exterius, ita ejus inviſibili unguento delibutus impinguari merearis interius, ejusque Spirituali unctione perfectiſſime ſemper imbutus illicita declinare tota mente & ſpernere diſcas ſeu valeas, & utilia animæ tuæ jugiter cogitare, optare atque operari queas, auxiliante Domino noſtro Jeſu Chriſto, qui cum Deo Patre & eodem Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus per omnia ſecula ſeculorum. Amen!

Die Gnade des heiligen Geistes flieſſe / nach demüthiger Verrichtung unſers Amts / reichlich auf Euch / daß / gleichwie Ihr von Unſern unwürdigen Händen mit leiblichem Oel geſalbet / und auswendig fett gemacht worden / Ihr alſo inwendig fett werden möget von ſeiner unſichtbaren Salbe / deſſen geiſtliche Salbung auch immerdar vollkömmlich auf Euch bleibe / damit Ihr / was unrecht / von ganzem Hertzen meiden / und was Eurer Seelen nützlich iſt / jederzeit gedencken / wünſchen und thun lernet und möget / mit Beyſtand unſers HErrn JEſu Chriſti / welcher mit GOtt dem Vater und demſelben heiligen Geiſt lebet und regieret / wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Oremus; **Laſſet uns beten:**

Deus, qui es juſtorum gloria & miſericordia peccatorum, qui miſiſti Filium tuum pretioſiſſimo ſanguine ſuo genus humanum redimere, qui conteris bella, & Propugnator es in Te ſperantium, & ſub cujus arbitrio omnium Regnorum continetur poteſtas, Te humiliter deprecamur, ut præſentem Famulum Tuum FRANCISCUM in tua miſericordia confidentem benedicas, Eique propitius adeſſe digneris, ut, qui tua expetit benedictione defendi, omnibus hoſtibus ſit fortior. Fac Eum, Domine, beatum eſſe, & Victorem de inimicis ſuis: Corona Eum corona juſtitiæ & pietatis, ut ex toto corde & tota mente in te credens tibi deſerviat, ſanctamque tuam Eccleſiam defendat & ſublimet, Populumque a te ſibi commiſſum juſte regat, nullis inſidiantibus malis in injuſtitiam vertat. Accende, Domine, cor Ejus ad amorem Gratiæ tuæ per hoc Unctionis tuæ oleum, unde unxiſti Sacerdotes, Reges & Prophetas, quatenus juſtitiam diligens per tramitem juſtitiæ populum ſimiliter ducens, poſt peracta a ſe diſpoſita in Regali excellentia annorum curricula, pervenire ad gaudia æterna mereatur, per eundem Dominum noſtrum Jeſum Chriſtum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia ſecula ſeculorum.

O GOtt / der du biſt die Herrlichkeit der Gerechten / und die Barmhertzigkeit für die Sünder / der du deinen Sohn geſendet haſt / mit ſeinem theuren Blut das Menſchliche Geſchlecht zu erlöſen / der du den Kriegen wehreſt / und ein Beſchützer biſt derer, die auf dich hoffen, und unter deſſen Regierung die Gewalt aller Königreich begriffen iſt, wir bitten dich demüthiglich, daß du gegenwärtigen deinen Diener FRANCISCUM, der ſich auf deine Barmhertzigkeit verläſſet / ſeegnen und Ihm gnädiglich beyſtehen wolleſt / damit derſelbe / weil Er Verlangen träget / durch deinen Seegen beſchützet zu werden / ſtärcker ſey / als alle ſeine Feinde. Laß Ihm, o GOtt / glückſeelig ſeyn / und über ſeine Feinde ſiegen. Cröne Ihn mit der Crone der Gerechtigkeit und Gottſeeligkeit / damit Er von ganzem Hertzen und Gemüth an dich glaube / dir diene / deine heilige Kirche beſchütze und erhebe / das Volck / ſo du Ihm anvertrauet haſt / mit Gerechtigkeit regiere / und durch die liſtige Nachſtellung des Böſen zu keiner Unge-

rechtigkeit abgekehret werde. Entzünde, o HErr, sein Hertz zu der Liebe deiner Gnade, durch dieses Salb-Oel, womit du Priester, Könige und Propheten gesalbet hast, damit Er die Gerechtigkeit liebe, und auf den Weg derselben auch das Volck führe. Und wann Er die Jahre, die du Ihm verordnet hast, in Königlicher Hoheit wird vollbracht haben, wollest du Ihn lassen würdig seyn, zu der ewigen Freude zu gelangen, durch JEsum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen.**

Der Hochwürdigste Hr. Consecrator sung hierauf:

Dominus vobiscum;

Der HErr sey mit Euch!

Die Geistlichkeit antwortete:

Et cum Spiritu tuo,

Und mit deinem Geist.

Der Herr Consecrator:

Sursum corda;

Erhebet eure Hertzen.

Die Geistlichkeit:

Habemus ad Dominum;

Wir haben sie zu dem HErrn.

Der Herr Consecrator:

Gratias agamus Domino Deo nostro;

Lasset uns dem HErrn unserm GOtt danck sagen.

Die Geistlichkeit:

Dignum & justum est;

Das ist billig und recht.

Der Herr Consecrator:

Vere dignum & justum est, æquum & salutare, nos tibi semper & ubique gratias agere, Domine Sancte Pater omnipotens, æterne Deus, Creator omnium, Imperator Angelorum, Regnantium Rex, Dominusque dominantium, qui Abraham Famulum tuum ab hostibus triumphare fecisti, Moysi & Josuæ populo prælatis multiplicem victoriam tribuisti, humilemque David puerum tuum Regni fastigio sublimasti, & Salomonem patientia pacisque munere ditasti. Respice quæsumus ad preces humilitatis nostræ, & semper hunc Famulum tuum FRANCISCUM, quem supplici devotione in Regem elegimus, Bene † dictionum tuarum donis multiplica, Eumque dextera tuæ potentiæ semper & ubique circumda, quatenus prædicti Abrahæ fide fideliter firmatus, Moysis mansuetudine fretus, Josuæ fortitudine munitus, Davidis humilitate exaltatus, Salomonis sapientia decoratus, tibique in omnibus placeat, & per tramitem justitiæ semper incedat, Ecclesiam tuam deinceps cum plebibus sibi annexis ita tueatur & defendat, ut populorum debita subjectione fultus, cum digno amore glorificatus ad Regium decenter solium tua miseratione conscendere mereatur: tuæ quoque protectionis galea munitus, & scuto insuperabili jugiter protectus, armisque cœlestibus circumdatus, optabilis victoriæ triumphum feliciter capiat, terroremque suæ potentiæ infidelibus inferat, & pacem tibi militantibus lætanter reportet, per Dominum nostrum, qui virtute sanctæ crucis tartara destruxit, regnoque diaboli superato victor ad cœlos ascendit, in quo potestas Regum omnis consistit & victoria,

victoria, qui eſt gloria humilium & vita ſalusque populorum. Qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia ſecula ſeculorum.

In Wahrheit/ es iſt würdig und recht/ billig und heilſam/ daß wir dir allezeit und allenthalben danckſagen/ o HErr/ du heiliger HErr/ allmächtiger Vater/ ewiger GOtt/ du Schöpfer aller Dinge/ du Beherrſcher der Engel/ du König aller Könige und HErr aller HErren, der du Abraham, deinen Knecht, haſt laſſen über die Feinde triumphiren, der du den Moſe und Joſua dem Volck vorgeſetzt, und ihnen mancherley Sieg verliehen, der du den niedrigen David, deinen Knecht, auf den Thron des Königreichs erhoben, und Salomon mit der Gabe der Weisheit und des Friedens begabet haſt, wir bitten dich, ſiehe an unſer demüthiges Gebet, und dieſen deinen Diener FRANCISCUM, welchen wir mit unterthäniger Ehrerbietigkeit zum König erwehlet haben. Vermehre über Ihn die Gaben deines Seegens, und umgieb Ihn allezeit und überall mit der rechten Hand deiner Macht, damit er in dem Glauben des vorgenannten Abrahams treulich geſtärcket, in der Sanfftmuth Moſis bekräfftiget, mit der Tapferkeit Joſua befeſtiget, durch die Demuth Davids erhöhet, mit der Weisheit Salomons gezieret, dir in allen Dingen wohlgefalle, und auf der Bahn der Gerechtigkeit das Volck, ſo Ihm anhanget, alſo lencke, lehre und unterrichte, und das Regiment deiner Krafft wieder alle ſichtbare und unſichtbare Feinde muthig und Königlich zu führen wiſſe, auch durch deine Hülffe ihre Hertzen zu der Einigkeit des wahren Glaubens und Friedens bringe. Laß auch dieſe Völcker mit ſchuldiger Unterthänigkeit Ihm untergeben ſeyn, daß Er durch rechtſchaffene Liebe gegen ſie erhoben und würdig werden möge/ durch deine Barmhertzigkeit gebührend auf den Regenten-Stuhl zu ſteigen. Laß Ihn auch mit dem Helm deines Schutzes beſchirmet, mit einem unüberwindlichen Schild allezeit bedecket, und mit himmliſchen Waffen umgeben ſeyn, damit Er mit gutem Glück nach Wunſch obſiege und triumphire, den Unglaubigen durch ſeine Macht ein Schrecken einjage, und denen, die für dich Krieg führen, den erfreulichen Frieden erwerbe, durch unſern HErrn, welcher durch die Krafft des heiligen Creutzes die Hölle zerſtöret hat, und nach eingenommenem Reich des Satans/ als ein Sieges-Fürſt, gen Himmel gefahren iſt, in deſſen Hand alle Gewalt und aller Sieg der Könige beſtehet, welcher die Ehre der Demüthigen und das Leben und Heil der Völcker iſt, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heiligen Geiſtes/ GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Die Geiſtlichkeit antwortete: Amen!

Nach ſolcher Præfation ſprach der Hochwürdigſte Hr. Conſecrator ferner: Oremus; **Laßt uns beten.**

Deus Dei Filius, JEſus Chriſtus Dominus, qui a Patre oleo exultationis unctus eſt præ participibus ſuis, ipſe per præſentem Sacræ Unctionis infuſionem Sancti Spiritus Paracleti ſuper caput Tuum infundat Bene † dictionem, eandemque usque ad interiora cordis Tui penetrare faciat: quatenus hoc tractabili & viſibili dono inviſibilia percipere, & temporali Regno juſtis moderaminibus executo æternaliter cum eo regnare merearis. Qui ſolus ſine peccato Rex Regum vivit, & regnat, & gloriatur cum Deo Patre in unitate ejusdem Spiritus Sancti, Deus per omnia ſecula ſeculorum.

GOtt/ der Sohn GOttes, JEſus Chriſtus/ unſer HErr, welcher von dem Vater mit dem Oel der Freuden geſalbet iſt, wolle durch dieſe heilige Salbung den Seegen des Heiligen Geiſtes, des

Fürsprechers / über Euer Haupt ausschütten / und dieses Salben bis in das innerste Eures Hertzens dringen lassen / damit Ihr durch diese sichtbare und greiffliche Gabe das / was unsichtbar ist / erlanget / und / nach vollendeter und in geziemender Ordnung vollbrachter zeitlichen Regierung / würdig seyet / ewig mit dem zu regieren / der allein ohne Sünde / als König / lebet und regieret und herrlich ist / mit GOtt dem Vater in Einigkeit des Heil. Geistes / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Diesemnach nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte das von Aachen gebrachte Schwerdt Caroli Magni von dem Altar, entblößten solches und gaben es Ihro Königl. Majestät in die Hand. Der Hochwürdigste Hr. Consecrator aber redete Allerhöchst-Dieselbe mit folgenden Worten an:

Accipe gladium, per manus Episcoporum, licet indignas, vice tamen & autoritate Sanctorum Apostolorum, consecratas, Tibi Regaliter concessum, nostræque bene † dictionis officio in defensionem sanctæ Dei Ecclesiæ divinitus ordinatum; & esto memor, de quo Psalmista prophetavit, dicens: Accingere gladio tuo super femur tuum, Potentissime, ut in hoc per eundem vim æquitatis exerceas, iniquitatis molem potenter destruas, sanctam Dei Ecclesiam, ejusque fideles, propugnes atque protegas; nec minus sub fide falsos, quam Christiani nominis hostes, execreris atque destruas; viduas atque pupillos clementer adjuves atque defendas; desolata restaures, restaurata conserves, ulciscaris injusta, confirmes bene dispositа; quatenus hæc agendo virtutum triumpho gloriosus, justitiæ Cultor egregius, cum mundi Salvatore, cujus typum geris, in nomine ejus sine fine regnare merearis, qui cum Patre & Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus in secula seculorum.

Nehmet hin das durch die zwar unwürdige / jedoch durch das Ansehen und Nachfolge der heiligen Apostel geweyhete Hände der Bischöffe Euch übergebene Schwerdt / und brauchet dasselbe, krafft unsers Seegens / zu der Beschützung der heiligen Kirchen GOttes, worzu es von GOtt verordnet ist, und erinnert Euch dessen / was David geweissaget hat, wann er spricht: Gürte dein Schwerdt um deine Hüfften, du Held! damit Ihr durch dasselbe der Billigkeit mit Gewalt nachsetzet, und der Unbilligkeit mit Macht begegnet, die heilige Kirche GOttes und ihre Glaubige beschützet und beschirmet / auch solches nicht minder gegen die falsche Glaubige, als gegen die Feinde des Christlichen Namens, gebrauchet, Witwen und Waysen gnädiglich helffet und sie beschirmet, was verödet ist, wieder aufrichtet, und dasselbe auch erhaltet, was unrecht ist, straffet, und was recht gehet / bekräfftiget, damit Ihr bey dem allem durch den Triumph der Tugenden herrlich / und durch die Ausübung der Gerechtigkeit berühmt / auch würdig werdet / mit dem Heiland der Welt, dessen Ebenbild Ihr führet / in seinem Namen ohne Ende zu regieren, welcher mit GOtt dem Vater und dem Heiligen Geist lebet und regieret / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen!

Unter währendem diesem Gebet oder Anrede, bey den Worten: Accingere gladio tuo &c. **Gürte dein Schwerdt** &c. gaben Ihro Königl. Maj. das Schwerdt dem Chur-Sächsischen Ersten Hrn. Botschaffter, welcher solches in die Scheide stieß, und es, mit Beyhülffe der Chur-Böhmischen und Chur-Bayerischen Ersten Herren Gesandten Ihro Maj. umgürtete; worauf die Handschue durch den Directorem Chori auf einem Credentz-Teller gebracht und Allerhöchst-Deroselben angeleget wurden.

Hiernächst

Hiernächst wurde dem Hochwürdigsten Hrn. Consecratori von dem Altar ein durch den Ceremoniarium dargereichter Ring von denen Assistenten übergeben, welchen Höchst-Derselbe Ihro Königl. Maj. an den Finger gestecket, mit diesen Worten:

Accipe Regiæ dignitatis annulum, & per hunc Catholicæ Fidei cognosce signaculum, &, ut hodie ordinaris Caput & Princeps Regni & Populi, ita perseverabilis Autor & Stabilitor Christianitatis & Christianæ fidei fias, ut felix in opere cum Rege Regum glorieris per ævum. Cui est honor & gloria, per infinita secula seculorum.

Nehmet hin diesen Ring/ als ein Zeichen Königlicher Würde/ der seye Euch zur Erinnerung/ daß Ihr mit dem wahren Glauben versiegelt seyd; und gleichwie Ihr heute zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volck gesetzet werdet/ also lasset Euch angelegen seyn/ die Christenheit und den Christlichen Glauben zu vermehren und zu erhalten/ so werdet Ihr glückseelig seyn in allem Eurem Thun/ und mit dem König aller Könige in aller Ehre leben; welchem Ehre und Herrlichkeit gebühret von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Das Chor der Geistlichkeit antwortete: Amen!

Darnach nahmen zween der Herren Assistenten den Scepter und Reichs-Apfel, welche ihnen von dem bey dem Insignien-Tisch gestandenen Ceremoniario gereichet, von ihnen aber so fort dem Hochwürdigsten Herrn Consecratori zugestellet, und von Höchst-diesem Ihro Königl. Maj. nemlich der Scepter in die rechte, und der Reichs-Apfel in die lincke Hand gegeben worden, mit diesen Worten:

Accipe Virgam virtutis ac veritatis, qua intelligas mulcere pios & terrere reprobos, errantibus viam pandere, lapsisque manum porrigere, disperdasque superbos & releves humiles. Et aperiat Tibi ostium Christus Dominus noster, qui de se ipso ait: Ego sum ostium; per me siquis introierit, salvabitur; & ipse est, qui est clavis David, & sceptrum Domus Israel, qui aperit & nemo claudit, claudit & nemo aperit; sitque Tuus Ductor, qui educit vinctum de domo carceris, sedentem in tenebris & umbra mortis; & in omnibus sequi merearis Eum, de quo Propheta David cecinit: Sedes Tua, Deus, in seculum seculi, virga directionis virga Regni Tui; & imitando ipsum diligas justitiam, & odio habeas iniquitatem, quia propterea unxit Te Deus, Deus Tuus, ad exemplum illius, quem ante secula unxerat oleo exultationis præ participibus suis, JEsum Christum, Dominum nostrum.

Nehmet hin den Stab der Tugend und der Wahrheit/ und bemühet Euch/ mit demselben den Frommen wohl zu thun/ und die Bösen zu schrecken/ den Irrenden den Weg zu weisen/ und den Gefallenen die Hand zu bieten. Zerstreuet die Hoffärtige und erhebet die Demüthigen. Unser HErr JEsus Christus thue Euch die Thür auf/ wie er von sich selber spricht: Ich bin die Thür/ wer durch mich eingehen wird/ der wird seelig werden. Er ist selber der Schlüssel Davids/ und der Scepter des Hauses Israel/ der da aufthut/ das niemand zuschliesset/ und zuschliesset/ das niemand aufthut. Der sey Euer Führer/ der den Gefangenen aus dem Kercker herausführet/ welcher da sitzet in der Finsterniß und in dem Schatten des Todes; damit Ihr in allen Wegen demselben nachfolget/ von welchem David also gesungen hat: HErr! dein Stuhl bleibet immer und ewiglich/ der Scepter deines Reichs ist ein gerechter Scepter; auf daß Ihr demselben nachfolget/ und liebet Gerechtigkeit/ und hasset gottloses Wesen; denn darum hat Euch GOtt/ Euer GOtt/ gesalbet/ nach dem Exempel dessen/ den er vor der Welt gesalbet hat mit dem

dem Oel der Freuden vor seinen Nachfolgern, nemlich unsern HErrn JEsum Christum.

Beyde solche Insignien gaben alsdann Ihro Majestät wieder von sich, nemlich den Scepter dem Hrn. Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Grafen Joseph von Hohenzollern, den Reichs-Apfel aber an den Chur-Bayerischen Ersten Herrn Gesandten, von welchem solcher dem Herrn Reichs-Erb-Truchseß behändiget wurde.

Hierauf zog der Chur-Sächsische Herr Gesandte das von Nürnberg gebrachte, auf dem Insignien-Tisch gelegene grosse Schwerdt Caroli Magni, welches die Nürnbergische Hrn. Deputati überreichet, aus der Scheide, und übergab solches dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, dahingegen dieser das bis dahin gehaltene Schwerdt des Heil. Mauritii wiederum auf den Insignien-Tisch legte, und die Scheide von jenem auch zurück gegeben wurde.

Gleich darauf traten die Nürnbergische Hrn. Gesandte mit dem Pluviali oder Kayserl. Mantel vor den Consecrations-Altar, und als sie Ihro Kayserl. Majestät selbigen angeleget, hielte der Hr. von Behaim die Clausur vorn auf der Brust zusammen, der Hr. von Welser aber steckte den Stefft hindurch. Hierbey legte sonst niemand Hand an, ausser daß der Hr. Obrist-Cämmerer die Perruque Ihro Kayserl. Majestät in die Höhe hob, um Allerhöchst-Deroselben das Pluviale recht auf die Schultern geben zu können.

Als dieses geschehen, nahmen der Hochwürdigste Hr. Consecrator und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, die Kayserliche Crone, und setzten solche Ihro Majestät, welche wiederum niedergekniet, sämtlich auf, worzu der Hr. Consecrator folgende Worte gesprochen:

Accipe Coronam Regni, quæ licet ab indignis, Episcoporum tamen manibus Capiti Tuo imponitur, quamque sanctitatis gloriam & opus fortitudinis expresse significare intelligas, & per hanc Te participem Ministerii nostri non ignores, ita ut, sicut nos in interioribus Pastores Rectoresque animorum intelligimur, ita & Tu in exterioribus verus Dei Cultor strenuusque, contra omnes adversitates, Ecclesiæ Christi Defensor assistas, Regnique a Deo Tibi dati, & per officium nostræ Benedictionis, vice Apostolorum, omniumque Sanctorum suffragio Tuo Regimini commissi, utilis Executor, Regnatorque proficuus semper appareas, ut inter glorioſos Athletas virtutum gemmis ornatus, & præmio æternæ felicitatis coronatus, cum Redemtore ac Salvatore, Domino nostro JEsu Christo, cujus nomen vicemque gestare credens, sine fine glorieris. Qui vivit & imperat Deus, cum Deo Patre, in unitate Spiritus Sancti, per omnia secula seculorum.

Nehmet hin die Reichs-Crone, welche Euch, ob wohl von unwürdigen, jedoch Bischöfflichen Händen auf das Haupt gesetzet wird, und wisset, das sie ausdrücklich die Herrlichkeit der Heiligung und ein Werck der Tapferkeit vorstelle, ja daß Ihr dadurch auch unsers geistlichen Amts theilhafftig werdet, daß, gleichwie wir, dem inwendigen nach, Hirten und Regenten der Seelen sind, also auch Ihr in auswendigen Sachen ein wahrer Diener GOttes, und bey aller Wiederwärtigkeit ein tapferer Beschützer der Kirche Christi und des von GOtt verliehenen Reichs seyn sollet; auch durch das Amt unsers Seegens, so wir an statt der Apostel verrichten, mit Zustimmung aller Heiligen, allezeit geneigt verbleibet, zu ersprießlicher Handhabung des anvertrauten Regiments und zu nützlicher Regierung; damit Ihr unter den berühmten Kämpfern mit den Edelgesteinen der Tugend gezieret, und mit der Belohnung der ewigen Glückseeligkeit gecrönet, mit unserm Erlöser und Seeligmacher JEsu Christo,

dessen

dessen Namen und Stelle Ihr vertretet / ohne Ende frolocken möget / der da lebet und regieret / GOtt mit dem Vater in Einigkeit des Heiligen Geistes / von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Worauf die umstehende Geistlichkeit geantwortet: Amen!

Nach geschehener Crönung wurden Ihro Kayserl. Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Erstern Hrn. Gesandten zum Altar geführet, lasen daselbst aus dem Pontifical den gewöhnlichen Eyd und schworen denselben, mit Auflegung der Finger auf das von Aachen mitgebrachte Evangelien-Buch, erstlich in Lateinischer, hernach in Teutscher Sprache, folgender massen ab:

Profiteor & promitto, coram Deo & Angelis ejus, a modo & deinceps, legem & justitiam, pacemque sanctæ Dei Ecclesiæ servare Populoque mihi subjecto prodesse, & justitiam facere, & conservare jura Regni, salvo condigno divinæ misericordiæ respectu, sicut cum consilio Principum & Fidelium Regni atque meorum, melius invenire potero, Sanctissimo Romano Pontifici, & Ecclesiæ Romanæ, cæterisque Pontificibus & Ecclesiis Dei, condignum & canonicum honorem volo exhibere; ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Ecclesiæ, & Ecclesiasticis viris, collata sunt & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam conservari; Abbatibus & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum volo præstare & exhibere, Domino nostro JEsu Christo mihi præstante auxilium, fortitudinem & decorem.

Ich gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engeln / daß ich jetzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit / auch den Frieden der heiligen Kirche GOttes, will halten und handhaben / auch dem Volck / so mir unterworffen ist / will nutz seyn / und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen / daß ich des Reichs Rechte, mit gebührender Betrachtung Göttlicher Barmhertzigkeit / will erhalten / wie ich solches mit Rath der Fürsten / auch des Reichs und meiner Getreuen / am besten erfinden kan. Ich will auch dem Allerheiligsten Römischen Bischoff und der Römischen Kirche / auch den andern Bischöffen und Dienern GOttes / gebührende geistliche Ehre erzeigen / und diese Dinge / welche von Kayserm und Königen der Kirche und den geistlichen Männern verliehen und gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden verschaffen / auch den Prälaten / Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre zutragen und beweisen / so viel mir unser HErr JEsus Christus Hülffe / Stärcke und Gnade verleyhet.

Da solche Eydes-Leistung geschehen, wurden Ihro Kayserl. Maj. von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten wiederum in Ihren Stuhl geführet, und dahin von denen, so die Insignien trugen, begleitet, worauf sämtliche Trompeter und Paucker sich hören liessen.

Nachdem sodann mit dem Amt der Heil. Messe fortgefahren und das Evangelium abgesungen worden, so ward Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier durch den Directorem Chori das Evangelien-Buch überbracht, und von Höchstderoselben Ihro Kayserl. Maj. zu küssen dargereichet. Der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte aber gab das Incensum. Diesemnach wurde durch die Kayserl. Capelle das Credo und Offertorium gesungen, unter welchem letztern Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, samt denen assistirenden Bischöffen und Aebten Ihro Majestät, welcher der Scepter und Reichs-Apfel von den Reichs-Erb-Aemtern gereichet worden, zum Opfer führten, wo dann Allerhöchst-Dieselbe zuvörderst die Patinam kniend küßten, und nachdem Sie den Scepter und Reichs-Apfel denen Reichs-Erb-

Aemtern wieder zurückgegeben, Dero Opfer in das von dem Ceremoniario präsentirte Becken legten, sodann aber, nach zurückempfangenem Scepter und Reichs-Apfel, wieder in Dero Bet-Stuhl giengen, und Allerhöchst-Deroselben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier nach dem Offertorio der Rauch gegeben wurde.

Bey der darauf gefolgten Præfation nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, zu Anfang derselben, Ihro Kayserl. Majestät die Crone ab, und legten solche auf ein Küssen. Der Chur-Braunschweigische Erste Hr. Gesandte nahm so fort die Crone von dem Küssen, und reichte selbige dem Reichs-Erb-Schatzmeister. Dieser letztere hielte sie auf einem Küssen in Händen, neben den andern Reichs-Erb-Aemtern stehend, bis dieselbe Ihro Kayserl. Maj. nach der Communion, nachdem zuvor der Chur-Braunschweigische Erste Herr Gesandte bemeldte Crone dem Reichs-Erb-Schatzmeister abgenommen, und vor Ihro Maj. auf ein Küssen gestellet, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten wieder auf das Haupt gesetzet wurde.

Hierauf geschahe die sogenannte Oratio secreta pro Rege mit diesen Worten:

Concede, quæsumus, Omnipotens Deus, his salutaribus sacrificiis placatus, ut Famulus Tuus FRANCISCUS ad peragendum Regalis officium dignitatis inveniatur semper idoneus, & cœlesti patriæ reddatur acceptus, per Dominum nostrum JEsum Christum, qui Tecum vivit & regnat, in unitate Spiritus Sancti, Deus per secula seculorum.

Allmächtiger GOtt / wir bitten dich / daß du durch dieses heilige Opfer dich versöhnen lassen / und verleyhen wollest / daß dein Diener FRANCISCUS, allezeit zur Führung des Königlichen Amts möge tüchtig erfunden / und dem himmlischen Vaterland angenehm gemachet werden / durch unsern HErrn JEsum Christum / der mit dir lebet und regieret / in Einigkeit des Heiligen Geistes / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Bey dem Agnus Dei brachten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Ihro Kayserl. Maj. das von dem Presbytero Assistente empfangene Pacem zu küssen, der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte aber presentirte Allerhöchst-Deroselben das Weyh-Wasser.

Nachdem der Hr. Consecrator das hochwürdige Sacrament unter der Heil. Messe empfangen, wurden Ihro Kayserl. Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten und denen Assistenten zum Altar geführet, empfiengen daselbst von dem Hrn. Consecratore Sacram Hostiam und den Wein, oder vielmehr die Purification aus höchstgedachten Hrn. Consecratoris Kelch.

Hierauf wendete sich der Diaconus zum Volck und sprach:

Humiliate vos ad benedictionem;

Erniedriget euch auf eure Knie zum Seegen.

Die Geistlichkeit aber antwortete: Deo gratias; **Lasset uns GOTT dancken. Amen!**

Diesennach wandte sich der Hochwürdigste Hr. Consecrator gegen Ihro Kayserl. Majestät und sprach:

Bene † dicat Tibi Dominus, custodiatque Te, & sicut Te voluit super suum Populum in Regem, ita in præsenti seculo Te felicem & æternæ felicitatis tribuat esse consortem.

Der HErr seegne und behüte Euch/ und gleichwie Er Euch hat über sein Volck wollen zum König machen/ also lasse Er Euch auch hier in der Zeit glückseelig/ und dorten der ewigen Seeligkeit theilhafftig werden.

Die umstehenden Geistlichen antworteten: Amen!

Ferner fuhr der Hochwürdigste Hr. Consecrator fort:

Clerum & Populum, quem sua voluit opitulatione in tua sanctificatione congregari, sua dispensatione & tua administratione per diuturna tempora faciat feliciter gubernari, quatenus divinis monitis parentes, adversitatibus carentes, bonis omnibus exuberantes, & in præsenti seculo tranquillitate fruantur, & Tecum æternorum civium consortio potiri mereantur; quod ipse præstare dignetur, cujus Regnum sine fine permanet in secula seculorum.

Er lasse was Geistlich und Weltlich/ und durch seine Gnade bey Eurer Crönung versammlet ist/ unter seinem Schutz und Eurer Regierung lange Zeit glücklich beherrschet werden, damit sie den Geboten GOttes gehorchen/ keiner Widerwärtigkeit unterworffen seyn/ und alles gutes vollauf haben; dann so wohl in dieser Welt der zeitlichen Ruhe/ als auch mit Euch der Gesellschafft der ewigen Bürger im Himmel geniessen mögen. Das wolle der verleyhen/ dessen Reich ohne Ende währet, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen!

Hiernächst ertheilte der Hochwürdigste Hr. Consecrator den Seegen:

Benedictio Dei † Patris omnipotentis, & Filii †, & Spiritus † Sancti descendat super vos & maneat semper, & pax ejus sit semper vobiscum.

Der Seegen GOttes † des allmächtigen Vaters/ und des Sohns † und des Heil. Geistes † komme herab/ und verbleibe allezeit über Euch/ und sein Friede sey allezeit mit Euch!

Die Geistlichkeit sprach: Amen.

Sodann wurde folgendes Gebet verrichtet:

Hæc, Domine, salutaris sacrificii perceptio Famuli tui maculas diluat, & ad regendum secundum tuam voluntatem populum idoneum illum reddat, ut hoc salutari mysterio, contra visibiles & invisibiles hostes, scuto tuæ protectionis reddatur invictus, per quod mundus est divina dispensatione redemtus, per Dominum nostrum JEsum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat, in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

Der Genuß dieses Heil. Opfers/ o HErr/ wasche an deinem Diener alle Fehler und Flecken/ und mache Ihn geschickt, nach deinem Willen das Volck zu regieren, damit Er durch dieses heilige Geheimniß, durch welches die Welt nach deinem Göttlichen Willen erlöset/ wieder die sichtbare und unsichtbare Feinde mit dem Schild deines Schutzes unüberwindlich werde/ durch JEsum Christum/ deinen Sohn/ der mit dir lebet und herrschet, in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen!

Diesemnach verfügten Sich Ihro Kayserl. Maj. von Chur-Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten, wie auch denen Assistenten, begleitet, wiederum in Dero Bet-Stuhl, woselbst Allerhöchst-Deroselben, nach einer kleinen Weile, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten die auf obbeschriebene Weise zurückempfangene Crone wieder aufgesetzet wurde. Der Chur-Braunschweigische Erste Hr. Gesandte nahm sofort Ihro Kayserl. Majestät besondere Crone von dem

Intignien-Tisch, und stellte selbiger dem Reichs-Erb-Schatzmeister zu, welcher solche hielte.

Nach geendigtem hohen Amt wurden Ihro Kayserl. Majestät von dem Hochwürdigsten Hrn. Consecratore, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier und dem Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Gesandten, samt den Assistenten und Reichs-Erb-Aemtern, in der Ordnung, welche sonsten in andern Gelegenheiten, wo das Churfürstl. höchste Collegium, nebst der Geistlichkeit und den Reichs-Erb-Aemtern Ihro Kayserl. Maj. führet, beobachtet wird, auf den seitwärts aufgerichteten Thron begleitet, woselbst man im stehen die Lateral-Ordnung hielt, und die Zweyte Churfürstl. Gesandten hinter Ihro Kayserl. Maj. wie bey andern Vorfallenheiten geschicht, sich, so viel der Platz litte, einfanden.

Inmittelst wurde von der Capelle das Responsorium gesungen:

Desiderium animæ ejus tribuisti Ei, Domine, & voluntate labiorum Ejus non fraudasti Eum.

Du hast Ihm gethan, HErr, wie sein Hertz wünschet, und den Willen seiner Lippen hast du Ihm nicht entzogen.

Da Ihro Kayserl. Majestät solcher Gestalt auf besagten, an statt Caroli Magni Aachischen Stuhls verordneten Thron durch höchstgedachte beyde geistliche Herren Churfürsten und den Chur-Cöllnischen Ersten Herrn Gesandten, nebst der sämtlichen übrigen geist- und weltlichen höchsten Churfürsten anwesenden Gesandten, installiret worden, sprach der Hochwürdigste Hr. Consecrator folgende Worte:

Sta & retine a modo Locum Regium, quem non jure hæreditario, nec paterna successione, Sed Principum Electorum in Regno Alemaniæ Tibi noscas delegatum, maxime per autoritatem Dei omnipotentis & traditionem nostram præsentem, & omnium Episcorum cæterorumque servorum Dei, & quanto Clerum sacris altaribus propinquiorem respicis, tanto & potiorem in locis congruis honorem impendere memineris: quatenus Mediator Dei ac hominum Te Mediatorem Cleri ac plebis in hoc Regni solio confirmare, & in Regno æterno secum regnare faciat JEsus Christus Dominus noster, Rex Regum & Dominus dominantium, qui cum Deo Patre & Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus in secula seculorum.

Nehmet ein und behaltet die Königliche Stelle, welche Euch nicht durch Erb-Recht, noch durch Väterliche Nachfolge, sondern durch die Stimmen der Churfürsten des Teutschen Reichs, sonderlich aber durch Verordnung des allmächtigen GOttes, und unsere, auch aller Bischöffe und anderer Diener GOttes Ubergebung, eingeräumet wird. Um so viel mehr Ihr aber sehet, daß die Geistlichkeit den heiligen Altären näher stehet, so viel mehr Ehre sollet Ihr an gehörigen Orten derselben zu erweisen eingedenck seyn, auf daß Euch, als einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem Volck, auf diesem Reichs-Stuhl bekräfftige, und in dem ewigen Reich mit sich regieren lasse der Mittler zwischen GOtt und den Menschen, JEsus Christus, unser HErr, der König aller Könige, welcher mit GOtt dem Vater und dem Heiligen Geist lebet und regieret, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!

Da nun hierauf höchstgedachter Hr. Consecrator sich vor Ihro Kayserl. Majestät gestellet, und bey Allerhöchst-Deroselben, im Namen des gesamten Churfürstl. Collegii, den Glückwunsch abgestattet, Ihro Kayserl. Maj. aber sofort eine allergnädigste Danckesagungs-Antwort ertheilet hatten; so trat der Hr. Consecrator auf die Seite, wandte sich gegen den Altar und stimmte den Hymnum Ambrosianum an, welcher von der Kayserlichen Capelle, unter Läutung der Glocken, Lösung des grossen und kleinen Geschützes, und aller gegenwärtigen

wärtigen Trompeten- und Paucken-Schall, auch des Volcks Jubel-Geschrey, abgesungen wurde.

Indessen begaben sich der Hochwürdigste Herr Consecrator, wie auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier und der Chur-Cöllnische Erste Herr Gesandte, zu Ablegung ihrer resp. Pontificalien und Chor-Kappen, auch Anlegung Dero Chur-Habits in die Sacristey. Ihro Kayserl. Majest. aber wurde von dem Chur-Sächsischen Ersten Herrn Gesandten, Grafen von Schönberg, das blosse Schwerdt Caroli Magni, welches bisher der Herr Reichs-Erb-Marschall gehalten, und gedachter Erste Chur-Sächsische Herr Gesandte demselben abgenommen, zu Handen gestellet, womit Allerhöchst-Dieselbe, auf dem Thron sitzend, unter währendem Te Deum laudamus verschiedene Grafen und Herrn zu Rittern geschlagen haben. Wegen derer von jedem Churfürstl. Hofe zum Ritterschlag zu præsentirenden war die Zahl auf zwölff dergestalt gesetzet worden, daß darüber nicht hinaus zu gehen, wohl aber eine geringere Anzahl zu benennen frey gestanden. Die Verzeichnisse derjenigen, so ein jeder von denen Herrn Churfürsten und Gesandten zum Ritterschlag besagter massen præsentiret, waren am Tage vor der Crönung dem Chur-Mayntzischen Directorio eingeschicket, von demselben in eine General-Specification gebracht, und solche dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler, Grafen von Colloredo, zugesandt worden.

Bey dem Ritterschlag selbsten wurden die Præsentati, ihrer Ordnung nach, von dem Kayserlichen Hatschier-Hauptmann aus bemeldter Specification aufgeruffen; und zwar vor allen andern ist, vermög uralten dem Geschlecht derer Cämmerer von Worms, genannt von Dalberg, zustehenden Kayserl. Privilegii, nach vorheriger von einem Reichs-Herold geschehener dreymahliger Aufrufung Herr **Friedrich Anton Christoph**, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu **Dalberg**, welcher in einem völligen Ritter- oder Thurnier-Harnisch erschienen, zu des Heil. Römischen Reichs Ritter geschlagen worden; welchem dann auch Ihro Kayserl. Majestät das gewöhnliche Kleinod umgehangen haben.

Die übrigen Herren waren:

Von wegen Ihro Kayserl. Majestät.

1. Hr. Christoph Graf Cavriani.
2. Hr. Heinrich Graf von Stahrenberg.
3. Hr. Frantz Joseph Graf von Weissenwolff.
4. Hr. Pietro Marchese Boil.
5. Hr. Christoph Frantz Graf Webersberg.
6. Hr. Adam Graf von Bathyani.
7. Hr. Dionysius Graf Bansi.
8. Hr. Carl Graf von Breuner.
9. Hr. Frantz Joseph Graf von Kollowrat.
10. Hr. Ferdinand Freyherr von Sickingen.
11. Hr. Johann Friedrich Freyherr von Kageneg.
12. Hr. Ernst Graf von Spauer.
13. Hr. Joseph Graf Ariosti.
14. Hr. Ludwig Graf von Zinzendorff und Pottendorff.
15. Hr. Frantz Graf von Lamberg.
16. Hr. Johann Graf von Mollart.
17. Hr. Aloysius Graf Podstatzky.
18. Hr. Maximilian Graf von Daun.

19. Hr. Leopold Graf von Königl.
20. Hr. Wentzel Graf von Sinzendorff.
21. Hr. Friedrich Graf von Sinzendorff.
22. Hr. Frantz Wentzel Graf Wettby.
23. Hr. Johann Joseph Graf Wettby.
24. Hr. Joseph Freyherr von Bartenstein.
25. Hr. Frantz Freyherr von Bartenstein.
26. Hr. Stephan Andreas Hilleprand Freyherr von Prandau.
27. Hr. Philipp Adolph Freyherr von Sylvar.

Hierunter seynd die Chur-Böhmische zum Ritterschlag præsentirte mit begriffen.

Von wegen Chur-Maynz:

Churfürstliche Herren Geheime Räthe.

1. Hr. Johann Philipp Graf von Ingelheim.
2. Hr. Joseph Frantz Graf von Schönborn-Buchheim.
3. Hr. Philipp Wilhelm Lucas Freyherr von Ried.
4. Hr. Frantz Adelbert, Freyherr von Schleiffras.

Churfürstl. Cammer-Herren.

5. Hr. Frantz Eberhard Christoph Freyherr von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen.
6. Hr. Carl Philipp Frantz Joseph, Freyherr Röth von Wansheid.
7. Hr. Lothari Frantz Freyherr von Speth zu Zwyfalten.
8. Hr. Wilhelm Lothari Freyherr von Auwach.
9. Hr. Lothari Frantz Michael Freyherr von Erthal.
10. Hr. Carl Friedrich Wilhelm, Freyherr von Erthal.
11. Hr. Carl Caspar Freyherr von Breidbach zu Bürresheim.
12. Hr. N. Freyherr von Bibra.

Von wegen Chur-Trier.

Churfürstliche Herren Geheime Räthe.

1. Hr. Carl Friedrich Melchior, Freyherr von Kesselstatt.
2. Hr. Johann Hugo Anton Freyherr von Wiltberg.
3. Hr. Georg Anton Freyherr von Beissel.
4. Hr. Johann Philipp Wilhelm Freyherr von Hohenfeld.
5. Hr. Carl Henrich Ignatz Freyherr von Warsberg.

Churfürstliche Cammerherren.

6. Hr. Johann Friedrich Freyherr von Wachenheim.
7. Hr. Lothari Franz Freyherr von Kerpen.
8. Hr. Wilhelm Ludwig Freyherr von Hohenfeld.
9. Hr. Friedrich Ludwig, Freyherr von Knöring.
10. Hr. Philipp Conrad Freyherr von Liebenstein.
11. Hr. Ludwig Schenck, Freyherr von Schmiedburg.
12. Hr. Damian, Freyherr Boos von Waldeck.

Von wegen Chur-Cölln.

1. Hr. Caspar Anton Freyherr von Belderbusch.
2. Hr. Gabriel Graf von Verita.
3. Hr. Maximilian, Freyherr von Neuhaus.
4. Hr. Georg August, Freyherr von Diemar.
5. Hr. Jacob Johann, Graf von Wassenaer.

Von wegen Chur-Bayern.

1. Hr. N. Baron von Preysing, weyland Sr. Kayserl. Maj. Caroli VII. nunmehro auch Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Cämmerer und Regierungs-Rath zu Straubing.

2. Hr. N. Baron von Koppenstein, weyland Sr. Kayserl. Majestät Caroli VII. Cämmerer.

3. Hr. N. Baron von Lindenfels.

4. Hr. Hartmann von Klesheim.

5. Hr. Franz Friedrich Ignatz von Singern zu Mossau auf Geisgant, Churfürstl. Truchseß und Pfleger zu Freidenberg.

Von wegen Chur-Sachsen.

1. Hr. Carl Friedrich von Schönberg.
2. Hr. Ludwig Bratkowsky.
3. Hr. Heinrich Christian Graf von Keyserling.
4. Hr. Friedrich Carl Graf von Bose.
5. Hr. Heinrich Wilhelm von Schönberg.
6. Hr. Frantz von Bülow.
7. Hr. Gottlob Ludwig Graf von Schönberg.
8. Hr. Johann Friedrich von Pomckau.
9. Hr. Paulus von Starzynski.

Von wegen Chur-Braunschweig.

1. Hr. Philtpp Carl Freyherr von Knigge.
2. Hr. Johann Friedrich von Trott.
3. Hr. Joachim Werner von Negendanck.
4. Hr. Carl von Forstner.
5. Hr. Ulrich Ernst von Walsleben.
6. Hr. Friedrich Ludolph von Hugo.

Nachdem die zum Ritterschlag beruffene auf den Kayserlichen Thron hinauf getreten, und, nebst Beobachtung der gebührenden Reverentz, vor Ihro Kayserl. Majestät sich auf die Knie niedergelassen, so berührten Allerhöchst-Dieselbe mit dem Schwerdt eines jeden Ritters rechte Schulter zweymahl, worauf der zum Ritter geschlagene wieder abtrat.

Als man in gemeldtem Hymno Ambrosiano an den Vers:

Te ergo quæsumus, famulis tuis subveni.

Wir bitten dich also, daß du deinen Dienern helffen wollest.

gekommen war, knieten Ihro Kayserl. Majestät nieder, jedoch ohne Sich die Crone abnehmen zu lassen, fuhren aber nach dessen Endigung hinwiederum mit dem Ritterschlagen fort.

Sobald der Ritterschlag vollbracht war, gaben Ihro Kayserl. Majest. das Schwerdt dem Chur-Sächsischen Ersten Herren Gesandten, und dieser solches dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall zurück; Allerhöchst-Dieselbe verfügten sich darauf von dem Thron herab in Ihren vorigen Bet-Stuhl, die beyde höchste Churfürsten von Maynutz und Trier und der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte aber zu Dero bey dieser Vorfallenheit eigens hergebrachten Churfürstl. Collegial-Stellen, mit Beobachtung besonderer Ordnung.

Gleich darnach erschienen vor Ihro Kayserl. Majestät der Dechant und Sänger des Königl. Stiffts zu Aachen, und zeigte Allerhöchst-Deroselben allerunterthänigst an » wie ein jeder angehender Römischer König gleich nach der » Crönung zu ihrem Mit-Canonico aufgenommen zu werden, und, dem uhr- » alten Herkommen nach, das dabey gewöhnliche Jurament zu leisten pflege; » mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Ihro Kayserl. Majestät Sich sol- » chen uralten Gebrauch gleichfalls gefallen zu lassen, auch die Kirche zu Aa- » chen in allerhöchsten Schutz zu nehmen, und bey ihrer alten Gerechtigkeit zu » erhalten allergnädigst geruhen mögten. » Ihro Kayserl. Majestät willigten sogleich darein, und legten solchen Eyd, auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelien-Buch, mit folgenden Worten ab:

Nos Franciscus divina favente Clementia Romanorum Rex, Ecclesiæ nostræ Beatæ Mariæ Aquisgranensis Canonicus, promittimus, & ad hæc sancta Dei Evangelia juramus eidem Ecclesiæ fidelitatem, & quod ipsam, jura, bona & personas ejusdem ab injuriis & violentiis defensabimus, & faciemus defensari: ejusque privilegia omnia & singula & consuetudines ratificamus, approbamus & de novo confirmamus.

Wir Franz von GOttes Gnaden Römischer Kayser, und der Kirchen Unserer Lieben Frauen zu Aachen Canonicus, **versprechen und schwören bey dem Heiligen** Evangelio, **gedachter Kirchen getreu zu seyn, und dieselbe nebst allen ihren Gerechtsamen, Gütern und Personen, vor aller Drangsal, Gewaltthätigkeit und Beeinträchtigung zu beschützen, und beschützen zu lassen; wie Wir dann auch hiermit alle und jede** Privilegia **derselben genehm halten, darein verwilligen, und solche von neuem bestätigen.**

Diesemnach liessen Ihro Kayserl. Majestät wegen desjenigen, was dem Stifft zu Aachen bey der Kayserlichen Crönung gebühren mag, demselben ein Geschenck abfolgen. Die Gerechtigkeiten desselben aber bestehen in folgenden Stücken:

Pannus cum pulvinariis, super quo Rex Ecclesiam Aquisgranensem ingressus primum suas Deo preculas fundit.

Item pannus stratus super scamnum, in quo ante coronationem suam orare consuevit.

Item trabea seu chlamys, vestis item, in qua Rex coronatur.

Item duo tapetes aurei, unus stratus super sedem ante Altare B. Mariæ Virginis, alter, quo solium Regale in alto Monasterio ornatur.

Solvuntur item pro juribus Ecclesiæ more Prælatorum sex florenorum aurei.

Item tres carratæ vini optimi, quarum duæ Ecclesiæ divæ Virginis, tertia Collegio divi Adalberti Aquensi cedere consueverunt.

1. **Sollen dem Stifft zu Aachen verbleiben das Tuch in der Kirche, worauf Ihro Kayserl. Majestät zu Dero Bet-Stuhl gegangen, nebst den Küssen und Teppichen von dem Bet-Stuhl, worauf Allerhöchst-Dieselbe gekniet.**

2. Die

A. Der Chor derer Stiffts-Herren.
B. Der Hohe Altar.
C. Seiner Kayſ. Majt. Bett-ſtuhl bey der Reception.
D. Chur Trieriſcher Bett-ſtuhl.
E. Stühle worauf die Herren Churfürſten und Geſandten bey der Wahl geſeßen.
F. Conclave worinnen votiret worden.
G. Die ſitze darinnen.
H. Ein Verſchlag zur Comodité.
I. Neu erbauter Altar worvor Ihro Churfürſtl: Gnaden von Maynz die Meß geſungen, und Ihro Kayſerl. Majt. geſalbet und gecrönet worden.
K. Altar worauf die Kirchen Ornamenta gelegen
L. Altar worauf die Reichs Inſignia gelegen.
M. Baldachin worunter Ihro Churfürſtl. Gnad: von Maynz währender Meſſe geſeſſen.

N. Seiner Kayſerl. Majt. Thron allwo Allerhöchſt Dieſelbe zeit der Meße und Crönung gekniet haben.
O. Thron worauf Se Kayſerl. Majt. die Ritter des Heil. Röm. Reichs geſchlagen.
P. Sitze deren Herren Miniſtranten.
Q. Chur Trieriſcher Bett-ſtuhl.
R. Chur Cöllniſcher Bett-ſtuhl.
S. Derer übrigen Herren Geſandten ſtühle.
T. Derer Hrn. Biſchöffe und Prælaten ſitze.
V. Stühle derer Fürſtl. und Graffl. Perſonen des Reichs.
W. Amphiteatrum derer Hrn. Miniſters u. Cavaliers.
X. Amphiteatrum vor den Franckfurter Magiſtrat.
Y. Die Empor Kirchen.
Z. Verſchlag für Ihro Majt. die Kayſerin.
a a. Die Thüren durch welche Se Kayſerl. Majt zur Crönung in die Kirche getretten.
b b. Höchſt Deroſelben Ausgang nach der Crönung.
✠ Die Altäre in der Kirche.

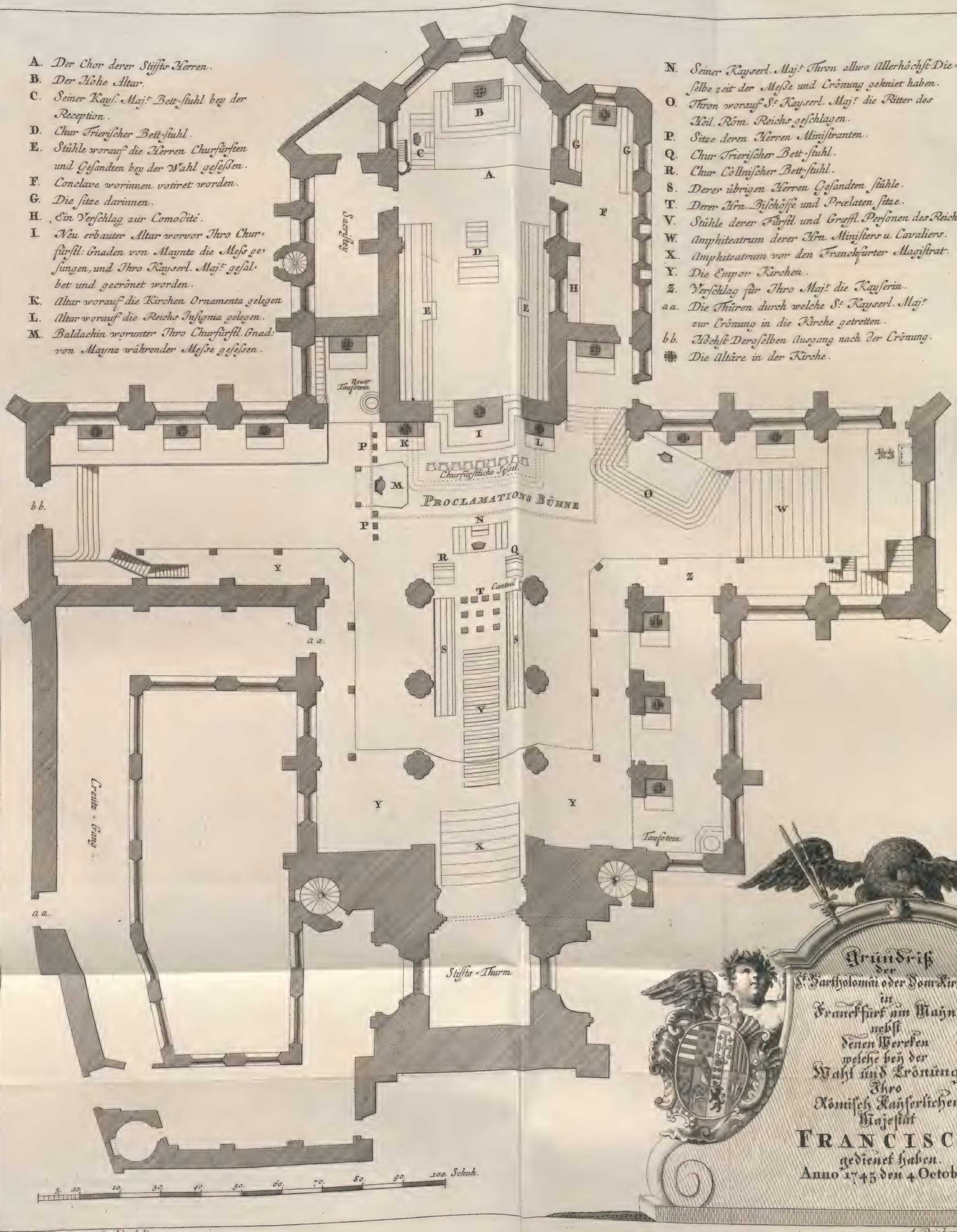

Grundriß der St. Bartholomäi oder Dom-Kirche in Franckfurt am Mayn nebſt denen Werken welche bey der Wahl und Crönung Ihro Römiſch Kayſerlichen Majeſtät FRANCISCI gedienet haben. Anno 1745 den 4. October.

W. D. Schäffer Ing. et Archit. delin.
A. Reinhardt, ſc.

Höchst-Feyerliche Krönung Ihro Römisch-Kayserlichen
Stiffts-oder Dhom-Kirche zu Franckfurt am Mayn den 4 Oc

I. G. Finck, Archit. delin.

I. N. Lentzne[r] fig. fecit.

erſichen Majeſtät FRANCISCI, welche in der S. Bartholomäi
deſt 4 October 1745 mit gewöhnlichen Ceremonien geſchehen.

W. C. Mayr, ſculpsit.

N. Lembacher, fig. fecit.

2. Die Kleider, so Sie bey der Crönung gehabt.

3. Die goldene Teppiche, womit so wohl der Bet-Stuhl / als auch der Kayserl. Thron / behänget war.

4. Sechs und Funfzig Goldgulden / welche / nach dem Gebrauch der Prälaten, für die Stiffts-Gerechtigkeiten bezahlet werden.

5. Drey Fuder des besten Weins, davon zwey die Stiffts-Kirche zu Unserer lieben Frauen / und das dritte das Collegium des Heil. Adalberti bekommen.

Sonst waren auch, auf die Tags vorher durch den Hrn. Reichs-Quartiermeister bey dem Aeltern Hrn. Burgermeister geschehene Einladung E. Hoch-Edlen Magistrats in die Kirche und Uberschickung verschiedener darzu eingerichteten Reichs-Marschalls-Billets, folgende vier Deputirte, nemlich Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein, Hr. Lic. Moors, Hr. Bansa, und Hr. D. Rücker, alle des Raths, frühe zwischen 8. und 9. Uhr in einer Stadt-Kutsche mit 2. Einspännigern und 2. Stadt-Bedienten, nach dem Dom gefahren, woselbst ihnen, nachdem sie gegen Abgebung gedachter Billets die Chur-Sächsische Schweitzer-Garde eingelassen, von dem Hrn. Reichs-Quartiermeister eine gegen dem Consecrations-Altar über befindliche mit rothem Tuch überzogene Banck hinter denen Herren Reichs-Grafen angewiesen worden, von da sie sich hernach, ehe das grosse Gedränge bey dem Zug aus der Kirche nach dem Römer angegangen, durch die Thür bey des Kirchen-Dieners Haus, welche ihnen zu solchem Ende eröffnet worden, nach dem Römer zurück begeben, und auf dem für einen Hoch-Edlen Rath aufgeschlagenen Gerüst dem Kayserl. Rückzug mit angesehen haben.

Die Einrichtung der Dom-Kirche ist aus beyliegendem accuraten Grundriß / die Crönungs-Ceremonie aber aus einem besondern Kupferstich zu ersehen.

Erklärung des Kupfers.

1. Der Hoch-Altar.
2. Eingang in die Sacristey.
3. Eingang in das Conclave oder die Chur-Capelle.
4. Consecrations-Altar / vor welchem die Crönung geschehen.
5. Altar / worauf die Reichs-Insignia gelegen.
6. Bet-Stuhl Ihro Majestät des Kaysers vor der Crönung.
7. Thron des Hochwürdigsten Herrn Consecratoris.
8. Altar zur Credentz des Herrn Consecratoris zugerichtet.
9. Thron Ihro Majestät des Kaysers / allwo Sie nach der Crönung inthronisiret worden und den Ritter-Schlag verrichtet haben.
10. Bet-Stuhl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier.
11. Bet-Stuhl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Cölln.
12. Lange Bet-Banck für die erste und übrige Geistliche Churfürstl. Herren Botschaffter.
13. Lange Bet-Banck für die erste und übrige Weltliche Churfürstl. Herren Botschaffter.
14. Vier Tabourets von rothem Tuch mit wollenen Fransen für die assistirende Bischöffe.
15. Sechs Tabourets von rothem Tuch ohne Fransen für die assistirende Aebte.
16. Bäncke mit Teppichen überzogen für die Reichs-Fürsten.
17. Bäncke für die Reichs-Grafen.
18. Bäncke für die Kayserl. Ministris / Churfürstl. Geheime Räthe &c.
19. Bäncke für den Magistrat der Stadt Franckfurt.
20. Lettner / worauf Ihro Majestät die Kayserin / Ihro Durchl. die Herzogin von Wolffenbüttel / und Ihro Hoheit die Prinzessin von Lothringen zugesehen.
21. Bäncke für die Cavaliers, welche zu Rittern geschlagen worden.
22. Bäncke für die fremde Ministres und Cavaliers.
23. Die Kayserl. Hof-Capelle / welche sich mit Trompeten und Paucken beständig hören lassen.

Nachdem nun Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und zu Trier, wie auch der Chur-Cöllnische Erstere Hr. Gesandte resp. in Ihren Chur-Habiten und Talar wiederum zu Ihro Kayserl. Maj. getreten, so gieng der Zug aus der Kirche zu dem auf das sogenannte Pfarr-Eisen gehenden Thor hinaus unter Läutung der Glocken und Losbrennung 100. Canonen von den Wällen, über die mit schwartzem, weissen und gelben Tuch bekleidete Brücke, zwischen der auf beyden Seiten paradirenden Burgerschafft, nach dem Römer in folgender Ordnung.

1. Gieng der Reichs-Profoß mit seinem Stabe.
2. Zwey Gräfl. Pappenheimische Trabanten.
3. Der Reichs Fourier Zinck.
4. Die Gesandtschaffts-Fouriers und Livrée-Bedienten derer Cavaliers, Ministres und Gesandten, in gleicher Ordnung, wie bey dem Zug nach der Kirche, ausser daß dießmahl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und zu Trier, wie auch der Chur-Cöllnischen Gesandtschafft, Hof-Staate und Suiten auch dabey waren.
5. Die sämtlichen Pagen und Edel-Knaben der vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter und höchster Herren Churfürsten, in ihrer Ordnung.
6. Die Kayserl. wie auch Churfürstl. sämtliche Herren Ministres, Generals, Cammer-Herren und übrige Cavaliers pêle mêle, und hinter selbigen die Herren Bischöffe und Prälaten.
7. Die Herren Reichs-Grafen.
8. Die Herren Reichs-Fürsten.
9. Die Chur-Trierische, sodann die Chur-Maynzische und endlich die Kayserl. Trompeter und Paucker, zu Fuß, welche Chor-weise bliesen und die Paucken schlugen.
10. Die drey Herolde.
11. Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Erb-Marschall mit eingesteckten und mit der Spitze unter sich gekehrten Schwerdt, bey welchem auch derjenige Dom-Herr, welcher den silbernen Stab mit den Siegeln trug, in der Mitte in einem Talar mit gieng.
12. Ihro Excell. der Chur-Braunschweigische Botschaffter, Freyherr von **Münchhausen**, und der Chur-Sächsische, Hr. Graf von **Schönberg**.
13. Ihro Excell. der Chur-Bayerische Botschaffter, Herr Graf von **Seinsheim**, und der Chur-Böhmische, Hr. Graf von **Wurmbrand**.
14. Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Botschaffter, Hr. Graf von **Ingelheim**, allein.
15. Die Herren Erb-Beamte, nemlich der Hr. Graf von **Truchseß-Wolfegg** mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, der Hr. Graf von **Hohenzollern** mit dem Scepter zur Rechten, und der Hr. Graf von **Sinzendorff** mit der Haus-Crone zur lincken: sodann aber der Hr. Graf von **Althan**, welcher nichts trug, gantz allein.
16. Der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von **Pappenheim**, mit dem Reichs-Schwerdt, allein.
17. **Ihro Kayserl. Majestät** mit aufgesetzter Kayserl. Crone, und mit den Kayserl. Pontificalien bekleidet, unter dem von 10. hiesigen Magistrats-Personen getragenen Himmel. Neben Allerhöchst-Deroselben, jedoch etwas weniges zurück, giengen auf der rechten Seite Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in höchster Person, zur Lincken aber der Chur-Cöllnische Erstere Botschaffter, Hr. Graf von **Hohenzollern**, resp. in Chur-Habit und Talar,

welche

welche die äusserſten Enden des Kayſerl. Mantels oder Pluvials hielten. Zu beyden Seiten giengen die Kayſerliche Hatſchiers und Trabanten.

18. Die ſämtliche Zweyte und Dritte Churfürſtliche Herren Geſandte, nach ihrer Ordnung.

Das geſamte Churfürſtl. hohe Collegium erſchien hierbey mit bedecktem, die Reichs-Erb-Aemter aber, wie der gantze Zug, mit entblöſtem Haupt. Wobey zu bemercken, daß Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier wegen Dero Leibs-Conſtitution, nach vollendeter Crönung, aus der Kirche nach Dero Quartier gefahren, mithin Sich bey dieſem Zug aus dem Dom nach dem Römer, und auf dem Römer bey dem Banquet in höchſter Perſon nicht befunden haben.

19. Die Chur-Mayntziſche und Chur-Trieriſche Garden machten den Beſchluß.

Mittlerweile daß der Zug aus der Kirche geſchahe, packten die Nürnbergiſche Hrn. Cron-Cavaliers ihre Inſignien wieder in die Kiſten, brachten dieſe auf den obgemeldten Kayſerl. Wagen, und zogen in voriger Ordnung, jedoch durch einen andern Weg, mit ſelbigen nach ihrem Quartier zurücke. Die Hrn. Geſandten aber verfügten ſich, nebſt dem Hrn. von Haller und Hrn. von Bolkamer, auf den Römer, um daſelbſt die Verrichtung der Ertz-Aemter, wie auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ſpeiſen zu ſehen, ſodann aber das Reichs-Städtiſche Tractament mit einzunehmen.

So bald der Zug vorbey war, wurden die über die Gaſſen gelegte Bretter, ſamt dem Tuch, dem Volck preis gegeben. Damit aber hierbey keine Unordnung entſtehen mögte, war von Seiten Eines Churfürſtl. höchſten Collegii des hieſigen Magiſtrats erforderten Deputirten vorher aufgegeben worden, durch genugſame Beſetzung des Zugs mit reguliter und mit geſchärfften Befehlen verſehener, wohl zuſammen ſchlieſſender und etwa einige Mann hoch ſtehender Mannſchafft, auch vorläuffige Verwarnung des Volcks, vermittelſt öffentlichen Ausruffs, beſtmöglichſte Vorſehung zu thun, wie dann auch insbeſondere deren Kayſerl. und Churfürſtl. Garden anbefohlen worden, nicht nur auf die Abhaltung des Volcks bis zu gäntzlich vollbrachtem Zug mit zuſehen, ſondern auch zumahlen demſelben durch eigenes Betragen keinen Vorgang zur Unordnung zu machen.

Indeſſen hatten Ihro Maj. die Römiſche Kayſerin, welche den gantzen Crönungs-Actum, nebſt Ihro Hochfürſtl. Durchl. der Herzogin von Braunſchweig, und der Durchl. Prinzeſſin Charlotte von Lothringen, auf der Emporkirche rechter Hand des Kayſerl. Bet-Stuhls mit angeſehen, nebſt höchſtgedachter Geſellſchafft Sich aus dem Dom in das Hoch-Adeliche Haus Limburg am Römer verfüget, und ſahen aus den Fenſtern des daſigen groſſen Saals den Kayſerl. Zug aus der Kirche kommen. Da alſo Se. Kayſerl. Maj. unter beſtändigem Freuden-Geſchrey, wovon die Lufft recht ertönte, bis nahe an den Römer gelanget waren; ſo gaben Ihro Maj. die Kayſerin, am Fenſter ſtehend, mit Schwingung eines weiſſen Tuchs, Dero hertzinnigſtes Vergnügen über die höchſtbeglückte Crönung Dero Hrn. Gemahls Maj. an den Tag, und lieſſen, bey entſtandener kleinen Stille, mit eigener Allerhöchſten Stimme ein frohes Vivat hören. War nun das Jauchzen und Frolocken derer auf dem Römer-Berg befindlichen und aus den Fenſtern zuſchauenden vielen tauſend Menſchen vorher auſſerordentlich geweſen, ſo wurde es jetzo noch weit ſtärcker erwecket, und es ſchien, als wenn gantz Franckfurt, nebſt einem gleichgeſinneten Hertzen, auch in Verkündigung ſeiner Wünſche nur eine Stimme hätte; ſo allgemein war der Zuruff ſo vieler tauſend Zungen.

Da Ihro Kayſerl. Maj. auf den Römer gekommen, wurden Sie von dem Churfürſtl. höchſten Collegio, welches nunmehro die Hüte wieder abgenommen hatte, in das für Allerhöchſt-Dero Retirade zugerichtete bisherige Wahl-Conſultations-

sultations-Zimmer begleitet, und die Insignien von den Reichs-Erb-Aemtern allda auf den Tisch geleget. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz nahmen zu Dero Retirade eines von denen gegen dem Consultations-Gemach über befindlichen Zimmern, da hingegen die sämtliche Churfürstl. Gesandtschafften sich in dasjenige Zimmer verfügten, wo sich sonst der Ober-Rheinische Creys zu versammlen pfleget.

Nach einiger Ausruhung wurden Ihro Kayserl. Maj. von Sr. Churfürstl Gnaden zu Maynz und denen Churfürstl. Herren Gesandten hinwiederum aus Ihrer obgemeldten Retirade unter Vortragung der Reichs-Insignien in den grossen Saal geführet; worauf die Herren Reichs-Grafen, welche bisher vor dem Wahl-Zimmer gestanden, in dasselbe hinein giengen und sich allda so lange aufhielten, bis es Zeit zum Speisen war. In dem grossen Saal hatten Ihro Kayserl. Majestät die sämtliche Tische selbst decken lassen, die Baldachins, Sesseln, Schüsseln und Credenzen aber waren von Seiten der höchsten Churfürsten und Churfürstl. Gesandten angeordnet und veranstaltet worden. Auch liessen Ihro Kayserl. Maj. in der ordentlichen Raths-Stube eine Tafel für die Städtische Abgeordnete zurichten.

Die Bestellung der Wachten auf dem Römer war also eingerichtet: Unten im Durchgang des Römers war eine Grenadier-Compagnie von der Stadt Garnison unter Commando eines Officiers postiret; auf der grossen Stiege bis auf den ersten Absatz befanden sich Kayserl. Schweitzer, weiter hinauf aber zu beyden Seiten die Kayserl. Hartschierer und Chur-Sächsische Schweitzer. Die Thüre am grossen Saal war aussen und innen ebenfalls von denen Kayserlichen Hartschierern rechter, und denen Chur-Sächsischen Schweitzern lincker Hand besetzet, wie auch der Gang und Platz nach der Retirade zu; und an der Kayserlichen Tafel unten an denen Stuffen stunden rechts 3. Kayserl. Hartschierer und links 3. Chur-Sächsische Schweitzer.

So bald Ihro Kayserl. Maj. auf besagtem Saal, anlangten, gefiel es Allerhöchst-Deroselben, sich so gleich an das Fenster zu verfügen, und Dero Frau Gemahlin Kayserl Maj. welche neben dem Römer-Saal mit Dero Frau Groß-Mutter und der Prinzeßin von Lothringen am Fenster stunden, durch ein freundliches Kopf-Neigen für das zugeruffene Vivat gleichsam zu dancken; wodurch das Jubel-Geschrey des versammleten Volcks noch mehr zunahm und fast ohne Aufhören erschallte.

Ehe sich Ihro Majestät zur Tafel setzten, wurden von denen Reichs-Erb-Aemtern die in der Güldenen Bulle vorgeschriebene Functionen verrichtet, welche mit anzusehen Ihro Kayserl. Maj. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter sich an die Fenster stelleten. An das **erste** Fenster auf der rechten Hand kamen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und der Chur-Trierische, wie auch der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte. An das **zweyte** Fenster traten Ihro Kayserl. Majestät allein. Vor dem **dritten** war inwendig der Kayserl. Sitz und Baldachin. An dem **vierten** stunden Ihro Excell. der Chur-Böhmische und Chur-Bayerische Erste Herren Botschaffter; und an dem **fünfften** die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Erste Herren Gesandten.

Hierauf gieng der Reichs-Erb-Marschall, Hr. Graf von **Pappenheim**/ unter Vortretung des Hrn. Reichs-Quartiermeisters Welck und Begleitung zwey Kayserl. Hartschierer, wie auch zwey Chur-Sächsischer Schweitzer, und zwey seiner eigenen Trabanten, aus dem Saal, mit unbedecktem Haupt, die Stiege hinab, setzte sich zu Pferd, ritte unter Trompeten- und Paucken-Schall bis an den Sattel-Gurt in den auf den Platz geschütteten Hauffen Haber, nahm das silberne Frucht-Maaß voll Haber, striche solches mit dem silbernen Streicher ab, schüttete das Frucht-Maaß wieder aus, stellte solches dem Hrn.

Reichs-

Reichs-Quartiermeister zu, welcher es mit zurücke nahm, ritte so fort nach dem Römer zurück, und nachdem er vor selbigem abgestiegen, verfügte er sich wiederum nach dem Saal, der Haber-Hauffe aber wurde dem Volck preis gegeben, so bald die folgende Reichs-Erb-Aemter ihre Functionen in den Schrancken, verrichtet hatten.

Die Kayserl. Trompeter und Paucker giengen die Stiege hinab voraus, blieben alsdann vor dem Römer stehen, und giengen bey der Zurückkunfft wieder die Stiege hinauf voraus; wobey sie sich beständig hören liessen; welches dann bey denen folgenden Reichs-Erb-Aemtern ebenfalls geschahe, gleichwie der Hr. Reichs-Quartiermeister denen sämtlichen Reichs-Erb-Beamten bis an die Römer-Thüre, und dann wieder bis in den Saal vorgieng.

Gleich darnach kam der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hr. Graf **Joseph von Hohenzollern**/ vom Saal herab, setzte sich unter Trompeten- und Paucken-Schall vor dem Römer zu Pferd, ritte mit obgedachter Begleitung zu dem nicht weit von dem Brunnen mit weisser Leinwand bedeckten Tisch, nahm davon das silberne Hand-Becken und Gieß-Faß samt der Hand-Queele, kehrte sodann wieder nach dem Römer, und trug das Hand-Wasser, nachdem er abgesessen, auf den Saal.

Hiernächst setzte sich der Reichs-Erb-Truchseß, Hr. Graf **Joseph Franz von Truchseß-Wolffegg** mit bedecktem Haupt, unter Trompeten- und Paucken-Schall am Römer zu Pferde, und ritte in Begleitung zwey Kayserlicher Hartschiers und zwey Chur-Sächsischer Schweitzer, welche ihm zu beyden Seiten giengen, unter Vortretung des Erb-Amts-Marschalls, welcher die Schüssel vortrug, nach der auf dem Römer-Berg aufgeschlagenen Küche. Der Erb-Amts-Marschall gieng in selbige hinein, nahm das Stück von dem gebratenen Ochsen in die silberne und vergüldete mit einem Deckel versehene Schüssel, und reichte es Sr. Excell. dem Hrn. Reichs-Erb-Truchseß auf das Pferd, welche dieselbe bis zu dem Römer mit sich führten. Bey dem Absteigen nahm der Erb-Amts-Marschall demselben die Schüssel ab, stellte Ihm aber solche bey der innern Treppe im Römer wieder zu, worauf der Hr. Reichs-Erb-Truchseß selbige unter Begleitung des Hrn. Reichs-Quartiermeisters, in den Speise-Saal hinein zugedeckt bis auf die Kayserl. Tafel brachte.

Alsdann kam der Reichs-Erb-Schenck, Hr. Graf von **Altham**/ ritte unter voriger Begleitung an den mit weissem Tuch belegten Tisch, von welchem er einen mit Wein und Wasser gefülleten silbernen Becher von 12. Marck zu sich nahm, sodann aber damit nach dem Römer ritte, allda abstieg und diesen **Trunck** auf die Kayserl. Tafel lieferte.

So bald solches geschehen, setzte sich der Reichs-Erb-Schatzmeister, Hr. Graf Prosper von **Sinzendorff** zu Pferd, ritte mit offtgedachter Begleitung unter Paucken- und Trompeten-Schall auf dem Platz hin und her, that aus denen zu beyden Seiten des Sattels angemachten Beuteln mit Gold- und Silber-Müntzen unterschiedliche Würffe unter das Volck, und begab sich darauf wieder nach dem Römer.

Auf der einen Seite dieser Auswurff-Müntze sahe man eine Crone mit der Unterschrifft: FRANCISCUS I. Rom. Imp. Semper Augustus, Rex Germaniæ & Hierosolymæ, Dux Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ. Auf der andern zeigte sich die auf einem Postament liegende Kayserliche Crone, mit dem umher geschriebenen Wahlspruch: Deo & Imperio. Unten aber war die Jahr-Zahl nebst dem Erwehl- und Crönungs-Tag bemercket: Wie **folgender Abdruck zeiget.**

Zu gleicher Zeit ließ man auch aus einem auf dem Römer-Platz zugerichteten Spring-Brunnen, auf welchem ein doppelter Adler stund, weissen und rothen Wein springen, und weisses Brodt unter das Volck auswerffen. Indessen wurde die Küche von dem zudringenden Volck abgebrochen, und die Bretter weggeschleppet, der gebratene Ochs aber ward von den Weinschrödern in ihr nahe an der Ochsen-Küche stehendes Schrod-Hauß gebracht.

Erklärung des Kupfers.

1. Der Kayserl. Zug aus dem Dom nach dem Römer.
2. Die Verrichtung des Ertz-Marschall-Amts.
3. Die Verrichtung des Ertz-Cämmerer-Amts.
4. Die Verrichtung des Ertz-Truchseß-Amts.
5. Die Verrichtung des Ertz-Schencken-Amts.
6. Die Verrichtung des Ertz-Schatzmeister-Amts.
7. Der Brunn / woraus der Wein gesprungen.
8. Der Wagen mit weissem Brod / welches unter das Volck geworfen worden.
9. Die Küche / worin der Ochs gebraten worden.

Nachdem die Reichs-Erb-Amts-Functionen obbeschriebener massen vollbracht waren, sind Ihro Kayserl. Maj. von dem Churfürstl. hohen Collegio wiederum in Ihre Retirade begleitet, inzwischen aber die Speisen angerichtet und aufgetragen worden. Kurtz vorher trat der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim in das Wahl-Conferentz-Zimmer, und ruffte die allda versammlete Herren Reichs-Grafen auf. Diese verfügten sich sodann in die nahe bey dem Römer im Casten-Hofe befindliche Kayserl. Küche, holeten die Speisen aus selbiger, und trugen solche mit entblößtem Haupt, den Hut unter dem Arm haltend, in der verabredeten unverfänglichen Ordnung, auf die Kayserliche Tafel. Der Reichs-Erb-Truchseß, Hr. Graf **Joseph Frantz**, Erb-Truchseß von **Wolffegg-Wolffegg**, gieng bey Auftragung der Speisen vi Officii jedesmahl voran und trug die erste Schüssel, die übrigen Herren Reichs-Grafen folgten nach den vier Collegiis und dem natürlichen Senio, doch sonsten einem jedweden derselben an seinen oder seines Hauses Gerechtsamen ohne Nachtheil, in dieser Ordnung:

An Seiten Wetterau, vermöge der mit Schwaben hergebrachten Alternation:

1. Herr Graf **Ferdinand Maximilian** zu **Ysenburg-Wächtersbach**, an statt des Directorii.

Prospect des Römerbergs zu Franckfurt am Mayn, wie
Allerhöchsten Crönungs-Tage den 4. October 1745. bey Fe

I.G. Finck, Archit. delin.

I.N. Lentzner. fig. fecit.

…t, wie solcher an Ihro Majestät des Römischen Kayſers …ō Verichtung der Churfürſtl. Erz-Amter beſchaffen geweſen.

…r. Lentner. fig. fecit.

W. C. Mayr, Sculpsit.

An Seiten Schwaben.

2. Herr Graf **Franz Ernst**/ Reichs-Erb-Truchseß von **Zeil-Würtzach**/ an statt des Directorii:

An Seiten Francken:

3. Herr Graf **Georg Wilhelm** von **Erbach** zu **Erbach**/ Director.

An Seiten Westphalen:

4. Herr Graf **Friedrich Alexander** von **Neu-Wied**/ Director.
5. Hr. Graf **Wilhelm Carl Ludwig** von **Solms-Rödelheim**/ Wetterauisch.
6. Hr. Graf **Philipp Carl** von **Oettingen-Wallerstein**/ Schwäbisch.
7. Hr. Graf **Georg August** von **Erbach** zu **Schönberg**/ Fränckisch.
8. Hr. Graf **Friedrich Carl** von **Bentheim**/ Westphälisch.
9. Hr. Graf **Henrich** der Zweyte **Reuß** von **Plauen** zu **Lobenstein**/ Wetterauisch.
10. Hr. Graf N. N. von **Weissenwolff-Traun**/ Schwäbisch.
11. Hr. Graf **Carl August** von **Hohenloh-Kirchperg**/ Fränckisch.
12. Hr. Graf **Christian August** von **Solms-Laubach**/ Wetterauisch.
13. Hr. Graf **Carl Ludwig** von **Löwenstein-Wertheim**/ Fränckisch.
14. Hr. Graf **August Wilhelm** von **Hohenloh-Ingelfingen**/ Fränckisch.
15. Hr. Graf **Carl** von Wied, Cammer-Præsident, Westphälisch.
16. Hr. Graf **Henrich** der XXVI. **Reuß** von **Plauen** zu Ebersdorff, Wetterauisch.
17. Hr. Graf **Anton** von **Oettingen Spielberg**/ Schwäbisch.
18. Hr. Graf **Joseph Frantz** von **Schönborn** zu Wissentheit, Fränckisch.
19. Hr. Graf **Wilhelm Ludwig** von **Kirchberg-Sayn**/ Westphälisch.
20. Hr. **Carl Christian** von **Solms-Hohensolms**/ Wetterauisch.
21. Hr. Graf N. N. von **Oettingen-Baldern**/ Schwäbisch.
22. Hr. Graf **Johann Eberhard Adolph** von **Rechteren**/ Fränckisch.
23. Hr. Graf **Ludwig Wilhelm** von **Ostein**/ Westphälisch.
24. Hr. Graf **Carl Friedrich Wilhelm** von **Leiningen-Türckheim**/ Wetterauisch.
25. Hr. Graf **Carl Eberhard**/ Reichs-Erb-Truchseß von **Wolffegg** zu **Wolffegg**/ Schwäbisch.
26. Hr. Graf **Leopold** von **Windischgrätz**/ Fränckisch.
27. Hr. Graf **Carl** von **Wied**/ Westphälisch.
28. Hr. Graf **Christian Ernst** zu **Ysenburg-Wächtersbach**/ Wetterauisch.
29. Hr. Graf **Frantz** von **Montfort**/ Schwäbisch.
30. Hr. Graf **Georg Ludwig** von **Erbach** zu **Schönberg**/ Fränckisch.
31. Hr. Graf **Christian Albrecht** zu **Kirchberg-Sayn**/ Westphälisch.
32. Hr. Graf **Friedrich Wilhelm** zu **Ysenburg-Meerholtz**/ Wetterauisch.
33. Hr. Graf **Johann Friedrich** von **Oettingen-Baldern**/ Schwäbisch.
34. Hr. Graf **Frantz** von **Rosenberg**/ Fränckisch.
35. Hr. Graf **Carl** zu **Wied-Runckel** in Dierdorff, Westphälisch.

36. Hr. Graf Friedrich August zu Ysenburg-Wächtersbach, Wetteranisch.
37. Hr. Graf Joseph Lotharius von Königsegg-Rotenfels, Schwäbisch.
38. Hr. Graf Erwein von Schönborn, Fränckisch.
39. Hr. Graf Hermann von Königsegg-Aulendorff, Schwäbisch.
40. Hr. Graf Joseph Wilhelm von Nostitz-Reineck, Fränckisch.
41. Hr. Graf Joseph von Königsegg-Aulendorff, Schwäbisch.
42. Hr. Graf Georg von Stahrenberg, Fränckisch.
43. Hr. Graf N. von Weissenwolff-Traun, Schwäbisch.
44. Hr. Graf Christian Friedrich von Hohenloh-Kirchberg, Fränckisch.
45. Hr. Graf Gundacker von Colloredo.
46. Hr. Graf Georg August von Erbach zu Schönberg, Fränckisch.
47. Hr. Graf Sigmund von Rhevenhüller, Schwäbisch.
48. Hr. Graf Georg Albrecht von Erbach zu Fürstenau, Fränckisch.
49. Hr. Graf Friedrich Wilhelm von Hohenloh-Kirchberg, Fränckisch.

Das Confect hätte zwar von lauter appanagirten und jungen Herren getragen werden sollen, weil aber darunter zwey sehr grosse und schwehre Aufsätze waren, so wurden solche von vier regierenden Herren, nemlich denen Herren Grafen von Solms-Rödelheim, von Reuß zu Lobenstein, von Löwenstein, und Truchseß-Wurzach, übernommen.

Ihro Kayserl. Majestät wurden inzwischen von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz und den Ersteren Herren Wahl-Botschafftern in ihrer Ordnung zur Tafel geführet, wobey die Reichs-Erb-Aemter die Insignia vortrugen, die zweyte und dritte Churfürstl. Herren Gesandten aber Ihro Kayserl. Majestät folgten.

Bey der Tafel wurde Ihro Kayserl. Maj. von dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen von Althan, die Crone vom Haupt genommen; da hingegen der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hr. Graf Joseph von Hohenzollern, Allerhöchst-Deroselben das Wasser zum waschen nebst der Hand-Queel überreichte.

Nachdem nun Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Sich benebst den Chur-Trierischen und Chur-Cöllnischen Ersten Herren Gesandten solcher massen vor die Kayserliche Tafel gestellet, daß Höchst-Dieselbe in der Mitte, der Chur-Trierische Erste Hr. Gesandte, Graf von Ingelheim, zur Rechten, der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, Graf von Hohenzollern, aber zur Lincken zu stehen kamen; so wurde von Ihro Churfürstl. Gnaden das Benedicite gesprochen, worauf die Chur Trierische und Chur-Cöllnische Herren Gesandte antworteten.

Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wie auch der Chur-Trierische und Chur-Cöllnische Erstere Herren Gesandte, nahmen hernach den silbernen Stab von demjenigen, welcher Höchst-Deroselben solchen vorgetragen hatte, und trugen selbigen aufrecht vor Ihro Kayserl. Majestät; Ihro Churfürstl. Gnaden löseten die Siegel von dem Stabe ab, und legten solche vor Ihro Majestät auf den Tisch, empfiengen aber selbige von Allerhöchst-Deroselben alsofort wiederum zurücke. Diesemnach hängten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ermeldte Siegel um Dero Hals, liessen selbige auch, so lange die Tafel währte, ja so gar bis in den Kayserlichen Hof und als Sie von da, nach Dero Quartier kehrten, also hangen; einige Tage darauf aber liessen Ihro Churfürstl. Gnaden offtgedachte Sigilla dem Hrn. Reichs-Vice-Cantzler, Grafen von Colloredo, zur Verwahrung, und den silbernen Stab, vermöge Güldener Bull,

zu

Herrliches Banquet, welches an Ihro Majestät des
4 October 1745 auf dem Großen Römer-Saa

I.G.Fünck, Archit. delin. *I.N.Lentzne*

es Römischen Kayſers Allerhöchſten Crönungs-Tag, den
Saal in Franckfurt am Mayn iſt gehalten worden.

Lentner, fig. fecit. *W. C. Mayr, ſculpsit.*

zu eigen zustellen. Wie dann auch das silberne Frucht-Maaß dem Reichs-Erb-Marschall, Hrn. Grafen von Pappenheim, die silberne Gieß-Kanne dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hrn. Grafen Joseph von Hohenzollern, die silberne Schüssel dem Herrn Reichs-Erb-Truchseß, Grafen von Wolffegg, sodann der silberne Becher dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen von Althan, dem Herkommen gemäß, überlassen worden.

So bald Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, obgedachter massen, die Siegel wieder empfangen hatten, setzten sich Höchst-Dieselbe an Dero zubereitete Tafel. Für die erste Churfürstliche Herren Gesandte wurden zwar auch Tische gedecket, und auf deren jeden drey verdeckte Schüsseln gesetzt, welche von jeder Gesandtschafft, gleichwie die Buffets, fourniret waren; doch setzten sich dieselbe herkommlicher massen nicht daran, sondern sämtliche Herren Wahl-Botschaffter speiseten zusammen bey der Chur-Sächsischen vortrefflichen Gesandtschafft in dem Quartier des Hrn. Grafen von Schönberg Exc. von da sich die Erstere Herren Botschaffter in drey sechsspännigen Kutschen gar zeitig auf dem Römer wieder einfanden, um Ihro Kayserl Maj. annoch bey der Tafel anzutreffen.

Es wurde ausser dem für die Fürsten in der Mitte des Saals, wo Ihro Kayserl. Maj. speiseten, eine länglichte Tafel gedecket, auch solte dabey von Kayserlichen Hof-Dienern, Stäblern, Truchsessen und andern, aufgewartet werden; es hat aber niemand daran gesessen.

Bey dem Auftragen der Speisen für Ihro Kayserl. Majest. welches obgedachter massen lauter Reichs-Grafen verrichteten, giengen drey Kayserliche Hartschierer und drey Chur-Sächsische Schweitzer, dann zwey Herolde, der Hr. Reichs-Quartiermeister und des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Excell. mit dem Marschall-Stab vorher. Bey dem Auftragen für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, welche Sich durch Ihre eigene Credenz haben bedienen lassen, giengen zwey Kayserl. Trabanten und die Churfürstl. Marschälle mit ihren Stäben voran, die Speisen aber wurden durch Dero eigene Cavaliers, welche auch unter währender Tafel den Dienst versahen, aufgetragen. Auf die Tafeln der abwesenden höchsten Churfürsten wurden leere verdeckte Schüsseln gesetzet, und bey denen Buffets befanden sich nur zwey Silber-Diener.

An der Kayserl. Tafel schnitten Se. Durchl. der Printz Friedrich von Hessen-Darmstadt vor, hingegen wurde Ihro Kayserl. Maj. von dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen von Althan, der Trunck vom Anfang bis zum Ende der Tafel gereichet.

Ihro Maj. die Kayserin hatten Sich indessen dem Kayserlichen Speise-Saal incognito genähert, und in der an das Wahl-Zimmer angebauten Loge Platz genommen, aus welcher Allerhöchst-Dieselbe so wohl den Kayser als den Churfürsten an der Tafel sitzen und speisen sahen.

Erklärung des Kupfers.

1. Die Kayserl. Tafel / welche oben in der Mitte des Saals 4. Stuffen erhöhet gestanden / über welcher ein kostbarer Baldachin gewesen.
2. Der Tisch / worauf die Reichs-Crone und Insignia geleget worden.
3. Der Kayserl. Confect-Tisch.
4. Der Kayserl. Credenz-Tisch.
5. Die Chur-Maynzische Tafel / welche / wie der übrigen Churfürsten-Tafeln, eine Stuffe erhöhet war / und einen Baldachin hatte / woran Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz gesessen.
6. Der Chur-Maynzische Credenz Tisch.
7. Die Chur-Trierische Tafel und Credenz Tisch.
8. Die Chur-Cöllnische Tafel und Credenz-Tisch.
9. Die Chur-Bayerische Tafel und Credenz-Tisch.
10. Die Chur-Sächsische Tafel und Credenz-Tisch.
11. Die Chur-Braunschweigische Tafel und Credenz-Tisch.
12. Eine längliche Tafel für die Reichs-Fürsten leer.
13. Die Reichs-Grafen / welche die Speisen aufgetragen.

Nach der Mahlzeit, wobey sich Paucken und Trompeten samt anderer Music beständig hören lassen, wurde Ihro Kayserl. Maj. eben, wie vor der Tafel, von dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Hrn. Grafen Joseph von Hohenzollern, das Hand-Wasser gereichet, und zu dem Ende das Becken vor Ihro Majestät auf die Tafel gestellet, worauf Allerhöchst-Dieselbe sitzend die Hände gewaschen haben. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz aber wurde weder vor noch nach dem Essen das Hand-Wasser gegeben.

Da man allerseits aufgestanden war, traten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und der Chur-Trierische, dann der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte vor die Kayserl. Tafel, und Chur-Maynz sprach das Gratias, worauf der Chur-Trierische und der Chur-Cöllnische Gesandte antworteten.

Diesemnach wurde Ihro Kayserl. Maj. die Crone von dem Reichs-Erb-Schencken, Hrn. Grafen Michael Johann von Althan, wieder aufgesetzet, wie dann auch eben derselbe Ihro Kayserl. Maj. den Sessel rückte.

Hierauf verfügten Sich Ihro Kayserl. Majestät, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und die Herren Gesandte allerseits wiederum in ihre Retiraden. Und weil aus der vorhero bräuchlichen Preisgebung des Tuchs, womit der Saal und die Tische beleget gewesen, an das umstehende Hof-Gesinde viele Unordnungen entstehen können, so wurde selbige, wie bereits im Jahr 1742. geschehen, als einen Misbrauch, zu unterlassen für gut befunden, und zu dem Ende an die Wacht der nachdrückliche Befehl ertheilet, sothanen Unfug keineswegs zu gestatten.

Nicht lange hernach erfolgte der gewöhnliche Heimzug zum Kayserlichen Quartier. Erstlich setzten sich die Erstere Herren Gesandte jeder in seinen Wagen nach der Ordnung. Alsdann kamen die Reichs-Erb-Beamten mit den Insignien zu Pferd, mit entblößten Häuptern. Nach diesen fuhr der Chur-Trierische Erste Hr. Gesandte in seiner Kutsche, darauf Ihro Kayserl. Maj. in Dero Leib-Wagen allein, welchem Ihro Churfürstl. Gnd. zu Maynz, sodann der Chur-Cöllnische Erste Hr. Gesandte, jede in besondern Wagen, folgten. Zur Begleitung der Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Wagen diente eine willkührliche Anzahl Pagen und Livrée-Bedienten, worunter sich die letzteren mit Fackeln versehen hatten.

Bey der Ankunfft vor dem Kayserlichen Quartier wurden Ihro Kayserl. Maj. durch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und die Ersten Herren Wahl-Botschaffter in Dero Zimmer, unter Vortragung der Reichs-Insignien, begleitet; worauf sich höchstgedachter Churfürst und die Herren Gesandten bey Allerhöchst-Deroselben beurlaubten und in Ihrer Ordnung nach Hause fuhren. Es war zu dem Ende die Anstalt gemacht, daß von Chur-Maynz und von jeder Gesandtschafft ein sechsspänniger Wagen zur Hand war, welche nach Beschaffenheit des Kayserl. Quartiers vor denselben hielten.

Nach geendigter Kayserl. Tafel wurden in dem Conferenz-Zimmer zwey Tafeln, eine von 27. und die andere von 25. Couverts, für die sämtliche Herren Reichs-Grafen sehr kostbar angerichtet, auch die besten Weine darzu hergegeben. An diese Tafeln, bey welchen man, ohne einigen Rang zu beobachten, unter einander Platz nahm, setzten sich auch die anwesende geistliche Herren, welche aus unmittelbaren zu einem Collegio gehörigen Reichs-Gräfflichen Häusern abstammten. Die Bedienung wurde von den Kayserl. Officianten, jedoch mit Zuziehung einiger Unter-Officiers von der Franckfurtischen Garnison, an beyden Tafeln verrichtet; wiewohl sich die Livrée-Bediente, der Herren Reichs-Grafen auch zum Theil zur Aufwartung einfanden welche dann ebenalls wohl bewirthet, und einem jedweden eine Bouteille ausländischen Weins für sich und seine Cameraden mit nach Hause gegeben worden.

Kostbares Tractament, welches Ihro Röm. Kayserl. Majestät an Dero Aus
Reichs-Städte, Aachen und Nürnberg, wie auch E. Hoch-Edlen Magistrats 3

I. G. Fünck, Archit: delin. *I. N. Lentzner, fig. fecit.*

ero Allerhöchsten Krönungs-Fest denen Hrn. Abgeordneten der Löbl.
trats zu Franckfurt Hrn. Deputirten in der Raths-Stube gegeben.

fig. fecit.

W. C. Mayr, sculpsit

Sonst wurden auch in der ordentlichen Raths-Stube im Römer die Hrn. Abgeordneten der Löbl. Reichs-Städte Aachen und Nürnberg, samt einigen vornehmen Mit-Gliedern des Stadt-Franckfurtischen Magistrats, für welche daselbst, dem alten Herkommen nach, eine viereckigte lange Tafel bereitet war, auf allerhöchste Kayserliche Kosten bewirthet. Die Einrichtung dieses Tractements, ist so wohl aus **nachfolgendem** Schemate, als dem **beygefügten Kupfer**, zu ersehen.

SCHEMA
Der
Kayserlichen Tafel
für die
Reichs-Städte
Aachen, Nürnberg und Franckfurt
am
Crönungs-Fest
Ihro Römisch-Kayserl. Majestät
FRANCISCI
in der Rath-Stube
den 4. Octobr. 1745.

Ehe noch Ihro Kayserl. Maj. in Dero Hoflager wieder angelanget waren, hatten sich die Nürnbergische Hrn. Gesandten in ihrer Kutsche dahin verfüget, allwo sich auch die Hrn. Cron-Cavaliers mit den leeren Kisten einfanden,

den, und selbige in demjenigen Zimmer, welches ihnen bey der Anprobirung der Insignien angewiesen worden, hinsetzten, sodann aber sich wieder heraus in die Antichambre begaben. Nachdem nun Ihro Kayserl. Maj. unter oberzehlter höchst- und hoher Begleitung vom Römer zurückgekommen, und nach deren Beurlaubung sich in Dero Retirade von dem Hrn. Obrist-Cämmerer und den Cammer-Herren, welche die Aufwartung hatten, entkleiden lassen, wurden die Nürnbergische Hrn. Gesandten in selbige hinein geruffen, und ihnen die auf Tischen liegende Reichs-Insignien Stück für Stück, wie solche auf beyliegendem Kupfer abgebildet sind, wieder überantwortet; worauf sie solche, mit Beyhülffe des Hrn. Losung-Raths von Haller und Hrn. Wald-Amtmanns von Volkamer, aus der Retirade durch die innere Antichambre in das Neben-Zimmer, wo die Ornat-Kisten stunden, hindurch trugen, und da sie selbige aufs sorgfältigste verschlossen, sich von des Hrn. Obrist-Cämmerers Excell. und sämtlichen hohen Herrschafften, welche die Insignien genauer zu sehen dahin gekommen waren, geziemend beurlaubten. Sie liessen sodann die zwey Kisten durch die Hrn. Cron-Cavaliers auf den herbeygeschafften Kayserlichen sechsspännigen Wagen durch alle im Gewehr stehende Kayserl. Trabanten, Hartschiers und Schweitzer hinunter tragen, wobey einige Edel-Knaben mit silbernen Leuchtern vorausgiengen, und fuhren damit, nachdem sich die Hrn. Gesandte, nebst Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, in ihren eigenen Wagen gesetzet, unter Begleitung 10. Kayserl. Hartschiers und Beleuchtung ihrer eigenen Bedienten mit Fackeln, zurück nach ihrem Quartier zum güldenen Löwen. So bald aber allda die Insignien-Kisten, durch die im Gewehr stehende Kayserliche Harkschiers und Nürnbergische Einspänniger, wieder auf das Zimmer gebracht und die nöthige Wache darzu gestellet worden, hat man die Kayserl. Hartschiers samt dem Wagen, mit bezeugter Erkänntlichkeit, entlassen.

Beschreibung
der
Nürnbergischen Reichs-Insignien,
welche
Bey der Crönung eines Römischen Kayfers gebraucht werden.

1. Die Kayserliche Crone *Caroli* des Grossen / von purem Golde, so 14. Pfund schwer, eine halbe Elle hoch, und inwendig mit Sammet gefüttert ist. Der Umfang derselben theilet sich in 8. Felder, welche oben halb rund und zusammen gelötet, auch durch dünne eiserne Bänder oder Reiffen eingefasset sind. Vier derselben sind mit ungeschliffenen Edelgesteinen und Perlen angefüllet, auf den vier andern aber siehet man alte Figuren von Emaille oder geschmeltzter Arbeit. Das erste vordere Feld, so die Stirn des Kayfers zieret, und nebst dem gegen über stehenden die übrigen an Grösse übertrifft, hat 12. grosse Edelgesteine in 4. Reyhen, je 3. und 3., und in jeder Reyhe verschiedene Gattungen, nach Art des Amt-Schildleins bey den Hebräern. Den Raum zwischen den Edelgesteinen füllen sehr schöne und grosse Perlen. Das zweyte Feld zur Rechten stellet auf Gold-Blech von geschmeltzter Arbeit den Heyland der Welt sitzend vor, neben welchem auf jeder Seite ein Cherub mit 4. Flügeln stehet, wovon 2. neben dessen Haupt in die Höhe, 2. aber hernieder gehen, mit der Uberschrifft: Per me Reges regnant, d. i. durch mich herrschen die Könige. Das dritte Feld ist mit kleinen Edelgesteinen und Perlen besetzet, welche den obgedachten lange nicht beykommen. Im vierten Feld siehet man ein Gemählde, so den König Ezechiam oder Hiskiam in seiner Kranckheit sitzend, und das Haupt mit der rechten Hand unterstützend, vorstellet, welchem sich auf der rechten Seite der Prophet Jesaias mit einem Zettul in der Hand nähert, auf selbigem stehen die Worte: *Ecce adjiciam super dies tuos XV. annos*, d. i. Siehe ich will deinem Le-

ben

Sämtliche Reichs Kleinodien, welche von den Löbl. Reichs- und jedesmal an den Ort der Kayserlichen Ele=

I. G. Fünck, Archit. delin.

I. N. Lentner, fig. fecit

Reichs-Städten Nürnberg und Aachen verwahret,
Krönung durch Abgeordnete überbracht werden.

...ner, fig. fecit. *W. C. Mayr, sculpsit.*

ben 15. Jahre zulegen. Uber ihren Häuptern aber siehet man die Uberschrifft: *Isaias Propheta*, *Ezechias Rex*, d. i. der Prophet Jesaias / der König Ezechias. Alsdenn folget das fünffte oder hinterste Feld, so dem vordersten an Grösse gleichet, worinnen 12. grosse Edelgesteine und Perlen, jedoch nicht so ordentlich, wie in jenem, gesetzet sind. Im sechsten Felde erblicket man das Bildniß eines gecrönten Königs, in dessen Händen ein Zettul, mit der Aufschrifft: *Honor Regis judicium diligit*, d. i. die Ehre des Königs liebet das Gericht, über dessen Haupt aber die Worte: *Rex David*, d. i. der König David. Im siebenden Felde befinden sich wiederum kleine Edelgesteine. Im achten sitzet ein gecrönter König, in beyden Händen einen Zettul haltend, auf welchem die Worte: *Time Dominum & Regem amato*, d. i. fürchte den Herrn und liebe den König / oben aber die Aufschrifft: *Rex Salomon*, d. i. der König Salomon / zu lesen. Dieses stösset wiederum an das vorderste Haupt-Feld, welches durch ein ansehnliches Creutz, das man einstecken und wieder wegnehmen kan, eine sonderbare Zierde bekommt. Die vordere Seite dieses Creutzes ist mit 17. Edelgesteinen besetzet, die hintere Seite aber, welche glatt ist, stellet das eingestochene Bild unsers Heylandes vor, aus dessen Händen Bluts-Tropfen herab fallen. Oben darüber stehen die Worte: *JEsus Nazarenus*, *Rex Judæorum*, d. i. JEsus von Nazareth / König der Juden. Ausser dem Creutz wird in besagtes vordere Haupt-Feld ein Bogen oder Bügel, wie ein halber Circul, eingestecket, dessen anderes Ende aber in dem hintersten grossen Felde befestiget. Auf diesem Bogen, der mit vielen Perlen gezieret ist, lieset man die Worte: *Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus*, d. i. Conrad von Gottes Gnaden Römischer Kayser Mehrer des Reichs / woraus geschlossen wird, daß Kayser Conrad II. diesen Bügel an der Crone verfertigen lassen.

2. Der Reichs-Apfel / von dem allerfeinesten Golde, 3. Marck und 3. Loth schwer, mittelmäßiger Grösse, daß er in einer Manns-Hand füglich Platz findet, inwendig hohl, oder, nach einiger Meynung, mit Erde, oder mit einer peckigten Materie, angefüllet. Um denselben gehen nach der Länge und Breite zwey Ringe oder Circul herum, wovon einer halb der andere gantz mit Edelgesteinen besetzet. Das Gold daran ist schlechter als an dem Reichs-Apfel; oben darauf stehet ein gülden Creutz mit allerley Edelsteinen, so meistens geschliffen, und mit halben Perlen besetzet. Auf einem Sapphir befindet sich ein Monogramma, so vermuthlich den Namen Cuonrad enthält.

3. Der Scepter, welcher zwar ziemlich groß, aber inwendig hohl, nur von Silber und überguldet ist. An selbigem findet man weiter keinen Zierrath, als daß oben 6. Eichen-Blätter, wovon immer eines in die Höhe, das andere herunter gehet, und an der Spitze die Figur einer Eichel zu sehen.

4. Das Schwerdt *Caroli* des Grossen / dessen Scheide von Holtz, wobey sowohl die darauf fest gemachte, nicht eingelegte, Zierrathen als die Handhebe und das Creutz, von Blech-Gold, auch mit vielen Perlen besetzet sind. Auf dem runden Knopf erblicket man in getiefter Arbeit auf einer Seite einen einfachen Adler, auf der andern einen Löwen mit gedoppeltem in die Höhe gerichteten Schwantz, welchen vermuthlich Kayser Carl IV. als das Böhmische Wappen, hinzu fügen lassen. Auf dem Creutz oder der Parir-Stange, stehen folgende Worte eingegraben: *Christus vincit*, *Christus regnat*, *Christus imperat*, d. i. Christus sieget / Christus herrschet, Christus regieret. Dieses Schwerdts bedienet sich der neue Kayser nach der Crönung zum Ritterschlagen.

5. Das Schwerdt des Heiligen *Mauritii*, Obersten der Thebaischen Legion, welcher unter dem Kayser Maximiliano um das Ende des dritten Seculi ein Märtyrer soll geworden seyn, wovon der güldene Knopf fast die Gestalt eines Hertzens hat, und nur auf einer Seite in zwey Feldern einen Adler nebst 3. Leoparden übereinander vorstellet. Auf dem sogenanten Creutz des Hefftes lieset man die Aufschrifft eingeätzt: *Benedictus Dominus Deus*: *Deus qui docet manus*, d. i. Gelobet sey GOtt der HErr! GOtt der die Hände lehret.

6. Das *Pluviale* oder Mantel-Kleid / von violet-blauer oder braunlicher Seide, welches mit Perlen und Edelgesteinen besetzt, und bis auf den Boden reichet. Auf selbigem befinden sich unförmliche Löwen, und an dem Ende oder Saum desselben unbekannte Characteres, nach alter Manier gestickt.

7. Die *Dalmatica* oder Ober-Gewand / von blauen seidenem Zeug, mit vielen Perlen besetzt, und mit goldenen Löwen gezieret.

8 Die *Alba* oder *Talar-Habit*, von weiser Seide, dessen enge Ermeln mit Edelgesteinen eingefaßt, und am Ende mit Gold gestickt.

9. Die *Stola*, oder ein breiter Uberschlag / wie solchen die Geistliche tragen, welcher Creutz-weise über die Alba gelegt wird, und an welchem eingewürckte guldene einfache Adler, so in der Runde mit Gold und Edelgesteinen besetzt, wahrgenommen werden.

10. Zwey *Cingula* oder Gürtel/ wovon der eine ledern, und mit einem guldenen Hacken versehen, so nur allein gebrauchet wird.

11. Zwey Handschuhe/ von roth seidenem Zeug, so gleichfalls mit Gold, Perlen und Edelgesteinen gezieret.

12. Die *Sandalia* oder zwey roth seidene mit Perlen und Edelgesteinen reichlich besetzte Schuhe.

13. Die Strümpfe, so roth und mit Gold gestickt.

Beschreibung
der
Aachischen Reichs-Insignien.

a) Das mit Edelgesteinen besetzte **Evangelien-Buch** in Folio, in welchem die 4. Evangelia mit guldenen Buchstaben in Lateinischer Sprache geschrieben sind, worauf der Kayser bey der Crönung, mit Auflegung zweyer Finger, den Eyd verrichtet. Auf dessen silbernen und vergulderen Deckeln siehet man in der Mitte das **Bildniß Kayſers** *Caroli* **des Grossen**/ in Kayserlichem Habit, an jeder Ecke aber das Zeichen eines der vier Evangelisten. Die Blätter sind von künstlich præparirter Baum-Rinde.

b) **Der Säbel** *Caroli Magni*, in Form eines Türckischen kurtzen Sebels, nebst dem darzu gehörigen Gehenck.

c) Ein **Kästlein** oder *Capsul* in Gestalt einer **kleinen Capelle**, so von unten verschlossen, mit Perlen und ungeschliffenen Edelgesteinen gezieret, in welchem die Erde, worauf das Blut des ersten Märtyrers Stephani geflossen, verwahrlich aufbehalten wird.

d) Hierzu kommt die **Kayserliche Haus-Crone**, welche **Ihro Kayserl. Maj.** mit an den Ort der Crönung gebracht, und wegen ihres hohen Werths, sonderlich aber in Ansehung des sehr grossen Florentinischen Edelgesteins für unschätzbar gehalten wird.

Gleich darauf sind die sämtliche Quartiere der Löbl. Burgerschafft nach einander mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel vor dem Kayserl. Hof-Lager vorbey und nach den Wohnungen ihrer Capitains gezogen, sodann aber aus einander gegangen. Womit also die öffentlichen Solennitäten dieses herrlichen Crönungs-Fests, durch welches die über die höchstbeglückte Kayser-Wahl in gantz Teutschland entstandene Freude vollkommen gemacht worden, ohne die geringste Unordnung ihre Endschafft erreichet haben.

Auf den Abend dieses höchsterfreulichen Crönungs-Tags waren in dieser Stadt verschiedene und zum Theil sehr prächtige Illuminationen zu sehen. Sonderlich hatten **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz** vor Dero Hof-Lager ein mit Zuziehung einiger benachbarten Häuser vergrössertes, mit vielen Gemählden und wohl ausgesonnenen Devisen versehenes, auf **beyliegendem Kupfer** vorgestelltes Gebäude aufführen und illuminiren lassen. Die gantze Structur war 180. Schuh lang und 60. Schuh hoch. Die Mitte stellte vor eine ins Perspectiv vertiesfte Triumph-Pforte vor, worin der Kayser 8. Stuffen hoch auf dem Thron saß. Von oben brachte Ihm ein Engel Cron und Scepter. Die Stuffen waren alle illuminirt, auch der Kayser ebenfalls mit Lampen umgeben und durchsichtig.

Auf der Rechten des Kaysers erblickte man einen Schild mit unten folgendem durchsichtigen Emblemate.. Ein schwebender Engel trug in der rechten Hand eine güldene Crone, gerad gegen über war ein zweyköpfigter Adler, dessen ein Fuß mit einem Band an die Crone angebunden, mit der Uberschrifft:

Ut caput dirigat volantem.

Zur Lincken des sitzenden Kaysers stellte das illuminirte Emblema eine Hand vor, welche mit einem Scepter auf einen zweyköpfigten Adler, der einen Donner-Keil in den Klauen hielt, zeigte, mit den Worten:

Ut

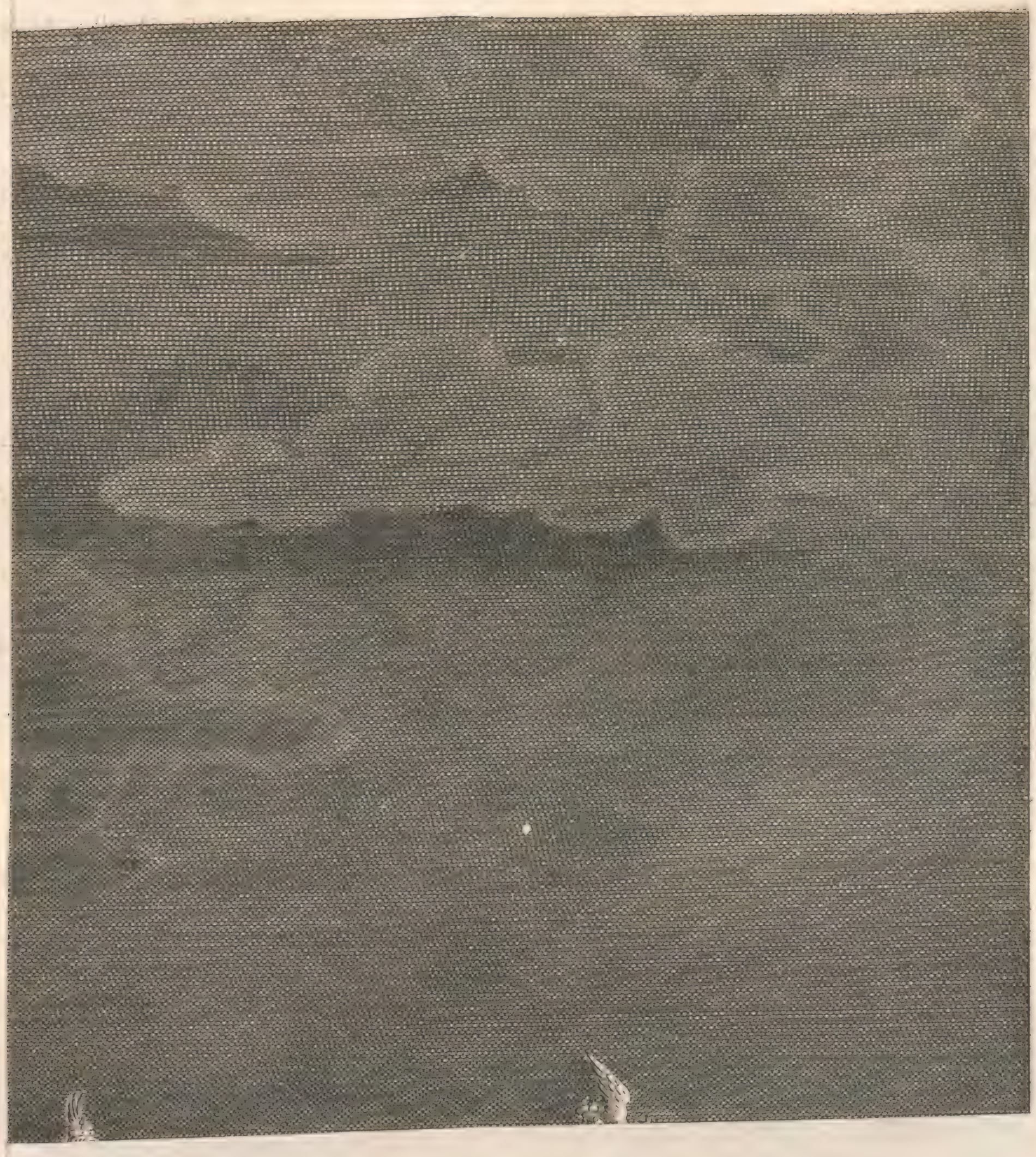

Prächtige Illumination, welche von S. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz am 4. October als dem Allerhöchsten Crönungs-Fest Ihro Röm. Kayserl. Maj. FRANCISCI, wie auch am 15. October dem Allerhöchsten Namens-Tage Ihro Maj. der Röm. Kayserin MARIA THERESIA, mit Veränderung der Decorationen und Sinnbildern veranstaltet worden.

I. G. Fünck, Archit. delin. I. N. Lentner fig. fecit. W. C. Mayer, sculpsit.

Ut dextra exequatur minantem.

Neben solcher Vertieffung waren zwey Oeffnungen oder Durchgänge, und vor dem Triumph-Bogen eine Wasser-Kunst, wie folget: Der Osteinische Hund auf einem Felsen trieb das Wasser auf und um das Mayntzische Rad, auf eben diesem Felsen erschien der Chur-Böhmische weisse Löw erfreuet über den fleißigen Gang des Chur-Mayntzischen Rads.

Uber dem Eingang der Triumph-Pforte erschien das Chur Mayntzische Wapen durchsichtig; zu beyden Seiten zwey Adlers-Köpfe mit Flügeln, so sich in die Architectur mit Palmen verwickelt hatten, und aus dem Schnabel das Wasser gaben, neben solchen aber ein grosser gesprengter Bogen von Architectur.

Uber dem Chur-Mayntzischen Wapen im mittlern Werck schwebte eine blasende Fama, so das Kayserl. Wapen an der Brust liegen hatte, in einem blauen Gewölck, allwo die Sterne hell durchsichtig brennten. Das Kayserl. Wapen ruhete auf dem Mayntzischen Chur-Hut.

Oben auf der höchsten Capelle saß ein Adler auf der Welt-Kugel, welche blau braunte, und zu beyden Seiten mit Kriegs-Armaturen versehen war. Unter den Waffen zeigten sich zwey Engel zu jeder Seite, so Lorberen brachten und auf einem blauen Gewölck fassen, worin die durchsichtige Sternen spielten.

Neben dem Haupt-Triumph befanden sich zu jeder Seite fünff Triumph-Bögen mit untersetzten beyderseitigen fünff Pyramiden, deren jede einen durchscheinenden Buchstaben von dem Namen FRANCISCUS vorhielt.

Auf den Triumph-Bögen und Pyramiden leuchteten folgende Emblemata und Lemmata:

In Solenniſſimo Actu Coronationis Triumphus Gloriæ
per
Principes præcipuas Virtutes
in
FRANCISCO PRIMO AUGUSTISSIMO
ROMANORUM IMPERATORE,
ET
MARIA THERESIA POTENTISSIMA HUNGARIÆ
ET BOHEMIÆ REGINA
Symbolice exhibitus;
quando
FRANCISCUS, HIEROSOLIMÆ REX, MAGNUS
HETRURIÆ ET LOTHARINGIÆ DUX
a
REVERENDISSIMO & EMINENTISSIMO ARCHI-
EPISCOPO & ELECTORE MOGUNTINO
JOANNE FRIDERICO CAROLO
Coronam & Inſignia Imperialia recipiebat
Anno quo
VoX popVLI, faCIes CœLI ſonVêre per eCho: FranCIsCVs
VIVat, Cæſar aMore regat;
Die quo
CLarVIt In pLaVsV Cæſar pater ILLe RVDoLphVs: QVarta
OCtobrIs erat CLara sVb aVge DIes.

Zur Rechten.

In dem Ersten Triumph-Bogen zeigten sich zwey prächtige Häuser etwas von einander, die aber durch einen Übergang vereiniget waren, und in beyden an statt dreyer Fenster drey auf Tuch scheinende Lerchen. auf dem Übergang stund der zweyköpfige Reichs-Adler; den Übergang selbst unterstützte eine steinerne Seule. Unten an dem Übergang sahe man das Lemma:

Affinis Geminam jungit Alauda domum.

Auf der steinernen Seule:

Prima Imperii Columna;

unten in dem Triumph-Bogen aber dieses Distichon;

Sors a cognatis Aquilæ cantatur Alaudis;
Fida enim nunquam linquit Alauda Aquilam.

In der Ersten Pyramide erschien ein doppelter Adler, welcher mit einer Klaue einen Donner-Keil, mit der andern eine Crone hielt, nebst der Uberschrifft:

Et juvat & perdit. Virtutem namque coronat.
Fraudes & vitium fulminis ira ferit.

In dem Zweyten Triumph-Bogen der Voll-Mond, und unter selbigem das Meer auf beyden Seiten aufgeschwollen, fast leer in der Mitten, mit dem Lemmate:

Influxu forti maris æstus Luna repressit.

In der Zweyten Pyramide eine in Rosen gefaßte Crone, mit folgenden Versen:

Regalis flos est, qui talem spargit odorem.
Ipse sibi culpa est, quem violaret odor.

In dem Dritten Triumph-Bogen das Meer, auf welches die oben leuchtende Sonne viele Strahlen abwirfft, zwischen der Sonne und dem Meer einige ausgetrocknete Bächlein, mit der Auffschrifft:

Frustra contendunt. Nunquam siccabitur æstu
Hoc mare. Semper aquis pugnat agitque novis.

In der Dritten Pyramide eine gecrönte Harffe, mit dem Lemmate:

Seu loquitur dure, seu molliter illa loquatur,
Dat semper pulchros dulcisonosque tonos.

In dem Vierten Triumph-Bogen ein grosses Kriegs-Stück, welches eine Göttin losbrennet. Unten zeigten sich viele Bewaffnete gantz furchtsam, mit der Uberschrifft:

Illa illos, illis magis imperterrita, terret,
Hanc divam similem quis neget esse Deo.

In der Vierten Pyramide ein Baum auf einem hohen Berg, voller Früchte hangend, mit dem Lemmate:

Altos alta decent, saturent ut fructibus imos.

In dem Fünfften Triumph-Bogen ein grosser Baum mit vielen Aesten, wovon etliche Bewaffnete einige abreissen, mit den Worten:

Fregerunt ramos, sed adhue mihi vita superstes,
Jamque novos ramos brachia secta dabunt.

In der Fünfften Pyramide die Sonne in dem Thier-Creys, mit dem Lemmate:

Egreditur nunquam radiis variantibus orbem,
Sed justum semper fulget in orbe jubar.

Zur

Zur Lincken.

In dem Ersten Triumph-Bogen setzte die Göttin Juno mit einer Hand ein Creutz auf eines zweyköpfigen Adlers Haupt, mit der andern aber einige Lerchen auf des Adlers Flügel, nebst der Uberschrifft:

Regalem dat Juno crucem. Divinat Alauda.
Sortes. Hinc sortes Armiger ipse tenes.

In der Ersten Pyramide maß eine Göttin den Senckel inwendig an der Pyramide, mit dem Lemmate:

Æqua sub libra justa inconcussaque stabit.

In dem Zweyten Triumph-Bogen ein Brunn, welcher sein Wasser auf eine unter sich gesetzte Muschel warff; von oben schien die Sonne in die Muschel, mit der Uberschrifft:

Quod clarum fudit lumen Sapientia fonti,
Hoc iterum ingratis ille propinat equis.

In der Zweyten Pyramide ein Spring-Brunn, auf welchem ein doppelter Adler, dem das Wasser aus dem Munde springet, mit dem Lemmate:

Non exoratus dulces fons parturit undas,

In dem Dritten Triumph-Bogen das Meer, in welches ein Mann einen Senckel wirfft, mit den Worten:

Frustra expiscaris, condit Sapientia dotes.

In der Dritten Pyramide der GOtt Jupiter, einen Pfeil unter den Armen haltend und mit der Hand das Cornu Copiæ ausschüttend, mit dem Lemmate:

Huic bonitas comes est, vindicta pedissequa cedit.

In dem Vierten Triumph Bogen eine Sonnen-Uhr auf einem Felsen, auf welchen die Sonne schien, mit der Beyschrifft:

Sicut Petra tacet, quando Mysteria tractat.
Tunc monstrat, quando tempus & hora monet.

In der Vierten Pyramide überzog das Gewölck den Himmel, und oben war Blitz und Donner zu sehen, mit dem Lemmate:

Hic cœli est genius, lacrymas, dein fulmina mittit.

In dem Fünfften Triumph-Bogen erblickte man eine Göttin, welche in den Spiegel sahe; hinter ihr redeten einige einander etwas ins Ohr, mit der Uberschrifft:

Quæ retro sunt, video, speculum sapientia præfert.

In der Fünfften Pyramide zeigte Jupiter einen Schild, mit der Beyschrifft:

Non solas Aquilas, sed ab isto tempore Alaudas
Ceu proprias volucres postea scuta ferent.

Hiernächst war das gantze Chur-Trierische Hof-Lager in der Dönges-Gasse mit Wachs-Fackeln erleuchtet; auch hatten die Chur-Böhmische Herren Wahl-Botschaffter ihre Quartiere auf dem Roß-Marckt sehr schön illuminiren lassen, und an Se. Excell. des Hrn. Grafen von Khevenhüller Wohnung brannten nachstehende Worte: FRANCISCO hodie in Romanorum Imperatorem coronato, & MARIÆ THERESIÆ Aug. Hung. & Bohemiæ Regi, Salus & Felicitas!

Der Pallast Sr. Durchl. des Fürsten von Tour und Taßis war nicht weniger von innen und aussen mit brennenden Wachs-Fackeln gezieret. Auf gleiche Weise hatten verschiedene Herren Abgesandte, und freunde Herren ihre

Freude über den beglückten Vollzug des Crönungs-Geschäffts an den Tag zu legen gesuchet. Wie dann auch viele Bürger und Einwohner dieser Stadt, zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion, ihre Häuser theils mit theils ohne Gemählden und Devisen illuminiret hatten. Diejenige Illumination, womit der Verleger dieses Wahl- und Crönungs-Diarii, **Johann David Jung**, seine allerunterthänigste Schuldigkeit observiret, und welche er unter Trompeten- und Paucken-Schall mit verschiedenen Mahlereyen, Devisen, und andern Poetischen Inscriptionen zu drey unterschiedenen Malen an seinem in der Buchgaß gelegenen Hause præsentiret, ist auf **beyliegendem Kupfer** umständlich zu ersehen.

Gleichwie verschiedene Städte des Heil. Römischen Reichs ihr Vergnügen über die nach Wunsch ausgeschlagene Kayser-Wahl und Crönung durch öffentliche Freuden-Bezeugungen gar mercklich an den Tag geleget haben; also verdienet unter andern dasjenige hier einen Platz, was von **Halle in Schwaben** unterm 5. Octobr. berichtet worden. Die Beschreibung davon lautete also: » Gestern als den 4. dieses wurde das allerhöchste Wahl- Crönungs- und » zugleich mit eingefallene Namens-Fest Ihro Römisch-Kayserl. Majestät auf » Verordnung Eines Hoch-Edlen Magistrats, zu pflicht schuldigster Bezeugung seiner allerunterthänigsten Devotion in allhiesiger Stadt folgender massen celebriret: Frühe um 7. Uhr wurde, nach gegebener ersten Salve aus » dem vor der Stadt aufgeführten Geschütz, auf einer hierzu auf dem Marckt » unten an der grossen Kirch-Treppe erbaueten Ehren-Pforte ein Auftritt mit » Trompeten und Paucken gemacht, sodann die Burger-Compagnie in ihrer » rothen Uniforme in zwey Reyhen von dem Rathhaus über die Kirchen-Staffel bis an das vordere grosse Gewölb der Michaelis-Kirche rangiret, durch » welche um halb 9. Uhr, unter Zusammenläutung aller Glocken, das gantze » Raths-Collegium, samt allen Officianten, Bedienten und sämtlichen Burgerlichen Zünfften, in schwartzer Kleidung und Mänteln, Processions-weise » sich nach gedachter Haupt-Kirche verfüget, woselbst man, nach einer über » die Text-Worte Psalm XX, 2-5. gehaltenen erbaulichen Danck-Predigt, » das Te Deum laudamus, unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Abfeuerung der zweyten Salve, abgesungen. Nach vollendetem GOttes-Dienst » hat man sich wieder in voriger Ordnung und Procession, bey abermahliger » Zusammenläutung aller Glocken, auf das Rathhaus zurück begeben, wornach sodann auf allhiesiger Burger-Stube die angeordnete Raths-Mahlzeit » eingenommen, auch denen Officianten und sämtlichen Burgern etwas zu ihrer Ergötzlichkeit verschaffet worden. Bey einbrechendem Abend wurde, » nach gegebener dritten Salve so wohl an der gantzen vordern Facciada des » Rathhauses, mit Einbegriff des darauf befindlichen Thurns, als auch an » denen aufgesetzten ansehnlichen Pyramiden über den Marckt-Platz, obgedachter Ehren-Pforte, samt dem Portal der St. Michaelis-Kirche, ingleichem dem » äussern Crantz des Michaelis-Thurns und darauf befindlichen Cüppel, eine » wohleingerichtete Illumination mit einigen tausend Lampen, vielen brennenden Vasen und andern Decorationen præsentiret; wobey unter denen vorgestellten mehrfachen Devisen sich nachfolgendes in einem innerhalb des Rathhauses aufgerichteten perspectivischen Altar angebrachte Chronodistichon:

VIVat FranCIsCVs Cæsar CVM ConIVge pVLCra,
PerpetVo VIreat TheresIæ SoboLes!

» besonders distinguiret, so daß dieses grosse Freuden-Fest unter unaufhörlichem » allgemeinen Frolocken in guter Ordnung und mit ausnehmendem Vergnügen » feyerlichst begangen worden. »

An eben diesem Tage wurde zu **München** von dem hochpreißlichen Rheinischen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht die letzte Session, und, nach vorgängiger

FRANCISCUM erfreuet THERESIA Fest

VIVAT FRANCISCUS STEPHANUS VIVAT MARIA THERESIA

Wie sich diese Lorbeer Zweig Ineinander ungewunden Bleib die Cron Im Teutschen Reich Stets mit Oestreich Stamm verbunden

DIARIUM der Wahl und Crönung

Beglücktes Franckfurt erfreu dich vor allen
Komm Jauchzend laß Jubel Gethöne erschallen
FRANCISCUS hat nunmehr die Crone erlanget
THERESIA in dir als Kayserin pranget

So lang mit [illegible] dem Erden Rau

Möge Oestreichs Höchstes Haus

Allerwürdigster Kayser allergnädigster Kayser.

Allerwürdigster Kayser nun bist du geerönet
FRANCISCUS nach dir sich inbrünstig gesehnet
Das Reich der Teutschen es muß dir gelingen
Victoria Vivat wir allzumal singen.

Zum [illegible] Hertze der Teutschen Nation

Ihr Teutsche Frolocket jauchzt Herzlich ü singet
Weil Fama die wichtigste Zeitung uns bringet
FRANCISCUS ist Kayser, Gesegnete Stund
In welcher dir Franckfurt diß worden ist kund.

Großer FRANCISCUS Monarch der Germanen
Mächtigster Kayser so trägst Du die Cron
Pflanze viel Reiser von Oesterreichs Ahnen
Versehe Glückseelig auf Teutschlands Thron.

Illumination, welche an dem Allerhöchsten Crönungs- und Huldigungs-Fest Ihro
Ihro Majestät der Röm. Kayserin, von dem Verleger des Wahl- und Crönungs

I.G. Finck Archit. del.

I.N. Lentner, fig.

Welt und Himmel selbst erstaunt Sie traurenden gehn. Hier

das Kent der Himmel Sie feyern fast

Es Lebe unsre Allergnädigste Kayserin

Vierde Jahres

Es Leben die beyde Erz - Herzoge Joseph und Carl.

Leuten dauren

Holdseeligste Kayserin Zierde der Frauen
Maria Theresia die wir jetzt schauen
Du Freuest dich heute Francisco zu Ehren
Trüb dem der Deine Freude will stören.

veste stehn

Durchlauchtigste Printzen von Oestreichs Geblüte
Iosephus und Carl durch Göttliche Güte
Franciscus Theresia Hoch sind erhoben
Mit Euch den Höchsten Beherscher wir loben.

gleich starken Mauren

bey manifest jauchzend gesegnet Theresia sey.

Tapfre Theresia lass dir gefallen
Heldin aus Oestreich gönn uns die Lust
Das Herz und Worte einstimmig erschallen
Wir Machen ein frölieches Vivat bewust.

Wertheste Printzen Durchlauchtigste Beyde
Iosephi und Carl Euch fülle den Schooß
Ehre und Weisheit Segen und Freude
Wachset und Blühet werd Mächtig und Groß.

Ihro Kayserl. Majestät ingleichem auf das Höchsterfreuliche Nahmens-Festin
Printzings-Diarii, Johann David Jung allerunterthänigst præsentiret worden.

Lautner, fig. fecit.

W. C. Meyer. sculpsit.

giger Publication des von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern wegen dessen Aufhebung ergangenen gnädigsten Rescripts, von Ihro Excell. dem Hrn. Grafen Truchseß von Zeil, als bisherigen ruhmwürdigsten Præsidenten eine wohlgesetzte Rede gehalten, diese aber von dem vorsitzenden Assessor hochermeldten Reichs-Vicariats-Gerichts, Hrn. Grafen Henrich von Bünau, mit gleichmäßiger Zierlichkeit beantwortet:

Zu gleicher Zeit hätte zu **Wien** die Bürgerliche Scharff-Schützen Compagnie, zu Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion ein solennes Freuden-Schiessen mit zwey Chören Trompeten und Paucken und Abfeuerung einiger Pöller angestellet, da dann bey der gegebenen Frey-Tafel die Gesundheiten beyderseits Kayserl. Majestäten und des gantzen Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich, unter beständigem Trompeten-Schall und Lösung des Geschützes getruncken und dieses Schiessen zu allgemeinem Vergnügen vollendet worden. Auch hielte daselbst die Kayserl. privilegirte Niederläger-Schützen-Gesellschafft, zu Bezeugung ihrer aller-devotesten Freuden über Ihro Kayserl. Maj. allerhöchstes Namens- und Crönungs-Fest, ein Frey-Schiessen mit zwey Chören Paucken und Trompeten, unter offtmahliger Abfeuerung der Pöller und zuletzt gegebener dreymahliger Salve aus den Röhren. Auf der zum besten Gewinn aufgesteckten Stech-Scheibe sahe man einen gecrönten Ancker, über welchen eine Hand aus den Wolcken einen Schild hielt, eine andere aber das Horn des Uberflusses ausschüttete, woben der scheelsichtige Neid stund und das Centrum abgeben muste, mit dem Disticho:

Spes ConfIsa Deo nVnqVaM ConfVsa reVertet,
Sponte, qVIbVs faVIt, sponsa petIta VenIt.

Die Crantz-Scheibe stellte verschiedene Kriegs-Waffen vor, auf welche, zu glücklicher Vorbedeutung des gewünschten Friedens, eine Hand aus den Wolcken Oel-Zweige streuete, mit der Umschrifft:

FranCIsCo I.
DeI gratIa IMperatorI aVgVsto.
FortI SapIentI. honorIs antIqVI.
noVæ qVIetIs. restaVratorI.

Dienstags den 5. **Octobr.** war Gala am Kayserl. Hofe, daher Ein Hoch-Edler Magistrat seiner allerunterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtete, an diesem Tage ebenfalls seine aller-devoteste Freude zu bezeugen, und so wohl wegen Sr. Kayserl. Maj. allerhöchsten Namens-Fests, als wegen der durch Göttliche Gnade glücklich vollzogenen Crönung beyden Kayserl. Majestäten durch eine Raths-Deputation allerunterthänigst gratuliren zu lassen. Nachdem nun auf geschehenes Anmelden bey des Kayserl. Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller Excell. ingleichem bey der Kayserin Obrist-Hofmeisters, Hrn. Grafen und General-Feld-Marschalls von Bathyani Excell. die Stunde zur Audientz bey Sr. Maj dem Kayser auf diesen Abend um 5. Uhr, bey Ihro Maj. der Kayserin aber auf den folgenden Tag um gemeldte Stunde bestimmet worden; so verfügten sich nach benannte Herrn Deputirte, als nemlich

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein**/ Stadt-Schultheiß,
Hr. Johann Wolfgang Textor, J. U. D. Schöff,
Hr. Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Hr. von Wiederhold, Schöff,
Hr. Johann Carl von **Fichard**/ Schöff und Aelterer Burgermeister,
Hr. Johann Ludwig **Burgk**/ J. U. D. Syndicus,
Hr. Friedrich Maximilian von **Lerßner**/ Schöff,

Hr. Friedrich Wilhelm von **Völcker**/ Schöff, und

Hr. Johannes **Grambs**, M. D. Jüngerer Burgermeister, in drey Herren-Kutschen, unter Vortretung 4. Einspänniger und 4. Livrée-Bedienten, um gedachte Zeit nach dem Kayserl. Hof-Lager auf der grossen Gallen-Gasse, allwo sie nach 6. Uhr zu der Kayserl. Audientz beruffen und von Hrn. Syndico Burgk die allerunterthänigste Anrede folgenden Inhalts verrichtet worden: » Daß wegen Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Namens-Tag, welcher » durch die zugleich glücklichst vollzogene Kayserl. Crönung noch mehr verherr- » lichet worden, der hiesige Rath, zu allerschuldigster Bezeugung seiner dar- » über geschöpfften Hertzinniglichen Freude, nicht ermangeln sollen, bey Ihro » Kayserl. Maj. seine allerunterthänigste Gratulation durch gegenwärtige De- » putatos hiermit allerehrerbietigst abstatten zu lassen, mithin seine allertieffste » Devotion auch bey dieser Gelegenheit gantz submissest an Tag zu legen; der » Hr. aller Herren wolte Ihro Kayserl. Maj. Dero gloriösesten Namens-Tag » noch unzehligmahl in allem erwünschten Kayserl. Wohlseyn vergnügtest be- » gehen, und Allerhöchst-Dieselbe eine langwierige und in allen Stücken der- » massen gesegnete preiswürdigste Kayserliche Regierung führen lassen, worin » Sie alle vorige Römische Keyser weit übertreffen mögten; Die Stadt Franck- » furt hoffte alsdann in Ihro Kayserl. Majestät geheiligter Person allezeit ei- » nen allerhuldreichsten Kayser und großmächtigsten Schutz-Herrn zu finden, » dessen unschätzbare Gesundheit und langes Leben der auserwehlte Vorwurff » hiesiger eiferigster und patriotischer Wünsche beständig seyn würde; und wol- » te man sich damit zu Ihro Kayserl. Maj. allertheuersten Kayserlichen Hulden » und Gnaden nochmahlen allerunterthänigst empfehlen. » Die Antwort Sr. Kayserl. Maj. bestund wiederum in einer unschätzbaren Versicherung Dero allerhöchsten Gnade, worauf sich die gantze Deputation, nach dreymahliger Kniebeugung, wie beym Eintritt geschehen, in die Kayserliche Antichambre zurück begab.

Kurtz vorher hatten bey Ihro Kayserl. Maj. die hohe Herren Directores der Reichs-Gräflichen Collegiorum, nemlich Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Ysenburg-Birstein wegen Wetterau, Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Erpach-Erpach wegen Francken, und Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neu-Wied wegen Westphalen, allergnädigste Audientz in dem Kayserl. Retirade-Zimmer erhalten; und nachdem Ihro Durchl. der Fürst von Ysenburg in einer kurtzen Anrede den unterthänigsten Glückwunsch abgeleget, erfolgte von Ihro Kayserl. Maj. die allergnädigste Antwort dahin: » Es würde Ihnen ein Vergnügen seyn, Ge- » legenheit zu haben, das für den Grafen-Stand hegende Wohlwollen zu be- » zeugen » Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Truchseß-Wurzach, welche wegen Schwaben zu dieser Complimentirung erwehlet, aber durch einen Zufall verhindert worden, haben deshalb bey dem Kayserl. Hrn. Obrist-Hofmeister die Entschuldigung gemacht.

Eodem befand das höchste Churfürstl. Collegium für nöthig, wegen Erledigung verschiedener Reichs Angelegenheiten an den neu-erwehlten Römischen König nachstehendes Collegial-Schreiben zu erlassen, und selbigem die an Ihro nächst-abgelebte Kayserl. Majestät im Jahr 1742. deshalb ergangene Zuschrifften beyzufügen:

P. P

EWdem Ew. Römisch-Königl. Maj. allermildest beliebet hat/ mittels Dero Wahl-Capitulation letztern Articuls dritten §phi Ihr Reichs-Oberhauptliches Amt wegen dessen in weitern zuzusagen/ was an Allerhöchst-Dieselbe in ein- so andern Angelegenheiten Wir gutachtlich gelangen lassen würden; so geruhen Ew. Römisch-Königl. Maj. in

dessen

dessen Verfolg allergnädigst zu begnehmigen / daß hieneben Wir diejenige Churfürstliche Collegial-Schreiben abschrifftlich beyfügen / und deren Inhalt gegenwärtig geziemend wiederholen / welche an Allerhöchst-Dero in GOtt ruhenden nächsten Vorfahren Christmilden Andenckens hievor von dahier erlassen worden, und respective des Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation und Revision, die Interpretation des VIIden Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung / die Sammlung deren bey fürwährendem Reichs-Tag abgefaßter Reichs-Schlüssen in einem Interims-Abschied, auch Resolution auf die bereits erstattete Gutachten / sodann die Beschleunigung deren Comitial-Deliberationen / das Regulativum wegen deren ad Comitia gehöriger Vorstellungen / dann auch die Abthuung deren Comitial-Gebrechen / die Erledigung deren Zoll-Differenzien auf denen Rhein- und Maaß-Strömen / das Regulativum gegen die Allisheyrathen / die von dem Löbl. Schwäbischen Reichs-Creys eingekommene Beschwerden / die von einigen Schweitzerischen Cantons gegen die Fürstlich-Constanzische Lande vorgehende Beeinträchtigungen / die nähere Erläuterung wegen der Summæ appellabilis an die Reichs-Gerichte / verschiedene einvermeldte Italiänische Reichs-Lehen / und endlich die gegen den Reichs-Hof-Rath von Zeit zu Zeit vorgekommene Klagen betreffend / Ew. Römisch-Königl. Majestät ohngezweiffentlichen allerhöchsten Obsorg und Fürsehung lassen Wir sothane gemein-wichtige Anliegen allgeziemend zuversichtlich empfohlen seyn / und verharren in unterthänigst-treulichster Verehrung ꝛc. Franckfurt den 5. Octobr. 1745.

Eodem geschahe dem höchsten Churfürstlichen Collegio wegen Wiederherstellung des Reichs-Tags folgender Kayserliche Antrag:

Von der Römisch-Kayserl. Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrn wegen Einem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio hiemit in Freundschafft und Kayserlichen Gnaden anzuzeigen.

DEmnach Ihro Kayserl. Majestät bey nunmehro unter Göttlichem Schutz angetretener Kayserlichen Regierung all jenes / was das Wohlseyn des Heil. Römischen Reichs / dessen Ruhestand und die Festsetzung des in unzertrennlicher Vereinigung höchstnöthigen Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern nur immer befördern kan / nicht nur aus tragender Liebe und Neigung / sondern auch von obhabendem höchsten Amts wegen zu beherzigen sich äusserst angelegen seyn lassen; hierzu aber die Reassumir- und Fortsetzung der allgemeinen Reichs-Versammlung Allerhöchst-Deroselben das anständigste Mittel zu seyn scheinet; Als haben Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät an Ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium den Consens zu Wieder-Eröffnung sothaner allgemeiner Reichs-Versammlung hiermit in Reichs-Väterlicher Wohlmeynung freund-gnädiglich und gnädigst gestimen wollen. Allerhöchst-Dieselbe leben der gäntzlichen Zuversicht / Ein Hochlöbl. Churfürstliches Collegium werde Ihres Orts diesen wohlmeynenden Antrag ebenmäßig zu des Reichs Besten / bewandten Umständen nach / gedeyhlich und ersprießlich finden / mithin gedachten Consens allvörderlichst zu ertheilen einigen Anstand nicht nehmen wollen. Ihro Kayserl. Majestät verbleiben anbey dem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio mit beharrlicher Freundschafft / Kayserlichen Hulden / Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan. Signatum zu Franckfurt am Mayn / unter Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl.

Majestät hervor gedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel / den fünfften Octobris / Anno Siebenzehen hundert fünff und Vierzig.

L. S.)

N. Graf Colloredo.

Andreas Mohr.

Eodem wurde bey Rath das Kayserliche allergnädigste Decret wegen Eröffnung des höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths verlesen, und als der ältere Hr. Burgermeister hierbey umständlich berichtet, welcher Gestalt des Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten Grafen von Wurmbrand Excell. einen Cavalier in den Rönner gesandt, welcher nach Besichtigung der Zimmer, und da er solche von den hohen Gesandtschafften besetzt gefunden, eingewilliget, daß man solche nur bis übermorgen bereit halten mögte, womit auch Se. Hochgräfliche Excell. vermög des von dem Reichs-Hof-Raths-Einheitzer, Nicolas, erstatteten Berichts, zufrieden gewesen, so faßte man den Schluß, die Zimmer darzu einzurichten, die Hellebardirer bestellen und die Herren Reichs-Hof-Räthe durch Hn. Münch und Hn. von Barckhaus Jun. beyde des Raths, auffführen, auch Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten den sammetnen Lehn-Sessel und das silberne Dinten-Faß hinsetzen zu lassen.

Da auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier das Verzeichniß derjenigen Personen, so bey Dero Einzug von Seiten der Stadt zugegen gewesen, gnädigst anverlangen lassen, trug man denen mit gerittenen Hrn. Raths-Deputirten auf, dessen Mittheilung zu besorgen.

Nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz sich entschlossen hatten, auf morgenden Tag bey beyden Kayserlichen Majestäten die solenne Visite abzulegen; so wurde noch diesen Abend Dero Herr Obrist-Cämmerer, Graf von Eltz, an den Kayserlichen Hof geschicket, um sich daselbst wegen der hierzu allergnädigst zu beliebenden Stunde zu erkundigen. Da nun dieselbe von Ihro Kayserlichen Majestäten auf 11. Uhr begnehmet, und solches Ihro Churfürstl. Gnaden von dem Herrn Obrist-Cämmerer unterthänigst hinterbracht worden; so geruheten Höchst-Dieselbe

Mittwochs den 6. Octobr. sich, nach Maaßgabe des vorher am Kayserlichen Hofe zwischen beyderseitigen hohen Hrn. Ministern festgestellten Ceremoniels und hiernach am Chur-Maynzischen Hofe gemachten Veranstaltungen, gegen ermeldte Stunde mit nachfolgender Cortege nach dem Kayserlichen Hoflager zu erheben:

1. Gieng der Reise-Fourier mit der Hrn. Ministres und Cavaliers Laquayen.
2. Der Hof-Fourier mit allen Hof-Livrée-Bedienten, mit entdeckten Häuptern.
3. Die Churfürstliche Pagen mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.
4. Der Cammer-Fourier.
5. Der Haus-Hofmeister und Unter-Stallmeister.
6. Die Herren Truchsesse, Cavaliers, Cammerherren, Ministres und einige Domicellar-Herren, mit entblößten Häuptern, alle in Gala-Kleidern zu Fuß.
7. Der Wagenmeister.
8. **Ihro Churfürstliche Gnaden**, in Dero roth sammetnen mit güldenen Borden und Frangen reich bebrämten und mit 6. Schimmeln bespannten Leib-Wagen, mit Ihrem langen schwartzen Talar und Mantel angethan, allermassen Ihro Kayserl. Majest. Höchst-Dieselbe in schwartzem Spanischen Mantel-Kleid zu empfangen, Sich allergnädigst erkläret hatten.

9. Der

9. Der Churfürstliche Herr Obrist-Stallmeister, Freyherr von Frankenstein, neben der Kutsche zur Rechten an der Portiere.

10. Der Herr Obriste von der Churfürstlichen Garde, Freyherr von Walderdorff, neben der lincken Portiere.

11. Sechszehen Trabanten mit Hellebarden, nebst ihren Unter-Officiers, zu beyden Seiten des Wagens.

12. Sechs Heyducken auf beyden Seiten an den Rädern.

13. Vier Cammerdiener hinter dem Wagen.

14. Die gantze Churfürstliche Garde mit ihren Ober- und Unter-Officiers zu Fuß, ihre Carabiner über dem Arm haltend, welche den Schluß machte.

Der Zug gieng aus dem Compostell durch die Fahr-Gasse, sodann die Schnur-Gasse hinauf, am Würtzburger Eck vorbey nach dem Kayserlichen Hoflager. Auf dem Roßmarckt paradirte die allda befindliche Burger-Wacht bey Passirung des Zugs, und rührte das Spiel. So bald nun Se. Churfürstl. Gnaden bey dem Kayserlichen Quartier anlangten, und daselbst in den Hof hinein fuhren, traten immittelst Dero voraus gegangene Hrn. Ministres und Cavaliers auf die rechte Hand beym Eingang des Hofes befindliche Stiege hinauf, allwo zugleich unten am Thor die Kayserliche Schweitzer-Garde mit ihren Officiers, ohngefehr 16. Mann starck, mit dem Spiel, jedoch ohne dasselbe zu rühren, in Parade stund. Da aber von Seiten Chur-Maynz dagegen Vorstellung geschehen, hat man auf Seiten des Kayserlichen Hofes von selbst erkannt, daß hierin ein Fehler vorgegangen sey, und das Spiel hätte gerühret werden sollen.

An dem Schlag des Wagens wurden Se. Churfürstl. Gnaden sogleich von dem Kayserlichen Herrn Obrist-Hof-Marschall, Fürsten von Dietrichstein, unten an der Stiege von dem Herrn Obrist-Hofmeister, Grafen von Sinzendorff Excell. und oben an der Antichambre vor der Raths-Stube, worinnen samtliche Kayserliche Herren Ministres und Cammerherrn in schwartzen Mantel-Kleidern versammlet waren, von dem Herrn Obrist-Cämmerer, Grafen von Khevenhüller Excell. empfangen.

Ihro Kayserliche Majestät kamen in schwartzer Spanischen Kleidung, einen Hut mit blauen Stutz-Federn aufhabend, Sr. Churfürstl. Gnaden bis zur Helffte der Raths-Stube entgegen, allwo Allerhöchst-Dieselbe den Hut abnahmen, und, nachdem Sie denselben wieder aufgesetzet, sich alsobald wandten, und den Vortritt nahmen. Ihro Churfürstl. Gnaden folgten Allerhöchst-Deroselben unbedeckt bis in das Audientz Zimmer zu dem Baldachin, allwo zwey Lehn-Sessel gegen einander über, der eine für Ihro Majestät den Kayser von goldenem Etoffe, der andere für Ihro Churfürstl. Gnaden von rothem Sammet mit Gold bordiret, stunden. Indem Allerhöchst- und Höchst-Dieselbe sich niederliessen, rückte Ihro Majestät dem Kayser Dero Obrist-Cämmerer, Herr Graf von Khevenhüller, Ihro Churfürstl. Gnaden aber der Cammerherr vom Dienst, Herr Graf von Künigl, den Sessel, worauf Ihro Majest. und Ihro Churfürstl. Gnaden sich zugleich bedeckten.

Nach einer halbstündigen Unterredung, wobey die Thüren des Audienz-Zimmers offen gestanden, beurlaubten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden, und wurden von Ihro Kayserl. Majestät wiederum bis in die Helffte vorgemeldter Raths-Stube, und zwar mit abgezogenen beyderseitigen Hüten, zurück begleitet, von da aber weiter auf gleiche Art, wie bey dem Empfang geschehen, die Stiege hinab bis zu Dero Leib-Wagen geführet. Währender dieser Visite hatten die Churfürstliche Trabanten unten an dem Hof neben dem Thor heraus vor dem Kayserlichen Quartier, die Churfürstl. Leib-Gardes aber gerade gegen dem Kayserlichen Hoflager über gestanden.

Hierauf fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden mit eben derselben Cortege zu dem nächst dabey gelegenen Quartier Ihro Majestät der Kayserin ebenfalls in den Hof hinein, um Ihre Visite abzustatten, da dann Höchst-Dieselbe wiederum unten am Wagen von des Herrn Obrist-Hofmeisters, Grafen von Sinzendorff Excell. und dem Herrn Obrist-Hof-Marschall, Fürsten von Dietrichstein, empfangen, und bis in die zweyte Antichambre Ihro Majest. der Kayserin geführet, allda aber von Allerhöchst-Dero Obrist-Hofmeister, Herrn Grafen von Bathyani, empfangen, und ferner bis zum Audientz-Zimmer der Kayserin begleitet wurden. Allerhöchst-Dieselbe giengen Ihro Churfürstl. Gnaden bis an die Thüre dieses Zimmers entgegen, wandten sich aber gleich wieder zurück gegen dem Baldachin, woselbst abermahl zwey Lehn-Sesseln, auf eben die Art wie bey Ihro Majestät dem Kayser, und zwar der eine für Ihro Majest. die Kayserin auf einem grünen gewürckten Türckischen Teppig oben, der andere aber für Ihro Churfürstl. Gnaden rückwärts etwas weniges über die Seite dergestalt placiret wurden, daß letzterer den Teppig nicht berühret, sondern Ihro Churfürstliche Gnaden nur mit den Füssen daran zu sitzen gekommen.

Wie nun Ihro Majest. die Kayserin und Ihro Churfürstliche Gnaden Sich daselbst nieder zu lassen begonten, wurde der obere Sessel für Ihro Majestät von Dero Herrn Obrist-Hofmeister, Grafen von Bathyani Excell. der andere aber für Ihro Churfürstliche Gnaden von dem Herrn Grafen von Ostein, Cammerherrn vom Dienst, gerücket, wobey Ihro Churfürstl. Gnaden ohnbedecket blieben. Lincker Hand am Eintritt dieses Audienz-Zimmers waren die Kayserl. Obrist-Hofmeisterin, Frau Gräfin von Fuchs, nebst noch 10. Kayserlichen Hof-Dames, alle in Hof-Kleidern, versammlet, welche auch während dieser Visite darinnen verblieben; wie dann übrigens die Thüren des Audientz-Zimmers, gleichwie bey Ihro Majest. dem Kayser, so lang offen gestanden. Nach Verlauff anderthalb viertel Stund beurlaubten sich Ihro Churfürstliche Gnaden wiederum von Ihro Majestät der Kayserin, und wurden demnach auf gleiche Art, wie der Empfang geschehen, bis an Dero Leib-Wagen zurück begleitet, worauf Höchst-Dieselbe Sich mit vorangeführter Cortege gegen 1. Uhr in das Compostell zurück begaben.

Eodem wurde zu der gewöhnlichen Complimentirung und Beschenckung der Kayserlichen hohen Ministris alles nöthige veranstaltet, und förder-samst beschleuniget; wie dann auch Löbl. Rechney-Amt nochmahls aufgetragen ward, die Ducaten zum **Kayserlichen** Præsent, nemlich für **Se. Majestät den Kayser** 1000. und für **Ihro Majestät die Kayserin** 750. Stück, nebst denen zwey Beuteln und dem Silber-Geschirr, ohne längern Aufschub, herbey zu schaffen.

Eodem hielte das höchste Churfürstliche Collegium die **Vier und Zwanzigste** Session, als die **Zwölffte** nach der Wahl und **Erste** nach der Crönung, zu welcher Tags vorher, wie sonsten, durch den Herrn Reichs-Quartier-Meister angesaget worden, und bey welcher zuvörderst auf obstehenden Kayserlichen Vortrag wegen Wieder-Eröffnung des Reichs-Convents folgender Schluß gefasset wurde:

Nachdeme Ihrer Kayserl. Maj. allerhöchster An- und Vortrag/ um den von Seiten dieses Churfürstl. Collegii zu Reassumirung des allgemeinen Reichs-Convents zu ertheilenden Consens mittels des zu dem unterm 5ten dieses fürlauffenden Monats anhero erlassenen Kayserl. Decreto dermahlen allhier in geziemenden Vortrag und Berathschlagung gekommen/ so wurde einmüthig dafür gehalten und beschlossen: Ihrer Römisch-Kayserl. Maj. gebühre anvorderist der allerunterthänigste Danck/ daß Ihro gefallen wollen/ Dero Reichs-Väterliche Sorg-

Sorgfalt zum Eingang Dero glorwürdigsten Regierung dahin zu erkennen zu geben / wie allerleuchtest Ihro beywohne / was massen bey gegenwärtigen Läufften das Heil des Vaterlandes und der allgemeinen Sache allerdings erfordere / hierinnen das einträchtige engeste Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern zum Grund zu legen / und dannenhero die allgemeine Reichs-Versammlung je eher je besser herzustellen; worzu / gleichwie man diesseits den angesonnenen Collegial-Consens zu ertheilen hierdurch den mindesten Anstand nicht nehme / also man anbey Ihro Kayserl. Maj. allgehorsamst versichere / wie verfolglich ab Seiten des Churfürstl. Collegii nichts werde ausser Acht gelassen werden / um Ihrer Kayserl. Maj. preiswürdigste Reichs-Oberhauptliche Absichten und Sorgfalt zu des gesamten Vaterlandes Trost und Sicherheit allgetreulichst zu unterstützen / zu beharrlichen Kayserl. Hulden anbey devotest sich empfehlend.

Hiernächst wurde das oben (unter den Beylagen des Wahl-Diarii) befindliche Memorial des Aeltesten Reichs-Erb-Marschalls, Hrn. Grafen und Hrn. zu Pappenheim, übergeben, und darauf nachstehendes Churfürstl. Collegial-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät beliebet:

P. P.

EW. Kayserl. Majestät wolle allergnädigst gefallen / aus hierbey kommender Abschrifft in höchster Milde zu vernehmen / aus was Betrachtungs-würdigen Ursachen Dero und des Reichs Erb-Marschall / Graf von Pappenheim / dieses Churfürstl. Collegium belanget habe / Ihme vornehmlich mit unserer Allergehorsamsten Vorsprach darin zu statten zu kommen / damit Ew. Kayserl. Maj. geruhen wolten / Ihn und sein Gräfliches Geschlecht / zu Bestreitung des / bey obhabendem seinem Erb-Amt / bewandten Umständen nach / mercklich angestiegenen Aufwands / mit einem etwa bereits eröffneten / oder nächstens sich erledigenden Reichs-Lehen mildest zu consoliren / massen an Ew. Kayserl. Maj. in Gott ruhenden nähesten Vorfahren am Reich ehedem bereits geschehen / davon aber die Würckung annoch zurück geblieben seye. Da Wir nun sothaner des Reichs-Erb-Marschalln Angelegenheit desto minder zu entstehen vermögen / als an weyland Ihrer nächst abgelebten Kayserl. Majestät wir dasjenige vormahls allgeziemend gelangen lassen / was wir in Abschrifft zu allerhöchst beliebiger Einsicht hierbey zu legen der Freyheit seynd; so ist zu Ew. Kayserl. Majestät unsere unterthänigste Zuversicht / Allerhöchst Ihro nicht entgegen seyn werde / Dero Huldverwehntem Reichs-Erb-Marschalln und dessen Gräflichen Haus gebetener massen angedeyhen zu lassen / als wohin wir Allerhöchst-Dieselbe bestgeziemend belangen und mit treu-tieffester Devotion verbleiben ꝛc.

In eben dieser Session theilte das Chur-Mayntzische Hochlöbl. Directorium dem Churfürstl. Collegio dasjenige Pro Memoria mit, welches die zu Hanau befindliche Chur-Brandenburgische Herren Wahl-Gesandte vorigen Tags eingeschicket, und dadurch, nach Anführung der Beschwerden ihres Hofes über den Chur-Sächsischen, sämtliche Churfürsten um Unions-mäßige Hülffleistung ersuchet hatten.

Nachdem bey Einem Hoch-Edlen Rath von Seiten Sr. Excell. des Hrn. Grafen von Hohenzollern durch Dero Secretarium, Hrn. Möhler, die Anzeige geschehen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln morgenden Tags mit der Post in cognito eintreffen würden, jedoch die honneurs verlangten; so beschloß man, höchstgedachten Churfürsten, der von dem Hrn. Grafen von Hohenzol-

lern gegen Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein geschehenen Erklärung gemäß, bey der Ankunfft mit einer Canonade zu empfangen, sodann aber bey hochgedachtem Hrn. Grafen eine Anfrage zuthun, ob Ihro Churfürstl. Durchl. erlauben wolten, daß Höchst-Denenselben durch die gewöhnliche Deputation das Bewillkommungs-Compliment gemachet würde.

Hiernächst beschloß man auch, bey dem Kayserl. Hofe wegen der Judenhuldigung das nöthige vorzustellen, damit solche, wie annoch zu Kayserś Leopoldi Zeiten geschehen, durch hiesigen Magistrat eingenommen werden möge.

Abends um 5. Uhr, da der Hr. Schöff Textor und der Aeltere Burgermeister, Hr. Schöff von Fichard, noch mit Abholung der Parole bey Sr. Kayserl. Majestät beschäfftiget waren, begaben sich folgende Hrn. Raths-Deputirte, nemlich

Herr Johann Christoph von Ochsenstein, Stadt-Schultheiß,
Hr. Johann Georg Schweitzer, Edler Hr. von Wiederhold, Schöff,
Hr. Friedrich Maximilian von Günderrod, Schöff,
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Syndicus,
Hr. Friedrich Wilhelm von Völcker, Schöff, und
Hr. Johannes Grambs, M. D. Jüngerer Burgermeister, in zwey Herren-Kutschen, und mit gewöhnlicher Begleitung 4. Einspänniger und 4. Stadt-Livrée-Bedienten, nach Ihro Maj. der Kayserin Quartier in dem von Barckhausischen Hause auf der grossen Gallen-Gasse, unter dem Verlaß, daß die zuerst gemeldete beyde Hrn. Schöffen nach empfangener Parole daselbst noch zu ihnen kommen würden. Da aber selbige um 6. Uhr, als der bey Ihro Maj. der Kayserin den Dienst habende Cammer-Herr die Raths-Deputation zur Audientz berief, noch nicht bey der Hand waren, traten die anwesende 6. Hrn. Deputirte allein vor, von welchen der Hr. Syndicus eine Glückwünschungs-Rede folgenden Inhalts ablegte: » **Der vorgestrige freuden-volle Tag, da das Allerhöchste Namens-Fest unsers allergnädigsten Kayserś und Hrn. Majestät nicht nur vergnügtest** celebriret, **sondern auch durch die glücklichst vollzogene** solenne **Kayserliche Crönung solcher noch mehr verherrlichet worden, erinnert den hiesigen Magistrat seiner allerunterthänigsten Obliegenheit, auch Ihro Kayserl. Maj. als unsere nunmehrige allergnädigste Kayserin und Frau, deswegen ins besondere in allertiefftem** Respect **allergehorsamst zu** felicitiren, **und was Allerhöchst-Denenselben nur immer heilwärtiges und erfreuliches ferner begegnen kan, zugleich aller-**devotest **anzuwünschen.** Welchem er noch hinzufügte, » daß Ihro Kayserl. Majestät für die Reichs-Stadt » Franckfurt allezeit so viele Kayserl. Hulde und Gnade allermildest conservi- » ren wolten, als bewunderns würdig Dero weltkündige Königliche Vollkom- » menheiten wären, welche alle hiesige Einwohner mit ausnehmender allergetreuester Zuneigung aller-submissest zu veneriren nie unterlassen würden. » Nach Endigung dieser Rede geruheten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, Sich auf dasjenige zu beziehen, was Sie schon versichert hätten, daß Sie nemlich der hiesigen Stadt mit aller Wohlneigung gnädigst zugethan verblieben. Worauf die Raths-Deputation sich allerunterthänigst beurlaubte, und nachdem sie in dem Vorgemach dem Cammer-Herrn, welcher diese Audientz befördert, ein kurtzes Compliment gemacht, um halb 7. Uhr in den vorigen zwey Kutschen wieder wegfuhr.

Selbigen Tag bekamen von Ihro Kayserl. Maj. durch den Hrn. Baron von Toussaint die beyde Nürnbergische Gesandten und der Hr. Losungs-Rath von Haller ein allerhöchstes Gnaden-Zeichen, welches in einer kostbaren güldenen Kette bestund, woran Allerhöchst-Dero Portrait in einer güldenen Medaille hieng,

hieng, der Hr. von Volkamer aber und die sämtliche Nürnbergische Suite von dem grösten bis auf den kleinsten wurden von Ihro Majestät mit güldenen Medaillen und mit güldenen und silbernen Auswurff-Müntzen beschencket.

Eodem haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz einen solennen Besuch abgeleget.

Donnerstags den 7. October. haben höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier bey Ihro Kayserl. Majestäten die öffentliche Visite in Gala abgeleget.

Nachmittags waren Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln in hiesiger Stadt, unter Abfeuerung der Canonen, mit der Post kaum eingetroffen, so schickten Höchst-Dieselbe Dero Cämmerer, Freyherrn von Schurff von der Tann, mit einem Compliment an Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, und liessen Höchst-Dero Ankunfft zu wissen thun, worauf der Chur-Mayntzische Cämmerer, Freyherr von Fechenbach, mit einem Bewillkommungs-Compliment an den Chur-Cölnischen Hof abgefertiget wurde. Es haben sodann Ihro Churfürstl. Durchl. so wohl bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als auch bey Ihro Kayserl. Majestäten die Visite gemacht.

Freytags den 8. Octobr. waren die vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter zum **fünff und zwantzigsten** mahl als zum **dreyzehenden** nach der Wahl, und zum **andern** mahl nach der Crönung, auf dem Römer versammlet, und zuvörderst beschäfftiget, auf das von Sr. Excell. dem Grafen von Kayserling dem Churfürstl. Collegio überreichte Rußisch-Kayserliche Creditiv das Recreditiv abzufassen; welches dann auch in Teutscher Sprache, nebst einem beygelegten Lateinischen Transsumto, abgelesen, und nachdem der Russische Hr. Gesandte die vergnügliche Erklärung gethan, daß Er den Punct wegen Aufrechthaltung und Sicherstellung derer dem Churfürstlichen hohen Collegio und dessen sämtlichen hohen Mit-Gliedern in Höchst-Dero Personen und Gesandten zustehenden Königl. Honneurs für unstreitig hielte, unter obigem Vorbehalt mit dem Kayserlichen Titul von hohen Collegii wegen ausgefertiget wurde.

Das Rußisch-Kayserl. Creditiv lautete also:

Divina favente clementia Nos ELISABETH Prima, Imperatrix & Autocratrix totius Russiæ, Moscoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Czarina Casani, Czarina Astrachani, Czarina Siberiæ, Domina Plescoviæ & Magna Dux Smolensci, Dux Estoniæ, Livoniæ, Careliæ, Tveriæ, Jugoriæ, Permiæ, Wiatkæ, Bulgariæ & aliorum, Domina & Magna Dux Novogardiæ inferioris Terræ, Czernichoviæ, Resaniæ, Rostoviæ, Jaroslaviæ, Belooseriæ, Udoriæ, Obdoriæ, Candiniæ, totiusque Septentrionalis Plagæ Dominatrix, & Domina Iberiæ Terræ, Cartalinensium & Grusinensium Czarorum & Cabardinensis Terræ, Czercassinensium & Montanorum Ducum aliorumque hereditaria domina & Dominatrix, Sereniſſimis, Eminentiſſimis & Illustriſſimis Sacri Romani Imperii Principibus Electoribus, in Conventu Electorali coactis. Ex quo post luctuosiſſimum Sereniſſimi Principis Caroli VII. Romanorum Imperatoris, Fratris Nostri Cariſſimi, obitum Dilectiones Vestras ad eligendum novum Imperatorem, instaurandamque Germaniæ tranquillitatem congregatas esse intelleximus, Nos quoque ad conservandam firmiusque in dies conglutinandam, quæ Russicum inter & Germanicum Imperium semper viguit, amicitiam Miniſtrum Nostrum, Consiliarium Intimum, Nobis Fideliter dilectum, Comitem Hermannum Carolum de Keyserlingh, cum plena potestate ad Dilectiones Vestras ablegavimus, cui ut in omnibus rebus, quas nomine Nostro iisdem commendabit, præcipue vero in iis, quæ ad sinceram Nostram erga Collegium Vestrum amicitiam testandam pertinent, integram fidem adhibere velint, magnopere desideramus, non dubitantes, quin Dilectiones Vestræ hunc Nostrum cum plena potestate

Ablegatum benevolentiæ & humanitatis significatione excipiant. Quod superest, Deum precamur, ut Dilectiones Vestras quam diutissime servet incolumes. Datum St. Petropoli, 9na die Aprilis, Anno post Christum Natum 1745. Imperii Nostri quarto.

Dilectionum Vestrarum

Bona Soror
ELISABETH
Comes Alexius Bestuchef Riumin.

Das hierauf verfassete Recreditiv des höchsten Churfürstl. Collegii war in Teutscher Sprache folgender massen eingerichtet:

Durchleuchtigste, Großmächtige Frau und Fürstin
Besonders liebe Frau und Freundin,
auch
Durchleuchtigste Großmächtigste Frau und Fürstin,
Gnädigste Frau.

WAs massen Ewer Kayserl. Majestät belieben wollen/ zu Bezeigung Dero Theilnehmung an hinwiedriger beglückten Römisch-Kayserl. Wahl/ anbey hegender Aufmercksamkeit für die unter dem Römischen und dem Rußischen Reich zu befestigende enge Freundschafft/ Hoch-Deroselben Ministern und Geheimen Rath/ Grafen Hermann Carl von Kayserling/ an dieses Churfürstl. Collegium eigens abzusenden und zu beglaubigen/ solches haben aus Ew. Kayserl. Majestät unterm 9ten April dieses Jahrs erlassenen seiner Zeit empfangenem geneigten Schreiben so wohl/ als ab deme zu vernehmen die Ehr und das Vergnügen gehabt/ was besagter Dero gevollmächtigter Minister verfolglich Uns zu erkennen gegeben. Allermassen nun Ewer Kayserl. Maj. vor sothane Deroselben freundschaffliche hohe Bezeigung den verbindlichsten Danck hiedurch erstatten/ und ausser Zweiffel stellen/ daß Ihro die beglückte Wahl Ihrer nun regierenden Römisch-Kayserl. Maj. zu besonderem Vergnügen nicht minder dann zu Fortpflanzung gemein-ersprießlicher innerster Verständniß gereichen werde; also wird Uns allerdings erfreulich und angelegen seyn/ darzu alles vermögliche beyzutragen/ gestalten Wir mehrbesagtem Hoch-Deroselben gevollmächtigten Ministro des nähern zu versichern nicht unterlassen haben/ wessen Person und beywohnende vortreffliche Eigenschafften Uns beynebens nicht anderst als sehr angenehm und schätzbar seyn mögen. Wormit Ew. Kayserl. Maj. Wir zu Göttlicher Obhut empfehlen/ und zu Erweisung all-angenehmer freundlicher Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit/ auch in geziemendem Respect verbleiben

Ew. Kayserl. Majestät.

Franckfurt den 7.
Oct. 1746.

dienstbereitwilligste allezeit
wie auch
gehorsamste.
Johann Friedrich Carl
Churfürst.
Frantz Georg Churfürst.

Ferdinand

Ferdinand Graf von Hohenzollern,

Chur-Cöllnischer Erster Wahl-Botschaffter.

Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand,

Königl. Chur-Böheimischer Erster Wahl-Botschaffter.

Joseph Frantz Graf von Seinsheim,

Chur-Bayerischer Erster Wahl-Botschaffter.

Johann Friedrich Graf von Schönberg,

Chur-Sächsischer Erster Wahl-Botschaffter.

Gerlach Adolph von Münchhausen,

Chur-Braunschweigischer Erster Wahl-Botschaffter.

Inscriptio.

Der Durchleuchtigst Großmächtigen Fürstin und Frauen/ auch Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen Elisabeth der Ersten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen/ zu Moscow/ Kiow/ Wladimir/ Novogorod/ Czarin zu Cassan/ Czarin zu Astracan/ Czarin zu Siberien/ Frauen zu Plescow/ und Groß-Fürstin zu Smolensco/ Fürstin zu Eseland/ Liefland/ Carelen/ Twer/ Jugorien/ Permien/ Wiatka/ Bolgarien und mehr anderen/ Frauen und Groß-Fürstin zu Novogorod des niedrigen Landes/ zu Czernichow/ Resan/ Rostow/ Jaroslaw/ Belooserien/ Udorien/ Obdorien/ Candinien und der gantzen Nord-Seiten Gebieterin und Frauen des Jwerischen Landes/ der Cartalinischen und Grusinischen Czaren und des Cabardinischen Landes/ der Czercaßischen und Gorischen Fürsten und mehr anderen Erb-Frauen und Landherrscherin ꝛc. ꝛc. Unserer besonders lieben Frauen und Freundin/ auch Gnädigsten Frauen.

Transsumtum Latinum Litterarum Recredentialium ad Cæsaream Majestatem Russiæ a Collegio Electorali.

P. P.

QUatenus Imperatoriæ Majestati Vestræ placuerit, in documentum propensionis suæ qua faustam Neo-Imperatoris Romanorum Electionem complectitur, atque Romanum inter & Russorum Imperium sinceram firmare amicitiam desiderat, Ministrum suum & Consiliarium Intimum, Comitem Hermannum Carolum de Keyserling, plena munitum fide ad Electorale hocce Collegium ablegare, tum ex suis sub nona Aprilis ultimo elapsi ad nos exaratis benevole Litteris, quam per ea abunde intelleximus, quæ præfatus Minister suus Plenipotentiarius Nobis consequenter exposuit. Quemadmodum proin Imperatoriæ Majestati Vestræ pro tanta propensi animi Sui demonstratione devinctas grates hisce rependimus, & nulli dubitamus, quin Ipsi insecuta modo regnantis nunc Romanorum Imperatoriæ Majestatis Electio atque Coronatio jucunda non minus ac peraccepta, quam conservandæ intimioris amicitiæ nexui reciproce saluberrimo proficua omnino futura sit: ita primis Nobis semper erit in Votis atque curis, eum in finem animitus cooperari, qualiter prælaudato Ministro suo amplius patefacere non intermisimus, cujus Persona de reliquo & dotes eximiæ eminenti Nobis gaudio atque pretio esse debuere. Majestatem Vestram Imperatoriam perenni

renni Numinis tutamini enixe commendantes eo, quo par eſt, officiorum ſtudio ac condigna cum veneratione permanemus

Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ

Francofurti ad Mœnum
7ma Octobris 1745.

paratiſſimi
&
obſequioſiſſimi

Fridericus Carolus
Elector.

FERDINANDUS Comes ab Hohenzollern, Colonienſis primus Legatus.

JOSEPHUS FRANCISCUS Comes de Seinsheim, Electoralis Bavariæ primus Legatus.

Franciſcus Georgius
Elector.

JOANNES GUILIELMUS Comes de Wurmbrand, Regius & Electoralis Bohemiæ primus Legatus.

JOANNES FRIDERICUS Comes de Schœnberg, Electoralis Saxoniæ primus Legatus.

GERLACH ADOLPHUS de Münchhauſen, Electoralis Brunsw. Luneburg. primus Legatus.

Inſcriptio.

Sereniſſimæ & Potentiſſimæ Principi Dominæ ELISABETHÆ PRIMÆ, Imperatrici & Autocratrici totius Ruſſiæ, Moſcoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Czarinæ Caſani, Czarinæ Aſtrachani, Czarinæ Siberiæ, Dominæ Plescoviæ, & Magnæ Duci Smolenſci, Duci Eſtoniæ, Livoniæ, Caraliæ, Tveriæ, Ingoriæ, Permiæ, Wiatkæ, Bulgariæ & aliorum, Dominæ & Magnæ Duci Novogardiæ inferioris Terræ, Czernichoviæ, Reſaniæ, Roſtoviæ, Jaroslaviæ, Belooſeriæ, Udoriæ, Obdoriæ, Candiniæ, totiusque Septentrionalis Plagæ, Dominatrici & Dominæ Iteriæ Terræ, Cartalinenſium & Gruſinenſium Czarorum, & Cabardinenſis Terræ, Czercaſſinenſium & Montanorum Ducum aliorumque Hæreditariæ Dominæ & Dominatrici, Dominæ & Amicæ Noſtræ Obſervandiſſimæ, nec non Dominæ Noſtræ Clementiſſimæ.

In eben dieſer Seſſion iſt von Seiten des Churfürſtlichen Collegii ein Recreditiv an Ihro Königl. Majeſtät von Dännemarck ausgefertiget, jedoch dabey über die von des Königlichen Herrn Geſandten, Freyherrn von Bachow Excell. geſchehene mündliche Erklärung, daß Sie es nemlich für einen Cantzley Fehler achteten, vorbehalten worden, daß, weil in das Königliche Creditivi ſo an die höchſte Churfürſten ohnmittelbar geſtellet, in dem formali: Reverendo, nur auf eine Perſon eingerichtet, diesfalls annoch eine ſchrifftliche Erklärung erwartet werde. Das Recreditiv lautete, wie folget:

Sereniſſime & Potentiſſime Rex,

Domine & Amice obſervandiſſime

nec non

Domine Clementiſſime.

Placuit Regiæ Majeſtati Veſtræ vi Litterarum Suarum ſub nona Septembris præterlapſi exaratarum ſacri Romani Imperii Principum Electorum Collegium hic congregatum ablegatione illuſtris & generoſi Joannis Friderici, Liberi Baronis a Bachoff, Conſiliarii Status ſui actualis honorare, qui nobis amicam Majeſtatis Regiæ Veſtræ mentem, pro eximia qua præcellit dexteritate, pluribus expoſuit,

ſuit, quo cum Regiæ Majeſtati Veſtræ ad grata quævis officia ut plurimum devinciamur, eaque animitus omnino ambiamus, id quoque præfato ſuo Ablegato ea, qua decet, affectus ſinceritate & obſervantia comprobavimus, & Majeſtati Veſtræ Regiæ proſperrima quæcunque precantes perennamus. Dabantur Francofurti 7ma Octobris 1745.

Regiæ Majeſtatis Veſtræ

paratiſſimi,

nec non

obſequioſiſſimi

Fridericus Carolus
Elector.
FERDINANDUS Comes ab Hohenzollern, Colonienſis primus Legatus.
JOSEPHUS FRANCISCUS Comes de Seinsheim, Electoralis Bavariæ primus Legatus.

Franciſcus Georgius
Elector.
JOANNES GUILIELMUS Comes de Wurmbrand, Regius & Electoralis Bohemiæ primus Legatus.
JOHANNES FRIDERICUS Comes de Schœnberg, Electoralis Saxoniæ primus Legatus.

GERLACH ADOLPHUS de Münchhauſen, Electoralis Brunſwico-Luneburgenſis primus Legatus.

Inſcriptio.

Sereniſſimo & Potentiſſimo Principi, Domino CHRISTIANO SEXTO, Regi Daniæ, Norvegiæ, Vandalorum Gothorumque, Duci Slesvici, Holſatiæ & Stormariæ atque Ditmarſiæ, Comiti in Oldenburg & Delmenhorſt &c. Domino & Amico Noſtro obſervandiſſimo, nec non Domino Noſtro clementiſſimo.

Nachmittags zwiſchen 5. und 6. Uhr gelangten bey Ihro Majeſtät der Römiſchen Kayſerin die hohen Herren Abgeordneten des Reichs-Grafen-Stands, nemlich wegen Schwaben Ihro Hochgräfliche Gnaden zu Truchſeß-Wolffegg, wegen Wetterau Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Yſenburg-Büdingen, und wegen Francken Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Erbach-Erbach (indem Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neu-Wied wegen Weſtphalen mit zu erſcheinen verhindert worden) zu einer allergnädigſten Audientz, wobey der Herr Graf von Truchſeß-Wolffegg ſich in der Anrede folgender maſſen geäuſſert: „ Es habe der Reichs Grafen-Stand nicht ermangeln wollen, ſeine allerunter„ thänigſte Schuldigkeit und innigſte Freude über das erlangte Reichs-Ober„ haupt auch bey Ihro Majeſtät zu bezeugen, dabey bis in die ſpäteſte Zeiten „ eine geſegnete und glückliche Regierung anzuwünſchen, und ſich zu Allerhöch„ ſten Huld- und Gnaden allerunterthänigſt zu empfehlen „ Ihro Majeſtät die Kayſerin ertheilten darauf zur Antwort: „ Sie nähmen es gar wohl auf, „ daß der Reichs-Grafen-Stand ſeine Gratulation abſtatten wollen, und mach„ ten ſich eine Freude, demſelben Ihre Gewogenheit bezeugen zu können. „ Nach einigen Reden und Fragen, wodurch Ihro Majeſtät einen jeden der Herren Grafen insbeſondere angeſprochen, wurden dieſelben alleſamt zum Handkuß gelaſſen, worauf ſie ſich auf geziemende Art beurlaubten.

Nachdem auch Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt geruhet, Se. Excell. Herrn Johann Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Wurmbrand, als Præſidenten des höchſt-preißlichen Reichs-Hof-Raths zu beſtätigen, ſodann zu dieſem höchſten Reichs-Gericht folgende Herren Räthe, als nemlich:

Herrn Joseph, Grafen von Wilczeck,
Hrn. Johann Hugo, Freyherrn von Hagen,
Hrn. Johann Christoph Burckhard, Freyherrn von der Klee,
Hrn. Georg Christian, Freyherrn von Knorr,
Hrn. Henrich Bernhard, Freyherrn Wucherer von Huldenfeld,
Hrn. Johann Werner, von Dorster,
Hrn. Henrich Christian von Senckenberg, und
Hrn. Conrad Heinrich von Hugo,

zu ernennen; so wurde an diesem Tage nurgemeldtes höchstes Reichs-Gericht auf dem Römer mit gewöhnlichen Solennitäten eröffnet.

Eodem schickten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Vormittags um 10. Uhr Dero Hrn. Geheimen Rath und General-Wachtmeister, Freyherrn von Eltz-Rothendorff, des hohen Teutschen Ordens Commenthur und Rathsgebietiger, an den Chur-Cöllnischen Hof, mit dem Vermelden, daß Höchst-Dieselbe bey Ihro Churfürstl. Durchl. gegen 12. Uhr, wann es gefällig wäre, Dero Revisite abstatten wolten. Da nun von Ihro Durchl. solches begenehmiget worden, erhoben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden gegen ermeldte Stunde in Dero mit zwey Pferden bespannten grünen Leib-Wagen, unter Begleitung des Hrn. Obrist-Stallmeisters und des Cammer-Herrn vom Dienst, dann 2. Hof-Läuffer, 2. Pagen, 2. Heyducken und 4. Hof-Laquayen, nach Sachsenhausen und fuhren in den Chur-Cöllnischen Hof hinein, allwo die Chur-Cöllnische Livrée-Bedienten auf beyden Seiten rangiret stunden, und Ihro Churfürstl. Gnaden unten am Wagen von dem Chur-Cöllnischen Hrn. Obrist-Hofmeister, Grafen von Hohenzollern, und der mit selbigem entgegen gekommenen gantzen Hofstatt empfangen und die Stiege hinauf geführet wurden. Auf beyden Seiten der Treppe paradirten die Churfürstl. Trabanten, und oben an derselben wurden Höchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Durchl. selbst empfangen, sofort mit Gebung der Hand durch das Audientz Zimmer bis in Dero Retirade begleitet, allwo die Portieres nur allein vorgezogen wurden, und Höchst-Dieselbe Sich beyderseits auf einem Canapé niederliessen. Nach einer halbstündigen Unterredung wurden Ihro Churfürstl. Gnaden auf gleiche Weise, wie bey dem Empfang, wiederum bis an den Wagen begleitet, worauf Höchst-Dieselbe gegen 1. Uhr nach dem Compostell zurücke fuhren.

Eodem sind Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, Mittags um 1. Uhr, wegen Dero gestriger höchstbeglückten Ankunfft, durch eine Raths-Deputation, aus Hrn. Schöff Schweitzer, Edlem Hrn. von Wiederhold, Hrn. Syndico Franc von Lichtenstein, und Hrn. D. Johann Grambs, Jüngerem Burgermeister, bestehend, unterthänigst complimentiret, auch dem Herkommen nach mit einem Stück Rhein-Wein und einer Parthie Haber von 25. Malter beschencket worden, welches beydes Höchst-Dieselben, unter Versicherung Dero höchsten Hulden, gnädigst auf- und angenommen.

Eodem wurden von Ihro Kayserl. Maj. denen Hrn. Abgeordneten des Königl. Stuhls und Stadt Aachen, wegen der allhier zu Franckfurt abermahl vorgegangenen Kayserl. Crönung, folgende Reversales ertheilet:

Wir Franz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, **Fürst zu** Charleville, **Marggraff zu Nomeny, Graf zu Falckenstein** ꝛc. ꝛc. **Bekennen hiemit öffentlich und thun kund allermänniglich: Demnach durch ohnfehlbare GOttes des Allerhöchsten Anleitung, mittels einhelliger Zustimmung und ordentlicher Wahl des**

Churfürstl.

Churfürstl. Collegii, das Römische Kayserthum auf Uns gediehen/ Wir anbey von samtlichen Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. ersuchet worden/ daß obwaltender sichern erheblichen Ursachen und Umständen halber Wir die Crönung in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt (gleich solche auch bereits mit denen gewöhnlichen Feyerlichkeiten vollzogen worden) für sich gehen zu lassen/ geruhen möchten; dabey aber weder Unsere/ noch gedachter Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Meynung oder Absehen gewesen/ hierdurch denen Ehrsamen, Unseren und des Reichs lieben getreuen N. Burgermeister/ Schöpfen und Rath Unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aachen in ihrem alten Löbl. Gebrauch und Herkommen etwas zu entziehen und zu benehmen/ daß Wir dahero Uns gegen vorgedachter Stadt Aachen gnädigst zu reversiren und zu erklären bewogen worden: thun das auch hiemit und in Krafft dieses Briefs wissentlich und erklären/ daß Ihr Stadt Aachen die vor dießmahl allhier in Franckfurt vollzogene Kayserl. Crönung/ und was derselben anklebig ist/ an ihren alten bewährten Privilegien/ Recht- und Gerechtigkeiten jetzo oder künfftiglich allerdings ohnverfänglich/ unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserl. Secret-Insiegel herfürdrücken lassen/ so gegeben und beschehen in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn/ den achten Octobr. Anno Siebenzehenhundert/ fünff und vierzig/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

L.S.)

Vt. N. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Abends um 5. Uhr erhielten die Nürnbergische Hrn. Abgeordneten, nebst Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, bey beyden Kayserl. Majestäten eine öffentliche allergnädigste Abschieds-Audientz, und wurden zuerst bey Ihro Maj. der Kayserin durch Dero Obrist-Hofmeister, Hrn. Grafen von Bathyani Exc. bey Ihro Maj dem Kayser aber durch des Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller Exc. introduciret.

Gleichwie bey dieser Gelegenheit der vörderste Gesandte, Hr. von Behaim, an beyde allerhöchste Personen eine zierliche Anrede hielt, und sich nebst gemeiner Stadt zu Dero Kayserlichen Gnaden-Hulden allerunterthänigst empfohl, hauptsächlich aber bey des Kayserś Majestät für die gnädige Beschenckung ihrer und ihres Comitats aufs demüthigste bedanckte; also gaben beyde Kayserl. Majestäten hinwiederum in Dero allerhuldreichsten Antwort Dero Zufriedenheit so wohl über der Gesandten Conduite währender Crönung, als wegen der Bedienung Ihro Maj. der Kayserin bey Dero Durchreise zu Nürnberg, mit Versicherung der beständigen Beybehaltung Ihrer allerhöchsten Gnade so wohl gegen sie en particulier, als den Rath und gemeine Stadt, auf das allergnädigste zu erkennen, und liessen sodann beyde Hrn. Gesandte, wie auch Hrn. von Haller und Hrn. von Volkamer, nochmahlen zum Handkuß.

Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz schon diesen Vormittag durch Dero Hrn. Geheimen Rath und Ober-Jägermeister, Freyherrn von Schleiffras, anfragen lassen, wann gegen Abend Ihro Maj. die Kayserin eine Visite à l'incognito und ohne alles Ceremoniel von Ihro Churfürstl. Gnaden anzunehmen geruhen mögten, und hierzu um 6. Uhr die Stunde allergnädigst beliebet worden; so fuhren Höchst-Dieselbe in Dero grünen mit 2. Pferden bespannten

spannten Leib-Wagen, nebst denen rückwärts darinnen sitzenden Hrn. Obrist-Cämmerer und Hrn. Obrist-Stallmeister, und sonstiger geringen Suite, bis in den Hof des Quartiers Ihro Maj. der Kayserin, allwo Dieselbe unten am Wagen durch zwey Cammer-Herren vom Dienst empfangen und die Stiege hinauf begleitet, oben an derselben aber von dem Obrist-Hofmeister, Hrn. Grafen von Bathyani, erwartet und bis in das Audientz-Zimmer geführet wurden. An der Thüre dieses Zimmers geschahe der Empfang von Ihro Maj. der Kayserin, welche Se. Churfürstl. Gnaden mit Sich hineinnahmen. Bey dieser Visite, welche eine Stunde gedauert, war alles auf solche Art und Weise, wie bey der am 26. Septembr. abgelegten, eingerichtet.

Mittlerweile erkundigte sich der Chur-Maytzische Hr. Obrist-Cämmerer, Graf von Eltz, bey Ihro Durchl. der Prinzeßin Charlotte von Lothringen Hrn. Obrist-Hofmeister, Marquis de Spada, ob nach vollendeter dieser Visite auch bey Ihro Durchl. den Besuch zu machen erlaubet wäre. Da nun solches angenommen worden, und Ihro Churfürstl. Durchl. von Ihro Maj. der Kayserin sich beurlaubet hatten, verfügten sich Höchst-Dieselbe nach dem auf die zweyte Kayserl. Antichambre stossenden Quartier höchstgemeldter Prinzeßin, welche alsobald aus Dero Retirade hervortraten, und Ihro Churfürstl. Gnaden an der Thüre empfiengen, so fort mit Gebung der Hand in Dero Appartement zurücke führten. Allda stunden zwey Lehn-Sessel seitwärts gegen einander über, der für Ihro Churfürstl. Gnaden gewiedmete aber etwas höher oben, wiewohl Höchst-Dieselbe solchen wieder ein wenig herabrückten, und darauf beyder höchsten Seits niederliessen. Nach anderthalb Viertel Stund beurlaubten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden, und wurden von Ihro Durchl. der Prinzeßin wieder bis an die Thüre, übrigens aber auf gleiche Art, wie Höchst-Dieselbe anfangs gekommen, bis an Dero Wagen zurück begleitet, worauf Dieselbe gegen 8. Uhr im Compostell wieder eintraffen. Gegen 9. Uhr hatte der Freyherr von Sickingen Kayserl. Cammer-Herr vom Dienst, annoch bey Ihro Churfürstl. Gnaden Audientz, welcher, nebst Uberbringung eines Compliments von Ihro Kayserl. Majestäten, Höchst-Dieselbe auf morgen zur Tafel einlud; Es wurde daher gegen halb 10. Uhr der Churfürstl. Herr Obrist-Cämmerer noch an den Kayserl. Hof geschickt, um daselbst mit des Kayserl. Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller Exc. wegen des die morgende Tafel betreffenden Ceremoniels das nöthige zu verabreden.

Eodem zog man bey Löbl. Schöffen-Rath in Uberlegung, was auf dem bevorstehenden Huldigungs-Tag zu beobachten und zu veranstalten sey, und nachdem die Extractus Actorum samt den Diariis von Anno 1711. und 1742. verlesen worden, hat man folgende Einrichtung beliebet:

1. Daß durch den Stadt-Schreiber das gewöhnliche Verkündigungs-Edict zu entwerffen, zum Druck zu befördern, sodann künfftigen Sonntag durch den Accessisten Horn unter Trompeten- und Paucken-Schall zu publiciren, denen Adelichen Gesellschafften Alt-Limburg und Frauenstein, wie auch denen Graduirten, denen Geistlichen und denen Burger-Capitains, ingleichen denen Rittmeistern der Cavalerie, zu fernerer Bekanntmachung ins Haus zu schicken;

2. Daß die Burger-Wacht selbigen Abend an dem Kayserl. Quartier durch eine Compagnie von der Soldatesca, worzu ein Capitain, ein Lieutenant und ein Fähndrich zu commandiren, abzulösen sey, damit die sämtliche Burger-Quartiere schwören können.

3. Daß am Huldigungs-Tags, Morgens von 7. bis 8. Uhr, die sogenannte Sturm-Glocke zu läuten, auch die Hellebardirer oben und unten im Römer zu postiren.

4. Den

4. Den Thron auf dem grossen Saal und dem Balcon vor dem Römer besorget Löbl. Bau-Amt, dahingegen die zwey Himmel und Rück-Wände von Drap d'or oder Sammet der Kayserl. Hof-Tapezirer besorgen wird.

5. Morgens um 8. Uhr versammlet sich Ein Hoch-Edler Rath, nebst den Hrn. Syndicis, Stadt- und Raths-Schreiber im Römer in der Raths-Stube, und wann Ihro Kayserl. Maj. gefahren kommen, geschichet vor der Römer-Thüre der Empfang, sodann gehet der Rath vor denen Kayserl. Cavaliers her die Stiege hinauf.

6. Gegen halb 9. Uhr versammlet sich die Bürgerschafft ohne Gewehr in Mänteln auf dem Römer-Berg.

7. Die Zugänge zum Balcon werden mit einiger Mannschafft zu Abhaltung des zudringenden Pöbels besetzet, und ein hinlängliches Corps der Löbl. Garnison auf dem Römer-Berg placiret, welches die darauf zugehende Gassen mit besetzet, damit der Platz durch unnöthiges Fuhrwerck und Kutschen nicht versperret werde.

8. So lang der Huldigungs-Actus dauert, bleiben nur die Haupt-Thore offen, und werden keine andere, als nöthig reisende und Leute von Distinction herein gelassen, die Neben-Thore aber sind gäntzlich zuzuhalten.

9. Das Ceremoniel, so Ein Hoch-Edler Rath bey der Huldigung im Saal beobachtet, pfleget vom Kayserl. Hofe mitgetheilet zu werden, ist auch allerseits noch in frischem Andencken.

10. So bald die Burgerschafft gehuldiget hat, werden 100. Canonen gelöset, und ein Signal darzu gegeben.

11. Nach der Huldigung wird die Compagnie Soldaten am Kayserl. Hoflager durch ein Löbl. Burger-Quartier wieder abgelöset.

Hiernächst wurde ferner beschlossen, daß das übermorgen zu begehende Crönungs-Danck-Fest durch den Raths-Schreiber für Ihro Majestäten den Kayser und die Kayserin bey des Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller, und Hrn. Grafen von Bathyani Exc. Exc. für Ihro Hoheit die Prinzeßin von Lothringen und Ihro Durchl. die verwittwete Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel, bey Dero Obersten Cavalier, sodann auch denen anwesenden drey Geistlichen Herren Churfürsten, ingleichen des Hrn. Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Hochgräfl. Exc. Exc. morgen bekannt zu machen, die verordnete Gesänge, Texte und Gebet, zu überliefern, und aller Orten zu melden sey, wie man ermeldten Tags frühe mit einer Canonade anheben werde. Ein gleiches solle bey Ihro Excell. denen Herren Wahl-Gesandten, dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, und Herrn Baron von Bartenstein, durch den Canzellisten Maus beobachtet werden.

Sonst war um diese Zeit die von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern auf das offtgedachte Chur-Mayntzische Directorial-Schreiben erfolgte Antwort dem Churfürstl. Collegio mitgetheilet worden, und bestund in folgendem:

Unser freundliche und willige Dienste / auch alles Gutes zuvor.

Hochwürdigster in GOtt Vater,

Besonders lieber Freund!

EW. Lbd. freund-werthestes vom 25sten nächst-abgewichenen Monats Augusti an Uns und des Erz-Bischoffens zu Saltzburg Lbd. als des Löbl. Bayerischen Creyses ausschreibende Fürsten, zu erlassen beliebtes hat Uns mit mehrerm zu vernehmen gegeben / welcher Ursach wegen das in der Wahl-Stadt Franckfurt versammlete und in dem

würcklichen Wahl-Geschäffte begriffene Churfürstliche hohe Collegium bewogen worden / durch Ew. Lbd. an den Löbl. Bayerischen Creys / wie an den Chur-Rheinischen, Fränckischen / Schwäbischen und Ober-Rheinischen, eine Aufmahnung und Erforderung ergehen zu lassen, auf daß ein jeder mehr-besagter Creyse zu Leistung der Reichs-Satzungs-mäßigen Sicherheit obbemeldter Kayserlichen Wahl-Stadt und Erhaltung gäntzlicher Freyheit bey vollbringendem hohen Wahl-Geschäfft binnen seinem Bezirck nach dasiger Wahl-Stadt mit seiner Reichs-Satzungs-mäßiger Armatur, und zwar wenigstens in Triplo, forder-samst sich in das Feld stellen und in den Stand setzen möge / bey gegenwärtigen Umständen seine Reichs-Ständische Schuldigkeit durch Unterstützung und Handhabung Eingangs gedachter Frey- und Sicherheit, keineswegs aber zu jemands Beleidigung, werckthätig zu erfüllen; zu welchem Ende dann auch das nachbarliche vertraute Vernehmen unter erwehnten Löbl. Creysen gut und nöthig seyn wird.

Gleichwie Wir nun wohl erkennen / wie viel dem gantzen Römischen Reich daran gelegen / daß Eingangs bemercktes hohes Wahl-Geschäfft mit der erforderlichen Frey- und Sicherheit vorgenommen werden möge, in solch gemein-nützlicher Absicht auch Wir von wegen dermahlen in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens obhabenden Reichs-Vicariats an die Löbl. Ausschreib-Aemter deren Chur-Rheinisch- Fränckisch- Schwäbisch und Ober-Rheinischen Creysen (wie Ew. Lbd. ohnehin wissend ist) allbereits unterm 31. May abhin die behörige Anfinn- und Erinnerung ergehen lassen, und hierzu Uns so mehr verbunden geachtet haben / als vermög erstgemeldten Reichs-Vicariats und Fürseher-Amts Uns unter andern für die allgemeine Ruh und Sicherheit zu sorgen fürnehmlich oblieget, und eben dahero Wir Uns gegen alle Vor- und Eingriff / so diesem Unserm Amt allenfalls zu einigem Præjuditz und nachtheiliger Consequentz gereichen könten, hiemit feyerlichst zu verwahren nicht umhin mögen / also würden Wir nicht weniger von Creys-Ausschreib-Amts wegen nebst obbemeldt Sr. Liebden dem Herrn Ertz-Bischoff zu Saltzburg / mit Dero Wir sogleich derowegen die erforderliche Correspondenz gepflogen, zu Unterstützung sothaner Löblichen Absicht all behufiges vorzukehren / ohnermanglet haben, wann nicht zum voraus gantz richtig und klärlich abzusehen gewesen wäre, daß das gantze Wahl-Geschäfft viel eher zu seinem vollkommenen Stand (wie es sich auch nunmehro durch Gottes Beystand also glücklich gefüget) gelangen und seine Endschafft würcklich erreichen werde, also dieser Löbl. Creys zu dessen Mit-Beschützung in behöriger Armatur (massen man in selbigem an Seiten der mehresten Stände in keiner beständigen Militar-Verfassung stehet) sich setzen / oder auch nur die sämtliche Hoch- und Löbliche Creys-Stände zu einer ordentlichen Creys-Versammlung in einem möglichst-abgekürtzten Termin beschrieben werden / und hiebey mit gefaßter Nothdurfft gebührend erscheinen könten. Welches Ew. Lbd. hiermit in geziemender Antwort / mit dem beygefügten Anhang freund-dienstlich nicht bergen wollen, daß Wir Uns zwar vorgemeldter massen mit des Herrn Ertz-Bischoffens zu Saltzburg Lbd. über diese an das gemeinschafftliche Creys-Ausschreib-Amt gebrachte Angelegenheit wiederholter gebührend zu vernehmen nicht unterlassen, und hiebey auf ein gemeinsames Antwort-Schreiben angetragen / Dieselbe jedoch sich aus gewissen vorgefundenen Bedencklichkeiten hierzu nicht gefüget haben, sondern, wie unterm

term 21. dieſes anhero geäuſſert worden, der Sache ein Genügen zu leiſten vermeynen, wann Sie/ da bey mittler Zeit erfolgter höchſterfreulichen Wahl eines würdigſten Reichs-Oberhaupts der bevorige Gegenſtand des anhero erlaſſenen Anſinnens ohnehin guten Theils ceſſiret und ſich von ſelbſten leget, durch die Ihrige Ew Lbd. Geſandtſchafft des nicht mit beantworteten Schreibens beybringen laſſen werden. Und Wir verbleiben beynebens Deroſelben zu Erweiſung angenehmer freundlicher Dienſt jederzeit bereit. München den 23. Septembr. 1745.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß und Churfürſt, dann in denen Landen des Rheins, Schwäbiſch- und Fränckiſchen Rechtens/ dermahliger Fürſeher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Ew. Liebden

dienſtwilliger treuer Freund
Maximilian Joſeph.

Die von dem Chur-Rheiniſchen annoch in Franckfurt verſammleten Creyſe an Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, in eben dieſer Materie, gegebene Erklärung lautete alſo:

Hochwürdigſter Ertz-Biſchoff,
Gnädigſter Churfürſt und Herr.

EW. Churfürſtl. Gnaden iſt mittels des von hohen Wahl-Directorii wegen beliebter maſſen an den gegenwärtig verſammleten Chur-Rheiniſchen Creys Convent unterm 25. Auguſt lauffenden Jahrs erlaſſenen gnädigſten Schreibens darauf anzutragen gnädigſt gefällig geweſen/ daß die Löbl. Reichs-Creyſe/ Chur-Rhein/ Francken/ Bayern/ Schwaben und Ober-Rhein/ zu gemein-nöthiger Sicherſtellung der Kayſerlichen Wahl-Stadt Franckfurt und des mit gänzlicher Freyheit in Verfolg der Güldenen Bull, zu des Vaterlandes Heil zu vollbringenden hohen Wahl-Geſchäffts mit der Verfaſſungsmäßigen Armatur wenigſtens in Triplo, forderſamſt binnen ihrem Bezirck und ſo viel möglich nach hieſiger Wahl-Stadt in das Feld ſich ſtellen, ſofort allerdings bereit und gefaßt ſeyn mögen/ zu Vollziehung der bey gegenwärtigem Umſtand obhabenden Reichs-Ständiſchen Schuldigkeit/ auf fernieres Erfordern des gedachten Churfürſtlichen hohen Wahl-Collegii zu werckthätiger Unterſtüz- und Handhabung Eingangs gedachter Frey- und Sicherheit/ keineswegs aber zu jemands Beleidigung/ ſich patriotiſch ſtandhafft zu gebrauchen/ und hierab/ wegen auf dem Verzug hafftender allgemeinen äuſſerſten Gefahr zum allerſchleunigſten die würckliche Anzeige zu thun/ ſofort auch das nachbarliche vertraute Vernehmen unter erwehnten Löbl. Creyſen gemein-erſprießlich zu unterhalten.

Allermaſſen nun Ew. Churfürſtl. Gnaden/ als hohen Wahl-Directoren/ für die durch ſothane/ zu Leiſtung der Reichs-Grund-Geſetz-mäßigen Sicherheit beſchehene Aufmahn- und Erforderung ſofort zum Beſten des geſamten werth-geliebteſten Vaterlands tragende ohnermüdete Vorſorg zuvorderiſt der geziemende Danck in tiefſtem Reſpect zu erſtatten, anbey Höchſt-Deroſelben hiemit die gehorſamſte Anzeige zu thun unterthänigſt ohnermangeln/ wie daß von Seiten dieſes

dieses Löbl. Chur-Creyses auf dem Fundament einer wahren und reinen Neutralitæt, auch zu derselbigen werckthätiger Unterstützung, ohne jemands Beleidigung/ die Vermehrung der Militar-Verfassung/ nach Inhalt des hierüber bereits unterm 15ten Martii gemeinbündigst beliebten und in Abschrifft beygebogenen Concluſi, auf das Quadruplum nicht allein festgesetzet/ und solches vermög deren vorhandenen Tabellen würcklich in natura hergestellet, sondern auch zu Erreichung der patriotischen Absicht Eines Churfürstlichen hohen Wahl-Collegii, vermög der weiteren Anlag/ die Vorsehung dahin geschehen sey, daß die Chur-Maynzische und Chur-Trierische auf das Quadruplum gesetzte Contingenter noch zur Zeit zur Bewahrung deren Chur-Rheinischen gemein-dienstlichen und nöthigen Festungen gewiedmet / nicht weniger auch die Chur-Cöllnische Contingents-Trouppen in die geschlossene Plätze an beyden Seiten des Rheins zur eigenen und deren benachbarten Creysen Sicherheit verleget worden seyen; also werden Wir auch in dessen weitern Verfolg Uns ferner sorgfältigst angelegen seyn lassen / die mit denen vorliegenden benachbarten Löbl. Creysen in altherkommlichem Vertrauen gemein-nützlichst geführten Correspondenz und Zusammensicht ohnunterbrochen zu cultiviren und fortzusetzen. Ew. Churfürstl. Gnaden empfehlen Wir Uns zu Churfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden, und verbleiben in tieffestem Respect

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Derer Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Chur-Rheinischen Creyses bey gegenwärtiger Versammlung anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandte.

Franckfurt den 1. Octobr. 1745.

Samstags den 9. Octobr. war das höchste Churfürstliche Collegium zum Sechs und Zwantzigsten mahl, als zum Vierzehenden mahl nach der Wahl und zum Dritten mahl nach der Crönung, auf dem Römer versammlet, wobey in Ansehung der zu erneuernden Chur-Verein von Seiten des hohen Directorii die Eröffnung gethan, und von den anwesenden Churfürstlichen Herren Botschafftern eine beyfällige Antwort ertheilet wurde. (*)

Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wie gewöhnlich, gegen 10. Uhr in dem Arnsperger Capellgen der Heil. Meß beygewohnet, und auf erhaltene Nachricht, daß Ihro Kayserl. Maj. um 12. oder höchstens halb 1. Uhr an die Tafel zu gehen pflegten, die des Fürsten von Salm Durchl. um diese Zeit versprochene Audientz durch Dero Cammer-Fourier wieder absagen lassen, auch der gantze Chur-Maynzische Hof-Staat sich bey Zeiten im Compostell eingefunden; so nahm der Zug gegen 12. Uhr durch die Fahr- und Schnur-Gasse, am Würtzburger Eck vorbey, nach dem Kayserl. Hoflager seinen Fortgang, welches in folgender Ordnung geschahe:

1. Gieng der Reise-Fourier mit der Herren Ministres und Cavaliers Bedienten.

2. Der Hof-Fourier mit der Churfürstl. Hof-Livrée.

3. Der Cammer-Fourier, nach welchem der Haus-Hofmeister und Unter-Stallmeister, sodann aber die Herren Truchsesse, Cavaliers und Ministri folgten.

4. Ihro Churfürstl. Gnaden in Dero Leib-Wagen, welcher mit sechs Schimmeln bespannet war. Neben her gieng der Hr. Obrist-Stallmeister zur

(*) Vid. Sammlung der Chur-Vereine/ pag. 43. seqq. wo alles ausführlich zu lesen.

zur Rechten, und der Hr. Obriſte von der Garde zur Lincken; auf jeder Seite befanden ſich 8. Trabanten mit ihren Hellebarden, ingleichen 3. Heyducken.

5. Vier Churfürſtl. Cammerdiener hinter dem Wagen.

6. Die Churfürſtl. Garde mit ihren Ober- und Unter-Officiers zu Fuß.

Die Burger-Wache ſtund gegen dem Kayſerl. Quartier über im Gewehr, und rührte das Spiel, welches auch von der unten im Hofe paradirenden Kayſerlichen Schweitzer-Garde, als der Churfürſtl. Wagen hineinfuhr, geſchahe. Ihro Churfürſtl. Gnaden wurden ſogleich von dem Hrn. Obriſt-Hof-Marſchall, Fürſten Carl von Dietrichſtein, am Wagen, von dem Kayſerl. Obriſt-Hofmeiſter, Herrn Grafen von Sinzendorff, bey der unterſten Stiege, und von dem Hrn. Obriſt-Cämmerer, Grafen von Khevenhüller, oben an der Treppe empfangen, ſodann aber in des letztern Zimmer geführet, allwo ein Seſſel geſtanden, und Höchſt-Dieſelbe ſo lang verblieben, bis die Speiſen durch die Kayſerl. Edel-Knaben aufgetragen waren.

Inmittelſt wurden Ihro Churfürſtl. Gnaden von dem Herrn Obriſt-Hof-Marſchall und Hrn. Obriſt-Hofmeiſter unterhalten, ſo bald aber der Hr. Obriſt-Cämmerer Höchſt-Dieſelbe im Namen Ihro Kayſerl. Majeſtät berufen hatte, wurden Sie von hochgedachten drey Kayſerl. Miniſtern hinauf begleitet und von Ihro Majeſtät dem Kayſer in der Mitte der Raths-Stube ohnbedeckt empfangen, von da Sie Allerhöchſt-Deroſelben in Dero Retirade folgten. Bald hernach kamen Ihro Churfürſtl. Gnaden etwas voran gehend, ſodann Ihro Maj. der Kayſer, beyde unbedeckt, indem Sie Dero Hüte in der Retirade liegen laſſen, und endlich Ihro Majeſtät die Kayſerin, welche Dero Obriſt-Hofmeiſter, Hr. Graf von Bathyani, an der Hand führte, in Begleitung Dero Hof-Dames, in das Speiſe-Zimmer. Der Biſchoff von Leutmeritz, Hertzog von Sachſen-Zeitz ſprach hierauf das Benedicite, und Ihro Churfürſtl. Gnaden preſentirten dem Kayſer das Hand-Tuch, da indeſſen ein Kayſerlicher Cammer-Herr Ihro Maj. dem Kayſer und der Kayſerin aus einem verguldeten Becken das Hand-Waſſer gab. Es wurde zwar auch Ihro Churfürſtl. Gnaden von einem andern Kayſerlichen Cammer-Herrn aus einem beſondern ſilbernen Becken das Hand-Waſſer dargereichet, Höchſt-Dieſelbe nahmen es aber nicht an, und wuſchen ſich nicht.

Die Kayſerliche Tafel war folgender maſſen eingerichtet.

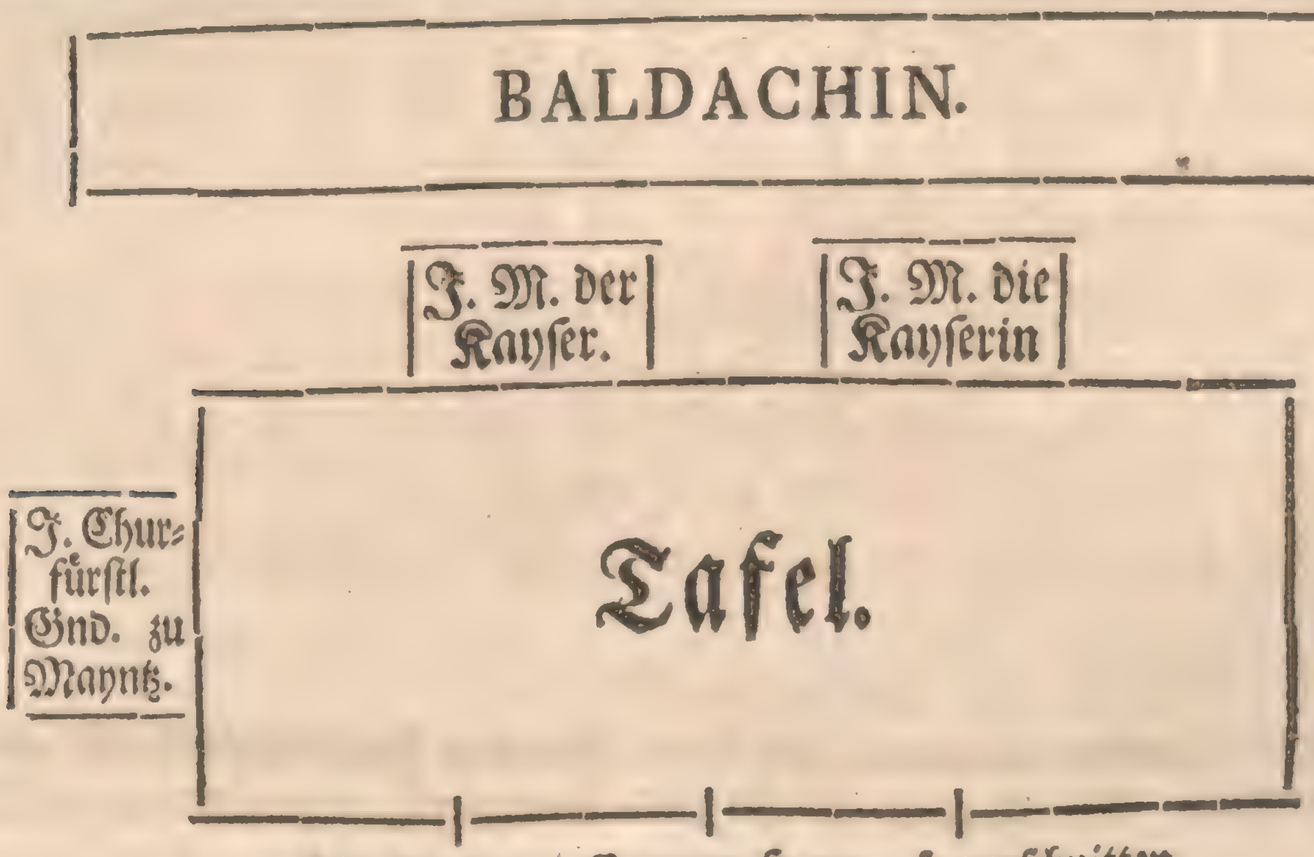

Ihro Majeſtät der Kayſer und die Kayſerin ſaſſen unter einem Baldachin, Ihro Churfürſtl. Gnaden aber auf der Seite etwas auſſerhalb deſſelben. Hinter

Ihro Maj. des Kaysers Sessel stunden in Spanischer schwartzer Kleidung Dero Obrist-Hofmeister, Hr. Graf von Sinzendorff, Dero Obrist-Cämmerer, Hr. Graf von Khevenhüller und der Cammer-Herr vom Dienst, hinter Ihro Maj. der Kayserin befanden sich Dero Obrist-Hofmeister, Hr. Graf von Bathyani, und der Cammer-Herr vom Dienst, Freyherr von Sickingen von Freyburg, gleichfalls in Spanischer Kleidung; der Kayserl. Obrist-Stallmeister, Fürst von Auersberg, aber stund hinter dem Kayser in ordentlicher Kleidung. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz hatten Dero beyde Cammer-Herren vom Dienst, Freyherrn von Stein und Freyherrn von Bettendorff, wie auch einen Kayserl. Edel-Knaben, hinter sich stehen. Beyde Sessel Ihro Kayserl. Majestäten waren von grün-gewürcktem Gold, von welchem Stoff auch der Baldachin war, mit güldenen Frangen und kleinen höltzernen Lehen; hingegen Ihro Churfürstl. Gnaden Lehen-Sessel war von Sammet, mit güldenen Borden doppelt bebrämet. Gegen Ihro Kayserl. Majestäten über stunden an der Tafel drey Kayserl. Cammer-Herren, welche vorschnitten und die Teller presentirten. Mit dem Confect wurde dreymahl von Kayserl. Edel-Knaben aufgetragen, und weil es eben Fast-Tag war, so speiseten Ihro Maj. der Kayser und Ihro Churfürstl. Gnaden Fasten-Speisen, Ihro Maj. die Kayserin aber Fleisch. Es stunden auf dem Tisch, welcher doppelt bedecket war, 14. bis 15. Speisen in kleinen silbernen Schüsseln; Ihro Maj. der Kayserin wurden öffters frische Messer, Gabel und Löffel presentiret.

Der Kayser tranck zuerst der Kayserin Gesundheit, und die Kayserin gleichergestalt des Kaysers; hernach tranck der Kayser des Churfürsten zu Maynz Gesundheit, welches die Kayserin nach einer kleinen Weile auch that, da dann jederzeit Ihro Churfürstl. Gnaden so lang aufstunden, bis Ihro Majestäten das Glas abgesetzet hatten, sodann aber sich bedanckten und wieder niedersetzten. Da Höchst-Dieselbe hierauf auch des Kaysers, und nach der Hand der Kayserin, Gesundheit trancken, stunden Sie beydemahl auf, und blieben unter dem trincken stehen, setzten sich aber darauf wiederum nieder. Nach diesem ist gar keine Gesundheit mehr getruncken worden. Beyde Kayserliche Majestäten trancken pur Wasser; da nun der Kayserl. Cammer-Herr von Ihro Maj. dem Kayser wegen des Trinckens avertiret wurde, gieng er an die Schenck, brachte das leere Glas, doch mit dem güldenen Credentz-Teller etwas zugedeckt, und gab sodann dasselbe Sr. Majestät auf dem Credentz-Teller, demnächst aber die durch einen Pagen nachgetragene Caraffine welche Ihro Majestät annahmen und selbst in das Glas einschenckten, nachdem der Cammer-Herr vorher etliche Tropfen auf den Credentz-Teller herausgeschüttet und von selbigem abgetruncken hatte, wie dann auch derselbe, als Ihro Majestät truncken, den Credentz-Teller kniend unterhielt.

Ihro Churfürstl. Gnaden hatten auch Ihren besondern Schenck-Tisch ausser dem Speise-Zimmer mit Dero eigenem Mundschenck neben dem Kayserlichen Schenck-Tisch. Den Wein holte Dero Cammer-Herr, Freyherr von Stein, jederzeit am Schenck-Tisch ab, ein Kayserl. Edel-Knabe trug ihm solchen nach, und der Cammer-Herr nahm den Teller, worauf die mit Wein gefüllte Caraffine und der andere mit Wasser stund, gedachtem Pagen ab, und presentirte selbigen Ihro Churfürstl. Gnaden, wie er dann auch bey dem trincken den Credentz-Teller hielt und aufwartete.

Als das Confect abgenommen war, stunden Ihro Churfürstl. Gnaden auf, und reichten Ihro Maj. dem Kayser wiederum das Handtuch, so Höchst-Deroselben der Cammer-Herr vom Dienst presentiret hatte. Da Ihro Maj. der Kayser die Hände gewaschen, und Ihro Maj. die Kayserin solches aus eben demselben Lavoir, welches auf dem Tisch gestanden und wobey Dero Cammer-Herr die Serviette gehalten, verrichtet hatten, so wurde Ihro Churfürstl. Gnaden wiederum das Hand-Wasser dargereichet, welches Höchst-Dieselbe aber

nicht

nicht angenommen haben. Unter währender Tafel liesse sich die Kayserl. Hof-Capelle mit unterschiedlicher Vocal- und Instrumental-Music hören.

Nach aufgehobener Tafel verfügten Sich beyde Kayserl. Majestäten mit Ihro Churfürstl. Gnaden in Dero Retirade, und wie Sie allda eine Zeitlang verblieben waren, so wurden Ihro Churfürstl. Gnaden von Allerhöchst-Denenselben bis einen Schritt ausser der ersten in die andere Antichambre (von der Retirade zu rechnen) hinausbegleitet, sodann aber von dem Hrn. Obrist-Cämmerer bis zum Ende der gemeldten zweyten Antichambre, von dem Hrn. Obrist-Hofmeister bis unten an die Stiege, und von dem Hrn. Obrist-Hof-Marschall bis zu Dero Leib-Wagen, welcher inwendig des Hofes hielt, geführet; worauf Höchst-Dieselbe durch die Kayserl. Schweitzer-Garde, welche im Hof das Spiel rührte, unter Begleitung Dero obbeschriebener Hofstatt und der gegen dem Kayserl. Quartier über bisher gestandenen Garde über den Roß-Marckt, allwo von der im Gewehr stehenden Bürger-Wache im vorbeyfahren, wie vorhin, das Spiel gerühret ward, nach dem Compostell zurücke kehrten.

Gegen 4. Uhr schickten Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Herrn Obrist-Stallmeister an den Chur-Trierischen Hof, um zu vermelden, daß Höchst-Dieselbe gegen 7. Uhr bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier à l'incognito eine Visite abzulegen gesinnet wären. Nachdem der Herr Obrist-Stallmeister mit einer gewierigen Antwort zurück gekommen, fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden, in Begleitung desselben, um die bestimmte Zeit mit einem ordinairen Hof-Wagen, mit zwey Hof-Läuffern, so Flambeaux trugen, und zwey hinten aufstehenden Laquayen, an den Chur-Trierischen Hof und statteten allda bey Ihro Churfürstl. Gnaden die Visite ab, von da Höchst-Dieselbe gegen 9. Uhr im Compostell wieder eintraffen.

Eodem wurde das vorigen Abends dem Aeltern Hrn. Burgermeister zugeschickte Reichs-Hof-Raths-Decret, die von Ihro Kayserl. Maj. einzunehmende Huldigung betreffend, verlesen, welches also eingerichtet war:

Veneris 8. Octobr. 1745.

Franckfurt Stadt in puncto homagii, sive legitur **Kayserliches Allergnädigstes** Decret sub dato & præsent. hodierno, **Inhalts dessen Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst entschlossen sind/ künfftigen Montag als den 11ten dieses die Huldigung des Magistrats und der Burgerschafft in eigener höchster Person einzunehmen/ welches dem Magistrat sogleich zu bedeuten sey.**

Fiat Decretum an den Magistrat zu Franckfurt, des Inhalts: **Von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät** FRANCISCI **Unsers allergnädigsten Herrns wegen dem Magistrat der Kayserlichen und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt hiermit in Gnaden anzuzeigen: Nachdeme Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gewilliget seynd/ den Eilfften dieses Monats die Huldigung von dem allhiesigen Magistrat und der Burgerschafft in allerhöchster Person einzunehmen; Als haben Allerhöchst-Dieselben dieses hiermit kund machen wollen/ damit selbiger alle nöthige Anstalten darzu mache und gebührend allerunterthänigst erscheine/ auch der Burgerschafft ein gleiches zu thun anbefehle. Wegen der Stund aber bey der Huldigung zu erscheinen/ hat der Magistrat sich behöriger Orten anzumelden/ darbeneben Ihro Kayserl. Maj. demselben mit Kayserlichen Gnaden gewogen verbleiben.** Signatum **zu Franckfurt am Mayn unter Ihro Kayserl. Majestät hervorgedruckten Kayserl.** Secret-**Insiegel/ den** 8. **Oct.** Anno 1745.

(L. S.)

R. Graf Colloredo.

A. H. von Glandorff.

Diesem zu folge befand man für gut, an des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Colloredo Exc. den Hrn. Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, und Hrn. Syndicum Burgk zu deputiren, und so wohl wegen der Stunde, als weiterer Umstände, genaue Erkundigung einzuziehen, übrigens aber die Veranstaltungen nach obangeführtem Entwurff zu machen. Das hierauf ausgefertigte Notifications-Edict bestund in folgendem:

Demnach die Römisch-Kayserliche / auch in Germanien Königl. Majestät ꝛc. Unser allergnädigster Kayser und Herr Herr / auf nächst kommenden Montag den 11ten hujus, von Einem Hoch-Edlen Rath und der gesamten Burgerschafft allhier die Huldigungs-Pflicht anzunehmen allergnädigst intentioniret sind: Als wird allen Burger-Officiern und der gantzen Burgerschafft und Beysassen hiermit angedeutet / und alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen / daß sie auf besagten Montag Morgens / wann die Sturm-Glocke geläutet wird / in ehrbarer Kleidung und Mänteln / ohne alles Gewehr, darunter kein Unterscheid noch Ansehen der Person zu haben / und in guter Ordnung und Bescheidenheit vor dem Römer erscheinen, auf dasjenige, so ihnen allda wird vorgetragen werden / mit allem schuldigen Respect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben / und die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht thun / und so sie die geleistet haben / sich alsdann in der Stille wiederum nach Haus verfügen sollen / mit beygefügter Commination, daß diejenige / so etwa wieder Zuversicht und ohne habende erhebliche Ursache nicht erscheinen / oder sonsten dabey ungebührlich sich erzeigen würden, mit ohnausbleiblicher ernster Straffe angesehen und belegt werden sollen. Wobey dann denen Handwercks-Purschen / dem Weiber-Volck / und andern / die bey der Huldigung nichts zu thun haben / zu solcher Zeit auf der Gassen sich nicht befinden zu lassen / denen Juden aber insbesondere zu Haus sich zu halten / alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Sen. Scab.

Samstags, den 9ten Oct. 1745.

Eodem wurde für die Nürnbergische Hrn. Abgeordnete, welche sich nunmehro mit den Reichs-Insignien zu der Rückreise anschickten, folgendes Kayserliche Recreditiv ausgefertiget:

Franz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame / Liebe Getreue. Uns haben Euere Abgesandte / die Aeltere und Geheime Mit-Raths-Freunde / Sigmund Friedrich Behaim von Schwartzbach und Johann Carl Welser von Neuhof / Euer allerunterthänigstes Schreiben vom Vier und Zwantzigsten Sept. nächst verwichenen Monats / samt denen anhero beschriebenen Kayserlichen Pontificalien und Ornamenten wohl und zu rechter Zeit überbracht, und dabeneben ihre obgehabte Werbung geziemend vorgetragen. Gleichwie Uns nun zu gnädigstem Gefallen gereichet / daß Selbige mit obberührten Ornamentis sich allhier zeitlich eingefunden; als haben Wir Ihnen auch selbige nach vollbrachten Solennitäten wiederum zustellen lassen, und Uns übrigens gegen Sie solchergestalt erkläret / wie Ihr von denenselben mit mehrern vernehmen werdet, worauf Wir Uns dann beziehen / und Euch mit Kayserl Gnaden

Gnaden gewogen verbleiben. Geben zu Franckfurt am Mayn/ den Neunten Octobr. Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Vierzig/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Andreas Mohr.

Zu gleicher Zeit ist denenselben, zu ungehinderter und sicherer Fortsetzung ihrer Rück-Reise, nachstehender von Ihro Kayserl. Majestät eigenhändig unterzeichnete Paßport ertheilet worden:

Wir Frantz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Barr, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc. ꝛc.

ENtbieten allen und jeden Chur- und Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyherren/ Rittern/ Knechten/ und sonst allen andern Unseren und des Reichs/ auch Unserer Erb-Landen Unterthanen und Getreuen: sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen/ hohen und niederen Officirern und gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß/ wie die Namen haben/ was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ denen dieser Unser aus Unserer Kayserlichen Geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigter Kayserlicher Paß-Brief fürkommt/ und darmit ersuchet werden/ Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen/ Kayserliche Huld und Gnad und alles Gutes/ und geben Euer Lbd Lbd. And. And. und Euch hiermit Freund-Vetter-Oheim-gnädiglich und gnädigst zu vernehmen. Demnach Unsere und des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg die zu Unserer glücklichst vollzogenen Crönung gebrauchte Kayserliche Zierden/ als Cron/ Scepter/ Reichs-Apfel/ Schwerdter und andere Pontificalien/ durch ihre darzu verordnete Abgesandte/ wohl und zu Unserm gnädigsten Vergnügen zu rechter Zeit anhero gebracht hat/ und es nun an deme ist/ daß solche hinwiederum nach gedachter Stadt Nürnberg zu fernerer beständiger Treu und Sorge verwahrlich zurück geführet werden sollen: Als gesinnen Wir an Euer Lbd. Lbden/ And. And. und Euch/ sonderlich diejenige/ durch deren Obrigkeit und Gebiete vorgedachte Abgesandte durchzureisen haben/ hiermit Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglich/ Sie mit denen ihnen zu Verwahrung und Bewachung besagter Kleinodien/ auch zu ihrer Bedienung/ mitgegebene Personen/ auf ihr Ansuchen und Begehren/ vergeleiten zu lassen/ auch mit benöthigter Vorspann und anderen Willfährigkeiten an die Hand zu gehen/ derselben an ihrer Rückreise auf keine Weise hinderlich zu seyn/ sondern vielmehr ihnen und denen von Uns ihnen mitgegebenen Hartschieren allen förderlichen guten Willen zu erweisen. Hieran beschiehet Uns von Euer Lbd. Lbden/ And. And. und Euch ein sonders angenehmer Gefallen/ gegen Dieselbe mit Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen/ Kayserlichen Hulden/ Gnaden und allem Guten anderwärts zu erkennen.

Geben zu Franckfurt am Mayn den Neunten Octobr. Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Vierzig/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz.

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

Nachdem auch wegen einer zu verfertigenden Kayserlichen Tax-Ordnung, die Kayserliche und Churfürstliche Quartiere betreffend, die vorläuffige Abrede genommen, und hierzu die Stunde heute Nachmittags um 5. Uhr bestimmet, auch von Seiten des Hochlöbl. Reichs-Erb-Marschall-Amts dem ältern Hrn. Burgermeister durch den Reichs-Fourier, um ein Zimmer hierzu bereiten und es der dabey zu erscheinenden Raths-Deputation bekannt machen zu lassen, hiervon Eröffnung gethan worden; so haben sich zu gemeldter Stunde des hierzu bevollmächtigten Kayserlichen Herren Commissarii Freyherrn von Prandau Excell. des Königl. Chur-Sächsischen Zweyten Hrn. Gesandten Freyherrn von Wessenberg Excell. und des ältesten Hrn. Reichs-Erb-Marschallen Grafen zu Pappenheim Excell. nebst dem Hrn. Reichs Quartiermeister Welck auf dem Römer in Zweyspännigen Kutschen, nebst dem Raths Deputato Hrn. Schöff Textor, welcher Ihro Excellenzien unten an der kleinen Stiege empfangen, eingefunden, und in dem sogenannten Creys- oder bisherigen Marschall-Zimmer an einem Oval-runden mit einem rothen Teppig belegten Tisch dergestalt Platz genommen, daß auf drey mit Cremoisin-Sammet überzogenen Arm-Sesseln des Kayserl. Hrn. Commissarii Freyherrn von Prandau Excell. in der Mitte, des Königl. Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten Freyherrn von Wessenberg Excell. zur Rechten, des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Grafen zu Pappenheim Excell. zur Lincken, und dann unten der Hr. Reichs-Quartiermeister Welck und der Raths-Deputatus Hr. Schöff Textor auf zwey ordinairen Lehen-Stühlen sich niedergelassen, und nach dem von des Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten Excell. gethanen Vortrag von dem Endzweck und der Nothwendigkeit gegenwärtigen Vorhabens, welchem des Freyherrn von Prandau Exc. mit Beziehung auf die dießfalls von Ihro Kayserl. Maj. ihm allergnädigst aufgetragenen Commission inhæriret, man allerseits die letzt vorige Tax-Ordnung de A. 1742. zum Grund zu legen beschlossen, und als solche der Hr. Reichs-Quartiermeister verlesen, und der Hr. Raths-Deputatus nichts dabey erinnert, bey allen derselben Puncten, ausgenommen des Termini a quo, welcher dermahlen von der würcklichen Beziehung der Quartiere anzurechnen wäre, zu verbleiben beliebet hat. Worauf dem Hrn. Reichs-Quartiermeister die Verfassung des Concepts und Besorgung des Drucks, des Hrn. Reichs-Erb-Marschallens Excell. aber die Veranstaltung der Publication aufgetragen worden.

PLAN

PLAN

Der Session bey der Conferenz über die Kayserliche Tax-Ordnung den 9. Octobr. 1745. in dem Creys-Zimmer.

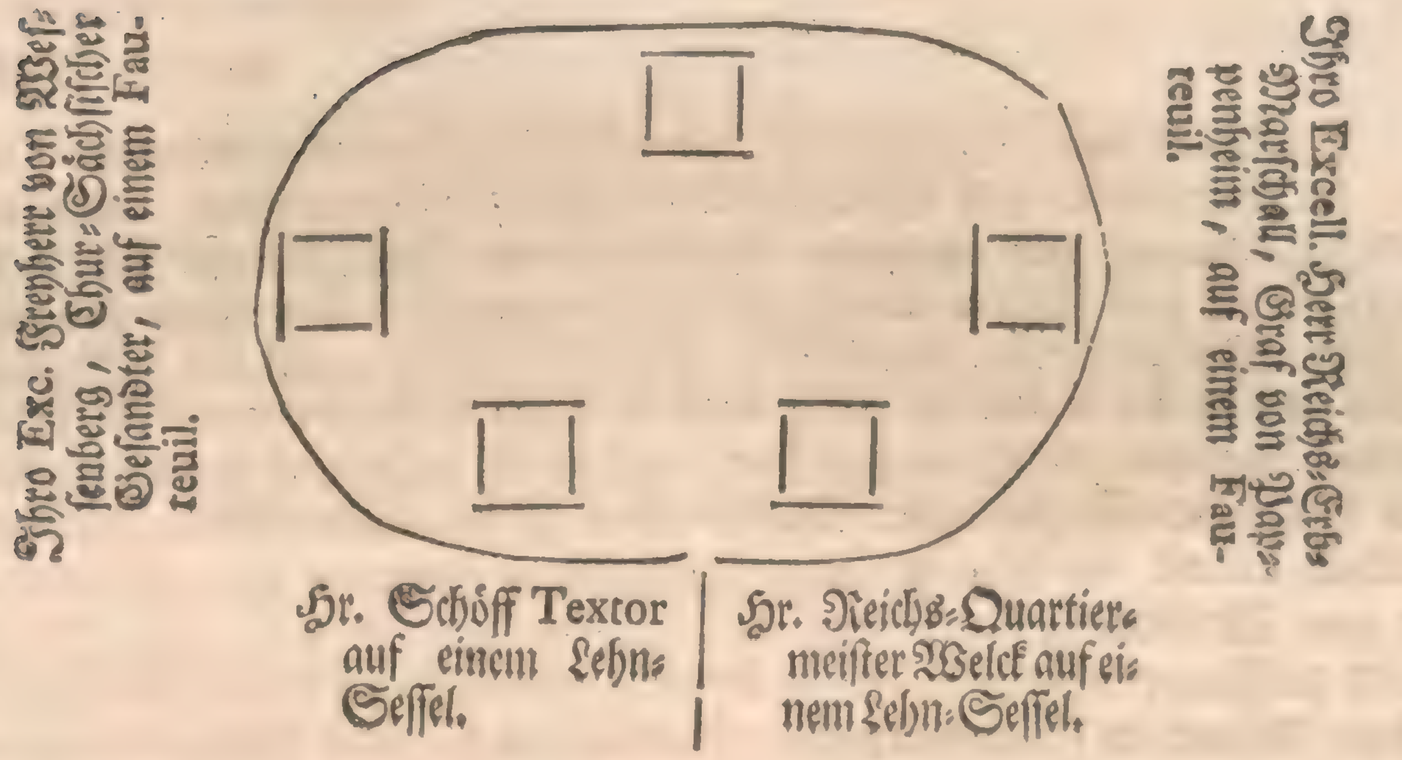

* * *

Weil der doppelte Adler, woraus an Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Crönungs-Tage roth- und weisser Wein gesprungen, auf ausdrücklichen Befehl unversehrt gelassen, und nach vollbrachten höchst feyerlichen Solennitäten, da Ihro Kayserl. Maj. nach Dero Hof-Lager zurückgefahren, von dem Wein-Brunnen hinweg und in Begleitung vier Geschwornen der Löbl. Bender-Zunfft, unter Bedeckung 50. Mann von der Garnison, auf den Römer in die Raths-Stube zur Sicherheit gebracht, nachhero aber von Einem Hoch-Edlen Magistrat obgedachtem Bender-Handwerck aus besonderer Milde verehret worden; so hat selbiges nurgemeldten Adler auf Löbl. Recheney-Amt abgeholet, zum beständigen Andencken in Verwahrung genommen, und hiernächst oben über die Crone die Jahr-Zahl: Anno 1745. auf den gedoppelten Hals des Adlers rechter Seite die Worte: Vivat FRANCISCUS! lincker Seite: Vivat MARIA THERESIA! in den Adler selbst aber einige auf berührte Umstände sich schickende Verse mit güldenen Buchstaben schreiben lassen.

Sonntags den 10. Octobr. begieng man allhier zu Franckfurt und in den angehörigen Dörffern ein öffentliches Danck- und Freuden-Fest wegen geschehener höchst erfreulichen Crönung Ihro Kayserl. Majestät, nachdem solches am vorigen Abend durch Läutung aller Glocken verkündiget worden. Diesen Morgen um 6. Uhr geschahe die erste Abfeurung 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt, welches man zu Mittage, nachdem von 11. bis 12. Uhr mit allen Glocken geläutet worden, zum zweyten und Abends bey der Sonnen-Untergang zum dritten mahl wiederholte. Die Einrichtung des Gottes-Dienstes in den Evangelischen Kirchen war folgende:

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten
Vor der Predigt:

1. Lobet den HErrn, ihr Heyden all.
2. Nun jauchzt dem HErren alle Welt.
3. Lobet den HErren, lobet den Herren.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Buch der Weisheit V, 17.

Die Gerechten werden empfahen ein herrliches Reich und eine schöne Crone von der Hand des HErrn. Denn er wird sie mit seiner Rechten beschirmen und mit seinem Arm vertheydigen.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

1. B. der Könige I, 39. 40.

v. 39. Der Priester Zadock nahm das Oelhorn aus der Hütte, und salbete Salomo. Und sie bliesen mit der Posaune, und alles Volck sprach: Glück dem Könige Salomo!

v. 40. Und alles Volck zog ihm nach herauf, und das Volck pfiff mit Pfeiffen, und war sehr frölich, daß die Erde von ihrem Geschrey erschallete.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.
Vor der Predigt:

1. HErr, unser GOtt, Beherrscher aller Herren.
2. Nun lob mein Seel den HErrn.
3. Alle Welt, was lebt und webet.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Psalm CXXVIII, 5.

Der HErr wird dich seegnen aus Zion, daß du seheſt das Glück Jerusalem dein Lebenlang.

Auch wurde in beyden Haupt-Kirchen, zu den Barfüssern und zu St. Catharinen, eine besonders hierzu verfertigte Cantata harmonisch aufgeführet, und nach der Erklärung obiger Texte, welche von Hrn. D. Walther, Minist. Sen. und Consist. Assess. und Hrn. Past. Fresenius geschahe, das unten bey der Crönungs-Predigt befindliche Danck-Gebet, sodann aber das obangeführte Notifications-Edict wegen der Kayserlichen Huldigung abgelesen.

Ihro Durchl. die verwittwete Frau Hertzogin von Braunschweig verfügten sich in einer Porte-Chaise nach der St. Catharinen-Kirche, und wohnten

ten daselbst dem Evangelischen Gottes-Dienst bey, hingegen verrichteten beyde Kayserliche Majestäten an diesem Freuden-Tag in dem Lieb-Frauen-Stifft Dero Andacht. Die Kayserliche Livrée-Bedienten giengen voraus, welchen die Edel-Knaben folgten; die Fürsten von Auersperg und Lichtenstein, wie auch verschiedene Grafen und Cavaliers, waren zu Pferd, und ritten theils vor, theils hinter der Kayserlichen Caresse: neben derselben giengen die Kayserliche Schweitzer zu beyden Seiten, und die Wacht habende Bürgerschafft machte mit fliegender Fahne und klingendem Spiel den Schluß.

Nachdem gestrigen Tags Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln bey Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz durch Herrn Marquis von Trotti wegen einer incognito abzulegenden Visite anfragen, und Chur-Maynz durch Dero Cammer-Herrn vom Dienst, nebst Vermeldung eines Gegen-Compliments, solchen Besuch auf heute um 12. Uhr, wann es Ihro Durchl. gefällig wäre, ausbitten lassen; so wurde, auf erhaltene Antwort, im Compostell die Verfügung gemacht, daß die ordentliche Dragoner-Wacht, bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Ankunfft, mit ihrem Unter-Officier das Gewehr präsentiren, die ordinaire Garde-Wacht von 24. Mann rechter Hand der Stiege das Gewehr über dem Arm halten, die Trabanten-Wacht von 8. Mann aber mit ihrem Unter-Officier auf der andern Seite der Stiege mit ihren Helleparden paradiren, ferner die Edel-Knaben nächst der ersten Antichambre ohnweit der Thüre, und die Livrée-Bedienten auf der andern Seite in dem Garde-Zimmer stehen solten. So bald nun Ihro Churfürstl. Durchl. mit einer Suite von 2. Lauffern, 4. Laquayen, 2. Heyducken und 2. Pagen, in Dero zwey-spännigen Carosse, mit einem kurtzen schwartzen Ordens-Mantel angethan, oben an sitzend, in Begleitung des Herrn Grafen von Hohenzollern Exc. bey der grossen Treppe anfuhren, kamen Höchst-Deroselben der Herr Obrist-Cämmerer mit sämtlichen Hrn. Cavaliers, auch einigen Hrn. Ministris und Geheimen Räthen, die Stiege herunter bis an Dero Wagen entgegen, empfiengen Dieselbe allda, und begleiteten Se. Durchlaucht, unter Vortretung obbemeldter Hrn. Ministres und Cavaliers, die Stiege hinauf, an welcher oben vor der Thür des Garde-Zimmers Ihro Churfürstliche Gnaden stunden, und Se. Churfürstl. Durchlaucht, nach geschehenem Empfang, mit Gebung der Hand und des Vortritts, durch die Antichambres, ohne sich beyderseits im Gehen zu bedecken, in das Churfürstliche Audientz-Zimmer führten, allwo unter einem Baldachin Sich beyde höchste Herren auf zwey gleiche rothsammetne mit güldenen Borden und Frangen bebrämte Lehn-Sessel, die von zwey Chur-Maynzischen Cammer-Herren, und zwar Ihro Churfürstl. Durchl. oben, und Ihro Churfürstl. Gnaden unten, angerücket wurden, niederliessen, jedoch beyderseits in währendem sitzen sich nicht bedeckten. Nach einem halb viertelstündigen Gespräch beurlaubten Sich Ihro Churfürstl. Durchl. und wurden von Ihro Churfürstl. Gnaden wiederum bis oben an die Treppe, von dem Hrn. Obrist-Cämmerer aber, unter Vortretung obgemeldter Herren Ministres und Cavaliers, vollends hinunter bis an Dero Wagen begleitet.

Eodem sind Ihro Hochfürstl. Durchl. der Printz Wilhelm von Hessen-Cassel, nachdem Dieselbe ohnlängst von Dero nach Schonen zu des Königs von Schweden Majestät gethanen Reise zurück gekommen, allhier angelanget und in dem sogenannten rothen Haus auf der Zeil abgetreten.

Eodem wurde obstehendes Notifications-Edict, wodurch alle hiesige Burger und Beysassen zu Ablegung der Huldigungs-Pflicht erfordert werden, durch den Cantzley-Accessisten Horn, unter Trompeten- und Paucken-Schall bekannt gemacht, welches gewöhnlicher massen 1) an der Haupt-Wache, 2) auf der grossen Gallen-Gasse, 3) auf der grossen Bockenheimer-Gasse am Kayserś-Brunnen, 4) auf der grossen Eschenheimer-Gasse, 5) auf der Zeil am Türcken-Schuß, 6) auf dem Trierischen Plätzgen, 7) auf der Friedber-

ger-Gaß an der St. Peters-Kirche, 8) auf der Allerheiligen-Gasse, 9) an der Constabler-Wacht, 10) am Würtzburger-Eck in der Fahr-Gasse, 11) an der Engel-Apotheck, 12) auf dem Römer-Berg, 13) auf dem Marckt am Frey-Brunnen, 14) in der Fahr-Gasse an der Meel-Waag, 15) zu Sachsenhausen gegen dem Affen über, 16) zu Sachsenhausen an der Heil. drey Königs-Kirche, 17) in der Saal-Gasse an der Hospital-Kirche, 18) in der Mayntzer-Gasse, 19) auf dem grossen Hirsch-Graben, 20) an der Cöllnischen Post, und 21) an der Catharinen-Pforte, geschehen.

Montags den 11. Octobr. hörte man frühe von 7. bis 8. Uhr wegen der bevorstehenden Kayserlichen Huldigung die sogenannte Sturm-Glocke läuten, worauf Ein Hoch-Edler Magistrat samt den Herren Syndicis, auch Stadt- und Rath-Schreibern, sich auf dem Römer in der Raths-Stube einfand, und die Hellebardierer oben und unten im Römer postiret wurden. Indessen versammleten sich alle 14. Quartiere oder Compagnien der Löbl. Burgerschafft ohne Gewehr in Mänteln auf dem Römer-Berg, und stellten sich daselbst in ihre Ordnung. Zur Rechten des Balcons nahmen die Herren Patricii vom Hause Limburg ihren Platz, zur Lincken die Hrn. Doctores, Licentiati und andere Gelehrte, vor dem Balcon aber stunden die Glieder eines ehrwürdigen Ministerii und Gymnasii nebst andern Geistlichen, ingleichem die Adeliche Gesellschafft des Hauses Frauenstein, und der Bürgerliche Ausschuß der Herren Ein und Funffziger und Neuner. Unten an dem Balcon war ein starckes Commando von der Besatzung mit einem Capitain, Lieutenant und Fähndrich postiret, um die Zugänge besetzet zu halten, und dem eindringenden Pöbel zu wehren.

Gegen 10. Uhr fuhren Ihro Kayserl. Majest. mit einer zahlreichen Suite aus Dero Hof-Lager ab, und erhoben Sich in folgender Ordnung nach dem Römer:

1. Giengen die sämtliche Livrée-Bedienten der Kayserlichen Ministres und Cavaliers.
2. Die Kayserliche Laquayen.
3. Die Kayserliche Heyducken.
4. Zwey Kayserliche Herolde.
5. Die Kayserliche Ministres und Cavaliers, alle zu Fuß mit entblößten Häuptern, zu beyden Seiten giengen die Kayserliche Trabanten.
6. Ihro Kayserl. Majestät in einem mit Golde reich gezierten Mantel-Kleide in Dero Leib-Wagen, auf dessen rechter Seite der Kayserliche Hr. Obrist-Stallmeister, und auf der Lincken der Kayserliche Hatschier-Hauptmann, auswärts aber die Kayserliche Hatschiers neben her giengen.
7. Die Kayserlichen Edel-Knaben.
8. Ein Capitain, Lieutenant und Fähndrich mit der Wache von der Garnison, welche Tags vorher die Bürger-Wache auf dem Roß-Marckt abgelöset hatte, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel.

Ihro Majest. die Kayserin geruheten Sich abermahl in Begleitung Ihro Durchlaucht der verwittweten Frau Herzogin von Braunschweig und der Durchlauchtigsten Printzeßin von Lothringen incognito auf das Adeliche Haus Limburg neben dem Römer zu begeben, aus dessen Fenstern Allerhöchst- und Höchst-Dieselbe den feyerlichen Huldigungs-Actum mit ansahen.

Ehe noch der Kayserliche Zug den Römer-Berg erreichte, waren Ihro Excellenzien der Kayserliche Herr Obrist-Cämmerer Graf von Khevenhüller, Herr Reichs-Vice-Cantzler, Graf von Colloredo, und Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, in Dero schwartzen Mantel-Kleidungen auf den Römer gefahren, welche sodann Ihro Kayserl. Majestät bey Dero Ankunfft unten an dem Eingang des Römers nebst dem hiesigen Stadt-Magistrat

gistrat empflengen, und unter Vortretung des Magistrats die Stiege hinauf in Dero Retirade begleiteten. Der Capitain von der Garnison, welcher den Zug beschlossen, postirte sich hierauf mit seiner Wacht unten im Römer.

Nicht lange hernach erhoben Sich Ihro Kayserl. Majestät aus Dero Retirade auf den grossen Römer-Saal. Voran giengen die zwey Kayserliche Herolde mit ihren Wapen-Kleidern und Stäben; sodann kamen Ihro Excell. der Herr Reichs-Vice-Cantzler und der Herr Obrist-Cämmerer; darnach folgten der Herr Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt; und endlich Ihro Kayserliche Majestät, mit Dero Hatschiers und Schweitzern umgeben.

Nachdem Sich Ihro Kayserl. Majest. auf Dero Thron niedergelassen, stellten Sich Ihro Excell. der Kayserliche Herr Obrist-Hofmeister und der Herr Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt Allerhöchst-Deroselben zur Rechten; Ihro Excell. der Kayserliche Herr Obrist-Cämmerer, Graf von Khevenhüller, und Herr Reichs-Vice-Cantzler aber zur Lincken. Hinter Ihro Kayserl. Majest. stunde der Kayserliche Herr Obrist-Stallmeister und die Hrn. Hauptleute der Hatschiers und Trabanten. Hinter Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler befand sich der Geheime Referendarius, Herr von Mohr. Vor dem Kayserlichen Thron auf beyden Seiten stunden die zwey Kayserliche Herolde.

Da hierauf E. Hoch-Edlen Magistrat die Andeutung geschehen, daß sich derselbe in den Saal verfügen solte, so erschien selbiger alsofort in corpore mit einer dreymahligen Knie-Beugung, und Se. Excell. der Herr Reichs-Vice-Cantzler thaten demselben nachfolgenden Vortrag, welchen er auf den Knien anhörte:

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Frantz der Erste, erwehlter Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc. durch die Gnade Gottes und einstimmige Wahl der Herren Churfürsten zu einem Römischen König, als zu einem Kayser und Ober-Haupt der gantzen Christenheit erkohren und gecrönet worden; So können Ihro Kayserl. Majestät nicht umhin, die dem Heil. Römischen Reich zuständige Jura zu beobachten und zu exerciren. Und da diese Ihre und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, wie alle andere Stände des Reichs, Allerhöchst-besagt Ihro Kayserlichen Majestät die Huldigung zu leisten schuldig, und Allerhöchst-Dieselbe solches dem Rath allergnädigst anzeigen und befehlen lassen, auch Rath und Bürgerschafft sich hierzu gehorsamst eingestellet; so gereichet solches Ihro Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen, und wie Sie allergnädigst erbietig, männiglich bey Gleich und Recht zu schützen und zu handhaben, also wollen Sie auch des Raths und gemeiner Burgerschafft allergnädigster Kayser und Herr seyn und bleiben, auch gemeiner Stadt habende Jura und Privilegia auf beschehenes Ansinnen allergnädigst confirmiren und bestätigen.

Auf diese Anrede erfolgte von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats durch den Hrn. Syndicus Lucius die allerunterthänigste Antwort, um sich so wohl zu der Huldigung allergehorsamst zu erbieten, als auch wegen Bestätigung der Stadt-Privilegien demüthigst anzusuchen. Selbige bestund in folgendem:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Nunmehro ist der höchstbeglückte Tag erschienen/ an welchem Ew. Kayserl. Majestät/ als Ihren unter allgemeinem Frolocken allhier würdigst erwehlten und gecrönten allergnädigsten Kayser und Herrn/ Dero allerunterthänigste treu-gehorsamste Burgermeister und Rath der allhiesigen Kayserlichen und Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn in corpore und innerhalb denen Ring-Mauern hiesiger Stadt/ nach ihrem vor etlichen Monaten bey Dero höchst-erfreulichen Ankunfft in hiesiger Gegend/ durch ihre zu Bezeugung ihres unterthänigsten Respects abgeordnete Deputation, gethanen hertzinniglichen Wunsch/ in allertiefster Ermedrigung verehren/ und auf Dero allergnädigsten Kayserlichen Befehl vor Dero geheiligtem Gnaden-Thron vor jetzo sich aller-submissest darstellen/ um die gewöhnliche Eydes-Pflichten desto williger allergehorsamst abzulegen/ als nicht nur Ew. Kayserliche Majestät in selbst-eigener allerhöchsten Person die Huldigung einzunehmen allermildest geruhen wollen/ sondern auch nurgedachten Burgermeister und Raths vornehmlichste und angelegentlichste Sorge jederzeit dahin gerichtet ist/ daß Allerhöchst-Dieselben Sie gleich ihren Vorfahren die schuldige allerunterthänigste Treue/ Devotion, Gehorsam/ Liebe und Ehrfurcht auf alle möglichste und thunlichste Art ohnausgesetzt bezeigen und an Tag legen können/ und leben Sie anbey der ungezweiffelten tröstlichen Hoffnung/ es werden Ew. Kayserliche Majestät nach Dero angestammten Weltgepriesenen Clemenz Dero allertheureste und unschätzbare Kayserliche Hulde/ Gnade und Protection, als das alleredelste Kleinod ihrer zeitlichen Glückseeligkeit/ allergnädigst versicherter massen/ ihnen ferners beyzubehalten/ und Sie und hiesiges gemeine Stadt-Wesen bey denen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten großmächtigst zu schützen und zu handhaben/ auch die von Dero glorwürdigsten Vorfordern hiesiger Stadt ertheilte Kayserliche allergnädigste Privilegia zu bestätigen allerhuldreichst geneigt seyn; als worum/ unter nochmahliger aller-devotesten Anwünschung einer langwierigen Ruhm-Sieg-und Seegens-vollen Kayserlichen Regierung/ Eingangs-ernannte Burgermeister und Rath hiermit allerunterthänigst gebeten haben wollen.

Dieserwegen liessen des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Exc. Sich ferner vernehmen:

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. mir den allergnädigsten Befehl gegeben/ dem Rath bekannt zu machen/ daß Allerhöchst-Dieselbe Ihn nicht allein anjetzo zur Huldigung allergnädigst zu admittiren/ sondern auch alle hiesige Stadt-Privilegia allermildest zu confirmiren geruhen wolten; so hat Derselbe auf die Ihm vorzulesende Formulam Juramenti Acht zu haben.

So bald die Eydes-Formul von dem Hrn. Referendario vorgelesen war/ geschahe von Sr. Excell. dem Hrn. Reichs-Vice-Cantzler an den Magistrat die Anfrage: Sie haben ja wohl verstanden/ was Ihnen anjetzo vorgehalten worden? und als darauf ein einstimmiges Ja erfolget war, fügten Se. Excell. hinzu: Solchemnach haben Sie die vördere Finger der rechten Hand aufzuheben/ und den Eyd von Wort zu Wort deutlich nach-

nachzusprechen. Gleich darauf wurde der Huldigungs-Eyd von dem Magistrat mit aufgehobenen zweyen Fingern, wobey Ihro Kayserl. Majestät den Hut abgenommen, selbigen dem Hrn. Obrist-Cämmerer zu halten gegeben, das blosse Schwerdt aber von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall empfangen und mit beyden Händen gehalten, durch folgende Worte kniend abgeleget:

Dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz dem Ersten, Erwehltem Römischen Kayser, Unserm Allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören Wir Burgermeister und Rath dieser Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Kayserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kayserlichen Majestät, als ihrem allergnädigsten rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreulich und ohne alle Gefährde, also helffe uns GOtt und das heilige Evangelium!

Nach solcher Eydes-Leistung gaben Ihro Kayserl. Maj. das Schwerdt an den Hrn. Reichs-Erb-Marschall wiederum zurück, bedeckten Sich mit Dero Hut, und liessen sämtliche Raths-Glieder nach ihrer Ordnung, auf der obersten Stuffe des Throns kniend, allergnädigst zum Hand-Kuß.

Wie sich der gesamte Magistrat, nach dreymahligem Knie-Fall, aus dem Saal und ferner hinab vor den Römer, um die Huldigung der Burgerschafft mit anzusehen, begeben hatte, verfügten Sich Ihro Kayserl. Majestät nach Dero Retirade, und nach einer kurtzen Verweilung, unter obgemeldter Vortretung der Herolde und hochgedachter Herren Ministres, auch des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls, mit dem blossen Schwerdt, durch den Saal auf den Balcon, allwo sich Allerhöchst-Dieselbe auf dem errichteten Thron niederliessen. Se. Exc. der Hr. Reichs-Vice-Cantzler stellten sich sodann vorn an den Balcon, lincker Hand den Hrn. Referendarium hinter sich habend, und redeten mit gantz vernehmlicher Stimme die an ihren gewöhnlichen Plätzen stehende Adeliche Gesellschafften von Limburg und Frauenstein, Graduirte, Geistliche und Burgerschafft, folgender massen an:

Es wird hiesiger Burgerschafft bereits bekannt seyn, daß Ihro Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, allerhuldreichst entschlossen, anheute die einem Römischen Kayser schuldige Huldigungs-Pflicht in allerhöchster Person selbst von hiesiger gesamten Burgerschafft anzunehmen. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. zu derselben das allergnädigste Vertrauen haben, es werde selbige willig und bereit seyn, Allerhöchst-Deroselben die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der Unterwerffung zu leisten: also thun Ihro Kayserl. Maj. hiermit durch mich die allermildeste Versicherung, daß Sie jederzeit ein allergnädigster Kayser und Herr von hiesiger gemeinen Stadt und Burgerschafft seyn und bleiben werden. Ihr habt demnach Achtung zu geben, was euch desfalls anjetzo wird vorgelesen werden.

Diesemnach lase der Hr. Referendarius die Eydes-Formul mit erhabener Stimme vor, und nach dem die Burgerschafft, auf Sr. Excell. des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Befragen, ob sie selbige wohl verstanden, mit Ja geantwortet, und Ihro Kayserl. Majestät das blosse Schwerdt von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschall in die allerhöchste Hände genommen, so wurde der Huldigungs-Eyd, mit Aufhebung beyder Finger, von der Burgerschafft also nachgesprochen:

Dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Franz dem Ersten / Erwehltem Römischen Kayser / Unserm Allergnädigsten rechten Herrn / huldigen und schwören wir Burgerschafft und Gemeine dieser Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, getreu und gehorsam zu seyn / Ihro Kayserl. Maj. Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen / und alles zu thun / das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kayserlichen Majestät / als ihrem Allergnädigsten rechten Herrn / schuldig und pflichtig zu thun seynd / getreulich und ohne alle Gefährde / also helffe uns GOtt und das heilige Evangelium!

Kaum war diese Eydes-Leistung geschehen, so hörte man durchgehends ein frohes Vivat FRANCISCUS! Vivat MARIA THERESIA! und zwar mit eben solcher Stärcke, wie bey der Wahl, dem Einzug und der Crönung, über den gantzen Römerberg erschallen. Zu gleicher Zeit wurden, auf das mit Ausstekkung der Fahne auf dem St. Niclas-Thurn gegebene Zeichen, 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt losgebrannt, unter deren Abfeuerung Ihro Kayserl. Majestät, mit Allerhöchst-Dero obbeschriebenen prächtigen Gefolge, bey stets anhaltendem Frolocken des in grosser Menge versammleten Volcks, nach Dero Hof-Lager zurücke fuhren. Die Burgerschafft hat sich hierauf in guter Ordnung aus einander und nach Hause begeben, wie dann auch das auf dem Römer-Berg gestandene Commando von der Garnison wieder abgezogen, und hiernächst die auf der Wacht vor dem Kayserlichen Quartier gestandene Compagnie durch die Burgerschafft abgelöset worden. Ubrigens hatte man unter währender Huldigung, welche beyliegendes **Kupfer** vorstellet, nur die Haupt-Thore der Stadt offen gelassen, und allein denen nöthig reisenden, wie auch Leuten von einiger Distinction. den Eintritt verstattet.

Erklärung des Kupfers.

1. Ihro Römisch-Kayserliche Majestät auf dem Thron sitzend mit Dero hohen Ministern umgeben.
2. Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt, hinter welchem zur rechten die Hoch-Adeliche Geschlechter vom Hauß Limburg / in der Mitte die Adeliche Gesellschafft vom Hauß Frauenstein und die Geistlichen / zur lincken die Graduirten und Gelehrten / und hinter selbigen die Burgerliche Ein und Funffziger und Neuner gestanden.
3. Die sämtliche Burgerschafft.

Nachmittags liessen des Kayserl. Hrn. Obrist Cämmerers Excell. Ihro Churfürstl. Gnd. von Maynz zu wissen thun, daß Ihro Kayserl. Majestät bey Höchst-Deroselben gegen 5. Uhr die Visite à l'incognito machen wolten. Es wurde demnach am Chur-Maynzischen Hofe verordnet, daß die ordentliche Dragoner-Wache am Thor des Compostells, wie gewöhnlich, paradiren, die Garde-Wacht von 30. Mann mit ihrem Rittmeister und Unter-Officiers bey Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Ankunfft zu beyden Seiten der Stiege das Gewehr über dem Arm halten, 16. Trabanten aber mit ihrem Lieutenant und Unter Officiers im Garde-Zimmer paradiren, auch die Edel-Knaben, Exercitien-Meister und übrige Officiers daselbst in der Ordnung, die Livrée-Bedienten hingegen, wegen Enge des Raums, mit ihren Campagne-Kleidern angethan, im Hofe stehen solten. Wie nun Ihro Kayserl. Maj. um 5. Uhr, in Begleitung Dero Hrn. Obrist-Cämmerers, Grafen von Khevenhüller, und Hrn. Obrist-Stallmeisters, Fürsten von Auersperg, welche zurück sassen, in des letztern zweyspännigen Wagen, mit zwey voran lauffenden Läuffern und

zwey

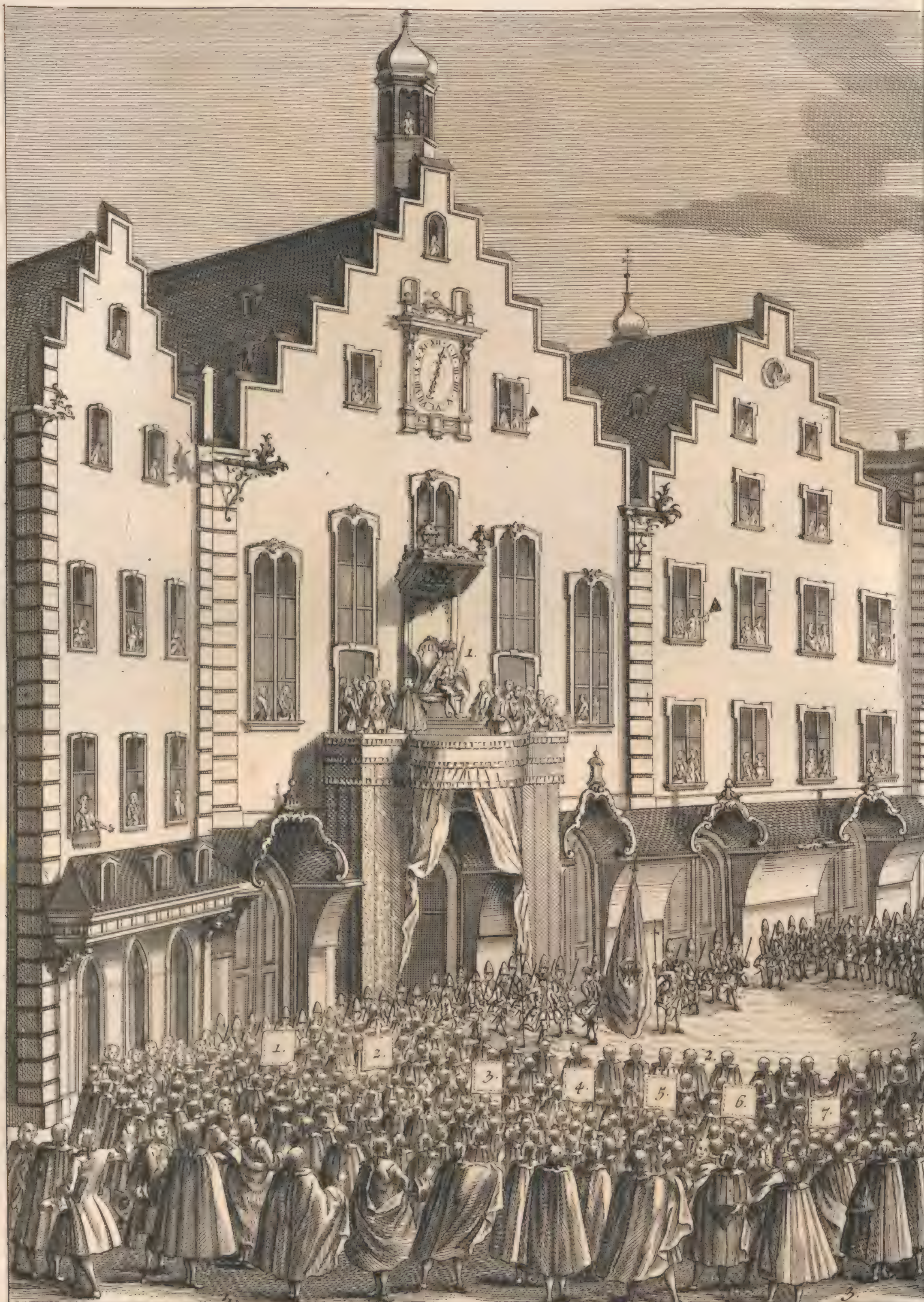

Hüldigung des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn
11. October 1745. in Allerhöchster Persohn von dem Magistr

I. G. Fünck, Archit. del.

I. N. Lentzner, fig. fecit.

Einzug, wie solche Ihro Römisch-Kayserliche Majestät den Magistrat und Bürgerschafft allergnädigst eingenommen.

W. C. Mayr, sculpsit.

fig. fecit.

zwey hinten auf stehenden Hof-Laquayen, in schnellem Trab an die grosse Stiege im Hof gefahren kamen, so giengen Ihro Churfürstl. Gnaden, welche bereits mit Dero Hrn. Cavaliers, Ministres und Dom-Herren auf der Treppe, mit einem schwartzen kurtzen Mantel angethan, gewartet hatten, Ihro Kayserl. Majestät bis an den Schlag, welchen ein Kayserlicher Hof-Laquay geöffnet, entgegen, empfiengen und begleiteten Allerhöchst Dieselbe, unter Vortretung Dero Hofstatt, und giengen vor Ihro Majestät die Treppe hinauf durch die Vorgemächer bis in das dritte Zimmer, ohne Sich in währendem Gehen beyderseits zu bedecken. In diesem Gemach liessen Sich Ihro Kayserl. Majestät, welche ein blau silber- mit Gold gesticktes ordinaires Kleid anhatten, unter dem Baldachin auf den allda oben an vom Herrn Obrist-Cämmerer gerückten, mit Drap d'or überzogenen und mit güldenen Crepinen und Frangen bebrämten kostbaren Lehn-Sessel, welcher auf einem ebener Erde gelegenen roth-sammetnen Teppig ohne Estrade stund, alsofort nieder; Ihro Churfürstl. Gnaden aber setzten Sich unten an, ausser dem Baldachin, auf einem roth-sammetnen mit güldenen Borden und Frangen verbrämten Lehn-Sessel, welchen der Cammerherr vom Dienst solcher gestalt rückte, daß beyde vordere Stollen desselben den Teppig nur etwa eine Hand breit berührten. Unter währendem Gespräch hatten sich weder Ihro Kayserl. Maj. noch Ihro Churfürstliche Gnaden bedecket. Nach dessen Endigung wurden Ihro Majest. unter Vortretung sämtlicher Hof-Statt, wie auch Vorleuchtung 6. Edelknaben mit weissen Flambinen, und 2. Cammer-Herren mit 4. auf Leuchtern brennenden weissen Wachs-Kertzen, gleichwie bey dem Empfang, wiederum an Dero zweyspännigen Wagen begleitet.

Eodem verfügte sich der zu der Zurück-Begleitung der Nürnbergischen Hrn. Abgeordneten ernennte Raths-Deputirte, Herr Henrich Bernhard von Barckhausen, des Raths, Nachmittags um 3. Uhr mit einer Compagnie von der Burgerlichen Cavalerie an das Gast-Hauß zum goldenen Löwen, als das Quartier besagter Nürnbergischen Gesandten. Und als der Auszug vor sich gieng, folgte dieser Burgerlichen Cavalerie die Reichs-Erb-Marschallische Begleitung, in eben der Ordnung, welche man bey dem Einzug beobachtet, nemlich

1. Die Herren Abgeordnete in einer Hochgräfflich-Pappenheimischen Kutsche.

2. Der Herr Reichs-Quartiermeister in seiner eigenen Kutsche, den Hrn. Losungs-Rath von Haller bey sich habend.

3. Der Cron-Wagen und die Hrn. Cron-Begleiter zu Pferd, samt der übrigen Nürnbergischen Suite.

Nachdem man über die Brücke durch Sachsenhausen und das Affen-Thor bis an den Schlag-Baum an der sogenannten Bettel-Hütte gekommen, und wegen derjenigen Streitigkeit, welche zwischen dem Churfürstl. Mayntzischen Hofe und der Reichs-Stadt Franckfurt wegen des Fürsten-Geleits, und der sogenannten ehemahligen Quirins-Pforte, als des loci a quo & ad quem, obgeschwebet, nach einem zweystündigen Aufenthalt der Hr. Raths-Deputatus endlich mit der Bürgerlichen Cavalerie, sub protestatione de non præjudicando, bey gedachtem Schlag-Baum zurück geblieben, hingegen der Chur-Mayntzische Amts-Keller von Seligenstadt, nebst den übrigen Schultheissen, vorgeritten; so hat der Herr Reichs-Quartier-Meister an dem sogenannten Schultheissen- oder von Lersnerischen Hof von den Nürnbergischen Hrn. Deputirten Abschied genommen, und sich mit der bey sich gehabten Reichs-Erb-Marschallischen Begleitung zurück begeben.

Dienstags den 12. Octobr. wurden die Churfürstliche Zusammenkünffte und Berathschlagungen mit der Sieben und Zwanzigsten Session, welche

welche seit der Wahl die **Funfzehende** / und seit der Crönung die **Vierte** war, höchst glücklich, und mit einer sehr merckwürdigen Handlung, beschlossen. Denn da Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz Sich in höchster Person zu Beschwörung der allgemeinen Chur-Verein allda eingefunden hatten, so geschahe durch Dero Herrn Hof-Cantzlers von Benzel Excell. in Höchst-Deroselben Namen der Vortrag, und als das hohe Churfürstliche Collegium bey dem gethanen Erbieten nichts zu erinnern gehabt, wurde von dem Chur-Maynzischen Herrn Legations-Secretario von Lohmer, die Collegial-Einnahms-Urkund, wie auch der von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an das Churfürstliche Collegium ausgestellte Revers verlesen, sodann aber von Höchst-Deroselben der Eyd würcklich abgeschworen. (*) Ihro Churfürstl. Gnaden erhoben Sich von da in das versammlete höchstpreißliche Reichs-Hof-Raths-Collegium, und wurden von demselben, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler in Teutschen Landen, mit gewöhnlichen Ceremonien empfangen.

Eodem erfolgte die Wieder-Eröffnung des Reichs-Tags, wobey des **Fürsten Joseph Wilhelm von Fürstenberg-Stülingen** Hochfürstliche Durchlaucht, abermahl die hohe Würde eines höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii zu vertreten anfiengen. Beyde höhere Reichs-Collegia thaten dem Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten, Freyherrn von Lincker, den Auftrag, Se. Durchl. dieserhalb, jedoch allererst in Regenspurg zu complimentiren, welchem Gesuch das Reichs-Städtische Collegium beystimmte.

Eodem ward Einem Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt, wegen der vorzunehmenden Juden-Huldigung, nachstehendes Kayserliche allergnädigste Rescript eingehändiget:

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät FRANCISCI, **Unsers allergnädigsten Herrn, wegen dem Magistrat Dero und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt hiermit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gesinnet seynd, noch vor Dero Abreise auch von der allhiesigen Judenschafft, nach dem Exempel Dero allerhöchsten Vorfahren am Reich, die gewöhnliche Pflichten, durch die hierzu bereits ernannte Kayserliche** Commissarios **nehmen zu lassen, auch den nächst-künfftigen Mittwoch (wird seyn der dreyzehende** Octobris anni currentis) **hierzu anberaumet haben; Als wird hierdurch demselben dieser allergnädigste Kayserliche Entschluß zu wissen gemacht, und aufgegeben, daß Er der sämtlichen Judenschafft allhier anbefehle, vor denen Kayserlichen** Commissarien **zu erscheinen, und den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd an gehörigen Ort und Stelle abzulegen; wegen der hierzu anzusetzenden Stund aber wird sich der Magistrat bey seiner Behörde anzumelden wissen. Darbeneben Ihre Kayserliche Majestät demselben mit Kayserlichen Gnaden gewogen verbleiben.** Signatum **zu Franckfurt am Mayn unter Allerhöchst-Deroselben hervor gedruckten Kayserlichen** Secret-Insiegel, **den zwölfften** Octobris Anno **Siebenzehen Hundert Fünff und Vierzig.**

(L.S.)

R. Graf Colloredo.

A. H. von Glandorff.

Da nun dieses Allerhöchste Decret in der Raths-Versammlung abgelesen, sodann der Herr Syndicus Burgk und Herr Mentzel, des Raths, zur Conferentz

(*) Vid. **Sammlung der Chur-Vereine**, pag. 43. seqq.

Conferenz mit denen Kayserl. Herren Commissariis ernennet, anbey für nöthig befunden worden, die gewöhnliche Reservation zu thun, daß dieser Huldigungs-Actus hiesiger Stadt und Burgerschafft an ihren auf der Juden Personen und Wohnungen wohl hergebrachten Rechten, und von selbigen dem Rath geleisteten Pflichten zu keinem Abbruch und Nachtheil gereichen solle; so wurde denen vor der ältern Burgermeisterlichen Audientz erschienenen Juden-Baumeistern, Süßkind Samuel Stern, und Michael Joseph Speyer, solches bekannt gemacht, und auferleget, morgen um eine ihnen noch anzuzeigende Stunde in dem Zeug-Haus auf der Zeil zu erscheinen, die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst begehrte Huldigung an Dero höchstansehnliche Commission allerunterthänigst abzustatten, und das erforderliche darzu anzuschaffen. Bald hernach erstatteten obernannte Hrn. Raths-Deputirte die Nachricht, daß die Kayserliche Herren Commissarii, Hr. Reichs-Hof-Rath Freyherr von **Hagen** und Hr. Reichs-Referendarius von **Mohr**/ die Stunde der Juden-Huldigung auf morgen vormittag um 8. Uhr anberaumet hätten; welches dann auch denen Jüdischen Baumeistern zu ihrer Nachachtung eröffnet worden.

Eodem gaben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz eine Visite à l'in cognito, gleichwie Ihro Durchl. vorher von Chur-Maynz empfangen. Die Suite bestund aus 2. Läuffern, 4. Laquayen und 2. Heyducken. Der Empfang geschahe oben an der Stiege, unter Paradirung der Garde und der Trabanten, wie vorher geschehen; die Sessel rückten die im Dienst stehende Cammer-Herren; die Zurück-Begleitung geschahe unter Vortretung der Hrn. Ministres und Cavaliers, wie der Empfang, bis an Ihro Durchl. zweyspännigen Wagen, worin Höchst-Dieselbe mit Dero kurtzem Ordens-Mantel fassen.

Eodem wurden die Behänge von Crempisin-Sammet, nebst denen Küssen und goldenen Galonen und Frangen, womit am Wahl-Tage die Bet-Stühle und Stellen im Chor der Wahl- und Crönungs-Kirche für das höchste Churfürstl. Collegium bekleidet und ausgezieret gewesen, und welche auch wieder bey dem Crönungs-Actu gebrauchet worden, dergestalt, wie Anno 1742. auch geschehen, getheilet, daß die Helffte von solchem Sammet, Galonen und Frangen des ältesten Hrn. Reichs-Erb-Marschalls Excell. die andere Helffte aber denen sämtlichen Churfürstlichen resp. Herren Hof- und Gesandtschaffts-Marschällen überlassen worden.

Mittwochs den 13. **Octobr.** als an dem zur Juden-Huldigung bestimmten Tage, verfügten sich frühe um 8. Uhr zwey Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats, namentlich Hr. Syndicus **Burgk** und Hr. **Mienzel**, des Raths, in des Ersten Kayserl. Commissarii, Hrn. Reichs-Hof-Raths Freyherrn von **Hagen**/ Quartier mit einer Raths-Kutsche, um beyde hochansehnliche Herren Commissarios abzuholen, und Denenselben den zu dieser feyerlichen Handlung erwehlten Ort in dem Hof des Zeughauses auf der Zeil anzuweisen. Die Auffahrt geschahe sodann in folgender Ordnung:

1. Fuhren die zwey Hrn. Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats in einer zweyspännigen Kutsche.

2. Folgte der hierzu bestellte Kayserl. Actuarius und Secretarius, in einem zweyspännigen Wagen allein.

3. Fuhren beyde hochansehnliche Kayserliche Herren Commissarii, Herr Reichs-Hof-Rath Freyherr von Hagen, und der Geheime Kayserl. Referendarius Hr. von Mohr in einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche, unter Vortretung ihrer Livrée-Bedienten.

Nachdem nun Selbige in dieser Ordnung bey dem Zeug-Haus angelanget und bey dem Thor gegen der Juden-Gaß über auf dem Graben abgestiegen

waren, verfügten sie sich über eine kleine Treppe in ein darzu bereitetes Zimmer, von da aber nach einer kurtzen Verweilung auf das in dem Hofe einige Staffeln hoch erbauete Gerüst, welches mit neuem rothen Tuch bekleidet, auch mit zwey Arm- und Lehn-Sesseln versehen war. Wie sich nun beyde Herren Commissarii gantz voran, der Hr. Secretarius etwas rückwärts auf die Seite, und hinter den Herren Commissarien die zwey Hrn. Raths-Deputirte gestellet hatten; so that der Freyherr von Hagen stehend, und ohne den Hut aufzusetzen, an die versammlete Judenschafft folgende Anrede:

Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Maj./ unser allergnädigster Herr/ haben Sich entschlossen/ noch vor Dero Abreise/ von hiesiger Franckfurtischen gesamten Judenschafft die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht einnehmen zu lassen/ und hierzu Uns gegenwärtige Dero Commissarien in Gnaden zu bevollmächtigen. Es hat also die zu solchem Ende allhier versammlete Judenschafft auf dasjenige/ was ihr wegen Ablegung dieser schuldigen gewöhnlichen Eydes- und Huldigungs-Pflicht vorgelesen und vorgehalten werden soll/ wohl Achtung zu haben/ und darauf den Eyd würcklich/ Jüdischem Gebrauch nach/ und in allerunterthänigstem Gehorsam/ abzuschwören.

Hierauf verlase der Kayserliche Hr. Secretarius nachfolgende in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Eydes-Formul:

Adonai, Ewiger Allmächtiger GOtt/ ein HErr über alle Melachim, ein einiger GOtt meiner Väter/ der du uns die heilige Torah gegeben hast/ ich ruffe dich und deinen heiligen Namen Adonai und deine Allmächtigkeit an/ daß du mir helffest bestätigen meinen Eyd/ den ich jetzo thun soll/ und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde/ so seye ich beraubet aller Gnaden des ewigen GOttes/ und mir werden auferlegt alle die Straffen und Flüche/ die GOtt denen verfluchten Juden auferlegt hat/ und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung/ die uns GOtt gethan hat/ und ich soll auch nicht Theil haben am Meßia/ noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes. Ich verspreche auch und bezeuge bey dem ewigen GOtt Adonai, daß ich von keinem Juden/ noch anderen Menschen/ einige Erklärung/ Auslegung/ Abnehmung oder Vergebung dieses meines Eydes/ so ich jetzo thun werde/ begehren/ bitten oder aufnehmen will. Amen.

Nachdem sodann die versammlete Judenschafft von dem Ersten Herrn Commissario, Freyherrn von Hagen/ befraget worden, ob sie also den würcklichen Eyd abzulegen Willens und bereit wären? selbige auch mit einem allgemeinen laut ausgeruffenen Ja geantwortet, wurde von derselben die vorgelesene Huldigungs-Formul mit bedecktem Haupt, ohne Aufhebung der Finger, folgender massen nachgesprochen.

Dem Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Franz dem Ersten, Erwehlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ Unserm allergnädigsten rechten Herrn/ huldigen und schwören wir gesamte Judenschafft, getreu und gehorsam zu seyn/ Ihro Kayserliche Maj. Frommen und Beste zu werben und Schaden zu warnen/ auch alles das zu thun/ was getreue und gehorsame Knechte Ihro Kayserl. Maj. als ihrem allergnädigsten rechten Herrn/ zu thun schuldig und pflichtig seynd/ getreulich ohne Gefährde und ohne Argliſt/ als helffe uns GOtt Adonai, Amen!

So

So bald solche Eydes-Leistung geschehen, hielte der Kayserl. Hr. Commissarius, Freyherr **von Hagen**, wieder eine Anrede an die Judenschafft, ohngefehr folgenden Inhalts:

Nachdem nunmehro Ihro Kayserl. Maj. die anwesende Judenschafft ihre allerunterthänigste Eyds- und Huldigungs-Pflichten / als getreue Knechte / mittels cörperlichen Eyds / schuldigster massen abgestattet; als lassen auch allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserl. Maj. Euch / der Judenschafft insgesamt / die Versicherung Dero allerhöchsten Kayserl. Schutzes und Schirms bey denen wohlhergebrachten Kayserl. Privilegiis **und Freyheiten hiermit angedeyhen / und werden Allerhöchst-Dieselbe, wegen deren allerunterthänigst gebetenen** Confirmation, **nunmehro allergnädigst willfahren / weshalben von uns / Dero Kayserl.** Commissarien **/ die allergehorsamste** Relation **von dem Vollzug des Uns beschehenen allergnädigsten Auftrags erstattet werden soll.**

Diesemnach fuhren beyde Kayserl. Herren Commissarii, wie auch der Hr. Secretarius in voriger Ordnung wieder zurück, und machten denen Hrn. Raths-Deputirten ein höffliches Compliment, der erste Kayserl. Commissarius aber entschuldigte sich, daß er allhier nicht also eingerichtet wäre, um denenselben einige Ehren-Bezeugung erweisen zu können.

Da hiernächst der Aeltere Hr. Burgermeister beym Schöffen-Rath vorgebracht, wie Ihro Maj. der Kayserin allerhöchster Namens-Tag übermorgen einfalle, und es also darauf ankomme, ob und was für Ehren- und Freuden-Bezeigungen desfalls zu veranstalten; so wurde beliebet, daß die gesamte Burgerschafft und Soldatesca an besagtem Tage aufziehen und paradiren, 100. Canonen dreymahl abgefeuert, beyderseits Kayserl. Majestäten durch die grosse Raths-Deputation allerunterthänigst beglückwünschet, und an des Hrn. Grafen von Bathyani Excell. hiervon durch den Raths-Schreiber, gehörige Nachricht gegeben werden solte.

Eodem hatten die sämtliche Hrn. Legations-Secretarii der anwesenden sieben Churfürstl. Wahl-Gesandtschafften, als nemlich Hr. Benedict Alexander von Lohmer, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Archiv-Commissarius, Hr. Johann Veit Bernhard **Wüest**, Churfürstl. Trierischer Hof Rath und Geheimer Cabinets-Secretarius, Hr. Johann Frantz Hellwig **Bolles**, Churfürstl. Cöllnischer Hof-Rath, Hr. Joseph Ignatz von Stang, Ihro Königl. Maj. zu Ungarn und Böhmen Hof-Rath und Erster Königl. Böhmischer Hof-Secretarius, Hr. Leopold **Barth**, Churfürstl. Bayerischer Rath, Hr. Johann Cœlestinus **Just**, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Legations-Rath, und Hr. **Hugo**, Königl. Groß-Britannischer und Churfürstl. Braunschweigischer Consistorial-Rath, die allerhöchste Gnade, des Römischen Kayserl. Majestät in einer besondern Audientz sich zu Füssen zu legen und zum Hand-Kuß gelassen zu werden; welches ihnen gleichfalls den folgenden Tag bey der Römischen Kayserin, Königin in Ungarn und Böhmen Majestät, allermildest vergönnet worden.

Selbigen Mittag gegen 1. Uhr begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, unter Begleitung des Hrn. Obrist-Cämmerers und des Cammer-Herrn vom Dienst, in einem zweyspännigen Wagen mit 2. Läuffern und 2. hinten aufstehenden Laquayen, nach Sachsenhausen an den Chur-Cöllnischen Hof, allwo Höchst-Dieselbe auf gleiche Weise, wie den 8. Octobr. geschehen, empfangen wurden. Die Tafel bestund aus 18. Couverts, und war nebst unterschiedlichen Ministres auch mit Dames besetzet. Nach aufgehobener Tafel beliebten Ihro Churfürstl. Gnaden ein Quadrille-Spiel mit zu machen, beurlaubten Sich aber nach dessen Endigung, und wurden wiederum, wie beym

Empfang, bis an Dero Wagen zurückbegleitet, worauf Sie gegen 6. Uhr im Compostell wieder anlangten.

Um 8. Uhr fanden Sich Ihro Churfürstl. Gnaden von Trier in einem zweyspännigen Wagen, vor welchem 2. Läuffer mit Flambeaux hergiengen, nebst zwey hinten aufstehenden Laquayen, allein daselbst ein, um bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz eine abermahlige Visite à l'in cognito abzustatten. Der Empfang war eben so, wie am 8. Octobr. eingerichtet, und nachdem Sie Sich etliche Stunden daselbst aufgehalten, wurden Sie auf gleiche Art wieder zurück begleitet.

Donnerstags den 14. Octobr. haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Vormittags sich zu Ihro Maj. der Kayserin erhoben, und Allerhöchst-Deroselben, als Königin zu Böheim den Eyd wegen der Chur-Verein abgenommen. (*)

Eodem geruheten beyde Kayserl. Majestäten bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in cognito das Mittags-Mahl einzunehmen, Abends aber bey Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln zu speisen.

Eodem wurde bey der am 12. dieses wieder eröffneten Reichs-Versammlung das erste allergnädigste Kayserl. Commissions-Decret, (siehe **Beylagen** Num. 7.) welches die allgemeine Sicherheit und Kriegs-Verfassung zum Grunde führte, zur Reichs-Dictatur befördert.

Eodem hinterbrachte der Aeltere Hr. Burgermeister dem versammleten Rath, wie er sich bey des Hrn. Grafen von Bathyani Excell. durch den Substitutum Tabor wegen der Gratulation zu der Kayserin allerhöchstem Namens-Fest befragen lassen, da dann solche auf morgen um 11. Uhr angenommen und die von Seiten des Magistrats beliebte Veranstaltungen gebilliget worden, wegen des an besagtem Tage nach der Kirche zu nehmenden Zugs aber hätte sich der Hr. Graf auf des Kayserl. Obrist-Stallmeisters, Fürsten von Auersperg, Durchl. bezogen. Es wurden demnach Hr. Syndicus Lucius und Hr. Schöff von Günderrod abgeordnet, um so wohl dieserhalb, als auch ob Ihro Kayserl. Maj. einen solennen Auszug halten wolten, Kundschafft einzuziehen. Da nun diese beyde Deputirte von Sr. Durchl. die Antwort zurückbrachten, daß der Kayserl. Auszug in der Stille geschehen solle; so überließ man der Löbl. Wahl-Deputation die Einrichtung der Anstalten, und weil man zugleich vernahm, daß Ihro Hoheit die Prinzeßin von Lothringen, Ihro Durchl. die Herzogin von Braunschweig, sodann der anwesenden Churfürsten Gnaden und Durchl. wie auch die Herren Wahl-Gesandten und Kayserl. Ministers, gleichfalls in wenig Tagen von hier abgehen würden; so befand man für diensam, durch die kleinere Deputation, aus dem Hrn. Schöff von Günderrod und Hrn. Syndico Lucius bestehend, anfragen zu lassen, was Ihro Kayserl. Maj. allerhöchst beliebig sey, hiernächst aber durch die vorhin angeordnete Deputationen allerseits hoher Orten die Abschieds-Complimenten zu besorgen.

Freytags den 15. Octobr. machte das einfallende allerhöchste Namens-Fest Ihro Maj. der regierenden Kayserin MARIA THERESIA die allgemeine Freude von neuem rege, indem die Burgerschafft samt der Besatzung in Parade erschien, und Morgens, Mittags und Abends jedesmahl 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt gelöset wurden. Beyde Kayserl. Majestäten geruheten, bey des Hrn. Grafen von Khevenhüller Excell. unter einer vortrefflichen Tafel-Music, wobey sich zugleich zwey Virtuosen allein hören liessen, öffentlich zu speisen.

Zu

(*) Die Umstände hiervon sind in der Sammlung der Churfürsten-Vereine pag. 47. sequ. zu lesen.

Zu gleicher Zeit gaben Se. Excell. der Hr. General-Feld-Marschall, Graf von Bathyani, auf dem sogenannten Hoch-Adelichen Hause Limburg ein überaus prächtiges und kostbares Tractament.

Damit aber dieser höchst-erfreuliche Tag noch mehr verherrlichet werden mögte, so gefiel es Sr. Kayserl. Majestät, zwey grosse Promotionen vorzunehmen. Die erste war eine Staats-Promotion, und bestund in Ernennung verschiedener Kayserlichen Geheimen Räthe; dann Kayserlich- und Königlicher Cämmerer.

Vermöge der Militar-Promotion creirten Ihro Kayserl. Königl. Majest. auch verschiedene **General-Feld-Marschalle: Generals der** Cavalerie: **General-Feld-Zeugmeister: General-Feld-Marschall-Lieutenants: und General-Feld-Wachtmeister.**

Nachdem auch Ihro Majestät der Kayserin allergnädigst gefallen, Sich nach dem Namen und Caracter derjenigen 8. Raths-Glieder, welche am gestrigen Tage bey Allerhöchst-Deroselben das Compliment gemacht, zu erkundigen, und selbige auf diesen Morgen nach Hofe beruffen zu lassen; so wurden denselben, auf allergehorsamste Erscheinung, die Kayserliche Gnaden-Geschencke, nemlich dem Hn. Stadt-Schultheiß von Ochsenstein eine güldene Medaille mit Ihro Majestät der Kayserin Portrait, so mit Diamanten reichlich besetzt, den sieben andern aber, als Hn. Schöff Textor, Hn. Schöff von Schweitzer, Hn. Schöff von Günderrod, Hn. Schöff von Fichard, Aeltern Burgermeister, Hn. Syndico Burgk, Hn. Schöff von Völcker, und Hn. D. Grambs, Jüngern Burgermeister, jedem eine güldene Kette verehret, mit dem Befehl, daß sie heute Abend, mit deren Umhängung, zur allergnädigsten Abschieds-Audientz nach Hofe kommen solten. Welchem dann auch allerunterthänigste Folge geschehen.

Ausserdem haben Ihro Kayserliche Majestät von Dero angestammten Großmuth und Freygebigkeit die herrlichste Proben zu zeigen geruhet, indem unter andern bey der Garnison jedem Gemeinen 1. fl. jedem Corporal 2. fl. und so weiter nach Proportion, ausgetheilet, sodann für die Einwohner zu Sachsenhausen, welche der am 15. Septembr. vom Gewitter entstandene Brand hart betroffen, eine ansehnliche Geld-Summe bestimmet, nicht weniger denenjenigen, so Lob-Gedichte und dergleichen Schrifften übergeben, gar reichliche Geschencke zu 16. 20. 30. und noch mehr Ducaten verliehen worden.

Abends sahe man das Chur-Mayntzische Quartier in der Fahr-Gasse ohnweit dem Compostell wiederum aufs prächtigste illuminiret. In der Mitte erschien folgende Aufschrifft in güldenen Buchstaben:

In Festo
AUGUSTISSIMÆ THERESIÆ
Onomastico
Templum Famæ
MAGNÆ THERESIÆ
AUGUSTISSIMÆ IMPERATRICI,
Potentissimæ Hungariæ & Bohemiæ
REGINÆ
Erectum,
Acclamantis Populi desideriis
Annuentis Cœli auxiliis
suffultum

Anno,
QVo CanItVr Mœno: ReX fLoreat ILLa, & In ILLa
parVVLVs ILLe, pater fæCVLa Longa regat.
Die quo
TheresIa In sVpera LVX arDet & IgnIs aMorIs:
Et noſtræ hVIC pLaVsVs IgnIs honorIs agIt.

Auf denen Schildern zu beyden Seiten der ſitzenden Kayſerin, zur Rechten ein prächtiges Haus, auf welchem ein Creutz, aus dem Fenſter ſtrecket ſich eine Hand gegen dem andern Schild, cum Lemmate:

Joſephus Carolo jungit.

Zur Lincken wiederum ein prächtiges Haus, auf welchem drey Lerchen, aus dem Fenſter ſtrecket ſich eine Hand gegen dem rechten Schild, cum Lemmate:

Joſepho Carolus idem
Utramque domum.

Zur Rechten der Triumph-Bögen und Pyramiden:

In dem erſten Triumph-Bogen eine Göttin, ſo mit dem Fuß auf den Tod tritt, cum Lemmate:

Terreſtrem venerare Deum: ſint otia telis.

In der erſten Pyramide eine Hand, ſo einen Schild gegen den Pfeil vorhält, hinten ſitzet eine Göttin ſchlaffend, cum Lemmate:

Tela repercutio, Divam ne lædere poſſint.

In dem zweyten Triumph-Bogen ein ſchönes Haus, auf welches ein Engel ein Fell ausbreitet, cum Lemmate:

Ne noceant, imbres avertat vellus ab axe:

In der zweyten Pyramide wiederum ein ſolches Haus, auf der einen Seite Feuer, auf der andern der Wind-Gott, welcher das Feuer von dem Hauſe hinweg bläſet, cum Lemmate:

Æternum ſtabit, flammas Deus Aeolus arcet.

In dem dritten Triumph-Bogen eine Göttin, welche an ein Zeughaus anklopfet, cum Lemmate:

Suppetias Martis, tantum quia debeo, poſco.

In der dritten Pyramide ſiehet eine Göttin in die Höhe, und erblicket ein Creutz, unter welchem ein Schwerdt zwerch weiſe lieget, cum Lemmate:

Hoc ſigno pugna: gladii benedictio vincet.

In dem vierten Triumph-Bogen eine Göttin unter dem Schatten eines Oliven-Baums ruhend, cum Lemmate:

Quam vellem conſtans Oleæ recubare ſub umbra!

In der vierten Pyramide eine Hand, welche ein mit Oliven umgebenes Schwerdt hält, cum Lemmate:

Sanguine deterſo gladium poſt unget Oliva:
Miteſcent ſemper ſecula. Paxque reget.

In dem fünfften Triumph-Bogen ein Irr-Garten, cum Lemmate:

Quis tot, quis tantos flexus evadere poſſit?

In der fünfften Pyramide ein Engel, welcher einer Göttin ein Kneul Garn in den Schooß wirfft, cum Lemmate:

Omnes ſcit flexus Ariadne ludere filo.

Zur Lincken:

In dem ersten Triumph-Bogen ein Thurn, auf welchem viele Fern-Gläser, cum Lemmate:

His ut de longe millena pericula cernam.

In der ersten Pyramide die aufgehende Sonne, cum Lemmate:

Cernes; atque ideo tenebras ex aëre pello.

In dem zweyten Triumph-Bogen eine Göttin mit dem Cornu Copiæ, cum Lemmate:

Quis dabit, ut Cuivis possim dare munera justa?

In der zweyten Pyramide ein Engel, in der Hand eine Waage haltend, cum Lemmate:

Ne plus, neve minus justo des, præfero libram.

In dem dritten Triumph-Bogen ein Schiff, welches von den Winden angeblasen wird, cum Lemmate:

Regalem navim venti turbare cavete.

In der dritten Pyramide eben ein solches Schiff, auf welchem das Seegel ausgespannet, cum Lemmate:

Ut recta constanter eat, tibi carbasa figo.

In dem vierten Triumph-Bogen eine scheinende Sonne, unten Dampf und Wolcken, cum Lemmate:

Tetrica nil turbent Phœbeum nubila vultum.

In der vierten Pyramide eine glänzende Sonne gegen einem Spiegel über, cum Lemmate:

Absque ullis maculis facies speciosa nitebit.

In dem fünfften Triumph-Bogen eine geharnischte Göttin, cum Lemmate:

Ornat, non onerat muliebria pectora thorax.

In der fünfften Pyramide eben diese Göttin, cum Lemmate:

Hæc sit, an hic, animo nunquam dignoscere possis.

Dieses gantze Werck war mit 16000. Lampen erleuchtet.

Ubrigens empfiengen Ihro Kayserliche Majestät an diesem Abend die Glückwünsche zur Rückreise nach Wien, zu welchem Ende Sich die höchste drey Herren Churfürsten von Maynz, Trier und Cölln, die vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter und andere hohe Herrschafften, nebst dem Franckfurtischen Magistrat, nach dem Kayserlichen Hof-Lager verfügten, wie dann auch deswegen die Kayserliche Tafel ehe als gewöhnlich, aufgehoben worden. Da also

Samstags den 16. Octobr. frühe um 7. Uhr zu dem Aufbruch des Kayserl. Hofes alles nöthige veranstaltet war; so traten beyde Kayserl. Majestäten, unter beständigem Vivat-Ruffen, und Abfeuerung 100. Canonen, womit dreymahl fortgefahren worden, um halb 8. Uhr in Dero Reise-Wagen. Erstlich ritten 4. Postilions, sodann 2. Schild-Couriers und etliche Postmeister; darauf fuhr der Fürst von Thurn und Taxis mit noch drey Cavaliers; diesen folgten einige Kayserl. Hatschiers und andere Hof-Bediente zu Pferd: endlich kam die Kayserl. Reise-Chaise und verschiedene Cammer-Wagen, so alle mit 6. Pferden bespannet waren. In den Gassen, wodurch der Zug gieng, nemlich vom Roßmarckt an über die Zeil, durch die Fahr-Gasse, über die Sachsenhäuser-Brücke bis an das Affen-Thor, stund die sämtliche Burgerschafft samt der Garnison im Gewehr und paradirte. So freudig und

vergnügt bishero Hohe und Niedrige, Einwohner und Fremde, bey dem drey-wochentlichen Aufenthalt des Kayserl. Hofes in dieser Stadt sich erzeiget, so betrübt und misvergnügt schienen alle und jede zu seyn, da sie die Gegenwart eines Kaysers und einer Kayserin verlohren, deren holde Maj. und ausnehmende Vortrefflichkeiten sie so offt in Verwunderung gesetzet hatten. Indessen bestund aller rechtschaffenen Patrioten pflichtmäßige Beschäfftigung darin, daß sie beyden Kayserl. Majestäten zu Dero Reise Göttlichen Schutz und Begleitung, nebst allem Kayserl. allerhöchsten Wohlergehen, anwünschten.

Nachmittags gegen 3. Uhr langten Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestäten bey dem Lager ohnweit Heidelberg an, und weil selbigen Morgen Ihro Exc. der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Bathyani und der Herr General-Feld-Zeugmeister, Graf von Browne, auch von Franckfurt allda eingetroffen waren, so liessen dieselbe die zwey Regimenter Bärnklau, Infanterie, und Holly, Dragoner, ausrücken, da sich dann beyde Kayserl. Majestäten auf den Platz, wo beyde Regimenter in Ordnung stunden, erhoben. Es machten hierauf selbige, in allerhöchster Gegenwart Ihro Kayserl. Majestäten, ihre Kriegs-Ubungen, und als dieses so wohl mit als ohne Feuer geschehen, verfügten Sich Allerhöchst-Dieselbe in die Stadt Heidelberg, allwo Sie unter Läutung aller Glocken, Paradirung der sämtlichen Burgerschafft und beständigem Jubel-Geschrey empfangen wurden. Die meisten Häuser waren hierbey illuminiret. Nachdem beyde Kayserl. Majestäten in Dero Quartier abgestiegen, begaben Sie Sich in Dero Retirade, speiseten zusammen allein und giengen alsdann zur Ruhe, nachdem Ihro Durchl. der regierende Herr Marggraf zu Baaden-Baaden, und Dero Herr Bruder, Printz August, die Gnade gehabt, Ihro Majestäten so wohl im Lager, als in Dero Nacht-Quartier, die allerunterthänigste Aufwartung zu machen, und aufs huldreichste empfangen zu werden.

Eodem waren Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln bereits in der Nacht in cognito, und zwar zu Wasser, von Franckfurt nach Bonn zurück gegangen; wie dann auch des Hrn. Abts von Fulda Hochfürstl. Gnaden die Rückreise nach Dero Residentz angetreten.

Eodem haben des Chur-Sächsischen Ersten Gesandten, Hrn. Grafen von Schönberg Excell. wie auch des Chur-Braunschweigischen Ersten Gesandten, Freyherrn von Münchhausen Excell. Namens ihrer höchsten Herren Principalen die mehrgedachte Chur-Verein an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz im Compostell, wohin sie sich jeder besonders begeben, würcklich beschworen. (*)

Ubrigens machte Ein Hoch-Edler Magistrat, gleich nach der Abreise Ihro Kayserl. Maj. die Verfügung, daß nunmehr Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hrn. Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und dem Printzen Wilhelm von Hessen-Cassel, wie auch andern alten Reichs-Fürsten die Honneurs bey Passirung der Haupt- und andern Wachten, wie vorhin gewöhnlich, wieder erzeiget werden solten.

Auch ließ gedachter Magistrat heute durch die Einspänniger und andere Raths-Diener den Himmel, welcher über Ihro Kayserl. Majestät am Crönungs-Tage getragen worden, dem Recess und Herkommen gemäß, des ältesten Hrn. Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim Excell. in Dero Quartier überliefern.

Sonntags den 17. Octobr. ließ der neue Kayserl. Resident, Herr von Mennerstorff, Einem Hoch-Edlen Magistrat nachstehendes Kayserl. allergnädigste Notifications-Rescript einhändigen:

Frantz

(*) Die Umstände sind in der Sammlung der Chur-Vereine/ pag. 51. sqq. zu finden.

Franz von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Edle, Ehrsame, Liebe Getreue.

EUch bleibet hiermit ohnverhalten/ was massen Wir Unsern und des Reichs Lieben Getreuen/ Erasmum von Clennerstorff/ weyland Kayserς Caroli VI. würcklichen Rath/ auch Fürstl. Löwensteinischen Hof-Cammer-Rath und Amtmann/ die Gnade gethan und Ihn/ in Betracht seiner besondern Verdienste/ zu Unserm würcklichen Kayserlichen Rath und Residenten in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Euch anvertrauten Stadt Franckfurt allergnädigst ernennet und bestellet haben. Gleichwie nun Wir von Euch hierdurch gnädigst begehren/ Ihr wollet ermeldtem Unsern Kayserl. Rath und Residenten von Clennerstorff in allen Vorfallenheiten/ Expeditionen und sonst dafür erkennen/ weniger nicht die aus Unserm gnädigsten Befehl von Ihm an Euch beschehende Vorträge schuldigst annehmen/ und endlich Ihn alle einem Kayserlichen Residenten anklebende Freyheiten und Prærogativen ohngehindert geniessen lassen: also wollen Wir auch/ daß Ihr Ihm/ Unserm Kayserlichen Rath und Residenten von Clennerstorff/ die Uns von hiesiger Stadt auf Martini fällige gantze Stadt-Steuer mit Zweytausend/ sieben hundert und Vier und achzig Gulden alle Jahr/ auf seine Uns zu erstatten habende Berechnung/ gegen desselben hierüber jederzeit auszustellende Quitung/ ohnweigerlich verabfolgen lasset. Und Wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Franckfurt am Clayn den funfzehenden Octobr. Anno Ein Tausend Siebenhundert Fünff und Vierzig/ Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Franz

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Denen Edlen, Ehrsamen, Unsern resp. würcklichen Kayserl. Räthen nnd des Reichs Lieben Getreuen, N. Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

An diesem Tage ward in der benachbarten Reichs-Stadt Gelnhausen, auf Veranstaltung E. E. Magistrats daselbst, wegen glücklich vollzogener Kayserlichen Wahl und Crönung ein solennes Danck- und Freuden-Fest gefeyert, nachdem man solches vorigen Tags um 2. Uhr durch Läutung aller Glocken verkündigen lassen. Frühe um 7. Uhr wurde das Geschütz auf den Stadt-Mauern abgefeuert, sodann wieder mit allen Glocken geläutet, und um 9. Uhr in der Haupt-Kirche mit dem Ambrosianischen Lob-Gesang und andern schönen Danck-Liedern, auch vortrefflicher Instrumental- und Vocal-Music der Gottesdienst angefangen. Hierauf hielte der Hr. Ober-Pfarrer über den Text 1. B. der Chron. XII, 18. eine wohlausgearbeitete Predigt, und als der Frühe-Gottesdienst mit einer sehr schönen Music beschlossen war, wurde sodann wiederum von 11. bis 12. Uhr mit allen Glocken in der Stadt geläutet, und das Geschütz abermahl abgefeuert. Nachmittags um 1. Uhr nahm der Gottesdienst mit erbaulichen Lob- und Danck-Liedern, auch einer wohl componirten Music, seinen Fortgang, der zweyte Pfarrer hielt eine Predigt über den Text 1. Sam.

XII, 13. 14. 15. gegen Abend aber wurde der Gottesdienst mit einer ausserordentlichen Bet-Stunde beschlossen, und sogleich wiederum das Geschütz auf den Stadt-Mauern zum dritten mahl gelöset.

Eodem sind beyde Kayserl. Majestäten, von Heidelberg, wo Allerhöchst-Dieselben das Nacht-Lager zu nehmen geruhet, frühmorgens mit der Post wieder aufgebrochen, und haben Ihre Reise nach dem Würtembergischen fortgesetzet. Weil nun des regierenden Hertzogs von Würtemberg Durchl. einige Tage vorher durch Dero von Franckfurt zurückgekommenen Hrn. Geheimen Rath und Ober-Hof-Marschall, Freyherrn von Wallbrunn, die sichere Nachricht von dem Aufbruch und der Anherokunfft Ihro Kayserl. Maj. ertheilet worden; so hatten Höchst-Dieselbe nicht allein zu Ludwigsburg alle erforderliche Anstalten zum Empfang so hoher Gäste vorkehren lassen, sondern auch Dero Hrn. Geheimen Rath und Ober Stallmeister, Freyherrn von Röder, zur Complimentir- und Begleitung Ihro Kayserl. Majestäten nach Heilbronn und zwey Cammer-Herren nach Lauffen zur Aufwartung vorausgesandt. So bald Allerhöchst-Dieselbe in die Würtembergische Lande eintraten, wurden vor den Kayserl. Wagen die Hertzogliche Staats-Züge, und vor die Wagen der Dames und Cavaliers die Hof-Züge vorgespannet, und damit dreymahl bis nach Ludwigsburg abgewechselt. Zu Lauffen paradirte bey Ihro Kayserl. Majestäten Ankunfft ein daselbst gestandenes Bataillon vom Printz Ludwigischen Infanterie-Regiment und ein Commando Dragoner mit einem Hauptmann und 50. Mann, wovon das letztere Allerhöchst-Dieselbe bis nach Besigheim escortirte. Zu Besigheim stunden zwey Escadrons von dem Printz Friederichischen Dragoner-Regiment in Parade, und begleiteten hiernächst Ihro Kayserl. Maj. von da aus bis nach Ludwigsburg. Wie Allerhöchst-Dieselben Sich der Festung Asperg näherten, wurden 36. Canonen zu dreyen mahlen daselbst gelöset, und ein Stück Wegs über Egloßheim paradirte die gantze Hertzogliche Leib-Husaren-Escadron, diesseits Egloßheim gegen Ludwigsburg aber stunde die Hertzogliche Leib-Garde zu Pferd, welche sodann sämtlich, nebst der daselbst gehaltenen Hertzoglichen Jägerey, die der Vice-Jägermeister, Herr von Schauroth, anführte, beyden Kaysel. Majestäten von obbemeldtem Platz an, den Fasanen-Garten und die Favorita vorbey, bis in das Hertzogliche Schloß zur Begleitung dienten. Indessen fuhren Se. Durchl. der Hertzog in einem Staats-Wagen mit dem Hrn. Geheimen Rath von Hardenberg, unter dem Gefolg von fünff andern Kutschen, worin Dero Generals, Cammer-Herren und Cavaliers sassen, beyden Kayserl. Majestäten von Ludwigsburg entgegen, empfiengen Allerhöchst-Dieselbe bey Dero Herannahung mit submissestem Respect, begaben sich darauf mit Dero Gefolg alsobald wieder zurück in Dero Residentz-Schloß, und erwarteten allda unten im Vorhof, mit Dero Durchl. Frau Mutter, den zwey Durchl. Printzen, wie auch Dero Ministers, Dames und Cavaliers die Ankunfft beyder Kayserl. Majestäten. So bald Allerhöchst-Dieselbe in Ludwigsburg anlangten, und Sich dem Schloß näherten, wurden die hinter selbigem gestandene 24. Canonen dreymahl abgefeuert; bey dem Eintritt in den äussersten Schloß-Hof paradirte die gantze Hertzogliche Leib-Garde zu Fuß, auch liessen sich oben auf der Galerie, gegen die Stadt zu, die sämtliche Hof-Trompeter und Paucker so lange hören, bis beyde Kayserl. Majestäten in Dero Zimmer getreten waren. Bey dem Aussteigen aus dem Wagen hatten des regierenden Hertzogs Hochfürstl. Durchl. die Gnade, Ihro Maj. die Kayserin in das Zimmer zu führen, und Se. Maj. der Kayser geruheten allergnädigst, Ihro Durchl. der verwittweten Frau Hertzogin die Hand zu geben, und Sich unter Vortretung sämtlicher Ministers und Cavaliers, auch Nachfolgung sämtlicher Damen, in die zur Kayserlichen Logirung zubereitete Gemächer zu verfügen. Oben in dem Saal stund ein Rittmeister und 2. Lieutenants mit 50. Mann Garde im Gewehr, und vor dem Kayserl. Zimmer waren 2. Unter-

Officiers

Officiers von der Leib-Garde zu Pferd postiret. So bald Ihro Kayserl. Majestäten in Dero Zimmer angelanget waren, kleideten Sich Ihro Maj. der Kayser an, und geruheten die verwittwete Frau Hertzogin mit einem Besuch in Ihrem Zimmer zu begnadigen, und Ihro Maj. die Kayserin hatten die Gnade, sämtliche anwesende Damen nach ihrem Rang zum Hand-Kuß zu lassen. Hierauf wurde Abends gegen 6. Uhr mit Paucken und Trompeten zur Tafel gerufen, da dann beyde Kayserl. Majestäten an einer Tafel von 24. Personen mit des regierenden Hertzogs und der verwittweten Hertzogin Durchl. wie auch einigen Damen und Cavaliers von dem Kayserlichen Gefolg, und etlichen Damen vom Hofe zu speisen geruheten. Die Speisen zu der Kayserlichen Tafel wurden durch die Fürstliche Pagen in der Küche abgeholet und in dem Vorgemach niedergesetzet, alsdann von 24. Hertzoglichen Cammer-Junckern unter Vortretung des Hrn. Geheimen Raths und Ober-Hof-Marschalls, Freyherrn von Wallbrunn, und des Hrn. Ober-Schencken, Barons von Moltke, in den Speise-Saal getragen, so fort von dem letztern auf die Kayserliche Tafel gesetzet, welcher auch an derselben vorlegte. Währender Tafel stunden die Ihro Kayserl. Majestäten zur Aufwartung gegebene Ministers und Cavaliers hinter Allerhöchst-Deroselben, und bedienten beyde Kayserl. Majestäten. Zur Bewirthung des übrigen Kayserlichen Gefolgs stund in dem grossen Saal die erste Marschalls-Tafel, und dann in den folgenden Zimmern noch zwey Marschalls-Tafeln, jede zu 24. Personen, auf welche ebenfalls völlig dreymahl aufgetragen wurde. An zwey andern Tafeln, jede zu 20. Personen, bewirthete man die Kayserliche Cammer-Frau, Cammerdiener und Cammerdienerinnen, samt andern Personen. Gegen 9. Uhr des Nachts geruheten beyde Kayserl. Majestäten von der Tafel aufzustehen und Sich in Dero Retirade zu erheben. Nachdem Allerhöchst-Dieselben des folgenden Morgens gegen 6. Uhr dem Gottes-Dienst in der dasigen Catholischen Hof-Capelle beygewohnet, auch von Ihro Durchl. dem regierenden Hertzog und der verwittweten Hertzogin Abschied genommen; so erfolgte der Aufbruch. Bey dem Abfahren des Kayserlichen Wagens war die Militz, wie bey der Ankunfft, in Parade, und 2. Escadrons Creys-Dragoner begleiteten Ihro Kayserl. Majestäten bis Canstadt, wohin auch die Hertzogliche Jägerey voraus geritten war. Zu Canstadt paradirte eine Compagnie Dragoner und begleitete Ihro Majestäten bis Plochingen, woselbst eine Compagnie Infanterie nebst einer Compagnie Dragoner in Parade stund, und von selbigen die letztere Ihro Majestäten bis nach Göppingen zur Begleitung diente. Zu Göppingen, allwo Ihro Majestäten samt Dero gantzem Gefolg mit einem Frühstück allerunterthänigst bedienet wurden, paradirte der Oberste von Spitznas mit einem Bataillon vom Printz Ludwigischen Regiment, und Ihro Kayserl. Majestäten wurden sodann von dem Hertzogl. Hrn. Geheimen Rath und Erb-Ober-Stallmeister, Freyherrn von Röder, wie auch dem Hrn. Geheimen Rath und Ober-Hof-Marschall, Freyherrn von Wallbrunn, bis an die Gräntze begleitet, von da Allerhöchst-Dieselbe, nachdem Sie die sämtliche Hochfürstliche Würtembergische Ministers, Cavaliers, Soldatesca und Hof-Bedienten gar ansehnlich beschencket, Dero Reise nach Ulm fortsetzten.

Es war selbigen Morgen der Ulmische Ober-Amtmann von Geißlingen bereits mit 30. Jägern an den Ulmischen Gräntzen zu Sinsen angelanget, welcher Ihro Kayserl. Majestäten daselbst abholte und bis Geißlingen begleitete, allwo sich die erste Ulmische Raths-Deputation befand und Allerhöchst-Dieselben complimentirte. Von Geißlingen gieng die Reise bis an das Dorff Jungingen, eine Stunde von Ulm; allhier stunden die Gens d'Armes, so mehrentheils aus Ulmischen Kauffleuten aufgerichtet worden und bey 80. Mann ausmachten, nebst der Burgerlichen Cavalerie-Compagnie, postiret; die erstere ritten bey der Ankunfft Ihro Kayserl. Majestäten voraus, und die letztere hin-

ter dem Kayserlichen Wagen. Nachdem hierauf durch einen Pistolen-Schuß das Zeichen gegeben worden, lösete man auf den Wällen der Stadt Ulm zum ersten mahl 100. Canonen. Abends zwischen 5. und 6. Uhr erreichten Ihro Majestäten die Stadt Ulm, allwo vor dem Frauen-Thor ein grosses Zelt aufgeschlagen war, unter welchem sich der Ulmische Magistrat in Raths-Habit befand. Bey Annäherung Ihro Kayserl. Majestäten that der regierende Burgermeister die Anrede, und überreichte zugleich auf einem rothen sammetnen Küssen die Stadt-Thor-Schlüssel, welche Ihro Maj. der Kayser nur anzurühren und in der Stadt Verwahrung zu lassen geruheten. Man lösete hierauf abermahl 100 Stücke und der Einzug geschahe unter Läutung aller Glocken, wobey die Burgerliche Infanterie-Compagnien samt der Soldatesca in den Strassen, durch welche der Zug gieng, paradirten. Nachdem beyde Kayserl. Majestäten in dem Gast-Haus zum güldenen Hirsch eingekehret, fanden sich allda etliche der vornehmsten Magistrats-Personen ein, und hatten die Gnade zum Hand-Kuß gelassen zu werden. Indessen wurden zum dritten mahl 100. Canonen auf den Wällen abgefeuert, bey jeglicher Canonade aber machte die Burgerschafft und Soldatesca ein Lauff-Feuer. Alsdann speiseten Ihro Kayserl. Majestäten zu Nacht öffentlich an einer Tafel von ohngefehr 24. Personen, da inzwischen die Gens d'Armes die Wache vor dem Zimmer hatten. Die Hrn. Burgermeister bekamen von Ihro Kayserl. Maj. güldene Gnaden-Ketten. In der Stadt sahe man diesen Abend verschiedene Illuminationen, und hörte ein allgemeines Frolocken. Um 10. Uhr begaben Sich beyde Kayserl. Majestäten auf das Wasser, um auf Dero wohl ausgezierten und trefflich meublirten Leib-Schiff zu übernachten.

Montags den 18. **Octobr.** gelangten zwey anderweitige Kayserliche Commissions-Decrete (siehe **Beylagen** N. 8. 9.) zu der Reichs-Dictatur, wovon das erste die Errichtung einer beständigen Wahl-Capitulation, das andere aber die Wiederherstellung des verfallenen Müntz-Wesens, als zwey höchstwichtige Reichs-Angelegenheiten, **zum Vorwurff hatte.**

Eodem liessen des Kayserl. Hrn. Obrist-Hofmeisters, Grafen von Sinzendorff Exc. bey dem Aeltern Hrn. Burgermeister die Anzeige thun, wie Ihro Kayserl. Maj. vor Dero Abreise allergnädigst befohlen hätten, daß alle etwa noch vergessene Schulden bezahlet werden solten. Wiewohl nun Se. Exc. zugleich dahin angetragen, solches durch Trompeten- und Paucken-Schall zu iedermanns Nachricht bekannt zu machen, so liessen sich doch Dieselbe, auf geschehene Vorstellung, damit begnügen, wann in jedem Quartier durch die Muster-Schreiber angezeiget würde, daß alle und jede, so etwas zu fordern hätten, sich innerhalb zweymahl 24. Stunden bey dem Kayserl. und Königl. Ungarischen Hof-Buchhalterey Raith-Rath, Herrn Seth, desfalls melden solten.

Eodem sind Ihro Hoheit, die Prinzessin Charlotte von Lothringen, nachdem Dieselbe der an Sie abgeordneten Raths-Deputation eine sehr gnädige Abschieds-Audientz ertheilet, Vormittags nach 11. Uhr von hier nach Wien aufgebrochen, da dann, auf Höchst-Deroselben Begehren, allererst eine Viertel Stunde nach Ihrer Abreise 24. Canonen gelöset worden.

Nicht weniger haben sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt, bey welchen die beyden Hrn. Burgermeister, nebst dem Hrn. Syndico Burgk, das unterthänigste Abschieds-Compliment gemacht, zwischen 1. und 2. Uhr unter Abfeurung 24. Stücke, über Steinheim nach Aschaffenburg erhoben.

Eodem haben Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein, Hr. Schöff von Völcker, und Hr. L. Schneider, des Raths, bey Ihro Durchl. der verwittweten Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel, das unterthänigste Compliment wegen Dero auf den folgenden Tag festgestellten

stellten Abreise gemacht, wogegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich für die hierunter bezeugte Attention zu bedancken, und der Stadt alle Aufnahme und Wohlergehen anzuwünschen gnädigst geruhet.

Dienstags den 19. **Octobr.** wurde abermahl ein allergnädigstes Kayserliches Commissions-Decret, (siehe **Beylagen** N. 10.) die Revision und Sustentation **des Reichs-Cammer-Gerichts** betreffend, zu der Reichs-Dictatur befördert.

Vormittags um 9. Uhr hatten E. Hoch-Edlen Raths-Deputirte, Herr Schöff Textor, Hr. Syndicus Lucius, und Hr. D. Grambs, jüngerer Burgermeister, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier eine gnädigste Audientz, wobey sie Höchst-Deroselben, nebst Anwünschung einer glücklichen Reise, den hiesigen Rath zu beharrlichen Churfürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst empfohlen, auch Dero höchst vermögende Assistenz wegen der vom Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creys erlittenen Prægravationen ausgebeten.

Eodem geschahe die solenne Publication der Kayserl. Tax-Ordnung, die Kayserl. und Churfürstl. Quartiere betreffend, welche bishero unterschiedener Verhinderungen halber aufgeschoben worden; dahero auch die Kayserliche und Reichs-Herolde, nebst denen Kayserlichen Trompetern und Pauckern, nicht dabey gegenwärtig, sondern, wie die meisten Bedienten des Kayserl. Hofes bereits von hier abgegangen waren.

Früh gegen 9. Uhr gieng der Zug aus dem Reichs-Erb-Marschallischen Gräfflich-Pappenheimischen Quartier an der Allée in folgender Ordnung:

1. Der Reichs-Profoß mit seinem Stab.
2. Der Reichs-Fourier.
3. Zwey Chur-Sächsische Trompeter.
4. Ein Chur-Sächsischer Paucker.
5. Zwey Chur-Sächsische Trompeter.
6. Der Herr Reichs-Quartiermeister, und hinter ihm
7. Zwey Gräfl. Pappenheimische Reit-Knechte und zwey seiner Bedienten, alle zu Pferd;

Erstlich vor das Kayserliche Haupt-Quartier, sonderlich die Hasselische und Benderische Häuser auf der Gallen-Gasse; dann vor das Chur-Sächsische Haupt-Quartier auf dem grossen Korn-Marckt; so fort vor das Chur-Mayntzische im Compostell, vor das Chur-Cöllnische im Teutschen Haus zu Sachsenhausen, vor das Chur-Trierische im Reineckischen Haus auf der Dönges-Gasse, vor das Chur-Böhmische im Braunfels, vor das Chur-Bayerische im Barckhausischen Hause auf der Zeil, vor das Chur-Brandenburgische im Saal-Hof, vor das Chur-Pfältzische in den Dorvillischen und Rühlischen Häusern an der Weed, und vor das Chur-Braunschweigische im Rulandischen Hause auf der Eschenheimer-Gasse; und zuletzt wieder vor das Reichs-Erb-Marschallische Quartier an der Allée. An jeglichem Ort wurde die Tax-Ordnung durch den Reichs-Fourier mit unbedecktem Haupt verlesen, wobey sich die Trompeten und Paucken vorher dreymahl und hernach einmahl hören liessen. Selbige lautete ihres völligen Inhalts, wie folget:

Nachdem auf glücklich vollbrachte Wahl und Crönung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI, **erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, zu Germanien und Jerusalem Königs, Hertzogens zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzogens zu Toscana** &c. &c. **vor die bißhero von der Römisch-Kayserlichen und denen Churfürstl. Hof-Stätten oder Churfürstlichen Gesandtschafts-**

Comitaten genossene Quartiere und dabey gebrauchten Geräthschafften/ zu Vermeidung aller Irrung zwischen Wirth und Gästen/ auf geziemende herkommliche Weise eine gewisse Taxe gesetzet worden/ auch selbige nunmehro/ allergnädigster Kayserlicher Verfügung gemäß/ an gewöhnlichen Orten und Enden/ und sonst der Gebühr nach zu publiciren seyn will; Als wird solches hiermit bewerckstelliget/ und besagte Tax-Ordnung Krafft dieses/ ingleichen durch den davon gefertigten offenen Druck zu jedermanns Wissenschafft gebracht.

Erstlich soll der Gast dem Wirth wochentlich für eine Herren-Stube und Kammer 45. kr. für eine Mittel-Stube und Kammer 30. kr. für die geringste Stube und Kammer aber 15. kr. und wann zu einer Stuben keine Cammer vorhanden/ zwey Drittheil/ oder so bey einer Kammer keine Stube befindlich/ einen Drittheil/ nach Beschaffenheit des vorbemeldten dreyfachen Unterschieds/ von der Zeit der würcklichen Beziehung an/ bezahlen/ darunter jedoch der Boden/ das Vorhaus/ Küche/ Tisch/ Stühle/ Bäncke und Bettladen/ mit begriffen und verstanden sind.

Zum Andern ist insbesondere vor ein Herren-Bett mit zarten Leilachen 45. kr. von einem mittlern Bett mit Leilachen 30. kr. und von einem Diener-Bett mit dergleichen 22. kr. wochentlich zu entrichten.

Zum Dritten/ so viel die Stall-Miethe anbelangt/ soll für ein Pferd Tag und Nacht bezahlet werden 1. kr.

Viertens/ auf den Fall/ daß der Gast sich der Keller und Gewölber/ oder des Wirths Dienstboten gebrauchet/ und ihme dadurch sein Gewerbe gesperret hätte/ wie auch wenn sich derselbe der dem Wirth zuständigen Utensilien/ Küchen- und Zinn-Geschirre/ Fürhänge/ Teppige und dergleichen/ bedienet/ oder der Wirth das Holtz hergegeben hätte/ so soll sich der Gast dieserhalben mit dem Wirth der Billigkeit nach besonders vergleichen. So soll auch

Fünfftens/ wenn der Gast dem Wirth etwas an Gemächern/ Hausrath/ Betten und Leinwand/ verderbt oder zerrissen/ derselbe solches ihm über den ordentlichen Haus-Zins zu vergüten und zu bezahlen schuldig seyn.

Wann aber endlich der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen/ so mag es dabey seyn Verbleiben haben/ und soll solches hierunter nicht verstanden noch geändert werden.

Gleichwie nun dieses obbesagte Kayserl. und Churfürstl. Hofstätte und Gesandtschafften/ samt deren Comitaten/ betrifft: also haben sich hingegen alle andere Auswärtige und Fremde/ so zu diesem Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tage nicht gehören/ sie seyen hohen oder niedern Standes/ nach dem XIX. und XX. Articul der allbereits unterm 11. Sept. 1745. letzthin publicirten Policey- und Tax-Ordnung zu bezeigen/ es wäre dann/ daß sie sich mit ihren Wirthen anders verglichen/ darbey es dann billig zulassen und verbleibt.

Woferne aber der Gast und Wirth nicht einig werden/ so soll die Entscheidung von des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen/ dem Vertrag de Anno 1614. gemäß/ mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten geschehen/ und dem erfolgenden Ausspruch sodann ohnverweigerlich nachgelebt werden.

An diesem allem beschiehet Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst-gemessener Will und Meynung. Signatum in Dero und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mit Ihro Römisch-Kayserl. Majestät fürgedrucktem Insiegel, den 11. Octobr. 1745.

(L.S.)

Eodem sind die Aachische Hrn. Abgeordnete Mittags gegen 12. Uhr, unter Begleitung des Hrn. Raths-Deputirten, D. Rückers, welcher selbige mit einer Burgerlichen Cavalerie-Compagnie, 2. Einspännigern, 2. Trompetern und 2. Stadt-Laquayen, aus ihrem Quartier in sogenannten Saltz-Haus abgeholet, wie auch des Herrn Reichs-Quartiermeisters mit der Reichs-Erb-Marschallischen Begleitung auf die Art, wie bey der Einholung geschehen, über den Roß-Marckt die Burgerliche Haupt-Wache vorbey, allwo sie mit klingendem Spiel und fliegender Fahne salutiret wurden, zum Bockenheimer-Thor hinausgezogen. Da selbige bis an den gewöhnlichen Geleit-Stein vor der Bockenheimer Warte gelanget waren und der Hr. Reichs-Quartiermeister sich bey ihnen, nachdem sie sich aus der Reichs-Erb-Marschallischen Kutsche in die ihrige verfüget, nebst Anwünschung einer glücklichen Reise, ebenfalls ausserhalb seiner Kutsche beurlaubet hatte; so übergab gedachter Hr. Raths-Deputirte dieselben dem mit einem Bedienten und der Chur-Mayntzischen Escorte daselbst zu Pferd haltendem Geleits-Ubernehmer, Hrn. Zollschreiber Kieselstein von Höchst, mit nachstehendem Compliment:

Nachdem die Kayserliche Crönung in Franckfurt höchstbeglückt vollzogen worden, und nunmehro die Herren Deputirten der Reichs-Stadt Aachen auf ihrer Rückreise begriffen sind; so hat Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt mich beordert, Hoch-Dieselbe bis an die Stadt-Gräntze zu begleiten, und nebst bey sich habenden Reichs-Insignien Ihro Churfürstl. Gnaden dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich Carl, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, wie auch des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürsten, und in Höchst-Deroselben Namen Ew. Hoch-Edelgeb. ins Geleit zurück zu überliefern, welches ich dann hiermit gethan und gesamte Stadt Franckfurt zu Ihro Churfürstl. Gnaden höchstschätzbarer Huld und Clemenz unterthänigst, zugleich aber auch mich Ew. Hoch-Edelgeb. zu fortwüriger Wohlgewogenheit bestens empfohlen haben will.

Der Chur-Mayntzische Hr. Geleits-Ubernehmer erwiederte solches mit einem sehr höflichen Gegen-Compliment, worauf der Franckfurtische Hr. Raths-Deputirte den Hrn. Abgeordneten von Aachen eine unter dem Geleite Gottes beglücket Reise und Nachhausekunfft, zu Pferde sitzend, anwünschte, und nachdem der Hr. Burgermeister von Oliva sich für alle erzeigte Liebe gar freundlich bedanckte, auch zu gelegenheitlichen Gegen-Diensten angeboten, seinen Rückzug durch das Bockenheimer Thor, die Haupt-Wache vorbey, bis vor das Schärffische Haus in der Dönges-Gasse nahm, allwo er die Burgerliche Cavalerie entließ, und sich zu der in besagtem Haus bereiteten Geleits-Mahlzeit verfügte.

Mittwochs den 20. October. verfügten sich Vormittags um 9. Uhr Hr. Schöff von Schweitzer, Hr. Syndicus Lucius, und Hr. D. Grambs, Jüngerer Burgermeister, zu des zweyten Chur-Trierischen Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von der Leyen, Exc. und gleich darauf zu des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Colloredo Exc. und denenselben, im Namen hiesigen Magi-

Magistrats, das Abschieds-Compliment zu machen; welches dann an beyden hohen Orten sehr gnädig aufgenommen worden.

Eodem sind des Hrn. Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, Hoch-Gräfl. Excellenz, nebst Dero ältestem Hrn. Sohn, von hier wieder zurück nach Pappenheim abgereiset; worauf auch den 25. hujus der Herr Reichs-Quartiermeister Welck die Rückreise angetreten.

Inzwischen waren Ihro Kayserl. Majestäten am 19. Octobr. frühmorgens um 6. Uhr, unter wiederholter dreymahliger Abfeuerung 100. Canonen und Läutung aller Glocken, mit 35. Schiffen von Ulm abgefahren, und wie Allerhöchst-Dieselbe an die kleine Stadt-Güntzburg, 3. Meilen von Ulm, gelangten, erschien auf dem Ufer eine gute Anzahl weiß gekleideter Kinder, welche ihre allergnädigste Landes-Herrschafft mit einem frolockenden Zuruff bewillkommten, und sodann Ihro Majestäten eine höchstbeglückte Reise anwünschten. Selbigen Abend nahmen Allerhöchst-Dieselbe das Nacht-Lager in Dero Leib-Schiff zu Grenheim, des folgenden Tags aber zu Jeßhofen. Den 21. Oct. setzten Ihro Kayserl. Maj. Dero Reise zu Wasser fort, und fuhren bey Ingolstadt, welche Festung kurtz vorher an S:. Churfürstl. Durchl. von Bayern wieder abgetreten war, unter Lösung der Canonen, und Paradirung der regulirten Mannschafft, vorbey; und von da an wurden Allerhöchst-Dieselbe durch etliche Chur-Bayerische Hrn. Deputirte mit 7. Schiffen durch gantz Bayern bis nach Bilßhofen begleitet. Die dritte Nacht-Station war zu Mödingen bey Abbach, 2. Meilen von Regenspurg.

Nachdem in dieser Stadt am 4. Octobr. von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats und am 12. Octobr. von dem dasigen Hoch-Fürstlichen Dom-Capitul besondere Danck- und Freuden-Feste wegen der vollbrachten Kayserlichen Wahl und Crönung gehalten, und darauf von Ihro Kayserl. Maj. durch ein allerhöchstes Rescript d. d. Franckfurt den 11. Octobr. gedachtem Magistrat angedeutet worden, zu der am 16. ejusd. anzutretenden Rückreise allen Vorschub zu thun; so wurde sogleich alles diensame veranstaltet, und da fast um gleiche Zeit die sichere Nachricht einlief, daß die Reise Ihro Kayserl. Majestäten von Franckfurt auf Ulm, und so dann weiter auf der Donau, geschehen würde, so ermangelte man nicht, den dasigen Burgerlichen Schiffmeistern die Anschaffung etlicher und vierzig Schiffe aufzutragen; wie dann auch aller Orten auf der Donau, so weit der Stadt Burg-Friede sich erstrecket, nachgesehen wurde, damit durch einige etwa in dem Fluß sich befindende Stöcke oder Steine an der Fahrt einige Hinderung nicht verursachet, und alle besorgliche Gefahr abgewendet werden mögte. Indessen machte die Ungewißheit, worin man so wohl wegen Ihro Kayserl. Majestäten Ankunfft, als auch ob Dieselben dies oder jenseits vorbey fahren würden, sich befand, daß man dieserhalb nichts gewisses veranstalten konte, ausser daß, nebst Anordnung der Canonade, zu Kayserl. Allerhöchsten Ehren eine Triumph-Pforte errichtet ward.

Das völlige Gerüste dieser Pforte war 54. Schuh hoch und 48. breit; die Eintheilung des Gebäudes aber war aus der Römischen Seulen-Ordnung genommen. Zu oberst zeigte sich das 8. Schuh hohe geharnischte Bild Ihro Kayserl. Maj. in der Rechten den Reichs-Apfel, in der Lincken einen Commando-Stab haltend, auf einem Piedestal, woran mit güldenen Buchstaben die Worte:

FRANCISCUS
D. G. ROM. IMPER.
SEMPER AUG.

geschrieben, unter einem Baldachin stehend, der die Form eines Casquets hatte, und dessen mit Hermelin gefütterte Decken von zwey Geniis zu beyden Seiten gehalten

gehalten wurden. Zu den Füssen des Kayſers waren zwey kniende weibliche Figuren zu ſehen, davon die zur Rechten, die Stadt **Regenſpurg**, auf einem küſſen ihre Schlüſſel, die zur Lincken aber, ſo die **Treue** vorſtelite, ein brennendes Hertz offerirte.

In dem Fronton war der gedoppelte Kayſerliche Adler, mit dem Lothringiſchen und Toſcaniſchen Wapen in der Mitte. Zu beyden Seiten ruheten zwey Schilder, im vordern ſahe man eine geflügelte Weibs-Perſon, blau gekleidet, auf dem Haupt einen Helm, auf der Bruſt eine Sonne, in der Lincken eine Lantze, in der rechten Hand einen Blumen-Crantz haltend. Selbige trat mit ihrem Fuß auf einen Sclaven, wobey die Worte:

VIRTUTI AUG.

Der andere Schild hatte eine Weibs-Perſon in einer güldenen Crone, auch einem güldenen Kleide. In der Rechten hielt ſie einen Palm-Zweig, in der Lincken den Thier-Creys mit den Zeichen des Löwen, der Jungfrau, Wage ꝛc. mit der Uberſchrifft:

GLORIAE AUG.

Nächſt dem Fronton war eine Galerie, wo die Muſic ſich befand; an deren Enden ſtunden zwey Pyramiden, an deren daran hangenden Schildern ſich folgende ſymboliſche Figuren zeigten, und zwar am Erſten ein güldener Scepter von der Sonne beſtrahlet, mit der Umſchrifft:

Diva luce potens,

am zweyten ein mit einem Oel-Zweig umſchlungenes bloſſes Schwerdt, mit der Uberſchrifft:

Pacis ferveſcit amore.

Zu äuſſerſt auf dem Geſimſe ſaſſen rechter Hand der **Friede**/ als eine Jungfrau, in einem Crantz von Oel-Blättern, in der rechten Hand einen Mercur-Stab, in der lincken ein Cornu Copiæ haltend. Zur Lincken die **Großmuth**/ als eine Heldin, Kriegeriſch gekleidet, in der rechten Hand hielt ſie die Keule Herculis, und die lincke ſtützte ſich auf eine ſtarcke Seule.

Oben in dem Haupt-Geſimſe war folgende Schrifft mit vergoldeten Romaniſchen Buchſtaben zu leſen:

Auſpiciis lætis applauſibus atque ſecundis,
Regina Auguſto lumine caſtra nitent.

Mitten an den vier Seulen waren vier mit Trophæen ausgezierte Schilder, und darin folgende Emblemata:

1. Ein Altar, darauf ein Feuer brennte, über welchem drey Lerchen ſchwebten, mit der Uberſchrifft:

Pietate fundatur.

2. Ein gecrönter Adler, in einer Klaue ein Schwerdt, in der andern eine Waage haltend, mit der Uberſchrifft:

Æquitate Firmatur.

3. Ein Pelican, der mit ſeinem Blut die Jungen erhält, mit der Uberſchrifft:

Amore conſervatur.

4. Ein auf einer halben Welt-Kugel ſtehender Phœnix, mit der Uberſchrifft:

IMP. Æternitas.

In der Bilder-Blendung zwiſchen den zwey Seulen rechter Hand war das Bildniß von Julio Cæſare, 9. Schuh hoch, von dem berühmten Mahler Einart

Eimart abgeschildert, zu sehen. Oben darüber schwebete ein Genius, auf dessen Zettul folgendes Distichon zu lesen war:

Porta patens CAESAR tibi candida pectora pandit,
Te Patriæ Patrem queis Ratepona colit.

Unten im Postement stunde diese Dedication:

SACRAE
AUGUSTO P. P.
PIETATIS
DOCUMENTUM.

Auf der andern Seite stunde das von vorigem Künstler gemahlte Bildniß Octavii Augusti, und der darüber fliegende Genius wiese auf einem Zettul folgendes Distichon;

Te concors, AUGUSTA, fides, amor atque voluptas,
Excipit, obsignat pignora terna polus.

Die darunter stehende Dedication lautete also:

MATRI
AUGUSTAE
SIMUL CONSECR.
S. P. Q. R. A. C.
MDCCXLV.

Zu beyden Seiten dieses Gebäudes waren zwey Statuen, 14. Schuh hoch, deren die eine die **Weisheit**, unter dem Bild der Minervæ, die andere zur Lincken aber die **Gerechtigkeit** vorstellte.

Das Portal, so 15. Schuh breit und 20. hoch war, hatte an dem äussern Rand umher folgende Schrifft, mit vergoldeten Romanischen Buchstaben:

Publica FRANCISCO cum Cæsare, plaudite Cives,
Cœlitus ingreditur mœnia nostra salus.

Oben in dem Gewölbe des ersten Portals stunden bey einer in Lüfften schwebenden Fama die Worte:

Redit nova gloria terris.

Um und um gieng eine Galerie, auf deren Postementen Trophæen stunden. Diese Galerie ruhete auf einem von Stein ausgehauenen Genio, welcher über dem zweyten Portal, oder dem sogenannten Wein-Thor, in der rechten Hand das Kayserliche, in der Lincken das Regenspurgische Stadt-Wapen hielte. Unter der Galerie rechter Hand befand sich das Bildniß von Constantino, und gegen über zur Lincken das von Alexandro dem Grossen, jedes 9. Schuh hoch.

Das zweyte Portal, oder das Wein-Thor selbst, war inwendig zu beyden Seiten mit den Bildnissen der Kayser Justiniani und Caroli M. gezieret. Das Creutz-Gewölb, so in 4. Feldungen abgetheilet war, hatte in der Mitte an statt des Schluß-Steins eine Sonne, mit der Aufschrifft:

Sua se luce coronat.

In den Feldungen waren folgende vier Emblemata:

1. Ein schwartzer und ein weisser Adler auf einer halben Welt-Kugel, welche mit ihren Schnäbeln einen Palm- und Oel-Zweig Creutz-weise zusammen schliessen, mit der Uberschrifft:

Auspicata Conjunctio.

2. Eben

2. Eben diese zwey Adler auf einem hohen Felsen, in einem stürmischen Meer, von dem Auge der himmlischen Vorsicht bestrahlet, mit der Uberschrifft:

Quieta Possessio.

3. Eben diese in der Lufft schwebend über einem lustigen Hügel, worauf drey junge in die Höhe schauende Adler, mit der Uberschrifft:

Provida Conservatio.

4. Eben diese zwey Adler, deren einer auf einem Palm-der andere auf einem Oel-Baum saß. Darzwischen saß eine Weibs-Person auf einem Quader-Stein, welche ein Kind auf dem Schooß und eines neben sich stehend hatte, mit der Beyschrifft:

Salutaris Protectio.

Innerhalb des Thors waren so wohl zu beyden Seiten, als auch gerade gegen über, grüne Spalieren von etlich 20. Schuh in die Länge und 14. in die Höhe, an den Enden mit Terminen besetzt.

Da nun am 21. Octobr. gegen Abend die gewisse Nachricht einlieff, daß Ihro Kayserl. Majestäten nicht weit mehr von Regenspurg entfernet wären, und vielleicht noch selbigen Abend, oder des andern Tags früh eintreffen dürfften; so wurde die Burgerschafft und Soldatesca vermittelst des Trommelschlags auf den neuen Pfarr-Platz zusammen beruffen, welche sich auch in Zeit von einer Stunde völlig, wie der Löbl. Magistrat in dem Meyerhöferischen Hause, ohnweit des Wein-Thors, versammleten. An das Wein-Thor waren 24. in uniformer rothen Kleidung und schwartz-sammetnen Westen gekleidete Burgerliche Officiers placiret, allwo bey der Ehren-Pforte der Weg, so zum Aussteigen am bequemsten, mit Brücken beleget, auch die Assessores, so zu Tragung des Himmels aus denen Geheimen und andern Aemtern ernannt waren, mit selbigem, ingleichem der Steuer-Schreiber mit dem mit silbernen Galonen besetzten rothsammetnen Küssen, auf welchem sich die Stadt-Schlüssel presentirten, und welche nach einer kurtzen Anrede an Ihro Kayserl. Maj. von dem amtirenden Stadt-Cämmerer, Hrn. Friedrich Ludwig Häberl, des Innern und Geheimen Raths, überreichet werden solten, sich bereit hielten. Ein Bataillon von der Burgerschafft stund vor der Prebrunner-Pastey herunterwärts bey dem Holtz-Thor bis an das Wein-Thor, und neben denselben, wie auch unter dem Thor, die Grenadier-Compagnie von der Garnison. Die Cavalerie, hatte Befehl, Ihro Kayserl. Majestäten, bey Vorbey-Paßirung der Feld-Marcksteine oberhalb der Stadt zu empfangen, sodann sich zurück in die Stadt zu begeben, den Posto ohnweit des Mauth-Hauses zu beziehen, und auf den Fall, daß Ihro Majestäten von den Schiffen abtreten würden, die Begleitung zu besorgen; an diese solte sich die Grenadier-Compagnie von der Garnison anschliessen, zwischen solchen aber obgedachte Uniform gekleidete Leib-Wacht der Burgerlichen Officiers und der Magistrat in Corpore neben dem Kayserlichen Leib-Wagen hergehen. Der grünen Frey-Compagnie war befohlen, besser herauf gegen dem Fleisch-Haus den Posto zu haben, einem Bataillon Burger war der Platz bey dem Rath-Haus, und noch einem andern der Platz bey der Neuen Pfarr angewiesen.

Es gefiel aber Ihro Kayserl. Majestäten, wegen einbrechender Nacht und mit solcher verknüpften Gefahr eine Stunde oberhalb der Stadt zu Möding auf den Schiffen zu verbleiben, auch folgenden Morgens, zwischen 7. und 8. Uhr, wegen dermahligen kleinen Wassers und daher beschwerlich gemachten Fahrt jenseits zwischen dem Ober- und Unter-Wörth durchzufahren, dahero von Seiten der Stadt weiter nichts geschehen konte, als daß die Glocken geläutet, und die Canonen dreymahl gelöset wurden, hiernächst aber ein Bataillon von der

Burgerschafft in dem Unter-Wörth und die Grüne Frey-Compagnie an der Spitze desselben paradirte, auch die Becken-Knechte mit ihrer Fahne im Bruder-Wörth die Salutation, und die Burgerliche Cavalerie die Begleitung bis zu Ende des Burg-Friedens verrichteten. Selbigen Abend, als den 22. Octobr. nach 6. Uhr traffen Ihro Hoheit, die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, zu Land über Nürnberg zu Regenspurg ein, und wurden auf gleiche Art, wie auf der Hinreise, unterthänigst eingeholet, und in das Reichs-Stifft St. Emeran begleitet, allwo Höchst-Dieselbe durch E. Löbl. Magistrats Deputirte, Hrn. von Selpert und Hrn. Glázl, beyde des innern und Geheimen Raths, wie auch Hrn. Consulenten Wild, bewillkommet wurden. Bey Dero Abreise, welche des folgenden Tags, nachdem Ihro Hoheit dem Gottesdienst abermahl beygewohnet, zu Lande auf Straubingen vor sich gieng, wurde es mit den Honneurs auf gleiche Weise, wie das vorige mahl, gehalten.

Als beyde Kayserl. Majestäten Dero Reise zu Wasser bis nahe bey Mozing fortgesetzet hatten, wurden Allerhöchst-Dieselbe von Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bayern auf der Donau, mit Beyseitsetzung alles Ceremoniels, empfangen; und nachdem Höchst-Dieselbe samt Dero Gefolg in das Kayserliche Leib-Schiff gestiegen und mit Ihro Kayserl. Majestäten bis nach Straubingen gefahren, so speiseten Höchst-Dieselbe mit beyden Kayserl. Majestäten Mittags und Abends, verfügten sich sodann Abends gegen 9. Uhr mit Dero Gefolg wiederum ans Land, und kehrten ohne Nacht-Ruhe nach München zurücke, Ihro Kayserl. Maj. aber hielten die vierte Nacht-Station auf Dero Leib-Schiff bey Straubingen. Die fünffte Nacht-Station war **am** 23. **Octobr.** auf dem Wasser bey Hofkirchen, eine Meile von Vilßhofen, woselbst Ihro Kayserl. Majestäten, gleichwie an andern Orten in Bayern, welche durch den Krieg vieles gelitten hatten, eine ansehnliche Summe Geldes austheilen liessen. **Den** 24. **Octobr.** hörten Ihro Majestäten zu Hofkirchen eine Messe, frühe um halb 7. Uhr geschahe die Abfahrt, und als man Vilßhofen passiret, wurden Allerhöchst-Dieselben eine Viertel-Stunde unterhalb der Stadt von Sr. Eminentz dem Hrn. Cardinal und Bischoff von Passau, Grafen von Lamberg, zu Wasser empfangen. Die sechste Nacht-Station war zu Aschach in Ober-Oesterreich, vier Meilen oberhalb Lintz, allwo Ihro Kayserl. Majestäten von dem Hrn. Grafen von Weissenwolff, Obristen Erb-Land-Hofmeister und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, nebst andern Ober-Oesterreichischen Hrn. Land-Ständen bewillkommet wurden. Von da erfolgte die Abfahrt **am** 25. **Octobr.** und die siebende Nacht-Station war zu Ibs. Da Ihro Majestäten vor der Ober-Oesterreichischen Haupt-Stadt Lintz vorbey fuhren, stunden die Land-Stände auf der Brücke; längst dem Ufer auf beyden Seiten der Donau paradirte die Burgerschafft, wie auch die Studiosi des Gymnasii mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel; Ihro Kayserl. Maj. wurden unter dreymahliger Abfeuerung der Stücke und des kleinen Gewehrs, nebst einem freudigen Vivat bewillkommet; auf der Hartmeyerischen Wiese aber stund eine Triumph-Pforte nebst einem Adler, mit der Aufschrifft: Vivat FRANCISCUS I. Romanorum Imperator! Vivat MARIA THERESIA! **Den** 26. **Oct.** geschahe die Abfahrt von Ibs frühe nach 5. Uhr, und um 8. Uhr passirte man Mölck, unter Aufwartung so wohl des auf des Closters Altan stehenden Conventus Ord. S. Benedicti, als auch der bey dem Donau-Ufer paradirenden Burgerschafft, Läutung aller Glocken, Abfeuerung der Canonen, wie auch Trompeten- und Paucken-Schall, vorbey. Selbigen Abend nach 7. Uhr traffen Ihro Hoheit, die Prinzeßin Charlotte von Lothringen, in dasigem Stifft zu Lande ein, und besahen die errichtete Triumph-Pforte, ingleichen die prächtigen Illuminationen des gantzen Marckts. Die achte und letzte Kayserliche Nacht-Station zu Wasser war endlich bey der Stadt Tuln, 4. Meilen oberhalb Wien. Nachdem Ihro Kayserl. Majestäten allda zwischen 4. und 5. Uhr angelandet,

gelandet, wurden sogleich die am Ufer wartende Ständische Hrn. Deputirte zur allergnädigsten Audientz in Dero Leib-Schiff gelassen. Nachdem Ihro Kayserl. Majestäten den 27. Octobr. frühe um 7. Uhr von Tuln abgefahren, wurden Allerhöchst-Dieselben von dem Kayserl. Königl. Erb-Printzen Joseph, und den zwey Durchl. Ertz-Hertzoginnen zwischen Höfelin und Closter-Neuburg zu Wasser auf das zärtlichste empfangen und bewillkommet.

Zu Nußdorff, eine Stunde oberhalb Wien, geruheten beyde Kayserl. Majestäten aus Dero Leib-Schiff ans Land zu treten und in Dero Leib-Wagen mit dem Erb-Printzen Joseph und der Ertz-Hertzogin Maria Anna, unter Paradirung der Burgerschafft und Soldatesca, Dero Einzug in Wien zu halten. Nach 10. Uhr hörte man so wohl zu Closter-Neuburg, als auf dem Calenberg, und von denen in der Spittel-Au campirenden Burgerlichen Artilleristen, die Stücke losbrennen, worauf Ihro Kayserl. Maj. gegen Mittag mit Dero hohem Gefolg in fünff Wagen durch das Stein-Thor und durch die drey aufgerichtete Triumph-Pforten nach der Burg fuhren. Das unaufhörliche Jubel-Geschrey einer unbeschreiblichen Menge Volcks, das sich von vielen Meilen rings um die Stadt Wien eingefunden hatte, war so durchdringend, daß man vor demselben kaum die Abfeuerung des groben Geschützes auf den Wällen, und die auf den Triumph-Bogen befindliche Paucken und Trompeten vernehmen konte.

Bey Hofe wurden Ihro Kayserl. Maj. von dem gesamten in prächtiger Gala erschienenen hohen Adel empfangen, und zu Ihro Maj. der verwittweten Kayserin Elisabeth, welche sich Allerhöchst-Denenselben entgegen tragen liessen, begleitet, worauf Ihro Majestäten zusammen das Mittags-Mahl, unter Aufwartung des hohen Adels, einzunehmen geruheten. Die bey 4000. Mann starck aufgezogene Burgerschafft blieb bis 2. Uhr Nachmittags auf ihren Plätzen, alsdann aber liessen Ihro Kayserl. Maj. derselben bedeuten, daß sie über den Burg-Platz ziehen solte, und fanden Belieben, solchen Marsch samt der jungen Herrschafft aus den Fenstern mit anzusehen. Den 28. Octobr. wurde in der St. Stephans-Kirche, unter Lösung des grossen und kleinen Geschützes, das Te Deum gesungen, und das Hohe Amt von Sr. Eminentz dem Hrn. Cardinal Ertz-Bischoff von Kollonitsch verrichtet. Abends sahe man alle Fenster in der gantzen Stadt, wie auch die drey Triumph-Pforten, auf das herrlichste illuminiret.

Unterdessen rüsteten sich zu Franckfurt mit Ablauff dieses Monats alle Herren Comitial-Gesandte und andere zum Reichs-Tag gehörige Personen zum würcklichen Aufbruch nach Regenspurg, um daselbst die ohnlängst wieder angefangene Berathschlagungen fortzusetzen.

Das Allerhöchste Kayserliche Creditiv, so des Fürsten Joseph Wilhelm zu Fürstenberg-Stülingen Hochfürstl. Durchl. als neu-ernannter Kayserl. Principal-Commissarius, dem Reichs-Convent gleich Anfangs übergeben hatte, lautete wie folget:

Frantz von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrne / auch Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame / Gelehrte / Liebe Getreue. Nachdem durch Göttliche Vorsehung mittelst einstimmiger Churfürstlichen Wahl die Römische Kaysers-Cron auf Uns gekommen / und Wir die Kayserliche Regierung unter Göttlichem Schutz würcklich angetreten / zu des Reichs Bestem und Wohlseyn aber die Reassumirung und Fortsetzung der allgemeinen Reichs-Versammlung ersprießlich erachtet und der Nothdurfft zu seyn ermessen / mit gesamten Churfürsten und Ständen vertrau-

lich Raths zu pflegen; Als haben Wir in gnädigster Erkänntniß derer mit ausnehmend- und unermüdetem Eifer dem Heil. Römischen Reich geleisteten nütz- und ersprießlichen Diensten/ und aus sonderbarem gnädigsten Vertrauen/ dem Hochgebohrnen Joseph Wilhelm Ernst, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg/ Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg/ Landgrafen zu Baar/ Herrn zu Hausen im Kintzinger-Thal/ Unsern würcklichen Kayserlichen Geheimen Rath/ auch lieben Oheim und Fürsten/ zu Unsern Kayserl. Principal-Commissarium bey sothaner Versammlung ausersehen und benennet/ und zu dessen Beglaubigung auch Ihro nicht allein Unsern offenen Gewalts-Brief mitgetheilet/ sondern auch solches gegenwärtig Euch bekannt machen wollen/ gnädigst begehrend/ Ihr wollet Dieselbe als Unsern bevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen/ ehren und achten/ Ihro in gegenwärtigen und künfftigen Reichs-Tags-Sachen gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beymessen/ und gegen Se. Lbd. Euch in allen vorfallenden Geschäfften und in Unserm Namen Euch eröffneten Resolutionen/ dem Herkommen nach/ also willfährig/ förderlich und gewührig erzeigen/ wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation und der wehrten Christenheit zum Besten angesehen/ auch zu eines jeden getreuen Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs selbstiger Wohlfahrt und Sicherheit nöthig/ und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch desfalls gestellet ist. Wir seynd solches förderist gegen Eure Principalen und Obere/ dann auch gegen Euch resp. freund-vetter-Oheimgnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt/ und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl- und gewogen. Geben zu Franckfurt am Mayn den 8ten Octobr. Anno 1745. Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Frantz

Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen/ auch Wohlgebohrnen/ Edlen/ Ehrsamen, Gelehrten/ Unsern und des Reichs Lieben Getreuen/ deren Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs bey dem Reichs-Tag zu Franckfurt anwesenden bevollmächtigten Räthen/ Botschafftern und Gesandtschafften.

Das Creditiv für des neuen Kayserl. Hrn. Con-Commissarii Freyherrn Carl Joseph von Palm Excell. war folgender massen eingerichtet.

Frantz von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrne/ auch Wohlgebohrne/ Edle/ Ehrsame, Gelehrte, Liebe Getreue. Wir mögen Euch hiermit gnädigst nicht verhalten, was gestalten, bey bevorstehender Reassumir- und Fortsetzung der allgemeinen Reichs-Versammlung, Wir dem Wohlgebohrnen

gebohrnen Unserm würcklichen Kayserlichen Geheimen Rath/ Oe-
sterreichischen und Directorial-auch Burgundischen Gesandten bey der
allgemeinen Reichs-Versammlung/ Unsern und des Reichs Lieben
Getreuen Carl Joseph, Freyherrn von Palm, in mildester Erwe-
gung seiner Uns bekannten guten Fähigkeit, und durch so viele Jahre
in Reichs-Tags-Sachen sich erworbenen Erfahrenheit/ auch sonsti-
ger vortrefflicher Eigenschafften/ ausersehen und dahin angewiesen
haben/ daß mit Unserm zeitlichen Principal-Commissario Er als Unser
Con-Commissarius und Mit-Bevollmächtigter alles dasjenige mit ange-
hen und befördern helffen solle/ was Uns und dem Heil. Römischen
Reich zur Sicherheit/ Nutzen und Bestem gereichen möge. Gleich-
wie Wir nun zu Ihm Freyherrn von Palm das gnädigste Vertrauen
haben/ daß Er jederzeit dem Vaterland Teutscher Nation zu Dienst
und Bestem sich nach äussersten Kräfften treu-eiferigst anwenden und
darmit dem gesamten Publico ersprießliche Dienste leisten werde: also
haben Wir auch länger nicht anstehen wollen/ denselben mit diesen
Unsern Kayserlichen Credentialien und behöriger Vollmacht zu verse-
hen/ an Euch gnädigst begehrend/ daß Ihr nicht allein Ihn Frey-
herrn von Palm als Unsern Kayserl. Con-Commissarium und Mit-Be-
vollmächtigten erkennen/ ehren und achten/ auch Ihme in vorfallen-
den Reichs-Sachen/ gleich Uns selbsten/ vollkommen Glauben bey-
messen/ sondern auch gegen Ihn Euch also willfährig und gewüh-
rig erzeigen wollet/ wie desfalls Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch
gesetzet ist und zu Beförderung des gesamten Wohl- und Ruhestandes
erforderlich seyn möge. Dessen thun Wir Uns zu Eurer allerseits
Principalen und Obern/ auch Euch resp. freund-vetter-Oheim-und
gnädiglich/ auch gnädigst versehen/ und seynd es anbey gegen Euch
mit Kayserlichen Gnaden/ womit Wir Euch samt und sonders wohl-
und gewogen seyn/ zu erkennen geneigt. Geben in Unserer und des
Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn den 8. Octobr. 1745.
Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Franz

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Donnerstags den 10. Novembr. wurde obangeführtes Schreiben Sr. Durchl. des Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats zu Franckfurt folgender massen beantwortet:

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. wollen in Ungnaden nicht vermercken/ daß die Gnädigste Zuschrifft und Credentiales für Höchst-Deroselben Legations-Rath und Comitial-Ministre, Herrn Jacob Georg Berckenmeyer/ wir bey überhäufften bisherigen Geschäfften und Verhinderungen gegen Unsere Intention und unterthänigste Dienstbegierde in etwas verschieben müssen/ zumahlen solches auch guten Theils daher entstanden/ daß besagter Ew. Hochfürstl. Durchl. Herr Comitial-Gesandter sothanen seinen vornehmlichen Caractere, wegen des einige Zeit über ausgesetzt gewesenen Reichs-Tags/ nicht ehender/ als bey des-

sen Wieder-Eröffnung/ annehmen und würcklich bekleiden können. Und wie wir solchemnach des unterthänigsten Erbietens und Bereitwilligkeit jederzeit gewesen und noch seynd/ mehrermeldtem Herrn Comitial-Ministre Berckenmeyer alle seinem Gesandtschaffts-Caractere anklebende Prærogativen und Immunitäten währender vorgewesener Kayserlichen Wahl und Crönung so wohl als des hier subsistirten Reichs-Tags nicht allein wohlmeynend zu gönnen und wiederfahren/ auch in allen dem/ so Namens Ew. Hochfürstl. Durchl. angedeuteter Höchst-Dero Herr Gesandter anzubringen den gnädigsten Befehl gehabt haben möchte/ nicht allein vollkommenen Glauben beyzumessen/ sondern auch Ihm alle möglichste Willfährigkeit und Beförderung wiederfahren zu lassen/ immassen wir selbigem auch das gewöhnliche Compliment machen und die herkommliche Honores nicht allein erweisen/ sondern auch das Fürstliche Present in Wein offeriren lassen: Also haben Wir ein solches in unterthänigster Wieder-Antwort länger nicht verhalten sollen/ die Ew. Hochfürstl. Durchl. Wir damit des grossen GOttes allwaltendem Nacht-Schutz treulichst/ Uns aber und gesamte hiesige Stadt zu beharrlicher Hochfürstl. Huld und Gnade submissest empfehlen/ und ohnausgesetzt verharren. Datum den 10. Novembr. 1745.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Sonntags den 13. Novembr. ließ gedachter Hoch-Edle Magistrat auf das von Ihro Kayserl. Majestät um die Mitte des Octobr. an denselben wegen des neuen Kayserl. Residenten, Herrn von Mennerstorff, erlassene Notifications-Rescript folgendes allerunterthänigste Antwort-Schreiben abfassen:

P. P

EW. Kayserl. Majestät hat es allergnädigst beliebet/ Uns per clementissimum Rescriptum de dato Franckfurt den 15ten Octobr. nächsthin allerhuldreichst zu benachrichtigen/ welchergestalten es Allerhöchst-Deroselben gefällig gewesen seye/ Herrn Erasmo von Mennerstorff/ weyland Kayserl. Maj. Caroli VI. würcklichem Rath/ auch Fürstl. Löwensteinischen Hof-Cammer-Rath und Amtmann/ die allerhöchste Gnade zu thun/ und Ihn in Betracht seiner besondern Verdienste zu Ew. Kayserl. Maj. würcklichem Rath und hiesigen Residenten allergnädigst zu ernennen und zu bestellen/ anbey von Uns allergnädigst zu begehren/ selbigen in allen Vorfallenheiten/ Expeditionen und sonsten/ in solcher Qualität zu erkennen/ weniger nicht die aus Allerhöchst-Deroselben gnädigstem Befehl von Ihme/ Herrn von Mennerstorff/ an uns beschehende Vorträge schuldigst anzunehmen/ und endlich Ihn alle einem Kayserl. Residenten anklebende Freyheiten und Prærogativen ohngehindert geniessen zu lassen/ und wasgestalten auch Ew. Kayserl. Maj. allergnädigster Wille seye/ Ihme/ Allerhöchst-Dero Kayserlichem Rath und Residenten/ Herrn von Mennerstorff/ die Ew. Kayserl. Majestät bey hiesiger Stadt auf Martini fällige gantze Stadt-Steuer mit zwey tausend siebenhundert und vier und achzig Gulden/ alle Jahr/ auf seine/ Allerhöchst-Deroselben zu erstatten habende

habende Berechnung gegen deſſelben hierüber jederzeit auszuſtellende Quittung ohnweigerlich zu verabfolgen. Wie nun / zu allergehorſamſter Bewürckung ſothanen Kayſerl. allergnädigſten Reſcripti, Wir mehrermeldtem Herrn von Allenerſtorff dieſe Kayſerliche allerhöchſte Gnade gerne gönnen / Jhn auch als einen Kayſerl. würcklichen Rath und hieſigen Reſidenten willig erkennen und achten / weniger nicht durch eine beſondere Deputation Jhn darzu beglückwünſchen laſſen / auch übrigens alle und jede ſothanem Caractere anklebende Prærogativen und herkömmliche Freyheiten willigſt zuzuſtehen nicht ermanglen / und endlich in allem demjenigen / ſo Namens Ew. Kayſerl. Majeſtät Er von Zeit zu Zeit bey uns anbringen wird / Jhn willigſt anhören / völligen Glauben beymeſſen und mit all-möglichſter Willfahrung darauf begegnen werden; alſo leben wir zu Jhme hergegen des guten Vertrauens / Er werde auch gegen das übliche Herkommen / auch Perſonal- und Conſumtions-Freyheit / nichts verlangen. Schließlichen ſeynd wir zwar des allerunterthänigſt-bereitwilligſten Erbietens / die all-jährlich fallende Stadt-Steuer-Gelder anbefohlener maſſen auszahlen zu laſſen / wir können aber nicht umhin / mit allerunterthänigſt-ausbittender Ew. Kayſerl. Maj. allergnädigſter Erlaubniß aller-devoteſt zu melden / was geſtalten der Herr Graf von Königsfeld / mittelſt Verlangung einer beſondern Raths-Deputation kurtz vor ſeiner Abreiſe von hier im Namen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Bayern die dieß-jährige Stadt-Steuer-Gelder anſprüchig gemacht und geſonnen habe / daß wir / bis Ew. Kayſerl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. von Bayern desfalls einverſtanden wären / der Auszahlung einen Anſtand zu geben / geſtalten Er auch dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler / Herrn Grafen von Colloredo / desfalls bereits Vorſtellung gethan habe. Was nun Ew. Kayſerl. Maj. hierunter allergnädigſt belieben werden / ſolches ſeynd wir unſers Orts allergehorſamſt zu vollziehen bereit / die Ew. Kayſerl. Maj. wir dem allwaltenden Macht-Schutz GOttes allergetreueſt / uns aber und geſamte hieſige Stadt zu beharrlichen Kayſerl. allerhöchſten Gnaden-Hulden aller-devoteſt empfehlen / und in Lebenswüriger Submiſſion verharren. Datum den 13. Novembr. 1745.

Ew. Kayſerl. Majeſtät

allerunterthänigſt treu-gehorſamſte

Burgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurt.

Nicht lange hernach wurde auch auf die Königl. Däniſche Zuſchrifft wegen des Freyherrn von Bachov im Namen des Franckfurter-Magiſtrats folgende Antwort erlaſſen:

P. P.

EW. Königl. Maj. huldreichſtes Schreiben und Credentiales vom 9ten Sept. jüngſthin hat uns bey ſeiner kurtz darauf erfolgten richtigen Behändigung des mehreren zu vernehmen gegeben / welcher geſtalten Ew. Königl Majeſtät allergnädigſt gefällig geweſen / zu Beywohnung der in hieſiger Stadt angeſetzten Wahl eines Römiſchen Kayſers / allerhöchſt-Dero Etats-Rath und Lieben Getreuen / Herrn Johann

Johann Friedrich Baron von Bachoff/ als Ew. Königl. Majestät Envoyé Extraordinaire, anhero abzusenden/ und demselben insonderheit aufzugeben/ gedachter hiesiger Stadt und aller übriger Stände Wohlseyn möglichst zu befördern. Wie wir nun sothane Königl. allerhöchste gnädigste Erklärung billig anvorderst mit aller-submissestem Danck erkennen/ und unser äusserstes Bestreben jederzeit dahin werden gerichtet seyn lassen/ uns solcher Königlichen ausnehmenden Huld allerunterthänigst würdig zu machen; also haben wir auch/ in Conformität Ew. Königl. Maj. weiteren gnädigsten Verlangens/ ohnermanglet/ ersagten Allerhöchst-Deroselben Envoye Extraordinaire, Herrn Baron von Bachoff/ in solcher Qualität/ während fürgewesener allerhöchster Kayserlichen Wahl und Crönung nicht allein schuldigst zu erkennen und zu achten/ Ihn auch dem Herkommen gemäß complimentiren und beschencken zu lassen/ sondern auch sonsten selbigem alle sothanem seinem Caractere zugehörige Prærogativen williget zuzustehen/ und auch nach solcher Wahl- und Crönungs-Zeit/ vor wehrendem hiesigem Aufenthalt des Hochlöbl. Reichs-Convents, Ihn die übliche Freyheiten geniessen zu lassen/ mithin hergegen die allergnädigst zu erwiedern versicherte Königliche allerhöchste Propension vor uns und hiesig gemeines Stadt-Wesen nach äussersten Kräfften zu verschulden und zu demeriren uns äussersten Fleisses angelegen seyn zu lassen. Ew. Königl. Maj. empfehlen wir darmit dem starcken Macht-Schutz GOttes und uns zu beharrlicher Königlicher Gnade/ die in aller-devotester Submission Lebens-währig verharren. Datum den 10. Novembr. 1745.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Inzwischen war zu Wien das zu Franckfurt bisher gestandene Reichs-Archiv **den** 10. **Novembr.** zu Wasser angelanget, und an eben diesem Tage der Oesterreichische Land-Tag eröffnet worden. Die Eröffnung und erste Session des höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths erfolgte **Freytags den** 18. **Novembr.** auf nachfolgende Weise: Zuvorderst wurden Se. Excell. der Graf von Sintzendorff, welcher als Kayserlicher Obrist-Hofmeister die Einführung der neuen Reichs-Hof-Räthe zu verrichten pfleget, von Sr. Exc. dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Grafen von **Wurmbrand**, welche bereits am 29. Septembr. zu Franckfurt in die Hände Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät die Eydes-Pflicht abgeleget hatten, gewöhnlicher massen empfangen, worauf der Erstere an den Letztern eine kleine Anrede hielt, und dadurch die allerhöchste Meynung Sr. Majestät des Kayserś eröfnete. Se. Excell. der Herr Reichs-Hof-Raths-Præsident handelten sodann in einer zierlichen und wohlgesetzten Antwort von der allergnädigsten Kayserlichen Sorgfalt für die Ersetzung dieses höchsten Reichs-Gerichts, wie auch von den Verdiensten und der Gelehrsamkeit der neu-eingeführten Hrn. Räthe; welche Ceremonie in dem Reichs-Hof-Raths-Zimmer vorgegangen. Es bestund also dieses höchste Reichs-Gericht vorjetzo aus folgenden Personen:

Præsident Se. Excell. Hr. **Johann Wilhelm**, des Heil. Röm. Reichs Graf von **Wurmbrand** und **Stuppach**, Freyherr auf Steyersberg, Stickelberg, Reitenau und Neuhaus, Herr der Herrschafft Hirschstätten und Rutzendorff, Erb-Land-Kuchenmeister des Herzogthums Steyer, Ihro Römisch-

nisch-Kayserl. und Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Staats- und Conferentz-Minister, dann des goldenen Vliesses Ordens-Ritter.

Reichs-Vice-Cantzler: Se. Excell. Herr **Rudolph Joseph** von und zu **Colloredo**, des Heil. Röm. Reichs Graf zu **Waldsee**, Vice-Graf zu Melß, Marggraf zu S. Sophia, Herr der Herrschafften Oppotschno, Staatz, Siebenhirten und Fölling ꝛc. Erb-Truchseß im Königreich Böheim, Ritter des goldenen Vliesses, Ihro Röm. Kayserl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath und Conferentz-Minister.

Vice-Præsident: Se. Excell. Herr **Anton Elias**, des Heil. R. Reichs Graf von **Hartig**, Ihro Römisch-Kayserl. Königl. Majestät würcklicher Geheimer Rath.

Räthe vom Herren-Stand.

1) Herr **Wolf Sigmund** Freyherr von **Jaxtheim.**
2) Herr **Joseph** Graf von **Wilczeck.**
3) Herr **Johann Hugo** Freyherr von **Hagen.**
4) Herr **Christian Albrecht Casimir** / Graf von **Kirchberg.**
5) Herr **Carl**, Freyherr von **Firmian.**
6) Herr **Christian August**, Graf von **Seilern.**
7) Herr **Burckard Christian** Freyherr von **Beer.**

Räthe vom Ritter- und Gelehrten Stand.

1) Herr **Carl Hilleprand** / des H. R. Reichs Freyherr von **Prandau.**
2) Herr **Johann Christoph Burckhard** / des Heil. Röm. Reichs Freyherr von der **Klee.**
3) Herr **Georg Christian** / des H. R. Reichs Freyherr von **Knorr.**
4) Herr **Henrich Bernhard**, des Heil. Röm. Reichs Freyherr **Wucherer** von **Huldenfeld.**
5) Herr **Johann Werner** von **Dorster.**
6) Herr **Henrich Christian** von **Senckenberg.**
7) Herr **Conrad Henrich** von **Hugo.**
8) Herr Dominicus Josephus **Hayeck** von **Waldstätten.**

Reichs-Hof-Raths-Secretarii:

Hr. **Arnold Henrich**, Edler Herr von **Glandorff**, Ihro Römisch-Kayserl. Majest. Hof-Rath, Reichs-Hof-Raths-Secretarius und Referendarius in der Teutschen Expedition.

Hr. Ignatius Joseph **Hayeck** von **Waldstätten**, Ihro Röm. Kayserl. Maj. Hof-Rath, Reichs-Hof-Raths Secretarius und Referendarius in der Lateinischen Expedition.

Hr. **Matthias Wilhelm** von **Haan**, des Reichs-Hof-Raths-Secretariats Adjunctus bey der Teutschen Expedition.

Reichs-Hof-Raths-Agenten.

1. Herr **Ignatz Friedrich** von **Lambrecht**, Aug. Conf.
2. Hr. **Zeno Frantz** Joanelli, Cathol.
3. Hr. **Johann Nicolaus** von **Vogel**, Cathol.
4. Hr. **Anton Muß**, Cathol.
5. Hr. **Johann Balthasar** von **Antesperg**, Cathol.
6. Hr. **Ferdinand** von **Praunsmandl.**, Cathol.
7. Hr. **Andreas Gottlieb** von Fabrice, Aug. Conf.
8. Hr. Aloysius, Edler von **Gay**, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Cathol.
9. Hr. **Johann Henrich** von **Middelburg**, Cath.

10. Herr **Theodor** de l'Eau, Cathol.
11. Hr. **Johann Samuel Korneffer**, Aug. Conf.
12. Hr. Achatius, Edler von **Klerff**, des H. R. Reichs Ritter, Cath.
13. Hr. **Frantz Max von Forgund**, Cathol.
14. Hr. **Frantz** Xaverius von **Heymerle**, Cathol.
15. Hr. **Johann Friedrich** von **Harprecht**, Aug. Conf.
16. Hr. **Augustin Lucam**/ Cath.
17. Hr. **Frantz Ignatz Ferner** von **Fernau**, Cathol.
18. Hr. **Johann Joseph** von Muneretti, Cathol.
19. Hr. **Joseph Edmund** von Souffrein, Cathol.
20. Hr. **Gerhard** von **Bree**, Cathol.
21. Hr. **Eberhard Henrich** von **Vischer**, Aug. Conf.
22. Hr. **Johann Philipp Gullmann**, Aug. Conf.

Nachdem Ihro Majest. der Römische Kayser **Montags den** 29. **Nov.** als am Vor-Abend des Heil. Andreas-Tags und Titular-Fests des Ritter-Ordens vom Güldenen Vließ, in Begleitung der zu Wien anwesenden Ritter, mit dem gewöhnlichen kostbaren Ordens-Habit bekleidet, und die grosse Ordens-Kette umhabend, aus der Burg über die Gänge in die Kayserliche Hof-Kirche, zu den Barfüssern erhoben, und daselbst der feyerlichen Vor-Vesper beygewohnet; so erfolgte **Dienstags den** 30. **Nov.** als an dem Fest des besagten Heil. Apostels Andreas, abermahl solcher höchst-ansehnliche Aufzug Ihro Kayserl. Majestät und der anwesenden Ritter des Güldenen Vliesses nach der Hof-Kirche, in der nachstehenden Ordnung: Erstlich kam Herr Carl Joseph Edler von **Dier**/ Wapen-König des Ordens, sodann Hr. Anton Frantz, Baron von **Buol**, des Ordens Secretarius, und ferner Herr **Urban** Frantz von Molitoris, des Ordens Cantzler. Diesen folgten die Ritter des Ordens, nemlich:

1. Herr **Carl**, Graf von **Königsegg-Erps**.
2. Hr. **Emanuel**, Graf von Tarouca.
3. Hr. **Johann Joseph**, Graf von **Khevenhüller**.
4. Hr. **Rudolph**, Graf von **Colloredo**.
5. Hr. **Philipp Joseph** Graf von **Kinsky**.
6. Hr. **Anton Corfitz**, Graf von **Ulefeld**.
7. Hr. **Michael Johann**, Graf von **Althan**.
8. Hr. **Johann Basilius**/ Graf von **Cerrellon**.
9. Hr. **Johann Wilhelm** Graf von **Wurmbrand**.
10. Hr. **Leopold Victorin**/ Graf von **Windischgrätz**.
11. Hr. **Johann Frantz Gottfried**/ Graf von **Dietrichstein**.
12. Hr. **Henrich** Fürst von **Auersperg**.
13. Hr. **Joseph Friedrich**/ Printz von **Sachsen-Hildburghausen**.
14. Hr. **Joseph**/ Graf von Montesanto.

Endlich kamen Se. Römisch-Kayserl. Majestät Franciscus als Groß-Meister des Ordens. Nach geendigtem Gottesdienst, welchen so wohl, als die Vor-Vesper, der Ungarische Bischoff von Neutra, Hr. Graf Esterhasi, gehalten, kehrten Ihro Kayserl. Majestät mit den säuntlichen Ordens-Rittern nach der Kayserlichen Burg, anwo Allerhöchst-Dieselbe in der Ritter-Stube unter einem Baldachin, und die Herren Ritter an einer nächst daran gestellten prächtig gedeckten Tafel unter einer vortrefflichen Music gespeiset haben.

An selbigem Tage ist die Kayserliche Schweitzer-Garde in ihrer gewöhnlichen Schweitzer-Kleidung von gelb- und schwartzem Taffet, mit schwartzsammetnen Hüten und gelben Federn, nach der Kayserlichen Livrée, zum erstenmahl

stenmahl aus ihrem Quartier, in dem Grafflich-Kaunitzischen Hause auf der Freyung, nach der Kayserlichen Burg in schönster Ordnung mit klingendem Spiel gezogen, und hat die ihr ausgezeichnete Posten besetzet.

Um eben diese Zeit, nemlich **am** 29. **Novembr.** wurde die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, nachdem von dem Chur-Maynzischen Directorio über die bekannte und oben angeführte Kayserliche Commissions-Decrete die gewöhnliche Ansage geschehen, wiederum eröfnet. **Unter den ersten Materien,** so in Berathschlagung gezogen wurden, befand sich der Securitäts-**Punct,** worüber nach vorgängiger Re- und Correlation zwischen beyden höhern Collegiis, wie auch mit dem Reichs-Städtischen Collegio, **am** 20. **Decembr.** ein Reichs-Gutachten folgenden Juhalts zum Stande gekommen:

Ihro Römisch-Kayserlichen Maj. unsers allergnädigsten Herrns / zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm / Fürsten zu Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden / bleibt hiermit im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten / wie daß / als man das unter dem 14. Oct. a. c. dictirte höchst venerirliche Kayſ. Commissions-Decret in Deliberation gezogen / und daraus ersehen, wie Kayserl. Maj. die Befestigung der allgemeinen Sicherheit im Reich Sich zu Dero unsterblichem Ruhm die erste und fürnehmste Sorge seyn lassen / und zu dem Ende der ungesäumten Nothdurfft zu seyn ermessen / daß vor allen die bey mehreren Creysen bereits nöthig gefundene Armatura wenigstens ad Triplum vollkommen hergestellet / in March-fertigen Stand gesetzet / und ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben / zu Verwahrung derer eigenen Gräntzen mittelst würcklicher Ausrückung angewendet / gemeinsame Maaßnehmungen ergriffen / und alles dasjenige / was zu Handhabung gemeiner Sicherheit und Verfassung / auch zu Bedeckung derer gefährten Reichs-Landen erforderlich seye / in patriotischen Betracht genommen / und Kayserlicher Maj. hierüber so wohl / als was ferner des Vaterlands Sicherheit / Ehre und Wohlstand gemäß und rathsam seyn dörffte / ein standhafftes Reichs-Gutachten erstattet werden mögte. So seye man hierauf schlüßig worden / daß Kayserl. Maj. zuforderst vor die gleich mit Antritt Dero allerhöchsten Regierung vor des Reichs Ruhestand und Sicherheit bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Danck zu erstatten / in der Sach selbsten aber fest zu stellen wäre, daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit / und ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben / die Armatura wenigstens ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden / ohngesäumt her- und in March-fertig- und dienstbaren Stand / zu Bedeckung derer der Gefahr unterworffen- und ausgesetzten Reichs-Landen / zu stellen / und mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen seye / wegen sothaner Schutz- und Bedeckung aber, und wie diese Völcker zum Besten des Vaterlandes und Erhaltung allgemeiner Ruhe einzutheilen und anzuwenden / wäre demnächst ohngesäumt sich einzuverstehen und zu vergleichen / und seyen Ihro Kayserl. Maj. annebst allgeziemend zu ersuchen / daß Allerhöchst-Dieselbe für des Reichs dauerhafften Ruhestand Dero Reichs-Oberhauptliche Sorgfalt ferner zu verwenden / und was Sie hierzu ersprießlich erachten würden / an solches anderweit forderſamst gelangen zu lassen / mildest geruhen mögten / da man alsdann nicht ermanglen würde / das / was des Reichs Ehre und Wohlfahrt / die Aufrechthaltung des Reichs-Systematis, insbesondere die Beobacht- und Wiederherstellung des Land-Friedens / ingleichen die Erhaltung nöthiger Ruhe und Sicherheit überhaupt / erforderen könten / Teutsch-patriotisch mit anzugehen. Womit höchstbesagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden derer Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe / Botschaffter und Gesandten / sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 17. Decembr. 1745.

(L. S.) **Churfürstl. Maynzische Cantzley.**

Diese mit einer so gemein-ersprießlichen Materie geschehene Eröffnung des Reichs-Convents gab zu einer Gedächtniß-Müntze Anlaß, welche der Regenspurgische Müntz-Meister, Hr. Busch, prägen ließ. Auf der einen Seite stehet Ihro Maj. des Kayſers Brust-Bild mit der Umschrifft: FRANCISCUS I. D. G. Rom. Imp. Semp. Aug. Auf dem Revers erscheinet die Vorsehung in Ge-

stalt einer Weibs-Person welche in der rechten Hand einen Globum, in der lincken aber einen Stab hält, und ihre Augen auf die gerade gegen über stehende **Sicherheit**, so ebenfalls in weiblicher Gestalt sich mit der lincken Hand auf eine Seule stützet, schiessen lässet. In dem Prospect zeiget sich derjenige Theil des Regenspurgischen Rathhauses, wo ordentlich die Churfürstl. Gesandten anzufahren pflegen, auf welchen der Götter-Bote Mercurius mit einem Schlüssel in der Hand zugeflogen kommt. Die Umschrifft ist: Providentia Augusti; und unten im Abschnitt stehen zu beyden Seiten des Stadt-Regenspurgischen Wapen-Schilds die Worte: Comitiis S. Imperii Ratisbonam reductis III. Cal. Dec. MDCCXLV.

Nicht lange nach dieser Wiederherstellung des Reichs-Convents fand das geliebte Teutsche Vaterland neue Ursache, die für dessen Erhaltung wachende Vorsicht zu bewundern, indem durch den **am** 25. **Decembr.** zu Dreßden geschlossenen Definitiv-Friedens- und Freundschaffts-Vertrag (siehe Beyl. Num. XI. und XII.) der innerliche Ruhestand wieder versichert und das gemeine Wohl auf festern Fuß gesetzet wurde.

* * * * * * * * *

Wie wann auf harten Sturm und schrecken volle Nacht,
Da sich des Himmels Glantz in Wolcken eingehüllet,
Bey aufgeklärter Lufft die Morgen-Sonne lacht,
Und den beklemmten Geist mit neuer Lust erfüllet:
So bricht nach Noth und Angst, die Volck und Land gedrückt,
Ein Freuden-Licht hervor; FRANCISCUS
ist gecrönet;
Wie wird das gantze Reich durch diese Post erquickt!
Dieß war der grosse Zweck, wornach es sich gesehnet.
Die grosse Königin, die Pallas unsrer Zeit,
Die uns mit Ihrem Schild bedecket und vergnüget,
THERESIA erscheint, Sie ist mit uns erfreut,
Daß Ihr geliebter Printz den Wiederstand besieget,
Und als der Teutschen Haupt im Kayser-Schmucke prangt.
Sie stärcket seinen Arm, die Freyheit zu beschützen,
Und will, biß durch den Kampf die Sicherheit erlangt,
Für das gemeine Wohl Ihr Schutz-Schwerdt lassen blitzen.
Drum fleht, ihr Redlichen, den höchsten Herrscher an:
Frantz und Theresia / die wahre Lust der Erden,
Laß stets mit neuer Krafft und Seegen angethan
Und Ihren Helden-Stamm ohn End vermehret
werden!

Anhang
Des
Crönungs-DIARII
worin
verschiedene zu demselben gehörige
Urkunden und Schreiben
enthalten.

Num. I.

Memorial der Reichs-Stadt Aachen an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz wegen Begleitung der Reichs-Insignien.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr.

Ebst devotester Abstattung unsers herzlichen Wunsches, daß das vorseyende höchstwichtige Wahl-Geschäfft des Römischen Königs und künfftigen Kayserns von dem Allerhöchsten reichlich gesegnet, in guter Ruhe und Einigkeit richtiglich vollbracht, und das Heil. Römische Reich mit einem preiswürdigsten Oberhaupt bald wiederum erfreuet werden möge, können Ew. Churfürstlichen Gnaden bey Zeiten unterthänigst vorzustellen keinen Umgang nehmen, wasgestalten wir in unsern Nachrichtungen deren vorherigen Crönungen ersehen, daß die Stadt Aachen jedesmahl, wann die Crönung wegen sonderbarer behinderlichen Ursachen anderwärts geschicht, vermittelst von Einem Höchstlöbl. Churfürstl. Collegio an Einen Hochweisen Rath des Königl Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen abgelassenen gnädigsten Invitation-Schreiben nicht allein förmlich eingeladen, sondern so gar denen Deputatis durch einen von der erwehlten Römisch-Kayserlichen Majestät, wann Dieselbe in allerhöchster Person in loco Coronationis etwa schon zuvor sich eingefunden haben, mit allergnädigsten Creditiven expresse auf Aachen Abgeschickten abgeholet worden, massen unter andern Anno 1653. bey Crönung Königs Ferdinandi IV. Johann Christophel von Starenberg, bey Crönung Kayserns Leopoldi ein sicherer Martin Großhaus, sodann Anno 1690. bey Crönung Ihro Kayserl. Majestät Josephi Leonhard von Dazenberg, alle mit Kayserl. allergnädigsten Creditiven versehen, zu Aachen erschienen, dasige löbliche Magistrats-Deputatos abgeholet und ad locum Coronationis hingebracht. Da aber Se. Kayserliche Majestät Carolus VI. glorwürdigster Gedächtniß bey der auf Dero allerhöchste Person ausgefallener und publicirten Wahl extra Imperium gewesen, auch bey letzterer Kayserns-Wahl Caroli VII. Christmildesten Andenckens die Stadt-Aachische Deputati schon vor der Wahl mit denen zur Crönung gehörigen Insignien und Kleinodien auf Franckfurt invitiret, und zur Zeit der Wahl würcklich auf der Reise begriffen gewesen, hat solche Abschickung in tempore nicht geschehen können; gleichwohl ist zu sicherer Begleitung deren Reichs-Insignien immerhin eine Militar-Escortirung angeordnet worden, auch annoch vor letzterer Kayserns-Wahl von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz ein Requisitions-Schreiben wegen Begleitung hiesiger Reichs-Insignien an die drey Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfalz, dahin abgelassen, der Stadt Aachen und Stiffts Abgesandte, die zur Uberbringung deren Zierden und Insignien deren Lande und Gebiete berühren werden, auf ihr Anlangen, nach Nothdurfft und dergestalt begleiten zu lassen, damit sie ohne Schaden allenthalben durchkommen und dieselbe zu rechter Zeit auf Franckfurt überbringen sollen.

Gleichwie nun aber aus dem zur geschwinden Nachricht hiebey gelegten Extractu dessen, was sich bey der Stadt Aachischer Deputation ad Actum coronationis Anno 1742 auf der Reise zugetragen, des mehrern erhellet, welcher gestalten sowohl bey der mit denen Insignien Hin- als Rückreis von Franckfurt auf den Chur-Cölln- und Chur-Maynzischen Gränzen des Geleits halber einige Discrepanz sich ereignet und dadurch einiger Aufenthalt mit denen Insignien veranlasset worden: so haben unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Churfürstl. Gnaden darab gehorsamst part zu geben, und bey gegenwärtigen Coniuncturen hierinfalls einen baldigen Verhaltungs-Befehl unterthänigst ausbitten sollen. Womit Ew. Churfürstlichen

Gnaden zu gottlicher allergnädigster Bewahrung getreulichst, uns und unser Stadt-Wesen aber zu Höchst-Deroselben beharrlichen Gnaden unterthänigst empfehlen

Ew. Churfürstl. Gn.

unterthänigste

Burgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen,

ex quorum Mandato
H. Alb. Östlender,
J. V. L. Secret.

Aachen
den 8. Jul. 1745.

Beylage.

Nachdemahlen das in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt versammlet gewesene Höchstlöbl. Churfürstliche Collegium unterm 5ten Jan. 1742. die Stadt-Aachische Deputatos zur Crönung des am 24. Monats Januarii erwehlen wollenden Römischen Königs und künfftigen Kayfers per missivas citiren lassen; so hat Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, auf Ersuchen des Churfürstl. Collegii, durch Ihre Chur-Cöllnische Regierung in Bonn, den 15. besagten Monats Januarii ein Ausschreiben an die Stadt Aachen expediren lassen, und darinn eine Chur-Cöllnische Escorte durch das gantze Chur-Cöllnische Land zur gesicherten Uberbringung deren zur Kayserl. Crönung auf Franckfurt bringenden Insignien offeriret, dabey auch den eigentlichen Tag und Zeit, wann diese Stadt-Deputati auf denen Gränzen des Ertz-Stiffts einzutreffen vermeynten, zu wissen begehret; worauf die Stadt am 17ten ejusd. per Estaffetam den auf den 20. gemeldten Monats bestimmten Tag der Abreise samt der Route notificiret hat. Den 19. Januar. ist eine Jülichische Escorte in der Stadt Aachen, wie auch bey den vorigen Crönungen geschehen, angekommen, um die Deputatos samt denen Insignien abzuholen und zu begleiten. Am 20sten ejusd. haben besagte Deputati samt dieser Jülichischen Escorte ihre Reise nach Franckfurt angetreten, und seynd des Abends zu Jülich arriviret, allwo sie pernoctiret haben. Den 21sten dito seynd dieselben aus Jülich ausmarchiret, und haben ihre Tagreise bis Berghem fortsetzen wollen; als sie aber die Stein-Strassen bis Elsdorff gekommen, hat der escortirende Chur-Pfälzische Major, Freyherr von Randerath, mit dem allda zu ihm gestossenen aus Düsseldorff kommenden Registratore Korff denen Herren Deputirten bedeutet, auch ein Mandatum von der Jülich- und Bergischen Regierung zu Düsseldorff vorgelesen, des Inhalts, daß Sie Deputati ihre Reise nicht über Berghem, sondern entweder über Mühlheim, oder über Hemmersbach und Frechen auf Cölln nehmen müsten und dahin escortiret werden solten. Wodurch also die Deputati in ihrer Route aufgehalten, behindert und, ihrer gethanen Protestation ohngeachtet, auf Hemmersbach sich haben hinführen lassen müssen. Den 22. dito haben dieselbe von dannen den Weg über Frechen genommen, allwo auf der Chur-Cöllnischen Gränze ein Chur-Cöllnisch Commando von ohngefehr 25. bis 30. Mann sich befunde, und wegen der Begleitung im Chur-Cöllnischen Land zwischen beyden Escorten eine Discrepanz entstunde; die Deputati wurden also einige Zeit aufgehalten, bis die escortirende beyderseitige Officiers sich ihre resp. ordres bekannt gemacht, hernächst sich dessenthalben auf den Fuß verglichen haben, daß beyderseits Escorten die Begleitung thun sölten, welches dann auch geschahe. Als aber demnächst diese doppelte Escortirung mit denen Deputatis bis auf die ordinaire Cöllnische Land-Straß gekommen, da wurde Namens Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln erstlich per Notarium, 2tens durch einen Churcöllnischen Commissarium und derortigen Schultheissen; und 3tens durch den Chur-Cöllnischen Herrn Hoff-Rath Ernst die förmliche Protestation gegen die Chur-Pfälzische Escortirung eingelegt und wiederholet, woran aber die Deputati keinen Theil zu haben, weder nehmen zu wollen, sich erklärten. Dahier befunde sich ein zweytes Chur-Cöllnisches Commando von ohngefehr 40. Mann, welches zu dem andern mit escortirenden Corpo stieß, dergestalten daß diese beyderseitige Chur-Cöllnische und Chur-Pfälzische Escortirungen über 300. Mann Infanterie ausmachten. Und haben also diese Deputati zusamt denen Escorten zu Cölln den Rhein paßiret und zu Deuz pernoctiret, allwo die Chur-Pfälzische Escorte ab- und nach Mühlheim zu marchiret, zu Deuz aber seynd sie Deputati die Nacht hindurch geblieben, und den 23sten ejusdem bis auf die Chur-Cöllnische Limiten durch die Chur-Cöllnische 50. ad 60. Mann ausmachende Trouppen allein escortiret worden, allwo diese zurückgekehret und die weitere Escortirung durch den Chur-Pfälzischen samt seinem Corpo durch einen andern Weg dahin gekommenen Obrist-Lieutenant, Freyherr von Rump, wieder unternommen und einige

Tage

Tage lang über den Westerwald bis ohnweit Franckfurt in der Gegend Königstein continuiret worden ist, allwo auf denen Chur-Maynzischen Gränzen, dieser Begleitung halber, wiederum neue Discrepanz vorgefallen, und Namens Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf desselben Lands Limiten, durch den Stadt-Königsteinischen Schultheiß Ostheimer erstlich, und in der Stadt Königstein durch den Chur-Maynzischen Herrn Cammer-Rath Straub zum andern mahl gegen die Chur-Pfältzische Escortirung im Chur-Maynzischen Lande und Gebiet ein- und andere Protestationes eingeleget worden seynd. In dieser Stadt Königstein seynd die Deputati durch Chur-Maynzische Trouppen bewachet und des andern Tags durch ohngefehr zwölff Chur-Maynzische Officianten, sodann einige Chur-Maynzische Soldaten bis ans End derer Chur-Maynzischen Gränzen, nemlich an dem Wasser die Nied genannt, begleitet worden; allda hat der vorbemeldte Chur-Pfälzische Obrist-Lieutenant, Freyherr von Rump, samt 50. Mann von seinen untergebenen Chur-Pfälzischen Soldaten (massen er die übrige Mannschafft zu bemeldtem Königstein zurück gelassen, von dannen dieselbe nach ihren Landen retourniret seynd) seine Escortirung weiter angefangen, und damit bis auf die Stadt-Franckfurtische Gränze continuiret, allwo sie Deputati durch den Reichs-Quartiermeister mit zwey Kayserl. Carossen und einer Stadt-Franckfurtischen Compagnie zu Pferd abgeholet und zur Stadt Franckfurt eingeführet worden seynd.

Anno 1742. den 28. Febr. haben diese Deputati ihre Rückreise aus der Stadt Franckfurt angenommen, und seynd wiederum bis auf die Limiten des Stadt-Franckfurtischen Territorii durch eine Stadt-Franckfurtische Compagnie zu Pferd, und von dannen durch das Chur-Maynzische Land durch eine Chur-Maynzische Escorte bis ohngefehr 2. Stund dieser seits Königstein auf die Gränzen begleitet worden, allwo der Chur-Pfälzische Hauptmann, Herr Graf von Oberacker, mit 50. Mann Chur-Pfälzischer Infanterie den 1. Martii sich eingefunden, und die Escortirung abgenommen, auch damit bis den 5ten Martii in der Stadt Syburg continuiret, wovon dann Er Herr Hauptmann von Oberacker sie Deputatos den 6. dieses gegen ihren Willen durch andere ihnen unbekannte Wege bis auf Mühlheim, ohne das Churfürstl. Cöllnische Gebiet zu berühren, geführet hat. Den 7ten dito haben besagte Deputati allda zu Mühlheim der fernern Escortirung durch das Cöllnische Land halber und derowegen zwischen höchstgemeldten beyden Churfürstlichen Höfen vorgefallenen Discrepanzien nicht ohne grosse Kosten liegen bleiben müssen, bis endlich des Abends die Zeitung eingelauffen, daß gegen Extradirung ein- oder andern Reversalis die Sache vor dießmahl verglichen wäre. Allwannehr die Deputati den 28ten dito aufgebrochen, und vermittelst der Chur-Pfälzischen Escorte nach Aachen retourniret seynd.

Num. II.

Unterthänigstes und unterthäniges Memoriale und Bitte der Abgeordneten des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen, an das höchste Churfürstliche Collegium.

Hochwürdigst-Durchleuchtigste, des Heyligen Römischen Reichs anwesende Churfürsten, auch deren abwesenden Hochansehnliche Bottschaffter.

Gnädigst und Gnädige Herren!

Ewer Churfürstlichen Gnaden, Churfürstlichen Durchlaucht, Durchlaucht, auch Excellenz Excellenzen ꝛc. ist gnügsams bekant, welcher gestalt der Königlicher Stuhl und Stadt Aachen von Kayser Carl dem Grossen, wie weniger nicht, vermög der Güldener Bull Caroli Quarti, unter anderen dermassen hoch privilegiirt ist, daß des Neu-Erwehlten Römischen Königs Crönung auf keinen anderen Orth, dann in gemeldter Stadt Aachen, als dem uhralten Königlichen Stuhl, vollbracht werden muß, allermassen dann auch die Römische Königen von alters, Krafft gemeldter Privilegien und Prærogativen, daselbst gecrönet worden seynd; und aber die Crönung Ihrer Majestät Francisci Primi, als Römischen Königs, diesmahlen in des Heyligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth, wider alle Zuversicht, vor sich gehen solle; und damit aufs wenigst dieser Actus dem uhralten Königlichen Stuhl an seinen Crönungs-Prærogativen, und wohlherbrachten Rechten nit præjudiciren möge; als ist an Ewre Churfürstliche Gnaden, Churfürstliche Durchlaucht Durchlaucht, auch Excellenz Excellenzen ꝛc. unsere, Nahmens des Königlichen Stuhls, und Stadt Aach, unterthänigst- und unter-

thänige Bitt, Dieselbe geruhen der Stadt Aachen (gleichwie bey allen und jeden ausser gedachter Stadt, signanter Anno 1658. den 1ten Augusti dahier zu Franckfurth, Anno 1690. den 26ten Januar. in der Reichs-Stadt Augspurg, Anno 1711. den 22ten Decemb. in Franckfurth, und letztlich Anno 1742. den 12ten Febr. ebenfalß dahier zu Franckfurth, vollbrachten Crönungen geschehen ist, worab die nebengehende 3. abschrifftliche Beylagen in Archivio nostro Aquisgranensi, post generale urbis incendium de 2da Maji 1656. existente, originaliter aufbehalten werden, und dahier in Cancellaria producirt worden seynd) also auch nunmehro eine dergleichen Urkund, oder Reversale darüber, daß Ihro diese zu Franckfurth vernehmende Crönung an dem alten löblichen Crönungs-Brauch, Gerechtigkeiten, und Privilegien jetzt oder ins künfftig keines weegs abbrüchig, und nachtheilig seyn solle, gnädigst und gnädig mitzutheilen, fort daß der Stadt alle Prærogativen, und Gerechtigkeiten (nicht weniger, als ob diesmahl die Crönung daselbst geschehen wäre) verbleiben werden, zu verordnen.

Ewer Churfürstlicher Gnaden, Churfürstlicher Durchlaucht Durchlauchten, Excellenz Excellenzen.

Unterthänigst- und unterthänige

Abgeordnete des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen.

Alexander Theodor Oliva.
Jacob Niclaß.
H. Alb. Ostlender.

Beylagen

Num. 1.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Philipp zu Maynz, Carl Caspar zu Trier, Maximilian Henrich zu Cöllen, Ertz-Bischoffe, Johann Georg der ander Hertzog zu Sachsen, Gülch, Cleve, und Berg, Burggraff zu Magdeburg, Carl Ludwig Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern ꝛc. wie nit weniger an statt und von wegen der auch Durchleuchtigsten Fursten und Herren, Herrn Ferdinand Mariä, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgraffen bey Rhein, und Friederich Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburg, und Burggraffen zu Nürnberg ꝛc. aller des Heyligen Reichs durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlere, und respect. Ertz-Truchsässen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmereren und Ertzschatzmeisteren ꝛc. Ich Herman Egon Graff zu Fürstenberg, Heyligenberg, und Werdenberg, und Wir Johann Mauriz Fürst zu Nassau, Graff zu Catzen-Elenbogen, Vianden, und Dietz, Herr zu Beylstein ꝛc. Bekennen und thuen kund mit diesem Brieff vor Unß, unsere Nachkommen und Erben, auch respect. unsere Gnädigste Churfürsten und Herren, alß auff erfolgtes Absterben Weyl. der Römisch-Kayserlichen Majestät Ferdinanden des dritten Hochseeligster löblichster Gedächtnus und darauf beschehenes Beschreiben und Erforderen Unser Johann Philippen, Ertz-Bischoffen zu Maynz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Guldenen Bull, Wir unß allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unsers geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzens willen, Unß, als die Churfürsten des Reichs, vor Unß, und an statt Unserer Gnädigsten Herren Principalen entschlossen, in Crafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers ordentlicher Weiß zu greiffen. Wann Wir dann darin nach Ausweisung der Güldenen Bull und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir mit göttlicher Gnad Verleyhung Donnerstag den 18ten verschienenen Monaths Julii den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldten, zu Hungarn und Boheimben König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, zum Römischen König und künfftigen Kayser erkiest, erwöhlt, und offentlich proclamiren und verkünden lassen, und dann altem löblichen Gebrauch nach sich gebührt, daß Se. Königliche Majestät die Königliche Cron in des Heyligen Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihre Majestät, desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbsten solche Königliche Crönung ergehen zu lassen, da nit sonderbahre bewegende Ursachen eingefal-

eingefallen, in derer Erwegung mit Ihrer Königlichen Majestät Wir uns verglichen und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahl allhier vorzunehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung den ersten dieses Monaths Augusti allhier in der Stadt Franckfurth in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechand und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen in Schrifften beruffen, und erfordert worden, daß Wir demnach und hierauf Uns gegen gemelten von Aachen erklährt und ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhie vorgenommene und beschehene Königliche Crönung gar nit dahin gemeint, daß sie denen von Aach, oder dem löblichen Stuhl, auch Stifft daselbsten, an dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, jetzt oder künfftig præjudiciren oder abbrüchig seyn, auch ihnen sambt und besonders alle Recht- und Gerechtigkeiten, nit weniger, als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie Wir dann solches hiemit erklähren, zusagen, und versprechen, Crafft dieses offenen Brieffs, mit unseren uffgetruckten Insiegelen, der geben ist zu Franckfurth am Mayn den 2ten Augusti Anno 1658.

(L. S.) Johann Philipp mppr.

(L.S.) Johann Georg Churfürst mppr.

(L.S.) Carl Ludwig mppr.

(L.S.) Von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Damian Hartard Freyherr von der Leyen mppr.

(L.S.) Von wegen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen H. Ege v. Fürstenberg mppr.

(L.S.) H. Ege v Fürstenberg mppr.

(L.S.) J. Moritz Fürst zu Nassau mppr.

Num. 2.

VOn GOttes Gnaden Wir Anselm Frantz zu Mayntz, Johann Hugo zu Trier, und Joseph Clemens zu Cöllen Ertzbischöffe, Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, und Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern. Wie nicht weniger an statt und von wegen der Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Georgen des Dritten, Hertzogen in Sachsen, Cleve und Berg ꝛc. und Herrn Friderich des Dritten Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. aller des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und Italien, Ertz-Cantzlere, und respect. Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerer, und Ertzschatzmeistern ꝛc. Ich Nicola Edler Panner und Freyherr von Gertzdorff, zu Baruth, Hammersdorff, Pretting, Hauswalden, Rucket, Buchwalden, Kredewitz; und Ich Sylvester Jacob von Danckelmann bekennen und thun kund mit diesem Brieff, als uff beschehenes beschreiben und erforderen Unser Anselm Frantz Ertzbischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Güldenen Bull, Wir uns allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unsers geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzen willen, Uns als die Churfürsten des Reichs vor uns, und an statt Unserer Gnädigsten Herren Principalen entschlossen, in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayfers ordentlicher Weiß zu greiffen. Wann Wir nun darin nach Außweiß der Güldenen Bull und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir nach göttlicher Gnad Verleyhung Dienstag den 24ten Januarii nechsthin den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephen, zu Hungarn Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, erwöhlt, und offentlich proclamiren und verkünden lassen, und dem alten löblichen Gebrauch nach sich gebührt, daß Seiner Königlichen Majestät die Königliche Cron in des Heyl. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihro Majestät, d e-

gleichen Wir nicht ungeneigt gewesen, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbsten solche Königliche Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbahre bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer Königlichen Majestät Wir Uns verglichen und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahl allhier vorzunehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung den 26ten dieses Monaths allhier in der Stadt Augspurg in der Dhomb-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechandt und Capitul zu Aachen in Schrifften beruffen und erfordert worden.

Daß Wir demnach und hierauff Uns gegen gemelten von Aachen erklährt und Ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vorgenommene und beschehene Königliche Crönung gar nicht dahin gemeint, daß sie denen von Aachen oder dem löblichen Stuhl auch Stifft daselbsten an den alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch herbrachten Recht und Gerechtigkeiten, jetzt oder künfftig præjudiciren, oder abbrüchig seyn, auch ihnen sambt und sonders alle Recht und Gerechtigkeiten nit weniger, als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen; Wie Wir dann solches hiemit erklähren, zusagen und versprechen, Krafft dieses offenen Brieffs, mit unseren uffgetruckten Insiegelen, der geben ist zu Augspurg den 28sten Januarii 1690.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

(L.S.) (L.S.)

Num. 3.

VOn GOttes Gnaden Wir Lotharius Frantz zu Mayntz, Carl zu Trier, Ertzbischöffe, Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heyl. Römischen Reichs respect. durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlere und Ertz-Truchses, alle Churfürsten, wie nicht weniger an statt und von wegen deren Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und respective Unüberwindlichsten, auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln erwehlten Römischen Kaysers, allzeit Mehrer des Reichs, als Königs und Churfürstens zu Boheimb. 2c. Herrn Friderichs Augusti Königs in Pohlen, Hertzogens zu Sachsen 2c. Herrn Friderichen Königs in Preussen, Marggraffens zu Brandenburg 2c. Herrn Georg Ludwigs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, desselben Heyligen Reichs respect. Ertzschenckens, Ertz-Marschallens, Ertz-Cämmerers, Ertz-Schatzmeisters, und Churfürsten: Ich Frantz Ferdinand Graff Kynski von Chunitz und Dettaw, Ihrer Kayserlichen Majestät Rath, Cämmerer und Teutscher Vice-Cantzler in Dero Königreich Boheimb: Ich Otto Henrich Freyherr von Friesen zu Rötha und Geschwitz, seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen würcklicher Geheimer Rath und Cantzler: Ich Christoph Burggraff und Graff zu Dohna, Königlicher Preußischer und Chur-Brandenburgischer würcklicher Geheimer Etats-Minister, General-Lieutenant, und des schwartzen Adler-Ordens Ritter: Ich Friderich Wilhelm, Freyherr von Schlitz genant von Gortz, Churfürstl Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Rath und Cammer-Präsident: Bekennen und thuen kund, mit diesem Brieff vor Unß, Unsere Nachkommen und Erben, auch respect. Unsere Allergnädigst- und Gnädigste Herren Principalen, als auf erfolgtes Absterben Weyland der Römisch-Kayserlichen Majestät Josephi dieses Namens des Ersten Höchstseeligster löblichster Gedächtnus, und darauf beschehenes Beschreiben und Erforderen Unserer Lotharii Frantzen Ertzbischoffen zu Mayntz als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Guldenen Bull, Wir Unß allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unsers geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzens willen, Unß als die Churfürsten des Reichs vor Unß, und an statt Unserer Allergnädigst- und Gnädigsten Herren entschlossen, in Krafft herbrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl Eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers ordentlicher Weiß zu greiffen; Wann wir dann darum nach Ausweisung der Guldenen Bull, und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir mit göttlicher Gnad Verleyhung Montag den 12ten jüngst verschienenen Monaths Octobris Höchstgedachten den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolum zu Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem und deren Indien, auch zu Hungarn und Boheimb Königen 2c. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich 2c. zum Römischen König und künfftigen Kayser erkiest, erwehlt, und offentlich proclamiren und verkünden lassen, und dann alten löblichen Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. Königliche Majestät die Königliche Cron in des Heyl. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem Dieselbe Ihre Majestät. desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche Königliche

Crönung

Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbahre bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung diesmahl allhier mit Ihrer Königlichen Majestät Wir Unß verglichen und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahl allhier vornehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung auf den 22ten dieses Monaths Decembris allhier in der Stadt Franckfurth in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechand, und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen in Schrifften beruffen und erforderet worden, daß Wir demnach und hierauff Unß gegen gedachte von Aachen erkläret, und ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vorgenommene und beschehene Königliche Crönung gar nicht dahin gemeinet, daß sie denen von Aachen oder dem löblichen Stuhl auch Stifft daselbsten an dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit jetzt oder künfftig præjudiciren oder abbrüchig seyn, auch ihnen sambt und sonders alle Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie Wir dann solches hiemit erklähren, zusagen, und versprechen, Krafft dieses offenen Brieffs mit unseren uffgetrückten Insiegelen, der geben ist zu Franckfurth am Mayn den zwey und zwantzigsten Tag Decembris Anno Ein Tausend Sieben hundert und Eilff.

(L.S.) **Lotharius Frantz Churfürst** mppr.
(L.S.) **Carl Churfürst** mppr.
(L.S.) **Johann Wilhelm Churfürst** mppr.
(L.S.) **Frantz Ferdinand Graff Kinsky** mppr.
(L.S.) **O. H. Freyherr von Friesen** mppr.
(L.S.) **C.** de **Dhona.**
(L.S.) **Fr. Wilhelm Freyherr von Schlitz Görtz** mppr.

Num. 4.

VOn GOttes Gnaden Wir Philipp Carl zu Mayntz, Clement August zu Cöllen, Ertzbischöffe, des Heyligen Römischen Reichs respect. durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlere und Churfürsten; wie nicht weniger an statt und von wegen deren Hochwürdigst-Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und respect. Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Frantz Georgen zu Trier Ertzbischoffen ꝛc. Herrn Carlen des Siebenden, Erwehlten Römischen Königs, allzeit Mehrern des Reichs, als Churfürstens in Bayern ꝛc Herrn Friderichs Augusti Königs in Pohlen als Hertzogen und Churfürstens in Sachsen, Herrn Friederichs Königs in Preussen als Churfürstens zu Brandenburg, Herrn Carl Philippen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten, und Herrn Georgen Königs in Groß-Britannien, als Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg, desselben Heyligen Römischen Reichs respect. durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlars, Ertz-Truchsessens, Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisteren ꝛc. Ich Dieterich Carl Graff von Ingelheim, genant Echter von Mespelbrunn, der Ertz- und Hohen Dhom-Stiffter zu Trier, Lüttig, Halberstadt, und des Ritter-Stiffts ad Stum Albanum bey Mayntz respect. Ober-Chor-Bischoff und Capitular, Chur-Trierischer Geheimer Rath. Ich Johann Georg Graff von Königsfeldt auf Zaitz und Pfackhoffen ꝛc. Herr der Stadt und Herrschafft Romsperg, des hohen St. Georgii Ritter-Ordens Groß-Creutz, Chur-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Vice-Statthalter des Hertzogthumbs der obern Pfaltz. Ich Johann Friderich Graff von Schönberg, Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsischer würcklicher Geheimer Rath. Ich Friderich Bogislaus von Schwerin, Königlich-Preußischer und Chur-Brandenburgischer Obrist-Stallmeister, Erster Cämmerer, Ambts-Hauptmann zu New-Stettin und Ritter des hohen schwartzen Adler-Ordens. Ich Hermann Arnold Freyherr von Wachtendonck, Chur-Pfältzischer Geheimer Rath, Cämmerer, auch St. Hubert-Ordens-Ritter, Burggraff zu Altzey, und Erbland-Drost der Herrschafft Ravenstein; und Ich Gerlach Adolph von Münchhausen, Ihrer Königlichen Majestät in Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg

burg würcklicher Geheimer Rath und Groß-Vogt ꝛc. Bekennen und thuen kund mit diesem Brieff respect. vor Unß, Unsere Nachkommen und Erben, auch unsere Allergnädigst- und Gnädigste Herren Principalen; Als auf erfolgtes Absterben Weyl. der Römisch-Kayserlichen Majestät Caroli dieses Namens des Sechsten Höchstseeliger löblichster Gedächtnus, und darauff beschehenes Beschreiben und Erforderen Unser Philipp Carlen Ertzbischoffen zu Maynz, als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der Guldenen Bull, Wir Unß allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heyligen Römischen Reich zu Ehren und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation unseres geliebten Vatterlands Besten, und umb gemeinen Nutzens willen, Unß als die Churfürsten des Reichs vor Uns, und an statt unserer Allergnädigst- und Gnädigsten Herren entschlossen, in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit, zur Wahl Eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers ordentlicher Weiß zu greiffen. Wann Wir dann darumb nach Ausweisung der Guldenen Bull, und löblichen Gebräuchen so weit fortgangen, daß Wir mit göttlicher Gnaden-Verleyhung Mittwochs den 24ten verwichenen Monaths Januarii den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Albrechten, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgraffen bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Landgraffen zu Leuchtenberg ꝛc. zum Römischen König und künfftigen Kayser erkießt, erwehlt und offentlich proclamiren, und verkünden lassen, und dann alten löblichen Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. Königl. Majestät die Königliche Cron in des Heyl. Reichs Stadt Aachen erforderen und empfangen sollen, in welchem Dieselbe Ihre Majestät, desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche Königliche Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbahre bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer Königlicher Majestät Wir uns verglichen, und entschlossen, die Königliche Crönung diesmahlen allhier vornehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung an heut und jetzo allhier in der Stadt Franckfurth in dieser des Heyl. Bartholomäi Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschiehet, auch darzu Probst, Dechandt, und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen, auch dasigen Stadt-Magistrats-Deputirte in Schrifften beruffen und erfordert worden.

Daß Wir demnach und hierauff Uns gegen gemelten von Aachen erklährt, Ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vornehmende und beschehende Königliche Crönung gar nicht dahin gemeint, daß sie denen von Aachen, oder dem löblichen Stuhl und Stifft daselbsten an dem alten löblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, nicht weniger, als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie Wir dann solches hiermit erklähren, zusagen, und versprechen, in Krafft dieses offenen Brieffs, mit unseren uffgetrückten Insiegelen; der geben ist zu Franckfurth am Mayn den 12ten Febr. Anno Domini Ein Tausend Siebenhundert zwey und viertzig.

(L.S.) **Philipp Carl Churfürst** mppr.
(L.S.) **Clement August Churfürst** mppr.
(L.S.) **Graff von Ingelheim** mppr.
(L.S.) **Johann Georg Graff zu Königsfeldt** mppr.
(L.S.) **J. F. Graff von Schönberg** mppr.
(L.S.) **Henrich Bogislaus von Schwerin** mppr.
(L.S.) **H. A. Freyherr Wachtendonck**
(L.S.) **G. A. von Münchhausen** mppr.

Num. III.

Unterthänigste Protestation und Reservation der Abgeordneten des Königlichen Stuhls und freyen Reichs-Stadt Aachen wieder die Stadt Nürnberg, pro conservatione Jurium etlvermeldeter Kayserl. Insignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung.

Hochwürdigst-Durchleuchtigste, des Heyligen Römischen Reichs anwesende Churfürsten, auch deren Abwesenden Hochansehnliche Bottschafften und Gesandte,

Gnädigst- und Gnädige Herren!

DEmnach von dem Heyligen Carolo Magno des occidentalischen Römischen Reichs Ersteren Kayser Glorwürdigster Gedächtnus, die zur Kayserlicher Crönung gehörige Haupt-Insignia und Clenodien, als der Kayserliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apfel, und Schwerdt, tanquam proprium appertinens dessen, und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen nebens seinem heyligen Cörper bey seinem Absterben hinterlassen, und verschafft, auch alda von vielen, und unerdencklichen Jahren verblieben, und keiner anderer Ursachen halber, als wegen der eingefallenen Kriegs- und anderen Gefahren, von dannen hinweg, und auf unterschiedliche Oerther, endlich auch, und zwar anderer gestalt nicht, als pro majori Securitate, auf Nürnberg gebracht, und zum aufhalten depolitiret worden. Wann nun aber zeithero bey denen vorgangenen Kayserlichen Crönungen, und nun wiederumb gleich nach jetziger Unseres allergnädigsten Kaysers und Herrn, Herrn Francisci Primi, am 4ten dieses Gottlob glücklich vollbrachter Crönung, wieder unser verhoffen, der Stadt Nürnberg Herren Deputirten höchstermelte Kayserliche Insignia wieder zu sich genommen, ohnangesehen dessenthalben beständig, und annoch bey jüngeren Zeiten, signanter Anno 1658. 1690. 1711. und 1742. nach Ausweiß deren von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio bey jedermahliger Crönung darüber ausgestelten, und nach dem allgemeinen in der Stadt Aachen Anno 1656. entstandenen Brand in Archivo Aquensi annoch wohl bewahrlich aufbehaltenen Urkunden protestiret worden:

Als haben zu allerhöchstgedachtem Actu Coronationis Abgeordnete des Römischen Königlichen Stuhls, und Reichs-Stadt Aachen, pro conservatione Jurium, und des Königlichen Stuhls dieser Höchst-ansehnlichen Insignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung, und damit der Stadt diese Zuruck- und Vorenthaltung nicht præjudicren möge, hiemit am zierlichsten protestiren, anbey zur unwiedersprechlicher Wiederlegung des irrigen Nürnbergischen Allerti, als wann der Stadt Aachen Anspruch auf die in Nürnberg verwahrte Kayserliche Insignien und Clenodien ein gantzes neuerliches Unterfangen seye, und solche erst vor 31. Jahren movirte Prætension denen Herren von Aachen hiebevorn niemahl im Sinn gekommen wäre, die nach dem Anno 1656. entstandenen allgemeinen Stadt-Aachischen Brand in Archivo Aquensi annoch in originali verwahrlich aufbehaltene, bey der Crönung Kaysers Leopoldi Anno 1658. interponirte, und bey der Chur-Maynzischen Reichs-Cantzley, laut des damahligen Secretarii ausgestelten Attestati, übergebene Protestation in forma probante hiebey fügen, woraus erhellet, daß Anno 1658. und also bereits vor 87. Jahren in iisdem planè formalibus, wie bey letzterer Crönung, und nunmehro geschicht, von damahligen Stadt-Aachischen Deputatis protestirt, gleich dann auch an seiten der Stadt Aachen beständig behauptet worden, daß Kayser Carolus Magnus die zur Römischer Crönung gehörige Haupt-Insignien, und Clenodien, als den Kayserlichen Habit, Cron, Scepter und Schwerd, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl bey seinem Absterben hinterlassen, und verschafft habe; zumahlen da Histori-kündig und von denen Herren Nürnbergern, sie mögen nach ihrem Sinn alles drehen, wie sie immer wollen, nicht diffitirt werden könne, daß Carolus Magnus die Stadt Aachen, und die Stiffts-Kirch unserer lieben Frauen daselbst erbauet, dieselbe mit besonderen Privilegiis vor allen anderen Städten begnädiget, auch in der Stiffts-Kirch Anno 814. begraben worden, und dessen Cörper nebst denen Insignien und Clenodien 352. Jahren da geblieben, Anno 1000. dessen Grab durch Kayser Ottonem Tertium eröffnet, auf einem guldenen Stuhl sitzend, mit einem guldenen Degen an der Seiten, das Evangelien-Buch in der Hand, die Cron auf dem Haupt, mit dem Scepter und Schild, nach Zeugnus Dithmari, Authoris coævi, alles unverzehrt befunden worden;

Nicht weniger ist bekant, daß dieser Kayser Otto III. kurtz vor seinem Absterben diese Insignien und Clenodien Caroli Magni, als nemlichen die Kayserliche Cron, den Kayserlichen Rock, den Scepter, den Reichs-Apfel, dem damahligen Ertzbischoffen von Cöllen Heriberto, quà Consecratori, übergeben, auch hernechst solche Insignia und Clenodien Caroli Magni, und nicht Ludovici Pii, bey denen erfolgenden Kayserlichen Crönungen wegen des Ruhm und Ansehen des Heyligen Caroli Magni, welchem sich keiner jemahls gleich geachtet, gebrauchet, und annoch gleich die übrige im Grab Caroli Magni befundene, und von Aachen nach der Crönung überbrachte Insignien gebraucht werden. Daß auch diese Insignia hernechst bey denen erfolgten Religions-Troublen nacher Nürnberg gebracht worden, bewehren nicht allein die uhralte Aachische Chronica Beckii, Noppii, und sicheres in einem Aachischen Closter vorhandenes manuscriptum, sondern bezeuget das von denen Herren Nürnbergern so hoch angerühmte Diploma Sigismundi Imperatoris, & Bulla Pontificis Martini Quinti, worin in ausdrücklichen Terminis gesagt wird:

> Quod Gladius Sancti Mauritii, nec non Gladius Magnifici Caroli Imperatoris, Corona quoque, nec non Sceptrum, & Pomum, & NB. Singula Indumenta Imperialia ejusdem Magnifici Caroli, Reliquiæ, seu Insignia Imperialia communiter appellata, ad civitatem Norimbergensem translata sint.

Gleichwie nun aber vorerst durch den, aus angeführten Reden, bey denen Kayserlichen Crönungen wohl hergebrachten Gebrauch, und beständig ab Imperatoribus erfolgte sorgfältige Bewahrung dieser Haupt-Insignien und Clenodien, als nemlich des Kayserlichen Habit, der Cron, Scepter, Reichs-Apfel und Schwerd Kaysers Caroli Magni, das von Allerhöchst gedachten Kayser Carl dem Grossen der Stadt und Stifft hinterlassenes Eigenthums Recht eben so wenig, als das proprium appertinens deren annoch in Aachen vorhandenen und zur Kayserlicher Crönung beygebrachten Reichs-Insignien, geändert, oder immutirt worden, viel weniger erfindlich, daß Kayser Otto III. welcher vor die Stadt Aachen so portirt gewesen, daß Er daselbst hat begraben werden wollen, dardurch daß er solche Kayserliche Cron, den Kayserlichen Rock, den Scepter, Reichs-Apfel und Schwerd dem damahligen Ertzbischoffen zu Cöllen Heriberto, quà Consecratori, in Bewahr gegeben, der Stadt Aachen, und dem Stifft, in dem à Carolo Magno derselben hinterlassenen eigenthumlichen Zugehörung habe præjudiciren wollen. Daß auch hernechst ab Imperatore Sigismundo, und denen Päbsten Martino Quinto und Nicolao Quinto, in der Stadt Nürnberg die Verwahrung forthaner Kayserlicher Insignien vorsichtigst beliebet worden, ist aus keiner anderer Ursachen geschehen, als weilen bey damahligen bekanten Religions-Aenderungen die Stadt Nürnberg der Catholischen Religion gäntzlich zugethan ware, so aber anderster nicht, als mit dieser wohl ausdrücklichen Reservation, als lang nemlich diese Stadt bey der Catholischen Religion verbleiben würde, placidirt noch aggreirt worden, wie folgende formalia des der Stadt Nürnberg ertheilten Begnädigungs-Briefs, fort die der Bullæ Pontificis Martini V. inserirte Clausula in hellen klaren Wörteren mit sich führen, in verbis:

> Sigismundus considerans efferatam nimium plurimorum etiam Potentum Bohemiæ Regni, nunc à veritate fidei NB. Catholicæ proh dolor! deviantium insaniam in sancta plerumque ibidem debacchari solitam Reliquias & Insignia ad civitatem Nürnbergensem cum debita veneratione transferens, ibi ad Laudem & Dei & Sacri decorem Imperii reponenda providit &c. Formalia Clausulæ Bullæ Martini V. hæc sunt: Statuentes & ordonantes, ità quod omnino cuicunque personæ, seu communitati, vel congregationi, aut potestati cuilibet, Reliquias & Insignia ipsa extra dictam civitatem Nürnbergensem nequaquam liceat exportare vel extrahere, nisi, quod Deus avertat, contingeret, populum illius, nempe civitatis Norimbergensis, à fide deviare Catholica.

Also daß die Insignia Imperialia nur pro majori securitate, und zwar sub annexa conditione, in der Stadt Nürnberg depositiret worden, wohingegen die Stadt Aachen und das Stifft ihr Eigenthums-Recht à Carolo Magno herleiten, und durch die contra conditionatum Depositarium interponirte, und bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio übergebene Protestationes beständig conserviret haben. So wird solchemnach nunmehrigen Stadt-Aachischen Deputatis wohl nicht zu verdencken seyn, wann dieselbe ihren Eyd und Pflichten nach pro conservando jure civitatis die vorherige Protestationes wiederhohlen, und durch die letzthin von denen Herren Nürnbergern ins Publicum spargirte, Ihnen aber debitè nicht insinuirte Reprotestation so wenig als auch die dabevorige Deductiones, oder Disputationes, so, ihrer Unrichtigkeit halber, der Critique starck unterworffen, sich nicht irr machen, sondern solches alles auf ihren kundbahren Unwerth ersitzen lassen.

Ewer Churfürstlichen Gnaden und Durchlaucht, Durchlaucht, auch Excellenz und Excellenzen unterthänigst und unterthänig bittend, diese unsere gehorsamste Insinuation, respective Protestation und Reservation, dem Protocollo gnädigst inseriren, und uns darüber eine schrifftliche Urkunde in Gnaden ertheilen zu lassen.

Ewer Churfürstlicher Gnaden, und Durchlaucht Durchlauchten, auch Excellenz Excellenzen,

Unterthänigst Unterthänige treu-gehorsamst-gehorsame

Abgeordnete des Königlichen Stuhls und Kayserlicher freyer Reichs-Stadt Aachen,

Alexander Theodor d' Oliva.
Jacob Niclass.

Beylage.

Insinuatio, respect. Protestatio ac Reservatio Aach contra Nürnberg pro conservatione jurium &c.

DEmnach von dem Heyl. Carolo Magno, des occidentalischen Römischen Reichs ersten Kayser Glorwürdigster Gedächtnus, die zu Kayserlicher Crönung gehörige Haupt-Insignia und Clenodien, als der Kayserliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apfel, und Schwerd, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen, nebens seinem Heyl. Cörper bey seinem Absterben hinterlassen und verschafft, auch allda viel und unerdenckliche Jahren verblieben, und keiner anderer Ursachen halber, als wegen der Ends eingefallener Kriegs- und anderer Gefahren, von dannen hinweg, und auf unterschiedliche Orth, endlich auch, zwar anderer Gestalt nicht, als pro majori securitate, auf Nürnberg gebracht, und zum aufhalten depositirt worden; Wann nun aber seithero bey denen vorgangenen Kayserlichen Crönungen, und nun wiederumb bey jetziger Euer Kayserl. Majestät am ersten August jetzt lauffenden Jahrs, als gestern GOtt Lob! glücklich vollbrachter Crönung, wider unsern Verhoffen, der Stadt Nürnberg Deputirten höchst-ermeldte Kayserliche Insignia und Clenodien zurück gelassen, und hinaus gegeben worden, damit eben diese Hinaus-Gab und Zurücklassung unserer Stadt an Ihro auf vorbedeute Kayserliche Insignia und Clenodien habende Gerechtsame, zu keinem Præjuditz und Nachtheil gereiche, haben im Namen unserer Principalen Burgermeister, Schöffen, und Rath des Königlichen Stuhls und Heyl. Reichs-Stadt Aachen, nach vorgangener sowohl Kayserl. als Churfürstl. gewöhnlicher Einladung, zu diesem Actu coronationis beruffene wir von Ihnen darzu Abgeordnete uns deswegen pro conservatione jurium und des Königlichen Stuhls dieser Hochansehnlichen Kayserlichen Clenodien und Insignien eigenthümlicher Zugehörung hiemit allergehorsamst insinuiren und respective omni meliori modo protestiren, auch alle andere in Rechten erlaubte Mittel vorbehalten wollen, mit der allerunterthänigster Bitte, Ewer Kayserlichen Majestät geruhen, diese unsere allergehorsamste Insinuation, respective Protestation nud Reservation, dem Protocollo allergnädigst inseriren, und uns eine schrifftliche Recognition darüber ertheilen zu lassen. Actum Franckfurth den 2ten August Anno 1658.

Casparus von Schwartzenberg
Burgermeister.

Balthasar von Fibus
Burgermeister.

Carl von Berg, Synd.

Pro copia cum originali, in Archivo Aquisgranensi detento, concordante attestor

Hen. Alb. Oftlender,
I. V. Licentiatus.

Daß vorstehende Abschrifft mit der vidimirten Copey præhabita diligenti collatione de verbo ad verbum gantz conform und gleichlautend seye, ein solches wird requirirter massen Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten grössern Insiegels attestiret und beuhrkundet. Franckfurt am Mayn den 11ten Octobris 1745.

In fidem majorem

Ego

(L.S.) Johannes Fridericus Jaysius,
Sacra Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, approbatus & immatriculatus mppr.

Num. IV.

Instrumentum vel Documentum Notariale publicum.

super facta protestatione

In Causa

Des Königlichen Stuhls und Hochlöblichen Reichs-Stadt Aachen.

contra

Die Stadt Nürnberg, puncto der Reichs-Insignien und Ornaten.

In Nomine Sacro-Sanctæ & Individuæ Trinitatis Amen.

KUnd und zu wissen seye mit diesem Instrumento seu Documento Notariali publico, allen und jeden, insonderheit denen daran gelegen oder solches zu wissen nöthig, daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburth unsers allerliebsten HErrn und Heylandes JEsu Christi, Ein Tausend sieben Hundert, fünff und vierzig, indictione Romana Nona, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCI, Erwählt- und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Hertzogen von Lothringen und Bar, Groß-Hertzogen von Toscana, Marchis, Hertzogen zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggraffen zu Pontamousson und Romeny, Graffen zu Prowintz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn, Ihro Römisch. Kayserl. und Königlichen Majestät Reichen des Römischen im Ersten Jahr, Sonntag den 10ten Octobr. Abends zwischen 5. und 6. Uhr allhier in der Kayserlichen Freyen Reichs-Wahl und Handels-Stadt Franckfurth am Mayn, die Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte Herren, Herr Alexander Theodor d' Oliva und Herr Jacobus Niclaß, beede hochansehnliche Burgermeistere, in Gegenwart Herrn Licentiati Henrici Alberti Ostlenders, wohlangesehenen Stadt-Aachischen Ober-Secretarii, als von Hochlöblicher Stadt Aachen mit denen Kayserlichen Reichs-Insignien und Ornamenten zu vorgewesener Kayserlichen Crönung anhero abgeordnete Herren Deputirte, mich Ends sublignirt-offenbahr geschwornen, approbirt- und immatriculirten Kayserlichen Notarium, in Beyseyn zweyer hierzu specialiter erbettener und in fine benahmter Herren Zeugen, in Ihrem in dem Saltz-Hauß in dem mittleren Stock habenden Losament, davon die Fenster auf die Strassen gehen, pro more & stylo subarrhando in auro & argento requiriret, daß ich die vor mir und meinen beeden Herren Zeugen interponirt- und offentlich abgelesene Protestation denen von löblicher Stadt Nürnberg zur Kayserlichen Crönung anhero abgeschickten Herren Deputirten, wegen bisherig gantz wiederrechtlich vorenthaltener Reichs-Insignien, als Cron, Scepters, Reichs-Apffels und Schwerdts, samt Königlichen Kleidungen, welche dem Stifft zur Lieben Frauen und dem Königlichen Stuhl zu Aachen, zu ewigen Zeiten daselbst zu verwahren, hinterlassen und verschafft worden, und anders nirgends hin zu transportiren, morgen bey guter Zeit insinuiren, und über den Actum ein Documentum Notariale publicum um die Gebühr ausfertigen solte.

Diese

Dieſe ſchrifftliche præſentibus meis teſtibus mir exhibirte Requiſition, Proteſtation und reſpective Reſervation lautet de verbo ad verbum alſo:

Wohl-Edler, Wohlgelehrter,
Inſonders Hochgeehrter Herr Notarie!

Demnach von dem Heiligen Carolo Magno, des Occidentaliſchen Römiſchen Reichs erſteren Kayſer Glorwürdigſter Gedächtniß, die zur Kayſerlicher Crönung gehörige Haupt-Inſignia, und Clenodien, als der Kayſerliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt, tanquam proprium appertinens deſſen und jetzigen Römiſchen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen nebens ſeinem Heiligen Cörper bey ſeinem Abſterben hinterlaſſen und verſchafft, auch allda von vielen undencklichen Jahren verblieben, und keiner anderer Urſachen halber, als wegen der eingefallenen Kriegs- und anderen Gefahren, von dannen hinweg, und auf unterſchiedliche Oerter, endlich auch und zwar anderer Geſtalt nicht, als pro majori ſecuritate, auf Nürnberg gebracht, und zum aufhalten depoſitiret worden.

Wann nun aber zeithero bey denen vorgangenen Kayſerlichen Crönungen und nun wiederum gleich nach jetziger unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn, Herrn FRANCISCI Primi, am 4ten dieſes GOtt Lob glücklich vollbrachter Crönung, wieder unſer Verhoffen, der Stadt Nürnberg Herren Deputirten höchſtermeldte Kayſerliche Inſignia wieder zu ſich genommen, ohnangeſehen deſſenthalben beſtändig, und annoch bey jüngeren Zeiten, ſignanter Anno 1658. 1690. 1711. und 1742. nach Ausweiß deren von dem Chur-Mayntziſchen Reichs Directorio bey jedermahliger Crönung darüber ausgeſtellten, und nach dem allgemeinen in der Stadt Aachen Anno 1656. entſtandenen Brand in Archivo Aquenſi annoch wohlbewahrlich aufbehaltenen Uhrkunden proteſtiret worden: Als haben zu allerhöchſt-gedachtem Actu Coronationis Abgeordnete des Römiſch-Königlichen Stuhls, und Reichs-Stadt Aachen pro conſervatione jurium, und des Königlichen Stuhls dieſer höchſtanſehnlichen Inſignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung, und damit der Stadt dieſe Zurück- und Vorenthaltung nicht præjudiciren möge, hiermit am zierlichſten proteſtiren, anbey zur unwiederſprechlicher Wiederlegung des irrigen Nürnbergiſchen Aſſerti, als wann der Stadt Aachen Anſpruch auf die in Nürnberg verwahrte Kayſerliche Inſignien und Clenodien ein gantzes neuerliches Unterfangen ſeye, und ſolche erſt vor 31. Jahren movirte Prætenſion denen Herren von Aachen hiebevorn niemahl in Sinn gekommen wäre, die nach dem Anno 1656. entſtandenen allgemeinen Stadt Aachiſchen Brand in Archivo Aquenſi annoch in Originali verwahrlich aufbehaltene, bey der Crönung Kayſers Leopoldi Anno 1658. interponirte, und bey der Chur-Mayntziſchen Reichs-Canzeley laut des damahligen Secretarii ausgeſtellten Atteſtati übergebene Proteſtation in forma probante hiebey fügen, woraus erhellet, daß Anno 1658. und alſo bereits vor 87. Jahren, in iisdem plane formalibus, wie bey letzterer Crönung und nunmehro geſchicht, von damahligen Aachiſchen Deputatis proteſtirt, gleich dann auch an ſeiten der Stadt Aachen beſtändig behauptet worden, daß Kayſer Carolus Magnus die zu Römiſcher Crönung gehörige Haupt-Inſignien und Clenodien, als den Kayſerlichen Habit, Cron, Scepter und Schwerdt, tanquam proprium appertinens deſſen und jetzigen Römiſchen Reichs Königlichen Stuhl bey ſeinem Abſterben hinterlaſſen, und verſchafft habe, zumahlen da Hiſtori-kündig und von denen Herren Nürnbergern, ſie mögen nach ihrem Sinn alles drehen, wie ſie immer wollen, nicht diffitirt werden könne, daß Carolus Magnus die Stadt Aachen, und die Stiffts-Kirche unſerer lieben Frauen daſelbſt erbauet, dieſelbe mit beſonderen Privilegiis vor allen andern Städten begnadiget, auch in der Stiffts-Kirch Anno 814. begraben worden, und deſſen Cörper, nebſt denen Inſignien und Clenodien, 352. Jahren da geblieben, Anno 1000. deſſen Grab durch Kayſer Ottonem III. eröffnet, auf einem güldenen Stuhl ſitzend, mit einem güldenen Degen an der Seiten, das Evangelien-Buch in der Hand, die Cron auf dem Haupt, mit Scepter und Schild, nach Zeugniß Dithmari, Authoris Coævi, alles unverzehrt befunden worden. Nicht weniger iſt bekandt, daß dieſer Kayſer Otto III. kurtz vor ſeinem Abſterben dieſe Inſignien und Clenodien Caroli Magni, als nehmlichen die Kayſerliche Cron, den Kayſerlichen Rock, den Scepter, den Reichs-Apffel, dem damahligen Ertz-Biſchoffen von Cölln Heriberto, qua Conſecratori, übergeben, auch hernechſt ſolche Inſignia und Clenodien Caroli Magni und nicht Ludovici Pii bey denen erfolgenden Kayſerlichen Crönungen wegen des Ruhm und Anſehen des Heiligen Caroli Magni, welchem ſich keiner jemahls gleich geachtet, gebrauchet, und annoch gleich die übrige im Grab Caroli Magni befundene und von Aachen nach der Crönung überbrachte Inſignien gebraucht werden. Daß auch dieſe Inſignia hernechſt bey denen erfolgten Religions-Troublen nacher Nürnberg gebracht worden, bewehren nicht allein die uhralte Aachiſche Chronica Beckii, Noppii, und ſicheres in einem Aachiſchen Cloſter vorhandenes Manuſcriptum, ſondern bezeuget das von denen Herren Nürnbergern ſo hoch angerühmte Diploma

Sigismundi Imperatoris & Bulla Pontificis Martini Quinti, worinn in ausdrücklichen Terminis gesagt wird: Quod Gladius Sancti Mauritii, nec non Gladius Magnifici Caroli Imperatoris, Corona quoque nec non Sceptrum & Pomum & NB. singula Indumenta Imperialia communiter appellata ad civitatem Norimbergensem translata sint. Gleichwie nun aber vorerst durch den, aus angeführten Reden, bey denen Kayserlichen Crönungen wohlhergebrachten Gebrauch und beständig ab Imperatoribus erfolgte sorgfältige Bewahrung dieser Haupt-Insignien und Clenodien, als nehmlichen des Kayserlichen Habit, der Cron, Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt Kayserß Caroli Magni, das von allerhöchst gedachten Kayser Carl dem Grossen der Stadt und Stifft hinterlassenes Eigenthums-Recht eben so wenig, als das proprium appertinens deren annoch in Aachen vorhandenen und zu Kayserlicher Crönung beygebrachten Reichs-Insignien geändert, oder immutirt worden, vielweniger erfindlich, daß Kayser Otto III. welcher vor die Stadt Aachen so portirt gewesen, daß Er daselbst hat begraben werden wollen, dardurch daß er solche Kayserliche Cron, den Kayserlichen Rock, den Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt, dem damahligen Ertz-Bischoffen zu Cölln Heriberto, qua Consecratori, in Bewahr gegeben, der Stadt Aachen und dem Stifft in dem a Carolo Magno derselben hinterlassenen eigenthümlichen Zugehörung habe præjudiciren wollen. Daß auch hiernächst ab Imperatore Sigismundo, und denen Päbsten Martino Quinto und Nicolao Quinto in der Stadt Nürnberg die Verwahrung sothaner Kayserlicher Insignien vorsichtigst beliebet worden, ist aus keiner anderer Ursachen geschehen, als weilen bey damahligen bekandten Religions-Aenderungen die Stadt Nürnberg der Catholischen Religion gäntzlich zugethan ware, so aber anderster nicht, als mit dieser wohl ausdrücklichen Reservation, als lang nehmlich diese Stadt bey der Catholischen Religion verbleiben würde, placidirt noch aggreirt worden, wie folgende Formalia des der Stadt Nürnberg ertheilten Begnadigungs-Brieff, fort die der Bullæ Pontificis Martini V. inserirte Clausula in hellen klaren Wörtern mit sich führen, in verbis:

> Sigismundus considerans efferatam nimium plurimorum etiam potentum Bohemiæ Regni nunc a veritate fidei NB. Catholicæ proh dolor! deviantium insaniam in Sancta plerumque ibidem deacchari solitam, Reliquias & Insignia ad civitatem Nurnbergensem cum debita veneratione transferens, ibi ad Laudem Dei & Sacri decorem Imperii reponenda providit &c. Formalia Clausulæ Bullæ Martini V. hæc sunt: Statuentes & ordonnantes, ita quod omnino cuicunque personæ, seu communitati, vel congregationi aut potestati cuilibet Reliquias & Insignia ipsa extra dictam civitatem Nurnbergensem nequaquam liceat exportare vel extrahere, nisi, quod Deus avertat, contingeret, populum illius, nempe Civitatis Norimbergensis, a fide deviare Catholica.

Also daß die Insignia Imperialia nur pro majori securitate und zwar sub annexa conditione in der Stadt Nürnberg depositiret worden, wo hingegen die Stadt Aachen und das Stifft ihr Eigenthums-Recht a Carolo Magno herleiten, und durch die contra conditionatum depositarium interponirte, und bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio übergebene Protestationes beständig conserviret haben. So wird solchemnach nunmehrigen Stadt-Aachischen Deputatis wohl nicht zu verdencken seyn, wann dieselbe ihren Eydt und Pflichten nach pro conservando jure Civitatis die vorherige Protestationes wiederholen, und durch die letzthin von denen Herren Nürnbergern ins Publicum spargirte, Ihnen aber debite nicht insinuirte Reprotestation, so wenig als auch die dabevorige Deductiones oder Disputationes, so ihrer Unrichtigkeit halber der Critique starck unterworffen, sich nicht irr machen, sondern solches alles auf ihren fundbahren Unwerth ersitzen lassen. Dahero wir den Herrn Notarium prævia subarrhatione hiermit requiriren, gegenwärtige Schedulam requisitionis & respective Protestationis pro more & stylo, denen dahier anwesenden Stadt-Nürnbergischen Herren Gesandten vor ihrer Abreise zu insinuiren, die darüber gebende Antwort ad notam & Protocollum zu nehmen, und uns ab dero Verrichtung ein oder mehrere Instrumenta für die Gebühr mitzutheilen. Womit verbleiben, Franckfurt den 10ten Octobr. 1745.

Des Herrn Notarii
Freundwillige
Abgeordnete des Königlichen Stuhls und Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Aachen,
Alexander Theodor d' Oliva.
Jacob. Niclass.

Schedula Requisitionis an seiten des Königlichen Stuhls und Kayserl. freyen Reichs-Stadt Aachen, contra die freye Reichs-Stadt Nürnberg.

Sign.

Sign. ⊙.

DEmnach von dem Heiligen Carolo Magno, des occidentalischen Römischen Reichs ersten Kayser Glorwürdigster Gedächtniß, die zu Kayserlicher Crönung gehörige Haupt-Insignia und Clenodien, als der Kayserliche Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apffel und Schwerdt, tanquam proprium appertineus dessen und jetzigen Römischen Reichs Königlichen Stuhl der Stadt Aachen nebens seinem Heil. Cörper bey seinem Absterben hinterlassen und verschafft, auch allda viel und unerdenckliche Jahre verblieben, und keiner anderer Ursache halber, als wegen der ends eingefallener Kriegs- und anderer Gefahren von dannen hinweg und auf unterschiedliche Ort, endlich auch, zwar anderer Gestalt nicht, als pro majori securitate, auf Nürnberg gebracht und zum aufhalten depositirt worden. Wann nun aber seithero bey denen vorgangenen Kayserlichen Crönungen und nun wiederum bey jetziger Ew. Kayserlichen Majestät am ersten Augusti jetzt lauffenden Jahrs, als gestern, GOtt Lob glücklich vollbrachter Crönung, wieder unser Verhoffen, der Stadt Nürnberg Deputirten höchst-ermeldte Kayserliche Insignia und Clenodien zurück gelassen und hinaus gegeben worden, damit eben diese Hinausgab und Zurücklassung unserer Stadt an Ihro auf vorbedeute Kayserliche Insignia und Clenodien habende Gerechtsame zu keiner Præjudiz und Nachtheil gereichen, haben im Namen unserer Principalen Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Heiligen Reichs Stadt Aachen nach vorgegangener sowohl Kayserlicher als Churfürstlicher gewöhnlicher Einladung zu diesem Actu coronationis beruffene Wir von ihnen dazu Abgeordnete und deßwegen pro conservatione jurium und des Königlichen Stuhls dieser hochansehnlichen Kayserlichen Clenodien und Insignien eigenthümlicher Zugehörung, hiermit allergehorsamst insinuiren, und respective omni meliori modo protestiren, auch alle andere in Rechten erlaubte Mittel vorbehalten wollen, mit der allerunterthänigster Bitte, Ew. Kayserliche Majestät geruhen, diese unsere allergehorsamste Insinuation, respective Protestation und Reservation, dem Protocollo allergnädigst inseriren, und uns eine schrifftliche Recognition darüber ertheilen zu lassen. Actum Franckfurt den 2ten Augusti Anno 1658.

Casparus von Schwartzenberg
Burgermeister.

Balthasar von Fibus
Burgermeister.

Carl von Berg, Synd.

Pro copia cum originali, in Archivo Aquisgranensis detento, concordante attestor

Hen. Alb. Ostlender,
I. V. Licentiatus.

Daß vorstehende Abschrifft mit der vidimirten Copey præhabita diligenti collatione de verbo ad verbum gantz conform und gleichlautend seye, ein solches wird requirirter massen Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten grössern Insiegels attestiret und beuhrkundet. Franckfurt am Mayn den 11ten Octobris 1745.

In fidem majorem
Ego
Johannes Fridericus Jayfius,
Sacra Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, approbatus & immatriculatus mppr.

(L.S.)

Insinuatio respective Protestatio ac Reservatio Aachen contra Nürnberg, pro conservatione jurium invermeldter Kayserlicher Insignien und Clenodien eigenthümlicher Zugehörung.

Gleichwie nun Hochermeldten Herren Requirenten diß ihr billigmäßiges Ansinnen krafft tragenden Amts nicht refusiren können, sondern damit willfahren und deferiren wollen und sollen; Als habe den 11ten hujus in Conformität der mir zu Handen gestellter schrifftlicher Requisition mich mit meinen zu diesem importanten Actu adhibirten Herren Zeugen, morgens zwischen 6. und 7. Uhr, in den Guldenen Löwen in die Fahr-Gaß begeben, und nach denen Nürnbergischen Herren Deputirten gefragt, um vi factæ requisitionis den Schedulam Protestationis & Reservationis zu insinuiren. Allein der Nürnbergische Bediente, welcher mich bey einem derer Herren Deputirten und zwar dem Herrn von Böhm anmelden sollen, fragte mich alsobald:

Wer ich wäre? und was ich bey ihme machen wolte?

Worauf ihme zur Antwort gegeben:

Ich wäre ein Kayserlicher Notarius und hätte mit ihme nothwendig zu sprechen.

Gedachter Bediente gieng sofort hinauf zu obermeldten Nürnbergischen Gesandten dem Herrn von Böhm in sein Zimmer, und kame ohngefehr einer viertel Stund hernach wiederum zurück mit der Antwort:

Der Herr von Böhm hätte keine Zeit, jemand vor sich kommen zu lassen, indeme Er alsobalden ausfahren würde, und könte ich Ihne nicht sprechen.

Als nun ermeldtem Bedienten die schrifftliche Protestation cum adjuncto überreichen wollen, um solche behöriger Orten zu überliefern, so hat er mir folgende grobe Antwort gegeben:

Er nehme dergleichen Schrifften absolute nicht an, und ich solte nur hingehen, wo ich wolte.

Weilen nun kein Mittel und Wege zu ergreiffen gewust, wie und welchergestalten, oder auf was Art und Weise ich den Schedulam requisitionis insinuiren sollen, so habe ich solche niemand anders, als den Haus-Knecht, welcher seiner Aussprach nach vermuthlich ein Nürnberger gewesen, und ein roth Camisohl angehabt, zu behändigen gewust, welche Er auch sogleich angenommen, und damit fort gegangen; worauf mich und meine Herren Zeugen ohnverweilt zurück und in das Saltz-Haus begeben, um obliegender massen denen Herren Abgeordneten, von allem was desfalls vorgegangen, Relation abzustatten, welche aber nicht gegenwärtig gewesen. Zwischen 12. und 1. Uhr habe meinen Sohn in den mentionirten Guldenen Löwen geschickt, um die Antwort zu sollicitiren: Worauf ein Bedienter die Stiege herunter gekommen und ihme die brutale Antwort gegeben:

Er solte sich angesichts fortmachen, oder er würde an statt der verlangten Resolution einen Buckel voll Schläge davon tragen, und eben solche indiscrete Antwort (dergleichen kein Fürst sich unterziehen würde) hat mir der Nürnbergische Deputirte von Hallerstein, als ich vor 3. Jahren in hac materia vigore officii die Protestation interponiren müssen, gegeben.

Obschon nun die mehrgedachte Nürnbergische Herren Deputirte die von mir und meinen Herren Zeugen interponirte Protestation keinesweges annehmen, und mich vor sich lassen wollen, meinen Sohn auch ein Nürnbergischer Bedienter sehr grob angefahren; so seynd gleichwohlen des Königlichen Stuhls, auch löblichen Reichs-Stadt Aachen Gerechtsame quovis modo reserviret, und damit dieser Actus beschlossen worden, dessen ich meine adhibirte Herren Zeugen nebst mir wohl eingedenck zu verbleiben erinnert. Demnach ich nun obiges alles fideliter notiret, und umständlich protocolliret, auch gegenwärtiges Instrumentum vel Documentum Notariale publicum in forma probante & legali cum inclusione Attestati super facta Protestatione de 12. Augusti Anno 1658. sub Sign. ⊙. expediret; Als habe ich solches mit meines Namens eigenhändigen Subscription und fürgedruckten grössern Notariat-Insiegel beuhrkundet, meine beede Herren Zeugen auch zu mehrer Beglaubigung mit eigenen Händen unterschreiben, ihre gewöhnliche Pettschafften vordrucken lassen, und denen Hochansehnlichen Herren Requirenten um raisonnable Belohnung, zu Behuff und Salvirung des Römischen Königlichen Stuhls, auch löblicher Reichs-Stadt Aachen Gerechtsame, zu Handen gestellet. Actum Anno Nativitatis Christi, Indictione, Imperante, tempore, Mense, die, horis & locis, ut supra. In persönlicher Gegenwart Herrn Johann Jacob Diehls, und Herrn Johann Justus Schmidts, amborum Notariorum Cæsareorum Publicorum & Civium Francofurtensium, tanquam testium rite & legitimo modo requisitorum.

In Præ-

In Præmiſſorum vere ſic peractorum teſtimonium & fidem præſens hoc inſtrumentum Proteſtationis, Reſervationis & Salvationis, aliis ponderoſis negotiis & expeditionibus exoticis impeditus & diſtractus, tertia manu dicto meo Protocollo ad verbum conforme ſcriptum manu mea propria meoque Notariatus Sigillo pro majori fide corroborare & communire volui debui.

In fidem majorem

Ego

(L.S.) Johannes Fridericus Jayſius,
Sacra Imperiali Auctoritate Notarius publicus juratus, approbatus & immatriculatus mppr.

(L.S.) Johann Jacob Diel,
Not. ut teſtis requiſitus mppr.

(L.S.) Johann Juſtus Schmid,
Not. qua teſtis requiſitus mppr.

Num. V.

Chur-Brandenburgiſches PRO MEMORIA,

welches dem Hochlöbl. Chur-Maynziſchen Directorio den 5. October 1745. übergeben, und Electoralibus a Directorio den 6ten October communiciret worden.

SEiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. unſerm allergnädigſten Herrn, iſt, zu Dero nicht geringen Befremdung, hinterbracht worden, was maſſen der Chur-Sächſiſche Hof, durch Seine anjetzo zu Franckfurt befindliche Wahl-Geſandtſchafft, dem allda verſammleten hohen Churfürſtl. Collegio ein gewiſſes Scriptum unter dem Namen eines pro Memoria überreichen laſſen, worinnen Derſelbe die Höchſtgedachter Seiner Königl. Majeſtät von Chur-Sachſen durch die in Dero Schleſiſche Lande vorgenommene offenbahre feindliche Invaſion abgedrungene Defenſions- und Rettungs-Anſtalten als einen Land-Friedensbruch vorſtellig zu machen, und gegen dieſelbe vorerwehntes hohes Collegium in den Harniſch zu bringen, und ſo zu reden die Sturm-Glock anzuziehen ſich bemühet.

Wäre es dem Chur-Sächſiſchen Hof gefällig geweſen, die vorhergehende Data und Umſtände, wodurch die zwiſchen beyden Königl. und Churfürſtl. Häuſern anjetzo obwaltende ſchwehre Mißhelligkeiten veranlaſſet worden, aufrichtig und nach der wahren Beſchaffenheit der Sachen anzuführen, ſo hätte man Königl. Preußiſcher ſeits entübriget ſeyn können, ſich gegen obiges Scriptum zu moviren, und würde beyderſeitiges hierunter gehaltenes Betragen, und wem eigentlich das zwiſchen beyden Höfen zum Ausbruch ſtehende Kriegs-Feuer zur Laſt geleget werden müſte, eines hohen Churfürſtl. Collegii erleuchteten Dijudicatur gerne und willig anheim gegeben haben.

Da aber alles dieſes in vorangezogenem Scripto vorſetzlich mit Stillſchweigen übergangen worden, vermuthlich in der Abſicht, Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ſamtlicher Herren Mit-Churfürſten Gemüths-Billigkeit und tiefe Einſichten, wo möglich, zu ſurprenniren und Ihnen glauben zu machen, als ob man Königl. Preußiſcher ſeits ſich muthwillig an denen Chur-Sächſiſchen Landen zu reiben und ſelbige ohne die allergeringſte dazu gegebene Urſache feindlich anzufallen intendire; So fänden Höchſtbemeldte Seine Königliche Majeſtät ſich gemüßiget, und haben uns ausdrücklich allergnädigſt befehliget, Einem hohen Churfürſtlichen Collegio geziemend vorſtellig zu machen, wie es dann auch als eine Reichs- und Welt-kündige Sache demſelben ohnedem nicht unbekannt ſeyn könte, was maſſen Seine Königliche Majeſtät in Pohlen als Churfürſt in Sachſen, ohnerachtet Sie bey der in letzt verwichenem Jahre reſolvirten Abſendung eines Chur-Sächſiſchen Auxiliar-Corps nach Böhmen Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen auf das bündigſte und zu wiederholten mahlen ſchriftlich und mündlich verſicheren und declariren laſſen, daß Sie nichts deſtoweniger gegen die ſämtliche Königlich-Preußiſche Lande die allergenaueſte Neutralität zu beobachten feſt entſchloſſen wären, dennoch

noch zu Anfang des diesjährigen Frühjahrs die Königlich-Schlesische Lande mit einer Armee von mehr als 25000 Mann feindlich überfallen, und darinn die allerhärteste Hostilitäten ausgeübet, selbige auch nach denen wider Seine Königliche Majestät in Preussen geschmiedeten feindseligen und höchstgefährlichen Concerts viel weiter getrieben und nicht allein gegen Schlesien, sondern auch Dero übrige Reichs-Lande fortgesetzet haben würde, daferne nicht die gerechte Rache des allerhöchsten GOttes ins Mittel getreten, und die gütige Providentz des Allmächtigen, mittelst des der Königlich-Preußischen Armee bey Hohen-Friedberg über Ihre Feinde verliehenen glorreichen Sieges, derselben weit aussehende und ungerechte Desseins verrücket und zu Wasser gemachet.

So empfindlich es nun Seiner Königlichen Majestät in Preussen natürlicher Weise fallen müssen, daß Seine Königliche Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen wider alle von Deroselben gefassete, und auf Dero angegebene Patriotische Gedenckens-Art gegründete Vermuthung sich durch böse Rathgeber verleiten lassen, Höchst-Dieselbe als Ihren nächsten Nachbar und Erb-verbrüderten hohen Herrn Mit-Churfürsten, auf eine so ungewöhnliche und unerlaubte Weise in denen Schlesischen Landen feindlich anzufallen, und sich also offentlich als Aggrellorem zu geriren, zumahl zu einer Zeit, da Seine Königliche Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen das Reichs-Verweser-Ambt führeten, und dannenhero denen Ihro obliegenden theuern Pflichten gemäß alles, was den Ruhe-Stand so wohl in Teutschland insgemein, als auch insbesondere in denen Landen Ihres Vicariats und in Ihrer Nachbarschaft erhalten und befestigen können, Ihres hohen Orts beyzutragen verbunden gewesen wären; So wenig hätte auch Seine Königliche Majestät in Preussen verdacht werden können, wann Sie Dero gerechtem Ressentiment gegen einen so offenbahren Aggressorem den Zügel schiessen lassen, und sofort auf frischer That, so bald die Sächsische Armee aus Schlesien zurück gejaget worden, nach allen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten, ja selbst nach denen Reichs-Satzungen und der darinne erlaubten retorsione juris iniqui, hinwiederum in die Chur-Sächsische Lande eingedrungen, und denenselben die Ungemächlichkeiten des Krieges so lange empfinden lassen, bis Ihnen vom Dreßdenschen Hofe die mit so grossen Fug zu forderen habende Genugthuung vor das vergangene, und Sicherstellung vor das zukünfftige auf eine zureichende Weise verschaffet worden seyn würde: Zu dessen Ausführung es an Gelegenheit und Mitteln bekannter massen so wenig gefehlet, daß fast gantz Europa in der Erwartung gestanden, daß Dieselbe dergleichen Entschliessung ohnfehlbar fassen würden.

Gleichwie es aber Seiner Königlichen Majestät in Preussen ungemein hart angehet, mit einem so nahen Nachbaren in einen obgleich abgedrungenen offenbahren Krieg einzutreten, und dadurch die bisherigen Unruhen in dem Teutschen Vaterland zu vermehren, und deren Beylegung schwerer zu machen; so haben Dieselbe von solchen avantageusen Umständen sich nicht prævaliren, sondern nach bekannten Ausschlag des Sächsischen Einfalls in Schlesien, aus übermäßiger Moderation, dem Dreßdenschen Hof drey gantzer Monath Zeit gönnen wollen, um in sich zu gehen, und gegen Höchst-Dieselbe friedfertigere Sentimens zu schöpfen; allermassen Sie dann auch währender dieser Zeit zu solchem Endzweck alle diensame Mittel und Wege versuchet, ja selbst durch Dero Ministerium bey dem Dreßdenschen Hof schriftliche Erinnerungen in glimpflichen Terminis thun lassen, daß man sich erklähren möchte, was vor eine billigmäßige Reparation der Seiner Königlichen Majestät durch die Invasion in Schlesien zugefügten Beleydigung und verursachten considerablen Schadens, wie auch, was vor Sicherheit vor das zukünftige Höchst-Dieselbe dorriger seits zu erwarten hätten.

Nachdem aber alle diese Bemühungen bey dem Chur-Sächsischen Hofe so wenig gefruchtet, daß derselbe obigen Antrag nicht einmahl einer Antwort gewürdiget, sondern vielmehr in denen feindseligen Gesinnungen gegen Seiner Königlichen Majestät in Preussen einen Weg wie den andern fortgefahren, Seine Ministri auch an verschiedenen auswärtigen Höfen sich ungescheuet vernehmen lassen, daß man in Sachsen von aller Reconciliation mit Höchst-Deroselben weit entfernet wäre, und so bald es nur die Umstände erlauben wolten, eine neue Invasion in Schlesien zu wagen gedächte: So haben Höchstbemeldte Seine Königliche Majestät zu Rettung Ihrer Gloire und zum Schutz der von dem Allerhöchsten Ihro anvertrauten Lande und Leute, wohl weniger nicht thun können, als sich mit Ernst zum Gebrauch der zur Vereitelung sothaner feindlichen Anschläge erforderten Mittel anzuschicken, und der gantzen Welt die Ursachen solcher von einem in der Unversöhnlichkeit unveränderlich beharrenden nachbarlichen Hofe abgedrungenen Entschliessung bekannt zu machen.

Nichts destoweniger haben mehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät auch hierunter nichts præcipitiren wollen, sondern so wohl um dem gantzen Reich von Dero fast über alle massen getriebenen Moderation überzeugende Merckmahlen zu geben, als auch dem Chur-Sächsischen Hof das Maaß voll zu machen, noch bis auf diese Stund mit dem Effect

Ihres

Ihres gerechten Ressentiments an sich gehalten, in Erwartung, was ein nochmahliger von wohlgesinneten Puissancen zu Dreßden geschehener Versuch vor einen Ausschlag gewinnen, und ob man daselbst endlich in sich gehen und zu denen vorgeschlagenen billigmäßigen Versöhnungs-Mitteln, wobey Höchst-Dieselbe vor sich selbst weiter nichts als eine solide Sicherstellung vor d. s zukünftige verlangen, die Hände bieten werde. Solte immittelst auch diese Erwartung wie alle bisherige fehl schlagen, so würden Seine Königliche Majestät in Preussen es an denen Pflichten, so Sie sich selbst und Dero Königl. Chur-Hauß schuldig seynd, wie auch dem Landesherrlichen Schutz, so Sie Ihren getreuen Unterthanen zu leisten sich verbunden erachtet, ermanglen lassen, ja von der gantzen Posterität sich einen ewigen Vorwurf zuziehen, wofern Sie gegen einen wider Dieselbe ohne Ursach erbitterten Aggressorem und unversöhnlichen Feind fernerweit einige Menagemens beobachten, und nicht vielmehr dessen böse Absichten durch Gewalt der Waffen unterbrechen, und damit so lang continuiren solten, bis derselbe einen billigen und dauerhaften Frieden einzugehen sich bewegen lassen wird, als wozu Seine Königl. Majestät sich jederzeit auch mitten unter den Waffen bereitwillig finden lassen werden.

Seine Königl. Majestät in Preussen leben auch dannenhero der zuversichtlichen Hoffnung, ein hohes Churfürstliches Collegium so wohl als das gantze Reich werden dies von Höchst-Deroselben gegen den Chur-Sächsischen Hof beobachtete Betragen und Ihre dabey durch vielfältige überzeugende Merckmahlen an den Tag gelegte Gemüths-Billigkeit und mehr als gewöhnliche Moderation vollkommen approbiren, und nicht allein keineswegs mißbilligen, wann Dieselbe die abgedrungene Defentions-Mittel gegen gedachten Hofs gefährliche Absichten zur Würcklichkeit zu bringen sich allenfalls gemüßiget finden solten, sondern auch auf dem Fall, da etwa Dero Chur- und andere Reichs-Lande, so wie es denen Schlesischen wiederfahren, von Sachsen oder sonsten jemand feindlich angegriffen werden möchten, Ihro gegen dergleichen unerlaubte Aggression nach Maaßgebung der Churfürstlichen Union kräftig assistiren, und mit realer Hülfleistung nicht aus Handen gehen; welches dann Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, in allen solchen Vorfallenheiten, gegen das gesamte Churfürstliche hohe Collegium, und einen jeden Herrn Mit-Churfürsten insbesondere, durch gleichen Chur-Verein- und Reichs-Mitstands-mäßigen nachdrücklichen Beystand zu reciprociren jederzeit willig, bereit und erbietig seynd. Hanau, den 20. Septembris, 1745.

W. F. Freyherr v. Danckelmann. von Pollmann.

Num. VI.

Reichs-Satzungs-mäßiges Betragen

Der Beyden Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Wahl-Gesandtschafften, bey dem jüngst-vorgewesenen Wahl-Convent zu Franckfurt am Mayn. Ubergeben bey dem Hochlöbl Chur-Maynzischen Reichs-Directorio den 19. Octobr. 1745.

DEr bißherige Verlauff der jüngst vorgegangenen Wahl-Handlung eines Römischen Königs hat zwar, seiner besondern und nie erhörten Beschaffenheit wegen, aus denen Umständen, so sich davon bereits in publico geäussert, so wohl im Reiche, als bey auswärtigen Mächten, nicht unbillig ein befremdliches Aufsehen erwecket; Selbiges aber ist zweiffels ohne dadurch mercklich vermehret worden, daß die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Wahl-Botschaffter am 11ten Septembr. als der letztern Versammlung vor dem füreilig bestimmten Wahl-Tage, sich aus der Churfürstl. Collegial-Stube, und folgends den 12ten aus der Wahl-Stadt Franckfurt hinweg zu begeben genöthiget gesehen.

Es haben dahero Se. Königl. Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, und Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, das Publicum näher hierdurch zu informiren gut gefunden: was massen Sie zu Abberuffung jetztgemeldter Ihrer Botschaffter nichts anders, als die Aufrechthaltung des theuresten Reichs-Grund-insonderheit des Wahl-Gesetzes der Güld. Bulle Kaysers Caroli IV. und Ihrer darin mit radicirten Churfürstl. Hohen Wahl-Gerechtsame, lediglich und alleine bewogen, und daß Sie durch die von Anfange solthaner Handlung bis auf vorbemeldtem Tag dagegen geschehene, und auf eine höchst-schädliche Trennung angesehene Contraventiones, gleichsam mit Gewalt dazu gezwungen worden.

Die bloſſe reine Geſchichts-Erzehlung, was (1) bey der Beruffung zum Wahl-Convent, (2) bey der übereilten Vorbereitung, und (3) bey der zertheilten Handlung ſelbſten ſich zugetragen, iſt genug, um die gantze vernünfftige und unpartheyiſche Welt davon zu überzeugen.

§. I.

Der Anfang mit ſothanen Contraventionen iſt gleich bey der Beruffung derer Churfürſten zu der Wahl-Handlung darin gemacht worden, daß Chur-Maynтz wegen der, durch einen bey der nächſt-vorigen Kayſer-Wahl abgefaßten bündigen Collegial-Schluß, in die Quieſcenß gerathenen Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme, wieder die klare gemeine Chur-Verein, extra Collegium, viritim die Meynungen colligiret, für Sich ſelbſten Majora formiret, und Chur-Böhmen de facto eingeladen, ohne an die von Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, in wohl hergebrachtem und Unions-mäßigem Collegial Vertrauen, geſchehene Abmahnung ſich im geringſten zu kehren, ja, ohne einmahl Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Meynung darüber zu vernehmen.

Ob nun zwar ſothane Chur-Maynтziſche Beruffung an und vor ſich ſelbſt zu der Reactivität beſagter Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme um ſo weniger etwas beytragen können, als es eine an ſich klare und noch neulich in denen Churfürſtl. Protocollis vom 1ſten und 2ten Septembr. von derer einverſtandenen Churfürſten Wahl-Geſandtſchafften ſelbſt ultrò ſuſtinirte Sache, daß vox Legis, oder die Guld. Bulle ſelbſten, die Churfürſten in dieſem Fall beruffe, und daß dieſelbe jure proprio erſcheinen, ohne daß die Chur-Maynтziſche Beruffung, ſie geſchehe oder werde unterlaſſen, dem exercitio Ihrer Wahl-Gerechtſame etwas geben, oder nehmen könne:

So hat doch ſelbige auf gleiche eigenmächtige Weiſe dahin geltend gemacht werden wollen, zu dem Ende Chur-Maynтz gantzer zwey Monate nach erſchienenem Termino des Wahl-Tages ſtille geſeſſen, bis ein Königl. Ungariſcher Miniſter zu Führung der quieſcirenden Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme ſich eingefunden.

Ordentlicher Weiſe, zumahlen bey obhandenen differenten und zweiffelhafften Meynungen deren Churfürſten unter Sich, könte ein ſolcher Miniſter ſich nicht legitimiren, Chur-Maynтz von Ihm auch keine Vollmacht annehmen, vielweniger Ihn pro legitimato halten, bis durch einen bündigen in dieſem Fall einmüthig erforderten Collegial-Schluß, die Readmiſſion dieſes Voti vorher beliebet worden; Gleich dieſes der Wieneriſche Hof gar wohl ſelbſten anerkannt, deswegen bey denen Churfürſtl. Höfen beſonderes negotiiren laſſen, und Chur-Bayern durch die bekannte Præliminaria zu Füſſen dazu mit einem beſondern Articul obligiret, auch es Chur-Pfaltz in denen bekannten Ausſöhnungs-Conditionen ausdrücklich zugemuthet hat.

Nachdem aber Chur-Maynтz mit der, geſtalten Dingen nach, unſtatthafften Beruffung von Chur-Böhmen die allein bündige Collegial-Einverſtändniß einmahl aus den Augen geſetzet, und über die Collegial-Verfaſſung hinaus gegangen; So hat die Chur-Maynтziſche Wahl-Bottſchafft auch ferner kein Bedencken getragen, ohne Vorwiſſen und Gutfinden des Churfürſtl. Collegii, eine ſolche wenigſtens præmature und zweiffelhaffte Legitimation eigenen Gefallens anzunehmen, um nur der mit der That durchzuſetzen ſich vorgenommenen Re-Admiſſion des Chur-Böhmiſchen Voti deſto näher zu treten, wie ſich ſolches hernach weiter ausgewieſen hat.

§. II.

Wie nun ſolcher geſtalt mit Mißbrauchung des Chur-Maynтziſchen Directorii, omittendo & committendo, einmahl der Anfang, und durch das mittlerweile näher zu Stand gebrachte und feſter verknüpffte heimliche Einverſtändniß, zur Vergewaltigung derer in dieſen Rath nicht gezogener oder verwilligender Churfürſten Wahl-Gerechtſame der Eingang gemacht, mithin das Band geſchloſſen worden, um durch die unter ſich extra Collegium præſtabilirte Majora den vorhabenden Plan zur Execution zu bringen; damit aber die, geſtalten Umſtänden nach, erforderliche Præliminar-Deliberationes daran nicht hinderlich fallen möchten:

So hat Chur-Maynтz, nach obberührtem Still-Stand von zwey Monaten, zu declariren angefangen, daß keine Præliminar-Vollmachten admittiret, ſondern von Anfang Haupt-Vollmachten beygebracht werden ſolten, mit dem Zuſatz: die Goldene Bulle meldet von keinen Præliminarien; ohngeachtet die mehreſte Wahl-Bottſchaffter, auch der Chur-Bayeriſche und Chur-Braunſchweigiſche, und ſignanter der Chur-Sächſiſche Selbſt, nach dem Exempel von Anno 1741. mit Præliminar-Vollmachten von ihren Höfen verſehen geweſen, auch ohngeachtet der punctus legitimationis ex natura negotii, und der punctus ſecuritatis in A. B. litterlich ausgedruckt, ſodann das hierinnen nicht gedachte ſeither der Wahl Kayſers Caroli V.

aber

aber in beständige Observanz gebrachte Capitulations-Geschäfft, alle drey ohnumgänglich zu decidirende Præliminaria gewesen. Hiebey hat nun die erste Probe mit dem præstabilirten Majoriren und Concludiren gemacht werden müssen, dergestalten, daß die Chur-Maynzische Wahl-Bottschafft den 3ten Augusti per Secretarium bey denen Churfürstlichen Wahl-Bottschafftern ansagen lassen: die mehresten Gesandtschafften „(eigentlich nur der vor einverstandenen Churfürsten)„ hätten sich bey dem Directorio, vermittelst Ubergebung Ihrer Haupt-Vollmacht legitimiret, mithin wolte dasselbe zu solenner Eröffnung des Wahl-Convents schreiten, und fort andern Tages, als den 4ten, die Gesandtschafften zu einer Vorberedung, wann? und wie sothane Eröffnung geschehen sollte? zu sich eingeladen haben; womit dann Quæstio an? ob die Umstände so beschaffen, daß legaliter und fruchtbarlich zu der Eröffnung geschritten werden könte? durch gemeldte prætense Majora ipso facto zum Voraus vor decidirt gehalten werden wollen.

Der Chur-Brandenburgische Wahl-Bottschaffter, welcher damahls Unpäßlichkeit halber sich ein paar Tage einhalten müssen, auch mit der auf den 4. Aug. ankommenden Ordinari-Post, wegen der geforderten Haupt-Vollmacht, allergnädigste Instruction gewärtig gewesen, hat indessen nur auf ein paar Tage, bis den 6ten, Ausstand begehren lassen, welcher ihm aber, ohngeachtet es nur um eine blosse ohnverfängliche Privat-Beredung, der Chur-Maynzischen und übrigen Churfürstlichen Wahl-Gesandten eigener Geständniß nach, zu thun war, Er, Chur-Brandenburgischer Wahl-Gesandter, auch bey allen übrigen auf sothanen Ausstand besonders angetragen, und diese sich mehrentheils geäussert, daß solches keinen Anstand finden würde, democh abgeschlagen worden. Bey dieser Beredung selbsten, wobey ein Königl. Ungarischer Minister von wegen Chur-Böhmen sich de facto eingefunden, hat sich das vorhin angezogene Einverständniß gleich darinn geäussert, daß Chur-Trier, Cölln, Bayern, Braunschweig, und Maynz, mit willkührlicher Einnehmung des Königl. Ungarischen Ministri, als Chur-Böhmischen Votanten, die quæstiones quando? & quomodo? wegen Eröffnung des Wahl-Convents, quæstione an? wie schon erwehnet, pro decisa habita, ferner voraus majoriret, und solchergestalt einer Beredung die Krafft und Würckung einer förmlichen Collegial-Zusammenkunfft auf eine nie erhörte und der Eigenschafft einer blossen Beredung widersprechende Art gegeben, ohne auf Chur-Sachsen, welches nur ad præliminaria zu concurriren bevollmächtiget, Chur-Brandenburg, so abwesend, und Chur-Pfaltz, so ebenfalls nur ad præliminaria bevollmächtiget, weiter zu reflectiren, als daß man provisionaliter Ihre Præliminar-Vollmachten, sub reservatione die Haupt-Vollmachten ehestens beyzubringen, admittiren wolte.

Als hierauf den 6ten Aug. der Chur-Brandenburgische Bottschaffter, und den 7ten der Chur-Pfältzische wegen unumgänglich nöthiger legaler Abhandlung höchstwichtiger Præliminar-Puncten die dem Publico schon bekante Scripta pro Memoria bey der Chur-Maynzischen Gesandtschafft übergeben, und selbige geziemend angelanget, zu dem Ende Unions-mässige Collegial-Conferenzien förderlichst zu veranlassen, auch des Endes ihre Præliminar-Vollmachten edirt.

Uberdem Ersterer jetztgedachte Chur-Maynzische Bottschafft sowohl, als die Chur-Trierische, Cöllnische, Bayerische ꝛc. in Hohen Namen Sr. Königl. Majestät als Mit-Churfürsten, und der Chur-Verein gemäß, von der offenbar darwider sich hervorthuenden Trennung in Collegio Electorali eyfrigst dehortiret; so hat doch so wenig eines, als anderes, den behörigen Ingress gefunden, sondern Chur-Maynz hat den 8ten Aug. abermahl zu einer Unterredung in seinem Gesandtschafftlichen Quartier auf den 9ten in solle einladen lassen, ohne zu melden, worüber? wie sich doch allerdings gebühret hätte; weswegen der Chur-Brandenburgische den Secretarium befraget, ob es die legale Præliminar-Conferenz seyn solle, warum Er am 6ten angesuchet hätte? welches jener zwar ad referendum genommen, ohn aber daß ihm daraus die begehrte Nachricht ertheilet worden.

Gleichwohl hat sich derselbe auf den bestimmten Tag in das Chur-Maynzische Quartier verfüget, nachdem Er vorhero von andern Bottschafftern erfahren, daß die Chur-Maynzische Bottschafft sein Pro Memoria, anstatt solches in einer legalen Conferenz, wie verlanget worden, vorzubringen, und per dictaturam publicam zu communiciren, ad ædes herum geschicket.

In der vorgefundenen Versammlung haben sich dasmahl zwey Königl. Ungarische Ministri, von wegen Chur-Böhmen, finden lassen, ein jeder hat sich, nach Willkühr, niedergesetzet, und von Chur-Maynz ist hauptsächlich wegen Fixirung des am 4ten dito provisionaliter bestimmten Termini zu Eröffnung des Wahl-Convents, der wiederholte Vortrag geschehen, und die Einverstandene sind so fort fertig gewesen, denselben auf den 13ten Aug. zu majoriren.

Wobey dann Chur-Brandenburg sich nicht entbrechen können, zuförderst sowohl über die von der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft gegen ihn hindangesetzte Collegial Achtung, als über die eigenwillige Versagung der Directorial-Incumbenz, sich höchlich zu beschweren, und Sr. Königl. Majestät deshalb die behörige Satisfaction, & quævis competentia, zu reserviren, denen vorgehenden Abolitis Directorii, insonderheit als die Chur-Mayntzische Bottschafft sich anmassen wollen, mehr angezogenes Pro Memoria bey einer solchen illegalen und Würckungslosen Versammlung in Deliberation zu bringen, feyerlichst zu contradiciren, mithin aus dem unordentlichen Conessu aufgestanden.

Ob nun zwar Chur-Sachsen seiner am 4. Aug. gethanen Aeusserung inhæriret, und Chur-Pfaltz die legale Abschliessung der seines Ortes angezeigten Præliminarien, insonderheit in puncto Securitatis, urgiret; so ist doch so wenig auf eines, als anderes diejenige Attention genommen worden, welche die Collegial-Verfassung, und die gemeine Chur-Verein an und vor sich selbst von einem jedem Commembro erfordert.

Jedoch haben die Einverstandene den 13. Aug. Ihr Vorhaben noch nicht ins Werck gerichtet, sondern Chur-Maynz hat den 17. zu einer dritten-denen beyden erstern gleich gearteten Beredung, auf den 18. per Secretarium abermahl in folle, ohne zu melden, was vorkommen solte? ansagen lassen, worauf der Chur-Brandenburgische Bottschaffter dem Secretario ad referendum angedeutet, daß Er zuförderst wegen der von Chur-Maynz gegen Ihn verlohrnen schuldigen Collegial-Achtung allergnädigste Instruction abwarten müste, immittelst jure & motu proprio sich einfinden würde, keinesweges aber dadurch in die sich immer häuffende Illegalitäten, es seye respectu Denunciantium, Comparentium, oder der vornehmenden Handlung selbst einiges Sinnes zu geheelen, sondern Sr. Churfürstl. Gesandtschaffts-Incumbenz ein Genüge zu thun, gegen den illegalen Betrieb das Gesetz-mäßige zu erinnern, und damit ohnabläßig anzuhalten, ob man sich endlich eines bessern begreiffen möchte, mit wiederhohlter Instanz um positive Antwort, ob Directorium die verlangte Unions-mäßige Conferenzen über den Inhalt seines Pro Memoria veranlassen wolte, oder nicht? welche aber noch, wie vor, zurück geblieben.

Bey dieser 3ten unförmlichen Versammlung sind folgends die Einverstandene auf solenner Eröffnung des Wahl-Convents bestanden, und haben dazu pro novo termino den 20. Aug. hin majoriret, welche præstabilirte Resolution Sie für einen bündigen Collegial-Schluß ausgeben, und Chur-Sachsen, Brandenburg und Pfaltz adhortiren wollen, selbigem zu accediren; Chur-Sachsen aber ist bey seiner ersten Aeusserung geblieben, und Chur-Brandenburg und Pfaltz haben solchen omnibus modis illegalem Unternehmen instanter, & instantissime wiedersprochen, und sich gegen die übele Folgen sothaner vorsetzlichen Trennung sorgfältigst bedungen, haben mithin in jener Ihren schädlichen Rath nicht willigen können noch wollen.

§. III.

Nach so gearteter Vor-Arbeit ist fort den 20. Aug. das Miß-Verständniß öffentlich und in seinem vollem Maaß ausgebrochen, indem die Einverstandene mit dem vor sich beschlossenen Aufzug sich auf dem Römer in die Churfürstl. Collegial-Stube begeben, und eine förmliche Collegial-Versammlung in publico vorzustellen de facto sich angemasset; zwar hat noch vor der Auffarth, die Chur-Sächsische Bottschafft der Chur-Mayntzischen per Secretarium anzeigen lassen, daß Sie aus Abgang der zu erwarten habenden Haupt-Vollmacht bey der angesagten Zusammenkunfft auf dem Römer nicht erscheinen könte, und die Chur-Brandenburgische und Pfältzische Bottschafftere haben jeder durch ein besonderes Pro Memoria sothanem weit aussehenden anmaßlichen Unternehmen mit bestem Grunde wiedersprochen, und Ihrem Scripto pro Memoria respect. von 6ten und 7ten Aug. beständig inhæriret: Es sind aber die Einverstandene, ohngeachtet Ihnen dabey von dem Chur-Brandenburgischen besonders Ihre zweiffelhaffte Qualification wohlmeynend zu Gemüthe geführet worden, auf Ihrem ungleichen Fürnehmen bestanden, und haben vorerst resolviret, das gantze Wahl-Geschäffte für sich zu verhandeln, und abzuthun, und des Endes Tag auf Tag zu Wercke zu gehen, mithin eo ipso derer an Ihrem Secessu keinen Theil nehmenden, sondern an der Collegial-Verfassung steiff und fest haltenden Mit-Churfürsten unstreitige Wahl-Gerechtsame absolute zu vereiteln.

Um aber gleichwohl solchem unerhörten Verfahren den Schein einiger Legalität anzustreichen, haben Dieselbe durch des Reichs Marschall-Amt zur Dictatur und zu Rath ansagen, auch puncta deliberanda ad ædes vorgedachter Bottschaffter communiciren lassen: wobey gleich in dem ersten Ansage-Zettul auf den 23ten Aug. ad resolvendum hingestellet worden, ob nicht vorietzo, und was vor ein Terminus Electionis anzuberaumen? Deme Sie zum äusserlichen Schein einer beybehalten wollenden Ordnung zugleich mit inseriret, die Chur-Brandenbur-

denburgische und Chur-Pfältzische Scripta pro Memoria auf erwehnten 23ten mit vornehmen zu wollen.

Beyde Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzische Bottschaffter haben sich dahero gemüßiget gesehen, der Chur-Mayntzischen Bottschafft vor der Versammlung per Secretarium noch ein reſpect. drittes und fünfftes Pro Memoria übergeben zu lassen, wodurch Sie nochmahlen ihre vorige wiederholet, von dem Chur-Brandenburgischen ist dabey ein vor allemahl der anmaßlichen Versammlung und Handelung überhaupt, mit der Ausdruckung wiedersprochen worden, daß sothane Versammlung von denen Mängeln, womit Dieselbe in communi so wohl, als in particulari, notorie behafftet, sich selbsten und in propria cauſa ohnmöglich rechtfertigen, mithin überall nun und nimmermehr den geringsten Collegial-Effect haben könte, oder möchte; der Chur-Pfältzische ist wegen immer anhaltender Bedruckung der Königl. Ungarischen Armee, und abermahls verübter Violentien an denen Gesandtschafftlichen abgeschickten Officiamen, darauf lediglich bestanden, Se. Churfürstl. Durchl. könten weder Ihre Wahl-Gesandtschafft instruiren, noch bevollmächtigen, ja überhaupt das Wahl-Geschäffte weder hauptsächlich, oder præliminariter, reſpiciren lassen, bis darüber so wohl, als denen obgemeldeten verschiedentlich übergebenen Pro Memoria zu Folge, vollkommen remediret, und hinlängliche Satisfaction verschaffet seyn würde.

Alles aber hat nicht helffen können, die Einverstandene einiges Sinnes auf bessere und legalere Gedancken zu bringen, sondern Sie sind vielmehr desto animoser zu Wercke gegangen, und haben den 23ten und 26ten, wie sich die Zeit über in facto geäussert, fürnehmlich auf zweyerley Ihren Bedacht genommen: Eines theils, wie sie mit Frustrirung derer von Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz urgirten legalen Collegial-Deliberationen über die in ihren Scriptis pro Memoria enthaltene Præliminar-Puncten, die geflissentliche erregte Trennung in Ihrer Consistenz erhalten; und anderntheils, wie sie dieselbe mit Ubereilung und Gewalt bedecken und unterstützen möchten?

Das Erstere hat wohl nach der Guldenen Bulle und der gemeinen Chur-Verein, wann selbige in ihrem behörigen Vigueur anders bestehen bleiben sollen, die mehreste Schwierigkeit gefunden, und ist ohne Letzteres keinesweges zu behaupten gestanden; darum man auch hierüber zuerst, und den 23sten Aug. beschlossen, nebst der zur Dispolition habenden grossen Königl. Ungarischen Armee am Rhein, die vördere Reichs-Creyse, bey welchen Chur-Mayntzischer Seits schon geraume Zeit vorhero so einseitig- als eifrige Vorstellungen, Instantien und Persuasionen vorgekehret, und besonders der Stadt Franckfurt die Einnehmung überflüßiger Ober-Rheinischer Creyß-Trouppen in die Wahl-Stadt, so zu sagen, aufgedrungen worden, endlichen gar in angemaßten Namen des Churfürstlichen Collegii zu requiriren, Ihre Trouppen zusammen zu ziehen, damit sie allstündlich zu Ihrer Bedeckung, und Unterstützung Ihres Vorhabens herbey eilen könten; die des Endes von Chur-Maynz abgelassene Excitatoria sind in Publico bekannt.

Wie man sich nun solchergestalt der gewaffneten Hand versichert, so sind die Einverstandene wegen des Ersteren den 26sten Aug. desto dreister mit einem so genannten Concluso hervor gerucket, wodurch sie die vor eine ordentliche Collegial-Versammlung gehörige Præliminaria für sich magistraliter zu decidiren sich angemasset, und sich einander, als wann sie des Wortes Macht, und zwar allein hätten, rein und Wahl-fähig gesprochen, ja, mit einer nie erhörten Arroganz, denen ihnen gewiß überall gleichgehenden Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzischen Bottschafftern wohl noch Verweise geben wollen, sich gantz sicher dünckende, bey der in Händen habenden unter Sich verabredeten Mehrheit derer Stimmen, und der Gewalt, Ihr nichtiges Decisum in propria cauſa schon handhaben, und die auf denen Gesetzen und der Collegial-Verfassung unbeweglich bestehende Mit-Churfürsten, oder Ihre Bottschaffter, impune insultiren zu können.

So ohnmöglich man nun sich ein solches nie erhörtes Beginnen auf einige Weise vorher vorstellen können, und je nöthiger dahero gewesen, denen an der Collegial-Verfassung sich haltenden Bottschafftern den erforderlichen und sonst allezeit üblichen Raum zu verstatten, von solchen schweren Incidentibus an Ihre Höfe berichten, und darüber die nöthige Instruction einholen zu können:

So unbegreifflich ist hierbey die Præcipitanz derer Einverstandenen gewesen; anerwogen dem Chur-Brandenburgischen von dem 27sten Aug. Abends, als Ihm das Reſultat vom 16ten communiciret worden, bis den 11ten Septembr. handgreifflich nicht die Zeit gelassen worden, daß Er von Sr. Königl. Majestät aus Dero Feld-Lager auch mit Expressen und Estaffetten über einen solchen gantz ausserordentlichen re ipſa die Wahl selbsten aufhebenden Vorfall den benöthigten Verhaltungs-Befehl einholen und erhalten können; mittlerweile hat bey

so gestalten Umständen der dritte Chur-Sächsische Wahl-Bottschaffter sich in der Wahl-Stadt eingefunden, und ist die Chur-Sächsische Bottschafft den 28sten zum erstenmahle auf dem Römer in der Churfürstl. Collegial-Stube erschienen.

Man lässet dahin gestellet seyn, wie und welchergestalt dieselbe sich darunter mit denen Einverstandenen vernommen, und gefüget haben mag. Es hat aber solcher Accels der oberwehnter massen gleich Anfangs veranlaßten Trennung keine Gültigkeit geben, oder deren Ungültigkeit mindern, noch auch das schon übervolle Maaß derselben eigentlich vergrössern können.

Wie wiederlich aber die Einverstandene, und ins besondere Chur-Maynz, sich bisher zu überall gegen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz bezeiget, wie gewaltthätig und füreilig Sie Sich auch gegen diese betragen, mit welchem Übermuth sie ihnen immerfort begegnet, so haben jedennoch die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzische Bottschaffter sich nicht abhalten lassen, dem werthen Teutschen Vaterlande zum Besten, bey dieser momentosen Gelegenheit, Ihrer Churfürstlichen Gesandtschafftlichen Obliegenheit ferner ein Genüge zu thun. Sie sind demnach den 30sten Aug. motu & jure proprio auf dem Römer in der Churfürstl. Collegial-Stube erschienen, und nachdem sie denen Einverstandenen ihr bisheriges illegales Verfahren, durch ausführliche standhaffte Vota, Unions-mäßig zu Gemüthe geführet haben, in denenselben zur endlichen Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze die glimpfflichste Gelegenheit und Einleitung dadurch geben wollen, daß sie dabey declariret:

» Man lasse sich nicht entgegen seyn, præsuppositis secundum A. B. præsupponendis
» & attentis attendendis das Capitulations-Geschäfft denen übrigen Præliminar-Puncten, be-
» sonders securitatis, ohnverfänglich mit anzugehen;

Wobey der Chur-Pfältzische in pleno Depechen vorgewiesen, welche durch den Königl. Ungarischen General, Grafen von Ostein, einem an Ihn von Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz respedirten zu Bewahrung dieser ohnzulässlichen und wegen hierzu abgängiger Ordres, und vielleicht gar gegen ausdrücklichem Verbot, verübten desto straffbarern Gewaltthat eydlich abgehörten Courier abgenommen, und eröffnet worden.

Gleichwie aber die Sprache von dem Puncto securitatis, und überhaupt von Præliminarien, darüber zu haltenden Unions-mäßigen Collegial-Deliberationen, wie auch von dem dabey nach der Güldenen Bulle zu applicirenden careat voce, excludatur consortio, und so weiter, denen Einverstandenen jederzeit allzu unangenehm, und zu hart gelautet; also haben sie auch diesesmahl allen solchen bestgemeynten Vorstellungen kein Gehör gegeben, und die geringste Attention darauf nicht gemacht, sondern lediglich mit dem unter sich formirten vermeynten Concluso vom 26. Aug. wovon vorher Erwehnung geschehen, sich gleich als mit einem Schilde zu schützen und zu decken gesucht, mithin dadurch alles für bereits decidiret und abgethan erkläret.

Nur das Capitulations-Geschäffte haben die Einverstandene sich noch gescheuet, so dictatorie und auf einmahl auf die Seite zu schaffen, wiewohl es doch in der Folge selbsten eben darauf hinaus gelauffen, indem in zweyen Sessionen fast die gantze neuere Capitulation, und zwar auf einmahl 19. Articul, mit der grösten Præcipitanz und Confusion, auch Untermischung allerhand Materien, durchgeloffen, ein- und anderes, doch meistens nur, was denen Einverstandenen in ihren Krahm gedienet, moniret, und das monitum bald so, bald anders, gefasset worden.

Als nun Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz dagegen ad Protocollum erkläret: „Man
„ habe sich nicht vorstellen können, daß das höchst-wichtige Capitulations-Geschäffte so cursorie, und gleichsam per Postam, vorgenommen werden wollen, man glaubte nicht, daß eine
„ solche Verlesung so vieler Articul für eine Feststellung und Gesetz-mäßige Einrichtung der
„ zukünfftigen Capitulation geltend gemacht werden könte, weßhalb man dann sich die gebühr-
„ rende Zeit und Freyheit selbst zu moniren, und über andere Ihre Monita sich nothdürf-
„ tig zu expliciren, reserviren müste, bis die noch abgehende special Instructiones über das
„ gantze Capitulations Geschäffte, deren man Post-täglich gewärtig sey, eingelauffen; So
„ haben die Einverstandene fort den 3ten Septembr. wieder zu Ihrem præstabilirten modo
„ decidendi, dem vermeynten Majoriren, gegriffen, und das negotium ulterioris Capitulationis
„ pro abundanti & absoluto halten wollen; sind so gleich zu Fixirung des Termini zum Wahl-
„ Actu auf den 13ten Septembr. mit gröster Übereilung geschritten; wie nachdrücklich auch
„ dagegen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz vorgestellet, daß noch nicht einmahl ein
„ Unions mäßiger Collegial Convent, zu Abhandlung des Wahl-Geschäffts in præliminari-
„ bus, geschweige zu Verrichtung der Wahl selbsten, legaliter eröffnet worden.

Der

Der Chur-Brandenburgische Gesandte hat deswegen nochmahlen einen Versuch gethan, und den 5ten Septembr. Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz in hoher Person noch ein pro Memoria præsentiret, wodurch Er mit Anführung des klaren Textes der Güldenen Bulle geziemend vorgestellet, daß die legale und solenne Eröffnung zu den eigentlichen Wahl-Deliberationen, mit Verrichtung des Gottes-Dienstes, und mit Abnahme des Chur-Eydes in der Bartholomäi-Kirche geschehe, und das spatium legale deliberandi von daran erst zu lauffen anfange, Sie möchten also doch noch jetzo, nach Ihrem höchstrühmlichsten patriotischen Eyffer, von hohen Amts wegen dazu zu thun geruhen, die bisherige offenbahr illegale Wahl-Handlung in ihr ordentliches Gesetz-mäßiges Geleiß herzuleiten, zu dem Ende annoch den eigentlichen Wahl-Convent legaliter eröffnen, die erforderliche Deliberationes gleichermassen veranstalten, mithin veranlassen, daß der præcipitirte Terminus auf den 13ten zum Wahl-Actu eingezogen würde.

Derselbe hat auch folgenden Tages, als den 6. Septembr. das weitere ad Protocollum angezeiget; allein die Einverstandene haben auch diesen letztern bestgemeynten Antrag mit alleiniger Vorschützung Ihres so genannten Concluſi vom 26. August. gantz dreiste verachtet, sind auf dem fixirten Termino bestehen geblieben, und haben nur mit der Capitulation dergestalten zu Ende geeilet, daß sie so gar die zu Dictirung der Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen Votorum ad Protocollum erforderliche Zeit nicht einmahl gönnen, sondern diesen beyden Bottschafftern das Dictiren ad Protocollum per Majora verbieten wollen.

Womit dann nicht nur die höchst-wichtige auf die gegenwärtige und in Zukunfft sich äussern könnende Umstände gerichtete, mithin auf die gemeine Reichs-Wohlfahrt lediglich abzielende Monita, so Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz für sich dazu beyzubringen gehabt, sondern auch Monita Principum, & cæterorum Statuum Imperii (weßwegen der Chur-Brandenburgische schon den 2. Septembr. vorher auf specialen Befehl ad Protocollum angezeiget, und begehret, daß selbige per Dictaturam communiciret, und sub In- & Progressu Deliberationis attendiret werden möchten) auf einmahl zur offenbaren Vilipendentz dessen, was einem jeden treu und patriotisch Gesinnten im Reiche, geschweige Churfürstlichen Bottschafftern, heilig und respectable seyn soll, auſſer Acht geschlagen und frustriret. Es ist auch solchergestalt bis auf den letztem Versammlungs-Tag vor dem gewaltthätig præcipitirten Wahl-Tage continuiret worden.

Da nun indessen den 11. Septembr. des Morgens an die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzische Bottschafftere besondere Depechen angelanget, und selbige darauf gegen Mittag sich auf den Römer verfüget; so zeigte der Erstere in pleno ad Protocollum an, daß Er von seinem Hofe den allergnädigsten Befehl erhalten, noch zum letztenmahl um eine Ausstellung des Wahl-Actus auf 14. Tage bis 3. Wochen geziemend anzuhalten, damit man inzwischen auf seine von dem übereilten Fürgang in Sachen an Ihro Königl. Majestät in höchster Person erstattete allerunterthänigste Relation bey Ihrer damahligen Entfernung von Ihrer Residentz, endlichen und gemessenen Befehl erhalten könne, welches Er dann hiemit auf das beste bewerckstelligen wollen und sollen.

Chur-Pfaltz hat diesem Prorogations-Gesuch um so mehr zu adhæriren sich gemüßiget gesehen, als das bisherige über alle masse wider das Herkommen gebrauchte füreilige Verfahren Ihro Churfürstl. Durchl. auſſer Stand gesetzet, Ihrer Wahl-Bottschafft die gehörige und zeitliche Verhaltungs-Befehle zu ertheilen, sie in dem herkommlichen und einem so grossen Geschäffte gemässen Wohlstande nach Franckfurt zu senden, so dann Ihren Comitat gebührender massen und in Zeiten veranstalten zu lassen.

Worauf die Einverstandene alle in das Churfürstliche Neben-Zimmer bey Seite getreten, kurtz darauf in die Churfürstl. Collegial Stube zurück gekommen, und unter einem specioſen Bedauren declariret, daß Sie in die verlangte Prolongirung des Wahl-Tages nicht geheelen könten, sondern sich vielmehr allerdings verbunden achteten, in dem auf den 13ten Septembr. angesetzten Termino zur würcklichen Wahl zu progrediren; mit dem Magistratischen Zusatz: sich allerdings versehende, daß vielmehr die beyde Wahl-Gesandtschafften hierinnen annoch allerdings beytreten würden.

(Notetur Vocula allerdings, vel absolute, tertio repetita.)

Solchergestalt dann hat der Chur-Brandenburgische Bottschaffter sich gezwungen gesehen, seine vielfältige wieder den bisherigen gantz Ordnungs-wiedrigen modum procedendi bey gegenwärtigem Wahl-Tage eingelegte best-gegründete Protestationes, Reservationes, und Verwahrungen pro omni & ultimo zu wiederholen, und selbige sub spe rati dahin zu purificiren, daß man Sr. Königl. Majestät hohe Churfürstliche Wahl-Rechte dadurch bestens salviret, und aufrecht erhalten haben wolte, mithin zu declariren, „daß Er sich zugleich genöthiget

» sehe, bis auf einlangenden gemessenen Verhaltungs-Befehl von Ihro Königl. Majestät im-
» mediate aus Dero Feld-Lager sich aus der Wahl-Stadt wegzubegeben, und die Verant-
» wortung alles aus dieser Trennung entstehenden Unheils denenjenigen überlassen müste, wel-
» che solche verursachet.

» Der Chur-Pfältzische hat nicht minder durch die Versagung der so gegründet ge-
» suchten Prorogation des Wahl-Termins (zwischen welchem und der ersten allhier gehaltenen
» Conferentz kaum 22. Tage verflossen waren) sich necessitiret zu seyn declariret, des Chur-
» Brandenburgischen Aeusserung gleichfalls sub ipe rati zu adhæriren, und gegen die mit denen
» Gesetzen, Ordnungen und dem Herkommen, so dann auch mit der Wichtigkeit des Ge-
» schäffts selbst ohnmöglich zu vereinbahrende Füreilung gleichermassen zu protestiren, das bis-
» hero verschiedentlich ad Protocollum gegebene zu wiederholen, und Ihro Churfürstlichen
» Durchlaucht zu Pfaltz hohe, so empfindlich gekräncket- und versagt werden wollende Wahl-
» und sonstige Gerechtsame zu verwahren und zu reservïren;

» Anbey zu erklären, daß bey so gestalten Dingen und da man die Gesetze, Ord-
» nungen und das Herkommen den billigen Platz greiffen zu lassen, besser als bishero gesche-
» hen, nicht gesinnet zu seyn, aus obiger Versagung scheine, man disseits gleichfalls bis auf
» Einlangung der dem Ersten so wohl vor ungefehr einer Stunde gantz ermüdet angekomme-
» nen, als auch gegenwärtigen und votirenden zweyten Wahl-Bottschafftern abgehende und
» unmöglich in solcher Geschwindigkeit zu behabende Instruction, aus der Wahl-Stadt sich zu
» entfernen gleichfalls genöthiget sey;

» Übrigens jedoch könne und müsse man zu gleicher Zeit und auf specialen gnädig-
» sten Befehl hiermit erklären und wahrhafft contestiren, daß alle bisherige und gegenwärtig
» abseiten Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz gethane bestmeynende und patriotische
» Vorstellungen, und abgenöthigte Reservationen und Protestationen nicht im geringsten und
» keinesweges eine persönliche Abneigung gegen jemanden, noch auch eine besondere Zuneigung
» für einen andern, am wenigsten aber eine sonderliche Verbindlichkeit, oder Engagement zum
» Grunde, oder auf einige Weise dazu Anlaß gegeben hätten, sondern sothane abseiten Ihro
» Churfürstlichen Durchlaucht geschehene Vorstellungen, Protestationen und Reservationen seyn
» bloß und allein gegen die bisherige mit Gesetz und Herkommen nicht übereinstimmen kön-
» nende Ubereilung, folglich auf ledigliche Verwahrung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu
» Pfaltz so sehr empfindlichst gekräncket werden wollender Wahl, und sonstigen Reichs-Stän-
» dischen Befugnissen gerichtet.

Worauf beyde Bottschafftere von Ihren Sitzen aufgestanden, sich von der Ver-sammlung beurlaubet, und mit denen zugegebenen Secretarien, aus der Churfürstlichen Colle-gial-Stuben, und folgenden Tages den 12. aus der Wahl-Stadt Franckfurt hinweg be-geben.

§. IV.

Die bisherige blosse Erzehlung nun von der Sachen Hergang spricht von selbsten, daß Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, und Se. Churfürst-liche Durchlaucht zu Pfaltz, einem solchen nie erhörten und von Anfang bis zu Ende mit einer fast vorsetzlichen Vilipendentz vergesellschaffteten Unwesen unmöglich länger haben zusehen, noch sich demjenigen weiter entziehen können, was Sie Sich selbsten, Ihrer Ehre und Churfürstli-chen Dignität, dem Teutschen Reiche und der Nachwelt schuldig zu seyn erachten.

Dahero Sie Eingangs erwehnte Resolution haben nehmen müssen, und darauf noch zur Zeit wider Ihren Willen zu beharren bezwungen sind, bis Höchst-Denenselben wegen der so vorsetzlichen und wiederrechtlichen Vergewaltigung Ihrer Wahl-Gerechtsame und respecti-ve feindlichen Tractirung Ihrer Reichs- und übrigen Lande die Gesetzmäßige Satisfaction und Indemnisation verschaffet worden.

§. V.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät und Churfürstliche Durchlaucht Durchlaucht haben auch zu der Gemüths-Billigkeit Dero sämtlichen übrigen unbefangenen Hoch- und Löbl. Reichs-Mit-Stände und aller anderer unpartheyisch-gesinneten Potentzien das zuversichtli-che Vertrauen, man werde nicht nur Ihr gantzes Betragen bey dieser Römischen Kayser-Wahl, als überall nach dem Reichs-Grund-Gesetz der Guldenen Bulle und dem beständi-gen Reichs-Herkommen, wie auch nach der Natur und Ordnung der Sachen abgemessen, und allein zur gemeinen Reichs-Wohlfahrt und Salvirung Ihrer Hohen Chur- und Wahl-Gerechtsame, sonst aber zu niemandes Beleidigung oder Verunglimpfung angesehen, mithin im Grunde für Teutsch-Patriotisch erkennen und durchaus gut heissen, sondern auch selbst mit

daran

daran seyn, damit die so sehr beeinträchtigte- und verletzte Chur- und Reichs-Ständische Gerechtsame zweyer so Hoher Churfürsten auf eine denen Reichs-Satzungen und der Billigkeit gemässe Art vollständig wieder hergestellet, und Sie wegen des darunter erlittenen Unrechts und Gewalt gebührend vergnüget werden mögen. Hanau den 20ten September, 1745.

W. F. Freyherr v. Danckelmann. v. Pollmann.
Graf von Schaesberg. F. v. Menshengen.

Num. VII.

Dictatum Francofurti
d. 14. Octobr. 1745.
per Moguntinum

Kayserlich-allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET
An Eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung, wegen der allgemeinen Sicherheit und Verfassung.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unseres allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Hochstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Hr. Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheime Rath und Ritter des guldenen Vliesses, solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten zu vernehmen geben, wie daß Ihro Kayserliche Majestät nach der nunmehro unter göttlichen Schutz und Namen angetretenen Kayserlichen Regierung Dero vorzügliches Augenmerck dahin gerichtet hätten, dasjenige, was Allerhöchst-Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation zugesagt und erkläret haben, zu ehemöglichsten Vollzug bringen zu lassen, annebenst auch in Reichs-Väterlichen Bedacht zu nehmen, was sonsten des Reichs Wohlfahrt und Sicherheit nur immer erheischen mag, und andurch Dero Kayserl. Amt ein ohneinstellig und vollkommenes Genügen zu leisten.

Solchemnach seye Dero Erste und fürnehmste Sorge, daß das kundbahrliche bedrängte Reich aus seiner gegenwärtigen Gefährlichkeit und von dem vor Augen schwebenden Noths stand gerettet, so fort die allgemeine Sicherheit von innen und von aussen wiederum hergestellet werde.

Wie sehr nun aber diese Ruhe und Sicherheit des werthen Teutschen Vaterlandes sich allenthalben unterbrochen und gestöhret findet, lieget offenbahr zu tage, seye auch nicht weniger eine Reichskündige Sache, was dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich (an dessen Aufrechthalt- und Unterstützung dem Heil. Reich und dem allgemeinen Europäischen Wesen so viel gelegen sey) wiederfahren, und wie hefftig und ungerecht demselben von seinen friedbrüchigen Feinden begegnet werde. Nicht minder wäre Reichskündig, wie weit es mit des Reichs innerlichen Ruhe-Stand auch in deme gekommen, daß so gar gegen der Guldenen Bull und deren Reichs Grund-Gesetze klare Verordnung andere im Krieg nicht verfangene Churfürstliche Länder nicht nur feindlich bedrohet, sondern so gar auf mehrere Weise feindlich angesehen worden, ohne einmahl auf das vertretende Vicariat die allermindeste Rucksicht zu tragen, wie dann auch Ihro Kayserl. Majestät die behörige Vorstellung von einem Churfürstlichen Collegio derenthalben beschehen wäre.

Es ruhet ferner in frischen Andencken, welchergestalten Neutrale Reichs-Crevse und Stände so unjustificirlich als Grund-verderblich vergewaltiget, mit Winter-Quartieren, ohnerschwinglichen Liefferungen und härtesten Executionen (wovon demnächstens die umständliche Verzeichnissen dem Reich werden vorgeleget werden) bedrucket, ausser des blossen Namens förmlichen hostilitäten auf das feindseligste tractiret und mitgenommen werden; dieses des Reichs theure Verfassung gäntzlich untergrabende Beginnen hätte sich so weit erstrecket, daß so gar die Kayserliche Wahl selbst zu hemmen und zu stöhren unternommen worden, dahero dann noch vor Angehung des Wahl-Geschäffts nicht nur von Reichs-Vicariats wegen und hierauf von dem hohen Churfürstlichen Wahl-Collegio zu Handhabung nöthiger Treu und Sicher-

heit die nachdrücklichste Ermahnungen an verschiedene Creyse und Stände ergehen zu lassen nöthig befunden worden, sondern es hätten auch Ihre Kayserl. Majestät über das von hochgedachten Churfürstl. Collegio geschehene Ansuchen keinen Anstand genommen, dero Excitatoria an die der Gefahr am meisten ausgesetzte Creyse schleunigst ergehen zu lassen, würden auch an Dero Reichs-Väterlicher Sorgfalt nichts ermangeln lassen, um all jenes, was zu sothanem heylsamen Endzweck weiters ersprießlich seyn könne, von obhabenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen vorzukehren.

Bey diesen der gemeinsamen Teutschen Wohlfahrt so nahe tretenden und nothdringlichen Umständen, hätten Ihre Kayserl. Majestät der ungesäumten Nothdurfft zu seyn ermessen, obigen Verlauff und der Sachen mißliche Bewandniß Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu dem Ende vorlegen zu lassen, damit vor allem die bey mehrern Creyß- und Ständen bereits nöthig befundene Armatur, wenigstens ad triplum, vollkommen herzustellen, in Marschfertigen Stand gesetzet, ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, zu Verwahrung deren eigenen Gräntzen mittelst würcklicher Ausruckung angewendet, gemeinsame Maaßnehmungen und werckthätige Rettungs-Mittel zur Hand genommen, und annebens alles dasjenige, was zu Handhabung gemeiner Sicherheit und Verfassung, zuforderst zu Bedeckung derer bey dermahligen Umständen so sehr gefährten Reichs-Landen, erforderlich ist, in patriotischen Betracht forderlamst genommen werden möge. Ihro Kayserliche Majestät tragen demnach das allermildeste Vertrauen zu der, vor das gemeinsame Beste hegender löblicher Beeyfferung derer allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten, es würde diese hochwichtige Angelegenheit in ohngesäumte Berathschlagung gezogen, und zur ehebaldesten Schlußfassung beförderet, einfolglich allerhöchst Deroselben so wohl hierüber, als wegen dessen, was ferner rathsam und des Vaterlands Sicherheit, Ehr und Wohlstand gemäß seyn möge, ein standhafftes Reichs-Gutachten demnächst erstattet werden.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlichem, geneigt und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signat. Franckfurt den 13. October, 1745.

(L.S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Inscriptio.
Dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio einzuhändigen.

Num. VIII.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 18. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET
An Eine Hoch-Löbliche allgemeine Reichs-Versammlung, die perpetuirliche Wahl-Capitulation betreffend.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, ꝛc. solle deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten, zu vernehmen geben, es hätten Ihre Kayserliche Majestät unter anderen hochwichtigen Angelegenheiten Dero Kayserl. allerhöchsten Amts-Verwaltuug auch dasjenige in vorzüglichen Bedacht zu nehmen, sich allermildest gefallen lassen, was in Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 30. §. 2. vorgesehen und zugesaget worden, des Inhalts: Daß Allerhöchst-Dieselbe gleich nach angetretener

Dero

Dero Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen wollten.

Ihre Kayserliche Majestät hätten Sich zu unaufhebelicher Vollziehung dieser gethanen Zusage um da lieber allergnädigst entschlossen, als wohl ausser allem Zweiffel gestellet ware, daß, gleichwie die sorgsame und treuliche Erhaltung des Bandes zwischen Haupt und Gliederen des Römischen Reichs zu dessen Wohlfahrt unumgänglich nöthig seye; also auch nicht weniger die gute Verständnuß, Einigkeit und das Vertrauen unter denen Gliedern selbst, zu des Reichs Ansehen, wie auch zu desselben und eines jeden Mit-Glieds Erhalt- und Beschützung hauptsächlich beyzutragen habe.

Wie zumahlen aber nichts billigeres noch heylsameres seyn könne, als daß ein jeder bey seinen Würden und Gerechtsamen gelassen und gehandhabet, auch alles dasjenige in materia Capitulationis perpetuæ, was annoch differenten Meynungen unterworffen seyn möchte, abgethan und sich darüber vereiniget werde; also verhoffen Ihre Kayserliche Majestät, daß durch die Reassumirung dieses eine geraume Zeit erliegen und ohnausgemacht gebliebenen Negotii obangezogener heylsame Endzweck am füglichst- und baldesten werde zu erreichen seyn.

Nun seye aus denen Reichs-Tags Actis bekannt, welchermassen mehrbemeldte materia Capitulationis perpetuæ bald nach Anfang des letzteren Reichs-Tags vorgenommen, und darüber viel und langwierige Handlungen gepflogen, auch darinnen ziemlich weit gekommen, doch aber nichts endliches beschlossen, auch nach der Hand gar ruhend gelassen worden; daher dann von Weyland Ihro Kayserlichen Majestät Josepho I Glorwürdigsten Angedenckens mittels eines erlassenen Kayserl. Commission-Decrets sub signato den 5. Septembr. 1707. der Antrag beschehen, berührtes Geschäft zu mehrerem und nöthigen Vertrauen zwischen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu reassumiren und dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, zum Abschluß zu bringen.

Wiewohlen nun hierauf zu weiterein Berathschlag- und Handlungen geschritten, und einige Zeit hindurch nicht ohne Frucht an diesem Werck beförderliche Hand angeleget worden; so ist doch mehrmahlen nichts schlüßiges zu Stand gekommen, und seynd hernach Weyland Ihre Kayserliche Majestät Carl der Sechste Glorreichester Gedächtniß nach Anleitung Der Wahl-Capitulation veranlasset worden, vermöge eines an das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Reichs-Directorium unterm 25. Martii 1712. ergangen und unterm 27. ejusdem ad dictaturam publicam gediehenen Kayserl. Commissions Decrets den weiteren Fortgang dieser Sach, (woran auch während des kurtz vorher gegangenen Interregni vielfältig gearbeitet worden,) und dessen endliche Ausmachung nachdrücklichst anzuverlangen.

Obwohlen aber zu Erreichung der dabey geführten Reichs-Väterlichen Intention abseiten der allgemeinen Reichs-Versammlung vieler Fleiß angewendet und sich grosse Bemühung gegeben worden, das Project der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation vollends zu stande zu bringen; so haben sich zwar die weitere Handlungen bis in das 1716te Jahr erstrecket, doch aber seit selbiger Zeit seynd dieselbe mehrmahlen ins Stecken gerathen, und beruhet es dermahlen an deme, dasjenige, was bereits mit Nutzen und löblichen Eiffer abgeredet und beschlossen worden, mit Vermeidung aller abseitigen Schwierigkeiten in seine behörige Reichs-Satzungs-mäßige Form und Krafft zu bringen.

Ihre Kayserliche Majestät seynd des vesten und Allergnädigsten Vertrauens, daß dieses zu Bestärckung gemeinsam-guter Verständnuß und Einmüthigkeit abzielende Negotium je ehender, je lieber, Reichs-gemeinig zur Hand genommen, und zu einem dem wertheften Vaterland ohnzweiffentlich heylsamen Schluß werde gefördert werden.

Allerhöchst-Dieselbe werden auch allergnädigst gerne sehen, wann demnächstens von dem gewierigen An- und Fortgang die gedeyliche Würckung sich wird vermercken lassen. Womit Eingangs erwehnte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt, den 16. Octob. 1745.

(L.S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hoch-Löblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num. IX.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 18. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET

An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, das verfallene Müntz-Wesen im Römischen Reich betreffend.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Hauffen im Kintzinger Thal, ꝛc. ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, ꝛc. solle deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus wahrer Reichs-Väterlichen Beherzigung keinen Anstand nehmen wollen, unter denen forderesten Angelegenheiten derer wieder hergestellten Reichs-täglichen Berathschlagungen, das so sehr in Verfall gerathene Müntz-Wesen im Reich zu reiffen Bedencken, und zu schleuniger Vermittelung gesamten um das gemeinsame Wohlseyn beeyfferten Churfürsten, Fürsten und Ständen vortragen zu lassen, was derentwegen in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 9. in folg derer vielfältigen in materia monetaria ergangenen ältern und neueren Reichs-Müntz-Ordnungen, so heylsam vorgesehen und verordnet worden, seye nunmehro gemein-kündig, und hätten Ihro Kayserliche Majestät in dessen allermildester Ruckerinnerung nichts erwinden lassen wollen, um dasselbe, so bald immer möglich, zum Vollzug zu bringen, und andurch dem nothleidenden Publico, nach der Sachen höchstwichtigen Erforderniß, schleunig und kräfftigst zu statten zu kommen.

So weit sich nun das Unheyl derer sich geäusserter Müntz-Gebrechen erstrecket hat, um so groß der wesentliche Schaden (welcher denen Teutschen Reichs-Landen aus denen hin und wieder begangenen Mißbräuchen und Ubertretungen zugezogen worden) sich von Tag zu Tag gehäuffet hat, und tieffer eingewurtzelt ist, jemehr erheische die allgemeine Wohlfahrt, daß ohne Zeit-Verlust dem Ubel gesteuert und durch einmüthiges und gäntzliches Zuthun die vorhin in Vorschlag gekommene heylsame Mittel ergriffen und in Reichs-Constitutions-mäßigen Wegen angewendet werden möchten.

Ein solches könte nicht füglicher geschehen, als wann dasjenige, was in denen verflossenen 1737. und 1738sten Jahren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des so sehr verfallenen Müntz-Wesens, so mühesam und mit patriotischem Fleiß verhandelt worden, auch zum Theil zu einem bündigen Reichs-Schluß erwachsen, zu Stand gelange, und dasjenige, was annoch zu erörteren ausgesetzet ist, gleichergestalten Grund-mäßig bedacht und abgeschlossen werde, folgsam zu Kräfften komme.

Nun zeigeten die letztere auf dem Reichs-Tag vorgegangene Handlungen, was massen von Ihrer Kayserlichen Majestät vornächsten Vorfahrer am Reich mittelst zweyer bereits sub dicto 13. Februar. 1733. und 1. Octob. 1736. erlassenen Kayserlichen Commissions-Decreten Churfürsten, Fürsten und Ständen die damahls starck eingerissene Land- und Leut-verderbliche Müntz-Gebrechen zu Gemüth geführt und derenselben ohngesäumte Abstellung und künfftige Verhütung durch eine allgemeine Reichs-Constitutions-mäßige Fürkehr- und Verordnung verlanget und vorgeschlagen worden.

Hierauf hat nun einsweils der Reichs-Convent sub dicto den 15. April. 1737. ein in sechs Haupt-Puncten gefaßtes Reichs-Gutachten erstattet, und sich annebenst vorbehalten, das ferner erforderliche gleichfalls zum Schluß zu bringen, welches dann auch vermöge eines eodem die dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets ratificirt, annebens darauf angetragen worden, daß nicht nur das zu Berathschlagung annoch ausgestellte, als auch, welche zulängliche Executions-Mittel gegen die Säumige und Ubertreter zu ergreiffen und zu gebrauchen seyn, reifflich bedacht, und Reichs-gutächtlich vorgeschlagen werden möchte.

Da nun hierauf eine allgemeine Reichs-Versammlung sub signato den 10ten Sept. 1738. ein ferner umständliches Reichs-Gutachten mit dem Anhang erstattet, daß man sich wieder-

wiederum vorbehielte, über die noch unerörterte weitere Puncten ein ferneres allerunterthänigstes Reichs-Gutachten demnächst einzusenden; so haben weyland Ihre Kayserliche Majestät, Carl der Sechste, glorreichesten Angedenckens, laut des unterm 1. Decembr. ejusdem anni gegeben und dictirten Kayserlichen Commissions Decrets vorbemeldtes Reichs-Gutachten gleichfalls ratificiret, und dereinstens aber nöthig und ersprießlich gefunden, dem Reichs-Convent wegen äusserlicher Formirung des Gold-Guldens, und derer unter dem Thaler stehenden Silber-Geld-Sorten, dann wegen Einschränckung der allzuvielen Gattungen der Schied-Münzen die Nothdurfft weiter zu bedencken zu geben, und desselben gutächtliche Meynung zu gewärtigen.

Da auch mittlerweile auf dem Reichs-Tag mit Probier- und Valvirung der aus- und innländischen Müntz-Sorten durch die eigends beruffene Müntz-Wardeine das Werck solchermassen befördert worden, daß die zu verfertigen verordnete Valvations-Tabellen zu stand gekommen; so beruhe es dermahlen an deme, daß diese des Publici Wohlfahrt so nahe gehende Angelegenheit da, wo sie mit Ende des 1738sten Jahrs gelassen worden, wiederum vorgenommen, und dasjenige, was vermöge der obangezogenen Kayserlichen Commissions-Decreten von 13. Febr. 1733. 1. Octobr. 1736. 15. April. 1737. und 1. Decembr. 1738. wie auch derer in hac materia erstatteten Reichs-Gutachten annoch zu verhandeln und richtig zu stellen ist, in Berathschlagung genommen, und zum Schluß gebracht werde.

So bedauerlich nun seyn müsse, wann diese schon so weit gebrachte Arbeit noch länger fruchtlos erliegen und das gemeine Wesen dem grundverderblichen Unwesen des Müntz-Verfalls und seinen fast unheilbaren Folgen ausgesetzet gelassen werden solte, so leicht und füglich könne demselben durch eine baldige Reichs-Schlußmäßige Fürkehrung, und durch eine aufrichtig- und treuliche Hand-Anleg- und Befolgung abgeholffen werden. Damit also Ihro Kayserliche Majestät hierunter tragende Reichs-Väterliche Sorgfalt und sehnliches Verlangen zum gewünscht- und gemein-nützlichen Zweck und guter Würckung gedeyhe; so gewärtigen allerhöchst Dieselbe von der in hac materia bereits bezeigten stattlichen Bemüh- und Beeyfferung einer allgemeinen Reichs-Versammlung, daß selbe demnächstens über obliegenden Innhalt ein ausführliches patriotisches Gutachten abfassen und zur allergnädigsten Kayserlichen Resolution einsenden werde.

Ihre Kayserliche Majestät seynd anbey des allermildesten Erbietens, nach Anleitung des §. IV. Art. 9. Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, das in re monetaria bereits beschlossene einsweilen mittels auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen, verkünden zu lassen, und Dero allerhöchst Kayserliches Amt dahin anzuwenden, damit dasselbe allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde: damit aber ein solches mit desto besserem Nachdruck, und desto gedeylicherer Würckung geschehen möge, würden Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wann der annoch ermangelnde Reichs-Schluß je ehender je lieber zu stand kommet, auf daß andurch das zum höchsten Nachtheil des Commercii und des gantzen Reichs, sonderlich deren Unterthanen gröstens und unersetzlichen Schaden so sehr zerrüttete Müntz-Wesen, auf vesten Grund zur beständigen Dauer gesetzet, mithin allem bisherigen Ubel auf das baldeste und beständigste abgeholffen werden möge.

Womit Höchstgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstliche Gnaden, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt, den 16. October, 1745.

(L.S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num. X.

Dictatum Franckfurt am Mayn,
den 19. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET

An Eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung, die Materiam Revisionis & Sustentationis Cameralis betreffend.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Hr. Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, ꝛc. ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, ꝛc. solle deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten, hiermit ohnverhalten: Ihre Kayserliche Majestät hätten zuforderst in allermildeste Erwegung genommen, daß zu beglückter Fortsetzung Dero angetretenen Kayserlichen Regierung nichts wesentlicheres noch ersprießlicheres seyn könne, als die genaue und sorgfältige Administrirung der GOtt gefälligen lieben Justitz, und daß von derselben Handhab- und Beförderung das gemeine Beste und der göttliche Segen guten Theils abhange.

Nun würde Ihrer Kayserlichen Majestät all dasjenige beständig ohnentfallen verbleiben, was Allerhöchst-Dieselbe wegen Aufrechthalt- und Fortpflantzung Recht und Gerechtigkeit im Reich in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation zugesagt und erkläret haben, und würden an Ihrer Kayserlichen Amts-Fürkehrung nie nichts erwinden lassen, um nach Maaßgab dieses und Dero übrigen in das Justitz-Wesen einschlagenden Reichs-Satzungen, insonderheit des Instrumenti Pacis all dasjenige, was zu diesem Endzweck heylsam und beförderlich seyn könne, treulich beobachten zu können.

Um nun dieses Vorhaben allerwegens zu schleuniger Würckung zu bringen, hätten Ihro Kayserliche Majestät Dero Reichs-Hof-Rath mit best-tüchtigsten Subjectis besetzet, denselben bereits eröffnen lassen, wolten auch stetshin starcke Hand darob halten, daß dessen Amt Reichs-Constitutions-mäßig vertreten, mithin so wohl daselbst, als bey dem Cammer-Gericht, nach Recht und Ordnung verfahren, und der Justitz der stracke Lauf gelassen werde.

So viel aber das Cammer-Gericht anbetreffe, hätten Ihro Kayserliche Majestät zu Reichs-Väterlichen Bedacht genommen, daß zu nöthig- und besserer Erhalt- und Handhabung seiner Reichs-Gesetz-mäßigen Verfassung es allforderst darauf ankomme, dasjenige zu vollbringen, was in dem 17. Articul Dero Wahl-Capitulation wegen der Revisionen und Visitationen gedachten Cammer-Gerichts vorgesehen ist, und dann, daß wegen dessen Sustentation dasjenige zur Endschafft und Würckung gebracht werde, was die deßfalls ehemahls vorgegangene Reichs-Handlungen, insonderheit das letzthin unterm 13. Junii 1729. erstattete- und unterm 5ten Octob. 1731. ratificirte Reichs-Gutachten in sich enthaltet.

Es seye annebens Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst erinnerlich, daß von Dero nächstem Vorfahrer am Reich, wegen einer auf dem jüngeren Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung nach Anleitung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ein Kayserliches Commissions-Decret erlassen, und darinnen auf Erstattung eines Reichs-Gutachtens, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten weiter fortzufahren seyn möchte, angetragen worden.

In gedachtem Commissions-Decret seyn bereits verschiedene trifftigste Bewegnissen vorgebracht worden, wie nemlich dem gemeinen Wesen hoch und viel daran gelegen sey, daß dem kundbahrlich durch eine angewachsene Menge deren ohnerlediget ruhenden Revisionen stetshinnige Recursus ad Comitia und unterbleibende Vollstreckungen deren ausgesprochenen und in Rechts-Krafft erwachsenen Urtheilen in mercklichen Verfall und bedauerliche Zerrüttung gerathenen Justitz-Wesen hinwieder aufgeholffen, der geheiligten Gerechtigkeit richtig- und schleunige Lauff, zum Trost so vieler um die Justitz seuffzenden Partheyen, befördert, und zu Erreichung dieses heylsamen Endzwecks mit würcklicher Vollziehung derer in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Maaß-Reguln zu Werck gegangen, mithin demjenigen werckthätiges Genügen geleistet werde, was der mehrberührte 17. Articulus Capitulationis Cæsareæ vermag-

sofort

sofort auch in Vorschlag gebracht worden, ob nicht rathsam seye, damit das vorgesetzte heylsame Ziel nicht verfehlet werde, daß unter andern auch wegen Menge deren, allem Vermuthen nach, vorfallenden überhäufften Verrichtungen und Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit, jede derer zur Extraordinari-Reichs-Deputation bestimmten fünf Classen ohne Unterscheid ein Jahr lang in sothaner Deputations-Würde zu bestehen; andertens auch, wie viel Räthe eigentlich jeder Deputatus zu ordnen, und abzuschicken habe; drittens so dann, was in dem Fall ein- oder anderer derer deputirten Reichs-Ständen sich deme nicht fügen, oder säumig erscheinen solte, wegen dessen Bestraffung und Ersetzung deren ausbleibenden Stellen mit Nachdruck fürzukehren: und endlich viertens, mit welcher Instruction die Visitatores zu ihrer Bemessung und Betragniß, nicht weniger auch zu höchst-nöthiger Abstellung alles beschwerlichen und überflüßigen Prachts und Aufwands, auch deren Gastereyen, Gesellschafften und anderer Zeit-Versaumnissen, zu versehen seyn.

Gleichwie dann Ihre Kayserliche Majestät dieses zum Heyl und Nutzen des gesamten Reichs gereichende Geschäfft um so mehr einer ernstlichen Aufmerckſamkeit würdig erachten, als bekannter massen von dessen baldiger Vornehmung, gewährigen Fortgang und gesegneter Würckung das Justitz-Wesen im Reich merckliche Krafft und Wachsthum zu gewarten hat: Also hätten Allerhöchst-Dieselbe so ersprießlich als erforderlich ermessen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohne Verweilung gegenwärtige Eröffnung thun zu lassen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß diese hochwichtige materia visitationis & sustentationis Cameralis ehemöglichst in reiffe Berathschlagung gezogen, sodann Ihro über ob-angeführten Innhalt ein solch ausgemessenes Reichs-Gutachten werde erstattet werden, daß eines Theils die extraordinari Reichs-Deputation zu Erledigung der häuffigen Revisions Sachen und zu Revidir- und Verbesserung des so genannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung demnächstens in Gang gebracht, andern Theils aber denen von bemeldtem Cammer-Gericht seit geraumer Zeit her eingekommenen gegründeten Klagen und Anzeigen, wegen derer immer sich anhäuffenden Rückständen der Cammer-Ziehlern und seines zu nicht geringem Nachtheil des geheiligten Justitz-Wesens andurch geschmählert- und entzogenen Unterhalts, dereinstens mit Nachdruck abgeholffen werden möchte.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit freundlichem, geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signat. Franckfurt den 16. October, 1745.

(L.S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio einzuhändigen.

Num. XI.

Dictatum Franckfurt am Mayn, den 25. October, 1745.

Allergnädigst-Kayserliches COMMISSIONS-DECRET

An Eine Hoch-Löbliche allgemeine Reichs-Versammlung, deren Translocirung nach des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, FRANCISCI, unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Bar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, ꝛc. solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten, zu vernehmen geben:

Ihre Kayserliche Majestät hätten unter Anruffung göttlichen Beystandes zu ersprießlicher Antret- und Fortsetzung Dero Kayserlichen Regierung nicht anstehen lassen, das nöthige fürzukehren, um die allgemeine Reichs-Versammlung bey dem kundbar-mißlichen Zustand der Sachen und der vor Augen liegenden Gefahr feindseliger Vergewaltigungen, so bald möglich, wiederum herzustellen, und zu ihrer Activität zu bringen, auch derselben zu patriotischer Bedenck- und Berathschlagung bereits verschiedene wichtige Angelegenheiten vorbringen lassen, an deren Abschliessung dem allgemeinen Teutschen Reichs-Wesen ohngemein viel gelegen seye.

Allerhöchst-Dieselbe erkenneten nach Dero Reichs-Väterlichen Gemüths-Neigung und Sorgfalt, daß zu des Heil. Römischen Reichs und eines jeden patriotischen Standes Sicherheit, Wohlfahrt und Aufnahm, nichts anständigers, nöthig- und ersprießlichers seyn könne, als durch den Weg einer einmüthigen Verständniß und Mit-Würckung die kräfftigste Rathschläge und ohngesäumte Rettungs-Mittel anzuwenden, um sich gegen den bedrohlichen äusserlichen Gewalt mit zusammen gesetzten Kräfften zu schützen, und andurch den innerlichen Ruhestand desto sicherer zu bevestigen.

Nun wären Ihre Kayserliche Majestät des allermildesten Versehens, daß nicht nur die hierunter betroffene Securitas publica, der hohen Nothdurfft nach, ernstlich bedacht, und hierüber die ohneinstellig- und zulängliche Maaßnehmungen werckthätig geführet, sondern auch die übrige durch weitere Kayserl. Commissions-Decreta ans Reich gebrachte Materien ehemöglichst würden berathschlaget und zum Schluß gebracht werden.

Es seye aber Churfürsten, Fürsten und Ständen, guter massen erinnerlich, um welcher Umständen willen der in Regenspurg ehedessen fürgewährte Reichs-Convent anhero in des Reichs Stadt Franckfurt beruffen und versammlet worden, und daß solches mit dem Vorbehalt beschehen, daß mit berührtem Reichs-Convent, so bald möglich, nach erwehnter Stadt Regenspurg zuruck gekehret, und derselbe ferner, erheischender Nothdurfft nach, daselbst fortgesetzet werden solle.

Wann nun die damahls fürgedauerte Kriegs-Läufften, welche zu dieser Translocirung Anlaß gegeben, nicht nur in daselbstigen Gegenden glücklich erloschen seynd, sondern auch die nemliche Bewegnissen der Entfernung von sothanen Kriegs-Unruhen, und der erschwehrten Subsistenz, nebst dem gemeinsamlich bequemeren Aufenthalt der Reichs-Versammlung in Regenspurg, derselben Ruckkehr dahin räthlich und erforderlich darstellen; so seye Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst- und wohl-meynendes Ansinnen, daß gesamte der Churfürsten, Fürsten und Stände zum Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte je ehender, je lieber, nach gedachter des Reichs Stadt Regenspurg sich verfügen, wegen schleuniger Reassumirung der ans Reich gebrachten wichtigen Materien einer so möglich kurtzen Frist sich vergleichen, und annebenst mit patriotischem Fleiß darob seyn möchten, sich binnen dieses Zeit-Verlaufs mit zulänglich- und gewührigen Instructionen zu versehen, um annoch vor Ausgang des nächst künfftigen Monaths Novembris die Reichs-Handlungen in gedachtem Regenspurg vornehmen, und darinnen zum Besten des wehrtesten Vaterlandes mit heylsamer Würckung fürschreiten, folglich die allergnädigst anverlangte und zu gemeinsamen Heyl und Rettung abziehlende Reichs-Gutachten Ihrer Kayserl. Majestät ohnaufhaltlich erstatten zu können.

Allerhöchst-Dieselbe hielten sich des baldig- und gedeylichen Erfolgs von Churfürsten, Fürsten und Ständen rühmlich-patriotischer Gesinnung gäntzlich und allermildest gesichert, und es verbleiben Eingangs-erwehnte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan.

Signatum Franckfurt, den 23. Octobr. 1745.

(L.S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hoch-Löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num.

Num. XII.

Traité definitif de Paix, de Reconciliation & d' Amitié, entre Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, conclu & signé à Dresde le 25me de Decembre, 1745.

Definitiv-Friedens-Versöhnungs- und Freundschaffts-Tractat zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, der Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät dem Könige von Preussen, geschlossen und unterzeichnet zu Dreßden den 25. des Christ-Monats 1745.

LEs soins infatigables, que Sa Majesté Britannique s'est bien voulu donner par la Convention d' Hannovre, conclue le 26me d' Août de la presente Année, pour reconcilier Sa Majeste l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, à l'occasion des nouveaux troubles, qui s'étoient élevés entre Leurs susdites Majestés, ayant eu tout l' effet desiré, & l' Une & l' Autre étant sincerement portées, à rétablir l' ancienne bonne harmonie, & étroite amitié & union, qui a subsisté si heureusement autrefois entre Leurs Augustes Maisons, pour le bien general de toute l' Europe, & celui de l' Empire en particulier, Leurs susdites Majestés, animées d' un desir egal, de parvenir au plûtôt à un but si salutaire pour Leur satisfaction reciproque, & pour le veritable interêt de Leurs Etats, Païs & Sujets, n' ont pas voulu tarder de mettre la derniere main à un Ouvrage si necessaire, & c' est pour cet effet que Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, a donné Ses Pleinpouvoirs à Son Conseiller Privé actuel, Grand-Chancelier du Royaume de Boheme, & Chevalier de la Toison d' Or, le Sr. Frederic Comte de Harrach, & Sa Majesté le Roi de Prusse les Siens à Son Ministre d' Etat & de Cabinet, Chevalier de Son Ordre Royal de l' Aigle Noire, le Sr. Henry Comte de Podewils, lesquels Ministres, aprés l' échange reciproque de leurs Pleinpouvoirs respectifs, & aprés plusieurs Conferences, ont arrêté, conclu & signé, les Articles suivans d' un Traité Definitif de Paix, de Reconciliation & d' Amitié.

DEmnach die unermüdete Sorgfalt, welche sich Ihro Majestät der König von Großbritannien durch den am 26. Aug. dieses lauffenden Jahrs zu Hannover geschlossenen Vertrag, um Ihro Majest. die Römische Kayserin, auch zu Ungarn und Böhmen Königin, dann Ihro Majestät den König von Preussen, wegen der zwischen höchst besagten Ihro Majestäten neuerdings entstandenen Irrungen, wiederum zu versöhnen, sich zu geben geruhet haben, alle erwünschte Würckung erreichet, und so wohl ein als der andere Theil die vorige gute Einverständniß, genaue Freundschafft und Vereinigung, welche sonst zwischen beyden Dero Durchlauchtigsten Häusern zu allgemeiner, besonders des Heil. Römischen Reichs, Wohlfahrt jederzeit fürgewesen, anwiederum herzustellen, aufrichtig geneigt ist; so haben allerhöchst ermeldete Ihro Majestäten aus gleicher Begierde zu beyderseitigen Vergnügen, und dem wahren Interesse Dero Staaten, Länder und Unterthanen, so heylsamen und vortheilhaften Endzweck zu erreichen, nicht länger anstehen wollen, zu einem so nothwendigen Wercke die letzte Hand anzulegen. Zu dem Ende haben Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät Ihro würcklichen geheimen Rath, des Königreichs Böhmen Obersten Canzler, und Ritter des goldenen Vliesses, Hrn. Friedrich Grafen von Harrach, und Ihro Maj. der König in Preussen Dero Staats- und Cabinets-Minister, und Ritter Dero schwartzen Adler-Ordens, Hrn. Heinrich Grafen von Podewils, Gewalt und Vollmacht ertheilet; welche beyde Ministri, nachdem selbige vorhero Dero Vollmachten gegen einander ausgewechselt, und verschiedene Conferenzen mit einander gehalten, nachfolgende Articuln eines Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts-Tractats verabredet, geschlossen, und unterzeichnet haben.

ART. I.

Il y aura une Paix constante, perpetuelle & inviolable, aussi bien qu' une veritable amitié & sincere union, entre Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, Ses Heritiers & Successeurs, Royaumes & Païs hereditaires, d' une part, & Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Heritiers & Succes-

Art. I.

Es soll zwischen Ihro Majestät der Römischen Kayserin, auch zu Ungarn und Böhmen Königin, Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen und Erb-Ländern, an einem, und Ihro Majestät dem Könige in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, und allen

Succeſſeurs, Royaume, & tous Ses Etats, d' autre part, de maniere qu'aucune des deux Hautes Parties Contractantes ne pourra entreprendre quoi que ce ſoit, & ſous quelque prétexte ou prétenſion que ce puiſſe être, à l' injure, dommage & au préjudice de l' autre, & encore moins commettre ou ſouffrir qu'on commette les moindres hoſtilités, par Elles ou par les Leurs, ni par Mer ni par Terre, les uns contre les autres, de leurs Etats, Païs ou Sujers; Elles ne fourniront pas non plus aucun ſecours aux ennemis de l' une & de l' autre des deux Parties Contractantes, mais Elles conſerveront & entretiendront une Correſpondance, Union & Amitié indiſſoluble, & s'efforceront à ſe procurer reciproquement tout ce qui peut tendre à avancer Leurs interêts, Leurs avantages, & Leurs ſuretés mutuelles.

Dero Staaten, andern Theils, ein beſtändiger, ewiger und unzerbrechlicher Friede ſo wohl, als eine wahrhafte Freundſchaft und Vereinigung ſeyn, dergeſtalt, daß keiner von beyden contrahirenden hohen Theilen nichts, was daſſelbe auch, und unter was für Schein und Anſpruch ſey, oder ſeyn könne, zu des andern Unbild, Schaden und Nachtheil unternehmen, noch weniger begehen oder erdulden könne, daß die geringſte Feindſeligkeiten durch ſich ſelbſt, oder durch die ihrige, weder zu Waſſer noch zu Land, gegen des andern Staaten, Länder und Unterthanen verübet werden. Nicht weniger ſollen ſelbige den Feinden des einen oder des andern beyder contrahirenden Theile keine Hülfe leiſten, ſondern ein gutes Verſtändniß, Einigung und unauflößliche Freundſchaft beobachten und unterhalten, und ſich bemühen, alles dasjenige, was zu Dero Intereſſe, Vortheil und Sicherheit beyträglich und erſprießlich ſeyn kan, einander zu verſchaffen und zu befördern.

ART. II.

Les Articles Préliminaires de la Paix de Breslau, du 11me de Juin 1742. & le Traité Definitif de la même Paix, ſigné à Berlin le 28 de Juillet de la même Année, comme auſſi le Recés de Limites de l' Année 1742, & la Convention des Articles Preliminaires de la Paix, ſignée à Hannovre le 26 d' Août de la preſente Année, par les Miniſtres Plenipotentiaires de Sa Majeſté le Roi de la Grande-Bretagne, ſerviront de fondement & de Baſe au preſent Traité Definitif de Paix, entre Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, Ses Heritiers, Succeſſeurs, Royaumes, Etats & Païs, d' un côté, & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, Ses Heritiers & Succeſſeurs, Royaume, Etats & Païs de l' autre côté; tous les précedens Traités, allegués ci deſſus, étant renouvellés par celui-ci, & confirmés de nouveau, de la maniere la plus forte & la plus ſolemnelle, avec toutes les Renonciations faites par des Actes ſolemnels, tant de la part des Princes de la Maiſon Royale de Pruſſe & Electorale de Brandebourg, que de la part des Etats de Boheme, leſquels Actes de part & d' autre ſont cenſés ſubſiſter à jamais, & à toute perpetuité, dans toute leur étendue & force, & comme s'il n'y avoit jamais eu les moindres nouveaux troubles, entre Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe.

Art. II.

Die Präliminar-Articul des Breßlauer Friedens vom 11. Jun. 1742. und der Definitiv-Tractat eben dieſes den 28. Jul. erſt gemeldeten Jahrs zu Berlin unterſchriebenen Friedens, wie auch die Gräntz-Einrichtung vom Jahr 1742. und der Vergleich der von den gevollmächtigten Miniſtern Ihro Majeſt. des Königes in Preuſſen und Ihro Majeſt. des Königs von Großbritannien den 26. Auguſt gegenwärtigen Jahrs zu Hannover unterſchriebene Präliminar-Friedens-Articul ſollen zu gegenwärtigem Definitiv-Friedens-Tractat zwiſchen Ihro Maj. der Kayſerin, auch zu Ungarn und Böhmen Königin, Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten und Ländern eines, dann Ihro Majeſtät dem Könige von Preuſſen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, Staaten und Ländern andern Theils, zum Fuß und Grund dienen; allermaſſen alle vorige hier oben angeführte Tractate durch gegenwärtigen auf das kräftigſte und feyerlichſte erneuert, mit allen, ſo wohl von Seiten derer Printzen Dero Königl. Preußiſch und Churfürſtl. Brandenburgiſchen Hauſes, als von Seiten der Böhmiſchen Stände, durch feyerliche Acten beſchehene Renunciationen, welche Acten in allem ihrem Inhalt und Kraft, und alſo, als wenn die geringſte neue Unruhen zwiſchen Ihro Maj. der Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Ihro Majeſt. dem König in Preuſſen niemals entſtanden wären, ewig und allzeit gültig gehalten werden, beſtätiget ſeyn:

Sa Majeſté l' Imperatrice', Reine d' Hongrie & de Boheme, renonce, tant pour Elle, que pour Ses Heritiers & Succeſſeurs generalement, à toutes les Prétenſions, qu' Elle pourroit avoir, ou former, contre les Etats & Païs de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & ſur tout ceux, qui Lui ont été cedés par le Traité

Und thun Ihro Maj. die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, ſämmtlichen Anſprüchen, welche ſelbige auf die Staaten und Länder Ihro Maj. des Königs in Preuſſen, beſonders aber auf diejenige, welche Deroſelben durch den Breßlauer-Tractat überlaſſen und abgetreten worden, haben oder machen könten, wie auch aller Schad-

Traité de Breslau, comme auſſi à toute indemniſation, & dédommagement, des pertes & dommages, qu'Elle & Ses Etats & Sujets pourroient avoir ſoufferts dans la préſente derniere Guerre, & à toutes ſortes de Prétenſions, ou autres demandes, pour les Arrerages de Contributions, tant anciennes que modernes, ou de quelque nom & nature que ces Prétenſions puiſſent être, dans les Etats de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & nommément ceux, qui Lui ont été cedés par le Traité Definitif de la Paix de Breslau, repetant tout ce qui a été ſtipulé dans l' Art. 5me de ce Traité pour abolir, de part & d' autre, toutes les Prétenſions, de quelque nature qu'elles puiſſent être.

Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, renonçant pour Elle, Ses Heritiers & Succeſſeurs, à perpetuité, à toutes Prétenſions aux anciens Arrerages de Contributions, Impots, Droits de Chancellerie de Boheme, ou telle Prétenſion que ce puiſſe être, de tous les Païs & Etats cedés à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & à Ses Heritiers & Succeſſeurs, par la Paix de Breslau, de même qu' à toutes les Expectances & Survivances, que feu l' Empereur Charles VI. de glorieuſe memoire pourroit avoir données ſur des Fiefs, Terres, Biens ou Benefices dans les Etas & Païs cedés par le Traité de Breslau, les quelles Expectances & Survivances demeureront entierement éteintes, ſans pouvoir jamais être reclamées, au préjudice des Poſſeſſeurs modernes; Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, renonce egalement, pour Elle & Ses Heritiers & Succeſſeurs generalement, à toutes les Prétenſions qu' Elle pourroit avoir ou former contre les Etats & Païs de Sa Majeſté l'-Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, comme auſſi à toute indemniſation & dédommagement de perte & dommages, qu'-Elle & Ses Etats & Sujets pourroient avoir ſoufferts dans la préſente derniere Guerre, & à toute ſorte de Prétenſions & autres demandes, pour les Arrerages des Contributions tant anciennes que modernes, dans les Etats de Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, de quelque nom & nature que ces Prétenſions puiſſent être.

ART. III.

Il y aura, de part & d' autre, un oubli eternel, & une Amneſtie generale, de toutes les hoſtilités, pertes, dommages & torts, commis pendant ces derniers troubles, des deux côtés, de quelque nature qu'elles puiſſent être, de ſorte qu'il n' en ſera jamais plus fait mention, & les Sujets de part & d' autre n' en ſeront jamais inquietés. Mais ils jouiront en plein de cette Amneſtie, & de tous ſes effets, malgré les Avocatoires emanés & publi-

loshaltung und Erſetzung der Schäden und Verluſte, ſo Dieſelbe, Dero Staaten und Unterthanen im gegenwärtigen letztern Kriege möchten erlitten haben, auch allen Anſprüchen und Anforderungen derer ſo wohl jetzigen als alten Contributions-Rückſtande, oder von was Namen und Natur dieſe Forderungen in den Staaten Sr. Maj. des Königs in Preuſſen ſeyn können, und benanntlich diejenige, welche Deroſelben durch den Breßlauer-Definitiv-Friedens-Tractat überlaſſen worden, mit Wiederholung alles desjenigen, was in dem 5. Articul gedachten Tractats ſtipuliret worden, um ſo ein als anderer Seits alle Anſprüche, von was Natur dieſelbe auch ſeyn können, aufzuheben, ſo wohl für ſich, als für ihre Erben und Nachfolger, hiemit renunciren.

Gleichwie nun Ihro Majeſtät die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, allen Forderungen, den alten Contributions-Rückſtänden, Auflagen, Böhmiſcher Cantzley Gebührniſſen, oder was es immer für Anſprüche ſeyn können, in allen, Ihro Majeſtät dem Könige in Preuſſen, ſeinen Erben und Nachfolgern, durch den Breßlauer-Frieden abgetretenen Staaten und Ländern, auch allen denen Anwartungs- und Uberlebungs-Rechten, welche Kayſer Carl der VI. glorreicher Gedächtniß, auf Lehen, Herrſchaften und Güter in denen durch den Breßlauer-Tractat cedirten Staaten und Ländern könte verliehen haben, welche Anwartungs- und Uberlebungs-Rechte völlig, ohne jemahls wieder begehrt werden zu können, erloſchen und abgethan ſeyn ſollen, ſo wohl für ſich als Dero Erben und Nachfolgern auf ewig abſaget; Alſo thun ingleichen Ihro Majeſtät, der König in Preuſſen, insgemein in allen Anſprüchen, welche ſelbige gegen die Staaten und Länder Ihro Majeſtät, der Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, haben oder machen könten, wie auch aller Schadloshaltung, und Erſetzung der Schäden und Verluſte, ſo Dieſelbe, Dero Staaten und Unterthanen, im gegenwärtigen letztern Kriege können erlitten haben, nebſt allen Anſprüchen und Forderungen der ſo alten als neuen Contributions-Rückſtände in den Staaten Ihro Majeſtät der Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, was Namens und Natur dieſe Anſprüche ſeyn können, für ſich, Dero Erben und Nachfolger, hiermit renunciren.

Art. III.

Alle Feindſeligkeiten, Einbuſſen, Schäden, und während dieſer letztern zwiſchen beyden Theilen fürgeweſenen Unruhen geſchehene Beleidigungen, ſollen ſo ein als anderer Seits ewig vergeſſen und beygelegt ſeyn, dergeſtalt, daß die geringſte Meldung nicht mehr davon gemacht, und des einen ſo wohl als des andern Unterthanen derentwegen nimmermehr beunruhiget werden, ſondern ſollen aller erlaſſenen und publicirten Avocatorien ungehindert dieſer Amneſtie mit allen ihren

publiés, & toutes les Confiscations, faites de part & d' autre, seront entierement levées, & les Biens confisqués & sequestrés restitués à leurs Proprietaires, qui en étoient en possession avant ces derniers troubles.

Würckungen vollständig zu genieſſen haben, alle so ein als anderer Seits gemachte Confiscirungen gäntzlich aufgehoben, und die eingezogene und vorenthaltene Güter ihren Eigenthümern, welche solche vor entstandenen diesen letztern Unruhen in Besitz gehabt, zurück gegeben werden.

ART. IV.

Toutes les hostilités de part & d' autre cesseront, tant en Silesie, que dans la Comté de Glatz, & en Boheme & Moravie, le 28 de ce Mois, & Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, promet & s'engage, de faire evacuer par toutes ses Troupes regulieres & irregulieres, dans le terme de douze jours, aprés la Signature de ce present Traité, & plûtôt, s'il faire se pourra, tous les Païs, Villes & Places de tous les Etats cedés par le Traité de Breslau à Sa Majesté le Roi de Prusse, & occupés par les Troupes ou Gens de Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, tout comme Sa Majesté le Roi de Prusse fera evacuer & retirer ses Troupes dans le même terme, des Etats ou Païs appartenans à Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, en cas qu'il y en ait à present, en remettant tout de part & d' autre, quant aux differentes Possessions, sur le pied où cela à été reglé par le Recés de Limites, fait aprés la Paix de Breslau.

Art. IV.

Alle Feindseligkeiten sollen den 28. dieses Monaths so wohl in Schlesien, als in der Grafschafft Glatz und in Böhmen und Mähren, beyderseits eingestellet seyn; auch versprechen und verbinden sich Ihro Majestät die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, alle ihre, so wohl regulir- als irregulirte Truppen, nach Unterschreibung dieses gegenwärtigen Tractats, innerhalb 12. Tagen, oder, wenn es seyn kan, noch eher, aus allen Ländern, Städten und Plätzen, aller der Staaten, so durch den Breßlauer-Tractat Ihro Majest. dem Könige von Preussen abgetreten, und von den Truppen und Völckern Ihro Majest. der Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, in Besitz genommen worden, heraus zu ziehen; gleichwie Ihro Majestät der König in Preussen in eben dieser Zeit seine Truppen aus denen Ihro Majest. der Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, zugehörigen Staaten und Ländern, im Fall noch einige darinnen seyn solten, zurück ziehen, und solche evacuiren werden; und solle alles, was den Unterschied der Possessionen betrift, wiederum beyderseits auf den Fuß, wie solcher durch die nach dem Breßlauer-Frieden gemachte Gräntz-Scheidung errichtet worden, gesetzet werden.

Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, fera aussi d' abord restituer, aprés l' Echange des Ratifications de ce Traité de Paix, à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Heritiers & Successeurs, la Baronie de Turnhout, située dans la Brabant, avec toutes ses Dependances, Revenus & Recettes, Archives & Papiers, & ce qui pourroit avoir été detourné depuis la Confiscation qui en a été faite.

Ihro Majest. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, werden auch Ihro Majest. dem Könige in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, die in Brabant gelegene Baronie Tournhout mit allen ihren Dependentzien, Einkünften und Einnahmen, Archiv und Schriften, und was etwan von Zeit Dero beschehenen Confiscirung möchte entzogen worden seyn, gleich nach beschehener Ratificirung dieses Friedens-Tractats wieder zu stellen.

ART. V.

Tous les Prisonniers faits pendant la derniere Guerre, de quelque Caractere, Qualité & Rang, qu'ils puissent être, seront incessamment relachés de part & d' autre, sans Rançon, & échangés en bonne foy, dans les endroits dont on conviendra. Les Malades & Blessés, dont on donnera une Liste exacte, le seront d' abord fidelement, aprés leur guerison.

Art. V.

Alle während diesem letztern Kriege gemachte Kriegs-Gefangene, von was Character, Stand und Würde sie auch seyn können, sollen auf beyden Seiten also gleich und ohne Löse-Geld entlassen, und an den Orten, worüber man sich vergleichen wird, auf Treu und Glauben, die Krancke und Verwundete aber, welche genau aufzuzeichnen sind, gleich nach ihrer Genesung getreulich ausgewechselt werden.

Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, fera egalement remettre en liberté, par l' Amirauté d' Ostende, tous les Sujets, Matelots & Vaisseaux des Sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse, pris par les Armateurs de cette Ville, avec toutes les Per-

Ihro Majest. die Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, werden gleichfalls durch das See-Amt zu Ostende alle Unterthanen, Schiff-Knechte, und den Unterthanen Ihro Majestät des Königs in Preussen zuständige durch die Armateurs dieser Stadt hinweg genommene Schiffe mit

Perſonnes, Effets & Marchandiſes, qui ſe ſont trouvés à bord de ces Vaiſſeaux, en cas qu'on ne les ait pas encore rendus, & remis en liberté.

ART. VI.

Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, s'engagent mutuellement, de favoriſer reciproquement, autant qu'il eſt poſſible, le Commerce entre Leurs Etats, Païs & Sujets reſpectifs, & de ne point ſouffrir, qu'on y mette des Entraves ou Chicanes, mais Elles tacheront plûtôt de l'encourager, & de l'avancer de part & d' autre fidelement, pour le plus grand bien de Leurs Etats & Sujets reciproques.

ART. VII.

Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, Electeur de Brandebourg, s'engage, & promet d' accéder par Sa Voix Electorale de Brandebourg, à l' Election faite du nouveau Chef de l' Empire, & de reconnoitre Son Alteſſe Royale le Grand Duc de Toſcane dans Sa Qualité d' Empereur & Chef de l' Empire, comme auſſi l' Activité de la Voix Electorale de Boheme, promettant de contribuer tout ce qui dependra d' Elle, à la ſatisfaction du nouvel Empereur, & à l'avancement de ſes interêts, tout comme Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, promet & s'engage auſſi, au nom de ce Prince, Son Auguſte Epoux, qu'il accordera à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & à Sa Maiſon Electorale, toutes les Prérogatives, Avantages, Privileges, & Droits, qu'il a accordés aux deux Sereniſſimes Maiſons Electorales de Saxe & d' Hannovre, & Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, fera tout Son poſſible, pour diſpoſer Sa Majeſté l' Empereur d' accorder auſſi, par une Convention particuliere à faire, tous les autres avantages, que feu l' Empereur Charles VII. a bien voulu accorder, dans cette Qualité, à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, Electeur de Brandebourg, & à Sa Maiſon Electorale.

ART. VIII.

Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, ſe garantiront mutuellement, de la maniere la plus forte, Leurs Etats, ſavoir Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, tous les Etats de Sa Majeſté Pruſſienne ſans exception, & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe tous les Etats, que Sa Majeſté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie, poſſede en Allemagne.

ART.

ſe mit allen darauf befindlich geweſenen Leuten, Waaren und Gütern, im Fall ſolche noch nicht zurück und in Freyheit geſtellet worden, zurück geben, und in Freyheit ſtellen.

Art. VI.

Ihro Majeſtät die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Ihro Majeſtät der König in Preuſſen verbinden ſich gegen einander, das Commercium zwiſchen ihren Staaten, Ländern und beyderſeits Unterthanen, ſo viel möglich iſt, zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß ſelbiges gehemmet oder beläſtiget werde, ſondern werden vielmehr beſorgt ſeyn, ſolches ſo ein als anderer Seits zum Beſten ihrer Staaten und beyderſeitigen Unterthanen, anzufriſchen und zu befördern.

Art. VII.

Ihro Majeſtät der König in Preuſſen und Churfürſt von Brandenburg verſprechen und verbinden ſich, der vorgegangenen Wahl des neuen Reichs-Oberhaupts mit Ihrer Chur-Brandenburgiſchen Wahl-Stimme beyzutreten, und Ihro Königl. Hoheit den Groß-Hertzog zu Toſcana als Kayſer und Oberhaupt des Reichs, wie auch die Würcklichkeit der Chur-Böhmiſchen Stimme zu erkennen, mit Verſprechen, alles, was von Deroſelben abhanget, zu Vergnügen des neuen Kayſers, und zu Beförderung Dero Intereſſe beyzutragen, gleichwie Ihro Majeſt. die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, verſprechen, und ſich verbinden, im Namen dieſes Fürſten, Dero Gemahls Kayſerlicher Majeſtät, daß Dieſelbe Ihro Maj. dem Könige in Preuſſen und Dero Chur-Hauſe alle Vorzüge, Vortheile, Rechte und Freyheiten, welche den zweyen Durchlauchtigſten Chur-Häuſern zu Sachſen und Hannover verwilliget worden, geſtatten werden; und werden Ihro Majeſt. die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, alles mögliche vorkehren, Ihro Maj. den Kayſer dahin zu bewegen, daß Sie Deroſelben durch eine noch zu errichtende beſondere Convention alle andere Vortheile, welche der verſtorbene Kayſer Carl der VII. in dieſer Qualität Ihro Majeſtät dem Könige in Preuſſen und Churfürſten zu Brandenburg einzugeſtehen beliebet, auch geſtatten.

Art. VIII.

Ihro Majeſtät die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Ihro Majeſt. der König in Preuſſen werden einander ihre Staaten, nehmlich Ihro Majeſtät die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, alle Staaten Ihro Majeſt. des Königs in Preuſſen ohne Ausnahme, und Ihro Majeſt. der König in Preuſſen alle Staaten, welche Ihro Majeſt. die Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, in Teutſchland beſitzen, auf das kräftigſte gewähren.

ART. IX.

Sa Majeſté le Roi de la Grande Bretagné, outre la Garantie particuliere, dont Elle veut bien ſe charger de ce present Traité, dans toute ſon étendue, voudra bien encore prendre ſur Soi, de joindre Ses ſoins à ceux des deux Hautes Parties Contractantes, pour le faire non ſeulement garantir par la Republique des Provinces Unies des Païs-Bas, mais auſſi par tout l'Empire, & de faire comprendre, inclure & garantir dans le futur Traité de Paix generale, & par toutes les Puiſſances qui y prendront part, tous les Etats & Païs de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & en particulier le Traité de Paix de Breslau, & le Traité preſent de Paix, tout comme les Etats & Païs de Sa Majeſté l'Imperatrice, Reine d'Hongrie & de Boheme.

ART. X.

Sa Majeſté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, doit être compris dans cette Paix, ſur le pied de la Convention d'Hannovre, du 26me d'Aouſt de l'Année preſénte.

ART. XI.

Sa Majeſté le Roi de la Grande Bretagne, comme Electeur de Bronſvic-Lunebourg, ſera compris dans cette Paix, de même que la Sereniſſime Maiſon d'Heſſe-Caſſel, avec tous ſes Païs & Etats en Allemagne.

ART. XII.

Son Alteſſe Electorale Palatine eſt nomm'ment & ſpecialement incluſe & compriſe dans ce Traité de Paix, avec tous ſes Païs & Etats, de quelque nom, nature & condition qu'ils puiſſent être, & Sa dite Alteſſe Electorale ſera reſtituée & rétablie entierement & pleinement, dans tous Ses ſusdits Etats hereditaires, & toute exaction en Argent, Fourage ou Logement de Gens de Guerre, contre la volonté de Son Alteſſe Electorale, ceſſeront entierement dans tous Ses Etats, auſſitôt que Sa dite Alteſſe Electorale aura fait à l'égard de la reconnoiſſance de Sa Majeſté l'Empereur, & de la Voix de Boheme, les mémes Declarations, que Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, Electeur de Brandebourg, veut bien faire à cet egard, dans le preſent Traité.

ART. XIII.

Le preſent Traité de Paix ſera ratifié, & les Ratifications échangées de part & d'autre, dans le terme de dix jours, à compter de la date de la Signature de ce preſent Traité, ou plûtôt, ſi faire ſe pourra. En foy de quoi Nous

Art. IX.

Ihro Majeſt. der König von Großbritannien werden über die beſondere Gewährſchaft dieſes gegenwärtigen Tractats, mit welcher ſich Dieſelbe zu beladen belieben, auch geruhen, ſich nebſt den zwey contrahirenden hohen Theilen dahin zu beſtreben, daß ſolcher nicht allein von der Republic der vereinigten Niederlande, ſondern auch von dem gantzen Römiſchen Reiche garantiret, auch daß in dem künftigen General-Friedens-Tractate alle Staaten und Länder Ihro Majeſt. des Königs in Preuſſen, insbeſondere aber der Breßlauer- und gegenwärtiger Friedens-Tractat, eben ſo, wie die Staaten und Länder Ihro Majeſt. der Kayſerin, zu Ungarn und Böhmen Königin, mit begriffen, eingeſchloſſen, und von allen daran Theil nehmenden Machten garantiret werden.

Art. X.

Ihro Majeſt. der Köing in Pohlen, Churfürſt zu Sachſen, ſollen auf den Fuß der Hannöveriſchen Convention vom 26. Aug. dieſes gegenwärtigen Jahrs in dieſem Frieden mit begriffen ſeyn.

Art. XI.

Ihro Maj. der König von Großbritannien, als Churfürſt zu Braunſchweig-Lüneburg, ſollen eben ſo wohl, als das Durchl. Heſſen-Caſſeliſche Haus, mit allen ihren Staaten und Ländern in Teutſchland in dieſem Frieden eingeſchloſſen ſeyn.

Art. XII.

Ihro Churfürſtl. Durchl. von der Pfaltz ſeynd namentlich, und abſonderlich mit allen ihren Staaten und Ländern, was Namens, Natur und Beſchaffenheit ſelbige ſeyn mögen, in dieſem Frieden begriffen, und ſollen beſagte Ihro Churfürſtl. Durchl. in alle oberwehnte ihre Erb-Länder wieder gäntzlich eingeſetzet werden, auch alle wieder Willen Ihro Churfürſtl. Durchl. geſchehene Geld- und Fourage-Forderung, oder Einquartirung der Kriegs-Leute, in allen Dero Staaten gäntzlich unterſaget ſeyn, ſo bald mehr-ermeldete Ihro Churfürſtl. Durchl. wegen Anerkäntniß Ihro Majeſt. des Kayſers, und der Böhmiſchen Wahl-Stimme, diejenige Erklärungen, welche Ihro Majeſtät der König in Preuſſen und Churfürſt von Brandenburg deſſentwegen in gegenwärtigem Tractat zu thun beliebet, werden gethan haben.

Art. XIII.

Gegenwärtiger Friedens-Tractat ſoll ratificiret, und die Ratificationen von dem Tage, da ſolcher unterſchrieben worden, angerechnet, innerhalb 10. Tagen, oder, wann es wird ſeyn können, noch eher, beyderſeits ausgewechſelt werden.

Nous soussignés Ministres de Sa Majesté l' Imperatrice, Reine d' Hongrie & de Boheme, & de Sa Majesté le Roi de Prusse, en vertu de Nos Pleinpouvoirs, avons signé le present Traité Definitif de Paix, de Reconciliation, & d' Amitié, & y avons apposé les Cachets de Nos Armes. Fait à Dresde le 25me de Decembre 1745.

werden. Zu Urkund dessen haben wir unterschriebene Minister Ihro Majestät der Römischen Kayserin, zu Ungarn und Böhmen Königin, und Ihro Majestät des Königs in Preussen, Kraft unserer Vollmachten, gegenwärtigen Friedens- Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat unterzeichnet, und unsere Petschafte beygedrucket. So geschehen zu Dreßden den 25. Dec. 1745.

Num. XIII.

Traité de Paix, de Reconciliation & d' Amitié, entre Sa Majesté le Roi de Prusse & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur, de Saxe, conclu & signé à Dresde le 25me de Decembre, 1745.

Friedens-, Versöhnungs- und Freundschaffts-Tractat zwischen Ihro Majestät dem König von Preussen, und Ihro Majestät dem König von Polen, Churfürst zu Sachsen, geschlossen und unterzeichnet zu Dreßden den 25. des Christ-Monats 1745.

SA Majesté le Roi de Prusse, & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, étant animés du même desir sincere de rétablir entre Eux l' ancienne bonne harmonie, & étroite intelligence, qui a subsisté autrefois entre Leurs Maisons Royales & Electorales, Etats, Païs & Sujets respectifs, & qui s'est trouvée malheureusement interrompue à l' occasion de la Guerre entre feu l'Empereur Charles VII. & la Maison d' Autriche, Leurs susdites Majestés, pour parvenir à un but si salutaire, ont trouvé à propos, de donner Leurs Pleinpouvoirs respectifs, à savoir Sa Majesté le Roi de Prusse les Siens au Sr. Henry Comte de Podewils, Son Ministre d' Etat & de Cabinet, Chevalier de Son Ordre Royal de l' Aigle Noire, & Sa Majesté le Roi de Pologne les Siens au Sr. Frederic Gothard de Bülow, Son Ministre de Conference & d' Etat, & au Sr. Guillaume Auguste Comte de Stubenberg, Son Vice-Chancelier, lesquels Ministres, aprés avoir fait l' Echange reciproque de leurs Pleinpouvoirs respectifs, sont convenus, & ont arrêté, conclu & signé, les Articles suivans d'un Traité de Paix, de Reconciliation & d' Amitié.

IHro Majestät der König von Preussen, und Ihro Majestät der König von Polen und Churfürst von Sachsen, haben gleiches aufrichtiges Verlangen, unter Ihnen die alte gute Harmonie und das genaue Verständniß, welches ehedem unter Ihro Königlichen und Churfürstlichen Häusern, resp. Staaten, Ländern und Unterthanen gewesen, und bey Gelegenheit des Krieges zwischen dem verstorbenen Kayser Carl VII. und dem Hause Oesterreich unglücklicher Weise unterbrochen worden, wieder herzustellen. Um diesen heylsamen Zweck zu erreichen, haben besagte Ihro Majestäten für gut befunden, Dero resp. Vollmachten zu ertheilen, nemlich Ihro Majestät der König von Preussen die Ihrige, dem Herrn Heinrich Grafen von Podewills, Dero Staats- und Cabinets-Minister, Ritter Dero Königlichen Ordens des schwartzen Adlers, und Ihro Majest. der König von Polen die Ihrige dem Herrn Friedrich Gotthard von Bülau, Dero Conferentz- und Staats-Minister, und dem Herrn Wilhelm August, Grafen von Stubenberg, Dero Vice-Cantzler. Welche Minister, nachdem sie einander Ihre resp. Vollmachten ausgewechselt, und zusammen gekommen, folgende Articul eines Friedens-Aussöhnungs- und Freundschafts-Tractats verabredet, beschlossen und unterzeichnet:

ART. I.

Il y aura une Paix solide, & une reconciliation & amitié sincere, & union etroite, & bon voisinage, entre Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Etats, Païs & Sujets d'un côté, & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, & Ses Etats, Païs, & Sujets de l' autre, de sorte que les deux Hautes Parties Contractantes cultiveront entre Elles une bonne harmonie, & parfaite intelligence, en ta-

Art. I.

Es soll ein steter Friede und eine aufrichtige Aussöhnung und Freundschaft, auch genaue Verbindung und gute Nachbarschaft, zwischen Ihro Majestät dem König von Preussen, Dero Staaten, Ländern und Unterthanen auf einer, und Ihro Majestät dem König von Polen und Churfürsten von Sachsen, und Dero Staaten, Ländern und Unterthanen, auf der andern Seite, obwalten, so daß beyde hohe contrahirende Par-

en tachant d' avancer Leurs interêts reciproques, & d' écarter tout ce qui pourroit les troubler, ou y donner la moindre atteinte.

Partheyen unter einander eine gute Harmonie und vollkommenes Verständniß unterhalten, Dero Intereſſe unter einander zu befördern, und alles abzuwenden ſuchen wollen, was daſſelbe ſtören, oder im geringſten verletzen könte.

ART. II.

Il y aura auſſi, entre Leurs ſusdites Majeſtés, & leurs Etats, Païs & Sujets reſpectifs, une Amneſtie generale, & un oubli eternel, de tout ce qui s'eſt paſſé entre Elles, à l' occaſion de la preſente Guerre, de quelque nature que cela puiſſe avoir été, & il n'en ſera jamais plus fait mention; ni demandé dédommagement de part & d' autre, ſous quelque prétexte, ou nom, que cela puiſſe être, mais toutes les Pretenſions reciproques, occaſionnées par les deux dernieres Guerres, aprés la mort de l' Empereur Charles VI, entre Leurs Majeſtés le Roi de Pruſſe, & le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, ſoit par l' entrée ou paſſage des Troupes de part & d' autre, dans les Etats reciproques, avant ou pendant cette Guerre, ſoit pour d' autres Exactions, Contributions, Fourages, Magazins, ou Excés, & autres dommages, de quelque nature & quelque nom qu'ils puiſſent être, demeureront entierement éteintes, annullées & anéanties; de ſorte qu'il n'en ſera jamais plus fait mention.

Art. II.

Es ſoll unter beſagten Ihro Majeſtäten und Dero reſp. Staaten, Ländern und Unterthanen eine allgemeine Amneſtie und ewiges Vergeſſen alles deſſen ſeyn, was zwiſchen Ihnen beyden bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgegangen, es beſtehe auch worin es wolle. Es ſoll deſſen nie gedacht, noch auch auf einer oder der andern Seite, unter was für Prätext oder Namen es ſeyn möchte, Schadloshaltung gefordert werden, ſondern alle gegenſeitige Forderungen, zu welchen die beyden letzten Kriege, nach dem Tode des Kayſers Carls des VI. zwiſchen Ihro Majeſtäten, dem König von Preuſſen, und dem König von Pohlen und Churfürſten zu Sachſen, Gelegenheit gegeben, es ſey durch Einrückung oder Durchmarſche der Truppen von der einen und andern Seite, in beyderſeits Staaten vor und während dem Kriege, oder durch andere Erpreſſungen, Contributionen, Fourage, Magazine oder Exceſſe und andere Beſchädigungen, ſie ſeyn und heiſſen wie ſie wollen, ſollen gäntzlich aufgehoben, und vor null und nichtig erklärt bleiben, ſo daß ihrer nie gedacht werden ſoll.

ART. III.

Toutes les hoſtilités & operations militaires, de part & d' autre, ceſſeront entierement, à compter du jour de la date du preſent Traité de Paix, ſi elles n'ont pas déja ceſſées, & quant aux Contributions, les Etats de Saxe, & la Ville de Leipzig, ſous la Garantie ſpeciale, & la plus prompte execution de Sa Majeſté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, s' engagent ſolennellement & fermement, de payer à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, outre les Contributions, ou telle autre Somme qu' Elle a tirée déja, ſous quelque prétexte que cela puiſſe être, jusqu' au 22me de ce Mois, des Païs appartenans à Sa Majeſté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, encore la Somme d' un Million d' Ecus d' Allemagne, à raiſon de 24 Gros l' Ecu, laquelle Somme ſera payée à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, toute à la fois, en Argent comptant, & en bons Ducats & Louis d' Or, à la prochaine Foire de Paques de Leipzig de l' Année 1746, avec les interêts de 5 pour cent, à compter depuis le 23me de ce Mois, jusqu' au terme du payement, & Sa dite Majeſté le Roi de Pologne s' engage & promet de tenir la main, comme Garant de ce payement, pour qu'il ſe faſſe dans le terme ſtipulé, ſans le moindre rabais, liquidation, com-

Art. III.

Alle Feindſeligkeiten und Krieges-Operationen ſollen von dato des gegenwärtigen Friedens-Tractats von beyden Seiten gäntzlich aufhören, wenn ſie nicht bereits eingeſtellet ſind. Und was die Contributionen anbetrift, ſo verbinden ſich die Sächſiſchen Staaten und die Stadt Leipzig aufs feyerlichſte und feſteſte, unter der beſondern Garantie und hurtigſten Execution Sr. Majeſtät des Königs von Polen und Churfürſten von Sachſen, Ihro Majeſtät dem König von Preuſſen auſſer denen Contributionen und andern Summen, ſo Dieſelbe bereits, es ſey unter was Namen es wolle, bis auf den 22ſten dieſes Monats aus den Ländern Sr. Majeſt. des Königs von Polen und Churfürſten von Sachſen gehoben, noch eine Summa von einer Million Reichs-Thaler, den Thaler zu 24. Gr. zu bezahlen, welche Summa Ihro Majeſtät dem König von Preuſſen auf der nächſten Leipziger Oſter-Meſſe des 1746ſten Jahrs mit baarem Gelde und in guten Ducaten und Louis d' or, nebſt der Intereſſe à 5 pro cent vom 23ſten dieſes Monats an, bis auf die Zeit der Bezahlung, entrichtet werden ſoll. Und beſagte Se. Majeſtät, der König von Polen, verbinden ſich und verſprechen, als Garant dieſer Bezahlung, darüber zu halten, daß ſie an dem verabredeten Termin, ohne den geringſten Rabbat,

compensation ou exception, de quelque nom, prétexte ou nature que cela puisse être, moyennant quoi Sa Majesté le Roi de Prusse a fait cesser, depuis le 22me de ce Mois, toutes les contributions & demandes en Argent, Recrues, Chevaux, Chariots & Valets, dans tout l' Electorat de Saxe, ses Dependances, & nommément la Haute & Basse Lusace, le tout en conformité de l' Acte d' Assurance, donné par le Conseil d' Etat de Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, daté de Dresde, le 21me de ce Mois, lequel Acte sera restitué au dit Ministere aprés le payement fait de la susdite Somme d' un Million d' Ecus d' Allemagne. Mais si contre toute attente, & par l' impossibilité, que les Ordres de Sa Majesté le Roi de Prusse, quoique expediés & partis déja le 21me de ce Mois, n'ayent pû parvenir assez à temps en certains endroits éloignés, il devroit être arrivé, que par ignorance on eût contrevenu le 22me de ce Mois aux susdits Ordres, & demandé & pris par ci par là quelque Argent, la disposition de ce qui est stipulé ci-dessus, n'en restera pas moins dans toute sa valeur, sans qu'on en puisse prendre le moindre prétexte de l' invalider.

Les Armées de Sa Majesté le Roi de Prusse evacueront entierement tous les Etats & Païs Hereditaires, Villes, Places & Forts, appartenans à Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, dans l' état où elles se trouvoient, par rapport à leurs Fortifications, defenses & enceintes, lorsqu'elles furent occupées, en restituant les Armes aux Bourgeoisies de ces Places, excepté celles qu'on a trouvés de l' Armée de Sa Majesté le Roi de Prusse, & qu'on a acheté des Deserteurs des Troupes Prussiennes, dans l' espace de quinze jours au plus tard, à compter de celui de l' Echange des Ratifications du present Traité, & on commencera par evacuer la Ville de Dresde, d' abord aprés l' Echange des Ratifications, & celle de Leipzig le huitieme jour aprés, sans obliger les Voiture, de passer les Frontieres, & sans demander des Otages, ni autre chose, pendant leur sejour, marche & sortie, que le Quartier, la nourriture & les Fourages necessaires, qui leur seront fournis gratis, par des Commissaires, qui leur seront nommés par Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe. En attendant il sera permis à Sa Majesté le Roi de Prusse, de laisser, à Ses depens, les malades & les blessés de Son Armée, avec l'Hospital-General, & un Detachement de Ses Troupes, pour leur garde & sureté, dans la Ville de Meissen, jusqu' à ce qu'ils soient en état

Rabbat, Liquidation, Vergütung oder Ausnahme, wes Namens, Vorwand oder Natur sie auch seyn möchten, geschehe; vermöge dessen Ihro Majest. der König von Preussen, von dem 22sten dieses Monats an, alle Contributionen und Einforderung an Geld, Recruten, Pferden, Wagen, Knechten, in dem gantzen Churfürstenthum Sachsen, dessen Zugehörungen, namentlich Ober- und Nieder-Lausitz, aufheben, alles der Versicherungs-Acte gemäß, die von dem Staats-Rath Seiner Majestät des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen gegeben de dato Dresden den 21. dieses Monats, welche besagtem Ministerio, nach geschehener Bezahlung gedachter Summa von einer Million Reichs-Thaler, wieder zugestellet werden soll. Wenn aber wieder alles Vermuthen und weil es unmöglich, daß die Ordres Sr. Majest. der Königs von Preussen früh genug an gewissen entfernten Orten ankommen können, ob sie gleich schon den 21sten dieses Monats ausgefertiget worden, und weggegangen, es sich solte zugetragen haben, daß man aus Unwissenheit den 22sten oder 23sten dieses Monats besagter Ordre zuwieder verfahren, und hie und da einiges Geld gefordert und genommen: so soll doch die Einrichtung dessen, was oben verabredet worden, dem ohnerachtet in seinem völligen valore bleiben, ohne daß man daher den geringsten Prätext sie zu schwächen nehmen könne.

Die Armee seiner Majestät des Königs von Preussen soll die Staaten und Erb-Länder, Städte, Oerter und Festungen Ihro Majest. des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, in dem Stande, darin sie sich bey der Eroberung in Ansehung ihrer Festungs- und Vertheidigungs-Wercke und Mauren, befunden, gäntzlich räumen, und denen Bürgerschaften dieser Plätze ihr Gewehr wieder geben, ausser dem was man von der Armee Sr. Maj. des Königs von Preussen angetroffen, oder von Preußischen Deserteurs gekaufft, innerhalb höchstens 15 Tagen von der Auswechselung der Ratification dieses Tractats an, und der Anfang soll gleich nach der Auswechselung der Ratification, mit der Räumung der Stadt Dreßden, und 8 Tage nachher auch der Stadt Leipzig, gemacht werden, ohne daß man die Vorspann nöthige über die Grentzen zu gehen, und ohne Geiseln, noch sonst was während ihres Aufenthalts, Marsches und Auszugs, als die Quartiere, Unterhalt, und nöthige Fourage, zu verlangen, welche ihnen gratis gereicht werden sollen, durch Commissarios, die Ihro Majest. der König von Polen und Churfürst von Sachsen ernennen werden. Unterdessen soll Ihro Maj. dem Könige von Preussen erlaubt seyn, auf Ihro Kosten die Krancken und Bleßirten Ihrer Armee, nebst dem General-Hospital und einem Detachement Ihrer Trouppen zu derselben Bewahrung und Sicherheit, in der Stadt Meis-

état d' être transportés dans les Païs de Sa Majesté le Roi de Prusse, à Ses depens.

ART. IV.

Tous les prisonniers, Officiers & Soldats Saxons, y compris les Cadets & les Milices du Païs, seront relachés sans Rançon, & leurs Armes rendues, aprés la Ratification du present Traité, excepté ceux qui ont pris Service dans les Troupes de Sa Majesté le Roi de Prusse, mais on rendra les Miliciens, qui sont établis & possessionnés dans le Païs.

ART. V.

Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, s' engage pour Elle & Ses Successeurs & Heritiers des deux Sexes, à perpetuité, d' acceder & d' accepter purement & simplement, la Convention arrêtée à Hannovre, le 26me du Mois d' Août nouveau Stile, de cette Année, entre Sa Majesté le Roi de Prusse, & Sa Majesté le Roi de la Grande Bretagne, pour le rétablissement de la Paix en Allemagne.

ART. VI.

Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, s' engage & promet également, de fournir dans l' espace de trois semaines, à compter de la date de ce present Traité, de la part de Sa Majesté la Reine Son Epouse, pour Elle & Ses Heritiers de l' un & de l' autre Sexe, un Acte solemnel de Cession des Droits eventuels, qu'ils pourroient vouloir prendre un jour, en vertu de la Sanction Pragmatique, de la Maison d' Autriche, & comme Heritiers eventuels de cette Maison, aprés son extinction, à tous les Etats, & Païs, cedés par la Cour de Vienne, par le Traité de Breslau de l' An. 1742, à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers de l' un & de l' autre Sexe à perpetuité, promettant de plus, de ne jamais inquieter Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers, de l' un & de l' autre Sexe à perpetuité, dans la tranquille & paisible Possession des susdits Etats & Païs cedés par le Traité de Breslau, sous quelque prétexte, nom ou titre, que cela puisse être, ni directement ni indirectemeut, comme aussi de donner toujours à Sa Majesté le Roi de Prusse, & Ses Heritiers & Successeurs, les mêmes Titres à l' egard de ces Etats, qui sont stipulés dans le susdit Traité de Breslau.

ART. VII.

Pour obvier à toutes les contestations & disputes, qui se sont souvent élevées entre Sa Majesté le Roi de Prusse, & Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, à l' occasion

sen zu lassen, so lange bis sie im Stande sind, in die Länder Seiner Majestät des Königs von Preussen auf Dero Kosten transportirt zu werden.

Art. IV.

Alle Sächsische gefangene Officiers und Soldaten, nebst den Cadets und der Land-Militz, sollen nach der Ratification dieses Tractats ohne Rantzion losgelassen, und ihre Waffen zurück gegeben werden, ausgenommen die, welche unter den Trouppen Ihro Maj. des Königs von Preussen Dienste genommen. Doch sollen die Soldaten, welche sich im Lande häuslich niedergelassen, wieder zurück gegeben werden.

Art. V.

Ihro Majestät der König von Polen und Churfürst von Sachsen, verbinden sich für Sich, Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts, auf beständig, der den 26ten Aug. styli novi dieses Jahrs zwischen Ihro Majest. dem König von Preussen, und Ihro Maj. dem König von Groß-britannien zu Hannover, zur Herstellung des Friedens in Teutschland, verabredeten Convention, beyzutreten und sich anzunehmen.

Art. VI.

Ihro Maj. der König von Polen und Churfürst von Sachsen verbinden Sich und versprechen ebener massen, innerhalb 3 Wochen a dato dieses Tractats, von Seiten Ihro Majest. der Königin Dero Gemahlin für Sich und Dero männliche und weibliche Erben, eine feyerliche Acte zu verschaffen, darin sie alles eventuelle Recht abtreten, das Sie dereinst Krafft der Pragmatischen Sanction des Hauses Oesterreich und als eventuelle Erben dieses Hauses, nach dessen Aussterben, an alle den Staaten und Ländern möchten haben wollen, die Ihro Majest. dem Könige von Preussen, Dero Nachfolgern und Erben beyderley Geschlechts, von dem Wiener Hofe durch den Breßlauer Tractat von 1742. auf ewig abgetreten worden. Sie versprechen auch, Ihro Majestät den König von Preussen, Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts, niemahls in dem ruhigen und ungestörten Besitz besagter durch den Breßlauer Tractat abgetretener Staaten und Länder zu beunruhigen, unter was Vorwand, Namen und Titul es seyn möchte, weder directe noch indirecte, wie auch Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Dero Erben und Nachfolgern dieselben Titel in Ansehung dieser Staaten beyzulegen, die in besagtem Breßlauer Tractat stipulirt sind.

Art. VII.

Allen Irrungen und Disputen, die sich sehr oft zwischen Ihro Maj. dem König von Preussen, und Ihro Maj. dem König von Polen, Churfürsten von Sachsen, wegen des Fürstenberger-Oder-Zolls,

sion du Péage de Fürstenberg sur l'Oder, & du Passage de Schidlo, Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, cede pour Lui & Ses Heritiers & Successeurs à perpetuité à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Heritiers & Successeurs à perpetuité, contre un Equivalent de quelques Parceles de la Silesie, enclavés dans la Lusace, ou tel autre Equivalent, an Land und Leuten, & les Hautes Parties Contractantes nommeront des Commissaires, pour regler l'affaire, & achever ce Troc, dans l'espace de six Semaines, à compter du jour de la Signature du present Traité, d'une maniere, qu'aucune des Hautes Parties Contractantes ne perde par ce Troc, la Ville & le Péage de Fürstenberg sur l'Oder, avec ses Dependances, & le Village de Schidlo, sauf les Droits des Particuliers, & le Dominium Utile, qu'ils y pourroient avoir, de sorte que les deux Rives & bords de l'Oder, de ce côté là, appartiendront desormais à Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers à perpetuité, sans que Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, & ses Successeurs & Heritiers, y puissent jamais rien pretendre, ou vouloir établir un autre Péage sur l'Oder, ou en incommoder, en quoi que cela puisse être, le libre Cours & Navigation, sous quelque Titre, nom & prétexte que cela puisse être, tout comme l'Equivalent an Land und Leuten, que Sa Majesté le Roi de Prusse cedera à Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, Lui demeurera, & à Ses Successeurs à perpetuité, sans que Sa Majesté le Roi de Prusse, Ses Successeurs & Heritiers, y puissent jamais rien prétendre, sous quelque Titre, nom & prétexte que cela puisse être.

Zolls, wie auch der Paß bey Schidlo, erhoben, zu begegnen, treten Se. Majestät der König von Polen, Churfürst von Sachsen, selbige für Sich und Dero Nachkommen, Ihro Maj. dem Könige in Preussen für Sie und Dero Nachfolger, gegen ein æquivalent einige, in der Lausitz gelegenen Städte von Schlesien, oder eines andern an Land und Leuten, ab; und die hohen Contrahenten sollen Commissarien ernennen, diese Affaire zu reguliren, und diesen Tausch innerhalb 6. Wochen zur Richtigkeit zu bringen, von dem Tage der Unterzeichnung dieses gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, solchergestalt, daß keine von den hohen contrahirenden Partheyen durch diesen Tausch, die Stadt und den Zoll zu Fürstenberg an der Oder, mit ihren Dependentzien, und das Dorf Schidlo betreffend, Schaden leide, noch auch den Rechten der Particulier-Personen und dem dominio utili, das sie daran haben mögten, Abbruch geschehe. So daß die beyden Gestade und Ufer der Oder auf jener Seite hinführo Sr. Maj. dem Könige von Preussen, Deroselben Nachfolgern und Erben auf beständig eigenthümlich verbleiben, ohne daß Seine Majestät der König in Polen und Churfürst von Sachsen, nebst Ihren Nachkommen und Erben, jemals Anspruch daran machen oder einen andern Zoll an der Oder anlegen, noch auch auf derselben, auf was Weise es auch seyn mögte, den freyen Cours und Schiffahrt, unter was Titel, Namen und Vorwand es auch geschehen könte, hemmen sollen. So wie auch ebenfalls das æquivalent an Land und Leuten, welches Se. Maj. der König von Preussen Ihro Maj. dem Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen abtreten werden, Denenselben und Ihren Nachkommen auf beständig verbleiben soll, ohne daß Se. Majest. der König von Preussen, Ihro Nachfolger und Erben, jemals etwas davon prätendiren können, unter welchem Titul, Namen und Vorwand es auch geschehen mögte.

ART. VIII.

La Religion Protestante sera maintenue & conservée dans tous les Etats & Provinces de l'Electorat de Saxe, y compris la Haute & Basse Lusace, aussi bien que dans tous les Etats & Provinces de Sa Majesté le Roi de Prusse, suivant la teneur de la Paix de Westphalie, sans qu'on n'y pourra jamais faire la moindre innovation.

Art. VIII.

Die Protestantische Religion soll' in allen Staaten und Provintzen des Churfürstenthum Sachsen, die Ober- und Nieder-Lausitz mit darunter begriffen, eben so wol als in allen Staaten und Provintzen Sr. Maj. des Königs von Preussen, nach Inhalt des Westphälischen Friedens, beschützt und erhalten werden, ohne daß man darin die geringste Neuerung vornehmen könne.

ART. IX.

Le Cartel conclu l'An. 1741. à Breslau, entre Leurs Majestés le Roi de Prusse & le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, subsistera dans toute sa vigueur, & sera religieusement observé de part & d'autre.

Art. IX.

Das An. 1741. zu Breslau zwischen Ihro Majestäten dem König von Preussen, und König von Polen, Churfürsten zu Sachsen, errichtete Cartel soll bey aller seiner Gültigkeit gelassen, und von beyden Seiten heilig beobachtet werden.

ART. X.

On redreſſera reciproquement, & de bonne foy, tous les abus, qui ſe ſont gliſſés dans le Commerce, au préjudice des Païs, Etats & Sujets reſpectifs des deux Hautes Parties Contractantes, ſoit en les abolissant entierement de part & d'autre, ſoit en convenant amiablement, par une Convention ulterieure.

Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, accordera auſſi le libre Paſſage, ſur les Paſſeports de Sa Majeſté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, & ſur ceux de Sa Cour, par la Sileſie en Pologne, tant pour tout ce que Sa Majeſté fera venir de Pologne en Saxe, que pour ce qu'Elle y enverra, comme Fürſten-Gut.

ART. XI.

Tous les Vaſſaux & Sujets de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, de méme que ceux qui ſont dans Son Service, ſoit Militaire ou Civil, qui ont des Capitaux ſur ce qu'on appelle die Sächſiſche Ober-Steuer-Einnahme, ſeront fidelement rembourſés de leurs Capitaux & Interêts, aux Termes échus ſuivant la teneur de leur Obligation, ou Steuer-Scheine.

ART. XII.

Sa Majeſté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, agira, par rapport à la Maiſon Electorale Palatine, en conformité du XIme Article de la Convention d'Hannovre, du 26. Août, de l'Année preſente.

ART. XIII.

Sa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies, Sa Majeſté le Roi de la Grande Bretagne, & Leurs Hautes Puiſſances, les Etats Generaux des Provinces-Unies des Païs Bas, ſeront invitées par les deux Hautes Parties Contractantes, de vouloir bien garantir ce Traité de Paix, de Reconciliation & d'Amitié; mais il ne ſubſiſtera pas moins dans toute ſa vigueur, & dans tous ſes points & Articles, quand même ces Garanties ne pourroient pas être obtenues.

ART. XIV.

Le preſent Traité de Paix & de Reconciliation ſera ratifié de part & d'autre, & les Ratifications duement expediées & échangés, dans l'eſpace de 8 ou 10 jours, à compter de la date de la Signature de ce Traité, ou plûtôt, ſi faire ſe peut.

En foy de quoi Nous ſouſignés Miniſtres de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe & de Sa Majeſté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, en vertu de Nos Pleinpouvoirs, avons ſigné le preſent Traité de Paix, de Reconciliation & d'Amitié, & y avons fait appoſer les Cachets de Nos Armes. Fait à Dresde le 25me de Decembre 1745.

Art. X.

Man ſoll beyderſeits aufrichtig alle Mißbräuche abthun, die ſich in die Handlung zum Nachtheil der reſp. Länder, Staaten und Unterthanen beyder hohen contrahirenden Partheyen eingeſchlichen haben; ſo daß man ſie entweder auf beyden Seiten gäntzlich aufhebe, oder ſich darüber durch einen weiteren Vertrag freundlich vergleiche.

Seine Majeſt. der König von Preuſſen werden auch die freye Paſſage durch Schleſien in Polen, bey Aufweiſung der Päſſe von Sr. Maj. dem Könige in Polen und deſſelben Hof, ſo wohl vor alles das, was Se. Majeſtät aus Polen in Sachſen bringen laſſen, als was Sie als Fürſten-Gut dahin ſenden, verſtatten.

Art. XI.

Allen Vaſallen und Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preuſſen, wie auch denen, die in Dero Dienſten ſtehen, es ſeyn Krieges- oder Civil-Bediente, welche in der Sächſiſchen Ober-Steuer-Einnahme Geld-Summen ausſtehen haben, ſollen ihre Capitale nebſt den Zinſen getreulich wieder erſtattet werden; wenn die Termine nach dem Inhalt ihrer Obligation, oder Steuer-Scheine, verfloſſen ſind.

Art. XII.

Ihro Maj. der König von Polen und Churfürſt von Sachſen ſollen in Anſehung des Churfürſtl. Pfältziſchen Hauſes, dem 11ten Articul des Hannöveriſchen Tractats vom 26ſten Auguſt des jetztlauffenden Jahrs, gemäß handeln.

Art. XIII.

Ihro Maj. die Kayſerin aller Reuſſen, Ihro Maj. der König von Großbritannien und Ihro Hochmögenden die General-Staaten der vereinigten Niederlande ſollen von den hohen contrahirenden Partheyen eingeladen werden, um dieſen Friedens-Ausſöhnungs- und Freundſchafts-Tractat zu garantiren; aber er ſoll nichts deſtoweniger in aller ſeiner Gültigkeit und in allen ſeinen Puncten und Artickeln feſt bleiben, wenn gleich dieſe Garantie nicht erhalten würde.

Art. XIV.

Der gegenwärtige Friedens- und Ausſöhnungs-Tractat ſoll auf beyden Seiten ratificiret, und die Ratificationen innerhalb 8. bis 10. Tagen, a dato der Unterzeichnung dieſes Tractats anzurechnen, oder wenn es geſchehen kan, noch eher, gehöriger Weiſe ausgefertiget und ausgewechſelt werden.

Zur Bekräftigung dieſes allen haben wir unten benannte Miniſter Sr. Maj. des Königs von Preuſſen, und Sr. Maj. des Königs von Polen Churfürſten von Sachſen, Kraft unſerer Vollmacht, den gegenwärtigen Friedens-Ausſöhnungs- und Freundſchafts-Tractat, unterzeichnet, und unſer Wapen-Inſiegel dabey drucken laſſen. Geſchehen zu Dresden den 25ſten Dec. 1745.

Nachle-

Nachlese
einiger merckwürdiger
zum
Wahl- und Crönungs-DIARIO
gehöriger
Urkunden und Schreiben.

I.

Vollmacht Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

WIr Johann Friedrich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach auf ohnlängst durch göttliche Verhängniß erfolgten tödlichen Hintritt des weyland Erwehlten Römischen Kayfers, Carl des Siebenden, dieses Namens, nun allerhöchsten Andenckens, Wir nach Maaß und Zufolg weyland Kayser Carl des IVten Guldenen Bull, eine Churfürstl. Collegial-Versammlung zur anderweiten Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Nachfolgers am Kayserthum auf den 1sten Tag des nächstkommenden Monats Junii in des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt selbsten, oder durch genugsam Gevollmächtigte ein- oder mehrere Gesandte und Botschaffter, nach Unserm tragenden hohen Amt ausgeschrieben haben, Wir verfolglich so wohl gewillet als bereit seynd, zu gebührlicher Abhandlung solches höchst-wichtigen Geschäffts bald möglichst Selbsten in eigener Person Uns einzufinden, noch zur Zeit jedoch erheblicher Ursachen halber daran Uns verhindert sehen, daß derowegen Wir aus besonderer gnädigster Zuversicht zu ihrer Treu, Fleiß und Begabnüß den Würdig-Wohlgebohrnen deren Dhom-Stiffteren Maynz und Trier respective Dhom-Probsten und Capitularen, dann Unsern Geheimen Rath und Hof-Raths-Præsidenten, Joseph Franz/ Freyherrn von Kesselstatt/ sodann den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern Geheimen Rath, Groß-Hofmeistern, auch Amtmann zu Bischoffsheim, Friedrich Graf von Stadion, Thann und Warthausen, wie auch den Vesten Unsern Geheimen Rath, Ober-Marschallen und Vice-Cammer-Præsidenten, Philipp Christoph von Erthal/ und ferner den Vesten Unsern Geheimen Rath und Hof-Cantzlarn, Johann Jacob Joseph von Benzel/ Unsere lieben Andächtigen und Getreue, samt und sonders, zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Botschafftern und Gesandten gesetzet und geordnet, und mit gnugsamer Instruction und völligen Gewalt versehen haben, inmassen Wir Sie also samt und sonders gegenwärtig ordnen, setzen und versehen an Unserer Statt, so lang, offt und viel Wir nicht persönlich anwesend und Selbsten zugegen seyn werden, allen Handlungen bis zu der Wahl beyzuwohnen, und bey denen Conferenzien, Consultationen und allen anderen Actibus, Unsere Directorial-Obliegenheit bestens zu verrichten, dabenebenst Unsere Meynung der Ordnung nach anzuzeigen, und das Votum abzugeben, auch, da es Sach wäre, daß Wir alsdann, wann zur Wahl selbst geschritten werden soll, dabey persönlich Uns einzufinden, durch ohnumgängliche Verhinderniß wieder Unsern Willen abgehalten würden, auf solchen unverhoffenden Fall wollen Wir gemeldten Unseren Abgesandten und Botschafftern gleichfalls vollkommene Macht und Gewalt hiermit ertheilet haben, und ertheilen also gegenwärtig hierbey, von Unserentwegen alle Amts- und Ordnungs-mäßige Nothdurfft ferner zu beobachten, mit andern Unsern Herren Mit-Churfürsten und deren Abwesenden Gesandten allerseits zu handlen und zu berathschlagen, und dahin einträchtig zu schliessen, damit eine Person, die zum Römischen König und künfftigen Kayser qualificirt und tüchtig sey, erwehlet werden möge, solcher Handlung und Wahl von Unsertwegen und an Unserer Statt, als ob Wir selbsten zugegen wären, beyzuwohnen, in Unserem Namen dieselbe Person zu benennen und in Sie zu bewilligen, ferner zum Römischen König und dem Heil. Reich zum Kayser zu erwehlen, einen jeden nothwendigen, schuldigen und gewöhnlichen Eyd in Unsere Seel zu schwören, auch in dieser Sach ein- oder an-

dere mehrere Anwald an ihre Statt zu setzen, sie zu wiederruffen, auch alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemeldten Sachen zu gebührlicher Direction und Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung, Berathschlagung, Benennung und Erwehlung, nothdürfftig und nützlich ist. Ob auch etwa noch eines weitern und mehreren besondern Gewalts vonnöthen, was grösseres und wichtigeres zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wo Wir in solcher Handlung in Person gegenwärtig wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgemeldte Botschafftere und Gesandte so wohl als ihre nachgesetzte Gewalthaber in und bey berührten Sachen gehandlet, geordnet, und vollzogen, dasselbige genehm, stet und fest zu halten, und demselben in keinerley Weiß noch Weg zuwieder handlen, weder durch Uns selbsten, noch auch andere von Unsertwegen, nicht weniger als wann es von Uns selbsten in eigener Person gethan, verrichtet und abgehandelt, alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Argliſt und Gefährde. Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrifft und Unsern hieran hangenden geheimen Insiegels. So gegeben in Unserer Churfürstlichen Residenz-Stadt Mayntz den 29. Maji Jahrs Ein Tausend sieben hundert vierzig fünff.

J. Friedrich Carl Churfürst mppr.

II.

Vollmacht Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

VOn GOttes Gnaden Wir Frantz Georg, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischoff zu Worms, Gefürsteter Probst und Herr zu Elwangen, Administrator zu Prüm ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Rath gefallen hat, den weyland erwehlten Römischen Kayser, Carl den Siebenden glorwürdigsten Andenckens, aus dieser Zeitlichkeit am 20sten des letzt abgewichenen Jenners zu sich in das Ewige abzuberuffen, und dann der Hochwürdigste Fürst, Unser besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Vetter, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, in Krafft der Guldenen Bull Kayserß Carl des IVten, Uns zur Wahl eines Römischen Königs durch Ihre eigents abgeschickte Botschafft und Brieff auf den Ersten des nächst-instehenden Monats Junii nacher Franckfurt am Mayn einladen lassen, daß Wir zu Beförderung dieses wichtigen und der gantzen werthen Christenheit so hoch angelegenen Wahl-Geschäffts in so lange, bis Wir in eigener Person zur Wahl-Stadt zu kommen vermögen, Unseres Orts bevollmächtiget, und an Unser Statt abgeordnet haben den Würdig-Hoch-und Wohlgebohrnen, der Ertz- und hohen Dhom-Stiffter zu Trier, Lüttich, Halberstadt und Ritter-Stiffts zu St. Alban in Mayntz, respective Ober-Chor-Bischoffen und Capitularen, Unsern Geheimen Rath, Dietrichen Carln/ Grafen von Ingelheim/ genannt Echter von Nespelbrunn; sodann den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Geheimen Rath und Land-Hofmeistern, Carl Friedrichen/ Grafen von der Leyen/ zu Adendorff, Herrn zu Bliessassel, Gerolseg und Burweiler; ferner den Edlen, Unsern würcklichen Geheimen Rath, Cantzlarn, Revisions-Raths-Præsidenten und Lehen-Probsten, Johann Matthiam von Coli/ des Heiligen Römischen Reichs Rittern; auch den Wohlgebohrnen, Unsern würcklichen Geheimen Rath, Georg Freyherrn von Spangenberg/ Unsere allesamt Liebe, Andächtigen und Getreue, bevollmächtigen auch solche dergestalten, daß Sie von wegen und im Namen Unserer sothanem Wahl-Geschäffte samt und sonders allenthalben bey seyn sollen und mögen. Wir geben solchemnach denenselben hiermit gegenwärtiglich gantz volle Gewalt, in der allerbesten Form, Gestalt, Maaß und Weise, wie solches am kräfftigsten, beständigsten und zierlichsten immer geschehen kan, soll oder mag, samt und sonders, bey sämtlichen Unsern des Heil. Römischen Reichs Mit-Churfürsten und derer Abwesenden Botschafften und Gesandten, auf beschehendes herkommliches Ansagen, bey denen Berathschlagungen, auch wo es sonst nöthig seyn wird, zu erscheinen, daselbst Unsern Platz zu besitzen, was vorgetragen wird, anzuhören, darzu das Unserige zu reden, allen und jeden dabey vorgehenden Handlungen, und insonderheit daferne Wir der Wahl und Crönung Eines Römischen Königs und zukünfftigen Kayserß in Person beyzuwohnen ferner ohnumgänglich behindert bleiben solten, von Unsertwegen fürzusetzen, sofort bey der Wahl eine gewisse Person zu der Römisch-Königlich- und Kayserlichen Hoheit und Würde von Unsertwegen zu benennen, die hierzu erforderliche Urkunden zu vollzie-

vollziehen, auszuantworten, und dahingegen die Uns gehörige Reversalien zu empfangen, alle desfalls erforderliche Eyde in Unsere Seele zu schwören, an Eydes statt eines und das andere, was dießfalls zu geschehen nöthig seyn wird, wegen Unserer zuzusagen und zu versprechen, auch daß dasjenige, so durch einen von Ihnen angefangen, durch den andern gebührend vollzogen werden könne, und überhaupt alles das zu thun, was von Uns in Person und an Unserer statt von Ihnen in diesem Geschäfft in einigerley Wege erheischet und erfordert werden mögte, allermassen wie hiervon in der Güldenen Bull Vorsehung geschichet, und wie Wir selbsten, wann Wir gegenwärtig, thun solten, könten oder mögten. Daferne auch ermeldete Unsere Bevollmächtigte wegen Kranckheit oder anderer Ihnen zustossender Behinderung selbsten und in eigener Person dieses alles zu thun, zu beobachten und auszurichten nicht vermögten; So wollen Wir Ihnen hiermit Macht und Gewalt gegeben haben, eine oder mehr andere bequeme Personen hierzu an ihre Stelle zu setzen, und durch dieselbe ihre Functionen in allen Stücken, wie obstehet, hierunter vertreten zu lassen. Wäre es auch Sache, daß zu einer oder mehreren dabey vorfallenden Verrichtungen ein mehrerer Special-Gewalt und Befehl, als hierin ausgedruckt worden, erfordert würde, auf denselben Fall wollen Wir ermeldten Unsern Bevollmächtigten, oder Dero Stelle Vertretern, solchen gleichfalls, als wäre er buchstäblich hierin enthalten, hiermit bündigst und kräfftigst ertheilet haben, auch alles, was Sie solchergestalt von Unsertwegen thuen, handeln, bedencken, schliessen und vorstellen, oder aber gegentheils nicht thuen, und nicht schliessen werden, dasselbe wollen Wir überall für kräfftig, bündig und gültig halten und achten, und demselben in keinerley Weise noch Wege zuwieder handlen, weder durch Uns selbst, noch durch andere Unsertwegen, nicht weniger als wenn es durch Uns selbst in Person gethan worden wäre, alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren getreuen Worten, ohne alle Argelist und Gefährde. Zu Urkund dessen haben Wir Unser grosses Insiegel nach Erforderniß der Guldenen Bull hierunter anhängen lassen, Uns auch eigenhändig unterschrieben. Geben in Unserer Churfürstlichen Residenz Ehrenbreitstein den 24. Maji 1745.

Franz Georg Churfürst.

III.

Vollmacht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

VOn GOttes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Legatus natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutschland und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrüg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Barckeloh, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. Bekennen hiermit und thun kund jedermänniglich, daß, nachdem Unsers Hrn. Mit-Churfürsten zu Maynt Lbd. nach Anweisung der Guldenen Bull, Kayserlicher Capitulation und des Herkommens im Römischen Reich, auch des obtragenden Ertz-Cancellariats halber, auf tödlichen Hintritt weyland der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Carl des VIIten, Unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders, glorwürdigen Andenckens, besage des am 31. Januar. lauffenden Jahrs datirten Ausschreibens, sodann auch durch besondere Abschickung, einen Churfürstlichen Convent in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auf Dienstag den 1sten instehenden Monats Junii zu dem Ende bestimmet, verkündet, auch Uns neben andern Churfürsten dazu beruffen, damit Wir zu des Heil. Reichs Nutzen und Wohlfahrt mit und neben Unsern andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl Eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, in Krafft vorbemerckter Güldenen Bull und des Herkommens im Reich, vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten, Wir aber, anderwärter wichtigen Geschäffte und Verrichtungen halber, in eigener Person selbsten zu erscheinen, wenigstens noch zur Zeit nicht vermögend seynd, daß Wir daherò, um Unsere für das Beste des Römischen Reichs, und zu desto mehrerer Beschleunigung der Höchst-erforderlichen Kayserlichen Wahl tragende Sorgfalt gleichwohl zu bethätigen, und darunter dasjenige zu Werck zu richten, welches die würckliche Vollbring- und Vollziehung bemeldten heilsamen Endzwecks möglichst befördern könne, dem Würdig-Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern

Obrist-Land-Hofmeister, Erstern Staats-Ministren und Canonicum a latere, den Chur- und Fürstlichen Geheimen Extrà-Conferential-Regierungs-Rath, besonders lieben Andächtigen Ferdinand Leopold Anton/ Grafen von Hohenzollern/ Dechant und Kepplern Unserer Dom-Kirchen in Unserer Stadt Cölln, auch der Dom-Kirchen zu Straßburg Canonichen, Capitularen, ingleichen der Würdig- und Edlen, Unsern würcklichen Geheimen Rath und Land-Drosten Unsers Hertzogthums Westphalen, lieben andächtigen, Dieterich Engelbert von Droste zu Erwitte/ Unserer Dom-Kirche zu Hildesheim und Paderborn Canonichen und Capitularen, sodann den Wohlgebohrnen, Unsern Geheimen und Hof-Rathen, lieben getreuen, Johann Arnold Engelbert/ Freyherrn von Siersdorff/ an Unsere statt und bis dahin Wir in eigener Person selbst folgen werden, zu erwehnter Churfürstlichen Versammlung, und zur Hand nehmenden Wahl-Tag nacher Franckfurt am Mayn, in der allerbesten Weise, Maaß und Form Wir am kräfftigsten vermögen, zu Unsern wahren und gewissen Bevollmächtigten Anwalden, Botschafftern und Gesandten, samt und sonders, also daß, was durch derenselben einen oder andern mit dem Wahl-Wesen angefangen seyn wird, der andere solches gebührlich mit besorgen und vollziehen könne und solle, abgefertiget, gesetzt und verordnet, thun auch solches hiermit und geben denenselben Krafft dieses alle förderliche, und wie es sich von Rechts und Gewohnheit wegen gebühret und am besten bestehen mag, vollkommene Macht und Gewalt, vor denen sämtlichen Unsern Herren Mit-Churfürsten des Reichs und deren Abwesenden vornehmen Räthen und Botschafftern, in Unserm Namen zu erscheinen, die Uns im Churfürstlichen Collegio zustehende Session an statt Unser zu nehmen, der ausgeschriebenen Wahl-Handlung beyzuwohnen, auch neben denen übrigen Geist- und Weltlichen Herren Churfürsten und deren Abwesenden fürtrefflichen Gesandtschafften dahin zu berathschlagen, und zu schliessen, damit eine Person, welche zum Römischen Kayser fähig und dem Römischen Reich ersprießlich vorstehen mag, ausgesehen und erwehlet werde, massen dann genannte Unsere Botschafftere und Abgeordnete solcher Wahl-Behandlung von Unsertwegen und an Unserer statt beywohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen und in Sie zu bewilligen, fortmehr zum Römischen König und dem Heiligen Reich zum Kayser zu erwehlen, alle dießfalls von Uns erforderte gewöhnliche Eyde in Unsere Seele auszuschwören, auch in dieser Sache einen oder andern Anwalden an ihre statt, da es nöthig seyn solte, zu setzen, selbigen zu wiederruffen, mithin alles, was zu Vollbringung des Wahl-Wercks nothdürfftig und fürträglich ist, in Unserm Namen und also, als wann Wir Uns in eigener Person gegenwärtig befindeten, zu verrichten und zu besorgen, krafft dieses ohnbeschränckt befehliget und bevollmächtiget seyn sollen, wie ingleichen, falls selbige annoch etwa eines weitern und mehr besondern Gewalts bedürfftig seyn mögten, die etwa erforderte nähere Macht und Vollmacht denenselben hiemit aufs kräfftigste und verbindlichste ertheilet haben wollen. Wir versprechen auch hiermit und geloben, was durch Unsere obbemerckte Botschafftere und Gesandte, gesamt und sonderist, in und bey mehr ersagter Wahl-Behandlung und würcklicher Wahl gehandelt, geordnet, verrichtet, und vollzogen werden wird, selbiges alles genehm, fest und unverbrüchlich zu halten, noch demselben in einige Weise zuwieder zu handlen, mit dem Zusatz gleichwohl, daß, wie es ohne dem die Rechte mit sich bringen, dieser Unser Gewalt, so bald Wir in eigener Person bey dem Wahl-Tag Uns einfinden, hinwieder aufgehebt und verloschen seyn solle, alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Argelist und Gefährde. Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrifft und angehängten geheimen Cantzley-Siegels. Gegeben auf Unserm Churfürstlichen Schloß Augustus-Burg den 26sten Maji 1745.

Clement August Churfürst.

J. A. A. Föller.

IV.

Vollmacht Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

WIr Maria Theresia von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Hertzogin zu Lützenburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärndten, Crain, Würtemberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Maragräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürstete Gräfin von Habspurg, zu Tyrol, zu Pfiert, zu Kyburg

Kyburg und zu Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frau auf den Windischen Marck, zu Portenau und Salins, vermählte Hertzogin zu Lothringen und Groß-Hertzogin zu Toscana, als Königin in Böheim, thun hiermit kund allermänniglich: Als aus vernünfftigen Ursachen zugestanden und sich begeben, einen Römischen König zu erwehlen, darum Wir von Ehren und Stand wegen des Heil. Römischen Reichs mit gebührlicher Sorgfältigkeit ein Auffsehen zu haben begehren, damit es durch schwere Gebrechen nicht darnieder liege; so haben Wir aus ungezweifelt zuversichtlicher Treue und Fleiß den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern würcklichen Geheimen Rath, weyland Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Kayfers Caroli VIten May. stät glorreichsten Andenckens hinterlassenen Reichs-Hof-Raths-Prælidenten und lieben Getreuen, **Johann Wilhelm** Grafen von **Wurmbrand**/ Rittern des Goldenen Vliesses, dann den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern würcklichen Geheimen Rath, Obristen Hof-Marschalle und lieben Getreuen, **Johann Joseph**/ Grafen von Khevenhüller, Rittern des Goldenen Vliesses, und den Wohlgebohrnen, weyland Höchsterwehnt-Unsers Herrn Vaters Majestät hinterlassenen Reichs-Hof-Rath, und Unsern lieben Getreuen, **Carl Ludwig Hilleprand**/ Freyherr von **Prandau**/ Sie Unsere drey Botschaffter alle oder einen jeden besonder, also daß nicht besser seye die Qualität und Beschaffenheit des vörderstен, sondern was durch ihrer Einen angefangen, die andere solches gebührlich haben zu vollziehen, in dieser allerbesten Weis, Maaß und Form, als Wir am kräfftigsten können und vermögen, zu Unseren wahren und gewissen gevollmächtigten Anwälden und besondern Botschafftern gesetzt und geordnet, mit denen andern Unseren Mit-Churfürsten Geist- und Weltlichen allerseits zu handlen, zu berathschlagen und dahin einträchtig zu schliessen, damit Eine Person, die zum Römischen König qualificirt und tüchtig sey, erwehlet werden möge, solcher Handlung mehrmahlen an statt Unser von wegen der Cron und Chur Böheim beyzuwohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen und Sie zu bewilligen, ferner zum Römischen König und dem Heiligen Reiche zum Kayser zu erwehlen, einen jeden nothwendigen, schuldigen und gewöhnlichen Eyd in Unsere Seele zu schwören, auch in dieser Sache einen oder mehr Anwälde an ihre Statt zu setzen, sie zu wiederruffen, auch alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemeldter Sache zu vollbringen, solcher gegenwärtigen Handlung, Benennung, Berathschlagung und Erwehlung nothdürfftig und nutzlich seye; ob auch etwa besonderen Gewalts vonnöthen, was grösseres und wichtigeres zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wo Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgenannte drey Anwalde und Botschafftere so wohl als auch durch ihre nachgesetzte Gewalthaber, samt oder sonders in und bey den berührten Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen, dasselbe stet, fest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unsern Gewalts-Brief mit Unserm Königlichen anhangenden grössern Insiegel bekräfftiget. So geschehen in Unserer Stadt Wien den fünfften Monats-Tag Maji nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt 1745sten Unserer Reiche des Hungar- und Böheimischen im fünfften Jahre.

Maria Theresia.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis
proprium.

Hermann Lorentz Kannengiesser.

V.

Vollmacht Ihro Churfürstlichen Durchl. von Bayern an Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

VOn GOttes Gnaden Wir **Maximilian Joseph**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens dermahliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Bekennen hiermit und thun kund männiglich: Nachdem der Hochwürdigste in GOtt Vater, Unser besonders lieber Freund, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, in Krafft der Guldenen Bull, der Kayserlichen Wahl-Capitulation und des Herkommens im Römischen Reiche,

auch Dero tragenden Ertz-Cancellariats halber, auf das Höchstbedauerliche zeitliche Ableben weyland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln des VIIten Erwehlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Böheim Königs, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafens bey Rhein, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürstens, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers gnädigsten und geliebtesten Herrn Vaters Kayserl. Majestät höchstseliger Gedächtnisses, durch ein den 31sten Jenner jetztlauffenden Jahrs datirtes Ausschreiben, sodann durch sonderbare Schickung, einen Churfürsten-Convent in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn auf Dienstag den 1sten Junii zu dem Ende bestimmet und verkündet, auch Uns darzu beruffen, daß Wir zu des Heil. Reichs Nutzen und Wohlfahrt mit und neben andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, nach Ausweis der Güldenen Bull und des Herkommens im Reich vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten; Wir aber der Zeit hierbey anderer Verhinderungen halber in selbst eigener Person zu erscheinen nicht vermögen, daß Wir derowegen den Hoch- und Wohlgebohrnen, weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät hinterlassenen Kayserlichen und nunmehr Unsern würcklichen Geheimen Rath, Cämmerern und Pflegern zu Schöngau, Joseph Maria, Grafen von Seinsheim, Herrn zu Sinckeng, Wengen, Mooßweng, Hohen-Kottenheim, Seehaus, Marckbreit und Erlach, Unsers hohen St. Georgii Ritter-Ordens Commenduren, dann den Wohlgebohrnen, auch weyland Kayserl. Majestät würcklichen Geheimen Rath, und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt gewesenen Kayserlichen Con-Commissarium, der Zeit Unsern ebenfalls würcklichen Geheimen Rath, Carl Joseph, Freyherrn von Raab zu Ravenheim, beyde Unsere liebe Getreue, aus gnädigster Zuversicht zu ihrer Treue und Fleiß, als Unsere Gesandte zu besagtem künfftigen Wahl-Tag nacher Franckfurt am Mayn begwaltiget, begwaltigen auch dieselbe hiermit in der allerbesten Weise, Maaß und Form, als Wir am kräfftigsten können, zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Anwalden, Botschafftern und Gewalttragern, samt und sonders, also daß sie der ausgeschriebenen Wahl-Handlung beywohnen, auch neben denen andern Geist- und Weltlichen Herren Churfürsten und deren Abwesenden Gesandschafften sich berathschlagen und schlieſſen sollen, was das gantze Wahl-Werck erfordert, damit eine Person, die zum Römischen Kayser qualificirt seye, und dem Römischen Reich am besten vorstehen könne, erwehlet werde, wie Sie dann Krafft dieß in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen, und in Sie zu bewilligen, auch zum Römischen König und zukünfftigen Kayser zu erwehlen, alle dießfalls erforderte und gewöhnliche Eyde in Unsere Seele zu schwören, und in Summa alles zu verrichten, was vor, in und nach der Wahl zu Vollbringung solcher Handlung nothdürfftig und nützlich, auch zu Vollziehung der zu diesem Werck gehörigen Decreten, und Empfahung der Uns hingegen gebührender Reversalien, und in andere Weg gebräuchig, und vermög der Güldenen Bull Herkommens ist, und Wir selbsten, da Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten und mögten. Da auch Unsern Gesandten mehr speciale Gewalt und Befelch, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, wollen Wir ihnen denselben hiermit nicht weniger in besser Form und Maaß auf das kräfftigste ertheilet haben, als wann er hierinn ausdrücklich begriffen. Wir versprechen auch hiermit, was durch obernannte Unsere Gesandte samt und sonders bey der gantzen Wahl-Sache gehandelt, gerichtet und vollzogen wird, dasselbige stet, vest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht und Gewalt-Brieff mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Insiegel hieran hangen lassen. Geschehen in Unserer Churfürstlichen Residenz-Stadt München den 21. Maji des 1745sten Jahrs.

Maximilian Joseph.

Ad Mandatum Sermi Dni Ducis Electoris & Vicarii proprium.

Philipp Carl von Delling.

VI.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für Dero Ersten Wahl-Botschaffter.

WIr Friedrich August von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogithien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem auf Hochseliges Ableben des weyland erwehlt gewesenen Römischen Kaysers, Herrn **Carls des Siebenden**, Majest. der Hochwürdigste Herr, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynt, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, in Krafft der Güldenen Bull und tragenden Ertz-Cantzlar-Amts wegen, Uns durch besondere Abschickung gewöhnlich- und hergebrachter massen zur Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen Kayser zu erheben, auf den bevorstehenden 1sten Monats-Tag Junii in die Stadt Franckfurt am Mayn, entweder in Person, oder nach Zulassung angeregter Güldenen Bull durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, freundlich ersuchet, Wir auch intentioniret sind, solchen Termin zu beobachten und Unsere gevollmächtigte Gesandte mit Instruction zu rechter Zeit dahin abzuschicken, gleichwohl aber auch die Nothdurfft erfordert, noch vor würcklichem Angriff des Wahl- und darzu gehörigen Capitulations-Geschäffts ein- und andere Præliminar-Passus in Churfürstliche Collegial-Berathschlagung und Besprechung zu nehmen, und selbige denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß zu erledigen, daß Wir zu dem Ende Unsern Conferenz-Ministre und würcklichen Geheimen Rath, auch zu dem Wahl-Geschäfft mit-destinirten Gesandten, den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen, **Johann Friedrich Grafen von Schönberg**/ als Unsern bevollmächtigten Ministre, ernennet, thun das auch hiermit, und geben Ihm Krafft dieses Brieffs in der besten Form, Maaß und Weise, als sichs zu Recht und nach Gewohnheit eignet und gebühret, vollkommene Macht und Gewalt, daß derselbe an Unserer statt, Inhalts derer Ihm ertheilten Instructionen und Befehle, mit denen vor andern Churfürstlichen Höfen dahin kommenden gevollmächtigten Ministris über denen præliminariter zu erörternden Puncten zusammen treten, denen dießfalls anzustellenden Deliberationen und Handlungen beywohnen, dieselbe höchsten Fleisses und besten Vermögens erwegen, bedencken, berathschlagen und endlich schliessen helffen, auch dasjenige überall beobachten solle und möge, was der Sachen Nothwendigkeit erfordert und haben will. Da auch Ihm Unserm Conferenz-Ministre und würcklichen Geheimen Rath, Grafen von Schönberg mehr Speciale Befehle und Gewalt, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, dieselben wollen Wir Ihm nicht weniger in bester Form und Maaß gantz kräfftiglich gegeben haben, als wenn es hierinnen ausdrücklich begriffen wäre. Was er nun in vorberührten Puncten und Præliminarien allenthalben thun und verrichten wird, das wollen Wir vor genehm achten und halten. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Königlich-Chur-Secret beydrucken lassen. So geschehen und geben zu Leipzig den 10ten Maji Anno 1745.

Augustus Rex.

Heinrich Graf von Brühl.
George Leberecht Wilcke.

VII.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

WIr Friedrich August von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogithien, Kyovien, Vollhynien, Podolien,

dolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, Czernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen; Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen und thun kund gegen männiglich hiermit und in Krafft dieses: Nachdem es göttlicher Allmacht nach ihrem unerforschlichen Willen und Rath gefällig gewesen, des weyland erwehlten Römischen Kaysers Herrn **Carls** des VIIten Majestät Höchstlöblichster Gedächtniß, am 20sten Januar. des jetztlauffenden 1745sten Jahrs aus dieser vergänglichen Welt zu einem bessern und immerwährenden Leben abzufordern; und Uns dann der Hochwürdigste Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, in Krafft der Güldenen Bull weyland Kayser Carl des IVten, Dero Erforderungs-Schreiben zum Wahl-Tag, wie Herkommens, gebührlich und zu rechter Zeit insinuiren lassen, in welchem Se. Lbd. Uns zur Wahl eines andern Römischen Königs den 1sten Junii dieses 1745sten Jahrs zu Franckfurt am Mayn entweder durch Uns selbsten, oder aber durch Unsere Botschaffter und Gesandte, ein oder mehr, mit gantz voller Gewalt einzukommen, freundlich benennet und angesetzet: So haben Wir nicht allein bereits gegen solche Zeit Unsern bevollmächtigten Ministre, den Grafen von Schönberg, zu denen Churfürstlichen Berathschlagungen mit einer Plenipotenz sub dato den 10ten May d. a. versehen, sondern auch nunmehro, da sich zum würcklichen Angriff des Wahl-Geschäffts näher angeschickt werden können, und damit an Verrichtung desjenigen, was in dergleichen Gelegenheit Unserm Churfürstlichen Amte zukommt, nichts unterlassen, oder bey dieser der gantzen Christenheit hochangelegenen Sache (worzu die Göttliche Majestät Gnade, Glück und Heil verleyhen wolle) verabsäumet werde, die Hoch- und Wohlgebohrne und Wohlgebohrnen, Unsere **Conferenz-Ministros**, auch würckliche Geheime Räthe und liebe Getreue, **Johann Friederichen**/ Grafen von **Schönberg**/ **Rupert Florian** von **Wessenberg**, Freyherrn von Ampringen, und **Christian**, Grafen von **Loos**/ in der allerbesten Weise, Form und Maaß, als Wir am kräfftigsten können und vermögen, zu Unsern wahren und gewissen gevollmächtigten Gesandten dergestalten abgeordnet, daß Sie und zwar der Graf von Schönberg, als Unser erster, der Freyherr von Wessenberg und Graf von Loos aber als Unsere übrige Wahl-Gesandte, bey fürgehenden zur Capitulation und Wahl gehörigen Berathschlagungen zu Franckfurt am Mayn vor denen sämtlichen des Heil. Reichs Churfürsten und derer Abwesenden Räthen und Botschaften erscheinen, Unsere Churfürstliche Session dem Herkommen gemäß einnehmen, was jederzeit proponiret wird, anhören, darzu Unserentwegen, was Ihnen in ihren habenden Instructionen oder Unsern schrifftlichen Bescheiden anbefohlen, reden und ihre Stimmen dazu geben, nach berathschlagter und beschlossener Wahl-Capitulation aber bemeldter Unser Conferenz-Ministre, Graf von Schönberg, auf den verglichenen Tag der Wahl beywohnen, Unsere Stelle bey derselben, wie auch bey der Crönung, vertreten, die darzu gehörige Decreta Unserntwegen vollziehen, hingegen die Uns gehörigen Reversalien empfangen, alle dießfalls erforderte Eyde in Unsere Seel schwören, an Eydes statt eines und das andere, was in diesem Fall die Nothdurfft erfordern wird, Unserentwegen zu sagen und versprechen, in Summa alles das thun solle und möge, davon in der Guldenen Bull unterm 19ten Titul Versehung geschicht, und was Wir selbsten, da Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten oder mögten. Im Fall auch dem Grafen von Schönberg etwas ohnverhofftes begegnen solte, durch welches er an Verrichtung solcher Wahl-Handlung verhindert würde, soll alsdann an Unserer Statt benannter Unser Conferenz-Ministre, der Freyherr von Wessenberg, und da auch demselben dergleichen etwas zustossen mögte, Unser Conferenz-Ministre, Graf von Loos, alles obbemeldte in gleicher Vollmacht verrichten und zu End bringen helffen. Da aber Unseren Gesandten mehr Special-Gewalts und Befehls, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, denselben wollen Wir Ihnen nicht weniger in bester Form und Maaß gantz kräfftiglich gegeben haben, als wann er hierinnen ausdrücklich begriffen oder Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgenannte Räthe, samt oder sonders, in oder bey denen berührten Sachen gehandlet, geordnet und vollzogen, dasselbe steet, vest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen allen haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser grösseres Königliches Insiegel hieran hängen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden den 26. Julii 1745.

Augustus Rex.

Heinrich Graf von Brühl.

VIII.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an Dero zweyten Wahl-Gesandten zu den Præliminar-Handlungen.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Bekennen und thun kund hiermit und krafft dieses gegen Unsere gesamte Herren Mit-Churfürsten, und sonst gegen männiglich: Nachdem auf erfolgten tödlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, erwehlten Römischen Kayserꝛ, Herrn Carls des VII. Höchstrühmlichster Gedächtnüß ꝛc. Der Hochwürdigste Unser besonders lieber Freund, Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynt, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, zufolge der Güldenen Bulle Kayserꝛ Carl des IVten, vermöge Dero Ertz-Cantzler-Amts, Uns zur Wahl eines andern Römischen Königs, zum künfftigen Kayser, gebührend und zu rechter Zeit, wie Herkommens ist, eingeladen, und zu solchem Wahl-Tage den 1sten Junii nächst künfftig, um entweder selbst oder durch Unsere gevollmächtigte Botschaffter und Gesandte in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn einzutreffen, freundlich benannt und angesetzet; und Wir dann vermuthen, daß vor würcklicher Antretung des Haupt-Geschäffts noch einige Præliminar-Puncte, worüber vorbereitlich zu desto mehrerer Beförderung desselben zu berathschlagen, vorkommen dörffen, daß Wir zu solchem Ende zuförderst den Vesten, Unsern Geheimen Justitz-Rath, und zum Reichs-Tag im Chur- und Fürstlichen Collegio bevollmächtigten Gesandten, und lieben Getreuen, **Adam Henrich von Pollmann**, als Unsern zum Wahl-Convent ernannt- und bestimmten zweyten Botschaffter und Gesandten, Gewalt ertheilet haben, in dem anberaumten und verkündeten Termino, als an dem Wahl-Orte bereits gegenwärtig, in dieser Qualität zu erscheinen, und von Unsertwegen solchen etwa vorläuffig anzustellenden Conferenzien und Deliberationen mit beyzuwohnen, thun das auch hiermit, und geben ihm Vollmacht, daß er dabey all-dasjenige, was zu des gesamten Römischen Teutschen Reichs Wohlfahrt, und insonderheit zu Erhaltung dessen Grund-Verfassung und des hohen Churfürstlichen Collegii Vorrechten und Præeminenzien, anbey zu Stifftung Friedens und Einigkeit ersprießlich ist, nebst andern Churfürstlichen Wahl-Gesandten mit verabreden und beschliessen helffen möge, so wie Wir ihn dießhalb indessen mit Instruction versehen haben, bis demnächst für nöthig erachtet werden wird, daß auch Unser Erster Wahl-Botschaffter gleich andern sich allda einfinde, und beyde sich alsdann mit einer andern gemeinschafftlichen Vollmacht zu denen Haupt-Handlungen der Wahl eines Höchsten Reichs-Oberhaupts, und der mit demselben zu errichtenden Capitulation herkommlicher massen zu legitimiren haben. Was nun gedachter Unser gevollmächtigter zweyter Wahl-Gesandter solchergestalt thun, handeln, verrichten und schliessen wird, das wollen Wir genehm, steet und fest halten, als ob es von Uns selbsten geschehen wäre. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grössern Königlichen Insiegel zu bedrucken befohlen, und gegeben Berlin den 23. April 1745.

Friederich Rex.

H. G. v. Podevvils. A. v. Borck.

IX.

Vollmacht Ihro Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg für Dero zweyten Wahl-Botschaffter zum Wahl-Geschäfft.

WIr Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Bekennen und thun kund hiermit und krafft dieses, zuvorderst gegen Unsere gesamte Herren Mit-Churfürsten, und dann gegen männiglich: Nachdem es dem allmächtigen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen hat, den weyland erwehlten Römischen Kayser, Herrn Carl den VII. hochrühmlichster Gedächtniß, am 20sten Januar. des jetztlauffenden Jahrs aus diesem zeitlichen in das ewige Leben zu versetzen, und dann der Hochwürdigste Fürst, Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, in Krafft der Güldenen Bull weyland Kaysers Carl des IVten, Uns Dero Erforderungs-Schreiben zu einem Wahl-Tage, wie Herkommens, gebührlich und zu rechter Zeit insinuiren lassen, in welchem Se. Churfürstl. Würden und Liebden Uns zu Erwehlung eines andern Römischen Königs und künfftigen Kaysers, worzu die göttliche Güte Heil und Segen verleyhen wolle, den ersten Tag des nächstbevorstehenden Monats Junii in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, um entweder für Uns selbst, oder aber durch Unsere Botschaffter und Gesandte, einen oder mehrere, mit vollem Gewalt zu erscheinen, freundlich benannt und angesetzet, daß Wir, um dieses wichtige und der gantzen Christenheit höchst-angelegene Werck der Wahl eines andern Römischen Königs und Kaysers aller Möglichkeit nach, so viel an Uns ist, befördern zu helffen, zuvorderst dem Vesten, Unserm Geheimen Justitz-Rath und zur Reichs-Versammlung gevollmächtigten Gesandten, **Adam Heinrich von Pollmann**/ aufgetragen, daß an Unserer statt Er, als Unser bevollmächtigter zweyter Wahl-Botschaffter, anfänglich allein so lange, bis auch Unser Erster Wahl-Gesandter eintreffen wird, solchem Wahl-Tag allenthalben beywohnen möge. Wir geben Ihm auch hiermit vollkommene Gewalt, in der allerbesten Form, Maaß und Weise, wie solches am kräfftigsten, beständigsten und zierlichsten geschehen kan, soll oder mag, daß er vor denen sämtlichen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und derer Abwesenden Räthen und Botschafften, auf beschehenes Ansagen, bey denen vorgehenden zur Capitulation und Wahl gehörigen Berathschlagungen, auch wo es sonsten noth seyn wird, erscheinen, daselbsten Unsere gebührende Session einnehmen, was vorgetragen wird, anhören, darzu von Unserntwegen, Inhalts der Ihm ertheilten Instruction, reden und seine Stimme geben, auch nach berathschlagter und geschlossener Wahl-Capitulation, dafern inzwischen Unser Erster Wahl-Botschaffter allda nicht einlangen solte, auf dem verglichenen Tage dem Wahl-Actui beywohnen, Unsere Stelle bey demselben, wie auch bey der Crönung eines Römischen Königs und zukünfftigen Kaysers, vertreten, und bey der Wahl eine gewisse Person zu derselben König- und Kayserlichen Hoheit und Würde von Unserntwegen benennen, die hierzu erforderte Decreta vollziehen und ausantworten, und dahingegen die Uns gehörige Reversalien empfangen, alle dießfalls erforderte Eyde in Unsere Seele schwören, an Eydes statt eines und das andere, was dießfalls zu geschehen nöthig seyn wird, von Unserntwegen zusagen und versprechen, in Summa alles das thun solle und möge, davon in der Güldenen Bulle im 19. Titul Versehung geschehen, und was Wir selbsten, da Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten oder mögten. Im Fall auch obbenannter Unser Zweyter Wahl-Botschaffter, der von Pollmann, vor Anlangung des Erstern, durch Kranckheit oder andere ihm zustossende Behinderung selbst und in eigener Person alles obstehende zu thun, zu beobachten und auszurichten nicht vermögen solte; so wollen Wir ihm hierdurch Macht und Gewalt gegeben haben, einen oder mehr andere bequeme Personen hierzu zu substituiren, und durch dieselbe seine Function in allen Stücken, wie obstehet, vertreten zu lassen. Wäre es aber auch Sache, daß zu einer oder mehreren hierbey vorfallenden Expeditionen ein mehrerer Special-Gewalt und Befehl, als hierin vermeldet und ausgedruckt worden, erfordert würde, auf solchen Fall wollen Wir obgedachten Unserm bevollmächtigten Gesandten denselben gleich-

falls

falls hiermit nicht weniger, als wäre er buchstäblich hierin enthalten, gantz kräfftiglich gegeben und ertheilet haben. Alles auch, was Er Unser Zweyter Wahl-Botschaffter und Gesandter, oder dessen Substitutus, dergestalt thun, handeln, bedencken, schliessen und fortstellen, oder aber im Gegentheil nicht thun oder nicht schliessen wird, dasselbe wollen Wir überall für kräfftig, bündig und gültig halten, und achten, und demselben in keinerley Weise noch Wege zuwieder handlen, weder durch Uns selbst, noch auch durch andere von Unsertwegen, nicht weniger als wann es durch Uns selbsten in Person gethan, verrichtet und abgehandelt, oder aber nicht gethan, sondern unterlassen worden wäre. Alles bey Unserer Königlichen und Churfürstlichen Würde und wahren Worten, und ohne Argliſt und Gefährde. Zu Urkund dessen haben Wir Unser Königliches grosses Insiegel hierunter zu drucken befohlen, auch Uns eigenhändig unterschrieben. Geschehen und gegeben Berlin den 1sten May 1745.

Friederich

von Podewils. von Borck.

X.

Vollmacht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für Dero zweyten Wahl-Botschaffter zu den Præliminar-Handlungen.

VOn GOttes Gnaden Wir **Carl Theodor**, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Mit-Fürseher und Vicarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen ꝛc. Zoom, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen hiermit und thun kund männiglich: Nachdem der Hochwürdigste in GOtt Vater, Unser besonders lieber Freund, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, in Krafft der Güldenen Bull, der Kayserlichen Capitulation und des Herkommens im Römischen Reich, auch Dero tragenden Ertz-Cancellariats halber auf zeitliches Ableben der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Caroli des VII. glorwürdigsten Andenckens, durch ein den 31sten Monats-Tag Januarii laufenden Jahrs datirtes Ausschreiben, sodann auch durch sonderbare Schickung Einen Churfürsten-Convent in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn aufm Dienstag den 1sten nächst bevorstehenden Monats Junii zu dem Ende bestimmet, auch Uns neben andern Churfürsten darzu beruffen, daß Wir zu des Heil. Reichs Nutzen und Wohlfahrt, mit und neben andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl Eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, nach Ausweisung der Güldenen Bull und des Herkommens im Reich, vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten, Wir auch allerdings entschlossen seyn, bey diesem Wahl-Wercke entweder in eigener Person zu erscheinen, oder hierzu eine genugsam bevollmächtigte Gesandtschafft in rechter Zeit gebührend abzuordnen, gleichwohlen aber auch die Nothdurfft erfordert, noch vor würcklichem Angriff des Wahl-Geschäffts einige Præliminarien in ordentliche Churfürstliche Collegial-Berathschlagung zu nehmen, und selbige denen Grund-Gesetzen und löblichem Herkommen, fort dermahligen Umständen gemäß, zu erledigen, daß Wir zu solchem erst verstandenen End den Vesten, Unsern Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Comitial-Gesandten, **Ferdinand von Menshengen**, als Unsern bevollmächtigten Ministre, begewaltet haben, thuen das auch hiemit, und geben Ihme Krafft dieser offenen Vollmacht in der besten Form, Maaß und Weise, als es sich von Reichs und Gewohnheit wegen gebühret, und am besten bestehen mag, vollkommene Macht und Gewalt, daß derselbe mit denen von auch Churfürstlichen Höfen dahin kommenden gevollmächtigten Ministris zusammen treten, mit selbigen denen über obberührte Præliminar-Handlungen vornehmenden Deliberationen beywohnen, dieselbe alles Fleisses und besten Vermögens erwegen, bedencken, berathschlagen und endlich schliessen helffen, und Inhalts der Ihm zu ertheilenden Instruction überall beobachten solle, was der Sachen Nothwendigkeit erfordert. Da auch Ihme von Menshengen mehr Special-Befelch und Gewalt, als hierin gemeldet, vonnöthen seyn solte, denselben wollen Wir Ihme nicht weniger in bester Form und Maaß gantz kräfftiglich gegeben haben, als wenn es hierinnen ausdrücklich begriffen wäre. Was Er nun in vorberührten Præliminarien allenthalben thun und verrichten wird, das wollen Wir vorgedachter massen genehm halten und achten, alles getreulich ohne Gefährde. Zu Urkund

haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Secret-Insiegel beydrucken lassen. So geschehen und geben zu Mannheim den 13. Maji 1745.

Carl Theodor Churfürst.

XI.

Vollmacht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für Dero zweyten Wahl-Botschaffter zum Wahl-Geschäfft.

VOn GOttes Gnaden Wir **Carl Theodor**, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen ꝛc. Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen hiermit und thun kund männiglich: Nachdem der Hochwürdigste in GOtt Vater, Unser besonders lieber Freund, Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynt, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, in Krafft der Güldenen Bull, der Kayserlichen Capitulation und des Herkommens im Römischen Reich, auch Dero tragenden Ertz-Cancellariats halber, auf zeitliches Ableben der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Caroli des VII. glorwürdigsten Andenckens, durch ein den 31sten Monats-Tag Januarii lauffenden Jahrs datirtes Ausschreiben, sodann auch durch sonderbare Schickung, einen Churfürstlichen Convent in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn auf den 1sten Junii lauffenden Jahrs zu dem End bestimmet und verkündet, auch Uns neben andern Churfürsten darzu beruffen, daß Wir zu des Heiligen Reichs Nutzen und Wohlfahrt mit und neben andern Herren Mit-Churfürsten die Wahl eines neuen Römischen Königs zum künfftigen Kayser, nach Anweisung der Güldenen Bull und des Herkommens im Reich vornehmen und würcklich darzu schreiten wolten, Wir aber anderer Verhinderung halber in selbst eigener Person zu erscheinen nicht vermögen, daß derowegen Wir aus gnädigster Zuversicht zu ihrer Treu und Fleiß den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Chur-Pfältzischen, auch Jülich- und Bergischen Geheimen Rath, sodann Cantzlern, auch Rittern Unsers Ordens S. Huberti und Amtmann zu Brüggen, **Johann Wilhelm** Grafen zu **Schaesberg**/ sodann den Vesten, Unsern auch Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Comitial-Gesandten zu Franckfurt, **Ferdinand** von **Mensbrugen**/ samt und sonders zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Botschafftern und Gesandten gesetzt und geordnet, auch mit genugsamer Instruction und Vollmacht versehen haben, thun auch solches und geben Ihnen Krafft dieser offenen Vollmacht, in der besten Form, Maaß und Weise, als es sich von Rechts und Gewohnheit wegen gebühret und am besten bestehen mag, vollkommene Macht und Gewalt, daß sie samt und sonders an Unserer statt fürderst der Præliminar-Handlung bis zu der Wahl, auch der Wahl selbsten hernacher beywohnen, und bey denen Conferentien, Consultationen und allen andern Actibus, Unsere Meynung der Ordnung nach anzeigen und das Votum abgeben, fort mit andern Unsern Herren Mit-Churfürsten und deren Abwesenden Gesandten dahin einträchtig schliessen sollen, damit eine Person, die zum Römischen König und künfftigen Kayser qualificiret und tüchtig sey, erwehlet werden möge, wie sie dann solcher Handlung und Wahl von Unsertwegen und an Unserer Statt beyzuwohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen und in sie zu bewilligen, ferner zum Römischen König und dem Heil. Reich zum Kayser zu erwehlen, einen jeden nothwendigen, schuldigen und gewöhnlichen Eyd zu schwören, auch in dieser Sache einen oder andere mehr Anwälde an ihre statt zu setzen, sie zu wiederruffen, auch alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemeldter Sache zu Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung, Benennung, Berathschlagung und Erwehlung, nothdürfftig und nützlich ist, vollkommene Macht und Gewalt haben; ob auch etwa eines weitern und mehrern besondern Gewalts vonnöthen, was grösseres und wichtigeres zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wo Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen hiermit, was durch Unsere obgedachte Botschafftere und Gesandte so wohl als ihre nachgesetzte Gewalthaber, in und bey berührten Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen, dasselbige genehm, steet und fest zu halten, mithin demselben in keinerley Weiß noch Weg zuwieder zu handeln, weder durch Uns selbsten, noch auch andere von Unserentwegen, nicht weniger als wenn es durch Uns selbsten in Person gethan und abgehandelt; alles bey Unsern Churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Argliſt und Gefährde. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrifft

schrifft und hieran hangenden Geheimen Cantzley-Secret Insiegels. So gegeben Mannheim den 1sten Jul. 1745.

Carl Theodor Churfürst.

XII.

Vollmacht Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg für Dero sämtliche Wahl-Botschafft.

WIr Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. thun kund mit diesem Briefe männiglichen: Demnach der Durchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr **Carl der Siebende**, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. glorwürdigsten Andenckens, am 20sten Januarii dieses 1745sten Jahrs von GOtt aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden, und Wir Churfürsten des Heil. Römischen Reichs ingesamt aus treuer Sorgfalt für desselben Ruhestand, Heil und Bestes, reifflich bey Uns erwogen, daß die Nothdurfft und Unser Churfürsten-Amt erfordern wolle, darauf mit allem Fleiß bedacht zu seyn, daß mehrbesagtes Römisches Reich Teutscher Nation ohnverweilet mit Einem Oberhaupte hinwiederum versehen werden möge, über dessen Erwehlung sich weiter gehöriger massen zu vernehmen, der Hochwürdigste Fürst, Herr Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynt, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Unser Hochgeehrter Freund, nach Erheischung der Güldenen Bull und des uralten Herkommens, Uns Churfürsten sämtlich und zwar jeden absonderlich, auf den 1sten des jetztlauffenden Monats Junii freundlich erfordert, und die Wahlstatt in der Kayserlichen und des Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn ernennet; So haben Wir, damit in demjenigen, was in dergleichen Gelegenheiten Unserm Churfürstlichen Amte oblieget, nichts unterlassen werde, Unsere liebe Getreue, den Edlen, Vesten **Gerlach Adolph von Münchhausen**/ und den Vesten, **Ludolph Dieterich Hugo**/ Unsere respective Geheimen Rath und Groß-Vogt, auch Cantzley-Directorem und Gesandten bey der Reichs-Versammlung, in der allerbesten Weise, Form und Maasse, wie Wir am kräfftigsten können und vermögen, zu Unsern wahren und gewissen Gevollmächtigten abgeordnet und gestellet; thun das auch hiermit und krafft dieses also und dergestalt, daß Sie bey denen vorkommenden zu der Capitulation und Wahl gehörigen, auch sonst vorfallenden Berathschlagungen, in vorgedachter Stadt Franckfurt am Mayn, vor denen sämtlichen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und der Abwesenden Räthen und Botschafftern erscheinen, Unsere Churfürstliche Session gebührend einnehmen, was jederzeit vorgetragen wird, anhören, darzu Unserntwegen dasjenige, was in ihren Instructionen Ihnen anbefohlen, reden und ihre Stimme darzu geben, nach berathschlagter und geschlossener Wahl-Capitulation aber bemeldeter Unser Geheimer Rath und Groß-Vogt von Münchhausen auf den verglichenen Tag der Wahl beywohnen, Unsere Stelle bey derselben, wie auch hernächst bey der Crönung, vertreten, die darzu gehörige Decreta Unsertwegen vollziehen, hingegen die Uns gehörige Reversales empfangen, alle dießfalls erforderte Eyde in Unsere Seele schwören, an Eydes statt dasjenige, was die Nothdurfft erfordern wird, Unserntwegen zusagen und versprechen, und in Summa alles das thun solle und möge, davon in der Güldenen Bull unterm 9ten Titul Vorsehung geschehen, und was Wir selbst, wann Wir gegenwärtig wären, thun solten, könten oder mögten. Im Fall aber besagtem Unsern Geheimen Rath und Groß-Vogt, von Münchhausen, etwas unverhofftes begegnen solte, durch welches Er an der Verrichtung solcher Wahl-Handlung verhindert würde, so soll alsdann an Unsere Statt vorbemeldter Unser Cantzley-Director Hugo alles obbemeldete in gleicher Vollmacht verrichten und zu Ende bringen helffen. Da auch Unsern Gesandten mehr Specialen Gewalts und Vollmacht, als hierinnen gemeldet, vonnöthen seyn solte, denselben wollen Wir Ihnen nicht weniger in bester Form und Maasse gantz kräfftiglich hiermit dergestalt gegeben haben, als wann er hierinnen ausdrücklich begriffen, oder Wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit, dasjenige, was durch Unsere obgenannte Räthe und Gesandten, samt und sonders, in oder bey denen vorberührten

Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen werden wird, stet, vest und genehm zu halten. Zu Urkund dessen allen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich und Churfürstlich Insiegel hieran hangen lassen. So geschehen und gegeben auf Unserm Palais zu Herrnhausen den 4ten Junii 1745sten Jahres, Unsers Reichs im Achtzehenden.

Georg Rex.

L. v. Steinberg.

XIII.

Schreiben Sr. Hochfürstl. Gn. des Bischoffs zu Basel an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, die Cistercienser betreffend.

Hochwürdigster in GOtt Vater und Fürst, Ew. Gnad. seyn meine willige Dienste jederzeit zuvor!

EW. Gnaden kan als eine Reichs-kündige Sache nicht unbekannt seyn, wasgestalten der Cistercienser-Orden sub prætextu deren von denen Römischen Päbsten und Kayserm vermeyntlich erhaltenen Freyheiten, Exemtionen und Privilegien, sich respectu seiner in territoriis statuum besitzenden Fundations-Güter und anderer nachhinigen Acquisitionen mittelst implorirend-mächtiger Unterstützung, von aller Lands-Fürstlicher Jurisdiction und davon abhangenden Effectibus loszumachen jederzeit bemühet gewesen und annoch seye. Nun ist mir zwar auch nicht verborgen, wie daß so wohl in den beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und zwar bereits in Caroli VIi Art. 6to, Ferdinandi Imi Art. 5to, Maximiliani IIdi Art. 6to, Rudolphi IIdi, Matthiæ, Ferdinandi IIdi, IIItii Art. itidem 6to, Leopoldi & Josephi Art. 7mo, und dann ferner in penultima Capitulatione Caroli VIti Art. 15to als auch in Instrumento Pacis Monasterienſis Art. XVII. §. 3. allerley contra jus tertii, und ehe dieselbe darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtionen, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, für null und nichtig erkläret, cassiret und aufgehoben, auch die Nichtigkeit deren von ersagtem Cistercienser-Orden vorschützender Freyheiten in Dissertatione HERTII de *jactitata vulgo Ordinis Cistercienſis libertate & exemtione a superioritate & advocatia in S. R. Imp.* bereits ab origine hujus ordinis & a tempore concessionis prætensarum exemtionum, gründlichen dargethan worden. Nachdem aber all-diesem ohngeachtet, die tägliche Erfahrung, zumahlen bey meinem Hoch-Stifft, zeiget, wie wenig man sich von Seiten berührten Cistercienser-Ordens an erst-allegirte Passus Constitutionum fundamentalium Imperii, und darauf sich gründende Observanz kehre, ja vielmehr öffentlich behaupten wolle, daß vi prætensorum Privilegiorum alle ihm zugehörige Güter, quocunque titulo & quantocunque tempore solche acquiriret worden, von all-anderwärtiger Territorial-Superioritæt, tributis, decimis und andern Real-Oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gänzlich exemt, und hingegen ihme pleno jure dominii cum omnimoda jurisdictione in notabile statuum Imperii & ejus subditorum præjudicium zuständig seyn, auch ersagte Revocationes Cæsareæ dem alten Ordini Cistercienſi ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten und Exemtionen um so weniger præjudiciren könten, als von selbigen in specie keine Meldung beschehen wäre; hingegen meinem Erachten nach zu einsmahliger Abstellung dieser bisherigen Renitenz das hinlänglichste Expediens seyn dürffte, wenn der künfftigen Kayserlichen Capitulation die fernere ausdrückliche Annullation deren von Ihme, Cistercienser-Orden, erschlichener und zum Nachtheil derer Reichs-Stände gereichender Päbstlichen und Kayserlichen Privilegien in specie beygerucket, und wieder diejenige Clöster, so sich dieser an und vor sich nichtig-auch längst entkräffteter Befreyung in vilipendium Imperii zu prævaliren unterstünden, eine ipso facto verwürckende nahmhaffte fiscalische Straffe angesetzet würde: Als habe Ew. Gnaden hiermit angelegenst bitten wollen, Dero hohen Orts wegen mein dießfallig billig Gesuch nachdrucksamst zu unterstützen, und bey denen Chur- und Fürstlichen eben jetzo zu Franckfurt versammleten hohen Collegiis es ohnschwer in die Wege zu richten, daß die expressa annullatio aller mehrbesagtem Cistercienser-Orden überhaupt und dessen Abteyen insbesondere, zum Nachstand der Landsherrlichen Territorial-Superioritæt etwa indulgirten Freyheiten mit obgedachter Pœnal-Sanction, zu meiner und anderer Reichs-Mit-Stände mehrerer Sicherheit und Beruhi-

ruhigung, der nächstkünfftigen Wahl-Capitulation einverleibet werden mögte. Ew. Gnaden erweisen mir hierdurch die allergröste Freundschafft und Gnade, wogegen mit sonderbarer Verehrung und vollkommenster Dienstbegierde Lebens-würig verharre

Ew. Gnaden

Pruntrut,
den 26. Julii 1745.

dienstwilligster
Joseph Wilhelm,
Bischoff zu Basel.

XIV.

Creditiv Sr. Durchl. Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin für seinen Legations-Rath J. G. Berckenmeyer an das Churfürstliche Collegium.

VOn GOttes Gnaden **Carl Leopold**, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Demnach Wir dienlich finden, von Unserer wichtigsten Angelegenheit bey dem zu Franckfurt am Mayn versammleten hohen Churfürstlichen Collegio, den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, auch deren Abwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten fürtrefflichen Herren Botschafftern und Gesandten, die zur bevorstehenden Kayser-Wahl daselbst versammlet, Vorstellung thun zu lassen; So haben Wir den Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern Legations-Rath und bevollmachtigten Gesandten auf dem Reichs-Tag, lieben Getreuen, **Jacob Georg Berckenmeyer**, darzu ersehen, daß derselbe Unsere Angelegenheit, nach Maaßgebung derer Reichs-Grund-Gesetze in Anund Vortrag bringe, und solchergestalt die darzu erforderliche Memorialien überreiche, alle nöthige Vorstellung desfalls thue, und dabey beobachten möge, als wann Wir selbst zugegen wären. Ersuchen demnach Ein Hohes Churfürstliches Collegium und der Abwesenden fürtreffliche Botschaffter und Gesandte, in allem, was gedachter Unser bevollmächtigter Legations-Rath und Gesandter Unsers Namens dergestalt Reichs-Gesetz-und Instructionsmäßig an-und vortragen wird, demselben vollkommenen Glauben beyzumessen. Urkundlich ist diese Unsere Vollmacht zu dessen Legitimation mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Fürstlichen Insiegel ausgefertiget. So geschehen auf Unserer Vestung Dömitz den 9. Junii 1745.

Carl Leopold.

XV.

Pro Memoria des Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben an das Churfürstliche Collegium.

EInem Höchst-preißwürdigen Churfürstlichen Collegio wird annoch gnädigst rückerinnerlich beywohnen, was in mense Januario 1742. nomine eines Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben, jenes in der letztern Kayserlichen Wahl-Capitulation Artic. III. §. 23. enthaltenen Passus halber, in unterthänigstem Respect dahin angelegentlichst vor-und angebracht worden ist, daß gleichwie der denen immediaten Reichs-Prälaten vor denen ohnmittelbaren Reichs-Grafen gebührende Rang in denen Reichs-Constitutionen und Ordnungs-mäßigem Herkommen, auch bisherig-ohndisputirlicher Observanz, gegründet ist, Ein höchsterwehntes Churfürstliches Wahl-Collegium gnädigst geruhen mögte, dem conform bey Errichtung vorseyender neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation, jenen in dicto Art. III. §. 23. dem Reichs-Prälaten-Stand præjudicirlichen Passum dergestalten abzuändern, daß, in Betracht denen immediaten Reichs-Grafen und Herren, welche Sessionem & Votum im Reiche haben, der Rang vor andern in-und ausländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cämmerern, zugeleget wird, ein noch mehreres Prærogati-

rogativum für die immediate Reichs-Prälaten, denen die Sessio & Votum im Reiche gebühret, dergestalten zuwachse, daß denenselben nicht allein vor allen andern in- und ausländischen Grafen und Herren, die weder Sessionem & Votum in Imperio hergebracht, weniger zu denen Reichs-Oneribus concurriren, item vor denen Kayserlichen Räthen und Cämmerern bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und andern solennen Actibus am Kayserlichen Hofe und andern Orten, sondern auch, denen Reichs-Satzungen gemäß, gantz ohnstrittig vor denen immediaten Reichs-Grafen und Herren der Vorgang, Sitz und Stimm, samt was dem anhängig, durch die bevorstehende Kayserliche Wahl-Capitulation gnädigst bestätiget werden mögte; wie dann, ohne die geringste unterthänigste Maaßgab, mit dem wenigen Zusatz bey dem mehrbesagten Artic. III. §. 23. letzterer Kayserlichen Wahl-Capitulation post verba: **Und zwar gleich nach dem Fürsten-Stande** ꝛc. **Fürsten- und Reichs-Prälaten-Stand** hinzugesetzet, und damit diesem præjudicirlichen Passui die abhelffliche Maaß gegeben werden könte: Als gelanget an Ein Hochwürdigst-Durchlauchtigst-Churfürstliches Wahl-Collegium Unser Endes-benannten und des gesamten Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben abermahlig gehorsämstes Bitten, vorstehenden Beysatz der neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation in höchsten Gnaden beyrücken, sofort dem ohnmittelbaren Reichs-Prälaten-Stand auch dasjenige angedeyen zu lassen, was demselben Reichs-Satzungs-mäßig vorzüglichen zukommen thut. In welch unterthänigster Hoffnung Wir den Allerhöchsten inständigst zu bitten nicht ermangeln, daß derselbe Ein Höchstrühmliches Churfürstliches Collegium in dessen mächtigen Schutz und Schirm beständig erhalten, und Dero Höchst-erleuchte Rathschläge zu wahrem Besten des gesamten Heiligen Römischen Reichs mit Göttlichem Segen und Beystand fernershin unterstützen und begleiten wolle, da inzwischen zu Eines Höchst-preißwürdigen Churfürstlichen Collegii höchsten Hulden und Gnaden Wir uns mit dem gesamten Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegio mehrmahlen gehorsamst empfehlen, und in submissestem Respect beharren ꝛc. de dato den 15. Junii 1745.

Benedictus, **Abt zu Ochsenhausen**, Director. Stephanus, **Abt zu Salmansweyler**, Condirector.

XVI.

Schreiben Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Lothringen und Groß-Hertzogs von Toscana an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt, die Erläuterung des Vorgangs mit Chur-Pfaltz betreffend.

Unsern freundlichen Dienst/ auch was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen/ zuvor.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst, Besonders lieber Herr,

EW. Churfürstl. Würde und Liebd. wird von Dero an Uns letzthin gefällig abgesandten Groß-Hofmeister, Grafen von Stadion, ohnzweiffentlich geziemend hinterbracht worden seyn, welche Auskunfft und Erklärung Wir über diejenige Beschwer-Führung ertheilet haben, womit mehrmahlen hervorzugehen des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. durch ungleiche Vorstellungen Sich bewegen lassen wollen. Wovon da Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. nach Ihrer patriotischen Wohlmeynung und hohen Amts-Verwendung, auch von Uns ersuchter massen zuversichtlichen Gebrauch zu machen, und die Sache, wie sie an ihr selbsten ist, an Wohlgedachten Herrn Churfürsten ungefärbt vorzulegen beliebet haben werden; So können zu Sr. Lbd. Erleuchtung Wir einer andern Erwartung wohl nicht seyn, als daß dieselbe endlichen wahrnehmen werden, wie vollkommen und grundmüthig sowohl der Königin von Hungarn und Böheim Majestät, Unsere geliebteste Gemahlin, als Wir, von allem deme entfernet seyen, was eine Reichs-Satzungs-wiedrige Handlung und Thätlichkeit, weniger den Schein einiger Gefährde in dem jetzo vorwaltenden hochwichtigen Geschäfft einer unter Göttlichem Segen zu des Vaterlandes Heil zu vollbringenden freyen Kayfers-Wahl nach sich führen mag, beynebens an dieser Seiten keinerdinge haffte, eine vollständige Freundschafft und Reichs-Mitständisches bestes Vernehmen dereinsten wieder hergestellet, und mit derjeni-

derjenigen verwandtschafftlichen Wohlgesinnung und Großschätzung vereinbaret zu sehen, welche Sr. Lbd. von dahier aufrichtig zugetragen wird.

Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. ist dabey von Unserentwegen insonderheit vorgekommen, was massen des Chur-Pfältzischen Gesandtens in Franckfurt, des von Menßhengen, alleiniges Selbst-Verschulden seye, daß er den in seinem Privat-Secretariat-Dienste stehenden Schlipp mit einem Paß nicht versehen, welche allgemeine Vorsicht gleichwohlen kurtz zuvor an Frantzösischer Gegen-Seiten so gar durch öffentliche Kundmachung und so genanntes Publicatum in denen Franckfurter-Zeitungen, und zwar mittels Frantzösischer Pässen, zu erfordern für gut angesehen ware. Gleichwie Wir dessen Entlassung sobalden verfüget haben, als der Vorgang (welcherley ja bey Untergebenen und Subalternen, zumahlen in solchen Umständen, auf allen Seiten leicht sich zuträget) zu Unserer eigentlichen Wissenschafft gelanget; massen bey damahligen steten Bewegungen der unterhabenden Armee leicht begreiffli-cher massen sogleich nicht beschehen; Er Schlipp jedannoch hierbey in solchen Umständen sich befunden, die wohl keinen Arrestanten besagen, ja derselbe endlich zu seiner Rückkehr diesseits angewiesen werden müssen.

Wegen des Chur-Pfältzischen Cämmerern, Freyherrn von Fürstenberg, an Uns vorgewesenen Schickung haben Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. Wir nicht minder zu erkennen gegeben, daß, ob zwar dessen beygehabtes Schreiben hauptsächlich eine Verthädigung des bisherigen Chur-Pfältzischen Betrags gegen diese Seite enthalten, auch eben die Umstände bey Armeen und Kriegs-Operationen öffters von der Beschaffenheit seynd, daß man alldorten jezuweilen, bey zumahlen etwa bereits empfundenen wiedrigen Erfahrniß, ja vermög in Händen habenden Briefen des Chavigny gantz frischen Frantzösischen Machinationen, eben jederzeit des Vermögens nicht wohl ist, dergleichen Sendungen, wie bey Höfen, anzunehmen; jedannoch die Meynung nicht gewesen seye, gedachten Freyherrn von Fürstenberg zurück zu weisen, je mehr auch durch denselben mit jenem Churfürstlichen Hof anwieder in freundliches Vernehmen zu treten von Uns alle Neigung bezeuget, ja wohl nichts ausser Acht gelassen worden und fürders wird, was zu sothanem Endzweck führen möge.

So umständlich all solches Ew. Churfürstl. Würde und Lbd. Wir eröffnet haben, und je kundbarer es ist, daß man an dieser Seiten in alleiniger Nothwehr begriffen seye, dabey gleichwohlen mit aller ersinnlichster Mäßigung zu Werck gehe: desto unzweiffentlicher folget wohl von selbsten, und haben Wir wiederholter Massen auch an Churfürstl. Würde und Lbd. eigents anerkläret, daß statt dem grossen Wahl-Geschäfft und dem hohen Churfürstlichen Collegio samt und sonders, mithin auch des Churfürsten von Pfaltz Lbd. desfalls das mindeste in Weg zu legen, man dieses Orts vielmehr zu allem deme gantz bereit und erbietig seye, was nach dem Gesetz immer beyhülffliches geleistet werden könne. Je gründlicher Wir nun damit erschöpfet zu haben glauben, was unverdiente Wiedrigkeiten abzuleinen, und vielmehr gemein-nützliches Wohlvernehmen hinwieder zu stifften vermögte: so unvermuthet- und befremdlicher hat dasjenige Uns fallen müssen, womit der Chur-Pfältzische zum Wahl Geschäfft mit bestimmte mehrgedachte von Menßhengen in Franckfurt ferners münd- und schrifftlich heraus zu treten sich hat beygehen lassen, ohne daß Wir jedoch Uns zu überreden vermögen, Seine des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. eigentliche Willens-Meynung auf dergleichen so ungründliche als allzu ohnglimpfliche Aeusserungen jemahlen gerichtet zu seyn.

Denn gleichwie die darinnen mit verschiedenen Exaggerationen wieder aufgewärmte Umstände wegen des Schlipp sowohl, als des Freyherrn von Fürstenberg, keiner weitern Erläuterung bedürffen werden, wohl aber des letztern halber Wir nochmahls wiederholen, daß desselben Person, mithin dieser Versöhnungs-Weg nicht minder dann jeder anderer, der Königin Majestät und Uns angenehm bleiben werde, massen Wir bis anhero genugsame Kennzeichen beharrlich gegeben haben, und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. solches selbst ermäßigen werden, wann Ihro anderst der eigentliche Hergang nicht verborgen wird; also Wir über der Sachen Kundbarkeit gegenwärtig nur mit wenigem von selbsten sprechen lassen wollen, wie die Menßhengische Ausdrück- und Beymessungen wiederwärtiger feindseliger und unverschuldeter Gewalt bloß *vindictæ causa* zur Zeit der Kayser Wahl/ wo die Sicher- und Freyheit für die Churfürsten des Reichs und deren Lande am meisten zu handhaben und zu beschützen seyen/ diesseits verübender feindlicher Eindringung und verbotener Befehdung eines Churfürsten des Reichs und Verheerung dessen unschuldiger Land und Leuten/ Verletzung der allgemeinen und besondern Wahl-Sicherheit/ Zudringung wegen des Chur-Pfältzischen Wahl-*Voti*, und was dergleichen unerlaubte Ausstossungen mehr seynd, in ihrem Grund bewandt und wohin olgsam zu beurtheilen seyn mögen.

Allermassen dann zuvorderist eine kundige Sache ist, wasgestalten nach Ableben weyland Kayser Carl des VIten allerglorwürdigsten Andenckens Dero vorhin so bündig anerkannte und garantirte alleinige Erbin und eigenthümliche Besitzerin deren Ihro anerfallenen sämtlichen Landen des Ertz-Hauses, Unsere wertheste Gemahlin, der Königin von Hungarn und Böheim Maiestät, gegen die Güldene Bull und bekannte Grund-Gesetze, sofort feyerlichste Reichs- und Friedens-Schlüsse, zu welch letzteren Wir Unsere eigene alte Haus-Lande großmüthig aufgeopfert hatten, solches auch damahlen wenigstens allenthalben der Gebühr geschätzet worden, gleichwohlen erfahren müssen, mit was hefftiger Kriegs-Gewalt mehrerer Orten her Ihro sich zugedrungen worden; so wird kein unbefangenes Gemüth wohl anderst finden, noch gegen die werckthätige Uberzeugung in Abred zu stellen vermögen, daß diesseits man lediglich in dem Fall einer abgezwungenen Nothwehr wohl sehr ungern und hochbedauerlich versetzet worden, welche in so lange und an solchen Orten und Enden ohnumgänglich mit diesseitiger wohl äussersten Beschwerniß fortwähret, als der Königin Maiestät Unserer hertzliebsten Gemahlin und Dero untergebenen Landen die für solche schwere Begebenheiten sich gebührende Genugthuung und künfftige Sicherstellung nicht allein unterbleibet, sondern vielmehr alle Beweg- und Unterwindungen immer fortgehen, die feindliche Gewalt auf das äusserste, ja zum völligen Umsturtz, wo möglich, zu treiben.

Keines Anführens mag es wohl bedürffen, sondern ist Reichs- ja so zu sagen Weltkündig, welchermassen Frantzösischer Seits unter andern so willkührlichen als gemein-gefährlichsten Unternehmungen in Teutschen neutralen Reichs-Landen, insonderheit von letzterem Winter her, diese Gegenden überzogen und wohl höchlichst mißhandelt worden; wobey Wir dermahlen die allgemeine Gefährde des lieben Vaterlands und des hohen Wahl-Geschäffts zu eines jeden wahren Patrioten Ermessen lediglich gestellet seyn lassen wollen, bevorab was davon zu halten, daß man Königl. Frantzösischer Seits mittelst einer Westphälischen Friedens-Gewährschafft der besagten Wahl-Angelegenheit sich nähern, und unter solch-unerhörtem Mißbrauch nach eigener Anständigkeit gleichsam disponiren zu können, äussern mögen, mithin für jetzo Wir dabey alleinig verbleiben, ob dieser Seiten nicht einer unvermeidentlichen Nothwendigkeit gewesen seye, dem in denen wiedrigsten Absichten und Unternehmungen begriffenen Feind dieser Lande entgegen zu gehen, und selbigen über den Rhein zurücke zu treiben, auch alldorten wenigstens zu halten. Ob und was diesem Erfolg deren diesseitigen Waffen bey dem Vaterland überhaupt und dessen bedruckten Löbl. Creysen und Ständen insbesondere, dann auch eigents mit Befreyung der vorhin eingesperrten Wahl-Stadt für billigsamer Verdienst zuwachsen möge, begehren Wir selbsten nicht zu erheben, sondern lassen es zu ohnbefangener patriotischen Beherzigung lediglich anheim, Uns aber genug seyn, daß männiglich erkennen werde, was massen Wir ohnumgänglicher Nothwehr halber anders so wohl gezogen worden, als wenigstens verhoffen können, um das Reich und dessen geschätzteste Mit-Stände keinen Unverdienst Uns zugezogen, noch jemanden einen besondern Anlaß zu befugter Klage gegeben zu haben, so daß Wir vielmehr auch solcher Orten ungemein zurück gehalten haben, woselbsten Wir gleichwohl dem Recht der Waffen den völligen Lauff zu lassen vermöget hätten.

Und solchergestalten verhaltet es sich ins besondere mit des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden. Wir setzen mehrmahlen voraus, und zum unverrückten Grund der Sachen die nöthige Unterscheidung des Wahl-Geschäffts von jenen Kriegs-Umständen. Uns ist allerdings eingedenck und, gleich nicht leicht jemand zweifflen wird, nach Reichs-Fürsten-mässiger Gesinnung nichts höher angelegen, als was die Güldene Bull wegen Frey- und Sicherheit des Wahl-Geschäffts in allen seinen Umständen erheischet; weit ist von Uns, hierinnen den mindesten Eintrag zu veranlassen, noch dergleichen, so viel an Uns seyn kan, zu dulden. Allein, gleichwie die **Güldene Bull im 1sten Capitul** §. 5. deutlich saget, daß, da ein Churfürst mit dem andern Krieg hätte; dennoch einer dem andern oder dessen Gesandten, die zur Wahl bestimmet, zu dem Geleit gehalten seyn solle. Worzu und zu all-sonstigem in die Wahl-Freyheit und Sicherheit einschlagenden sich diesseits ohnausgesetzend anerkläret wird. So hätte anbey niemand mehr, als Wir, wünschen mögen, daß wieder die alleinige Gewalt und Einflechtung fremder Machten zumahlen so hoch verbannende jüngere Reichs-Gesetze des gemeinen Land-Friedens und gefolgte heilsame Ordnungen, auch, wie obgedacht, Reichs- und Friedens-Schlüsse, ja die Güldene Bull selbsten, der Uns vermählten und garantirten Erb-Königin Maiestät, insonderheit Chur-Pfältzischer Seiten dermassen sich nicht mit zugedrungen, und an dem leidigen Kriege Theil genommen worden wäre, als gleichwohlen zu beharrlichem diesseitigen Bedauren geschehen ist.

Wir müssen zu dermahliger anheriger Nothdurfft nur so viel gedencken, kundbar zu seyn, was massen die Chur-Pfältzische Völcker gar zeitlich gegen diese Seite nicht nur

Kriegs-

Kriegs-Dienste geleistet, ohne daß diese oder jene vorschützende Haus-Verträge dagegen erheben mögen, wo bevorab sothaner Krieg wesentlich nicht anders als lediglich offensiv gewesen; sondern auch, nach jeweilen angeschienener jenseitiger Neigung zur hinwiedrigen Freundschafft, gleichwohlen gähe zurückgetreten, und neuer Dingen mit solchen Verbindungen, auch thätigen Bezeigungen zu Werck gegangen worden, welche wohl keine Möglichkeit übrig lassen, daß nunmehro mit einseitigen Neutralitæts-Versprechungen der Sachen nach ihrer wesentlichen Ordnung genug seyn mag, sondern eine mehrere Sicherheit allerdings erforderlich seyn will. Dann wofern es die Chur-Pfältzische ernstliche Meynung ist, eine wahrhaffte werckthätige Neutralitæt und Unpartheylichkeit, mithin die nöthige Absonderung von diesseitigen Feinden zu ergreiffen und zu beobachten, warum wird jenes Orts für bedencklich angesehen, darab in schrifftliche Versicherungen wenigstens hinein zu gehen, ja nicht einst denen auf den Grund einer wahren Neutralitæt abgefaßten Chur-Rheinischen Creys-Schlüssen Verfassungs-mäßig beyzutreten, sondern vielmehr sich davon beharrlich getrennet, und folglich von selbsten zu erkennen gegeben wird, daß man anderst und partheylich beschaffen sey. Wir wollen gegenwärtig näher nicht eingehen, um überzeugend darzulegen, was massen die anderseitige Wiedrigkeiten nach der Maaß sich immer vermehret haben, als Wir durch mehrfache Wege geneigt und beflissen gewesen, eine billige Aussöhnung zu erreichen, als wovon Wir gar verschiedenes anführen könten, insonderheit wie von dem Grafen Colloredo sodann Anlaß genommen worden, mit obengedachtem Baron von Fürstenberg vertraulich zu sprechen, ohne daß solches jedoch die Unserer Seits immer wünschende Frucht bis zur Stund gehabt hätte, daß Wir solchemnach allerdings nothgedrungen, mit etwelchem Ernst annoch fürzufahren, das wird so wenig zu miskennen seyn, als Wir herentgegen bereit stehen, sothane diesseitige Passus mit deme gar gerne abwiegen zu lassen, was denen selbst erkennenden neutralen Reichs-Ständen von jenen Frantzösischen Völckern insonderheit wiederfahren ist, welche kundbarlich auf die in denen dießfalsigen Ausschreiben ausgedruckte Chur-Pfältzische Veranlassung hiesige Land grund-verderblich überzogen, und jetzo erst durch Unsere Annäherung verlassen haben.

Eine Uns selbst unangenehme Sach ist es also, daß der Chur-Pfältzische Hof in den Stand Uns nicht setzet, anderer Gestalten mit Ihm zu Werck zu gehen, gleich Wir aufrichtig wünschen und darzu jederzeit bereit verbleiben, inzwischen aber und nimmer darab den geringsten Anlaß nehmen werden, Sr. des Herrn Churfürsten Lbd. in Wahl-Sachen das mindeste beschwerlich zu seyn, sondern vielmehr Ihro, wie dem gesamten Churfürstlichen hohen Collegio und der Kayserlichen Wahl-Stadt, von wegen Unserer geschätztesten Gemahlin und Unser, mit nichts zu entstehen bereit und beeifert bleiben, was wegen der Wahl-Frey-und Sicherheit der Reichsständischen Obliegenheit in einigem Betracht gemäß seyn kan.

Zu bewundern ist dannenhero, daß dermassen wiedrig vorgebildet werden wolle, was zu reciprocirlicher Freundschaffts-Bezeigung auf selbst eigenes jenseitiges mehrmahliges Begehren vertraulich geäussert worden seyn mag. So wenig in Abred zu stellen ist, daß ein anderes seye, um etwas Krieg führen, als darab Friedens-Mittel herzunehmen, ansonsten bekannte Vermählungen nebst andern mehrmahligen Vorgängen solchergestalten unrechtlich zu Stand gekommen seyn würden; in so unversehrter Gedächtniß ist Uns, was für einen schweren Wahl-Eyd die Guldene Bulle vorschreibe. Wannenhero Uns nimmermehr zu Sinn gekommen ist, hierinnen einigen Zwang, oder auch solche Verbindlichkeit ins Mittel zu bringen, welche mit gedachtem Eyd nicht vereinbarlich wäre; wiewohl Wir dermahlen an seinen Ort gestellet seyn lassen wollen, wie derley ungültige jetzmahlige Einwendungen mit anderwärtiger Erfahrniß überein kommen mögten; die Auskunfft aber hier jederzeit bleiben würde, daß eine freywillige Freundschafft der andern wohl wehrt sey, und niemand seine Pflicht und Gewissen beladen werde.

Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. wollen Uns in gutem vermercken, daß Wir nicht umhin seyn können, Deroselben unabsichtlicher bewährten Wohlgesinnung und Amtsrühmlichster Sorgfalt für das geliebte Vaterland Uns gegenwärtig was ausführlicher zu eröffnen, Deroselben beynebens anheim zustellen, und Sie freund-dienstlich zu ersuchen, hiervon solch-fernerweiten guten Gebrauch zu belieben, womit derley Anschuldig- und Bezeugungen, wie Eingangs erwehnter massen Chur-Pfältzischer Seits geschehen, allerdings unterbleiben, und vielmehr des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebd. nebst deme, daß man diesseits zu einer legalen Wahl und vollständigsten Freysinnigkeit vielmehr alle Satzungs-mässige Gebühr zu leisten obnvergessen seyn, auch nicht miskennen wolte, wie bey Ihro beharrlich haffte, auf den Grund einer wahren Unpartheylichkeit, sofort alleinigen Creys- und

Reichs-Verfassungs-mäßigen Betragens in zulängliche Abmaaß mit der Königin Majestät und Uns dereinstens zu treten, und damit denen dieser Seiten so unangenehmen Weiterungen die endliche gemein-erwünschliche Abhülff zu ertheilen. Wenigstens erachten Wir alles damit zu erschöpfen, was nur immer von Uns erwartet werden kan, um ausser Verantwortung und ungleichen Ausstellungen zu seyn, wollen anbey gleichwohlen annoch das bessere hoffen, und verbleiben Ew. Churfürstl. Würde und Liebd. zu freundlichen Dienst-Erweisungen allezeit willig und geflissen. Heydelberg den 24. Aug. 1745.

Frantz der Dritte, von GOttes Gnaden Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, König zu Jerusalem, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein ꝛc.

Ew. Churfürstl. Würde und Liebden.

Dienstwilliger treuer Freund

Frantz.

XVII.

Chur-Braunschweigisches Pro Memoria, die Einrückung des Artic. XXVI. wegen Savoyen in die Capitulation betreffend.

Es ist bekanntlich in der letztern Wahl-Capitulation de Anno 1742. gut gefunden worden, den in der Carolina de 1711. wie auch vorhin in der Josephina und Leopoldina befindlich gewesenen, verschiedene Gerechtsame des hohen Hauses Savoyen betreffenden Articul aussen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solches, wie denen Juribus Imperii, so auch S. reniſſimæ Domui Sabaudicæ ohnnachtheilig seyn solle. Da aber Ihre Königl. Sardinische Majestät wünscheten, und Se. Königliche Majestät in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg ersuchet haben, das hohe Churfürstliche Collegium darum geziemend zu requiriren, daß ermeldter Articul, mit Hinweglassung der nach denen damahligen Umständen hinzugethanen, dermahlen aber inapplicablen Clausul wegen Gelebung derer Avocatoriorum, der neuen Wahl-Capitulation wieder eingerücket, und post verba: *in Tractatu Cheraſcenſi*, addiret werde: **sodann dem letztern Kayserlichen Lehen-Brief und** *Definitiv*-**Friedens-Schluß** *de Anno* 1738. Und man dann Chur-Braunschweigischer Seits dieses Gesuch in denen vorigen Wahl-Capitulationen, Kayserlichen Privilegien und Lehen-Briefen, sodann denen Reichs-Friedens-Schlüssen, mithin in Recht und Billigkeit gegründet befindet; so wird Ein Hochlöbl. Chur-Mayntzisches Directorium geziemend ersuchet, dieses allerforderſamst in Proposition zu bringen, nicht zweifflend, es werden auch die übrige hohe Membra des hochpreißlichen Churfürstlichen Collegii um so mehrers geneigt seyn, obiges mit zu belieben, als nicht nur Ihre Königl. Sardinische Majestät Sich bishero um die gemeine Sache rühmlichst verdient gemacht, sondern auch Höchst-Dieselbe die durch sothane Willfahrung gegen Sie äussernde Attention Sich auch fürs Künfftige zur Ermunterung dienen lassen werden, noch ferner alle Ihre Kräffte zu Erhaltung des Reichs Ansehens und Lehens in Italien willigst beyzutragen. Da übrigens dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio die Chur-Braunschweigische Wahl-Gesandtschafft hinwiederum zu anderweiten angenehmen Dienst-Gefälligkeiten willig und geflissen verbleibet. Franckfurt den 4. Sept. 1745.

XVIII.

XVIII.

Erläuterung des Königl. Ungarischen und Böhmischen General-Feld-Wachtmeisters, Hr. Grafen von Ostein, wegen eines angehaltenen Chur-Pfältzischen Couriers.

DEr Königin von Ungarn und Böheim Majestät, meiner Allergnädigsten Frauen, vortreffliche Wahl-Botschafft hat mir zu vernehmen gegeben, es habe der Chur-Pfälzischen Wahl-Botschafft gefallen, am 30. Aug. jetzt verwichen beschwerend anzuführen, ob seye ein von Deroseitigem Hof am 29sten vorhin zurück erhaltener Courier, ohnerachtet er mit einem Churfürstlichen Paß versehen gewesen, dennoch von mir auf der Post-Station zu Heppenheim angehalten, ihm die Churfürstliche Briefe abgenommen, er in ein mit drey Husaren besetztes Zimmer gesperret, und erst nach erbrochenen und durchlesenen Churfürstlichen Depechen, die man ihm nach geraumer Zeit in dem gantz beschädigten und verkrümpelten Einschlag zurück gegeben, entlassen worden, wormit dann die Wahl- und Gesandtschafftliche Frey- und Sicherheit verletzet, mithin eine ausnehmende Gnugthuung zu leisten wäre. Wie unerfindlich aber dieses Angeben seye, erhellet aus nachstehender wahrhafften Geschichts-Erzehlung.

Als ich den 29sten nächstgedachten Monats zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittags zu Heppenheim im Post-Haus angekommen, vernahme ich, es seye ein Frantzösischer Courier zugegen, und kömmt darauf einer meiner Bedienten, sagend, es seye ein Bedienter des von Wondel, worauf ich aus dem Unter-Zimmer getreten und den zugegen gewesenen besagten Courier mit denen Worten gefraget: *D' où venez-vous?* der geantwortet: *De Mannheim* worauf meine weitere Frage war: *Avez-vous un passeport? Ne savez-vous pas qu'il en faut avoir un du Grand Duc?* Der Courier versetzte die Worte: Nicht Frantzos/ gut Teutsch. Ich sagte ihm, er müste mit ins Haupt-Quartier auf Heidelberg. Der Courier wiederholte, Teutsch zu seyn, und zog aus dem Sack einen Chur-Pfältzischen Paß, samt einem dergleichen Schreiben, wie auch einen Brief an Mons. Menshengen. Da ich ihn nun für einen versteckten Frantzosen halten muste, so erwiederte ich ihm, er würde doch auf Heidelberg müssen; worüber er erblaßte, und also wohl noch weitere Geheimnisse bey sich geführet haben muß. Doch gab ich ihm seine vorgedachte Papiere sämtlich zurück und ließ ihn gehen. Bey diesem gantzen Verlauff bin ich gemeldter massen von der Stelle nicht gekommen, sondern in dem gewöhnlichen Zimmer blieben, der Courier aber ist vielmehr zu Beschleunigung seines Fortkommens hinausgegangen. Weil er selbsten sich nicht sicher muß gefunden haben, so war er froh fortzukommen, und setzte sich in aller Eil zu Pferd, ohne etwas weiteres zu sagen, daran ich ihm auch ein mehreres nicht in Weg geleget, noch vielweniger mit drey Husaren habe können verwahren lassen, da ich deren nur einen, nemlich den in meinen eigenen Diensten stehenden, gewöhnlicher massen bey mir hatte. Nimmer würde ich auch einen Brief, wann er von oder an die Frantzosen gewesen, zumahlen auf die angegebene so unanständige Weise eröffnet, sondern samt denselbigen den Courier ins Haupt-Quartier mit fortgenommen haben, massen die Militair-Dienst-Ordnung kundbarlich mit sich bringet. Ich erkläre mithin all-wiedriges Angeben für die grösseste Unwahrheiten und Unbilden. Nach der Kriegs-Raison hätte ich den Courier fortführen lassen können und sollen, da nur zu bekannt ist, wie weit die Frantzösische Intriguen unter Chur-Pfältzischem Namen gehen, auch wie überall nur Gelegenheit gesuchet werde, sich anzuhencken. Allein die Königl. und Groß-Hertzogliche Intention und Ordre, in allem ein Ubriges zu thun, wohnet mir viel zu wohl bey. Gleichwie also aus allem diesem die Unwahrheit des gegen mich beschehenen Angebens zu ersehen; so prætendire ich vielmehr und reservire mir nachdrücklichst gemessene Satisfaction. Franckfurt den 2. Sept. 1745.

Graf Ostein,
General-Feld-Wachtmeister.

XIX.

Chur-Braunschweigisches Pro Memoria, die an die Republic Genua für die Kayserliche und Reichs-Lehen in Italien zu erlassende Dehortatoria betreffend.

EInem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio und sämtlichen hohen Churfürstlichen Collegio ist vorhin bekannt, unter was für unbegründeten Prætexten die Republic Genua sich jüngsthin zu des Königs von Sardinien Majestät genöthiget, Ihro den Krieg angekündiget, und sich mit zweyen Potenzien, welche sich derer wichtigsten Reichs-Lehen und Lande in Italien höchst-unbefugter Weise armata manu anzumassen unterfangen, alliiret habe. Da nun ein Römischer Kayser Artic. X. §. 10. seiner Wahl-Capitulation verspricht, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten inn- und ausserhalb Teutschlands, und sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und zu verfügen, daß die Lehen und Lehen-Leute wieder alle unbillige Gewalt manuteniret und gehandhabet werden; so sind Ihro Königliche Majestät in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg von Sr. Königl. Sardinischen Majestät ersuchet worden, das hohe Churfürstliche Collegium in Dero Namen geziemend zu requiriren, daß Ihro dieser Schutz würcklich geleistet werden möge, und hält man Chur-Braunschweigischer Seits ohnmaßgeblich dafür, daß indessen, bis der gantze Punctus Securitatis Imperii in Comitiis in Berathschlagung kommet, der künfftige Eligendus durch ein Churfürstliches Collegial-Schreiben ersuchet werden könte, an die Republic Genua ohnverzüglich nachdrückliche Dehortatorias zu erlassen. Da übrigens dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio die Chur-Braunschweigische Wahl-Gesandtschafft hinwiederum zu anderweiten angenehmen Dienst-Gefälligkeiten willig und geflissen verbleibet. Franckfurt den 4ten September 1745.

XX.

Conclusum des höchsten Churfürstl. Collegii über das Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Betragen.

IHrer Römisch-Kayserl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn von wegen dieses Churfürstlichen Collegii in Unterthänigkeit zu hinterbringen: Man habe biß daher diesseits in der billigen Erwartung gestanden, die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische anhero gevollmächtigte Botschafften würden in nähere Betrachtung und Rücksicht nehmen, wie gemein-nöthig, und der Mit-Churfürstlichen Gebühr nicht nur, sondern auch des selbst-eigenen wahren Bestens es seye, von dem bekannten derenseitigen Betragen in dem fürgewesenen höchsten Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Geschäfft endlichen zurück zu kommen, diesem Churfürstlichen Collegio sich wieder beyzugesellen, und samt demselben bey dessen biß nun fürgewährter Verfassungs-mäßigen Versammlung Ihre Kayserl. Majestät, als das aller theureste Reichs-Ober-Haupt, in vereinigter Pflicht gebührsam zu verehren, in welcher besseren Zuversicht also von Seiten dieses Churfürstlichen Collegii zeithero Anstand genommen worden, Ihrer Kayserl. Majestät den eigentlichen Hergang mit gedachten beyden Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzischen Gesandtschafften vorzulegen.

Nachdem aber nunmehro dieser Churfürstl. Wahl- und Crönungs-Convent zu seiner Endschafft sich neiget, ohne daß jener Gesandtschafftlicher Seiten einige Rückkehr von bisherigen ihren Wegen sich veroffenbare; als sey man endlich, so sehr als besseres diesseits gewünschet worden, ohnumgänglich bemüßiget, und könne mit deme, was man Ihrer Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich, auch sich selbsten, mithin der theuren allgemeinen Verfassung schuldig ist, anders nicht vereinbarlich finden, als Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät mittels anschlüßiger Acten-mäßiger Handlungen allgeziemend zu übergeben, was für eigenbeliebige, alle wesentliche Grund-Gesetze, wo möglich, aufhebende, in keinem Betracht zu beschönende Bezeigung, sogar mittels deren so nachdencklich- und verfänglichen als unerfindlichsten Ausstreuung in das Publicum, ab Seiten jener Gesandtschafften, sich beharrlich hervorgethan, sofort mit der bis nun zu anwährenden völligen Absonderung

von

von diesem Churfürstlichen Collegio, auf das äusserste getrieben worden; dann mit welcher Gesetz- und Amts-gebührlichen Standhafftigkeit, nebst gleichwohlen beybehaltener ausnehmenden Mäßigung, dieses Churfürstliche Collegium zu Werck gegangen, mithin das, was desselben hoher Pflichten war, vollbracht und gewahret habe.

Wie nun, um dermahlen mit weitläufftiger Wiederholung nicht zu befehligen, auf eines und des andern Inhalt, und bevorab auf diesseitige Collegial-Schlüsse vom 26. Aug. dann 1sten Septembr. nächsthin, wie auch das über den höchst-beglückten Wahl-Actum errichtete Notarial-Instrument, sich allergehorsamst bezogen werde: so würden Ihre Kayserliche Majestät nun in weiterem allerleuchtest ermäßigen, was Ihres höchsten Amts und der gemeinsamen Nothdurfft für Dero Reichs-Oberhauptliche Würde zuförderist, sodann die theure Grund-Verfassung dieses Churfürstlichen Collegii so wohl, als des gesamten Vaterlandes, seyn möge; allermassen nur allzusehr vor Augen liege, wie unvereinbarlich mit dem Grund der Gesetze und des gemein-bündigen Wesens solch-anderseitiger Betrag für das verflossene, und die darab bevorstehende Folgen für das künfftige seyen, verfolgsam hierinnen zugemessener Vorkehr allenfalls bey gesamtem Reich der förderlichste Bedacht zu nehmen seyn wolle; welches dannenhero zu Allerhöchster Kayserlicher Obsorg und best-ausgiebiger Maaßnehmung hierdurch angelegenst ehrerbietsamst überlassen und anempfohlen, zu dessen gebührlicher Unterstützung sofort ab Seiten dieses Churfürstlichen Collegii alles Vermögens treulichst werde beygewürcket werden.

XXI.

Vorstellung der freyen Reichs-Stadt Aachen an das Churfürstl. Collegium wegen des Vorsitzes bey der Städtischen Tafel am Kayserlichen Crönungs-Tage, nebst gründlichem Informatorial-Bericht und demselben annectirten Beylagen sub A. B. C. D. E. F.

Hochwürdigst-Durchlauchtigste, des Heiligen Römischen Reichs Anwesende Churfürsten, auch deren Abwesenden Hochansehnliche Botschaffter.

Gnädigst- und Gnädige Herren.

EW. Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, Durchlaucht, auch Excell. Excell. wollen Uns gnädigst und gnädig erlauben, daß Wir den an Seiten der Stadt Aachen bey letzterer Crönung Sr. Kayserl. und Königl. Majestät Carl des VII. allerglorwürdigster Gedächtniß, beym Churfürstlichen Collegio übergebenen gründlichen Informatorial-Bericht samt Beylagen, bey nunmehro bevorstehender allerhöchsten Kayserlichen Crönung in schuldigstem Respect unterthänigst und unterthänig wiederholen mögen, woraus Höchst-Dieselbe Sich unterthänigst referiren zu lassen geruhen, welchergestalten, vermög der Güldenen Bull Ihrer Kayserlichen Majestät Carl des IVten allerglorwürdigster Gedächtniß, die Crönung eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers in dem von weyland Carolo dem Grossen, Römischen Kayser, gestiffteten Königl. Stuhl und freyer Reichs-Stadt Aachen, utpote sede Regni principali ac prima Regum Curia, vorzunehmen sey, jetztgedachte Stadt auch die zur Crönung nöthige Höchstansehnliche Insignia und Cleinodien in Bewahr hat, und derentwegen erwehnter Königlicher Stuhl, als diesseits des Gebürgs die vornehmste Reichs-Stadt, bey denen Römisch-Königlichen Crönungen in der Kirche und an der Städtischen Tafel vor andern Städten jederzeit den Vorsitz gehabt, welcher Vorsitz da gemeldtem Königlichen Stuhl von der Stadt Cölln Anno 1658. anmaßlich in Streit gezogen werden wollen, ist bey der in der freyen Reichs-Stadt Franckfurt vorgenommenen Crönung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, allerglorwürdigsten Andenckens von dem gesamten Churfürstlichen Collegio, prævia matura deliberatione, unterm 23sten Julii besagten 1658sten Jahrs der Schluß dahin ausgefallen, daß des damahligen Reichs-

Vice-Cantzlers Grafen Kurtzens Excell. im Namen des gesamten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Maynzischen Directorio zu erinnern seye, in der Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Vorsehung zu thun, damit die Stadt Cölln zur bevorstehenden Crönung nicht beschrieben werde. Als aber gleichwohl etweiche Stadt-Cöllnische Deputati abermahls zu Franckfurt sich sehen lassen, ist aus Ihro Kayserlichen Majestät ausdrücklichem allergnädigsten Befehl durch Dero Geheimen Rath und Ober-Marschall Grafen von Starenberg Excell. denen Stadt-Cöllnischen Deputatis wohl ausdrücklich angesagt worden, vor den Stadt-Aachischen Abgesandten (so die ad Coronationem gehörige Inlignia mitgebracht) bey dem Actu Coronationis und der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusitzen noch an ihrem Vorsitz sie zu behindern. Welche Kayser- und Churfürstliche aller- und gnädigste Verordnungen seinen völligen Effect dieser Gestalt erreichet haben, daß Stadt-Cöllnische Deputirte an der Städtischen Tafel nicht erschienen, hingegen Stadt-Aachische Deputati den ihnen gebührenden Vorsitz gehabt.

Gleichwie nun bey der zu Augspurg vorgenommenen Crönung Ihrer Kayserlichen Majestät Josephi I. allerglorwürdigster Gedächtniß obhöchstgemeldtem Churfürstlichen Collegial-Schluß unterm 25. Januarii 1690. allerdings inhæriret worden, und ebenfalls seinen völligen Effect gehabt, daß Cöllnische Deputati an der Tafel nicht erschienen, und sofort bey der zu Franckfurt Anno 1711. erfolgter Crönung Ihrer Kayserl. Majestät Caroli VI. Hochseeligsten Andenckens der damahlige Churfürstl. Maynzische Herr Vice-Cantzler von Laser dem Reichs-Quartiermeister, Wolfgang Wilhelm Heberer, bedeutet hatte, daß der Kayserliche Hof die Admission und Einladung der Reichs-Stadt Cöllnischen Deputirten zu der Mahlzeit auf dem Römer am Crönungs-Tag (jedoch NB. ohne Nachtheil oder Præjudiz des Vorsitzes derer Herren Deputirten von der Reichs-Stadt Aachen) resolviret habe, gleich solches alles aus denen dem gründlichen Informatorial-Bericht annectirten Beylagen a Lit. A. bis F. zu ersehen ist; und dann bey nächst-vorgewesener Crönung Ihrer Majestät Caroli VII. Christmildester Gedächtniß all-solche jetztgemeldte bewährte Umstände in allergnädigste, gnädigste und gnädige Erwegung gezogen worden, und nach solchem kundbaren Vorgang weder von allerhöchst-erwehnter Kayserlichen Majestät, und noch weniger von Höchstem Churfürstlichen Collegio die Stadt Cölln oder von dorten einige Deputirte ad Actum Coronationis eingeladen, noch jemand in ihrem Namen in Choro vel Mensa sich gemeldet, sondern Stadt-Aachische Deputati, wie vorhero, an der beständig bräuchlich gewesener viereckig-langer Tafel den zuerkannten Vorsitz und ersten Rang ohne Contradiction gehabt, desfalls ad notorietatem publicam ac ultimum Diarium Coronationis kurtzhin bezogen: Als gelanget an Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excell. Excell. Burgermeister, Schöffen und Raths des Königlichen Stuhls und freyen Reichs-Stadt Aachen unterthänigst- und unterthänige Bitte, Dieselbe gnädigst und gnädig geruhen, den uralten Königlichen Stuhl und freye Reichs-Stadt Aachen bey ihren kundbaren Prærogativen und Gerechtigkeiten, tam in puncto Coronationis quam Præsessionis, quovis meliori ac congruentiori modo zu erhalten, besonders aber obhöchstgedachten Churfürstlichen Collegial-Conclusis vom 23sten Julii 1658. und 25sten Januar. 1690. inhærirend, dem Reichs-Marschall-Amt anzeigen zu lassen, daß es, aus gnädigstem Befehl des gesamten Churfürstlichen Collegii, die Stadt Cölln ad Actum Coronationis nicht beruffen lasse, da aber Cöllnische Deputati gleichwohlen erscheinen solten, ihnen zu bedeuten, bey dem Actu Coronationis oder der Tafel denen Stadt-Aachischen Deputirten nicht vorzugehen, vorzusitzen, noch dieselben an ihrem Vorsitz zu verhindern.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchleucht, auch Excellenz Excellenz.

Dictatum Francofurti
7. Sept. 1745.

unterthänigst- und unterthänige
Burgermeistere, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Aachen.

Gründ-

Gründlicher Informatorial-Bericht, daß die Stadt Aachen von undencklichen Zeiten, besonders per Auream Bullam Caroli IV. zum Crönungs-Ort derer Römischen Kayseren benennet und privilegiret seye, sodann daß denen Stadt-Aachischen Gesandten bey der Kayserlichen Crönung vor denen Stadt-Cöllnischen in Choro & Mensa die Oberhand und Vorsitz gebühre.

IM Römischen Reich ist ex legibus Imperii fundamentalibus, Privilegiis ac Diplomatibus Cæsareis eine bekannte Sache, welchergestalten der Königliche Stuhl und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Aachen vom Kayser Carl dem Grossen, Ersten Teutschen Kayser, unter andern vielfältigen Prærogativen dahin privilegiret seye, daß dieselbige zum Crönungs-Ort aller künfftigen Teutschen Kaysern angeordnet worden; inmassen dann dessen Sohn und fast alle folgende Römische Kaysere usque ad tempora Ferdinandi I. inclusive die Römische Crone daselbst empfangen haben. Diese per Sanctionem Carolinam der Stadt Aachen ertheilte Prærogativ befindet sich auch in der von Kayser Carl dem IVten aufgerichteter Güldenen Bull, utpote lege Imperii fundamentali, wohl ausdrücklich bestätiget, daß, eben wie vorhin, also inskünfftig die Crönung der Römischen Königen zu Aachen bewerckstelliget werden solle. Auch ist diesem Reichs-Grund-Gesetz a seculis her so religiose und sancte eingefolget, daß auch Kayser Carl der Fünffte unsterblicher Gedächtnüß, ob wohl zu Zeiten, als Se. Majestät zum Römischen König gecrönet werden solten, in der Stadt Aachen die Pest gralliret, jedannoch da Seine Majestät der uralten wohlhergebrachten deren zu Aachen Prærogativ und Befreyung der Crönung halben berichtet worden, der geschwinder sterbender Lufft gantz ungeachtet, nirgend anders als daselbst in Divorum Carolorum, aliorumque Germanorum Augustorum sede Regia Aquisgranensi gecrönet seyn noch werden wollen.

Gleichwie dann verschiedene Kaysere, und unter andern Conrad der Zweyte, ob wohl er sich vorhin anderwerts, als zu Aachen, hatte crönen lassen, Er doch hernach über dem Thron Kaysers Carls und damit gleichsam von dem gantzen Reich Besitz genommen, fort Kayser Henrich der Zweyte, obschon zu Maynz gecrönet, die Crönung hernach zu Aachen wiederholet, und als dem Kayser Philippo, so zu Maynz gecrönet war, vom Pabst Innocentio IIItio unter anderen vorgeworffen, daß Er nicht an dem rechten Ort gecrönet seye, sich zu Aachen noch einmahl crönen lassen.

Zweytens ist aus denen uralten Scribenten Histori- und Reichs-kündig, daß jetzt-besagte Stadt Aachen als die vornehmste Stadt, so diesseits des Gebürgs gelegen, jederzeit geachtet worden seye. ALCUINUS, ein Scribent des neunten Seculi, nennet die Stadt Aachen de adventu Leonis ad Carolum *alteram Romam.* ALBERICUS ad Anno 1215. nennet offtgemeldte Stadt Aachen ARCHISOLIUM, fort wird sie in Constitutione Caroli Magni, Diplomate Friderici I. de Anno 1166. *caput civitatum & sedes Regni Teutonici* genennet, in Diplomate Imperatoris Wilhelmi habetur: *Aquisgranum omnes provincias post Romam & civitates dignitatis & honoris jure præcellit.* Dahero auch dieselbe, als mit so herrlichen Prærogativis bezierter uralter Königlicher Stuhl, die erste nach Rom und ein Haupt aller Reichs- und andern Städte, der Stadt Cöllen auf denen Conventions-Tägen, es seyen dieselbe universal oder particular, die geringste Præcedenz und Vorsitz niemahlen gestanden hat, noch gestehen thut, sondern ab allen Cöllnischen Beginnen, und desfalls vorgenommenen Thätlichkeiten, jederzeit zierlichst protestiret.

Vielweniger aber mag dieselbe, wann auch so gar aller Wahrheit zuwieder die Stadt Cölln sich einiger Præcedenz in ipsis Imperii Conventibus, wie man doch Aachischer Seiten in Ewigkeit nicht zugeben wird, mit Fug anmassen könte, daraus ad ipsum Coronationis actum keineswegs inferiret werden, als wann eben deswegen Cöllnische auch bey solchem absonderlichen Crönungs-Actu den Vorzug oder Vorsitz mit Recht sich zueignen könten, inmassen bekannt ist, daß, obwohl die Stadt Cölln von Ihrer Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Vorfahren ex mera gratia Cæsarea, und anders nicht, nun und dann zu der Kayserlichen Crönung eingeladen worden, eben desfalls ad ipsum Coronationis actum nicht essential seye, dann dieselbe weder einige Insignien zu allsolchem Act beybringet, weder vor einen Wahl- oder Crönungs-Ort zu halten, vielweniger in der Güldenen Bull (worin das König- und Kayserliche Crönungs-Wesen förmlich regulirt sich befindet) derhalben die geringste Meldung geschicht, und also mehr nicht, dann alle andere Reichs-Städte, beym Coronations-Act zu thun habe, also daß aus diesen Ursachen

ungezweiffelt ipsum Collegium Electorale, so von Alters ad Coronationis actum zu invitiren pfleget, die Stadt Cölln niemahlen darzu eingeladen hat.

Dahero man ex parte der Stadt Aachen mit denen bewährtesten Publicisten, als Limnæo *ad Auream Bullam*, Schwedero und anderen, wohl wissen möchte, wie und aus was Ursachen die Stadt Cölln sich mehr, als andere vornehme Reichs-Städte, darzu qualificiren könte, wohingegen die Stadt Aachen per Auream Bullam benennet, und folgende zur Crönung Eines Römischen Königs essentialiter erforderte Insignia in würcklichem Bewahr hat: Nemlichen das Schwerdt Caroli Magni, welches Schwerdt denen Römischen Königen bey ihrer Crönung und Salbung, unter dem Amt der heiligen Meß, durch des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten angehangen und alsofort vor Ihro Kayserl. Majestät, währenden drey Tägen nach der Crönung getragen wird; sodann das zur Crönung essentialiter erforderte auf præparirten Baumrinden mit güldenen Buchstaben beschriebene Evangelii-Buch, worauf der Crönungs-Eyd abgelegt wird; drittens eine zur Crönung gleichmäßig essentialiter erforderte mit Edelgesteinen besetzte güldene Capsula, worin von der Erde, worauf das Blut des Heiligen Ertz-Martyrs Stephani bey seiner Lapidation geflossen, asserviret wird.

Dann wird die Stadt Aachen jedesmahl (wann die Crönung wegen sonderbar behinderlichen Ursachen anderwerts beschützt) vermittels von Einem Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio an E. E. Hochweisen Rath abgelassenen gnädigsten Invitations-Schreiben nicht allein förmlich eingeladen, sondern werden sogar dessen Herren Deputati durch Einen von der Erwehlter Römisch-Kayserl. Majestät, wann Dieselbe in Allerhöchster Person sich in loco Coronationis etwa schon zuvorn eingefunden haben, mit allergnädigsten Creditiven expresse auf Aachen Abgeschickten abgeholet; massen unter anderen Anno 1653. bey Crönung Ferdinandi IV. Johann Christophel von Hembeck, Anno 1658. bey Crönung Kayfers Leopoldi ein sicherer Johann Martin Großhaus, sodann Anno 1690. bey Crönung Ihrer Kayserlichen Majestät Josephi allerhöchst-glorwürdigster Gedächtniß Herr Leonhard von Daußenberg, alle mit Kayserlichen allergnädigsten Creditiven versehen, zu Aachen erschienen, dasigen löblichen Magistrats ausgesehene Herren Deputatos abgeholet, und ad locum Coronationis hingebracht. Da aber Se. Kayserliche Majestät Carolus VI. bey der auf Dero allerhöchste Person ausgefallenen und publicirten Kayserlichen Wahl extra Imperium gewesen, hat allsolche Abschickung in tempore nicht geschehen können. Denen also abgeholten und erscheinenden Stadt-Aachischen Deputirten wird von Seiner Kayserlichen Majestät, wie auch vom sämtlichen Churfürstlichen Collegio, ein schrifftlicher Revers und Schein mitgetheilet, daß solche anderwerts gegen die güldene Bull vorgenommene Königliche Crönung gar nicht dahin gemeynet, daß sie der Stadt an dem alten löblichen Brauch und Herkommen, noch auch hergebrachtem Recht und Gerechtigkeit præjudicirlich seye; fort werden derselben alle Jura und Gerechtigkeiten nicht weniger, als wenn die Crönung daselbst würcklich beschehen wäre, ausgefolgt und gereichet. Endlichen wird von Ihro Kayserlichen Majestät jeder Aachischer Deputirter und Gesandter mit einer ansehnlichen güldenen Kette, samt daran hangenden Gnaden-Pfennig, beschencket, deren keines die Stadt Cölln sich berühmen kan oder mag. Aus welchem allen unwiedersprechlich evinciret wird, daß die Stadt Aachen zur Kayserlichen Crönung essentialiter gehörig, gleichdann deren Gesandte immerhin, wie zur Crönung, also auch zur Städtischen Tafel invitiret worden, und dabey schon bey uralten Zeiten, signanter bey der Crönung Maximiliani I. vor denen Stadt-Cöllnischen Deputatis den Vorsitz und Præcedenz incontradicte gehabt haben.

Als viel aber die jüngere Zeiten betrifft, da wird aus denen nach dem Anno 1656. entstandenen allgemeinen Stadt-Brand in Archivo erfindlichen Documentis unwiedersprechlich erwiesen, was massen, als Anno 1658. bey der Crönung Kayfers Leopoldi solcher Vorsitz von der Stadt Cölln in Streit gezogen worden, so wohl von Ihro Kayserl. Majestät, als dem gesamten Churfürstlichen Collegio dieser Præcedenz-Streit folgendergestalt definitive abgethan, und zur Würcklichkeit und Effect gekommen; allermassen bey damahls zu Franckfurt vorgenommener Crönung Kayfers Leopoldi allerhöchst-glorwürdigsten Andenckens, in Allerhöchst-Deroselben Namen und aus Dero allergnädigstem Befelch durch Dero Geheimen Rath und Ober-Marschall Grafen von Starenberg Excell. denen Stadt-Cöllnischen Deputatis wohl ausdrücklich angesagt worden, vor den Stadt-Aachischen Abgesandten, so die ad Coronationem gehörige Insignia mitgebracht, bey dem Actu Coronationis und der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusitzen, noch an ihrem Vorsitz sie zu behinderen. Wie der von hochgedachtem Herrn Grafen, als Ober-

Marschal-

Marschallen in officio suo, der Stadt Aachen unter seinem gewöhnlichen Amts-Insiegel und Hand mitgetheilten und sub Lit. A. neben kommenden Schein, worab das Originale im Aachischen Archivio verwahrlich behalten wird, ohne Contradiction klar bewährt, als wobey der hochbesagte Herr Ober-Marschall ad longum bezeuget, daß im Namen Ihro Kayserlichen Majestät und aus Dero allergnädigstem Befelch denen Stadt-Cöllnischen Deputatis obiges ansagen müssen, auch ordentlich intimirt und angesagt hätte, und also desfalls um doweniger einige Difficultæt obhanden seyn kan, als ein solches in Hochs-Desselben hernächst zum Kayserl. höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingeschickter ausführlicher Information, so bey diesem Adjuncto sub Lit. A. der Länge nach sich befindet, ausführlich wiederholet worden. Nicht weniger ist dem gesamten Churfürstlichen Collegio prævia matura deliberatione, unterm 23sten Julii gemeldten 1658sten Jahrs der sub Lit. B. in Copia authentica anliegende Schluß dahin ausgefallen, daß des damahligen Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Kurtzen Excell. im Namen des gesamten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Mayntzischen Directorio zu erinnern seye, in der Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Vorsehung zu thun, damit die Stadt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nicht beschrieben werde; deme zu folg von wegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts denen Stadt-Cöllnischen Deputirten würcklich bedeutet worden ist, sich bey dem Actu Coronationis vor der Stadt Aachen Deputirte bey der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusetzen, noch an ihrem Vorsitz dieselbe zu hindern. Wobey gnädigst zu reflectiren unterthänigst gebeten wird, was massen diesem Collegial-Churfürstlichen bey der Crönung Ihro Römisch-Königlichen Majestät Josephi unterm 25sten Januarii 1690. vigore adjuncti sub Lit. C. vom Churfürstlichen Collegio inhæriret, und folgender Schluß zu Verhütung etwa befahrender Confusion de novo gemacht und decretiret worden: **Weilen vermög Churfürstlichen** *Collegial-Decreti de 23tia Julii* **1658. die Stadt Cölln zu jederweiligen Crönungen der Römischen Königen nicht beschrieben werden solle/ daß deswegen selbige denen Aachischen Gesandten sich weder vorzusetzen/ noch dieselbe an ihrem Vorsitz zu hindern hätten.** Allwelche Kayserliche Decisio und reiterirter Churfürstlicher Collegial-Schluß so wohl bey der Crönung Kayfers Leopoldi de Anno 1658. zu Franckfurt, als successive Anno 1690. bey der Crönung Königs Josephi zu Augspurg, nach Ausweis des von Seiner Hochgräflichen Excellenz Herrn Grafen von Starenberg in Adjuncto sub Lit. A. annectirten glaubhafften Attestati de Anno 1658. sodann des sub Lit. D. neben liegenden Protocolli der Stadt Augspurg de Anno 1690. zum völligen Effect und Würcklichkeit also gerathen, daß Stadt-Cöllnische Deputati an der Städtischen Tafel jedesmahl nicht erschienen.

Wann nun durch obangeführte Sanctiones Imperatorum, besonders aber per Auream Bullam Caroli IV. utpote legem Imperii fundamentalem, offenbahr und manifest ist, daß die Stadt Aachen, als der Königliche Stuhl, vor allen Städten diesseits des Gebürgs, hauptsächlich aber als eine zur Kayser- und Königlichen Crönung essentialiter gehörig, vor der Stadt Cölln, als welche dabey nichts zu schaffen, noch darzu essential ist, in Choro & Mensa der Vorsitz gebühre, und es ohne dem durch Seiner Kayserlichen Majestät und des gesammten Churfürstlichen Collegii, nach reiffer der Sachen Untersuchung, erfolgter gerechtester Decision und reiterirter Verordnung de Annis 1658. & 1690. eine ausgemachte Sach ist, daß die Stadt-Cöllnische Abgeschickte denen Stadt-Aachischen Deputatis weder in Actu Coronationis, noch der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel vorsitzen, vielweniger diese letztere an ihrem Vorsitz behindern sollen, so auch bey der Crönung Allerhöchst-gedachten Kayfers

Leopoldi und Königlichen Majestät Josephi seinen völligen Effect gehabt, zumahlen die Stadt Aachen zur würcklichen Possession des ersteren Sitz bey der Tafel gelanget, dahero dann bey der Crönung Kayserʒ Caroli VI. Christmildesten Andenckens all dasjenige, was an Seiten deren Stadt-Cöllnischen Deputirten, gleich vor der Crönung beym Churfürstlichen Collegio in einem weitwendigen Scripto vor- und anbracht worden, ohne einiger Attention um damehr belassen ist, als wenig denenselben gebühret hat, also an von mehr dann 60. Jahren in vollständigen Rechts-Kräfften erwachsen- und zur Würckung gerathene Kayser- und Churfürstliche Verordnungen zu syndiciren; wogegen wohl im geringsten nicht irren, noch in einige rechtliche Reflexion kommen mag, daß Anno 1711. pridie Coronationis, statt des vorhin bey der Städtischen Tafel gebrauchten und würcklich dahin gesetzt gewesenen langen Tisch per stratagema ein gantz runder Tisch ausgesehen, damit die besorgende Confusion verhütet, und keine Stadt sich einiger Præcedentz berühmen mögte, massen hierbey ferners wohl zu notiren stehet, daß vermög sub Lit. E. annectirten Extractus Protocolli damahls durch den Reichs-Quartiermeistern, Wolfgang Wilhelm Heberer, in Gefolg vom damahligen Churfürstlichen Mayntzischen Herrn Vice-Cantzlern von Laser überkommenen Ordres, denen Stadt-Cöllnischen Deputatis pridie Coronationis wohl ausdrücklich angesagt worden seye, daß der Kayserliche Hof die Admission und Einladung ihrer, der Stadt-Cöllnischen Deputirten zu der Mahlzeit auf dem Römer am Crönungs-Tag (jedoch ohne Nachtheil oder Præjuditz des Vorsitzes deren Herren Deputirten von der Reichs-Stadt Aachen) resolvirt habe; gleich dann auch bey der Tafel von denen Stadt-Franckfurtischen Deputatis, zu Bezeigung der der Stadt Aachen competirender Præcedentz, denen Aachischen Deputirten vor allen anderen mit kleinen Gläsern die Gesundheit erst zuzutrincken, auch Ihro Kayserlichen Majestät Gesundheit mit grossen Gläsern von denen Stadt-Aachischen angefangen und zugebracht worden, alles laut der sub Lit. F. neben-kommender Relation deren Stadt-Aachischen Deputirten.

Daß aber bey der letzteren Anno 1742. vorgewesenen Crönung Allerhöchst Seiner Kayserlichen Majestät Carl des VII. allerglorwürdigsten Andenckens die zur Crönung cum Insigniis eingeladene Stadt-Aachische Deputati, in Gefolg vorangeregter allergnädigster Kayserlicher Verordnung, an der, wie vorhero, beständig bräuchlich gewesener viereckig-langer Tafel den Vorsitz und ersten Rang ohne Contradiction gehabt, und weder von Ihro Kayserlichen Majestät, weder vom höchsten Churfürstlichen Collegio, die Stadt Cölln, oder von dorten einige Deputirte ad Actum Coronationis eingeladen worden, noch jemand in ihrem Namen in Choro & Mensa sich gemeldet, ruhet annoch in frischem Andencken, und bewähret solches allenfalls das Diarium Coronationis.

So setzen solchem allen nach zu Seiner Kayserlichen Majestät und Höchst-löblichem Churfürstlichen Collegio Burgermeistere, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen das aller- und respective unterthänigste Vertrauen, Allerhöchst- und Höchst-Dieselbe aller- und respective gnädigst geruhen werden, zu Verhütung aller etwa entstehender Confusion, inmassen die Stadt Aachen bey solcher kundbarer ausgemachter Ober- und Vorsitzes-Prærogativ fest halten thut, und davon abzuweichen nicht gedencket, inhærendo ob allerhöchst-gedachten Kayser- und Churfürstlichen Conclusis de Annis 1658. und 1690. dem Reichs-Erb-Marschall-Amt anzeigen zu lassen, gestalt denen Stadt-Cöllnischen Deputatis Anno 1658. und 1690. geschehen, zu bedeuten, bey dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der

Städti-

Städtischen Tafel nicht zu erscheinen, oder denen Stadt-Aachischen nicht vorzusitzen, noch dieselben an ihrem Vorsitz zu behindern.

Lit. A.

AUf gebührendes Ersuchen, Bitten und Anlangen Bürgermeister, Schöffen und Raths des Königlichen Stuhls und Heiligen Reichs Stadt Aachen hab ich Ihnen hiemit notificiren, und diesen meines Kayserlichen Amts-Schein darüber ertheilen wollen, daß im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, und aus Dero allergnädigstem Befelch, ich der Stadt Cölln Deputirten anzeigen müssen, sich bey dem Actu Coronationis vor der Stadt Aach Abgesandten bey der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusetzen, noch an ihrem Vorsitz sie zu hindern, welches den Stadt-Cöllnischen Deputirten ich ordentlich intimirt, und in Höchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät Namen angesagt, worüber auch meine Relation gehörigen Orts abgelegt, und geschehen, daß bemeldter Stadt Cölln Deputirte von besagter Mahlzeit ausgeblieben. Deme zu Urkund habe diesen Amts-Schein mit gewöhnlichem Amts-Insiegel verfertigen lassen. Geben Franckfurt am Mayn den 8ten Monats Augusti Anno 1658.

(L.S.)

Der Römisch-Kayserlichen Majestät
würcklich Geheimer Rath und Obrist-Hof-Marschall.

Henrich Wilhelm Graf Starhemberg.

Information.

DJe Prærogativ zwischen des Heiligen Römischen Reichs Städte Aachen und Cölln bey der Königlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel in Actu Coronationis betreffend, was diesfalls Ihro Kayserliche Majestät mir als Dero Obrist-Hof-Marschallen der Stadt Cölln Herren Abgesandten in Anno 1658. anzudeuten allergnädigst anbefohlen haben.

Nachdeme die Wahl Eines Römischen Königs den 18ten Julii Anno 1658. zu Franckfurt am Mayn glücklich vollnbracht, und selbige auf die jetzt regierende Kayserliche Majestät meinen allergnädigsten Herrn mit einhelliger Stimm gefallen, auch hierauf der Actus Coronationis den 1sten Augusti jetztgemeldten Jahrs vollnzogen worden, hat sich bey der Königlichen Mahlzeit zwischen des Heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen und Cölln Deputirten der Prærogativ oder Vorsitz halber Strittigkeit ereignet, indeme die Stadt-Cöllnische der Stadt Aachen vorsitzen und nit weichen wollen, derowegen dann Ihro Kayserliche Majestät mir allergnädigst befohlen, denen Deputirten von der Stadt Cölln anzudeuten: daß sie bey der Königlichen Mahlzeit den Stadt-Aachischen Gesandten an der Städtischen Tafel nicht vorsitzen, noch einige Hinderung des Vorsitzens halber verursachen solten, so ich auch vor offtgemeldten Stadt-Cöllnischen Deputirten Namens Allerhöchst-gedacht-Ihrer Majestät gebührend angezeigt habe; worauf sie zu besagter Mahlzeit nicht erschienen seynd. Welches ich zur Information und der Wahr-

Wahrheit zu Steuer, auf Begehren Eines Hochlöblichen Reichs-Hof-Raths de dato 22. April instehenden Jahrs habe berichten, und mit Hand-Unterschrifft bekräfftigen wollen. Actum Wienn den 7. Junii Anno 1660.

Henrich Wilhelm Gr. Starhemberg.

Lit. B.

EXTRACTVS PROTOCOLLI des Churfürsten-Raths Martis 23sten Julii Anno 1658.

DEmnach bey Einem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Heiligen Reichs-Stadt Aach per Memoriale dahin bittlich eingekommen, dieweil zu der Crönung weyland des Römischen Königs Ferdinandi IV. neben den beeden Städten Aach und Nürnberg (welche die zu solchem Actu gehörige Insignia und Ornamenta beyzubringen haben) auch die Stadt Cölln wieder ausdrückliche Verordnung der Güldenen Bull und das uralte Herkommen, zu der Stadt Aach mercklichem Præjudiz, beschrieben worden, und durch ihre Abgeordnete nit allein erschienen, sondern auch bey der Mahlzeit an der Städt Tafel den ersten Sitz zu nehmen sich unterstanden hätte, daß erstgedachte Stadt Cölln zu der jetzt bevorstehenden Crönung nicht möchte beschrieben, oder wenigst zu der Tafel nit eingeladen, oder da auch solches wieder Verhoffen geschehen solte, der Stadt Aach an ihrem alt-hergebrachten Vorsitz diesfalls nit præjudiciret, sondern die Stadt-Cöllnische Abgeordnete zum Nachsitzen angewiesen werden; und dann solches in reiffe Churfürstliche Collegial-Consultation gezogen und befunden worden, daß bey nächst voriger Crönung die geklagte Beschreibung aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley beschehen: Als ist, allen wohl erwogenen Umständen nach, der Schluß dahin ausgefallen, daß des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Graf Kurtzens Excellenz im Namen des gesammten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Mayntzischen Directorio zu erinnern seye, in gedachter Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Fürsehung zu thun, damit mehrgedachte Stadt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nit beschrieben werde, und ist auf Begehren gegenwärtiger Extractus Protocolli ertheilet worden. Franckfurt den 23sten Julii Anno 1658.

(L.S.) Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

Lit. C.

DEm Reichs-Erb-Marschallen-Amt wird hiemit angezeigt, daß Es aus gnädigstem Befelch des gesammten Churfürstlichen Collegii denen Stadt-Cöllnischen Deputirten zu bedeuten hätte, weilen vermög des Churfürstlichen Collegial-Schlusses de 23. Julii 1658. die Stadt Cölln zu denen jederweiligen Crönungen der Römischen Königen und Kayseren nicht beschrieben werden solte, daß deswegen gedachten Deputirten auch dießmahl zu dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der Städt-Tafel nicht anzusagen seye, weniger sie der Stadt Aachen Deputirten vorzusitzen, noch selbige an ihrem Vorsitz zu hindern haben sollen. Augspurg den 25. Januar. 1690.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Lit. D.

Lit. D.

DEmnach auf Donnerstag den 26sten Januarii dieses 1690. Jahrs Ihro Königliche Majestät der Erwehlte Römische König Josephus in allhiesiger hohen Dom-Stiffts-Kirchen zu Unser Frauen gecrönet, folgends auch auf selbigem Tag die Wohl-löbliche Reichs-Städte Aachen, Nürenberg, Franckfurt und Augspurg auf dem Rathhause oben in der sogenannten Proviant-Stuben auf Kayserlichen Spesen tractiret worden, haben die abgeordnete Herren von benannten Städten an einer hierzu bereiteten langen Tafel folgender massen die Session genommen: Oben seyn gesessen Herr Johann Wilhelm Olmutzer, genannt Mühlstrohe, und Herr Johann Chorus, beede regierende Burgermeistere des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen; an der rechten Seiten herunter Herr Arnold Frantz Lippmann, V. J. L. und Syndicus allda, Herr Christophel Führer von und zu Hammendorff und Wolckenstorff, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath, des Hochlöblichen Franckischen Creyses Kriegs- und des Heiligen Reichs Stadt Nürenberg älterer Geheimer- und Kriegs-Rath, dritter Obrister und Kriegs-Hauptmann zu Nürenberg, Herr Johann Brandes, Syndicus zu Franckfurt, Herr Vollkamer und der junge Herr Führer, beede von Nürenberg, und an ihnen Herr Joseph Adrian Imhoff, dermahliger Amts-Burgermeister allhier; sodann oben an den Herren Aachischen zur Lincken Herr Leonard Dautzenberg, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath und Obrister Wachtmeister zu besagtem Aachen, an ihme Herr Gustav Philipp Detzel von und zu Kirch-Sittenbach, Attelshofen und Forrau, des innern geheimen und Appellations-Rath zu gedachtem Nürnberg, Herr Henrich Ludwig Lersner, Schöff und des Raths in bemeldter des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, Herr Jacob Ernst Thoman U. J. L. folgends dieser des Heiligen Reichs Stadt Augspurg beede Herren Pflegere, und Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Räthe, Herr Leonard Weiß, Herr Johann Melchior Ilsung von Tratz und Konenberg, auch Herr David von Stelten, des Geheimen Raths, Ober-Stifftungs- und Ober-Pfleger über Oberhausen, von wohllöblicher Reichs-Stadt Cölln aber ist dermahlen niemand bey diesem Convivio erschienen.

Welches dann auf Begehren Wohlbemeldter Herren Abgeordneten gedachten Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen hier per modum Protocolli angefüget und mit gemeiner Stadt Augspurg grösserem Cantzeley-Signet bekräfftiget, dato ihnen zugestellet worden. So geschehen Mittwoch den 2ten Februarii im 1690sten Jahr.

(L.S.)

Cantzley des Heiligen Reichs Stadt Augspurg.

Lit. E.

NAchdeme sich in des ehemahligen Reichs-Quartiermeisters, weyland Herrn Wolfgang Wilhelm Heberers eigenhändig aufgesetztem Diario von dem Wahl- und Crönungs-Tag weyland Ihro Kayserliche Majestät Caroli VI. allerglorwürdigsten Andenckens fol. 510. angemerckt befindet, welchergestalt des damahligen Churfürstl. Mayntzischen Herrn Vice-Cantzlers von Laser Excellenz am 21sten Decembris 1711. gegen den Herrn Reichs-Quartiermeistern vermeldet, daß der Kayserliche Hof die Admission und Einladung der

Reichs-Stadt Cöllnischen Deputirten zu der Mahlzeit auf dem Römer am Crönungs-Tag, jedoch ohne Nachtheil oder Præjudiz des Vorsitzes deren Herren Deputirten von der Reichs-Stadt Aachen, resolvirt habe; als ist solches auf Verlangen hierdurch attestirt, und nebst meiner eigenhändiger Unterschrifft das Reichs-Erb-Marschallische Cantzley-Signet urkundlich vorgedrücket worden. Franckfurt am Mayn den 10. Februar. 1742.

Wolfgang George Welck,
Reichs-Quartiermeister.
Pro Copia concordante
H. Alb. Ostlender, Ltus Secretarius.

Lit. F.

EXtractus Protocolli & Relationis über allem deme, was sich bey der Stadt-Aachischer Deputation ad Actum Coronationis Ihro Kayserliche Majestät Carl des VI. in des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Franckfurt am Mayn in Decembri 1711. denck-würdiges zugetragen, und durch den Stadt-Aachischen Haupt-Secretarium und Notarium Carl Alexander de Couet umständlich beschrieben und mit eigener Hand unterschrieben worden ist.

Clausula concernens fol. 18.

Weilen hier oben gesagt, daß am Platz des von Uralters hero bey der Städtischer Tafel gebrauchten langen Tisch man nunmehro einen Circul-runden darzu genommen; so ist jedoch zu notiren, daß die Herren der Stadt Franckfurt die Gesundheit deren Herren von Aachen vor allen anderen mit kleinen Gläseren zu trincken angefangen, hernächst auch die Herren Abgesandte von Aachen, und zwarn der Herr Burgermeister von Speckhewer, die Gesundheit Ihrer Kayserlichen Majestät des Kaysers, der Herr Burgermeister von Feibus aber die Gesundheit Ihro Majestät der Kayserin mit grossen Gläsern angefangen, und am ersten zugebracht haben.

Carl Alex. de Couet, Secretar.

Sammlung
aller und jeder
Churfürsten-Vereine
wie auch
verschiedener
Aufnahms-Urkunden,
REVERS
und anderer darzu gehörigen
DOCUMENTEN,
nebst einer
Gründlichen Nachricht,
wie die Chur-Verein de Anno 1558. bis zu Ende des XVII. Seculi successive, sodann im Jahr 1727. von Chur-Trier und Chur-Pfaltz, und endlich, nach deren Erneuerung, im Jahr 1745. von Chur-Maynz, Chur-Böhmen, Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig beschworen worden.

I.

Formula Unionis Electoralis de 1338. ab Hervvarto de Hohenburg in Latinum conversa.

NOs Dei gratia, Henricus Archiepiscopus Moguntinensis, Walramus Archiepiscopus Colonienſis, Balduinus Archiepiscopus Trevirensis, Rudolphus, Rupertus fratres, Stephanus, Rupertus Junior, Comites Palatini Rheni & Duces Bavariæ, Rudolphus Dux Saxoniæ & Ludovicus Marchio Brandenburgensis. Notum facimus cunctis hominibus, qui has litteras vident, aut legi audiunt, quod simul consideravimus & perspeximus, sacrum Romanum Imperium in suis honoribus, juribus & bonis, atque etiam nos in nostris honoribus, juribus, consuetudinibus & privilegiis, quæ a prædicto Imperio habemus, vehementer his temporibus, atque etiam ante hac impediti, infirmati & gravati fuimus ac sumus, & propter communem ac manifestam utilitatem totius Christianitatis, atque ad prædicti Imperii nostrumque honorem, jura, privilegia & consuetudines tutandas, defendendas & manutenendas, unanimiter convenimus, & nos confœderavimus, quod prædictum Imperium & nostrum principalem honorem, quem ab eo obtinemus, videlicet in electione Imperii, in illius ac nostris juribus, privilegiis & consuetudinibus, sicut ab antiquo ad nos & ad Imperii Electores pervenerunt & devoluta sunt, manutenere, tueri, ac defendere volumus pro omnibus nostris viribus ac opibus, sine fraude, contra quoscunque, nemine excepto: siquidem hoc nostrum honorem & juramentum attingit; nec volumus id intermittere propter ullum mandatum, a quocunque vel quomodocunque datum, per quod Imperium & nos Electores in præscriptis rebus ullo modo infirmari possemus. Volumus etiam omnes dominos & amicos, qui ad nos pertinent, vel non pertinent, sive sint Ecclesiastici, sive seculares, nostros quoque Vasallos, Ministeriales, Castellanos, officiales & cives, ad idem faciendum rogare, & inducere, in quantum possumus: & ad hoc efficiendum debet quilibet ex nobis Electoribus alteri auxilium præstare sine fraude; ut illi nobis in his rebus auxilium & opem ferant, idque nullius respectu intermittant, & ob nulla mandata, a quocunque illa dari possent. Quod si contigerit, ullam dissensionem aut dubium super his rebus inter nos Electores oriri, quicquid nos tunc omnes, aut major pars ex nobis, super hoc diffiniemus & statuemus, id debet vim habere atque a nobis observari sine dolo. Omnia hæc præscripta capita, & unumquodlibet horum singulatim spopondimus bona fide, & spondemus his præsentibus literis per nostrum principalem honorem, nec non juravimus hoc ipsum ad Sanctos, pro nobis & nostris successoribus, perpetuo firmiterque tenere, neque contravenire, nec ab hoc desistere ullo modo, sicut in præmissis continetur & scriptum est. Non debemus, non volumus quoque, nec possumus nos, nec quisquam alius, qui nobiscum in hanc confœderationem veniet (qui jurare quoque hoc ipsum debet, & vovere, sicut in præmissis & sequentibus scriptum est) si ita depravaremur, quod Deus avertat, ut contra faceremus, aut facere vellemus; non debemus, inquam, nec volumus, nec possumus contra juvari ulla dispensatione, absolutione, relaxatione, abolitione, in integrum restitutione, neque ullo beneficio, quocunque nomine illud appellaretur, undecunque, aut quomodocunque fieret, sive per nostras, aut aliorum hominum preces, sive, quod Latine dicitur, ex officio; neque ulla potestate ejus, qui hæc curare vellet: apud Deum & homines futuri ac dicendi infames, infideles & perjuri, ubicunque vel quocunque modo contra faceremus aut veniremus, quovis pacto, omni fraude ac dolo a præscriptis capitibus & singulis eorum exclusis. Ad notitiam horum damus has litteras obsignatas nostris signis, quæ datæ sunt in Rense, die Jovis post Margaritæ a Nativitate Christi M CCC XXXIIX. Anno.

II.

Verbindung Herzog Stephans in Bayern, als Pfaltzgrafens bey Rhein und Churfürstens, gegen die Mit-Churfürsten, das Römische Reich wieder jedermänniglich zu beschützen und zu beschirmen, geschehen auf dem Churfürstl. Collegial-Tage zu Rhens am Rhein, Anno 1338.

WIr Stephan von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern, thun kund allen Leuten, die diesen Brief sehend oder hörend lesen, daß wir mit den andern des Heil. Römischen Reichs Churfürsten bedacht und angesehen haben, daß dasselbe Römische Reich an seinen Ehren, Rechten, Gewohnheit und Freyheit, die wir von dem vorgenannten Rych han, ser ze diesen Zeiten und auch vor angrieffen, bekrenckt und beschweret seyn und werden, und seyn um gemein und kündlichen Nutz der gemeinen Christenheit, und um dez ehgenannten Riches und unser und der andern Churfürsten Ehre, Recht, Freyheit und Gewohnheit zu beschüren, zu beschützen und ze handhaben, einmüthiglichen überkommen, und han uns dez veraint, daz wir daz ehgenannte Riche, und unser Fürstliche Ehre, die wir von ihm han, nemlich an der Chur dez Riches, an seinen und unsern der Churfürsten Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten, als von alter an uns als dez Riches Churfürsten herkommen und bracht ist, handthaben, beschüren und schirmen wollen, nach aller unserer Macht und Krafft an Geverdt wieder allermenchlich nieman ausgenommen, wann ez unser Ehre und Aydt angeht, und wollen daz nit latzen um keinerley Geboth, wenn oder wie ez käm, damit daz Rich, wir und die andere Churfürsten an diesen vorgeschrieben Sachen in dehein Weiß bechreichet möchten werden. Auch wollen wir alle Herren und Freundt, die uns zugehörent, oder nicht, sie sin geistlich oder wertlich, unser Mann, Dienstmann, Purchmann, Ambtleut und Burger, darzu bitten und halten, als verr wir vermügen, und darzu soll unser jeglicher der Churfürsten den andern beholffen sin an Geverd, daz sie uns ze diesen Sachen beholffen und byständig sin, und daz durch niemann latzen, um dheinerley Geboth, von wem die komen möchten. Geschach auch daz dheinerley Zweyrung oder Zweiffel an diesen Sachen unter uns und den andern Churfürsten aufstünd, waz wir dann gemeiniglich oder der mehrer Theil unter uns darüber sprechen und machen, daz sull Macht haben, und sullen auch daz halten an argen List. Alle dieß vorgeschrieben Stück und ihr jegliches besonder han wir gelobt in guten Treuen, und geloben an diesen gegenwärtigen Brieff, bi unsern Fürstlichen Ehren, und han ez auch geschworen ze den Heyligen für uns und unser Nachkommen stet und fest ze halten und darwieder nicht ze kommen, noch davon ze latzen, in dhein Weiß, als hievor begrieffen und beschrieben ist. Und ensullen noch enmügen wir oder jemand anders, der mit uns in diß Verbündniß käm, der auch dasselb ze halten sweren und geloben sull, als vor und nach geschrieben steht, ob wir oder der dheiner, daz GOtt nicht engeb, als kranck weren, daz wir oder ihr dheiner darwieder thäten oder thun wolten, uns darwieder nit behelffen, mit dheiner Dispensation, Absolution, Relaxation, Abolition, in integrum Restitution, dheinerley Beneficio, wie daz genannt sey, ez komme von wanne oder wie ez käm, ez geschehe um unser oder anderer Leuthe Beth, oder daz man nennet zu Latein ex officio, oder von dheiner Gewalt, der sich dez annehmen wolte, und solten GOtt und der Welt Ehrloz, treuloz und meynädig sin und heizen, wo oder wie wir darwieder thäten oder kämen, in dheinerhand weiz, allerley Argliſt und Geverd an diesen vorgeschriebenen Stücken und ihr jeglichez ausgescheiden, darüber zu einen wahren Uhrkund der vorgeschriebenen Sachen geben wir diesen Brieff mit unsern Insiegel versiegelten, der geben ist zu Renns auf dem Feld, an den Donnerstag nach Sanct Margarethen-Tag, nach Christus Geburth Dreyzehenhundert Jahr darnach in dem achten und dreytzigsten Jahr.

III.

Churfürstliche Verein aufgerichtet zu Maynz Anno 1399.

WIr von GOts Gnaden, Johann des Heiligen Stuls zu Mentze Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Kantzler, Friederich, der Heiligen Kyrchen zu Colne Ertzbischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Italien Ertz-Kantzeler, Hertzog von Westvalen ꝛc. Wernher, Ertzbischoff zu Triere, des Heiligen Römischen Rychs durch Welschland Ertz-Kantzeler, Ruprecht, Pfaltzgrafe by Ryne, des Heiligen Römischen

schen Rychs obersier Truchsesse und Hertzog in Bayern, und Rudolff zu Sassen und zu Lauenburg Hertzog, Burggrave zu Magdeburch, Grave zu Brene, Pfaltzgrave zu Sassen und desselben Heiligen Römischen Rychs Ertz-Marschalcke, alle des obgenanten Heiligen Römischen Rychs Churfürsten, bekennen und dun kund mit diesem Brieve, daß wir GOte zu Lobe, der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Römischen Ryche zu Ehren, und zu Fromen, und unsern und den gemeinen Landen zu Notze und zu Troste, uns festeclich zusammen verbunden haben, unser leberage bey einander zu blieben in den Sachen und Artickeln, als hernach stet geschrieben. Zum ersten daß wir Herren obgenant in allen Sachen und Handelungen, die die Heilige Kirche und den Heiligen Stule von Rome, als von des Babistom wegen, und die das Heilige Römische Ryche und uns Churfürsten, als von des Heiligen Römischen Rychs und unser Kurfürstenthome wegen, antreffende sind, vesteclichen und in gantzen Truwen by einander blieben, und die samentlichen handeln sollen, und unser eincher oder yemand von sinen wegen sal da inne nit werben, dun oder einich Fürteil suchen, ane die andern noch ane iren Wissen, Willen und Gutduncken in eincher Weise. Und were es, daß yemand, wer der were, nach dem Heiligen Ryche stünde oder stehen würde, und sich des unterwinden wolde ane unser aller obgenanter Herren samentlichen Wissen, Willen und Verhengnüß, es were mit Vicariate oder anders, in welcher Wise das were, darwider sollen wir obgenannte Herren samentlichen getruwelichen und vesteclichen sin, und darzu soll unser einer ane die andern sinen Willen, Gunst oder Verhengnüß nit dun, noch geben in eincherley Wise ane alle Geverde. Es en wer dann, daß das Heilche Ryche ledig würde, so sollen wir Herren und unser jeglicher besunder als dann unse Rechte und Kur da an behalten und haben, als yme das zugehöret. Qveme auch einche Tedinge, Rede oder Werbunge an einchen von uns vorgenannten Herren von der vorgenannten Stücke und Artickel wegin, darzu sal der Herre under uns den das anqveme, nit endelich Antworde geben, noch darynne eincherley dun, ane des andern und unser aller Wissen und Willen, und was wir alsdann in den Sachen samentlich zu Rade werden, zu thun, das sollen wir samentlichen dun und unser einer nit ane die andern, ane alle Geverde. Understunde auch unser Herre, der Römische König oder yemand von siner wegen oder yemand ander das Heilige Römische Riche, oder einche sine Zugehörunge zu smeelen, abezubrechen oder dem Ryche zu entfrembden, oder das Riche zu entleden, darwider sollen wir samentlichen sin, und sollen unsern Willen, Gunst und Verhengnüsse darzu nit dun noch geben in einche Wyse, und wer des glychs yt gescheen vor Darum des Brieses ane unsere Wissen, Willen und Verhengnüsse, darzu sollen wir Herren obgenannt auch unfürbas keine Bestettigung don und sunderlich die Sachen von des von Meyland wegen umbe das Land von Meyland sollen wir nit bestettigen. In allen diesen vorgeschriben Stücken, Punckten und Artickeln sollen wir Herren bey einander bleiben, als fürgeschriben sted. Und werz, daß darumb yemand, wer der were, sine Ungunst, Ungnade und argen Willen, es wer mit Fyntschafft oder anders, wie das zuginge, an uns samentlichen oder besunder legen wolte oder keret, das sal uns Herren glych samentlichen antreffen und sol unser einer sich von dem andern nit scheiden. Mer jeglicher von uns Herren sal dem andern sonder verzog da inne und darwider bystan, helffen und raden mit Schlossen, Landen, Lüten und mit siner gantzer Macht getruwelich als lange des noit ist, ane allerleye Indrag, Widerrede, Hindernisse und Geverde. Alle und igliche diese vorgeschribene Punckte, Stücke und Artickele han wir obgenannte Herren iglicher von uns dem andern gelobt, bey unsern Fürstlichen Truwen und Eren, und han die liplich zu den Heiligen geschworen, iglicher dem andern die ware, festiclich, stete und unverbrochlich zu halden, zu tun und zu follefüren, und darwider nit zu suchen geistlich oder werntlich in eincherley Wise, sunder alle Argelist und Geverde. Und des zu Urkunde und gantzer Stetikeit hat unser iglicher von uns Herrn obgenanten sin Ingesigel an diesen Brief dun hencken. Geben zu Meinze uf den Montag nach des Heiligen Trucestag Exaltacio zu Latin, nach Christi Geburte Dreyzehenhundert und in dem nüne und nünzigsten Jare.

IV.

Churfürstlich Verbündniß mit einigen Fürsten, wegen der Wahl eines Römischen Königs und anderer Puncte, de Anno 1399.

Wir von GOts Gnaden Johan, des Heiligen Stuls zu Mentze Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Cantzeler, Friederich der Heiligen Kirchen zu Colne Ertz-Bischoff, des Heiligen Rychs in Italien Ertz-Cantzler, Hertzog von Westphalen ꝛc. Wernher Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Rychs durch Welschland

und das Königreich zu Arelad Ertz-Cantzler, Ruprecht von GOts Gnaden Pfaltzgrave by Ryne, des vorgenanten Heiligen Rychs oberster Truchsesse und Hertzog in Beiern, und Rudolff zu Sachsen und Lauenburg Hertzog, Burggrave zu Magdeburg, Grave zu Prene, Pfaltzgrave zu Sachsen und des Heiligen Römischen Rychs Ertz-Marschalck, alle Kurfürsten des vorgeschriebenen Heiligen Rychs, bekennen und dun kunt mit diesem Briefe, wan in dem Heiligen Römischen Ryche lange Zyt her vil grosser und trefflicher Gebrechen, Missehell und Irrunge uferstanden und kommen sint, den zu widersten, und umbe daß das Heilige Römische Riche in seinen Wirden und Eren und by sinen Rechten gehanthabt werde und bliben möge, so hant sich die Hochgeborne Fürsten Herr Stephan Pfaltzgrave by Ryne und Hertzog in Beyern ꝛc. Balthasar und Wilhelm Gebrüder Marggraven zu Missen und Landgraven in Doringen, Ludewig Pfaltzgrave by Ryne und Hertzog in Beyern ꝛc. Hermann Lantgrave zu Hessen, Burggrave Friederich zu Nürnberg, Friederich Wilhelm und Jerge, Gebrüder, und Friederich, Marggrave Balthasar egenanten Söne, alle Marggraven zu Missen und Lantgraven in Doringen, zu uns obgenanten Kurfürsten verbunden, umbe einen andern Römischen König zu erwelen und zu setzen, und mit andern Puncten und Artickel by uns vorgenanten Kurfürsten zu blieben, und uns getruwelich bystendig und beholffen zu sin denselben Sachen, alles nach lute irs Brieffs, den dieselben vorgenanten Fürsten uns obgenanten Kurfürsten darüber gegeben hant. Und darumbe so han wir vorgenante Kurfürsten samentlich und sunderlich GOt zu Lobe, der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Römischen Rych zu Eren und zu Frommen, und unsern und den gemeinen Landen zu Nutze und zu Troste uns auch wiederum zu den obgenanten Fürsten gemeinlich und ir iglichem besunder verbunden und verbinden uns mit diesem Briefe in aller Maß als hernach geschrieben stet. Zum ersten, ob yemand wer der were, sin Ungunst, Ungnade und argen Willen legen und keren wolte an die obgenanten Fürsten und sie leidigen und schedigen wolte, von solichs vorgenanten Verbunds und Bystandes wegin mit Fyntschafft oder anders, wie das zuginge, samentlich oder besunder, so sollen wir obgenante Kurfürsten samentlich und besunder yn und ir iglichem darwider auch getruwelich mit Libe, mit Gute und mit Lande und mit Lüten bygestendig geraten und beholfen sin, und yn unser Volcke zu tegelichem Kriege schicken, nach Notdurfft und Mochelicheit, ane Geverde. Understünde aber yemand, wer der were, die obgenante Fürsten samentlich oder besunder zu überziehen oder zu besitzen von des obgenanten Verbunds und Bystandes wegen, so sollen wir obgenante Kurfürsten samentlich und sunderlichen denselben vorgenanten Fürsten darwieder auch getruwlich mit unser gantzen Macht beholffen und zuziehend sin fürderlich ane alle Geverde. Und sollen uns in diesen vorgeschrieben Sachen nit von yn scheiden, sundern noch ussünen, dann wir sollen festiclich und getruwlich darynne by yn verbliben, usgescheiden allerley Argelist und Geverde. Alle und igliche diese vorgeschrieben Puncte, Stücke und Artickele han wir obgenante Kurfürsten und jeglicher von uns den obgenanten Fürsten und ir iglichen besunder globt by unsern Fürstlichen Truwen und Eren, und han die auch lyplich zu den Heiligen geschworen, globen, sichern und siveren in Craffte dis Brieffs, die ware, feste, stete und unverbrochenlich zu halten, zu tun und zu follenfüren, und darwider nit zu tun noch zu suchen, geistlich oder werntlich, zu eincherley Wise, sunder alle Argelist und Geverde. Des zu Urkund und gantzer Stetikeit hat iglicher von uns obgenanten Kurfürsten sin eigin Ingesiegel an diesen Brief dun hencken, der geben ist zu Mentze, do man zalte nach Christi Geburte Dusent Drühundert und in dem nün und nüntzigsten Jare.

V.

Churfürstlich Verbündniß wegen der Wahl des Churfürsten Rupert zu Pfaltz zum Römischen König, de Anno 1400.

Wir von GOts Gnaden Johann des Heiligen Stuls zu Mentze Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Cantzeler, Friederich zu Cöllen Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Ytalien Ertz-Kantzeler und Hertzog von Westfalen ꝛc. Wernher zu Trier Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Welschen Landen Ertz-Kantzeler, und wir Ruprecht Pfaltzgrave by Rine, des Heiligen Römischen Rychs oberster Truchsesse und Hertzog in Beyern, bekennen und dun offenlich kunt mit diesem Briefe, want in der Heiligen Kirchen und in dem Heiligen Römischen Rych lang Zyt her groß Irrung und mannigfeltige Gebrechlichkeit sere schedlich gewesen sin, und wir den Hochgeborn Fürsten Herrn Wentzlaw etwan Römischen König und Künig zu Beheim dick und vil angeruffen, ersucht und vesticlich ermanet han, solichen Irrungen und Gebrechlichkeiden zu widerstehen und der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Rich davor zu sin, als er schuldig wer zu

tun,

tun, als ein Vogt der Heiligen Kirchen und ein Römisch König von Recht und billich dun solte, das er doch nie getan noch darzu verstan wolte. Darumb han wir angesehen die vorgenanten grossen Irrungen und mannigfeldige Gebrechlichkeid und Schaden, und daß das Heilige Rych nit als gar verderplich werde, und daß wir als Kurfürsten des Heiligen Rychs von Rechtswegen schuldig sin und uns angehörit das Heilige Riche anders zu bestellen und zu versehen, und han eindrechtlich und mit wolfürbedachtem Rade und Mute als sich von rechte darzu heischet, den obgenanten König Wentzlaw von dem Heiligen Römischen Riche und von derselben Königlicher Wirdigkeit entsetzt und abgetan. Und han wir Johann, Friederich und Wernher Kurfürsten obgenant mit der Stymmen des Durchlüchtigen Hochgebornen Fürsten Herrn Ruprechts obgenannt als unsers rechten Mit-Kurfürsten denselben Herrn Ruprecht in dem Namen der Heiligen Drivaltikeit und von Gabe und Innegiessung des Heiligen Geistes luterlichen dem allmächtigen GOtt zu Lobe und der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Riche zu Besserunge, zu eyme rechten Römischen Könige gotlich recht und redelich gekorn, gesetzt und gemacht; kiesen, setzen und machen mit Crafft dis Brieffes, und darumb so han wir Johan, Friederich und Wernher, Ertzbischoffen und Kurfürsten obgenant, und unser jeglicher besunder, zu demselben Herrn Ruprecht Römischen Könige, unserm lieben gnedigen Herrn, uns mit gutem Wissen und Willen und mit wol fürbedachtem Rade und Mude verbunden, und verbinden uns mit Crafft dis Brieffes, in allermaß, als hienach geschrieben stet.

Zum ersten sollen und wollen wir samentlich und unser iglicher besunder, den vorgenanten Herrn Ruprecht vor einen rechten Römischen Künig und vor unsern rechten Herren getruwelich haben und getruwelich an yme bliben, und yn by dem Ryche hanthaben und behalden ußgescheiden allerley Argelist und Geverden. Auch wer es, daß yeman, wer der were, nyemand ußgenummen, den vorgenanten unsern Herren König Ruprecht an dem Heiligen Römischen Ryche understunde zu irren, zu hindern oder zu trengen, und yn darumbe understunde anzugrieffen, zu schedigen und zu kriegen, wie das geschee, so sollen und wollen wir Ertzbischoff Johann, Friederich und Wernher obgenannt und unser jeglicher besunder yme getruwelich, festeclich und unverzugenlich wieder alle dieselben oder denselben und alle ir Helffer beholffen und bestendig sin, mit unsern Slossen, Landen, Lüten, mit Lybe und mit Gude, und mit unser gantzer Machte, als dicke Jme das noyt dut, als lange die Fyntschafft und Fehede zuschen dem vürgenanten Herrn Wentzlawe oder yemand von sinen wegen und dem vürgenanten unserm Herrn dem Könige wert, an alle Geverde und Argelist. Wir sollen und wollen auch samentlich und unser iglicher besunder Jme zu allen des Richs Sachen und Nöten allezyt getruwelich geraden und beholffen sin, als Kurfürsten eyme Römischen Künige von rechte und billich dun sollent, usgescheiden allerley Argelist und Geverde. Und alles das hievor geschrieben steet, han wir Johan, Friederich und Wernher Ertzbischoffe obgenant, und unser iglicher besunder, dem vorgenanten unserm gnedigen Herren, König Ruprecht, in guten Truwen, und by unsern Fürstlichen Ehren, recht und redelich gelobt und geloben mit Crafft dis Brieffs feste, stete und unverbrüchlich allezyt zu dun und zu halten, und festeclich daby zu bliben, und nit darwieder zu dun, noch zu suchen noch schaffen getan oder gesucht werden, geistlich oder werntlich, in dheyne Wyse, ußgescheiden allerley Argelist, Wiederrede und Geverde. Und des alles zu warem Urkunde und gantzer fester Stetikeit hat unser iglicher sin eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen. Der geben ist zu Laynstein nach Christi Geburte Vierzehenhundert Jare off den Samßdag nach unser lieben Frawen Dag Assumptionis.

VI.

Verbündniß einiger Fürsten mit den Churfürsten, die Wahl eines Römischen Königs betreffend, de Anno 1400.

Wir von GOts Gnaden Stephan Pfaltzgrave by Rine und Hertzog in Beyern ꝛc. Balthasar und Wilhelm Gebrüdere, Marggraven zu Missen und Landgraven in Düringen, Ludewig Pfaltzgrave by Rine und Hertzog in Beyern ꝛc. Herman Landgrave zu Hessen, Burggrave Friederich von Nürnberg, und Friederich des egenanten Marggraven Balthasars Son, auch Marggrave zu Missen und Landgrave in Düringen bekennen und dun kunt mit disem Briefe, wann in dem Heiligen Römischen Ryche lange Zyt her viele grosse und treffeliche Gebrechen, Missehell und Irrunge uferstanden und komen sint, den zu widersten und umb das das Heilig Römische Riche in seinen Wirden und Eren und by sinen Rechten gehanthabt werde und bliben möge, so haben wir GOt zu Lobe, der Heiligen Kirche und dem Heiligen Römischen Ryche zu Eren und zu Frommen, und unsern und den gemeinen Landen zu Nutze und zu Trost, uns samentlichen und unser iglicher von uns besunder verbunden,

und verbinden uns in Krafft dis Brieffes, zu den Erwürdigen und Hochgebornen Fürsten von GOts Gnaden Herr Johan des Heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff, des Heiligen Römischen Rychs in Dütschen Landen Ertz-Kantzeler, Herrn Friederich der Heiligen Kirchen zu Cölne Ertzbischoff, des Heiligen Römischen Richs in Italien Ertz-Kantzler, Hertzogen von Westphalen ꝛc. Herrn Wernher Ertzbischoffe zu Trier, des Heiligen Römischen Rychs durch Welschland Ertz-Kantzler, Hern Ruprechten Pfaltzgraven by Ryne, des Heiligen Römischen Richs obersten Truchsessen und Hertzogen in Beyern, und Herrn Rudolffen Hertzogen zu Sassen und zu Lauenburg, des Heiligen Römischen Richs Ertz-Marschalck, alle des Heiligen Römischen Rychs Kurfürsten, unsern lieben Herren Vettern, Oheimen und Neven, in den Stücken und Artickeln hienach geschrieben. Zu dem ersten umb einen andern Römischen König zu erwelen und zu setzen, und welend sie dann einen zu eime Römischen Könige uß den Geschlechten und Geburten von den Wapen von Beyern, von Sachsen, von Missen, von Hessen, von den Burggraven von Nürenberg, oder den Graven von Wirtenberg, so sollen wir und iglicher von uns vorgenanten Herren by der Kure und by dem den sie also nennen, ufnehmen und zu eime Römischen König welen, getruwlich und festiclich bliben und denselben auch und nymand anders für einen gewaren rechten Römischen König und für unsern rechten Herren nemen, halten und haben, in allen den Rechten, Eren und Wirden, als einem rechten und gewaren Römischen Könige von Rechte und Gewonheit zugehoret und geboret, und damit by yme und unsern obgenanten Herren den Kurfürsten auch beliben und yn getruwlich beholffen sin, den by dem Ryche als einen Römischen Könige zu behalten und zu hanthaben mit Libe und Gute und mit allem dem, das wir vermögen, und davon nit fallen oder yn abestan, in eincherhande Wise noch umb eincherhande Sachen willen, die geschehen sind oder geschehen möchten, sunder alle Argelist und Geverde. Und wolte herüber oder darwieder yemand wer der were, nach dem Heiligen Riche sten und sich des underwinden, es were Vicariate oder anders, in welicher Wise das were, darwider sollen wir obgenante Herren samentlich und unser iglicher besunder mit den obgenanten unsern Herren den Kurfürsten getruwlich und festeclich sin und deme wiedersten, und sollen yn darzu helffen, das zu keren und zu weren, mit Libe und Gute, mit Slossen, Landen und Lüten und mit unser gantzer Machte, daß das nit geschee oder Fürgang habe in eineh Wyse, ane alle Geverde und Argelist, und wer es, daß um dieser vorgenanten Sachen willen ymand wer der were, sine Ungunst, Ungnade und argen Willen, ez were mit Fyntschaffte oder anders wie das zuginge, an die obgenanten Herren die Kurfürsten samentlichen oder besunder legen wolte oder kerte, das sal uns obgenanten Herren samentlich und iglichen von uns besunder mit yn samentliche und ir igliche besunderlich antreffen, und wir sollen uns von den obgenanten Kurfürsten noch einchen von yn da inne nit scheiden, und iglicher von uns sal by den obgenanten Herren und by ihre iglichem besunder bliben, und yn sunder verzog da inne und darwider bystan, raden und helffen, mit Libe und mit Gute, mit unser Slossen, Landen und Lüten, und mit unser gantzer Macht, getruwlich und festiclich, als lange des Noit geschicht ane allerley Indrag, Wiederrede, Hinderniß und Geverde. Were aber, daß die obgenante Herren die Kuefürsten einen andern zu eime Römischen Könige nenten, offnemen und kören, der nit von der Geburte und uß den Geslechten were, die davor sind benant, so en sollen wir von solicher Verbündniß wegen mit verbunden sin, by demselben den sie also koren, der nit von den vorgenanten Geslechten were, zu bliben, als fürgeschriben stet, wir wolten dan das gerne tun, oder derselbe enredte dann für als früntlich mit uns oder dete uns als Liebe, das wir das gerne deten. Alle und igliche diese vorgenante Punte, Stücke und Artickele han wir obgenanten Herren und iglicher von uns, den egenanten Herren den Kurfürsten und ir iglichem besunder globt, by unsern Fürstlichen Truwen und Eren, und hän die auch liplich zu den Heiligen gesworen, globen, sichern und sweren in Crafft diß Brieffs, die ware, feste, stete und unverbrochenlich zu halden, zu tun und zu follenfüren, und darwider nit zu tun, noch zu suchen, geistlich oder weltlich, in eincherley Wyse, sunder alle Argelist und Geverde. Des zu Urkunde, und gantzer Stetigkeit hat iglicher von uns obgenanten Herren sin Ingesigel von siner rechter Wiß und Willen an diesen Brieff dun hencken, der geben ist zu Franckfurd uf dem Meine, nach Christi Geburte Dusent vierhundert Jare uf unser Frauwen Abent Lichtmesse genant, Purificatio zu Latin.

VII.

Churfürsten-Verein aufgerichtet zu Bingen im Jahr 1424.

WIr von GOttes Gnaden Wir Conrad zu Meintz, Otto zu Trier, und Dietrich zu Cölln, Ertz-Bischöffe, des Heil. Römischen Reichs in Teutschen und Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat und in Italien Ertz-Cantzler, Ludwigk, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil.

Heil. Römischen Reichs Ertztruckseß, und Hertzog in Beyern, Friederich, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalgk, und Marggraf zu Meissen, und Fridrich, Marggraf zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Camerer und Burggraf zu Norimbergk, alle desselben Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Briefe allen den, die ihn sehn, oder hören lesen. Als sich leider, in der Chron und Königreich zu Behem, groß und schwer Ketzerey und Unglauben erhaben, und sich auch von Zeiten zu Zeiten gemehret hat, und auch von Tage zu Tage hinfürder und mehr einreisset, weitert und mehret. Und wiewohl Wir Uns vormals mit andern des Heil. Reichs Fürsten, Graven, Herren und Steten davon unterredet, und dem zu widerstehen, nach allen unsern Vermögen, gedacht, und auch grosse Kost und Zerunge dorumb gethan haben; So sind doch solche unsere Mühe, Kosten und Arbeit, noch nicht zu solchen Nutz und Frohmen kommen, als der Heiligen Cristenheit und dem Heiligen Christ-Glauben notürfftigk wehre. Wann Uns nun der allmechtige GOtt darzu gewirdiget und geordenet hat, was Gebrechen in der Heiligen Kirchen und Christenheit, und im Heiligen Römischen Reich sind, und besunder wider den Heiligen Cristlichen Glauben, daß wir billig, mit Rath, Hülfe und Beystand Unsers allergnedigsten Herrn, des Römischen Königs, und auch andern des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Graven, Herren, Ritter, Knechte, Stette, und alle andere Christengläubigen, darzu zu helffen erwecken, mahnen und bitten, als dan Cristlichen Fürsten und des Heiligen Römischen Reichs nechsten Glider zu thun gepürde. Und Wir auch nach zeitlichem Rathe, den Wir darumb etwe dick untereinander selber alleine, und auch mit unsern getreuen Rethen, beide Geistlichen und Weltlichen, darumb gehabt haben, nichts bessers gemerckt oder vorstehen können, daß den vorgenannten Ketzereien, Unglauben und Irrsalen zu widerstehen, kein besser Anfang gesein möge, dann daß Wir obengenannte Churfürsten Uns semptlichen mit einander vereinen, und zu freundlicher und Christenlicher Einigunge bey einander verbleiben, und mit Hülfe des obgenannten Unsers allergnedigsten Herren, des Römischen Königs, ander des Heiligen Reichs Fürsten, beide Geistliche und Weltliche, zu Uns rufen und zuziehen.

Und darumb so haben Wir, als Cristenliche Fürsten, den solche Sache und Gebrechen möglichen leid seyn sollen, den zu wiederstehen, und davor zu sein, dem allmechtigen GOtt zu Lobe, der Heiligen Kirchen und gantzer Cristenheit zu Sterckunge, und Unsern allergnedigsten Herrn, dem Römischen Könige und dem Heiligen Römischen Reiche und allen Cristgläubigen, die darein und darzu gehören, zu Ehren, Nutz und Frommen, Uns semptlichen miteinander vereiniget und verbunden. Vereinen und verbinden Uns also semptlichen mit einander in Krafft des Brifs, als hernach geschriben stehet:

Zum Ersten sollen und wollen Wir obgenannten Herren, als lange Wir leben, einander und uns jeglicher den andern, mit guten, rechten und gantzen Treuen meinen, haben und halten, und Wir sollen auch um keinerley Sache oder Geschichte willen, wie sich das dann fügen oder machen mochte, niemermehr mit einander zu Kriege oder zu Feindschafft kommen, zu keinerley Weis, ahn alles Geverde. Und uff daß solch Unser Verbündniß und Einunge desto vhestigklicher und getreulicher von Uns allen gehalten werde; were es dann, daß unser einer, nach dato dieses Briefs, einerley Ansprach oder Forderung zu den andern gewinne, der Spenne wegen, die fürstehen werden, das GOtt nicht wolte, welchem unter Uns dann bedünckte, daß Ihm von dem andern ungütlich geschehe, der soll demselben schreiben, und ihn mahnen, seiner Freunde zwen oder drey zu dem nechsten Monden uff einen Tagk, den er Ihm auch benennen soll, an ein gelegen Stadt zuschicken, und uff denselben Tag sollen derselben beider Herren Freunde Ansprache, Antwurtt, Wiederrede und Nachrede von beyden Seiten verhören und versuchen, ob sie solche Zwietracht, Spenne und Zweihunge in der Freundschafft und Güttigkeit übertragen und hingelegen mögen, mochte aber das nicht gesein, so sollen dieselben beide Parteien Ansprach und Antwortt darnach in dem nechsten Monden dem Herrn, der dann, nach Ordenung unser Herren und Curfürsten obgenannt, des Jars ein Gemeiner ist, als hernach geschriben stet, in iren besigelten Schrifften und Brifen überantworten, der dan auch in den nechsten zwen Monden, nachdem ihm solche Ansprach und Antwort in besiegelten Schrifften übergeben und überantwortet wurden sind, uf seinen Eyde darum erkennen und aussprechen soll, es were dann daß es mit beeder Partie Wissen und Willen erlengt würde; und auch beyden Partheyen solchen seinen Ausspruch mit seinen besigelten Brifen schicken und übergeben lassen soll, dobey es auch verbleiben und von beiden Partien gerugklich und genzlichen gehalten werden soll, on all Geferde. Were es aber, daß Unser einer zu dem andern unter Uns, der des Jars ein Gemeiner wer, oder derselbe Gemeine wider Unser einem Ansprache und Forderunge gewenne, oder ob derselbe Gemein desselben Jars, von Kranckheit wegen, des nicht gewartten mochte, oder nicht bey Lande were, so sollen dieselben, die also mit einander zu schaffen gewonnen, dann aber in obgeschribener Masse, ire

Freunde zu Tagen schicken, und ob sie sie nicht gütlichen mit einander übertragen und vereynen können, so sollen beide Parteien ir beschrieben und besiegelt Ansprache und Antworte der andern Fürsten einem, der nach Ordnunge des nechsten Jars darnach ein Gemeiner werden soll, übergeben und antwortten, der dann auch in den nechsten zweyen Monden, nach deme Im solche Ansprache und Antwortt übergeben und geantwortt worden sind, uff seinen Aydt darumb erkennen und aussprechen soll, in der Mas, als vorgeschriben stehet, und auch beiden Parteien solchen seinen Erspruch mit seinen besiegelten Brisen schicken und übergeben lassen, ungeverlichen, dabey es denn aber verbleiben und gehalten werden soll, one alle Geverde. Auch sollen und wollen Wir, mit Hülffe, Beystandt und Rathe unsers allergnedigsten Herrn, des Römischen Königs, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Stedte und allen Cristengläubigen, die wir dann in den Sachen zu Uns brengen und haben mügen, darzu gedencken und thun, mit was Wegen das dann allerbequemlichst und beste geschen und zugeen magk, daß die obgenant Ketzerey und Unglaube vertilget und nidergedruckt werde. Und ob jhemand wäre, der den obgenanten Ketzern und Ungläubigen Hülffe, Beystand oder Zulegung thete, in was Würden, Stands oder Wesens er dann were, niemand ausgenommen, wieder den und die sollen und wollen Wir obgenamten Churfürsten semtlich mit einander sein, und mit unser Ritterschafft, Landen, Leuten, und aller unser gantzen Macht, die unterstehen zu vertilgen und zu vertreiben, und sollen auch daran einander nicht lassen, noch uns darinne von einander scheiden.

Were es auch, daß jemand, wer der were, niemand ausgenommen, einen unter Uns von seinen Churfürstenthumben, Herligkeiten, Herschafften, Freyheiten, Pfandtschafften, Gerichten, Geistlichen oder Weltlichen, Ambten, Zollen, Gleyten oder Rechten, dringen oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten, oder verbawen wolte, und derselbe doch des Rechten für Uns andern gehorsam wolde sein, und bürtig für Uns were, nach Unsern oder des mehrern Teils unter Uns Erkantnis, so sollen und wollen Wir einander, und Unser jeglicher den andern, darwieder getreulich berathen und behülfen seyn, und auch zuziehen, zustundt und unverzüglich, so Unser einer von den andern darum ermandt wirdet, one alles Wiedersprechen, Intrag und Seumniß, und darzuthun zu gleicher Weiß, und in aller der masse, als ob das unser iglichen selber angienge, und sein eigen Sach were, on alles Geverde, und sollen auch unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinne anrufen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten.

Auch sollen und wollen Wir obgenannte Churfürsten Uns solches Rechten, als dicke sich des gebüren und nott geschien wird, annehmen, und zu einer iglichen Zeit, uff Tage, die Uns der, der des Jars unter Uns ein Gemeiner ist, gein Franckfurt oder gein Assuffenburg bescheiden soll, kommen und den Sachen und Rechten Ende und Austrag geben, und welcher unter Uns, von ehehafftiger Not wegen, mit sein selbst Personen zu solchen Tagen nicht kommen konte, der sal seine Freunde mit Macht dazu schicken, und was dann die unter Uns, die mit iren selbst Personen zu solchen Tagen kommen, und der andern Freunde, die auch ihres Herrn Stimme alleine haben sollen, oder das mehrer Theil unter ihn, uff ihre Eyde, zum Rechten erkennen und sprechen, dabey soll es verbleiben, und getreulich gehalten werden one alle Geverde. Were es auch, daß ein Schisma in der Heiligen Kirchen würde, do GOTT vor sey, so sollen und wollen wir Uns darum zusammenfügen, mit unsern gelehrten Pfaffen und Freunden, uf einen Tag gein Franckfurt, oder gein Assuffenberg, den dann ein Bischoff zu Meintz, der in Zeiten ist, in der Stedte eine darum bescheiden soll, und bey einander verbleiben, und die Sach handeln, als Cristliche Fürsten, on Geverde.

Auch sollen und wollen Wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das Heilig Römisch Reich und Uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob jemand, wer der were, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, one Unsers allergnedigsten Herrn des Römischen Küniges, und Unser aller obgenanter Churfürsten sämptlich Willen, Wissen und Verhengknüß, es were mit Vicariat, oder anders, in welcherley Wiß das were, oder es treffe an Bestettigung, oder Willigunge zu einchen Sachen zu geben, oder ob einige Bede, Leistunge oder Werbunge an einigen von Uns obgnanten Churfürsten, von der ietzund genanten Stücke und Artickel wegen, keme, darzu sollen wir nicht entlich Antwort geben, noch dar- ian keynerley Beschliesunge thun, Wir thun es denn alle semtlich mit einander; were aber, daß Wir semtlich nicht eins werden möchten, was dann uff einen benanten Tag, den Ein Ertz-Bischoff zu Meintz, der dann zu Zeiten ist, gein Franckfurt, oder ob Ihn deuchte, daß es auf die Zeit, von Sach wegen, zu Franckfurt nicht bequemlichen were, gein Assuffenburg bescheidenn, und die Sache in seinen Brieffen benennen soll, so solch Sach an ihn kommen, oder er darum ermant würdet, on Geverde, von den unter Uns, die mit Iren selbst Leiben zu solchen Tegen kommen, und der andern, die, von ehehafftiger Sache wegen, mit Iren

selbst

selbst Leiben nicht kommen können, Freunde, die sie auch alsdann mit Macht zu solchen Tegen schicken, und doch nicht mehr, dann ihres Herrn Stimme haben sollen, oder dem mehrern Theil, nach vorgeschriebener Masse, uff ir Eyde erkennen, kein sonderlich Vorteil darinne zu suchen, das dem Heiligen Römischen Reich allernützlichst und beqvemlichst sey, darbey soll es verbleiben, und wir sollen auch alsdann darzu einander samtlich, mit gantzen Treuen, Landen, Leuthen, Schlossen und aller Unser Macht behulffen und beraden sein, und Uns von einander nicht setzen, noch scheiden, in kheine Weiß, one alle Geverde, doch mit Behelnisse unser iglichen seines Rechten. Unterstündte auch jemand sich, in welchem Wesen der were, das Heilige Römische Reich, oder einche seine Zugehörunge, zu schmelern, abzubrechen, oder dem Reich zu entfremden, oder das Reich zu entgliedern, dowieder sollen Wir semtlich sein, und sollen Unsern Willen, Gunst und Verhengniß darzu nicht thun, noch geben, in keine Weiß, sondern Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinnen anrufen, das Heilige Reich dabey zu haben und zu behalten, und were desgleichen icht geschehen, für dato dis Brieffs, darzu sollen Wir auch nun fürbas keine Bestettigunge, oder Willigunge geben, oder thun, on alle Geverde. Und were es, daß jemand, wer der were, von dieser Unser Bündnisse und Einunge wegen, seine Ungunst, oder argen Willen, es were mit Feindschafft oder anders, wie das zugienge, an Uns sambtlich, oder besonder, legen wolte, darum sollen Wir Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, anrufen, uns zu verteidigen und zu handhaben, und soll auch solche Sache uns Herren, gleich samtlichen, antreffen, und Unser einer soll sich von dem andern nicht scheiden, sondern iglicher von Uns Herren soll dem andern, ane Verzugk, darinne und dawieder, getruwelichen, beständig, berathen und behülffen sein, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Stedten, Landen, Leuthen und aller seiner gantzen Macht, als lange das nott ist, on allerley Eintrag, Wiederrede, Hindernisse und Geverde. Auch sein Wir obgenannte Herren überkommen, darzu Ertz-Bischoff Conradt zu Menz des ersten Jars ein Gemeiner sein soll, des andern Jars Wir Ertz-Bischoff Otto zu Trier, des dritten Jars Wir Ertz-Bischoff Dieterich zu Cölln, des vierten Jars Wir Ludewig Pfaltzgraff bey Reyn, des fünfften Jars Wir Friedrich, Hertzogk zu Sachsen, und des sechsten Jars Wir Friederich, Marggraff zu Brandenburgk, und wann solch Jarzall, gein Uns allen, ümbgangen und fürkommen seint, so soll es wieder an dem ersten anfahen, und von einem zu dem andern also umb und umb gehen, als sich nach Ordnunge gebürt. Were es auch, daß einer unter Uns obgenannten Churfürsten, von Todes wegen, abgehen würde, do GOtt lang für sey, so sollen die andere unter Uns, die do noch im Leben verblieben, des abegangenen Erben, oder Nachkommen, zu Jhn in diese Verbündniß und Einunge empfahen, und nehmen, doch also, daß sie dieselben Verbündniß und Einung zuvor, und ehe sie darein genohmen werden, getruwelich zu halten, geloben, und zu den Heiligen schweren, und auch ire besiegelte Brieffe, nach Ausweisung dieses Bundes, darüber geben, welche aber Unser Erben oder Nachkommen das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter Uns, die denn noch im Leben sein, sich getreulich zu einander halten, nach Ußwisunge dieses Unsers Verbündnüß und Einung, on alle Geverde. Alle und igliche vorgeschribene Stück, Puncte und Artickel haben wir obgenannte Churfürsten, iglicher dem andern, in seine Hand gelobt, bey Unsern Fürstlichen Truwen und Ehren, und haben die darnach leiblichen zum Heiligen geschworen, iglicher dem andern, die war, veste, stete und unverbrüchlich zu halten, zu volfüren und zu thun, und dawider auch nicht zu suchen, oder zu thunde, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in kein Weysse, alle Geverde und Argelisse gemeinlichen ausgeschieden. Und das alles zu Urkunde, und gantzer Stetigkeit so haben Wir Conrad, Ertz-Bischoff zu Meintz, unser Secret und heimlich Insiegel, und Wir die andern obgenanten aller unser iglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Bygin, in dem Jahr, als man schreib nach Christi Gebuhrt 1424. Jar, uf St. Antonien des Heiligen Tag.

VIII.

Churfürsten-Verein zu Franckfurt aufgerichtet im Jahr 1438.

VOn GOttes Gnaden, Wir Ditterich zu Meyntz, in Deutschen Landen, Ditterich zu Cöllen, in Jtalien, Hertzog zu Westphalen und Engern, Raban zu Trier, durch Welscheland und das Königreich zu Arelat, Ertz-Bischoffe und Ertz-Canzelar, Ott, Pfaltzgraf bey Rhein, und Hertzog in Beyern ꝛc. Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Düringen, und Marggraffe zu Meyssen, Friedrich, Marggraffe zu Brandenburg, und Burggraffe zu Nürnberg, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, als leider itzundt sich eine schwere und sorgliche Zwietracht

und Mißhellung zwischen unserm heiligen Vater dem Pabst, und dem heiligen Concilio zu Basel, erhoben und entstanden haben, dadurch zu besorgen ist, wo solche Zwietracht nicht füglichen und gütlichen gedempfft und niedergelegt würde, daß dann davon ein kläglich Scissura und unverwindlicher Schade der Heiligen Christenheit entstehen möcht, daß wir Uns darumb, und ein solches zu vorkommen, dem allmächtigen GOtt zu Lobe, und zu Ehren, dem Heiligen Christlichen Glauben zu Sterckunge, allen Deutschen Landen zu Troste, und Nutze, uns semptlichen mit einander versprochen und verbunden haben. Versprechen und verbinden uns, in Krafft diz Briefs, also daß wir semtlichen und getreuelichen darzu arbeiten, rahten und helffen wollen, nach unserm besten Vermügen, daß solch Zwietracht niedergelegt und gütlichen gestillet werde, und Einigkeit der Heiligen Kirchen bleibe. Und ob wir die Sachen nicht gütlichen gefinden, noch niederlegen könten, das der allmächtige GOtt verbiete, so wollen wir doch, nach Rahte unser verstendigen, gelerten und weisen Freunde und Rehte, uns eintrechtiglichen, und als Christliche Fürsten in den Sachen bey einander bleiben und halten, und nicht von einander scheiden, und auch unsern gnedigsten Herrn, den Erwelten Römischen König, unterthenigliehen und demüthigliehen lassen bitten, daß Seine Königliche Gnade, und Wir, in solchen obgeschrieben Sachen, uns von einander nicht lassen scheiden. So getrauen wir, daß alle andere Fürsten, geistliche und weltliche, gantz Teutschlandes, sich von uns, in solcher obgeschriebener, göttlicher und redlicher Eynung nicht scheiden sollen und wollen, die wir auch alle gerne in diese unsere Eynung in obgeschriebener maß nehmen wollen, ausgescheiden alle Argelist und Geverde. Und des zu Urkund so hat unser iglicher sein Ingesiegel thun hengen an diesen Brief, der gegeben ist zu Franckfurt, vorm Donnerstag nach dem Sonntag, als man in der Heil. Kirchen singet Oculi, des Jars, als man schreib, nach Christi unsers HErrn Geburt, Tausent, vierhundert, dreyßig und acht Jar.

IX.

Vereinigung wegen des Land-Friedens, von sechs Churfürsten zur Zeit der Zwitracht und Widerwärtigkeit zu Franckfurt aufgerichtet Anno 1438.

VOn GOttes Gnaden wir Dieterich Ertz-Bischoff zu Meintz, des Heiligen Römischen Reichs in Teutschen Landen Ertz-Cantzeler, Dieterich Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs in Italien Ertz-Cantzler, Raban Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in Welschen Landen und durch das Königreich zu Arelat Ertz-Cantzler, Otto Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, und des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwigs Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Hertzogen in Bayern, unsers lieben Vettern, der noch unter seinen Jahren ist, Fürmunder, Friederich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck ꝛc. und Friederich Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, daß wir besonnen und betracht haben solche unordentliche, schwere und unredliche Sachen, die zu Teutschen Landen täglichen sich verlauffen und begangen werden, mit Raub, Brand, Feindschafft und anders, und je me und me innerissen, und daß davon noch grösser und schwerer Unrath, Schade und Irrunge den gemeinen Landen entstehen und kommen mögen. So sin wir auch von des Heil. Reichs und unsern Grafen, Freyen, Ritterschafft und Unterthanen, geistlichen und weltlichen, angeruffen, ermahnet und gebeten worden, als Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs, solchen grossen schweren unordelichen vorberührten Sachen zu wiederstehen, dafür zu seyn, und zu helffen, daß solche Unordlichkeit niedergedruckt werde. Des haben wir uns alle dem allmächtigen GOtt zu Lobe, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und den gemeinen Landen und allen frommen Lüten zu Nutz und Frommen, mit einander freundlichen und guetlichen unterredt, und uns zusammen verbunden und vereint, diese hernach geschribene Stücke und Articul in allen unsern Fürstenthumben, Landen und Gebiethen zu halten, und auch von den unsern, und der wir mächtig sin, getrewlichen nach unserm besten Vermögen zu bestellen gehalten werden. Und vereinigen und verbinden uns auch in Krafft dis Brieffs, dieselbe hernach geschriben Stück zu halten und zu bestellen gehalten werden, als vorgeschrieben stehet, ohn alle Gefehrde.

Zum ersten sollen die Ackerman, Wingartman, usser seinem Hause mit seiner Habe, die man zu den Ackern und Wingarten die zu bawen und zu arbeiten bedarff, und off den Ackern und Wingarten, und wieder heime zu Hause, und als man die Früchte schneiden und den Wein lesen und das alles ineführen soll, sicher seyn. Item so soll niemand bürnen oder brandtschätzen, oder Feuer schiessen, oder Feuer legen, weder Tag oder Nachts, es sey in

Feinds-

Feindschafft oder ohne Feindschafft. Item sollen alle christliche Leute, Kindelbetter, und auch die, die in schwerer Kranckheit sin, sicher seyn und nicht beschedigt werden. Item sollen Kirchen, Kirchhöffe und Wydenhöffe auch sicher seyn, und soll daraus nichts genommen werden, noch auch keine Wehre daraus geschehen. Item daß niemand dem andern Schaden thun soll, er habe ihn dann zuvor zu Rechte erfordert, und ob ihme das Recht nicht gedihen und wiederfahren möchte, so soll er dannoch den nicht angreiffen noch beschedigen, er habe ihme dann das drey Tage und drey Nachte gantze zuvor in sein Hause, da er sein gewöhnliche Wohnunge hat, verköndet und sich bewahret. Item es soll auch kein reisiger Knecht seyn, der sein eigen Pferdt habe, er habe dann einen Herrn oder Jungherrn, des gebrodter oder gedingter Knecht er sey, und ob der Knecht nichts thete wieder die vorgehende Stücke, möchte dann den sein Herr oder Jungherr ankommen, so soll er ihne behalten und Rechte über ihn ergehen lassen; und was sonst reysige Knecht weren, die eigen Pferdt und nicht Herren oder Jungherrn hetten, als vorgeschriben stehet, die sollent nirgendt Friede, Tröstunge noch Geleite haben, ohn alle Gefehrde. Item wer der vorschribene Stücke eines oder mehr überführe und darwider thete, oder darzu helffe, daß darwider gethan würde, oder dieselben mit Wissen, Willen oder Gevehrden husete oder hielte, der oder die sollen wider Ehr und Recht gethan haben, und sollen auch der oder dieselben keinerley Tröstunge, Friede oder Geleite haben, an keinen Stetten oder Enden, sondern es soll und mag menniglich zu dem oder denselben Macht haben, sie an Leibe und Gute anzugreiffen, und daran nicht gefrevelt haben, gleicher Weise und in aller masse, als ob sie mit des Reichs Hoffegericht geheischen und mit rechten Urtheil verrechtet und in die Acht gethan weren, und darzu so soll derselben Leib und Gut niemand verantworten noch beschirmen, in keinen Wegen, und in welchem Gerichte sie begriffen werden, so soll man sie ohne allen Eintrag behalten und über sie richten, als vorgeschrieben stehet, und soll jeglicher Churfürste in allen seinen Gerichten bestellen, daß das also gehalten, und dem nachgangen werde, und wir obgenanten Churfürsten alle haben einander und unser jeglicher dem andern mit gueten Trewen und bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden geredt und versprochen, alles das, das in diesem Brieffe geschrieben stehet, wahre, feste, stete und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen und zu thunde, und auch von den unsern, der wir mechtig seyn, getrewlich nach unserm bestem Vermögen zu bestellen gehalten werde, alle Gefehrde und Argelist in allen und jeglichen vorgeschriebenen Stücken gäntzlich ausgescheiden.

Und des zu Urkund so hat unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Franckfurt off den Freytag nach dem Sonntag als man singt Oculi, in dem Jahr als man schreibt nach Christi Geburth Tausend vierhundert dreyßigsten und achten Jahre.

X.

Churfürsten-Verein aufgerichtet zu Franckfurt im Jahr 1446.

VOn GOttes Gnaden Wir Dittrich zu Meintz, Jacob zu Trier, und Ditterich zu Cölln Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien und in Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat und in Italien Ertz-Cantzlere, Ludewig, Pfaltzgrave bey Reyn, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruckses und Hertzog in Beyern, Friedrich Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschahl, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, und Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Chamerer und Burggrafe zu Nürmberg, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen oder hören lesen. Als, leider! in der Heiligen gemeinen Christlichen Kirchen ein Scisma und schwere Zwytracht uferstanden ist, die sich auch von Zeiten zu Zeiten gemehret hat, und alles, von Tage zu Tage, je fürder und mehr einreisset, weitert und mehret, und wiewol Unser allergnädigster Herr, der Römische König, und Wir, mancherley vleißigen Ernst, Koste, Zerrunge, Mühe und Arbeit fürgenohmen und gethan haben, damit solch Zwitracht abgestalt und die Heilige Kirche in Friede und Einigkeit gesatzt würde; So haben doch solche unsere Vleiß, Kost, Mühe und Arbeit noch nicht solche Frucht bracht, als Wir dann begehret hant, und wann Uns nun der allmechtige GOtt darzu geordent und gewirdigt hat, was Gebrechen in der Heiligen Kirchen und dem Heiligen Römischen Reich entstehent, daß wir billig unsern Vleiß und Ernst darzu keeren und wenden, solch Teilung und Zwitracht niederzulegen, nach Unserm besten Vermügen, und uff daß Wir solchs destobaß zuwege bringen mügen, haben Wir, nach zeitigem Rathe, den Wir darumb etwa dicke untereinander selber allein, und auch mit Unsern getreuen Rethen, beide Geistlichen und Weltlichen, darum gehabt haben, nicht bessers gemercken, oder verstehen können, denn daß Wir Churfürsten uns samentlich mit einan-

einander vereinigen, und in freundlicher Christlicher Eynunge bey einander bleiben, und unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinne anrufen, nachdeme und er ein Vogt der Kirchen ist, seinen Vleis und Ernst darzu förderlich zu keeren und zu wenden, um deswillen so haben Wir, als Christliche Fürsten, den solch Scisma und Zwitracht billich leid seyn sollen, dem allmechtigen GOtt zu Lobe, der Heiligen Kirchen und gantzen Christenheit zu Friede und Sterckunge, und dem vorgenannten unsern allergnedigsten Herrn, dem Römischen Könige, dem Heiligen Römischen Reich und gantzen Deutschen Landen zu Ehren, Nutz und Frommen, uns samentlich mit einander vereiniget und verbunden. Vereinen und verbinden Uns also samentlich mit einander in Crafft dieses Briefes als hernach geschriben stehet.

Zum Ersten sollen und wollen Wir obgenannten Herren, als lange Wir geleben, einander und Unser jeglicher den andern mit guten, rechten und gantzen Trewen meinen, haben und halten, und Wir sollen auch, um keinerley Sachen oder Geschichte willen, wie sich dann das fügen oder machen möchte, mit einander nimmer zu Kriege oder zu Feindschafft kommen, in keine Weis, one alles Geverde. Und uff daß solch Unser Verbundniß und Eynung dester festiglicher und getrewlicher von Uns allen gehalten werde, were es dann, daß Unser einer, nach dato dieses Brieffs, einerley Ansprache oder Forderung zu dem andern gewönne, von Spenne wegen, die ufferstehen würden, des GOtt nicht wolle, welchen unter Uns dann bedüncket, daß ihme von dem andern ungütlich geschehe, der soll demselben schreiben, und Ihn manen, seine Freunde zwene oder drey, in dem nechsten Monden, uf einen Tag, den er Ihme auch benennen soll, an eine gelegene Stadt zu schicken, und uf demselben Tag sollen derselben beider Herren Freunde Ansprach, Antwortt, Widerrede und Nachrede von beiden Seiten verhören und versuchen, ob sie solche Zwitracht, Spenne und Zweyunge in der Freundschafft und Gütligkeit übertragen und hingelegen mügen. Mochte aber des nicht gesein, so sollen dieselben beyde Partheyen Ansprach und Antwortt darnach in den nechsten Mond dem Herrn, der dann, nach Ordnunge Unser Herren und Churfürsten obgenannt, des Jars ein Gemeiner ist, als hernach geschriben stehet, in iren besiegelten Schrifften und Briefen überantwortten, der dann auch, in den nechsten zweyen Monden, nachdem Ihm solch Ansprach und Antwortt in besigelten Schrifften übergeben und geantwortt worden seint, uff seinen Eydt darumb erkennen und aussprechen soll, es were dann, daß es mit beider Parteien Wissen und Willen erlengert würde, und auch beiden Parteien solchen seinen Ausspruch mit seinen besiegelten Briefen schicken und übergeben lassen soll, dabey es auch verbleiben und von beiden Parteien getrewlich und genzlich gehalten werden soll, one alle Geverde. Were es auch, daß Unser einer zu dem andern unter Uns, der des Jars ein Gemeiner were, oder derselbe Gemeine wider Unser einen Ansprach und Forderung gewonne, oder ob derselbe Gemeiner desselben Jars, von Kranckheit wegen, des nicht gewartten möchte, oder nicht bey Lande were, so sollen dieselben, die also mit einander zu schaffen gewunnen, dann aber in obgeschribener mase ihre Freunde zu Tagen schicken, und ob sie sich nicht gütlich mit einander vertragen und vereynen können, so sollen beide Parteien ihre beschribene und besigelte Ansprach und Antwortt der andern Fürsten einem, der nach Ordnunge des nechsten Jares darnach ein Gemeiner werden soll, übergeben und antwortten, der dann auch in den zweyen Monden, nachdeme ihm solche Ansprache und Antwortt übergeben und geantwortt worden seind, uf seinen Eydt darüber erkennen und aussprechen soll, in der massen als vorgeschrieben stehet, und auch beiden Parteyen solchen seinen Ußspruch mit seinen besigelten Brifen schicken und übergeben lassen, ungeverlich, dabey es dann aber verbleiben und gehalten werden soll, on alles Geverde. Were es auch, daß jhemands wer der were, niemands ausgenommen, einen unter Uns von seinem Churfürstenthum, Herrligkeiten, Herrschafften, Freyheiten, Pfandschafften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen, Ambten, Zollen, Gleyten oder Rechten, dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten oder verbuwen wolte, und derselbe doch des Rechten für Uns andern gehorsam wolt sein, und bütig für Uns were, nach Unserm oder des mehrernteils unter Uns Erkenntnis; So sollen und wollen Wir einander und Unser jeglicher dem andern dawider getrewlich behülfen und berathen seyn, und auch zuziehen zustund und unverzüglich, so Unser einer von den andern darum ermanet wirdet, one alles Widersprechen, Inntrag und Seumnüsse, und darzuthun zu gleicher Weisse, und in aller der masse, als ob das Unsern jeglichen selber angienge, und sein eigen Sache were, one alle Geverde. Und mögen auch Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinne anruffen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten. Auch sollen und wollen Wir obgenennten Churfürsten Uns solchs Rechten, als dicke sich das gebühren und noth gescheen wirdet, annehmen, und zu einer iglichen Zeit uf Tage, die Uns der, der des Jars unter Uns ein Gemeiner ist, gein Meintz, Worms, Franckfurth oder Aschaffenburgk bescheiden soll, kommen, und den Sachen und Rechten Ende und Ußtragk geben, und welcher unter Uns, von ehehafftiger Noth wegen, mit sein selbst Personen zu solchen Tagen nicht kommen konte, der soll seine Freunde mit Macht

darzu

darzu schicken, und was dann die unter Uns, die mit Iren selbst Personen zu solchen Tage kommen, und der andern Freunde, die auch ihres Herrn Stimme alleine haben sollen, oder das mehrerteil unter Ihn, uf Ihrer Eyde, zu Rechten erkennen und sprechen, dobey soll es verbleiben und getreulich gehalten werden, one alle Geverde. Were es auch, daß einiger Unglaube oder ein ander Scisma hernach in der Christenheit entstunde, do GOtt vor sey, so solten und wollen Wir Uns darum zusammen fügen mit Unsern Gelerten, Pfaffen und Freunden, uff einen Tag, gen Meintz, Franckfurdt oder Aschaffenburg, den dann ein Ertz-Bischoff zu Meintz, der in Zeiten ist, an der Stedte eine darum bescheiden soll, und bey einander verbleiben, und die Sache handeln, als Christliche Fürsten, one Geverde.

Auch sollen und wollen Wir obgenannten Churfürsten in allen Sachen und Handelungen, die das Heilige Römische Reich und Uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffende, als ob jemandt, wer der were, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde, oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, one unser aller obgenannten Churfürsten samentlich Willen, Wissen und Verhängknüs, es were mit Vicariat oder anders, in welcherley Weise das were, oder es treffe an die Bestettigung oder Willigung zu einichen Sachen zu geben, oder ob eynige Rede, Teydunge oder Werbung an einigen von Uns obgenannten Churfürsten, von der yzund genannten Stück und Artickel wegen, kome, darzu sollen Wir nicht entlich Antwortte geben, noch darinne einerley Beschliessunge thun, wir thun es dann also samentlich mit einander. Were es aber, daß wir samentlich nicht eins werden möchten, was dann uf einen benannten Tagk, den ein Ertz-Bischoff zu Menz, der dann zu Zeiten ist, gein Meintz, Wurmbs, Franckfurt oder Aschaffenburgk bescheiden, und die Sachen in seinen Briefen benennen soll, so solche Sache an ihn kommet, oder er darumb ermanet wirdet, one Geverde. Wann den unter Uns die mit ihren selbst Leiben zu solchen Tagen kommen, und der andern, die von ehehafftiger Sachen wegen, mit ihren selbst Leiben nicht kommen können, Freunde, die sich auch alsdanne mit Macht zu solchen Tagen schicken, und doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben sollen, oder den mehrern Theil, nach vorgeschribener Masse, uff ihre Eyde erkennen, kein sonderlich Vorteil darinne zu suchen, das dem Heiligen Römischen Reich allernützlichste und beqvemlichste sey, dabey soll es verbleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander samentlich mit ganzen Trewen, Landen, Leuten, Schlossen und aller unser Macht, behülfen und berathen sein, und Uns von einander nicht sezen noch scheiden, in keine Weis, one alle Geverde, doch mit Beheltnis Unser iglichen seines Rechten. Unterstünde sich auch Jemand, in welchem Wesen der were, das Heilige Römische Reich oder einige seine Zugehörunge zu schmelen, abzubrechen oder dem Reiche zu entfrembden, oder das Reich zu entgliedern, darwider sollen Wir samentlich sein, und sollen Unsern Willen, Gunst und Verhengknüs darzu nicht thun, noch geben, in keine Weis, sondern Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, darinnen anrufen, das Heilige Reich dabey zu handhaben und zu behalten, und were desgleichen nicht geschehen vor dato dies Brifes, darzu sollen Wir auch unfürbaß keine Bestetigunge oder Willigunge geben oder thun, one alle Geverde. Und ob jemand, wer der were, Uns Fürsten ein, oder mehr, uff seine Strasse oder Gleyte, zu Wasser oder Lande, es were mit Feindschafft oder one Feindschafft, Zugriffe oder Beschedigunge thete, und ob jemandes dieselben, die solches theten, wissentlich huset, oder enthielte, der, oder die, solten in Unsern und Unser iglichs Schlossen, Stedten, Gerichten, Landen und Gebieten kein Gleite haben, oder gehuset oder gehalten werden, sondern Wir sollen und wollen Unser iglicher dem andern, dem solches nott geschehe, zustund, wann Wir des ersucht und ermant werden, getrewelichen behülfen seyn, daß solches gestraft werde, und Uns darinne von einander nicht scheiden noch scheiden lassen Und Wir sollen und wollen auch mit Unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solchs also festiglich gehalten werde, und wenne sie Gleyte geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sunder alles Geverde. Und were es, daß jemand, wer der were, in was Stattes oder Wesens der were, von dieser Unser Bündnisse und Einunge wegen, seine Ungunst oder argen Willen, es were mit Feindschafft oder anders, wie das zugienge, an Uns samentlich oder besondern legen wolte, das solte Uns Herren iglich samtlich antreffen, und Unser einer soll sich von dem andern nicht scheiden, sondern Unser jeglicher von Uns Herrn soll dem andern one Verzug darinne und darwider getreulichen beyständig, berathen und behülfen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Stedten, Landen, Leuten und aller seiner gantzer Macht, als lange das nott ist, on allerley Intrag, Wiederrede, Hinternüsse und Geverde. Darumb mügen Wir auch Unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, anrufen, uns zu vertheidigen und zu handhaben. Auch seint Wir ehegenanten Herrn überkommen, daß Wir Ertzbischoff Dietterich zu Meintz des ersten Jars ein Gemeiner seyn sollen, des andern Jars Wir Ertzbischoff Jacob zu Trier, des dritten Jars Wir Ertzbischoff Dietterich zu Cölln, des vierden Jars Wir Ludwig Pfaltzgrafe bey Rein, des fünften Jars Wir Fridrich Hertzog zu

Sachsen, und des sechsten Jars Wir Fridrich, Marggraf zu Brandenburg, und wann solche Jarzall gein uns allen umgangen und fürkommen seint, so soll es wieder an den ersten anfahen, und von einen zu dem andern also umb und umbgehen, als sich nach Ordnung gebühret. Were es auch, daß einer unter Uns obgenannten Churfürsten von Todts wegen abgehen würde, da GOtt lange vor sey, so sollen die andern unter Uns, die dan noch in Leben bleiben, des abgegangen Nachkommen oder Erben zu Ihnen in diese Bundnisse und Eyunge empfahen und nehmen, doch also, daß sie dieselben Verbündnisse und Eynunge zuvor, und ehe sie darein genohmen werden, getrewlichen zu halten, geloben und zu den Heiligen schweren, und auch Ire besigelten Brife nach Ausweisung dieses Briefs darüber geben. Welche aber Unsere Nachkommen oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter Uns, die dennoch im Leben seint, sich getrewlich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser Verbündnis und Einunge, on alle Geverde. Doch nehmen Wir hierinne aus solche Eynunge und Verschreibunge, die Unser jeglicher vor dieser Eynunge verschriben und versiegelt hätte, also daß Unser jeglicher, was er davon schuldig ist, thun müge, und darüber nicht mehr thun soll, das wieder diese Verschreibunge und Eynunge sey. Und wolt jemandes unter Uns fürder Eynung eingehen, der oder die solten diese Verschreibung oder Eynung allzeit ußnehmen. Alle und jegliche vorgeschriebene Stücke, Puncte und Artickel han Wir, obgenanten Churfursten, jeglicher dem andern mit handgebenden Trewen gelobt, bey Unserm Fürstlichen Trewen und Ehren, und haben die darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, jeglicher dem andern die wahre, stette, vheste und unverbrüchlich zu halten, zu volfüren und zu thunde, und auch dawieder nicht zu suchen oder zu thunde, geistlich oder weltlich, heimlich oder offentlich, in keine Weise, alle Geverde und Argelist gäntzlich ausgeschieden. Und des alles zu Uhrkunde und zu gantzer Stettigkeit, so haben Wir, obgenanten Fürsten, Unser iglicher sein Insigel an diesem Brief thun hangken. Der geben ist zu Franckfurt, in dem Jare als man schreib nach Christi Geburt 1446. am Montag nach dem Sonntage, als man in der Heiligen Kirche singet Oculi.

XI.

Document, welches Churfürst Johann zu Trier, wegen seiner Einnehmung in die Churfürsten-Verein, ausgestellt 1457.

WIr Johann von GOttes Gnaden Erwehlter und Bestettigter zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in Welschen Landen und durch das Königreich zu Arelat Ertz-Cantzler, und Churfürst, bekennen und thun kunt offentlich mit diesem Briefe, als sich die Ehrwirdigen, in GOtt, Vatere und Hochgebohrne Fürsten, Herr Dittrich zu Meintz, Herr Jacob selige zu Trier und Herr Ditterich zu Cölln, Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, und in Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat, und Italien Ertz-Cantzlere, Herr Ludwig selig Pfaltzgrave bei Rein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druckses und Hertzog in Beiern, Herr Friederich, Hertzog zu Saxen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck, Landgraffe in Duringen und Marggraffe zu Meissen, und Herr Friederich, Margaraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Burggraff zu Nürnberg, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Unsere lieben Ohmen, Vorsar, besondere Freundt und Schwager, GOtt zu Lobe, der Heiligen Römischen Kirchen und auch dem Reich zu Ehren und umb gemeines Nutzes, Friedens und Gemachs willen, für sie, Ihre Nachkommen und Erben, zusammen verpflicht, vereiniget und verschrieben haben, uff Forme und Mas, und nach laut der Briue darüber gemacht, die also anfahendt: Von GOttes Gnaden Wir Ditterich zu Meintz, Jacob zu Trier, und Ditterich zu Collen, Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien und in Welschen Landen, durch das Königreich zu Arelat und in Italien Ertz-Cantzler, Ludwig Pfaltzgrafe bei Rein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druckses und Hertzog in Beiern, Friederich Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrafe zu Düringen und Maraggrafe zu Meissen, Friederich Marggrafe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Burggraffe zu Nürmbergk, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brive, allen den, die Ihn sehen oder hören lesen. Als leider in der Heiligen gemeinen Christlichen Kirchen ein Schisma und schwere Zwitracht ufferstandten ist ꝛc. und also endtet: Des zu Urkund und gantzer Stettigkeit, so haben Wir obgenante Fürsten Unser iglich sein Insigil an diesen Brief thun hencken. Der gegeben ist zu Franckfurt in dem Jare, als man schreib nach Christi Geburt 1446ten Jare am Montagk nach dem Suntag, als man in der Heiligen Kirchen singet Oculi. Und

wann

wann nun der vorgenannte Ertzbischoff Jacob seliger mit Tode abgangen, und Wir durch Schickung des Allmächtigen mit demselben Ertz-Bischthumb versehen sind: So haben Uns die vorgenannte zu Meintz und zu Collen Ertz-Bischoffe, der Hertzog zu Sachssen und Marggraff zu Brandenburg, in die obgemeldte Einung uffgenommen, und Wir dem jetztgenannten Marggraff Friedrichen, von ihr aller wegen, und in Gegenwertigkeit ihr jeglichs Räthe, zuvoran dieselbe Einunge, in allen und jeglichen Stücken, Puncten und Artickeln getreulich zu halten, mit handgebender Treu gelobt, bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, und darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, die wahr, stedte, vehste und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen und zu thun, und auch darwieder nicht zu suchen, noch zu gebrauchen, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weise, alle Geferde und Argelist hierinne gäntzlich ausgescheiden. Und des alles zu Uhrkundt und gantzer Stetigkeit, so haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken, und jeglichem Unsern nechst genannten Mit-Churfürsten der Brief einen in gleicher Form lautende übergeben, der geben ist zu Franckfurt bey dem Mein gelegen, am Freytag nach Unsers HErren Uffarts-Tag, in dem Jhare, als man schreib nach Christi Geburt 1457.

XII.

Churfürsten-Verein, aufgerichtet zu Gelnhausen Anno 1502.

VOn GOttes Gnaden, Wir Bertold zu Meintz, Johann zu Trier, Hermann zu Cölln, Ertz-Bischove, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und in Jtalien Ertz-Cantzlere, Philips Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Beyern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchses, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck, Landgrafe in Dhüringen und Marggrave zu Meissen, und Joachim, Marckgrave zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Kämmerer, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrave zu Noremberg und Fürst zu Rügen, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten; bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieve allen den, die ihn sehen oder hören lesen. Als Wir betracht und zu Hertzen genommen haben, wie unser Churfürstlich Versamlunge zu Nutz und Notturfft des Heiligen Römischen Reichs anfangs löblich geordnet und herkommen ist; auch wie sich der und anderer beweglicher redlicher Ursachen halben, und sunderlich zu Handhabunge der Churfürstlichen Ehren und Wirden, etwan unsere Vorfarn und Vor-Eltern Churfürsten löblicher Gedächtniß, als die fürderste Glieder des Heiligen Reichs, den Ehre, Nutz und Eynigkeit des Heiligen Reichs zu trachten und Trennung und Schaden desselben zu verhüten gebüret, in freundlich-brüderlich Eynung und Verschreibunge gegen und mit einander begeben und getan haben, und sonderlich des letzten nach laut einer Verschreibung, des Datum stehet zu Franckfort in dem Jahre, als man schriebe nach Christi unsers HErren Geburt tausend vierhundert sechs und viertzig Jahr, am Montag nach dem Sonntag, als man in der Heiligen Kirchen singet Oculi. Dieweil aber all unser Vorfarn und Vor-Eltern, in der gemelten brüderlichen Eynunge begriffen, verstorben, auch der, so nachmahls von den andern darin genommen seynd, keiner meher, dann Wir Ertzbischoff Johann zu Trier, im Leben ist; So haben wir, als die Nachfolger unser Vorfaren und Vor-Eltern, auch angesehen und betracht, wie seltzsam, schwerlich und sorgfältig sich die yzigen Lewfte dem Heiligen Christlichen Glauben, dem Heiligen Römischen Reiche, und sunderlich Deutscher Nation und allen Stenden derselben zu Zertrennunge, Abfall und Verkleinerunge scheinbarlich zeygen. Darumb und solches so vyl möglich zu fürkommen, so haben wir, als billich, den Fußstapfen unser Vorfarn und Vor-Eltern, als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolgt, und GOTT dem Allmächtigen zu Lobe, dem Heiligen Christlichen Glauben, der Römischen Königlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Deutscher Nation zu Frieden, Ehren, Nutze und Frommen, uns auch zusammen in freundlich-brüderlich Eynunge und Verständniß getan, und uns gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, vereynen, verpflichten und verschreiben uns, in und mit Crafft ditz Brieves, wie hernach volget, nemlich:

Zum ersten, so sollen und wollen wir einander und unser iglicher den andern mit guten, rechten und gantzen waren Treuen und Freundschafften meynen, haben und halten, und umb keinerley Sach und Geschicht willen, wie sich das fügen oder machen möcht, mit oder gegen einander zu Vehden, Kriegen, Ufror oder Zugriffen kommen, in dhein Weiß on alle Geverd.

Und auf daß diese unser Eynunge und Vertrag desto beständiger sein und bleiben möge; so wollen wir, daß die Austräge, so zwischen unser jeden gegen dem andern in besundern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfaßt und uffgericht weren, auch dieser Eynung halben, in Wesen und Kräfften sein und pleiben, und hiermit repetiret und verneuert sein sollen, als weren die von Wort zu Wort hierin begriffen und verleibt. Wo aber zwischen etlichen unter uns nit sunderlich Austräge oder Verfassunge weren, dieselben sollen ihren Austrag, um künfftig Irrunge oder Gebrechen, so zwischen ihnen erwachsen möchten, nach Ausweisunge des Reichs Ordenunge zu Worms verschyner Zeit zwischen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen uffgerichtet, haben und suchen; und was allda durch den Churfürsten, Fürsten oder Fürsten-meßigen, so von dem Kleger, laut bemelter Ordnunge, zu Richter angenommen, in Recht erkant und gesprochen wirdet, das sollen beyde Theil ohn alle Weigerung annehmen, das halten und volziehen, sunder Geverd.

Und wer es Sach, daß jemandt, wer der were, niemand ausgenommen, einicheit unter uns, von sinen Churfürstenthumb, Fürstenthumben, Herrlichkeiten, Herschafften, Freyheiten, Pfantschafften, Gerichten, geistlichen und weltlichen Amten, Zöllen, Geleiten oder Rechten dringen oder mit Gewalt überziehen, bekrigen, verunrechten oder verpauen wolt, der oder dieselben, den solchs begegnet, mögen solches an uns die andern gelangen lassen, und deshalben einen Tag gein Mentz, Franckfurt, Geylnhausen oder Fulda, welcher der Stette eine Inen geliebet, benennen, dohin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehafft, die er auf sein Warheit by sinen Eren und Würden mit sinem Brive und Sigell beteuren solt, persönlich zu kommen verhindert were, sein vollmechtig Botschafft schicken, und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher maß solch Beschwerunge oder Verunrechtunge abgewendet werden solle und möge, und wes wir, so persönlich erscheinen, und deren Rete, so persönlich zu kommen, wie obstett, verhindert weren, im Rath für das beste ermessen und beschliessen, dabey sollen Wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thün schuldig sein; wie dann uff solchen Tag durch uns für gut angesehn und beschlossen wirdet. Wir mögen auch unsern gnädigsten Herrn den Römischen König darin anruffen, uns dabey zu hanthaben und zu behalten.

Wer es auch, daß eyniger Unglawbe, Schisma, oder anderwertige Empörunge oder Sammelunge wieder die Römische Königliche Majestät oder ander Obrigkeit in der Christenheit oder dem Reich entstunde, do GOtt für sey, so sollen und wollen wir Uns darin zusammen fügen mit unsern geistlichen und weltlichen Räthen, uff einen Tag gen Mentz, Franckfurt, Geylnhausen oder Fulda, den dann ein Ertz-Bischoff zu Mentz, der zu Zeiten ist, an der Stett eine darumb bescheiden soll, und daselbst mit einander zum besten handeln, wie Uns, nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich nütze und nottürfftig ansehen wirdet, on Geverd.

Item sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten, in allen Sachen und Handlunge, die das Heilige Römische Reich und uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob yemandt, wer der were, nach dem Heiligen Römischen Reich stunde oder stehen worde, und sich des unterwinden wolt, on Unser aller obgenannten Churfürsten sämtlich Willen, Wissen oder Verhengniß, es were mit Vicariat oder anders, in welcherley Weiß das were, anders, dann von Alters herkommen, oder ob es antreffe, Bestettigunge oder Willigunge zu einchen Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Teydung oder Werbung an einichen unsern obgenanten Churfürsten, von der itztgenanten Stücke und Artickel wegen queme, oder ob unzimlich schwerlich Mandata oder Gebot, zu beschwerlichen Neuerungen oder unpflichtigen Diensten, an Uns ingemein oder sunderheit ausgingen, von wem das were, oder wo das herqueme, darin sollen wir, oder unser einicher, nicht endtlich Antwort geben, noch einicherley Beslieffung thun, wir thun es dann alle sämptlich mit einander. Wer es aber, daß wir alle oder samptlich nicht eins werden möchten, was dan uff einen genanten Tag, den ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der dann zu Zeiten ist, gen Maintz, Franckfurt, Gelnhausen oder Fulda, bescheiden, und die Sache in seinem Brieve benennen soll, so solch Sach an Im kommet, oder er darumb ermanet wirdet, on Geverde von den unter uns, die mit iren selbst Leyben zu solchem Tage kommen, und der andern, die von ehehaffter Sache wegen, die sie uff die rechte Warheit bey ihren Fürstlichen Eren und Würden, mit Iren offen besiegelten Briven beteuren sollen, mit Iren selbst Leiben nicht kommen kunden, Räthe, die sie auch alsdann mit Macht zu solchem Tag schicken, und doch nicht mehr dann ires Herren Stymme haben sollen, oder den mehreren Teyll auf Ire Eyde erkennen, keinen sunderlichen Vorteyl darin zu suchen, daß dem Heiligen Römischen Reich allernutzest und bequemlichst sey; dobey soll es bleiben, und wir sollen alsdann darzu einander sämptlich mit gantzen Trewen, Landen, Leuten, Slossen, und aller unser Macht beholffen und beraten seyn, und uns von einan-

einander nicht setzen noch scheiden, in kein Weiß, on alle Geverde, doch mit Beheltnis unser yeglichen seines Rechten.

Desgleichen sollen und wollen wir Uns hinfuhr, do Wir personlich oder durch unser Anwelde zu Kayserlichen oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in rathschlagen, antworten und beschlüssen, nicht trennen, noch von einander scheiden, sunder als ein Wesen und Sammelung bey einander halten, stehen und bleiben, und was Wir alle, oder der mehrer Teyll under uns vor das best im Rath enmessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun sey, dem sollen wir alle gehellen und anhangen, inmassen denn von Alter bey Unsern Vorfahrn und Vor-Eltern löblich herkommen ist.

Unterstünde sich auch iemands, in welchem Wesen der were, das Heilige Römische Reich oder einche sein Zugehörung zu smeleren, abzubrechen, oder dem Reiche etwas zu empfremden, oder das Riche zu entgliedern, dowieder sollen Wir sämptlich sin, und unsern Willen, Gunst oder Verhenckniß darzu nicht thun noch geben, in kein Weise, sundern unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen König, darin anruffen, das Heilige Reich dabey zu hanthaben, und zu behalten, und were dergleichen icht geschehen vor Darum dieses Brives, darzu sollen Wir auch nu fürbas keine Bestettigung oder Willigung geben oder thun, wir detten es dann sämptlich, wie obstet.

Und ob yemandt, wer der were, Uns Churfürsten eynen oder mehr, uff sinen Strassen und Gleite, zu Wasser oder zu Land, es were mit Feyntschafft oder one Feyntschafft, Zugriffe oder Beschedigung thete, und ob yemands dieselben, die solches theten, wissentlich hauset oder enthielt, der oder die sollen in Unser und Unser yeglichs Slossen, Steten, Gerichten, Landen, und Gebieten, kein Gleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden, sunder wir sollen und wollen unser yeglicher dem andern, dem solches noth geschehen, zustundt, wan Wir des ersucht und ermanet werden, getrewlich beholffen sein, daß solches gestrafft werde, und Uns darin von einander nit scheiden. Wir sollen und wollen auch mit Unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solchs also vestiglich gehalten werde, und wenn sie Gleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnemen sollen, sunder alles Geverd.

Und were es, daß jemand, wer der were, von dieser Unser Eynunge und Vertrag, oder einicher Ursachen wegen, so daraus fliessen möcht, seinen Ungunst oder Argwillen, es were mit Feindschafft oder sunst in ander Wege, wie das zuginge, an Uns samt oder besonders legen, das solt Uns alle gleich sämtlich angehen, und sich Unser keiner von dem andern scheiden, sunder unser iglicher soll dem andern on Verzug doin und dawieder getreulich beystendig, beraten und beholffen sein, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Städten, Landen, Leuten, und aller seiner gantzen Macht, als lang des not ist, an allerley Eintrege, Wiederreden, Hindernüß und Geverde. Darum mögen wir auch unsern allergnedigsten Herrn, den Römischen König, uns zuverteidingen und zu handhaben, anruffen.

Und were es, daß einicher unter Uns obgenanten Churfürsten von Todes wegen abgen würde, do GOTT lange vor sey, so sollen die andern unter uns, die dan noch in Leben pleiben, des abgegangenen Nachkommen oder Erben uff den nechsten Tag unsers jerlichen Zusammenkommens, so wie hernach geschrieben städt, geschehen solle, nachdem er zu Regierung seines Kuhrfürstenthums kommen ist, zu Inen in diese brüderliche Eynunge und Vertrag empfahen und nemen, doch also, daß sie dieselben Eynung und Vertrag zuvor, und ehe sie darein genommen werden, getreulich zu halten, geloben und zu den Heiligen schweren, auch ihre besiegelte Brieve, nach Ausweisung diß Briefs, darüber geben, welche aber unser Nachkommen, oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter Uns, die dann noch in Leben sein, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisunge dieser Unser brüderlichen Eynunge und Vertrag.

Und auf daß diese unser brüderliche Eynunge und Vertrag dester bestendiger sein und pleiben, auch dester aufrichtiger gehandhabet, gehalten und vollzogen werden möge, so haben Wir uns bewilliget und verpflichtiget, und thun das hie mit diesem Brieve, daß Wir alle Jahre uff einen nehmlichen Tag, und jetzund dieses ersten Jahrs uff St. Simon und Jude der Heiligen Aposteln Tag zu Abend nechst kommend, allhier zu Gelnhausen, und fürder die andern Jahre gen Mentz, Franckfurt, Gelnhausen oder Fulda, wie Wir uns dann in Abschid eines jeglichen Tags vertragen werden, in eigner Persohnen zu einander kommen, und uns von obliegenden Notturfften des Heiligen Reichs und andern Sachen dieser Eynung notturfftiglich unterreden sollen und wollen. Wo aber unser einer oder meher, redlicher und merklicher Notsachen halben, die er uff sein rechte Wahrheit bey seinen Fürstlichen Eren und Wirden, mit seinem offen Brieve und Siegell beteuren solt, in eigner Persohn zu erscheinen verhindert were, und nicht kommen möcht, der solt sein treffliche Rethe und Bottschafft mit gantzer Vollmacht schicken, in obberürter Maß von seinetwegen zu handeln, sunder Geverde.

Alle

Alle und jegliche vorgeschrieben Stück, Punct und Artickel haben Wir obgenante Kuhrfürsten, yeglicher dem andern mit handgebenden Trewen gelobet, bey unsern Fürstlichen Wirden und Eren, und darnach leyplich zu den Heiligen geschworen, yeglicher dem andern die wahre, stedte, veste und unverbrüchentlich zu halten, zu volfüren und zu thun, auch dawieder nit zu sein, zu suchen oder zu thun, geistlich oder werntlich, heymlich oder offentlich, in kein Weise, alle Gefehrde und Argelist gentzlich ausgeschaiden. Und des alles zu Urkunt und gantzer Stetigkeit, so haben Wir obgenanten Kuhrfürsten unser yeglicher sein Insigel an diesen Briev thun hencken, der gegeben ist zu Gelnhausen aufn Dienstag nach Sanct Peter und Pawels-Tag der Heiligen zwölff Boten, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo.

XIII.

Bey-Brieff, welchen ein Churfürst dem andern ausgestellt, daß diejenige, mit denen sie vor der Gelnhausischen Churfürsten-Verein in Einung und Burg-Frieden gewesen, ausgenommen werden sollen, de Anno 1502.

VOn GOttes Gnaden Wir Bertold zu Mentz, Hermann zu Cöllen, Johann zu Trier, Ertz-Bischoffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Italien, Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlere, Philips, Pfaltzgraf bey Reyne, Hertzog in Beyern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, Friederich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrafe in Döringe und Marggrafe zu Meissen, und Joachim, Marggrafe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrafe zu Nüremberg, und Fürst zu Rügen, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, als wir uns aus treffenlichen beweglichen Ursachen und merklicher Notdurfft in freundlich brüderlich Eynung und Verstendniß, inmassen etwan unser Vorfarn und Vor-Eltern löblicher Gedechtniß auch gethan, und auf uns löblich bracht, mit einander begeben und verschrieben haben, nach laute der Briefe, darüber unter unsern anhangenden Insigeln, auf heut datum diß Briefs, alhie zu Gelnhausen ausgangen. Nachdem wir nun mit andern auch in Eynung und Burgfrieden sind, demselben nach so wollen wir in der obangezogen unser brüderlichen Eynung und Verstendniß ausgenommen haben, und nehmen aus, in Crafft diß Briefs, alle die, mit den wir oder unser jeglicher, vor der obberürten unser brüderlichen Churfürstlichen Eynung, jetzo allhier aufgericht, in Eynung oder Burgfrieden gewest und noch seyn, so viel wir oder unser jeglicher dieselben, in Crafft solcher vorgeender Eynung oder Burgfrieden, auszunemen schuldig verschrieben sind, doch sonst der obberürten unser brüderlichen Eynung und Zusammenthun gantz unvergriffenlich und unabbrüchlich, sonder Gefehrde. Des zu Urkund hat unser jeglicher sein Insiegel an diesen Briefe lassen hengen, der geben ist zu Geylnhausen auf Dinstag nach Sant Peter- und Pauls-Tag der Heiligen zwölff Botten. Anno Domini millesimo quingentesimo secundo.

XIV.

Verein der Churfürsten wegen des persönlichen Zusammenkommens in zweyen Jahren einmahl, de Anno 1503.

VOn GOttes Gnaden Wir Bertold zu Mentz, Herman zu Cöllen, Ertz-Bischofe, Jacob, bestetigter zu Trier, durch Germanien, in Italien, durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler, Philips Pfaltzgrafe bey Reyne, Hertzog in Beyern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrafe in Döringen und Marggrafe zu Meissen, und Joachim, Marggrafe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrafe zu Nüremberg und Fürste zu Rügen, alle des Heiligen Reichs Churfürsten. Als Wir Ertz-Bischofe zu Mentz und Cöllen, auch wir der Pfaltzgrafe, Hertzog zu Sachsen und Marggrafe zu Brandenburg ꝛc. itztbenannt verschiener Zeit uns mit sambt etwan dem Ehrwürdigen in GOtt Vater, Herrn Johannsen, Ertz-Bischofen zu Trier ꝛc. löblicher Gedechtniß, in freundlich brüderlich Eynung und Verstendniß, inmassen unsere Vorfarn und Vor-Eltern auch gethan, nnd auf uns bracht, für uns, unsere Nachkommen und Erben verschrieben und verpflicht, nach Ausweisung der Briefe, unter

unter unsern anhangenden Insigeln darüber ausgangen, der Datum heldet zu Geylnhausen, auf Dinstag nach Sant Peter und Pauls, der Heiligen zwölff Boten Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo, und darnach den obgenanten unsern lieben Oheim, Vettern und Mit-Churfürsten, Herrn Jacoben, bestetigten zu Trier, als Nachkommen obgemelts Ertz-Bischofe Johanns seligen, in solch unser brüderliche Eynung und Verstendniß, nach aller ihrer Inhalt, jetzo allhier aufgenommen und empfangen haben, und dann in der obgemelten unser brüderlichen Eynung und Verstendniß unter andern ausgedruckt und versehen ist, daß wir alle Jahre einmahl in eigenen Personen, an der Mahlstatt eine in gemelter Eynung bestimpt, wie wir uns des in Abschied eins jeglichen Tages des jährlichen Zusammenkommens vertragen werden, zu einander kommen sollen. Und wir aber nu befinden, daß solch jährlich Zusammenkommen unser eigen Personen aus viel Ursachen schwerlich beschehen mag; als bekennen wir alle sechs zuerst obgenannte Churfürsten, und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, daß wir uns auf heut datum allhier ferner vereynigt und vertragen haben, und thun das, in Crafft diß Briefs, also daß wir nu hinfür uns nit eher, dann in zweyen Jahren einmahl, in eigenen Personen, an der obgemelten Malstat eine, auf einen Tag, des wir oder unsere Räthe in Abschied eines jeden Tags des jährlichen Zusammenkommens oder Schickens sich vertragen werden, zusammen zu fügen und kommen, Inhalt und Ausweisung berürter unser Eynung schuldig seyn sollen, es were dann daß in mittler Zeit der zweyen Jahre also treffenliche Sachen fürfallen, daß des Notdurfft unser aller persönlichen Zusammenkommens eher erfordern und uns solchs durch einen Ertz-Bischofe zu Mentz oder unsere Räthe, so wir jährlich, wie hernach folget, zusammen schicken sollen, oder den unter uns, den solch Sachen sonderlich belangten, nach laut unser Eynung verkündet und zu wissen gethan würde, alsdann solle sich unser keiner verhindern lassen, sondern in aller massen in eigener Person, als wir denn in zweyen Jahren zu kommen schuldig seyn, kommen und nit aussenbleiben, wie dann solchs die obgemelt unser brüderlich Eynung in solchen Fällen auch klärlich ausdruckt, doch sollen wir nicht bester minder alle Jahre, so wir nit persönlich zusammen kommen, unser treffenliche vollmächtige Botschafft und Räthe zusammen schicken an der Malstatt eine, in der Eynung bestimbt, wie man sich des im Abschied eins jeden Zusammenkommens oder Schickens vertragen würdet, alles das zu handeln, zu ratschlagen und zu beschliessen, das so wir selbst in eigenen Personen bey einander erschienen, nach Laute und Innhalt unser Eynung, zu thun Macht haben, oder haben solten, ungeverlich, doch sonst der obberürten unser brüderlichen Eynung in andern Artickeln gantz unabbrüchlich und unvergriffenlich, alles one Geverde. Des zu Urkund hat unser jeglicher sein eigen Insiegel an diesen Briefe thun hencken. Der geben ist zu Franckfurt am Mayn gelegen, auf Dienstag nach Allerheiligen Tage, Anno Domini millesimo quingentesimo tertio.

XV.

Urkunde über die Aufnehmung Churfürst Jacobs zu Trier in die Gelnhausische Churfürsten-Verein, de Anno 1503.

VOn GOttes Gnaden Wir Bertold zu Mentz, Hermann zu Cöllen, Ertz-Bischove, durch Germanien und in Ytalien Ertz-Cantzler, Philips, Pfaltzgrave bey Reyne, Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, Friederich, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landgrave in Döringen und Marggrave zu Meissen, und Joachim, Marggrave zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrave zu Nürnberg, und Fürste zu Rügen, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten. Bekennen und tun kunt offentlich mit diesem Brieve. Als wir uns verschiner Zeyt mit sampt etwann dem Erwirdigen in GOtt Vater, Herrn Johansen Ertz-Bischove zu Trier ꝛc. unserm lieben Oheym und Mit-Churfürsten, loblicher Gedechtniß, aus treffenlichen beweglichen Ursachen und merglicher Notdurfft, und sunderlich GOTT dem Allmechtigen zu Lobe, dem Heiligen Christlichen Glauben, Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Frieden, Ehre, Nutz und Frommen, in freundlich brüderlich Eynung und Verstentniß, wie dann etwann unsere Vorfarn und Vor-Eldern loblicher Gedechtniß auch gethan, und auf uns löblich bracht, mit und gegen einander für uns, unsere Nachkommen und Erben, begeben und verschrieben haben, nach laut und Inhalt der Haupt-Verschreibung, und auch des Bey-Briefs, des Ausnemens halber, zu Geylnhaussen auf Dinstag nach Sant Peter und Pauls der Heiligen zwölff Botten Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo under unsern anhangenden Insigeln ausgangen, und dann nu der obgenannt Herre Johann, etwan Ertz-Bischove zu Trier ꝛc. der mit uns in den berürten unsern brüderlichen Eynungen und Verschreibun-

gen verpflicht und verschrieben gewest, mit Tode abgangen, und darnach der Erwürdige in GOtt, Herr Jacob, bestetigter zu Ertz-Bischove zu Trier ꝛc. unser besunder, lieber Oheim, Vetter und Mit-Churfürst, mit demselben Ertz-Bißthume zu Trier versehen ist, so haben wir obgenannte Churfürsten in Crafft und nach Ausweisung unser brüderlichen Eynung und Verschreibung, und auch des obberürten Bey-Brives, den yetzgemelten Herrn Jacoben, bestetigten zu Trier, als Nachkommen des obgenannten Ertz-Bischove Johanns seeligen, zu unserm Mit-Churfürsten in dieselben unser brüderlich Eynung und Verschreibung aufgenommen und empfangen. Nemen auf und empfahen ine also in solch unser brüderlich Eynung und Verschreibung, in und mit Crafft diß Brieffs. Und darumb hat Er uns Ertzbischove Bertolden obgenannt, von der bemelten unser Mit-Churfürsten und auch unsern wegen, zuvoran in Trewen bey seinen Fürstlichen Eren und Würden gelobt, und darnach zu den Heiligen geschworen, innassen wir seiner Lieb hiermit wiederumb versprechen, dieselbe unser semptlich brüderlich Eynung und Verschreibung mit allen iren Puncten, Meynungen und Artickeln ware, stete, veste und unverbrochenlich zu halten, zu volfüren und zu thun, und dowider nicht zu sein, zu suchen oder zu thun, geistlich oder werntlich, heimlich oder öffentlich, in zumal kein Weise, alle Geverde und Argelist hierinnen gentzlich ausgeschneiden. Des zu Urkund haben wir obgenanten Churfürsten und iglicher sein Insigel an diesen Brieve thun hencken, der geben ist zu Franckfurt am Mayn gelegen, auf Donnerstag nach Allerheiligen Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo tertio.

XVI.

Rheinische-Verein, zu Ober-Wesel aufgerichtet Anno 1519.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht, der Heiligen Römischen Kirchen St. Chrysogoni Priester, Cardinal, zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Sterin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Hermann, Ertz-Bischoff zu Cölln, Reichard, Ertz-Bischoff zu Trier, durch Germanien, Italien, Gallien und das Königreich Arelat, Ertz-Canzler, und Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Beyern, Ertztruchses, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, nachdem weiland der Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst, Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Maximilian, erwehlter Römischer Kayser seliger und Hochlöblicher Gedächtnüs, nach dem Willen des Allmächtigen von dieser Welt verschieden, dadurch das Heilig Römisch Reich eines Weltlichen ernstlichen Haupts in Mangel stehet, und Zeit und Mahlstatt, wie sich nach Ordnung der heiligen Gesetze gebühret, zur Wehlung eines künfftigen Römischen Königs bestimmt und ernennt seyn, und sich aber itzo allerhand Aufruhr und Empöhrung im Heiligen Reich eraügen und begeben, und zu besorgen, daß mitler Zeit der Wahle je mehr, wo nicht mit zeitlichen Rathe darein gesehen, zu Verkleinerung und Verwüstung Teutscher Nation, auch erschrecklichen Blutvergiessen und anders entstehen und erwachsen möchten. Wann aber uns dieses, als den Höchsten Gliedern und Seulen des Heiligen Römischen Reichs, auch schuldig Pflicht und aufgelegten Ampt gebührt, solches zu für kommen, und Fried und Einigkeit, so viel müglich zu erhalten, so haben wir vier Churfürsten bey Rhein, obgemelt uns, als wir jetzo allhier zu Ober-Wesel versammlet, und nachdem uns die andern unsere Mit-Churfürsten etwas entsessen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Handhabung und Erhaltung des Land-Friedens und unser jedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit, auch zu Schutz und Schirme unser Fürstenthum, Lande und Hülffe nachfolgender Punct und Articul, bis so lange ein Römischer König, und weltlich Haupt der Christenheit einmüthiglich erwehlet, und fürter mit der Königlichen Krohnen, wie sich gebühret, gekröhnt ist, und nicht länger, einträchtiglich vereinigt und zusammen verbunden, und thuen das hiemit und in Krafft dieses Brieffs. Und zum Ersten so sollen und wollen Wir einander treulich meinen, ehren und fürdern, schützen und schirmen, wie sich wohl das gebühret und gezimpt. Zum andern sollen und wollen wir unter uns selbst, oder unser einer gegen niemands andern ohne der andern dreyer Wissen und Willen, die obgemeldten Zeit, kein Aufruhr und Empörung erwecken oder anzufallen unterstehen, welcherley Gestalt oder Ursachen das beschehen könnt oder möcht, noch jemands andern des von unsern wegen oder für sich selbst, des wir ungefehrlich mächtig sein, zu thun gestatten oder zulassen; es soll auch keiner des andern Feind oder Widerwärtigen hausen, beherbergen oder fürschieben, noch einig andere Begönstigung thun, noch durch die Seinen zu thun gestatten, sondern sollen das alles, so viel uns allen samtlich oder sonderlich müglich, fürkommen, wenden und abschaffen, wenn auch unser einer einigs Gewerbs oder anders innen wird, daß über uns alle sämtlich oder sonderlich

dienen

dienen möchte, soll er die andern alle deß von stund warnen, damit sich ein jeder darnach mit seiner Landschafft rüsten und schicken möge. Und wäre es Sache (da GOtt vor sey) daß unser einer oder derselben Verwandten und Unterthanen von jemands, wer der wäre, wieder des Reichs Land-Frieden und Guldene Bulle angrieffen würden, sollen die andern von stund, so deß innen werden, auch unersucht nacheylen lassen, und zu Eroberung und Erlangung der entfremden Haabe oder Unterthanen nicht anders sich erzeigen und halten, als ob es sie selbst belangend, oder so unser einer durch jemands überfallen oder belägert würde, oder werden wolt, sollen und wollen wir andere drey, so fern wir des vierdten, der also überzogen wäre, oder werden wolt, zu recht mächtig seyn, oder Sein Lieb für uns andern dreyen des Rechten leiden mag, demselben auf sein Ersuchen zum ersten also viel zu Roß und Fuß er an unser jeden gesinnen würdet, doch daß er im Reisigen über zweyhundert und zu Fuß über vierhundert nicht begehr, darüber auch unser jeder zum ersten zu schicken nicht schuldig seyn sollen zum förderlichsten und ungesaumt auf unsern Schaden und deß dem man die Hülff thuet, Kosten zuschicken, denselben ihr besten helffen retten, schützen, schirmen, und zu wieder Eroberung deß, so seiner Lieb also entfremdt wäre, auch zu Aufhalt gewaltiges Inhalt oder Uberzugs getreulich Hülff und Beystand thun, und in dem allem nicht anders erzeigen und halten, als ob es unser eigen Sach wäre, und unser Land und Leut antreffe, und was also wiederum erlangt oder erobert würde, so des Fürsten, dem die Hülff geschicht, gewest wäre, soll ihm dasselbig freyhe ohne einig Fürgedinge wieder zugestellet und ihm gegeben werden, ob sich aber begebe, daß in solchem durch uns säntlich einig Stadt oder Fleck unsern Feinden und Wiederwärtigen abgenommen und erobert würde, das soll Uns alle, so dabey gewest, zugleich gebühren, und ob solch Aufruhr zum Veld-Läger kommen, und man weiter Hülff gefodert, vonnöthen seyn würde, soll unser jeglicher auf deß, so überzogen ist, weiter ansuchen, einen geschickten seiner Räthe, der Kriegslaufft verständig, an gelegen Mahlstatt zusammen verordnen, sich weiter Hülffs, Zuzugs, und wie es mit allen Sachen fürter gehalten werden soll, zu unterreden, zu rathen und zu schliessen, und was durch sie also beschlossen würde, dem soll als durch uns fürderlich nachkommen werden, daß, ob einiger aus uns selbst von jemands überzogen wäre, soll er dem andern zu schicken nicht schuldig seyn, und soll hierin keine Gefehrde gebraucht werden; ob aber unser zween einmahls überzogen und überfallen würden, soll die Hülff der andern zweyen zugleich unter die zween, so also überzogen wären oder würden, getheilt werden, alles getreulich und ungefährlich. Es soll auch unser keiner ohne den andern mit demselben gegen dem, oder denen, wie vor, also sammtlich gehandelt hätten, Schein, Sonne oder Rathung annehmen oder bedeitungen lassen, in was Schein des beschehen möcht, und damit unser aller Amptleute, und Unterthanen deß Wissens haben, und darnach richten mögen, soll unser jeglicher den Seinen diß unser Eynung und Verständtnüs zu erkennen geben, mit Befelch, ob unser einer angegriffen oder beschädigt würdet, daß deß andern Ampt-Leute und Unterthanen, so sie das innen würden, für sich selbst, oder auf Erfoderung, wie gemeldt, nachvolgen, und Hülff und Recht thun, als ob es sie selbst belangend, und soll in dieser unser Churfürstlichen Einung niemands ausgenommen seyn, sondern ein jeder dem allen obgeschriebener Maß nachkommen und zuziehen und zu helffen schuldig seyn, es sey wider wen es wolle, ausgeschieden unsern allerheiligsten Vatter den Pabst und das Heilige Römische Reich, alle Gefehrde hindan gesetzt. Diese obgeschrieben Punct und Articul gereden und versprechen wir obgemeldt vier Churfürsten sammt und sonderlich, bey Unser Churfürstlichen Ehren und Würden, die obgemeldt Zeit aus treulich zu halten, zu vollziehen, und ohne alle Auszug oder Weigerung nachzukommen, sonder alle Gefehrde, deß zu Urkund hat unser jeglicher sein eigen Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Ober-Wesel auf Sonntag Lätare, Anno Domini millesimo quingentesimo decimo nono.

XVII.

Churfürsten-Verein, aufgerichtet zu Worms, Anno 1521.

VOn GOttes Gnaden, Wir Albrecht, der Heiligen Römischen Kirchen Titul S. Petri ad vincula Priester, Cardinal, zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Primas, Administrator zu Halberstadt, und Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Richard zu Trier, Hermann zu Cölln, Ertz-Bischöffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und in Italien Ertz-Cantzlere, Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Beyern, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, Joachim, Margaraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, des Heiligen Römischen Reichs

Reichs Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer, alle des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, bekennen und thun kund öffentlich, mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen.

Als Wir betrachtet und zu Hertzen genommen haben, wie unsere Churfürstliche Versammlung zu Nutz und Nothdurfft des Heiligen Römischen Reichs anfangs löblich geordnet, und herkommen ist; auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halber, und sonderlich zu Handhabung der Churfürstlichen Ehren und Würde, etwa unsere Vorfahren und Vor-Eltern Churfürsten, löblicher Gedächtnuß, als die vordersten Glieder des Heiligen Römischen Reichs, den Ehre, Nutz und Einigkeit des Heiligen Reichs zu trachten, und Trennung und Schaden desselben zu verhüten gebühret, in freundliche brüderliche Einung und Verschreibung gegen und mit einander begeben haben, nach Meldung der Briefe darüber ausgangen, des einen Datum stehet zu Franckfurt in dem Jahre, als man schrieb nach Christi Geburt tausend vierhundert sechs und vierzig, am Montag nach dem Sonntag, als man in der Heiligen Kirche singt Oculi, und des andern Datum stehet zu Geilnhausen auf Dienstag nach St. Peter und Pauls-Tag, der Heiligen zwölff Boten, Anno Domini millesimo quinquagesimo secundo. Dieweil aber der mehere Theil unserer Vorfahren und Vor-Eltern in der brüderlichen Einung begriffen, verstorben, so haben Wir als die Nachfolger Unserer Vorfahren und Vorältern auch angesehen und betrachtet, wie seltzam, schwerlich und sorgfältig die jetzigen Läuffe dem Christlichen Glauben, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation und allen Ständen derselben sich zu Trennunge, Abfall und Verkleinerung scheinbarlich zeigen, darum und solch, so viel möglich, zu vorkommen, so haben Wir, als billich, den Fußstapfen unserer Vorfahren und Vorältern, als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolget, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heiligen Christlichen Glauben, der Römischen Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation, zu Frieden, Ehre, Nutz und Frommen, uns auch zusammen in freundliche brüderliche Einung und Verständnüs gethan, und uns gegen und mit einander verpflicht und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben uns auch in und mit Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget. Nehmlich

Zum Ersten so sollen und wollen Wir einander, und unser jeglicher den andern mit guten rechten und gantzen wahren Treuen und Freundschafften meynen, haben, halten, und um keinerley Sachen oder Geschicht willen, wie sich das zufügen oder machen möchte, mit oder gegen einander zu Fehden, Kriegen, Aufrühren oder Zugriffen kommen in keine Weiß, ohne alle Gefehrde.

Und auf daß diese Einunge und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben möge, so wollen Wir, daß die Austräge, so zwischen unser jedem gegen dem andern in besondern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfast und aufgericht wären, auch dieser Einung halb in Wesen und Kräfften seyn und bleiben, und hiemit repetirt und erneut seyn sollen, als wären die von Worten zu Worten hierin begriffen und verleibet.

Wo aber zwischen etlichen unter Uns nicht sonderliche Austräge oder Verfassung wären, und derselben einer einigerley Anspruch oder Forderung zu dem andern gewinne, von Spänne wegen, die von neuem auferstehen, oder aus vergangenen Händeln fliessen werden, (das GOtt nicht wolle) welchen unter Uns dann bedüncket, daß ihme von dem andern ungütlich geschehen, der soll demselbigen schreiben und begehren den andern viern aus Uns fürter zu schreiben und zu bitten, als er auch thun soll, um Tage in der Sachen anzusetzen, welche viere auch alsdann in zween Monaten darnach einen Tag beeden Theilen an ein gelegene Mahlstatt, als zu Maintz, Franckfurt, Geilnhausen oder Fulda, von ihren eigenen Personen, oder ihren trefflichen Räthen zu erscheinen, benennen, und auf demselben Tag beide Theil durch sich selber persönlich, oder ihre vollmächtige Anwalt erscheinen, und die andern vier aus uns, oder derselben treffliche Räthe, Ansprach, Antwort, Wiederrede und Nachrede von beeden Seiten verhören, von Worten zu Worten durch ihre Cantzley-Schreiber aufzeichnen lassen, Konde und Kundschafften, ob jemandt die zu führen noth hätte, oder begehrte, verhören, ihre Sage aufschreiben, auch Brieff, Siegel und anders, was die Partheyen vor- und dargegen fürbringen wolten, auf- und annehmen, und darauf beschliessen lassen, und darnach mit allem Fleiß Wege suchen sollen, ob sie solche Zwietracht, Spännen, Mängel und Zweyung in der Freundschafft und Gütigkeit vertragen und hinlegen möchten.

Wo aber dieselbigen Spänne und Mängel nicht also in der Freundschafft und Gütigkeit vertragen oder hingelegt werden möchten, so sollen die vier Verhörer aus Uns, oder derselben treffliche Räthe, alles das sie von beyden Theilen obgenannter massen gehöret und empfangen haben, zu sich nehmen und behalten, und sich ein jeglicher unter den vieren mit

seinen

seinen gelehrten und ungelehrten Räthen, und andern Verständigen, nach ihrem Guthedünken, berathschlagen, und je einer dem andern Rathschlag in zweyer Monats Frist nach dem Beschluß der Sachen zu erkennen geben. Und so sich die Rathschläge einander nicht vergleichen würden, alsdann ihre treffliche Räthe an der obgenannten vier Mahlstätte eine schicken, sich des endlich und einträchtiglich haben zu entschliessen, und wie sie sich entschliessen, das soll in eine Schrifft gestellet werden, und darnach die vier aus Uns, die beyden Partheyen vor Uns oder unsere treffliche Räthe obgemeldter Mahlstätte ein Urtheil aussprechen zu hören erfordern, daselbst auch die Partheyen durch sich selbst, oder ihre vollmächtigen Anwäldt erscheinen, und Urtheil auszusprechen begehren, und dann alsbald die Urtheil offentlich verlesen werden sollen, und wie dieselben ausgesprochen und einhalten werden, darbey soll es starck bleiben, davon kein Theil appelliren, recurriren oder reduciren soll in keine Weiß, sondern Wir alle Churfürsten wollen dasselbe, so viel einen jeglichen berühren wird, annehmen, getreulich und gäntzlich halten. Als Wir dis auch jetzo als dann, und dann als jetzo, in Krafft dieses Brieffs, mit Unserm guten Wissen und Willen annehmen und Einfolg thun wollen, ohne alle Weigerung und Gefehrde.

Und wäre es Sach, daß jemand, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter Uns von seinen Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrlichkeiten, Herrschafften, Freyheiten, Pfandschafften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen Aembtern, Zöllen, Geleiten oder Rechten dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten oder verbauen wolte, der oder dieselben, denen solches begegnet, mögen solches die andern an uns gelangen lassen, und derhalben einen Tag in der obberührten Städte eine, welche ihnen beliebet, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehafft, die er auf seine Wahrheit mit seinem Brieff und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert würde, sein vollmächtig Botschafft schicken, und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher Maß sollich Beschwerung oder Verunrechtung abgewendet werden solle und möge. Und was Wir, so persönlich erschienen, und deren Räthe, so persönlich zu kommen (wie obstehet) verhindert wären, im Rath vor das beste ermessen und beschliessen, darbey sollen wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig seyn, wie dann auf solchen Tag durch uns für gut angesehen und beschlossen wird. Wir mögen auch unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darinnen anruffen, uns darbey zu hanthaben und zu behalten.

Wäre es auch, daß einige Unglauben, Schisma, oder andere widerwärtige Empörung oder Sammlung wider die Römische Kayserliche Majestät, oder andere Obrigkeit in der Christenheit oder dem Reich entstünde, (da GOtt vor sey) so sollen und wollen wir uns darinn zusammen fügen mit unsern geistlichen und weltlichen Räthen, auf einen Tag gen Maintz, Franckfurt, Gelnhausen oder Fulda, den dann ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der zu Zeiten ist, an der Städt eine darum bescheiden solle, und daselbst mit einander zum besten handeln, wie uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zu Nutz oder nothdürfftig ansehen wird, ohne Gefährde.

Item, sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das Heilige Römische Reich und uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob jemand, wer der wäre, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde, oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, ohn unser aller obgenannten Churfürsten sämbtlichen Willen, Wissen und Verhängnüß, es wäre mit Vicariat oder anders, in welcher Weiß das wäre, anders dann von Alters herkommen, oder ob es antreffe Bestätigung oder Bewilligung zu einigen Sachen, zu geben, oder ob einige Rede, Theidung oder Werbung an einigen unser obgenannten Churfürsten, von der jetztgenannten Stück und Articul wegen, käme; oder ob unziemlich schwerliche Mandata oder Gebot zu beschwerlichen Neuerungen oder unpflichtigen Diensten an uns insgemein oder sonderheit ausgingen, von wem das wäre, oder wo das herkommen, darinn sollen Wir oder unser einiger nicht endlich Antwort geben, noch einigerley beschliessen thun, wir thun es dann alle samtlich mit einander, oder mehrer Theil.

Wäre es aber, daß wir alle sämtlich nicht eins werden möchten, was dann auf einen benannten Tag, den ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der dann zu Zeiten ist, gen Maintz, Franckfurt, Geilnhausen oder Fulda bescheiden, und die Sach in seinen Briefen benennen soll, so solche Sach an ihnen kämen, oder er darumben ermahnet wird, ohn Gefährde, von den unter uns, die mit ihren selbst Leiben zu solchen Tag kommend, und die andere, die von ehehafftiger Sach wegen, die sie auf ihre rechte Wahrheit mit ihren offenen versiegelten Briefe betheuren sollen, mit ihren selbst Leiben nicht kommen können, Räthe, die sie auch alsdann mit Macht zu solchen Tage schicken, und doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben sollen

sollen, oder dem mehrern Theil auf ihr jede erkennen, kein sonderlich Urteil darinnen zu suchen, das dem Heiligen Römischen Reiche allernutzest und bequemest sey, dabey soll es bleiben. Und wir sollen alsdann darzu einander sambtlich mit gantzen Treuen, Landen, Leuten, Schlossen, und aller unser Macht beholffen und berathen seyn, und uns von einander nicht setzen, noch scheiden, in keine Weiß, ohne alle Gefährde, doch mit Behaltniß unser jeglichen seines Rechten.

Desgleichen sollen und wollen wir uns hinfür, wann wir persöhnlich oder durch unsere Anwälde zu Kayserlichen oder Königlichen Tagen erscheinen werden, in Rathschlägen, Antworten und Beschlussen nicht trennen, noch von einander scheiden, sondern als ein Wesen und sämtlich bey einander halten, stehen und bleiben, und was wir alle, oder der mehrer Theil unter uns für das beste im Rath ermessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun sey, dabey soll es bleiben.

Auch sollen und wollen wir die Articul, so wir jüngst zu Franckfurt in der Wahl Römischer Kayserlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, einträchtiglich, aus gutem getreuen Rath und Bedencken begriffen, und Ihrer Majestät Commissarien in Krafft ihrer voller Macht angenommen, bewilliget, auch unter Kayserlicher Majestät Namen und Insiegel verbriefft, versiegelt und geschworen, die auch folgend durch Kayserliche Majestät zu Aach, vor Ihrer Majestät Königlicher Crönung persöhnlich mit leiblichen Eyd geschworen, nach laut Sr. Majestät Briefe, der da am Ende seines Ausgangs hält: Geben am dritten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt fünfzehen hundert und im neunzehenden, unserer Reiche des Römischen im ersten, und der Hispanischen im vierdten Jahre, in aller ihrer Inhaltung, bey Krafft und Macht unverhindert behalten, und unser keiner ohne den andern in keinem Wege darwider nichts bewilligen noch begeben, ohne Gefährde.

Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen das wäre, das Heilig Römische Reich, oder einige seine Zugehörung, zu schmälern, abzubrechen oder dem Reich etwas zu entfrembden, oder das Reich zu entgliedern, darwider sollen wir sämtlich seyn, und unsern Willen, Gunst oder Verhängniß darzu nicht thun noch geben, in keine Weiß, sondern unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darin anruffen, das Heilige Reich darbey handzuhaben und zu behalten.

Und ob jemand, wer der wäre, uns Churfürsten, einen oder mehr, auf seiner Strassen und Geleit, zu Wasser oder zu Land, es wär mit Feindschafft oder ohne Feindschafft, Zugriff oder Beschädigung thäten, und ob jemands dieselben, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der oder die sollen in unser und unser jeglichs Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden, sondern wir sollen und wollen unser jeglicher dem andern, dem solche Noth geschehen, zu stund, wenn wir des ersucht und ermahnet werden, getreulich beholffen seyn, daß solches gestrafft werde, und uns darin von einander nicht scheiden. Wir sollen und wollen auch mit unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches also vestiglich gehalten werde, und wenn sie Gleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alle Gefährde.

Und wäre es, daß jemands, wer der wäre, von dieser unser Einung und Vertrags, oder einerley Ursach wegen, so daraus fliessen möchte, seinen Ungunst oder argen Willen, es wäre mit Feindschafft oder sonst in andere Weg, wie das zugienge, an uns samt oder besonder legen wolte, das soll uns alle gleich sämtlich angehen, und sich unser keiner von dem andern scheiden, sondern unser jeglicher soll dem andern ohne Verzug darin und darwieder getreulich beyständig, berathen und beholffen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlössen, Städten, Landen, Leuten und aller seiner gantzen Macht, als lang das noth ist, ohn allerley Inträge, Widerrede, Hinderniß und Gefährde, so fern wir des zugleich und recht mächtig. Darum mögen Wir auch unsern allergnädigsten Herrn den Römischen Kayser, uns zu vertheidigen und zu handhaben, anruffen.

Und wäre es, daß einiger unter uns obgenannten Churfürsten, von Tods wegen, abgehen würde (da GOtt lang vor sey) so sollen wir Ertz-Bischoff zu Maintz desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem er zu Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese unsere Einung verkündigen, und damit ermahnen, und so er dann begehrt in solche Einung zu kommen, soll er darein genommen werden; doch also, daß er dieselben Einung und Verträge zuvor und ehe er darein genommen werde, getreulich zu halten geloben, und zu den Heiligen schweren, auch seinen besiegelten Brief, nach Ausweiß dieses Briefs, darüber geben. Denselben Eyd soll der nächste Churfürst, so eingesessen ist, von ihme nehmen, die Briefe darüber von ihme empfahen, und unser Brief wieder überantworten; dieselben unsere Brief darüber von ihm empfangen, und unsere Brief in unser des Ertzbischoffs zu

Maintz

Maynz Cantzley sollen gefertiget, und von unser jeglichen besiegelt werden. Wo aber der Fall an uns dem Ertz-Bischoff beschehe zu Maynz, sollen Wir den Ertz-Bischoff zu Trier seiner Lieb des ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Welche aber unser Nachkommen oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter uns, die dann noch im Leben seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser unserer brüderlichen Eynung und Verträge.

Und auf daß diese unsere brüderliche Eynung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben, auch dester aufrichtiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, so haben wir uns verwilligt und verpflichtet, und thun das hie mit diesem Brieff, daß wir zu jeglicher Zeit, wann es die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern, auf einen nemblichen Tag zu Geilnhausen, Maynz, Franckfurt oder Fulda in eigen Personen zu einander kommen, oder unser vollmächtige Räthe zusammen schicken, und uns von obliegenden Nothdurfften des Heiligen Reichs und anderer Sachen dieser Einung nothdürfftiglich unterreden sollen und wollen. Und welcher unter uns solches Zusammenkommen oder schicken vor Nothdurfft und nutzsam bedeucht und beweget, soll und mag derselbe uns andern Churfürsten des ein gelegen Mahlstatt unter den obgenannten Städten eine und einen nehmlichen Tag, mit Eröffnung und Anzeigung der Ursach und Geschäffte des Zusammenkommens oder Schickung, durch Schrifft oder Botschafft vermelden, als dann sollen und wollen wir persönlich zur Stätte erscheinen, oder unsere Räthe mit vollen Gewalt schicken, wie das die Nothdurfft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen, und das beste vorzunehmen.

Würde aber die Nothdurfft der Sachen erfordern, persönlich zusammen zu kommen, und da unser einer oder mehr redlicher oder mercklicher Ursach halben, die er auf seine rechte Wahrheit, mit seinen offenen Brief und Siegel betheuren soll, in eigener Person zu erscheinen, verhindert wäre, und nicht kommen möchte, der soll seine treffliche Räth und Botschafften mit gantzem vollem Macht schicken, in obberührter massen von seinetwegen zu handeln, sonder Gefährde.

Doch nehmen wir hierinnen aus unsern allerheiligsten Vater den Pabst, dergleichen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn Carln, erwehlten Römischen Kayser, unsern allergnädigsten Herrn, darzu solche Einung und Verschreibung, die unser jeglicher vor dieser Einung verschrieben und versiegelt hat, also daß unser jeglicher, was er denen schuldig ist, thun mag, und darüber nicht thun soll, das wieder diese Verschreibung, Einung und Vertrag sey. Und wolt jemand unter uns fürder Einung eingehen, der oder dieselben sollen diese unsere Einung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohn Geverde.

Alle und jegliche vorgeschriebene Stück, Puncten und Articul haben wir obgenannte Churfürsten, jeglicher dem andern, mit handgebenden Treuen gelobt, bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren, und darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, jeglicher dem andern, die wahr, stätt, vest und unverbrüchlichen zu halten, zu vollführen und zu thun, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, alle Gefährde und Argelist gäntzlich ausgeschlossen.

Und des alles zu Uhrkund und gantzer Stättigkeit, so haben wir obgenanten Churfürsten, unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Wormbs auf Donnerstag nach dem Heil. Pfingsttag, Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo.

XVIII.

Churfürsten-Verein, aufgerichtet zu Franckfurt Anno 1558.

VOn GOttes Gnaden Wir Daniel, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, Johann zu Trier, Anton zu Cölln erwehlte und bestättigte zu Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzlere; Otto Heinrich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Beyern, Augustus Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Joachim Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürenberg, Fürst zu Rügen, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschalck und Ertz-Cämmerer, alle sechs Churfürsten:

Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen; als Wir betrachtet und zu Hertzen genommen haben, wie Unsere Churfürstliche Versammlung zu Nutz und Nothdurfft des Heiligen Römischen Reichs anfangs löblich

geordnet und herkommen ist, auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halb, und sonderlich zu Handhabung der Churfürsten Ehren und Würden, etwa Unsere Vorfahren und Vor-Eltern Churfürsten löblicher Gedächtnuß, als die vorderste Glieder des Heiligen Römischen Reichs, der Ehr, Nutz und Einigkeit des Heiligen Reichs zu trachten, und Trennung, auch Schaden desselben zu verhüten gebühret, in freund-brüderliche Einigung und Beschreibung gegen und mit einander begeben und gethan haben, nach Meldung der Brieffe darüber ausgangen, das eine datum stehet zu Franckfurt in dem Jahr als man schrieb nach Christi Geburt Tausend Vier hundert Sechs und Vierzig, am Montag nach dem Sonntag, als man in der Heiligen Kirchen singet Oculi; das andere Datum stehet zu Geilnhaussen auf Dienstag nach Sanct Peter- und Pauli-Tag, der Heiligen zwölff Botten, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo; und das jüngst und letzt zu Worms auf Donnerstag den Heil. Pfingst-Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo primo.

Dieweilen aber alle unsere Vorfahren und Vor-Eltern, in der gemelten brüderlichen Einigung begriffen, verstorben; so haben Wir als billig den Fußstapfen Unserer Vorfahren und Vor-Eltern, als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolgt und GOtt dem Allmächtigen zu Lobe, dem Christlichen Glauben, der Römisch-Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation zu Frieden, Ehren, Nutz und Frommen, auch zu Handhabung unserer Churfürstlichen Würden und Præeminenz Uns gleicher gestalt zusammen in freund-brüderliche Einigung und Verstandnuß gethan, und Uns gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben Uns in und mit Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget:

Nemlichen zum Ersten sollen und wollen Wir einander und Unser jeglicher den andern mit guten rechten und wahren Treuen und Freundschafft meynen, haben und halten, und sonderlich alles das mit treuem Fleiß einander helffen fürnehmen, rathen und handlen, so zu Schutz, Gedeyhen und Aufnehmen des Heiligen Reichs, sonderlich aber zu Handhabung der hiervor gemachten Guldenen Bull, den Frieden in Religion- und prophanischen Sachen, auch des Heiligen Reichs Land-Frieden, samt der Handhabe desselbigen, auf jüngst zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Tag, durch die Römisch-Königliche Majestät an statt der Kayserl. Majestät, mit Zuthuung und Verwilligung Unserer Botschafft, auch anderer Stände Räthe und der Abwesenden im funfzehen hundert und fünff und funfzigsten Jahr aufgerichtet, fürdersam, ersprießlich und dienlich, und um keinerley Sache oder Geschicht willen, wie sich das fügen mögte, mit oder gegen einander zu Feden, Kriegen, Aufruhr oder Zugriff kommen, in keine Weiß, sondern vielmehr ein jeder, ohne des andern Schad und Nachteil, Nutzen und Frommen befördern, und daran seines Theils nach Möglichkeit nichts erwinden lassen solle.

Wir sollen und wollen auch beyderseits Religion und der Ceremonien halber keiner den andern auf künfftiger Wahl, Crönungs-Tägen oder sonst ausschliessen, noch unfähig achten, oder einiges Unwillens Uns gegen einander anmassen, sondern Uns vielmehr freundlichs Guten befleissen und in alle Weg keiner den andern derowegen gefähren. Und auf daß diese Unsere Einigung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben mögen, so wollen Wir, daß die Austräge, so zwischen Unser jeden gegen den andern in sondern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfaßt und aufgericht wären, auch dieser Einigung halber in Wesen und Kräfften seyn und bleiben, und hiermit repetirt und verneuert seyn sollen, als ob die von Wort zu Wort hierin begriffen und verleibet. Wo aber etliche unter Uns nicht in sonderlichen Austrägen oder Verfassungen wären, und derselben einer einigerley Ansprach oder Forderung zu dem andern gewönne, von Spenne wegen, die von neuem auferstehen, oder aus vergangenen Handeln fliessen würden, das GOtt nicht wolle, welchen unter Uns dann bedünckt, daß Ihme von dem andern ungütlich beschehe, und derselbig solches insonderheit, oder aber beyde Theil so irrig seint, an Uns die andern entweders zweyen nächst gesessen, oder nach Gestalt der Sachen alle vier Churfürsten um Benennung gütlicher Handlung gelangen und suchen würden, so sollen alsdann dieselbigen zwey oder vier Churfürsten, so also zu Unterziehung der Gütlichkeit ersucht, die zwey irrige Ihro Mit-Churfürsten an der gewöhnlichen Wahl-Städt eine, als Mayntz, Franckfurt, Geilnhaussen, Fulda oder Mühlhaussen, vor Ihnen nach Gestalt der Sachen entweder selbst eigener Person, oder durch ihre allerseits treffenliche Räthe zu erscheinen benennen, daselbst berührte beyde irrige Churfürsten nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Handels vor Uns den gütlichen Unterhandlungs-Fürsten in der Person auch selbst oder durch ihre gevollmächtigte Räthe einkommen, daselbst nach Gestalt der Sachen gütliche Unterhandlung pflegen zu lassen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß solche Gütlichkeit hier zwischen vier Monathen Zeit endlichen verrichtet, oder jedem Theil das ordentliche Recht vermög der Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnung hiemit zugelassen seyn soll; im Fall aber daß nach Gestalt und Gelegenheit fürfallender Sachen, einem oder dem andern oder auch zugleich beyden

beyden Theilen abgesetzte Gütlichkeit nicht gelegen oder annehmlich, sondern sich einer oder beyde Theile ordentlichs gebuhrlichs Rechtens gegen den andern zu gebrauchen vorhätte, und nicht erlassen könt, denen samt oder sonderlich soll dasselbig vermög des Heiligen Reichs im Jahr Acht und Vierzig und jüngst im Jahr Fünfzig fünff der wenigern Zahl zu Augspurg aufgerichter und revidirter Cammer-Gerichts-Ordnung, in welcher mit zeitigem gutem Rath etliche heilsame sonderbare Austräge, wie und welcher massen Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander in erster Instanz zu Recht fürfordern sollen, gesetzt und geordnet, auch sonst nach Herkommen fürfallender Sachen, sich derselbigen oder andern darein verleibten rechtlicher Hülff und Mittel dem klagenden Theil an die Hand zu nehmen und zu gebrauchen, durch diese Unsere brüderliche Einigung hiemit freygestellet und ohnbenommen seyn, ohne alle Weigerung und Gefährde.

Und wäre es Sach, daß jemands, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrlichkeit, Herrschafften, Freyheit, Pfandschafften, Gerichten, Aemtern, Zöllen, Gebieten oder Rechten, wider obgedachte Guldene Bull, Frieden in Religion- und Prophan-Sachen dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, beumrechten oder verbauen wolte, der oder dieselbe, dem solches begegnet, mögen dasselbige an Uns die andern gelangen lassen, und deshalb einen Tag in der obgemelten Städte eine, welche ihnen beliebt, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehafft, die er auf sein Wahrheit mit seinem Brieff und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert wäre, sein gevollmächtigte Botschafft schicken und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handlen, wie und welcher massen solche Beschwerung und Verunrechtung abgewendet werden solle und möge, und was wir also, die persönlich erscheinende und die Räthe derjenigen, so persönlich zu kommen, wie obstehet, verhindert wären, im Rath fürs beste ermessen und schliessen, dabey sollen und wollen wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig seyn, wie dann auf solchen Tag durch Uns vor gut angesehen und beschlossen würde. Wir mögen auch Unsern allergnädigsten Herrn, den jetzigen erwehlten Römischen Kayser, darinnen anruffen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten, und Uns nichts weniger Unserer Gelegenheit (welches Uns zugelassen und frey seyn soll) des Heiligen Reichs Constitution, Land-Frieden und desselbigen Executions-Ordnung, in solchen Fällen, wie obgemelt und andern Vergewaltigungen gebrauchen.

Wäre es auch, daß einige Unruhe, widerwärtige Empörungen oder Versammlungen wider die Römisch-Kayserliche Majestät oder andere Obrigkeiten in der Christenheit oder dem Reich entstünde, da GOtt vor seye, so sollen und wollen Wir Uns darinn zusammenfügen, mit Unsern geistlichen und weltlichen Räthen auf einen Tag gegen Maynz, Franckfurt, Geilnhaussen, Fulda oder Mühlhaussen, den dann ein Ertz-Bischoff zu Maynz, der zu Zeiten ist, an der Städte eine darum bescheiden soll, und daselbst mit einander zum besten handlen, wie Uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zu Nutz und Nothdurfft ansehen würdet, ohn Gefährde.

Item, sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das Heilige Römische Reich und uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen antreffent, als ob jemand, wer der wäre, nach dem Heiligen Römischen Reich stünde oder stehen würde, oder aber sich sonst unterwunden werden wolte, dasselbige von Teutscher Nation, durch was Mittel das wäre, zu transferiren und zu verändern, alles obberührter Guldenen Bull und der jetzigen allhiesigen mit Höchstgedachter Kayserlichen Majestät aufgerichteten Capitulation zuwider, auch ohne Unser aller obgenannter Churfürsten samtlichen Wissen, Willen und Verhangnüß, es wäre mit Vicariat oder andern, welcher Weiß das wäre, anderst dann von Alters herkommen, oder ob es antreffe Bestättigung und Bewilligung, es wären neue Zölle, oder aber Erhöhung der alten, dergleichen Stadt-Steuern, Vererbung oder Pfandschafften, so von dem Heil. Reich herrühren, oder dergleichen höheren oder geringern Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Thätigung oder Werbung an einigen obgenannten Churfürsten von der jetzt gemelten Stück und Articul wegen käme, oder ob jemand unter Uns zu unziemlichen, beschwerlichen und unrechtmäßigen Beypflichtungen angehalten oder sonst an gewöhnliche Mandata oder Gebott durch widerwärtige Declarationes und Bescheid zu beschwerlichen Neuerungen vielberührter Guldenen Bull, auch vorangenegter der Kayserlichen Majestät jetzo allhier aufgerichter Capitulation und obangezogenes Friedens in Religion- und Prophan-Sachen zu entgegen, zu unpflichtigen Diensten an Uns ingemein oder sonderheit ausgangen, von wem das wäre, oder wo das herkomme, gedrungen werden wolte, darin sollen Wir einander beyräthig, behülfflich und beyständig seyn, keiner den andern verlassen, oder auf dergleichen Mandat, Gebott, Declarationen, oder andere geflichte Beschwerungen Unser einiger kein endlich Antwort oder Vertröstung geben, noch einigerley

gerley beschlieſſen thun, Wir thun es dann alle samtlich und collegialiter. Wo alsdann die Hochwichtigkeit eine persönliche Zusammenkunfft Unserer der Churfürsten in Person unvermeidlichen erfordert, so hat Uns gleichergestalt, wie obstehet, ein Ertz-Bischoff zu Maynz, der je zu Zeiten ist, in der vorgedachten Städte eine, mit Benennung und Anzeige solcher fürstehenden Sachen, in bestimmter Zeit zu bescheiden, darauf sollen Wir samentlich erscheinen, oder wofern einer oder mehr ehehaffter Sachen wegen daran verhindert, dasselbig soll ein jeder auf seine rechte Wahrheit mit offenen Brieffen betheuren, daß er mit seinem selbst Leib nicht kommen könte, und demnach etliche seiner stattlichen ansehentlichen Räthe mit Vollmacht und Gewalt zu solchem Tag, welche Räthe doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben, sollen schicken, was dann auf solchen Tag nach Gestalt vorhabender Sachen dem Heiligen Reich und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfahrt, Besten, Nutz und Frommen, also samentlich oder mehrer Theil in Prophan-Sachen bedacht, verabschiedet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander sammentlich mit gantzen Treuen, Landen, Leuten, Schlössern und aller Unser Macht beholffen und berathen seyn, und Uns von einander nicht setzen noch scheiden, in keine Weiß, ohne alle Gefährde, jedoch behaltlich Unser jeglichem seines Rechtens. Fielen aber solche Sachen für, daß nach Gelegenheit derselbigen zu erachten, sie die persönliche Zusammenkunfft Unser der Churfürsten nicht erfordern thäten, aber doch einer Zusammenschickung Unser allerseits Räthe vonnöthen, von denselben nothwendiglichen zu rathschlagen und zu consultiren, alsdann sollen Wir Unsere erfahrne Räthe auf vorgehende Beschreibung auch Vermeldung der Sachen des Ertz-Bischoffen zu Maynz, Unsere Räthe in gedachter fünff Städte eine, dahin Wir bescheiden werden, mit Vollmacht verordnen, als dann die Nothwendigkeit solche Sachen mit Fleiß fürzunehmen und zu tractiren.

Desgleichen sollen und wollen wir Uns hinfürder, da Wir persönlich, oder durch Anwäldte zu Kayserlichen oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in rathschlagen, antworten und beschlieſſen, nit trennen, oder von einander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammelung bey einander halten, stehen und bleiben, auch ohne Unser oder der Unsern, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammenthaffter Bewilligung oder hochbewegenden Ursachen wegen zu keinem Ausschluß bereden oder dringen lassen, und was Wir alle oder der mehrere Theil unter Uns in Prophan-Sachen für das beste in Rathe ermessen und beschlieſſen, das zu antworten oder zu thun, dabey soll es bleiben.

Auch sollen und wollen Wir alle und jede Articul obangeregter Capitulation jetzo allhie mit der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herren einträchtiglich aus gutem getreuen Rath und Bedencken begriffen und Ihro Majestät persönlich mit leiblichem Eid geschworen, nach laut Sr. Majestät Brieff, deren Sechs gleich lauts und Unser jeden einer besiegelt übergeben, die an dem Ende ihres Ausgangs halten: Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den 14ten Tag des Monats Martii nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im Funffzehen hundert und Acht und Funfzigsten, Unserer Reich des Römischen im Acht und zwanzigsten, und der andern im Zwey und Dreyßigsten Jahren, in allen ihren Inhaltungen bey Krafft und Macht unverändert behalten, und Unser einer ohne den andern in keinen Weg darwieder nichts bewilligen, noch begeben, ohne Gefährde.

Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen das wäre, des Heiligen Römischen Reichs oder einige seine Zugehörungen zu schmäleren, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich zu entgliedern, oder aber da sich sonst etwann Unruhen und Beschwerungen aus obberührten Fällen oder anderen Sachen das folgen mögte, heimlich oder öffentlich ereugen, das soll zu Verhütung nachtheiliger schädlicher Weiterung Unser jeder dem andern, so bald er in Erfahrung bekommen, brüderlich, freundlich und vertraulich eröffnen, dargegen sammentlich zu seyn und Unseren Willen, Gunst und Verhängnüß darzu nicht thun noch geben, in keine Weise, sondern Unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darin anruffen, das Heilige Reich dabey zu handhaben und zu behalten.

Und ob jemandt, wer der wäre, Uns Churfürsten einen oder mehr, auf seiner Strassen und Gleit, zu Wasser oder zu Land, es wäre mit Feindschafft oder ohne Feindschafft, Zugriff oder Beschädigung thäte, und ob jemands dieselben, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der- oder dieselben in Unser und Unser jeglichen Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten, kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden. Sondern wir sollen und wollen Unser jeglicher dem andern, dem solches noth geschehe, zu stund, wann Wir des ersucht und ermahnet werden, getreulich beholffen seyn, daß solches gestrafft werde, und Uns darin von einander nicht scheiden.

Wir sollen und wollen auch mit Unseren Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches also festiglich gehalten werde, und wem sie das Geleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alles Gefährde.

Und wäre es, daß jemands, wer das wäre, von dieser Unser Einigung und Vertrag- oder einigerley Ursachen wegen, so daraus fliessen mögten, seine Ungunst oder Argwillen, es wäre mit Feindschafft oder sonst in andere Weg, wie das zugienge, an Uns samt oder besonder legen wolte, das solle Uns alle gleichsamentlich angehen, und sich Unser keiner von dem andern scheiden; sondern Unser jeglicher soll dem andern ohnverzüglich darein und darwieder getreulich beyständig, berathen und beholffen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Stadten, Landen, Leuten und aller seiner gantzen Macht, als lang das noth ist, ohne einigerley Eintrag, Wiederrede, Hindernüß und Gefährde, so fern Wir des zu gleich und recht mächtig, darum mögen Wir auch Unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, Uns zu vertheidigen und zu handhaben, anruffen.

Und wäre es, daß einiger unter Uns obgenannten Churfürsten von Tods wegen abgehen würde, (so GOTT lang vor seye) so sollen Wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem Er zur Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese Unsere Einigung verkunden, und damit ermahnen, und so er dann begehrt in solche Einigung zu kommen, soll Er darin genommen werden, doch also, daß Er dieselbe Einigung und Vertrag zuvor, und ehe Er gar darein genommen würde, getreulich zu halten geloben und zu GOtt und dem Heiligen Evangelio schwören, auch sein besiegelten Brieff, nach Ausweisung dieses Brieffs, darüber geben, denselben Eid soll der nächste Churfürst, so Ihme gesessen ist, von Ihme nehmen, die Briefe darüber von Ihme empfangen und Unser Brieff wieder überantworten, dieselben Brieffe in Unser des Ertz-Bischoffs zu Mayntz Canzeley sollen gefertigt und von Unser jeglichem besiegelt werden. Wo aber der Fall an Uns dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz geschehe, sollen Wir der Ertz-Bischoff zu Trier Se. Liebden des ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Welche aber Unser Nachkommen und Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andere unter Uns, die dann noch im Leben seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser brüderlicher Einigung und Vertrag.

Und auf daß diese brüderliche Einigung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben, auch desto kräfftiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, so haben Wir bewilliget und Uns verpflichtet, und thun das hie mit diesem Brieff, daß Wir alle vier Jahr einmahl persönlich zusammen kommen, und solle die erste Zusammenkunfft zu Franckfurt, die zweyte zu Mühlhaussen, und also fürder, je von einer der obgemelten Städt zu der andern, für- und umgehen; und sollen wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz Churfürst jedes mahls solchen Tag der Beykunfft auf Sontag Jubilate, an gemelter Städt einer einzukommen, ausschreiben, und soll das erste Ausschreiben auf angeregten Sontag Jubilate des nächst künfftigen Ein und Sechzigsten Jahrs ausgehen, und dasselbig Unser jeden drey Monat zuvor zugefertiget werden, alsdann Uns von obliegenden Nothdurfften des Heiligen Reichs und andern Sachen dieser Einigung nothdürfftiglich zu unterreden. Und welcher unter Uns solch Zusammenkommen oder schicken vor Ausgang der vier Jahre für Nothdurfft und nutzsam bedenckt und bewegt, soll und mag derselbe Uns andern Churfürsten des ein gelegene Mahlstatt in der obgenannten Städt eine und einen nehmlichen Tag mit Eröffnung und Anzeigung der Ursach und Geschäfften des Zusammenkommens oder schickens durch Schrifften oder Botschafften vermelden, alsdann sollen und wollen Wir persönlich zur Stadt erscheinen, oder Unsere Räthe mit vollem Gewalt schicken, wie das die Nothdurfft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen, und das beste fürzunehmen. Würde aber die Nothdurfft der Sachen erfordern persönlich zusammen zu kommen, und doch Unser einer oder mehr, redlicher und merckli-cher Ursach halb, die Er auf seine rechte Wahrheit mit seinem offenen Brieff und Siegel betheuren soll, in eigener Person zu erscheinen verhindert wäre, und nicht kommen mögt, der soll seine treffenliche Räthe und Botschafft mit gantzer Vollmacht schicken, in berührter Massen von seinetwegen zu handhaben, sonder Gefährde.

Und wolte jemand unter Uns ferner Einigung eingehen, der oder dieselbe sollen diese Unsere Einigung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohne Gefährde.

Alle und jegliche vorgeschriebene Stück, Punct und Articul haben Wir obgemelte Churfürsten, jeglicher dem andern mit handgebenden Treuen gelobt, bey Unseren Fürstlichen Würden und Ehren, darnach leiblich zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschworen, ein jeder dem andern die wahr, stet, vest und ohnverbrüchlich zu halten, zu vollenführen, und zu thun, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder

oder offentlich, in keine Weiß, alle Gefährde und Argliſt gäntzlich abgeſcheiden. Und des alles zu Urkund und gantzer Stettigkeit, ſo haben Wir obgenannte Churfürſten Unſer jeglicher ſein Inſiegel an dieſen Brieff thun hencken. Der geben iſt zu Franckfurt am Mayn, Freytags nach Oculi, den achtzehenden Martii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn Geburt im funfzehenhundert acht und funffzigſten Jahr.

Daniel Archi-Epiſc. Mog.
Anton. Colon.
Johannes Confirmatus Trev.
Prim. Elector.

Otto Heinrich Churfürſt.
Auguſtus Churfürſt.
Joachim Churfürſt.

XIX.

Project **Churfürſten-Verein** de Anno **1684.**

VOn GOttes Gnaden Wir Anſelm Frantz zu Maynтz, Johann Hugo zu Trier, Maximilian Heinrich zu Cölln, Ertz-Biſchoff, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelaten, und Italien Ertz-Canzlar ꝛc. Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. Johann Georg III. Hertzog zu Sachſen ꝛc. Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Philipp Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern ꝛc. Ertz-Truchſeß, Ertz-Marſchall, Ertz-Cämmerer, und Ertz-Schatzmeiſter ꝛc. alle ſieben Churfürſten, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: Als in vorigen Zeiten Unſere Herren Vorfahrer und Vor-eltern, Churfürſten lobſeel. Gedächtniß, abſonderlich aber im verſchienenen funfzehen hundert und acht und funfzigſten Jahr, Freytags nach dem Sonntag Oculi den achtzehenden Martii weyland die Ehrwürdigſte und Hochgebohrne Fürſten, Herr Daniel zu Maynтz ꝛc. Herr Johann zu Trier ꝛc. Herr Anton zu Cölln ꝛc. Ertz-Biſchoff, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten, auch Italien, Ertz-Canzlar, Herr Otto Heinrich, Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Auguſtus, Herzog zu Sachſen, Landgraf zu Thüringen und Marggraf zu Meiſſen ꝛc. und Joachim, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. zu Stettin, Pommern, der Caſſuben, Wenden und in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürſt zu Rügen, Ertz-Truchſeß, Ertz-Marſchall und Ertz-Cämmerer, alle ſechs Churfürſten löbl. Gedächtniß, damahls in Franckfurt am Mayn verſammlet, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät, Unſerm allergnädigſten Herrn und dem Heiligen Römiſchen Reich zu Ehren und Wohlfahrt, und Aufnehmen, auch zur Erhaltung dieſer und Unſerer Nachkommen, als des Heiligen Römiſchen Reichs Seulen, und fürnehmen Glieder, Würden und Hoheit, gemeinen Frieden und Sicherheit, ſich zuſammen in eine freund-brüderliche Vereinigung und Verſtändniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet und verſchrieben, alles nach mehrern Beſag derſelbigen brüderlichen Verein- und Verſchreibung, und dann zwiſchen hier auch ohnlängſthin nach dem Religion- und Prophan-Frieden im nächſt verfloſſenen 1648ten Jahr den 24. Octobr. zwiſchen der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät und der auswärtigen Cronen zu Franckreich und Schweden, wie auch Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heiligen Reichs in beyden obberührten Religion- und Prophan-Sachen der allgemeine Teutſche Frieden zu Münſter und Oßnabrück aufgericht, beſtättiget und ratificiret, und neben dem verglichenen arctiori modo und Nürnbergiſchen Executions-Receß, als ein ewig Geſetz und Sanctio Pragmatica des Heiligen Reichs Fundamental-Satz- und Ordnung dem nächſt vorigen Reichs-Abſchied einverleibet, über dieſes auch zu deſto mehrerer Befeſtigung des durch angeregten Friedens-Schluß wieder aufgerichteten guten Vertrauens unter Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten, zwiſchen Ihro Kayſerl. Majeſtät und denen Churfürſten Anno 1658. eine Wahl-Capitulation abgehandelt und verglichen worden, daß daraufhin nicht unbillig nach dem löblichen Exempel unſerer lobſeel. Vorfahrern und Vor-Eltern auch Wir, als dero Nachkommen und Erben, zuforderiſt GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät und dem Heiligen Römiſchen Reich und der Teutſchen Nation zu Ehr, Nutz und Frommen, und zu Handhabung gemeinen Friedens und Ruheſtandes, auch Unſerer Churfürſtlichen Würden und Prærogativen, Uns gleicher Geſtalt zuſammen in eine freund-brüderliche Vereinigung und Verſtändniß gethan, und zu Erneuerung angeregter wohlaufgerichter Churfürſtlicher brüderlicher Verein dahin ebner Geſtalt Uns gegen und mit einander, für Uns und Unſere Nachkommen und Erben, immerwährend verpflicht und verſchrie-

schrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben Uns auch, in und mit Krafft dieses Briefs, dergestalt, wie hernach folget:

Nemlich zum Ersten sollen und wollen Wir, ohne Unterscheid der Religion, einander insgemein, und ein jeglicher den andern absonderlich, mit guten rechten und gantz wahren Treuen und Freundschafft meynen, und sonderlich alles das mit treuem Fleisse einander helffen vornehmen, rathen und handlen, so zu Schutz, Gedeyen und Aufnehmen des Heiligen Römischen Reichs, sonderlich aber zur Handhabung der Guldenen Bull, des Friedens in Religion- und Profan Sachen, des Land-Friedens, samt der Handhabung desselben, wie die auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden widerholet und confirmiret worden, bevor aber obangeregten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und darauf verglichenen Nürnbergischen Executions-Recess, auch ander seithero aufgerichte und künfftige heilsame Reichs-Satzungen ersprieß- und dienlich, aber um keinerley Sache und Geschicht willen, wie sich die auch begeben möchten, mit oder gegen einander in keine Weise befehden, noch einer den andern mit Thätlichkeit oder Gewalt angreiffen, überfallen, überziehen oder beleidigen, sondern vielmehr ein jeder des andern Nutzen und Frommen beförderen, und daran seines Theils nach Möglichkeit nichts erwinden lassen, und wo etwann unser einer gegen dem andern einigerley Anspruch und Forderung haben, oder die aus vorgegangenen Händlen oder von neuen gewinnen würde, und derjenige, welchem bedünckt, daß ihme von dem andern ohngütlich beschehe, absonderlich oder aber beyde Theile insgesamt Uns, die andere, entweder zwey dabey nicht mit-interessirte nechstgesessene, oder, nach Gestalt der Sachen, alle Churfürsten um Ubernehmung gütlicher Handlung ersuchen solten, so sollen alsdann dieselbe zwey, oder alle Churfürsten insgesammt, so also zu Ubernehmung gütlicher Vermittelung ersucht worden, die zwey irrige ihre Mit-Churfürsten an eine gelegene Mahlstatt, als etwa Franckfurt, Nürnberg oder Mühlhausen von ihnen, nach Gestalt der Sachen, entweder in selbsteigener Person, oder durch ihre allerseits gevollmächtigte treffliche Räthe, zu erscheinen benennen, daselbst besagte beyde irrige Churfürsten, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, vor Uns, den gütlichen Unterhändlern, in Person auch selbsten, oder durch ihre angeregte gevollmächtigte Räthe, einkommen, nach Gestalt der Sachen gütliche Handlung pflegen lassen sollen, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß solche Gütlichkeit innerhalb vier Monaten verrichtet und, da in solcher Zeit kein Vergleich getroffen werden könne, dem klagenden Theil, vermöge der Reichs-Satzung und Cammer-Gerichts-Ordnung, das ordentliche Recht und andere darinnen versehene ernstliche Hülffe und Mittel zugelassen, und sich deren zu gebrauchen erlaubt seyn solle. Und wäre es Sach, daß jemanden, wer der wäre, niemanden ausgenommen, einigen unter Uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum und Herrlichkeit, Herrschafften, Freyheiten, Lehen und Pfandschafften, Gerichten, Aemtern und Zöllen, Gebieten oder Rechten, wider vorgedachte Guldene Bull, Frieden in Religion- und Profan-Sachen, verdringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen und beunruhigen wolte, der oder dieselbe, denen solches begegnet, mögen dasselbe an Uns und die andere alsobalden gelangen lassen, und deßhalben eine Zusammenkunfft in der obgedachten Städten eine, welche ihnen beliebet, benennen, dahin Wir auch persönlich erscheinen, oder welcher aus redlichen ehehafften Verhinderungen, die er auf seine Wahrheit betheuren soll, selbsten nicht kommen könte, seine gevollmächtigte Botschafften schicken, und gesammter Hand berathschlagen sollen, wie und welchergestalt solche Beschwerung abzuwenden seyn möge. Was Wir, die persönlich erscheinende, und deren, so obberührter massen selbst zu kommen verhindert würden, gevollmächtigte Räthe und Gesandten also dißfalls vor nützlich und gut ermessen und schliessen werden, solches sollen Wir auch also würcklich zu vollziehen schuldig seyn ꝛc. Es solle auch ein jeder unter Uns auf allen Nothfall eine gewisse Anzahl zu Roß und Fuß, benanntlich

Chur-Maynz	=	=	=	=	=	=
Chur-Trier	=	=	=	=	=	
Chur-Cölln	=	=	=	=	=	
Chur-Bayern	=	=	=	=	=	=
Chur-Sachsen	=	=	=	=	=	
Chur-Brandenburg	=	=	=	=	=	=
Chur-Pfaltz	=	=	=	=	=	=

geworbene tüchtige Mannschafft jederzeit beysammen halten, und einer dem andern, so obberührter massen beleidiget, und, ehe man zusammen kommen und sich hierüber bereden könne, übereilet würde, damit auf Requisition, ohne Versaumniß, innerhalb vierzehen Tagen, von Zeit derselben an zu rechnen, zu Hülffe kommen, und dieselbe nicht ehender wieder zurückziehen, oder abstatten, es bedürffte dann der Requirent dieselbe nicht mehr, oder aber der Schickende

und zu Hülffe kommende würde selbst überzogen und, wie vorgedacht, vergewaltiget und beleidiget. Solte nun aber wider Verhoffen mehr als Einer von Uns überzogen werden, und Gefahr leiden, auf solchen Fall soll die übrig Bunds-Hülffe von dem unbeleidigten, auf Maaß und Weis, wie vorgemeldt, zugeschickt werden. Wofern auch etwan eine dergleichen Hülffe nicht zureichen solte, auf solchen Fall sollen und wollen Wir, auf erlangende Nachricht von solcher ereignender doppelten Gefahr, auch sobalden ohne Aufenthalt Uns darüber berathschlagen, und einer solchen Anstalt und Hülffe durch schleunige Zusammenschickung vergleichen, welche zulänglich und womit denen Nothleidenden in der That und würcklich geholffen werden könne.

Sobald auch die Hülff würcklich geschickt und in des Requirenten Landen, oder bey dessen Trouppen angelangt seyn und sich conjungirt haben wird, so soll von selbiger Zeit an derjenige, dem sie zugeschickt wird, oder dessen General, darüber das Ober-Commando und Direction in denen Kriegs-Actionen, es werde nun in oder ausser seinen Landen agirt, haben und behalten; jedoch solle gleichwohl auch jedesmahl, wann etwas vorzunehmen, darüber gebührender Kriegs-Rath gehalten werden. Es soll auch ein jeder Hülff-schickender seinen Trouppen so viel Feld-Artillerie, nebst der Zubehör, mit geben, als es die Nothdurfft und Kriegs-Raison erfordert; wo man aber schwere Stücke benöthigt seyn würde, sollen dieselbe, nebenst der Zubehör, vom Requirenten, falls in dessen Landen agiret würde, und in loco tertio demjenigen, welcher unter Uns der nächste, hergeben werden, jedoch auf gemeine Unkosten, Schaden und ungeweigerte gesammte Wieder-Erstattung und Bezahlung. Die Jurisdiction soll eines jedwedern Bunds-Verwandten Officier über die Völcker, welche Er denen Requirirenden zu Hülffe führet, behalten, solte aber ein Fall sich begeben, welcher ein General-Kriegs-Recht erforderet, so sollen auch zu demselben alle diejenige gezogen werden, welche zu einem General-Kriegs-Recht gehören, und solle derjenige in demselben präsidiren, welcher das Directorium oder Ober-Commando führet, oder, da selber nicht dabey seyn wolte oder könte, alsdann der, so die höchste Charge in dessen Landen bedienet, darinnen agiret wird. Nun soll zwar auch ein jeder seine Völcker unterhalten und bezahlen, der Requirent aber schuldig seyn, die Auxiliar-Völcker, wann sie in seinem Lande und bey seinen Trouppen ankommen, so lange sie unter seiner Direction conjungirt stehen, mit Einquartirung und service den seinigen allerdings gleich zu halten, und nicht anderst zu tractiren, und damit es auch bey erfolgter Conjunction unter den Völckern keine Schwürigkeit, oder sonsten einige Confusion oder Exorbitantien, verursache, so wollen Wir eine gewisse Verpflegungs-Ordonnanz aufrichten, nach welcher bey währender Conjunction alle Trouppen durchgehend gleich bezahlet werden sollen. Dieweil auch die Auxiliar-Völcker das Proviant nicht zugleich mit sich führen können, soll der Requirirende schuldig seyn, selbige, so lang sie in seinem Lande stehen, mit nöthigem Provigut zu versehen, welches ihme jedoch von jedem der Hülff-schickenden, nach Proportion, in billigem Preis bezahlet und ersetzet werden soll. Wir mögen auch die Römisch-Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, darinn anruffen, Uns bey dem unserigen zu handhaben, zu behalten, und Uns nicht weniger, unserer Gelegenheit nach (welches Uns zugelassen und frey seyn soll) des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen, Land-Frieden und desselben Executions-Ordnung in solchen Fällen wider obgemeldte und andere Vergewaltigungen gebrauchen; Wäre es auch, daß einige Unruhe, widerwärtige Empörungen oder Versammlungen wider die Römisch-Kayserliche Majestät oder anderen Christlichen Potentaten, oder das Reich, entstünden, so sollen Wir Uns auch darinnen auf einen gewissen Tag zu Franckfurt, Nürnberg oder Mühlhausen, den dann ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der zu Zeiten ist, an der Städten eine darum bescheiden solle, zusammen thun, und daselbsten zum besten handlen, wie Wir es nach Gestalt der Sachen der Christenheit, oder dem Reich, zu Nutzen und Besten befinden werden.

Wir obgedachte Churfürsten sollen und wollen auch in allen Sachen und Handlungen, die das Heilige Römische Reich betreffen, als wofern nemlichen jemanden, der Guldenen Bull und Wahl-Capitulation zuwider, nach dem Heil. Reich streben, oder aber sonsten sich unterwinden wolte, dasselbe von der Teutschen Nation, durch was Mittel das wäre, zu transferiren, oder ohne Unser aller Churfürsten sammtliches Wissen, Willen und Verhengniß wider die Guldene Bull und Herkommen sich einiger Vicariaten unternehmen, neue Zölle anrichten, oder die alte erhöhen, oder sonst Uns in unseren Ertz-Aemtern und Juribus præcipuis, Privilegiis und Freyheiten eingreiffen, und dieselbe disputiren, oder ob jemand einen oder andern unter Uns zu unziemlichen schweren und unrechtmäßigen Beypflichtungen anhalten wolte, einander beyräthlich, behülfflich und beyständig seyn, keiner den andern verlassen, oder auf dergleichen gesuchte Beschwerung keine endliche Antwort oder Vertröstung geben, noch einigerley Beschlieffung thun, Wir thun es dann alle sammtlich oder collegialiter. Wo dann die Hochwichtigkeit der Sachen eine persönliche Zusammenkunfft unserer, der Churfürsten,

erfordern

erfordern solte, so soll gleicher Gestalt, wie obstehet, Uns ein Ertz-Bischoff zu Maynz, de zu Zeiten ist, in der vorgedachten Städten eine, mit Benennung und Anzeig solcher fürstehenden Sachen, in bestimmter Zeit bescheiden, Wir auch sammtlich darauf mit einem geringen Comitial, zu Ersparung unnöthiger Kosten, erscheinen, oder, wofern einer oder mehr ehehafter Ursachen wegen an solcher persönlicher Erscheinung verhindert würde, dasselbe alsdann auf seine rechte Wahrheit schrifftlich anzeigen, und demnach etliche seiner stattlichen ansehnlichen Räthe mit Vollmacht und Gewalt zu solcher Collegial-Versammlung (welche Räthe doch nicht mehr als ihres Herrn Stimme haben sollen) schicken. Was dann auf solchem Tage, nach Gestalt fürhabender Sachen, dem Heiligen Römischen Reich und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfahrt, Nutzen und Besten, also sammtlich oder mehrern Theils in Profan-Sachen bedacht, verabscheidet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander sammtlich mit gantzen Treuen, Land und Leuten, und aller Unserer Macht beholffen und berathen seyn, und Uns von einander nicht setzen oder scheiden in keine Weise, ohne alle Gefährde, jedoch vorbehaltlich unsers jeglichen Rechtens. Fielen aber Sachen vor, worüber zwar nothwendiglich zu consultiren und zu berathschlagen, jedoch aber Unserer, Churfürsten, persönliche Zusammenkunfft nicht erfordert würde, alsdann sollen Wir Unsere erfahrne Räthe, auf vorgehende Beschreibung, auch Vermeldung der Sachen des Ertz-Bischoffen zu Maynz in gedachter Städten eine, dahin Wir bescheiden werden, mit Vollmacht verordnen, und die Nothwendigkeit solcher Sachen mit Fleiß berathschlagen. Desgleichen sollen und wollen Wir hinführo, da Wir persönlich, oder durch Unsere Anwälde, zu Kayserlichen oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in Rathschlägen, Antworten und Beschlüssen Uns nicht trennen, noch von einander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammlung bey einander halten, stehen und bleiben, auch ohne Unsere oder der Unserigen, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammtlichen Bewilligungen, oder hochbewegender Ursachen wegen, zu keinem Ausschuß dringen lassen; Und was Wir also oder der mehrere Theil unter Uns, in gemeinen Reichs-Geschäfften für das beste erachten, und wohin Wir etwan in Sachen, so in der Wahl-Capitulation nicht vorgesehen werden können, den Eligendum, jedoch der Guldenen Bull, den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlüssen, der gesammten Stände Juribus, und gedachter Capitulation, auch jetzigen und künfftigen Reichs-Constitutionen, gantz unabbrüchig, noch weiters zu des Reichs Besten und Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig befinden möchten, dabey soll es auch ungeändert bleiben, und Unser einer ohne den andern in keine Wege dawider nichts bewilligen, es wäre dann bey nächst darauf folgendem Reichs-Tage nach angetretener Kayserlichen Regierung communi statuum consensu in gemeinen Raths-Geschäfften ein anders statuirt und geschlossen. Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen der wäre, das Heilige Römische Reich oder einige dessen Zugehörung zu schmählern, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich zu zergliedern, oder aber da sich sonsten etwa Unruhen und Beschwerungen aus obberührten Fällen oder anderen Sachen, heimoder offentlich ereignen möchten, das soll zu Verhütung nachtheiliger schädlicher Weiterung, Unser jeder dem andern, so bald er es in Erfahrung bringen wird, freund-brüderlich und vertraulich eröffnen, und sollen Wir dagegen sammtlich sein und Unseren Willen, Gunst und Verhängniß, dazu in keine Weise nicht thun, noch geben, sondern Unsern Herrn, den Kayser, darinnen anruffen, das Heil. Römische Reich dabey zu handhaben und zu behalten; und ob jemand, wer der wäre, auf seiner Strassen und Geleit, zu Wasser oder Land, es wäre mit oder ohne Feindschafft, angriffe oder beschädigte, und da jemand dieselbige, die solches thäten, wissentlich hofete oder enthielte, der oder dieselbe sollen in Unsern Schlössern, Städten, Landen und Gebieten, kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden, sondern Wir sollen und wollen Unser jeglicher dem andern, so dergleichen begegnete, auf Ersuchen und Ermahnen, daß solches gestrafft werde, getreulich beholffen seyn, und Uns darinnen von einander nicht scheiden. Wir sollen und wollen auch bey den Unserigen die Verordnung thun, daß solches also festiglich gehalten, und bey Ertheilung der Geleit absonderlich ausgenommen werden solle, sonder alle Gefährde.

Da auch jemand, wer das wäre, ob dieser Unser Einigung und Vertrag, oder einigerley Ursache wegen, so daraus entspringen möchten, gegen Uns samt und sonders eine Ungunst und Gegenwillen, es wäre mit Feindschafft oder sonsten in andere Wege, wie das zugehen möchte, schöpfen wolte, das soll Uns alle gleich sammtlich angehen, und sich Unser keiner von dem andern scheiden, sondern es soll Unser jeglicher denen andern ohne Verzug darinn und darwider getreulich beyständig, berathen und beholffen seyn, mit aller Macht, auf Weise, wie obstehet, als lang das noth ist, ohne einigerley Eintrag, Widerwehr, Hinderniß und Gefährde; Warum Wir dann auch unsern Herrn, den Römischen Kayser, Uns zu vertheydigen, und handzuhaben anruffen mögen. Wäre es auch, daß einige von Uns obbenannten Churfürsten mit Tode abgehen, da GOtt lange vor seye, so sollen Wir, der Ertz-Bischoff zu Maynz, desselben abgangen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem Er zur Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese Unsere Einigung verkündigen, und daß Er darinn mit antrete, und zuvor, ehe

Er darinnen angenommen wird, dieselbe getreulich zu halten, gelobe, und zu GOTT und dem Heil. Evangelio schwöre, auch seinen besiegelten Brief, nach Ausweisung dieses, darüber gebe, ermahnen, und soll denselben Eyd der Churfürst, so demselben am nächsten gesessen ist, von ihme nehmen, die Briefe darüber empfangen, und Unsere dagegen überantworten, welche in Unser, des Ertz-Bischoffen zu Maynz, Canzley gefertiget und von Unser jeglichen besiegelt werden sollen; wo aber der Fall an Uns, dem Ertz-Bischoffen zu Maynz, geschehe, sollen Wir, der Ertz-Bischoff zu Trier, Sr. Lbden Nachkommen deß ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Unterdessen sollen die andere unter Uns, so noch im Leben seynd, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser brüderlichen Einigung und Vertrags. Wolte auch jemand unter Uns ferner Einigung oder Bündniß eingehen, der oder dieselbe sollen diese Unsere Einigung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohne Gefährde.

Alle und jegliche vorgeschriebene Stücke, Puncten und Articul haben Wir, obbemeldte Churfürsten, jeglicher dem andern, mit hand-geben Treuen gelobt, bey Unsern Churfürstlichen Würden und Ehren, darnach leiblich zu GOtt und dem Evangelio geschworen, ein jeder dem andern, die wahr, steet, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geist- oder weltlich, heim- oder offentlich, in keine Weise noch Wege, alle Gefährde und Argelist gäntzlich davon ausgeschieden. Und dessen allen zu Urkund haben ꝛc. ꝛc.

Revidirt in Collegio Electorali, und zu der gnädigsten Herrn Principalen fernern Erinnerungen und Genehmhaltung unterthänigst ausgestellet. Montags den $\frac{21}{31}$ Jun.

XX.

Summarische Nachricht, wie die Churfürstliche Vereine von den höchsten Herrn Churfürsten seit der im Jahr 1558. errichteten und oben pag. 25. seqq. angeführten Union bis zu Ende des XVII. Seculi successive beschworen worden.

IN der obgemeldten Chur-Verein de Anno 1558. waren folgende sechs Churfürsten: Daniel zu Maynz, Johann zu Trier, Anton zu Cölln, Otto Henrich Pfaltzgraf, August zu Sachsen und Joachim zu Brandenburg begriffen. Von diesen starb noch in selbigem Jahr Churfürst Anton zu Cölln, worauf der an dessen Stelle erwehlte Churfürst Johann Gebhard von dem Churfürsten Daniel zu Maynz unterm 17. Septembr. nurgedachten Jahrs zu dem Beytritt in besagte Chur-Verein schrifftlich eingeladen und erfordert wurde. Ein gleiches geschahe mit dem Churfürsten Friedrich / Pfaltzgrafen am Rhein, welcher dem auch in diesem Jahr verstorbenen Churfürsten Otto Henrich nachgefolget war. Da nun diese beyde Churfürsten, vermöge ihrer von Broel unterm 15ten Octobr. 1558. und von Amberg unterm 28ten May 1559. erlassenen Antwort-Schreiben, sich darzu willig verstanden hatten; so wurde dem Churfürsten Johann Gebhard zu Cölln von dem Churfürsten Johann zu Trier am 22sten Januarii 1559. zu Ehrenbreitstein, und dem Churfürsten zu Pfaltz Friedrich am 8ten Julii eben dieses Jahrs in der Reichs-Stadt Augspurg von dem Churfürsten Daniel zu Maynz der gewöhnliche Eyd ab- und beyde in die Chur-Verein aufgenommen.

Nachdem der Churfürst Johann Gebhard zu Cölln am 2ten Novembr. 1562. das Zeitliche gesegnet, legte der neuerwehlte Churfürst Friedrich zu Cölln, in Gegenwart der Churfürsten zu Trier und Pfaltz, in Person, so dann die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten am 3ten Decembr. besagten Jahrs in die Hände des Churfürsten Daniels von Maynz den Eyd ab. Dem Churfürsten Friedrich zu Cölln folgte in der Chur Salentin Herzog in Engern und Westphalen, welchem der Einnahms-Brief zu Bacharach unterm letzten Julii 1568 ertheilet wurde.

Nach Salentins Tode leistete Churfürst Gebhard zu Cölln am 24. April. 1578. dem Churfürsten Jacob zu Trier den Eyd in der Stadt Coblentz. Der auf den Churfürsten Jacob zu Trier in der Chur gefolgte Churfürst Johann legte am letzten Julii dieses Jahrs das Jurament wegen der Chur-Verein ab, worauf derselbe den an statt des verstorbenen Churfürsten Daniels von Maynz erwehlten Churfürsten Wolfgang, Cämmerer von Worms, in eben diesem Jahr in gedachte Verein aufnahm.

Im Jahr 1584. wurde Churfürst Ernst zu Cölln, vermöge seines unterm 16ten August zu Spa ausgestellten Reverses von dem Churfürsten Johann zu Trier in die Chur-Verein aufgenommen.

Im

Im Jahr 1587. den 1ten May legte Churfürst Christian I. zu Sachsen den Eyd in die Hände des Churfürsten Johann Georg zu Brandenburg ab.

Im Jahr 1592. den 10ten Novembr. ist Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, als Vormund und Administrator der Chur-Sachsen, durch den Churfürsten Johann Georg zu Brandenburg in die Chur-Verein zugelassen.

Hingegen nahm Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen im Jahr 1600. den 28. April. dem neuen Churfürsten Joachim Friedrich zu Brandenburg den Eyd ab.

Nach tödlichem Hintritt des Churfürsten Johann von Trier hat dessen Nachfolger, Churfürst Lotharius im Jahr 1600. die Chur-Verein beschworen.

Im Jahr 1602. den 27. Novembr. wurde der Churfürst Johann Adam zu Maynz von Lothario/ Churfürsten zu Trier, in der Stadt Coblentz in die Chur-Verein aufgenommen.

Im Jahr 1605. den 1. August legte Churfürst Johann Schweickhard zu Maynz in die Hande des Churfürsten Lotharii zu Trier den Eyd ab.

Im Jahr 1611. den 8. Octobr. ist Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen bey dem zu Nürnberg gehaltenen Churfürsten-Tag von dem Churfürsten Johann Schweickhard zu Maynz in die brüderliche Verein, weil Chur-Brandenburg selbst noch nicht darinnen war, aufgenommen worden. Auch hat am 22. Octobr. eben dieses Jahrs der Administrator der Chur-Pfaltz, Pfaltzgraf Johann zu Zweybrücken die Chur-Verein beschworen.

Im Jahr 1612. am 13. Mart. hat Churfürst Ferdinand zu Cölln an den Churfürsten Lotharium zu Trier den Eyd geleistet: wie denn auch in eben diesem Jahr und Monat der Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg von dem Churfürsten Johann Georg zu Sachsen in die Verein aufgenommen worden.

Im Jahr 1622. geschahe die Einnahme des Churfürsten Georg Wilhelm zu Brandenburg durch den Churfürsten Johann Georg zu Sachsen.

Im Jahr 1624. den 27. Julii hat Churfürst Maximilian in Bayern dem Churfürsten Johann Schweickhard zu Maynz geschworen.

Im Jahr 1628 den 2. Novembr. legte Churfürst Georg Friedrich zu Maynz an den Churfürsten Ferdinand zu Cölln zu Aschaffenburg den Eyd ab.

Im Jahr 1652. den 8ten Novembr. leistete der Churfürst Johann Philipp von Maynz den Eyd wegen der Chur-Verein zu Prag an den Churfürsten Johann Georg zu Sachsen, in dessen Hände auch der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg am 23. Novembr. dieses Jahrs zu Dreßden den Eyd ablegte.

Im Jahr 1653. im Januario hat Herzog Albrecht von Bayern als Administrator der Chur-Bayern, dem Churfürsten Johann Philipp zu Maynz, als dieser nebst dem Churfürsten von Trier zu München gewesen, offtgedachten Eyd geleistet; wie dann auch der Churfürst Carl Caspar von Trier am 12. Februarii dieses Jahrs dem Churfürsten von Maynz, und am 9. May. der Churfürst Maximilian Henrich von Cölln dem Churfürsten von Trier, beyde zu Regenspurg geschworen.

Im Jahr 1664 den 15den April. empfing der Churfürst Johann Philipp von Maynz in Regenspurg den Eyd von dem Churfürsten Johann Georg II. zu Sachsen.

Im Jahr 1686. waren nur noch zwey Churfürsten, nemlich Maximilian Henrich von Cölln und Friedrich Wilhelm von Brandenburg am Leben, so die Chur-Verein beschworen hatten; daher am 28ten Julii dieses Jahrs Churfürst Anshelm Frantz von Maynz und Johann Hugo von Trier in die Hände des Churfürsten Maximilian Henrich zu Bonn den Eyd ablegten. Wegen der Aufnehmung der Churfürsten Philipp Wilhelms von Pfaltz, Maximilian Emanuel von Bayern, und Johann Georg III. zu Sachsen, sind um selbige Zeit so wohl zwischen Chur-Maynz und Chur-Brandenburg, als mit obgedachten Herrn Churfürsten selbst, verschiedene Schreiben gewechselt worden.

Im Jahr 1695. hat Churfürst Lotharius Frantz zu Maynz am 19. Septembr. dem Churfürsten Johann Hugo von Trier in Coblentz geschworen.

XXI.

Beschreibung des Ceremoniels, so bey der im Jahr 1727. am 26. Novembr. zu Maynz geschehenen Aufnehmung des Churfürsten Frantz Ludwig zu Trier in die Chur-Verein beobachtet worden.

Nachdem Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Lotharius Frantz/ von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, Frantz Ludwig/ durch Schreiben ersuchet worden, Sie in die Chur-Verein auf- und anzunehmen, auch Zeit und Tag zu solchem Receptions-Actu zu benennen;

nennen; so haben Höchst-gedachte Se. Churfürstl. Gnaden durch ein Antwort-Schreiben sich hierzu gantz willig erkläret, die Zeit und den Tag der Aufnehmung aber Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier selbst eigenem Belieben anheim gestellet, welche so fort in Dero Wieder-Antwort zu vernehmen gegeben, daß Sie sich gegen den 25ten Novembr. in der Churfürstlichen Residentz-Stadt Mayntz einzufinden gemeynet wären. Diesem nach wurden Se. Churfürstl. Durchl. durch den an Sie abgeschickten Chur-Mayntzischen Cämmerer und Hof-Rath, Herrn Damian Hartard Ernst Freyherrn von Ritter und das demselben mitgegebene Churfürstl Mayntzische Schreiben freundlichst eingeladen, inzwischen auch Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch einen an dieselbe von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier abgefertigten Cavalier, nemlich Dero Geheimen Rath und Obristen über die Leib-Garde, Freyherrn von Groschlag, des Hohen Teutschen Ordens Ritter und Commenthür zu Ulm, complimentiret, anbey, der vorhin genommenen Abrede nach, in einem von seinem hohen Herrn Principal mitgebrachten Schreiben die zuverläßige Nachricht gegeben, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier auf obbestimmten 25sten Novembr. sich unter GOttes Geleit mit der Post nach Mayntz zu erheben, und bey der Favorita auszusteigen entschlossen wären.

Da nun gedachtes Schreiben beantwortet, und solche Antwort dem Herrn Commenthur von Groschlag, der in der Chur-Mayntzischen Hofstatt sein Quartier angewiesen bekommen, zurückgegeben worden; so langten Se. Churfürstl. Durchl. von Trier den 25. Novembr. Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr in hoher Person mit ihrem unten bemerckten Gefolge bey der Favorita an, und wurden von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Dero Hofstatt unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Lösung der Canonen, allda empfangen, von denen Chur-Mayntzischen Herren Prälaten und Dom-Capitularen, auch Ministern und Cavaliers aber höchst Deroselben die Hand geküsset.

Da inzwischen wegen Enge des Platzes an der Favorita zu Wendung der Kutschen einige Verweilung vonnöthen war, haben sich beyde Herren Churfürsten, und zwar Se. Churfürstl. Durchl. zur rechten und Se. Churfürstl. Gnaden zur lincken Hand gehend, unter Begleitung der anwesenden Dom Herren, beyderseitiger Ministers und Cavaliers, unter welchen kein Rang beobachtet wurde, hinauf in das Churfürstliche Zimmer erhoben, nach Raugirung der Kutschen aber wieder herunter und in den unten bemeldten Churfürstlichen Leib-Wagen begeben, allwo Se. Churfürstl. Durchl. zur Rechten, Se. Churfürstl. Gnaden aber zur Lincken gesessen, und unter fortwährendem Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Stücke den solennen Einzug durch das sogenannte Neue Thor, dasige und die Augustiner-Gasse, bey dem Heil. Grab, dem Leyischen Hof und S. Agnetis-Closter vorbey über den Thier-Marckt und die grosse Bleich-Strasse hinab in das Churfürstliche Residentz-Schloß in folgender Ordnung gehalten:

1. Kamen der Hof-Fourier und Wagenmeister.
2. Alle Cavaliers-Diener.
3. Alle Hand-Pferde der Cavaliers.
4. Der Hr. Stallmeister von Wiromstein.
5. Sechs Churfürstliche Hand-Pferde.
6. Der Bereiter und Sattel-Knecht.
7. Hierauf folgten Eilff Kutschen / so alle mit sechs Pferden bespannet.

In der ersten sassen der Hr. Geheime Rath von Ritter und der Hr. Geheime Rath von Langen.

In der zweyten der Herr von Greiffenclau / Dom-Scholaster von Worms.

Die dritte war leer.

In der vierten befanden sich zwey junge Grafen von Schönborn.

In der fünfften Herr General von Harthausen / Herr Vice-Dom von Dalberg und der Herr Ober-Jägermeister.

In der sechsten der Herr Ober-Marschall und der Herr Hof-Cantzler.

In der siebenden der Herr von Sickingen und Herr von Warsberg / Chur-Trierische Cammer Herren.

In der achten Herr von Schönau und Herr von Wallendorff.

In der neunten der Herr von Groschlag / Commenthur, und der Herr Graf Truchseß zu Wolffegg.

In der Zehenden der Herr Hof-Marschall von Bürresheim und der Herr Graf von Wolckenstein.

In der Eilfften der Chur-Trierische Herr Ober-Marschall, Freyherr von Kesselstadt, und der Chur-Trierische Herr Obrist-Stallmeister, von Sazenhofen.

8. Alsdann kamen neun Churfürstliche Hof-Kutschen.

In der ersten sassen Ihro Hochw. Gn. die Dom-Herren von Groschlag / von Elz und von Bürresheim / nebst dem Domicellar von Bürresheim.

In

In der zweyten Ihro Hochw. Gn. Herr von Hoheneck, Ertz-Priester, Herr von Kesselstadt und der Domicellar von Bassenheim.

In der dritten Ihro Hochw. Gn. Herr von Knebel und Herr von Greiffenclau.

In der vierten Ihro Hochw. Gn. der Herr von Sickingen/ Ertz-Priester, und Herr von Wallendorff.

In der fünfften Ihro Hochw. Gn. Herr Frantz von Hoheneck/ Herr von Sickingen und Herr von Freyberg.

In der sechsten die Herren von Ingelheim und von Warsberg.

In der siebenden Herr von Gymnich/ Herr von Rollingen/ Herr Dom-Scholaster und Herr Dom-Sänger.

In der achten der Herr Graf von Eberstein/ Polnischer Gesandter, Herr Dom-Custos, Herr Dom-Dechant und Herr Dom-Probst.

Die neunte war leer.

9. Nach selbigen ritten ein Trompeter und Paucker.
10. Der Haus-Hofmeister.
11. Der Herr Hof-Marschall, und hinter ihm alle Cavaliers zu Pferd.
12. Alle Hof-Laquayen und Heyducken zu Fuß.
13. Kam der gantz neue Churfürstl. Mayntzische Leib-Wagen, in welchem sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz befanden.
14. Ritte der Herr Obrist-Stallmeister von Rollingen neben der Leib-Kutsche rechter Hand.
15. Sechs Churfürstliche Pages.
16. Ein Jagd-Page.
17. Der Pagen Hofmeister.
18. Zwey Cammer-Diener.
19. Ein Cammer-Laquay.
20. Ein Reit-Schmied.
21. Die Churfürstliche Leib-Garde.
22. Die leere Post-Wägen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier.
23. Den Schluß machten ein Corporal mit 12. Dragonern.

Die Suite Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier bestund aus folgendem

1. Ihro Excell. Herr Ober-Marschall, Freyherr von Kesselstadt.
2. Ihro Excell. Herr Obrist-Stallmeister, Freyherr von Sassenhofen.
3. Ihro Hochw. und Gn. Herr Graf von Wolckenstein.
4. Ihro Gn. Herr Graf Truchseß von Wolffegg.
5. Ihro Excell. Herr Obrister, Freyherr von Groschlag.
6. Ihro Hochw. und Gn. Freyherr von Schönau.
7. Ihro Gnaden Freyherr von Wallendorff.
8. Ihro Gn. Freyherr von Sickingen.
9. Der Chur-Trierische Hof-Cantzler, Herr von Solenmacher.
10. Der Bischöffl. Wormsische Herr Vice-Cantzler *Brasseur*.
11. Der Churfürstl. Leib-Medicus Herr Ledergerber.
12. Der Herr Geheime Secretarius Moskopp.
13. Der Herr Cammer-Diener Popp.
14. Der Geheime Registrator, Herr Hertle.
15. Vier Herrn Edelknaben.
16. Ein Hof-Callirer.
17. Ein Cammer-Fourier.
18. Ein Leib-Barbier.
19. Ein Mund-Schenck.
20. Ein Büchsen-Spanner.
21. Ein Lauffer.
22. Ein Leib-Kutscher.
23. Zwey Leib-Laquayen.
24. Zwey Heyducken.
25. Funfzehen Bediente der Ministers und Cavaliers.
26. Ein Postillon.
27. Ein Churfürstl. Soufflet mit 4. Pferden.
28. Eine rothe Chaise. } jeder mit 6. Pferden.
29. Eine braune Chaise. }
30. Ein Churfürstl. Bagage-Wagen. }
31. Ein Cavaliers-Bagage-Wagen. }

Die Mayntzische Garnison war vom Thier-Marckt bis an die Burg-Pforte Regimenter-weise rangiret. Der Herr General-Feld-Zeugmeister von Leyen ist bey dem Einzug auf dem Thier-Marckt lincker Seits gegen dem Kranich zu, bey dem Auszug aber am Ende der grossen Bleich-Gasse gegen der Peters-Kirche à la tête zu Fuß gestanden. Weil die Strasse durch die Augustiner-Gasse zu eng ist, hat vom Neu-Thor diese Strasse hindurch bis an den Thier-Marckt keine Mannschafft ins Gewehr gestellet werden können.

Bey der Ankunfft in die Churfürstliche Residentz wurden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz samt den anwesenden Hochwürdigen Herren Dom-Prälaten, Dom-Capitularen und sämtlicher Hofstatt die Stiegen hinauf in das für Sie im obersten Stockwerck oberhalb Sr. Churfürstl. Gn. Wohn-Gemach zubereitetes Zimmer begleitet. In dem Audientz-Zimmer haben beyde hohe Herren Churfürsten einander nochmahls complimentiret, und auf Arm-Sesseln sich nieder gesetzet, nachdem sie aber eine kleine halbe Stunde beysammen geblieben, haben sich Ihro Churfürstl. Gnaden herab in Dero ordinaires Zimmer verfüget. Noch selbigen Abend gaben Se. Churfürstl. Durchl. mit einem Kragen und kurtzen schwartzen Mantel, worauf das Ordens-Creutz war, angethan, Sr. Churfürstlichen Gnaden die Revilite, und sind von Höchst-Deroselben an der äussersten Thüre des Garde-Saals empfangen, auch wieder bis dahin begleitet worden. Beyde gnädigste Churfürsten speiseten nicht zu Nacht, ausser daß sich jeder du bouillon in Dero Zimmer bringen ließ, daher auch keine Churfürstliche, sondern eine Ministers-Tafel im obern Tafel-Zimmer rechter Hand der Stiege, in einem Ambigue bestehend, gehalten worden. Bey dieser Tafel war niemand als die Chur-Trierische Ministres und Cavaliers, nebst einigen Mayntzischen Dom-Herrn und Ministres. Ihro Churfürstl. Durchl. wurden in Dero Antichambre ein Cammer-Herr, zwey Pages, zwey Heyducken und zwey Hof-Laquayen, Dero Hrn. Ministris aber jedem nur ein Hof-Laquay zur Bedienung gegeben. Vor bemeldter Antichambre war eine Wacht von zwey Hatschierern, aussen aber stund ein kleines Corps von der Wacht-Garde.

Den folgenden Tag, als Mittwoch den 26 Novembris früh gegen halb 10. Uhr liessen Ihro Churfürstl. Gnaden durch Dero Ober-Marschall und Obrist-Cämmerer, Freyherrn von Bettendorff Excell. Ihro Churfürstl. Durchl. complimentiren, und anfragen, um welche Zeit Höchst-Deroselben gelegen wäre, den Chur-Vereins-Actum vorzunehmen; worauf Ihro Churfürstl. Durchl. die Stunde zu geben Sr. Churfürstl. Gnaden überlassen, jedoch so viel sich heraus gelassen, daß Sie gegen eilff Uhr darzu bereit seyn würden. Gleich hernach wurde der Chur-Trierische Herr Obrist-Stallmeister von Sassenhofen, welcher in Abwesenheit des Herrn Ober-Cämmerers, Freyherrn von Stein, dessen Stelle vertrat, mit einem gleichmäßigen Compliment an Ihro Churfürstl. Gnaden abgeschicket, und die Stunde zu bemeldtem Actu fest gestellet; vor der Zurückkehrung gedachten Herrn Obrist-Stallmeisters aber ward von selbigem und dem Chur-Mayntzischen Herrn Ober-Marschall von Bettendorff der Platz, die Setzung der Stühle, und wie der Actus der Einnahm in die Chur-Verein und deren Beschwörung vorzunehmen, mit beyderseits Churfürstlicher gnädigster Genehmhaltung verabredet.

Um die angesetzte Stunde erhuben sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier, mit Dero Ertz-Bischöfflichem Talar und Teutschen Ordens-Creutz bekleidet, aus Dero Zimmer, in Begleitung derer bey sich gehabten Ministres, Cavaliers und Bedienten, herunter in den sogenannten Garde-Saal, allwo Höchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden in Dero Ertz-Bischöfflichem Talar und von Dero Gefolg, etwa zwey Schritte vor der äussersten Thüre des Garde-Saals empfangen wurden. Diesemnach traten beyde gnädigste Churfürsten in Ihro Churfürstl. Gnaden hinterstes Audientz-Zimmer, wohin Chur-Mayntzischer Seits die drey erste hiesige Dom-Prälaten, nemlich Herr Hugo Wolffgang Freyherr von Kesselstatt / Dom-Probst, Herr Carl Emmerich Freyherr von Breidbach zu Bürresheim / Dom-Dechant, und Herr Frantz Gottfried Carl Freyherr von Ostein / Dom-Custos, sodann Ihro Churfürstl. Gnaden geheimer Rath, Ober-Marschall, Obrist-Cämmerer und Vice-Cammer-Præsident, Freyherr von Bettendorff / Herr Geheime Rath und Cantzler, Freyherr von Lasser / Herr Geheimer Rath, General-Feld-Zeugmeister und Commandant hiesiger Residentz Stadt, Freyherr von Leyen / und der Geheime Rath und Hof Marschall Herr Graf von Stadion; von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier die vier Ertz-Stifft-Trierische Chor-Bischöffe, Herr Philipp Carl Herr zu Eltz / Dom-Sänger, Geheimer Rath und Hof-Raths-Präsident zu Maynz, Herr Ansbelm Frantz Ernst, Freyherr von Warsberg / Dom-Capitular-Herr zu Maynz, Herr Caspar Ferdinand Adolph, Graf von Walbott / Herr von und zu Bassenheim / Dom-Scholaster, Geheimer Rath, Statthalter, Hof-Cammer-Præsident zu Maynz, und Herr Carl Caspar Wilhelm, Freyherr von Gymnich zur Vischel, Dom-Capitular-Herr zu Maynz, desgleichen der Herr Ober-Marschall, Freyherr von Kesselstadt / der Herr Obrist-Stallmeister, Freyherr von Sassenhofen /

hofen/ und der Herr Geheime Rath und Hof-Cantzler, Herr von Solenzacher / nebst dem Fürstl. Wormsischen Geheimen Rath und Vice-Cantzler von *Brasseur*, nachfolgten. Beyde Herren Churfürsten liessen sich auf die daselbst unter einem Baldachin gerade gegen die Fenster des Hofes über gesetzte zwey mit rothem Sammet überzogene und mit goldenen Frantzen behängte Lehn-Sessel, und zwar Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, weil es in dem Chur-Mayntzischen Residentz-Schloß und Zimmer geschahe, zur Rechten, und Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynтz zur Lincken nieder, und bedeckten Ihre Häupter. Hinter Ihro Churfürstl. Durchl. stellte sich der Dero Obrist-Cämmerers Stelle vertretende Freyherr von Satzenhofen / und hinter Sr. Churfürstl. Gnaden Dero Obrist-Cämmerer und Ober-Marschall, Freyherr von Bettendorff / sodann die Chur-Mayntzische Herren Prälaten, Chur-Trierische Herren Chor-Bischöffe, Herren Ministri und Geheime Räthe zur Seiten, und die beyde Herren Cantzlers gegen beyderseits gnädigste Churfürsten und Herren über.

Hierauf thaten Se. Excell. der Chur-Mayntzische Herr Cantzler einen kurtzen auf dieses Geschäfft gerichteten Vortrag, des Inhalts: „ Wie nemlich die Herren Churfursten, „ als des Reichs vornehmste Grund-Seulen, sich nicht nur ihre, sondern die allgemeine „ Wohlfahrt jederzeit haben angelegen seyn lassen, und dahero verschiedene Brüderliche Vereinigungen unter sich errichtet, deren die von Anno 1558. bishero pro norma gehalten „ worden sey. Nachdeme es nun Sr Churfürstl. Durchl. nach Dero preißwürdigstem Eifer pro bono publico & Collegii Electoralis gefallen, in solche Verein einzutreten, und „ Sie derentwegen Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynтz, als den Ihro nächst-gesessenen „ Churfürsten, ersuchet, und zu solchem Ende Höchst-Dieselbe mit Dero hohen Gegenwart „ beehret; so liessen Sie darüber Dero besonderes Vergnügen conteltiren, und seyen zu allem, was Sr. Churfürstl. Durchl. Absicht beförderlich, gantz willig und bereit, und weilen Inhalts der Verein vor allem deren Abschwörung, sodann auch Reversalien vonnöthen, so wolten Se. Churfürstl. Gnaden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier beliebige Erklärung hierüber erwarten: „ Diesen Vortrag hat der Chur-Trierische Herr Hof-Cantzler im Namen Sr. Churfürstl. Durchl., nebst Dienst-freundlicher Danckſagung für diese von Sr. hurfürstl. Gnaden bezeigte Bereitwilligkeit ferner kürtzlich dahin beantwortet: „ Daß „ sein Gnädigster Churfürst und Herr zur Beobachtung alles dessen, was Ihro hierbey obliegen würde, sich gantz willig und bereit erfinden lassen würden. „

Hiernächst wurde sofort von Sr. Excell. dem Churfürstl. Mayntzischen Herrn Cantzler obbemeldter im Jahr 1558. zwischen damahligen Herren Churfürsten zu Maynтz, Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg errichtete Chur-Verein-Brief in extenso abgelesen; worauf beyde Herren Churfürsten von Ihren Lehn-Sesseln aufstunden, und ihre Hüte abzogen, sodann von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynтz Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier die gewöhnliche Hand-Gelöbniß abgenommen, die Beeydigungs-Formul deutlich vorgelesen, und von Ihro Churfürstl. Durchl. mit Legung Ihrer rechten Hand auf die lincke Brust solcher Eyd würcklich abgeschworen worden. Nach diesem Vorgang sind zwischen höchstgedachten beyden Herren Churfürsten, unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Canonen, die Glückwünsche, freundliche Contestationes und Danckſagungen erfolget.

Inzwischen war die Churfürstliche Tafel auf 36. Personen zubereitet, beyden gnädigsten Churfürsten Fürstlich gedecket, die Speisen für diesesmahl, weil beyde Herrn Churfürsten nicht allein speiseten, nicht durch die Hrn. Cavaliers, sondern von denen Pages, Heyducken und Laquayen, aufgetragen, und durch den Herrn Ober-Amtmann zu Nieder-Ulm, Freyherrn von Breidbach / als Vorschneider, und dem Churfürstlichen Page, von Hagen, zurecht gesetzet, worauf höchstgedachte beyde Churfürsten, nachdem Sie aus einem Lavor das Hand-Wasser genommen, Sich auf gleiche mit rothem Sammet überzogene und mit goldenen Borden gebrämte Lehn-Stühle mit denen in nachstehender Tafel-Liste enthaltenen Hrn. Prälaten, Dom-Herren, Ministern und Cavaliers, welchen des Chur-Mayntzischen Herrn Ober-Marschalls von Bettendorff Excell. die Plätze durch Ablesung gemeldter Liste anzeigte, in folgender Ordnung zur Tafel giengen, und ihre Stellen einnahmen:

Ihro **Churfürstl. Durchl.** zu **Trier** oben an.
Ihro **Churfürstl. Gnaden** zu **Maynтz** rechter Hand.
Lincks. Herr Graf von **Stadion** / ein wenig abgelegen.
Rechts. Herr Graf von **Eberstein**, Königl. Polnischer Abgesandter.
Lincks. Herr Dom-Probst von **Kesselstadt**.
Rechts. Herr Dom-Dechant von **Bürresheim**.
Lincks. Herr Dom-Custos von **Ostein**.
Rechts. Herr Dom-Scholaster von **Bassenheim**.
Lincks. Herr Dom-Sänger von **Eltz**.

Rechts. Herr von Gymnich.
Lincks. Herr von Warsberg.
Rechts. Herr von Ingelheim.
Lincks. Herr von Hohenecк. Jun.
Rechts. Herr von Sickingen.
Lincks. Herr von Hohenecк Sen.
Rechts. Herr von Kesselstadt.
Lincks. Herr von Wolckenstein.
Rechts. Herr Ober-Marschall von Kesselstadt.
Lincks. Herr von Groschlag.
Rechts. Herr von Sassenhofen.
Lincks. Herr von Warsberg.
Rechts. Herr von Schönau.
Lincks. Herr von Wolffegg.
Rechts Herr von Wallendorff.
Lincks. Herr von Sickingen.
Rechts. Herr Ober-Marschall von Bettendorff.
Lincks. Herr Cantzler von Lasser.

Der Herr Hof-Cantzler von Solenmacher ist an diese Tafel auch eingeladen gewesen, aber dabey nicht erschienen, sondern hat sich wegen vieler Arbeit entschuldiget, und in seinem Quartier, im Wirthshaus zum Kranich, à conto der Chur-Mayntzischen Hof-Cammer, gespeiset.

Unter währender Tafel wurden Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier durch den Chur-Mayntzischen Geheimen Rath und Vice-Dom, Freyherrn von Dalberg/ bedienet, und bey allen Kayserlichen und Fürstlichen Gesundheiten sechs in der Nähe auf denen Wercken am Rhein gepflantzte Canonen gelöset. Für Ihro Churfürstl. Durchl. war ein besonderer Schenck-Tisch aufgerichtet, gleichwohl truncken beyde gnädigste Churfürsten aus einerley Gläsern. Die zweyte Tracht, wie auch das Confect, wurde durch obgemeldte Personen aufgetragen und gesetzet, worauf sich eine Instrumental-Music anfieng, und über eine Stunde dauerte. Für die übrige Herren Ministers und Cavaliers waren noch zwey Tafeln zubereitet. Die Churfürstliche Tafel währte bis Abends um 6. Uhr, worauf Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynтz Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier hinauf in Dero Zimmer begleiten wolten, welches aber von Ihro Churfürstl. Durchl. depreciret wurde, mithin haben höchstgedachte Herren Churfürsten aus demselben Zimmer, nach angewünschter guten Nacht, Sich jeder in Dero Apartement begeben, und weiter nichts gegessen. Auch ist selbigen Abend keine andere als Cavaliers-Tafel gewesen, weil sowohl die fremde als hiesige Hochwürdige Herren Prälaten, Domherrn und Ministres sich retiriret hatten.

Des folgenden Tags um 8. Uhr wurden Ihro Churfürstl. Durchl. von dem Chur-Mayntzischen Ober-Marschall, Freyherrn von Bettendorff, aus Dero Zimmer abgeholet, und unten im ersten Stock an der Stiege von Sr Churfürstl. Gnaden empfangen. Beyde Herren Churfürsten giengen darauf mit einander hinab, stiegen in den vor der innersten Residentz-Pforte gestandenen Churfürstlichen Jagd-Wagen, und fuhren alsofort mit ihren Comitaten auf die Jagd, bey welcher in drey Treiben 632. Haasen und etliche Füchse geschossen worden. Um 5. Uhr Abends kamen beyde Herren Churfürsten wieder zurück, und darauf war grosse Tafel. Nach deren Aufhebung wuschen beyde Herren Churfürsten gebräuchlicher massen die Hände, discourirten noch eine kleine Zeit, bis Se. Churfürstl. Durchl. sich unter gewöhnlichem Comitat hinauf in Dero Zimmer begaben, da dann Höchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden keine weitere Begleitung, als bis an die Thüre des Tafel-Zimmers, annehmen wolten, allwo Sie auch von einander schieden.

Den folgenden 28. Novembr. liessen Se. Churfürstl. Gnaden Ihro Churfürstliche Durchl. durch Dero Obrist-Cämmerer und Ober-Marschall, Freyherrn von Bettendorff, complimentiren, wobey Se. Churfürstl. Durchl. den solennen Auszug depreciret, welches aber Ihro Churfürstl. Gnaden, ohnerachtet Se. Durchl. von Trier solches durch Dero Obrist-Stallmeister, Herrn von Sassenhofen, nochmahls wiederholet, nicht angenommen, sondern selbigen auf gleiche Art, wie den Einzug, vor sich gehen lassen. Hierauf hat der Chur-Mayntzische Cantzler, Freyherr von Lasser, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier den allein von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynтz (weil Höchst-Dieselbe von denen letzthin zusammen in der brüderlichen Chur-Verein gestandenen Herren noch allein beym Leben) unterschriebenen und mit Dero grösserem Insiegel versehenen Einnahms-Brief, in der deshalb gehabter gnädigsten Audientz überliefert; gegen 10. Uhr selbigen Vormittags aber haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier Sich auf den Weg nach Dero Bischöffl. Wormsischen Residentz-Stadt begeben. Vor der Abreise nahmen beyderseitige Herren Ministri und Cavaliers

das zubereitete Frühstück ein. Gegen halb 10. Uhr liessen Se. Churfürstl. Gnaden Sich durch Dero Ober-Marschall, Freyherrn von Bettendorff/ bey Ihro Churfürstl. Durchl. melden, und erhoben Sich so gleich hinauf, um höchst-Deroselben die Abschieds-Visite zu geben. Nach einer kleinen Beysammenbleibung verfugten sich die höchste Herren Churfürsten unter beyderseitigem Comitat mit einander herab in die Churfürstl. Leib-Kutsche, in welcher Ihro Churfürstl. Durchl. von Ihro Churfürstl. Gnaden samt der Hofstatt, wie beym Einzug geschehen, unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Canonen, zwischen der Mayntzischen von der Burg-Pforte bis auf den Thier-Marckt im Gewehr gestandenen Garnison hindurch bis an die Favorita begleitet worden. Allda stiegen beyde gnädigste Churfürsten aus, nahmen nochmahlen von einander Abschied, und liessen, wie bey dem Empfang geschehen, beyderseits Domherren, Ministers und Cavaliers zum Handkuß, worauf Ihro Churfürstl. Durchl. sich in Dero Chaise setzten, und nebst Dero Gefolg mit der Post nach Dero Bischöfflichen Residentz-Stadt Worms abgiengen. Ihro Churfürstl. Gnaden begaben sich mit Dero sämtlichen Hofstatt in voriger Ordnung wieder zurück nach Dero Residentz, wohin Höchst-Dieselbe von sämtlichen Herren Prälaten und Dom-Capitularen, und zwar bis in Dero Zimmer, begleitet wurden.

An eben diesem Tage überreichte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz der Chur-Trierische Cantzler, Herr von Solenmacher, unter Begleitung des Wormsischen Vice-Cantzlers, Herrn von Brasseur, die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier unterschriebene und mit Dero Insiegel behängte auf Pergament ausgefertigte Reversales, weil selbige vorigen Tags bey Uberlieferung des Einnahms-Briefs noch nicht fertig gewesen, womit sich dann der gantze Actus endigte.

XXII.

Beschreibung der Einnahm Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Carl Philipps, in die Chur-Verein, wie solche am 9. Decembr. 1727. zu Manheim vor sich gegangen.

NAchdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Frantz, des Heil Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, als Decanus des Churfürstlichen Collegii, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vermittelst eines an Dieselbe unterm 27. Novembris 1727. erlassenen Schreibens, bekannt gemacht, was gestalt von Ihro Churfürstl. Gnaden, als noch einigem übrigen in die Chur-Verein aufgenommenen Churfürsten, Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier in dieselbe gewöhnlicher massen am 26. obgedachten Monats recipiret worden, und dann Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz gegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz sich in Antwort vernehmen lassen, daß Sie auch in sothane Chur-Verein auf- und angenommen zu werden verlangten, und Se. Churfürstl. Gnaden, als Decanus des Churfürstlichen Collegii, Deroselben hierzu beförderlich seyn mögten; so haben höchst-gedachte Se. Churfürstl. Gnaden sich, vermittelst Beyschliessung des von Deroselben an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier erlassenen Schreibens, dahin geäussert, „ daß, da dem zuverläßigen Vernehmen nach, Ihro Churfürstliche „ Durchl. zu Tier Sich bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nächstens einfinden würden, „ bey dieser Gelegenheit solche Auf- und Einnahm von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier „ am kürtzesten und füglichsten geschehen könte, an welche Se. Churfürstl. Gnaden zu „ Maynz auch davon, nach Erforderung der Chur-Verein, Nachricht geben, und „ Deroselben den darzu nöthigen Einnahms-Brief gegen die von Sr. Churfürstl. Durchl. „ zu Pfaltz auszustellende Reversalien zuschicken würden; Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz „ mögten indessen Dero Intention Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier eröffnen, und Sie „ anbey um deren beliebige Vollziehung und Bestimmung der Tags-Zeit belangen. „ Da nun solches in einer Zuschrifft unterm 1sten Decembr. geschehen, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier unterm 3ten selbigen Monats sich erkläret, daß Sie am Samstag den 6. Decembr. sich nach Manheim begeben und mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz näher vernehmen wolten; so haben nurgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Dero geheimen Rath, General-Lieutenant und Capitain der Leib-Garde zu Pferd, Herrn Grafen von Thurn und Taxis/ mit einem Einladungs-Schreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier abgeschicket und zugleich von diesem Verlauff Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in einem Schreiben Nachricht ertheilet; worauf Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier Dero Geheimen Rath und Obersten über Dero Leib-Garde, Freyherrn von Groschlag/ des hohen Teutschen Ordens Ritter und Commenthur zu Ulm, mit einem Schreiben abgefertiget, und auf dessen erfolgte Beantwortung den 6. Decembr. Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr in hoher Person mit

Ihrem Gefolg bey der Rhein-Brücke zu Manheim angekommen. Nachdem nun Se. Churfurstl. Durchl. zu Trier diesseit des Rheins von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Dero Hofstatt unter Paucken- und Trompeten-Schall, auch Lösung der Canonen empfangen, sodann von denen Chur-Pfältzischen Herren Ministris und Cavaliers Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, und von denen Chur-Trierischen Hrn. Prælaten, Ministern und Cavaliers Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Hand geküsset worden; so stiegen beyde höchste Herren Churfürsten, nebst des Pfaltzgrafen zu Sultzbach Durchl. in den Churfürstl. Pfältzischen Leib-Wagen, führen unter fortwährendem Paucken- und Trompeten-Schall, auch Abfeurung der Canonen, durch das Rhein-Thor in die Stadt, allwo die Garnison durch die Gassen im Gewehr gestanden, und dreymahl Salve gegeben, und wurden also in die Churfürstliche Interims-Residentz geführet.

Bey der Ankunffe sind Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, des Herrn Pfaltz-Grafen und Erb-Printzen zu Sultzbach Hochfürstl Durchl. wie auch der gantzen Chur-Pfältzischen anwesenden Hofstatt, die Stiege hinauf in das für Höchst-Dieselbe gewidmete Quartier begleitet worden, und nachdem Ihro Churfürstl Durchl. etwa zwey Stunden lang darin verweilet, haben Höchst-Dieselbe Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Revilite gegeben, und demnächst sich beyde Durchlauchtigste Herren Churfürsten zu der Frau Pfaltzgräfin Durchl. und in die in Dero Zimmern veranlaßte Gesellschafft verfüget.

Sonntags den 7. Decembr, und den 8ten selbigen Monats ist, weil das Heil. Fest der unbefleckten Empfängniß B. Mar. Virg. einfiel, weiter nichts vorgegangen, ausser daß zwischen dem Chur Trierischen Obrist-Stallmeister und des hohen Teutschen Ordens Ritter, Freyherrn von Sassenhofen/ welcher die Obrist-Cämmerer-Stelle vertrat, und dem Chur-Pfältzischen Obrist-Cämmerer und des Hoch-Stiffs Würtzburg Dom-Capitularen, Freyherrn von Sickingen/ das Werck, wie der Actus der Einnahm Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz in die Chur-Verein und deren Beschwörung einzurichten, mit beyderseits Churfürstl. Durchl. Genehmung verabredet, und solche Handlung auf den 9ten Decembr. um die eilfte Vormittags-Stunde festgestellet worden.

Um diese Stunde erhoben sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit Dero Mantel-Kleid, über welchem des Ritter-Ordens S. Huberti Kette hieng, aus Ihrem Schlaff-Zimmer mit Dero gesamten anwesenden Hof-Statt durch Dero Anti Camera zu dem Chur-Trierischen Vor-Zimmer, woselbst Höchst-Dieselbe von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier in Dero Churfürstlichem Talar, und von Dero Gefolg, etwa zwey Schritte vor der Thüre empfangen wurden. Diesem nach traten beyde Durchlauchtigste Churfürsten in ermeldtes Chur-Trierisches Vor-Zimmmer, wohin von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier die beyde Hochstifft Trierische Herren Chor-Bischöffe und Dom-Capitularen, Freyherr von Warsberg und Graf von Gymnich/ so dann obgedachter Freyherr von Sassenhofen und der Chur-Trierische Herr Ober-Marschall, Freyherr von Kesselstatt/ wie auch der Chur-Trierische Geheime Rath und Cantzler, Herr von Solenmacher/ und der Furstl. Wormsische Geheime Rath und Vice Cantzler von Brasseur, von Seiten Sr. Churfurstl. Durchl. zu Pfaltz aber Dero Obrist-Hofmeister, Herr Graf von Manderscheid-Blanckenheim/ Dero Obrist-Cämmerer, Freyherr von Sickingen/ Dero Hof-Cantzler Freyherr von May/ Dero Staats-Minister und Obrist Hof-Cammer-Præsident, Freyherr von Kageneck/ des Hohen Teutschen Ordens Land-Commenthur der Balley Etsch, so dann Dero Geheimer Rath und Staats-Secretarius, Herr von Hallberg, Höchst-Denenselben folgten, hernach aber die resp. Chur-Trierische und Chur-Pfältzische Cämmerer vom Dienst die Thür des Zimmers versperrten.

Beyde höchste Herren Churfürsten setzten sich, und zwar Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier, zur rechten und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zur lincken Seite (wiewohl erst-Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. deswegen, weil der Actus in Dero Anti-Camera vorgienge, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den Vorsitz lassen, Selbige aber, indem dieses in Dero Residentz geschahe, mithin Sie Recipiendus und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier an statt des Decani des Churfürstlichen Collegii gegenwärtig wären, solches nicht annehmen wollen) auf zwey unter einen Baldachin gestellte, mit rothem Sammet überzogene und mit güldenen Borden verbrämte Lehn-Sessel nieder und Ihre Hüte auf. Hinter solche Sessel stellten sich an Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier der Dero Obrist-Cämmerers Stelle vertretende vorerwehnte Freyherr von Sassenhofen/ und an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero Obrist-Cämmerer, Freyherr von Sickingen/ obgedachte Herren Chor-Bischöffe, Ministri und Geheime Räthe zur Seiten, und die beyde Cantzlers **eregione** beyderseits Durchlauchtigster Churfürsten und Herren.

Hierauf that der Chur-Trierische Cantzler Herr von Solenmacher/ einen kurtzen auf dieser Sachen Verlauff gerichteten Vortrag, und fragte dabey an, ob Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz entschlossen verblieben, in die Chur-Verein einzutreten? Welchen der

Chur-

Chur-Pfältzische Hof-Cantzler, Freyherr von May/ auf gleiche Art affirmative beantwortete, mit dem Anhang, daß diese Aufnahme in die Chur-Verein zwischen zwey Churfürstlichen Herren Brüdern exemplum sine exemplo und daher desto merckwürdiger sey. Diesemnach lase der Chur-Trierische Geheime Rath und Cantzler Herr von Solenmacher den im Jahr 1558. zwischen denen damahligen Herren Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg errichteten Chur-Verein-Brief in extenso ab, und als solches geschehen, stunden beyde Durchlauchtigste Churfürsten von ihren Lehn-Sesseln auf, und zogen ihre Hüte ab, worauf Se. Churfürstl. Durchl zu Trier Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz das herkommliche Handgelübde abnahm und die gewöhnliche Beeydigungs-Formul deutlich vorlase, dieser Eyd aber von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, mit Legung zweyer Finger auf das Deroselben von Dero Hof-Cantzler, Freyherrn von May/ vorgehaltene Heil. Evangelium-Buch abgeschworen wurde. Nach dessen Vollendung umarmten sich beyde Durchlauchtigste Herren Churfürsten und Brüder auf das freundlichste, und der Chur-Pfaltzische Staats-Minister, Freyherr von Kageneck/ gab mit einem Schnupftuch denen auf dem Marckt vor der Chur-Pfältzischen Interims-Residentz gestandenen Hof-Pauckern und Trompetern durch das Fenster das Zeichen, auf welches der Trompeten- und Paucken-Schall sich hören ließ, die sämtliche Canonen um die Stadt einmahl abgefeuert, und von denen vor der Thür gestandenen Cämmerern vom Dienst solche wiederum geöffnet worden.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz traten hiernächst aus dem Zimmer, worin obgedachte Handlung vorgegangen, in die anstossende Anti-Camera, und wurden von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier auf zwey bis drey Schritte aus nurgemeldtem Zimmer begleitet, empfiengen auch eine halbe Stunde darnach in Dero Cabinet von Höchst-Deroselben die Visite. Nach einer kleinen Weile setzten sich Ihro Churfürstl. Durchl zu Trier mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Hochfürstl. Durchl. allein (weil der Frau Pfaltzgräfin Durchl. welche sonst dabey mit würden erschienen seyn, sich Ihrer Unpäßlichkeit halber entschuldiget hatten) zur Tafel, bey welcher Se. Chufürstl. Durchl zu Trier durch den Chur-Pfältzischen Geheimen Rath, Freyherrn von Schliedern/ und Dero Cämmerer, Freyherrn von Recordin/ des hohen Teutschen Ordens Ritter, bedienet und bey den hohen Gesundheits-Trüncken etliche Canonen gelöset wurden. Für obgemeldete Herrn Prælaten Ministers und übrige beyderseitige Hof-Cavaliers waren zwey besondere Tafeln zubereitet. Sonst haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier noch selbigen Tags Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz von vorbeschriebener Aufnahm Sr. Churfurstl. Durchl. zu Pfaltz in die Chur-Verein durch ein Schreiben Nachricht ertheilet.

Des folgenden Tags, als am 10. Decembris, hat der Chur-Trierische Cantzler, Herr von Solenmacher/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den von beyden höchsten Herrn Churfürsten zu Maynz und Trier unterm 1sten Decembris ausgefertigten, unterschriebenen und mit Dero Churfürstl. Insiegeln versehenen förmlichen Einnahms-Brief in der desfalls gehabten Audientz überliefert, hingegen am 11ten der Chur-Pfältzische Hof-Cantzler Freyherr von May/ Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in duplo ausgefertigte, gleichmäßig unterschriebene und versiegelte Reversales zu dem Ende eingehändiget, damit ein Exemplar davon zu der Chur-Mayntzischen Cantzley gesandt werden, und das andere in der Chur-Trierischen verbleiben möge.

XXIII.

Beschreibung der im October des Jahrs 1745. vorgegangenen Wieder-Aufrichtung der Chur-Verein.

DEmnach sämtliche obgemeldte höchste Herren Churfürsten Todes verblichen und mit dem Anno 1742. erfolgten tödlichen Hintritt des Churfürsten Carl Philipp zu Pfaltz, als letzten Chur-Vereinten, sothane Verein gleichsam erloschen war, so befande das im Jahr 1745. versammlete Churfürstl. höchste Collegium für rathsam und ersprießlich, nurgedachte Chur-Verein wieder von neuem aufzurichten. In dieser Absicht geruheten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Johann Friedrich Carl/ am 9ten Octobris gedachten Jahrs bey versammleten Churfürstlichen Collegio durch Dero vortreffliche Wahl-Gesandschafft folgende Erklärung zu thun:

Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz lassen durch gegenwärtige Dero gehorsamste Botschafft diesem Churfürstlichen Hochlöblichen Collegio geziemend vortragen/ „Es wohne allerseits von selbsten bestens bey/ und sey allbereits zu erleuchtem Bedacht gediehen/ mit was gemein-ersprießlicher Vorsicht und Sorgfalt die

» allgemeine Chur-Verein ursprünglich vom Jahr 1338. heraufgerichtet/ so fort von
» Zeit zu Zeit erneuert und unterhalten/ auch derselben Genehm- und Aufrechthal-
» tung von Zeitlichen Römischen Kayserm/ besondern Inhalts/ deren Wahl-Capi-
» tulationen/ zum kräfftigsten ertheilet und übernommen worden/ massen annoch
» jetzo/ besag der mit Ihrer nun glückseeligst erwehlten und regierenden Römisch-
» Kayserl. Majestät errichteten im dritten Articul §. 6. geschehen/ und von Aller-
» höchst-Ihro mit beschworen ist. In welchem Verfolg es dann auch allerdings
» daran seyn wolle/ dahin zu sehen/ daß/ gleichwie dieses Churfürstl. hohe Colle-
» gium sothane gemein nützliche herkommliche Vorsehung in Ansehung und bey Ihrer
» Römisch-Kayserl. Majestät reifflich in Obacht genommen/ also dasselbe auch sei-
» ner Seits und unter dessen hohen Gliedern selbsten sothane mehrbelobte alt-heilsa-
» me enge Verbindung in guter Gedächtniß/ Ordnung und Beobachtung zu erhal-
» ten/ bey eben dieser vortrefflichen Collegial-Verhandlung nicht wohl zu übergehen
» vermöge. Bey beyden nächst vorigen Churfürstl. Wahl-Conventen ist in Sachen
» allbereits Anregung geschehen; es scheinet aber nebst andern Umständen darum
» vornehmlich in weiterem supersediret worden zu seyn/ weilen der Zeit annoch kein
» periculum in mora in so weit vorhanden war/ sondern ein- oder anderer hoher
» Mit-Churfürst im Leben sich befunden/ welcher die Union-mäßige Eydes-
» Pflicht zu Handen eines vorhin bereits auch eydlich recipirten Mit-Churfürsten/
» nach Verfassung sothaner Chur-Verein abgeleget hatte/ mithin die gedachte Ey-
» des-Leistung von denen noch nicht recipirten hohen Mit-Churfürsten anzunehmen/
» und also man die herkommliche Beschwörung mehrgedachter Chur-Verein nicht
» abgehen zu lassen vermöglich war. Wie nun aber weiland Ihro Churfürstl.
» Durchl. zu Trier und hernächst Maynz/ Franz Ludwig/ sodann Ihre Churfürstl.
» Durchl. zu Pfalz/ Carl Philipp/ Christrühmlichen Andenckens/ die letztere hohe
» Mit-Glieder dieses Churfürstlichen Collegii gewesen/ welche mehr erwehnte Chur-
» Verein im Jahr 1727. beschworen; so haben Se. jetzige Churfürstl. Gnaden von
» Maynz keinen hohen Mit-Churfürsten mehr vorgefunden/ weme Sie sothanen
» Eyd abzulegen und damit in den Stand sich zustellen vermöget/ Dero Obliegen-
» heit und Zuständigkeit nach/ von andern hohen Mit-Churfürsten sothane Eydes-
» Leistung abzunehmen. Ob zwar auch bereits von vorigem halben Seculo her
» gelegentlich der Churfürstlichen *Collegial*-Zusammenfindung *in Comitiis* wegen
» schicklicher anderweiter Einrich- und Verbesserung des Inhalts der letzteren in
» *Anno* 1558. aufgerichten Chur-Verein bekanntlich verschiedenes gehandelt/ und
» in *Anno* 1684. ein *Project* entworffen worden; so seye doch dasselbe eben wohl be-
» wustlich bis dahin zu seinem Stand nicht gelanget/ und dahero die angezogene
» Chur-Verein *de Anno* 1558. die *Norma* allerdings verblieben/ so fort vorerwehn-
» ter massen noch in *Anno* 1727. von Chur-Trier und Pfalz darauf geschworen
» worden. Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz wolten demnach anheim gege-
» ben haben/ daß/ indeme Zeit und Gelegenheit dermahlen nicht zu seyn scheine/
» wegen anderwärtiger Einrichtung des Inhalts der Chur-Verein allhier sich auf-
» zuhalten/ sondern vielmehr/ mit dessen Ausstellung zu bequemeren Umständen
» und etwa dem ohnehin *in Comitiis* sich wieder formirenden Churfürstlichen *Collegio*
» dahin zu gedencken/ damit jetzo Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz bey per-
» söhnlicher Ihrer Gegenwart die gedachte bis nun *pro normali* beobachtete Chur-Ver-
» ein *de Anno* 1558. in diesem Churfürstl. *Collegial-Conseſſu* zu beschwören/ und da-
» durch in den Stand zu gelangen vermögten/ gleiche Eyds-Leistung von den
» hohen Mit-Churfürsten nach Nothdurfft und Belieben anzunehmen/ welches
» wann so fort diesem Churfürstl. hochlöblichen *Collegio* also gut gedüncke/ Ihre
» Churfürstl. Gnaden dazu etwa auf nächst kommenden Dienstag den 12ten dieses
» erbietig seyen. »

Electorales gaben hierauf zu erkennen, » Was massen Sie an dem Inhalt der jetzo
» in Vortrag gekommenen Aufrechthaltung der in der Kayserl. Wahl-Capitulation ohnehin
» herkommlich eingeführten und bestätigten allgemeinen Chur-Verein und verfolglicher der-
» selben alt-herkommlichen Beschwörung abseiten Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz
» dahier im Collegio nichts zu bedencken fänden, sondern vielmehr dafür hielten, darmit
» allerdings wohl zugeschehen; wie dann auch denen abwesenden Chur-Brandenburgischen
» und Chur-Pfältzischen löblichen Bottschafften von sothanem Vortrag so wohl, als Colle-
» gial-Befund, mithin dem auf den 12ten currentis bevorstehenden Erfolg nachrichtliche
» Communication zu leisten wäre. »

Extractus

Extractus Churfürstlichen Collegial-Protocolli Franckfurt den 12ten Octobr. 1745.

NAchdem Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz in höchster Person anheut in diesem hochlöblichen Collegio Sich eingefunden, um bey voriger Session vorgetragen- und beliebter, auch denen abwesenden Löbl. Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Botschafften benachrichteter massen die allgemeine Chur-Verein dahier mittels herkommlichen Eydes zu beschwören, als beschahe von wegen Höchst-Deroselben durch Ihren Mit-Botschafftern und Hof-Cantzler Herrn von Bentzel / nachstehender Vortrag:

Hochwürdige, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne, deren abwesenden höchsten Mit-Churfürsten gegenwärtige Herren Botschaffter.

Hochgeehrteste Herren!

DEr Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Friedrich Carl / des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischof, des Heil. Römischen Reichs durch *Germanien* Ertz-Cantzler und Churfürst / mein gnädigster Herr / höchst persöhnlich in diesem hohen *Collegio* hier zugegen / haben mit besonderem Vergnügen vernommen / was massen Deroseitiger bey letzterer *Session* dahier geschehener Vor- und Antrag / umbewandten Umständen nach / da kein zu der alt-herkommlichen Chur-Verein beeydigter Churfürst mehr bey Leben / sothane Beschwörung in diesem Churfürstl. *Collegial-Conses* Ihres höchsten Orts abzulegen / und damit zu gleicher gelegentlicher Eydes-Abnahm in Ansehung Ihrer höchsten Mit-Churfürsten Sich in Stand zu setzen / von Ew. *Excellenzien* einmüthig für gut und rathsam angesehen / mithin dessen Fürnehmung auf anheut beliebet worden. Die Nothwendigkeit gedachter Chur-Verein zu Kayserlichem und des Vaterlands allgemeinem sowohl als dieses Churfürstlichen hohen *Collegii* Besten eins weilen wenigstens nach dem Inhalt der letzteren Chur-Verein vom Jahr 1558. aufrecht zu erhalten / hat Ew. *Excellenzien* stattlicher Erleucht- und Wohlgesinnung zu entgehen wohl keines weges vermöget / und Ihre Churfürstl. Gnaden lassen so fort Sich zur freudigen Gebühr seyn / sothane Ordnungs-mäßige Zuständigkeit gegenwärtig zu vollziehen. Zu welchem Ende die Höchst-Deroselben in dergleichen Fällen gewöhnlichen Inhalts / mit einverleibter sothaner Chur-Verein zu beliebende Urkund der *Collegial*-Aufnahm sowohl / als der dagegen auszustellende Chur-Maynzische *Revers*, unter allerseitigem Gut befinden zu verlesen seyn und deme vorgangen Se. Churfürstl. Gnaden den Eyd hergebrachten Inhalts zu leisten ohnentstehen werden.

Gestalten nun Electorales bey sothanem Ihrer Churfürstl. Gnaden Vortrag und Erbieten nichts zu errinnern befunden; als wurde gemeldte Collegial-Einnahms-Urkund und der dagegen zu ertheilende Chur-Maynzische Revers durch den Chur-Maynzischen Legations Secretarium verlesen, massen beyde gegenwärtigem Protocoll von Wort zu Wort eingetragen seynd.

Collegial-Einnahms-Urkund.

VOn wegen des allhier gegenwärtigen Churfürstlichen hohen Collegii wäre hiermit kund und zu wissen: Als nächst verschienen im 1558sten Jahr Freytag nach dem Sonntag Oculi den 18den Martii, das zu der Zeit auch in hiesiger Kayserlichen Wahl- und Reichs-Stadt Franckfurt versammlete Churfürstliche hohe Collegium, GOtt dem allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestät und dem heiligen Reich zu Ehren, Nutzen, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zur Erhaltung deren hohen Churfürsten und deren Nachkommen, als des Römischen Reichs Grund-Seulen und vorderster Glieder, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, sich zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, laut derselben brüderlichen Vereinigung und Verschreibung;

(Hier folget die pag. 25. befindliche Chur-Verein)

Und dann Se. Churfürstl Gnaden, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Friedrich Carl / des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, diesem Churfürstlichen hohen

Collegio zu vernehmen gegeben, daß, indeme kein hoher Mit-Churfürst mehr bey Leben, welcher gedachte Chur-Verein beschworen, mithin sothanen Eyd Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz abzunehmen vermögte, folgsam Höchst-Dieselbe zu Dero eigenen so wenig, als anderer Mit-Churfürsten, Verfassungs-mäßiger Einnahm in gedachte Chur-Verein anderst zu gelangen vermögten, als daß sothane Dero Beschwörung der Chur-Verein und folgliche Ihre Aufnahm bey dieser Churfürstlichen Collegial-Versammlung beliebet und vollstrecket werden mögte, massen Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz dazu also Ihres Orts erbietig seyn; so fort diesem Sr. Churfürstl Gnaden zu Maynz Vortrag und Verlangen von Seiten dieses Churfürstlichen Collegii allerdings zu fügen für gut und nöthig angesehen worden, daß demnach Se Churfürstl. Gnaden von Maynz von und im gegenwärtigem Churfürstlichen Collegio in solche Einigung wissentlich und bestgeziemend aufgenommen worden; inmassen Sie also aufgenommen werden in Krafft dieses, mit dem Churfürstlichen Collegial-Versprechen, daß gemeldte brüderliche Einigung durchaus in allen Puncten und Articuln von Collegii wegen samt und sonders stet, fest und unverbrüchlich gehalten, darwieder nichts gethan, fürgenommen, noch zu thun oder fürzunehmen geschaffet werden solle und wolle, heimlich noch öffentlich, in keine Weis, alle Gefährde und Argliſt ausgeschieden; Wessen zu Sicherheit und Festhaltung gegenwärtiger Vorgang, Eyds-Leistung und Aufnahm mittels allerseitiger Unterschrifft und Siegel beurkunder, an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz ausgestellet wird. Franckfurt den 12ten Tag Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert fünf und vierzigsten Jahr.

Chur-Maynzischer Revers.

Wir Johann Friedrich Carl von GOttes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfurst, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: Als hievor im 1558sten Jahr Freytag nach dem Sonntag Oculi den 18den Martii, das zu der Zeit auch in hiesiger Kayserlichen Wahl- und Reichs-Stadt Franckfurt versammlete hohe Churfürstliche Collegium, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu Ehren, Nutzen, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung deren hohen Churfursten und deren Nachkommen, als des Römischen Reichs Grund-Seulen und vordersten Glieder, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, sich zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und miteinander verpflichtet und verschrieben;

(Hier folget wiederum die Chur-Verein de A. 1558.)

Und dann einem allhier gegenwärtigen Churfürstlichen hohen Collegio Wir zu vernehmen gegeben haben, daß, indeme kein hoher Mit-Churfürst mehr bey Leben, welcher gedachte Chur-Verein beschworen, mithin sothanen Eyd uns abzunehmen vermögte, folgsam Wir zu Unserer eigenen so wenig, als anderer Mit-Churfürsten, Verfassungs-mäßiger Einnahm in gedachte Chur-Verein anderst zu gelangen vermögten, als daß sothane Unsere Beschwörung der Chur-Verein und folgliche Aufnahm bey dieser Churfürstlichen Collegial-Versammlung beliebet und vollstrecket werden mögte, massen Wir dazu also unsers Orts erbietig seynd, so fort sothanem Unserm Vortrag und Verlangen von Seiten des Churfürstl. hohen Collegii zu fügen für gut angesehen worden; daß Wir demnach, mit vorgehabtem gutem Rath und rechter Wissenschaft, im Namen der unzertheilten Heiligen Dreyfaltigkeit, in ermeldte brüderliche Vereinigung, vermög eines sondern Uns darüber zugestellten Briefs, von und in dem allhier gegenwärtigen Churfürstl. hochlöblichen Collegio freundlich ein- und angenommen worden, und darauf Uns gegen dasselbe, und dasselbe hinwieder gegen Uns verschrieben, wie auch mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschworen, solche Einigung in allen und jeden Puncten und Articulen würcklich zu vollziehen; gereden und versprechen also hiermit und in Krafft dieses Unsers Briefs, bey Fürstlichen Ehren und Würden, daß Wir vielbemeldte brüderliche Vereinigung durchaus, so viel Uns betrifft, oder betreffen mag, stet, fest und unverbrüchlich halten und vollführen, darwieder nichts thun, vornehmen, noch gethan zu werden schaffen sollen und wollen, heimlich oder öffentlich in keine Weis, alle Gefährde und Arglist ausgenommen. Dessen zu Urkund und mehrerer Sicherheit haben Wir diesen Brief unter Unserer eigenen Hand Zeichen und anhangenden Insiegel verfertigen, und hochgedachtem Churfürstl. Collegio ausstellen lassen, der geben ist zu Franckfurt den zwölfften Tag Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im siebenzehen hundert und fünff und vierzigsten Jahr.

Diesemnach

Diesemnach sind Ihre Churfürstl. Gnaden so wohl, als sämtliche gegenwärtige Churfürstl. hohe Botschaffter aufgestanden, und Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden haben die Ihro von gemeldtem Dero Mit-Botschaffter und Hof-Cantzler überreichte Eyds-Formul, dieselbe laut ablesend, mit auf Dero Brust gelegten rechten Hand, folgenden Inhalts abgeschworen:

Wie der Brief inhaltet und Uns vorgelesen ist/ Wir auch wohl verstanden/ und Uns dessen freundlichen und brüderlichen verglichen/ vereinigt und entschlossen/ daß wollen Wir stet und fest halten, vollenziehen und dem nachkommen/ getreulichen und ungefährlichen/ das schwören Wir/ als Uns GOtt helff und sein heiliges *Evangelium*.

Worauf Ihre Churfürstl Gnaden von denen Churfurstlichen hochansehnlichen Botschafften geziemend beglückwünschet, und damit dieser Actus beschlossen worden, gestalten dann demnächst Ihre Churfürstl. Gnaden aus dem Collegio hinwieder Sich weg begeben haben.

XXIV.

Beschreibung der von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz verrichteten Aufnahm der Römischen Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin Majestät, wegen der Chur Böheim in die allgemeine Chur-Verein, so zu Franckfurt den 14. Octobr. 1745. geschehen.

Nachdem der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Frauen, Frauen Marien Theresien, erwehlter Römischen Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin Majestät, beliebet hat, an den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich Carln/ des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, mildest zu gesinnen, um wegen Allerhöchst-Ihrer Majestät Chur Böheim in die von Zeiten her preislich aufgerichtete allgemeine Chur-Verein von Höchst- besagter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als welche jetzo eben bey dem allhier fürgewährten Churfürstlichen Wahl-Convent sothane Chur-Verein, gestalten Umständen nach, in hocherwehntem Collegio am 12ten dieses beschworen hatten, gelegenheitlich dermahliger resp. Aller- und höchster dahiesigen Gegenwart persönlich eingenommen zu werden, und dann Se. Churfürstl. Gnaden deme Statt zu thun, Sich allerdings verbunden zu seyn erachtet, sofort dem zu dieser Sachen näheren Einrichtung an den Kayserlichen Hof abgesendeten Chur-Maynzischen Hof-Cantzlern, Herrn Johann Jacob Joseph von Bentzel/ die weitere Kayserliche Intention besonders durch den Böhmischen Obrist-Cantzlern, Herrn Grafen Friedrich von Harrach/ dahin zu vernehmen gegeben und folgends die gäntzliche Abrede gepflogen worden, welcher gestalten anheut Vormittag um Eilff Uhr, jedoch erheblicher Ursachen halber ohne solenne Auffahrt und äusserliches Ceremoniel, der Actus herkommlicher wesentlicher Ordnung nach zu vollbringen wäre; Als haben zuvörderst die Chur-Maynzische resp. Herren Dom-Prälaten und Capitularen, auch Miniltri, in zweyspännigen einzelen Wagen, jedoch allerseits in Gala-Kleidern, samt Bedienten auch in Gala-Livreen, gegen gedachte Stunde an der Kayserin Majestät Hof und so weiters in alldasiges innerstes Vorgemach sich begeben, und alldorten vorzüglich die Kayserliche Herren Ministri und Ritter des Göldenen Vliesses in ihrer Ordens-Kleidung sich eingefunden. Um 11. Uhr fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz verabredeter massen gleichfalls in einem mit zwey Pferden bespannten Leib-Wagen, in Begleitung der bey Höchst-Deroselben rückwärts gesessenen Herrn Obrist-Cämmerers und Obrist-Stallmeisters, nach Ihro Majestät der Kayserin Quartier, mit einer kleinen Suite, so aus 2. Lauffern, 6. Laquayen, 4. Heyducken und 2. Knaben bestund. Sowohl die Bürger-Wacht auf dem Platz rührte im Vorbeyfahren, als die Kayserliche Hartschierer-Wacht bey Ihro Churfürstl. Gnaden Anlangung das Spiel. Der Kayserliche Herr Obrist-Hof-Marschall, Fürst von Dietrichstein/ empfieng Ihro Churfurstl. Gnaden auf der Stiege, oben an derselben aber der Kayserliche Hr. Obrist-Hofmeister, Graf von Sinzendorff/ nebst der Kayserin Obrist-Hofmeister, Herrn Grafen von Bathiani/ welche Höchst-Dieselbe durch die zwey Vor-Zimmer bis zu der Kayserin Majestät Apartement begleiteten.

Da nun Ihro Majest. die Kayserin Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz in dem Audientz-Gemach empfangen, und Sich nebst Deroselben auf die sonst gewöhnlicher massen gesetzte Lehn-Sessel niedergelassen, weniger nicht die obgedachte Kayserliche Herren Ministri rechter

Hand der Kayserin Majestät, sodann die Chur-Mayntzische auch rechter Seits Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz stehend, Platz genommen; so wurde das Kayserliche Gemach verschlossen, und geschahe, auf das von Ihro Churfürstl. Gnaden gegebene Zeichen, durch Dero Herrn Hof-Cantzler, von Benzel/ folgender Vortrag:

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin,

Allergnädigste Frau.

DA Ew. Römisch-Kayserl. auch Königl. Majestät das gesamte Reich und alle diejenige mit unermeßlicher *Devotion* verehren/ welche Dero Hulden- und Ruhm-reichster Beherrschung untergeben zu seyn das Glück haben, die auswärtige Nachten und Völcker anbey Allerhöchst-Dieselbe in geziemender Ehrerbietigkeit bewunderen; so hat das Churfürstliche hohe *Collegium* wohl zu seiner vorzüglichen grössesten Glückseeligkeit zu schätzen/ Ew. Römisch-Kayserl. und Königl. Majestät, von wegen Dero Cron und Chur-Böheim/ als ein vornehmstes Mitglied zu *veneriren*. Diese des Churfürstlichen *Collegii* und des Reichs, ja des gantzen wohlgesinnten Europens allgemeine Verehrungs-volle Freude vermehret sich dermahlen ausnehmend/ nachdem Ew. Römisch-Kayserlich und Königl Majestät gefallen wollen/ in Allerhöchst-Dero Königl. Chur-Böheimischer Eigenschafft den Beytritt zu der unter des Heil. Reichs höchsten Churfürsten alt-hergebrachten gemein-ersprießlichsten Chur-Verein mithin die Verdoppelung des vorhin obwaltenden *Collegial*-Bandes zu der allgemeinen Wohlfahrt mercklichem Besten so erlauchtest als preiswürdigst zu entschliessen. Diese vom Jahr 1338. ursprünglich herrührende/ so fort in denen Jahren 1446. 1502. 1521. und 1558. erneuerte/ von zeitlichen Römischen Kayserrn/ wie von Ihrer nun ruhmreichest regierenden Kayserlichen Majestät/ besonders inhaltlich deren Wahl-*Capitulationen*, genehmt- und bestätigte Churfürstliche Verbindung oder sogenannte Chur-Verein hat zum Grund und Endzweck die Allerhöchste Kayserliche Würde und Amt/ deren höchsten Churfürsten Gerechtsame/ des geliebten Vaterlands und Römischen Reichs Teutscher Nation theure Verfassung und alt-hergebrachten Ruhm/ Ehre/ Wohlfahrt und Aufnehmen/ die gemeine Sicherheit und standhafften öffentlichen Frieden zu erhalten.

Einem so heilsamen und preiswürdigsten Churfürstlichen Bund von Seiten der Cron und Chur Böheim nunmehro mittels Ew. Römisch-Kayserl. und Königl. Majestät eigents beyzutreten/ und denselben darmit, vorhin nie geschehener massen/ zu verherrlichen/ scheinet unter denen Allerhöchst-Deroselben durch die Göttliche Fürsehung vorbehaltenen glorreichsten Begebenheiten die mindeste nicht zu seyn/ nachdeme weyland Dero Herrn Vatern und Oheimen/ Kayserrn Carl des Sechsten und Josephi des Ersten Kayserl. Majestäten allerglorwürdigsten Andenckens, *respective* in denen Jahren 1708. die völlige Wieder-Vereinigung der Cron und Chur Böheim mit hochbesagtem Churfürstlichen *Collegio* glückseeligst bewürcket/ und *Anno* 1727. in das wegen der Chur-Verein sich ergebene Vernehmen mit-Churfürstlich eingetreten waren.

Seine dahier gegenwärtige Churfürstl. Gnaden von Maynz haben dannenhero das von Ew. Kayserl. und Königl. Majestät an Sie/ als des Churfürstlichen *Collegii Decanum*, in allerhöchsten Hulden gebrachte Verlangen/ um von wegen Dero Cron und Chur Böheim in mehrgedachte Chur-Verein aufgenommen zu werden/ nicht anderst/ als mit der ehrerbietigsten Freude/ vernehmen können/ und seynd allergnädigst beliebter massen nun zu herkommlicher Nothdurfft zugegen und willig/ erwarten mithin Ew. Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigste Erklärung, ob Ihro nach vorbeschehender Verlesung des *pro Normali* bis nun beobachteten lezt-erneuerten Chur-Verein vom Jahr 1558. denselben zu beschwören/ mithin dardurch in selbigen einzutreten allerhöchst gefallen wolle.

Die hierauf durch den Böhmischen Obrist-Cantzler, Herrn Grafen von Harrach/ ertheilte Antwort, bestund in folgendem:

Es erkennen Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. in voller Maaß/ wie sehr durch die engeste Verständniß zwischen denen vornehmsten Stützen des Heil. Römischen Reichs dessen allgemeine Wohlfahrt ohnfehlbar und auf das kräfftigste erhalten und befördert werden könne. Wie groß aber

der

der Antheil seye / den Allerhöchst-Dieselbe jederzeit daran genommen / zeiget all dasjenige im Uberfluß an / was seit Ihrer über Ihre Erb-Königreiche und Lande angetretenen Regierung vorbeygegangen / da Sie so gar Cron und Scepter daran zu wagen Sich nicht haben gereuen lassen / um nur die so lange erwünschte Ruhe im Reich herzustellen / bis endlich der allmögende GOtt Ihre gerechteste Waffen dergestalten zu seegnen angefangen / daß unter tapferster Anführung Ihres Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahls / Unsers jetzo glorreichest regierenden Römischen Kaysers Majestät / alle im Reich wütende fremde Kriegs-Völcker über den Rhein getrieben worden / wieder deren Zurückkehrung Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Ihre hülffliche Hand beständig fort anerbieten.

Nach also gestalten werckthätigen Proben folget dann von sich selbsten der nothwendige Schluß / daß Ihro Kayserl. und Königl. Majestät nicht leichtlich etwas vergnüglichers hätte wiederfahren können / als in Ihrer *Qualität* einer Königin in Böheim und Mit-Churfürstin die jetzo abzulesende Chur-Verein / nach dem rühmlichsten Beyspiel Ihro Churfürstl. Gnaden / zu Maynz / in dessen / als eines so vornehmen / so patriotischen / so großmüthigen / so standhafften / und Ihro selbst so höchst-wehrten Mit-Churfürsten / Händen beschwören zu können; Wie Sie dann solches nicht allein ohne Verzug zu vollziehen / sondern auch die darin enthaltene Verbindlichkeiten allemahl auf das getreueste zu erfüllen / allerdings erbietig seynd.

Diesemnach stellten Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz der Kayserin Majestät zu allerhöchstem Gefallen, ob der Inhalt der letzt erneuerten Chur-Verein vom Jahr 1558. mittels dessen gegenwärtiger Ablesung vernommen werden wolte, so Allerhöchst gedachter Kayserin Majestät für genehm hielten. Es wurde also der Chur-Verein-Brief vom Jahr 1558. (wie solcher oben p. 25. lqq. befindlich) durch den Chur-Maynzischen Herrn Hof-Cantzler von Benzel so fort mit lauter Stimme verlesen.

Da solches geschehen, gaben Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz der Kayserin Majestät ferner geziemend zu vernehmen, ob nunmehr wegen Beobachtung der verlesenen Chur-Verein die herkommliche Hand-Gelöbniß an Se. Churfürstl. Gnaden abzugeben und so dann den gewöhnlichen Eyd zu leisten allergnädigst gefällig sey? Ihro Majestät die Kayserin bezeigten Sich zu einem wie andern allerhöchst willig, und nachdem Sie, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Sich von Dero Sitzen erhoben hatten, verrichteten Ihro Kayserl. Majestät an Se. Churfürstl. Gnaden die Hand-Gelöbniß, empfiengen von Höchst-Deroselben die durch den Chur-Maynzischen Herrn Hof-Cantzler überreichte Eydes Formul, traten vor das auf dem unter Dero Baldachin lincker Seits gestandenen Tisch offen liegende Evangelium, und leisteten mit darauf gelegten Schwör-Fingern den von Allerhöchst Deroselben laut verlesenen Eyd, wie folget:

Wie der Brief inhaltet und Uns vorgelesen ist / Wir auch wohl verstanden und Uns dessen freundlichen verglichen / vereiniget und entschlossen / das wollen Wir stet und fest halten / vollziehen und dem nachkommen getreulichen und ungefährlichen. Das schwören Wir / als Uns GOtt helff und sein heiliges *Evangelium*!

Se. Churfürstl. Gnaden stunden hierbey nächst der Kayserin Majestät zur rechten Seite des Tisches, und vernahmen die Eydes-Leistung, nach deren Vollendung Ihro Kayserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden in etwas zu rücke traten und Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Glückwunsch ebener massen best geziemend erstatteten, als der Kayserin Majestät solches mit Dero vergnüglichsten Aüsserungen allergnädigst aufnahmen und erwiederten. Hiernächst beurlaubeten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden, und nachdem Sie auf obbeschriebene Art wiederum begleitet worden, kehrten Höchst-Dieselbe unter Rührung des Spiels mit vorgemeldter Ihrer Suite in das Compostell zurücke. Auch wurden die Chur-Maynzische Herren Dom-Prælaten, Capitularen und Ministri so fort nach Ablegung des Hand-Kusses von der Kayserin Majestät entlassen, mithin dieser Actus beschlossen, und respective zurückgekehret. Ubrigens hat man gewöhnlicher massen die Chur-Maynzische Einnahms-Urkund und den Chur-Böhmischen Revers (wie solche unten zu lesen) beyderseits ausgeliefert, weniger nicht die an Seine des Kayserl Majestät, dann die übrige hohe Mit-Churfürsten, gebräuchliche resp. Anzeig- und Nachricht-Schreiben zu erlassen vorbehalten, so fort von allem gegenwärtige Beschreibung ad Acta formiret.

Chur-Maynzische Einnahms-Urkunde.

Wir Johann Friedrich Carl / von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst,

fürst, bekennen hiermit öffentlich und thun kund aller männiglich: Als hiebevor nächst verschienen im 1558sten Jahr, Freytag nach dem Sonntag Oculi den 18ten Martii, weyland die Ehrwürdigste und Hochgebohrne Fürsten, Herr Daniel zu Maynz, Herr Johann zu Trier, Herr Anton zu Cölln Ertz-Bischöffe, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelaten, auch Italien Ertz-Cantzlere, Herr Otto Henrich Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Augustus Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf in Meissen, und Joachim Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer, alle Sechs Churfürsten, löblicher Gedachtniß, damahls zu Franckfurt am Mayn versammlet, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestat, Unserm allergnädigsten Herrn, und dem Reich zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung Ihrer und Ihrer Nachkommen, als des Römischen Reichs Seulen und fürnehmer Glieder, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit, sich zusammen in eine freundliche brüderliche Vereinigung und Verständniß begeben, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, laut derselben brüderlichen Vereinigung und Verschreibung, von Wort zu Wort hiernach folgend.

(Hier folget wieder der Chur-Verein-Brief de A. 1558.)

Und dann die Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Theresia, Römische Kayserin, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain und Würtemberg, Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz ꝛc. Vermählte Herzogin zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogin zu Toscana, Unsere allergnädigste Frau, wegen Dero Cron und Chur zu Böheim, in diese brüderliche Einigung, nach deren Erforderniß, von Uns, als dermahlen alleinigem darin begriffenen geschwornen Churfürsten, auf- und eingenommen zu werden verlanget; daß demnach Ihre Kayserl. Majestät Wir in solche Einigung wissentlich aufgenommen haben, thun das auch in Krafft dieses Briefs, gereden und versprechen darauf bey Unsern Fürstlichen Würden und Ehren, an vorhin geleisteten Eyds statt, daß Wir samt und ein jeder vor sich insonderheit gemeldte brüderliche Einigung durchaus in allen Puncten und Articulen, so viel einen jeden betrist, oder betreffen mag, in aller Massen, wie die hiebevor beliebt gegen Ihre Kayserl. Majestät und sonsten stet, fest und ohnverbrüchlich halten, dawieder nichts thun, fürnehmen, noch schaffen, gethan oder fürgenommen zu werden, sollen und wollen, heimlich noch öffentlich, in keine Weis, alle Gefahrde und Argelist ausgenommen. Dessen zu Urkund und mehrer Sicherheit haben Wir, als von denen brüderlich vereinigt und verpflichteten Churfürsten dermahlen allein vorhanden, diesen Brief unter Unserer eigenen Hand Zeichen und anhangendem Insiegel verfertigen und Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät, und wegen Dero Cron und Chur-Böheim Mit-Churfürstin, zustellen lassen, der geben ist zu Franckfurt am Mayn, den vierzehenden Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert und fünf und vierzigsten Jahr.

Chur-Böheimischer-Revers.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen zu Crain und Würtemberg, Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz ꝛc. Vermählte Herzogin zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogin zu Toscana, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglichen: Als hiebevor im Jahr nach der Gebuhrt Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers, da man zehlte funzehen hundert, funfzig und acht, Freytags nach Oculi den 18den Tag Martii, die Ehrwürdigste und Hochgebohrne alle Sechs des Heil. Reichs Churfürsten, zu Franckfurt am Mayn versammlet, unter andern nützlichen Verrichtungen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, der Römisch-Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt und Aufnehmen, auch zu Erhaltung Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. und deren Nachkommen, als des Römischen Reichs Seulen, Würde und Hoheit, auch gemeinen Friedens und Sicherheit immassen durch Dero Vorfahren auch löblich geschehen, sich zusammen in eine freund-brüderliche Einigung und Verständniß gethan, gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben; Und dann Wir, von wegen Unserer Cron und Chur-Böheim, in sothane durch verschiedene Secula löblich continuirte Verein Uns auch zu begeben, freund-gnädiglich erboten und verlangt haben, Wir auch von dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Johann Friedrich Carl, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Römischen

schen Reichs durch Germanien Erz-Cantzlern und Churfürsten, Unsern lieben Neven, von dem Inhalt und Meynung derselben genugsam berichtet worden, mit Worten, wie hernachfolgt;

(Hieher gehöret abermahl die Chur-Verein de A. 1558.)

Daß Wir demnach von wegen Unserer Cron und Chur-Böheim, in Ansehung diese Verbrüderung, Verstandniß und Einigung, obberührter gestalt aufgerichtet und eingegangen, zu gemeinem und sonderbaren friedlichen Wesen und allem guten gereichen thut, ebenfalls in allem deme, so diese Verbrüderung christlich und löblich vermag, in der Churfurstlichen Vorfahren Fußstapfen zu treten, und deren Exempel nachzufolgen begierig, mit vorgehabtem guten Rath und rechter Wissenschaft, im Namen der unzertheilten Heil. Dreyfaltigkeit, in ermeldte verbrüderliche Einigung, vermög eines besondern Uns darüber zugestellten Briefs, von Sr. des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbdn, als welche dermahlen allein zu dieser Verein verpflichtet, ein- und angenommen worden, und darauf Uns gegen Ihre Lbdn, und Dieselbe sich hinwieder gegen Uns verschrieben, Wir auch mit Hand-gegebener Treu gelobt, und einen leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschworen, solche Einigung in allen und jeden Puncten und Articulen würcklich zu vollziehen; Gereden und versprechen auch hiermit, in Krafft dieses Unsers Briefs, bey Fürstlichen Ehren und Würden, daß Wir vielbemeldte brüderliche Vereinigung durchaus, so viel Uns betrifft oder betreffen mag, stet, fest und ohnverbrüchlich halten und vollführen, darwieder nichts thun, vornehmen, noch schaffen gethan zu werden, sollen und wollen, heimlich oder öffentlich, in keine Weis, alle Gefährde und Argliſt ausgenommen. Dessen zu Urkund und mehrer Sicherheit haben Wir diesen Brief unter Unserer eigenen Hand-Zeichen und anhangendem Insiegel verfertigen, und obgenannter Ihrer des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. zustellen lassen, der geben zu Franckfurt am Mayn, den vierzehenden Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert und fünf und vierzigsten Jahr.

XXV.

Beschreibung, wie bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz der Chur-Sächsische hierzu gevollmächtigte Erste Wahl-Botschaffter Se. Exc. Herr Graf von Schönberg / zu Franckfurt am 16. Octobr. 1745. die Chur-Verein beschworen.

DEmnach bey Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz, von wegen Ihrer Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch Dero darzu eigents gevollmächtigten Ersten Wahl-Botschaffter, Se. Excell. den Herrn Grafen von Schönberg / die Ansuchung geschehen, um Namens höchstgedachter Sr. Königl. Maiestät, als eines höchsten Mit-Churfürsten des Reichs, die allgemeine Chur-Verein zu Handen Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz, bey hiesiger Dero höchsten Anwesenheit, annoch Krafft erhaltener Vollmacht zu beschwören; und dann Ihro Churfürstl. Gnaden hierzu sich allerdings willig bezeiget, anbey verabredet worden, daß gestalten Umständen nach dieser Actus ohne äusserliche Solennität und Auffahrt vor sich gegen möge: so haben des wohlbesagten Botschaffters Excell. in einem Zweyspännigen Wagen mit aufstehenden Bedienten ohne weiteres Gefolg sich Samstags den 16. Octobris 1745. um die beliebte Stunde Vormittags Zehen Uhr in den Chur-Maynzischen Hof, zum Compostell genannt, eingefunden, und sind allda bey der grossen Stiege angefahren, auf welcher die ordinaire-Garde-Wacht paradirte. Unten am Wagen empfieng den Herrn Gesandten der Herr Hof-Marschall von Ritter, oben an der Stiege der Herr Ober-Marschall und an der äussern Thüre der Antichambre der Herr Obrist-Cämmerer. Selbige führten Se. Excell. bis zum Churfürstlichen Audientz-Zimmer, woselbst Ihro Churfürstl. Gnaden den Herrn Gesandten vor der Thür annahmen, und mit Beybehaltung der Hand mit sich hinein treten, sodann unter einem rothsammetnen mit Gold bordirten Baldachin und auf dergleichen Teppich zu ebener Erde stehend Platz nehmen liessen, worauf dann auch verschiedene Chur-Maynzische Dom-Prælaten, Capitularen, Ministri und Cavaliers, ingleichen einige fremde Standes Personen, worunter sich des Prinzen von Oranien Hoheit und der Herr Graf von Stella befanden, herzu traten, und auf Ihro Churfürstl. Gnaden höchsten Geheiß der Chur-Maynzische Hof-Cantzler, Herr von Bentzel / folgende Anrede that:

Ihrer Königl. Polnischen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hat preiswürdigst gefallen / bey dem jetzo vorgewesenen Churfürstlichen Wahl- und

Crönungs-*Convent* von Dero erleuchtesten Bestgesinnung für das gekebteste Vaterland durch Ihre vortreffliche Botschafft solche ausnehmende und hochvermögliche Kennzeichen zu geben / wormit Höchst-Dieselbe Dero vorhin beywohnenden Ruhm und Verdienste zum herrlichsten verewiget haben. Gleichwie nun hiebey Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nebst anderem dahin beywürcken zu lassen geruhet / daß die bey dem Churfürstl. hohen *Collegio* von Seiten gemein-ersprießlichst beschehene im Jahr 1558. das letzte mahl erneuerte Chur-Verein der von Ihrer glorreichst regierenden Römisch-Kayserl. Majestät beschwornen Wahl-*Capitulation* herkommlich einzuverleiben / so fort zu Behuf der gesamten Reichs-Verfassung so wohl / als der Churfürstlichen Gerechtsamen / mithin des allgemeinen Besten und versicherten Ruhestandes / sorgfältigst aufrecht zu erhalten / der patriotische Entschluß gefasset worden: So ist davon eine höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. so bewährten vortrefflichsten Gemüths-Meynung gemässe Folg / daß Ihro gefallen wollen / durch gegenwärtigen Höchst-Dero gevollmächtigten hochansehnlichen Botschaffters *Excell.* an Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz / meinen gnädigsten Herrn / zu verlangen / von Höchst-Ihro / als des Churfürstlichen Hochlöblichen *Collegii Decano*, in gedachte Chur-Verein aufgenommen zu werden. Deme statt zu thun da Ihre Churfürstl. Gnaden Sich zur besonderen Freude seyn lassen / und hie zugegen erbietig seynd / so wollen Höchst-Dieselbe Euer des gevollmächtigten Herrn Botschaffters *Excellenz* Erklärung gewärtigen / ob Deroselben den zu verlesenden Chur-Verein zu vernehmen / darüber zu Ihrer Churfürstl. Gnaden Handen zu geloben und den Eyd folglich abzulegen belieben möge.

Worauf des Herrn Botschaffters Excellenz Ihrer Königl. Majestät in Polen Mit-Churfürstliche besondere Aufmercksamkeit für die allgemeine und besondere des Churfürstlichen hohen Collegii Wohlfahrt bestens zu erkennen gegeben, mithin wegen der jetzo zu beschwörenden Chur-Verein zu aller Gebühr sich bereit erzeiget haben.

Nachdem nun die letzt-erneuerte Chur-Verein vom Jahr 1558. durch gedachten Chur-Maynzischen Herrn Hof-Cantzler öffentlich verlesen worden, sodann Se. Churfürstl. Gnaden des Herrn Botschaffters Excell. befraget, ob anjetzo darüber die gewöhnliche Hand-Gelöbniß Ihro zu ertheilen und demnächst den würcklichen Eyd zu leisten belieben wolle, hierzu auch Se. Excell. dero Bereitschafft contestiret; so haben dieselbe die gedachte Hand-Gelöbniß zu Ihro Churfürstl. Gnaden Händen würcklich erstattet, demnächst von Sr. Churfürstl. Gnaden die Höchst-Deroselben durch Ihren Hof-Cantzler überreichte gewöhnliche Eydes-Formul empfangen, und selbige laut ablesend mit erhobenen Fingern folgender Gestalt abgeschworen:

Wie der Brief inhaltet / und mir vorgelesen ist / ich auch wohl verstanden / und von wegen Ihrer Königl. Majestät in Polen / als Churfürsten zu Sachsen / meines allergnädigsten Herrn / krafft habender Vollmacht / mich vereiniget / das wollen Allerhöchst-besagt-Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. steif und fest halten / vollziehen und deme nachkommen / getreulichen und ungefährlichen. Das schwöre ich in Dero Seel / als Ihro und mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Welchemnach Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Freude und Beglückwünschung über sothane engere Collegial-Verbindung bezeuget, und des Herrn Botschaffters Excell. solches alles Dero Seits geziemend erwiedert, mithin Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden entlassen, sofort unter gleichmäßiger Begleitung in den Zimmern und bis an den Wagen, wie bey dem Empfang, zurückgeführet, und also dieser Vorgang beschlossen worden.

XXVI.

Beschreibung, wie bey Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz der Chur-Braunschweigische darzu gevollmächtigte Erste Wahl-Botschaffter Se. Excell. der Freyherr von Münchhausen zu Franckfurt am 16. Octobr. 1745. die Chur-Verein beschworen.

Demnach bey Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz, von wegen Ihrer Königl. Groß-Britannischen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, durch Dero

Dero darzu eigents gevollmächtigten Ersten Wahl-Botschaffter, Se. Excell. den Freyherrn von Münchhausen, die Ansuchung geschehen, um Namens Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, als eines höchsten Mit-Churfürsten des Reichs, die allgemeine Chur-Verein zu Handen Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz, bey hiesiger Dero Höchsten Anwesenheit, annoch Krafft hierzu erhaltener Vollmacht zu beschwören, und dann Ihre Churfürstl. Gnaden hierzu Sich allerdings willig bezeiget, anbey verabredet worden, daß gestalten Umständen nach dieser Actus ohne äusserliche Solennität und Auffahrt vor sich gehen möge; so haben des wohlbesagten Herrn Botschaffters Excell. in einem zweyspännigen Wagen mit aufstehenden Bedienten ohne weiteres Gefolge Samstag den 16ten Octobris 1745. um die beliebte Stunde Vormittags eilff Uhr in dem Chur-Mayntzischen Hof, zum Compostell genannt, eingefunden, und sind allda bey der grossen Stiege, auf welcher die ordinaire Garde-Wacht paradirte, angefahren. Unten am Wagen empfieng den Herrn Gesandten der Herr Hof-Marschall von Ritter, oben an der Stiege der Herr Ober-Marschall, und an der äussern Thür der Antichambre der Herr Obrist-Cämmerer. Selbige führten Se. Excell. bis zum Churfürstlichen Audientz-Zimmer, woselbst Ihro Churfürstl. Gnaden den Herrn Gesandten vor der Thüre annahmen, und mit Beybehaltung der Hand mit Sich hinein treten, sodann unter einem roth-sammetnen mit Gold bordirten Baldachin und auf dergleichen Teppich zu ebener Erde stehend Platz nehmen liessen, worauf dann auch verschiedene Chur-Mayntzische Dom-Prälaten, Capitularen, Ministri und Cavaliers, ingleichen einige fremde Standes-Personen, worunter sich des Printzen von Oranien Hoheit und der Herr Graf von Stella befanden, herzutraten, und auf Ihro Churfürstl. Gnaden höchsten Geheiß der Chur-Mayntzische Hof-Cantzler, Herr von Benzel/ nachstehenden Vortrag that:

Ihre Königl. Groß-Britannische Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg haben Höchst-Dero erleuchteste Sorgfalt für Ihrer nun glorreichest regierenden Kayserl. Majestät und des gesamten Reichs wahre Wohlfahrt und das allgemeine Heil bey dem jetzo fürgewesenen Churfürstlichen Wahl- und Crönungs-*Convent*, wie jederzeit und bey allen Vorfallenheiten/ dermassen gemein-tröstlich vorwalten lassen/ daß Höchst-Ihro wohl auch keinesweges zu entgehen vermöget/ wie gemein-nutzbar und nöthig es seye, die sorgsame Aufrechthaltung der von Zeiten her bestehenden im Jahr 1558. das letzte mahl erneuerten Chur-Verein bestens fortzusetzen, und dazu nicht allein die hergebrachte Kayserliche Bestätig- und Handhabung/ Inhalts der Wahl-Capitulation/ mit zu erwürcken/ sondern auch auf derselben ohnabsetzende Erhaltung bey und unter dem hohen Chur-*Collegio* selbsten den Bedacht zu wenden/ massen solch alles durch Euer Dero gevollmächtigten hochansehnlichen Botschaffters *Excellenz* zum vortrefflichsten beschehen ist. Es gereichet mithin zu Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. vorhin unsterblichen Ruhms neuerlicher Vermehrung/ daß Höchst-Ihro gefallen wollen/ Ihren vorhin so werckthätig hegenden allerpreißlichsten Gemüths-Regungen und unwanckenden Sorgen für die theure Verfassung des Reichs auch noch diese beyzusetzen/ und in ungeschmählerter Theilnehmung an allen *Collegial*-Verbindlichkeiten/ auch Dero Mit-Churfürstliche eigene Einnahm in diese mehrbelobte allgemeine Chur-Verein an Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz durch Ew. *Excellenz*, als den hierum gevollmächtigten vortrefflichen Botschaffter/ zu verlangen; bey Dero mithin beruhet, zu erklären/ ob den Inhalt der angezogenen Chur-Verein jetzo ablesend zu vernehmen/ mithin Höchstgedachter Ihrer hie zugegen befindliche Churfürstl. Gnaden gewöhnliche Hand-Gelöbniß zu ertheilen/ sofort den Eyd hertkommlich zu leisten belieben wolle/ massen Se. Churfürstl. Gnaden hiebey zu aller Nothdurfft und verfolglicher Ertheilung des gebührlichen Einnahms-Briefs gegen den auszustellenden behörigen *Revers* mit so mehrerem Vergnügen erbietig seynd/ je gemein-ersprießlicher und Sich zur besonderen Ehr/ Höchst-Dieselbe allerdings schätzen/ mit Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. solchergestalten neuerdings mehrfach verbunden zu werden.

Es haben hierauf des Herrn Botschaffters Excell. Ihrer Königl. Groß-Britannischen Majestät Mit-Churfürstliche besondere Aufmercksamkeit für die allgemeine und bevorab des Churfürstlichen hohen Collegii Wohlfahrt bestens zu erkennen gegeben, mithin wegen der jetzo zu beschwörenden Chur-Verein zu aller Gebühr sich bereit erzeiget.

Nachdem nun die letzt-erneuerte Chur-Verein vom Jahr 1558. durch gedachten Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler, von Benzel, öffentlich verlesen worden; so haben Se. Churfürstl. Gnaden des Herrn Botschaffters Excell. befraget, ob anjetzo darüber die gewöhnliche Hand-Gelöbniß Ihro zu ertheilen, und demnächst den würcklichen Eyd zu leisten

belieben wolle. Und als Se. Excell. Dero Bereitschafft conteltiret, so haben Dieselbe die gedachte Hand-Gelöbniß zu Ihro Churfürstl. Gnaden Handen würcklich erstattet, und deme nach von Sr. Churfürstl. Gnaden die Höchste Deroselben durch Ihren Hof-Cantzler überreichte gewöhnliche Eydes-Formul empfangen, dieselbe mithin laut ablesend mit erhobenen Fingern folgender Gestalt abgeschworen:

Wie der Brief inhaltet/ und mir vorgelesen ist/ ich auch wohl verstanden/ und von wegen Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britannien/ als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg/ meines allergnädigsten Herrn/ krafft habender Vollmacht/ mich vereiniget/ das wollen Allerhöchst-besagte Ihre Königliche Majestät und Churfürstlichen Durchl. stet und fest halten/ vollziehen und deme nachkommen/ getreulichen und ungefährlichen. Das schwöre ich in Dero Seel/ als Ihro und mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Welchemnach Ihro Churfürstl. Gnaden Dero Freud und Beglückwünschung über sothane engere Collegial-Verbündniß bezeuget, und des Herrn Botschaffters Excellenz all solches Dero Seits geziemend erwiedert, mithin Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden entlassen, sofort unter gleichmäßiger Dero Zurückkehr, wie bey dem Empfang, diese Handlung beschlossen wurde.

Verzeichniß
der in dieser Sammlung enthaltenen Stücke.

I. Formula Unionis Electoralis de 1338. ab Herwarto de Hohenburg in Latinum conversa p. 1.
II. Verbindung Hertzog Stephans in Bayern, als Pfaltzgrafen bey Rhein und Churfürsten, gegen die Teutsche Churfürsten, das Römische Reich wieder jedermänniglich zu beschützen, d. d. Rhens am Rhein A. 1338. p. 2.
III. Churfürstliche Verein aufgerichtet zu Maynz A. 1399. ibid.
IV. Churfürstlich Verbündniß mit einigen Fürsten, wegen der Wahl eines Römischen Königs ꝛc. de A. 1399.
V. Churfürstlich Verbündniß wegen der Wahl des Churfürsten Ruperts zu Pfaltz zum Römischen König de A. 1400. p. 3.
VI. Verbündniß einiger Fürsten mit den Churfürsten, die Wahl eines Römischen Königs betreffend, de A. 1400. p. 4.
VII. Churfürsten-Verein aufgerichtet zu Bingen A. 1424. p. 5.
VIII. Churfürsten-Verein zu Franckfurt aufgerichtet A. 1438. p. 6. seq.
IX. Vereinigung wegen des Land Friedens, von sechs Churfürsten zur Zeit der Zwietracht und Wiederwärtigkeit zu Franckfurt aufgerichtet A. 1438. p. 9.
X. Churfürsten Verein aufgerichtet zu Franckfurt A. 1446. p. 10.
XI. Document, welches Churfürst Johann zu Trier wegen seine Einnehmung in die Chur-Verein ausgestellet A. 1457. p. 11. seq.
XII. Churfürsten-Verein, aufgerichtet zu Gelnhausen A. 1502. p. 14.
XIII. Bey-Brief, welcher ein Churfürst dem andern ausgestellt, daß diejenige, mit welchen sie vor der Gelnhausischen Chur-Verein in Einung und Burgfrieden gewesen, ausgenommen seyn sollen de A. 1502. p. 15. seq.
XIV. Verein der Churfürsten wegen des persönlichen Zusammenkommens in zweyen Jahren einmahl, de A. 1503. p. 18.
XV. Urkunde über die Aufnehmung Churf. Jacobs zu Trier in die Gelnhausische Chur-Verein, de A. 1503. ibid.
XVI. Rheinische Verein, zu Ober-Wesel aufgerichtet A. 1519. p. 19.
XVII. Churfürsten Verein, aufgerichtet zu Worms A. 1521. p. 20.
XVIII. Churfürsten Verein, aufgerichtet zu Franckfurt A. 1558. p. 21. seq.
XIX. Project Churfürsten-Verein de A. 1684. p. 25. seq.
XX. Summarische Nachricht, wie die Chur-Verein seit A. 1558. bis zu Ende des XVIIden Seculi successive beschworen worden p. 30. seq.
XXI. Beschreibung der A. 1727. am 26. Nov. zu Maynz geschehenen Aufnehmung Churfürst Frantz Ludwig zu Trier in die Chur-Verein p. 34. seq.
XXII. Beschreibung der A. 1727. am 9. Decembr. zu Mannheim geschehenen Aufnahm Churfürst Carl Philipps zu Pfaltz in die Chur-Verein p. 35. seq.
XXIII. Beschreibung der am 12. Octobr. 1745. zu Franckfurt vorgegangenen Wieder-Aufrichtung der Chur-Verein p. 41. seq.
XXIV. Beschreibung der am 14. Octobr. 1745. zu Franckfurt erfolgten Aufnahm Ihro Majestät der Römischen Kayserin wegen der Chur Böheim, in die Chur-Verein p. 43. seq.
XXV. Beschreibung der am 16. Octobr. 1745. zu Franckfurt von dem Chur-Sächsischen Botschaffter, Grafen von Schönberg geschehenen Beschwörung der Chur-Verein p. 47. seq.
XXVI. Beschreibung der am 16. Octobr. 1745. zu Franckfurt von dem Chur-Braunschweigischen Botschaffter, Freyherrn von Münchhausen geschehenen Beschwörung der Chur Verein p. 51. seq. p. 52. seq.

Verzeichniß

Derer mit

Der Römisch-Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät

FRANCISCO,

Herzogen zu Lothringen und Groß-Herzogen zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Dann

Der Römisch-Kayserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät,

MARIA THERESIA,

Erz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Zu der

Kayserlichen Crönung

Nach Franckfurt am Mayn Anno 1745. abgegangenen

Obristen Hof-Aemter, Herren Ministers

und

Höchstansehnlicher Suiten.

Kayserl. Königl. hohe Ministri:

Ihro Excellenz Hr. **Sigmund Rudolph** des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatz-meister, Burggraf zu Reineck, Graf und Hr. zu **Sinzendorff** ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses und Grand von Spanien der Ersten Classe, Ihro Kayserl Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrist-Hofmeister.

Ihro Excell. Hr. **Anton Corfitz** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Ulefeld** ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Hof- und Staats-Cantzler.

Ihro Excell. Hr. **Johann Wilhelm** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Wurmbrand** ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath, gewesener Königl. Chur-Böheimischer Erster Wahl-Botschaffter, und nach der Hand Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Præsident.

Ihro Excell. Hr. **Friederich** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Harrach** in Rohrau ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro Kayserl Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Königl. Böheimischer Obrister Cantzler.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Hr. **Heinrich** des Heil. Röm. Reichs Fürst von **Auersperg**/ Hertzog zu Münsterberg und Franckenstein in Schlesien, Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath und Obrister Stallmeister.

Ihro Excell. Hr. **Johann Friedrich** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Seilern**/ Ihro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath und Oesterreichischer Hof-Cantzler.

Ihro Excell. Hr. **Joseph**/ Comte de Monte-Sante &c. Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Italiänischen Raths Præsident.

Ihro Excell. Hr. **Joseph** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Harrach** in Rohrau ꝛc. des Teutschen Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Oesterreich, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath, General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Fuß und Hof-Kriegs-Raths Præsident.

Ihro Excell. Hr. Graf **Ludwig** von **Bathyan** ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Königl. Hungarischer Hof-Cantzler.

Ihro Excell. Hr. **Philipp Kinsky** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Chinitz** und **Tettau** ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Ministerial-Banco-Deputations-Præses.

Jhro Excell. Hr. **Rudolph** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Colloredo** ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Reichs-Hof-Vice-Cantzler.

Jhro Excell. Hr. **Johann Joseph** des Heil. Röm. Reichs Graf **Khevenhüller** zu Aichelberg ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer und Conferenz-Rath, auch Obrister Cämmerer und gewesener zweyter Königl. Chur-Böheimischer Wahl-Botschaffter.

Jhro Excell. Hr. Emanuel Duca Telles de Silva Tarrouca &c. Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Præsident des Raths der Oesterreichischen Erb-Niederlanden.

Jhro Excell. Hr. **Ferdinand Bonaventura** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Weissenwolff ꝛc.** Jhro Römisch-Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Enns Lands-Hauptmann.

Tit. Hr. **Moritz Adolph Carl** Hertzog zu **Sachsen** ꝛc. Sti Joannis Hierosolymitani Ordens-Ritter und Groß-Bailo, Ertz-Bischoff zu Pharsalien und Bischoff zu Leutmeritz, Jhro Kayserl. Königl Majestäten würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Excell. Hr. **Frantz Sigmund Friedrich** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Satzenhofen** ꝛc. Land-Commenthur der Balley Francken, des Teutschen Ordens Ritter, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Hochfürstl. Gnaden Hr. **Carl** des Heil. Röm. Reichs Fürst von **Dietrichstein** zu Nickolspurg ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und Obrister Hof-Marschall.

Jhro Excell. Hr. **Carl** Graf von **Bathyan** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner, Bannus Croatiæ, und Jhro Majestät der Kayserin Königin angesetzter zweyter Obrister Hofmeister.

Jhro Excell. Hr. **Carl Ferdinand** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Königsegg-Erps**, Ritter des Goldenen Vliesses, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Vice-Præsident des Raths derer Oesterreichischen Erb-Niederlanden, wie auch Jhro Maj. der verwittweten Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Hertzogin ꝛc. Elisabethæ Christinæ, gebohrner Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg, Hartschier- und Trabanten-Hauptmann.

Jhro Excell. Hr. Sylvester Marchese Spada, Jhro Königl. Hoheit der Printzessin Charlotte von Lothringen Obrist-Hofmeister.

Jhro Excell. Hr. Prosper des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister, Graf und Hr. von **Sintzendorff** ꝛc. Jhro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Excell. Hr. **Carl** Baron de **Pfilscher**, Jhro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Geheimer Rath.

Jhro Excell. Hr. Emanuel Comte de Richecourt &c.

Jhro Excell. Hr. **Frantz Adalbert** des Heil. Römischen Reichs Freyherr von **Schleiffraß** ꝛc.

Jhro Excell. Hr. N. Graf von **Haugwitz.**

Jhro

Ihro Excell. Hr. **Ludwig** Graf von **Salleburg** ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und General-Kriegs-Commissarius.

Ihro Excell. Hr. **Maximilian** des Heil. Röm. Reichs Graf von Browne &c. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General-Feld-Zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Ihro Excell. Hr. **Ferdinand** des Heil. Röm. Reichs Graf von Harrach in Rohrau ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Land-Marschall des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enns.

Ihro Excell. Hr. **Carl** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Cobenzl** ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath, Oesterreichischer Principal-Gesandter auf dem allgemeinen Reichs-Tag und Königl. Extraordinaire-Gesandter am Chur-Cöllnischen Hofe.

Ihro Excell. Hr. N. Graf von Lalain &c. Ihro Kayserl. Königl Majestäten Cämmerer, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Ihro Excell. Hr. **Philipp** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Sternberg** ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Königl. Chur-Böheimischer Gesandter auf dem allgemeinen Reichs-Tag.

Ihro Excell. Hr. **Rudolph** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Choteck** ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, würcklicher Geheimer Rath und Extraordinaire-Gesandter am Chur-Bayerischen Hofe.

Ihro Excell. Hr. Ladislaus Graf Giulaffy &c. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer und Cantzler des Fürstenthums Siebenbürgen.

Ihro Excell. Hr. N. des Heil. Röm. Reichs Graf von **Honsbruck** ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer.

Vom

Ersten Kayserl. Königl. Obrist-Hofmeister-Staab.

Kayserl. Königl. Obrist-Hofmeister.

Ihro Excell. Hr. **Sigmund Rudolph** Graf von **Sinzendorff** ꝛc. wie oben.

Kayserl. Königl. Leib-Garde-Hartschiern-Hauptmann.

Ihro Excell. Hr. **Heinrich Joseph** des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von **Daun** ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Kayserl. Königl. Leib-Garde Trabanten-Hauptmann und Obrister von der Schweitzer-Garde.

Ihro Excell. Hr. Caspar Ferdinandez Graf von Cordua und Aragon &c. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Cämmerer, General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Cuirassiers.

Kayserl. Königl. Obrist-Küchenmeister.

Herr **Philipp** des Heil. Röm. Reichs Graf **Küngl**, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Cämmerer.

Kayserl. Königl. Obrist-Silber-Cämmerer.

Herr **Johann Albert** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Althan**, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Cämmerer.

Kayserl. Königl. Cavagliere di Musica.

Herr Adam Philipp Losy / des Heil. Röm. Reichs Graf von Losymthal / Ritter S. Wenceslai &c. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten würcklicher Cämmerer und Königl. Böheimischer Hof-Rath.

Kayserl. Königl. Mund-Schenck.

Herr Frantz Anton von Friedberg.

Kayserl. Königl. Truchsessen.

Herr Frantz Ulrich von Wenser / Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath.
Herr Victor Amadeus von Brockhausen / Nieder-Oesterreichischer Land-Rechts Beysitzer.

Kayserl. Königl. Hof-Prediger.

A. R. P. Ignatius Pittermann.

Kayserl. Königl. Ceremoniarius, Elcemosynarius und Ober-Hof-Caplan.

Herr Frantz Anton Gruner.

Kayserl. Königl. Hof-Capläne.

Herr Frantz Leichnahmschneider.
Hr. Johann Anton Zanna.
Hr. Frantz Briselance.
Nebst zwey Capellen-Jungen.

Kayserl. Königl. Geheimer und Hof-Secretarius.

Herr Joseph Ignaz Edler von Wolffscron.

Kayserl. Königl. Obrist-Hofmeister-Amts-Canzellist.

Herr Johann Jacob Strobl.

Kayserl. Königl. Geheimen Raths-Thürhüter.

Herr Johann Georg Seidl.

Kayserl. Königl. Hof-Medici.

Herr Johann Frantz Rauch.
Herr Johann Baptist Thieri.

Kayserl. Königl. Hof-Apothecker.

Herr Johann Joseph Wolck / nebst zwey Gesellen.

Kayserl. Königl. Hof-Chirurgus.

Herr Andreas Conrad Uebes / nebst zwey Gesellen.

Kayserl. Königl. Polnisch- und Rußischer Hof-Dolmetsch.

Herr Joseph Gnitter.

Kayserl. Reichs-Herolden.

Herr Frantz Zambarda.
Herr Adolph Pfaltz.

Lothringischer Herold.

Herr N. Preken.

Kayserl. Königl. Hof- und Cabinets-Couriers.

Herr Leopold Keßler.
Hr. Martin Sala Bianchini.
Hr. Peter Peppermann.
Hr. Johann Wilhelm Fritz.
Hr. Alexander Merckle.
Hr. Ludwig la Montagne.
Hr. Johann Oehler.
Hr. Cajetan Caironi.
Hr. Anton Byssack.
Hr. Raymund Sazfeld.

Kayserl. Königl. Hof-Controlor-Amt.

Hof-Controlor.

Herr Johann Franz Martin.

Hof-Vice-Controlor.

Herr Franz Gaun.
Fünff Controlor-Schreiber.

Kayserl. Königl. Keller-Meister.

Herr Johann Egidi Schönhut.
Herr Lothari Conradi.

Keller-Schreiber.

Herr Anton Rögler.
Fünf Keller-Diener.
Drey Keller-Binder.
Vier Keller-Jungen.
Drey Mund-Jungen.

Zehrgardner.

Herr Leopold Dohnhorn.
Drey Zehrgarden-Gehülffen.
Drey Träger.
Ein Ober-Einkauffer.
Ein Extra-Einkauffer.
Zwey Einkauffer-Gehülffen.
Ein Hof-Zuschrodter, Carl Fehrner/ und
Vier Knechte.
Ein Geflügel-Mayer, nebst drey Jungen.

Silber-Diener.

Bernhard Rißl.
Zwey Silber-Wascher.
Ein Silber-Putzer.
Fünf Jungen.

Zuckerbackerey.

Ein Zucker-Backer-Inspector, Her Louis de Vaux.
Zwey Erste Zucker-Backer, **Joseph Ober-Mayr** und **Carl** Cuiffet.
Acht Zuckerbacker-Gehülffen.
Vier Jungen.
Sechs Trager.

Tafel-Decker.

Ein Hof-Dames-Tafeldecker, **Max Trager.**
Ein Gehülffe.
Vier Jungen.
Ein Abwascher.
Zwey Cammer-Herrn-Tafeldecker, **Joseph Constant** und **Frantz Hartmann.**
Ein Gehülffe.
Vier Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Hof-Paters-Tafeldecker, **Michael Eckhard.**
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Cammerfrauen-Tafeldecker, **Joseph Mäschberger.**
Drey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Kayserl. Königl. Edelknaben-Tafeldecker, **Michael Redler.**
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Hof-Controlor-Tafeldecker, Mattheo Falini.
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.
Ein Officier-Tafeldecker, **Frantz Schitzinger.**
Zwey Jungen.
Ein Abwascher.

Kuchl-Inspectores.

Peter Pegnier.
Franz Gilbert.
Ferdinand Godié.

Mund-Köche:

Jacob Henry.
Johann Wisinger.
Frantz Mouchette.
Anton Declaire.
Frantz Gilbert.
Sieben Meister-Köche.
Acht Neben-Köche.
Drey Bratmeister.
Fünf Brat-Köche.
Fünf Backerey-Köche.
Drey Zusetzer.
Fünf und Zwantzig Kuchl-Jungen.
Ein Mund-Kuchl-Thürhüter.
Acht Kuchl-Trager.
Acht Kesselreiber.

Kayserl. Königl. Hof- und Cammer-Music.

Cavagliere di Musica, Herr Graf **Losy von Losymthal**, wie oben.
Capell-Director, Herr **Georg Reuter.**
Zwey Sopranisten, Domenico Genuesi und Giuseppe Monteriso.
Zwey Contralti, Pietro Cassati und Pietro Galli.
Zwey Tenori, **Joseph** Timer und Cajetano Porghi.
Zwey Bassisten, **Christoph Praun** und **Joseph Moser.**
Ein Concert-Dispensator, **Andreas Amiller.**
Ein Organist, **Wenzel Pirck.**
Vier Violinisten, **Anton** Piani, **Johann Hintereder**, **Joseph Woller** und **Ignatz Stadlmann.**
Ein Violoncellist, **Christian Redig.**
Ein Fagotist, **Philipp Friederich.**
Ein Violonist, **Frantz Schnautz.**
Ein Instrument-Diener, Valerius **Pacher.**
Ein Lautenmacher, **Anton Posch.**
Ein Orgelmacher, **Johann Leydecker.**

Kayserl. Königl. Hartschieren-Leib-Garde.

Hartschiern-Hauptmann, Ihro Excell. Herr Graf von **Daun**, wie oben.
Ein Ober-Fourier, Herr **Johann Georg Rieder.**
Ein Unter-Fourier, Herr **Wenzel Joseph Camellern.**
Ein Adjutant, Herr **Johann Georg Bayer.**
Vier Rottmeister.
Fünfzig Hartschiern.
Sechs Trompeter.
Ein Paucker.

Ein Chirurgus.
Ein Schmied.
Ein Wacht-Knecht.

Kayserl. Königl. Schweitzer-Garde.

Schweitzer-Garde-Obrister, Ihro Excell. Graf von **Cordua**/ wie oben.
Ein Ober-Lieutenant.
Ein Unter-Lieutenant.
Ein Fähndrich.
Ein Caplan.
Ein Secretarius.
Vier Unter-Officiers.
Funfzig Schweitzer.
Zwey Pfeiffer.
Vier Tambours.

Vom

Kayserl. Königl. Obristen-Cämmerer-Staab.

Kayserl. Königl. Obrist-Cämmerer.

Ihro Excell. Hr. **Johann Joseph** des Heil. Röm. Reichs Graf **Khevenhüller** zu Aichelberg ꝛc. wie oben.

Kayserl. Königl. Cammer-Herren.

Tit. Herr Fürst **Ferdinand Philipp Joseph** von **Lobkowitz.**
Tit. Herr Fürst **Joseph** von **Schwartzenberg.**
Tit. Herr Fürst **Joseph** von **Lichtenstein.**
Herr **Albert** Graf von **Althann.**
Hr. **Philipp** Graf von **Künigl.**
Hr. Baron von **Gheler.**
Hr. General Comte de Grüne.
Hr. d'Ogara.
Hr. **Ludwig** Graf von Cavriani.
Hr. **Joseph** Graf von **Wilzeck.**
Hr. **Frantz** Graf von Esterhazy.
Hr. **Wenzel Ernst** Graf von **Schaffgotsch.**
Hr. **Johann Philipp** Graf **Losy** von **Losymthal.**
Hr. **Johann Joseph** Graf von **Kinsky.**
Hr. **Johann Michael** Graf von **Althann.**
Hr. **Joseph** Graf von **Wilzeck.**
Hr. **Leopold** Graf von **Kinsky.**
Hr. **Ludwig Wilhelm** Graf von **Ostein.**
Hr. **Frantz Joseph** Graf von **Sauer.**
Hr. **Frantz Anton** Graf von **Heissenstein.**

Herr Christoph Graf von Cavriani.
Hr. Heinrich Graf von Stahrenberg.
Hr. Leopold Graf von Windischgrätz.
Hr. Conte di Lucheſi.
Hr. Johann Frantz Baron Bretlach.
Hr. Christian August Graf von Seilern.
Hr. Frantz Joseph Graf von Weissenwolff.
Hr. Pietro Marcheſe Poil.
Hr. N. Graf von Paar/ Obriſter.
Hr. Frantz Carl Graf von Auersperg.
Hr. Johann Adam Graf von Auersperg.
Hr. Ferdinand Freyherr von Sickingen.
Hr. Johann Friedrich Freyherr von Kagenegg.
Hr. Joseph Graf von Stahrenberg.
Hr. Carl Freyherr Ulm auf Erbach.
Hr. Friedrich Carl Graf Styrum.
Hr. Giuſeppe Conte Arioſti.
Hr. Ludwig Graf von Zinzendorff und Pöttendorff.
Hr. André Comte de Liques.
Hr. Friedrich Wilhelm Freyherr von Kettler.
Hr. Leopold Graf von Dietrichſtein.
Hr. N. Graf von Czernin.
Hr. Joseph Graf von Harrach.
Hr. Marquis de Prie.
Hr. N. Graf von Auersperg.
Hr. Luigi Caraccioli de Principi di Celenza.
Hr. Ulrich Graf von Kinsky.
Hr. Ernſt Guido Graf von Harrach.

Kayſerl. Königl. Beicht-Väter.

Ihro Maj. des Kayſers Beicht-Vater, P. Ignatius Pittermann S. J.
Socius F. Neumann S. J.
Ihro Maj. der Kayſerin und Königin Beicht-Vater, P. Ignatius Kampmüller/ S. J. & SS. Theol. Doctor.
Socius, F. Michael Schröck S. J.

Kayſerl. Königl. Cabinets-Secretarius.

Herr Ignatius Edler von Koch/ Ihro Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Hof-Rath.

Kayſerl. Königl. Leib-Medicus.

Herr Elias Engl/ Proto-Medicus.

Kayserl. Königl. Geheimer Cämmerer-Zahl-Meister.

Herr Carl Joseph Edler von Dier, des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Königreichs Hungarn und deren incorporirten Landen Ritter und Landmann, Kayserl. Königl. würcklicher Hof-Cammer-Rath, wie auch des Königl. Portugiesischen St. Jacobs-Ordens Ritter.

Kayserl. Königl. Cammer-Diener.

Herr Johann Ferdinand Schwall.
Hr. Anton Timer.
Hr. Johann Lambinck.
Hr. Frantz Silbert.
Hr. Leopold Timer.
Hr. Petrus von Prunetti.
Hr. Joseph Timer.
Hr. Frantz Martin.
Hr. Frantz Carl Palestrazi.
Hr. N. Germain.

Kayserl. Königl. Ober-Cammer-Fourier.

Herr Tobias Joseph Edler von Gollhoffer, des Heil. R. Reichs Ritter.

Kayserl. Königl. Unter-Cammer-Fourier.

Herr Maximilian Meichsner.

Kayserl. Königl. Cammer-Heitzer.

Herr Frantz Mansperger, samt zwey Jungen.

Kayserl. Königl. Anti-Camera-Thürhüter.

Herr Frantz Waßmayr.
Hr. Gabriel Mayrhoffer.
Hr. N. Masser.

Kayserl. Königl. Cammer-Trabanten.

Herr Joseph Krauser.
Hr. Ignatius Knecht.
Drey Cammer-Fouriers-Trager.

Kayserl. Königl. Guarderobba,

Herr Arnold Görtz.
Herr Johann Heinrich Fenzel.

Kayserl. Königl. Leib-Apothecker.

Herr Johann Joseph Wolck.

Kayserl. Königl. Leib-Chirurgi.

Herr Joseph Kayser.
Herr Ferdinand Ruprecht.

Kayserl. Leib-Peruquier.

Herr Michael Panholtzer.

Kayserl. Königl. Cammer-Juwelier.

Herr Joseph Köbler.

Kayserl. Königl. Tapezirer.

Herr Joseph Klimpert.
Acht Fräulein-Diener.

Vom

Kayserl. Königl. Obristen-Hof-Marschall-Staab.

Kayserl. Königl. Herr Obrist-Hof-Marschall.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Carl Fürst von Dietrichstein/ wie oben.

Obristen Hof-Marschall-Amts Secretarii Vertreter auf dieser Reise.

Herr Joseph Ignatii Edler von Wolffs-Cron/ Geheimer und Hof-Secretarius.

Amts-Trabant.

Herr Johann Joseph Hermann.

Hof-Profoß.

Thomas Anton Gietinger.

Kayserl. Königl. Hof-Quartier-Amt.

Herr Franz Anton Joachim/ Vice-Quartiermeister.

Hof-Fouriers.

Herr Philipp Anton Baber.
Hr. Christoph Bertl.
Hr. Leopold Kößler.
Hr. Franz Schilling.
Zwey Einspänniger.

Vom

Kayserl. Königl. Obristen Stallmeisters Staab.

Kayserl. Königl. Herr Obrist-Stallmeister.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Heinrich des Heil. Röm. Reichs Fürst von Auersperg/ wie oben.

Kayserl. Königl. Edelknaben-Director.

Herr Leopold Graf von Huyn.

Kayserl. Königl. Edelknaben.

Herr Joseph Graf von Althann.
Hr. Johann Baptist Baron Czeyka.
Hr. Leopold Graf von Huyn.
Hr. Michael Graf Wallis.
Hr. Hugo Graf Odoneli.
Hr. Leopold Graf Arco.
Hr. Eduard Henrich Graf von Naugent.
Hr. Christoph Graf von Thierheim.
Hr. Rudolph Graf von Salaburg.
Hr. Johann Nepomucenus Freyherr von Vernier.
Hr. Carl Freyherr von Ledeburg.
Hr. Anton Graf von Stadl.

Kayserl. Königl. Hof-Futtermeister.

Herr Frantz Carl Anton Düllac.

Kayserl. Königl. Ober-Bereiter.

Herr Ernst Wagner / Edler von Wagenhofen.

Kayserl. Königl. Unter-Bereiter.

Herr Xaveri Ranner.

Kayserl. Königl. Sattel-Knechte.

Herr Joseph Luxenstein und
Hr. Matthias Koller.

Ferner.

Zwey Feld-Bereiter.
Zwey Packmeister.
Zwey Wagenmeister.
Ein Büchsen-Spanner.
Zwölff Trompeter.
Zwey Heer-Paucker.
Dreyßig Leib-Laquayen.
Zwölff Lauffer.
Acht Sessel-Trager.
Acht Heyducken.
Vier Futter-Knechte.
Vier Reit-Schmiede.
Funffzig Reit-Knechte.
Zwey Leib-Kutscher.

Achzig ordinaire Kutscher, Vorreiter und Mittelsjungen.
Zwanzig Senfften-Knechte.
Zwey Heubinder.

Vom

Kayserl. Königl. Erb-Land-Obristen Post-Amt.

Obrist-Postmeister.

Herr **Wenzel** des Heil. Röm. Reichs Graf von **Paar**/ Ihro Kayserl. Königl. Maj. würcklicher Cämmerer und Obrist-Hof- und General-Erb-Land-Postmeister.
Ein Post-Stallmeister.
Zwölff Post-Officiers, als Postmeister und Couriers.
Zwey Post Officiers zur Besorgung der Kayserl. Königl. Correspondenz, nebst einem Brief-Trager.
Fünff Wagenmeisters.
Zwey Leib-Vorreiter auf der Kayserl. Königl. Reise.
Achzig Postillionen.

Von

Ihro Maj. der Kayserin Königin

Frauenzimmer.

Hof-Staat.

Obrist-Hofmeisterin.

Ihro Excell. Frau Charlotta verwittibte Gräfin von **Fuchs**/ gebohrne Gräfin von **Mollart**.

Fräulein-Hofmeisterin.

Ihro Excell. Frau **Maria Rebecca** verwittibte Gräfin von Philippi, gebohrne Gräfin von **Malentheyn**.

Cammer-Fräulein:

Frl. **Maria Anna** Gräfin von Kokorsowa.
Frl. **Catharina** du Chatelet.

Hof-Dames:

Frl. **Ernestina** Gräfin von **Proßkau**.
Frl. **Maria Anna** Gräfin von **Wallenstein**.
Frl. **Cäcilia** Gräfin von **Wurmbrand**.
Frl. **Maximiliana** Gräfin von Petazzi.
Frl. **Ernestina** Gräfin von Strasoldo.

Frl. Maria Anna Gräfin von Schlick.
Frl. Maria Anna Gräfin von Goes.
Frl. Catharina Gräfin von Schönfeld.
Frl. Amalia Gräfin von Korzensky.
Frl. Maria Anna Gräfin von Thurn.
Frl. Josepha Gräfin von Stahrenberg.
Frl. Theresia von Vittimont.

Nebst diesen Hof-Dames haben auch Ihro Majestät von denen Stadt-Dames auf dieser Reise bedienet:

Ihro Durchl. Frau-Herzogin von Aremberg/ nebst Ihro ältern Prinzeßin Tochter.
Ihro Hochfürstl. Gnaden Frau Fürstin von Lobkowitz.
Ihro Hochfürstl. Gnaden Frau Fürstin von Auersperg.
Ihro Hochfürstl. Gnaden Frau Fürstin von Esterhazy.
Ihro Excell. Frau Gräfin von Colloredo.
Frau Gräfin Losy von Losymthal.
Frau Gräfin von Künigl.

Kayserl. Königl. Cammer-Frau.

Frau Maria Barbara von Keßlern.
Sechs Cammerdienerinnen.
Ein Garde des Dames.
Ein Cammer-Mensch.
Ein Cammer-Weib.
Eine Mund-Köchin, samt Gehülffin.
Eine Leib-Wascherin.
Eine Frauenzimmer-Kräuserin.
Sechs und Dreyßig Frauenzimmer-Dienerinnen.

Als der

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr,

FRANCISCUS

König zu Jerusalem,

Herzog zu Lothringen und Baar, Groß Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marckgraf zu Pont a Mouson und Comeny, Graf zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen und Saarwerdern, Salm und Falckenstein, u. s. w.

Am 4. October 1745.

Als

Römischer König und Kayser

gesalbet und gecrönet worden,

Hat

Die Herrlichkeit des Herrn, womit er die Gerechten schmücket,

Auf Befehl seiner Oberen am XVII. Sonntag Trinitatis,

Welcher war ein besonders angesetztes

Danck und Freudenfest,

vorgestellet

Heinrich Andreas Walther, der heiligen Schrift Doctor, eines Evangelischen Predigamts Senior, Consistorial Rath und Pastor an der Haupt Kirche zu den Barfüssern.

Franckfurt am Mayn,
Verlegt von Johann David Jung, 1747.

Gebet.

Gelobet sey der ewige Sohn GOttes, JEsus Christus, der Glanz der Herrlichkeit seines Vaters, und das einige Ebenbild seines Wesens; welcher bey seinem Vater eine recht göttliche Herrlichkeit gehabt, ehe der Welt Grund geleget worden; welcher auch allen seinen Kindern, die durch den Glauben in seiner Gemeinschaft stehen, ein Theil seiner Herrlichkeit mittheilet: Und insonderheit unserm allerdurchlauchtigsten Kayser in dieser Woche, durch die Salbung und Crönung, einen Schmuck angeleget, der nicht seines gleichen hat. Der umstrahle uns iezt in dieser Stunde mit dem Glanze sei-

ner Herrlichkeit, daß wir den Segen der Gerechten überzeugend erkennen, und mit einer heiligen Ehrfurcht gegen seinen Gesalbten erfüllet werden; zum Preiß seines herrlichen Namens, und zum Segen des gesamten teutschen Reiches, um seiner ewigen Liebe willen. Amen.

Eingang.

Esaiae 35. 2. WEnn der Geist GOttes eine recht selige Zeit des Reiches JEsu Christi, a) und der Kinder GOttes in derselben abmahlen will, so spricht er: sie sehen die Herrlichkeit des HErrn, und den Schmuck unsers GOttes.

In

a) Es ist fast schwehr zu bestimmen, von was für einer Zeit der Kirche oder des Reiches JEsu Christi dieser Knecht des HErrn in unsern Eingangs Worten eigentlich rede. Insgemein halten die Ausleger dafür, daß hier gehandelt werde von der Glückseligkeit der Jüdischen Kirche, wenn der HErr ihre Feinde, die Assyrer und Babylonier, unter dem Namen Edoms, strafen und stürzen werde. Siehe Sebast. *Schmidium* über das XXXIV. XXXV. Capitel. Andere aber sehen diese Feinde zugleich als Vorbilder des lezten grosen Wieder Christen an und finden also hier so wol das lezte grose Gericht über denselben, als auch eine darauf folgende ausnehmende Glückseligkeit des Reiches JESU Christi. Dieser Meinung stimmet bey *Vitringa* in seinem vortreflichen Commentario über diesen Ort, Ioannes Henricus *Maius* Oec. Temp V. T. C. XLVII. §. XVII. XVIII. p. 935. u. f. *Ioachimus Langius* so wol im Prophetischen Licht und Recht als auch in Gloria Christi part. I. p. 441. u. f. *Michaelis* in den Anmerckungen zu der Hebräischen Bibel zu unserem Ort, und sehr viele andere. Ob wir gleich nicht Willens sind, die Grün-

de

In dem vorhergehenden Capitel hatte der Knecht des HErrn verkündiget, daß unter dem Bilde und Namen Edoms b) die Feinde des Reiches JESU Christi zer-

Edom soll gerichtet werden.

 störet,

de der verschiedenen Meinungen alle anzuführen und zu untersuchen: so sagen wir doch zu unserm Zweck nur so viel, daß hier von einem ganz besonderen Gerichte, und von einer darauf folgenden ganz besonderen Glückseligkeit die Rede sey, zu deren Betrachtung alle Völcker aufgefordert und eingeladen werden, wie aus C. XXXIV. 1. erhellet. Wer es aber deswegen für das lezte algemeine Weltgericht und desselben Folgen in der Ewigkeit mit dem seligen *Gerhardo* Loco de Consummat. seculi §. VII. hält, der widerspricht dem Zusammenhang des ganzen Propheten; daher der belobte Seb. Schmidius p. 308. diese Erklärung weitläuftig wiederleget.

b) Weil ausdrücklich C. XXXIV. gemeldet wird, daß das Gericht GOttes Edom treffen werde: so ist zum rechten Verstande nöthig, eines und das andere von Edom zu mercken. I. Edom, welches roth oder röthlich heisset, ist der Zuname Esaus, eines Sohns Isaacs, welchen er deswegen empfangen, theils weil er röthlich, oder mit rothen Haaren des Leibes zur Welt kommen (1. Mos. C. XXV. 25.) theils weil er für ein rothes Gerichte dem Jacob das Recht der Erstgeburt verkauft, 1. Mos. C. XXV. 30. XXXVI. 1. 19. II. Alle Nachkommene Esaus heissen also in der Schrift Edom oder Edomiten und Idumäer, und auch der Strich Landes von dem steinigten Arabien, der gegen Mitternacht an das gelobte Land grenzete, und den sie bewohneten, hiesse ebenfals *Edom*, *Idumaea* oder *Duma*, wie aus 2. Sam. VIII. 14. 1. Maccab. III. 8. Esaia XXI. 11. zu sehen. III. Ohngeachtet nun der Stammvater, Esau, in der wahren Meßianischen Religion erzogen worden: so haben doch die Nachkommene dieselbe bald verdunckelt, und nach Unterlassung der Beschneidung, den heidnischen Irrthümern und Greueln unter sich Platz gegeben, vein Schwerdt gelebet, und andere Völcker vertrieben. Siehe 2. Chronick. XXV. 14. 1. Könige XI. 1. 4. Jerem. XXVII. 3. 9. IV. Daher entstunde unter ihnen und andern, sonderlich den Jüden, eine Todfeindschaft. Sie schadeten diesen lezteren auf alle nur mögliche Weise, freueten sich über ihr Unglück, und verriethen ein groß Theil derselben, die bey ihrer Feinde, der Chaldaeer, Einfall zu ihnen geflüchtet waren. Siehe Ps. LXXXIII. 7. CXXXVII 7. Ezech. XXXV. 5. XXV. 12. V. Und dis ist die Ursache, daß alle andere Feinde der Jüdischen Kirche mit dem Namen Edom beleget werden, wie in unsern Worten und Jerem. 49, 16. 19. Obad. 1, 3. VI. Ja darum wird der lezte grosse Wieder Christ mit seinem Anhang, als der Hauptfeind der Kirche JEsu Christi, Edom und Edomiter genennet, zumal da Edom roth heisset, und sich auch der Name auf das lezte antichristische Blutvergiessen und Verfolgen wohl schicket. Siehe Esaia LXIII. 1-6. Jerem. XLIX. 7-22. Joel III. 24. Offenb. XIV. 19. 20. XVII. 6. XVIII. 24.

Dis

störet, und unter einem erschrecklichen Gerichte aufgerieben werden solten. Höret nur, wie bedencklich und nachdrücklich die Worte lauten: Mein Schwerdt, so spricht der HErr, ist truncken im Himmel: und siehe, es wird hernieder fahren auf Edom, und über das verbannte Volck zur Strasse. Des HErrn Schwerdt ist voll Blutes, und dick vom fetten, vom Blut der Lämmer und Böcke, von der Nieren Fette aus den Widdern: denn der HErr hält ein Schlachten zu Bozra, und ein grosses Würgen im Lande Edom. Da werden die Einhörner samt ihnen herunter müssen, und die Farren samt den gemästeten Ochsen. Denn ihr Land wird truncken werden vom Blute, und ihre Erde dicke werden vom Fetten. Denn es ist der Tag der Rache des HErrn, und das Jahr der Vergeltung, zu rächen Zion. Da werden ihre Bäche zu Pech werden, und ihre Erde zu Schwefel; ia ihr Land wird zu brennendem Pech werden.

Esaiae 34. v. 5. bis 9.

die Kirche soll alsdenn frölich seyn.

Nun setzet er darzu, daß alsdenn das Häuflein GOttes, das bisher unter dem Druck als eine Wüste und Einöde c) gestanden, blühen und frölich seyn werde.

Dis kan zum Verstande unsrer Eingangs Worte genug seyn. Siehe ein mehreres in Joh. Jacob Schmidts biblischem Geographo p. 504. bis 514, wie auch im biblischen Historico p. 103. f. 271. f. in D. *Buddei* Histor. eccles. V. T. T. I. p. 471. f. in D. *Michaelis* Dissertatione theolog. histor. critica, qua Caput XXXVI. Geneseos Mosaicae de antiquissima *Idumaeorum* historia, illud inprimis segmentum v. 31-39. de regibus Idumaeorum, auctori suo non minus quam genuino & historico sensui restitutum, proponit, Halle 1733. und insonderheit die bisher in unsere Sprache übersezte vortrefliche Allgemeine Welt Historie, II. Theil. p. 46. bis 71.

c) Die beyde hebräische Wörter מדבר die Wüste, und ציה das trockene, wenn sie von einem Volcke gesaget werden, bedeuten einen solchen Zustand, da es entweder an geistlicher oder an

de. Er spricht: Aber die Wüste und Einöde wird lustig seyn, und das Gefilde wird frölich stehen, und wird blühen, wie die Lilien. c. XXXV. 1.

Die Ursachen davon werden mit bedencklichen Worten angeführet. Sie wird blühen, so heisset es, und wird frölich stehen in aller Lust und Freude. Denn die Herrlichkeit des Libanon d) ist Ihr gegeben, der Schmuck Carmel e) und Saron. f) Sie sehen die Herrlichkeit des HERRN, den Schmuck unsers GOttes. Wir irren nicht, wenn wir sagen, daß hier die Quellen des verbesserten und frölichen Zustandes der Kirche einmal insgemein, und denn insonderheit entdecket werden. die ursachen, v. 2.

an leiblicher Nahrung, Vergnügung, Freude und Labsal fehlet; wie aus den Morgenländischen Sprachen, sonderlich aus dem Hebräischen bekant ist. Siehe 5. Moses XXXII. 10. Jerem. XXXI. 2. Hoseas II. 14.

d) **Libanon** war in Syrien ein grosses und hohes Gebürge, das mit einem Theil das gelobte Land berührete, und auf welchem viele Cedern (2. Chronick. II. 8.) auch andere immer grüne und wohlriechende Bäume wuchsen. Hos. XIV. 6. 7. Hohelied IV. 11. Nahum I. 4. Syrach XXIV. 14. Daher dieser Berg in den heiligen Schriften als ein Bild der Kirche GOttes in den kaum angeführten Stellen gebrauchet wird. Siehe **Dappers** Beschreibung Syriens p. 135. f. **Maundrells** Reise Beschreibung p. 167. f. und was aus diesen gesamlet **Schmidt** im Biblischen Geographo p. 813. f.

e) **Carmel** war in dem gelobten Lande, sonderlich in Galilaea, ein an der Mittags Grenze des Stammes Assur (Josuas XIX. 26.) gelegener Berg, der mit seiner ganzen Gegend sehr fruchtbar war. Amos I. 2. IX. 3. 1. König IV. 16. Siehe **Schmidts** angeführtes Buch p. 178. f.

f) Das Feld **Saron** war ein ebenes Gefilde, eine lustige und fruchtbare Gegend des gelobten Landes, am Meer gelegen; welche insonderheit wegen ihrer fetten Weiden und vortreflichen Viehzucht berühmt war. Esaias XXXIII. 9. 1. Chronick. XXIIX. 29. Siehe **Schmidts** angeführtes Buch p. 190.

Diese Anmerckungen von **Libanon**, **Carmel** und **Saron** haben wir deswegen beyzufügen nöthig erachtet, weil dadurch der Sinn der Prophetischen Worte, die wir aus dem Zusammenhang anführen müssen, in seiner geistlichen Deutung erst recht verstanden werden kan; das aber in der Rede selbst nicht wohl geschehen können.

insge-mein. **Insgemein:** gleichwie der Berg Libanon mit den schönsten und ansehnlichsten Bäumen, der Berg Carmel und die Ebene Saron aber mit den vortreflichsten Weiden für grosse Heerden erfüllet waren: also solle es der Kirche alsdenn weder an himmlischen Lehrern und Vorstehern, noch an den herrlichsten Seelen Speisen fehlen.

insonderheit. **Insonderheit:** sie sollen alsdenn sehen die Herrlichkeit des HErrn und den Schmuck unsers GOttes. Der HErr g) oder Jehova, und unser GOtt ist hier ausser Zweifel der Meßias. Dieser hat eine Herrlichkeit und Schmuck oder Zierde von Ewigkeit her bey seinem Vater, als der wesentliche Sohn, gehabt. Diese Herrlichkeit, das ist, seine Macht, Gerechtigkeit, Weisheit, Güte und Gnade wird er insonderheit alsdenn offenbaren, wenn er seine und seines Reichs Feinde stürzen, seine Kirche aber in Gnaden heimsuchen, und

mit

g) Der Herr, welcher hier genennet wird, ist nach dem Hebräischen Jehova, von welches Namens Nachdruck und Bedeutung ich mit mehrerem gehandelt habe in der Gedächtniß Rede auf die Wahl eben dieses unsers Allerdurchlauchtigsten Kayſers Francisci p. 5. die am Ende des Wahl Diarii zu finden ist.

Welche Person aber dieses allerhöchsten und vollkommensten Wesens allhier insonderheit gemeinet werde, das können und müssen wir aus dem Zusammenhang, aus der Sache selbst, und aus der Vergleichung mit andern Stellen der Schrift erkennen und bestimmen. Und da meinen wir, Ursachen genug zu haben, daß wir behaupten, es sey die andere, das ist, der Meßias zu verstehen; als welchem in diesem und andern Propheten, insonderheit in der Offenbarung Johannis, das grosse Gericht über alle, vornemlich die lezte Feinde seiner Kirche, als dem Könige und Oberhaupt derselben, mit besonderem Rechte und Nachdruck beygeleget wird. Siehe Esaias XXXIII. 17, wo insonderheit dieser Richter unser König heisset. Seze dazu 2. Thessal. II. 3. 8, und daß Er in unsern Worten, nebst dem Namen Jehova, auch den Bundes Namen unsers GOttes träget, und vergleiche damit Offenb. XXI. 1. f. *Sebast. Schmidius* und *Brentius* ad h. l. beweisen mit mehrerem, was wir sagen.

mit einem ausnehmenden Segen erfüllen wird. Diese Proben sollen seine Kinder sehen h) und erfahren, und eben dis wird das Vergnügen ihrer Herzen, und das rechte Lustspiel ihrer Augen seyn. Was hier mit wenigem ausgedrückt zu finden, das hat eben dieser Knecht des HErrn, Esaias, mehrmal, und nur mit veränderten Worten wiederholet und vorhergesaget. i) Und Johannes hat solches in seiner Offenbarung eine lange Zeit nach jenem deutlicher erkläret. k)

Geliebte Freunde in JEsu! Handlen gleich diese Worte eigentlich von einer geistlichen Herrlichkeit, und von einem himmlischen Schmuck, den der Meßias träget und offenbar machet: so mögen wir sie doch auch alsdenn brauchen, wenn der König aller Könige ein Theil seiner Herrlichkeit und seines Schmucks seinen Stadthaltern auf Erden mittheilet. Dis hat er am vergangenen

h) Daß sehen eben so viel heisse, als mit einem besondern Vergnügen der Seele wahrnehmen und erfahren, das kan fleißigen Lesern der Schrift nicht unbekant seyn. Die Exempel der heiligen Sprachen hat hiervon häuffig gesamlet *Glassius* Philolog. sacr. p. m. 781.

i) Wir wollen die angeführte Stellen zu mehrerer Erläuterung hieher sezen. Esaias C. XXXIII 17. heisset es: Deine Augen werden den König sehen in seiner Schöne, du wirst das Land erweitert sehen. Eben so C. XL. 5. Die Herrlichkeit des HErrn soll offenbaret werden, und alles Fleisch mit einander wird sehen, daß des HErrn Mund redet. Noch umständlicher C. LX 1. biß 5. Mache dich auf, werde Licht, denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HErrn gehet auf über dir. Denn siehe! Finstermiß bedecket das Erdreich, und Dunckel die Völcker: aber über dir gehet auf der HErr, und seine Herrlichkeit erscheinet über dir. Und die Heiden werden in deinem Lichte wandeln, und die Könige im Glantze, der über dir aufgehet. Hebe deine Augen auf, und siehe umher, diese alle versammlet kommen zu dir: Deine Söhne werden von ferne kommen, und deine Töchter zur Seiten erzogen werden. Denn wirst du deine Lust sehen und ausbrechen, und dein Herz wird sich wundern und ausbreiten: wenn sich die Menge am Meer zu dir bekehret, und die Macht der Heiden zu dir kommt.

(k) Aus der Offenbarung Johannis gehöret hieher, was C. XXI. gesaget, und bedencklich vorgestellet wird.

Montage in unserm Franckfurt gethan. Denn den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn ERNESTEN, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germaninen und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß Herzogen zu Toscana, Marchis, Herzogen zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marckgrafen zu Pont a Mouson und Nomeny, Grafen zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerdern, Salm, Falckenstein, unsern allergnädigsten Kayser, König und Herrn, hat Er salben und crönen, und allerhöchst Denselben dadurch eine Majestät mitgetheilen lassen, die ihres gleichen nicht hat. Da konte man von vielen tausenden sagen: sie sahen die Herrlichkeit des HErrn, und den Schmuck unsers GOttes, den er ERNESTEN angeleget. Sie sahen ihn, und wurden dadurch in ihren Seelen gerühret, daß die Luft von ihrem Vivat und Freuden Geschrey erschallete.

Wir

Wir sind willens, weil es unsre hohe Oberkeit begehret, heute den König der Ehren deswegen zu preisen. Und unsre Herzen desto mehr zu diesem heiligen, zu diesem billigen Geschäfte zu erwecken, wollen wir die Herrlichkeit und den Schmuck, den der liebreiche Vater im Himmel seinen Kindern, als geistlichen Königen, gibt, genauer und umständlicher betrachten.

Nun bitten wir ꝛc.

Vater unser ꝛc.

Die hochoberkeitlich verordnete Worte, welche wir in dieser Stunde betrachten werden, lauten aus dem Buch der Weisheit Cap. V. 17. also:

Darum werden sie empfangen ein herrliches Reich, und eine schöne Krone von der Hand des HErrn. Denn er wird sie mit seiner Rechte beschirmen, und mit seinem Arm vertheidigen.

Abhandlung.

Das ganze Capitel, aus welchem unser Text genommen, ist voll von den allerwichtigsten und theuersten Wahrheiten. Zusammenhang mit dem vorhergehenden.

es wird beschrieben das verzweifelte Ende der Gottlosen.

Es beschreibet darinn der Verfasser des Buchs 1) das verzweifelte Ende der Ungerechten und Gottlosen, welches ihnen selbst ein betrübtes aber doch wahres Bekentnis ausdrücket. So lautet es: Sie werden unter einander reden mit Reue, und vor Angst des Geistes seufzen: das ist der, welchen wir etwa für einen Spott hatten, und für ein höhnisch Beyspiel. Wir Narren hielten sein Leben für unsinnig, und sein Ende für eine Schande. Wie ist er nun gezehlet unter die Kinder GOttes, und sein Erbe ist unter den Heiligen? Darum so haben wir des rechten Weges gefehlet: und das Licht der Gerechtigkeit hat uns nicht geschie-

v. 3-9.

1) Wir getrauen den Verfasser des Buchs der Weisheit nicht mit Namen zu benennen. Denn obgleich (wie insonderheit aus dem VII. Theil der Berlenburgischen Bibel in der Vorrede zu den zwey ersten Apocryphischen Büchern, insonderheit zu unserm Buch der Weisheit p. 418. f. zu ersehen) verschiedene ansehnliche Kirchenväter das Buch der Weisheit als ein Buch Salomons anführen; ob auch gleich in den neuern Kirchenzeiten einige dis Buch dem Salomon zuschreiben, z. E. *Gundlingius* Observat. Halens. Tom. V. observ. XIII: so sind doch gar zu viele Gründe, welche diese Meinung wiederlegen. Siehe *Io. Alberti Fabricii* præfationem libro Sapientiae praemissam p. 224. ff. und *Bibliothecae graecae* L. III. C. XXIX. §. III p. 735. ff. *Heideggeri* Enchiridion biblicum L. II. C. II. §. II. ff. p. 324. ff. *Wernsdorfii* im Jahr 1702. heraus gegebene dissertation, darinn erwiesen wird, *quod liber Sapientiae & Ecclesiasticus pro canonicis non sint habendi.* Auch selbst der grose Lehrer derjenigen Kirche, welche dis Buch für Canonisch hält, *Robertus Bellarminus* de Verbo Dei L. I. C. XIII, und mit ihm *Petrus Daniel Huetius* Demonstr. Evang. propos. IV. p. m. 422, so denn unter den neueren *Scipio Sgambatus* Archivor. veter. testam. L. III. tit. XXVI. p 525. bekennen, daß dis Buch dem Salomon, wie wir es iezt haben, und wie es daliget, nicht zugeschrieben werden könne; wie *Io. Franc. Buddeus* Hist. eccles. V. T. T. II. p. 648. angemercket hat.

Die wahrscheinlichste Meinung ist wohl, daß *Philo*, und zwar der jüngere, das Buch geschrieben; von welchem *Heidegger* l. c. §. III, und *Buddeus* Introd. in histor. philos. Ebraeor. p. 61. ff. nachzulesen. Siehe auch *Grotium* und *Calovium* in Bibliis illustratis, und zwar in den prolegomenis zu diesem Buch, so denn *Raynaldi* Censuram librorum apocryphorum.

geschienen, und die Sonne ist uns nicht aufgegangen. Wir haben eitel unrechte und schädliche Wege gegangen, und haben gewandelt wüste Umwege: aber des HErrn Weg haben wir nicht gewust. Was hilft uns nun der Pracht? Was bringet uns nun der Reichthum samt dem Hochmuth? Es ist alles dahin gefahren, wie ein Schatten: und wie ein Geschrey, das vorüber fähret. Des Gottlosen Hofnung ist wie ein Staub vom v. 15.
Winde zerstreuet, und wie ein dünner Reiff von einem Sturm vertrieben, und wie ein Rauch vom Winde verwehet: und wie man eines vergisset, der nur einen Tag Gast gewesen ist.

Er mahlet aber auch mit lebendigen Farben ab den aber auch das selige Ende der Gerechten.
seligen **Ausgang** und das glückliche **Ende** der Gerechten, und das mit recht rührenden und prächtigen Ausdrücken. Unter andern heisset es: Alsv. 1.
denn wird der Gerechte stehen mit grosser Freudigkeit wieder die, so ihn geängstiget haben, und so seine Arbeit verworfen haben. Und wieder:
Aber die Gerechten werden ewiglich leben, und v. 16.
der HErr ist ihr Lohn, und der Höchste sorget für sie.

Darauf fähret er fort in unserm Texte, und spricht:
Sie werden empfangen ein herrliches Reich, und v. 17.
eine schöne Crone von der Hand des HERRN: denn Er wird sie mit seiner Rechte beschirmen, und mit seinem Arm vertheidigen. Diese Worte haben wir heute zu betrachten. Solches wird alsdenn desto erbaulicher geschehen, wenn wir erst voraus sezen, von wem eigentlich die Rede sey.

wer ein Gerechter sey?

Es ist die Rede von einem Gerechten. Ein **Gerechter** aber ist, nach der Sprache des Heiligen Geistes, **der**, welcher seine natürliche Ungerechtigkeit und sündliches Verderben überzeugend und wehmüthig erkennet; **der**, welcher sich alsdenn nach der vollkommenen Gerechtigkeit JEsu Christi herzlich sehnet, und solche im Glauben annimmt; **der**, welcher nach erlangter Hilfe bey Christo aus herzlicher Danckbarkeit ein heiliges und gerechtes Leben führet. m)

was dieser zu gewarten habe?

Von Seelen, die also beschaffen sind, saget die Weisheit im Texte: **Sie werden empfahen ein herrliches Reich, und eine schöne Crone von der Hand des HErrn. Denn er wird sie mit seiner Rechten beschirmen, und mit seinem Arm vertheidigen.**

Wir betrachten daraus nach Anleitung der Eingangs Worte:

Die Herrlichkeit des HErrn, womit er die Gerechten schmücket und erfreuet.

Wie solche in sich begreiffet:

I. Ein prächtiges Reich.
II. Eine schöne Crone.
III. Eine sichere Beschirmung.
IV. Eine mächtige Vertheidigung.

König

m) Die rechte Beschaffenheit eines **Gerechten** nach der Sprache des Heiligen Geistes, so wir hier kürtzlich bezeichnen, ist mit mehrerem ausgeführet in der Predigt auf die Crönung Ihro Majestät, der verwittibten Kayserin *Amalia* p. 8. f. Sie ist **zu finden in des damaligen Diarii zweytem Theile.**

König der Ehren! Majestätischer Beherrscher der Thronen auf Erden! Deine Herrlichkeit ist unaussprechlich, und der Schmuck, welchen du deinen Gerechten verheissen, ist grösser, als wir mit Worten aussprechen können. Thue unsere Augen auf, daß wir erkennen, wie herrlich du in allen deinen Reichen seyest; und lasse dein Wort iezt unter uns gesegnet seyn, um deiner Liebe willen. Amen.

Erster Theil.

Erster Theil.

Das erste Stück der Herrlichkeit, womit GOTT die Gerechten schmücket, ist ein prächtiges Reich. Unsre Worte lauten also: Sie werden empfahen ein herrliches Reich.

GOTT hat ein Reich.

Der GOTT, welchen die Christen ehren, hat unter den Menschen ein Reich. Und was sagen wir damit? Wir bekennen, daß zwischen GOTT und Menschen eine solche Verbindung seye, daß jener befehlen und anordnen kan, diese aber unterthänig und gehorsam seyn müssen. Dieses Reich

es ist dreyfach, hat einen dreyfachen **Grund**, und ist eben deswegen auch auf eine dreyfache Weise zu betrachten.

Weil GOTT alle Menschen, gleich den übrigen Geschöpfen, **hervorgebracht** hat, und ihnen Leben, Nahrung und Unterhalt gibt, auch unter ihnen alles **beherrschet, ordnet** und **einrichtet**: so nennen wir dieses

der Allmacht, mit Recht das **Reich der Allmacht.**

Weil dieser Schöpfer, nachdem die Menschen durch Sünden in ein schreckliches Elend gestürzet worden, sich ihrer aufs neue **erbarmet**, und sie um Christi willen bey Leibes Leben zu **Gnaden annimt**, auch durch seinen Geist zu ihrem Segen **regieret**: so nennen wir

der Gnade, dieses mit Recht das **Reich der Gnade.**

Und weil eben derselbe gnädige König und Vater die Seelen, so im Gnadenreich treu verbleiben, zu einer künftigen noch grössern **Herrlichkeit führet**: so nennen wir

der Herrlichkeit, dieses das **Reich der bevorstehenden Herrlichkeit.** n)

Ein

n) Wir tragen die Lehre von dem **dreyfachen** Reiche GOttes hier so vor, wie es von den Gottesgelehrten insgemein zu geschehen pfleget. Wir leugnen dabey nicht, daß die **drey** Namen, **Allmacht, Gnade** und **Herrlichkeit**, nicht eben zureichend seynd, den Unterschied der Reiche gnugsam zu bezeichnen und auszudrücken. Denn wer wird wiedersprechen, daß in dem **ersten Reiche** sich eben so wohl die göttliche **Gnade** und **Herrlichkeit**, als die **Macht**, obgleich nach dem Endzweck und nach den Absichten des obersten Königes, auf verschiedene Arten offenbare? Wer will aus dem Reiche der **Gnaden** die **Macht** und **Herrlichkeit** verbannen, obgleich die leztere mehr verborgen, als in die Augen fallend ist? Und wer kan leugnen, daß **das Reich der künftigen Herrlichkeit** zugleich ein Schauplaz göttlicher **Gnade** und **Macht** seyn werde? Jedoch bleibet so viel gewiß, daß in dem **ersten** Reiche GOtt vornemlich die Wercke seiner Macht, in dem **andern** vornemlich die Wercke seiner Gnade, und in dem **dritten** vornemlich die Wercke seiner Herrlichkeit offen-

Ein iedes dieser Reiche ist ein **prächtiges Reich.** alle drey sind prächtig. Denn in dem **ersten** findet man Proben einer unumschränckten **Allmacht**, die sich auf die **Zeit** und auf die **Ewigkeit** erstrecket. In dem **andern** Zeugnisse einer unbegreiflichen **Gnade, Erbarmung** und **Liebe** gegen elende Sünder, die sie in diesem **gegenwärtigen Leben** erfahren. In dem **dritten** eine **Herrlichkeit**, die keine Zunge sterblicher Menschen aussprechen kan, und die in **alle Ewigkeit** fortdauren wird. So heisset sein Reich mit Recht ein herrliches Reich, oder, nach dem griechischen Worte, ein **Reich der Pracht** und **der Majestät.**

Wenn nun verheissen wird, **die Gerechten sollen zum Schmuck ein herrliches Reich empfahen:** was für eines die Gerechten empfahen. so fragen wir billig, **was dis für ein Reich sey?** und **wie es die Gerechten empfahen?** Das Reich der **Allmacht** kan nicht gemeinet seyn; weil ein ieder Mensch, so bald er erschaffen und gebohren worden, ein Unterthan dieses Reiches von rechtswegen ist. In das **Reich der Gnaden** sind die Gerechten in dem Augenblick versetzet, so bald sie an dem Blute JESU im Glauben Theil genommen, und dadurch gerecht vor GOttes Throne wor-

offenbare; und eben daher ist diese Unterscheidung und Benennung genommen.

Der Unterscheid unter diesen drey Reichen lässet sich sonst auch noch bemercken 1. in Ansehung der **Währung**, da das **erste** sich erstrecket auf **Zeit** und **Ewigkeit** zugleich; das **andere** auf das Leben in der **Zeit**; und das **dritte** auf ienes Leben in der **Ewigkeit**, 2. an dem **verschiedenen Eingang** in ein iedes derselben. Denn in das Macht Reich treten wir durch die **natürliche Geburt**; in das Gnaden Reich durch eine **neue Geburt**; und in das Reich der Herrlichkeit durch eine **unbegreifliche Veränderung** am Tage der Auferstehung, welches wir im Fortgang der Rede angemercket haben. Philipp 3. 20, 21.

den sind. o) Also bleibet zu ihrem noch zu hoffenden verheissenen Schmuck nichts übrig, als das Reich einer **künftigen Herrlichkeit.**

und wie? Dasselbe **empfangen** oder in dasselbe **kommen** sie auf eine **doppelte** Weise. **Sie** werden Unterthanen und Mitgenossene desselben herrlichen Reiches, und geniesen darinn ein weit gröseres Maas der Gnade, des Heils und des Segens, als hier im Reich der Gnaden.

Sie werden aber auch erhöhet zu einem Antheil der Regierung, das ihnen der König aller Könige zugedacht hat, daß sie die Welt richten, und als Könige und Priester mit unaussprechlichen Vorzügen vor andern prangen sollen. Und also kommen sie nicht allein als Unterthanen in das herrliche Reich, sondern sie empfangen auch dasselbe als **Mitgenossene** der königlichen Herrschaft. Da-

Cap. VII. 18. niel redet davon also: **Die Heiligen des Höchsten werden das Reich einnehmen, und werdens immer und ewiglich besizen.** Und Johannes spricht:

Offenb. 22, 5. **Es wird keine Nacht da seyn, und nicht bedürfen einer Leuchte oder des Lichtes der Sonnen: denn GOtt der HErr wird sie erleuchten, und sie werden regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit.**

Anderer

o) Wir verwerfen die gute Gedancken verschiedener gottseliger und gelehrter Ausleger an sich selbst nicht, welche meinen, daß das hier verheissene Reich auch zugleich das Reich der Gnaden mit seinen Gütern sey. Vielmehr behaupten wir, daß ein Gerechter allemal zugleich ein Unterthan im Reiche der Gnade sey; weil Paulus ausdrücklich dis Reich in Gerechtigkeit, Friede und Freude sezet, Röm. 14, 17. Jedoch, wenn wir genau und bestimmt genug reden wollen: so müssen wir lehren, daß eben um desjenigen willen, was wir aus Pauli Brief angeführet haben, und was die Sache selbst bestättiget, das Gnaden Reich nicht eigentlich das Reich sey, das ein Gerechter NB. **noch empfangen** soll (weil er dis schon hat.) sondern das Reich **der künftigen Herrlichkeit** sey hier eigentlich zu verstehen; welches auch *Grotius* und *Calovius* in ihren Erklärungen erkennen.

Anderer Theil.

Zweyter Theil.

Doch dabey bleibet es nicht. In diesem Reiche sollen die Gerechten auch empfahen eine schöne oder vortrefliche **Crone** von der Hand des HErrn. Denn beydes verbindet unser Text. Sie werden empfahen ein herrliches Reich und eine schöne **Crone**. Und was ist wohl billiger, als dis? Wer nicht nur ein Unterthan im Reiche ist, sondern auch den Namen eines Königes darinn träget, weil er herrschet und regieret, dem gehöret ja freylich eine Crone.

Crone, was sie eigentlich bedeute?

Wenn das Wort **Crone** p) in seinem eigentlichen Verstande genommen wird: so bedeutet es, wie bekant ist, die Zierde der obersten Regenten auf Erden, welche ihr Haupt umgibt, und Sie vornemlich von unzählichen andern Menschen unterscheidet. So redet ein König von der Crone, wenn er spricht: HErr! du überschüttest den König mit einem guten Segen, und sezest eine **güldene Crone** auf sein Haupt. Und anderswo: Du verstöreſt den Bund deines Knechtes, und tritt test seine **Crone** zu Boden. So können, so dörfen wir das Wort **Crone** in unsern Texte nicht nehmen. Erinnert euch, geliebte Freunde in JEsu, von was für einem Reiche wir geredet; so werdet ihr den

Psalm. 21, 4.

Psalm. 89, 40.

p) Die Schriftsteller, welche von Cronen mit besonderm Fleiß gehandelt, haben wir zum Theil namhaft gemacht in der Crönungs Predigt auf weiland Kayser Carl VII. p. 6; wie auch auf die Crönung Dero allerdurchlauchtigsten Gemalin Amalia p. 3. welche beyde in dem damaligen Diario zu finden sind.

Grund unser Gedancken bald finden. Wir handlen von dem künftigen Reiche der Gerechten. Wer weiß aber nicht, daß irrdische und güldene Cronen in dasselbe nicht gehören, da aller Pracht desselben, ja da das Reich selbst nicht von dieser Welt, sondern geistlich und himmlisch seyn wird?

was sie verblümt bedeute.

Bißweilen wird das Wort Crone in einem verblümten Verstande gebrauchet, und alsdenn deutet es an eine ausnehmende Glückseligkeit, so uns erfreuet;

insonderheit den künftigen Gnaden Lohn.

Insonderheit brauchet es die Schrift, wenn sie recht prächtig beschreiben will den ganzen Gnaden Lohn, welchen GOtt den Gerechten, den Uberwindern des Satans, der Sünde und der Welt zu seiner Zeit geben, und sie damit erfreuen wird. Diese Crone verheisset im Namen des Königes aller Könige Johannes allen beständigen Gliedern des Reiches

Offenb. Cap. 2, 10.

JEsu Christi. Er spricht: Sey getreu bis in den Tod, so will ich dir die Crone des Lebens geben. Er siehet Sie auch in diesem königlichen Zierat,

Cap. 4, 10. 11.

und erzehlet von ihrer Demuth: Sie fielen nieder vor dem, der auf dem Stuhl saß, und beteten an, den, der da lebet von Ewigkeit zu Ewigkeit, und warfen ihre Cronen vor den Stuhl, und sprachen: HErr! du bist würdig zu nehmen Preiß und Ehre und Kraft.

dieser ist unaussprechlich.

Fraget mich jemand von Euch, in JEsu herzlich Geliebte, was denn dieser Gnaden Lohn, was also diese Crone der Ewigkeit eigentlich sey? so muß ich bekennen, daß ich diese Herrlichkeit, daß ich diese Vorzüge vollkommen abzumahlen nicht im Stande sey. Denn wie kan der Verstand eines noch im Lande der Unvollkommenheit wallenden Lehrers, wie kan die Zunge eines zur Aussprechung

chung himmlischer Vortheile noch nicht geschickt gemachten armen Redners davon vollständig zeugen, was er nur von ferne als im dunckelen siehet, und davon er die lebendige Erfahrung sich selbst, als dem Mittel Punct seiner künftigen Glückseligkeit, wünschet? Jedoch, weil es der ewigen Liebe gefallen, uns in der heiligen Offenbarung von dieser Crone die bedencklichste Beschreibungen und Verheissungen, und das unter sinnlichen Bildern, zu geben: so ist mir erlaubet, das davon zu lallen, was Kinder der Gnad in GOttes Worte hören, und als zukünftig mit einer heiligen Sehnsucht erwarten.

dahin gehöret vornemlich die Verklärung der Leiber.

Unter die kostbarste Steine jener Crone der Gerechten rechne ich also vornemlich die **Verklärung ihrer auferweckten oder verwandelten und in das himmlische Jerusalem samt der Seelen versetzte Leiber.** Daß die Leiber so wohl der Gerechten als Ungerechten in und nach der Auferstehung eine grose Veränderung erfahren werden; das lehret uns die Schrift, wenn sie saget: Sie würden **geistlich** und **unverweslich** werden. Paulus versichert uns dessen, wenn er spricht: **Es wird gesäet verweslich, und wird auferstehen unverweslich. Es wird gesäet ein natürlicher Leib, und wird auferstehen ein geistlicher Leib.** Und was heisset doch dieses? q) Die Schrift und wir aus derselben lehren nicht, daß die Leiber Geister werden sollen. Sie bleiben eben so wohl Cörper, als sie hier in diesem Leben waren, was das Wesen anlanget. Sie können also nicht ohne Theile seyn, wie die Geister. Denn daß ein

was diese in sich schliesse?

insgemein werden sie geistlich und unverweslich. 1. Cor. 15, 42. 44.

q) Fast mit eben diesen Worten haben wir die bedenckliche und zukünftige Veränderung der Leiber vorgetragen in einer besonderen Rede von der Auferstehung der Todten, welche zu finden in den Hamburgischen Cantzel Reden von dieser Wahrheit, II. Theil p. 390. u. f.

Cörper seine Theile ablege, und doch ein Cörper bleibe, ist unmöglich. Aber dis behaupten wir, GOtt werde den auferweckten Leibern verschiedene Eigenschaften beylegen, die sonst den Geistern zukommen, aber ohne Widerspruch einem Cörper können mitgetheilet werden. Ein Geist isset und trincket nicht. Ein Geist bedarf keines Schlafes. Ein Geist kan überall durchdringen, und von nichts aufgehalten werden. Ein Geist kan nicht allemal mit leiblichen Augen gesehen werden. Ein Geist dauret immer fort, und höret nicht auf zu seyn, als wenn ihn ein allmächtiges Wesen zernichtet. Diese und dergleichen nennen wir **geistliche Eigenschaften**, welche die Cörper der Auferweckten empfangen können und sollen. Wir hoffen nicht, daß euch diese Mittheilung in Ansehung GOttes **unmöglich** vorkommen werde. Denn kan eine Menschen Hand aus Sand und Asche ein so helles Glas hervorbringen, warum solte es der Allmacht GOttes unmöglich seyn, einen groben Cörper reiner zu machen, und ihn in diesen Stand zu stellen, daß er ohne Essen, Trincken, Schlafen immerfort dauren könne, u. s. w? Die Mittheilung solcher Eigenschaften ist vielmehr nach den Absichten des Allerhöchsten **nöthig**. Denn wie solte ein Cörper, der so gebrechlich und hinfällig wie iezt ist, in der Hölle und im Himmel ewig dauren, um eine ewige Bestrafung und Belohnung zu empfangen?

Gleichwie aber dis, nach den Absichten des allergerechtesten Vergelters an **Bösen** und **Guten** geschehen wird und soll: also haben die **Gerechten** bey diesem allen ungemeine Vortheile, welche wir eigentlich zu ihrer künftigen Crone und Herrlichkeit rechnen.

insonderheit erlangen sie eine Herrlichkeit.

1. Cor. 15, 43.

Ihre Leiber werden, nebst der **Geistlichkeit** und der daraus entstehenden **Unverweslichkeit**, auch erlangen eine ausnehmende **Herrlichkeit.** Paulus redet

redet davon aus Eingebung des heiligen Geistes also: Es wird gesäet in Unehre, und wird auferstehen in Herrlichkeit. Und was wird doch diese Herrlichkeit seyn? Wir suchen sie, nach den Zeugnissen der göttlichen Offenbarung, in verschiedenen recht wichtigen Stücken.

1. Gab vorher ihr Leib, durch die Unordnung, die in seinem Geblüte und in den Lebens Geistern herrschete, unzehlige Reizungen und Gelegenheiten zu dieser und jener Sünde: so wird nun derselbe, nachdem er geistlich und himmlisch worden ist, davon befreyet und ganz heilig seyn, ja jenen ersten Adel und Unschuld des Paradieses wieder erlanget haben. durch die vollkommenste Heiligkeit,

2. War der Leib in diesem Leben manchen Schwachheiten unterworfen, also daß auch in den heiligsten Betrachtungen bald dieser, bald jener Sinn ermüdet und abgemattet worden: so wird nun derselbe eine besondere Stärcke erlangen, und eben dadurch werden seine Glieder und Sinnen in den himmlischen Uebungen und in dem unaufhörlichen Dienste GOttes nicht geschwächet, nicht ermüdet, und nicht abgemattet werden. durch eine besondere Stärcke, 1. Cor. 15, 43.

3. War der Leib bey seinem Leben, sonderlich in Kranckheiten, in dem Tode und in der Verwesung, ein schlechtes, unansehnliches und bisweilen eckelhaftet Gewebe: so wird er nun glänzend und prächtig seyn. Diesen Vorzug der Gerechten beschreibet uns im Geiste der Weissagung Daniel, wenn er spricht: die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz: und die, so viele zur Gerechtigkeit gewiesen, wie die Sterne immer und ewiglich. Paulus stimmet damit überein, weil er mit jenem aus einem Geiste geredet, und saget: JEsus wird unsern nichtigen Leib verklären, durch einen besonderen Glanz, Cap. 12, 3. Phil. 3, 21.

klären, daß er ähnlich sey seinem verklärten Leibe. Und was ist doch ein verklärter Leib? Wir sehen es an dem Vorspiel des Erlösers selbst. Kaum heisset es, Er wurde verkläret vor einigen seiner Apostel: so stehet dabey, damit unser Verstand davon einigen Begrif
Matth. 17, 2. erlangen möchte: sein Angesicht leuchtete, wie die Sonne, und seine Kleider wurden helle, wie ein
2 Mos. 34, 29. u. f. Licht. Siehe auch das Exempel des verklärten Moses. Solche Klarheit, solchen Schein, und solchen Glanz, der in die Augen fallen wird, sollen die Leiber der Gerechten in jenem Reiche der Herrlichkeit erlangen; und zwar in verschiedenen Stufen, nachdem sie auf Erden mehr oder weniger zur Ehre des Erlösers gethan oder gelitten haben.
der unterschieden seyn wird. Diesen besonderen Unterscheid deutet Paulus an, wenn er
1 Cor. 15, 41. 42. mit einem aus dem Reiche der Natur genommenen Gleichnis also redet: Eine andere Klarheit hat die Sonne, eine andere Klarheit hat der Mond, eine andere Klarheit haben die Sterne: Denn ein Stern übertrift den andern an Klarheit. Also auch die Auferstehung der Todten. Was meinet ihr wohl, meine Freunde, wenn diese Verheissung wahr werden; wenn die Gerechten ihrem Leibe nach der Sonne gleichen; wenn so unzehlige Leiber als Sterne in den Gegenden der himmlischen Wohnungen erscheinen werden: solte da nicht erfüllet seyn, was unsre Textworte sagen: Die Gerechten werden empfahen eine schöne Crone? Denn hier wird eine Zierde seyn, die nicht nur das Haupt, sondern auch den ganzen Leib der Gerechten umgibt, und weit mehreren Glanz von sich wirft, als alle kostbare Steine, die den Cronen und Kleidungen irrdischer Könige einverleibet sind.

alle diese Herrlichkeit wird erhöhet Doch wir sezen zur Herrlichkeit dieser Cronen noch billig verschiedenes hinzu, das ihren Pracht, das ihren Glanz unaussprechlich vermehren wird. Diese funcklende

de Sterne, diese hell leuchtende Sonnen werden nicht alleine und unter sich höchst vergnügt seyn, sondern auch die unaussprechliche Ehre haben, um die Sonne der Gerechtigkeit, um ihren Erlöser, um das Lamm GOttes, dem sie diese Herrlichkeit zu dancken haben, mit Freuden und ewig zu wallen. So beschreibet Johannes den Ort ihrer seligsten Wohnungen und Geschäften darinn: **Der Stuhl GOttes und des Lammes**, spricht er, **wird darinnen seyn, und werden Ihme dienen und sehen sein Angesicht.**

durch den Umgang mit Christo.

Offenb. 22, 3. 4. 1 Joh. 3, 2.

Wenn also diese kleinere Sonnen von der ewigen Sonne beständig umleuchtet werden, was wird daraus anders entstehen, als ein Wachsthum ihrer **allerreinesten Freude**, und eines uns jezt noch unaussprechlichen Vergnügens? Da wird und da muß ihr **Verstand** immer mehr gutes erkennen, weil seine Grenzen durch die Strahlen der unerschafnen Sonne erweitert werden. Da wird und da muß ihr **Wille** immer mehrerer Güter und Seligkeiten theilhaftig werden, weil sie aus der Quelle des ewigen Gutes trincken, und folglich recht truncken werden von den Gütern seines Hauses. Höret, wie dieses Johannes beschreibet. **Es wird**, so spricht er, keine Nacht da seyn, und nicht bedürfen einer Leuchte oder des Lichtes der Sonne: Denn GOtt der HErr wird sie erleuchten, und sie werden regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit. Damit stimmet längst vorher Esaias, der es in einem Vorbilde ausdrucket, überein, wenn er saget: **Die Erlöseten des HErrn werden wiederkommen, und gen Zion kommen mit Jauchzen; ewige Freude wird über ihrem Haupte seyn: Freude und Wonne**

worauf eine reine Freude entstehen wird.

Offenb. 22, 5.

Cap. 36, 10.

werden sie ergreiffen, und Schmerz und Seufzen wird weg müssen. Und eben derselbe redet noch nach-
Cap. 65, 17-19. drücklicher im Namen des Königes aller Könige: Siehe, ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen: daß man der vorigen nicht mehr gedencken wird, noch zu Herzen nehmen, sondern sie werden sich ewiglich freuen und frölich seyn über dem, das ich schaffe. Denn siehe, ich will Jerusalem schaffen zur Wonne, und ihr Volck zur Freude. Und ich will frölich seyn über Jerusalem, uud mich freuen über mein Volck: und soll nicht mehr darinnen gehöret werden die Stimme des Weinens, noch die Stimme des Klagens.

Sehet, Geliebte in JEsu, dis ist die Crone, r) die Zierde, der Vorzug, den die Gerechten in der Ewigkeit vor allen Ungerechten empfahen sollen. Unser Text nennet sie eine **schöne** Crone, und das mit vollkommenstem Rechte. Denn wenn das alles an den Gerechten wird erfüllet werden, was wir oben aus der heiligen Offenbarung gelehret haben: so muß ia diese Crone alle irrdische Cronen an **Schönheit** so weit übertreffen, als überhaupt das künftige und himmlische dem gegenwärtigen und irrdischen vorgehet. Und eben darum wird nicht

r) Wenn der Guaden Lohn der Frommen überhaupt eine Crone heisset: so kan davon, nebst den oben angeführten Schriftstellern noch nachgeschlagen werden *Iacobus Lydius* Agonist. sacr. C. XLV. p. m. 191. ff. wie auch *Crenius* Opuscul. historico-philol. IV. p. 318. ff.

Und von der grosen Veränderung der Leiber, welche wir in diesem andern Theile der Rede aus 1. Cor. 15, 44. ausgeführet, verdienet mit unserm wenigen Vortrag verglichen zu werden *Vitringa* Observation. sacr. III. p. 166. und *Vrsinus* Analect. sacr. II. p. 319. ff. nebst vielen andern, welche *Wolfius* in Curis ad h. l. anführet.

nicht ohne Ursach hinzugesezet, daß dieselbe gegeben werden solle **von der Hand des HErrn.** Eine kostbare Gabe erfordert einen reichen und mächtigen Geber. Der ist hier der Allmächtige, welcher schaffen, thun und darreichen kan, was er will.

Dritter Theil.

Dritter Theil.

Hören die Gerechten, daß man ihnen aufs zukünftige und in der erneuerten Welt so herrliche Cronen vorleget und anpreiset: so freuet sich ihr Geist billig auf das, was ihnen der Mund des Königes aller Könige verheisset. Aber ein nicht geringer Kummer überfället sie, wenn sie an die Zahl, an die List und an die Macht der Feinde ihrer Seligkeit in der Wüste dieser Erde gedencken. Ach! seufzen und sagen sie oft, diese gönnen uns die künftige Cronen nicht; sie gehen um uns herum, so lange wir hie wallen, als die brüllende Löwen, und suchen uns auf dem Wege zu dieser Herrlichkeit zu berücken, uns von demselben abzuführen, und gar um unser vorgestecktes Kleinod zu bringen. Auf diese sorgfältige Gedancken antwortet unser Text, wenn er zu den kaum erklärten Verheissungen hinzusezet: **Der HErr wird sie mit seiner Rechten beschirmen.** Und dis drücket das dritte Stück ihrer Herrlichkeit, nemlich die **sichere Beschirmung** des Höchsten, aus, die wir nun zu betrachten haben.

Wenn GOtt verheisset, Er wolle die zur Crönung in der Ewigkeit bestimmte Gerechten beschirmen: so wird eben in diesen Verheissungs Worten zugestanden, daß

die Gerechten haben hier geistliche Feinde.

es denselben, so lange sie in den unsicheren Gegenden dieser Welt wandlen, an mancherley **geistlichen Feinden** nicht fehle. Und wer kennet doch deren Schwarm und unselige Bemühungen aus der betrübten Erfahrung nicht?

Kaum hat eine Seele unter den Rührungen der ersten Gnade ihr eigenes Elend erkant; kaum ist sie nach dem Blute des Erlösers zur Versöhnung und Heiligung begierig worden; kaum hat sie den Vorsaz gefasset, ein heiliges und gerechtes Leben zu führen, und die Strasse zur seligen Ewigkeit richtig zu wandeln: so machet sich

Satan, **Satanas** auf, das gute Werck in ihr zu stöhren, oder wenigstens durch unzehlige Anfälle zu schwächen.

1 Chronic 22, 1. **Bald** greift er die Seele auf eine unmittelbare und verborgene Weise, mit Erregung böser Gedancken und Begierden, empfindlich an. **Bald** wirft er den äus-

1 Mos. 3, 6. serlichen Sinnen solche Dinge und Bilder vor, die, wo

Matth. 4, 8-10. man nicht wachet, ein unreines Lust Feuer im Herzen entzünden mögen. Und wer kan seine Bosheiten und Ränke alle beschreiben, dadurch er sie um ihre Cronen zu bringen trachtet. s)

Welt, Zu diesem gesellet sich die **Welt**, und zwar, wie sie selbst im Koth des Verderbens lieget, und gleich

2 Joh. 5, 19. der Pestilenz auch andere anstecken will. Da reizen bald lasterhafte **Einwohner der Welt** die unschuldigste Seelen zu befleckten innerlichen und äusserlichen Handlungen. Da wollen die strafbaren **Moden, Gebräuche** und **Gewohnheiten** der Welt oft als ein Strom die redlichen aber schwachen Seelen mit sich da hinreissen.

Da

s) Das mehrere hiervon lehret *Iacobus Acontius* in seinem Büchlein, welches er *Stratagemata Satanae* nennet, das in verschiedenen Sprachen gedruckt worden. Siehe auch D. Joh. Jacob Rambachs erbauliche Abhandlung von den Ränken des Satans, welche in einer Vorrede vom Harnisch und den Waffen der Christen über Eph. 6. 10-17. zu finden ist.

Da sollen unzehliche äusserliche Dinge, Lobsprüche, Drohungen und Verachtungen der Welt, denen zur Gelegenheit einer Verführung werden, welche sonst dem Unflat der Erde durch die Erkentnis unsers HErrn JEsu Christi, entronnen waren. Ja diese böse Welt misbrauchet, aus Antrieb des Höllen Feindes, das irren, das straucheln und fallen der schwachen Gnaden Kinder zu derer Verführung und Niederschlagung, die noch schwächer sind. Sie spricht: Das Christenthum und also auch die endliche Erlangung eurer Crone ist unmöglich; und suchet eben dadurch diesen durch jene Exempel allen Muth und alle Hofnung zu benehmen.

Und alle diese würden nichts ausrichten, wenn die Gerechten nicht selbst noch die Wurzel der Sünde und des Verderbens in ihrem Fleische herum trügen. Dieses hat ein heimliches Verständnis mit jenen Feinden, und wird der allergefährlichste unter allen Wiedersachern, weil er uns am nächsten ist, und seine Wirckungen oft gar verdeckt und im verborgenen geschehen. Fleisch. Jacob. 1, 14.

Diese Feinde, diese Anläuffe werden nicht geläugnet. Aber der HErr will sie mit seiner Rechten beschirmen. Welch' eine herrliche Zusage für einen Gerechten, der hienieden in der streitenden Kirche noch lebet! Der HErr will ihn beschirmen. gegen diese beschirmet GOtt.

Das griechische Wort heisset eigentlich bedecken oder bewahren, daß die Feinde den Frommen mit allen ihren unseligen Anstalten, mit allen ihren Pfeilen den gehoften Schaden dennoch nicht zufügen können. Wir können hier die Weege, die Liebe und Weisheit GOttes nicht alle erzehlen. Aber wir wollen nur einige Stücke seiner Beschirmung anführen, welche recht beträchtlich sind. wie?

Der HErr beschirmet die Gerechten **erstlich**, wenn Er ihnen durch den Geist der Weisheit ein **immer gröseres Licht und Erkentnis zutheilet.** Hierdurch werden sie in den Stand gesezet, daß sie die tiefeste Geheimnisse der Bosheit ihrer Wiedersacher einsehen, und, wie sehr sie auch eingewickelt seyn möchten, entdecken können.

Der HErr beschirmet die Gerechten gegen ihre Feinde, wenn Er **zweytens** dieselbe durch das Anklopfen, Rühren und Ueberzeugen seines Geistes immer **in der geistlichen Wachsamkeit** erhält. Denn eben dadurch erlangen sie den Vortheil, daß ihre Feinde sie nicht plözlich überfallen und dahin reissen können.

Der HErr beschirmet die Gerechten gegen ihre Feinde, wenn Er **drittens** aus der Gnaden Fülle JEsu Christi ihnen täglich mehr Kraft zum geistlichen Leben, mehr Muth zu streiten, mehr Feuer im Gebet, mehr Stärcke im Siegen und Ueberwinden **zufliesen lässet.** Dadurch lauffen ihre Feinde bey ihnen an, ihre Pfeile werden stümpf, ihre Arbeiten sind vergebens, und sie müssen beschämt und erbost zurückweichen.

Ephes. 6, 10. f.

Matth. 4, 16.

Welch' eine **Herrlichkeit** ist aber das, womit alsdenn der HErr seine Kinder schmücket und erfreuet. Dünckt sie uns bey der Macht unsrer Feinde viel zu seyn, so mercket das Wort, so hinzugesezt wird: **Der HErr wird sie beschirmen mit seiner Rechten.** Denn wer weiß nicht, daß durch die **rechte Hand GOttes** seine Allmacht, seine Stärcke und seine unumschränckte Kraft verstanden wird, der nichts unmöglich bleibet, als was wieder seine allerhöchste Vollkommenheiten streitet?

Vierter Theil.

Vierter Theil.

Spricht jemand bey allen diesen Verheissungen, man sehe doch gleichwol, daß die Gerechten so manche Anfälle erdulden, und sich in so viele Kämpfe bey Leibes Leben mit ihren geistlichen Feinden einlassen müsten: so antwortet abermal unser vortreflicher Text: **alsdenn wird sie der HErr mit seinem Arm vertheidigen.** Und dis drücket eben das **vierte** und **lezte Stück** ihrer Herrlichkeit aus, womit sie der HErr erfreuet, und das wir noch mit wenigem erwägen wollen. Nach der Kraft der griechischen Worte heisset es eigentlich: **Der HErr wird einen Schild über sie decken, und sie damit vertheidigen.**

Wo ein Schild nöthig ist, da muß eine Gefahr seyn. Verspricht also der HErr seinen Kindern einen **Schild**: so zeiget Er eben damit an, daß sie in der streitenden Gemeine auf Erden mehrmal solche Anfälle zu erdulden haben würden, dabey ihnen Schild und Schirm zu statten kommen müsten.

die Gerechten müssen viele Anfälle erfahren.

Die Erfahrung und der Augenschein lehret dis bey allen denen, welche durch viele Trübsaale in das Reich der gecrönten Gerechten eingehen müssen. Wir können nicht vollständig erklären, warum der HErr **überhaupt** einen so felsigten und rauhen Weg zur Crone der Herrlichkeit geordnet habe. Wir können noch vielweniger die Gründe immer anzeigen, warum GOtt **insonderheit** diesen und jenen Gerechten gerade in diesen und jenen Kampf mit seinen geistlichen Wiedersachern gerathen lasse. Die Ewigkeit, und in derselben die oberste Schule wird

vieles hievon entdecken, dabey wir im Lande der Unvollkommenheit die Hand auf den Mund legen, und unsre Unwissenheit bekennen müssen. So viel wissen wir aus dem Worte des Lebens, daß der verborgene aber dabey immer treue Vater im Himmel allzeit diesen heilsamen Endzweck habe, die Gerechten bey der **Erkentnis ihrer eigenen Schwäche** immer **demüthiger**, und bey der **Hilfe durch das Blut des Lammes** gegen den Erlöser immer **danckbarer** zu machen.

warum?

Gnug, daß Er ihnen bey allen Stürmen verspricht, **Er wolle sie vertheidigen**, und zwar **mit einem Schilde.** Die Redens Art ist aus dem Reiche der Natur: insonderheit aus der Streiter Kunst t) hergenommen, muß aber im Reiche der Gnade geistlich erkläret und verstanden werden.

GOtt vertheidiget sie,

Die Knechte JEsu Christi beschreiben uns diesen Schild, wenn sie sagen: **es sey der Schild des Glaubens, damit man auslöschen könne die feurige Pfeile des Bösewichts.** Nemlich der **Glaube**, wenn er göttlich und lebendig ist, vereiniget die Gerechten mit Christo, dem Könige aller Königen dergestalt, daß sie aus seiner Einwohnung, daß sie aus der Kraft seines Blutes, daß sie aus dem beständigen Zufluß seiner Gnade **Vermögen** erlangen, alle Stürme abzuweisen, und als Sieger des HErrn ihre Feinde zu überwinden. Da erfahren die Gerechten, was Johannes bezeuget: **Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet.** Da singen ihre Lippen mit Freuden: **Wir haben unsern Feind überwunden durch des Lammes Blut.**

Ephes. 6, 16.

mit dem Schilde des Glaubens.

1. Epist. 5, 4.

Offenb. 12, 11.

In

t) Was aus den Krieges Rüstungen von dem Schilde hier weitläufftiger könte angeführet werden, das findet man in des angeführten *Iacobi Lydii* Agonist. sacr. C. X. p. m. 45. ff. in der Biblioth. Bremensi VIII. p. 763. ff. wie auch in *Elsneri* Observat. p. 231. ff.

Zu dieser Bedeckung und Beschirmung durch das Blut des getreuen Hohenpriesters, kommet weiter der göttliche Befehl ihres Vaters, wodurch Er den Feinden Maas und Ziel in ihren Anfällen sezet, daß die Versuchungen nicht über das Vermögen seiner Gnaden Kinder gehen dörfen. Paulus versichert sie auch dieses Schildes, wenn er spricht: GOtt ist getreu, der euch nicht lässet versuchen über euer Vermögen, sondern machet, daß die Versuchung so ein Ende gewinne, daß ihr es ertragen könnet. u)

und durch seine allmächtige Einschrenckung der Feinde.

1 Corinth. 10, 13.

Welch' eine herrliche Versicherung ist dis abermal für Gerechte, die wircklich streiten, und um ihre ewige Cronen kämpfen müssen! Lasset es nun seyn, daß die Klauen ihrer Feinde fürchterlich, daß ihre Pfeile giftig, daß ihre Anfälle boshaftig und noch so gefährlich sind. Das Blut des unüberwindlichen Streiters JEsu, und die Allmacht eines liebreichen und himmlischen Vaters kan alle Furcht vertreiben, allem Seelen Gift die Kraft zu schaden nehmen, und alle Bosheit der Höllen einschrencken.

Der weise Urheber unsers Textes findet nöthig, allen diesen Verheissungen die stärckeste Gründe beyzufügen. Die Crone selbst schreibet er der allmächtigen Hand GOttes zu. Wir haben es gehöret. Die Beschirmung nennet er ein Werck der gewaltigen Rechte GOttes. Auch dis haben wir vernommen. Und endlich den Schild, der bedecket, verspricht Er von dem Arm, oder von der Stärcke desjenigen, der Himmel und Erde erschaffen hat, und der also auch sein Gnaden Reich pflantzen und beschirmen kan, wie Er will. Betrachtet man

u) Aus der ganzen Abhandlung des dritten und vierten Theils unsrer Rede werden aufmercksame Lesere wohl sehen, daß wir im dritten die Beschirmung der Gerechten überhaupt; in dem vierten aber ihre Vertheidigung ins besondere bey gewissen Anfällen ihrer Feinde anpreisen; zu welchen Gedancken uns die Sache selbst Gelegenheit gegeben.

in diesen Umständen die Gerechten: so spricht man billig aus dem Eingange, sie sehen an sich selbst die Herrlichkeit des HErrn, und den Schmuck ihres GOttes.

Anrede an die Gemeine.

Anwendung. WAs kan nun, in JEsu allesamt Geliebte, was soll nun unser Vater im Himmel, unser König, an seiner Kirche noch mehr thun? Wie soll Er seine Unterthanen kräftiger ermuntern und liebreicher reizen, als es in unserm Texte und in dem ganzen Buche von unsrer Seligkeit geschiehet? Nichts kan im Himmel und auf Erden schöner, nichts kan annehmlicher und tröstlicher gedacht werden, als was seine Boten und Zeugen der Wahrheit in seinem Namen verheissen. In der künftigen allerbesten Welt sollen Sie Glieder des Reiches der Herrlichkeit werden. In diesem Reiche sollen sie Cronen tragen, deren Pracht und Kostbarkeit alle Cronen dieser Erde unbegreiflich weit übertreffen wird. Und damit ihnen kein Feind die Hofnung dazu raube: so will GOtt ihre Seelen, so lange sie auf dem Wege zu dem Vaterlande und zu der rechten Königs Stadt wallen, mächtig beschirmen, und mit dem Schilde seiner Allmacht und aller seiner höchsten Vollkommenheiten bedecken. Seyd getrost, meine Brüder! Tröstet uud ermuntert euch mit diesen Worten untereinander, wenn euch die Feinde der Seligkeit bang machen wollen.

Weil aber gleichwohl diese Crone nur allein den Gerechten zu Theil wird: so wendet allen euren Fleiß daran, daß ihr in dem Chor derselben seyn und beharren möget. Erkennet immer ernstlicher eure natürliche

Unreinig-

Unreinigkeit, welche euch, wenn ihr ohne Hilfe wäret, vor dem Throne des allerheiligsten Wesens, als Ungerechte darstellen würde. Sehnet euch immer eifriger nach dem Rock der vollkommensten Gerechtigkeit JEsu Christi. Verbindet euch durch den Glauben immer genauer mit dem, welcher unsre Gerechtigkeit heisset. Und wenn ihr bey ihme und in seinem Blute das rechte Kleid des Heils für eure Seelen gefunden habt: so werdet immer emsiger, ihme aus Danckbarkeit zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihme gefällig ist. Dis ist der einige Weg zum Reiche der Herrlichkeit und zu eben der Crone, die wir beschrieben haben. Auf diesem wandelt, meine Lieben! sonst weder zur Rechten noch zur Lincken. Und alsdenn hoffet getrost und ohne Zweifel, daß der Vater der Treue seine Verheissungen ganz gewiß an euch erfüllen werde.

Denn daß derselbe, was Er zusaget, treulich halte, davon haben wir ein irrdisches, aber ausnehmendes und beträchtliches Beyspiel am verflossenen Montage in unsern Mauren gesehen.

Unser Allerdurchlauchtigster Kayser gehöret in die Zahl der Gerechten. Denn der Mittler zwischen GOTT und den Menschen hat allerhöchst Denselben in dem ersten Gnaden Bunde mit seinem Blute den Rock der Gerechtigkeit geschencket. Und Dero bisherige preiswürdigste Tugenden geben uns zum voraus die Versicherung, daß Dieselbe sich unter den teutschen Völckern als ein Beschüzer der Gerechten, und gegen alle Welt als ein Muster der Gerechtigkeit darstellen werden.

Darum hat GOTT allerhöchst Denselben durch einhellige Wahl ein herrliches Reich gegeben, wordurch Sie Teutschlands gesegnetes Verehrungs würdigstes Oberhaupt, und über unzehlige andere Fürsten und Könige erhoben worden. Und nun hat eben der König aller Könige auch Denselben aus seiner Hand eine schöne Crone geschencket, durch welche Dero Ansehen vor den Augen der ganzen bewohnten Erde erhöhet und beträchtlich worden ist.

Wir freuen uns denn billig an diesem Tage, der um dieses grossen Wercks willen zu einem Freuden Tag bestimmet ist. Wir hoffen und erwarten in kindlichem Vertrauen nnd in gewisser Zuversicht, daß eben der oberste Regent, der dieses gethan, nun auch unsern Allerdurchlauchtigsten Kayser gegen alle geistliche und leibliche Feinde mit seiner Rechten beschirmen, und mit seinem starcken Arm vertheidigen werde; damit Dero durch ein kostbares Blut erlöfete Seele beständig eines himmlischen Friedens geniessen; Teutschland aber unter Dero weisesten Regierung eine Ruhe wieder erlangen möge, wornach alle Redliche seufzen. Am Ende der Tage, welches der HErr HErr lange hinaus sezen wolle, wird alsdenn für allerhöchst Dieselbe ein noch herrlicheres Reich, und eine noch weit schönere Crone

Offenb. 21, 24. folgen, wenn die Könige auf Erden ihre Herrlichkeit in das neue Jerusalem bringen werden. Bittet, meine Freunde, um dieses alles andächtig und von Herzen.

Gebet.

Gebet.

Heiliger, hoher und erhabener GOTT! du ewiger und allmächtiger Regierer der Welt! Dich wollen wir rühmen an dem heutigen Tage, und dein Lob soll nun und immerdar in unserm Munde seyn. Denn da dich dein betrübtes Volck mit vielen Seufzern suchte, da antwortest du Ihm gnädig, und nun hast Du es errettet aus seiner bisherigen Furcht. Denn siehe! du hast dem verlassenen teutschen Reiche nicht nur ein neues **Aller-durchlauchtigstes Oberhaupt** geschencket, sondern auch nun allerhöchst dasselbe zu Dero allerwichtigsten Amte salben und crönen lassen. Darum ist dein Franckfurtisches Zion bemühet, zu singen von deiner Gnade ewiglich, und deine Wahrheit mit dem Munde zu verkündigen für und für. Die Himmel werden, HErr, deine Wunder preisen, und die Gemeine der Heiligen soll deine Wahrheit und Güte erhöhen. HErr GOtt Zebaoth, wer ist, wie du, ein allmächtiger GOtt? Deine Wahrheit ist um dich her; du herrschest über das ungestüme Meer, und stillest seine Wellen, wenn sie sich erheben. Du bist unser Schild, und der Heilige in Israel ist unser König; ein König von Alters her, der alle Hilfe thut, so auf Erden geschiehet.

Mache dich nun auf, HERR, und überschütte unsern **Allerdurchlauchtigsten Kayser** mit Strömen deines Segens, deiner Gnade und deiner Güte. Denn HERR Zebaoth ist ja dein Name, groß von Rath, und mächtig von That, und deine Augen sehen vornemlich auf die Götter der Erde. Schaue denn diesen deinen **Allerhöchsten Gesalbten** in seinem ganzen Leben mit den Augen deiner Gnade an. Schencke Ihnen, wenn Sie dich anrufen, ein Licht von deinem Throne zur genauen Unterscheidung des gerechten und ungerechten. Seze Sie zum Trost und zum Vater der Bedrängten, der Verlassenen und Elenden. Mehre und befestige die der Welt ganz unschäzbare Lebens Kräfte und Gesundheit unsers **Allertheuresten Oberhauptes**, und lasse allerhöchst Dero Tage hienieden auf Erden so viele werden, daß Sie sehen Kindes Kinder, und das Glück Jerusalem Ihr lebenlang. Verbinde die Herzen des **Großmächtigsten Kayſers** und aller Glieder des Reichs durch Gnade, Liebe, Vertrauen, Gehorsam und Unterthänigkeit alle Tage fester, und lasse dadurch den Segen und das Heil Teutschlandes groß und sehr vermehret werden. Mache durch dis Band das teutsche Reich mächtig gegen seine Feinde, und

schencke unter der glorwürdigsten Regierung des uns von dir geschenckten Salomons unsern Grenzen den Frieden wieder, damit viele tausende ein geruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. Gedencke aber auch, HERR Zebaoth, an Mariam Theresiam, unsre Allerdurchlauchtigste und preyßwürdigste Kayserin. Gleich wie du diese erhabene Fürstin den Augen aller Menschen als ein wahrhaftes Wunder bis daher vorgestellet: also wache nun ferner über dis himmlische unschäzbare Kleinod, das du der Welt anvertrauet hast. Erfreue Dero durch dein Blut erlösete Seele mit Freuden deines Antlizes. Erhöhe Sie noch weiter mit einem Glanz, der von oben kommt, und mache Sie dadurch, wie bisher, zur Wonne Ihres Allerhöchsten Gemahls, zum Schrecken Ihrer Feinde, zur Freude der Welt, und zu einer liebreichen Mutter und Fürbitterin für alle seufzende, und nach Hilfe sich sehnende Unterhanen. Die theuresten Zweige des Kayserlichen Hauses lasse, wie die Cedern in Libanon, aufwachsen; vermehre Dero Anzahl bald in recht erwünschten Umständen, wie uns deine Güte hoffen lässet, und mache solche allesamt zu lauter Zeugen deiner Liebe und Väterlichen Güte. Behüte unsern

Kayser wie einen Augapfel im Auge, und beschirme dessen Allerdurchlauchtigstes Hauß unter dem Schatten deiner Flügel. Wir hoffen, HERR! darauf, daß du so gnädig bist, und dein Franckfurt freuet sich, daß du so gerne hilfest. Wir wollen dem HERRN singen, daß er so wohl an seinem Volck thut. Wir freuen uns, und sind frölich in dir, und loben deinen Namen, du Allerhöchster!

Amen. Halleluja! Amen.

Nach Erinnerung.

Der Christliche Leser beliebe Seite 8. Zeile 19. an statt **mitgetheilen** zu lesen **mittheilen**, S. 19. Z. 10. an statt **Gnad Gnade**, und S. 24. Z. 2. vor **dersebe derselbe** zu sezen.

Verzeichniß

Sämtlicher

Herren Ober- und Unter-Officiers

der

Drey Bürgerlichen Cavalerie-Compagnien

zu Franckfurt am Mayn,

Welche

E. Hoch-Edlen Magistrats Herren Deputirte,

S. T. Als:

Herr Friedrich Wilhelm von Völcker, Schöff und des Raths.
Herr Marcus Fester, Schöff und des Raths.
Herr Johann Isaac Moors, I. V. L. des Raths, und
Herr Philipp Wilhelm Perschbecher, I. V. D. des Raths,

bey vorgefallenen öffentlichen Einholungen
angeführet haben.

Herr Carl Ambrosius Runckel, Stallmeister dieser Stadt.

Erste Compagnie.

Herr Johann Heinrich Beverdick, ältester Rittmeister.
Herr Johannes Busch, der Aeltere, Lieutenant.
Herr Wolffgang Christoph Multz, Cornet.
Herr Johann Jacob Kneusel, Wacht-Meister.
Johann Christoph Breiting, Quartier-Meister.
Johann Christoph Alleintz, } Corporals.
Johann Heinrich Buchler, }

Zweyte Compagnie.

Herr Dieterich Busch, Rittmeister.
Herr Johann Wilhelm Jäger, Lieutenant.
Herr Jonas Mergenbaum, Cornet.
Herr Wolffgang Ludwig Spring, Wacht-Meister.
Georg Friederich Lind, Quartier-Meister.
Johann Martin Kindgenheimer, } Corporals.
Balthasar Lempert. }

Dritte Compagnie.

Herr Johann Heinrich Grunelius, Rittmeister.
Herr Daniel Wilhelm Fischer, Lieutenant.
Herr Johannes Busch, Cornet.
Herr Daniel Friederich Breitenbach, Wacht-Meister.
Henrich Gottlieb Petsch, Quartier-Meister.
Thomas Hoppe, } Corporals.
Jonas Dorfelder, }
Herr Georg Daniel Mergenbaum, der drey Compagnien Adjutant.
Herr Johann Thomas Hertzog, der drey Compagnien Stall-Meister.

Verzeichniß

Sämtlicher

Herren Ober- und Unter-Officiers

der

Vierzehen Bürgerlichen Quartiere zu Franckfurt am Mayn,

So bey solennen Ein- und Aufzügen

in Parade gestanden.

Erstes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johannes Bischoff.
Lieutenant, Herr Johann Wilhelm Bielet.
Fähndrich, Herr Johann Daniel Krüger.

Unter-Officiers.

Herr Conrad Lendt.
Melchior Weber.
Esaias Schamberg.
Friedrich Rahr.
Philipp Rasor.
Peter Weickert, Adjutant.
David Jacob Cronau.
Jacob Rossel.
Georg Heinrich Müller.
Balthasar Grodt.

Herr Heinrich Philipp Claus.
Hieronymus Kalb.
Martin Reuß.
Andreas Iser.
Johann Conrad Fischer.
Frantz Deßler.
Jacob Hamrain.
Johann Georg Nonnengesser.
Johann Georg Wiederschein.
Johann Jacob Sommer, Musterschreiber.

Zwey-

Zweytes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Wolffgang Jacob Rieß.
Lieutenant, Herr Johann Jacob Rauch.
Fähndrich, Herr Johann Valentin Ray.

Unter-Officiers.

Herr Johannes Simmge.
Nicolaus Schott.
Christian Lindemann.
Johann Georg Ruprecht.
Johann Valentin Haßfurther.
Johann Matthäus Knipp.
Johann Nicolaus Haumann.
Carl Ludwig Wicht.
Nicolaus Andreä.
Johann Gustavus Becker.
Anton Wetting, Adjutant.

Herr Gottfried Jacob Kohlberg.
Johann Michael Munsser.
Johann Nicolaus Haaß.
David Clauer.
Johann Heinrich Rahn.
Johannes Uhry.
Christoph Samuel Ludwig.
Johann Ludwig Hertzog.
Philipp Ludwig Debesmann.
Johann Heinrich Götz, Quartier-Schreiber.

Drittes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Matthäus Adami.
Lieutenant, Herr Johann Martin Greiß.
Fähndrich, Herr Johannes Limberth.

Unter-Officiers.

Herr Lorentz Speckhard.
Anton Gärtner.
Johann Leonhard Volck.
Johann Valentin Reichard.
Johann Georg Kindschuch.
Friederich Düring.
Dominicus Kirsch.
Friederich Faust.
Johann Christoph Dürr.
Johann Nicolaus Liechtenberger.
Johann Ludwig Heller.

Herr Johann Valentin Wetzel.
Johann Georg Engler.
Johann Gerhard Immler.
J. Christoph Gebhard, Adjutant.
Johann Peter Geißheimer.
Gottfried Backhauß.
Johann Jacob Brendel.
Johann Ernst Förges.
Moritz Hieldt.
Johann Philipp Schneider.
Johann Christoph Bengrath.

Viertes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Georg Henrich Meyer.
Lieutenant, Herr Adam Kuntz.
Jähndrich, Herr Christoph Henrici.

Unter-Officiers.

Herr Johann Georg Trittler.
Johann Jacob Scheidemann.
Johannes Becker.
Carl Ludwig Haußmann.
Adam Friederich Jenige.
Johann Engelbrecht Hardegen.
Johann Henrich Escher.
Philipp Jacob Hamburger.
Henrich Benedict Hahn.
Johann Michael Adler.
Johann Müller.

Herr Johann Benedict Artzt.
Johann Georg Beyer, Adjutant.
Theobald Trostbach.
Jonas Meyer.
Johannes Peters.
Johannes Brucker.
Friedrich Jacob Krafft.
Johannes Kramer.
Otto Wilhelm Hacker, Quartier-Schreiber.

Fünfftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Peter Diener.
Lieutenant, Herr Johann Andreas Roth.
Fähndrich, Herr Johannes Ochs.

Unter-Officiers.

Herr Gustav Siegfried.
Johannes Fleck.
Johannes Bachmann.
Georg Bock, Adjutant.
Frantz Roth.
Baptista Korndörffer.
Philipp David Weber.
Johann Michael Becker.
Johann Georg Starck.
Johann Jacob Dick.
Johann Georg Abt.
Johann Friederich Becker.
Tobias Conrad Landgraff.

Herr Johann Lorentz Hoffmann.
Johannes Wüst.
Johann Jacob Heß.
Philipp Weitz.
Johann Michael Boch.
Johann Caspar Streng.
Johann Nicolaus Diener.
Johann Conrad Weickert.
Johann Georg Schmidt.
Johann Thomas Hunger.
Maximilian Menges.
Leonhard Artzt.

Sechstes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Peter Hauck.
Lieutenant, Herr Johannes Siegner.
Fähndrich, Herr Georg Conrad Haid.

Unter-Officiers.

Herr Johann Magnus Wiederhold.
Andreas Schell.
David Zimmermann.

Herr Johann Helffrich Oesterlein.
Johann Carl Schneider.
Johann Peter Feuerbach.

Herr

Herr Johann Georg Feuerbach.
Johannes Westphal.
Georg Conrad Alp.
Jacob Joram.
Johann Conrad Güth.
Johannes Preysing.
Johann Simon Wagner.
Johann Nicolaus Dietz.

Herr Johann Gottlieb Wollenbehr.
David Feiner.
Johann Matthäus Heinle.
Conrad Bernhamer.
Johann Peter Beetz.
Daniel Fichtmüller, Quartier-Schreiber.

Siebendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Conrad Dieterich Rinckleff.
Lieutenant, Herr Friederich Magnus Wecker.
Fähndrich, Herr Andreas Neckel.

Unter-Officiers.

Herr Johann Balthasar Lemme.
Johann Georg Schöneck.
Johann Lorentz Lang.
Johann Balthasar Hertzog.
Maximilian Schultz.
Johannes Scherer.
Johann Matthäus Weeß.
Anton Christian Rinckleff.
Johann David von der Lahr.
Johann Ulrich Springer.

Herr Aaron Wentzel.
Gottfried Leidsmann.
Johann Bertram Rittershausen.
Benjamin Sprenger.
Johann Heinrich Klanck.
Joseph Fritzler.
Johann Matthäus Wallacher.
Georg Friederich Herfurt.
Johann Melchior Schöneck.

Achtes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Clausius.
Lieutenant, Herr Christian Schluckerbier.
Fähndrich, Herr Johann Philipp Ochs.

Unter-Officiers.

Herr Conrad Hallwachs.
Conrad Kießner.
Johann Philipp Kreh.
Wilhelm Ulrich.
Johann Reinhard Welcker.
Bernhard Zahn.
Isaac Bullmann.
Conrad Dimler.
Heinrich Willmer.
Johann Hellmann.

Herr Samuel Diehm.
Augustin Clausius, der ältere.
Friederich Busch, Adjutant.
Johann Wilhelm Westphal.
Johann Philipp Carl Frieß.
Johann Bernhard Clausius, der jüngere.
Johann Matthäus Wallrapp.
Philipp Jacob Märckel.
Albertus Hung.

Neuntes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Jacob Passavant.
Lieutenant, Herr Johann Georg Lotichius.
Fähndrich, Herr Balthasar Gebhard.

Unter-Officiers.

Herr Matthäus Servaß Schmid.
David Könighaus.
Reinhard Eustachius Möller.
Philipp Wilhelm Reichert.
David Klotz.
Georg Wolffgang Fischer.
Balthasar Fetzberger.
Daniel Beuckert.
Johannes Schröder.
Johann Daniel Bender.
Johann Georg Peter Oppert.

Herr Anton Köhlen.
Otto Brauch.
Johann Georg Schreiner.
Johann Elias Posewitz.
Peter Krafft.
Heinrich Hertzog.
Daniel Gebhard.
Johann Georg Eßlinger.
Georg Daniel Bender.
Peter Hohorst, Quartier-Schreiber.

Zehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Nicolaus Kühnreich.
Lieutenant, Herr Christian Ziegler.
Fähndrich, Herr Johann Jacob Rumpell.

Unter-Officiers.

Herr Christian Gottlieb Schultz.
Michael Ernst.
Johann Georg Krauß.
Georg Wolffgang Annuelburg.
Johann Nicolaus de Resa.
David Behagel.
Johann Peter Kopp.
Christian Eckhard.

Herr Johann Sebastian Grübel.
Johann Martin Wagner.
Volrath David Marius.
Philipp Jacob Wolff.
Georg Christoph Becker.
Johann Ludwig Clare.
Johannes Dwerhagen.
Michael Krauß.

Eilftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Christian Ulrich.
Lieutenant, Herr Ludwig Willemer.
Fähndrich, Herr Remigius Pfeffer.

Unter-Officiers.

Herr Johann Balthasar Hung, Adjutant.
Dietrich Löcke.
Nicolaus Schieler.
Theobald Bohrer.
Frantz Engelbert Delwig.
Georg Adam Ilgner.
David Wagner.
Johann Martin Sauer.
Johann Christoph Weichberger.
Conrad Feres.

Herr Philipp Jacob Huth.
Peter Conradi.
Johannes Ratzler.
Johann Conrad Bansa.
Heinrich Schönhard.
Georg Häring.
Gottlieb Schneidewind.
Bernhard Hallensleben.
Johann Friedrich Stein.
Wilhelm Emrich.
Bernhard Dück.

Zwölfftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Gerhard Ammelburg.
Lieutenant, Herr Johannes Bein.
Fähndrich, Herr Jacob Bernhard Faust.

Unter-Officiers.

Herr Johann Jacob Hartmann.
Gerhard Bruder.
Philipp Heinrich von Carben.
Engelhard Sixtus.
Paul Carl Lehn.
Anton Heinrich Sievecke.
Johann Carl Koch.
Johann Philipp Rossebach.
Johann Gerhard Lehr.
Johann Georg Ochß.
Georg Lindheimer.

Herr Heinrich Ochß.
Servas Diehl.
Balthasar Bein.
Heinrich Mumm.
Johannes Beck.
Johannes Hager.
Peter Hartmann.
Philipp Heinrich Vogel.
Carl Strebel
Johann Gerhard Hoffmann.

Dreyzehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Heinrich Krauß.
Lieutenant, Herr Johann Heinrich Hoffmann.
Fähndrich, Herr Johann Balthasar Wasserhuhn.

Unter-Officiers.

Herr Paul Nagel.
Johannes Funck.
Johann Wendel Valentin.
Johann Georg Nagel-
Georg Burck.
Balthasar Hoffmann.
Wolffgang Ziegler.
Johannes Gernhard.
Johann Justus Lindheimer.
Frantz Burck.
Johannes Krauß.

Herr Dielmann Felten.
Gottfried Schnitzbahn.
Nicolaus Geyer.
Matthäus Rumpler.
Peter Geyer.
Johann Heinrich Maul.
Christian Hochhuth.
Gerhard Euler.
Leonhard Burckhard.
Nicolaus Wagner, als Muster-Schreiber.

Vierzehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Moritz Adami.
Lieutenant, Herr Balthasar Dörr.
Fähndrich, Herr Emanuel Bach.

Unter-Officiers.

Herr Johann Matthäus Reuß.
Georg Ludwig Spiegel.
Johann Philipp Klingler.
Georg Christoph Funck.
Reinhard Müllergroß.
Conrad Lindheimer.
Johann Schluckerbier.
Sebastian Becker.
Johann Philipp Geißler.
Johann Georg Cronewald.
Anton Lebershausen.
Balthasar Lebershausen.

Herr Christoph Reiffenstein.
Johann Christian Fernau.
Jacob Jacobi.
Johann Georg Drexel.
Friederich Moritz Kreutzer.
Georg Döttlein.
Friederich Wagner.
Johann Jacob Dörr.
Peter Beltzer.
Johann Ulrich.
Nicolaus Dörr.

Erstes Register
Aller in diesem
Wahl- und Krönungs-DIARIO
enthaltenen
Schreiben, Anreden, Befehle, Verordnungen und anderer Urkunden.

In dem Wahl-DIARIO

Gericht-Schreiben eines Kayserl. Ministers an einen Reichs-Fürsten von dem Tode Kaysers Caroli VII. d. d. München den 20. Jan. 1745. p. 1.

Churfürstl. Bayerische Verordnung wegen der geistlichen Trauer-Anstalten, d. d. München drn 21. Jan. 1745. p. 5.

Notifications Schreiben des Churfürsten von Bayern an den Churfürsten von Mayntz, d. d. München den 21. Jan. 1745. p. 6.

Antwort- und Condolenz-Schreiben des Churfürsten zu Mayntz an den Churfürsten von Bayern, d. d. Mayntz den 11. Febr. 1745. p. 6. sq.

Denunciations- und Erforderungs-Schreiben des Churfürsten zu Mayntz an den Churfürsten zu Trier, d. d. Mayntz den 31. Januar. 1745. p. 7.

Schreiben des Churfürsten zu Mayntz an den Magistrat der Stadt Franckfurt wegen der Anstalten zum Wahl-Tage, d. d. Mayntz den 31. Jan. 1745. p. 9.

Kirchen-Gebet, so nach tödtlichem Hintritt Kaysers Caroli VII. in den Evangelischen Kirchen zu Franckfurt verlesen worden p. 10.

Notifications-Edict des Magistrats zu Franckfurt wegen der Trauer für den Kayser und Einstellung der Lustbarkeiten, d. d. 25. Jan. 1745. p. 11.

Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an den Churfürsten zu Mayntz, d. d. 6. Febr. 1745. p. 12.

Anrede des Römischen Pabsts an das Cardinals-Collegium p. 20.

Notifications-Schreiben des Churfürsten von Bayern an den Churfürsten zu Mayntz wegen erlangter Majorennität, d. d. München den 3. Febr. 1745. p. 23.

Diploma Kayserts Caroli VII. wodurch er seinen Prinz Maximilian Joseph für majorenn erkläret, d. d. München den 19. Jan. 1745. p. 24.

Antwort-Schreiben des Churfürsten zu Mayntz an den Churfürsten von Bayern, d. d. Mayntz den 17. Febr. 1745. p. 26.

Insinuations-Schein des Churfürsten zu Mayntz über das Chur-Bayerische Majorennitäts-Diploma, d. d. eod p. 26.

Beglaubigung des Churfürsten von Trier über das Chur-Mayntzische Notifications- und Einladungs-Schreiben, d. d. Ehrenbreitstein den 4. Febr. 1745. p. 27.

Notariat-Instrument über die am Chur-Trierischen Hofe geschehene Chur-Mayntzische Einladung zur Wahl ibid.

Dergleichen Instrument über die zu Berlin geschehene Einladung p. 33.

Anrede des Chur-Mayntzischen Gesandten an den König in Preussen p 34.

Notariat-Instrument über die zu Prag geschehene Chur-Mayntzische Einladung p. 38.

Anrede des Chur-Mayntzischen Gesandten an die Chur-Böhmische Königl. Regierung p. 41.

Antwort des Obrist-Burggrafen zu Prag p. 42.

Beglaubigungs-Urkunde der Böhmischen Statthalter, d. d. Prag den 15. Mart. 1745. p. 43.

Edict des Magistrats zu Franckfurt wieder anstößige Nachrichten in den Zeitungen d. d. 16. Febr. 1745. p. 44.

Sächsisches Vicariats-Patent, d. d. Dreßden den 26. Jan. 1745. p. 45.

Schreiben des Generals, Grafen von Seckendorff, an den König in Polen und Churfürsten zu Sachsen wegen Philippsburg, d. d. Augspurg den 29. Jan. 1745. p. 48.

Rescript des Königs in Polen und Churfürsten zu Sachsen an den Ober-Rheinischen Creys wegen Versorgung der Reichs-Festungen, d. d. Dreßden den 3. Mart. 1745. p. 49.

Conclusum des Ober-Rheinischen Creyses, d. d. Franckfurt den 12. May 1745. p 51.

Erklärung des Chur-Pfältzischen Gesandten an den Chur-Rheinischen Creys-Convent, d. d. Franckfurt den 1. Febr. 1745. ibid.

Anzeige eben desselben wegen Gelnhausen, d. d. Franckfurt den 2. Febr. 1745. p. 52.
Conclusum des Chur-Rheinischen Creyses, d. d. Franckfurt den 6. Febr. 1745. ibid.
Chur-Pfältzisches Præliminar-Votum bey dem Chur-Rheinischen Creys-Convent, d. d. 11. Febr. 1745. p. 53.
Chur-Trierisches Votum, d. d. 18. Febr. 1745. p. 55.
Schreiben des Chur-Rheinischen Creyses an den Schwäbischen und Fränckischen wegen der Verbindung, d. d. Franckfurt den 18. Febr. 1745. p. 56.
Erklärung des Chur-Pfältzischen Gesandten, d. d. 25. Febr. 1745. ibid.
Memorial des Churfürsten zu Maynz an den Frantzösischen Ministre, Mr. Blondel p. 57.
Memorial eben desselben an den Frantzösischen Marschall von Maillebois p. 58.
Antwort des Marschalls von Maillebois an Chur-Maynz p. 59.
Erklärung des Frantzösischen Ministre, Mr. Renauld, am Chur-Trierischen Hofe ib.
Schreiben des Marggrafen von Brandenburg-Culmbach an den Fränckischen Creys-Convent wegen Sicherstellung des Creyses, d. d. Bayreut den 30. Jan. 1745. p. 60.
Zweytes Schreiben eben desselben an den Creys-Convent wegen Bedeckung der Gräntzen, d. d. Bayreut den 5. Febr. 1745. p. 61.
Antwort-Schreiben des Fränckischen Creyses an den Chur-Rheinischen, d. d. Schweinfurt den 26. Febr. 1745. p. 62.
Schreiben des Fränckischen Creys-Convents an den Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, d. d. Schweinfurt den 11. Mart. 1745. p. 63.
Antwort des Margrafen zu Brandenburg-Culmbach an den Fränckischen Creys-Convent, d. d. Bayreut den 5. Apr. 1745. p. 64.
Schreiben des Schwäbischen Creyses an den Fränckischen wegen näherer Verbindung, d. d. Ulm den 5. Febr. 1745. p. 65.
Antwort des Fränckischen Creyses an den Schwäbischen, d. d. Schweinfurt den 27. Febr. 1745. ibid.
Fränckischer Creys-Schluß wegen der Armatur ad quadruplum. p. 66.
Circular Schreiben des Schwäbischen Creys-Convents an die Creys-Mit-Stände, wegen der Frantzösischen Winter-Quartiere, d. d. Ulm den 3. Febr. 1745. p. 67.
Pro Memoria des Schwäbischen Creys-Convents an den Frantzösischen Minister, von Günzer, d. d. Ulm den 5. Febr. 1745. p. 68.
Zweytes Pro Memoria eben desselben an den von Günzer, d. d. Ulm den 16. Febr. 1745. ibid.
Pro Memoria eben desselben an den Chur-Bayerischen Gesandten, von Cammerlohe, d. eod. dato p. 69.
Antwort-Schreiben eben desselben an den Chur-Rheinischen Creys-Convent, d. d. Ulm den 25. Febr. 1745. p. 71.
Zweytes Pro Memoria eben desselben an den Chur-Bayerischen Gesandten, von Cammerlohe, d. d. Ulm den 27. Mart. 1745. p. 72.
Nochmahlige Antwort eben desselben an den Chur-Rheinischen Creys-Convent, d. d. Ulm den 31. Mart. 1745. p. 73.
Communications-Schreiben des Chur-Rheinischen Creyses an den Schwäbischen, Fränckischen und Ober-Rheinischen, d. d. Franckfurt den 5. Apr. 1745. p. 74.
Pro Memoria eben desselben an den Hertzog von Aremberg ibid.
Dergleichen Pro Memoria an den Marschall von Maillebois p. 75.
Antwort-Schreiben des Fränckischen Creyses an den Chur-Rheinischen, d. d. Schweinfurt den 17. Apr. 1745. ibid.
Schlüsse des Schwäbischen Creys-Convents p. 76.
Schreiben des Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Quartirre, d. d. Pappenheim den 18. Mart. 1745. p 78.
Schreiben des Königs von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, an den Magistrat zu Franckfurt wegen Anschaffung der Lebens-Mittel, d. d. Dreßden den 10. Mart. 1745. p. 79.
Edict des Magistrats zu Franckfurt wegen Offenhaltung der Quartiere, d. d. 23. Mart. 1745. p. 80.
Patent eben desselben wegen Anschaffung der Lebens-Mittel, d. eod dato. ibid.
Schreiben eben desselben an sämtliche hohe Churfürsten wegen des Gefolgs zum Wahl-Tag, d. d. 27. Mart. 1745. p. 81.
Antwort-Schreiben eben desselben an den König in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, d. d. 3. Apr. 1745. p. 82.
Patent wegen Sicherheit der Reisenden und Fuhrleute, d. d. Franckfurt den 8. April. 1745. p. 84.
Chur-Bayerisches Circular-Schreiben an die Reichs-Stände wegen der mit Chur-Pfaltz verglichenen Alternation im Rheinischen Vicariat, d. d. München den 20. Mart. 1745. ibid.
Rheinisches Vicariats-Patent, d. d. München den 16. Mart. 1745. p. 85.
Vergleich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz wegen Abwechselung des Vicariats, d. d. München und Manheim den 26. Mart. 1745. p. 88.
Friedens-Präliminarien zwischen der Königin von Ungarn und Chur-Bayern, d. d. Fiessen den 22. Apr. 1745. p. 93.

Chur-

Chur-Bayerisches Patent wegen des geschlossenen Friedens, d. d. München 27. April. 1745. p. 95.

Requisitions-Schreiben des Generals Grafen Bathyani an das Fränckische Creys-Directorium um freyen Durchzug für die Oesterreichische Avant-Garde, d. d. Petmeß 20. Apr. 1745. p. 96.

Dergleichen Schreiben eben desselben an gedachten Creys um Durchzug für die gantze Armee, d. d. Petmeß 23. Apr. 1745. p. 97.

Schreiben des Königs in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, an den Magistrat zu Franckfurt, wegen Anschaffung des nöthigen Vorraths, d. d. Dreßden 21. Apr. 1745. ibid.

Requisitions-Schreiben eben desselben an verschiedene hohe Reichs-Stände wegen Eröffnung der Zufuhr, d. d. Dreßden 21. Apr. 1745. p. 98.

Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an einige hohe Reichs-Stände, nebst Uebersendung der Chur-Sächsischen Requisitions-Schreiben, d. d. 1. May eod. p. 99.

Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an den König in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, d. d. 3. May eod. ibid.

Creditiv des Reichs-Erb-Marschalls an den Magistrat zu Franckfurt für den Reichs-Quartiermeister Welck, d. d. Pappenheim 26. Apr. 1745. p. 100.

Schreiben des Churfürsten von Bayern an den Magistrat zu Franckfurt wegen Publication des Vicariats-Patents, d. d. München 29. Mart. 1745. p. 102.

Antwort des Magistrats zu Franckfurt an den Churfürsten von Bayern, d. d. 15. May eod. p. 103.

Antwort des Churfürsten zu Maynz auf das Chur-Sächsische Requisitions-Schreiben wegen der Zufuhr, d. d. Maynz 10. May eod. p. 104.

Antwort eben desselben an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Zufuhr, d. d. Maynz 10. May eod. ibid.

Schreiben des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Zufuhr, d. d. Darmstadt den 6. May eod. ibid.

Schreiben der Königin in Ungarn an den Magistrat zu Franckfurt wegen Einrichtung der Chur-Böhmischen Quartiere, d. d. Wien 5. May eod. p. 105.

Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an die Königin von Ungarn, d. d. 4. Junii 1745. p. 106.

Schreiben des Königs von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, an den Churfürsten zu Maynz wegen Sicherheit der Wahl-Stadt, d. d. Dreßden 6. May eod. ibid.

Schreiben des Churfürsten von Bayern an den Ober-Rheinischen Creys, von gleichem Inhalt, d. d. München 13. May 1745. p. 107.

Antwort-Schreiben des Churfürsten von Trier an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Quartiere und Zufuhr, d. d. Ehrenbreitstein 27. May 1745. p. 108.

Schreiben des Freyherrn von Spangenberg an den Magistrat zu Franckfurt wegen Einräumung eines Platzes zur Küche und zum Feder-Vieh, d. d. Ehrenbreitstein 31. May 1745. p. 109.

Antwort des Magistrats zu Franckfurt an den Freyherrn von Spangenberg, d. d. 5. Junii eod. ibid.

Edict des Magistrats zu Franckfurt wegen schuldigen Respects gegen Churfürsten und Wahl-Gesandten, d. d. 1. Jun. 1745. p. 112.

Edict eben desselben wegen Angebung der rechten Namen und Quartiere in den Thorn, d. d. 3. Jun. eod. p. 113.

Edict eben desselben wieder die Bettelleute und Herrn-loses Gesindel, d. d. eod. ibid.

Edict eben desselben wegen Säuberung der Gassen, d. eod. d. p. 114.

Edict eben desselben wegen Offenhaltung der Quartiere, d. eod. p. 115.

Requisitions-Schreiben der Königin von Ungarn an den Fränckischen Creys um freyen Durchzug für ihre Armee, d. d. Wien 10. May 1745. p. 116.

Schreiben eben derselben an den Schwäbischen und Fränckischen Creys wegen Besetzung der Festung Ingolstadt, d d. 25. May 1745. p. 118.

Schreiben des Churfürsten von Bayern an diese beyde Creyse, wegen gleicher Angelegenheit, d. d. München 4. Jun. 1745. p. 119.

Schreiben des Prinzen von Conty an den Fränckischen Creys wegen Einräumung der Festung Breuberg, d. d. Pfungstadt 5. Jun. eod. ibid.

Antwort des Commandanten zu Breuberg an den Prinzen von Conty, d. d. Breuberg 10. Jun. 1745. p. 120.

Schreiben des Feld-Marschalls, Grafen von Traun, an den Fränckischen Creys, wegen freyen Durchzugs der Groß-Hertzoglichen Bagage, d. d. Boxberg 6. Jun. 1745. p. 121.

Schreiben eben desselben an gedachten Creys, wegen Lieferung der Fourage für die Ungarische Armee, d. d. Wertheim 14. Jun. 1745. ibid.

Antwort-Schreiben des Fränckischen Creyses an den Feld-Marschall, Grafen von Traun, d. d. Schweinfurt 17. Jun. 1745. p. 122.

Schreiben des Feld-Marschalls, Grafen von Traun, an den Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, wegen gedachter Lieferung, d. d. Wertheim 19. Jun. 1745. p. 123.

Schreiben des Churfürsten von Bayern an den Ober-Rheinischen, Fränckischen und Schwäbischen Creys, wegen Besetzung der Festung Philippsburg, d d. München 4. Jun. 1745. p. 124.
Erklärung des Schwäbischen Creyses auf das Chur-Sächsische Schreiben wegen Sicherheit der Wahlstadt, d. d. 11. Jun. 1745. ibid.
Schreiben des Churfürsten zu Pfaltz an den Magistrat zu Franckfurt, wegen der Gesandtschaffts-Quartiere, d. d. Mannheim 14. Jun. 1745. p. 125.
Antwort-Schreiben des Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg an den Magistrat zu Franckfurt, wegen Eröffnung der Zufuhr, d. d. Bamberg 11. Jun. 1745. p. 126.
Creditiv-Schreiben des Hertzogs Carl Leopold von Mecklenburg für seinen Comitial-Gesandten, Hn. Berckenmeyer, d. d. Dömitz 15. May 1745. p. 127.
Schreiben des Magistrats zu Nürnberg an den Magistrat zu Franckfurt wegen freyen Quartiers für dessen Abgeordnete, d. d. 18. Jun. 1745. ibid.
Schreiben eben desselben an den König von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, wegen gleicher Materie, d. eod. d. p. 128.
Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an den Magistrat zu Nürnberg, d. d. 3. Jul. 1745. p. 129.
Schreiben des Chur-Rheinischen Creyses an den Ober-Rheinischen und Fränckischen Creys, wegen Sicherheit der Wahl-Stadt, d. d. Franckfurt 22. Jun. 1745. p. 130.
Schreiben eben desselben an das Schwäbische Creys-Directorium, gleiches Inhalts, d. eod. d. p. 131.
Schreiben des Churfürsten zu Pfaltz an den Feld-Marschall, Grafen von Traun, wegen geforderter Contribution, d. d. Mannheim 6. Jun. 1745. p. 132.
Schreiben des Chur-Rheinischen Creyses an den Feld-Marschall, Grafen von Traun, wegen dieser Materie, d. d. Franckfurt 23. Jun. 1745. p. 133.
Edict des Magistrats zu Franckfurt wieder die Hazard Spiele, d. d. 1. Jul. 1745. p. 134.
Erklärung des Groß-Hertzogs von Toscana, wegen der öffentlichen Sicherheit, d. d. Heidelberg 4. Aug. 1745. p. 136.
Creditiv des Königs von Groß-Britannien an den Fränckischen Creys für seinen Gesandten von Bülow, d. d Herrnhausen 21. Jun. 1745. p. 137.
Directorial-Vortrag bey dem Fränckischen Creys-Convent, d. d. 10. Jul. 1745. ibid.
Antwort-Schreiben des Fränckischen Creys-Convents an die Königin von Ungarn, wegen Besetzung der Festung Ingolstadt, d. d. Schweinfurt 12. Jul. 1745. p. 139.
Antwort-Schreiben des Schwäbischen Creys-Directorii an den Chur-Rheinischen Creys, wegen Sicherheit der Wahl-Stadt, d. d. 10. Jul. 1745. ibid.
Schreiben eben desselben an den Fränckischen Creys, wegen der Festung Ingolstadt, d. d. 17. Jul. 1745. p. 140.
Conclusum des Chur-Rheinischen Creyses, wegen Sicherheit der Wahl-Stadt, d. d. Franckfurt 26. Jul. 1745. p. 141.
Schreiben des Königs von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, wegen der Gesandtschaffts-Quartiere, d. d. Herrenhausen 12. Jul. 1745. p. 142.
Pro Memoria des Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Menßhengen, an das Churfürstliche Collegium, d. d. Franckfurt 4. Aug. 1745. p. 143.
Pro Memoria des Chur-Brandenburgischen Wahl-Botschaffters, Hn. von Pollmann, an eben dasselbe, wegen nöthiger Vorberathschlagung, d. d. Franckfurt 6. Aug. 1745. p. 144.
Raths-Schluß wegen Einnehmung 500. Mann Creys-Trouppen, d. d. 6. Aug. 1745. p. 148.
Reglement wegen des Servies an besagte Trouppen ibid.
Pro Memoria des Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffters an das Chur-Mayntzische Directorium, d. d. Franckfurt 7. Aug. 1745. p. 150.
Project der Aussöhnungs-Puncten zwischen der Königin von Ungarn und Chur-Pfaltz p. 152.
Relation von der Anhaltung eines Chur-Pfältzischen Couriers, d. d. Franckfurt 22. Jul. 1745. p. 154.
Paßport des Groß-Hertzogs von Toscana für den Chur-Pfältzischen Courier, d. d. Schwalbach 12. Jul. 1745. p. 156.
Schreiben des Churfürsten zu Pfaltz an den Groß-Hertzog von Toscana ibid.
Vortrag des Chur-Pfältzischen Gesandten beym Chur-Rheinischen Creys, wegen Oesterreichischer Bedrückung, d. d. 9. Aug. 1745. p. 157.
Pro Memoria additionale des Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffters an das Chur-Mayntzische Directorium, d. d. Franckfurt 11. Aug. 1745. p. 160.
Pro Memoria des Stadt-Franckfurtischen Creys-Gesandten an den Ober-Rheinischen Creys-Convent, wegen Einnehmung der Creys-Mannschafft, d. d. Franckfurt 12. Aug. 1745. p. 161.
Punctation wegen des Oberst-Lieutenants du Thil p. 162.
Chur-Mayntzischer Ansage-Zettul zur ersten Auffahrt, d. d. Franckfurt 19. Aug. 1745. p. 164.

Chur-

Chur-Mayntzischer Directorial-Vortrag bey Eröffnung der Wahl-Conferenzen p. 165.
Vota der anwesenden Wahl-Gesandtschafften p. 166. seqq.
Pro Memoria des Chur-Brandenburgischen Wahl-Botschaffters wider die Eröffnung der Conferentzen. d. d. Franckfurt 20. August. 1745. p. 170.
Pro Memoria des Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffters, gleichen Inhalts. d. eod. d. ib.
Relation von abermahliger Anhaltung eines Chur-Pfältzischen Couriers, d. d. Mannheim 19. Aug. 1745. p. 171.
Passeport desselben, d. d. Franckfurt 18. Aug. 1745. ibid.
Chur-Mayntzischer Ansag-Zettul zur Dictatur d. d. Franckfurt 21. Aug. 1745. p. 175.
Chur-Mayntzischer Neben-Zettul wegen Legitimation der Cantzley-Personen, d. eod. d. ibid.
Chur-Mayntzischer Ansage-Zettul zur zweyten Session d. eod. d. p. 176.
Kirchen-Gebet um glücklichen Fortgang der Kayser-Wahl. ibid.
Erklärung des Churfürstlichen Collegii auf die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Protestationen. p. 177.
Pro Memoria des Chur-Brandenburgischen Wahl-Botschaffters, nebst Wiederholung der Protestation d. d. Franckfurt 23. Aug. 1745. ibid,
Pro Memoria des Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffters, gleiches Inhalts, d. eod. d. p. 178.
Aufmahnungs-Schreiben des Churfürsten zu Maynz an den Ober-Rheinischen Creys, wegen Bedeckung der Wahl-Stadt, d. d. Maynz 25. Aug. 1745. p. 179.
Conclusum des Churfürstl. Collegii gegen die eingelegte Protestationen, d. d. 26. August. 1745. p. 180.
Decretum Salvatorium des Churfürstl. Collegii wegen Ausschaffung der Fremden, d. d. Franckfurt 26. Aug. 1745. p. 183.
Schreiben der Kayserin von Rußland an den Magistrat zu Franckfurt für den Grafen von Keyserling, als ihren gevollmächtigten Minister, d. d. St. Petersburg 6. Jul. 1745. p. 184.
Ansag-Zettul des Ober-Rheinischen Creys-Directorii, d. d. Franckfurt 27. Aug. 1745. p. 185.
Relation des Wormsischen Legations-Secretarii Diel von dem Betragen des Pfältzischen Creys-Gesandten. ibid.
Chur-Sächsisches Votum auf den Directorial-Vortrag. p. 186.
Chur-Braunschweigisches Pro Memoria an den Chur- und Ober-Rheinischen Creys, d. d. Franckfurt 4. Sept. 1745. p. 199.
Fränckischer Creys-Schluß, wegen Zusammenziehung einer Neutralitäts-Armee, d. d. Schweinfurt 29. Aug. 1745. p. 200.
Pro Memoria des Königl. Ungarischen Ministers, Freyherrn von Hagen, an den Fränckischen Creys wegen gemeinsamer Verfassung. d. d. Schweinfurt 27. August. 1745. ibid.
Erklärung des Fränckischen Creys-Convents an den Freyherrn von Hagen, d. d. Schweinfurt 11. Sept. 1745. p. 201.
Ober-Rheinischer Creys-Schluß wegen der Armatur ad triplum. d. d. Franckfurt 7. Sept. 1745. p. 204.
Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses an den König in Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel, wegen dieser Materie, d. d. Franckfurt 11. Sept. 1745. p. 205.
Antwort- und Bericht-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses an den Chur-Rheinischen gleiches Inhalts, d. d. Franckfurt 17. Sept. 1745. p. 206.
Churfürstl. Collegial-Conclusum wegen des Ceremoniels. ibid.
Chur-Mayntzischer Ansage-Zettul zu Abnehmung des Securitäts-Eydes, d. d. Franckfurt 7. Sept. 1745. p. 211.
Edict des Magistrats zu Franckfurt wegen Ablegung des Securitäts-Eydes, d. eod. d. ib.
Edict eben desselben wider das Stock- und Degen-Tragen, d. eod. d. p. 212.
Schreiben des Freyherrn von Palm an den Ober-Rheinischen Creys wegen Ausbesserung der Wege und Anschaffung der Pferde für die Königin von Ungarn, d. d. Regenspurg 4. Sept. 1745. p. 213.
March-Route, wie solche von der Königin in Ungarn beliebet worden. p. 214.
Schreiben der Königin von Ungarn an das Ober-Rheinische Creys-Directorium, wegen Durchzugs der Croaten. p. 215.
Anrede des Chur-Mayntzischen Cantzlers an den Magistrat zu Franckfurt. p. 217.
Formul des Securitäts-Eydes, wie ihn der Magistrat zu Franckfurt abgeleget. ibid.
Anrede des Chur-Mayntzischen Cantzlers an die Ober-Officiers. p. 218.
Formul des Securitäts-Eydes, wie ihn die Ober-Officiers geschworen. p. 219
Anrede des Chur-Mayntzischen Cantzlers an die Burgerschafft. p. 222.
Formul des Securitäts-Eydes, wie ihn die Burger geleistet. ibid.
Anrede des Chur-Mayntzischen Cantzlers an die Unter-Officiers und Soldaten. p. 223.
Formul des Securitäts-Eydes für die Unter-Officiers und Soldaten. ibid.
Proclama des Magistrats zu Franckfurt wegen festgesetzter Kayser-Wahl und Entfernung der Fremden. d. d. 9. Sept. 1745. p. 224.
Emigrations-Decret des Churfürstl. Collegii d. d. Franckfurt 10. Sept. 1745. p. 225.

Decretum Salvatorium des Churfürstl. Collegii wegen bisheriger Duldung gewisser fremden Personen. d. eod. d. p. 226.
Memorial des Magistrats zu Franckfurt an das Churfürstliche Collegium wegen Zulassung einer Raths-Deputation zu den Wahl- und Crönungs-Solennitæten, d. d. 10. Sept. 1745. p. 227.
Notifications-Decret des Magistrats zu Franckfurt wegen bevorstehender Kayser-Wahl, d. eod. d. p. 228.
Chur-Mayntzischer Ansage-Zettul zur Wahl eines Römischen Königs, d. d. Franckfurt 11. Sept. 1745. p. 229.
Chur-Mayntzisches Decret wegen der Fourier-Zettuln, d. eod. d. ibid.
Churfürstl. Collegial-Schreiben an die Reichs-Stadt Aachen, wegen Anherosendung der Reichs-Insignien, d. eod. d. p. 230.
Policey- und Tax-Ordnung des Reichs-Ertz-Marschall-Amts. p. 231. seq.
Instruction für die Raths-Deputirte an den Thoren, d. eod. d. p. 238.
Verordnung des Magistrats zu Franckfurt an die Burger-Capitains und Rittmeister, wegen Ausschaffung der Fremden, d. eod. d. ib.
Edict eben desselben an die Gastwirthe, Caffé- und Wein-Schencken, wegen des Verhaltens am Wahl-Tage, d. eod. d. ibid.
Vortrag des Churfürsten zu Maynz wegen Ablegung des Wahl-Eydes. p 245.
Eydes-Formul des Churfürsten zu Maynz, ibid.
= = des Ersten Chur-Trierischen Gesandten. p. 246.
= = des Ersten Chur-Cöllnischen Gesandten. ibid.
= = des Ersten Chur-Böhmischen Gesandten. p. 247.
= = des Ersten Chur-Bayerischen Gesandten. ibid.
= = des Ersten Chur-Sächsischen Gesandten. p. 248.
= = des Ersten Chur-Braunschweigischen Gesandten. ibid.
Requisition des Churfürsten zu Maynz an die beyde Notarios. 249.
Anrede des Churfürsten zu Maynz an die anwesende Wahl-Botschaffter, wegen vorzunehmender Wahl. p. 250.
Zweyte Chur-Mayntzische Requisition an die Notarios. ibid.
Anfrage des Churfürsten zu Maynz an die Wahl-Botschaffter wegen Gebung der Wahl-Stimme. p. 251.
Erklärung desselben wegen der auf Franciscum ausgefallenen Wahl. ibid.
Dritte Requisition der Notariorum. ibid.
Anrede des Churfürsten zu Maynz an die Chur-Böhmische Wahl-Botschaffter. p. 252.
Formul des Eydes, welchen die Chur-Böhmische Gesandten, als Bevollmächtigte des neuen Kaysers, abgeleget. ibid.
Proclamation des neuerwehlten Kaysers im Conclavi. ibid.
Vierte Requisition der Notariorum. p. 253.
Proclamation des neuerwehlten Kaysers auf der Bühne im Chor. ibid.
Creditiv des Reichs-Gräflich-Wetterauischen Collegii an den neu-erwehlten Kayser für dessen abgeordnete Mit-Glieder, d. d. Franckfurt 13. Sept. 1745. p. 256.
Anrede des Grafen von Solms-Laubach an den Kayser. p. 257.
Recreditiv des Kaysers an das Reichs-Gräfl. Wetterauische Collegium, d. d. Franckfurt 8. Oct. 1745. p. 258.
Glückwünschungs-Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an den neu-erwehlten Kayser, d. d. 13. Sept. 1745. ibid.
Decretum Electionis. p. 260. seq.
Glückwünschungs- und Einladungs-Schreiben des Churfürstl. Collegii an den neu-erwehlten Kayser, d. d. Franckfurt 13. Sept. 1745. p. 272.
Antwort-Schreiben des Kaysers an das Churfürstl. Collegium. d. d. Heidelberg 17. Sept. 1745. ibid.

In dem Anhang des Wahl-Diarii.

Schreiben des Fürstlichen Collegii an den Churfürsten zu Maynz wegen seiner Beschwerden, d. d. Franckfurt den 28. Jul. 1745. p. 2.
Gravamen Commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. d. eod. d. ibid.
Pro Memoria des Bischoffs zu Basel an das Churfürstl. Collegium wegen der Cistercienser, d. d. Franckfurt 22. Aug. 1745. p. 7.
Schreiben des Osnabrückischen Dom-Capituls an Chur-Maynz, wegen Empfangs der Reichs-Lehen durch einen Catholischen Capitularen, d. d. Osnabrück 16. Jun. 1745. p. 8.
Schreiben der Herzoge zu Sachsen-Saalfeld und Coburg an Chur-Maynz wegen der Sachsen-Meinungischen Legitimations- und Successions-Sache, d. d. Coburg 31. Jul. 1745. p. 11.
Pro Memoria des Hertzoglich-Mecklenburgischen Gesandten an das Churfürstl. Collegium wegen vermeynter Bedrückungen, d. d. Franckfurt 18. Jun. 1745. ibid.

Zweytes Pro Memoria eben desselben, gleichen Inhalts, d. d. Frf. 11. Sept. 1745. p. 12.
Schreiben des Fürsten von Anhalt-Schaumburg an Chur-Maynz wegen Stands-Erhöhung der Grafen von Bärenfeld, d. d. Schaumburg 29. Jul. 1745. p. 14.
Schreiben des Abts zu Ottobeuren an Chur-Maynz wegen besorgter Bewegungen des Schwäbischen Creyses, d. d. Ottobeuren 7. Sept. 1745. p. 16.
Memorial des Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, an das Churfürstliche Collegium wegen eines Beytrags oder Expectantz auf ein Reichs-Lehen, d. d. Franckfurt 11. Sept. 1745. p. 17.
Unterthänigste Vorstellung der Reichs-Stadt Franckfurt wegen ihrer Differentien mit dem Ober-Rheinischen Creys. p. 21.
Memorial der Reichs-Stadt Wetzlar an Chur-Maynz wegen der Exemtion von Winter-Quartieren, d. d. 9. Jul. 1745. p. 29.

In dem Crönungs-Diario.

Einladungs-Schreiben des Churfürstlichen Collegii an die Reichs-Stadt Nürnberg wegen Beybringung der Insignien, d. d. Franckfurt 11. Sept. 1745. p. 1.
Einladungs-Schreiben eben desselben an das Kayserliche Stifft zu Aachen, d. d. Franckfurt 11. Sept. 1745. p. 2.
Chur-Maynzische Requisitoriales an die Reichs-Stände, wegen freyen Durchzugs der Deputirten mit den Reichs-Insignien, d. d. Franckfurt 10. Sept. 1745. p. 3.
Edict des Magistrats zu Franckfurt wegen ruhigen Betragens bey den Solennitæten, d. d. 14. Sept. 1745. p. 5.
Memorial des Magistrats zu Franckfurt an das Churfürstliche Collegium, wobey die unterthänigste Vorstellung wegen der Creys-Prægravationen übergeben worden. p. 6.
Antwort-Schreiben eben desselben an die Kayserin von Rußland, d. d. 16. Sept. 1745. p. 8.
Schreiben des Königs von Dännemarck an den Magistrat zu Franckfurt, wegen seines Envoyé Barons von Bachov, d. d. Drage 9. Sept. 1745. p. 9.
Creditiv des Königs von Dännemarck an das Churfürstliche Collegium für seinen Envoyé, Baron von Bachov, d. d. Drage 9. Sept. 1745. p. 10.
Antwort-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses an den Churfürsten zu Maynz wegen der Creys-Verfassung, d. d. Franckfurt 10. Sept. 1745. p. 11.
Pro Memoria des Grafen von Satzenhofen an das Churfürstliche Collegium wegen des Vorrangs des Teutschen Ordens vor dem Maltesischen, d. d. Franckfurt 20. Sept. 1745. p. 13.
Schreiben der Hessen-Hanauischen Regierung an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Vorspann, d. d. Hanau 19. Sept. 1745. ibid.
Revers der Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffter wegen Aushändigung des Wahl-Decrets, d. d. Franckfurt 15. Sept. 1745. p. 15.
Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an die Hessen-Hanauische Regierung wegen der Vorspann, d. d. 23. Sept. 1745. p. 17.
Conclusum des Churfürstl. Collegii auf die Stadt-Franckfurtische Vorstellung wegen der Creys-Prægravationen. ibid.
Intimations-Decret des Churfürstl. Collegii wegen des Kayserlichen Einzugs, d. d. Franckfurt 23. Sept. 1745. p. 18.
Anrede des Syndici zu Franckfurt an den Kayser bey dem Einzug desselben, p. 36.
Notifications-Schreiben der Reichs-Stadt Aachen an den Magistrat zu Franckfurt wegen Abreise ihrer Deputirten, d. d. Aachen 21. Sept. 1745. p. 48.
Pro Memoria des Fürsten von Taxis an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Vorspann, d. d. Franckfurt 24. Sept. 1745. ibid.
Chur-Braunschweigisches Pro Memoria an das Chur-Maynzische Directorium wegen des Erz-Schatzmeister-Amts, d. d. Franckfurt 26. Sept. 1745. p. 51.
Schreiben des Magistrats zu Franckfurt an die Reichs-Städte Cölln, Nürnberg und Augspurg, mit dem Reservations-Decret, d. d. 27. Sept. 1745. p. 55.
Antwort-Schreiben der Reichs-Stadt Nürnberg an den Magistrat zu Franckfurt, d. d. 4. Oct. 1745. p. 55.
Antwort-Schreiben der Reichs-Stadt Augspurg an eben denselben, d. d. 19. Oct. 1745. p. 55.
Antwort-Schreiben der Reichs-Stadt Cölln an eben denselben, d. d. 17. Nov. 1745. p. 56.
Creditiv der Nürnbergischen Abgeordneten an den Kayser, d. d. 24. Sept. 1745. p. 66.
Notifications-Edict des Magistrats zu Franckfurt wegen der Kayserl. Crönung, d. d. 1. Oct. 1745. p. 67.

Chur-Mayntzischer Ansage-Zettul an das Reichs-Erb-Marschall-Amt, wegen Einladung zur Crönung, d. d. Franckfurt 2. Oct. 1745. p. 77.
Kayserliches Rescript an den Magistrat zu Franckfurt, wegen Eröffnung des Reichs-Hof-Raths, d. d. Franckfurt 3. Oct. 1745. p. 79.
Gedancken über die öffentliche Verrichtungen des Reichs-Ertz- und Erb-Schencken-Amts, p. 81.
Revers des Churfürstl. Collegii an das Stifft und die Stadt Aachen, wegen diesmahliger Crönung zu Franckfurt, d. d. Franckfurt 4. Oct. 1745. p. 85.
Gebete, so der Hochwürdigste Consecrator bey der Kayserlichen Crönung gesprochen. p. 93. seq.
Eyd, welchen der Kayser vor dem Altar abgeleget. p. 109.
Eyd eben desselben, wodurch er dem Stifft zu Aachen seine Vorrechte bestätiget. p. 116.
Churfürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser, wegen Erledigung verschiedener wichtigen Reichs-Angelegenheiten. d. d. Franckfurt 5. Oct. 1745. p. 136.
Kayserliche Proposition an das Churfürstliche Collegium, wegen Reassumirung des Reichs-Tags, d. d. Franckfurt 5. Oct. 1745. p. 137.
Conclusum des Churfürstlichen Collegii, gedachte Wieder-Eröffnung des Reichs-Convents betreffend. p. 140.
Churfürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser für den Reichs-Erb-Marschall Grafen von Pappenheim. p. 141.
Creditiv der Kayserin von Rußland an das Churfürstliche Collegium für Dero gevollmächtigten Minister, Grafen von Keyserling, d. d. Petersburg 9. April 1745. p. 143.
Recreditiv des Churfürstlichen Collegii an die Kayserin von Rußland, d. d. Franckfurt 7. Oct. 1745. p. 144.
Eben dasselbe Recreditiv in Lateinischer Sprache. p. 145.
Recreditiv des Churfürstlichen Collegii an den König in Dännemarck, d. d. Franckfurt 7. Oct. 1745. p. 147.
Kayserliche Reversales an den Königl. Stuhl und Stadt Aachen, wegen der zu Franckfurt geschehenen Crönung, d. d. Franckfurt 8. Octobr. 1745. p. 149.
Antwort-Schreiben des Churfürsten in Bayern an den Churfürsten von Maynz auf das ergangene Excitatorium, d. d. München 23. Sept. 1745. p. 151. seq.
Antwort-Schreiben des Chur-Rheinischen Creyses an Chur-Maynz wegen der Kriegs-Verfassung, d. d. Franckfurt 1 Oct. 1745. p. 153.
Reichs-Hof-Raths-Decret an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Kayserlichen Huldigung, d. d. Franckfurt 8. Octobr. 1745. p. 157.
Notifications-Edict des Magistr. zu Franckfurt wegen solcher Huldigung, d. d. 9. Oct. 1745. p. 158.
Kayserliches Recreditiv für die Nürnbergische Abgeordneten, d. d. Franckfurt 9. Oct. 1745. ibid.
Kayserlicher Paßport für eben dieselben, d. eod. d. p. 159.
Anrede des Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Colloredo, an den Magistrat zu Franckfurt vor der Huldigung, p. 165.
Antwort des Syndici Lucius an den Römischen Kayser, p. 166.
Formul des Huldigungs-Eyds für den Magistr. zu Franckfurt p. 167.
Anrede des Reichs-Vice-Cantzlers an die Burgerschafft ibid.
Formul des Huldigungs-Eyds für die Burgerschafft, p. 168.
Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Decret an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Juden-Huldigung, d. d. Franckfurt 12. Oct. 1745. p. 170.
Anrede des Kayserl. Commissarii, Freyherrn von Hagen, an die Judenschafft p. 172.
Formul des Juden-Eyds ibid.
Huldigungs-Formul der Judenschafft ibid.
Zweyte Anrede des Kayserl. Commissarii an die Judenschafft p. 173.
Kayserl. Notificàtions-Rescript an den Magistrat zu Franckfurt wegen des Kayserl. Residenten, Herrn von Mennerstorff, d. d. Franckfurt 15 Oct. 1745. p. 179.
Kayserliche Tax-Ordnung d. d. Franckfurt 11. Oct. 1745. p. 183. seq.
Compliment des Raths-Deputirten D. Rückers, bey Uberlieferung der Aachischen Deputirten in das Chur-Mayntzische Geleit, p. 185.
Kayserl. Creditiv für den Principal-Commissarium Fürsten von Fürstenberg, an den Reichs-Convent, d. d. Franckfurt 8. Oct. 1745. p. 191.
Kayserl. Creditiv für den Con-Commissarium Freyherrn von Palm, d. eod. d. p. 192.
Antwort-Schreiben des Mag. zu Franckfurt an den Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, d. d. 10. Nov. 1745. p. 193.
Antwort-Schreiben eben desselben an den Römischen Kayser, d. d. 13. Nov. 1745. p. 194.
Antwort-Schreiben eben desselben an den König in Dännemarck, d. d. 10. Nov. 1745. p. 195.
Reichs-Gutachten die allgemeine Sicherheit und Verfassung betreffend, Regenspurg 17. Dec. 1745.

In

In dem Anhang des Crönungs-Diarii.

Memorial der Reichs-Stadt Aachen an Chur-Maynz wegen Begleitung der Reichs-Insignien, nebst Beylage, d. d. Aachen 8. Jul. 1745. p. 1.

Memorial der Aachischen Abgeordneten an das Churfürstl. Collegium wegen der zu Franckfurt vorzunehmenden Crönung, nebst 4. Assecurations-Urkunden des Churfürstl. Collegii de A. 1658. 1690. 1711. u. 1742 p. 3. sqq.

Protestation und Reservation eben derselben wider die Stadt Nürnberg wegen Verwahrung der Reichs-Inlignien, nebst Beylage, p. 9. sqq.

Instrumentum Notariale super facta protestatione in Causa des Königl. Stuhls und der Reichs-Stadt Aachen contra die Reichs-Stadt Nürnberg, puncto der Reichs-Insignien, p. 12. sqq.

Chur-Brandenburgisches Pro Memoria an das Churfürstl. Collegium, die Irrungen mit Chur-Sachsen betreffend, d. d. Hanau 20. Sept. 1745. p. 17.

Reichs-Satzungs-mäßiges Betragen der Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Wahl-Gesandtschafften, d. d. Hanau 20. Sept. 1745. p. 19. sqq.

Kayserliches Commissions-Decret wegen der allgemeinen Sicherheit und Verfassung, d. d. Franckfurt 13. Oct. 1745. p. 27.

Kayserliches Commissions-Decret, die perpetuirliche Wahl-Capitulation betreffend, d. d. Franckfurt 16. Oct. 1745. p. 28.

Kayserliches Commissions-Decret, das verfallene Müntz-Wesen im Römischen Reich betreffend, d. d. Fr. 16. Oct. 1745. p. 30.

Kayserliches Commissions-Decret, die Materiam Revisionis & Sustentationis Cameralis betreffend, d. d. Fr. 16. Oct. 1745. p. 32.

Kayserliches Commissions-Decret wegen Verlegung des Reichs-Tags nach Regenspurg, d. d. Franckfurt 23. Oct. 1745. p. 33.

Friedens-Tractat zwischen der Kayserin, Königin von Ungarn und dem König in Preussen, d. d. Dreßden 25. Dec. 1745. p. 35.

Friedens-Tractat zwischen dem König in Polen und dem König in Preussen, d. d. Dreßden 25. Dec. 1745. p. 41.

Vollmacht des Churfürsten von Maynz für seine Wahl-Botschafft d. d. Maynz 29. May 1745. p. 47.

Vollmacht des Churfürsten von Trier für seine Wahl-Botschafft, d. d. Ehrenbreitstein 24. May 1745. p. 48.

Vollmacht des Churfürsten von Cölln für seine Wahl-Botschafft, d. d. Augustusburg 26. May 1745. p. 49.

Vollmacht der Königin von Ungarn und Böhmen für ihre Wahl-Botschafft, d. d. Wien 5. May 1745. p. 50.

Vollmacht des Churfürsten von Bayern für seine Wahl-Botschafft, d. d. München 21. May 1745. p. 51.

Vollmacht des Königs von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, für seinen Ersten Wahl-Botschaffter, d. d. Leipz. 10. May 1745. p. 53.

Vollmacht eben desselben für seine sämtliche Wahl-Botschafft, d. d. Dreßden 26 Jul. 1745. p. 53.

Vollmacht des Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, für seinen zweyten Wahl-Botschaffter, zur Præliminar Handlung d. d. Berlin 23. April 1745. p. 55.

Vollmacht eben desselben für seinen zweyten Wahl-Botschaffter zum Wahl-Geschäfft, d. d. Berlin 1. May 1745. p. 56.

Vollmacht des Churfürsten zu Pfaltz für seinen zweyten Wahl-Botschaffter zur Præliminar-Handlung, d. d. Mannh. 13 May 1745. p. 57.

Vollmacht eben desselben für seinen zweyten Wahl-Botschaffter zum Wahl-Geschäfft, d. d. Mannheim 1. Jul. 1745. p. 58.

Vollmacht des Königs von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, für seine Wahl-Botschafft, d. d. Herrnhausen 4. Jun. 1745. p. 59.

Schreiben des Bischoffs zu Basel an Chur-Maynz, die Cistercienser betreffend, d. d. Pruntrut 26. Jul. 1745. p. 61.

Creditiv des Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg für seinen Legations-Rath Berckenmeyer an das Churfürstl. Collegium, d. d. Dömitz 9. Jun. 1745. p. 61.

Pro Memoria der Reichs-Prælaten an das Churf. Collegium d d 15. Jun. 1745. p. 61.

Schreiben des Groß-Hertzogs von Toscana an den Churfürsten von Maynz, die Erläuterung des Vorgangs mit Chur-Pfaltz betreffend, d. d. Heidelb. 24 Aug. 1745. p. 62. sqq.

Chur-Braunschweigisches Pro Memoria, die Einrückung des Artic. XXVI. wegen Savoyen in die Capitulation betreffend, d. d. Franckfurt 4. Sept. 1745. p. 66.

Erläuterung des Ungarischen Generals Grafen von Ostein wegen eines angehaltenen Chur-Pfältzischen Couriers, d. d. Franckfurt 2. Sept. 1745. p. 67.

Chur-Braunschweigisches Pro Memoria, die an die Republic Genua zu erlassende Dehortatoria betreffend, d. d. Franckfurt 4. Sept. 1745. p. 68.

Conclusum des Churfürstl Collegii über das Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Verfahren.

Vorstellung der Reichs-Stadt Aachen an das Churfürstl. Collegium wegen des Vorsitzes bey der Städtischen Tafel, nebst gründlichem Informatorial-Bericht und Beyl. sub. A. B. C. D. E. F. dictat. Franckf. 7. Sept. 1745.

Zweytes Register
Uber die in dem
Wahl- und Crönungs-
DIARIO
vorkommende
Personen, Handlungen und Sachen.

Not. I. bedeutet das Wahl-Diarium. II. das Crönungs-Diarium. A. W. D. Anhang des Wahl-Diarii A. C. D. Anhang des Crönungs-Diarii.

A.

Achen / Reichs-Stadt / schreibet an Chur-Maynz wegen der Begleitung A. C D. p. 1. wird an Uberschickung der Reichs-Insignien vom Churfürstl. Collegio erinnert I. 229. sq. schicket dem Magistrat zu Fr. ein Notifications-Schreiben II 48. läßt die Reichs-Insignien nach Franckfurt bringen II. 58. an das Churfürstl. Collegium ein Memorial wegen der zu Franckfurt geschehenen Crönung einliefern A. C. D. p. 3. sqq. bekommt von selbigem Reversales II. 85. ingleichem von dem Kayser II. 148. läßt wegen Verwahrung der Reichs-Cleinodien durch ein Memorial gegen Nürnberg protestiren A. C. D. 9. sqq. wie auch durch Notarium und Zeugen ibid. p. 12. sqq. verwahret ihr Recht gegen Cölln in Ansehung des Vorsitzes an der Städtischen Tafel, ib. 69. sqq.

= = = Stifft / empfängt ein Einladungs-Schreiben von dem Churfürstl. Collegio II. 2. schicket Deputirte nach Franckfurt II. 58. sqq. dessen Privilegien werden von dem Kayser nach der Crönung bestätiget II. 116. worin solche bestehen ibid.

Aachische Deputirte siehe Deputirte.

Adler / gedoppelter, wird auf den Crönungs-Tag zum Wein-springen bereitet II. 80. hernach der Bender-Zunfft geschencket II. 161.

Alba, Kayserl. Crönungs-Habit, wird dem Kayser angeleget II. 101. dessen Beschreibung II. 109. Conf. Reichs-Insignien.

Albrecht (Joh. Georg) Con Rector zu Franckfurt, hält eine Lob- und Trauer-Rede auf Kayser Carl VII. I. 16.

Alternation des Reichs-Vicariats wird von Chur-Bayern und Chur-Pfaltz beliebet. I. 84 Vergleich darüber I. 88.

von Althan Graf (Michael Johann) siehe **Reichs-Erb-Schenck.**

Amos (Johann) Dechant am Dom zu Franckfurt, halt eine Trauer-Predigt auf K. Carl VII. I. 17. assistiret der Kayserl. Crönung II 93.

von **Anhalt-Schaumburg** Fürst (Victor Amadeus Adolph) schreibet an Chur-Maynz wegen der Grafen von Bärenfeld Erhöhung in den Fürsten-Stand A. W. D. 14.

Anfage-Zettul Chur-Maynzische, zur ersten Auffahrt nach dem Römer I. 164. zur Dictatur I. 175. zur zweyten Wahl-Session I. 176. zur Abnehmung des Securitäts Eydes I. 211. zu der Wahl eines Römischen Königs, I. 229. zur Kayserl. Crönung II. 77.

von Aremberg / Hertzog, (Leopold) Königl. Ungarischer General, bekommt ein Pro Memoria von dem Chur-Rheinischen Creys I. 75.

Assistenten bey der Kayserl. Crönung II. 91.

Auffahrt solenne des Churfürstl. Collegii zu den Wahl-Conferenzen gehet vor sich I. 165.

= = = des Churfürsten von Maynz I. 216.

Aufzüge zu Franckfurt:

= = = am **Wahl-Tage** nach dem Römer I. 241. von da nach dem Dom ibid. zurück nach dem Römer I. 254. sq.

= = = am **Einzugs-Tage** des Römischen Königs II. 37. sqq.

= = = am **Crönungs-Tage** vom Römer nach dem Kayserlichen Quartier II. 87. von da nach dem Dom II. 89. sqq. aus dem Dom nach dem Römer II. 118. sq. von dem Römer nach dem Kayserlichen Hof-Lager II. 126.

= = = am Huldigungs-Tage II. 164.

Augspurg / Reichs-Stadt, machet Trauer-Anstalten wegen K. Carls VII. I. 15. bekommt von dem Magistrat zu Franckfurt ein Schreiben samt dem Salvations-Decret II. 54. antwortet darauf II. 55. deren Geleits-Einspänniger muß sich unter Protection begeben, I. 239.

Ausbesserung der Wege wird angeordnet I. 185. durch den Freyherrn von Palm gesuchet I. 213.

B.

von Baaden-Baaden / Marggrafen, warten beyden Kayserl. Majestäten zu Heidelberg auf, II. 178.

Baber / Chur-Böhmischer Hof-Fourier, bekommt auf sein Gesuch Antwort I. 165. ihm wird ein Platz zum Magazin angewiesen I. 179.

von Bachov Baron (Johann Friedrich) Königl. Dänischer Envoyé extraordinaire, legitimiret sich zu Franckfurt, wird complimentiret und beschencket II. 9. 12. übergiebt dem Churfürstl. Collegio sein Creditiv, II. 10. erkläret sich wegen eines Fehlers in dem Titul II. 146. bekommt ein Recreditiv vom Churfürstl. Collegio ibid. und ein Antwort-Schreiben von dem Magistrat zu Franckfurt II.

Balcon wird vor dem Römer zur Huldigung bereitet II. auf selbigem setzet sich der Kayser auf einen Thron II. 165.

Baldachin wird am Crönungs-Tage durch 10. Unter-Officiers nach dem Kayserl. Quartier getragen II. 87. von 10. Raths-Gliedern über dem Kayser bey dem Ritt nach dem Dom gehalten II. 88. und bey dem Zug nach dem Römer II. 118. wird dem Reichs-Erb-Marschall zu Theil II. 178.

= = = über dem Kayserl. Bet-Stuhl bey der Crönung II. 94.

= = = über der Kayserl. Tafel II. 155.

von Bamberg Bischoff (Friedrich Carl) empfängt von Chur-Sachsen Requisitoriales wegen der Zufuhr I. 98. nebst einem Schreiben des Magistrats zu Franckfurt I. 99. erhält eine Requisition von dem Feld-Marschall Grafen von Traun I. 123. antwortet dem Magistrat zu Franckfurt wegen der Zufuhr I. 126. läßt auf dem Creys-Convent einen Directorial-Vortrag thun I. 137. empfängt die Römische Königin zu Würtzburg II. 25.

Banquet Kayserliches am Crönungs-Tage II. 124. sq.

von Barckhausen (Henrich Bernhard) Raths-Herr zu Franckfurt, begleitet die Nürnbergische Deputirten bey der Abreise II. 169. kehret mit einer Protestation zurück ibid.

Bartels ( ) Chur-Braunschweigischer Ober-Hof-Commissarius, verlanget und erhält Kutschen-Remisen I. 142.

von Basel Bischoff ( ) erläßt ein Schreiben an das Churfürstl. Collegium wegen der Cistercienser A. C. D. 60. und ein Pro Memoria A. W. D. 7. welches ad Acta gelanget II. 12.

von Bathyani / Graf (Carolus) Königl. Ungarischer General, suchet bey dem Fränckischen Creys den Durchzug für die Avant-Garde I. 96. ingleichen für die gantze Armee I. 97. versiehet das Amt eines Obrist-Hofmeisters II. 146. giebt an der Kayserin Namens-Fest ein grosses Tractament II. 175.

von Bayern Churfürst (Maximilian Emanuel) condoliret die Kayserin, seine Mutter, über den Tod Carls VII. I. 4. läßt eine Verordnung an die Geistlichkeit I. 5. berichtet dem Churfürsten zu Mayntz den Tod des Kaysers ibid. empfängt von demselben ein Condolenz-Schreiben I. 6. wohnet den Kayserl. Exequien bey I. 18. machet dem Churf. zu Mayntz seine Majorennität bekannt I. 23. übersendet ihm das Diploma I. 24. wird durch den Chur-Mayntzischen Gesandten zum Wahl-Tag eingeladen I. 32. protestiret gegen die Chur-Böhmische Einladung I. 44. vergleichet sich mit Chur-Pfaltz wegen der Alternation im Reichs-Vicariat I. 78. machet solche öffentlich bekannt I. 84. publiciret das Rheinische Vicariats-Patent I. 85. und den Vergleich mit Chur-Pfaltz I. 88. reiset von München nach Augspurg I. 92. schliesset mit der Königin von Ungarn Friedens-Præliminaria I. 93. kehret nach München I. 95. machet den Frieden durch ein Patent bekannt ib. schreibet an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Vicariats-Patente I. 102. erhält darauf Antwort I. 103. schreibet an den Ober-Rheinischen Creys wegen Versicherung der Wahl-Stadt I. 107. an den Fränckischen und Schwäbischen wegen Besetzung der Festung Ingolstadt I. 119. ingleichen wegen Philippsburg I. 124. bevollmächtiget seine Wahl-Botschafft, A. C. D. 51. läßt sein Votum bey der ersten Wahl-Conferenz ablegen I. 168. die Königin von Ungarn in seinem Lande complimentiren und bewirthen II 20. empfängt ein Danckfagungs-Compliment ibid. beantwortet das Aufmunterungs-Schreiben des Churfürstlichen Collegii II. 151. läßt beyde Kayserl. Majestäten auf der Rückreise escortiren II. 186. empfängt Dieselben auf der Donau II. 190.

Bender-Zunfft bekommt den Adler, woraus Wein gesprungen, II. 161. hebet solchen auf ibid.

von Benzel (Johann Jacob Joseph) Chur-Mayntzischer Hof-Cantzler, wird zum vierten Wahl-Botschaffter ernennet I. 110. kommt nach Franckfurt ibid. wird von dem Magistrat complimentiret I. 111. thut den Vortrag bey der ersten Wahl-Conferenz I. 165. seq. verlanget die Liste der Raths-Glieder I. 216. hält bey der Ablegung des Securitäts-Eyds eine Anrede an den Magistrat I. 217. an die Officiers I. 218. an die Burgerschafft I. 122. an die Soldateska I. 223.

223. giebt den Aachischen Deputirten, am Crönungs-Tag einen Revers II. 85. thut bey Erneuerung der Chur-Verein den Vortrag II. 170: Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche/ wie auch Zweyte und Dritte.

Berckenmeyer (Jacob Georg) Hertzoglicher Mecklenburgischer Comitial - Gesandter, übergiebt dem Magistrat zu Franckfurt ein Schreiben I. 127. und dem Churfürstlichen Collegio sein Creditiv A. C. D. 61. ingleichen zwey Pro Memoria A. W. D. 11. sq.

Bet-Stuhl des Kaysers bey der Crönung II. 94.

= = = des Churfürsten von Trier II. 95.

= = = des Chur-Cöllnischen Ersten Gesandten ibid.

Bettel-Volck muß sich von der Wahl-Stadt entfernen I. 113.

Blondel, Frantzösischer Minister, bekommt ein Memorial von Chur-Maintz I. 57.

Bochleitner/ Land-Amtmann zu Franckfurt, wird den Nürnbergischen Deputirten entgegen gesandt II. 63.

von Böhmen Königin, siehe Maria Theresia.

= = = Chur, deren Votum findet Wiederspruch I. 44. wird vertheydiget ib. durch ein Schreiben angefochten ib. welches wiederleget wird ib.

Bornheimer-Heyde wird zum Empfang des Römischen Königs bereitet II. 16.

von Brandenburg Churfürst (Friedrich) wird von Chur-Maintz zum Wahl-Tag eingeladen I. 33. seq. protestiret wider die Chur-Böhmische Einladung I. 44. läßt dem Churfürstl. Collegio ein Pro Memoria wegen nöthiger Vor-Berathschlagungen einliefern I. 143. ingleichen ein anderes wider die Wahl-Conferenzen I. 170. noch eines wegen der Irrungen mit Chur-Sachsen II. 141. A. C. D. 17. sq. dessen Gesandter verläßt die Wahl-Stadt I. 240. und rechtfertiget sein Betragen A. C. D. 19. sqq. machet Frieden mit der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen II. 200. A. C. D. 35. sqq. und mit dem König von Polen, als Churfürsten zu Sachsen II. 200. A. C. D. 41. sqq.

von Brandenburg-Culmbach Marggraf (Friedrich) schreibet an den Fränckischen Creys wegen der Sicherstellung I. 60. und wegen Besetzung der Gräntzen I. 61. empfängt ein Schreiben von dem Fränckischen Creys I. 63. antwortet darauf I. 64.

von Braunschweig-Lüneburg Churfürst (Georg August) accreditiret den Freyherrn von Bülow bey dem Fränckischen Creys I. 137. schreibet an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Gesandten-Quartiere I. 142. stellet eine Vollmacht an seine Wahl-Botschafft A. C. D. 59. läßt sein Votum bey der ersten Wahl-Conferenz ablegen I. 169. dem Chur- und Ober-Rheinischen Creys ein Pro Memoria einliefern I. 199. ingleichen dem Churfürstl. Collegio wegen dießmahliger Verwaltung des Ertz-Schatzmeister-Amts II. 51. wegen Einrückung des Artic. XXVII. in die Wahl-Capitulation A. C. D. 66. und wegen Dehortatorien an die Republique Genua A. C. D. 68.

von Braunschweig-Wolffenbüttel verwittwete Hertzogin (Christina Louise) kommt zu Franckfurt an II. 53. wird von dem Magistrat allda complimentiret II. 58. siehet die Kayserliche Crönung im Dom mit an II. 119. wie auch den Rückzug nach dem Römer ibid. besuchet am Crönungs-Danck-Fest die St. Catharinen-Kirche II. 162. siehet der Kayserl. Huldigung zu II. 164. wird von dem Mag. zu Franckfurt zum Abschied complimentiret II. 182.

Breitenbach/ Gasthalter zu Franckfurt, bekommt Erlaubniß Redouten und Bals zu halten I. 135.

von Bretlach/ Freyherr, Königl. Ungarischer General, bringet die Zeitung von der Kayser-Wahl nach Wien II. 21.

Breuberg/ Festung, deren Einräumung begehret der Printz Conty I. 119. erhält von dem Commandanten abschlägige Antwort I. 120.

Brod wird am Crönungs-Tage unter das Volck geworffen II. 122.

Brücke von dem Römer nach dem Dom wird angeordnet II. 62. zurecht gemacht II. 80. dem Volck preis gegeben II. 119.

Brunn wird in Gestalt eines Adlers bereitet II. 80. springet am Crönungs-Tage mit weissem und rothem Wein II. 120.

Buffets auf dem Römer-Saal am Crönungs-Tage II. 80. 125.

Bühne zur Abnehmung des Securitäts-Eydes I. 222. zur Proclamation des neuerwehlten Römischen Königs I. 253. zu der Kayserl. Huldigung II. 165.

von Bülow Freyherr, Ober-Appellations-Rath, legitimiret sich bey dem Fränckischen Creys, als Groß-Britannischer Gesandter, I. 137.

Bürger-Capitains bekommen eine Verordnung wegen Ausschaffung der Fremden I. 238.

Burgermeister zu Franckfurt, beyde, überliefern dem Churfürsten von Maintz die Stadt-Thor-Schlüssel I. 240. helffen den Himmel über dem Kayser tragen II. 88. den Kayser wegen der Crönung complimentiren II. 135. werden mit güldenen Ketten beschencket II. 175.

Burgermeister/ älterer/ (Johann Carl von Fichard) hält die Rede an Chur-Maintz bey Uberlieferung der Stadt-Schlüssel I. 240. holet bey dem Kayser die Parole ab II. 142. Conf. Franckfurter-Magistrat.

Burgermeister / jüngerer / (D. Johann Grambs) überreichet dem Kayser vor dem Einzug die Thor-Schlüssel II. 36. Conf. Burgermeister beyde / it. Franckfurter-Magistrat / it. Deputirte des Magistrats zu Franckfurt.
Burgerschafft zu Franckfurt leistet dem Churfürstl. Collegio den Securitäts-Eyd I. 222. paradiret bey dem Chur-Mayntzischen Einzug I. 198. am Wahl-Tage I. 243. bey dem Kayserl. Einzug II. 33. ziehet mit Salve-geben vor dem Kayserl. Quartier vorbey II. 47. paradiret bey dem Chur-Trierischen Einzug II. 76. am Crönungs-Tage II. 82. leistet dem Kayser die Huldigung II. 168. paradiret am Namens-Tag der Kayserin II. 174. und bey der Kayserl. Abreise II. 177.
Burgk / Syndicus zu Franckfurt (D. Johann Ludwig) hält an den Römischen König die Bewillkommungs-Rede II. 49. wie auch an die Königin II. 50. leget bey dem Kayser wegen der Crönung und Namens-Tags den Glückwunsch ab II. 136. ingleichen bey der Kayserin II. 142. wohnet der Juden-Huldigung als erster Raths-Deputirter bey II. 171.

C.

Caffé-Schencken bekommen eine Verordnung wegen des Wahl-Tags I. 238.
Cämmerer Kayserliche werden ernennet II. 175.
Cammer-Fouriers, Kayserlicher, ruffet am Crönungs-Tag die Fürsten, Grafen und Herren auf II. 88.
Cammer-Gericht / zu Wetzlar, wegen dessen Revision und Sustentation ergehet ein Kayserl. Commissions-Decret II. 183. A. C. D. 32.
von Cammerlohe / Chur-Bayerischer Gesandter, empfängt von dem Schwäbischen Creys ein Pro Memoria I. 69. noch ein anderes I. 72.
Cammer-Trauer wird am Kayserl. Hofe abgeleget II. 34.
Canonen werden zu Franckfurt gelöset bey dem Chur-Mayntzischen Einzug I. 198. am Wahl-Tage I. 254. am Wahl-Danck-Fest II. 12. bey dem Einzug des Römischen Königs II. 35. 37. 45. bey dem Chur-Trierischen Einzug II. 76. am Crönungs-Tage II. 112. 118. bey der Ankunfft des Churfürsten von Cölln II. 143. am Crönungs-Danck-Fest II. 161. am Namens-Tag der Kayserin II. 174. bey der Kayserl. Abreise II. 177.
Cantzley-Personen sollen sich zur Dictatur schrifftlich legitimiren I. 175.
Carolus VII. Römischer Kayser, stirbt I. 1. seq. dessen letzte Reden I. 2. sein Cörper wird geöffnet I. 3. auf ein Parade Bett geleget I. 4. beygesetzet ibid. seine Exequien zu München I. 18. Lob-Rede auf ihn zu Franckfurt gehalten I. 16. ingleichen eine Trauer-Predigt im Dom daselbst I. 17. Lob-Gedicht auf denselben zu Dortmund abgelesen I. 16.
Castrum Doloris wegen K. Caroli VII. im Dom zu Franckfurt I. 17 wie auch zu München I. 19.
Cavalerie Burgerliche zu Franckfurt wird hergestellet I. 163. holet den Churfürsten von Maynz ein I. 188. den Römischen König II. 33. 36. 37. die Aachische Deputirten II. 59. ingleichem die Nürnbergische II. 63. seq. den Churfürsten von Trier II. 69. besetzet am Crönungs-Tage den Römer-Berg II. 83. begleitet die Nürnbergische Deputirten aus der Stadt II. 169. ingleichem die Aachische II. 185.
Ceremoniel des Churfürstl. Collegii wird eingerichtet I. 206. seqq.
Chor im Dom zu Franckfurt, dessen Einrichtung am Wahl-Tage I. 143. seq. am Crönungs-Tage II. 94. seq.
Churfürsten / sämtliche, werden zur Kayser-Wahl von Chur-Maynz eingeladen I. 7. seqq. (siehe jeden Churfürsten insbesondere, it. Maynz) empfangen von dem Magistrat zu Franckfurt ein Schreiben wegen der Gesandtschafft-Suiten, I. 81.
Churfürstl. Collegium läßt die Decreta Salvatoria an das Reichs-Marschall-Amt liefern I. 182. machet eine Verordnung wegen Anzahl der Duplicaten I. 187. empfängt ein Bischofl. Baselisches Schreiben A. C. D. 60. wie auch ein Pro Memoria desselben II. 12. A. W. D. 7. zwey Hertzogl. Mecklenburgische Vorstellungs-Schreiben A. W. D. 11. seq. ein Memorial von dem Grafen von Pappenheim ibid. 18. eine Vorstellung des Magistrats zu Franckfurt ibid. 21. nebst einem Schreiben desselben II. 6. ein Memorial von der Reichs-Stadt-Wetzlar A. W. D. 29. ingleichen von der Stadt Aachen wieder Cölln II. 12. A. C. D. 69. seqq. von eben derselben wegen der zu Franckfurt vorzunehmenden Kayserlichen Crönung A. C. D. 3. seqq. und wegen Verwahrung der Reichs-Insignien wieder Nürnberg ibid. 9. seqq. fasset ein Conclusum wegen des Ceremoniels I. 206. wird vom Magistrat zu Franckfurt um Erlaubniß ersuchet, der Wahl und Crönung beyzuwohnen I. 227. erfordert die Reichs-Städte Aachen und Nürnberg zur Crönung I. 229. II. 1. wie auch das Stifft zu Aachen II. 2. verrichtet die Kayser-Wahl I. 251. übersendet dem Römischen König das Decretum Electionis I. 271. ladet denselben zur Crönung ein I. 272. erhält darauf eine Antwort ibid. empfängt ein Königl. Dänisch Creditiv für den Baron von Bachov II. 10. und einen Revers von der Chur-Böhmischen Gesandtschafft II. 15. fasset ein Conclusum auf die Stadt-Franckfurtische Vorstellung II. 17. schicket dem Magistrat zu Franckfurt ein Intimations-Decret

cret wegen des Kayserl. Einzugs ll. 18. fasset darüber Collegial Schlüsse ll. 27. empfängt ein Chur-Braunschweigisches Pro Memoria wegen der Ertz-Schatzmeister-Würde ll. 51. sq. träget solche Chur-Braunschweig für dießmahl auf ll. 54 empfängt ein Chur-Brandenburgisches Pro Memoria wegen der Irrungen mit Chur-Sachsen A. C. D. 17. sq. eine Chur-Brandenb. und Chur-Pfältzische Schrifft wegen des Betragens bey der Wahl ib. 19. sqq. ein Hertzoglich Mecklenburgisch Creditiv ibid. 61. ein Pro Memoria der Reichs Prälaten ibid. ein Chur-Braunschweigisch Pro Memoria wegen Einrückung des Artic XXVI. in die Wahl-Capitulation ib. 66 und wegen zu erlassender Dehortatorien an die Republic Genua ib. 68. empfängt ein Nürnbergisch Creditiv ll. 66. ertheilet den Aachischen Deputirten einen Revers ll. 85. schreibet an den Kayser wegen einiger Reichs-Angelegenheiten ll. 136. erhält einen Kayserl. Antrag wegen Reassumirung des Reichs-Tages ll. 137. fasset einen Schluß darauf ll. 146. wie auch ein Conclusum wegen des Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Betragens A. C. D. 68. sq. schreibet an den Kayser für den Grafen von Pappenheim ll. 141. empfängt ein Rußisch-Kayserlich Creditiv für den Grafen von Kayserling ll. 143. stellet ein Recreditiv aus ll. 144. erhält von dem Dänischen Gesandten eine Erklärung ll. 146. giebt ihm ein Recreditiv ibid.

Churfürstl. Wahl-Botschaffter / sämtliche, selbigen wird die Sicherheit der Strassen versprochen l. 137. versammlen sich zu den Prædeliberationen im Compostell l. 143. bekommen ein Chur-Pfältzisches Pro Memoria ib. und ein Chur-Brandenburgisches ibid. noch ein anderes Chur-Pfältzisches l. 149. versammlen sich zum zweyten mahl im Compostell l. 157. zum dritten mahl l. 164. halten die erste solenne Auffahrt l. 165. legen ihre Vota auf den Chur-Mayntzischen Vortrag ab l. 166. sqq. bekommen zwey Pro Memoria von Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz l. 170. erklären sich darauf l. 177. bekommen ein Chur-Brandenburgisch Pro Memoria ibid. und ein Chur-Pfältzisches l. 178. fassen ein Conclusum ab l. 180. werden am Wahl-Tag von dem Grafen von Wurmbrand tractiret l. 259. machen Anstalten zum Empfang des Kaysers ll. 9. behalten die honneurs bis nach der Crönung ll. 56. haben bey beyden Kayserl. Majestäten Audientz ll. 61. begleiten den Kayser in die Chur-Capelle ll. 101. aus derselben vor den Altar ibid. nach vollbrachter Crönung zum Thron ll. 112. begleiten den Kayser nach dem Römer ll. 118. und in seine Retirade ll. 119.

Churfürstl. Wahl-Botschaffter / erste / fahren am Wahl-Tag nach dem Römer l. 241. reiten in solennem Zug nach dem Dom l. 243. nehmen im Chor ihre Stühle ein l. 244. treten vor den Altar l. 245. werden von Chur-Maynz wegen des Wahl-Eyds angeredet ibid. legen den Eyd jeder insbesondere ab l. 246. sqq. kehren nach ihren Stühlen l. 249. gehen in das Conclave ibid. antworten auf den Chur-Mayntzischen Vortrag l. 250. thun Chur-Maynz den Handschlag ibid. geben ihre Wahl-Stimmen l. 251. werden nochmahls von Chur-Maynz befraget ibid. begeben sich auf die Bühne l. 253. kehren nach dem Chor l. 254. reiten wieder im Zug nach dem Römer ibid. fahren wieder nach Hause ib. begeben sich zu Einholung des Römischen Königs auf die Bornheimer-Heyde ll. 27. deren Aufzüge ll. 30. sqq. empfangen den Römischen König ll. 35. begleiten ihn in die Stadt ll. 39. sqq. und nach dem Dom ll 43. sodann in das Conclave ll. 44. aus dem Conclavi zu seinem Bet-Stuhl ll. 45. und nach seinem Quartier ll. 46. nehmen in der ersten Retirade Abschied und kehren nach Hause ib. reiten zum Theil am Crönungs-Tage mit dem Kayser nach dem Dom ll. 90. stellen sich bey der Crönung hinter dem Kayser ll. 102. gehen mit im Zug aus dem Dom nach dem Römer ll. 118. begleiten den Kayser in seine Retirade ll. 119. und nach dem Römer-Saal ll. 120. sehen die Functionen der Reichs-Erb-Aemter mit an ibid. begleiten den Kayser wieder in seine Retirade ll. 122. und hernach zur Tafel ll. 124. speisen bey dem Chur-Sächsischen Botschaffter ll. 125. kehren nach dem Römer ibid. begleiten den Kayser nach seinem Hoflager ll. 126. beurlauben sich und kehren nach Hause ibid.

Churfürstliche Wahl Botschaffter / erste weltliche / fahren am Crönungs-Tag nach dem Römer ll. 87. reiten im Zug nach dem Kayserl. Hoflager ibid. holen den Kayser ab ll. 88. reiten mit ihm nach dem Dom. ll. 90. nehmen allda ihre Plätze ein ll. 94.

Churfürstl. Wahl-Botschaffter / zweyte und übrige / fahren am Wahl-Tage für sich nach dem Dom l. 244. nehmen im Chor ihre Sitze ein l. 245. gehen mit ins Conclave l. 249. treten auf die Proclamations-Bühne l. 254. finden sich am Tage des Königl Einzugs im Dom ein ll. 44. begleiten den Kayser in das Conclave ll. 45. und aus demselben zu seinem Bet-Stuhl ibid. begeben sich nach dem Chor ib. fahren aus dem Dom für sich nach Hause ll. 46. fahren am Crönungs-Tage nach dem Dom ll. 94. nehmen allda ihre Plätze ein ll. 95. folgen dem Kayser im Zug nach dem Römer ll. 119. und zu der Tafel nach dem Römer-Saal. Conf. **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche.**

Chur-Verein wird erneuert ll. 170. von Chur-Maynz beschworen ibid. von der Kayserin wegen der Chur-Böhmen ll. 174. von Chur-

Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig ll. 178.
Cingula werden dem Kayser bey der Crönung umgethan ll. 101. deren Beschreibung ll. 130.
von Cölln Churfürst (Clement August) wird durch den Chur-Maynzischen Gesandten zum Wahl-Tag eingeladen l 30. dessen Vollmacht an seine Wahl-Botschafft A. C. D. 49. läßt sein Votum bey der ersten Wahl-Conferenz ablegen l. 166. seine Ankunfft wird vermuthet und deshalb Kundschafft eingezogen ll. 58. durch den Gr. von Hohenzollern vorher angezeiget ll. 141. langet mit der Post zu Franckfurt an ll. 143. läßt Chur-Maynz seine Ankunfft vermelden und empfängt das Gegen-Compliment ib. leget bey Chur-Maynz und beyden Kayserl. Majestäten die Visite ab ibid. erhält von Chur-Maynz die Revisite ll. 148. wird von dem Magistrat zu Franckfurt complimentiret und beschencket ibid. besuchet Chur-Maynz in cognito ll. 163. empfängt und leistet dergleichen Visite ll. 171. bewirthet Chur-Maynz zu Mittage ll. 173. ingleichen beyde Kayserl. Majestäten zu Abend ll. 174. reiset in cognito von Franckfurt ab ll. 178.
Cölln / Reichs-Stadt, empfängt von dem Magistrat zu Franckfurt ein Schreiben samt dem Salvations Decret ll. 54. antwortet darauf ll. 56 wieder deren Vorsitz protestiret Aachen A. C. D. 69. sqq.
von Colloredo Graf (Rudolph Joseph) hilfft die Friedens-Præliminarien zwischen Oesterreich und Bayern errichten l. 93. verschaffet den Reichs-Gräfl. Wetterauischen Abgeordneten Audientz l. 257. begleitet den Röm. König von Heidelberg nach Aschaffenburg ll. 25. verlanget und erhält von dem Magistrat zu Franckfurt einige Zimmer zur Reichs-Cantzley ll. 57. wird von demselben, als Reichs-Vice-Cantzler complimentiret ll. 58 bekommt von Chur-Maynz den silbernen Stab samt den Siegeln ll. 124. hilfft den Kayser am Huldigungs-Tage vor dem Römer empfangen ll. 164. thut bey der Huldigung den Vortrag ll. 165. nimmt dem Magistrat den Eyd ab ll. 166. wie auch der Burgerschafft ll. 167. wird von dem Magistrat zu Franckfurt zum Abschied complimentiret ll. 185.
Comitial-Gesandten kehren von Franckfurt nach Regenspurg ll. 191.
Commissions-Decrete des Kaysers:
= = = wegen der allgemeinen Sicherheit und Verfassung A. C. D. 27.
= = = wegen der perpetuirlichen Wahl-Capitulation A. C. D. 28.
= = = wegen des verfallenen Müntz-Wesens im Röm. Reich, A. C. D. 30.
= = = wegen der Cammer-Revision und Sustentation, A. C. D. 32.
= = = wegen Translocirung des Reichs-Tags nach Regenspurg A. C. D. 33.
Comödianten bekommen in Franckfurt Erlaubniß zu spielen l. 134.
Complimentirung und resp. Beschenckung des Römischen Königs nach seiner Ankunfft ll. 49. der Römischen, auch zu Ungarn und Böhmen Königin ll. 51. des Kayserς wegen seiner Crönung und Namens-Fests ll. 135. ingleichen der Kayserin ll 142. des Groß-Hertzogs von Toscana zu Windecken l. 135. des Churfürsten zu Maynz l. 198. eben desselben zum Abschied ll. 182. des Churfürsten von Trier ll. 79. eben desselben zum Abschied ll. 183. des Churfürsten zu Cölln ll. 148. des Chur-Maynzischen ersten Gesandten l. 147. des Chur-Maynzischen zweyten Gesandten l. 179. des dritten und vierten Chur-Maynzischen Gesandten l. 111. des zweyten Chur-Trierischen Gesandten l. 225. eben desselben zum Abschied ll. 186. des vierten Chur-Trierischen Gesandten l. 131. des Chur-Cöllnischen ersten Gesandten l. 202. des Chur-Böhmischen ersten Gesandten l. 179. eben desselben wegen der Kayser-Wahl ll. 7. des zweyten Chur-Böhmischen Gesandten l. 176. des Chur-Bayerischen ersten Gesandten l. 237. des Chur-Bayerischen zweyten Gesandten l. 142. des Chur-Sächsischen ersten Gesandten l. 176. des Chur-Sächsischen zweyten Gesandten l. 180. der beyden Chur-Braunschweigischen Gesandten l. 165. der Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel ll. 58. eben derselben zum Abschied ll. 182. der Prinzeßin von Lothringen ll. 67. eben derselben zum Abschied ll. 182. des Päbstlichen Nuncii l. 134. des Rußisch-Kayserl. Ministers l. 199. des Königl. Dänischen Envoyé ll. 9. 12. des Reichs-Erb-Marschalls l. 239. des Teutschmeisterischen Gesandten ll. 9. des Reichs-Vice Cantzlers ll. 58. eben desselben zum Abschied ll. 185. der Aachischen Deputirten ll. 66. der Nürnbergischen Deputirten ll. 69.
Conclave, oder Wahl-Capelle, in selbigem geschiehet die Wahl eines Römischen Königs l. 249. sqq. allda beschwöret er die Capitulation ll. 44. allda werden die Reichs-Insignien an den Consecratorem geliefert ll. 84 und dem Kayser angeleget ll. 101.
Conferenz wegen der Wahl, siehe Wahl-Session wegen der Chur-Sächsischen Tax-Ordnung l. 225. wegen der Kayserlichen Tax-Ordnung ll. 160.
Consecrations-Altar bey der Kayserl. Crönung ll. 108. 117.
Consecrator, siehe Maynz.
von Conty Printz, Frantzösischer General, begehret die Einräumung der Festung Breuberg l. 119 erhält abschlägige Antwort l. 120. kehret mit seiner Armee über den Rhein zurück l. 136.
Credenz Trefore am Crönungs-Tage auf dem grossen Römer-Saal, ll. 80.
Creditive an die Reichs-Versammlung des Kay-

Kayserl. Principal Commissarii Fürsten von von Fürstenberg II. 191. des Kayserl. Con-Commissarii Freyherrn von Palm II. 192.

= = = an das Churfürstl. Collegium des Rußisch-Kayserl. Ministers, Grafen von Keyserling II. 143. des Königl. Dänischen Envoyé, Barons von Bachov II. 10. des Hertzogl. Mecklenburgischen Gesandten A. C. H. 61. der Nürnbergischen Deputirten II. 66.

Creyse des Römischen Reichs:

= = = Chur-Rheinischer empfängt eine Erklärung von dem Chur-Pfältzischen Gesandten I. 51. und eine Anzeige wegen Gelnhausen I. 52. machet ein Conclusum ibid. Chur-Pfältzisch Præliminar-Votum bey demselben I. 53. und Chur-Trierisches Votum I. 55. schreibet an den Fränckischen und Schwäbischen Creys wegen genauerer Verbindung I. 56. giebt Proponenda zur Dictatur ibid. empfängt abermahl eine Chur-Pfältzische Erklärung ibid. bekommt Antwort von dem Fränckischen Creys I. 62. und von dem Schwäbischen I. 71. schreibet wieder an denselben I. 72. erhält Antwort I. 73. läßt an 3. Creyse ein Communications-Schreiben ab I. 74. dessen Pro Memoria an den Hertzog von Aremberg I. 74. und an den Marschall von Maillebois I. 75. bekommt Antwort von dem Fränckischen Creys ibid. schreibet an den Fränckischen und Ober-Rheinischen Creys wegen Sicherstellung der Wahl-Stadt I. 130. wie auch an den Schwäbischen ibid. erhält von diesem Antwort I. 139. auch einen Vortrag von dem Chur-Pfältzischen Gesandten I. 157. und eine Chur-Braunschweigische Erklärung I. 199. wie auch ein Schreiben von dem Ober-Rheinischen Creys I. 206. erkläret sich auf das Chur-Mayntzische Excitatorium II. 153.

= = = Fränckischer erhält ein Schreiben vom Chur-Rheinischen Creys I. 56. rathschlaget wegen der Kriegs-Verfassung I. 60. empfängt ein Marggräflich-Culmbachisch Schreiben wegen der Sicherstellung ibid. und wegen Besetzung der Gräntzen I. 61. antwortet dem Chur-Rheinischen Creys I. 62. vertritt das Amt Lohr bey dem Marschall von Maillebois I. 63. schreibet an den Marggrafen von Culmbach ibid. bekommt von ihm eine Antwort I. 64. erhält ein Schreiben von dem Schwäbischen Creys I. 65. antwortet darauf ibid. fasset einen Schluß wegen der Creys-Armatur I. 66. machet einen Entwurff über die Eintheilung der Mannschafft I. 67. empfängt ein Communications-Schreiben vom Chur-Rheinischen Creys I. 74. beantwortet dasselbe I. 75. wird vom General Gr. Bathyani um freyen Durchzug für die Avant-Garde ersuchet I. 96. ingleichen für die gantze Ungarische Armee I. 97. empfängt ein Chur-Sächsisch Requisitions-Schreiben I. 107. wird von der Königin von Ungarn um Durchzug für ihre Armee ersuchet I. 116. und um Besetzung der Festung Ingolstadt I. 118. ingleichem von dem Churfürsten in Bayern I. 119. und von dem Printzen Conty wegen Einräumung der Festung Breuberg ibid. von dem Ungarischen General Gr. von Traun um Durchzug für die Bagage I. 121. und um Lieferung der Fourage ib. antwortet darauf I. 122. wird von Chur-Sachsen wegen Versicherung der Wahl-Stadt requiriret I. 123. und von Chur-Bayern wegen Philippsburg I. 124. vom Chur-Rheinischen Creys wegen Sicherstellung der Wahl I. 130. erhält ein Chur-Braunschweigisch Creditiv für den Baron von Bülow I. 137. Directorial-Vortrag bey dieses Creyses Convent ib. erkläret sich wegen der Festung Ingolstadt I. 139. fasset einen Schluß wegen der Neutralitäts-Armee I. 200. empfängt ein Königl. Ungarisch Pro Memoria wegen der Crays-Verfassung ibid. erkläret sich darauf I. 201. fasset einen Schluß wegen der Armatur ad triplum I. 204. schreibet deshalb an Hessen-Cassel I. 205. und an den Chur-Rheinischen Creys I. 206. empfängt ein Schreiben vom Freyherrn von Palm I. 213. ein Königl. Ungarisches wegen Durchzugs der Croaten I. 214.

= = Ober-Rheinischer empfängt ein Chur-Sächsisch Schreiben wegen der Reichs-Festungen I. 49. dieses Creyses Deliberanda I. 50. fasset ein Conclusum I. 51. empfängt ein Communications-Schreiben vom Chur-Rheinischen Creys I. 74. und Chur-Bayerische Requisitoriales wegen Sicherstellung der Wahl-Stadt I. 107. und wegen Philippsburg I. 124. erhält vom Chur-Rheinischen Creys ein Schreiben wegen Sicherheit der Wahl-Stadt I. 130. fasset deshalb ein Conclusum I. 141. findet bey Pfaltz Wiederspruch I. 142. empfängt ein Stadt-Franckfurtisch Pro Memoria wegen Vermehrung der Garnison I. 161. und ein Aufmahnungs-Schreiben von Chur-Maynt I. 179. läßt solches produciren I. 185. empfängt eine Chur-Braunschweigische Erklärung I. 199. beantwortet das Churfürstl. Aufmahnungs-Schreiben II. 11.

= = Schwäbischer empfängt ein Schreiben vom Chur-Rheinischen Creys I. 56. schreibet an den Fränckischen I. 65. bekommt Antwort ibid. schreibet an die Mit-Stände wegen der Frantzösischen Winter-Quartiere I. 67. übergiebt dem Frantzösischen Minister von Günzer zwey Pro Memoria I. 68. wie auch ein anders dem Chur-Bayerischen Minister von Cammerlohe I. 69. antwortet dem Chur-Rheinischen Creys I. 71. übergiebt dem Chur-Bayerischen Gesandten noch ein Pro Memoria I. 72. bekommt ein Schreiben von dem Chur-Rheinischen Creys ibid. antwortet

tet darauf I. 73. empfanget von eben demselben ein Communications-Schreiben I. 74. fasset Schlüsse ab I. 76. empfängt ein Chur-Sächsisch Requilitions-Schreiben wegen Sicherstellung der Wahl-Stadt I. 107. ein Königl. Ungarisches wegen Besetzung der Festung Ingolstadt I. 118. ingleichen ein Chur-Bayerisches eben desselben Inhalts I. 119. wie auch ein Chur-Bayerisches wegen Philippsburg I. 124. beantwortet das Chur-Sächsische Schreiben ibid. empfängt ein Schreiben vom Chur-Rheinischen Creys I. 130. beantwortet dasselbe I. 139. antwortet dem Fränckischen Creys I. 140.

Creys-Völcker / Ober-Rheinische, werden zur Sicherheit der Wahl-Stadt verordnet I. 148. Vergleich mit selbigen wegen des Servies ibid. Franckfurtisch Pro Memoria deswegen I. 161. bekommen einen Obrist-Lieutenant zugeordnet ib rücken in Frf. ein I. 163. Garnisons-Reglement mit selbigen I. 164.

Crönung des Kayserς, Anstalten zu derselben II. 62. 80. wird vollzogen II. 91. sqq. Conf. Franciscus.

Crönungs-Ducaten läßt der Magistrat zu Fr. schlagen II. 9.

Crönungs-Müntze wird am Crönungs-Tage ausgeworffen II. 121. deren Beschreibung und Abbildung II. 122.

Cron-Cavaliers, Nürnbergische, kommen zu Franckfurt an II. 65. begleiten die Reichs-Insignien zum Anprobiren in das Kayserl. Hoflager II. 77. kehren mit solchen nach ihrem Quartier II. 79. bringen selbige am Crönungs-Tage nach dem Dom II. 83. kehren mit einigen derselben nach ihrem Quartier II. 119. holen die übrigen aus dem Kayserlichen Hoflager ab II. 127. sqq.

Crone Caroli M. wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 65. in den Dom geliefert II. 83. nach dem Kayserlichen Hoflager gebracht II. 86. dem Reichs-Erb-Schatzmeister Gr. von Sintzendorff zugestellet II. 88. von demselben im Zug nach dem Dom vorgetragen II. 90. dem Kayser von den geistlichen Churfürsten aufgesetzet II. 108. ihm abgenommen und auf ein küssen gelegt II. 110. von dem Reichs-Erb-Schatzmeister gehalten ibid. dem Kayser wieder aufgesetzt II. 111. von dem Kayser im Zug nach dem Römer auf dem Haupt getragen II. 118. ihm bey der Tafel abgenommen II. 124. ihm nach derselben wieder aufgesetzt II. 126. deren Beschreibung und Abbildung II. 128. Conf. Reichs-Insignien.

D.

Dächer werden am Crönungs-Tag vor einigen Häusern weggethan II. 62.

von Dännemarck König (Christian V.) schreibet an den Magistrat zu Franckfurt II. 9. sendet dem Churfürstl. Collegio ein Creditiv für den Baron von Bachov II. 10. erhält darauf die Antwort II. 146 wie auch von dem Magistrat zu Franckfurt II. 195.

von Dalberg Freyherr (Friedrich Anton Christoph) erscheinet nach der Crönung im Harnisch vor dem Kayserl. Thron II. 113. wird zuerst zum Ritter geschlagen und empfängt ein Kleinod ibid.

Dalmatica, Kayserl. Ornat, wird von Nürnberg nach Fr. gebracht II. 65. dem Kayser bey der Crönung angelegt II. 101. dessen Beschreibung II. 129. Conf. Reichs-Insignien.

von Danckelmann Freyherr, Chur-Brandenburgischer erster Wahl-Gesandter, kommt nach Hanau I. 240. unterschreibet eine Rechtfertigung des bisherigen Betragens A. C. D. 19. sqq.

Danck-Fest zu Franckfurt wegen der Kayserl. Wahl angeordnet I. 275. und würcklich begangen II. 12.

= = = wegen der Crönung angeordnet II. 62. 151. würcklich begangen II. 161.

= = = zu Gelnhausen II. 179.

= = = zu Hall in Schwaben II. 134.

Decretum Electionis wird vom Churfürstl. Collegio ausgefertiget, I. 260. sqq. dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt übersandt I. 271. von demselben dem Römischen König eingeliefert ibid.

Decretum Salvatorium wird von dem Churfürstl. Collegio abgefasset, I. 182. den Fremden durch das Reichs-Marschall-Amt eingehändiget I. 203. findet bey dem Fürstlichen Collegio einigen Wiederspruch ibid. wird dem Magistrat zu Franckf. für einige Reichs-Städte zugestellet I. 226

Degen-Tragen wird zu Franckfurt geringen Leuten verboten I. 212.

Deputirte der Wetterauischen Reichs-Grafen werden zu der Complimentirung des neuen Römischen Königs erwehlet I. 256. bekommen ein Creditiv ibid. reisen von Franckfurt nach Heidelberg I. 257. legen den Glückwunsch bey dem Römischen König ab ib. kehren nach Franckfurt zurück. ib.

= = = **der Stadt und des Stiffts Aachen** werden durch einen Raths-Deputirten von Franckfurt mit einer Rede empfangen II. 59. beantworten solche II. 60. werden von dem Reichs-Quartiermeister eingeholet ibid. halten ihren Einzug ibid. werden bis an ihr Quartier begleitet II. 61. durch Raths-Deputirte bewillkommet und beschencket II. 66. von dem Reichs-Quartiermeister zur Crönung eingeladen II. 80. bringen ihre Insignien nach dem Dom II. 83. überliefern solche dem Churfürsten von Maynz II. 85. bekommen einen Revers wegen der Crönung ibid. erhalten von dem Kayser die Bestätigung der Vorrechte des Stiffs II. 116. speisen an der Reichs-Städtischen Tafel II. 127. bekommen von dem Kayser Reverſales wegen

gen der Crönung II. 148. reisen von Franckfurt ab II. 185. werden in das Chur-Mayntzische Geleit zurückgeliefert ibid. übergeben dem Churfürstl. Collegio ein Memorial wegen der Kayserl. Crönung A. C. D. p. 3. sqq. wie auch eine Protestations-Schrifft gegen Nürnberg wegen Verwahrung der Insignien A. C. D. p. 9. sqq. legen durch einen Notarium eine Protestation ein ibid. p. 12. sqq. übergeben dem Churfürstl. Collegio ein Memorial wegen des Vorsitzes gegen Cölln, ib. 69. sqq.

= = = des Magistrats zu Franckfurt wohnen der Trauer-Predigt im Dom bey I. 17. werden zu den Wahl-Angelegenheiten ernennet I. 11. zum Ein-Fourirungs-Wesen I. 12. zu den Einholungen und Complimentirungen I. 101. complimentiren den dritten und vierten Chur-Mayntzischen Wahl-Gesandten I. 111. den vierten Chur-Trierischen I. 131. den Päbstlichen Nuncium I. 134. den zweyten Chur-Bayerischen I. 142. den ersten Chur-Mayntzischen I. 147. die beyden Chur-Braunschweigischen I. 165. den zweyten Chur-Böhmischen I. 176. den ersten Chur-Sächsischen ibid. den zweyten Chur-Mayntzischen I. 179. II. 7. den ersten Chur-Böhmischen ibid. den zweyten Chur-Sächsischen I. 180. den Churfürsten zu Maynt I. 198. II. 182. den Rußischen Minister I. 199. den Chur-Cöllnischen Ersten Gesandten I. 202. den Chur-Trierischen zweyten I. 225. II. 186. den Chur-Bayerischen Ersten I. 237. den Reichs-Erb-Marschall I. 239. den Teutschmeisterischen Gesandten II. 9. den Königl. Dänischen Envoyé II. 9. 12. den Römischen König nach seiner Ankunfft II. 49. die Römische, auch zu Ungarn und Böhmen, Königin II. 50. den Reichs-Vice-Cantzler II. 58. 185. die Hertzogin von Braunschweig ibid. 182. die Aachischen Deputirten II. 66. die Prinzeßin von Lothringen II. 67. die Nürnbergische Deputirten II. 69. den Churfürsten zu Trier II. 79. 183. den Kayser wegen der Crönung und des Namens-Fests II. 16. 135. ingleichem die Kayserin II. 142. den Churfürsten zu Cölln II. 148. zum Empfang und Aufführung der Reichs-Hof-Räthe II. 17. 138. bey der Crönung im Dom II. 117. werden von der Kayserin beschencket II. 175.

= = = der Stadt Nürnberg / deren baldige Ankunfft wird dem Magistrat zu Franckfurt angezeiget II. 58. werden zu Oberrod bewillkommt II. 63. von Chur-Mayntzischen Beamten ins Geleit genommen II. 64. von dem Reichs-Quartiermeister eingeholet ibid. halten ihren Einzug zu Franckfurt ib. kehren im güldenen Löwen ein II. 65. deren Comitat wird beschrieben ibid. übergeben ihr Creditiv an den Kayser und das Churfürstliche Collegium II. 66. werden von dem Magist. zu Franckfurt bewillkommet und beschencket II. 68. erlangen bey dem Römischen König Audientz II. 77. bringen die Reichs-Insignien zur Anprobirung nach dem Königl. Quartier ibid. nehmen solche wieder zurück II. 79. haben Audientz bey der Römischen Königin ib. werden zur Crönung eingeladen II. 80. bringen die Reichs-Insignien nach dem Dom II. 83. liefern solche dem Churfürstlichen Collegio II. 84. begeben sich in das Conclave II. 101. helffen dem Kayser die Reichs-Insignien anlegen ibid. stellen sich zu dem Insignien-Tisch II. 101. reichen dem Chur-Sächsischen Botschaffter das grosse Schwerdt Caroli M. II. 108. legen dem Kayser das Pluviale um ibid. speisen mit an der Reichs-Städtischen Tafel II. 127. fahren nach dem Kayserl. Hof-Lager und holen die Reichs-Insignien wieder ab ibid. werden von dem Kayser beschencket II. 142. haben bey beyden Kayserl. Majestäten die Abschieds-Audientz II. 149. bekommen ein Kayserl. Recreditiv II. 158. und einen Paß-port II. 159. werden zurück begleitet II. 169.

Dictatur wird auf dem Römer eröffnet I. 175.

Dom-Kirche zu Franckfurt, deren Einrichtung bey der Kayserlichen Wahl I. 243. sqq. und bey der Crönung II. 117.

Donner-Wetter schlägt zu Sachsenhausen ein I. 271.

Dortmund / Reichs-Stadt, hält ein Trauer-Fest wegen K. Carls VII. I. 16.

von Droste zu Erwifft (Dieterich Engelbert) Chur-Cöllnischer zweyter Wahl-Botschaffter, nimmt das Compliment nicht an II. 16.

E.

Ehrerbietung gegen die Churfürsten und ihre Gesandten wird durch eine Raths Verordnung eingeschärffet I. 112.

Einfourirungs-Deputation wird zu Franckfurt angeordnet I. 12.

Einzüge zu Franckfurt:

= = = des Römischen Königs, Anstalten des Magistrats zu demselben II. 4. und des Churfürstl. Collegii II. 27. wird umständl. beschrieben II. 37. sqq.

= = = des Churfürsten von Maynt I. 189. sqq.

= = = des Churfürsten von Trier II. 69. sqq.

= = = der Aachischen Deputirten II. 60. sq.

= = = der Nürnbergischen Deputirten II. 63. sq.

Elegie Lateinische auf K. Carl VII. I. 19.

Elisabeth / Kayserin von Rußland, schreibet an das Churfürstl. Collegium und accreditiret den Gr. von Kayserling II. 143. wie auch an den Magistrat zu Franckfurt I. 184. erhält von dem Churfürstl. Collegio Antwort II. 144. wie auch von dem Magistrat zu Franckfurt II. 8.

Emigrations Patent wird zu Franckfurt verfasset und ausgetheilet I. 203. 225. findet einigen Wiederspruch I. 203.
Episcopi & Abbates assistentes bey der Kayserlichen Crönung II. 92.
Erb-Aemter / siehe Reichs-Erb-Aemter.
von Erthal Freyherr (Philipp Christoph) Chur-Mayntzischer Geheimer Rath, wird zum Gesandten an einige Churfürsten ernennet I. 7. kommt nach Hannover I. 32. und nach Berlin ib. verrichtet allda die Einladung zum Wahl-Tag I. 33. dessen Anrede an den König in Preussen I. 34. kommt nach Dreßden und leget seine Commission ab I. 36. reiset nach Prag I. 37. verrichtet allda seine Commission I. 38. sq. hält eine Anrede an die Böhmische Stadthalter I. 41. wird von dem Obrist-Burggrafen I. 42. erhält eine Beglaubigungs-Urkunde I. 43. wird zum dritten Chur-Mayntzischen Wahl-Gesandten ernennet I. 110. kommt nach Franckfurt ibid. wird von dem Magistrat allda complimentiret I. 111.
von Erthal Freyherr (Michael Frantz) Chur-Mayntzischer Cammer-Herr, liefert dem Landgr. zu Darmstadt das Decretum Electionis I. 271.
Erz-Schatzmeister-Amt / dessen Verwaltung wird von Chur-Braunschweig durch ein Pro Memoria gesuchet II. 51. und demselben von dem Churfürstl. Collegio für diesmahl aufgetragen II. 54.
von Esterhasy Graf, Königl. Ungarischer Cämmerer, wird mit einem Danckſagungs-Compliment nach München gesandt II. 20.
Evangelien-Buch wird von Aachen nach Franckfurt gebracht und in den Dom geliefert II. 83. auf selbigem leget der Römische König den Eyd ab II. 98. 109. wird demselben von Chur-Trier zu küssen gegeben II. 109. dessen Beschreibung II. 130.
Exequien für den verstorbenen Kayser Carl VII. zu Münschen I. 16.
Eyd des Kayſers am Tage des Einzugs auf die Capitulation II. 45. auf das Evangelien-Buch am Crönungs-Tage II. 98. 109. an das Stifft Aachen II. 116.
" " des Churfürstl. Collegii, des Churfürsten zu Maynz I. 245. des ersten Chur-Trierischen Gesandten I. 246. des Ersten Chur-Cöllnischen ibid. des Ersten Chur-Böhmischen I. 247. des Ersten Chur-Bayerischen ibid. des Ersten Chur-Sächsischen I. 248. des Ersten Chur-Braunschweigischen ibid.
" " des Magistrats zu Fr. wegen der Securität I. 217. der dasigen Officiers I. 218. der Burgerschafft I. 222. der Garnison I. 223.

F.

Faldistorium des Consecratoris bey der Kayserl. Crönung II. 96.
Fechter-Gesellschafft bekommt Erlaubniß, ihre Ubungen vorzunehmen II. 14.
Feuers-Brunst zu Sachsenhausen vom Donner I. 271.
Fourier-Listen werden dem Magistrat zu Fr. zugestellet I. 229.
Franc von Lichtenstein (L. Joh. Simon) Syndicus zu Franckfurt, hält bey dem Einzug des Römischen Königs die Bewillkommungs-Rede II. 26.
Franciscus, Römischer Kayser, wird erwehlet I. 251. sq. empfängt durch den General, Gr. von Ostein, ein Chur-Mayntzisches Schreiben I. 255. und durch den Reichs-Erb-Marschall mündlichen Bericht ibid. empfängt ein Reichs-Gräfl. Wetterauisches Creditiv I. 256. wird von dem Grafen zu Solms-Laubach complimentiret I. 257. antwortet demselben ibid. ertheilet ein Recreditiv ibid. erhält von dem Magistrat zu Franckfurt ein Glückwünschungs-Schreiben I. 258. von dem Churfürstl. Collegio das Decretum Electionis I. 271. wird von selbigem zu der Crönung eingeladen I. 272. antwortet darauf ibid. reiset von Heidelberg ab II. 25. holet die Königin seine Gemahlin auf dem Mayn ein ib. reiset mit ihr nach Aschaffenburg ib. wird bey Seligenstadt von dem Abt bewillkommet ib. nimmt das Nacht-Quartier zu Philippsruh ibid. wird von dem Grafen von Neuwied im Namen des Westphälischen Collegii complimentiret II. 26. bricht nach Franckfurt auf ib. frühstücket zu Fechenheim II. 35. wird von dem Churfürsten zu Mayntz am Empfangs-Ort bewillkommet ibid. siehet die Gesandtschaffts-Suiten vorbey ziehen II. 36. steiget wieder in seinen Leib-Wagen ibid. wird von dem Franckfurter-Magistrat unterwegs bewillkommet ibid. empfängt die Stadt-Schlüssel und giebt solche wieder zurück ibid. hält seinen prächtigen Einzug II. 37. sqq. fähret nach dem Dom II. 43. wird von dem Churfürsten von Maynz empfangen ibid. zum Bet-Stuhl begleitet ibid. in das Conclave geführet und angeredet II. 44. vor den Altar zur Eydes-Leistung begleitet II. 45. empfängt von dem Churfürstl. Collegio den Glückwunsch ibid. wird aus dem Conclavi wieder zum Bet-Stuhl geführet ibid. fähret im Zug nach seinem Quartier ibid. wird von Chur-Maynz und den ersten Wahl-Botschafftern bis in die erste Retirade begleitet II. 46. giebt zum erstenmahl die Parole aus II. 47. wird durch eine Raths-Deputation bewillkommet II. 49. beantwortet die Anrede II. 50. reiset mit der Königin zur Armee bey Heidelberg II. 53. kommt nach Heidelberg und kehret von da nach Franckfurt II. 54 langet allda über Darmstadt wieder an II. 61. giebt den Nürnbergischen Deputirten Audientz II. 77. läßt die Nürnbergische Reichs-Ornate nach Hofe bringen ibid. probiret solche an II. 78. wohnet

net dem Gottesdienst bey ll. 79. wird am Crönungs-Tag von den ersten weltlichen Wahl-Botschafftern abgeholet ll. 88. setzet sich unter einem Baldachin zu Pferde ibid. reitet in höchstprächtigem Zug nach dem Dom ll. 89 90. wird von Chur-Mayntz und Chur-Trier am Eingang empfangen ll. 91. empfängt von Chur-Mayntz das Weyh-Wasser ll. 93. wird zu seinem Bet-Stuhl geführet ll. 94. ferner vor dem Altar ll. 95. zurück in den Bet-Stuhl ll. 96. nach Abnehmung der Crone und des Habits wieder vor den Altar ibid. höret kniend die Litanie an ibid. beantwortet die von Chur-Mayntz gethane Fragen ll. 97. leget den Eyd auf das Evangelien-Buch ab ll. 98. kniet auf der untersten Staffel des Altars ibid. empfängt die Benediction ibid. wird zu der Salbung entblösset ll. 100. und würcklich gesalbet ibid. nach der Abtrocknung in die Chur-Capelle begleitet ll. 101. leget allda die Reichs-Ornate und Insignien an ib. wird heraus vor den Altar geführet ibid. kniet vor demselben unter währenden Gebeten ll. 102. empfängt das Schwerdt Caroli M. ll. 106. giebt solches dem Chur-Sächsischen Ersten Botschaffter ibid. wird damit umgürtet ibid. leget die Handschue an ib. empfängt den Ring ll. 107. ingleichen den Scepter und Reichs-Apfel ib. giebt beyde wieder von sich ll. 108. wird mit dem Pluviali bekleidet ib. von den geistlichen Churfürsten gecrönet ib. vor den Altar geführet ll. 109. leget allda den Eyd ab ib. wird zu dem Bet-Stuhl begleitet ib. empfängt von Chur-Trier das Evangelien-Buch zu küssen ib. und von dem Chur-Cöllnischen Botschaffter das Invensum ibid. wird mit dem Scepter und Reichs-Apfel zum Opfer geführet ib. küsset die Patinam und opfert ll. 110. empfängt von Chur-Trier den Rauch ib. läßt sich die Crone abnehmen ib. empfängt von Chur-Trier das Pacem zu küssen ib. und von dem Chur-Cöllnischen Botschaffter das Weyh-Wasser ib. von Chur-Mayntz aber die Heil. Hostie und den Wein ib. wie auch den Seegen ib. wird zum Bet-Stuhl begleitet ll. 111. wird nach aufgesetzter Reichs-Crone von dem Churfürstl. Collegio zum Thron geführet ll. 112. und allda installiret ib. empfängt den Glückwunsch ib. verrichtet mit dem Schwerdt Caroli M. den Ritterschlag ll. 113. sq. giebt dasselbe dem Chur-Sächsischen Ersten Botschaffter ll. 116. kehret nach seinem Bet-Stuhl ib. bestätiget dem Stifft Aachen seine Vorrechte mit einem Eyd ib. kehret im Zug zu Fuß unter dem Baldachin nach dem Römer ll. 118. wird von dem Churfüstl. Collegio in seine Retirade begleitet ll. 119. und in den Römer-Saal ll. 120. siehet allda die Functionen der Reichs-Erb-Aemter an ib. wird abermahl in seine Retirade begleitet ll. 122. zur Tafel in den Römer-Saal geführet ll. 124. ihm wird die Crone abgenommen und das Hand-Wasser gereichet ib. giebt an Chur-Mayntz die überreichte Siegel zurück ib. empfängt nach der Tafel das Hand-Wasser ll. 126. begiebt sich nach aufgesetzter Crone in seine Retirade ib. fähret im Zug nach seinem Hoflager ib. begehet sein Namens-Fest ll. 135 wird durch eine Raths-Deputation complimentiret ib. ingleichem von den sämtlichen Reichs-Grafen ll. 136. empfängt ein Churfürstl. Collegial-Schreiben wegen einiger Reichs-Geschäffte ib. thut dem Churfürstl. Collegio einen Antrag wegen Reassumtion des Reichs-Tags ll. 137. empfängt von Chur-Mayntz die solenne Visite ll. 138. erhält ein Churfürstl. Collegial-Schreiben für den Reichs-Erb-Marschall ll. 141. beschencket die Nürnbergische Deputirten ll. 142. empfängt die solenne Visite von Chur-Trier ll. 143. wie auch von Chur-Cölln ib. ertheilet den Aachischen Deputirten einen Revers ll. 148. und den Nürnbergischen die Abschieds-Audientz ll. 149. bewirthet Chur-Mayntz ll. 154. giebt den Nürnbergischen Deputirten ein Recreditiv ll. 158. und einen Passeport ll. 159. besuchet am Crönungs-Danck-Fest die L. Frauen Kirche ll. 163. empfängt die Huldigung von dem Magistrat zu Franckfurt ll. 165. sq. und von der Burgerschafft ll. 168. besuchet Chur-Mayntz in cognito ib. ernennet den Fürsten von Fürstenberg zum Principal-Commissario ll. 170. accreditiret denselben beym Reichs-Convent ll. 191. wie auch den Freyherrn von Palm als Con-Commissarium ll. 192. läßt den Juden zu Franckfurt die Huldigung abnehmen ll. 171. giebt den Churfürstl. Legations Secretariis Audientz ll. 173. speiset bey Chur-Mayntz zu Mittage ll. 174. und bey Chur-Cölln des Abends ib. läßt ein Commissions-Decret wegen der allgemeinen Sicherheit und Verfassung an das Reich ergehen ibid. A. C. D. 27. speiset bey dem Gr. von Khevenhüller an der Kayserin Nahmens-Tage ibid. nimmt einige Promotiones vor ib. ertheilet Abschieds-Audienzen ll. 177. reiset von Franckfurt ab ib. kommt ins Lager ll. 178. nimmt die Nacht-Ruhe zu Heydelberg ib. accreditiret seinen Residenten zu Franckfurt ll. 179. kommt nach Lauffen ll. 180. wird von dem Würtembergischen Hofe eingeholet ib. und zu Stutgard bewirthet ll. 181. kommt nach Ulm ibid. gehet allda zu Schiffe ll. 182. läßt zwey Commissions-Decrete wegen der beständigen Wahl-Capitulation und des Müntz-Wesens an das Reich bringen ibid. A. C. D. 28. & 30. ingleichen eines wegen Revision und Sustentation des Cammer-Gerichts ll. 183. A. C. D. 32. läßt alle Schulden zu Franckfurt bezahlen ll. 182. setzet die Reise auf der Donau fort ll. 186. fähret vor Regen-

Regenspurg vorbey ibid. wird von dem Churfürsten in Bayern auf der Donau empfangen ll. 190. zu Lintz eingeholet ib. wie auch zu Mölck ibid. hält seinen Einzug zu Wien ll. 191. empfängt ein Antwort-Schreiben von dem Magistrat zu Franckfurt ll. 194. begehet das Ordens-Fest des Güldenen Vliesses, ll. 198.

Franckfurter-Magistrat empfängt ein Chur-Mayntzisches Notifications-Schreiben von dem Tode K. Carls VII. l. 8. machet Trauer-Anstalten l. 9. giebt den Chur-Mayntzischen und Chur-Sächsischen Gesandten davon Nachricht l. 10. verordnet ein neues Kirchen-Gebet ib. läßt ein Notifications-Edict anschlagen ib. schreibet wegen des Trauer-Geläuts nach Neuenhayn und Rödelheim l. 11. bestellet eine Wahl-Deputation ib. beantwortet das Chur-Mayntzische Schreiben l. 12. läßt eine Trauer-Predigt halten l. 13. ingleichen eine Gedächtniß-Rede l. 15. sendet Deputirte zu der Trauer-Predigt im Dom l. 17. machet eine Verordnung wieder anstössige Schrifften l. 44. machet Anstalten zum Wahl-Tag l. 78. untersaget die Vermiethung der Häuser ib. bekommt ein Schreiben von dem Reichs-Erb-Marschall ib. ingleichem ein Chur-Sächsisches wegen Anschaffung des Vorraths l. 79. giebt ein Edict wegen Offenhaltung der Quartiere l. 80. und wegen zusammenbringung der Lebens-Mittel ib. schreibet an sämtliche Churfürsten l. 81. beantwortet das Chur-Sächsische Schreiben l. 82. wie auch das Gräfl. Pappenheimische l. 83. erlanget von beyden Armeen Sicherheit für die Reisenden zur Messe l. 84. machet solches bekannt ib. empfängt ein Chur-Sächsisches Schreiben l. 97. wie auch Requisitoriales wegen der Zufuhr l. 98. begleitet solche mit einem Schreiben an die benachbarte Fürsten l. 99. beantwortet das Chur-Sächsische Schreiben ibid. empfängt ein Creditiv für den Reichs-Quartiermeister l. 100. ernennet Deputirte zu den Complimentirungen l. 101. erhält ein Chur-Bayerisches Schreiben nebst Vicariats-Patenten l. 102. beantwortet dasselbe l. 103. empfängt von der Königin in Ungarn ein Schreiben wegen der Quartiere l. 105. antwortet darauf l. 106. erhält ein Antwort-Schreiben von Chur-Trier l. 108. und ein Schreiben vom Chur-Trierischen Gesandten von Spangenberg l. 109. ertheilet eine willfährige Antwort ibid. räumet Chur-Maynz ein Kutschen-Behältniß ein l. 110. läßt ein Edict wegen schuldiger Ehrerbietung gegen die Churfürsten und Gesandten ausgehen l. 112. wie auch wegen Angebung der Namen in den Thoren l. 113. wegen Entfernung des Bettel-Volcks ibid. und wegen Säuberung der Gassen l. 114. erneuert das Verbot wegen der Quartiere l. 115. erkläret sich wegen Censur der Zeitungen l. 116. empfängt ein Chur-Pfältzisch Schreiben wegen der Quartiere l. 125. und ein Bischöfl. Bambergisches wegen der Zufuhr l. 126. ein Hertzogl. Mecklenburgisches wegen des Gesandten Berckenmeyers l. 127. wird von den Nürnbergern um Quartier ersuchet ibid. antwortet auf deren Schreiben l. 129. erkläret sich auf den Chur-Cöllnischen Antrag l. 132. verbietet die Hazard-Spiele l. 134. erlaubet Comödien und Pantomimen ib. wie auch Redouten und Bals l. 135. bekommt ein Chur-Braunschweigisches Schreiben wegen der Quartiere l. 142. verwilliget Kutschen-Remisen im Thom-Hof ibid. fasset einen Schluß wegen Einnehmung einiger Creys-Truppen l. 148. vergleichet sich wegen des Servies ibid. läßt bey dem Ober-Rheinischen Creys deshalb ein Pro Memoria überreichen l. 161. machet eine Punctation mit dem Obrist-Lieutenant du Thil ibid. bekommt eine Anweisung von Chur-Maynz und Chur-Sachsen l. 162. läßt für Chur-Trier einen Platz zur Küche anweisen l. 163. machet Anstalten zur Auffahrt des Churfürstl. Collegii ibid. läßt das Garnisons-Reglement ausfertigen l. 164. ordnet das Kirchen-Gebet wegen der Wahl an l. 177. wird an den Securitäts-Eyd erinnert l. 210. läßt deshalb ein Edict ausgehen l. 211. wie auch wieder das Stock- und Degen-Tragen l. 212. thut wegen der Handesleute Vorstellung ib. läßt eine Vorstellung ad Capitulationem Caroli VII. ausfertigen A. W. D. 21. sqq. und nebst einem Schreiben überliefern ll. 5. sq. leistet den Securitäts-Eyd an das Churfürstl. Collegium l. 217. dermahlige Glieder desselben l. 219. läßt die Wahl durch ein Proclama verkündigen l. 224. empfängt einige Exemplaria vom Decreto Salvatorio l. 227. läßt das Edict wegen der Fremden publiciren ibid. hält um Zulassung einer Deputation bey den Wahl- und Crönungs-Ceremonien an ibid. läßt die Wahl durch ein Notifications-Decret verkündigen l. 228. machet Anstalten zum Wahl-Tag l. 229. verwilliget dem Grafen von Wurmbrand einige Mannschafft ibid. empfängt 25. Exemplaria der Chur-Sächsischen Policey- und Tax-Ordnung l. 237. giebt den Deputirten an den Thoren eine Instruction ibid. und den Capitains eine Verordnung wegen der Fremden l. 238. warnet einen Notarium, keine Protestation für den Päbstl. Nuncium zu thun l. 239. erlaubet Zimmerleuten, am Sonntag zu arbeiten ibid. giebt dem Frantzösischen Gesandten am Wahl-Tag eine Wache ibid. erläßt ein Glückwünschungs-Schreiben an den neuen Römischen König l. 258. ordnet ein Danck-Fest an l. 275. ll. 5. machet Anstalten zum Kayserl. Einzug ll. 4. läßt ein Edict wegen ruhigen Betragens publiciren ll. 5. & 7. erhält Nachricht wegen über-

überreichter Vorstellung ibid. leget bey dem Gr. von Wurmbrand wegen der Wahl den Glückwunsch ab II. 7. wie auch bey dem Freyherrn von Prandau ibid. wird von Chur-Braunschweig wegen der Päbstlichen Protestation requiriret ibid. beantwortet das Schreiben der Rußischen Kayserin II. 8. läßt Crönungs-Ducaten schlagen II. 9. empfängt ein Königl. Dänisches Schreiben ibid. läßt Sand und Leim zur Kayserl. Küche führen II. 12. auch Remisen für die Kutschen anweisen II. 13. verwilliget dem Freyherrn von Erthal die Küche auf der Meel-Waag ib. empfängt ein Hanauisches Schreiben wegen der Vorspann ibid. läßt solche anschaffen II. 14. erlaubet einer Fechter-Gesellschafft ihre Ubungen ibid. giebt dem Entrepreneur Mingotti Freyheit Opern aufzuführen ibid. läßt die Zimmer für den Reichs-Hof-Rath bereiten ib. verbiethet den Altschirner-Metzgern den Aufzug II. 15. verwilliget eine Küche für den Abt von Fulda ib. erkundiget sich nach dem Platz der Kayserl. Einholung II. 16. ernennet Deputirte zur Complimentir- und Beschenckung Ihro Kayserl. Majestäten ib. läßt auf der Bornheimer-Heyde alles nöthige veranstalten ibid. antwortet nach Hanau wegen der Vorspann II. 17. ernennet Deputirte zum Empfang und Aufführung der Reichs-Hof-Räthe ib. erlaubet auser dem Römer noch feil zu haben II. 17. bekommt ein Churfürstl. Conclusum auf die übergebene Vorstellung ib. wie auch ein Intimations Decret wegen des Kayserl. Einzugs II. 18. räumet einige Garten-Häuser ein ib. erkundiget sich wegen der honneurs für die Kayserin und Prinzeßin von Lothringen II. 19. verwilliget dem Frantzösischen Gesandten eine Wache ib. fähret dem Römischen König in corpore entgegen II. 33. bewillkommet denselben II. 36. schliesset den Königl. Einzug II. 42. empfängt ein Notifications Schreiben von Aachen II. 48. und ein Fürstl. Taxisches Pro Memoria wegen der Vorspann ibid. fasset darauf einen Schluß II. 49. läßt den Kayser durch eine Deputation bewillkommen ib. ingleichem die Kayserin II. 50. schicket den Städten Nürnberg, Cölln und Augspurg das Decretum Salvatorium II. 54. bekommt von allen dreyen Antwort II. 55. erhält Anweisung wegen der honneurs II. 56. machet Anstalt zu dem Chur-Trierischen Einzug II. 56. läßt dem Reichs-Vice-Cantzler Zimmer für die Reichs-Cantzley anweisen II. 57. das Rheinische Vicariats-Patent wieder abnehmen ib. erkundiget sich wegen der honneurs bey des Kaysers Zurückkunfft ib. lehnet einen Vortrag wegen der Altschirner Metzger ab II. 58 fasset einen Schluß wegen Einholung der Nürnbergischen Deputirten ib. ernennet die Himmelträger II. 61. machet Anstalten zum Crönungs-Tag ib. läßt wegen der Gratulation zum Kayserl. Crönungs- und Namens-Fest anfragen II. 63. publiciret ein Edict wegen ruhigen Betragens bey Solennitäten II. 67. empfängt einige Verhaltungs-Puncte II. 68. und eine Kayserl. Verordnung wegen des Reichs-Hof-Raths II. 79. wird zur Crönung eingeladen II. 80. wohnet zum Theil derselben bey II. 117. wie auch der Reichs-Städtischen Tafel II. 127. lätzt dem Kayser wegen der Crönung und Namens-Tags Glück wünschen II. 136. die Zimmer für den Reichs-Hof-Rath bereiten II. 138. liefert an Chur-Trier die verlangte Liste ib. verordnet die Complimentir- und Beschenckung der Kayserl. Ministres II. 140. veranstaltet die Honneurs bey der Ankunfft des Churfürsten von Cölln II. 141. läßt die Kayserin complimentiren II. 142. fasset Schlüsse wegen der Anstalten zur Huldigung II. 150. und wegen des Crönungs-Danck-Fests II. 151. schencket den Adler der Bender-Zunfft II. 161. empfänget ein Kayserl. Decret wegen der Huldigung II. 157. läßt ein Notifications-Edict deshalb publiciren ib. wird vor der Huldigung von dem Reichs-Vice-Cantzler angeredet II. 165. antwortet durch einen Syndicum II. 166. leistet dem Kayser die Huldigung II. 167. erhält ein Kayserl. Rescript wegen der Juden-Huldigung II. 170. machet solche den Juden-Baumeistern bekannt II. 171. ordnet darzu zwey Deputirte ab ib. machet Anstalten zu der Kayserin Namens-Tag II. 173. ziehet deshalb Erkundigung ein II. 174. erhält die Kayserl. Abschieds-Audientz II. 175. läßt den Reichs-Fürsten die gewöhnliche honneurs wieder erweisen II. 178. sendet dem Reichs-Erb-Marschall den Baldachin ib. empfängt ein Kayserl. Notifications-Decret wegen des neuen Residenten ib beantwortet dasselbe I. 194. wie auch die Hertzogl. Mecklenburgische Zuschrifft I. 193. und das Königl. Dänische Schreiben II. 195.

von Franckreich König (Ludwig XV.) vernimmt den Tod K. Carls VII. sehr ungerne I. 21. sq.

Fremde sollen ihre Namen und Quartiere im Thor zu Franckfurt angegeben I. 113. wegen derselben ergehet eine Verordnung an die Burger-Capitains I. 238.

Friedens-Tractat zwischen der Königin von Ungarn und Chur-Bayern I. 93. sq. Chronosticha darauf I. 95.

= = = zwischen der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und dem König in Preussen II. 200. A. C. D. 35. sqq.

= = = zwischen den Königen von Polen und Preussen II. 200. A. C. D. 41. sqq.

Frucht Maaß silbernes wird von dem Reichs-Erb-Marschall mit Haber gefüllet II. 120. fällt demselben zu ibid.

von Fürstenberg-Stühlingen Fürst (Joseph Wilhelm) hilfft die Friedens-Præliminaria zu

zu Füessen errichten I. 93. wird abermahl zum Kayserl. Principal-Commissario auf dem Reichs-Tage ernennet II. 170. dessen Creditiv II. 191.
Fürstliches Collegium machet ein Conclusum nach K. Carls VII. Tode I. 23. läßt dem Churfürstl. Collegio Monita ad Capitulationem einhändigen I. 158. A W. D. 1. nebst einem Schreiben A. W. D. p. 1. und wegen der Emigration am Wahl-Tage Vorstellung thun I. 203.
von Fulda gefürsteter Abt (Amandus) bekommt zu Franckfurt eine Küche angewiesen II. 15. reiset von da wieder ab II. 178.

G.

Garnison der Stadt Franckfurt wird durch Creys-Völcker verstärcket I. 128. 163. deren Stabs-Officiers und Capitains legen den Securitäts-Eyd ab I. 218. wie auch die übrige Officiers und Gemeine 223. paradiret beym Einzug des Churfürsten von Maynz I. 198. am Wahl-Tage I. 241. bey dem Einzug des Römischen Königs II. 33. bey dem Chur-Trierischen Einzug II. 76. am Crönungs-Tage II. 83.
Garten-Häuser bey Franckfurt werden der Kayserl. Suite eingeräumet II. 18.
Gassen / deren Säuberung wird zu Franckfurt angeordnet I. 114. nochmahls eingeschärffet I. 188.
Gast-Wirthe zu Franckfurt bekommen eine Verordnung wegen des Wahl-Tags I. 238.
Gebet / siehe Kirchen-Gebet.
Geistliche in Bayern bekommen eine Verordnung wegen der Trauer I. 5. wohnen der Kayserl. Crönung bey II. 91.
Gelnhausen / Stadt, begehet ein Danck-Fest wegen der Kayserlichen Wahl und Crönung II. 179.
Geld wird am Tage des Kayserl. Einzugs ausgeworffen II. 47. wie auch am Crönungs-Tage II 121.
Gerüste werden auf den Crönungs-Tag häufig errichtet II. 80.
Geschencke für den Kayser, und die Kayserin II. 140. für die Churfürsten und Wahl-Botschaffter, siehe Complimentirung und resp. Beschenckung.
Glocken werden zu Franckfurt geläutet wegen Hintritts K. Carls VII. I. 13. am Wahl-Tage I. 241. am Danck-Fest wegen der Wahl II. 12. bey dem Kayserl. Einzug II. 37. am Tage der Kayserl. Crönung II. 82. am Danck-Fest wegen der Crönung II. 161.
Gottes-Dienst zu Franckfurt, dessen Einrichtung im Dom am Trauer-Fest wegen K. Carls VII. I. 17. am Wahl-Tage I. 245. am Crönungs-Tage II. 95. sqq.
" " " in den Evangelischen Kirchen am Trauer-Fest wegen K Carls VII. I. 14. am Danck-Fest wegen vollbrachter Wahl I. 275. und wegen der Kayserlichen Crönung II. 161. sq.
Grafen / siehe Reichs-Grafen.
Gravamina des Fürstl. Collegii, siehe Fürstl. Collegium.
Gröll von Grimmenstein / Commandant zu Breuberg, antwortet dem Printzen Conty I. 120.
Groß-Britannien / siehe Braunschweig-Lüneburg.
von Günzer Baron, Frantzösischer Minister, empfängt zwey Pro Memoria vom Schwäbischen Creys II. 68.

H.

Habern wird dem Volck am Crönungs-Tage preis gegeben II. 121.
von Hagen Freyher (Johann Hugo) Ungarischer Minister, übergiebt dem Fränckischen Creys ein Pro Memoria I. 200. empfängt darauf eine Erklärung I. 201. wird Reichs-Hof-Rath II. 148. nimmt die Juden-Huldigung zu Franckfurt ein II. 171 sqq.
Hanauische Regierung schreibet an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Vorspann II. 13. bekommt Antwort II. 17.
Handelsleute bekommen Erlaubniß ausser dem Römer feil zu haben II. 17.
Handschue / Nürnbergischer Reichs-Ornat, werden auf den Consecrations Altar geleget II. 101. dem Kayser angezogen II. 106. deren Beschreibung II. 130.
Haus-Crone Kayserliche wird im Zug nach dem Römer vorgetragen II. 126. deren Beschreibung II. 130.
Heidelberg / Stadt, empfängt den Groß-Hertzog von Toscana I. 136. wird von beyden Kayserl. Majestäten vor und nach der Crönung besuchet II 54. 178.
von Hessen-Cassel Landgraf (Wilhelm) empfängt von Chur-Sachsen Requisitoriales wegen der Zufuhr I. 98 wie auch ein Schreiben von dem Magistrat zu Franckfurt I. 99. langet zu Franckfurt an II. 163.
von Hessen-Darmstadt Landgraf (Ludwig) wird von Chur-Sachsen wegen der Zufuhr nach Franckfurt requiriret I. 98. empfängt zugleich ein Schreiben von dem Magistrat zu Franckfurt I. 99. beantwortet das letztere I. 104. bewillkommet den Groß-Hertzog I. 136. wird von ihm besuchet ibid. empfängt das Churfürstl. Decretum Electionis I. 271. überliefert solches dem neuen Römischen König ibid. bedienet beyde Kayserl. Majestäten auf der Rückreise von Heydelberg nach Franckfurt II. 61.
von Hessen-Darmstadt Printz (Friederich) schneidet am Crönungs-Tage bey der Kayserlichen Tafel vor II. 125.
Himmel / siehe Baldachin.
Himmelträger werden von dem Magistrat zu Franckfurt ernennet II. 61. was zu deren Behuf

huf verordnet worden ll. 62. folgen dem Baldachin nach dem Kayserl. Quartier ll. 87. tragen solchen über dem Kayser bey dem Ritt nach dem Dom ll. 88. und bey dem Zug nach dem Römer ll. 118. speisen mit an der Reichs-Städtischen Tafel ll. 127.

von Hohenzollern Graf (Ferdinand) Chur-Cöllnischer Erster Wahl-Botschaffter, wird von dem Magistrat zu Franckfurt complimentiret I. 202. leistet den Eyd bey der Wahl I. 246. dessen Aufzug zum Empfang des Römischen Königs ll. 30. fähret am Crönungs-Tage nach dem Dom ll. 83. empfängt nebst Chur-Maynz und Chur-Trier den Römischen König ll. 93. begleitet denselben zum Bet-Stuhl ll. 94. setzet sich in seinen eigenen Bet-Stuhl ll. 95. hilfft den Röm. König vor den Altar führen ib. und wieder zurück in den Bet-Stuhl ll 96. sodann wieder vor den Altar ibid. ferner in die Chur-Capelle ll. 101. aus derselben nach der Ankleidung wieder vor den Altar ib. stellet sich nebst andern hinter den Römischen König ll. 102. hilfft ihm das Schwerdt Caroli M. überreichen ll. 106. und die Crone auffsetzen ll. 108. giebt dem Kayser das Incensum ll. 109. begleitet denselben zu der Eydes-Leistung vor den Altar ibid. zurück nach dem Bet-Stuhl ibid. sodann zum Opfer ib. und wiederum zum Bet-Stuhl ll. 110. hilfft ihm vor der Communion die Crone abnehmen ibid. reichet ihm das Weyh-Wasser ib. begleitet ihn vor den Altar zur Communion ibid. sodann wieder zum Bet-Stuhl ll. 111. hilfft ihm die Crone wieder auffsetzen ib. begleitet ihn zu dem Kayserl. Thron ll. 112. leget die Chor-Kappe wieder ab ll. 113. begleitet dem Kayser im Zug nach dem Römer ll. 118. verrichtet das Gebet mit vor der Kayserl. Tafel ll. 124. wie auch nach derselben ll. 126. begleitet den Kayser nach seinem Hoflager ll. 126. läßt dem Magistrat zu Franckfurt die Ankunfft des Churfursten von Cölln vermelden ll. 141. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche/ wie auch Erste.**

von Hohenzollern Graf (Joseph Frantz) siehe **Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Vertreter.**

Honneurs werden zu Franckfurt eingerichtet I. 176. den Wahl-Botschafftern bis nach der Crönung zugestanden ll. 56. nach des Kaysers Abreise den Reichs-Fürsten wieder erzeiget ll. 178.

von Hugo (Rudolph Dieterich) Chur-Braunschweigischer zweyter Wahl-Botschaffter, wird zu Franckfurt complimentiret I. 165. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche/ wie auch Zweyte und übrige.**

von Hugo (Conrad Henrich) wird Reichs-Hof-Rath ll. 148.

Huldigung der Stadt Franckfurt wird veranstaltet ll. 150. durch ein Reichs-Hof-Raths-Decret angekündiget ll. 157. wie auch durch ein Notifications Edict des Magistrats ll. 158. welches publiciret wird ll. 163. wird von dem Magistrat an den Kayser geleistet ll. 165. wie auch von der Burgerschafft ll. 167. ingleichen von der Judenschafft ll. 171.

I.

Illuminationen zu Franckfurt an dem Wahl-Tage I. 260. am Tage des Römisch-Königl. Einzugs ll. 47. am Crönungs-Tage ll. 130. sqq. an der Kayserin Namens-Fest ll. 175.
" " " im Lager bey Heidelberg ll. 54.
" " " zu Heidelberg ll. 54.
" " " zu Regenspurg ll. 23.

Incensum wird dem Kayser bey der Crönung von dem Chur-Cöllnischen Ersten Botschaffter gegeben ll. 109.

von Ingelheim Graf (Dieterich Carl) Chur-Trierischer Erster-Wahl-Botschaffter, nimmt dem Churfürsten von Maynz den Wahl-Eyd ab I. 245. leistet solchen selber I. 246. dessen Aufzug zum Empfang des Römischen Königs ll. 31. gehet vor dem Kayser im Zug aus dem Dom nach dem Römer ll. 118. verrichtet das Gebet mit vor der Kayserl. Tafel ll. 124. und nach derselben ll. 126. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche/ wie auch Erste.**

Ingolstadt/ Chur-Bayerische Festung, soll von Creys-Truppen besetzet werden I. 118. Schreiben der Königin von Ungarn an den Fränckisch- und Schwäbischen Creys ib. wie auch des Churfürsten von Bayern I. 119. Erklärung des Fränckischen Creyses I. 139. wird an Chur-Bayern wieder eingeräumet ll. 186.

Insignien/ siehe **Reichs-Insignien.**

Juden zu Franckfurt müssen die gewöhnliche Service-Gelder entrichten I. 199. sich am Wahl-Tag zu Hause halten I. 213. werden zu der Feuer-Sprütze im Casten-Hof bestellet ll. 62. sollen am Crönungs-Tag in ihrer Gasse bleiben ibid. deren Huldigung wird durch ein Kayserlich Rescript verordnet ll. 170. ihren Baumeistern bekannt gemacht ll. 171. durch Kayserliche Commissarien abgenommen ibid. sqq.

K.

Kästlein mit der Erde, worauf das Blut S. Stephani geflossen, Aachisches Reichs-Insigne ll. 130.

Kayser Römischer, siehe Carolus VII. und Franciscus.

Kayserin Römische, siehe **Maria Theresia.**

Kayserin Rußische, siehe **Elisabeth.**

von Kesselstadt Freyherr (Frantz Joseph) wird von Chur-Maynz zum Gesandten an einige Churfürsten ernennet I. 7. übergiebt das Einladungs-Schreiben an Chur-Trier I. 27. hält eine Anrede an diesen Churfürsten I. 28. bekommt darauf die Antwort I. 29. verrich-

verrichtet bey Chur-Cölln eben diese Einladung I. 30. sq. ingleichen bey Chur-Pfaltz I. 31. und bey Chur-Bayern I. 32. wird zum ersten Chur-Mayntzischen Wahl-Botschaffter ernennet I. 110. zu Franckfurt complimentiret I. 147. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Erste.**

von Keyserling Graf (Hermann Carl) Russisch-Kayserl. Minister übergiebt dem Magistrat zu Franckfurt ein Schreiben der Kayserin I. 184. wird von dem Magistrat complimentiret I. 199. erkläret sich gegen das Churfürstliche Collegium II. 143. übergiebt demselben sein Creditiv ibid. bekommt ein Recreditiv II. 144. wie auch von dem Magistrat zu Franckfurt ein Antwort-Schreiben an die Rußische Kayserin II. 8.

von Rhevenhüller Graf (Johann Joseph) Chur-Böhmischer Zweyter Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 157. reiset nach Heidelberg ib. wird von dem Magistrat zu Franckfurt complimentiret I. 176. veranstaltet am Wahl-Tage eine Illumination I. 260. desgleichen am Tage des Königlichen Einzugs II. 47. wird Kayserl. Obrist-Cämmerer II. 50. hilfft den Kayser am Huldigungs-Tage im Römer empfangen II. 164. tritt vor dem Kayser her II. 165. stellet sich neben den Kayserlichen Thron ibid. bewirthet beyde Kayserl. Majestäten an der Kayserin Namens-Tag II. 174. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Zweyte und übrige.**

Kieselstein/ Chur-Mayntzischer Zollschreiber zu Höchst, protestiret bey dem Einzug seines Churfürsten wegen des Geleit-Steins I. 188. liefert die Aachische Deputirte in das Franckfurtische Geleit II. 59. bekommt auf seine Anrede eine Antwort ibid. übernimmt die Aachische Deputirte wieder bey ihrer Rückreise II. 185. beantwortet des Franckf. Raths-Deputirten Anrede ibid.

Kirchen-Gebete zu Franckfurt nach K. Carls VII. Tode I. 10. wegen bevorstehender Wahl eines Römischen Königs I. 176. bey der Crönung II. 93. sqq.

Kirchen-Stühle werden für die Gemahlinnen der Gesandten angeordnet I'. 184.

Kitzingen/ Stadt in Francken, allda langet die Römische Königin an II. 24. Aufzug der dasigen Schützen-Gesellschafft ibid.

von der Klee Freyherr (Johann Christoph Burckhard) wird Reichs-Hof-Rath II. 184

Kluge (D. Johann Daniel) Prof. Theol. zu Dortmund, liefet ein Lob-Gedicht auf K. Carl VII. ab I. 16.

von Knorr Freyherr (Georg Christian) wird Reichs-Hof-Rath II. 148.

Küche wird zu Franckfurt angewiesen für die Chur-Trierische Gesandtschafft I. 163. für den Abt von Fulda II. 15. im Casten-Hofe zum Kayserlichen Banquet II. 62. auf dem Römer-Berg zu Bratung des Ochsen ibid. welche am Crönungs-Tage preis gegeben wird II. 122.

L.

Legations-Secretarii Churfürstl. zum Wahl-Geschäfft I. 175. gelangen bey beyden Kayserl. Majestäten zur Audientz II. 173.

Leich-Begängniß Kaysers Caroli VII. zu München I. 4.

Lettner werden in den Evangelischen Kirchen zu Franckfurt für die Wahl-Botschaffter zubereitet I. 179.

von der Leyen Graf (Friedrich Ferdinand) Chur-Trierischer Zweyter Wahl-Botschaffter, wird von dem Magistrat zu Franckfurt complimentiret I. 225. wie auch zum Abschied II. 186. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Zweyte und übrige.**

von Lichtenstein Fürst (Johannes Nepomucenus) bewirthet die Römische Königin am Tage des Königl. Einzugs II. 42. gehet mit im Zug nach dem Dom II. 88.

von Lincker Freyherr (Philipp Wilhelm Albrecht) Chur-Mayntzischer Directorial-Gesandter, bekommt den Auftrag, den Kayserl. Principal-Commissarium im Namen des Reichs-Convents zu complimentiren II. 160. bringet die Kayserl Commissions-Decrete in Vortrag II. 198.

von Böhmer (Benedict Alexander) Chur-Mayntzischer Hof-Rath und Legations-Secretarius, liefet die Formul des Securitäts-Eydes ab I. 217. sqq. verfertiget, als erster Notarius, das Decretum Electionis I. 270. sqq. Siehe Legations-Secretarii.

Lohr, Chur-Mayntzisches Amt, soll den Frantzosen Contribution erlegen I. 63. wird von dem Fränckischen Creys vertreten ibid.

von Los Graf (Christian) Chur-Sächsischer Dritter Wahl-Botschaffter, wird zu Franckfurt complimentiret I. 188. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Zweyte und übrige.**

von Lothringen Hertzog (Frantz Stephan) siehe **Toscana** und FRANCISCUS.

von Lothringen Printzeßin (Charlotte) kommt über Regenspurg zu Franckfurt an II. 57. wird durch eine Deputation complimentiret II. 67. siehet die Crönung im Dom mit an II. 119. wie auch den Zug nach dem Römer ibid. bekommt von Chur-Maynt̃ eine Visite II. 150. siehet die Kayserliche Huldigung mit an II. 164. wird zum Abschied von dem Magistrat complimentiret II. 182. reiset von Franckfurt ab ibid. kommt nach Regenspurg II. 190. und nach Mölck ibid.

Lucius (L. Johann Jacob) Syndicus zu Frf. übergiebt dem Ober-Rheinischen Creys ein Pro Memoria wegen der Garnison-Vermehrung

mehrung I. 161. hält am Huldigungs-Tage die Rede an den Kayser II. 166.

M.

von Maillebois, Frantzösischer Marschall, empfängt ein Memorial von Chur-Maynтz I. 58. erkläret sich darauf I. 59. bekommt eine Vorstellung des Fränckischen Creyses wegen Lohr I. 63. und ein Pro Memoria vom Chur-Rheinischen Creys I. 75.

Mantel Kayserlicher siehe Pluviale.

Maria Theresia, Römische Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, thut eine Erklärung nach Kayſ. Carls VII. Tode I. 92. schliesset Friedens-Præliminarien mit dem Churfürsten in Bayern I. 93. schreibet an den Magistrat zu Franckfurt wegen des Chur-Böhmischen Quartiers I. 105. empfängt darauf eine Antwort I. 106. stellet Vollmacht an ihre Wahl-Botschafft A. C. D. 50. ersuchet den Fränckischen Creys um Durchzug für die Armee I. 116. schreibet an einige Creyse wegen Besetzung der Festung Ingolstadt I. 118. erhält von dem Fränckischen eine Erklärung I. 139. Project zu ihrer Aussöhnung mit Chur-Pfaltz I. 152. läßt ihr Votum bey der ersten Wahl-Conferenz ablegen I. 168. durch den Baron von Palm beym Ober-Rheinischen Creys auf die Beförderung ihrer Reise antragen I. 213 demselben die March-Route mittheilen I. 214. um Durchzug für die Croaten ansuchen I. 215. reiset von Wien ab II. 19. kommt nach Lintz II. 20. vernimmt die Erwehlung ihres Gemahls zum Römischen König ibid. erreichet Passau ibid. wird von Chur-Bayern bewillkommet und zu Straubing bewirthet ib. läßt das Gegen-Compliment machen ib. kommt nach Regenspurg ib. wird allda prächtig eingeholet II. 23. langet zu Nürnberg an II. 24. kommt über Kützingen nach Würtzburg ibid. wird von dem Bischof empfangen und bewirthet II. 25. von dem Römischen König, ihrem Gemahl, auf dem Mayn eingeholet ib. reiset mit ihm nach Aschaffenburg ib. wird bey Seligenstadt von dem Abt complimentiret ibid. kommt mit ihrem Gemahl nach Philippsruh ibid. wird von dem Grafen zu Neuwied, als Directore des Westphälischen Collegii, complimentiret II. 25. reiset allein voraus nach Franckfurt II. 26. tritt allda im Gast-Haus zum Römischen Kayser ab II. 42. wird allda von dem Fürsten von Lichtenstein bewirthet ibid. siehet den Einzug des Römischen Königs mit an II. 43. fähret nach dem Kayserl. Hoflager ibid. wird durch eine Raths-Deputation bewillkommet II. 50. antwortet derselben sehr gnädig II. 51. bekommt von Chur-Maynтz incognito die Visite ibid. reiset mit ihrem Gemahl in das Lager bey Heidelberg II. 53 besiehet die Armee und speiset in einem Pavillon ib. läßt ein Geschenck austheilen II. 54. kommt nach Heidelberg ibid. bricht von da wieder auf, wird zu Darmstadt bedienet, und langet zu Franckfurt wieder an II. 61. läßt die Nürnbergische Deputirten zur Audientz II. 79. siehet die Crönung im Dom mit an II. 119. wie auch den Zug aus dem Dom nach dem Römer ib. bezeuget ihre Freude öffentlich ib. siehet den Kayser im Römer-Saal speisen II. 125. empfängt von Chur-Maynтz die solenne Visite II. 140. wird von dem Magistrat zu Franckfurt wegen des Kayserl. Crönungs- und Namens-Tags complimentiret II. 142. empfängt die solenne Visite von Chur-Trier II. 143. wie auch von Chur-Cölln ibid. wird von sämtlichen Reichs-Grafen complimentiret II. 147. ertheilet den Nürnbergischen Deputirten die Abschieds-Audientz II. 149. empfängt von Chur-Maynтz in cognito die Visite ibid. speiset mit ihrem Gemahl und dem Chur-Fürsten von Maynтz II. 155. besuchet am Crönungs-Danck-Fest die L. Frauen-Kirche II. 163. siehet die Kayserl. Huldigung mit an II. 164. läßt die Churfürstl. Legations-Secretarios zur Audientz II. 173. beschwöret die Chur-Verein II. 174. speiset nebst dem Kayser bey Chur-Maynтz ibid. und bey Chur-Cölln ibid. begehet ihr Namens-Fest ibid. speiset bey dem Grafen von Khevenhüller ib. beschencket die grosse Raths-Deputation II. 175. ingleichen die Garnison und andere Personen ibid. ertheilet Abschieds-Audientzen II. 179. reiset mit dem Kayser aus Franckfurt ab ib. kommt ins Lager und nach Heidelberg II. 180. wird am Würtembergischen Hofe wohl bewirthet II. 181. kommt nach Ulm ib. gehet allda auf ihre Jacht II. 182. setzet die Reise auf der Donau fort II. 186. fähret vor Regenspurg vorbey ibid. wird von dem Churfürsten in Bayern auf der Donau empfangen II. 190. zu Lintz und Mölck eingeholet ibid. hält mit dem Kayser ihren Einzug zu Wien II. 191.

Marschälle Churfürstl. theilen mit dem Reichs-Erb, Marschall einige Kirchen-Behänge, II. 171.

von Maynтz Churfürst (Johann Friedrich Carl) erhält ein Chur-Bayerisch Notifications-Schreiben von des Kayſers Tode I. 5. condoliret dem neuen Churf. von Bayern I. 6. läßt Denunciations- und Einladungs-Schreiben an alle Churfürsten ausfertigen I. 7. ernennet Gesandte an dieselben ibid. schreibet an Chur-Trier ib. an den Magistrat zu Franckfurt I. 8. bekommt von diesem eine Antwort I. 12. erhält ein Chur-Bayerisches Schreiben wegen erlangter Majorennität I. 23. antwortet darauf I. 26. ertheilet einen Insinuations-Schein über das Majorennitäts-Diploma ibid. läßt dem Frantzösischen Minister Blondel ein Memorial zustellen I. 57. wie auch dem Marschall von Maillebois I. 58. erhält von diesem eine Antwort I. 59. läßt dem

dem Fränckischen Creys wegen Lohr Vorstellung thun I. 63. empfängt von Chur-Sachsen Requisitoriales wegen der Zufuhr I 98. wie auch ein Schreiben von dem Magistrat zu Franckfurt I. 99. beantwortet die Chur-Sächsische Zuschrifft I. 104. empfängt ein Chur-Sächsisch Schreiben wegen Sicherstellung der Wahl-Stadt I. 106. und ein Schreiben des Groß-Hertzogs von Toscana wegen der Händel mit Chur-Pfaltz A. C. D. 62. sqq. ernennet Gesandte zum Wahl-Tag I. 110. schicket zween derselben nach Franckfurt ibid. versiehet dieselbe mit Vollmacht A. C. D. 47. wird von dem Groß-Hertzog in Mayntz besuchet I. 136. empfängt die Fürstl. Monita ad Capitulationem I. 158. sendet seine Hofstatt nach Franckfurt I. 165. läßt bey der ersten Wahl-Conferenz den Vortrag thun ibid. erläßet ein Aufmahnungs-Schreiben an den Ober-Rheinischen und andere Creyse I. 179. hält seinen Einzug zu Franckfurt I. 188. sqq. wird von dem Magistrat complimentiret I. 198. hält im Dom eine hohe Messe I. 202 beantwortet die Fürstl. Vorstellung wegen der Emigration am Wahl-Tage I. 203. fähret persöhnlich auf den Römer zu Abnehmung des Securitäts-Eydes I. 216. empfängt von beyden Burgermeistern die Thor-Schlüssel I. 240. fähret am Wahl-Tag auf den Römer I. 241. reitet mit den Ersten Wahl-Botschafftern im Zug nach dem Dom I. 242 begiebt sich in das Chor I. 243. tritt nebst den Ersten Wahl-Gesandten zum Altar I. 245. erbiethet sich zum Wahl-Eyd ib. leget denselben ab ib. empfängt den Eyd von jedem Wahl-Gesandten insbesondere I. 246. requiriret die Notarios I. 248. kehret nach seinem Stuhl I. 249. gehet mit den Wahl-Gesandten in das Conclave ibid. thut eine Anrede an die Erste Wahl-Botschaffter I. 250. empfängt von ihnen den Handschlag ibid. requiriret die Notarios deshals ibid. nimmt den Gesandten die Wahl-Stimmen ab I. 251. fraget dieselben nochmahls ibid. requiriret die Notarios wegen der Wahl ib. erfordert von den Chur-Böhmischen Gesandten die Beschwörung der Wahl-Capitulation I. 252. verrichtet die erste Proclamation des Römischen Königs ibid. requiriret die Notarios auch dieserhalb I 253. wünschet den Chur-Böhmischen Gesandten Glück ib. begiebt sich nebst allen Gesandten auf die Bühne ib. verrichtet die Zweyte Proclamation ib. gehet herab in das Chor I. 254. reitet mit den Ersten Wahl-Botschafftern im Zug nach dem Römer ibid. fähret von da wieder nach dem Compostell ib. läßt die Stadt-Thor Schlüssel zurück geben ibid. speiset mit sämtlichen Wahl-Botschafftern bey dem Grafen von Wurmbrand I. 255. ladet die Nürnberger mit den Insignien zur Crönung ein II. 1. läßt an die Reichs-Stände Requisitoriales ergehen II. 3. empfängt von dem Ober-Rheinischen Creys eine Antwort auf das Excitatorium II. 11. begiebt sich zum Empfang des Kayserś auf die Bornheimer-Heyde II. 27. dessen Aufzug dahin wird beschrieben ib. empfängt den Römischen König in Beyseyn der sämtlichen Wahl-Botschaffter II. 35 begleitet denselben im Zug nach der Stadt II. 41. empfänget ihn im Dom II. 43. begleitet ihn zu seinem Bet-Stuhl ib. leget in der Sacristey den Chur-Habit an II. 44. führet den Röm. König in das Conclave ib. hält an ihn eine Anrede ib. führet ihn vor den Altar II. 45. nimmt ihm den Eyd ab ib. verrichtet nomine Collegii den Glückwunsch ib. begleitet den Römischen König aus dem Conclavi zum Bet-Stuhl ib. leget einen Talar an ib. begleitet ihn nach seinem Quartier II. 46. wird von ihm aus der Retirade zurück begleitet ib. kehret nach dem Compostell ib. machet bey der Römischen Königin in cognito die Visite II. 51. empfängt von dem Churf. zu Trier nach dessen Ankunfft ein Compliment II. 76. leget bey demselben in cognito die Visite ab ib. fähret am Crönungs-Tag nach dem Dom II. 83. empfängt die Reichs-Insignien und verspricht deren zurückgabe II 84. läßt den Nachischen Deputirten einen Revers ertheilen II. 85. gehet aus dem Conclavi dem Kayser entgegen II. 87. empfängt den Römischen König nebst Chur-Trier und der Geistlichkeit II. 91 giebt demselben das Weyh-Wasser II. 93. spricht ein Gebet über denselben ib. begleitet ihn zum Bet-Stuhl II. 94. spricht ferner ein Gebet II. 95. leget die Chur-Kappe ab und das Meßgewand an II. 96. spricht die Litanie ib. thut an den Römischen König einige Fragen II. 97. nimmt demselben den Eyd ab II. 98. fraget die Umstehenden, welche antworten ib. ertheilet dem Röm. König die Benediction ib. salbet denselben II. 100. spricht über ihn einige Gebete II. 102. sq. redet ihn bey Uberreichung des Schwerdts an II. 106. stecket ihm den Ring an den Finger II. 107. hält dabey eine Anrede ib. reichet dem Kayser den Scepter und Reichs-Apfel mit einer Anrede ib. setzet nebst Chur-Trier und dem Chur-Cöllnischen Botschaffter dem Kayser die Crone auf II. 108. hält dabey eine Anrede ib. empfängt das Hochwürdige Sacrament II. 110. reichet dem Kayser die Heil. Hostie und den Wein ib. ertheilet ihm den Seegen ib. und hernach dem Volck II. 111. verrichtet ein Gebet ib. begleitet den Kayser zum Thron II. 112. hält eine Anrede an ihn ibid. leget bey ihm den Glückwunsch ab ib. stimmet das Te Deum an ib. leget an statt der Pontificalien den Chur-Habit wieder an II. 113. begleitet den Kayser unter dem Baldachin nach dem Römer II. 118. und in dessen Retirade II 119. begiebt sich in seine Retirade II. 120. begleitet den Kayser in den Römer-

Saal ib. siehet die Functionen der Reichs-Erb-Aemter mit an ib. begleitet den Kayser in seine Retirade ll. 122. und hernach zur Tafel ll. 124 spricht vor derselben das Benedicite ibid. übergiebt dem Kayser die Siegel und bekommt selbige wieder ibid. hängt solche um den Hals ib. läßt solche samt dem silbernen Stab dem Reichs-Vice-Cantzler zustellen ibid. setzet sich im Römer-Saal an seine Tafel II. 125. spricht sodann das Gratias II. 126. begleitet den Kayser nach seinem Hoflager ib. läßt eine prächtige Illumination vorstellen II. 130. sqq. leget bey dem Kayser die solenne Visite ab II. 138. und bey der Kayserin II. 140. wird von Chur-Trier besuchet II. 143. läßt den Churf. von Cölln wegen der Ankunfft complimentiren ibid. empfängt von demselben die Visite ib. leget bey ihm die Revisite ab II. 148. machet incognito einen Besuch bey der Kayserin ll. 149. und bey der Prinzeßin von Lothringen ll. 150. wird zur Kayserlichen Tafel eingeladen ibid. empfängt eine Chur-Bayerische Antwort auf das Excitatorium ll. 151. und eine Erklärung von dem Chur-Rheinischen Creys ll. 153. läßt dem Churfürstl. Collegio wegen Erneurung der Chur-Verein einen Vortrag thun ll. 154. speiset mit beyden Kayserl. Majestäten ibid. sq. kehret nach dem Compostell II. 157. besuchet Chur-Trier incognito ib wird auf gleiche Art von Chur-Cölln besuchet II. 163. in gleichem von dem Kayser ll. 168. beschwöret die Chur-Verein II. 170 verfüget sich in den Reichs-Hof-Rath ibid. besuchet Chur-Cölln incognito und wird auf gleiche Art von ihm besuchet ll. 171. speiset bey dem Churf. von Cölln II. 173. wird von ihm incognito besuchet II. 174. nimmt der Kayserin, als Königin in Böhmen, den Eyd wegen der Chur-Verein ab ib. bewirthet beyde Kayserl. Majestäten zu Mittage ib. läßt an der Kayserin Namens-Fest eine Illumination vorstellen II. 175. sq. läßt den Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweigischen Gesandten die Chur-Verein beschwören ll. 178. wird zum Abschied complimentiret II. 182. reiset von Franckf. nach Aschaffenburg ibid.

von Mecklenburg Hertzog (Carl Leopold) accreditiret seinen Legations-Rath Berckenmeyer bey dem Magistrat zu Franckfurt I. 125. und bey dem Churfürstl. Collegio A. E. D. 61. läßt dem letztern zwey Memoriale überreichen A. W. D. sqq. bekommt von dem Magistrat zu Franckfurt ein Antwort-Schreiben II. 193.

Medaille auf den Tod K. Carls VII. I. 20. auf die Wieder-Eröffnung des Reichs-Tags zu Regenspurg ll. 200.

von Mennersdorff (Erasmus) Kayserl. Rath, übergiebt dem Magistrat zu Franckfurt sein Creditiv als Kayserl. Resident II. 178. empfängt von selbigem ein Antwort-Schreiben an den Kayser ll. 194.

von Menßhengen Freyherr (Ferdinand) übergiebt dem Chur-Rheinischen Creys eine Erklärung I. 51. und eine Anzeige wegen Gelnhausen I. 52. dem Churfürstl. Collegio ein Pro Memoria bey der Conferenz im Compostell I. 143. noch ein Pro Memoria wegen Anhaltung eines Couriers I. 149. ingleichem ein Pro Memoria additionale I. 160. ferner ein anders wegen eines angehaltenen Couriers I. 170. noch eines wegen verschiedener Bedrückungen I. 178. erscheinet bey der fünfften Wahl-Session I. 188. begiebt sich vor der Wahl nach Hanau I. 240. suchet nebst dem Chur-Brandenburgischen Gesandten sein Betragen zu rechtfertigen A. C. D. 19. sqq.

Meß-Freyheit wird von beyden Armeen verstattet I. 84. durch den Magistrat zu Franckf. bekannt gemacht ibid.

Meß-Leute müssen sich zu Franckfurt gegen den Wahl-Tag um Protection bewerben I. 216.

Metzger-Zunfft der Altschirner, selbiger wird der Aufzug mit dem Crönungs-Ochsen verboten II. 15. bekommt ein hohes Vorwort II. 58. erreichet dennoch ihren Zweck nicht II. 68.

Mingotti (Petrus) Entrepreneur, bekommt Erlaubniß, Italianische Opern aufzuführen II. 14.

Ministranten bey der Kayserl. Crönung II. 91.

von Mohr (Andreas) Kayserl. Geh. Referendarius, stellet sich bey der Huldigung hinter dem Reichs-Vice-Cantzler II. 165. liefet die Eydes-Formuln ab ll. 166. sq. hilfft die Juden-Huldigung, als Zweyter Kayserl. Commissarius, einnehmen ll. 171. sq.

Münch (Johann Carl) Raths-Deputirter, reitet mit der Bürgerlichen Cavalerie nach Oberrod ll. 63. findet Hinderniß unterweges ibid. bewillkommet die Nürnbergische Deputirten ib. muß die Begleitung den Chur-Mayntzischen Beamten überlassen ll. 64. protestiret dargegen ibid.

von Münchhausen Freyherr (Gerlach Adolph) Chur-Braunschweigischer Erster Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 158. wird von dem Magistrat complimentiret I. 65. reitet am Wahl-Tag im Zug nach dem Dom I. 243. leget den Wahl-Eyd ab I. 248. hindert die Päbstliche Protestation gegen die neunte Chur II. 7. dessen Aufzug zum Empfang des Römischen Königs II. 33. übergiebt dem Churfürstl. Collegio ein Pro Memoria wegen der Ertz-Schatzmeister-Würde II. 51. reitet am Crönungs-Tage im Zug vom Römer nach dem Kayserl. Quartier ll. 87. giebt dem Reichs-Erb-Schatzmeister die Crone Caroli M. zum vortragen II. 88. reitet mit im Zug nach dem Dom ll 90. reichet bey der Crönung dem Reichs-Erb-Schatzmeister die Reichs-

Reichs-Crone II. 110. nimmt ihm solche wieder ab und leget sie auf ein Küssen ib. stellet ihm die Reichs-Crone zu ibid. gehet mit im Zug nach dem Römer II. 118. beschwöret die Chur-Verein wegen Chur-Braunschweig II. 178. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter Erste / wie auch Erste Weltliche und sämtliche**

Münz-Wesen im Römischen Reich, deshalb ergehet ein Kayserl. Commissions-Decret an den Reichs-Convent II. 182. A. C. D. 30.

Musterschreiber zu Franckfurt bekommt eine Zulage II. 57.

N.

Namens-Fest des Kaysers wird zu Franckfurt begangen II. 135. wie auch der Kayserin II. 174.

Nicolini bekommt zu Franckfurt Erlaubniß Opern en Pantomimes zu spielen I. 135.

Notarii, Zwey, gehen mit im Zug nach dem Römer I. 242. werden von Chur-Maynz wegen Leistung des Wahl-Eyds requiriret I. 248. und wegen Aufruffung von Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz I. 249. requiriren die Umstehende zu Zeugen ibid. werden ins Conclave beruffen I. 250. werden wegen des gethanen Handgelöbnisses der Gesandten requiriret ib. sodann wegen der Wahl des Römischen Königs I. 251. wegen Beschwörung der Wahl-Capitulation durch die Chur-Böhmische Gesandten, wie auch der Proclamation I. 253. bestärcken das Decretum Electionis I. 270. sq.

Notifications-Edict ergehet von dem Magist. zu Franckfurt wegen tödlichen Hintritts K. Carls VII. I. 10. wegen des Securitäts-Eydes I. 211. wegen der bevorstehenden Wahl I. 228. wegen der Crönung II. 67. wegen der Huldigung II. 157.

de la Noue, Frantzösischer Envoyé zum Reichs-Tag, suchet und erhält Sicherheit für das Frantzösische Quartier II. 19.

Nürnberg/ Reichs-Stadt, machet Trauer-Anstalten wegen K. Carls VII. I. 15. schreibet an den Magistrat zu Franckfurt wegen eines Quartiers für ihre Deputirten I. 127. und an den Churfürsten von Sachsen I. 128. bekommt Antwort von dem Magistrat zu Franckfurt I. 129. wird um Einschickung der Reichs-Insignien ersuchet II. 1. empfängt von dem Magistrat zu Franckfurt ein Schreiben samt dem Salvations Decret II. 54. antwortet darauf II. 55. schicket Deputirte mit den Reichs-Insignien nach Franckf. II. 63. Conf. Deputirte der Stadt-Nürnberg.

Nürnbergische Deputirte, siehe Deputirte.

Nuncius, Päbstlicher, wird zu Franckfurt complimentiret I. 134. dessen Protestation wieder die neunte Chur wird gehindert II. 8.

O.

Ober-Rheinischer Creys, siehe Creys.

Ochs zu der Crönung wird für dießmahl nicht im Aufzug herumgeführet II. 15. 68. ein Stück davon wird von dem Reichs-Erb-Truchseß aus der Küche abgeholet II. 121. auf die Kayserliche Tafel gebracht ibid. der Uberrest von den Weinschrötern erbeutet II. 122.

Officiers der Garnison zu Frf. leisten den Securitäts-Eyd I. 218. Conf. **Garnison.**

Opfer des Kaysers bey der Crönung II. 109.

Oratio secreta für den Kayser bey der Crönung II. 110.

Orden des Güldenen Vliesses, dessen Titular-Fest wird gefeyert II. 198. dessen hohe Mit Glieder, so zugegen gewesen ibid.

Osnabrügisches Dom-Capitul schreibet an Chur-Maynz wegen Empfangs der Reichs-Lehen A. W. D. 8.

von **Ostein** Graf (Ludw. Wilhelm) Königl. Ungarischer General, giebt eine Erläuterung wegen des Chur-Pfältzischen Couriers A. C. D. 67. reiset mit dem Reichs-Erb-Marschall zum Römischen König nach Heidelberg I. 255. überliefert demselben ein Chur-Maynzisches Notifications-Schreiben ib.

zu **Ottobeuern** Abt (Anselmus) schreibet an Chur-Maynz wegen der Bewegungen des Schwäbischen Creyses A. W. D. 16.

P.

Pabst (Benedictus XIV.) hält eine Rede an das Cardinals-Collegium über den Tod K. Carls VII. I. 20. schicket einen Nuncium zu der Kayser-Wahl I. 134.

Pacem wird dem Kayser bey der Crönung von Chur-Trier zu küssen gereichet II. 110.

von **Pachner**/ Pfältzischer Creys Gesandter erkläret sich wegen des Chur-Maynzischen Aufmahnungs-Schreibens I. 185. will nicht bey dem Creys erscheinen I. 186.

von **Palm** Freyherr (Carl Ludwig) Oesterreichischer Comitial-Gesandter, trägt auf die Ausbesserung der Wege an I. 213. wird Kayserl. Con-Commissarius auf dem Reichs-Tage II. 192.

von **Pappenheim** Graf, siehe **Reichs-Erb-Marschall.**

Parole wird von dem Römischen König zum ersten mahl in Franckfurt ausgegeben II. 47.

von **Passau** Cardinal-Bischoff (Josephus Dominicus) befördert die Reise der Römischen Königin auf der Donau II. 20.

von **Pfaltz** Churfürst (Carl Theodor) wird von Chur-Maynz durch einen Gesandten zum Wahl-Tag eingeladen I. 31. protestiret wieder die Chur-Böhmische Einladung I. 44. läßt bey dem Chur-Rheinischen Creys ein Præliminar-Votum ablegen I. 53. und eine Erklärung thun I. 56. vergleichet sich mit

Chur = Bayern wegen Alternirung des Reichs-Vicariats I. 78. empfängt von Chur-Sachsen Requisitoriales wegen der Zufuhr I. 98. wie auch ein Schreiben des Magistrats zu Franckfurt I. 99. schreibet an diesen wegen der Gesandtschaffts-Quartiere I. 125. stellet Vollmachten auf seinen zweyten Wahl-Botschaffter A. C. D. 57. sq. beschweret sich gegen den General Gr. von Traun wegen der Contributionen I. 132. widerspricht dem Ober-Rheinischen Creys-Concluso I. 142. läßt dem Churfürstl. Collegio ein Pro Memoria wegen einiger Beschwerden einliefern I. 143. noch eines wegen Anhaltung eines Couriers I. 149. sqq. schreibet an den Groß-Hertzog von Toscana I. 156. läßt bey dem Chur-Rheinischen Creys um Interceſſion ansuchen I. 157. ein Pro Memoria additionale an das Churfürstl. Collegium überliefern, I. 160. ferner ein anderes wegen angehaltenen Couriers I. 170. und wegen zugefügter Bedruckungen I. 178. dessen Wahl-Gesandter rechtfertig sein Betragen bey dem Wahl-Geschäfft A. C. D. 19. sqq.

Philippsburg/ Reichs-Festung, deren Gouverneur schreibet an Chur-Sachsen um Vorschub zu deren Erhaltung I. 48. welche dem Ober-Rheinischen Creys von Chur-Sachsen empfohlen wird I. 49. wie auch von Chur-Bayern I. 124.

Plancken werden auf dem Römer-Berg auf den Crönungs-Tag zubereitet II. 81. innerhalb derselben verrichten die Reichs-Erb-Beamte ihre Functionen II. 120. sqq.

Pluviale, Kayserlicher Ornat, wird dem Kayser bey der Crönung angelegt, II. 108. dessen Beschreibung II. 129.

von Polen König, siehe **Churfürst von Sachsen.**

Policey und Tax-Ordnung.

= = = **Chur-Sächsische** wird vorgenommen I. 225. und bey Trompeten- und Paucken-Schall publiciret I. 230. sqq.

= = = **Kayserliche** wird in einer Conferenz zum Stande gebracht II. 160. und gleichfalls publiciret II. 183.

von Pollmann (Adam Henrich) Chur-Brandenburgischer Zweyter Wahl-Botschaffter, übergiebt dem Churfürstl. Collegio ein Pro Memoria wegen der Prædeliberationen I. 144. läßt dem Magistrat zu Franckfurt eine Anzeige thun I. 159. übergiebt ein Pro Memoria gegen die Eröffnung der Wahl-Conferenzen I. 170. noch eines gleichen Inhalts I. 178. erscheinet bey der fünfften und den folgenden Wahl-Sessionen I. 188. sqq. läßt dem Magistrat zu Franckfurt seine Abreise vermelden I. 240. begiebt sich kurtz vor der Wahl nach Hanau ibid. suchet nebst dem Chur-Pfältzischen Gesandten sein Betragen zu rechtfertigen A. C. D. 19. sqq.

Porte-Chaisen werden zur Wahl-Zeit auf dem Römer angeordnet I. 85.

Præliminar-Conferenzen des Churfürstl. Collegii im Compostell, erste I. 143. zweyte I. 157. dritte I. 164.

von Prandau Freyherr (Carl Hilleprand) dritter Chur-Böhmischer Wahl-Botschaffter, wird zu Franckfurt complimentiret I. 160. meldet dem Magistrat allda den Tag des Kayserl. Einzugs II. 14. hilfft die Kayserliche Tax-Ordnung verrichten II. 160. Siehe **Churfürstl. Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Zweyte und übrige.**

Present, siehe **Geschenck.**

von Preussen König, siehe **Brandenburg.**

Promotion am Namens-Tage der Kayserin II. 175.

Protestation des Chur-Brandenburgischen Wahl-Gesandten wegen der Prædeliberationen I. 44. gegen die Eröffnung des Wahl-Tags I. 170.

= = = des Chur-Pfältzischen Gesandten wegen der Creys-Verfassung I. 51. gegen die Einladung der Stadt Gelnhausen I. 52. wegen der Præliminar-Conferenzen I. 43. wegen Anhaltung eines Couriers I. 149. 170. wegen verschiedener Bedrückungen I. 178. gegen die Eröffnung des Wahl-Tags I. 160.

= = = des Stadt-Franckfurtischen Deputirten wegen des Geleits II. 64. 169.

= = = der Aachischen Deputirten gegen Nürnberg wegen Verwahrung der Insignien A. C. D. 9. sqq. & 12. sqq. und gegen Cölln wegen des Vorsitzes an der Reichs-Städtischen Tafel A. C. D. 19. sqq.

Q.

Quartiere deren Vermiethung wird zu Franckfurt untersaget I. 78. 115. Kayserliches wird angewiesen II. 10.

R.

von Raab Freyherr (Carl Joseph) Chur-Bayerischer Zweyter Wahl-Botschaffter, wird zu Franckfurt complimentiret I. 142. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Zweyte und übrige.**

Redouten/ deren Haltung wird zu Franckfurt dem C. R. Steinmetz erlaubet I. 126. 143. wie auch dem Gasthalter Breitenbach I. 135.

Regenspurg/ Reichs-Stadt, machet Anstalten zum Empfang der Königin von Ungarn II. 21. holet dieselbe prächtig ein II. 23. ingleichen die Prinzeßin von Lothringen II. 57. errichtet Triumph-Pforten zu der Durchreise beyder Kayserl. Majestäten II. 186. machet darzu andere Anstalten, jedoch vergebens II. 189. allda wird der Reichs-Convent wieder eröffnet II. 198.

Reichs-Apfel/ Nürnbergisches Reichs-Insigne, wird in den Dom geliefert, II. 83. von da

da in das Kayserliche Quartier gebracht ll. 86. dem Reichs-Erb-Truchseß zum vortragen zugestellet ll. 88. im Zug nach dem Dom zu Pferd vorgetragen ll. 90. dem Kayser bey der Crönung von Chur-Mayntz in die lincke Hand gegeben ll. 107. von ihm dem Reichs-Erb-Truchseß zugestellet ll. 109. von diesem im Zug nach dem Römer vorgetragen ll. 118. wie auch im Rückzug nach dem Kayserlichen Hoflager ll. 126. dessen Beschreibung und Abbildung ll. 129.

Reichs-Archiv/ wird zum Theil nach K. Carls VII. Tode wieder nach Franckfurt gebracht l. 23. nach der Kayserl. Crönung auf Wien geliefert ll. 196.

Reichs-Canzley/ darzu wird ein Zimmer auf dem Römer angewiesen ll. 57.

Reichs-Creys/ siehe Creys.

Reichs-Crone/ siehe Crone.

Reichs-Erb-Beamten empfangen am Crönungs-Tage die Reichs-Insignien zum vortragen ll. 88. reiten mit selbigen vor dem Kayser im Zug nach dem Dom ll. 90. tragen solche vor beym Eintritt in die Kirche ll. 94. stellen sich damit bey dem Königl. Bet-Stuhl ll. 95. gehen vor dem Kayser her in die Chur-Capelle ll. 101. und nach der Ankleidung zum Altar ibid. tragen die Insignien vor im Zug nach dem Römer ll. 118. legen solche in der Kayserlichen Retirade ab ll. 120. tragen sie dem Kayser vor bey dem Gang in den Römer-Saal ibid. und zur Tafel ll. 124. reiten mit selbigen vorher im Heimzug nach dem Kayserlichen Hoflager ll. 126.

Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser/ Graf Joseph von Hohenzollern, empfängt am Crönungs Tage den Reichs-Scepter ll. 88. trägt solchen vor im Zug nach dem Dom ll. 90. stellet sich zur Rechten des Königl. Bet-Stuhls ll. 95. hilfft den Kayser zur Salbung entkleiden ll. 100. empfängt von ihm den Scepter zurück ll. 108. trägt solchen vor im Zug nach dem Römer ll. 118. holet das silberne Handbecken, und Gießfaß samt Handqueel zu Pferd auf den Römer ll. 121. bringet solches alles auf den grossen Saal ibid. reichet dem Kayser vor der Tafel das Handwasser ll. 124. wie auch nach der Tafel ll. 126. bekommt die silberne Gießkanne ll. 125.

Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter / Graf von Werthern, bewahret am Wahl-Tag den Eingang des Doms l. 243. gehet am Tage des Einzugs vor dem Römischen König hinein ll. 43. öffnet die Thüre zum Conclave ll. 44 45. empfängt die Nürnbergische Deputirten mit den Insignien am Dom ll. 84 bewahret den Eingang des Doms ll. 91. schließt die Thür der Chur-Capelle auf ll. 101.

Reichs-Erb-Marschall / ältester / Graf Friedrich Ferdinand von Pappenheim, schreibet an den Magistrat zu Franckfurt l. 78. bekommt eine Antwort l. 83 übersendet ein Creditiv für den Reichs-Quartiermeister l. 100. befindet sich unpäßlich l. 165. langet zu Franckfurt an l. 225. wird von dem Magistrat complimentiret l. 239. stellet ein Memorial an das Churfürstliche Collegium A. W. D. 17. bringet am Wahl-Tag die Thor-Schlüssel ins Conclave l. 241. reiset mit dem General Gr. von Ostein nach Heidelberg l. 255. erstattet dem Römischen König mündlichen Bericht ibid. wird von dem R. König beschencket ib. kommt wieder nach Franckfurt und erstattet dem Churfürstl. Collegio Bericht ll. 12. besichtiget nebst den übrigen Marschällen den Platz zur Königlichen Einholung ll. 15. empfängt am Einzugs-Tage das Chur-Schwerdt zum vortragen ll. 36. reitet mit selbigem neben dem Königlichen Wagen her ll. 42. trägt dem König das Schwerdt vor im Dom ll. 43. reitet neben dem Königlichen Wagen bey dem Zug nach dem Königlichen Quartier ll. 46. holet den Churfürsten von Trier ein ll. 70 bekommt einen Churfürstl. Ansag-Zettul zur Crönung ll. 77. ladet zu derselben ein ll. 82. reitet am Crönungs-Tage vom Römer nach dem Königl. Quartier ll. 87. kommt zuruck nach dem Römer ibid. reitet vor den ersten Wahl-Botschafftern im Zug nach dem Königlichen Quartier ib. empfängt das Schwerdt S. Mauritii ll. 88. trägt solches vor im Zug nach dem Dom zu Pferd ll. 90. gehet vor dem Röm. König in den Dom ll. 94. stellet sich zur Rechten des Königl. Bet-Stuhls ll. 95. empfängt von dem Chur-Sächsischen Botschaffter das Schwerdt Caroli M. ll. 108. giebt solches ab zum Ritterschlag ll. 113. empfängt es wieder ll. 114. trägt es dem Kayser vor im Zug nach dem Römer ll. 118 reitet in den Hauffen Habern ll. 120. ruffet die Reichs-Grafen zum Speisetragen auf ll. 122. bekommt das silberne Frucht-Maaß ll. 125. gehet vor denen Speise-Trägern vorher ibid. erhält ein Churfürstl. Collegial-Vorschreiben an den Kayser ll. 141. wohnet der Errichtung der Kayserl. Tax-Ordnung bey ll. 160 hilfft den Kayser am Huldigungs-Tage im Römer empfangen ll. 164 tritt vor ihm her mit blossem Schwerdt ll. 165. stellet sich zur Rechten des Kayserl. Throns ib. giebt dem Kayser das Schwerdt in die Hand ll. 167. empfängt solches wieder ib. tritt vor dem Kayser her auf den Balcon ibid. giebt dem Kayser abermahl das Schwerdt ib. theilet mit den Churfürstl. Hof- und Gesandtschaffts-Marschällen die Crönungs-Behänge ll. 171. bekommt den Baldachin, so über dem Kayser getragen worden ll. 178. reiset von Franckfurt wieder ab ll. 186.

Reichs-Erb-Marschall nachältester, Friedrich Carl Gr. von Pappenheim, kommt zu Franckfurt an l. 184. wird complimentiret ibid.

ibid. empfänget die Wahl-Botschaffter im Römer I. 187. holet den Churf. von Maynz ein I. 189. sq. wohnet der Verfertigung der Chur-Sächsischen Policey- und Tax-Ordnung bey I. 225. wie auch der Uberlegung mit den Churfürstl. Hof- und Gesandtschaffts-Marschällen II. 9. führet die Churfürstl. Botschaffter zur 23. Conferenz auf II. 77. reiset von Franckfurt ab II. 186.

Reichs-Erb-Schatzmeister/ Prosper Graf von Sintzendorff, empfängt am Crönungs-Tage die Reichs-Crone II. 88. träget solche im Zug nach dem Dom zu Pferd II. 88. stellet sich zur Lincken des Königl. Bet-Stuhls II. 95. empfängt von dem Chur-Braunschweigischen Botschaffter die Reichs-Crone zu halten II. 110. giebt ihm solche zurück ib. empfängt von ihm die Kayserl. Haus-Crone II. 111. trägt solche im Zug zu Fuß nach dem Römer II. 118. wirfft zu Pferde Gold- und Silber-Müntzen aus II. 121.

Reichs-Erb-Schenck / Michael Johann Graf von Althan, Gedancken von dessen öffentlichen Verrichtungen II. 81. reitet mit in dem Zug nach dem Dom II. 90. stellet sich vor den Königl. Bet-Stuhl II. 95. gehet mit im Zug nach dem Römer II. 118. holet einen silbernen Becher mit Wasser und Wein zu Pferde nach dem Römer II. 121. bringet solchen auf die Kayserl. Tafel ibid. nimmt dem Kayser bey der Tafel die Crone ab II. 124. reichet ihm den Trunck ibid. setzet ihm nach der Tafel die Crone wieder auf II. 126. bekommt den silbernen Becher II. 125.

Reichs-Erb-Truchseß Graf Joseph Frantz von Truchseß-Wolfegg, empfängt am Crönungs-Tag den Reichs-Apfel II. 88. trägt solchen im Zug nach dem Dom zu Pferd II. 90. stellet sich im Dom zur Lincken des Königl. Bet-Stuhls II. 95. empfängt von dem Kayser den Reichs-Apfel II. 108. trägt solchen im Zug zu Fuß nach dem Römer II. 118. holet zu Pferd ein Stück vom gebratenen Ochsen aus der Küche II. 121. bringet es in einer verguldeten Schüssel auf die Kayserliche Tafel ibid. gehet bey dem Speise-Auftragen mit der ersten Schüssel voran II. 122. bekommt die silberne Schüssel II. 125. hält bey Complimentirung der Kayserin die Anrede II. 147.

Reichs-Fürsten versammlen sich am Crönungs-Tage im Kayserlichen Quartier. II. 88. gehen im Zug nach dem Dom zu Fuß. II. 90. nehmen allda ihre Stellen ein. II. 94.

Reichs-Grafen sämtliche werden von dem Reichs-Quartiermeister zur Crönung eingeladen. II. 82. versammlen sich am Crönungs-Tage im Kayserlichen Quartier. II. 88. gehen im Zug nach dem Dom zu Fuß. II. 90. nehmen im Dom ihre Bäncke ein. II. 94. versammlen sich auf dem Römer im Wahl-Conferenz-Gemach II. 120. werden von dem Reichs-Erb-Marschall zum Speisetragen aufgeruffen II. 122. tragen die Speisen samt dem Confect auf die Kayserliche Tafel ibid. werden auf Kayserliche Kosten herrlich bewirthet II. 126. legen bey dem Kayser den Glückwunsch ab II. 136. wie auch bey der Kayserin II. 147.

= = = **Wetterauische** lassen den neuen Römischen König durch zwey Abgeordnete zu Heidelberg complimentiren I. 256. stellen ein Creditiv aus ibid. bekommen ein Kayserlich Recreditiv I. 257.

= = = **Westphälische** lassen den Röm. König durch ihren Directorem zu Philippsruh complimentiren II. 25.

Reichs-Gutachten/ erstes zu Regenspurg, wegen der allgemeinen Sicherheit und Verfassung II. 199.

Reichs-Hof-Rath/ Zimmer für denselben werden auf dem Römer bereitet II. 14. 138. dessen Eröffnung wird verordnet II. 79. gehet vor sich II. 148. aus selbigem ergehet ein Decret wegen der Huldigung II. 157. in selbigem erscheinet der Churfürst von Maynz II. 170. dessen Eröffnung zu Wien II. 196. dessen sämtliche Glieder und zugehörige Personen II. 197. sq.

Reichs-Hof-Räthe werden von dem Kayser ernennet II. 147. sq. introduciret II. 148. deren Namen 197.

Reichs-Haf-Raths-Agenten/ sämtliche, II. 198.

Reichs-Insignien/ deren Einschickung wird von Seiten des Churfürstl. Collegii erfordert I. 229. II. 1. zu deren Begleitung Requisitoriales ausgefertiget II. 3. werden von Aachen nach Franckfurt gebracht II. 60. ingleichem von Nürnberg II. 64. diese werden zur Anprobirung nach dem Königl. Quartier geliefert II. 77. wieder zurück geführet II. 79. in öffentlichem Zug nach dem Dom gebracht II. 83. sq. einige davon in das Königliche Quartier geschaffet II. 86. die übrige auf den Insignien-Altar oder einem Tisch gelassen ib. einige derselben den Reichs-Erb-Beamten zugestellet II. 88. zum Theil aus dem Dom wieder zurückgenommen II. 119. die übrigen aus dem Kayserl. Hoflager abgeholet II. 127. Beschreibung und Abbildung derselben II. 128. sqq.

Reichs-Prälaten in Schwaben, deren Pro Memoria an das Churfürstl. Collegium A. C. D. 61.

Reichs-Quartiermeister/ Wolfgang Georg Welck, kommt zu Franckfurt an I. 100. übergiebt dem Magistrat sein Creditiv ibid. beschweret sich über die Vermiethung einiger Quartiere I. 115. und unschickliche Zeitungen ib. machet dem Magistrat zu Franckfurt die erste Auffahrt bekannt I. 164 hilfft die Wahl-Botschaffter empfangen und auffühlren I. 165. erinnert die Beschleunigung des Wacht-

Wacht-Aufziehens I. 216. beruffet den Magistrat zu der Ablegung des Securitäts-Eyds I. 217. wohnet der Verfertigung der Chur-Sächsischen Policey- und Tax-Ordnung bey I. 225. sendet dem Magistrat zu Franckfurt 25. Exemplaria davon I. 237. weiset dem Chur-Böhmischen Fourier das Kayserliche Quartier an II. 10. holet die Aachische Deputirten ein II. 60. ingleichem die Nürnbergische II. 64. übergiebt dem Magistrat zu Frf. Verhaltungs-Puncte wegen der Crönung II. 68. ladet denselben zur Crönung ein II. 80. wie auch die Aachische und Nürnbergische Deputirten ibid. ingleichen die Reichs-Grafen und andere Stands-Personen II. 82. ordnet die Plätze zu denen Erb-Aemter-Functionen II. 87. befindet sich am Crönungs-Tage beym Eintritt des Doms II. 91. weiset unter andern den Raths-Deputirten ihre Plätze an II. 117. assistiret dem Reichs-Erb-Marschall bey seiner Function II. 120. wie auch den übrigen Reichs-Erb-Beamten II. 121. gehet mit vor den Speisen her II. 125. hilfft die Kayserliche Tax-Ordnung errichten II. 160. begleitet die Nürnbergische Deputirten aus der Stadt II. 169. wie auch die Aachischen II. 185. reiset wieder von Franckfurt ab II. 186.

Reichs-Scepter, siehe Scepter.

Reichs-Stände werden vom Churfürstl. Collegio wegen der Reichs-Insignien Pallir- und Begleitung requiriret II. 3.

Reichs-Städte, einige derselben bekommen das Salvations Decret I. 226. Siehe Cölln, Augspurg, Nürnberg, Franckfurt.

Reichs-Städtische Tafel am Crönungs-Tage II. 127. deren Abbildung ibid.

Reichs-Tag, Reichs-Versammlung, soll wieder hergestellet werden II. 137. Schluß des Churfürstlichen Collegii darüber II. 140. wird wieder eröffnet II. 170. dessen Translocirung nach Regenspurg durch ein Commiss. sions-Decret vorgeschlagen A. C. D. 33. wird nach Regenspurg würcklich verleget II. 191. und allda reassumiret II. 199.

Reichs-Vicariat, siehe Vicariat.

Reinigung der Gassen wird auf den Crönungs-Tag verordnet II. 62.

Renauld, Frantzösischer Minister, thut an Chur-Trier eine Erklärung I. 59.

Revers, Reversales des Kayserս an das Churfürstl. Collegium II. 44. sq. an die Aachische Deputirte II. 148.

" " " des Churfürstl. Collegii an die Aachische Deputirte II. 85.

" " " der Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffter nach der Wahl I. 252.

Revision des Cammer-Gerichts, deswegen ergehet ein Kayserl. Commissions-Decret, A. C. D. 32.

von Reus Graf Henrich der II. gehet als Mit-Deputirter des Wetterauischen Collegii zu dem neuen Römischen König nach Heidelberg I. 256.

Ricci (Hyacinto) suchet zu Franckfurt Erlaubniß, Pantomimes aufzuführen I. 130. erlanget solche I. 134.

Ring wird dem Kayser bey der Crönung angestecket II. 107.

Ritter werden von dem Kayser nach der Crönung geschlagen II. 113. deren Verzeichniß ibid. sqq.

Römer-Saal zu Franckfurt, auf selbigem wird der Securitäts-Eyd geleistet I. 217. sqq. Einrichtung desselben zum Kayserl. Banquet II. 80. 120. auf demselben nimmt der Kayser dem Magistrat zu Franckfurt die Huldigung ab II. 165.

Rücker (D. Johann Nicolaus) Raths-Deputirter reitet den Aachischen Deputirten mit der Cavalerie entgegen II. 59. empfängt selbige aus dem Chur-Mayntzischen Geleit ib. beantwortet des Chur-Mayntzischen Zollschreibers Compliment ib. bewillkommet die Deputirten ibid. führet selbige bis an ihr Quartier II. 60. holet selbige von da ab und begleitet sie aus der Stadt II. 185. liefert sie mit einer Anrede in das Chur-Mayntzische Geleit ibid.

von Rußland Kayserin, siehe Elisabeth.

S.

von Sachsen Churfürst (Friedrich August) wird durch einen Chur-Mayntzischen Gesandten zum Wahl-Tag eingeladen I. 36. läßt ein Vicariats-Patent ausgehen I. 45. empfängt von dem Grafen von Seckendorff ein Schreiben wegen Philippsburg I. 48. schreibet wegen der Reichs-Festungen an den Ober-Rheinischen Creys I. 49. erinnert den Magistrat zu Franckfurt wegen Anschaffung nöthigen Vorraths I. 79. empfängt darauf eine Antwort I. 82. schreibet abermahl an den Magistrat zu Franckfurt I. 97. überschicket Requisitoriales an einige Reichs-Stände wegen der Zufuhr I. 98. erhält von dem Magistrat zu Franckfurt eine Antwort I. 99. wie auch von Chur-Maynt I. 104. schreibet an Chur-Maynt wegen Sicherstellung der Wahl-Stadt I. 106. wie auch an einige Reichs-Creyse I. 107. 123. erhält Antwort von dem Schwäbischen Creys I. 124. wird von der Stadt Nürnberg wegen des Quartiers ersuchet I. 128. stellet Vollmacht für seinen Ersten Wahl-Gesandten A. C. D. 53. und für die sämtliche Wahl-Botschafft ibid. läßt bey der Wahl-Conferenz sein Votum ablegen I. 186.

von Sachsen Hertzoge, übergeben Chur-Maynt ein Memorial wieder Sachsen-Meinungen A. W. D. II.

von Salaburg Graf, Ungarischer General, schreibet in der Pfaltz Contributionen aus I. 132.

Salbung des Kayſers wird von Chur-Mayntz verrichtet II. 100.
Salvations-Decret, ſiehe Decretum Salvatorium.
Sand wird am Crönungs-Tage auf die Gaſſen geſtreuet II. 80.
Sandalia, Stück des Kayſerlichen Habits, werden dem Kayſer bey der Crönung angeleget II. 101. deren Beſchreibung und Abbildung II. 130.
von Satzenhofen Graf, Teutſchmeiſteriſcher Geſandter, wird von dem Magiſtrat zu Frf. complimentiret II. 9. übergiebt dem Churfürſtlichen Collegio ein Pro Memoria II. 12. ſq.
Scepter / Kayſerliches Inſigne, wird aus dem Dom in das Kayſerl. Quartier gebracht II. 86. dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweſer zugeſtellet II. 88. im Zug nach dem Dom zu Pferde vorgetragen II. 90. dem Kayſer bey der Crönung von Chur-Mayntz in die Hand gegeben II. 107. von ihm dem Reichs-Erb-Cämmerer zurückgegeben II. 108. wieder empfangen und zurückgegeben II. 109. im Zug nach dem Römer vorgetragen II. 116. wie auch im Rückzug nach dem Kayſerl. Hoflager II. 126. deſſen Beſchreib- und Abbildung II. 129.
von Schaesberg Graf, Chur-Pfältziſcher Erſter Geſandter, kommt zu Franckfurt an I. 240. ſchlägt die Complimentirung ab ibid. begiebt ſich kurtz vor der Wahl nach Hanau ib. unterſchreibet die Rechtfertigungs-Schrifft, A. C. D. 19. ſqq.
Schlipp / Chur-Pfältziſcher Secretarius, wird von den Ungariſchen Völckern angehalten I. 154. bekommt ſeine Freyheit nebſt einem Paß I. 156. wird abermahl angehalten und wieder frey gegeben I 171.
von Schönberg Graf (Johann Friedrich) Chur-Sächſiſcher Erſter Wahl-Botſchaffter, wohnet der erſten Wahl-Conferenz wegen Mangel der Vollmacht nicht bey I. 170. erſcheinet hernach bey der Wahl-Seſſion I. 186. leget ſein Votum ab ib. reitet am Wahl-Tage im Zug nach dem Dom I. 242. leiſtet den Wahl-Eyd I. 248. deſſen Aufzug zum Empfang des Römiſchen Königs II. 32. reitet am Crönungs-Tag mit im Zug vom Römer nach dem Kayſerl. Quartier II. 87. giebt dem Reichs-Erb-Marſchall das Schwerdt St. Mauritii zum Vortragen II. 88. reitet mit im Zug nach dem Dom II. 90. nimmt dem Kayſer den Sebel Caroli M. ab II. 106. hilfft ihm denſelben angürten ibid. giebt dem Reichs-Erb-Marſchall das groſſe Schwerdt Caroli M. II. 108. nimmt ſolches von demſelben und reichet es dem Kayſer zum Ritterſchlag II. 113. empfängt es wieder und ſtellet es dem Reichs-Erb-Marſchall zu II. 114. gehet mit im Zug nach dem Römer II. 118. bewirthet ſämtliche Wahl-Botſchaffter in ſeinem Quartier II. 125. begleitet den Kayſer nach ſeinem Hoflager II. 126. beſchwöret die Chur-Verein wegen Chur-Sachſen II. 178. Siehe Churfürſtl. Wahl-Botſchaffter Erſte / Erſte Weltliche / wie auch ſämtliche.
Schrifften anſtößige werden zu Franckfurt verboten I. 44.
Schuhe / ſiehe Sandalia.
Schützen-Geſellſchafft zu Kitzingen hält einen ſchönen Aufzug II. 24. zu Wien ſtellet ein Freuden-Schieſſen an II. 135.
Schwäbiſcher Creys / ſiehe Creys.
von Schweden König (Friedrich I.) empfängt ein Schreiben von dem Ober-Rheiniſchen Creys I. 203.
Schweitzer-Garde / Groß-Hertzogl. Toſcaniſche, begleitet den Römiſchen König beym Einzug II. 34.
= = = Kayſerliche paradiret bey der Crönung im Dom II. 94. bey der Chur-Mayntziſchen Viſite II. 157.
= = = Chur-Sächſiſche paradiret im Dom am Crönungs-Tage II. 94. beſetzet die Stiege im Römer II. 120.
Schwerdt Caroli M. Nürnbergiſches Reichs-Inſigne, wird bey der Crönung dem Reichs-Erb-Marſchall vom Chur-Sächſiſchen Botſchaffter zugeſtellet II. 108. durch letztern dem Kayſer zum Ritter-Schlag dargereichet II. 113. im Zug nach dem Römer vorgetragen II. 118. deſſen Beſchreibung und Abbildung II. 129.
Schwerdt des Heil. Mauritii, Nürnbergiſches Reichs-Inſigne, wird aus dem Dom nach dem Kayſerlichen Quartier gebracht II. 86. dem Reichs-Erb-Marſchall ohne Scheide gegeben II. 88. von demſelben im Zug nach dem Dom vorgetragen II. 90. auf den Inſignien-Tiſch geleget II. 108.
Schwerdt / Aachiſches / ſiehe Sebel.
Schwerdt / Chur-Sächſiſches / wird bey der Kayſerlichen Huldigung gebraucht II. 165. ſq.
Sebel Caroli M Aachiſches Reichs-Inſigne, wird dem Kayſer bey der Crönung in die Hand gegeben II. 106. und angegürtet ibid. deſſen Beſchreibung II. 130.
von Seckendorff Graf (Friederich Henrich) Gouverneur zu Philippsburg, ſchreibet an Chur-Sachſen wegen Verſorgung dieſer Feſtung I. 48. hilfft die Friedens-Præliminarien zu Füeſſen errichten I. 93. ſq.
Securitäts-Eyd wird zu Franckfurt durch ein Edict verkündiget I. 211. würcklich abgeleget von dem Magiſtrat I. 217. von den Officiers I. 218. von der Burgerſchafft I. 221. von der Garniſon I. 223.
von Seinsheim Graf (Frantz Maria) Chur-Bayeriſcher Erſter Wahl-Botſchaffter, erſcheinet zum erſten Mahl bey den Wahl-Seſſionen I. 225. wird complimentiret I. 237.

reitet

reitet am Wahl Tage mit nach dem Dom I. 242. leistet den Wahl-Eyd I. 247. giebt am Wahl-Danck-Fest ein Tractament II. 12. dessen Aufzug zum Empfang des Römischen Königs II. 32. reitet mit im Zug vom Römer in das Kayserliche Quartier II. 87. giebt dem Reichs-Erb-Truchseß den Reichs-Apfel zum vortragen II. 88 reitet mit im Zug nach dem Dom II. 90. hilfft dem Kayser das Schwerdt angürten II. 106. gehet mit im Zug nach dem Römer II. 118. begleitet den Kayser nach seinem Hoflager II. 126. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche / wie auch Erste und Erste Weltliche.

von St. Senerin Graf, Frantzösischer Minister, bekommt Erlaubniß, am Wahl-Tage in Franckfurt zu bleiben I. 239. verlanget und erhält eine Wache II. 19.

von Senckenberg (Henrich Christian) wird Reichs-Hof-Rath II. 148.

Sicherheit / öffentliche, wird von dem Groß-Hertzog zu Toscana versprochen, I. 136. deshalb ein Kayserl. Commissions-Decret erlassen A. C. D. 27.

Siegel werden dem Kayser von Chur-Maintz zugestellet II. 124. an denselben zurück gegeben ibid.

von Siersdorff Freyherr (Johann Arnold Engelbert) Chur-Cöllnischer dritter Wahl-Botschaffter, wird complimentiret I. 134. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche / wie auch Zweyte und übrige.

von Sintzendorff / Graf (Persper) siehe Reichs-Erb-Schatzmeister.

von Solms-Laubach Graf (Christian August) gehet als Mit-Deputirter des Wetterauischen Collegii zu dem Römischen König nach Heidelberg I. 256. hält die Glückwünschungs-Anrede I. 257.

von Spangenberg Freyherr (Jacob Georg) Chur-Trierischer vierter Wahl Botschaffter, schreibet an den Magistrat zu Franckfurt I. 109. empfängt eine willfährige Antwort ib. wird zu Franckfurt complimentiret I. 131. bekommt einen Platz zur Küche angewiesen I. 163. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche / wie auch Zweyte und übrige.

Speisen werden von den Reichs-Grafen auf die Kayserliche Tafel getragen II. 122. 125. von Kayserlichen Hartschiers auf die Chur-Maintzische II. 125.

Stab / silberner, mit dem doppelten Adler und Siegeln, wird im Dom vorgetragen II. 91. und im Zug nach dem Römer II. 118. wird nebst den Siegeln dem Reichs-Vice-Cantzler zugestellet II. 124.

von Stadion Graf (Friedrich) Chur-Maintzischer Groß-Hofmeister, wird zum zweyten Wahl-Gesandten ernennet I. 110. zu Franckfurt bewillkommet I. 179. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche / wie auch Zweyte und übrige.

Stands-Erhöhung / siehe Promotion.

Steinmetz / Maintzischer Cammer-Rath, suchet Erlaubniß, Redouten zu halten I. 126. erlanget solche I. 143.

von Stella Graf (Nicolaus) überbringet der Königin von Ungarn zu Lintz die Botschafft von der Kaysers-Wahl II. 20. gehet weiter auf Wien zu der verwittweten Kayserin ib.

Stock- und Degen-Tragen wird durch ein Edict verboten I. 212.

Stola, Kayserl. Ornat, wird dem Kayser bey der Crönung angeleget II. 101. dessen Beschreib- und Abbildung II. 129.

Stoppani Päbstlicher Nuncius, wird zu Franckfurt complimentiret I. 134. dessen Protestation gegen die neunte Chur wird gehindert II. 7.

Strümpfe / Kayserlicher Ornat, werden dem Kayser bey der Crönung angeleget II. 101. deren Beschreibung II. 130.

Syndicus zu Franckfurt, siehe Burgk / Franc von Lichtenstein und Lucius.

T.

Tafel Kayserliche am Crönungs Tage II. 124.
" " " der Reichs-Grafen, so die Speisen getragen. II. 126.
" " " der Reichs-Städtischen Deputirten II. 127.

von Taxis Fürst (Alexander Ferdinand) begleitet den neuen Römischen König von Heidelberg nach Aschaffenburg II. 12. und ferner nach Franckfurt II. 26. 35. gehet vor dem Einzug nach der Stadt II. 36. sendet dem Magistrat zu Franckfurt ein Pro Memoria wegen der Vorspann II. 48. begleitet den Kayser und die Kayserin bey der Abreise II. 177. läßt seinen Pallast Illuminiren I. 260. II. 133.

von Tättenbach / Graf Chur-Bayerischer Ober-Stallmeister, complimentiret die Römische Königin auf der Gräntze II. 20.

Tax-Ordnung / siehe Policey- und Tax-Ordnung.

Teutscher Orden schicket einen Gesandten nach Franckfurt II. 9. läßt ein Pro Memoria an das Churfürstl. Collegium übergeben II. 13.

Textor (David) Fähndrich zu Franckfurt holet die Thor-Schlüssel nach der Wahl aus dem Compostell wieder ab I. 254.

du Thil, Obrist-Lieutenant, wird denen Creys-Truppen in Franckfurt zugeordnet I. 161. gehet eine Punctation ein ibid. begiebt sich nach Leistung des Securitäts-Eyds vom Römer hinweg I. 219. 224.

Thore zu Franckfurt, deren Auffsicht gewissen Deputirten anbefohlen I. 237. werden am Wahl-Tage verschlossen gehalten I. 240. nach der Wahl wieder geöffnet I. 254.

Thor-Schlüssel der Stadt Franckfurt werden von dem Churf. zu Maynz verlanget l. 240. demselben durch die Burgermeister geliefert ibid. durch den Reichs-Erb-Marschall in das Conclave gebracht l. 241. durch den Adjutanten aus dem Compostell wieder abgeholet l. 254. dem Römischen König bey seinem Einzug überreichet ll. 36.

Toisons-Kette wird dem Kayser bey der Crönung umgehänget ll. 101.

von Toscana Groß-Hertzog (Franciscus Stephanus) reiset von Wien ab l. 135. kommt über Nürnberg und Würtzburg zur Armee ib. recognosciret das Frantzösische Lager ib. wird zu Windecken von dem Magistrat zu Franckfurt complimentiret ib. kommt nach Hosheim l. 136. besuchet den Churfürsten zu Maynz ib. treibet die Frantzosen zurück über den Rhein ib. wird von dem Landgr. zu Hessen-Darmstadt besuchet, und besuchet ihn wiederum ibid. kommt nach Heidelberg und wird allda complimentiret ibid. thut eine Erklärung wegen Sicherheit der Land-Strassen ibid. ertheilet einem angehaltenen Chur-Pfältzischen Secretario die Freyheit nebst einem Paß l. 135. nimmt das Chur-Pfältzische Schreiben nicht an l. 156. schreibet an Chur-Maynz wegen des Vorgangs mit Chur-Pfaltz A. C. D. 62. sqq. wird zum Römischen König erwehlet l. 251. Siehe ferner FRANCISCUS.

Tractament des Grafen von Wurmbrand am Wahl-Tage l. 259.

" " " des Grafen von Seinsheim am Wahl-Danck-Fest ll. 12.

" " " des Grafen von Khevenhüller am Namens-Tag der Kayserin ll. 274.

" " " des Grafen von Bathyani an eben demselben Tage ll. 275.

Trauer-Anstalten nach K. Carls VII. Tode zu München l. 4. sqq. zu Franckfurt l. 9.

Trauer-Fest/ wegen K. Carls VII. l. 13. zu Nürnberg l. 15 zu Augspurg ib. zu Dortmund l. 16. im Dom zu Franckfurt l. 17.

Trauer-Geläute zu Franckfurt angeordnet l. 11.

Trauer-Predigt auf K. Carl VII. zu Franckfurt l. 13. im Dom daselbst l. 17. zu München l. 18.

Trauer-Rede auf K. Carl VII. zu Franckfurt l. 15. sq.

Trauer-Reglement zu Dreßden l. 20.

von Traun Graf (Otto Ferdinand) Ungarischer Feld-Marschall suchet bey dem Fränckischen Creys um Durchzug an für die Groß-Hertzogl. Bagage l. 121. und um Lieferung der Fourage ibid. erhält Antwort von dem Creys l. 122. schreibet an den Bischof zu Bamberg und Würtzburg l. 123. empfängt ein Chur-Pfältzisch Beschwerungs-Schreiben l. 132. und Interceßionales vom Chur-Rheinischen Creys l. 133. giebt im Lager bey Heidelberg ein Tractament ll. 54.

von Trier Churfürst (Frantz Georg) empfängt ein Chur-Maynzisch Denunciations-Schreiben über den Tod K. Cals VII. l. 7. läßt einen Beglaubigungs-Schein ausstellen l. 27. wird von dem Chur-Maynzischen Gesandten angeredet l. 28. antwortet darauf l. 29. dessen Votum bey dem Chur-Rheinischen Creys l. 55. empfängt von dem Frantzösischen Minister eine Erklärung l. 59. schreibet an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Gesandtschaffts-Quartiere l. 108. stellet eine Vollmacht auf seine Wahl-Botschafft A. C. D. 48. läßt sein Votum bey der ersten Wahl-Conferenz ablegen l. 166. langet vor Franckfurt auf einem Garten an ll. 69. wird von zwey Raths-Deputirten und dem Erb-Marschall eingeholet ibid. hält einen prächtigen Einzug ll. 70. sqq. läßt Chur-Maynz seine Ankunfft vermelden ll. 76. wird von demselben in cognito besuchet ibid. von dem Magistrat zu Franckfurt complimentiret und beschencket ll. 80. fähret am Crönungs-Tage nach dem Dom ll. 83. empfängt nebst Chur-Maynz und der Geistlichkeit den Römischen König ll. 91. begleitet ihn zum Bet-Stuhl ll. 94. setzet sich auch in seinen Bet-Stuhl ll. 95. begleitet den König vor den Altar ib. und von da zurück in seinen Bet-Stuhl ll. 96. sodann wieder vor den Altar ibid. ferner in die Chur-Capelle zur Ankleidung ll. 101. hierauf zur Crönung vor den Altar ib. stellet sich hinter dem Kayser ll. 102. giebt ihm das Schwerdt Caroli M. in die Hand ll. 106. hilfft ihm die Crone auffsetzen ll. 108. begleitet ihn vor den Altar zur Eydes-Leistung ll. 109. sodann wieder zum Bet-Stuhl ib. empfängt das Evangelien-Buch ibid. giebt solches dem Kayser zu Küssen ibid. führet denselben zum Opfer ibid. und zurück nach dem Bet-Stuhl ll. 110. giebt dem Kayser das Incensum ibid. hilfft ihm vor der Communion die Crone abnehmen ibid. giebt ihm das Pacem zu küssen ibid. führet ihn zur Communion ibid. alsdann wieder zum Bet-Stuhl ll. 111. hilfft ihm die Crone wieder auffsetzen ibid. begleitet ihn zum Kayserlichen Thron ll. 112. leget den Chur-Habit wieder an ll. 113. kehret aus dem Dom nach Hause ll. 119. begehret und erhält von dem Magistrat zu Franckfurt eine gewisse Liste ll. 138. leget bey Chur-Maynz die solenne Visite ab ll. 143. wie auch bey beyden Kayserl. Majestäten ib. wird von Chur-Maynz in cognito besuchet ll. 157. besuchet Chur-Maynz wieder in cognito ll. 174. wird von dem Mag. zu Frf. zum Abschied complimentiret ll. 183.

Triumph-Pforte zu Regenspurg ll. 186. sq. zu Wien ll. 191.

von Truchseß Graf, siehe Reichs-Erb-Truchseß.

Tuch / zu Bekleidung der Brücke vom Dom bis zum Römer wird vom Kayserlichen Hof geliefert II. 80. dem Volck preis gegeben II. 119.
" " " im Römer-Saal wird nicht preis gegeben II. 126.

U. V.

Vermiethung der Häuser wird zu Franckfurt untersagt I. 78. 115.
Vicariat, Rheinisches, wegen desselben wird zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz eine Alternation beliebet I. 78. und durch ein Circular-Schreiben bekannt gemacht I. 84. Vergleich darüber I. 88.
Vicariats Gericht Rheinisches wird zu München publiciret I. 89. und eröffnet I. 90. dessen Glieder I. 91. wird geschlossen II. 134. sq.
" " " Sächsisches wird zu Dreßden eröffnet I. 47. dessen Glieder ibid.
Vicariats-Patent Rheinisches wird ausgefertiget I. 85. dem Magistrat zu Franckfurt übersandt I. 102. daselbst angeschlagen I. 103. wieder abgenommen II. 57.
" " " Sächsisches wird ausgefertiget I. 45.
Visiten / siehe Franciscus, Maria Theresia, Chur-Maynz / Chur-Trier / Chur-Cölln.
Ulm / Reichs-Stadt, läßt beyde Kayserliche Majestäten einholen II. 181. sq.
von Ungarn Königin, siehe Maria Theresia.
Vorrath / dessen Anschaffung zum Wahl-Tag erfordert Chur-Sachsen I. 79. wird von dem Magistrat zu Franckfurt verordnet I. 80.
Vorspann / Hanauisch Schreiben deshalber an den Magistrat zu Franckfurt II. 13. und des letztern Antwort II. 17. wie auch Fürstl Taßisches Pro Memoria II. 48.
von Vorster (Johann Werner) wird Reichs-Hof-Rath II. 148.
Vota der Wahl-Botschaffter bey der ersten Wahl-Session I. 166. sqq. bey der Wahl I. 251.
Votanten-Tisch bey den Wahl-Conferenzen, wer daran gesessen I. 173.

W.

Wachten / siehe Garnison.
Wacht-Haus wird auf dem Römer-Berg erbauet I. 163. von da auf den Roß-Marckt verleget II. 6.
Wahl-Capitulation, neue wird von dem Churfürstl. Collegio vorgenommen und zum Stande gebracht siehe Wahl-Conferenz, von den Chur-Böhmischen Wahl-Botschafftern beschworen I. 252. und von dem Römischen König II. 45.
" " " perpetuirliche / wegen deren Errichtung ergehet ein Kayserliches Commissions-Decret an das Reich I. 182. A. C. D. 28.
Wahl- und übrige Churfürstl. Conferenzen erste I. 165. zweyte I. 177. dritte I. 180. vierte I. 186. fünffte I. 188. sechste I. 199. siebende ibid. achte I. 202. neunte I. 203. zehende I. 206. eilffte I. 225. zwölffte I. 229. dreyzehende I. 260. II. 3. vierzehende II. 7. fünffzehende II. 9. sechzehende II. 10. siebenzehende II. 12. achtzehende II. 15. neunzehende II. 16. zwantzigste II. 17. ein und zwantzigste II. 54. zwey und zwantzigste II. 67. drey und zwantzigste II. 77. vier und zwantzigste II. 140. fünff und zwantzigste II. 143. sechs und zwantzigste II. 154. sieben und zwantzigste II. 169.
Wahl-Deputation wird von dem Magistrat zu Franckfurt angeordnet I. 11.
Wahl-Eyd wird von Chur Maynz abgeleget I. 246. und von sämtlichen Ersten Wahl-Botschafftern ibid. sqq.
Wahl-Stimme / siehe Votum.
" " " Böhmische findet einigen Widerspruch I. 44. wird gründlich behauptet ib.
Wahl-Tag wird von Chur-Maynz ausgeschrieben I. 8. sqq. Anstalten des Magistrat zu Franckfurt darzu I. 78. 163. siehe Franckfurter Magistrat / wird durch ein Proclama verkündiget I. 224. was an selbigen vorgegangen I. 241. sqq.
Wahl-Zimmer, dessen Einrichtung I. 172. dienet dem Kayser am Crönungs-Tage zur Retirade II. 119. in selbigem versammlen sich die Reichs Grafen zum Speise-Tragen II. 120. und werden darin bewirthet II. 126.
Walther (D. Henrich Andreas, Senior des Evang. Minist. zu Franckfurt, hält die Wahl-Danck-Predigt II. 12. und die Crönungs-Danck-Predigt II. 162.
Wein röther und weisser, springet am Crönungs-Tage II. 122.
von Werthern Graf, siehe Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter.
von Wessenberg Freyherr (Rupert Florian) Chur-Sächsischer Zweyter Wahl-Botschaffter, wird complimentiret I. 216 findet sich bey Verfertigung der Chur-Sächsischen Tax-Ordnung ein I. 225. wie auch der Kayserl. II. 160. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche / wie auch Zweyte und übrige.
Wetzlar / Reichs-Stadt, übergiebt dem Churfürstl. Collegio ein Memorial wegen Creys-Prægravationen A. W. D. 29. sqq.
von Wied-Neuwied Graf (Friederich Alexander) complimentiret im Namen des Westphälischen Collegii die Römische Königin zu Philippsruh II. 25. wie auch den Römischen König II. 26.
Wucherer von Huldenfeld Freyherr (Henrich Bernhard) wird von neuem Reichs-Hof-Rath II. 148.
von Wilczeck Graf (Joseph) wird Reichs-Hof-Rath II. 148.

von Wurmbrand Graf (Johann Wilhelm) Chur-Böhmischer Erster Wahl-Botschaffter, wird zu Francfurt complimentiret I. 179. reitet am Wahl-Tag mit im Zug nach dem Dom I. leistet den Wahl-Eyd I. 247. beschwöret nebst den übrigen Chur-Böhmischen Gesandten die Wahl-Capitulation I. 252. empfängt von dem Churfürstl. Collegio den Glückwunsch I. 253. bewirthet dasselbe auf den Abend I. 259. wird wegen der Wahl von dem Magistrat zu Franckfurt complimentiret II. 7. träget auf die Bereitung der Zimmer für den Reichs-Hof-Rath an II. 14. 138. stellet nebst den übrigen Chur-Böhmischen Gesandten einen Revers wegen des Wahl-Decrets von sich II. 15. dessen Aufzug zum Empfang des Römischen Königs II. 31. reitet am Crönungs-Tag mit im Zug vom Römer nach dem Kayserl. Quartier II. 87. und im Zug nach dem Dom II. 90. hilfft dem Kayser den Sebel Caroli M. angürten II. 106. wird von neuem zum Reichs-Hof-Raths-Præsidenten ernennet II. 147. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche und Erste.

von Würtemberg Hertzog (Carolus Eugenius) läßt beyde Kayserl. Majestäten einholen II. 180. und wohl bewirthen II. 181. auch bis an die Ulmische Gräntze begleiten ibid.

von Würtzburg Bischof, siehe Bamberg.

Y.

von Ysenburg Fürst (Wolfgang Ernst) Directòr des Wetterauischen Collegii versiehet die Deputirten mit einem Creditiv an den Röm. König I. 256. leget bey dem Kayser wegen der Crönung den Glückwunsch ab II. 136.

Z.

Zelte auf der Bornheimer-Heyde bey dem Empfang des Röm. Königs II. 34.

Zeugen bey der Wahl des Römischen Königs I. 264. sq.

von Zillerberg Herr (Sebastian Anton) Saltzburgischer Directorial-Gesandter, übergiebt dem Churfürsten von Maynz die Fürstliche Monita ad Capitulationem I. 158. thut bey demselben Vorstellung wegen der Emigration am Wahl-Tage I. 203.

Zimmerleute bekommen vor der Wahl Erlaubniß, Sonntags zu arbeiten I. 239.

Zufuhr der Lebens-Mittel nach Franckfurt wird durch Chur-Sächsische Requisitoriales befördert I. 98. von dem Magistrat zu Franckfurt bey den benachbarten durch besondere Schreiben gesuchet I. 99. von dem Bischof zu Bamberg in gewisser Masse zugestanden I. 126.

Zug/ siehe Aufzug Einzug.

Bericht an den Buchbinder

Erster Theil

oder

Wahl-DIARIUM

Wegen des Trucks.

Anfänglich der schwartze Titul, sodann folget der Kupfer- und rothe Haupt-Titul, hiernächst die Erklärung des Kupfer-Tituls, das Kayserliche Privilegium, die Dedication an Ihro Majestät den Kayser, die Kayserin, und an das Churfürstliche Collegium, vor welches letztere deren General-Titul, nachher die besondere Titulaturen an Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Hannover gesetzet werden müssen, und endlich die Vorrede und der Vorbericht.

Wegen der Kupfer.

1. Die 2. Prospecte der neuen Römer-Stiege N. 1. und 2. ad Pag. 165.
2. Das Churfürstliche Wahl oder Conferenz-Zimmer. = = 172.
3. Der Prächtige Churfürstl. Maynzische Einzug. = = 189.
4. Die Abbildung der solennen Auffahrt zu den Wahl Consultationen. = 229.
5. Der Rückzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und der Churfürstl. Ersten Herren Wahl-Botschaffter, nach Vollbrachter höchstbeglückten Wahl auf den Römer. = = 243.

Zweyter Theil

oder

Crönungs-DIARIUM

Wegen der Kupfer.

Die Portraits werden nach dem Vorbericht vor die Materie folglich gebunden:

1. Ihro Römisch-Kayserliche Majestät.
2. Ihro Majestät die Römische Kayserin.
3. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz.
4. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier.
5. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln.
6. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern.
7. Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen.
8. Ihro Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg.
9. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz.
10. Ihro Königl. Majestät in Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg.

Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter:

1. Von Maynz.	Ihro Excellenz Freyherr von Kesselstatt.
2. Von Trier.	Ihro Excellenz Herr Graf von Ingelheim.
3. Von Cölln.	Ihro Excellenz Herr Graf von Hohenzollern.
4. Von Böhmen.	Ihro Excellenz Herr Graf von Wurmbrand.
5. = =	Ihro Excellenz Herr Graf von Khevenhüller.
6. Von Bayern.	Ihro Excellenz Herr Graf von Seinsheim.
7. Von Sachsen.	Ihro Excellenz Herr Graf von Schönberg.
8. Von Brandenburg.	Ihro Excellenz Freyherr von Pollmann.
9. Von Pfaltz.	Ihro Excellenz Freyherr von Menshengen.
10. Von Braunschw. Lüneburg.	Ihro Excellenz Hr. Baron von Münchhausen.

Die Bogen Kupfer kommen an folgende Oerter:

1. Plan von dem Empfang Ihro Römisch-Kayserl. Majestät auf der Bornheimer Heyde. = = = = ad Pag. 35.
2. Der höchst prächtige Kayserliche Einzug. = = = = 37.
3. Der prächtige Einzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier. = = 69.
4. Prospect des Roßmarcks und wie Ihro Majestät der Kayser unter dem Himmel zur Crönung in den Dom geritten. = 90.
5. Grund Riß der St. Bartholomæi oder Dom Kirche. = = } 117.
6. Die Crönung des Kaysers im Dom. = = = }
7. Die Verrichtung der Ertz-Aemter auf dem Römer-Berg. = 122.
8. Das Kayserliche Banquet auf dem grossen Römer-Saal. = 125.
9. Das Tractament der Reichs-Städtischen Herren Deputirten. = 127.
10. Die sämtliche Reichs-Kleinodien = = = 128.
11. Die Fürtreffliche Chur-Mayntzische Illumination. = = 130.
12. Des Verlegers beleuchtete Vorstellung. = = = 134.
13. Die Huldigung der Stadt Franckfurt auf dem Römer-Berg. = 168.

Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter:

1. Von Maynz. Ihro Excellenz Freyherr von Kesselstatt.
2. Von Trier. Ihro Excellenz Herr Graf von Ingelheim.
3. Von Cölln. Ihro Excellenz Herr Graf von Hohenzollern.
4. Von Böhmen. Ihro Excellenz Herr Graf von Wurmbrand.
5. = = Ihro Excellenz Herr Graf von Khevenhüller.
6. Von Bayern. Ihro Excellenz Herr Graf von Seinsheim.
7. Von Sachsen. Ihro Excellenz Herr Graf von Schönberg.
8. Von Brandenburg Ihro Excellenz Freyherr von Pollmann

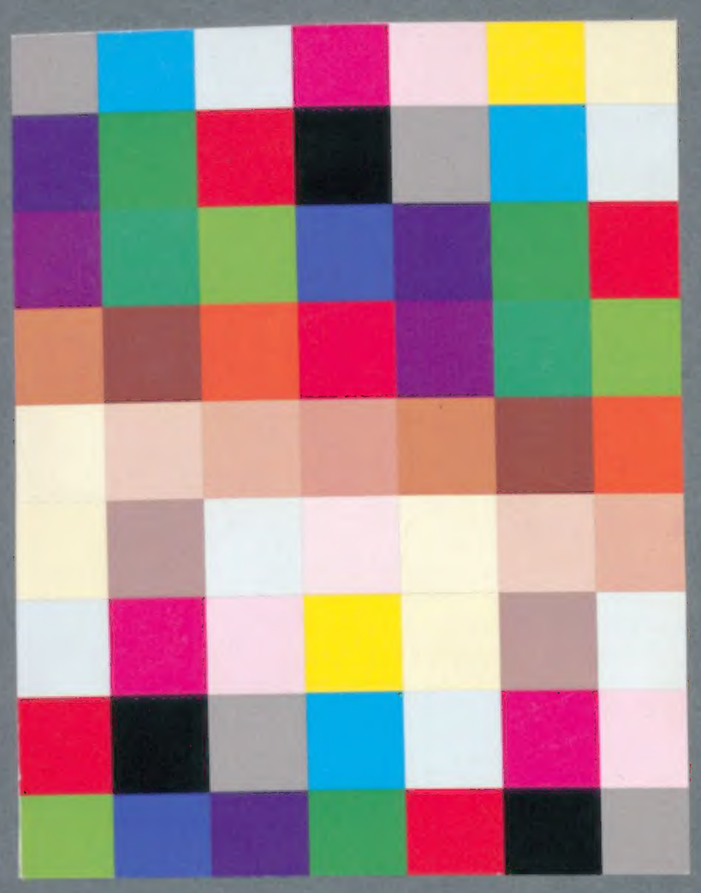

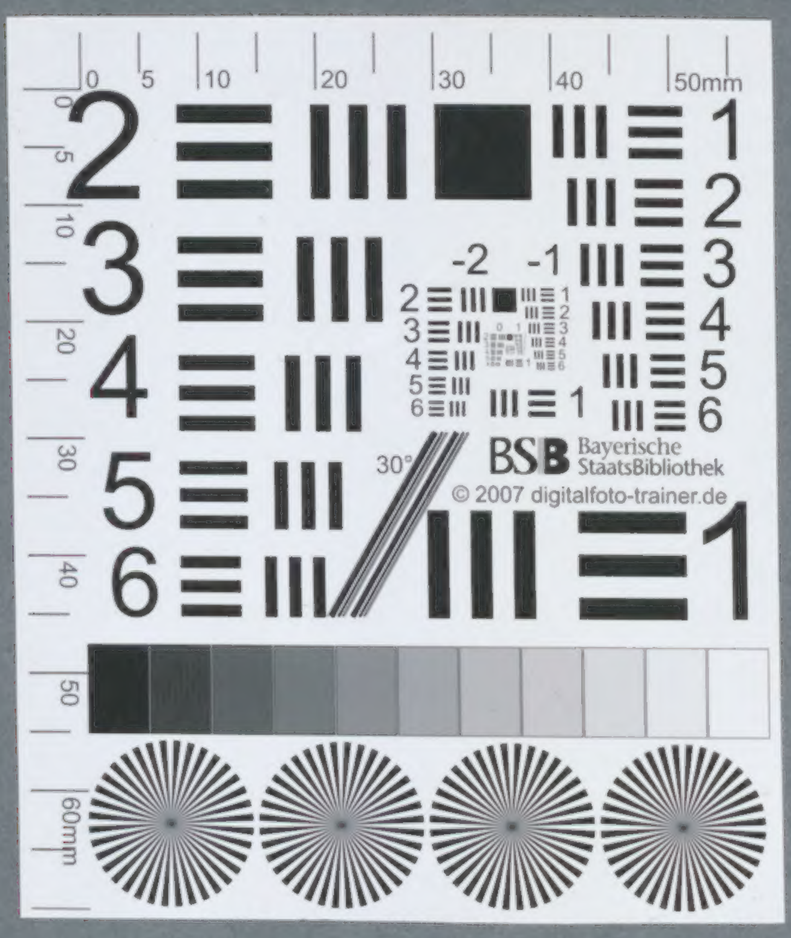

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz <Heiliges Römisches Reich, Kaiser, I.>

Vollständiges Diarium Von der Höchst-erfreulichen Crönung Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franciscus, Erwehlten Römischen Kaysers ... Worin die Ein- und Aufzüge, solenne Visiten, Crönungs-Ceremonien, Ertz-Aemter-Functionen, Kayserliche Banquets, Illuminationen, Huldigungen, Chur-Vereins-Errichtung, und andere öffentliche Handlungen enthalten, Mit ... einer Vorrede, Von

Franckfurt am Mayn 1746 [erschienen] 1747

ESlg/2 J.publ.g. 145
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00065882-3
VD18 14764091